# *VORWORT*

Die vorliegende Abhandlung nimmt eine 2010 von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg angenommene Habilitationsschrift auf, die für die Publikation um fast zwei Drittel erweitert wurde. Das Thema geht auf eine Anregung Prof. Dr. Karl Hausbergers zurück, des im Jahr 2009 emeritierten Inhabers des Lehrstuhls für Mittlere und Neuere Kirchengeschichte an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg. Ausschlaggebend für die Wahl des Themas war vor allem die Aussicht auf einen bereits lange erwarteten Erkenntnisfortschritt im Bereich der neueren bayerischen Kirchengeschichte. Während für die Fuldaer Konferenzen von 1871 bis 1919 bereits eine dreibändige Dokumentation durch Erwin Gatz vorliegt, ist eine entsprechende Darstellung für die Konferenzen der bayerischen Bischöfe bis zum Ende der Monarchie 1918 ein Desiderat geblieben.

Seit der Neuordnung des Kirchenwesens in Bayern nach der Säkularisation war das Verhältnis von Kirche und Staat vor allem durch den Widerspruch zwischen dem Konkordat von 1817 und dem Religionsedikt von 1818 bestimmt, gegen den sich der bayerische Episkopat vielfach zur Wehr setzte, vor allem mit der 1850 nach Freising einberufenen ersten Bischofskonferenz. Nach dem Abflauen der Konflikte in der Kulturkampfzeit wandten sich die Bischöfe Bayerns in ihren Konferenzen verstärkt auch anderen kirchlichen Problemfeldern zu.

Zu besonderem Dank bin ich dem Direktor des Bischöflichen Zentralarchivs Regensburg, Msgr. Dr. Paul Mai, verpflichtet, der mir die Materialsammlung über die bayerischen Bischofskonferenzen zur Verfügung stellte, die Prof. em. Dr. Karl Joseph Benz angelegt hatte. Auch Prof. Benz gilt mein Dank für die großzügige Bereitschaft, das von ihm gesammelte archivalische Material einsehen zu dürfen. Mein Dank gilt auch Archivdirektor Dr. Peter Pfister und Archivar Guido Treffler vom Archiv des Erzbistums München und Freising für die freundliche Hilfe, besonders bei der Aktenzuordnung von Beständen des Archivs der Erzbischöfe. Für die Hilfe bei den Archivarbeiten danke ich Diözesanarchivar Dr. Bruno Lengenfelder vom Diözesanarchiv Eichstätt, Archivdirektor Dr. Herbert W. Wurster vom Archiv des Bistums Passau, Archivoberrat Dr. Norbert Kandler vom Diözesanarchiv Würzburg und Archivarin Schwester Maria Barbara vom Archiv des Bistums Speyer. Ebenso bin ich Archivoberinspektor Andreas Leipnitz vom Geheimen Hausarchiv des Bayerischen Hauptstaatsarchivs für seine Mithilfe zum Dank verpflichtet. Mein Dank gilt auch allen, die mir beim Korrekturlesen des Manuskripts geholfen haben. Schließlich danke ich Prof. Dr. Anton Landersdorfer von Passau für die Mühe des Zweitgutachtens, Prof. Dr. Wolfgang Weiß aus Würzburg für die Anfertigung des dritten Gutachtens und Prof. Dr. Alfons Knoll von Regensburg für die Begleitung im Fachmentorat. Besonders möchte ich meinem verehrten Lehrer, Prof. em. Dr. Karl Hausberger, für die Themenfindung und die freundliche und kenntnisreiche Begleitung der vorliegenden Abhandlung danken. Schließlich bin ich Archivdirektor Msgr. Dr. Paul Mai und Prof. em. Dr. Karl Hausberger zu großem Dank verpflichtet, die die vorliegende Abhandlung in die Reihe der „Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg" aufgenommen haben.

Augsburg, am 19. Oktober 2011 Wolfgang Vogl

## I. THEMENSTELLUNG UND UNTERSUCHUNGSMETHODE

Die Geschichte der seit dem 19. Jahrhundert abgehaltenen Bischofskonferenzen wurde bisher erforscht für Irland,[1] Belgien,[2] Frankreich,[3] Deutschland,[4] Schweiz,[5] Köln und Preußen[6] sowie für Österreich.[7] Zusammenhängend wurden die bayerischen Bischofskonferenzen bis zum Ende der Monarchie 1918 bisher noch nicht betrachtet, auch wenn es an Einzelstudien nicht fehlt, wie vor allem die Arbeit von Hübner zeigt, der die erste Konferenz von 1850 in Freising ausführlich und bis ins Detail abgehandelt hat.[8] Während Lill die ersten deutschen Bischofskonferenzen[9] und Benz die frühe Entwicklungsphase der bayerischen Konferenzen von 1848 bis 1854 erforscht haben,[10] erfuhren mit Blick auf den Münchner Erzbischof Scherr die Konferenzen von 1864 bis 1875 durch Landersdorfer eine nähere Beleuchtung.[11] Eine Studie von Denzler liegt zur Konferenz der bayerischen Bischöfe in Fulda von 1867 vor.[12] Die Protokolle der Konferenzen von 1917 und 1918 wurden 1975 von Volk ediert und kommentiert.[13] Neuerdings wurden durch Strötz auch die Konferenzen von 1868 bis 1902 im Zusammenhang mit Bischof Leonrod von Eichstätt teilweise bis ins Detail hinein untersucht.[14] Trotz seiner umfangreichen Studien weist Strötz noch 2004 darauf hin, dass eine Gesamtdarstellung der bayerischen Bischofskonferenzen nach wie vor ein Desiderat bleibt.[15] Die Studien von Hausberger,[16] Benz, Hübner, Landersdorfer und Strötz trugen entscheidend dazu bei, dass die vorliegende Arbeit bewerkstelligt werden konnte, was auch durch die ausführliche Zitation dieser Autoren deutlich wird.

---

[1] Vgl. Cannon 1979.
[2] Vgl. Simon 1960-1961.
[3] Vgl. Gadille 1967.
[4] Vgl. Vering 21 (1869), 108-169, 207-290 und 22 (1869), 214-303, 373-474; vgl. Lill 1964, 127-185; vgl. Lill 1965, 1-75; vgl. Leisching 1963; vgl. Hermann Josef Sieben, Die katholische Konzilsidee vor der Herausforderung durch die Demokratie. Die Beratung der Würzburger Bischofskonferenz (1948) über die Diözesansynode, in: Theologie und Philosophie 63 (1988), 537-568.
[5] Vgl. Astorri 1988.
[6] Vgl. Lill 1964, 127-185; vgl. Lill 1965, 1-75; vgl. Storz 1934, 78-94; vgl. Gatz-Akten I-III.
[7] Vgl. Cölestin Wolfsgruber, Die Konferenzen der Bischöfe Österreichs, in: Theologisch-Praktische Quartalsschrift 58 (1905), 241-266; vgl. Leisching 1963, 113-255; vgl. Liebmann 1999, 9-32; vgl. Kronthaler 1999, 33-97.
[8] Vgl. Hübner 1993, 7-11; vgl. Garhammer 1990, 114-129.
[9] Lill bietet einen Forschungsüberblick zu den deutschen Bischofskonferenzen bis 1964 (vgl. Lill 1964, 131-133).
[10] Vgl. Benz 1987, 244-269; vgl. Benz 1989, 101-143; vgl. Benz 1997, 103-123.
[11] Vgl. Landersdorfer 1995, 344-353, 447-450, 489-501.
[12] Vgl. Denzler 1972, 771-801.
[13] Vgl. Volk 1975, 10-17 (Nr. 8) und 52-58 (Nr. 28).
[14] Vgl. Strötz 2004, 551-1051.
[15] Vgl. Strötz 2004, 836, Anm. 188.
[16] Vgl. Hausberger 1983.

Die Abhandlung verfolgt das Ziel einer monographischen Gesamtdarstellung der bayerischen Bischofskonferenzen in der Zeit von 1850 bis 1918, um damit eine Lücke in der bayerischen Kirchengeschichte zu schließen. Der Leser soll umfassend und detailliert über alle Themen informiert werden, die auf den Konferenzen während der Zeit der Monarchie in Bayern beraten wurden. Auch wenn keine Quellenedition erarbeitet werden sollte, so bestand das Ziel durchaus darin, ein umfassend informierendes Nachschlagewerk zu den bayerischen Bischofskonferenzen bis zum Umbruch der Revolution zu erstellen. Durch eine betonte Quellennähe soll der umfangreiche Stoff dem Leser so umfassend dargeboten werden, dass sich ein eigener Quellenanhang erübrigt. Neben der Quellennähe verfolgt die vorliegende Abhandlung auch die Herausarbeitung der in den Bischofsversammlungen selbst liegenden Eigendynamik, die durch die Phasen der Vorbereitung, der Durchführung und der Nachbereitung bei einer jeden Bischofskonferenz charakterisiert ist. Neben der vollständigen Information über Ereignisse und Inhalte der Konferenzen soll auch die Einordnung in den kirchengeschichtlichen Gesamtzusammenhang erfolgen, um aus der Perspektive des bayerischen Episkopats einen Blick auf ein wichtiges Kapitel der bayerischen Kirchengeschichte des 19. und frühen 20. Jahrhunderts werfen zu können. Anhand der Tagesordnungspunkte der Konferenzen wird herausgearbeitet, welche Themen den bayerischen Episkopat beschäftigten, seien es die Widersprüche zwischen Konkordat und Religionsedikt, die Neuregelung der Feiertage, die Militärseelsorge oder die Schulfrage, um nur einige zu nennen.

Die Untersuchungsmethode ist historisch-chronologisch und greift auf Primärquellen zurück, in die dann die Sekundärliteratur eingearbeitet wird. Die wichtigsten Primärquellen machen die Konferenzprotokolle, die Referate und die von den Bischöfen verabschiedeten Denkschriften, Eingaben und Hirtenbriefe aus. Ergänzt werden diese Primärquellen durch Briefkorrespondenzen mit dem Heiligen Stuhl, der Münchner Nuntiatur oder staatlichen Stellen sowie durch Verlautbarungen und Entschließungen der Regierungsbehörden. Die vorrangig konsultierten Archive sind die bayerischen Diözesanarchive, die Akten des Staatssekretariats oder der Münchner Nuntiatur im Vatikanischen Archiv sowie die sich auf Kirchenangelegenheiten beziehenden Akten des Bayerischen Hauptstaatsarchivs in München. Da es vorrangig um eine chronologische Vorstellung der geschichtlichen Entwicklung der bayerischen Bischofskonferenzen geht, ist es nicht notwendig, in einem eigenen Anhang nochmals die Konferenzprotokolle, Denkschriften oder andere Dokumente aufzulisten, da diese Quellen bereits erschöpfend und oftmals in wörtlicher Zitation im fortlaufenden Text zur Sprache kommen.

Bei den Archivalien sind die vom Autor durchgeführten Nummerierungen durch Zahlen in eckigen Klammern ausgewiesen. Kursiv gedruckt werden direkt aus den Archivalien zitierte Quellen. Die verwendete Literatur wird mit Autor und Erscheinungsdatum zitiert und im alphabetischen Literaturverzeichnis aufgeschlüsselt. Nur einmal herangezogene Literatur ist jeweils in den Anmerkungen verzeichnet.

## II. DIE ENTWICKLUNG DES INSTITUTS DER BISCHOFSKONFERENZ IM 19. JAHRHUNDERT

Die Revolution des Jahres 1848 gab den Anlass zur Entstehung der regionalen Bischofskonferenzen im Deutschen Bund. Diese Konferenzen waren eine Neuschöpfung des 19. Jahrhunderts und ersetzten allmählich die im 18. Jahrhundert und teilweise auch noch im 19. Jahrhundert üblichen Provinzialsynoden.[17] Innerhalb einer Kirchenprovinz oder eines Landes sollten die Bischofskonferenzen zur Verständigung der einzelnen Bischöfe untereinander dienen und waren ein Forum gemeinschaftlicher episkopaler Willensäußerung gegenüber dem Papst und dem Staat. Zuvor hatte der Staat in kirchenpolitischen Fragen nur mit einzelnen Bischöfen verhandelt. So war auch die bayerische Staatsregierung über das staatskirchenrechtlich nicht begründete Auftreten des bayerischen Episkopats als Körperschaft zunächst befremdet, und selbst die Bischöfe waren noch unsicher im Umgang mit dem neuen Institut der Bischofskonferenz und glaubten teilweise, auf ihre bischöflichen Rechte pochen zu müssen.[18] Bei der Bischofskonferenz, die keine „persona moralis" war und sich deshalb von Nationalsynoden wesentlich unterschied, handelte es sich um ein Besprechungsgremium der Bischöfe zur Erörterung gemeinsamer Angelegenheiten. Äußerlich war das Zeremoniell der Konferenzabhaltung mit den Gebeten oder der Messfeier zum Heiligen Geist synodalen Formen nachgebildet. Da den Beschlüssen der Konferenz keine kirchenrechtliche Verbindlichkeit zukam, weil es sich um kein Organ der kirchlichen Gesetzgebung, sondern um einen „congressus amicabilis" handelte, veröffentlichten die Bischöfe die Konferenzbeschlüsse durch Promulgation im Gesetzblatt der einzelnen Diözesen, um sie in den Rang von Diözesanrecht zu erheben. Die Bischofskonferenz wandte sich im Vorfeld manchmal mit Denkschriften an die Regierungen und trat hinterher öffentlich mit Hirtenbriefen an die Gläubigen und mit Rundschreiben an den Klerus heran. Die verhandelten Gegenstände der Konferenzen waren nicht nur innerkirchlicher und disziplinärer Natur, sondern betrafen vor allem Fragen zum Verhältnis der Kirche zum Staat.[19]

---

[17] Vgl. Leisching 1963, 18; vgl. Gatz 1994, 496; vgl. Giorgio Feliciani, Le conferenze episcopali (= Religione e Società 3), Bologna 1974; vgl. Alessandra Marani, Tra sinodi e conferenze episcopali. La definizione del ruolo degli incontri collettivi dei vescovi fra Gregorio XVI e Pio IX, in: Cristianesimo nella storia 17 (1996), 47–93. Zum Niedergang der Synoden siehe: Lill 1964, 127–129.

[18] Vgl. Benz 1989, 101.

[19] Vgl. Leisching 1963, 18–20; vgl. Gatz 1994, 496–497; vgl. Erwin Roderich von Kienitz, Die Gestalt der Kirche. Eine Einführung in Geist und Form des kirchlichen Verfassungsrechts, Frankfurt a. M. 1937, 267. Die Bischofskonferenz ist nach den Cann. 447–459 des CIC von 1983 ein bischöfliches Kollegialorgan, das gewöhnlich auf nationaler Ebene vom Papst errichtet wird und den Charakter einer juristischen Person hat. Die Satzungen, die sich die Konferenz selbst geben kann, bedürfen ebenso wie die Beschlüsse der Bischofsversammlungen zu ihrer Rechtskraft der Überprüfung durch den Heiligen Stuhl. Die enge Umgrenzung der Kompetenz der Bischofskonferenz ist dadurch gerechtfertigt, dass nicht die Amtsverantwortung der einzelnen Diözesanbischöfe ausgehöhlt wird. Voll berechtigte Mitglieder mit Satzungshoheit sind die Diözesanbischöfe und die Bischofskoadjutoren, Mitglieder von Rechts wegen sind die Auxiliarbischöfe und die Titularbischöfe, nicht aber der päpstliche Nuntius (vgl. Winfried Aymans, Bischofskonferenz. III. Kirchenrechtlich, in: LThK$^3$ 2 (1994), 498–499). Zur kanonistischen Beleuchtung der Bischofskonferenz siehe: Reese 1989; Luigi Mistò, Le conferenze episcopali dalle origini al nuovo Codice di diritto canonico. Tratti per ripercorrere l'evoluzione giuridica dell'Istituto, in: Scientia 117 (1989), 415–451; Winfried Aymans, Wesensverständnis und Zuständigkeit der Bischofskonferenz im CIC,

Als Vorläufer der Institution der Bischofskonferenzen im 19. Jahrhundert kann der 1786 abgehaltene Emser Kongress angesehen werden, auf dem Vertreter der Metropoliten von Salzburg, Trier, Mainz und Köln im Geist des antikurialen Febronianismus zusammengekommen waren und durch Vermittlung des Kaisers ihre Beschlüsse durchzusetzen versuchten.[20] Die Konferenz der Bischöfe des Großherzogtums Toskana, die 1787 in Florenz zu Fragen der Regierung tagte, wurde durch den Landesherrn einberufen und kann als bereits vollständig ausgebildete Bischofskonferenz bezeichnet werden.[21] Erstmals wurde die Bischofskonferenz als Aktionseinheit der Bischöfe eines ganzen Landes in Form von regelmäßigen Versammlungen 1830 in Belgien praktiziert, wo sich der Bischofskonferenz angesichts der Trennung von Staat und Kirche ein großes Aufgabenfeld stellte.[22] Im 19. Jahrhundert traten dann die Bischöfe Deutschlands (1848), Österreichs (1849), Bayerns (1850) und der Schweiz (1863)[23] zusammen, ebenso in der Toskana, in Neapel, Sizilien,[24] Irland[25] und in den Vereinigten Staaten.[26] Zu regelmäßigen Abhaltungen von Bischofskonferenzen kam es erst seit der Vorbereitung des Ersten Vatikanums. Die Fuldaer Bischofskonferenz, die letztlich auf Preußen beschränkt blieb, gab sich 1867 ihr Statut. In der Folgezeit hatten sich die Bischöfe von Preußen, Bayern und Österreich getrennt versammelt, wobei sich feste Tagungsrhythmen erst unter dem Druck der kirchenpolitischen Entwicklung in der Zeit des Kulturkampfs entwickelten. Nach dem Abflauen der Konflikte wandten sich die Konferenzen im deutschen Sprachraum auch anderen kirchlichen Problemfeldern zu. Im Jahr 1905 versammelten sich die deutschen Bischöfe erstmals wieder zu einer gemeinsamen Konferenz in Fulda, ab 1933 erfolgte dann ein ständiger Zusammenschluss unter dem Druck der nationalsozialistischen Bedrängnis. Parallel zu den gesamtdeutschen Konferenzen, denen seit dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich 1938 auch die österreichischen Bischöfe beitraten, tagten die bayerischen Bischöfe weiterhin separat.[27] Ende des 19. Jahrhunderts bestätigte Papst Leo XIII., der den periodischen Zusammenkünften der Bischöfe einen hohen Wert zuerkannte, die Konferenzen Spaniens, Portugals, Ungarns und Brasiliens.[28]

---

in: AKKR 152 (1983), 46–61. Zu den Statuten der Bischofskonferenzen in Europa und Amerika siehe: Romeo Astorri, Gli statuti delle Conferenze episcopali, Band 1: Europa, Padova 1987; Iván C. Ibán, Gli statuti delle Conferenze episcopali, Band 2: America, Padova 1989.

[20] Vgl. Leisching 1963, 21, 23–40; vgl. Matthias Höhler, Des kurtrierischen Geistlichen Rats Heinrich Aloys Arnoldi Tagebuch über die zu Ems gehaltene Zusammenkunft der vier Erzbischöflichen deutschen Herrn Deputierten die Beschwerde der deutschen Nation gegen den Römischen Stuhl und sonstige geistliche Gerechtsame betr. 1786, Mainz 1915; vgl. Heinrich Schotte, Zur Geschichte des Emser Kongresses, in: Historisches Jahrbuch 35 (1914), 86–109, 319–348, 780–820. Nach Benz kann der Emser Kongress nicht als Bischofskonferenz im eigentlichen Sinn bezeichnet werden (vgl. Benz 1997, 104).

[21] Vgl. Leisching 1963, 21, 41–65.

[22] vgl. Gatz 1994, 496; vgl. Simon 1960–1961.

[23] Vgl. Gatz 1994, 496; vgl. Astorri 1988.

[24] In Italien begann die Entwicklung der Bischofskonferenzen 1849 in einzelnen Regionen und wurde 1889 vom Heiligen Stuhl bestätigt (vgl. Leisching 1963, 16).

[25] Zu den irischen Bischofskonferenzen siehe: Cannon 1979.

[26] In den Vereinigten Staaten begann die Entwicklung der Konferenzen 1860 (vgl. Leisching 1963, 16).

[27] Vgl. Gatz 1994, 497.

[28] Vgl. Leisching 1963, 17. Zu Pius X. und der spanischen Bischofskonferenz von 1907 siehe: Vincente Cárcel Orti, San Pio X y la primera asamblea del episcopado español en 1907, in: Archivum historiae pontificiae 26 (1988), 295–373. Zu den 1919 von Benedikt XV. bestätigten französischen Konferenzen siehe: Leisching 1963, 17–18; Gadille 1967.

## III. DIE NEUORDNUNG DES VERHÄLTNISSES VON KIRCHE UND STAAT IN BAYERN NACH DER SÄKULARISATION

### 1. Das bayerische Konkordat von 1817

Nach dem einschneidenden Ereignis der Säkularisation von 1803 war die katholische Kirche Bayerns desorganisiert und stand weitgehend ohne materielle Grundlage da. Bischofsstühle waren verwaist, es gab Nachwuchsprobleme im Klerus, und staatliche Stellen griffen immer wieder in kirchliche Amtsbereiche ein. In dieser Situation wurde die rechtsverbindliche Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche und die Fixierung der Grenzen staatlicher Einflussnahme zu einer Überlebensfrage. Die offenen Fragen kreisten vor allem um die Besetzung und Redotation der Bischofsstühle, um die Neuumschreibung der Diözesangrenzen, um die Neubestimmung von Rechten und Aufgaben der Domkapitel, um die Besetzung der Pfarreien, um die Ausbildung des Klerus und um die Regelung interkonfessioneller Beziehungen.[29] Während die Kirche auf ihre Unabhängigkeit drängte, wollte der Staat seine im 18. Jahrhundert errungenen staatskirchlich-aufgeklärten Hoheitsrechte nicht verlieren und den staatskirchlichen Territorialismus ausbauen. Kurfürst Maximilian IV. Joseph von Bayern[30] und sein leitender Minister Maximilian Joseph Graf von Montgelas[31] gingen vom Prinzip unbeschränkter staatlicher Souveränität aus und waren entschlossen, die Kirche in allen Belangen dem Staat unterzuordnen und auch in geistliche Belange einzugreifen, gemäß dem aufgeklärten Grundsatz, dass es keinen Staat im Staat geben dürfe. Schon ab der Hälfte des 18. Jahrhunderts konnte sich die Vorherrschaft des Staats über die Kirche, die aus dem konfessionell geschlossenen kurbayerischen Staat und aus der Idee der christlich-patriarchalischen Mitverantwortung des Landesherrn für das Seelenheil der Untertanen erwachsen war, nachhaltig durchsetzen. Mit diesem bayerischen Staatskirchentum war auch das Streben nach Errichtung von Landesbistümern verbunden.[32]

Als im Zuge der napoleonischen Umgestaltungen Mitteleuropas protestantische Territorien an Bayern angeschlossen wurden, fand der katholische Weltanschauungsstaat und der enge Bund mit dem Heiligen Stuhl ein Ende und wurde durch den toleranten und

---

[29] Vgl. Müller 1991, 109. Zum Übergang von der Reichskirche zur Neuorganisation des deutschen Kirchenwesens nach der Säkularisation von 1802/03 siehe: Karl Hausberger, Reichskirche – Staatskirche – „Papstkirche". Der Weg der deutschen Kirche im 19. Jahrhundert, Regensburg 2008.

[30] Maximilian IV. Joseph (1756–1825) trat nach dem Tod des Kurfürsten Karl Theodor als nächster Verwandter 1799 dessen Nachfolge an, verbündete sich von 1805 bis 1813 eng mit dem napoleonischen Frankreich und wurde für seine Bündnistreue 1806 zum bayerischen König Maximilian I. Joseph erhoben. Er gewährte 1808 Bayern eine Verfassung, die 1818 weitgehend überarbeitet wurde und mit gewissen Verbesserungen und Ergänzungen bis 1918 in Kraft bleiben sollte. Zu Maximilian I. Joseph siehe: Karl Theodor von Heigel, Maximilian I. (König von Bayern), in: ADB 20 (1884), 31–39; Hubert Glaser, Krone und Verfassung, München 1992.

[31] Montgelas (1759–1838) erhielt in Ingolstadt und Straßburg seine Ausbildung, wurde 1777 kurbayerischer Hofrat und musste 1785 wegen seiner Mitgliedschaft im Illuminatenorden nach Pfalz-Zweibrücken fliehen. 1796 wurde Montgelas unter Maximilian IV. Joseph Geheimrat, 1799 Außenminister, war von 1803 bis 1806 Finanzminister und ab 1806 Innenminister, bis er 1817 entlassen wurde. Der sich am aufgeklärten Rationalismus orientierende Montgelas gilt als Schöpfer des modernen bayerischen Staats. Zu Montgelas siehe: Eberhard Weis, Montgelas – Zwischen Revolution und Reform 1759–1799, München 1988; Eberhard Weis, Montgelas – Der Architekt des modernen bayerischen Staates 1799–1838, München 2005.

[32] Vgl. Hausberger 1983, 293–294.

paritätischen Staat des 19. Jahrhunderts abgelöst. Dabei wurde die aufgeklärte staatliche Kirchenhoheit angesichts der Ohnmacht der säkularisierten geistlichen Instanzen noch weiter ausgebaut und die Verbindung nach Rom abgebrochen, indem die bayerische Staatsregierung dem päpstlichen Nuntius die Akreditierung verweigerte. Dennoch bemühte sich Montgelas um den Abschluss eines bayerischen Sonderkonkordats mit dem Heiligen Stuhl, um einer reichsrechtlichen Neuregelung der Kirchenverhältnisse zuvorkommen zu können. Mit dem Konkordatsentwurf von 1802 strebte Montgelas nach Errichtung einer landeskirchlichen Bistumsorganisation und staatlichem Einfluss bei den Ernennungen der Bischöfe, Domkapitulare und Pfarrer, wobei die Grenzen zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt nicht mit Rom, sondern nach napoleonischem Vorbild durch organische Gesetze einseitig geregelt werden sollten. Die von Casimir Freiherr von Haeffelin,[33] dem seit 1803 beim Heiligen Stuhl akreditierten bayerischen Gesandten, überbrachten Anträge wurden von Papst Pius VII.[34] abgelehnt. Rom missbilligte die überkonfessionelle und staatskirchenrechtliche Gesetzgebung Bayerns und befürwortete trotz episkopalistischer Bedenken eher den Abschluss eines Reichskonkordats, um das sich der ab 1803 in Regensburg residierende Fürstprimas und Kurerzkanzler Karl Theodor von Dalberg[35] bemühte. Da der Heilige Stuhl aus Sorge um Dalbergs mögliche primatiale Stellung die Verhandlungen nur zurückhaltend betrieb und auch Bayern und Österreich ihre Landeshoheiten letztlich nicht in eine reichsgesetzliche Regelung der Kirchenfrage einbeziehen wollten, endeten die Konkordatsverhandlungen ergebnislos.[36] Nach dem Frieden von Preßburg 1805 und dem Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 waren für das neue Königreich Bayern die Voraussetzungen zur Errichtung einer territorialen Kirchenorganisation günstig. Rom erkannte, dass die Verhandlungen nun nicht mehr mit

---

[33] Haeffelin (1737–1827) empfing 1763 für das Bistum Speyer die Priesterweihe und wurde Hofkaplan in Mannheim. 1773 wurde er in München Regierungsrat und 1783 Vizepropst am Kollegiatsstift zu Unserer Lieben Frau. 1787 wurde Haeffelin Titularbischof von Chersones, war seit 1803 bayerischer Gesandter am Heiligen Stuhl und erhielt 1818 die Kardinalswürde. Zu Haeffelin siehe: Ursula Rumpler, Haeffelin, Johann Casimir, Frhr. v., in: BBKL 28 (2007), 710–744; zu seinem Wirken als bayerischer Gesandter beim Heiligen Stuhl siehe: Franz-Willing 1965, 13–32.

[34] Luigi Barnaba Chiaramonti (1742–1823) war Benediktiner, wurde 1782 Kardinalbischof von Tivoli und 1800 als Pius VII. zum Papst gewählt. Als neugewählter Papst wurde Pius VII. in den Wirren der französischen Revolutionskriege unter österreichischen Schutz gestellt, schloss 1801 mit Frankreich das Konkordat, wirkte 1804 an der Kaiserkrönung Napoleons mit, wurde nach der französischen Besetzung des Kirchenstaats 1809 gefangen gesetzt und reorganisierte 1814 nach seiner Rückkehr nach Rom den durch den Wiener Kongress wiederhergestellten Kirchenstaat. Zu Pius VII. siehe: Bernd Blisch, Pius VII., in: BBKL 7 (1994), 670–673.

[35] Dalberg (1744–1817) trat 1762 in kurmainzische Dienste, war seit 1771 Statthalter in Erfurt und Mitglied mehrerer Domkapitel, wurde 1787 Koadjutor in Mainz und 1788 in Konstanz, empfing 1788 die Priester- und Bischofsweihe und trat 1800 in Konstanz und 1802 in den rechtsrheinischen Gebieten der Bistümer Mainz und Worms seine Bischofsämter an, was durch die Auswirkungen der Französischen Revolution, der Säkularisation und des Zusammenbruchs des Heiligen Römischen Reichs wesentlich erschwert war. Da Mainz französisch war, übertrug der Reichsdeputationshauptschluss von 1803 die Würden eines Kurfürsten, Reichserzkanzlers, Metropolitanerzbischofs und Primas von Deutschland auf den Bischofsstuhl von Regensburg, was 1805 päpstlich bestätigt wurde. Unglücklich waren Dalbergs Teilnahme an der Kaiserkrönung Napoleons 1804 in Paris, die Ernennung des Kardinals Fesch zum Koadjutor 1806, die Errichtung des Rheinbundes mit Dalberg als Fürstprimas an der Spitze, die erfolglose Teilnahme am Pariser Nationalkonzil 1811 und die gescheiterten Konkordatsbemühungen. Zu Dalberg siehe: Georg Schwaiger, Dalberg, Karl Theodor Freiherr von, in: Gatz, Erwin (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 110–113.

[36] Vgl. Hausberger 1983, 294–295; vgl. Müller 1991, 109–112.

dem Reich, sondern mit souveränen Einzelstaaten geführt werden müssten und nahm 1806 durch Nuntius Annibale della Genga, dem späteren Papst Leo XII.,[37] Konkordatsverhandlungen mit Bayern auf. Während die Kurie das Verhältnis von geistlicher und weltlicher Gewalt streng kanonistisch fasste und die Aufhebung aller vom Staat einseitig erlassenen Gesetze forderte, erstrebte Bayern die Errichtung einer Landeskirche mit Metropolie in München, die weitgehende Einflussnahme bei der Vergabe kirchlicher Ämter und die Verankerung kirchenhoheitlicher Rechte im Konkordat. Trotz großer Verständigungsbereitschaft auf beiden Seiten scheiterten 1807 die Verhandlungen, da Rom auf der Zurücknahme der staatskirchenrechtlichen und überkonfessionellen Gesetzgebung in Bayern beharrte und den Konkordatsentwurf ablehnte. Nachdem 1808 auch die Verhandlungen über ein Rheinbundkonkordat gescheitert waren, bekannte sich Bayern mit dem Religionsedikt vom 24. März 1809 im Sinne des von Montgelas angestrebten aufgeklärt-absolutistischen Staatskirchenrechts zur Unterordnung der Religionsgesellschaften und zu den Grundsätzen von Toleranz und Parität. Als sich der Wiener Kongress von 1814 bis 1815 um die staatliche Neuordnung Deutschlands bemühte, scheiterte der wieder auflebende Plan eines gesamtdeutschen Konkordats am Souveränitätsstreben Bayerns und Württembergs, so dass die Neugestaltung des deutschen Kirchenwesens keinen Eingang in die Bundesakte vom 8. Juni 1815 fand und in die Hände der Einzelstaaten des Deutschen Bundes gelegt war.[38]

Im Jahr 1816 kam es zur Wiederaufnahme der Verhandlungen mit Rom, die auf die Errichtung einer bayerischen Landeskirche mit Metropolie in Freising und sieben Suffraganen abzielte. Der von Haeffelin mit Rom ausgehandelte Entwurf sah die staatliche Dotation der Bistümer vor, definierte das Domkapitel als Beratergremium, gestand den Bischöfen die Disziplinargewalt über den Klerus, die Präsentation der Kaplaneien und Expositurен und den Rechtsstand der Bischöfe beim Papst zu und reservierte für den König das Nominationsrecht, das Plazet, die Präsentation der Pfarreien und Benefizien und den staatsbürgerlichen Treueeid der Bischöfe. Wurde dieser Konkordatsentwurf von München im Herbst 1816 noch abgelehnt, so war der neue Innenminister Karl Friedrich Graf Thürheim,[39] der dem am 2. Februar 1817 gestürzten Montgelas nachfolgte, gegenüber dem Heiligen Stuhl großzügiger. Nachdem Haeffelin gegenüber dem Kardinalstaatssekretär Ercole Consalvi[40] betonte, dass man das Konkordat schnell zum

---

[37] Genga (1760–1829) wurde 1793 Titularerzbischof von Tyros, war 1794 Nuntius in Köln und 1805 am Regensburger Reichstag, was bei seinem Eintreffen 1806 bereits hinfällig war. Nach den erfolglosen Konkordatsverhandlungen mit Bayern und Württemberg wurde er auf Druck Napoleons abberufen. 1814 war Genga Nuntius in Paris, 1816 Bischof und Kardinal in Senigallia und 1820 Generalvikar der Diözese Rom. 1823 wurde Genga als Leo XII. Papst, betrieb die Reform der Kirche, regierte straff den Kirchenstaat und bekämpfte liberale Ideen. Gegenüber dem Staatskirchentum in Deutschland verhielt sich Leo XII. aber versöhnlich. Zu Leo XII. siehe: Georg Denzler, Leo XII., in: BBKL 4 (1992), 1450–1451.

[38] Vgl. Müller 1991, 112–118; vgl. Hausberger 1983, 295–297.

[39] Thürheim (1762/63–1832) amtierte ab 1803 als Präsident der beiden neuen fränkischen Landesdirektionen in Bamberg und Würzburg, wurde 1808 in Nürnberg Generalkommissär für den Pegnitzkreis, 1809 Hofkommissär in Tirol und 1810 Generalkommissär des Mainkreises in Bayreuth. Nach dem Sturz von Montgelas wurde Thürheim 1817 Innenminister und war von 1826 bis 1827 Außenminister, bis er 1828 endgültig in den Ruhestand trat. Zu Thürheim siehe: Schärl 1955, 115 (Nr. 68).

[40] Consalvi (1757–1824) widmete sich von 1766 bis 1782 seinen theologischen, politischen, literarischen und juristischen Studien, wurde 1789 zum Doktor beider Rechte promoviert, stand seit 1783 in päpstlichen Diensten und wurde 1800 von Pius VII. zum Kardinalstaatssekretär ernannt (vgl. Burkhart Schneider, Ercole Kardinal Consalvi Staatssekretär Pius VII. 1800–1823, in: Wilhelm Sandfuchs (Hg.),

Abschluss bringen könnte, wenn die Kurie dem König das Nominationsrecht zugestehen würde, unterzeichneten beide am 5. Juni 1817 das Vertragswerk. Unter der Bedingung einiger Nachbesserungen bei den Bistumsdonationen und dem Patronatsrecht akzeptierte auch Thürheim das Konkordat. Zusammen mit Außenminister Aloys von Rechberg[41] argumentierte Thürheim am 25. Juni 1817 gegenüber der widerstrebenden Ministerialkonferenz, dass strittige Punkte später durch organische Gesetze bereinigt werden könnten. Unter Beibehaltung des Datums vom 5. Juni 1817 setzte am 24. Oktober 1817 der seit 1806 als bayerischer König regierende Maximilian I. Joseph zusammen mit Kronprinz Ludwig, dem späteren König Ludwig I.,[42] seine Unterschrift unter das Vertragswerk.[43]

Durch das Konkordat von 1817 wurde die seit dem 16. Jahrhundert angestrebte Errichtung einer bayerischen Territorialkirche verwirklicht. Dafür war die Staatsregierung bereit, auf altgeübte staatskirchliche Hoheitsrechte und auf den Grundsatz der Parität der Konfessionen zu verzichten, allerdings mit dem Vorsatz, das Konkordat alsbald durch eine einseitige authentische Erklärung zu modifizieren, was dann 1818 im Religionsedikt geschah.

Da das Konkordat für die Integrität der katholischen Kirche in Bayern staatliche Kirchenhoheitsrechte und konfessionelle Toleranz opferte,[44] musste dies eine spätere einschränkende staatliche Interpretation geradezu heraufbeschwören. Neu umschrieben wurde die Bistumsorganisation in zwei Kirchenprovinzen (Bamberg, München und Freising) mit je drei Suffraganbistümern (Speyer, Würzburg und Eichstätt sowie Regensburg, Passau und Augsburg).[45] Aufgaben und Zusammensetzung der Domkapitel wurden ebenso geregelt,[46] wie die als Ausgleich für die Säkularisation gewährte staatliche

---

Die Aussenminister der Päpste, München und Wien 1962, 26–42; vgl. Friedrich Wilhelm Bautz, Consalvi, Ercole, in: BBKL 1 (1990), 1117–1119).

[41] Rechberg (1766–1849) war 1806 bayerischer Komitialgesandter zu Regensburg, 1815 bayerischer Bevollmächtigter beim Wiener Kongress, 1816 bayerischer Gesandter bei der Frankfurter Bundesversammlung und von 1817 bis 1825 Staatsminister des Königlichen Hauses und des Äußeren (vgl. Schärl 1955, 108–109 (Nr. 53)).

[42] Ludwig (1786–1868) war Sohn König Maximilians I. Joseph und konnte sich durch seine lange Kronprinzenzeit gut auf das Königsamt vorbereiten, das er 1825 als Ludwig I. antrat. Die ersten Regierungsjahre von 1825 bis 1830 waren von einer liberalen Reformpolitik, das Jahrzehnt vor 1848 hingegen durch spätabsolutistische Verhärtungen geprägt. Kirchenpolitisch zielte Ludwig I. auf einen Ausgleich der durch Aufklärung und Säkularisation erlittenen Einbrüche, stellte bis 1831 in Bayern wieder 43 Klöster her, überspannte aber vor allem in den vierziger Jahren den konfessionell-katholischen Standpunkt. 1848 dankte Ludwig I. im Zusammenhang mit der Affäre Lola Montez und den ihm aufgezwungenen Märzforderungen ab. Zu Ludwig I. siehe: Hans-Michael Körner, Ludwig I., in: LThK$^3$ 6 (1997), 1090.

[43] Vgl. Müller 1991, 118–123; vgl. Bayerisches Konkordat 1817.

[44] Vgl. Bayerisches Konkordat 1817, Artikel I (Hausberger 1983, 309, 319).

[45] Vgl. ebd., Artikel II (Hausberger 1983, 310–311, 319–320). Zur Neuordnung der bayerischen Diözesen und der beiden Kirchenprovinzen nach dem Konkordat siehe: Hans Ammerich (Hg.), Das Bayerische Konkordat 1817. Mit Beiträgen von Hans Ammerich, Anton Landersdorfer, Bruno Lengenfelder, Paul Mai, Stefan Miedaner, Josef Urban, Thomas Wehner, Herbert W. Wurster, Weißenhorn 2000.

[46] Vgl. Bayerisches Konkordat 1817, Artikel III (Hausberger 1983, 310–311, 320–321). Nach Artikel III bestehen die beiden Metropolitankapitel aus zehn und die Suffragankapitel aus acht Kanonikern. Jedes Domkapitel wird geleitet von einem Propst und einem Dekan und bekommt sechs Chorvikare. Der Staat besoldet jährlich die Generalvikare mit 500 Gulden und die Bischofssekretäre mit 200 Gulden.

Dotation der Bischofsstühle und Domkapitel.[47] Die bischöflichen Klerikalseminare sollten erhalten, ausreichend dotiert und gegebenenfalls neu errichtet werden, wobei der Staat auf eine Mitwirkung an der Klerusausbildung verzichtete und darüber hinaus den Bischöfen die Sorge über die Glaubens- und Sittenlehre auch an den öffentlichen Schulen einräumte.[48] Weiterhin verpflichtete sich der Staat zur Errichtung eines Hauses für alte und kranke Geistliche[49] und zur Wiederherstellung einiger Klöster im Hinblick auf Unterricht, Wissenschaft, Seelsorgeaushilfe und Krankenpflege.[50] Das Konkordat sicherte der Kirche das Recht auf Eigentum und Erwerb zu und verzichtete damit auf die in Bayern seit 1669 bestehenden staatlichen Amortisationsgesetze.[51] Dem katholischen König wurde das Ernennungsrecht der Erzbischöfe und Bischöfe gewährt, wobei unterschieden wurde zwischen der königlichen „nominatio", mit der das Recht auf das bischöfliche Amt verliehen wird (ius ad rem), und der päpstlichen „institutio", mit der das Recht zum Amt erteilt wird (ius in re).[52] Das Recht zur Besetzung der Domkanoniker wurde auf König, Papst, Bischof und Domkapitel verteilt.[53] Das Patronatsrecht sah vor, dass der König das Bestätigungsrecht für Besetzungen in bischöflichen Pfarreien hatte und auf Benefizien und Pfarreien präsentierte, die unter altem landesherrlichen Patronatsrecht standen oder aus säkularisierten geistlichen Verbänden stammten, wobei alle übrigen Pfründe durch den Bischof präsentiert wurden. Darüber hinaus wurde der Besitz des Privatpatronatsrechts nicht angetastet, und die Bischöfe verpflichteten sich zur kanonischen Einsetzung des vom König oder einer Privatperson präsentierten Pfründebewerbers.[54] Den Bischöfen wurde zugesichert, ihre Jurisdiktion frei ausüben zu können und nur rein bürgerliche Rechtsfälle von Klerikern den staatlichen Gerichten überlassen zu müssen. Die Bischöfe konnten öffentliche Gebete und fromme Übungen anordnen und im Einverständnis mit dem König Pfarreien frei errichten und ändern.[55] Der Staat verpflichtete sich, die Verbreitung von Büchern zu verhindern, die von den Bischöfen im Blick auf Glaube, Sitte und Kirchenzucht als gefährlich angezeigt wurden.[56] Der Staat sicherte der Kirche seinen Schutz gegen Verächtlichmachung und Verunglimpfung zu und garantierte den Respekt weltlicher Behörden vor der geistlichen Würde.[57] Während sich die Bischöfe mit einem Treueeid zur Loyalität gegenüber dem König verpflichteten,[58] wurden alle vorhergehenden Gesetze, die gegen das Konkordat standen, für nichtig erklärt.[59] Ferner

---

[47] Vgl. Bayerisches Konkordat 1817, Artikel IV (Hausberger 1983, 311–312, 321–322).
[48] Vgl. ebd., Artikel V (Hausberger 1983, 313, 322–323).
[49] Vgl. ebd., Artikel VI (Hausberger 1983, 313, 323).
[50] Vgl. ebd., Artikel VII (Hausberger 1983, 313, 323).
[51] Vgl. ebd., Artikel VIII (Hausberger 1983, 313–314, 323–324).
[52] Vgl. ebd., Artikel IX (Hausberger 1983, 314, 324).
[53] Vgl. ebd., Artikel X (Hausberger 1983, 314–315, 324–325).
[54] Vgl. ebd., Artikel XI (Hausberger 1983, 315, 325–326).
[55] Vgl. ebd., Artikel XII (Hausberger 1983, 315–316, 326–327).
[56] Vgl. ebd., Artikel XIII (Hausberger 1983, 316, 327).
[57] Vgl. ebd., Artikel XIV (Hausberger 1983, 317, 327).
[58] „Archiepiscopi et Episcopi coram Regia Majestate juramentum fidelitatis emittent sequentibus verbis expressum: ‚Ego juro et promitto ad Sancta Dei Evangelia obedientiam et fidelitatem Regiae Majestati; item promitto, me nullam communicationem habiturum, nullique consilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat, et si tam in Dioecesi mea quam alibi noverim aliquid in Status damnum tractari, Majestati Suae manifestabo'" (ebd., Artikel XV (Hausberger 1983, 317; vgl. 327–328)).
[59] Vgl. ebd., Artikel XVI (Hausberger 1983, 317, 328).

wurde bestimmt, dass alles, was im Konkordat nicht festgesetzt ist, nach Lehre und Disziplin der Kirche zu regeln war oder zwischen Staat und Heiligem Stuhl verhandelt werden sollte, falls Schwierigkeiten auftreten sollten.[60] Schließlich wurde erklärt, dass das Konkordat Staatsgesetz werden sollte, nicht einseitig zu ändern war[61] und nach 40 Tagen seine Ratifizierung erfahren sollte.[62]
Trotz einiger Abstriche bei staatskirchlichen Hoheitsrechten bedeutete das Konkordat für den König die Festschreibung einer weiterhin großen Einflussnahme auf die Kirche, vor allem durch die Umschreibung der Kirchenorganisation innerhalb der Staatsgrenzen, durch die Nominations- und Präsentationsrechte und durch den bischöflichen Treueeid. Die Vorteile für die Kirche lagen in der staatlichen Dotation der kirchlichen Einrichtungen, im staatlich gewährten Schutz, in der freien Eigentumsverwaltung und Organisationsentwicklung, in der Garantie des Besitz- und Erwerbsrechts und in dem beachtlichen Rechtsstatus, der in den Artikeln I,[63] XVI[64] und XVII[65] festgeschrieben war. Problematisch konnte aber Artikel XVIII[66] werden, weil er das Konkordat zum Staatsgesetz machte und damit ermöglichte, ein zweites Gesetz neben das Konkordat zu stellen.[67]

## 2. Das bayerische Religionsedikt von 1818

Als das Konkordat bekannt wurde, war man in Rom und in Teilen der katholischen Geistlichkeit froh, während in protestantischen und liberalen Reihen ein Sturm der Entrüstung losbrach. Besonders in den Konkordatsartikeln I und XVI sahen die Protestanten eine Bedrohung ihrer religiösen und bürgerlichen Rechte. Um die protestantischen Untertanen zu beruhigen, beschloss der König, das Konkordat zusammen mit der gerade in Arbeit befindlichen Verfassungsurkunde zu veröffentlichen und durch ein Religionsedikt einseitig zu interpretieren. Gegenüber Rom bestätigte Maximilian I. Joseph am 15. März 1818 seine Zufriedenheit mit dem Konkordat und erbat

---

[60] Vgl. ebd., Artikel XVII (Hausberger 1983, 317, 328).
[61] „Utraque Contrahentium pars spondet, Se, Successoresque Suos omnia, de quibus in his Articulis utrinque conventum est, sancte servaturos, et a Majestate Regia praesens Conventio Lex Status declarabitur. Praeterea Majestas Sua Regia spondet, nihil unquam Se, Successoresque Suos, quavis de causa, Articulis hujus Conventionis addituros, neque in iis quidquam immutaturos, vel eosdem declaraturos esse absque Sedis Apostolicae auctoritate et cooperatione" (ebd., Artikel XVIII (Hausberger 1983, 318; vgl. 328)).
[62] „Ratificationum hujus Conventionis traditio fiet intra quadraginta dies ab ejusdem data, aut citius, si fierei poterit. [...]" (ebd., Artikel XIX (Hausberger 1983, 318; vgl. 329)).
[63] „Religio Catholica Apostolica Romana in toto Bavariae Regno terrisque ei subjectis sarta tecta conservabitur cum iis juribus, et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione, et Canonicis sanctionibus" (ebd., Artikel I (Hausberger 1983, 309; vgl. 319)).
[64] „Per praesentem Conventionem Leges, Ordinationes et Decreta in Bavaria huc usque lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur" (ebd., Artikel XVI (Hausberger 1983, 317; vgl. 328)).
[65] „Caetera, quae ad res et personas Ecclesiasticas spectant, quorum nulla in his Articulis expressa facta est mentio, dirigentur omnia et administrabuntur juxta doctrinam Ecclesiae, ejusque vigentem et approbatam disciplinam. Si vero in posterum supervenerit difficultas, Sanctitas Sua, et Regia Majestas secum conferre et rem amice componere sibi reservant" (ebd., Artikel XVII (Hausberger 1983, 317; vgl. 328)).
[66] Vgl. ebd., Artikel XVIII (Hausberger 1983, 318, 328)).
[67] Vgl. Hausberger 1983, 202–209.

für Haeffelin den Kardinalspurpur. Als am 16. Februar 1818 die Ministerialkonferenz ihre Verfassungsberatungen wieder aufgenommen hatte, war man entschlossen, die konfessionelle Toleranz und Parität in die Verfassung aufzunehmen und analog zum Konkordat auch mit den Protestanten in Bayern ein Gesetz abzuschließen.

Am 19. Mai 1818 wurde die Verfassungsurkunde mit dem sich auf die religiösen Belange beziehenden Titel IV § 9[68] fertiggestellt, am 22. Mai 1818 von Maximilian I. Joseph und Kronprinz Ludwig unterzeichnet und am 26. Mai 1818 zusammen mit dem Religionsedikt verkündet. Während die Verfassung am 6. Juni 1818 im Gesetzblatt publiziert wurde, folgten am 17. Juni 1818 das Religionsedikt als Beilage II und am 22. Juli 1818 das Konkordat als Anhang I zusammen mit dem Protestantenedikt als Anhang II, so dass Konkordat und Religionsedikt Bestandteile der bayerischen Verfassung wurden.[69]

Das Religionsedikt vom 26. Mai 1818[70] sicherte die Religions- und Gewissensfreiheit[71] und die freie Bekenntniswahl für volljährige Staatsangehörige zu.[72] Bei Mischehen war der Ehevertrag für das Bekenntnis der Kinder ausschlaggebend.[73] Wenn ein Ehevertrag fehlte, sollten Söhne dem Bekenntnis des Vaters und Töchter dem Bekenntnis der Mutter folgen.[74] Die drei im Königreich bestehenden christlichen Konfessionen wurden als öffentliche „Kirchen-Gesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten" anerkannt,[75] während die übrigen „Religions-Gesellschaften" nur Geltung als Vereine des allgemeinen bürgerlichen Rechts hatten.[76] Während innere Kirchenangelegenheiten in freier Eigenverantwortlichkeit,[77] aber unter Wahrung des obersten königlichen Schutz- und Aufsichtsrechts zu regeln waren,[78] unterlagen äußere Kirchenangelegenheiten der staatlichen Gesetzgebung und Gerichtsgewalt.[79] Bei Gegenständen gemischter Natur wie Gottesdienst, Errichtung geistlicher Gesellschaften oder Einteilung von Kirchensprengeln bestand ein staatliches Mitbestimmungsrecht.[80] Schließlich schrieb das Religionsedikt den „recursus ab abusu", die staatliche Missbrauchskontrolle gegenüber der geistlichen Gewalt,[81] und das „placetum regium" fest, durch das alle kirchlichen Anordnungen der Einsicht und Genehmigung des Königs unterworfen waren.[82]

Nachdem der Staat mit dem Religionsedikt die mehrdeutigen Generalklauseln des Konkordats einseitig ausgelegt hatte, war er in einigen wesentlichen Punkten in offenkundigen Widerspruch zum Konkordat geraten. Darüber hinaus erkannte der Staat dem Religionsedikt eine primäre, dem Konkordat aber nur eine subsidiäre Geltung zu.

---

[68] Vgl. Bayerische Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, Titel IV § 9 (Huber/Huber 1973, 127–128 (Nr. 59)).
[69] Vgl. Hausberger 1983, 210–227.
[70] Vgl. Bayerisches Religionsedikt 1818.
[71] Vgl. ebd., §§ 1–4 (Hausberger 1983, 331).
[72] Vgl. ebd., §§ 5–11 (Hausberger 1983, 331–332).
[73] Vgl. ebd., §§ 12–13 (Hausberger 1983, 332).
[74] Vgl. ebd., § 14 (Hausberger 1983, 332).
[75] Ebd., § 24 (Hausberger 1983, 333).
[76] Ebd., § 25 (Hausberger 1983, 334).
[77] Vgl. ebd., § 38 (Hausberger 1983, 335).
[78] Vgl. ebd., § 50 (Hausberger 1983, 337).
[79] Vgl. ebd., §§ 62–75 (Hausberger 1983, 338–340).
[80] Vgl. ebd., §§ 76–79 (Hausberger 1983, 340–341).
[81] Vgl. ebd., §§ 52–54 (Hausberger 1983, 337).
[82] Vgl. ebd., §§ 57–59 (Hausberger 1983, 338).

Der sich gegen das Religionsedikt alsbald erhebende katholische Protest blieb ohne Erfolg, da der Klerus den bedingungslosen Eid bereits vor der Publikation der Verfassung abgelegt hatte. Nach den ersten Protesten aus Rom überbrachte der Speyerer Dompräbendar Helfferich eine am 9. September 1818 ausgestellte Depesche, mit der der König seinen Willen zur Einhaltung des Konkordats erklärte und zugleich um Verständnis dafür warb, auf eine Million bayerischer Protestanten Rücksicht nehmen zu müssen. Als Haeffelin am 27. September 1818 eigenmächtig im Namen des Königs erklärte, das Religionsedikt gelte nur für Nichtkatholiken und die Verfassung beziehe sich nur auf die bürgerliche Ordnung, entsandte der erfreute Papst Francesco Serra-Cassano[83] als Nuntius nach München, um die dortige Nuntiatur wiederzuerrichten, die aus staatskirchlichem Kalkül von Bayern bislang nicht akreditiert worden war. Nun sah sich der König gezwungen, Rom darüber aufzuklären, dass das Religionsedikt entgegen der Erklärung Haeffelins für alle Untertanen gelte und der zu leistende Eid allgemein verbindlich sei.[84]

Daraufhin wies Pius VII. in einem Brief vom 13. Januar 1819 auf die Widersprüchlichkeit zwischen Verfassungsurkunde, Religionsedikt und Konkordat hin und offenbarte damit auch die damalige Unvereinbarkeit von strengkirchlich-kanonistischem und modern-staatsrechtlichem Denken. Konfessionelle Parität, wechselseitige Achtung der Konfessionen und freie religiöse Erziehung in Mischehen mussten Rom als schrankenloser Indifferentismus und als Gleichsetzung von Irrtum und Wahrheit erscheinen. Die Widersprüche zwischen Konkordat und Religionsedikt sah der Papst vor allem darin, dass jede bischöfliche Verordnung der königlichen Genehmigung unterworfen sein solle, dass sich das bischöfliche Korrektionsrecht nur auf rein geistliche Gebiete beschränke, dass die Zulassung zu kirchlichen Pfründen ein rein weltlicher Gegenstand sei und dass das Religionsedikt von allen Untertanen befolgt werden müsse. Deshalb erachtete der Papst die Zusicherung des Königs, das Konkordat in allem gewissenhaft befolgen zu wollen, schon in sich als widersprüchlich und kam überdies zum Schluss, dass es einem Katholiken nicht erlaubt sei, einen unbedingten Eid auf die Verfassung zu leisten. Um die sich anschließenden Irritationen zu beenden, fand Kronprinz Ludwig zusammen mit dem Nuntius eine Kompromissformel, mit der die Bischöfe am 4. Februar 1819 zum Eid auf die Verfassung bewegt werden konnten. Demnach betraf der Verfassungseid nur die bürgerliche Ordnung und verpflichtete zu nichts, was mit den Dogmen, den Geboten Gottes und den Gesetzen der Kirche unvereinbar war.[85]

Am 22. Dezember 1819 erläuterte der bayerische Außenminister in einem Brief an Consalvi nochmals den Standpunkt des Königs. Infolge der Bestimmungen des Westfälischen Friedens und des Wiener Kongresses war es dem König unmöglich gewesen, den Nichtkatholiken die Gleichberechtigung zu verweigern. Im Blick auf die Mischehen hatte der König nie deren Begünstigung angestrebt, sondern stand vielmehr hinter den Aktivitäten des Klerus, die Mischehen gering zu halten und die Kindererziehung zugunsten der katholischen Religion zu beeinflussen. Auch das königliche Plazet war

---

[83] Serra-Cassano (1783–1850) empfing 1806 die Priesterweihe, wurde 1818 Titularbischof von Nizäa, war von 1818 bis 1827 Nuntius in München, wurde 1833 Kardinal und war ab 1826 Erzbischof von Capua (vgl. Gaetano Moroni, Francesco Serra-Cassano, in: Dizionario di erudizione storico-ecclesiastica, Band 64, Venezia 1840, 188–189; vgl. Zittel 1960, 445–450).

[84] Vgl. Hausberger 1983, 228–234.

[85] Vgl. ebd., 235–271.

nicht als Hemmnis der geistlichen Gewalt gedacht, sondern sollte den Vollzug der kirchlichen Anordnungen durch den Schutz des weltlichen Arms erleichtern und die Bischöfe von der Peinlichkeit des Zwangs befreien, gegebenenfalls eine einseitig getroffene Maßregel zurücknehmen zu müssen. Der König werde das Konkordat als Bestandteil der Verfassung gegen jede Verletzung verteidigen, auch wenn die Verfassung ohne Mitwirkung der Stände nicht mehr zu ändern war. Daraufhin rang sich Rom zu nochmaligen Ausgleichsverhandlungen durch und forderte am 8. März 1820 eine amtliche Erklärung des Königs, dass sich der Verfassungseid der Katholiken nur auf die bürgerliche Ordnung beziehe und zu nichts verpflichte, was göttlichen und kirchlichen Gesetzen widerstreiten könnte, und dass im Zweifelsfalle dem Konkordat der Vorrang vor dem Religionsedikt zukomme. Am Ende verzichtete aber dann Consalvi schweren Herzens auf eine Erklärung, die den Vorrang des Konkordats vor dem Religionsedikt aussprach, um endlich Frieden in der Kirchenfrage erzielen und die unaufschiebbar gewordene Reform der bayerischen Kirche in Angriff nehmen zu können.[86]

Mit der von Consalvi akzeptierten Erklärung, die der König am 15. September 1821 in Tegernsee erließ, wurde unter die Neuordnung des katholischen Kirchenwesens seit dem Konkordat vom 5. Juni 1817 ein Schlussstrich gezogen.[87] Die Erklärung besagte zwar, dass sich der Verfassungseid nur auf die bürgerlichen Verhältnisse bezieht, betonte aber auch, dass dadurch die staatsrechtliche Gültigkeit des Religionsedikts nicht beeinträchtigt wird. Anstelle einer expliziten Nennung des Interpretationsprinzips, dass im Fall eines Widerspruchs das Religionsedikt gemäß dem Konkordat zu interpretieren war, hieß es in der Kompromissformel in abgeschwächter Form: „Auch erklären wir neuerdings, daß das Concordat, welches als Staatsgesetz gilt, als solches angesehen und vollzogen werden soll, und daß allen Behörden obliege, sich genau nach seinen Bestimmungen zu richten."[88] Als bloßer Formelkompromiss ohne Gesetzeskraft ermöglichte die Tegernseer Erklärung zwar den Vollzug des Konkordats, aber die Widersprüche innerhalb der einzelnen Verfassungsbestimmungen blieben weiterhin bestehen und die Frage nach dem Rechtsverhältnis von Konkordat und Religionsedikt war nach wie vor offen.[89]

Während die Tegernseer Erklärung für München einen Sieg bedeutete, vertraute Rom auf die am 22. Dezember 1819 gegebene Erklärung des Königs, das Konkordat gewissenhaft zu vollziehen. Dass zwei einander widerstreitende Auffassungen über das Verhältnis von Staat und Kirche Eingang in die Verfassung gefunden hatten, wurde in der Folge zum Anlass zahlreicher Auseinandersetzungen und zwang die Bischöfe, den Kompromiss der Tegernseer Erklärung von 1821 immer wieder neu zu formulieren. Die letzten Regierungsjahre König Maximilians I. Joseph zeigten, wie sehr der Staat an seinen Hoheitsrechten festzuhalten gewillt war, ohne sich allzu sehr um den Buchstaben des Konkordats zu kümmern. Der Schriftverkehr der Bischöfe mit Rom wurde staatlich kontrolliert, das königliche Plazet kam zur Anwendung, die staatliche Missbrauchskontrolle gegenüber der geistlichen Gewalt blieb in Kraft und die staatlichen Oberaufsichtsrechte wurden auch auf innerkirchliche Angelegenheiten ausgedehnt.[90]

---

[86] Vgl. ebd., 273–291.

[87] Vgl. Tegernseer Erklärung 1821; Abdruck der Tegernseer Erklärung auch in: Huber/Huber 1973, 196 (Nr. 85).

[88] Tegernseer Erklärung 1821 (Hausberger 1983, 289); vgl. Müller 1991, 128.

[89] Vgl. Karl Hausberger, Tegernseer Erklärung, in: LThK³ 9 (2000), 1312.

[90] Vgl. Hausberger 1983, 300.

## 3. Die bayerische Kirchenpolitik unter König Ludwig I.

Als Ludwig I. 1825 König wurde, machte sich ein Wandel bemerkbar. Vom irenischen Wesen seines Lehrers Johann Michael Sailer[91] geprägt, wollte Ludwig I. auf der Grundlage des katholischen Glaubens sein Amt zum Wohl der Untertanen ausüben. Auch wenn er an den staatskirchlichen Hoheitsrechten festhielt, so führte seine romantische Restaurationspolitik zu einer Förderung der Kirche. Klöster wurden wieder errichtet, die Lehrerbildung den Kirchen anvertraut, königliche Lyzeen für den geistlichen Nachwuchs geschaffen und katholische Minister berufen, denen es um die Pflege des christlichen Erbes ging. Als es dann 1829 im Streit um die Mischehen zu Spannungen zwischen kirchlicher Freiheit und Staatskirchentum kam, war die Kirche angesichts der kirchlich orientierten und tatkräftigen Kulturpolitik des Königs zu friedlichem Ausgleich und Zugeständnissen bereit. Während sich die Kirche nach 1821 äußerlich reorganisieren konnte, kam es durch die leuchtende Gestalt Sailers zu einer Überwindung des rein rationalistischen Aufklärungsdenkens und zu einem inneren Erstarken des katholischen Selbstbewusstseins. Verstärkt durch das Kölner Ereignis 1837, das zur Verhaftung von zwei Bischöfen durch den preußischen Staat geführt hatte, wurde innerhalb der katholischen Erneuerungsbewegung die versöhnliche Haltung Sailers immer mehr von einer strengkirchlich-kämpferischen Bewegung abgelöst, die sich im Münchner Görreskreis heranbildete.[92]

Im Zusammenhang mit den Kölner Wirren wurde auch deutlich, wie sehr ein Zusammenhalt unter den bayerischen Bischöfen fehlte, so dass es 1838 nicht einmal zu einer gemeinsamen Erklärung kam. Es gab nur die Klammer der beiden Metropolien München und Bamberg, aber keine Konferenzen und damit auch keine gemeinsame Vertretung gegenüber dem Staat, so dass jeder Bischof bei seinen Entscheidungen im Grunde allein stand. So waren es zunächst nicht die Bischöfe, die gegenüber Ludwig I. das katholische Element vertraten, sondern Laien, wie sie vor allem aus dem Görreskreis kamen.[93]

Als Ludwig I. unter dem Eindruck der Pariser Julirevolution 1830 und der Kölner Wirren seine gesamte Politik extrem konservativ und einseitig katholisch akzentuierte, stärkte er 1836 mit der Ernennung von Karl August Graf von Reisach[94] zum Bischof von

---

[91] Sailer (1751–1832) war ab 1770 bis zur Aufhebung des Ordens 1773 Jesuitennovize und empfing 1775 die Priesterweihe. 1784 erhielt Sailer in Dillingen eine Theologieprofessur, wurde 1794 als angeblicher Illuminat seines Amts enthoben, 1799 aber wieder eingesetzt. 1800 lehrte er in Landshut, wurde in Regensburg 1821 Domkapitular, war dort von 1822 bis 1829 Generalvikar und Weihbischof und ab 1829 Bischof. Zu Sailer siehe: Georg Schwaiger, Johann Michael Sailer. Der bayerische Kirchenvater, München/Zürich 1982.

[92] Vgl. Hausberger 1983, 300–302.

[93] Vgl. Holzfurtner 1991, 136–137.

[94] Reisach (1800–1869) wurde 1821 zum Doktor beider Rechte promoviert, bezog 1824 als erster Bayer nach der Säkularisation das römische Collegium Germanicum und empfing dort 1828 die Priesterweihe. 1830 promovierte er zum Doktor der Theologie und wurde zugleich Rektor und Professor für Kirchenrecht am 1818 wiedereröffneten Kolleg der Propaganda und galt am päpstlichen Hof als Deutschlandspezialist, wo er 1831 Konsultor der Kongregation für die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten war. Als ihn 1835 Ludwig I. zum Bischof von Eichstätt nominieren wollte, lehnte Reisach mit Hinweis auf die Wichtigkeit seiner römischen Position ab. Als 1836 der Eichstätter Bischofsstuhl erneut zu besetzen war, nahm Reisach die Nomination des Königs an. Die Bischofsweihe erfolgte 1836 in Rom, die Inthronisation 1837 in Eichstätt. Ludwig I. präsentierte den kurialistisch gesinnten Reisach 1841

Eichstätt den kämpferisch-ultramontanen Katholizismus und berief am 5. November 1837 mit Carl von Abel[95] einen Innenminister, dem es in offener Frontstellung gegen Liberalismus und Protestantismus letztlich um eine Klerikalisierung des gesamten öffentlichen Lebens ging. Als sich unter dem Deckmantel des Innenministers führende Katholiken gegen das königliche Staatskirchentum zu wenden begannen und Abel eine ablehnende Position zur königlichen Geliebten Lola Montez[96] einnahm, wurde das Kabinett Abel am 1. März 1847 durch das liberale Ministerium Georg Ludwig von Maurers[97] ersetzt, der bis zum 29. November 1847 Ministerverweser des Staatsministeriums der Justiz war. In dieser Zeit kam es zu einer Reihe von unzumutbaren Beschlüssen der Regierung gegen die Freiheit der Kirche, so am 8. März 1847 durch Maßnahmen zur Überwachung der Prediger, am 23. März 1847 durch Auflagen über das Noviziat und die Nonnengelübde, am 5. Juni 1847 durch Bedingungen für die Volksmissionen und am 7. Juni 1847 durch die Verpflichtung zu einer vor dem königlichen Kommissar abzulegenden Aufnahmeprüfung beim Eintritt in das Klerikalseminar.[98] Flankiert wurden diese Regierungsmaßnahmen von einer antiultramontanen Hetzkampagne liberaler Kreise, die darauf abzielten, kirchentreue Katholiken einzuschüchtern.[99]

Da Ludwig I. im Zusammenhang mit der Affäre um Lola Montez im März 1848 abdankte, war die Phase des Kabinetts Maurer, das die staatlichen Kirchenhoheitsrechte gegen die Proteste des Münchner Erzbischofs Reisach und des seit 1845 amtierenden

---

als Koadjutor für den erzbischöflichen Stuhl in München. Nach dem Tod Erzbischof Gebsattels 1846 erfolgte 1847 die Inthronisation. 1855 wurde Reisach als Kurienkardinal nach Rom berufen. Zur Biographie Reisachs siehe: Zeis 1983 Reisach, 603–606; Garhammer 1987, 127–137; Garhammer 1989, 75–124. Zu den Hintergründen um die Kardinalserhebung Reisachs und seine Abberufung nach Rom siehe: Garhammer 1986, 80–101.

[95] Abel (1788–1859) war Jurist, durchlief die Beamtenlaufbahn, wurde 1827 Ministerialrat im Innenministerium und war 1837 einstweilen mit der Leitung des Staatsministeriums des Innern beauftragt. Von 1838 bis 1847 war Abel Innenminister, von 1847 bis 1848 Gesandter am Turiner Hof. 1848 trat er in den Ruhestand und war seit 1849 Mitglied der Abgeordnetenkammer des Landtags (vgl. Schärl 1955, 86 (Nr. 1)).

[96] Elizabeth Rosanna Gilbert (1821–1860) stammte aus Irland, gab sich 1843 in London unter dem Namen Lola Montez als spanische Tänzerin aus, flüchtete nach ihrer Entlarvung aus England, verursachte durch ihre Affären zahlreiche Skandale in Europa, wurde 1846 die Geliebte Ludwigs I., löste 1847 wegen ihrer Einbürgerung in Bayern eine Regierungskrise aus und floh im Februar 1848 in die Schweiz. Während der Märzrevolution 1848 kam es nach einer gerüchteweise bekanntgewordenen heimlichen Rückkehr Lolas zur Abdankung des Königs. 1948 kehrte sie nach London zurück und ging 1851 als Tänzerin in die Vereinigten Staaten. Zu Lola Montez siehe: Reinhold Rauh, Lola Montez. Die königliche Mätresse, München 1996.

[97] Der Protestant Maurer (1790–1872) studierte in Heidelberg und Paris die Rechte, trat 1814 in den bayerischen Staatsdienst und wurde 1826 in München Professor für deutsches Privatrecht und deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte. 1929 wurde er Staatsrat, 1831 Reichsrat und war von 1832 bis 1834 Mitglied des Regentschaftsrats für König Otto von Griechenland. 1834 trat er in seine alten Stellungen in Bayern ein, war 1847 kurzzeitig Ministerverweser des Justizministeriums sowie des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Äußern und ab 1847 Staatsrat. Zu Maurer siehe: Schärl 1955, 101 (Nr. 36).

[98] Vgl. Hacker 1967, 136–140; vgl. Benz 1989, 105. Die Verpflichtung zu einer staatlichen Aufnahmeprüfung beim Eintritt in das Klerikalseminar wurde am 8. Dezember 1847 wieder zurückgenommen.

[99] Vgl. Benz 1989, 105.

Nuntius Carlo Luigi Morichini[100] wieder stärker zur Geltung brachte, nur von kurzer Dauer. Im Zuge des Revolutionsjahres 1848 trat im November die erste deutsche Bischofskonferenz in Würzburg zusammen und verabschiedete eine Denkschrift an alle Regierungen des Deutschen Bundes mit der Forderung nach größerer Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche.[101] Die damit in Bayern wieder auflebende Diskussion um das Verhältnis von Konkordat und Religionsedikt rief Erzbischof Reisach auf den Plan, der 1849 seinerseits ein Promemoria an den König verfasste und 1850 zur ersten bayerischen Bischofskonferenz nach Freising einlud.

[100] Morichini (1805–1879) wurde 1845 Titularerzbischof von Nisibis, war von 1845 bis 1847 Nuntius in München, 1848 päpstlicher Diplomat in Österreich und Piemont, wurde 1852 Kardinal, 1871 Erzbischof von Bologna und war ab 1877 Bischof von Albano (vgl. Zittel 1960, 460–461).
[101] Vgl. Hausberger 1983, 302–303.

## *ZWEITES KAPITEL - DIE ERSTEN BEIDEN BISCHOFSKONFERENZEN IN FREISING 1850 UND IN AUGSBURG 1854*

# I. DIE VORGESCHICHTE DER ERSTEN BAYERISCHEN BISCHOFSKONFERENZ 1850

## 1. Der Weg zur ersten deutschen Bischofskonferenz

Nachdem Versuche zur Abhaltung gemischter Synoden im deutschen Vormärz nicht zur Ausführung gekommen waren,[102] trat vor allem der seit 1837 amtierende Speyerer Bischof Johannes von Geissel[103] gegen die Isolierung der Bischöfe auf, die es dem Staat leicht machte, die Freiheitsrechte der Kirche zu unterdrücken.[104] Während der Kölner Wirren versuchte Geissel im Jahr 1838, durch eine Gesamterklärung des Episkopats des Deutschen Bundes den Widerstand des Kölner Erzbischofs Klemens August Freiherr Droste zu Vischering[105] im Mischehenstreit gegen die Übergriffe des Staats zu stärken. Am 9. Februar 1838 bat Geissel den Bischof von Münster, Kaspar Max Freiherr Droste zu Vischering,[106] bei den preußischen Bischöfen die einleitenden Schritte zu unternehmen, während er selbst auf den Erzbischof von Freiburg und auf die Bischöfe von Rottenburg, Mainz und Fulda einwirken wollte. Nachdem diese Bestrebungen erfolglos geblieben waren, versuchte Geissel 1843 als Erzbischof-Koadjutor von Köln, die Bischöfe für eine Denkschrift gegen den Entwurf des preußischen Königs zu einem neuen Strafgesetzbuch

---

[102] Zu Synodalbestrebungen kam es von 1820 bis 1833 vor allem in Baden und Württemberg. Dort wollte man eine Art geistlicher Ständekammer einführen, in die Laien und Geistliche durch das Volk gewählt werden sollten, um Mehrheitsbeschlüsse zu fassen. Den Vorsitz sollten die Bischöfe haben, als Beratungsgegenstände waren auch die Aufhebung von Missbräuchen und des Zölibats sowie Reformen der Liturgie vorgesehen. Die Anregung zur Einführung dieser gemischten Synoden fand weder bei der Regierung noch bei den Ständen und Bischöfen Anklang (vgl. Leisching 1963, 76).

[103] Geissel (1796–1864) empfing 1818 in Mainz die Priesterweihe, wirkte dann in Speyer als Religionslehrer und trat 1822 zusammen mit Weis ein Kanonikat am Speyerer Dom an. 1836 wurde Geissel von Ludwig I. zum Bischof von Speyer nominiert und 1837 präkonisiert und konsekriert. Da Geissel 1841 Erzbischof-Koadjutor von Köln wurde, ging seine Amtszeit als Bischof von Speyer 1842 zu Ende. Ab 1845 war Geissel Erzbischof von Köln und erhielt 1850 die Kardinalswürde. Zu Geissel siehe: Pfülf 1895 und 1896; Hegel 1983, 239–244; zu Geissels Amtszeit als Bischof von Eichstätt siehe: Nonn 1981, 30, 32; Robert Lill, Johannes von Geissel. Bischof von Speyer (1836–1842), in: Hans Ammerich (Hg. im Auftrag des Domkapitels), Lebensbilder der Bischöfe von Speyer seit der Wiedererrichtung des Bistums Speyer 1817/21. Festgabe zum 60. Geburtstag Seiner Exzellenz Dr. Anton Schlembach, Bischof von Speyer, Speyer 1992, 97–115.

[104] Zur Problematik der Isolierung der Bischöfe im Vormärz siehe: Lill 1964, 133–136.

[105] Klemens August Freiherr Droste zu Vischering (1773–1845) empfing 1798 die Priesterweihe, war von 1807 bis 1820 in Münster Kapitularvikar, von 1827 bis 1836 Weihbischof und ab 1836 Erzbischof von Köln (vgl. Eduard Hegel, Droste zu Vischering, Klemens August Freiherr, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 145–148).

[106] Kaspar Max Freiherr Droste zu Vischering (1770–1846) empfing 1793 die Priesterweihe, war in Münster von 1795 bis 1825 Weihbischof und ab 1825 Bischof (vgl. Eduard Hegel, Droste zu Vischering, Kaspar Max Freiherr, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 144–145).

zu gewinnen. Auch dieser Versuch scheiterte, da sich nur Bischof Wilhelm Arnoldi von Trier[107] angeschlossen hatte.[108]

In einem Brief Geissels an den Münchner Nuntius Morichini vom 11. Dezember 1846 bedauerte Geissel, dass die Bischöfe wegen der großen Entfernungen voneinander in der Diözesanverwaltung eigene Wege gingen und eine Einigung auf Grundsätze und praktische Maßregeln kaum möglich war. Darüber hinaus arbeitete die Vereinzelung der Bischöfe den preußischen Behörden in die Hände, da diese nur mit einem einzelnen Bischof verhandeln mussten und sich nicht einem ganzen Episkopat zu stellen hatten. Um die Isolierung zu überwinden, schlug Geissel eine engere Beziehungsaufnahme der Metropoliten zu ihren Suffraganbischöfen vor.[109] Nachdem 1846 auch der Konvertit Friedrich Emanuel von Hurter[110] gegenüber dem seit 1842 regierenden Speyerer Bischof Nikolaus von Weis[111] den Wunsch nach Einigung der Bischöfe zum besseren Widerstand gegen den herannahenden Kirchensturm ausgesprochen hatte,[112] gelang es Geissel im Dezember 1847, drei Suffraganbischöfe für eine abermalige Adresse an den preußischen König wegen des Entwurf des Strafgesetzbuchs zu gewinnen.[113]

Das Revolutionsjahr 1848 brachte die entscheidende kirchenpolitische Wende für Deutschland, als der absolute Polizeistaat erschüttert worden war. Der revolutionäre Drang nach Veränderung der innenpolitischen Verhältnisse und die im Anschluss an die Revolution gewährten Märzfreiheiten weckten in der Kirche das berechtigte Verlangen nach größerer Freiheit gegenüber staatlicher Bevormundung und Einmischung sowie nach einer Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche. So war eine gemeinsame kirchenpolitische Aktion des deutschen Katholizismus das Gebot der Stunde. Gleich nach Beginn der Versammlung der deutschen Volksvertreter in Frankfurt wandte sich der

---

[107] Arnoldi (1798–1864) empfing 1821 die Priesterweihe, wurde in Trier 1834 Domkapitular und ab 1842 Bischof (vgl. Alois Thomas, Arnoldi, Wilhelm, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 13–15).

[108] Vgl. Pfülf 1895, 78 ff., 288–295, 400, 505; vgl. Storz 1934, 11; vgl. Leisching 1963, 76.

[109] Vgl. Brief von Geissel an Morichini vom 11. Dezember 1848 (Pfülf 1895, 400); vgl. Leisching 1963, 76–77. Die Versammlung der Bischöfe, die im September 1845 zufällig in Münster zum Goldenen Bischofsjubiläum des Kölner Erzbischofs Max von Droste-Vischering zusammengekommen waren, kann nicht als Bischofskonferenz bezeichnet werden (vgl. Benz 1997, 104; vgl. Reimund Haas, War das Goldene Bischofsjubiläum von Caspar Max Droste-Vischering in Münster im Jahre 1845 die erste deutsche Bischofskonferenz?, in: Annuarium historiae conciliorum 24 (1992), 209–229).

[110] Hurter (1787–1865) studierte an der Universität Göttingen evangelische Theologie und Geschichte, war ab 1824 in Schaffhausen Pfarrer, stand in Kontakt mit ultramontanen Kreisen, legte 1841 seine Stelle nieder, konvertierte 1844 in Rom zur katholischen Kirche und wurde ab 1846 als Hofrat und Historiograph nach Wien berufen (vgl. Friedrich Wilhelm Bautz, Hurter, Friedrich (Emanuel) v., in: BBKL 2 (1990), 1191–1192).

[111] Weis (1796–1869) empfing 1818 zusammen mit Geissel in Mainz die Priesterweihe, gründete zusammen mit dem späteren Straßburger Bischof Räß die Zeitschrift „Der Katholik" und rückte 1822 mit Geissel in das neue Speyerer Domkapitel ein. Als Geissel 1837 Bischof von Speyer wurde, folgte ihm Weis als Domdekan nach. 1842 schlug Geissel seinen Freund Weis Ludwig I. als Nachfolger für das Bistum Speyer vor, worauf ihn der König im gleichen Jahr nominierte. Die Präkonisation und Konsekration erfolgten ebenfalls 1842. Weis war ein entschiedener Vertreter der Kirchenfreiheit und ein Förderer des Konferenzgedankens. Zu Weis siehe: Nonn 1981, 30, 33; Litzenburger 1983 Weis, 801–803 und Weis 1992, 117–146.

[112] Vgl. Storz 1934, 11; vgl. Heinrich von Hurter, Friedrich von Hurter und seine Zeit: vom Jahre 1787 bis 1844, Band 2, Graz 1877, 141.

[113] Vgl. Leisching 1963, 76.

Mainzer Domherr Adam Franz Lennig[114] am 5. April 1848 an den Limburger Bischof Peter Joseph Blum[115] und machte deutlich, dass die Unterdrückung der Kirche durch den Staat wesentlich durch die Isolierung der deutschen Bischöfe bedingt war und dass die Einforderung der Kirchenfreiheit durch den Episkopat erfolgen müsste, am besten durch eine Versammlung aller deutschen Bischöfe. Nachdem sich die Mainzer Zeitschrift „Der Katholik" am 6. April 1848 dafür ausgesprochen hatte, dass die katholischen Gelehrten, insbesondere die Kanonisten, ein Promemoria für den deutschen Episkopat vorbereiten sollten, mit dem die Bischöfe auf dem bevorstehenden Reichstag der Freiheit der Kirche Geltung und Anerkennung verschaffen konnten, trat dieselbe Zeitschrift am 12. und 14. April 1848 für ein Nationalkonzil sämtlicher deutscher Bischöfe ein.[116] Am 4. Mai 1848 wandte sich Bischof Blum an Erzbischof Hermann Vicari von Freiburg[117] als seinen zuständigen Metropoliten, um ihn für den Plan einer gemeinsamen Adresse der deutschen Bischöfe an das Parlament in der Frankfurter Paulskirche zur Erlangung der Kirchenfreiheit zu gewinnen. Nachdem man sich über die liberale und teilweise antikirchliche Gesinnung so mancher Parlamentsmitglieder klar geworden war und deshalb die Eingabe unterließ, konzentrierte man sich ganz auf den Plan der Bischofsversammlung, um gleichsam ein kirchliches Gegenbild zum politischen Parlament in der Paulskirche zu schaffen.[118] Unterstützt vom Speyerer Bischof Weis hatte der 1845 zum Erzbischof von Köln erhobene Geissel die Notwendigkeit einer Bischofsversammlung zur Erlangung der kirchlichen Freiheit erkannt und übersandte am 1. Mai 1848 seinen Suffraganen Bemerkungen über die Stellung der Kirche zum Staat und eine Liste von Themen, die katholischerseits für die neue politische Gestaltung der Dinge zu berücksichtigen waren.[119]

Bei einem Treffen der Bischöfe von Köln, Trier, Paderborn und Münster vom 10. bis zum 12. Mai 1848 in Köln wurde die Zweckmäßigkeit eines Nationalkonzils im Anschluss an die Verfassungsberatungen in Frankfurt und Berlin anerkannt. Die beratschlagten Gegenstände der Kölner Versammlung entsprachen im Kern bereits den im Oktober und November 1848 bei der ersten deutschen Bischofskonferenz verhandelten Fragen. Es ging um die Schulfrage, die Verwaltung des Kirchenvermögens, die kirchliche Ordnung und Disziplin und um die Forderung nach der Bildung eines katholischen Kultusministeriums.[120]

---

[114] Lennig (1803–1866) studierte in Paris und Rom, empfing 1827 die Priesterweihe, schlug 1832 ein Angebot für den Lehrstuhl von Theologie und Exegese in Mainz aus, ging als Pfarrer nach Gaulsheim und 1839 nach Seligenstadt, wurde in Mainz 1845 Domkapitular, 1852 Generalvikar und 1956 Domdekan (vgl. Anton Brück, Lennig, Adam Franz, in: Gatz, Erwin (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 443).

[115] Blum (1808–1884) empfing 1832 die Priesterweihe, wurde im gleichen Jahr in Limburg Domvikar und war ab 1842 Bischof von Limburg (vgl. Klaus Schatz, Blum, Peter Joseph, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 58–62).

[116] Vgl. Storz 1934, 10–11; vgl. Pfülf 1895, 520–521; vgl. Leisching 1963, 77.

[117] Vicari (1773–1868) empfing 1797 die Priesterweihe, war in Freiburg von 1827 bis 1836 Generalvikar, von 1830 bis 1843 Domdekan, von 1832 bis 1843 Weihbischof und ab 1843 Erzbischof (vgl. Karl-Heinz Braun, Vicari, Hermann von, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 774–778).

[118] Vgl. Leisching 1963, 78.

[119] Vgl. ebd., 79.

[120] Vgl. ebd., 79–80.

Zusammen mit dem Wiener Nuntius Michele Viale Prelà,[121] der zuvor schon von 1838 bis 1845 die Münchner Nuntiatur geleitet hatte, fand am 16. August 1848 in Köln eine Beratung der Bischöfe von Trier, Münster, Paderborn, Mainz, Hildesheim, Osnabrück, Köln und Speyer statt.[122] Die Bischöfe betonten bei dieser Tagung, viele Katholiken würden im Hinblick auf die Sicherung der Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche Vorschläge des deutschen Episkopats erwarten. Um diese Vorschläge gemeinsam beraten zu können, sprach man sich anlässlich der Beratung der Kirchen- und Schulfrage auf den beiden Nationalversammlungen in Berlin und Frankfurt für eine Zusammenkunft der Bischöfe des Deutschen Bundes aus. Wegen seiner geographisch zentralen und polititisch eher ruhigen Lage schlug der Eichstätter Bischof Georg von Oettl[123] Würzburg als Tagungsort vor.[124] Am 2. September 1848 benachrichtigte Weis den Wiener Nuntius von Oettls Vorschlag und bat ihn, die Bischöfe des Deutschen Bundes zum Zusammentritt aufzufordern, damit die Konferenz bereits im Herbst stattfinden könnte.[125]
Die Vertreter der Nationalversammlungen legten mehrheitlich eine feindselige Gesinnung bei der Kirchenfrage an den Tag, formulierten in den „Deutschen Grundrechten" die Trennung von Kirche und Schule und sahen den Entzug des Eherechts für die Kirche vor. Da ein günstiges Ergebnis für die Kirche kaum zu erwarten war, kam Geissel am 7. September 1848 mit den führenden katholischen Mitgliedern des Frankfurter Parlaments überein, dass eine Beratung aller Bischöfe des Deutschen Bundes noch in der ersten Oktoberhälfte notwendig war.[126] Neben Geissel, dem die Aufgabe der Federführung zukam, war Weis einer der eifrigsten Vorkämpfer für die Versammlungspläne. Viale Prelà hatte bereits eine Depesche des neuen Kardinalprostaatssekretärs Giacomo Antonelli[127] vom 2. September 1848 überbracht, in der Rom den deutschen Bischöfen seine hilfreiche Hand angeboten hatte.[128]

---

[121] Viale Prelà (1799–1860) empfing 1823 die Priesterweihe, war von 1824 bis 1830 Attaché am Staatssekretariat und von 1828 bis 1836 Nuntiaturauditor in der Schweiz. In München war er von 1838 bis 1841 Internuntius und von 1841 bis 1845 Nuntius. 1841 empfing er die Bischofsweihe und wurde Titularerzbischof von Carthago. Von 1845 bis 1855 wirkte er als Nuntius in Wien, wurde 1853 Kardinal und 1855 Erzbischof von Bologna. Zu Viale Prelà siehe: Weber II 1978, 527–528; zu seiner Münchner Tätigkeit als Nuntius siehe: Zittel 1960, 457–460.

[122] Vgl. Pfülf 1895, 593; vgl. Brück 1870, 118–119; vgl. Leisching 1963, 82. Nach Benz können weder die Kölner Bischofsversammlung im Mai 1848 noch die Zusammenkunft im August 1848 als Bischofskonferenzen betrachtet werden (vgl. Benz 1997, 104).

[123] Oettl (1794–1866) empfing 1817 in Regensburg die Priesterweihe, übernahm auf Empfehlung Sailers 1821 die Religionslehrerstelle bei den Kindern des Kronprinzen und späteren Königs Ludwig I. und wurde 1829 in das Münchner Metropolitankapitel aufgenommen. 1846 nominierte ihn Ludwig I. als Bischof von Eichstätt und 1847 erfolgte die Konsekration. 1849 wurde Oettl Mitglied der Reichsrätekammer des Landtags. Zu Oettl siehe: Appel 1983, 542–544.

[124] Vgl. Brief von Oettl an Weis vom 29. August 1848 (Remling II, 461–463 (Nr. 20), hier: 461).

[125] Vgl. Brief von Weis an Viale Prelà vom 2. September 1848 (Remling II, 463–464 (Nr. 21)).

[126] Vgl. Pflülf 1895/I, 591–592, 595; vgl. Brück 1870, 119; vgl. Vering 1869, 126; vgl. Friedrich II Döllinger, 425; vgl. Leisching 1963, 85.

[127] Antonelli (1806–1876) war 1841 Substitut des Sekretariats für innere Angelegenheiten des Kirchenstaats und wurde 1847 Kardinal. Von 1848 bis 1852 war Antonelli Kardinalprostaatssekretär, ab 1852 Kardinalstaatssekretär. Zu Antonelli siehe: Weber II 1978, 429–431; Walter Brandmüller, Ciacomo Kardinal Antonelli. Staatssekretär Pius IX. 1848–1876, in: Wilhelm Sandfuchs (Hg.), Die Aussenminister der Päpste, München und Wien 1962, 43–57.

[128] Vgl. Brief von Weis an Hofstätter vom 12. September 1848 (Remling II, 465–466 (Nr. 23)); vgl. Brief von Weis an Reisach vom 30. September 1848 (Remling II, 470–471 (Nr. 28)); vgl. Brief von Oettl an Weis vom

## 2. Erzbischof Geissels Promemoria und die Würzburger Bischofskonferenz 1848

Am 1. Oktober 1848 lud Erzbischof Geissel die deutschen Bischöfe zum 21. Oktober 1848 zu einer freiwilligen synodalen Beratung nach Würzburg ein, die zunächst als gesamtdeutsche Synode im Sinne eines Nationalkonzils geplant war, dann aber vor allem auf Drängen Roms und durch die Intervention des Wiener Nuntius Viale-Prelà[129] als Bischofskonferenz zustande gekommen war.[130]

Geissel fügte der Einladung als Ergebnis seiner Beratungen mit den Frankfurter Abgeordneten ein Promemoria vom 25. September 1848[131] an, in dem er nochmals auf Notwendigkeit und Nützlichkeit der Zusammenkunft verwies und die Bischöfe aufforderte, ihre Erfahrungen, Ansichten, Wünsche, Forderungen und Anträge vorzubereiten und geeignete Theologen, Kanonisten und juristisch gebildete und staatskundige katholische Laien mitzubringen. Wie Geissel in seinem Promemoria darlegte, war angesichts der antikirchlichen Haltung liberaler Kreise bei den Verhandlungen in der Paulskirche Wachsamkeit geboten. Die Kirche sollte ihr Geschick selbst in die Hand nehmen und sich ihr künftiges Los nicht von anderen Institutionen oder gar von feindlichen Kreisen zumessen lassen.[132] Das zu Beginn des 19. Jahrhunderts gewachsene Staatskirchenrecht, das die Kirche als Untertan betrachtete, hatte nach Geissel der Kirche Fesseln angelegt, die sie in ihrer Freiheit stark einengten. Für den Kölner Erzbischof hatten auch die Konkordate keine Abhilfe bewirkt, da der Staat die geschlossenen Vertragswerke durch nachträgliche Verordnungen wieder eingeschränkt oder ganz aufgehoben hätte.[133] Liberale Beamte und die Anmaßungen des Polizeistaats hätten die Kirche bis in ihre innerste Lebenstätigkeit einzuschnüren versucht, vor allem durch die Ausübung des Staatspatronats bei Kirchenämtern, durch die Unterbindung des freien Verkehrs der Bischöfe und anderer Geistlicher mit Rom und durch die Plazetierung bischöflicher und päpstlicher Erlasse. Zu staatlichen Übergriffen und Behinderungen sei es bei kirchlichen Disziplinarverfahren gegen Geistliche und katholische Laien gekommen, bei der „appelatio tamquam abusu", beim Unterricht in Volksschulen und Gymnasien, bei der Berufung und Beaufsichtigung der Theologiedozenten an Lyzeen, Akademien und Universitäten, bei der der Ausbildung des Priesternachwuchses in Knaben- und Klerikalseminaren, bei den Konkursexamen zu den Weihen und bei der Bewerbung für Pfarrstellen, bei der Verwaltung des Kirchenvermögens oder bei der Frage der Mischehen. Darum forderte Geissel die Ausscheidung des Weltlichen und Staatlichen vom geistlichen und kirchlichen Bereich sowie die kategorische und dringende Zurückweisung jedes staatlichen Übergriffs.[134] Das Promemoria brachte auch die enge Verbindung des

---

30. September 1848 (Remling II, 471–472 (Nr. 29)); vgl. Brief von Weis an Stahl vom 2. Oktober 1848 (Remling II, 472–473 (Nr. 30); vgl. Brief von Weis an Diepenbrock vom 4. Oktober 1848 (Remling II, 474–475 (Nr. 31)). Siehe dazu: Pfülf 1895, 599; Leisching 1963, 85–86.

[129] Vgl. Breve von Pius IX. an Schwarzenberg vom 17. Mai 1849 (CL V, 994–996; Auszug in: Huber/Huber 1976, 29 (Nr. 8).

[130] Vgl. ebd., (CL V, 994).

[131] Vgl. Promemoria von Geissel vom 25. September 1848 (CL V, 946–958; Auszug in: Huber/Huber 1976, 5–10 (Nr. 4)).

[132] Vgl. ebd., (CL V, 947); vgl. Benz 1989, 103.

[133] Siehe die organischen Artikel in Frankreich, das bayerische Religionsedikt, die oberrheinischen Artikel und die preußischen Kabinettordres.

[134] Vgl. Promemoria von Geissel vom 25. September 1848 (CL V, 948–950); vgl. Benz 1989, 104.

deutschen Episkopats mit Rom zum Ausdruck, da alle von der Konferenz gefassten Beschlüsse dem Papst zur Genehmigung vorgelegt werden sollten. Der seit 1847 amtierende Münchner Internuntius Carlo Sacconi[135] wurde von Geissel ebenso über die bevorstehende Konferenz informiert wie der Wiener Nuntius Viale Prelà.[136] Sacconi, der den neuen Papst Pius IX.[137] verständigte, sagte seine Teilnahme an der Bischofsversammlung ab, da man seine Anwesenheit als offizielle Mitwirkung hätte auffassen können.[138]

So kamen vom 22. Oktober bis zum 16. November 1848 in Würzburg die deutschen Bischöfe - am 30. Oktober 1848 kam auch der Passauer Bischof Heinrich von Hofstätter[139] in der 12. Sitzung dazu[140] - zu ihrer ersten Konferenz zusammen und formulierten ihre Forderungen an die Staatsregierungen in einer Denkschrift, die am 14. November 1848 unterzeichnet wurde.[141] Im Namen der „libertas ecclesiae" verlangten die Bischöfe in der Würzburger Denkschrift ihren Anteil an der allgemein geforderten Freiheit und die Befreiung von den Fesseln des Staatskirchentums. Die Forderungen betrafen die Aufhebung aller staatlicher Beschränkungen wie das „placetum regium" oder den „recursus ab abusu" sowie die Freiheit und Selbstständigkeit der bischöflichen Amtsführung in Lehre, Schule, Gottesdienst und Verkündigung, bei caritativem Tun, bei

---

[135] Sacconi (1808–1889) war ab 1847 Internuntius in München und mit seiner 1851 erfolgten Weihe zum Titularerzbischof von Nizäa bis 1853 Nuntius in Bayern. Von 1853 bis 1861 war Sacconi Nuntius in Frankreich, wurde 1861 Kurienkardinal und wirkte von 1870 bis 1884 als Titular- und Kardinalbischof von Palestrina, Porto de Santa Rufina und Ostia-Velletri. 1884 wurde er Kardinaldekan und Präfekt der Kongregation für die Zeremonien. Zu Sacconi siehe: Weber II 1978, 514–515; Zittel 1960, 460–463.

[136] Vgl. Brief von Geissel an Sacconi vom 13. Oktober 1848 (Pfülf 1895, 597); vgl. Brief von Geissel an Viale Prelà vom 13. Oktober 1848 (Pfülf 1895, 597, 600). Zu diesen Briefen siehe: Leisching 1963, 609; Pfülf 1895, 609.

[137] Graf Giovanni Maria Mastai-Ferretti (1792–1878) wurde 1827 Erzbischof von Spoleto, 1832 Bischof von Imola und 1840 Kardinal. Nach seiner Wahl als Papst Pius IX. genoss er kurzfristig Sympathien wegen seiner angeblichen Liberalität. In der Revolution musste er 1848 nach Gaeta fliehen, konnte 1850 noch einmal die Ordnung im Kirchenstaat herstellen, bis sich 1870 der Kirchenstaat auflöste und er sich als „Gefangener im Vatikan" betrachtete. Innerkirchlich baute Pius IX. Hierarchie und Zentralismus aus, förderte die Neuscholastik, dogmatisierte 1854 die Lehre von der Erbsündelosigkeit Mariens, lehnte 1864 moderne Ideen strikt ab, isolierte dadurch die Kirche und berief 1869/70 das Erste Vatikanische Konzil, auf dem die kirchenpolitischen und innerkirchlichen Spannungen deutlich zum Vorschein kamen. Zu Pius IX. siehe grundlegend: Giacomo Martina, Pio IX. (1851–1866), 3 Bände (= Miscellanea Historiae Pontificiae 38, 51, 58), Roma 1974, 1986, 1990.

[138] Vgl. Pfülf 1895, 611.

[139] Hofstätter (1805–1875) wurde 1829 zum Doktor beider Rechte promoviert, empfing 1833 in Freising die Priesterweihe, wurde in München 1834 Domvikar und 1836 Domkapitular. 1839 wurde Hofstätter von Ludwig I. zum Bischof von Passau nominiert, die Konsekration erfolgte 1840. Als Ludwig I. den staatsloyalen aber persönlich autokratischen Hofstätter 1841 nach Regensburg transferieren wollte, widersetzte sich dieser erfolgreich. Obwohl Hofstätter die Kirchenfreiheit vertrat, nahm er ab 1869 nicht mehr an der bischöflichen Aktionsgemeinschaft und an den bayerischen Bischofskonferenzen teil. Zu Hofstätter siehe: August Leidl, Hofstätter, Heinrich von, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 318–319; Zacher 1940; zu Hofstätters grundsätzlich staatsloyalem Kurs siehe: Zacher 1940, 395–470.

[140] Vgl. Zacher 1940, 428–436.

[141] Zur Würzburger Konferenz siehe: Leisching 1963, 76–112; Lill 1964, 136–178; Vering 1869, 108–169, 207–290, 214–303, 373–474; Huber/Huber 1976, 15–31 (Nr. 6–8). Die Akten der Würzburger Bischofskonferenz sind abgedruckt in CL V, 959–1144, die Beschlüsse in Huber/Huber 1976, 15–21 (Nr. 6), die Denkschrift in CL V, 1133–1141 oder auch in Huber/Huber 1976, 21–28 (Nr. 7).

der Verwaltung des Kirchenvermögens, für die kirchlichen Vereine oder bei der Besetzung kirchlicher Ämter.[142] Die Oberhirten sprachen sich zwar für die treue Einhaltung der Konkordate aus, erklärten aber auch ihre Bereitschaft, diese abzuändern, wo sie sich als Hemmnisse des kirchlichen Lebens und der freien episkopalen Wirksamkeit erwiesen hätten.[143] Diese Forderung traf besonders für die bayerische Kirche zu, wo es seit 1818 ein Religionsedikt gab, das dem Konkordat von 1817 teilweise widersprach und seither zu ständigen Spannungen mit dem Staat geführt hatte.

### 3. Reisachs Promemoria von 1849 und die Pläne zur Revision des Religionsedikts

Die Würzburger Denkschrift hatte Maximalforderungen formuliert, die es nun in den einzelnen Ländern des Deutschen Bundes durchzusetzen galt. Der seit 1846 als Münchner Erzbischof amtierende Graf von Reisach war von der Wirksamkeit der Würzburger Forderungen überzeugt und überreichte im Dezember 1848 dem neuen König Maximilian II.[144] die Denkschrift der deutschen Bischöfe. Für den König war die von allen deutschen Bischöfen unterschriebene Denkschrift etwas Neues, was es so zuvor nie gegeben hatte, nämlich eine Manifestation des gesamten Episkopats im Deutschen Bund. Maximilian II. studierte die Denkschrift sorgfältig und veranlasste noch im Dezember 1848 ihre Bearbeitung zu einer möglichen Umsetzung in die kirchenpolitischen Verhältnisse Bayerns.[145] Reisach nahm sogleich den Kampf gegen das konkordatswidrige Staatskirchentum in Bayern auf und forderte in einem Brief vom 3. Januar 1849 gegenüber dem König die Beseitigung der zahlreichen und begründeten Beschwerden der Kirche und die legislative Entfernung der nicht im Einklang mit dem Konkordat und den unveräußerlichen Rechten der Kirche stehenden Bestimmungen.[146]

Kurz darauf verfasste Reisach im Einvernehmen mit Internuntius Sacconi ein „Pro Memoria über die kirchlichen Postulate in Bayern", das er am 17. Januar 1849 dem König vorlegte.[147] In seinem Antwortschreiben erklärte Reisach das Promemoria als *Ausdruck jener*

---

[142] Vgl. Hübner 1993, 79; vgl. Benz 1989, 105.

[143] Vgl. Würzburger Denkschrift vom 14. November 1848 (CL V, 1134); vgl. Hübner 1993, 79–80.

[144] Maximilian II. (1811–1864) war Sohn Ludwigs I., bildete sich während seiner Studien von 1829 bis 1831 in Göttingen und Berlin vor allem in Geschichte und Staatsrecht, führte als Kronprinz ausgedehnte Bildungsreisen und regierte ab 1848 als König von Bayern (vgl. Rall 1955; vgl. Buxbaum 1988; Hans-Michael Körner, Maximilian II. Joseph, in: LThK$^3$ 7 (1998), 3).

[145] Vgl. Brief von Maximilian II. an Hofrat Dönniges vom 27. Dezember 1848 (Bay HStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 346 b); vgl. Briefe von Maximilian II. an Dr. von Bayer, Prof. Spörli, Prof. Dr. Dollmann und Hofrat Dr. von Maurer vom 6. Januar 1849 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 346 c). Siehe dazu: Benz 1997, 116 und Benz 1987, 247.

[146] Vgl. Brief von Reisach an Maximilian II. vom 3. Januar 1849 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 238).

[147] Reisach übersandte sein Promemoria an den König mit einem Begleitschreiben (vgl. Brief von Reisach an Maximilian II. vom 17. Januar 1849 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 238)). Reisachs Promemoria wurde 1849 bei J. G. Weiß in München gedruckt. Zu Reisachs Promemoria siehe: Benz 1987, 247; Hübner 1993, 80–81; Döberl 1926, 397; Rall 1955, 741; Weiß 1983, 270–271, 840–841. Benz 1987, 247 weist darauf hin, dass es sich Sacconi in seinem Nuntiaturbericht selbst zuschreibt, die bayerische Regierung auf die strikte Beachtung des Konkordats und auf die Beseitigung der entgegenstehenden Gesetzgebung hingewiesen zu haben. Von der bevorstehenden Überreichung des Promemorias versprach sich Sacconi eine nachdrückliche Förderung seiner eigenen Schritte und hoffte, dass auch andere Bischöfe sich zu einem ähnlichen Schritt entschließen würden: *Questo Monsignor Arcivescovo*

*Postulate, welche ich mich als Oberhirte zu stellen verpflichtet fühle, und wünsche mir sehnlichst, daß durch einen großherzigen Entschluß Euer Königlichen Majestät jeder weiteren Diskussion hierüber vorgebeugt werde.*[148]
Reisach ging es in seinem Promemoria um die Anwendung der Grundsätze der Würzburger Denkschrift auf die kirchenpolitische Situation Bayerns: „Die Anwendung jener Grundsätze aber auf unsere kirchlichen Verhältnisse in Bayern ist eine dringend gebotene Ergänzung der Denkschrift, die im nachstehenden möglichst gedrängt versucht wird."[149] Reisach wartete also nicht lange auf eine Antwort des Königs, sondern ergriff im Alleingang die Initiative und holte erst nachträglich die Zustimmung eines Teils der bayerischen Bischöfe ein.[150] Der Ton, den Reisach gegenüber dem König in seinem Promemoria anschlug, war nicht mehr diplomatisch und zurückhaltend, sondern streitbar und direkt.
Zunächst legte Reisach dar, das Konkordat habe noch vor allen Stürmen der Revolution bereits 1817 die Rechte der Kirche garantiert, und nicht einmal das königliche Nominationssrecht würde die Freiheit der Kirche beeinträchtigen, „wenn es auf eine mit katholischen Grundsätzen verträgliche Weise" ausgeübt wird.[151] Durch das Religionsedikt von 1818 sei aber dann den bayerischen Katholiken die im Konkordat gewährleistete Unabhängigkeit der Kirche wie das gelobte Land nur von Ferne gezeigt worden, ohne „das volle und ungetrübte Besitzthum ihres Erbes" antreten zu können.[152] Reisach geißelte dann offen das Religionsedikt als staatlichen Willkürakt gegen bestehendes Konkordatsrecht: „Durch einen, um offen zu reden, einer loyalen Regierung nicht ziemenden und darum ihr selbst schädlichen Staatsstreich, der noch überdies die Nachahmung napoleonischer Willkür war, wurde mit der rechten Hand das Concordat dem hl. Stuhl und den Katholiken zugestanden; die linke aber, die von jener Wohlthat natürlich nichts wissen durfte, gab das sogenannte Religionsedict und entwickelte darin im offenbarsten und eingestandenen Widerspruch mit dem Concordat eine Reihe von Staatsprincipien, durch welche allen jenen Bedrückungen der katholischen Kirche, die von 1800–1817 so planmäßig und ausgedehnt geübt worden waren wie nirgends, die Hinterthür geöffnet wurde; daß diese durch das Religionsedict gegebene Gelegenheit abgeneigter Bestrebungen gegen die Kirche vielfach nicht benützt oder das üble Gesetz bezüglich mancher Dinge ziemlich schonend angewendet wurde, ist lediglich einzelnen der Kirche wohlwollenden Persönlichkeiten, namentlich König Ludwig I. zu danken."[153]
Reisach fuhr dann mit der Aufzählung verletzter Freiheitsrechte der Kirche im Laufe der letzten 30 Jahre fort,[154] sei es bei staatlichen Übergriffen bezüglich des königlichen

---

*indirizzerà tra breve una memoria al Re per porgli sott'occhio quanto quì si fà in opposizione al disposto del Concordato, e per chiedere la fedele esecuzione del medesimo. Tale atto che forse provocherà l'imitazione per parte di altri Vescovi, accrescerà forza alla mia rappresentanza, e contribuerà al conseguimento del risultato* (Nuntiaturbericht von Sacconi an Antonelli vom 11. Januar 1849, 45 (ASV SS Rubrica 255, Anno 1849)).

[148] Brief von Reisach an Maximilian II. vom 17. Januar 1849 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 238).

[149] Reisach, Promemoria 1849, 3.

[150] Vgl. Benz 1987, 247; vgl. Benz 1989, 105–106; vgl. Döberl 1926, 397–398; vgl. Friedrich III Döllinger, 87–88; vgl. Storz 1934, 101–102; vgl. Rall 1955, 741–742; vgl. Weiß 1983, 841.

[151] Reisach, Promemoria 1849, 3, vgl. 4–5. Zum königlichen Nominationsrecht siehe die Artikel IX, X und XI (Bayerisches Konkordat 1817 (Hausberger 1983, 314–315, 324–326)).

[152] Reisach, Promemoria 1849, 3.

[153] Ebd., 3–4.

[154] Vgl. ebd., 4.

Plazet,[155] bei den Mischehen,[156] beim Religionsübertritt Minderjähriger, bei der Predigt,[157] bei der Erziehung und Prüfung des Klerus,[158] bei Angelegenheiten der Klöster,[159] bei geistlichen Bruderschaften und Bündnissen, bei der Verwaltung des Kirchenguts oder bei den Vorgängen der liberalen Gegenreaktion im Jahr 1847.[160] Angesichts der soeben vom preußischen König verfassungsmäßig gewährten Unabhängigkeit der Kirche dürfe man im katholischen Bayern nicht ins Hintertreffen geraten.[161] Damit kam Reisach zum Kernanliegen seines Promemorias, nämlich zur Forderung nach der vollen Erfüllung des Konkordats und der Aufhebung des Religionsedikts und ähnlicher administrativer Verordnungen: „Freie Entwicklung der katholischen Kirche auf der Basis des mit voller Loyalität und ohne alle weitern Hintergedanken seinem Buchstaben und Geiste nach zu erfüllenden Concordates und der von ihm zu Grund gelegten canonischen Gesetzgebung, und Aufhebung des Religionsedicts und aller sonstigen die Freiheit der Kirche beschränkenden Staatsgesetze oder Administrativ-Verordnungen."[162] Im Blick auf das Patronatsrecht und die Dotationsfrage betonte Reisach, man werde zu den im Konkordat vereinbarten Bestimmungen stehen, da Änderungen nur auf dem Vertragsweg zwischen dem Heiligen Stuhl und der bayerischen Regierung erreicht werden könnten. Auch wenn Preußen die Patronatsrechte der Kirche wieder zurückgeben wolle, werde man in Bayern das dem katholischen König vom Konkordat zugestandene Nominationsrecht achten, aber auf einer Ausübung im kirchlichen Sinne und auf Einholung bischöflicher Gutachten bestehen.[163] Die Freiheiten, die Reisach für die Kirche in Bayern forderte, bestanden in den Artikeln I, XII, XVI, XVII und XVIII des Konkordats, die eine ungehinderte Entfaltung des kirchlichen Lebens garantierten.[164] Nach den von Reisach aufgeführten Artikeln ging es also um die Integrität der katholischen Kirche in Bayern, um die freie Jurisdiktionsausübung der Bischöfe, um die Nichtigkeit aller vorhergehenden und gegen das Konkordat stehenden Gesetze, um die Klärung strittiger Fragen nach Maßgabe der Lehre und Disziplin der Kirche oder nach Absprache mit dem Heiligen Stuhl und um den Status des Konkordats als Staatsgesetz, das einseitig nicht geändert werden konnte. „Als Hemmnisse und Beschwerden dieser kirchlichen Autonomie und als Nichterfüllung der von seiten des Staates eingegangenen Verbindlichkeiten" zählte Reisach auf, dass in Bayern trotz Artikel V des Konkordats keine vom Staat ausreichend dotierten Seminare für die Priesterausbildung im Sinne des Tridentinums bestanden, dass die Bischöfe bei der Errichtung von Seminaren durch die Bedingungen der staatlichen Genehmigung beengt und bei der Ernennung der Seminarvorstände bevormundet werden, dass den Bischöfen

---

[155] Vgl. Hacker 1967, 45–46, 61–62, 116–117, 134–136, 139–140, 145–146, 152; vgl. Beda Bastgen, Bayern und der Hl. Stuhl in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (= Beiträge zur altbayerischen Kirchengeschichte 17–18), Band 2, München 1940, 765–772.

[156] Vgl. Hacker 1967, 74–103.

[157] Vgl. ebd., 136.

[158] Vgl. ebd., 132–133, 140–146.

[159] Vgl. ebd., 48–50, 70–71, 133, 138–146.

[160] Vgl. ebd., 136–140.

[161] Vgl. Preußische Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848, Artikel 12–23 (Huber/Huber 1976, 36 (Nr. 10)); vgl. Preußische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, Artikel 12–26 (Huber/Huber 1976, 37–38 (Nr. 11)).

[162] Reisach, Promemoria 1849, 4. Zu den Administrativverordnungen siehe: Weber I–IV.

[163] Vgl. Reisach, Promemoria 1849, 4–5.

[164] Vgl. ebd., 5; vgl. Bayerisches Konkordat 1817, Artikel I, XII, XVI, XVII und XVIII (Hausberger 1983, 309, 315–318, 319, 326, 328).

die Ernennung der Dozenten an den Seminaren streitig gemacht wird, dass ihnen kein Einfluss bei der Ernennung der Theologieprofessoren an den Universitäten gestattet ist und dass sich die Regierung die Leitung der Schulen und die Kontrolle über den Religionsunterricht angeeignet hat.[165] Neben der Seminar- und Schulfrage sah Reisach bezüglich der Konkordatsartikel VII und XVIII auch staatliche Verletzungen der kirchlichen Freiheit bei der Errichtung von Klöstern und der Beurteilung von Ordensgemeinschaften, insbesondere bei der Aufhebung der Redemptoristen im Jahr 1848.[166] Den Konkordatsartikel VIII sah Reisach dadurch verletzt, dass sich der Staat das oberste Verfügungsrecht über das Kirchengut reserviert, über kirchliche Einkünfte bei Rentenüberschüssen verfügt, den Erwerb neuen Vermögens durch Amortisationsgesetze und andere Verordnungen beschränkt, das Kirchenvermögen durch das ohne Zustimmung des Heiligen Stuhls am 4. Juni 1848 erlassene Gesetz über die „Aufhebung, Fixierung und Ablösung von Grundlasten" empfindlich verringert und den Bischöfen die Leitung des gesamten Kirchenvermögens ihrer Diözesen vorenthält.[167] Ferner wurde nach Reisach das in Konkordatsartikel XI garantierte bischöfliche Präsentationsrecht dadurch verletzt, „daß ein von der Regierung ausgehender und von ihr geleiteter Pfarrconcurs über die Befähigung zum Pfarramte entscheidet und die Bischöfe solchen, welche diesen Concurs nicht gemacht haben, keine Pfründe verleihen sollen" und „daß sich der Staat die Einweisung in die Pfründebezüge vorbehält."[168] Eine große Verletzung der kirchlichen Freiheit und des Konkordatsartikels XII sah Reisach im Versuch der staatlichen Einflussnahme in das „Examen pro seminario", in der Einmischung in kanonische Prozesse gegen Kleriker, im „recursus ad principem", im Festhalten am Plazet und in der Abhängigmachung rein geistlicher Sentenzen, kirchlicher Andachten, Übungen, Volksmissionen, Wallfahrten, Bruderschaften oder Bündnissen von einer Staatsgenehmigung.[169] Schließlich sah Reisach den Artikel XVI des Konkordats dadurch verletzt, „daß eine Reihe aus älterer Zeit herrührender und dem Concordate geradezu widersprechender Verordnungen zur Grundlage neuer Ministerial- und Regierungsentschließungen gemacht werden."[170]

Zusammenfassend führte Reisach die seit 30 Jahren tief empfundenen Beschwerden der Katholiken über die Verletzungen des Konkordats nochmals ausdrücklich auf das Religionsedikt zurück, das man unter dem Vorwand der Gewissensfreiheit gegeben habe, um das kirchliche Leben zu hemmen. Deshalb müssten die bayerischen Katholiken „mit allen übrigen wahre religiöse Freiheit wünschenden Angehörigen anderer Confessionen, die gänzliche Abolition dieses neben dem Concordate durchaus nicht zu Recht

---

[165] Vgl. Reisach, Promemoria 1849, 5–7; vgl. Bayerisches Konkordat 1817, Artikel V (Hausberger 1983, 313, 322–323).

[166] Vgl. Reisach, Promemoria 1849, 7; vgl. Bayerisches Konkordat 1817, Artikel VII, XVIII (Hausberger 1983, 313, 318, 323, 328). Zur Aufhebung der Redemptoristen in Bayern 1848 siehe: Weiß 1983, 247–267.

[167] Reisach, Promemoria 1849, 8; vgl. Bayerisches Konkordat 1817, Artikel VIII (Hausberger 1983, 313–314, 323–324); vgl. Gesetz zur Aufhebung, Fixierung und Ablösung von Grundlasten vom 4. Juni 1848 (Weber III, 697–704). Siehe dazu: Hübner 1993, 545–555.

[168] Reisach, Promemoria 1849, 8; vgl. Bayerisches Konkordat 1817, Artikel XI (Hausberger 1983, 315, 325–326).

[169] Vgl. Reisach, Promemoria 1849, 8–9; vgl. Bayerisches Konkordat 1817, Artikel XII (Hausberger 1983, 315–316, 326–327).

[170] Reisach, Promemoria 1849, 9; vgl. Bayerisches Konkordat 1817, Artikel XVI (Hausberger 1983, 317, 328).

bestehenden Gesetzes und aller daraus fließenden Verordnungen fordern; bis dies nicht geschehen seyn wird, ist ein gedeihliches Verständniß von Staat und Kirche unmöglich."[171] Schließlich bemerkte Reisach, dass die Kirche die Freiheiten, die sie selbst fordere, auch allen anderen „Religionsbekennern" zugestehe, dass sie bei der Durchsetzung ihrer Rechte nicht auf Staatszwang und Privilegien setzen wolle und die Klärung von interkonfessionellen Fragen geistlicher Natur auf geistlichem Weg zu erledigen wünsche, während für äußere Angelegenheiten das bürgerliche Recht, nicht aber die staatliche Administration zuständig sein solle.[172]

Auch wenn Reisach das Promemoria im Alleingang verfasst hat, so darf man es nicht isoliert betrachten, sondern muss es als Fortführung und Ausführungsbestimmung zu den Beschlüssen der Würzburger Bischofskonferenz bewerten, indem es die Forderungen des deutschen Gesamtepiskopats „für die Situation der Kirche im Königreich Bayern aktualisierte und das Gespräch darüber mit den politisch Verantwortlichen einleitete."[173] Dabei war Reisach nicht der Erste, der ein Promemoria geschrieben hatte, da bereits Erzbischof Geissel am 25. September 1848 ein gleichlautendes Schriftstück an den preußischen König verfasst hatte.[174] Auch die Beschlüsse der Würzburger Bischofsversammlung und die dort verfasste Denkschrift[175] wurden als Forderungen an den Staat formuliert und deckten sich inhaltlich mit Reisachs Promemoria. Den scharfen Ton, mit dem Reisach die Würzburger Forderungen auf die bayerische Situation übertrug, finden wir auch in den anderen oberhirtlichen Dokumenten jener Zeit oder bei Internuntius Sacconi wieder, der immer wieder gegenüber den zuständigen Ministern die Abschaffung des Religionsedikts und die treue Beachtung des Konkordats einforderte.[176] Die kompromisslose Sprache Reisachs darf also nicht als persönliche Scharfmacherei des Münchner Erzbischofs missdeutet werden, sondern lag auch im kirchenpolitischen Trend der jahrzehntelangen Bemühungen des Heiligen Stuhls. So wie Rom gegenüber Graf von Spaur,[177] dem bayerischen Gesandten an der Kurie, oder wie Internuntius Sacconi am Münchner Hof, so forderte nun auch Reisach in seinem Promemoria die Einhaltung des Konkordats.[178] Wie sehr sich Reisach mit seinem Promemoria auch in der Linie der Würzburger Beschlüsse sah, zeigt sein Brief, den er am 20. Januar 1849 an seine bayerischen Bischofskollegen sandte. Dort drückte er seine Überzeugung aus, dass die Bischöfe *mit dem Inhalt desselben, der sich lediglich auf unsere Würzburger Beschlüsse und das für Bayern normgebende Concordat stützt, vollkommen übereinstimmen und nach dero weisen Ermessen zur Entfernung der berührten Beschwerden auf das kräftigste mitwirken werden.*[179]

---

[171] Reisach, Promemoria 1849, 9.

[172] Vgl. ebd.

[173] Benz 1987, 248; Friedrich hatte Reisachs Promemoria noch als „merkwürdiges Schriftstück" im negativen Sinn bewertet (Friedrich III Döllinger, 88).

[174] Vgl. Promemoria von Geissel vom 25. September 1848 (CL V, 946–958).

[175] Siehe Würzburger Bischofskonferenz 1848 (Huber/Huber 1976, 15–21 (Nr. 6)) und Würzburger Denkschrift vom 14. November 1848 (CL V, 1133–1141).

[176] Vgl. Benz 1987, 287 gegen Weiß 1983, 840, der Reisachs Promemoria den Vorwurf „nicht zu überbietender Schärfe" macht. Garhammer weist allerdings darauf hin, dass man bei Reisachs Promemoria die „damalige Brisanz" nicht verkennen dürfe (vgl. Garhammer 1990, 288, Anm. 36).

[177] Spaur (1794–1854) war von 1832 bis zu seinem Tod 1854 Geschäftsträger der bayerischen Krone am Päpstlichen Hof in Rom (vgl. Schärl 1955, 339 (Nr. 657); vgl. Franz-Willing 1965, 40–45).

[178] Vgl. Benz 1989, 105–106.

[179] Brief von Reisach an den bayerischen Episkopat vom 20. Januar 1849 (Entwurf in: EAM EB Kasten 1, Nr. 9).

In ähnlicher Diktion teilte Reisach am 22. Januar 1849 auch seinem eigenen geistlichen Rat das Promemoria mit und betonte angesichts des seit dem 16. Januar 1849 tagenden Landtags[180] die Dringlichkeit der Angelegenheit: *Nach den von Würzburg ausgegangenen Veröffentlichungen müssen es die Katholiken Bayerns erwarten, daß namentlich im Augenblick des gegenwärtigen Landtags von dem Episcopat etwas für kirchliche Freiheit geschehe.*[181]

König Maximilian II., dessen Religionspolitik auf eine zwar maßvolle aber doch klare Selbstbehauptung der Krone ausgerichtet war, lehnte am 7. Februar 1849 das Promemoria mit der Forderung nach Aufhebung des Religionsedikts und dem Vorrang des Konkordats erwartungsgemäß ab.[182] Auch in Reisachs geistlichem Rat stieß sein Promemoria auf Widerstand, so dass der Münchner Domdekan Georg Karl Reindl[183] mit einer in Bamberg gedruckten anonymen Gegenschrift „Kurze Beleuchtung des Promemoria über die kirchlichen Postulate der Katholiken Bayerns" antwortete, die in der Literatur als „Antipromemoria" bezeichnet wird.[184] Reindl gehörte als Beichtvater Maximilians II. und Erzieher am Königshof zur sogenannten „altbayerischen Partei" des Münchner Domkapitels, die in Opposition zu Reisach stand.[185]

Reindl lobte die Würzburger Hirtenworte und die Denkschrift wegen ihres Festhaltens an der Einheit von Kirche und Staat. Dagegen habe sich Reisach mit der gehässigen Sprache und den überzogenen Forderungen seines Promemorias in die Reihe der Gegner des Staats gestellt.[186] Die Forderung Reisachs nach tridentinischer Klerusbildung mit einer von Kindheit an ausschließlich auf den geistlichen Stand ausgerichteten Bildung führte nach Reindl zu einer „Mönchisierung" des Klerus auf Kosten des Humanums.[187] Während Reindl Reisachs Forderung nach unbeschränkter Zahl und Auswahl der Orden mit der Frage nach der geistlichen Qualität derselben in Beziehung setzte, gestand er dem Staat in dessen Sorge um die zeitlichen Güter der Welt auch die Oberaufsicht über die Kirchengüter zu. Beim staatlichen Pfarrkonkurs für Pfarreien mit königlichem Patronatsrecht sah Reindl sogar eine größere Sorgfalt und Gerechtigkeit als bei der bischöflichen Kollation gegeben.[188] Angesichts der von Reisach erhobenen Forderung nach voller Ausführung der im Konkordatsartikel XII garantierten bischöflichen Rechte betonte Reindl, dass in den kanonischen Satzungen der Kirche selbst im Laufe der

---

[180] Der in der Denkschrift erwähnte Landtag tagte seit dem 16. Januar 1849. Zum Verlauf und den Beratungsgegenständen dieses Landtags siehe: Kirzl 1974, 84–90.

[181] Note von Reisach an seinen geistlichen Rat vom 22. Januar 1849 (EAM EB Kasten 1, Nr. 9).

[182] Vgl. Weiß 1977, 841; vgl. Rall 1955, 741; vgl. Hübner 1993, 83.

[183] Reindl (1803–1882) promovierte 1826 in Landshut und wurde im gleichen Jahr zum Priester geweiht. Ab 1834 war er Religionslehrer der drei jüngeren königlichen Prinzessinnen und bis 1846 Erzieher des Prinzen Adalbert. 1843 wurde Reindl in München zum Stiftspropst von St. Kajetan und 1846 durch König Ludwig I. zum Domdekan ernannt. Als Beichtvater Maximilians II. war er von diesem 1855 als Bischof für Augsburg und 1858 als Erzbischof für Bamberg vorgesehen, was aber von Rom abgelehnt wurde. Von 1853 bis 1864 war er Religionslehrer der Prinzen Ludwig und Otto. Zu Reindl siehe: Alois Knöpfler, Reindl, Georg Karl R., in: ADB 28 (1889), 13–15; Rall 1955, 743; Heinz Gollwitzer, Ludwig I. von Bayern. Königtum im Vormärz. Eine politische Biographie, München 1986, 528–529; Buxbaum 1988, 154–158; Kraus 1991, 188; Garhammer 1990, 120–121.

[184] Vgl. Reindl, Antipromemoria 1849.

[185] Zum Streit um Reisachs Promemoria siehe: Garhammer 1990, 120–121; Rall 1955, 743.

[186] Vgl. Reindl, Antipromemoria 1849, 3–4.

[187] Ebd., 4. Nach Garhammer 1990, 121 interpretierte hier Reindl die Beschlüsse des Trienter Konzils in einer Weise, wie sie nicht intendiert waren.

[188] Vgl. Reindl, Antipromemoria 1849, 5.

Jahrhunderte eine „gewaltige Dissonanz des Kirchenregiments mit der geistigen Anforderung der Gegenwart" eingetreten war.[189] Auch Reindl hielt es für wünschenswert, wenn das Plazet und manche unbefugte Einmischungen des Staats in kirchliche Angelegenheiten wegfallen könnten, aber um eine Verbesserung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat auf einer tragfähigen Grundlage erzielen zu können, musste zuerst das synodale Element in der Kirche wieder zu neuem Leben erwachen.[190] Wie der Fortgang der Dinge zeigen wird, sollte Reindls „Kurze Beleuchtung des Promemoria über die kirchlichen Postulate der Katholiken Bayerns" keinen Einfluss auf die weitere Entwicklung haben.

Die übrigen bayerischen Bischöfe reagierten wegen der Eigenwilligkeit Reisachs befremdet, da dieser erst am 20. Januar 1849 seine Amtsbrüder informiert hatte, obwohl er bereits am 17. Januar 1849 das Promemoria im Namen des bayerischen Episkopats an den König abgesandt hatte.[191] Ausdrückliche Zustimmung für seinen Vorstoß bekam Reisach nur von Bischof Weis, der am 15. Februar 1849 an König Maximilian II. schrieb,[192] im Promemoria seien „die gerechten Ansprüche und Erwartungen der Katholiken Bayerns so klar und bündig" ausgesprochen.[193] Der Speyerer Bischof betonte, die Beeinträchtigung der kirchlichen Freiheit sei auch für den Staat nachteilig und die Bestimmungen des Religionsedikts würden das kirchliche Wirken und das christliche Leben behindern.[194] Deshalb waren nach Weis „auch oft Einsprüche gegen Hemmungen der kirchlichen Freiheit erhoben und in einzelnen Fällen auch durchgeführt worden. Allein solange Verordnungen und Ansprüche der Staatsgewalt noch bestehen, können die Nachtheile für Kirche und Staat nicht aufhören, die Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Glaubensgenossen nicht verschwinden und die höhern Berechtigungen der religiösen Freiheit in dem würdigen Kampfe für die Wahrheit auf dem geistigen Gebiete sich nicht bewähren."[195] Bei den Würzburger Beschlüssen und Reisachs Promemoria war es nach Weis der Kirche nicht darum gegangen, in die Bereiche des Staats überzugreifen, sondern nur um die Wahrung ihrer Rechte und um die Wirksamkeit zum Heil der Menschen und zum Wohl des Staats.[196] „In dieser Anforderung" sollte nach Weis „der Ausspruch des Heilandes erfüllt werden, daß dem Kaiser gegeben werde, was des Kaisers und Gott, was Gottes ist![197] Eine solche gerechte Zutheilung des Gebührenden wird ohne Zweifel in unserer vielfach erschütterten und verwirrten Zeit Gottes Segen auf Kirche und Staat herabziehen."[198]

In einem Schreiben vom 29. März 1849 bedankte sich Reisach bei seinem Amtsbruder Weis für dessen „Anschluß an das Promemoria von Herzen [...]."[199] Wie Reisach seinem Speyerer Amtsbruder berichtete, hatten weder der Regensburger Bischof Valentin von

---

[189] Ebd.
[190] Vgl. ebd., 5–6.
[191] Vgl. Benz 1987, 247–248; vgl. Benz 1989, 105; vgl. Benz 1997, 105–106.
[192] Brief von Weis an Maximilian II. vom 15. Februar 1849 (Remling II, 480–482 (Nr. 36)).
[193] Ebd. (Remling II, 480 (Nr. 36)).
[194] Vgl. ebd. (Remling II, 480–481(Nr. 36)).
[195] Ebd. (Remling II, 481 (Nr. 36)).
[196] Vgl. ebd. (Remling II, 481 (Nr. 36)).
[197] Vgl. Mk 12,17.
[198] Brief von Weis an Maximilian II. vom 15. Februar 1849 (Remling II, 481 (Nr. 36)).
[199] Brief von Reisach an Weis vom 29. März 1849 (Remling II, 482 (Nr. 37)).

Riedel[200] noch der Augsburger Bischof Johann Peter von Richarz[201] auf das Promemoria geantwortet. Bischof Oettl von Eichstätt und der Bamberger Erzbischof Kaspar Bonifaz von Urban[202] hätten nur mündlich und kurz angebunden reagiert.[203] Man kann aber davon ausgehen, dass Oettl und Urban vom Inhalt her mit Reisachs Promemoria einverstanden waren. Diese Annahme wird durch Bischof Weis bestätigt, der am 4. Mai 1849 an Reisach schrieb: „Indeß habe ich von mehreren Seiten die Wahrnehmung gemacht, daß es weniger der Inhalt seyn dürfte, als die erst nach der Ueberreichung erfolgte Zusendung, was mehrere Bischöfe zurückhielt, sich anzuschließen."[204]

Angesichts der unsicheren Unterstützung durch seine bischöflichen Amtsbrüder und der aussichtslosen Mehrheitsverhältnisse im bayerischen Landtag ließ Reisach in einem Brief vom 29. März 1849 gegenüber Weis durchblicken, dass er mittlerweile über die Erfolgsaussichten des von ihm in die Wege geleiteten Unternehmens ins Zweifeln geraten war. Reisach gab zu Bedenken, dass ein Bestehen auf Änderung der Verfassungsgesetze sowohl bei der Regierung als auch im Landtag „den entschiedendsten Widerspruch" hervorrufen dürfte und zu einer noch größeren Einschränkung der Freiheit der Kirche führen könnte.[205] Reisach wusste zwar, dass er in der „Ersten Kammer" der Reichsräte auf nur höchstens sechs Stimmen zählen konnte, wollte aber dennoch jede Gelegenheit benützen, „das Eisen zu schmieden [...]."[206]

---

[200] Riedel (1802–1857) empfing 1825 in Augsburg die Priesterweihe und trat 1829 als Prediger an der Landshuter Martinskirche in den Dienst der Erzdiözese München und Freising. 1833 wurde er Prediger an der Münchner Michaelskirche, 1838 Direktor des Freisinger Klerikalseminars, an dem er zugleich Pastoraltheologie und Pädagogik lehrte. Nachdem er auf Empfehlung Abels 1841 durch Ludwig I. zum Bischof von Regensburg nominiert worden war, bekam der König Zweifel und forderte Riedel zum Verzicht auf, wozu der Nominierte aber nicht bereit war, so dass Riedel 1842 präkonisiert, konsekriert und inthronisiert wurde. Zu Riedel siehe: Mai 1983 Riedel, 616–617; Hausberger 1989, 139–155.

[201] Richarz (1783–1855) wurde 1807 in Würzburg zum Priester geweiht, wirkte als Gymnasiallehrer und wurde 1818 Professor für klassische Philologie an der Würzburger Universität. 1835 wurde er von Ludwig I. zum Bischof von Speyer nominiert und noch im gleichen Jahr konsekriert und inthronisiert. Wegen innerdiözesaner Schwierigkeiten in der Mischehenfrage ging der König auf seinen Versetzungswunsch ein, nominierte Richarz 1836 für Augsburg und berief ihn in die Reichsrätekammer, der er bis 1849 angehörte. 1837 nahm der staatsloyale und beim bayerischen Königshaus in hohem Ansehen stehende Richarz von seinem neuen Bistum Besitz. Richarz galt den Ultramontanen als zu wenig konservativ und war den Fortschrittlichen zu staatskirchlich eingestellt. Zu Richarz siehe: Nonn 1981, 32; Rummel 1983 Richarz, 614–615.

[202] Urban (1773–1858) legte 1794 als Augustinerchorherr in Beuerberg Profess ab, wurde 1796 zum Priester geweiht und wirkte zeitweise als Hausprofessor. Nach der Säkularisation kam er als Gymnasiallehrer 1803 nach Landshut und 1810 nach München und übte diese Tätigkeit auch nach seiner 1817 erfolgten Ernennung zum Hofkaplan und seiner 1821 erfolgten Berufung in das neue Münchner Metropolitankapitel bis 1827 aus, als er zum Dompfarrer ernannt wurde. 1833 wurde Urban Generalvikar, 1834 Dompropst in Regensburg, wo ihn Bischof Wittmann als Weihbischof erbat. Der 1835 in München zum Bischof geweihte Urban wurde 1842 von Ludwig I. zum Erzbischof von Bamberg nominiert. Trotz seiner staatsloyalen Einstellung als Reichsrat vertrat er entschieden die Freiheitsrechte der Kirche. Zu Urban siehe: Neundorfer 1983 Urban, 768–769 und Kleiner 1997, 107–144.

[203] Vgl. Brief von Reisach an Weis vom 29. März 1849 (Remling II, 482 (Nr. 37)).

[204] Brief von Weis an Reisach vom 4. Mai 1849 (Remling II, 483 (Nr. 38)).

[205] Brief von Reisach an Weis vom 29. März 1849 (Remling II, 482 (Nr. 37)).

[206] Ebd. (Remling II, 482 (Nr. 37)). Zur Reichsrätekammer des bayerischen Landtags bis 1848 siehe: Hubert Ostadal, Die Kammer der Reichsräte in Bayern 1819–1848 (= Miscellanea Bavarica Monacensia 12), München 1968.

Während sich Reisach im Blick auf die Mehrheiten im Landtag mit der Unmöglichkeit der Abschaffung des Religionsedikts abfinden musste, dachte die bayerische Regierung von sich aus an eine Revision dieses Edikts.[207] König Maximilian II. nahm eine liberal-katholische und tolerant-vermittelnde kirchenpolitische Position ein und hielt an seinen Kronrechten in kirchlichen Dingen fest. Dem König war aber klar, keinen dauerhaften Frieden zwischen Kirche und Staat herstellen zu können, wenn nicht die Regierung geeignete Schritte im Blick auf diejenigen Bestimmungen des Religionsedikts unternehmen würde, die gegen das Konkordat verstoßen. So suchte der König ab 1848 den Ausgleich, um dann am Ende des Prozesses 1854 bereitwillige Zugeständnisse der Kirche einzuräumen.[208] Nach drei wechselnden Innenministern und Umbildungen im Ministerium, die ab November 1848 sogar zu einer kurzfristigen Aufhebung des Ministeriums geführt hatten,[209] wurde Friedrich Ritter von Ringelmann[210] am 16. März 1849 neuer Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Ringelmann hatte bereits im Frühjahr 1849 zum Zweck der Überarbeitung des Religionsedikts eine Kommission eingesetzt, in die der bayerische Episkopat aber nicht einbezogen war.[211] Dass sich der zuständige Kultusminister Ringelmann gleich nach seinem Amtsantritt im März 1849 im Auftrag des Königs um eine Revision des Religionsedikts bemüht haben muss, zeigt auch die Ministerialentschließung vom 14. Juli 1849.[212] Im Zuge dieser

[207] Vgl. Benz 1987, 249; vgl. Döberl 1926, 398, 411.

[208] Vgl. Rall 1955, 744; vgl. Hübner 1993, 84–85. Zur Religionspolitik Maximilians II. siehe: Egon Johannes Greipl, König Maximilian II. von Bayern und die Religion, in: Haus der Bayerischen Geschichte (Hg.), König Maximilian II. von Bayern 1848–1864, Rosenheim 1988, 141–150; zur kirchlichen Personalpolitik des Königs siehe: Buxbaum 1988, 151–161.

[209] Nach der am 1. März 1847 erfolgten Entlassung des katholisch-konservativen Ministers Karl August von Abel, der seit 1837 mit der Leitung des Innenministeriums beauftragt war (vgl. Schärl 1955, 86 (Nr. 1)), war Freiherr Friedrich von Zu Rhein (1802–1870) vom 1. März 1847 bis zu seiner Entlassung am 29. November 1847 Ministerverweser des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten (vgl. Schärl 1955, 119 (Nr. 77); vgl. Spindler 1979, 213–214). Vom 1. Dezember 1847 bis zum 11. März 1848 bekleidete Fürst Ludwig zu Oettingen-Wallerstein (1791–1870) das Amt des Verwesers des Innenministeriums (vgl. Schärl 1955, 105 (Nr. 45); vgl. Spindler 1979, 214–215; vgl. Karl-Heinz Zuber, Der „Fürst Proletarier" Ludwig von Oettingen-Wallerstein (1791–1870), München 1978, 229–249). Hermann Ritter von Beisler (1790–1859) war vom 21. März 1848 bis zum 11. November 1848 Ministerverweser des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und nach der kurzfristigen Aufhebung des Innenministeriums ab November 1848 vom 31. Dezember 1848 bis zum 7. März 1849 Staatsminister des Innern (vgl. Schärl 1955, 87 (Nr. 4); vgl. Rall 1979, 228–229). Gegen diese Belassung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bei Innenminister Beisler hatte Reisach am 3. Januar 1849 beim König Beschwerde eingelegt (vgl. Brief von Reisach an Maximilian II. vom 3. Januar 1849 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 238)).

[210] Ringelmann (1803–1870) promovierte 1824 zum Doktor der Jurisprudenz und war als Rechtsgelehrter wissenschaftlich tätig. 1838 wurde er Rat am Oberappellationsgericht in München, Mitglied der Gesetzgebungskommission und 1848 Ministerialrat im Justizministerium. Von 1849 bis 1852 war er Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und von 1854 bis zu seinem Rücktritt 1859 Staatsminister der Justiz. Ringelmann blieb Staatsrat bis 1869 und war ab 1863 Reichsrat der Krone Bayerns auf Lebenszeit. Zu Ringelmann siehe: Schärl 1955, 110 (Nr. 57).

[211] Vgl. Benz 1987, 249; vgl. Benz 1989, 106.

[212] Vgl. Ministerialentschließung vom 14. Juli 1849 (Weber IV, 38).

Bemühungen dürfte der Ministerialrat Freiherr von Bechtholzheim bereits im Frühjahr 1849 von Ringelmann mit den Entwurfsarbeiten beauftragt worden sein.[213]

## 4. Die Revision des Religionsedikts und das Reifen der Idee einer gesamtbayerischen Bischofssynode

### a) Die Idee der Bischöfe Weis und Riedel zu einer Bischofsversammlung

Zur gleichen Zeit thematisierte Bischof Weis in einem Schreiben vom 4. Mai 1849 an Reisach den zukunftsweisenden Gedanken der Notwendigkeit einer gemeinsamen bischöflichen Beratung.[214] Dabei fällt auf, dass Weis in seinem Brief Synode und Konferenz durcheinanderbringt und die Wiener Bischofskonferenz, die vom 29. April bis zum 17. Juni 1849 nach dem Vorbild der Würzburger Konferenz abgehalten wurde,[215] fälschlicherweise als „Synode in Wien" im Sinne eines österreichischen Nationalkonzils bezeichnet hatte.[216] Obwohl die Bischöfe durch ihre Teilnahme an der Würzburger Konferenz mit Form und Ablauf einer Bischofskonferenz und mit der römischen Wertschätzung dieser neuen Institution hätten vertraut sein müssen, waren die Oberhirten im Blick auf ihre nun in Gang kommende gemeinsame Beratungstätigkeit offenbar noch unsicher.[217] So verwundert es nicht, dass Bischof Weis in einem Atemzug für Zusammenkünfte und Beratungen der Bischöfe, aber auch für die Abhaltung von Provinzialsynoden und Diözesansynoden plädierte: „Daraus habe ich wieder in der Ueberzeugung mich bestärkt gefühlt, daß die Zusammenkünfte und Berathungen der Bischöfe eine unerläßliche Pflicht seyen; [...] Ich wünsche darum sehr, daß wir die Provinzialsynoden und Diözesansynoden bald beginnen. Die Verwirrung der Zeit und Verkehrtheit der Geister darf uns daran nicht hindern, sondern muß uns sogar antreiben, das Gegenmittel in der gemeinsamen Berathung und Thätigkeit zu ergreifen. Das hat die Kirche früher immer gethan."[218]

Als der Regensburger Bischof von der Errichtung einer Regierungskommission zur Revision des Religionsedikts hörte, schrieb er am 27. Juni 1849 an Reisach. Aus Riedels Brief geht hervor, dass die Bischöfe über die Planungen zur Revision des Religionsedikts von der Regierung nicht offiziell informiert worden waren. Das inoffizielle Durchsickern der Revisionspläne musste in den Bischöfen die Befürchtung nähren, dass die Regierung den revidierten Entwurf am bayerischen Episkopat vorbei in den Landtag zur Verabschiedung einbringen wollte. Angesichts des 30 Jahre währenden Kampfs gegen das Religionsedikt mussten die Bischöfe einen staatlichen Alleingang verhindern. So war es verständlich, dass sich Riedel diesbezüglich Sorgen machte und Reisach vorschlug, der Episkopat sollte durch eine gemeinsame Vorstellung an die Regierung die

---

[213] Vgl. Hübner 1993, 86–87. Wie aus einem Zirkular Ringelmanns vom 4. März 1850 (BayHStA MK 19805) hervorgeht, war Ministerialrat Bechtholzheim mit dem Entwurf für ein revidiertes Religionsedikt beauftragt worden (vgl. Hübner 1993, 87, Anm. 50)

[214] Vgl. Brief von Weis an Reisach vom 4. Mai 1849 (Remling II, 483 (Nr. 38)).

[215] Vgl. Leisching 1963, 126–149. Zur Entstehung der österreichischen Bischofskonferenz siehe: Liebmann 1999, 9–32. Zur ersten österreichischen Bischofskonferenz 1849 siehe: Kronthaler 1999, 33–35.

[216] Brief von Weis an Reisach vom 4. Mai 1849 (Remling II, 483 (Nr. 38)).

[217] Vgl. Benz 1989, 103–105; vgl. Benz 1997, 105.

[218] Brief von Weis an Reisach vom 4. Mai 1849 (Remling II, 483 (Nr. 38)).

Revisionsarbeiten beeinflussen. Mit diesem Vorschlag war dann auch der Gedanke zu einer kollegialen Beratung der Bischöfe gegeben. Damit belegt Riedels Brief, dass die Idee zu einem *gemeinsamen Zusammentritt*[219] des Episkopats im Sinne einer Bischofskonferenz in engem Zusammenhang mit der Revision des Religionsedikts stand.[220] Riedel schrieb an Reisach: *Wie ich vernehme, ist im königl. Ministerium für Kirchen- und Schulangelegenheiten eine eigene Kommission angeordnet worden, welche damit beschäftigt ist, über Abänderung des Religionsedictes und neue Gestaltung der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche Gesetzesentwürfe zu machen, um sie dem nächsten Landtag zur Berathung und Zustimmung vorlegen zu können.*[221] Da nach Abschluss der Gesetzesvorlagen nachträgliche Reklamationen und Protestaktionen wohl kaum eine Wirkung haben werden, sprach sich Riedel für eine Beteiligung des bayerischen Episkopats am Arbeitsprozess der Kommission aus, damit die neue Gesetzgebung in Einklang mit den unveräußerlichen Rechten und Freiheiten der Kirche stehe.[222] Die Behörden sollten den Bischöfen die beabsichtigten Entwürfe mitteilen und etwaige Erinnerungen des Episkopats *entgegennehmen und gehörig berücksichtigen.*[223] Am besten wäre es, *wenn die Erz- und Bischöfe nicht einzeln, sondern in gemeinsamem Zusammentritt persönlich oder durch abzusendende Stellvertreter diese mitzutheilenden Entwürfe prüfen und eine Verständigung oder Vereinbarung mit jener k. Kommission zustande bringen würden.*[224] Reisach sollte entweder allein vorstellig werden oder eine kollegiale Vorstellung des Episkopats unter Beachtung der Grundsätze der Würzburger Denkschrift veranlassen.[225]

Riedels Brief an seinen Metropoliten vom 27. Juni 1849 scheint seine Wirkung nicht verfehlt zu haben, da Reisach kurz darauf am 9. Juli 1849 in einem Rundschreiben alle bayerischen Bischöfe um ihre Unterschrift unter eine Eingabe an Maximilian II. aufforderte, mit der der Episkopat um Einsicht in den Entwurf des neuen Religionsedikts noch vor einer Lesung im Landtag bat.[226] Wie aus Sacconis Bericht an Kardinalprostaatssekretär Antonelli vom 2. Juli 1849 hervorgeht, sprach sich auch der Internuntius dafür aus, dass Episkopat und Nuntiatur noch größere Aktivitäten entfalten müssen, damit bei den Revisionsarbeiten nichts beschlossen werde, was dem Buchstaben und dem Geist des Konkordats widersprechen könnte.[227]

---

[219] Brief von Riedel an Reisach vom 27. Juni 1849 (EAM EB Aktenband 1850/I).
[220] Vgl. Benz 1987, 249; vgl. Benz 1989, 106; vgl. Hübner 1993, 91; vgl. Benz 1997, 107.
[221] Brief von Riedel an Reisach vom 27. Juni 1849 (EAM EB Aktenband 1850/I).
[222] Vgl. ebd,
[223] Ebd.
[224] Ebd.
[225] Vgl. ebd.
[226] Vgl. Friedrich III Döllinger, 89–90; vgl. Benz 1987, 249; vgl. Benz 1989, 106.
[227] [...] *il Governo voglia mettersi in grado di soddisfare nel miglior modo possibile li desideri delle nuove Camere, qualora anche nelle medesime venisse espresso il voto per l'accettazione dei suindicati articoli fondamentali. La nuova legge dovrebbe apportare la distruzione del notissimo Editto di Religione, ma siccome il Governo non mancherebbe dal canto suo di conservarne nella stessa non poche disposizioni, cosi si richiederebbe che l'Episcopato e questa Nunziatura Apostolica spiegassero la maggiore attività ed interesse, affinchè nulla venisse ammesso ed approvato che non fosse pienamente conforme alla parola ed allo spirito del Concordato* (Nuntiaturbericht von Sacconi an Antonelli vom 2. Juli 1849, 52 (ASV SS Rubrica 255, Anno 1849)). Vgl. Benz 1987, 249, 266, Anm. 44.

### b) Reisachs Plan zu einer gemeinsamen Synode der bayerischen Metropolien

In dieser Zeit musste Reisach der Gedanke einer Vereinigung der beiden Kirchenprovinzen Bayerns zu einem gemeinsamen Provinzialkonzil gekommen sein. Wie aus dem Antwortschreiben Erzbischof Urbans vom 26. Juli 1849 gefolgert werden kann, hatte Reisach zuvor in einem nicht mehr erhaltenen Brief vom 9. Juli 1849 dem Bamberger Metropoliten seine Idee zu einer gesamtbayerischen Synode mitgeteilt.[228]

Kurz darauf erhielten die bayerischen Bischöfe in der zweiten Julihälfte die auf den 17. Mai 1849 datierte Antwort des Papstes Pius IX. auf die Würzburger Denkschrift.[229] Während Pius IX. die Forderung nach einem deutschen Nationalkonzil zurückwies, unterstützte er ausdrücklich die Forderungen der in Würzburg versammelten deutschen Bischöfe nach der Freiheit der Kirche, der Erneuerung der kirchlichen Disziplin und der Seminarausbildung des Klerus. Die Würzburger Bischofskonferenz hatte zunächst die Absicht verfolgt, die Neuordnung des katholischen Kirchenwesens in Diözesansynoden des Bistumsklerus, in Provinzialsynoden der Metropoliten mit ihren Suffraganen und schließlich in einem deutschen Nationalkonzil zu beraten. Pius IX. lehnte in seinem Breve den Plan zu einem deutschen Nationalkonzil ab, wohl wegen der Gefahr febronianischer und wessenbergischer Ideen, die zu einer von Rom weitgehend unabhängigen deutschen Nationalkirche im Sinne des Gallikanismus führen könnten.[230] Den Diözesansynoden stand der Papst in seinem Breve ebenfalls skeptisch gegenüber, weil er die Gefahr witterte, radikale Klerikergruppen könnten die synodalen Zusammenkünfte zum Umsturz der geltenden kirchlichen Ordnung, der Hierarchie oder des Zölibats missbrauchen. So erlaubte das Breve die Einberufung von Diözesansynoden erst nach der Abhaltung von Provinzialkonzilien. In einer Zeit äußerer politischer Umbrüche lag dem Papst sehr daran, den inneren Bestand der kirchlichen Ordnung zu erhalten.[231]

---

[228] Vgl. Brief von Urban an Reisach vom 26. Juli 1849 (EAM EB Aktenband 1850/I); vgl. Benz 1987, 256.

[229] Vgl. Breve von Pius IX. an Schwarzenberg vom 17. Mai 1849 (CL V, 994–996; Auszug in deutscher Übersetzung in: Huber/Huber 1976, 28–31 (Nr. 8)). Die Antwort des Papstes war zunächst durch den Nuntius Viale Prelà am 26. Juni 1849 dem Salzburger Fürsterzbischof Schwarzenberg übergeben worden und erreichte dann in der zweiten Julihälfte die bayerischen Bischöfe (vgl. Benz 1987, 249; vgl. Huber/Huber 1976, 28).

[230] Im 17. und 18. Jahrhundert hatten sich deutsche Bischöfe wiederholt gegen die römische Kurie zur Wehr gesetzt, um die Rechte ihres apostolischen Amts zu verteidigen, wie etwa bei der Errichtung der Münchner Nuntiatur 1785. Nach dem Trierer Weihbischof Johann Nikolaus von Hontheim (1701–1790), alias Justinus Febronius, sollten die auf Kosten des päpstlichen Primats den Bischöfen entzogenen Rechte wieder zurückgegeben werden. Die 1786 von den vier Erzbischöfen des Reichs ausgearbeitete Emser Punktation verfolgte ähnliche Ziele. Wegen einer mit dem Kanton Luzern ausgehandelten Übereinkunft war 1807 der von 1802 bis 1814 amtierende Konstanzer Generalvikar Ignaz Heinrich von Wessenberg (1774–1860) in Konflikt mit der Luzerner Nuntiatur geraten und sah sich mit den Vorwürfen der Kompetenzanmaßung, der Missachtung päpstlicher Reservatrechte und der mutwilligen Abkehr von der „gesunden" katholischen Tradition konfrontiert. Entscheidend für die Nuntiatur waren Wessenbergs und Dalbergs Bemühungen um die Neuorganisation einer von Rom zwar nicht losgelösten, aber doch eigenständigen deutschen Kirche mit einem Primas an der Spitze. Durch die Säkularisation und die politische Neuordnung Europas im frühen 19. Jahrhundert verloren die Beziehungen des deutschen Episkopats zur päpstlichen Autorität nach außen hin an Dramatik. Zudem war ein Großteil der deutschen Bischöfe des 19. Jahrhunderts im Geist eines neuen Ultramontanismus geprägt worden. Zum Episkopalismus siehe: Rudolf Reinhardt, Episkopalismus, in: LThK$^3$ 3 (1995), 726–728; zu Wessenberg siehe: Manfred Weitlauff, Wessenberg, in: LThK$^3$ 10 (2001), 1115–1117.

[231] Vgl. Breve von Pius IX. an Schwarzenberg vom 17. Mai 1849 (CL V, 994–996).

Nachdem auch der Bamberger Erzbischof Kenntnis des päpstlichen Breves vom 17. Mai 1849 erhalten hatte, beantwortete Urban am 26. Juli 1849 in einem Schreiben an Reisach die vom Münchner Erzbischof am 9. Juli 1949 aufgeworfene Frage nach der Abhaltung einer gemeinsamen Synode der beiden bayerischen Kirchenprovinzen und sprach sich dafür aus, die Entscheidung zu einem solchen gemeinsamen Provinzialkonzil erst nach dem Ende der Sitzungsperiode des Landtags zu fällen.[232] Paradoxerweise hatte sich Urban bei der Bewertung der Idee nach einem gemeinsamen Provinzialkonzil aus beiden Metropolien auf das päpstliche Breve berufen, obwohl doch gerade dort Pius IX. ein Nationalkonzil abgelehnt und gesonderte Provinzialsynoden vorgeschlagen hatte.[233] Die Tatsache, dass Urban nicht bemerkt hatte, dass eine gemeinsame Synode der beiden Kirchenprovinzen einem bayerischen Nationalkonzil gleichkommen würde, zeigt einmal mehr die Unsicherheit der Bischöfe im Umgang mit dem Synoden- und Konferenzgedanken. Auch für Reisach finden sich keine Hinweise, dass der Münchner Erzbischof nach dem Eintreffen des päpstlichen Breves mit der Ablehnung von Nationalkonzilien seine Idee von einer gesamtbayerischen Synode neu überdacht, korrigiert oder gar verworfen hätte.[234]

Anfang August 1849 übersandten die beiden Metropoliten Reisach und Urban ihre von den Suffraganen unterschriebenen Eingaben an den König, in denen sie um Einsicht in den Entwurf des zu revidierenden Religionsedikts noch vor dessen Weiterleitung an das Parlament baten. Nachdem Reisach und seine Suffragane bereits am 7. August 1849 an Maximilian II. geschrieben hatten,[235] erreichte die am 26. Juli 1849 verfasste und im Umlaufverfahren bis zum 12. August 1849 unterzeichnete Eingabe der Bischöfe der Bamberger Metropolie den König am 15. August 1849.[236] In dem Brief der Oberhirten der Bamberger Kirchenprovinz an den König hieß es wörtlich: *Da sich der kommende Landtag damit beschäftigen wird, den deutschen Grundrechten in Bayern jene Geltung zu verschaffen, welche mit den sittlichen und materiellen Interessen des teuren Vaterlandes vereinbar sind, und da namentlich auch die in den Grundrechten enthaltenen Bestimmungen über das Verhältnis von Staat und Kirche dabey zur Sprache kommen und wesentliche Abänderungen des sogenannten Religionsedictes vorgenommen werden müssen, so halten sich die allerunterthänigst Unterzeichneten für verpflichtet, Eure Königliche Majestät ehrfurchtsvollst darauf aufmerksam zu machen, daß die hier zur Sprache kommen sollenden Gesetze das Concordat und die Rechte der katholischen Kirche aufs nächste berühren und daher ohne Einvernahme der Vertreter der katholischen Kirche in Bayern, nämlich der Bischöfe und ohne die im Concordat selbst enthaltenen Cautelen nicht erlassen werden können, wenn nicht endlose Conflicte herbeygeführt werden sollen. Die allerunterthänigst Unterzeichneten bitten daher Eure Königliche Majestät ehrerbietigst, Allerhöchstdieselben möchten geruhen, die auf Kirche und Unterricht bezüglichen Gesetzentwürfe dem Episcopate mittheilen zu lassen, damit nicht etwa durch spätere pflichtmäßige Einsprachen die gerade jetzt so nöthige concordia sacerdotii cum imperio gestört und den Allerhöchstdenselben treuest ergebenen Bischöfen der allenfallsige Schein einer Opposition gegen Allerhöchstdero Staatsregierung erspart*

---

[232] Vgl. Brief von Urban an Reisach vom 26. Juli 1849 (EAM EB Aktenband 1850/I).

[233] Vgl. Breve von Pius IX. an Schwarzenberg vom 17. Mai 1849 (CL V, 994–995; Auszug in deutscher Übersetzung in: Huber/Huber 1976, 28–31 (Nr. 8), hier: 29–30); vgl. Benz 1997, 107.

[234] Vgl. Benz 1997, 107.

[235] Vgl. Brief von Maximilian II. an Reisach vom 19. August 1849 (Abschrift für Urban in: BayHStA MK 19805; Abdruck in: Remling II, 125, Anm. 243).

[236] Vgl. Brief von Urban an Maximilian II. vom 26. Juli 1849 (BayHStA MK 19805). Der Brief trägt die Unterschriften der Suffraganbischöfe Oettl (30. Juli 1849), Stahl (3. August 1849) und Weis (12. August 1849) sowie den Eingangsvermerk vom 15. August 1849. Das gleichlautende Schreiben vom 7. August 1849, das von Reisach und seinen Suffraganen Maximilian II. zugesandt worden war, konnte nach Benz in den Archiven nicht ermittelt werden.

*werden möge.*[237] Bereits am 19. August 1849 erklärte sich der in Hohenschwangau weilende König in einem Brief an Reisach bereit, den Bischöfen den Revisionsentwurf noch vor seiner Einbringung in den Landtag vorzulegen.[238]

Der von Internuntius Sacconi über die Revisionspläne informierte Pius IX. reagierte auf die neue Entwicklung in einem Breve vom 10. August 1849, das am 4. September 1849 an Reisach ausgehändigt wurde.[239] Das in Gaeta abgefasste Breve zeigt, wie sehr Rom an der Revision interessiert war und bezeichnete es als Aufgabe der bayerischen Regierungskommission, die Frankfurter Grundrechte in Übereinstimmung mit Konkordat und Verfassung in ein neues Gesetz einzubringen. Der Papst ermahnte die bayerischen Bischöfe, sich in kollegialer Weise um die volle staatliche Beachtung des Konkordats zu bemühen. Auf die Problematik synodaler Versammlungen oder auf die Abhaltung von Bischofskonferenzen ging der Papst in seinem Breve aber nicht ein.[240]

Die Aussicht auf eine Revision des Religionsedikts war einer der treibenden Faktoren im Blick auf eine gemeinsame Versammlung des bayerischen Episkopats. Je mehr die Bischöfe von der Notwendigkeit durchdrungen wurden, sich umgehend über die geplante Revision des Religionsedikts zu beraten, umso mehr machten sich die Oberhirten Gedanken über die konkrete Form einer Zusammenkunft des Episkopats, die in Verbindung mit einer gemeinsamen Provinzialsynode der beiden Kirchenprovinzen oder entsprechend der päpstlichen Empfehlung auf getrennten Provinzialsynoden erfolgen konnte. So plädierte Bischof Weis am 16. Oktober 1849 in einem Brief an seinen Eichstätter Amtsbruder Oettl[241] für eine gemeinsame „Provinzialsynode" der beiden Metropolien.[242] Wäre angesichts des päpstlichen Breves vom 17. Mai 1849 eine solche gemeinsame Synode aber nicht möglich, so müsse man zwei getrennte Metropolitansynoden abhalten und sich dann jeweils vorher und nachher innerhalb des Episkopats verständigen: „Können wir in Bayern zusammen eine Provinzialsynode halten, so ist das eine sehr heilsame Vereinigung aller Bischöfe. Können wir es aber nur nach den Metropolitansprengeln, so müßten wir einander vorher und nachher uns darüber verständigen. [...] Von einer besonderen Wichtigkeit scheint mir aber zu seyn, daß, wenn die gewünschte und versprochene Mittheilung der etwa beabsichtigten Gesetzvorlagen in Beziehung auf Religion und Kirche geschehe, wir Bischöfe in Bayern nicht vereinzelt, sondern nach gesammter Berathung gemeinsam unser Gutachten abgeben. [...] Ich bin darum der Meinung, daß alle Bischöfe durch die Herren Erzbischöfe

---

[237] Brief von Urban an Maximilian II. vom 26. Juli 1849 (BayHStA MK 19805).

[238] Vgl. Brief von Maximilian II. an Reisach vom 19. August 1849 (BayHStA MK 19805).

[239] Vgl. Breve von Pius IX. an den bayerischen Episkopat vom 10. August 1849 (EAM EB Aktenband 1850/I; Abdruck in: Remling II, 485–486 (Nr. 40)). Wie der Eingangsvermerk belegt, kam das päpstliche Schreiben am 4. September 1849 in München an. Nach Storz sei Reisach ab April 1849 gegen die Revision des Religionsedikts gewesen und hätte deshalb römische Hilfe angerufen und im Breve auch erhalten (vgl. Storz 1934, 102; vgl. Döberl 1926, 411). Wie Benz überzeugend dargelegt hat, muss diese Ansicht aufgrund des Aktenstudiums zurückgewiesen werden, da die Bischöfe schon von Anfang an und bereits vor dem Breve vom 10. August 1849 die Revisionsarbeiten in Zusammenhang mit den Plänen zu einer Bischofsversammlung gesehen hatten und auch Rom ein großes Interesse an den Revisionsplänen der bayerischen Regierung hatte, wie aus dem Breve ersichtlich ist (vgl. Benz 1987, 251).

[240] Vgl. Breve von Pius IX. an den bayerischen Episkopat vom 10. August 1849 (EAM EB Aktenband 1850/I).

[241] Vgl. Brief von Weis an Oettl vom 16. Oktober 1849 (Remling II, 486–487 (Nr. 41)).

[242] Ebd. (Remling II, 487 (Nr. 41)).

zu diesem Zwecke nach München oder anderwärts zusammen berufen werden und wir dann eine gemeinschaftliche, wohl begründete Erklärung abgeben."[243]
In ähnlicher Weise schrieb Weis am 21. November 1849 auch an Reisach und hoffte, dass die einzelnen Bischöfe Gelegenheit haben werden, die Gesetzesvorlagen prüfen zu können, um sich dann gemeinsam darüber in einer Versammlung beraten zu können: „Nach den früheren Mittheilungen zu urtheilen, glaube ich annehmen zu dürfen, daß bald die neuen staatlichen, auf die Kirche bezüglichen Bestimmungen der Bischöfe[244] zur Begutachtung vorgelegt werden. Ich wünsche nun in dieser Beziehung, daß die Mittheilung so zeitig geschehen werde, daß auch wir unsere geistlichen Rathscollegien darüber hören können. Zum Abschlusse unserer Berathung scheint es mir aber ganz unerläßlich, daß alle Bischöfe Bayerns sich versammeln, um eine gemeinsame Verständigung und Erklärung zu erzielen und abzugeben."[245] Bischof Weis, der vielleicht an die erfolgreiche Versammlung der preußischen Bischöfe vom 6. bis zum 9. März 1849 in Köln denken musste,[246] sprach sich dann angesichts der Wichtigkeit der zu beratenden Gegenstände nochmals für die Priorität einer gemeinsamen Provinzialsynode vor getrennten Synoden in den Metropolitanprovinzen aus; wenigstens sollte die erste der beiden Metropolitansynoden gemeinsam gehalten werden: „Bei dieser Zusammenkunft könnte dann vielleicht auch die Provinzialsynode abgehalten werden. Sollte aber dies nicht zweckdienlich erscheinen, da wir vorerst noch andere Ergebnisse der staatlichen Berathung vielleicht abwarten zu sollen glauben, so könnten doch die Verabredungen für die Provinzialsynode getroffen werden. In dieser Beziehung erlaube ich mir, die Ansicht auszusprechen, daß es mir sehr zuträglich erscheine, wenn wenigstens die erste Provinzialsynode von den zwei Metropolitanprovinzen gemeinsam gehalten werde. Wir haben zu sehr ein engverbundenes Interesse, als daß Einige gesondert die Synode halten und dann etwa Mittheilungen einander machen sollten."[247]
In einem Schreiben vom 27. November 1849 teilte Oettl dem Speyerer Bischof mit, Erzbischof Urban würde den Plan einer gemeinsamen Provinzialsynode ebenfalls stützen und auch Reisach würde sich in Richtung einer Gesamtsynode bewegen. Nach Oettl sollten sich die Bischöfe nach der jeweiligen Kenntnisnahme des revidierten Religionsedikts in München beraten und die erste Provinzialsynode planen, um sie mit Zustimmung Roms als gemeinsame Synode zu halten.[248] Die Regierungsvorlagen sollten „den sämmtlichen Bischöfen zu dem Ende zugestellt werden, um dieselben vorläufig mit ihren geistlichen Rathscollegien zu beraten; daß zu gleicher Zeit beide Erzbischöfe ihren Conprovinzialen den Termin zu einem gemeinschaftlichen Zusammentritte hier in München bekannt geben werden, daß somit der Antrag besteht, diese hochwichtige Gesetzvorlage in der Versammlung sämmtlicher bayerischen Bischöfe gemeinschaftlich zu berathen. Bei dieser Gelegenheit wird dann auch erwogen werden, wann die Provinzialsynode stattfinden könne. So viel steht vorläufig in Aussicht, daß die erste Provinzialsynode von beiden Metropolitansprengeln gemeinsam gehalten werde; der

[243] Brief von Weis an Oettl vom 16. Oktober 1849 (Remling II, 487 (Nr. 41)).
[244] Sic!
[245] Brief von Weis an Reisach vom 21. November 1849 (Remling II, 487–488 (Nr. 42)).
[246] Vgl. Preußische Bischofskonferenz vom 6. bis 9. März 1849 in Köln (CL V, 1143–1162); vgl. Benz 1997, 108 und 108, Anm. 20.
[247] Brief von Weis an Reisach vom 21. November 1849 (Remling II, 488 (Nr. 42)).
[248] Vgl. Brief von Oettl an Weis vom 27. November 1849 (Remling II, 491 (Nr. 45)).

Zustimmung von Seiten Roms ist man bereits gewiß."[249] Diese Sicherheit über die Zustimmung des Heiligen Stuhls zu einem gemeinsamen Provinzialkonzil war wohl auf Äußerungen des Münchner Internuntius Sacconi zurückzuführen, der sich trotz der ablehnenden Haltung Roms zu Nationalkonzilien hinter die Pläne zu einer gesamtbayerischen Synode gestellt hatte.[250] Bemerkenswert sind neben der Aussage über die präsumierte Zustimmung Roms zum Synodenplan[251] auch Oettls abschließende Bemerkungen über den offenbar schon weit fortgeschrittenen Prozess in der Kommission und die Federführung eines der Kirche wohlgesonnenen Referenten, des namentlich nicht genannten Ministerialrats Freiherr von Bechtholzheim.[252] Freilich sorgte sich Oettl, dass dieser von katholischen Grundsätzen getragene Entwurf durch die Mitsprache anderer Ministerialräte wieder eingeschränkt werden könnte: „Vor einigen Tagen erfuhr ich im Ministerium, daß der Entwurf des revidierten zweiten Edictes bereits vollendet, nunmehr der Berathung einer Ministerialcommission, bestehend aus Räthen sämmtlicher Ministerien, unterliege. Der Entwurf - aus der Hand eines eben so wohlgesinnten als unterrichteten Referenten, soll von ächt katholischen Prinzipien getragen sein. Allein die Commission ist nicht glücklich gewählt, - größtentheils Männer ohne kirchlichen Sinn und ohne tiefere Kenntnis des kanonischen Rechts. Es ist zu besorgen, daß der ursprüngliche Entwurf gründlich verdorben wird."[253]

Um für die schwierige Angelegenheit des Revisionsprozesses gerüstet zu sein, hatte Sacconi von Rom Instruktionen bezüglich der einzunehmenden Haltung gegenüber dem revidierten Religionsedikt erbeten. In einem Schreiben vom 23. Dezember 1849 erhielt Sacconi von Kardinalprostaatssekretär Antonelli ausführliche Instruktionen.[254] In seiner Antwort an Antonelli vom 8. Februar 1850 berichtete Sacconi von der Bereitschaft des Königs, das überarbeitete Religionsedikt vor der Präsentation im Parlament zuerst den bayerischen Bischöfen vorzulegen, die im Blick auf eine gemeinsame Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf eine Bischofsversammlung in München anstreben. Sacconi führte dann weiter aus, die bayerischen Bischöfe würden sich durch das päpstliche Breve vom 10. August 1849 zu einem solchen Vorgehen autorisiert fühlen. Während einige Bischöfe bezüglich des revidierten Religionsedikts im Sinn hätten, noch über das Konkordat hinauszugehen, seien andere auch mit einer Teilrevision zufrieden. Sacconi konnte Antonelli auch von einem Gespräch mit Ludwig Freiherr von der Pfordten[255] berichten, dem protestantischen Staatsminister des Königlichen Hauses und des Äußeren sowie dem

---

[249] Brief von Oettl an Weis vom 27. November 1849 (Remling II, 491 (Nr. 45)).

[250] Vgl. Benz 1997, 113–114.

[251] Zur vermuteten Zustimmung Roms siehe Brief von Oettl an Weis vom 3. Mai 1850 (Remling II, 497–499 (Nr. 52)) und Brief von Reisach an Urban vom 8. Juni 1850 (EAM EB Aktenband 1850/I), wo sich Reisach auf Sacconi berief (vgl. Benz 1987, 266, Anm. 54).

[252] Wie aus einem Zirkular von Ringelmann vom 4. März 1850 (BayHStA MK 19805) hervorgeht, war Ministerialrat Bechtholzheim mit dem Entwurf für ein revidiertes Religionsedikt beauftragt worden (vgl. Hübner 1993, 86–87).

[253] Brief von Oettl an Weis vom 27. November 1849 (Remling II, 491 (Nr. 45)).

[254] Vgl. Brief von Antonelli an Sacconi vom 23. Dezember 1849 (ASV NM 119).

[255] Von der Pfordten (1811–1880) begann seine Laufbahn als Jurist und liberaler Politiker in Sachsen. Nach Bayern zurückgekehrt, war er von 1849 bis 1859 Staatsminister des Königlichen Hauses und des Äußeren, Vorsitzender im Ministerrat und Staatsminister für Handel und öffentliche Arbeiten. Von 1859 bis 1864 war er bayerischer Gesandter am Bundestag in Frankfurt und von 1864 bis 1866 wiederum Ministerpräsident und Staatsminister des Königlichen Hauses und des Äußern. 1866 wurde er pensioniert. Zu von der Pfordten siehe: Schärl 1955, 107 (Nr. 50).

Vorsitzenden des Ministerrats. In diesem Gespräch sei bereits vom Ende der Arbeit der mit der Revision beauftragten Regierungskommission die Rede gewesen.[256] Da eine solche Kommission erst ab 6. März 1850 ihre Arbeit aufnahm, dürfte wahrscheinlich das Ende der Entwurfsarbeiten des Ministerialrats Bechtholzheim gemeint gewesen sein. Tatsächlich waren die ab Frühjahr 1849 wohl allein von Bechtholzheim ausgefertigten Revisionsentwürfe bis spätestens 4. März 1850 soweit gediehen, dass sie einer Begutachtung vorgelegt werden konnten. Bechtholzheim benötigte also für die 103 Paragraphen seines Entwurfs zu einem revidierten Religionsedikt ein ganzes Jahr. Ringelmann, der zuständige Minister für Kirchen- und Schulangelegenheiten, berief dann eine fünfköpfige Ministerialkommission, die am 6. März 1850 ihre Arbeit aufnahm und bis zum 28. Juli 1850 den Entwurf von Bechtholzheim beriet.[257] Diese Kommission setzte sich zusammen aus dem Referenten Bechtholzheim, den Ministerialräten Hänlein und Bezold, dem Oberkirchenrat Wifling und dem Oberappellationsgerichtsrat Zink.[258] Schon Ende Mai waren dem Münchner Internuntius „per via riservata ed indiretta" Entwürfe eines neuen Religionsedikts und Verbesserungsvorschläge zugespielt worden, die wohl aus der Arbeit der Kommission stammten und von Sacconi im Original und mit italienischen Übersetzungen am 2. Juni 1850 an Kardinalprostaatssekretär Antonelli geschickt wurden.[259] Am 2. Juli 1850 teilte Antonelli dem Internuntius mit, er habe „immediatamente" diese wichtigen Papiere an das Sekretariat der Kongregation für außerordentliche Kirchenangelegenheiten zur Prüfung weitergeleitet.[260] Am 12. Juni 1850 berichtete Sacconi von einem Gespräch mit Außenminister von der Pfordten, der dem Internuntius zugesichert hätte, sich mit ihm in den Parlamentsferien über die das Konkordat betreffenden und den Heiligen Stuhl interessierenden Inhalte zu verständigen. Nach Sacconi hatte der Außenminister auch noch von der für November 1850 geplanten Einbringung der revidierten Fassung des Religionsedikts ins Parlament gesprochen.[261] In seiner Antwort vom 23. Juni 1850 signalisierte Antonelli gegenüber Sacconi dringendes Interesse an den Gesprächen zwischen dem Internuntius und dem Außenminister.[262]

### c) Die Erfolge der preußischen und österreichischen Bischöfe

Im Frühjahr 1850 konnten die Bischöfe Preußens und Österreichs Erfolge im Kampf um die Befreiung der Kirche aus den Zwängen des Staatskirchentums verzeichnen, die ein ermutigendes Signal für den bayerischen Episkopat bedeuten mussten. In Preußen verwirklichte die am 5. Dezember 1848 oktroyierte Verfassung in großzügiger Weise die

---

[256] Vgl. Nuntiaturbericht von Sacconi an Antonelli vom 8. Februar 1850 (ASV NM 119).

[257] Vgl. Zirkulare von Ringelmann vom 4. März 1850 und vom 29. Juli 1850 (BayHStA MK 19805); vgl. Hübner 1993, 87.

[258] Vgl. Begleitschreiben von Ringelmann an Maximilian II. vom 29. September 1850 (BayHStA MK 19805); vgl. Hübner 1993, 87–88, Anm. 52.

[259] Nuntiaturbericht von Sacconi an Antonelli vom 2. Juni 1850 (ASV NM 119); vgl. Benz 1987, 251–252; vgl. Hübner 1993, 94, Anm. 93.

[260] Vgl. Brief von Antonelli an Sacconi vom 2. Juli 1850 (ASV SS Rubrica 255, Anno 1850); vgl. Benz 1987, 252.

[261] Vgl. Nuntiaturbericht von Sacconi an Antonelli vom 12. Juni 1850 (ASV SS Rubrica 255, Anno 1850); vgl. Benz 1987, 252.

[262] Vgl. Brief von Antonelli an Sacconi vom 23. Juni 1850 (ASV NM 82); vgl. Benz 1987, 252.

von der Würzburger Bischofskonferenz aufgestellten Forderungen, gestand der Kirche den freien Austausch mit Rom zu und verzichtete auf das Plazet und staatliche Präsentationsrechte.[263] Auf der Grundlage der vom 6. bis zum 9. März 1849 in Köln tagenden Bischofskonferenz wurde im August 1849 eine Denkschrift verfasst, um die Bestimmungen der preußischen Verfassung inhaltlich und praktisch zu entfalten.[264] Da die am 31. Januar 1850 revidierte preußische Verfassung die Eingaben der Bischöfe nur wenig berücksichtigte und dennoch die Eidleistung des Klerus einforderte, kam es zum Konflikt, der aber dann im Anschluss an die vom 16. bis zum 24. April 1850 in Köln tagende Bischofskonferenz beigelegt werden konnte.[265]

Als es in Österreich nach der Märzrevolution 1848 zur Gewährung der Pressefreiheit kam und dem Kaiser das Versprechen abgerungen werden konnte, bald eine Konstitution zu erlassen, sahen sich die Bischöfe mit der aus Kleruskreisen vorgebrachten Forderung konfrontiert, die Beseitigung der Gesetze des josephinischen Staatskirchentums zu erwirken und das Verhältnis von Kirche und Staat neu zu ordnen. Nach den Wirren der Revolution waren Kaiser Franz Joseph I.[266] und Ministerpräsident Fürst Felix von Schwarzenberg[267] bereit, den erschütterten Staat von einer starken Spitze her wieder aufzubauen und stellten der Kirche die Achtung ihrer Freiheitsrechte und sogar den Abschluss eines Konkordats in Aussicht.[268] Am 23. Januar 1849 hatten Fürsterzbischof Friedrich Kardinal Schwarzenberg von Salzburg[269] und der Seckauer Fürstbischof Joseph Othmar von Rauscher[270] dem Kaiser eine von den Bischöfen der Salzburger Metropolie ausgearbeitete Adresse mit Bitte um Einbeziehung des Episkopats in die Neugestaltung des Verhältnisses von Kirche und Staat überreicht. Nachdem die am 4. März 1849 oktroyierte Verfassung die Prinzipien der Kirchenfreiheit aufgenommen hatte und der

---

[263] Vgl. Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Band 2, Stuttgart u. a. 1960, Band 3, Stuttgart u. a. 1963, 762–766; vgl. Hübner 1993, 90.

[264] Vgl. Denkschrift des preußischen Episkopats vom 5. Dezember 1848 (CL V, 1143–1162; Auszug in: Huber/Huber 1976, 54–60 (Nr. 20)).

[265] Vgl. Hübner 1993, 90.

[266] Franz Joseph I. (1830–1916) war ab 1848 Kaiser von Österreich und ab 1848/67 auch König von Ungarn und Kroatien. Zu Franz Joseph I. siehe neuerdings: Lothar Höbelt, Franz Joseph I. Der Kaiser und sein Reich. Eine politische Geschichte, Wien 2009.

[267] Schwarzenberg (1800–1852) war von 1848 bis zu seinem frühen Tod 1852 österreichischer Ministerpräsident, gewann in seiner kurzen Amtszeit die politische Machtstellung der Habsburgermonarchie in der europäischen Politik zurück und legte nach der Bekämpfung der Revolution die Grundlagen für die wirtschaftlich-gesellschaftliche Modernisierung Österreichs (vgl. Heinrich Ritter von Zeißberg, Schwarzenberg, Felix Fürst zu, in: ADB 33 (1891), 266–290).

[268] Vgl. Hübner 1993, 89; vgl. Carl Ernst Jarcke, Staat und Kirche in Österreich vor, während und nach der Revolution von 1848, in: Carl Ernst Jarcke, Vermischte Schriften, Band 4: Prinzipienfragen, Paderborn 1854, 68–140; vgl. Ignaz Beidtel, Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung, Band 1: 1740–1792, Innsbruck 1896, Band 2: 1792–1848, Innsbruck 1898, 437–476; vgl. Friedrich Engel-Janosi, Österreich und der Vatikan, Band 1, Graz 1958, 34–69.

[269] Schwarzenberg (1809–1885) empfing 1833 in Salzburg die Priesterweihe, war von 1836 bis 1850 Fürsterzbischof von Salzburg, wurde 1842 zum Kardinal kreiert und war ab 1850 Fürsterzbischof von Prag (vgl. Wolfsgruber I–III; vgl. Gatz 1983 Schwarzenberg, 686–692; vgl. Strötz 2004, 573, Anm. 144).

[270] Rauscher (1797–1875) empfing 1823 die Priesterweihe, wurde 1825 Professor für Kirchenrecht und Kirchengeschichte in Salzburg, war von 1849 bis 1853 Fürstbischof von Seckau, wurde 1855 zum Kardinal erhoben und war ab 1853 Fürstbischof von Wien (vgl. Erwin Gatz, Rauscher, Joseph Othmar von, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 596–601).

katholischen Kirche das Recht der freien Religionsausübung und der Selbstbestimmung ihrer Angelegenheiten gewährt hatte,[271] bemühte sich der durch seine Teilnahme an der Würzburger Konferenz bestärkte Kardinal Schwarzenberg den österreichischen Episkopat für eine Bischofskonferenz zu gewinnen, um den Weg zur praktischen Durchführung der gewährten Grundrechte zu besprechen und über die Gestalt eines künftigen Konkordats zu beraten. Inzwischen hatte sich auch der Innenminister das Anliegen einer Bischofsversammlung zu eigen gemacht und lud die österreichischen Oberhirten für den April 1849 nach Wien ein, um sich mit ihnen über das künftige Verhältnis von Staat und Kirche im Sinne einer Regierungskonferenz zu beraten. Der Minister respektierte aber den Wunsch der Bischöfe, die ihre Zusammenkunft als kirchliche Versammlung mit Schwarzenberg als Vorsitzenden konstituierten, und blieb den vom 30. April 1849 bis zum 17. Juni 1849 andauernden Beratungen fern. Nuntius Viale Prelà legte für die Konferenz eine sieben Punkte umfassende Tagesordnung fest, gestattete aber nur die Beratung rein kirchlicher Gegenstände und untersagte die dem Heiligen Stuhl reservierte Behandlung der Konkordatsfragen. Am 30. Mai 1849 entwarfen die Bischöfe ein großflächiges staatskirchenrechtliches Programm zum künftigen Verhältnis von Kirche und Staat.[272] Auf der Grundlage der Eingaben kam es zu Verhandlungen mit dem Staat, die am 18. und 23. April 1850 in kaiserliche Verordnungen mündeten, die die Freiheitsrechte der Kirche weitgehend respektierten. So gab der Staat das Plazet auf, erlaubte der Kirche den freien Verkehr mit Rom, die bischöfliche Jurisdiktion über den Klerus, die freie Reglementierung der Gottesdienstordnung, die freie Gestaltung des Theologiestudiums und der Diözesanseminare und garantierte das bischöfliche Recht auf Verhängung von Kirchenstrafen ohne Rückwirkung auf bürgerliche Rechte sowie den kirchlichen Einfluss bei der Anstellung katholischer Religionslehrer für alle Lehranstalten. Im Jahr 1855 wurde der Prozess der Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche mit einem Konkordat abgeschlossen.[273]

### d) Die geplante gemeinsame bayerische Synode im Oktober 1850

Die in Österreich und Preußen erzielten Fortschritte bedeuteten für die Pläne zur Abhaltung einer bayerischen Bischofsversammlung sicherlich eine Ermutigung. Im Frühjahr 1850 drängte die Entwicklung innerhalb des bayerischen Episkopats auf eine gemeinsame Synode hin, die nach Reisach im Oktober abgehalten werden könne.[274] Dennoch machte sich Bischof Weis Sorgen um die verstrichene Zeit und teilte am 26. April 1850 gegenüber Oettl sein Unbehagen über diese Situation mit: „Es scheint sich noch länger hinauszuziehen bis wir zusammenkommen können, um über die beabsichtigte Revision des Religions-Edictes uns zu berathen und auszusprechen."[275]

---

[271] Vgl. Wolfsgruber II, 307; vgl. Theo Mayer-Maly, Die Grundrechte des religiösen Lebens in der Österreichischen Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts, in: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 5 (1954), 38–62; vgl. Hübner 1993, 89.

[272] Vgl. Eingaben der österreichischen Bischofskonferenz in Wien 1849 (CL V, 1339–1376); vgl. Leisching 1963, 131–149; vgl. Wolfsgruber II, 313–316; vgl. Liebmann 1999, 9–32.

[273] Vgl. Hübner 1993, 89–90; vgl. Erika Weinzierl-Fischer, Das Konkordat von 1855 im Urteil der Zeitgenossen, in: Religion, Wissenschaft, Kultur 7 (1956), 121–131.

[274] Vgl. Brief von Weis an Oettl vom 26. April 1850 (Remling II, 496–497 (Nr. 50)); vgl. Benz 1997, 108.

[275] Brief von Weis an Oettl vom 26. April 1850 (Remling II, 496 (Nr. 50)).

Sollten sich die Bischöfe wegen der Hinauszögerung der Revisionsarbeiten nicht gemeinsam beraten können, so sollte die geplante gemeinsame Provinzialsynode dennoch einberufen werden: „Wenn die Bischöfe in Bayern aber auch nicht zusammenkommen können, um die Beziehungen der Kirche und des Staates für einzelne wichtige, gesetzliche Bestimmungen zu berathen, so dürfen wir doch nicht versäumen, zu einer Provinzialsynode uns zu versammeln, wie das in mehreren Ländern schon geschehen und in einigen Kirchenprovinzen Deutschlands wahrscheinlich noch in diesem Jahre stattfinden wird. Für uns in Bayern scheint es aber geeignet, ja beinahe nothwendig, daß die zwei Kirchenprovinzen zu einer Synode sich vereinigen. Dazu ist die päpstliche Ermächtigung notwendig."[276] Weis war es wichtig, sich umgehend um diese Genehmigung des Heiligen Stuhls zur Abhaltung einer gemeinsamen Synode zu bemühen und nicht bis Oktober 1850 zu warten, wie es Reisach vorgeschlagen hatte. Weis intervenierte deshalb am 26. April 1850 bei Urban und bat auch seinen Eichstätter Amtskollegen, bei der Gewinnung des kränklichen Bamberger Erzbischofs mitzuhelfen: „Ich habe darum heute unseren hochwürdigsten Herrn Erzbischof in Bamberg ersucht, hiezu mit dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe zu München das Nöthige in Rom zu erwirken. Da Sie, wie ich aus früheren Mittheilungen weiß, diese Ansicht theilen, so bitte ich Sie, ihren Einfluß bei unserm hochwürdigsten Herrn Metropoliten zur Erreichung dieses Zieles bestens zu benützen. Der hochwürdige Herr Erzbischof von München meint, daß wir im October eine solche Synode halten möchten. Ich meine je eher, desto besser, da auch davon die Diözesansynoden abhängen."[277]
In seiner Antwort vom 3. Mai 1850 teilte Oettl dem Bischof von Speyer mit,[278] dass der Bamberger Metropolit „unsere Wünsche, Ansichten und Bestrebungen mit ganzer Seele theilt und sich jeder Bewegung zum Besseren mit dem entschiedendsten Eifer anschließt."[279] Angesichts der in Österreich andauernden Beratungen und der immer noch nicht abgeschlossenen Revisionsarbeiten in der Münchner Ministerialkommission war Oettl an den Münchner Erzbischof mit dem Vorschlag herangetreten, auch „unabhängig von der Vorlage des Religions-Edictes" ein „Provinzialconzil" vorzubereiten, während Reisach die Auffassung vertrat, „daß ein Provinzialconzil erst dann sichere und durchgreifende Beschlüsse fassen könne, wenn die staatsrechtliche Stellung der Kirche gesetzlich normirt wäre."[280] Offenbar war es Oettl gelungen, den Münchner Erzbischof von seiner Ansicht zu überzeugen, und setzte Reisach auseinander, dass die Kirche „ihre inneren Angelegenheiten unabhängig von politischen Eventualitäten ordnen müsse" und ohnehin zahlreiche „Tractanda" vorlägen, die „unberührt von staatsrechtlichen Bestimmungen" eine gemeinsame Beratung fordern würden, wie Fragen über die bischöfliche Jurisdiktion, die Synoden, die Disziplin oder die geistlichen Gerichte.[281] Oettl schlug vor, die „dringendsten Propositionen" den Amtsbrüdern bis Ende Juli 1850 mitzuteilen, und kündigte an, bei einem Treffen mit Reisach in der nächsten Woche darauf zu drängen, eine Übersicht über die Besprechungspunkte aufzustellen und sie auch

[276] Ebd. (Remling II, 496–497 (Nr. 50)).
[277] Brief von Weis an Oettl vom 26. April 1850 (Remling II, 497 (Nr. 50)).
[278] Vgl. Brief von Oettl an Weis vom 3. Mai 1850 (Remling II, 497–499 (Nr. 52)).
[279] Ebd.
[280] Ebd.
[281] Ebd.

dem Bamberger Metropoliten mitzuteilen.[282] Damit die zu verhandelnden Punkte noch reifen konnten, plädierte Oettl für eine Versammlung Mitte Oktober 1850, vielleicht in Freising oder Eichstätt.[283] Sollte das revidierte Religionsedikt schon in naher Zeit den Bischöfen vorgelegt werden können, wäre natürlich „ein früherer Zusammentritt" im Sinne einer einfachen Bischofskonferenz notwendig.[284] Vertrauliche Informationen gaben Oettl zur berechtigten Hoffnung Anlass, die Revision des Religionsedikts schreite nun „unter besseren Auspizien" voran, wobei auch der sehnsüchtig erwartete „Umschwung in Österreich" der bayerischen Kirche zugute kam.[285] Wie schon in seinem Brief vom 27. November 1849 wiederholte Oettl die Überzeugung, dass man sich der Zustimmung Roms zu einer gemeinsamen Synode sicher sein könne: „Daß von Seiten des heiligen Stuhles der Vereinigung des gesammten bayerischen Episcopates zu einem Provinzialconzil nichts entgegensteht, habe ich Ihnen bereits früher geschrieben."[286] Diese Sicherheit musste Oettl aus Absprachen mit Sacconi und Reisach in München gewonnen haben. Als Reichsrat war Oettl Mitglied der Ersten Kammer im bayerischen Landtag und kam deshalb in regelmäßigen Abständen nach München.[287] Die optimistische Stimmung Oettls in seinem Brief an Weis gipfelt in den Worten: „Wie lebhaft ich mich nach der bischöflichen Versammlung sehne, kann ich nicht ausdrücken. Seyen Sie überzeugt, daß ich von meiner Seite keine Gelegenheit versäume, darauf hinzuwirken."[288]

Am 8. Juni 1850 sandte Reisach ein Rundschreiben an alle bayerischen Bischöfe, um die Einberufung der gesamtbayerischen Synode mit der dringenden Bitte um baldige Rückmeldung entscheidend voranzubringen.[289] Reisach legte in diesem Rundschreiben auch den bisherigen Entwicklungsgang dar, um den Vorwurf zu entkräften, er selbst sei für die Verzögerung der Synode verantwortlich.[290] Nach Reisachs eigener Schilderung hatte er gleich nach dem Eintreffen des päpstlichen Breves vom 17. Mai 1849 den Gedanken zur Abhaltung eines gemeinsamen Provinzialkonzils der beiden bayerischen Metropolien gefasst, aber auch in Erwägung gezogen, die in Aussicht gestellte Revision des Religionsedikts abzuwarten.[291] Als er dann gegenüber Urban seine Bereitschaft erklärte, *die Ertheilung der zur Berufung einer Versammlung aller bayerischen Bischöfe nothwendigen Fakultäten bei dem heiligen Stuhle zu betreiben*,[292] vertrat der Bamberger Erzbischof die Ansicht, mit der Abhaltung der Provinzialsynoden noch bis zur vollendeten Revision des Religionsedikts zu warten, um dann besser die Zweckmäßigkeit von Metropolitansynoden oder einer gesamtbayerischen Bischofsversammlung absehen zu

---

[282] Ebd.
[283] Vgl. ebd.
[284] Ebd.
[285] Ebd.
[286] Ebd.
[287] Vgl. Benz 1997, 114.
[288] Brief von Oettl an Weis vom 3. Mai 1850 (Remling II, 498 (Nr. 52)).
[289] Vgl. Brief von Reisach an den bayerischen Episkopat vom 8. Juni 1850 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1850).
[290] Siehe auch Reisachs Begleitbrief an Urban: *Ich habe mich veranlaßt gesehen, beiliegendes Schreiben an unsere Hoch. H. H. Amtsbrüder zu richten, da mir von mehreren Seiten her bekannt wurde, daß man unzufrieden sei, daß von mir aus nichts geschehe, um eine Versammlung der Bischöfe einzuleiten* (Brief von Reisach an Urban wohl vom 12. Juni 1850 (Entwurf in: EAM EB Aktenband 1850/I)).
[291] Vgl. Brief von Reisach an den bayerischen Episkopat vom 8. Juni 1850, [1] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1850).
[292] Ebd., [2].

können.[293] Aus Reisachs Bericht wird deutlich, dass der Verzögerungsvorwurf den Münchner Erzbischof zu unrecht traf, da sich Urban dafür ausgesprochen hatte, mit einer Versammlung des Episkopats bis zur Vorlage des neuen Religionsedikts zu warten. Nachdem Maximilian II. am 19. August 1849 zugesichert hatte, die revidierte Fassung des Religionsedikts noch vor der Weiterleitung an das Parlament den Bischöfen zur Einsichtnahme vorzulegen, favorisierte Reisach – im guten Glauben, dass die Revision kurz vor der Vollendung stehen würde – weiterhin eine gesamtbayerische Bischofsversammlung, um dort auf die revidierte Verfassung reagieren und das weitere Vorgehen im Blick auf die Provinzialkonzilien festlegen zu können. Als sich dann die Arbeiten in der Ministerialkommission verzögert hatten und ein Ergebnis wohl erst für den Spätherbst 1850 zu erwarten war, nahm Reisach die Möglichkeit in den Blick, die Bischofsversammlung auch unabhängig von der Revision des Religionsedikts einzuberufen, sei es nun auf gesamtbayerischer Ebene oder in Form getrennter Metropolitansynoden.[294] Zusammenfassend beteuerte Reisach: *Obwohl ich in dieser ganzen Angelegenheit nicht anders handeln zu können glaubte, als ich nach dem Gesagten gehandelt habe, und überdies in dem Promemoria, welches ich längst schon meinen Hochwürdigsten Herrn Amtsbrüdern mitgetheilt habe, mich offen ausgesprochen, und versucht habe, auf dem Boden des Concordates eine Lösung der wichtigsten Fragen für Bayern anzubahnen, so mußte ich doch zu meiner Betrübniß-Verwunderung wiederholt hören und bemerken, daß die Verzögerung einer Zusammenkunft der Bischöfe in Bezug auf die Frage nach der Verfassungs-Revision sowie der Abhaltung von Provinzialsynoden mir zur Last gelegt wurde. Ich sehe mich daher veranlaßt meinen Hochwürdigsten Herrn Amtsbrüdern gegenüber mich mit aller Offenheit dahin auszusprechen, daß ich die Abhaltung von Provinzialconcilien sehnlichst wünsche und zu jeder Zeit, auch vor der Feststellung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche durch die Revision der Verfassung und des Religionsedictes, um so mehr bereit bin ein Provinzialconcilium meiner Provinz einzuberufen, oder im Einverständnis mit dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von Bamberg bei dem heil. Stuhle die Berufung einer Versammlung aller Bischöfe Bayerns zu veranlassen, als in Bezug auf innere Verwaltung der Kirche die wichtigsten Fragen zu berathen und durch gemeinschaftliche Beschlüsse zu entscheiden sind.*[295] Reisachs Rechtfertigungsbedürfnis in seinem Rundschreiben zeigt, wie kompliziert sich die Frage nach dem Modus der Bischofsversammlung seit dem Frühjahr 1849 entwickelt hatte. Zum einen gab es die Frage, ob man im Blick auf die bischöfliche Beratung das Ende der Revisionsarbeiten abwarten sollte oder nicht, zum anderen standen verschiedene Weisen der gemeinsamen bischöflichen Beratung im Raum, angefangen von einer einfachen Bischofskonferenz über das revidierte Religionsedikt bis hin zu einer möglichst gemeinsamen Provinzialsynode der beiden Kirchenprovinzen oder auch bis zu einer Kombination von Konferenz und Synode. Wie die folgenden Wochen und Monate zeigen werden, drängte die Entwicklung auf eine von den Revisionsarbeiten unabhängige Synode der beiden Metropolien hin.

---

[293] Vgl. ebd.

[294] Vgl. ebd., [2–3].

[295] Brief von Reisach an den bayerischen Episkopat vom 8. Juni 1850, [3–4] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1850).

An den Würzburger Bischof Georg Anton von Stahl,[296] den er noch aus gemeinsamen Studienzeiten am Collegium Germanicum in Rom kannte,[297] sandte Reisach zusammen mit dem Rundbrief zusätzlich ein vertrauliches Begleitschreiben[298] mit der Bitte um Rückmeldung: *Ich schreibe sie bloß Ihnen, denn ich traue nicht, man spricht zu viel, u. für uns Römer ist Klugheit nothwendig.*[299] Reisach betonte nochmals seine Präferenz für ein Provinzialkonzil beider Kirchenprovinzen im Sinne eines *gemeinschaftlichen Conciliums* in dem geographisch günstig gelegenen Eichstätt oder alternativ in Freising und bat Stahl, in diesem Sinne auf den Bamberger Metropoliten Urban einzuwirken.[300] Nach Reisach hing jetzt alles davon ab, *daß die Suffraganbischöfe v. Bamberg ihr Möglichstes thun, um R[everen]d[issimu]s zu bestimmen, daß er zur Abhaltung eines gemeinschaftlichen Conciliums seine Einwilligung gebe; denn mit 2 Prov. Concilien kommt nichts heraus, abgesehen davon daß mein Stand mit dem Augustano u. Passaviensi ein gänzlich unhaltbarer wäre. Ich meinte Sie sollten gleich nach Empfang meines Schreibens, dem Bambergensi Ihre Meinung mittheilen u. ihn zu bestimmen suchen. Dasselbe werde ich dem Eichstett[ensi] sagen, der auch damit einverstanden ist.*[301] In dieser vertraulich an Stahl gerichteten Textpassage kommen die tatsächlichen persönlichen Motive Reisachs für die Favorisierung einer gesamtbayerischen Synode ans Licht. Reisach hätte in einer Münchner Metropolitansynode gegenüber seinen Suffraganen Richarz und Hofstätter einen schweren Stand gehabt, während in einer gemeinsamen Synode mit den gleichgesinnten Bischöfen Stahl, Weis, Oettl und Riedel die Mehrheit auf seiner Seite stehen würde.[302] Die Probleme Reisachs mit Richarz lagen wohl darin begründet, dass der Augsburger Bischof eher regierungstreu und staatskirchlich ausgerichtet war. Richarz wurde von der bayerischen Regierung wohlwollend unterstützt und 1836 von König Ludwig I. zum Reichsrat berufen, bis er 1849 aus gesundheitlichen Gründen auf dieses Amt verzichtete. Als königstreuer Patriot vermied er zwar jede Auseinandersetzung mit der Regierung, versuchte aber durch Verhandlungen die konsequente Anwendung des Konkordats zu erreichen. An der Würzburger Konferenz hatte er nur widerwillig teilgenommen und sprach sich im Blick auf die Forderungen der Bischofsversammlung für Zurückhaltung aus. Erst nach der Freisinger Bischofskonferenz, an der er selbst aus gesundheitlichen Gründen nicht teilgenommen hatte, öffnete sich Richarz der katholischen Bewegung.[303] Hofstätter dagegen lag mit Reisach im Streit wegen der „Höheren Leitung", eines frommen Zirkels, der sich unter der Führung des

---

[296] Stahl (1805–1870) nahm 1827 nach der Diakonatsweihe in Würzburg das Angebot zum Übertritt an das Germanicum an, empfing dort 1830 die Priesterweihe und wurde im gleichen Jahr zum Doktor der Theologie promoviert. An der Würzburger Universität wurde Stahl 1834 Professor für Dogmatik und 1838 für Neues Testament und Religionsphilosophie. 1839 wurde er in Würzburg Domkapitular und 1840 zum dortigen Bischof ernannt. Während seiner Amtszeit sorgte Stahl dafür, dass die theologische Fakultät in Würzburg ein Zentrum römisch gebildeter Hochschullehrer wurde. Zu Stahl siehe: Wittstadt 1983 Stahl, 728–729.

[297] Stahl studierte von 1827 bis 1830 am Germanicum (vgl. Wittstadt 1983 Stahl, 729), Reisach von 1824 bis 1828 (vgl. Garhammer 1987, 128–129).

[298] Vgl. Brief von Reisach an Stahl wohl als Anschreiben zum Rundbrief an den bayerischen Episkopat vom 8. Juni 1850 (DAW BMA B/17, Fasc. 4).

[299] Ebd., [2].

[300] Ebd., [1].

[301] Ebd.

[302] Vgl. Benz 1997, 109; vgl. Benz 1987, 257. Zur Gleichgesinntheit von Oettl, Riedel, Stahl und Weis mit Reisach siehe: Appel 1983, 542–544; Mai 1983 Riedel, 616–617; Wittstadt 1983 Stahl, 728–729; Litzenburger 1983 Weis, 801–803.

[303] Vgl. Rummel 1983 Richarz, 614–615.

Redemptoristenprovinzials Carl Erhard Schmöger[304] um die Altöttinger „Seherin" Louise Beck[305] geschart hatte und dem auch der Passauer Bischof spätestens ab Juli 1848 beigetreten war.[306] In seinem Brief an Stahl fuhr Reisach fort, man könne sich im Blick auf die Fragen zum Verhältnis von Kirche und Staat *über diejenigen Postulate einigen, welche auf dem Grund des Concordates an den Staat zu stellen sind, u. nach welchen unsere Erklärungen auf d[ie] Vorlage d[er] Regierung zu bemessen wären.*[307] Das Hauptaugenmerk aber lag für Reisach auf der Beratung interner Punkte. *Quoad interna* seien bezüglich der Diözesansynoden die *principia*, der *modus convocationis* und *celebrationis* zu besprechen, weiterhin müsse man gemeinschaftliche Disziplinarvorschriften *de vita et honest[ate] Clericorum* beschließen.[308] Den wichtigsten Beratungspunkt sah Reisach in der Erziehung und Bildung des Klerus, wobei die Ausführung des Konkordats bezüglich der Seminare und die Errichtung von vollständigen tridentinischen Gymnasial- und Lyzealanstalten zu besprechen und festzulegen seien. Sollte der Episkopat einig sein, so könne man bei der Regierung die Überlassung der staatlichen Lyzeen an die Kirche durchsetzen.[309] Einen weiteren wichtigen Gegenstand sah Reisach in der Regelung der bischöflichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen und beim Verfahren gegen straffällige Kleriker, wobei Gerichtshöfe und Normen organisiert werden müssten. Auch die Aufgaben der Dekane und die Organisation der Domkapitel und ihres Anteils an der Diözesanverwaltung bedurften einer Regelung.[310] Stahl sollte für die geplante Konferenz den Würzburger Strafrechtsprofessor Carl von Edel[311] gewinnen,

---

[304] Schmöger (1819–1883) begeisterte sich ab 1837 während seines Theologiestudiums in Tübingen für die Mystik, empfing 1842 die Priesterweihe, wurde 1845 Pfarrer in Weißenstein und entfaltete als ultramontan gesinnter Theologe eine intensive kirchenpolitische und publizistische Tätigkeit. 1850 trat er in Altötting in den Redemptoristenorden ein, nicht zuletzt, um der Seherin Louise Beck nahe zu sein. Er lehrte ab 1853 an der ordenseigenen Lehranstalt Dogmatik, biblische Hermeneutik und Exegese, war seit 1859 Privatsekretär des Provinzials und seit 1862 dessen engster Berater. 1865 wurde Schmöger Rektor des Klosters Gars und war ab 1868 Provinzial. Als den Redemptoristen durch das Jesuitengesetz 1873 die Seelsorgetätigkeit im Deutschen Reich verboten wurde, wurden die Patres in verschiedenen Ländern untergebracht, unterstanden jedoch weiterhin dem in Gars verbliebenen Provinzial. Zu Schmöger siehe: Otto Weiß, Schmöger, Carl Erhard, in: BBKL 9 (1995), 502–504; Ulrich Klarmann, Carl Erhard Schmöger aus der Congregation des allerheiligsten Erlösers, Regensburg/New York/Cincinnati 1883.

[305] Louise Beck (1822–1879) war eine Apothekerstochter aus Altötting. Als ihr Beichtvater, der Redemptoristenprovinzial Bruchmann, 1847 eine Vision Becks für authentisch erklärte, stützten sich die Oberen der Redemptoristen über drei Jahrzehnte lang auf die Fähigkeiten der neurotischen Seherin als Vermittlerin übernatürlicher Anweisungen. Provinzial Schmöger wurde in den sechziger Jahren ihr Seelenführer, baute das System der „Höheren Leitung" um die Visionärin aus und bildete unter seiner Führung einen Kreis von Klerikern und katholischen Adeligen, die die Seherin um Anweisungen zur Rettung ihrer Seelen baten und Lebensbeichten vor ihr ablegten, die unweigerlich in Abhängigkeits- und Hörigkeitsverhältnisse führten, da Schmöger die Visionärin völlig instrumentalisierte und nicht nur ihre angeblichen Visionen, sondern auch die Inhalte der Lebensbeichten als Machtmittel für seine ultramontanen kirchenpolitischen Interessen gebrauchte. Zu Louise Beck siehe: Hausberger 1989, 179–185.

[306] Vgl. Weiß 1983, 560–566, 573–574; vgl. Benz 1987, 257.

[307] Brief von Reisach an Stahl wohl als Anschreiben zum Rundbrief an den bayerischen Episkopat vom 8. Juni 1850, [1] (DAW BMA B/17, Fasc. 4).

[308] Ebd.

[309] Vgl. ebd., [1–2].

[310] Vgl. ebd., [2].

[311] Edel (1806–1890) lehrte ab 1840 Kriminalrecht an der Universität Würzburg und verfasste zahlreiche Kommentare, besonders zu bayerischen Verfassungsfragen. Edel war von Mai 1848 bis Ende Mai 1849 Abgeordneter der Frankfurter Nationalversammlung und von 1845 bis 1847 sowie von 1855 bis 1861 Mitglied der Abgeordnetenkammer auf der Seite der Liberalen. Von 1868 bis 1871 war er fraktionsloses

um eine Vorlage zum kanonischen Verfahren gegen Geistliche zu bekommen.[312] In der Frage nach einem einheitlichen Katechismus befürwortete Reisach den Entwurf des Jesuiten Joseph G. Deharbe.[313] Falls Urban dem gemeinsamen Synodenplan zustimmen würde, wollte Reisach vom Heiligen Stuhl Instruktionen erbitten, um mit den Amtskollegen über Prinzipienfragen nicht mehr viel streiten zu müssen. Schließlich sprach sich Reisach dafür aus, die Themen von einem oder zwei Germanikern bereits im Vorfeld studieren zu lassen. Zur Synode sollten je zwei Vertreter der Domkapitel, die Ordensoberen und jeweils zwei Theologen pro Diözese erscheinen, mit denen sich die einzelnen Bischöfe zuvor gründlich zu besprechen hätten.[314]

In Reisachs Begleitbrief an Erzbischof Urban vom 12. Juni 1850 wird deutlich, wie sehr die Option eines einfachen Zusammentritts der Bischöfe im Sinne einer Konferenz zugunsten einer gesamtbayerischen Synode fallengelassen wurde. Für die Pläne zu einer gemeinsamen Synode konnte sich Reisach auch auf Kardinal Schwarzenberg und die Synodenpläne des österreichischen Episkopats sowie auf Äußerungen Sacconis berufen, so dass Reisach zur Auffassung gelangte, die beabsichtigte Synode würde sogar den Wünschen des Heiligen Stuhls entsprechen. Von den persönlichen Motiven, die ihn auf eine gemeinsame Synode hinarbeiten ließen und wie sie in seinem vertraulichen Schreiben an Stahl deutlich wurden, gab Reisach gegenüber Urban natürlich nichts preis: *Soviel ich weiß, ist dies der Wunsch mehrerer H. Bischöfe Ihrer Provinz, und die Zweckmäßigkeit ist auch von den österreichischen Bischöfen anerkannt, wie denn, wie S. Eminenz der Herr Kardinal mir erst kürzlich sagte, dieselben sich desfalls nach Rom zu wenden gedenken. Gewiß wird dadurch das so nothwendige einheitliche Verfahren gesichert, und nach den Äußerungen, die mir hierüber der H. Internuntius machte, ist anzunehmen, daß der heilige Vater nicht nur nicht dagegen sein wird, sondern daß ein solches Begehren an den hl. Stuhle seinen Wünschen entspreche.*[315]

In seinem Antwortschreiben vom 16. Juni 1850 beeilte sich Oettl, Reisach seine volle Zustimmung zur Abhaltung eines gemeinsamen Provinzialkonzils der beiden Metropolien auszusprechen.[316] Gegen die Verknüpfung der beabsichtigten Synode mit dem abgeschlossenen Entwurf des Religionsedikts gab Oettl zu bedenken, dass dadurch das Provinzialkonzil in *bedenkliche Ferne* hinausrücken würde, *abgesehen davon, ob eine den wesentlichen und unveräußerlichen Rechten der Kirche entsprechende Vereinbarung auf dem Wege der Legislation*

---

Mitglied des Reichstags. Zu Edel siehe: Lieselotte Klemmer, Edel, in: Karl Bosl (Hg.), Bosls Bayerische Biographie. 8000 Persönlichkeiten aus 15 Jahrhunderten, Regensburg 1983, 165.

[312] Vgl. Brief von Reisach an Stahl wohl als Anschreiben zum Rundbrief an den bayerischen Episkopat vom 8. Juni 1850, [2] (DAW BMA B/17, Fasc. 4).

[313] Deharbe (1800–1871) trat 1817 in den Jesuitenorden ein, lehrte am Kolleg in Brieg, wurde 1840 Missionar und Katechet in Köthen und war von 1845 bis 1847 Professor für Pastoraltheologie in Luzern, bis er die jesuitenfeindliche Schweiz verließ und nach Deutschland zurückkehrte. Seine Katechismen fanden ab 1847 (vgl. Deharbe 1847) in fünf verschiedenen Ausgaben und in mindestens 15 Sprachen weltweite Verbreitung. 1848 kam der Katechismus von Deharbe in Regensburg und Limburg zur Einführung, 1849 folgten Trier und Hildesheim. 1850 wurde er auf der Freisinger Bischofskonferenz als Grundlage für den geplanten Einheitskatechismus gewählt. 1854 wurde er in Köln eingeführt, 1855 in Mainz und Paderborn, 1858 in Fulda, 1861 in Ermland, 1863 in Kulm und 1868 in Gnesen-Posen (vgl. Karl Mühlek, Deharbe, in: LThK$^3$ 3 (1995), 58–59).

[314] Vgl. Brief von Reisach an Stahl wohl als Anschreiben zum Rundbrief an den bayerischen Episkopat vom 8. Juni 1850, [2] (DAW BMA B/17, Fasc. 4).

[315] Brief von Reisach an Urban wohl vom 12. Juni 1850 (Entwurf in: EAM EB Aktenband 1850/I). Zum Plan eines österreichischen Nationalkonzils siehe: Leisching 1963, 172.

[316] Vgl. Brief von Oettl an Reisach vom 16. Juni 1850 (Entwurf in: DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1850).

*zustande kommen wird. Schon aus diesem Grunde, noch mehr aber in der Erwägung, daß gegenüber den Bewegungen der Zeit ein inniges Verständnis und einmüthiges Zusammenwirken des Episkopates täglich dringender nothwendig wird, daß die größten, bedeutsamsten und wichtigsten Fragen auf dem innersten Gebiet des kirchlichen Lebens zu einer gemeinschaftlichen Berathung und Lösung drängen, und daß hiezu die ewigen und unabänderlichen Principien der Kirche die sicherste Grundlage darbieten, wünsche ich aus ganzer Seele, daß, unabhängig von den oben bezeichneten Regierungsvorlagen bald möglichst die Einleitungen zur Berufung eines Provinzial Conciliums für den gesamten bayerischen Episkopat getroffen werden möchten.*[317] Ein günstiger Zeitpunkt für die Bischofsversammlung war für Oettl der Anfang des Monats Oktober 1850, da man bis dahin die *nöthigen Einleitungen und Vorarbeiten* abschließen könnte und womöglich auch schon der Regierungsentwurf *bezüglich des zweyten Edikts* zur gemeinschaftlichen Beratung fertig sein dürfte.[318] So bat Oettl für sich persönlich, aber auch im Namen seines Metropoliten und der übrigen Bischöfe der Bamberger Kirchenprovinz, Reisach solle die *nöthigen Einleitungen* treffen *und insbesondere die Gegenstände der Berathung in möglichst umfassender Bezeichnung rechtzeitig den einzelnen Ordinarien zur vorbereitenden Erwägung* mitteilen.[319]

Erwartungsgemäß erhielt Reisach auch von Bischof Weis in einem am 17. Juni 1850 abgefassten Brief freudige Unterstützung für die Pläne zu einer gemeinsamen Provinzialsynode der beiden Metropolien, die ohne Rücksicht auf die Revisionsarbeiten des Ministeriums *in möglicher Bälde* abgehalten werden sollte.[320] Weis sprach sich für einen baldigen Konferenztermin aus, um durch eine gemeinsame Stellungnahme des Episkopats noch in den laufenden Prozess der Revision des Religionsedikts eingreifen zu können und schon im Vorfeld so manche Bestimmungen auf katholische Grundsätze zurückführen zu können, ohne sich später mühevoll dagegen verwahren zu müssen. Unabhängig von der offenen Frage zur Neubestimmung des Verhältnisses von Kirche und Staat standen nach Weis innerkirchliche Fragen an, die für die Berufung eines gemeinsamen Provinzialkonzils und für die sich daran anschließenden Diözesansynoden geeignet waren. In der Überzeugung, dass alle Oberhirten die Abhaltung einer gesamtbayerischen Provinzialsynode wünschten, bat Weis den Münchner Metropoliten, in Rom die Berufung eines solchen gemeinsamen Provinzialkonzils zu veranlassen, und die Beratungsgegenstände rechtzeitig bekannt zu geben, um sie im Vorfeld bearbeiten zu können.[321]

Der Passauer Bischof Hofstätter schrieb am 23. Juni 1850 an Reisach, dass *ein Concilium sämtlicher Bischöfe Bayerns unter Vorsitz und Leitung Ew. Erzbischöflichen Excellenz vorerst unerläßlich nothwendig erscheint, u. daß Ew. Erzbischöfl. Excellenz deshalb zu bitten seyen, diese Mühewaltung auf sich zu nehmen und bey dem heiligen Stuhle die erforderlichen Vollmachten zu erholen.*[322] Hofstätter rechnete angesichts der notwendigen Vorarbeiten mit einem Konferenzbeginn kaum vor Anfang November 1850 und hoffte, dass bis dahin auch der Entwurf des revidierten Religionsedikts dem Episkopat vorliegen würde.[323]

---

[317] Ebd., [2].
[318] Ebd., [3].
[319] Ebd.
[320] Brief von Weis an Reisach vom 17. Juni 1850 (EAM EB Aktenband 1850/I).
[321] Vgl. ebd.
[322] Brief von Hofstätter an Reisach vom 23. Juni 1850 (EAM EB Aktenband 1850/I; Entwurf in: ABP OA Generalakten 8013).
[323] Ebd.

Im Auftrag Erzbischof Urbans teilte Generalvikar Michael Deinlein[324] in einem Brief vom 17. Juni 1850 Reisach mit, dass der Bamberger Erzbischof unbeschadet seiner Metropolitanrechte einer gemeinsamen Synode im Sinne einer erstmaligen Ausnahme zustimmen würde. Deinlein teilte aber auch mit, Urban würde den geeigneten Zeitpunkt *zu einem gemeinschaftlichen Zusammentritt* des bayerischen Episkopats erst nach der ministeriellen Mitteilung der *projektierten Abänderungen* des Religionsedikts sehen.[325] Dennoch habe sich Urban der Abhaltung von Provinzialkonzilien nicht entgegenstellen wollen, *da sie von mehreren Seiten so lebhaft verlangt werden.*[326] Um die Rechte der Bamberger Metropolie zu wahren, könne er vorläufig nur für das erste Mal zu einer Versammlung des ganzen bayerischen Episkopats seine Zustimmung geben.[327]

Nach den zustimmenden Rückmeldungen der meisten Bischöfe und dem Einverständnis des Bamberger Metropoliten übergab Reisach am 2. Juli 1850 an Sacconi ein am gleichen Tag von ihm verfasstes und an Pius IX. gerichtetes Schreiben,[328] in dem er um die Genehmigung zur Abhaltung einer gemeinsamen Synode des gesamten bayerischen Episkopats bat.[329] Reisach teilte dem Papst mit, man habe sich nach dem vergeblichen Warten auf den angekündigten Revisionsentwurf zur Abhaltung dieser gemeinsamen Synode der Münchner und Bamberger Kirchenprovinz entschlossen, um die Freiheit der Kirche zu erweitern, die kirchliche Ordnung zu festigen und die Abhaltung nachfolgender Diözesansynoden zu ermöglichen.[330]

Es ist bemerkenswert, dass Reisach seine Bitte an den Papst richtete, ohne die Rückmeldung der restlichen Bischöfe von Würzburg, Regensburg und Augsburg abzuwarten. Daraus wird deutlich, wie sicher sich der von Sacconi unterstützte Münchner Erzbischof der römischen Zustimmung gewesen sein muss. Stahl verfasste seine positive Rückmeldung am 14. Juli 1850,[331] Riedel schrieb seinen zustimmenden Brief am 18. Juli

---

[324] Deinlein (1800–1875) empfing 1824 für Bamberg die Priesterweihe, wurde 1837 Regens, 1841 Mitglied des Bamberger Metropolitankapitels und war von 1844 bis 1853 Generalvikar. Nach Abstimmung mit dem greisen Urban nominierte ihn Maximilian II. 1853 zum Weihbischof für die Erzdiözese Bamberg. Von 1856 bis 1858 war Deinlein Bischof von Augsburg und ab 1858 Erzbischof von Bamberg. Seit 1858 war er auch Reichsrat und verband seine tiefe Kirchlichkeit mit dem Bemühen um gutes Einvernehmen mit dem Staat. Zu Deinlein siehe: Wachter 1908, 78; Urban 1983, 118–120; Seit 1997, 145–180.

[325] Brief von Deinlein an Reisach vom 17. Juni 1850 (EAM EB Aktenband 1850/I).

[326] Ebd.

[327] Vgl. ebd. Am gleichen Tag schrieb Deinlein ebenfalls im Auftrag Urbans einen fast gleichlautenden Brief an Bischof Stahl von Würzburg (vgl. Brief von Deinlein an Stahl vom 17. Juni 1850 (DAW BMA B/17, Fasc. 4)).

[328] Vgl. Brief von Reisach an Pius IX. vom 2. Juli 1850 (Entwurf in: EAM EB Aktenband 1850/I). Wie Reisachs Ausgangsvermerk belegt, wurde das Schreiben an Pius IX. am 2. Juli 1850 an Sacconi weitergeleitet. Nach einer Auskunft von Benz war das Originalschreiben Reisachs an Pius IX. nicht auffindbar.

[329] [...] *ut omnium Bavariae Episcoporum synodum cogere nobis auctoritate apostolica concedetur* (Brief von Reisach an Pius IX. vom 2. Juli 1850 (EAM EB Aktenband 1850/I)).

[330] Vgl. Brief von Reisach an Pius IX. vom 2. Juli 1850 (EAM EB Aktenband 1850/I).

[331] Vgl. Brief von Stahl an Reisach vom 14. Juli 1850 (EAM EB Aktenband 1850/I, 19; Entwurf in: DAW BMA B/17, Fasc. 4). Noch am gleichen Tag bedankte sich der Würzburger Bischof Stahl brieflich bei seinem Bamberger Metropoliten für dessen Zustimmung zu einer Synode des Gesamtepiskopats *unter Wahrung der Selbständigkeit der fränkischen Kirchenprovinz* (Brief von Stahl an Urban vom 14. Juli 1850 (Entwurf in: DAW BMA B/17, Fasc. 4)).

1850[332] und Richarz gab am 10. August 1850 als Letzter der bayerischen Bischöfe sein Einverständnis.[333] Auch Sacconi unterstützte Reisachs Eintreten für ein gesamtbayerisches Provinzialkonzil und rechnete mit der Zustimmung der Kurie zu diesem Synodenplan. In seinem Bericht an Antonelli vom 5. Juli 1850 sprach der Münchner Nuntius wie selbstverständlich von der geplanten gemeinsamen Synode als *Sinodo che si brama celebrare in Baviera delle due Provincie Ecclesiastiche riunite.*[334] Sacconi unterstützte in seinem Bericht die Ernennung Reisachs zum Vorsitzenden der abzuhaltenden Synode, weil der Münchner Bischofsstuhl der bedeutendste in Bayern sei, weil Reisach das Vertrauen des Heiligen Stuhls verdiene und weil Rom über Reisach die Bischofssynode leichter beeinflussen könne. Um mit der Ernennung des dienstjüngeren Reisach zum Vorsitzenden anstelle des dienstälteren Bamberger Metropoliten keinen Anstoß zu erregen, solle man darauf verzichten, Reisachs Verdienste hervorzuheben. Stattdessen solle auf Alter und Krankheit Erzbischof Urbans und auf die Bedeutung Münchens als bayerischer Hauptstadt hingewiesen werden. Erzbischof Urban könne dann zum Vizepräsidenten der Synode ernannt werden.[335]

Mit den zustimmenden Antworten der bayerischen Bischöfe zu Reisachs Plan einer gemeinsamen Synode war das Ringen um den Modus der Bischofsversammlung zu einem vorläufigen Ende gekommen. Am Beginn war ein verhaltenes Vorgehen einzelner Bischöfe gestanden, das dann zu einem gemeinsamen Anliegen aller Bischöfe wurde. Während Weis am 4. Mai 1849 nur von Diözesan- und Provinzialsynoden gesprochen hatte,[336] brachte Riedel dann am 27. Juni 1849 angesichts der beginnenden Revisionsarbeiten die Form eines *gemeinsamen Zusammentritts* im Sinne einer Konferenz ins Spiel.[337] Noch vor Eintreffen des päpstlichen Breves vom 17. Mai 1849, das Nationalsynoden ablehnte und Diözesansynoden nur im Gefolge von Metopolitansynoden wünschte,[338] brachte Reisach am 9. Juli 1849 gegenüber Urban den Gedanken einer Vereinigung der beiden Kirchenprovinzen zu einer gemeinsamen Synode

---

[332] Am 18. Juli 1850 sprach Riedel dem Münchner Erzbischof seine *innigste Freude* und seinen *wärmsten Dank* aus, *mit so großer Sorgfalt und Mühe die Einleitung zur baldigen Abhaltung eines Concils der bayerischen Erz- und Bischöfe* getroffen zu haben. Riedel werde *inzwischen nicht unterlassen, die mir zugeschlossenen Berathungspunkte meinen geistlichen Räthen zu näherer Erwägung zu übergeben und zu rechter Zeit allenfalls gelieferte Vorschläge und Bearbeitungen Eurer Erzbischöflichen Excellenz zur Vorlage zu bringen* (Brief von Riedel an Reisach vom 18. Juli 1850 (EAM EB Aktenband 1850/I)).

[333] Richarz wollte seine Entscheidung für eine gemeinsame Synode oder für zwei getrennte Metropolitansynoden von der Vorlage des Religionsedikts abhängig machen und hoffte, nach dem Ende der Landtagssession klarer zu sehen. Ohne zu einem Ergebnis kommen zu können, erhielt Richarz von Reisach ein zweites Schreiben vom 9. Juli 1850, in dem der Münchner Erzbischof seine bayerischen Amtsbrüder um ihre Zustimmung zu einer gemeinsamen Synode bat (vgl. Brief von Reisach an den bayerischen Episkopat vom 9. Juli 1850 (Entwurf und lithographiertes Exemplar in: EAM EB Aktenband 1850/I)). Richarz bezog sich dann in seiner Antwort gleich auf dieses zweite Schreiben Reisachs und erteilte für die gesamtbayerische Synode seine Zustimmung, auch wenn er ankündigte, aus gesundheitlichen Gründen seinen Dompropst Allioli als Stellvertreter zu dieser Synode zu entsenden (vgl. Brief von Richarz an Reisach vom 10. August 1850 (EAM EB Aktenband 1850/I)).

[334] Nuntiaturbericht von Sacconi an Antonelli vom 5. Juli 1850 (ASV NM 119). Der Bericht trägt als Überschrift: *Oggetto: Qualche osservazione sulla scelta del presidente del Sinodo che si desidera celebrare delle due provincie Ecclesiastiche di Baviera.*

[335] Vgl. Nuntiaturbericht von Sacconi an Antonelli vom 5. Juli 1850 (ASV NM 119).

[336] Vgl. Brief von Weis an Reisach vom 4. Mai 1849 (Remling II, 483 (Nr. 38)); vgl. Benz 1987, 256.

[337] Brief von Riedel an Reisach vom 27. Juni 1849 (EAM EB Aktenband 1850/I); vgl. Benz 1987, 256.

[338] Vgl. Breve von Pius IX. an Schwarzenberg vom 17. Mai 1849 (CL V, 994–996).

auf, worauf der Bamberger Erzbischof am 26. Juli 1849 zu einem Abwarten bis zum Vorliegen des revidierten Religionsedikts geraten hatte.[339] Das zweite päpstliche Breve vom 10. August 1849, das die Synodenfrage nicht mehr erwähnte, sondern nur zur Einhaltung des Konkordats im Rahmen der Revisionsarbeiten mahnte, bedeutete keinen weiteren Einfluss auf die Frage nach dem Modus der geplanten Bischofsversammlung.[340] So konnte sich Weis am 16. Oktober 1849, am 21. November 1849 und am 26. April 1850 nochmals für die Abhaltung von Provinzialsynoden aussprechen, wobei er einer gemeinsamen Synode den Vorzug gab und angesichts der Revisionspläne auf die Notwendigkeit einer gemeinsamen Beratung der Bischöfe hinwies.[341] Diese Auffassung teilte auch Oettl, wie aus seinen Briefen vom 27. November 1849 und vom 3. Mai 1850 ersichtlich wurde.[342] Nachdem sich die Revisionsarbeiten verzögert hatten, sprachen sich Weis und Oettl am 26. April 1850 und am 3. Mai 1850 für eine gemeinsame Synode unabhängig von der Vorlage eines Revisionsentwurfs aus.[343] Reisachs anfängliches Zögern, für das er nach außen hin Erzbischof Urban und die Hinauszögerung des revidierten Religionsedikts verantwortlich machen konnte, das tatsächlich aber von der Sorge bestimmt war, womöglich zusammen mit Richarz und Hofstätter einer Münchner Metropolitansynode in einer für ihn unhaltbaren Konstellation vorstehen zu müssen, verwandelte sich dann in ein energisches Eintreten für die gesamtbayerische Synode. Trotz des päpstlichen Breves vom 17. Mai 1849, das sich für getrennte Metropolitansynoden aussprach, forcierte Reisach in unvorsichtiger Weise ein bayerisches Nationalkonzil. Reisach konnte sich der Unterstützung der Mehrheit der bayerischen Bischöfe sicher sein, überschätzte vielleicht auch seinen eigenen Einfluss in Rom und glaubte, dem Anliegen der Kirche in Bayern durch eine gemeinsame Synode am besten dienen zu können.[344] Da man sich durch Äußerungen Sacconis auch der Zustimmung Roms sicher zu sein glaubte, drängte die Entwicklung auf eine gemeinsame Synode hin.[345]

---

[339] Vgl. Brief von Urban an Reisach vom 26. Juli 1849 (EAM EB Aktenband 1850/I); vgl. Benz 1987, 256.

[340] Vgl. Breve von Pius IX. an die bayerischen Bischöfe vom 10. August 1849 (EAM EB Aktenband 1850/I; Abdruck in: Remling II, 485–486 (Nr. 40)); siehe den Eingangsvermerk vom 4. September 1849.

[341] Vgl. Brief von Weis an Oettl vom 16. Oktober 1849 (Remling II, 486–487 (Nr. 41)); vgl. Brief von Weis an Reisach vom 21. November 1849 (Remling II, 487–488 (Nr. 42)); vgl. Brief von Weis an Oettl vom 26. April 1850 (Remling II, 496–497 (Nr. 50)). Vgl. Benz 1987, 256.

[342] Vgl. Brief von Oettl an Weis vom 27. November 1849 (Remling II, 491 (Nr. 45)); vgl. Brief von Oettl an Weis vom 3. Mai 1850 (Remling II, 497–499 (Nr. 52)); vgl. Benz 1987, 256.

[343] Vgl. Brief von Weis an Oettl vom 26. April 1850 (Remling II, 496–497 (Nr. 50)); vgl. Brief von Oettl an Weis vom 3. Mai 1850 (Remling II, 497–499 (Nr. 52)); vgl. Benz 1987, 256.

[344] Vgl. Benz 1987, 257–258.

[345] Vgl. Brief von Oettl an Weis vom 27. November 1849 (Remling II, 491); vgl. Brief von Oettl an Weis vom 3. Mai 1850 (Remling II, 497–499); vgl. Brief von Reisach an Urban vom 8. Juni 1850 (EAM EB Aktenband 1850/I); vgl. Benz 1987, 256–257. Friedrichs These, Reisach wäre ab Juni 1850 bis zum Beginn der Konferenz eigene Wege gegangen, kann aufgrund der archivalischen Fakten nicht aufrecht erhalten werden. Reisachs Vorgehen, dass er beispielsweise Rückantworten nicht abwartete, hatte vielleicht eigenwillige Züge, stellte aber keinen Alleingang dar. Die ersten Initiativen zur Bischofsversammlung gingen nicht einmal auf Reisach zurück. Im engen Austausch der Bischöfe untereinander wuchs dann der vielleicht erstmals von Reisach geprägte Gedanke einer gemeinsamen Synode (vgl. Friedrich III Döllinger, 90; vgl. Benz 1987, 255). Auch die These, Reisach hätte zusammen mit Sacconi ein deutsches Nationalkonzil verhindert, um dann doch ein bayerisches Nationalkonzil vom Heiligen Stuhl zu erbitten, bleibt nach Benz widersprüchlich (vgl. Benz 1987, 255).

## 5. Das Scheitern der Pläne zu einem gesamtbayerischen Provinzialkonzil und die Vorbereitung der ersten bayerischen Bischofskonferenz

### a) Reisachs Planungen zu einem gesamtbayerischen Provinzialkonzil

Nachdem Reisach über Internuntius Sacconi in einem Schreiben vom 2. Juli 1850 den Papst um Erlaubnis zur Abhaltung einer gesamtbayerischen Bischofssynode gebeten hatte, verfasste der Münchner Erzbischof am 9. Juli 1850 einen Rundbrief an seine Amtsbrüder.[346] Um seine rasche Eingabe an Rom zu rechtfertigen, formulierte Reisach gleich zu Beginn seines Briefs: *Nachdem der Hochwürdigste Herr Erzbischof von Bamberg und der größte Theil der Hochwürdigsten Herrn Amtsbrüder mein Schreiben vom 8ten des vorigen Monats beantwortet und sich sowohl für die baldige Abhaltung eines Conciliums als auch für die Vereinigung der beiden bayerischen Kirchenprovinzen in einer Versammlung ausgesprochen haben, so glaubte ich, um keine Zeit zu versäumen, sogleich an den heiligen Vater die Bitte stellen zu müssen, uns die Erlaubniß zur Abhaltung einer solchen Synode zu ertheilen, und die Art und Weise ihrer kanonischen Berufung und Abhaltung bestimmen zu wollen.*[347] Auch wenn Reisach mit der zu erwartenden päpstlichen Zustimmung im Oktober die Konferenz abzuhalten glaubte, sah er die Vorbereitungszeit bis dahin als *ziemlich beschränkt* an.[348] Angesichts dieser Zeitnot legte Reisach seinen Amtskollegen eine Traktandenliste mit einigen Punkten bei, *welche Gegenstand der Berathung und der Beschlüsse sein könnten, damit dieselben von jedem der Herrn Bischöfe in nähere Erwägung gezogen und vielleicht mit den Kapiteln und den von jedem der Herrn Bischöfe auf das Concil mitzunehmenden Theologen berathen und bearbeitet werden könnten.*[349] Reisach bat um zügige Eingabe eventuell anfallender weiterer Themen, um sie dann gleich den übrigen Bischöfen zur Kenntnisnahme und Beratung mitteilen zu können. Da der Fragenkomplex um das Verhältnis von Kirche und Staat wegen der noch nicht abgeschlossenen Revisionsarbeiten noch zu sehr im Ungewissen verblieben war, schränkte Reisach die beiliegende Traktandenliste auf die Punkte ein, die sich auf die innere Verwaltung der Kirche bezogen und für Synodaldekrete geeignet waren. Als Versammlungsort schlug Reisach den Freisinger Domberg vor, auf dem die ehemalige fürstbischöfliche Residenz, das erzbischöfliche Seminar und die für Konziliarfunktionen sehr gut geeignete Kathedrale in räumlicher Nähe beisammen waren.[350] Reisach glaubte, *daß durch das gemeinschaftliche Zusammenwohnen und Leben der Hochwürdigsten Herrn Bischöfe, durch die Bequemlichkeit, in demselben Haus auch alle Geschäftslokale und alle Geschäftspersonen beisammen zu haben, nicht nur die Verhandlungen wesentlich erleichtert und befördert werden dürften, sondern die Versammlung selbst einen wahrhaft geistlichen und kirchlichen Charakter erhalten dürfte, da es überdieß keiner Schwierigkeit unterliegt, auch alle übrigen Personen, die an dem Concil Theil nehmen werden, wenn sie auch nicht alle im Seminar bewohnt werden können, doch bei dem Mittags- und Abendtische zu vereinigen, so daß alle Mitglieder der Versammlung gleichsam wie eine geistliche Gemeinde zusammen sein würden. Für die Wohnungen derjenigen, welche sie nicht im Seminar finden, kann in der Stadt leicht Sorge getragen werden.*[351]

---

[346] Vgl. Brief von Reisach an den bayerischen Episkopat vom 9. Juli 1850 (EAM EB Aktenband 1850/I).
[347] Ebd., [1].
[348] Ebd.
[349] Ebd., [1–2].
[350] Vgl. ebd., [2–3].
[351] Ebd., [3–4].

Unter der Überschrift *Gegenstaende der Berathung und Beschlußnahme für das Concilium* führte Reisach in seiner beigelegten Traktandenliste sieben Hauptpunkte an.[352] Der erste Beratungspunkt war mit *Bewahrung des Glaubens u. Hebung der Sitten u. des kirchlichen Lebens* überschrieben und umfasste die sieben Unterpunkte *Predigt und Katechese, Gemeinschaftlicher Katechismus, Volksmissionen, Bruderschaften, Bündnisse u. Vereine, Censur theolog. u. religiöser Werke, Schlechte Literatur* und *Sonntagsfeier*.[353] Der zweite Hauptpunkt über die *Bildung des Clerus* nannte die Beratungsgegenstände *Seminarien und zwar s. g. Clerikal-Knabenseminare mit Rücksicht auf das Concordat, Kirchliche Unterrichts-Anstalten für den Clerus: Lyzeen u. Gymnasien, Theologische Fakultäten* und *Lehrgegenstände, Lehrmethode*.[354] Drittens ging es um die *Disciplin des Clerus* und um *Gemeinschaftliche Vorschriften* über *Kirchliche Kleidung, Wirtshausbesuch, Köchinnen, Haushälterinnen* sowie über *Verbotene Geschäfte u. Unterhaltungen*.[355] Der vierte Hauptpunkt über das *Benefizial-Wesen* umfasste die drei Unterpunkte *Einführung des canonischen Concurses bei bisch. Collationspfründen, Investitur u. Admissionen* und *Verfahren bei Versetzungen von einer Diözese in die andere in Folge des Patronatsrechtes*.[356] Der fünfte Hauptpunkt über *Bischöfliche Jurisdiktion u. Tribunale* führte als ersten Unterpunkt *Ehesachen* auf, nämlich *gleichförmige Grundsätze* im *Dispensations-Wesen*, insbesondere *in Bezug auf Dispensationen in primo affinitatis gradu*, und die *Einrichtung der Ehegerichte* bei *Ehestreitigkeiten* sowie das Prozess- und Beweisverfahren und den *Nullitätsprozeß unter Beiziehung des Defensor matrimonii*.[357] Der zweite Unterpunkt benannte als *Disziplinarsachen der Geistlichen* das *Verfahren in bloßen Correktionsfällen, die extrajudicialiter behandelt werden, Suspensio ex informata conscientia* und das *Gerichtliche Verfahren in schweren Fällen*.[358] Die beiden letzten Unterpunkte führten die Beratung über *Apellationen in zweiter u. dritter Instanz* und *Bestimmungen über zu verfügende Strafen u. Strafenscala* auf.[359] Der sechste Hauptpunkt über die *Diözesansynoden* sollte sich mit der *Festsetzung allgemeiner Prinzipien* und mit den *Gleichförmigen Vorschriften über Berufung u. Abhaltung der Synoden* befassen, der siebte Hauptpunkt mit den Dekanen, der Verfassung der Kapitel und den Pastoralkonferenzen.[360]

Während Riedel, Weis und Richarz rückmeldeten, sie hätten die Beratungspunkte ihren Räten zur Bearbeitung übergeben und würden rechtzeitig weitere Vorschläge und Bearbeitungen vorbringen, kamen aus Eichstätt und Bamberg konkrete Änderungswünsche.[361] Urban wünschte beispielsweise die Aufnahme der Beratung über ein gemeinschaftliches Gesang- und Andachtsbuch und eines neuen Rituale in den ersten

---

[352] Vgl. Traktandenliste von Reisach als Beilage zum Brief an den bayerischen Episkopat vom 9. Juli 1850, [1] (EAM EB Aktenband 1850/I).

[353] Ebd.

[354] Ebd.

[355] Ebd., [2].

[356] Ebd.

[357] Ebd., [2–3].

[358] Ebd., [3].

[359] Ebd.

[360] Ebd.; vgl. Hübner 1993, 111–112. In einem an Erzbischof Urban am 15. Juli 1850 abgefassten Schreiben informierte Reisach den Bamberger Metropoliten und bat ihn bezüglich der beiliegenden Traktandenliste um Rückmeldung (vgl. Brief von Reisach an Urban vom 15. Juli 1850 (Briefentwurf in: EAM EB Aktenband 1850/I)).

[361] Vgl. Brief von Riedel an Reisach vom 18. Juli 1850 (EAM EB Aktenband 1850/I); vgl. Brief von Weis an Reisach vom 25. Juli 1850 (EAM EB Aktenband 1850/I); vgl. Brief von Richarz an Reisach vom 9. August 1850 (EAM EB Aktenband 1850/I); vgl. Brief von Oettl an Reisach vom 14. August 1850 (EAM EB Aktenband 1850/I); vgl. Brief von Urban an Reisach vom 8. August 1850 (EAM EB Aktenband 1850/I). Vgl. Hübner 1993, 100 und 100, Anm. 19.

Punkt der Traktandenliste.[362] Oettl regte eine Erweiterung der Traktadenliste im Blick auf den achten Hauptpunkt hinsichtlich der Kompetenzen der Domkapitel an. Die Verfassung und die Vorlage der Kapitelsstatuten an den Bischof sollten beraten und geprüft werden, ebenso die Vereinbarung über zweifelhafte oder strittige Rechte, die Genehmigung durch den Bischof, das Verwaltungsrecht des Bischofs bezüglich des Kathedralfonds, die Anordnung der Bauten, die Anschaffung der Kultusbedürfnisse, die Anstellung des niederen Kirchenpersonals durch den Bischof unter Beirat des Kapitels, die kanonische Institution der Domkapitulare durch den Bischof mit dem dabei zu leistenden Eid und Grundsätze über das Kapitel als Senat des Bischofs.[363] Oettl begründete die Aufnahme dieser Materie mit eigenen Erfahrungen während seiner Amtszeit als Domdekan im Münchner Metropolitankapitel, als er in leidvolle Kompetenzstreitigkeiten zwischen den nach Autonomie strebenden Domkapitularen und dem Erzbischof verstrickt war und nur mit großer Mühe die bischöflichen Rechte zu wahren vermochte.[364]

Da die Fragen zur Revision des Religionsedikts und zum Verhältnis von Kirche und Staat nur durch direkte Verhandlungen mit der Staatsregierung zu erledigen waren und sich Reisach in seiner Traktandenliste vom 9. Juli 1850 deshalb auf innerkirchliche Beratungsgegenstände beschränkt hatte, schlug Weis vor, zur Erörterung des Religionsedikts das Promemoria als Grundlage heranzuziehen.[365]

Am 25. Juli 1850 verfasste Reisach einen ausführlichen Brief mit vielen Anfragen an Pius IX., der am 26. Juli 1850 durch Sacconi abgesandt wurde.[366] In seinem Begleitschreiben unterstützte der Internuntius Reisachs Anliegen und legte dar, dass der Münchner Erzbischof Instruktionen aus Rom wünsche, um mit größerer Ruhe und Sicherheit in die Synodenplanungen gehen zu können und auf mögliche Einsprüche vorbereitet zu sein.[367]

In seinem langen, italienisch verfassten Schreiben an den Papst knüpfte Reisach an seinen Antrag zur apostolischen Erlaubnis einer gemeinsamen Bischofssynode der beiden bayerischen Kirchenprovinzen an und bat um Instruktionen bezüglich Modus und Inhalt der bevorstehenden Versammlung. Zunächst war für Reisach die Frage nach dem Synodenvorsitz zu klären, der ordnungsgemäß Urban zufiel, der nicht nur der Ältere dem Lebensalter nach war, sondern auch der Dienstältere hinsichtlich der Bischofsweihe und

---

[362] Vgl. Brief von Urban an Reisach vom 8. August 1850 (EAM EB Aktenband 1850/I); vgl. Hübner 1993, 112.

[363] Vgl. Brief von Oettl an Reisach vom 14. August 1850 (EAM EB Aktenband 1850/I); vgl. Hübner 1993, 112 und 112–113, Anm. 101.

[364] Vgl. Hübner 1993, 112–113, Anm. 101. Im EAM haben sich von Oettl ohne Datumsangabe unterzeichnete Notizen *Gegenstände der Berathung und Beschlußnahme für das Concilium* erhalten, die sich auf die Domkapitel beziehen (Gegenstände von Oettl o. D. [1850] (EAM EB Aktenband 1850/I)).

[365] Vgl. Brief von Weis an Reisach vom 25. Juli 1850 (EAM EB Aktenband 1850/I); vgl. Hübner 1993, 100 und 100, Anm. 20.

[366] Vgl. Brief von Reisach an Pius IX. vom 25. Juli 1850 (Entwurf in: EAM EB Aktenband 1850/I).

[367] Sacconi berichtete, Reisach wünsche *una qualche direzione di Roma, per poter procedere con maggiore tranquillità e sicurezza nelle relative deliberazioni: m'accorsi però ch'egli conta di valersi dell'autorità delle ricevute risposte per superare le difficoltà e le opposizioni che potesse incontrare nelle discussioni delle relative materie* (Nuntiaturbericht von Sacconi an Antonelli vom 26. Juli 1850 (ASV NM 119)).

der erzbischöflichen Würde.[368] Reisach hielt Urban für das Amt des Vorsitzenden wegen seines fortgeschrittenen Alters – im Sommer 1850 war er bereits 77 Jahre alt – und einer gewissen Amtsmüdigkeit und Zurückgezogenheit bei öffentlichen Angelegenheiten für nicht geeignet. Reisach versicherte dann dem Papst, er sei mit seinem Vorschlag zum Synodenvorsitz keineswegs ambitioniert und habe nur das Wohl der Kirche vor Augen. Um den Anschein der Geringschätzung von Urban wegzunehmen, erbat Reisach für sich die apostolische Delegation als Beauftragungsform, sollte der Vorsitz tatsächlich dem Münchner Metropoliten zufallen.[369] Im Blick auf die Bamberger Suffragane konnte Reisach dem Papst versichern, dass diese Bischöfe den Münchner Erzbischof als Vorsitzenden wünschen würden. Bezüglich der Delegierten der Domkapitel hatte Reisach Zweifel, ob diese vom Vorsitzenden oder von den einzelnen Bischöfen zu berufen waren, die ja auch ihre Kanonisten und Theologen bestimmen würden. Reisach neigte eher der Auffassung zu, die Domkapitel sollten ihre Vertreter selbst wählen. Weiterhin sah Reisach Klärungsbedarf für die Fragen, ob auch die bayerischen Ordensoberen eingeladen werden sollten, also die Provinziale der Franziskaner und die Äbte der Benediktinerklöster, und ob ein Bischof als „promotore" fungieren sollte, wie es in den Vereinigten Staaten der Fall war. Reisach sprach sich dann für ein ebenfalls aus den Vereinigten Staaten bekanntes Vorgehen aus, wonach zuerst in „congregazioni publiche" zusammen mit den Theologen diskutiert und dann in einer „congregazione privata" von den Bischöfen die Dekrete erarbeitet werden, wobei wegen redaktioneller Arbeiten nochmals ein Rekurs an die öffentliche Versammlung erfolgen könne. Reisach war sich auch nicht im Klaren darüber, ob die von der Synode erlassenen Dekrete noch einer Prüfung durch den Heiligen Stuhl unterworfen werden mussten. In den nordamerikanischen Provinzialkonzilien waren nämlich die Dekrete in den Diözesansynoden publiziert worden, nachdem sie von Rom die Approbation erhalten hatten. Was die Bekanntgabe der Beratungsgegenstände betraf, sah es Reisach für ausreichend an, zunächst eine Auswahl der wichtigsten Themen zu treffen. Sollten die Entwürfe für die Revision der Verfassung und des Religionsgesetzes den Bischöfen mitgeteilt werden, müsste eine strenge Prüfung im Blick auf die Freiheit der Kirche und die Beobachtung des Konkordats erfolgen. Freilich konnten diese Erwägungen nicht Bestandteil der Synodendekrete werden.[370]

Der Münchner Erzbischof eröffnete dann dem Papst die Wichtigkeit der Kleruserziehung in Deutschland, die nach Reisach einer grundlegenden Reform bedurfte. Die in Konkordatsartikel V vorgesehene staatlich dotierte Errichtung bischöflicher Seminare im tridentinischen Sinn konnte nach Reisach bislang noch nicht vollständig durchgeführt werden. Auch wenn in Eichstätt, Passau, Regensburg und München „seminaria puerorum" unter bischöflicher Leitung bereits existierten, so waren die dazugehörigen Gymnasien rein staatliche Einrichtungen. Nach Reisach konnten die Bischöfe bisher in ihren Seminaren keine eigenen Schulen errichten, da entweder die Finanzmittel zur Besoldung der Lehrer gefehlt hätten oder die Regierung die Einrichtung habe verhindern

---

[368] Urban empfing die Bischofsweihe 1835 als Weihbischof für das Bistum Regensburg, Reisach 1836 als Bischof von Eichstätt; Urban wurde 1842 Erzbischof von Bamberg, Reisach 1846 Erzbischof von München und Freising (vgl. Benz 1987, 259).

[369] Vgl. Brief von Reisach an Pius IX. vom 25. Juli 1850, [1] (EAM EB Aktenband 1850/I). Reisach brauchte von Urban keine Konkurrenz zu befürchten, da sich der zurückhaltende Bamberger Erzbischof ohnehin nicht an die Spitze der kirchlichen Bewegung in Bayern stellen wollte (vgl. Kleiner 1997, 134).

[370] Vgl. Brief von Reisach an Pius IX. vom 25. Juli 1850, [2] (EAM EB Aktenband 1850/I).

wollen. Die das Priestertum anstrebenden Knaben waren also gezwungen, die öffentlichen Schulen zu besuchen, auf die die Kirche bezüglich Erziehungsmethoden, Inhalten, Disziplinarregeln und Lehrerpersonal keinen Einfluss hatte. Gerade im klassischen Sprachenunterricht waren durch religiös indifferente oder gar kirchenfeindliche neuhumanistische Lehrer Prinzipien des philosophischen Rationalismus eingedrungen.[371] Für Reisach bestand die Gefahr, dass Glaube und Sitte der Knaben Schaden leiden könnten und damit auch Berufung, Eifer, Frömmigkeit und makelloser Lebenswandel nach Erlangung des Priestertums beeinträchtigt wären. Reisach bescheinigte den staatlichen Schulen, dass sie von den liberalen Ideen der Zeit beeinflusst waren und es ihnen an starker Erziehung, echtem Wissen und festen Sitten fehlte. Es war also von höchster Notwendigkeit, dass die Bischöfe an ihren Seminaren auch eigene kirchliche Schulen errichten konnten. Nach Reisach hatte Konkordatsartikel V im Interesse des apostolischen Stuhls den Bischöfen die volle Freiheit zur Einrichtung der mit den Seminaren verbundenen kirchlichen Schulen erlaubt und überhaupt die Existenz eines tridentinischen Diözesanseminars mit freier Verwaltung, Ausbildung, Lehre und Professorenanstellung garantiert sowie für die gesamte Einrichtung die staatliche Dotation in Aussicht gestellt. Reisach klärte den Papst darüber auf, dass einige Bischöfe keinen Begriff von einem wirklich kirchlichen Seminar hätten und dass im Gegensatz zu Italien und Frankreich das Modell des tridentinischen Seminars mit der Einheit von Seminar und Schule in Deutschland nie vollständig umgesetzt worden sei. Darüber hinaus musste nach Reisach auch für die Klerikalseminare und das Philosophie- und Theologiestudium Freiheit gefordert werden, da die Priesteramtskandidaten gezwungen waren, ihre philosophischen und theologischen Studien an öffentlichen Universitäten oder an den philosophisch-theologischen Spezialschulen der Lyzeen zu absolvieren, die ebenfalls der Kontrolle des Staats unterworfen waren, der die Professoren ernannte und alles bestimmte, was Methode und Materie des Unterrichts und der Verwaltung betraf. Die Meinung des Episkopats wurde nach Reisach höchstens bei der Entfernung eines Theologieprofessors angefragt, jeder positive oder direkte Einfluss und jede Aufsichtsfunktion der Bischöfe waren aber ausgeschlossen und die Professoren konnten sich unabhängig von der Kirche als Beamte des Staats wähnen. Für Reisach war das ganze Erziehungswesen mehr oder weniger in der Hand des Staats, der sich immer mehr an protestantische und philosophistische Ideen angelehnt hätte. Diese Situation hielt Reisach für die tiefste Wunde in Deutschland, die es zu beseitigen galt, um vom Klerus den schlechten Einfluss dieser Zustände abzuhalten. Auch der Umstand, dass in fast allen Diözesen die Priesteramtskandidaten erst nach Beendigung ihrer Universitätsstudien im Klerikalseminar Aufnahme finden und auf diese Weise nur ein oder höchstens zwei Jahre im Seminar verbringen könnten, zeigte nach Reisach die ganze Schwierigkeit für die Bischöfe, einen gut ausgebildeten Klerus formen zu können. Auch wenn sich die Bischöfe schon viel um eine Verbesserung dieser Situation bemüht hätten, so könne man eine wirkliche Verbesserung erst dann erwarten, wenn es kircheneigene Lyzeen für Philosophie und Theologie gäbe, wenn es zur freien Ernennung der Professoren käme und wenn letztlich das ganze Erziehungswesen für den Klerus nach Geist und Gesetz der Kirche eingerichtet werden könne. Abschließend räumte Reisach ein, nicht allzu sehr auf diese Dinge insistieren zu dürfen, da gewisse Amtsbrüder Vorurteile gegen seine Person

[371] Vgl. ebd., [3].

hegten, weil er seine Studien bei den Jesuiten in Rom gemacht hätte, alles zu italianisieren beabsichtige und den Klerus einer monastischen Erziehung unterwerfen wolle, der ihn unfähig mache, auf die Bedürfnisse des Landes und der Zeit eingehen zu können.[372] Angesichts seiner Vergleichsmöglichkeiten zwischen italienischer und deutscher Klerusbildung versicherte Reisach dem Papst seine innerste Überzeugung, man müsse das gegenwärtige System fundamental reformieren und zum Geist und zu den Gesetzen der Kirche zurückkehren, um einen Klerus heranbilden zu können, der in der Lage war, den gegenwärtigen glaubensfeindlichen Strömungen zu widerstehen.[373] Neben der Frage nach der Klerusbildung hatte sich Reisach gegenüber dem Papst auch dafür ausgesprochen, einige Punkte zur priesterlichen Disziplin zu behandeln, wie Priesterkleidung, Wirtshausbesuch und Verhalten gegenüber dem anderen Geschlecht, besonders zu Köchinnen und Haushälterinnen.[374]
Im Blick auf die notwendige Reform der bischöflichen Jurisdiktion führte Reisach die Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Kirchengerichte an, den Mangel an festen Regeln, die Rolle des Bischofs als einzigem Jurisdiktionsträger der Diözese und Probleme der Kollegialgerichte. Reisach formulierte dazu konkrete Anfragen und bat um weisende Antwort. Schließlich kam er auf die Organisation der erzbischöflichen Jurisdiktion in den beiden Metropolien und die notwendige Neuordnung des Appellationsinstanzwesens zu sprechen. Sollte es nicht mehr möglich sein, die Anfragen in den päpstlichen Kongregationen zu behandeln, so sollte doch der für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten zuständige Kardinal Carlo Vizzardelli[375] einige Direktiven geben.[376]
Der vertrauliche Ton des Briefs zeigt deutlich Reisachs hohe Selbsteinschätzung beim Papst. Reisach war sich seiner Sache so sicher, dass er die Antwort des Papstes auf seinen am 2. Juli 1850 verfassten Brief gar nicht mehr abwartete, die Zustimmung der Kurie einfach voraussetzte und dann am 25. Juli 1850 sein umfangreiches Schreiben nach Rom absandte. Dabei scheute er sich nicht, Urban unfein auszubooten, um energisch eine gemeinsame Synode zu betreiben, damit die mit Reisach übereinstimmende Mehrheit der Bischöfe unter dem Vorsitz des „ex delegatione apostolica" eingesetzten Münchner Erzbischofs Entscheidungen zum Wohl der Kirche treffen konnte.[377]

### b) Roms Absage an ein „Nationalkonzil" und die Forderung einer Bischofskonferenz

Ohne Kenntnis von Reisachs zweitem Brief vom 25. Juli 1850 zu haben, antwortete Antonelli am 22. Juli 1850 auf Reisachs ersten Brief vom 2. Juli 1850.[378] Antonellis Antwort traf versehentlich erst am 31. August 1850 mit einem Begleitschreiben Viale Prelàs vom 26. August 1850 bei Reisach ein, nachdem das Schreiben des

---

[372] Siehe zu diesen Vorwürfen Reindl, Antipromemoria 1849, 4.
[373] Vgl. Brief von Reisach an Pius IX. vom 25. Juli 1850, [4–8] (EAM EB Aktenband 1850/I).
[374] Vgl. ebd., [8].
[375] Carlo Vizzardelli (1791–1851) war von 1843 bis 1847 Sekretär der Kongregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten, wurde 1848 zum Kardinal erhoben und war ab 1849 Präfekt der Studienkongregation (vgl. Weber II 1978, 528–529).
[376] Vgl. Brief von Reisach an Pius IX. vom 25. Juli 1850, [9–21] (EAM EB Aktenband 1850/I).
[377] Vgl. Benz 1987, 259–260.
[378] Vgl. Brief Nr. 18066 von Antonelli an Reisach vom 22. Juli 1850 (EAM EB Aktenband 1850/I); vgl. Benz 1987, 260.

Kardinalprostaatssekretärs versehentlich dem Wiener Nuntius zugesandt wurde.[379] Da Rom den Nationalkonzilien grundsätzlich ablehnend gegenüberstand, legte Antonelli in seinem Schreiben vom 22. Juli 1850 dem Münchner Erzbischof in diplomatisch verklausulierter Weise nahe, auf eine gesamtbayerische Synode zu verzichten und andere Möglichkeiten der Verständigung innerhalb des Episkopats zu suchen. Auch wenn man für Bayern vielleicht besondere Gründe für eine gemeinsame Synode geltend machen könnte, beharrte Antonelli auf der römischen Position, dass die Provinzialsynoden den Diözesansynoden vorausgehen sollten. Gerade die Abhaltung von Provinzialsynoden hatte nach Einschätzung Antonellis bereits in vielen Ländern zu beachtlichen Vorteilen für die Interessen der Kirchen und Gläubigen geführt.[380] Auch wenn die zu erwartende Publikation eines neuen bayerischen Religionsedikts und die Notwendigkeit, bereits im Vorfeld die kanonischen Voraussetzungen für die Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion festzusetzen und anzukündigen, für eine gemeinsame Synode der beiden Kirchenprovinzen in Bayern sprechen könnten, so hoffte Antonelli, dass die Bischöfe einen anderen Modus finden würden, um sich vorher untereinander zu verständigen.[381] Für die Abhaltung von Synoden schärfte Antonelli die Beachtung der kanonischen Normen ein und versicherte den Bischöfen darüber hinaus die Inanspruchnahme aller Freiheiten. Im Übrigen sei der Heilige Vater zufrieden, dass sich der Münchner Erzbischof um die Beratungsthemen bemühe und den Papst über die Entwicklungen informiere.[382]

Als Reisachs zweiter Brief vom 25. Juli 1850 in Rom eintraf, musste Antonelli deutlich geworden sein, dass sein Schreiben vom 22. Juli 1850 mit der diplomatisch umschriebenen Ablehnung einer gemeinsamen Synode den Münchner Erzbischof noch nicht erreicht haben konnte, da Reisach in seinem zweitem Brief in ausführlicher und ungebrochener Weise nochmals die Pläne zu einem gesamtbayerischen Provinzialkonzil ausgebreitet hatte. Als Antonelli klar geworden war, dass sich die beiden Briefe vom 22. Juli 1850 und vom 25. Juli 1850 offenbar gekreuzt hatten, entschloss sich der Kardinalprostaatssekretär

---

[379] Siehe den Eingangsvermerk *prae 31. August 1850* (Brief Nr. 18066 von Antonelli an Reisach vom 22. Juli 1850, [1] (EAM EB Aktenband 1850/I)); vgl. Benz 1987, 260–261 und 269, Anm. 130.

[380] *Non può dubitarsi che forse qualche particolare motivo persuaderebbe per la Baviera la celebrazione di un Sinodo composto delle due ecclesiastiche Provincie di Monaco e Bamberga, ma però non è in pari tempo a dissimularsi che la massima addottata dalla S. Sede non solo per la Germania, ma ben anche per molti altri luoghi è stata quella di far precedere la celebrazione dei Sinodi Provinciali ai Diocesani, et a quelli da celebrarsi poi dai Vescovi compresi in un intero Regno o politica Nazione; la qual cosa, com'Ella saprà, si va fedelmente eseguendo in molte provincie di altri Stati, ed in tutta la Francia. È poi cosa ben nota che dalla celebrazione di questi Sinodi provinciali molti e non lievi vantaggi sono derivati e derivano tuttora agli spirituali interessi delle Chiese e dei fedeli ad esse sogetti* (Brief Nr. 18066 von Antonelli an Reisach vom 22. Juli 1850, [1–2] (EAM EB Aktenband 1850/I)).

[381] *La circonstanza ch'Ella indica della prossima publicazione per parte del Governo di un nuovo editto di Religione, e la necessità quindi per parte dell'intero Episcopato di stabilire antecedentemente ed annunziare le base canoniche per l'esercizio della giurisdizione ecclesiastica, sembrerebbe forse persuadere la unione in Sinodo delle due Provincie Ecc[esiast]iche; ma nel caso che per altri motivi non si credesse opportuna la celebrazione di un siffato Sinodo non mancherebbe certamente il modo ai Vescovi d'intendersi preventivamente fra loro su ciò che dovrebbe proporsi e manifestarsi a suo tempo al Governo in occasione del menzionato editto che dal medesimo si vuol quanto prima proporre alla discussione delle Camere Bavaresi* (ebd., [2–3]).

[382] *Del resto il S. Padre amando che nelle materie da trattarsi nei Sinodi a forma dei Sacri Canoni, i Vescovi godano di una piena libertà, è ben contento ch'Ella si vada intanto occupando di determinare i punti da proporsi all'esame e discussione dei Vescovi riuniti in Sinodo, e nel caso ch'Ella, come ne ha dato un cenno, amasse di rimetterli al S. Padre colle sue analoghe osservazioni, mi credo in dovere di assicurarla che Sua Santità, ferma sempre nell'enunciato principio, li riceverà con piena soddisfazione e gradimento* (ebd., [3]).

am 15. August 1850 zu einem zweiten Schreiben an Reisach.[383] In diesem Brief ging Antonelli kurz auf das Kreuzen der beiden Briefe ein und dankte im Namen des Papstes für Reisachs zweiten Brief vom 25. Juli 1850, um dann in klarer Sprache die Unmöglichkeit einer gemeinsamen Synode aufzuzeigen, da solche unkanonischen Nationalsynoden vom Heiligen Stuhl wegen ihrer Gefährlichkeit stets abgelehnt wurden. Antonelli erinnerte an den Vortrag des Jesuiten Diego Lainez[384] vor den versammelten Konzilsvätern in Trient, der bereits die Abhaltung von Provinzialsynoden für schwierig hielt, Nationalkonzilien aber sogar für sehr gefährlich für die Kirche, wenn sie den Provinzialsynoden nachfolgten.[385] Antonelli betonte, dass sich die bayerischen Bischöfe wegen der Revision des Religionsedikts und der Einhaltung des Konkordats zwar gemeinsam beraten sollten, dass es aber dafür keiner gemeinsamen Synode bedürfe.[386] Vielmehr könnten sich die Bischöfe zu regelmäßigen Besprechungen über notwendige Maßnahmen an einem gemeinsamen Ort versammeln und dort eventuell später abzuhaltende Metropolitansynoden vorbereiten. Die Vorteile einer solchen Bischofskonferenz bestanden nach römischer Auffassung in ihrem begrenzten Personenkreis, in der größeren Diskussionsfreiheit und in der leichteren Geheimhaltung.[387] Der Papst erwarte, dass die Bischöfe seine Anregung zu einer Bischofskonferenz gerne akzeptieren und ebenso bereitwillig seine Entscheidung befolgen, für den Augenblick keine Nationalsynode zu gestatten, um einen Präzedenzfall zu vermeiden.[388] Folgerichtig wies Antonelli darauf hin, dass Reisachs Anfragen für eine

---

[383] Vgl. Brief Nr. 18830 von Antonelli an Reisach vom 15. August 1850 (Kopie vom 23. August 1850 an den bayerischen Episkopat in: EAM EB Aktenband 1850/I).

[384] Lainez (1512–1565) schloss sich als Student in Paris Ignatius von Loyola an, wurde gemeinsam mit ihm 1537 in Venedig zum Priester geweiht, nahm 1546, 1551 und 1562 am Konzil von Trient teil, wurde 1556 nach dem Tod des Ignatius Generalvikar und 1558 Generaloberer der Gesellschaft Jesu (vgl. Hubert Becher, Die Jesuiten. Gestalt und Geschichte des Ordens, München 1951, 106–107).

[385] *Ella non ignora che Sinodi di tal natura in cui convengono tutti i Vescovi delle diverse provincie ecclesiastiche di un determinato Regno sono detti da alcuni impropriamente nazionali, e che non sono contemplati nel diritto canonico. Detti Sinodi siccome offrono molti pericoli, così la S. Sede è stata aliena dal promoverli; ed in proposito di ciò è celebre, com'Ella ben conosce, il discorso del P. Diego Lainez recitato alla presenza dei Padri congregati nel Concilio di Trento all'occasione che discutevasi il decreto sulla celebrazione dei Sinodi provinciali. Egli considerò che questi congregherebbonsi difficilmente, ma bensì ne seguirebbero i Nazionali con grave pericolo della chiesa. (Pallavicino Stor. del Conc. di Trento lib XXIII. Cap. III. No 30.)* (Brief Nr. 18830 von Antonelli an Reisach vom 15. August 1850, [1–2] (Kopie vom 23. August 1850 an den bayerischen Episkopat in: EAM EB Aktenband 1850/I)). Vgl. Benz 1987, 260.

[386] Zur Notwendigkeit, sich gemeinsam, aber nicht auf einem Nationalkonzil zu versammeln, schrieb Antonelli: *Peraltro il S. Padre esaminata, come Le promisi nella mia lettera antecedente, l'istanza da Lei in proposito umiliata anche a nome dell'Arcivescovo di Bamberga, e considerate alcune particolari circostanze relative specialmente al nuovo Editto di Religione che per parte di codesto Real Governo si sta preparando, non che all'interessante oggetto di promuovere concordamente, ed ottenere la piena esecuzione ed osservanza del noto Concordato, ha ravvisato di non lieve utilità che tutti i Vescovi della Baviera s'intendano insieme, onde di comune accordo possano stabilire i principii ed i nomi da tenersi per giungere al bramato scopo. Ma però è bien chiaro non esser necessario che tale riunione dei Vescovi abbia luogo a forma di Sinodo, potendo essi riunirsi in un luogo determinato affine di tenere regolari conferenze sugli oggetti che riguardano i bisogni spirituali e comuni a tutte le Chiese di cotesto Regno, ed in siffatta guisa preparare anche e disporre le materie da trattarsi poi nei Sinodi da celebrarsi successivamente in ciascuna delle due provincie* (Brief Nr. 18830 von Antonelli an Reisach vom 15. August 1850, [2–3] (Kopie vom 23. August 1850 an den bayerischen Episkopat in: EAM EB Aktenband 1850/I)).

[387] Über die Vorzüge der Konferenz schrieb Antonelli: *A queste conferenze* [...] *potranno i medesimi proporre e discutere le loro opinioni con maggior libertà, e adottare in alcuni punti che di loro natura esigeranno per qualche tempo un prudenziale segreto* [...] (ebd., [3]).

[388] [...] *si conserva pure la massima già stabilita dalla stessa Santità Sua di non permettere, almeno per ora, la celebrazione dei cosi detti Sinodi nazionali, in cui si congreghino i Vescovi di tutte le provincie esistenti in un intero Regno; se Ella ben vede che un solo esempio bastarebbe ad aprir la via a consimili concessioni* (ebd.).

gemeinsame Synode nicht mehr beantwortet zu werden brauchen.[389] Damit war die Entscheidung für eine bayerische Bischofskonferenz und gegen eine gemeinsame Synode der beiden Metropolien endgültig gefallen.[390]

Am 22. August 1850 war Antonellis Brief vom 15. August 1850 bei Sacconi eingetroffen. Der Internuntius hatte nun die unangenehme Aufgabe, den ahnungslosen Reisach von der römischen Ablehnung der Pläne zu einer gemeinsamen Synode in Kenntnis zu setzen. Reisach wartete schon ungeduldig auf eine Antwort aus Rom.[391] Wie der Internuntius am 24. August 1850 an Antonelli berichtete, rief Sacconi den Münchner Erzbischof unmittelbar nach Eintreffen des Briefs noch am 22. August 1850 zu sich und ließ ihn den Brief lesen. Mit großer Mühe und unter Hinzuziehung des Münchner Generalvikars Friedrich Windischmann[392] gelang es Sacconi, den enttäuschten und angeblich so kurientreuen Reisach von der Richtigkeit der päpstlichen Entscheidung zu überzeugen. Angesichts der päpstlichen Entscheidung vertrat Sacconi trotz seines zeitweiligen Einschwenkens auf Reisachs Linie sogleich die römische Auffassung, die auf die unverbindlichere und von Rom leichter kontrollierbare Form einer Bischofskonferenz zuging. Wie Sacconi an Antonelli weiter berichtete, teilte Windischmann am 23. August 1850 dem Internuntius mit, Reisach habe seinen Generalvikar beauftragt, einen Brief an die bayerischen Bischöfe zu entwerfen, um dem Episkopat die Entscheidung des Papstes mitzuteilen.[393]

Am 23. August 1850 übergab Reisach auch dem Internuntius einen Brief an Antonelli, dem er eine Kopie des Einladungsschreibens an die bayerischen Bischöfe zur Freisinger Bischofskonferenz beifügte. In seinem Schreiben rechtfertigte der Münchner Erzbischof zunächst seine erneute Bitte um Erlaubnis einer gemeinsamen Synode, da er ja die erste römische Ablehnung vom 22. Juli 1850 noch nicht erhalten hatte. Reisach machte Antonelli nochmals klar, dass er wegen der Revision des Religionsedikts ein gemeinsames Vorgehen des bayerischen Episkopats für notwendig gehalten hätte. Den Wunsch zu einer gemeinsamen Synode führte Reisach auf die Suffraganbischöfe der fränkischen Kirchenprovinz zurück, die wegen der altersbedingten und persönlichen Unfähigkeit

---

[389] Vgl. ebd.

[390] Vgl. Benz 1987, 260–261.

[391] Nachdem Sacconi in seinem Nuntiaturbericht vom 24. August 1850 für Reisach eine Kopie von Antonellis Brief vom 22. August 1850 erbeten hatte, übersandte der Kardinalstaatssekretär am 7. September 1850 zusammen mit einem Begleitbrief eine Kopie seines Schreibens vom 22. Juli 1850 nach München. Nachdem Reisach schon am 31. August 1850 aus Wien das Original erhalten hatte, erreichte der Brief mit der Kopie den Münchner Erzbischof am 14. September 1850. Siehe dazu: Benz 1987, 260–261 und 269, Anm. 130.

[392] Windischmann (1811–1861) studierte zunächst von 1827 bis 1832 in Bonn Philosophie, klassische Philologie und Sanskrit, promovierte 1832 und setzte dann von 1827 bis 1832 in Bonn und München, wo er zum Görreskreis gehörte, sein Theologiestudium fort. 1836 wurde er zum Doktor der Theologie promoviert und zum Priester geweiht. 1836 habilitierte er sich und wurde erzbischöflicher Sekretär und Domvikar in München. 1838 wurde er Stiftskanonikus an St. Kajetan und außerordentlicher Professor für neutestamentliche Exegese und Kirchenrecht. Der streng romtreu orientierte Windischmann wurde 1839 Domkapitular, war von 1846 bis 1856 Generalvikar und wurde Reisachs engster Vertrauter und Mitarbeiter. Seit 1847 stand er unter dem Einfluss der pseudomystischen Seherin Louise Beck, der er auch Reisach zuführte. Zu Windischmann siehe: Anton Zeis, Windischmann, Friedrich Heinrich Hugo, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 819–820; Hübner 1993, 151–155.

[393] Vgl. Nuntiaturbericht von Sacconi an Antonelli vom 24. August 1850 (ASV NM 119); vgl. Benz 1997, 115.

Urbans zum Vorsitz einer Bamberger Provinzialsynode die Vereinigung mit der Münchner Metropolitansynode gewünscht hätten. Da die Provinzialsynoden den Diözesansynoden vorausgehen sollten, habe er als Münchner Erzbischof gegenüber einer einfachen Bischofsversammlung die synodale Form bevorzugt. Reisach versicherte, seinen Amtsbrüdern die päpstliche Entscheidung mitzuteilen, legte mögliche Themen für die Konferenz dar und bat Antonelli um Instruktionen für den Geschäftsgang und den Vorsitz der Konferenz, wobei er nicht vergaß, darauf hinzuweisen, dass alle Bischöfe ihn als Vorsitzenden wünschen würden.[394]

### c) Die Vorbereitungen zur Freisinger Bischofskonferenz

Am 23. August 1850 kam Reisach dem Wunsch des Papstes nach und lud die bayerischen Bischöfe zu einer Konferenz am 1. Oktober 1850 in Freising ein. Seinem Einladungsschreiben legte er eine Kopie des Briefs vom 15. August 1850 bei, in dem Antonelli die Pläne zu einer gemeinsamen Synode abgelehnt hatte.[395] In seinem Einladungsbrief betonte Reisach, er habe gewichtige Gründe für eine gemeinsame Synode gehabt, nämlich die ausdrückliche Unterstützung durch die anderen Bischöfe und die präsumierte Zustimmung Roms: *Aus welchen Gründen in Rom auf die Abhaltung eines vereinten Concils abgetragen wurde, dies werden Euere Bischöfliche Hochwürden aus meinen früheren Schreiben entnommen haben; daß diese Gründe keine unwichtigen waren, darüber hat mich die bereitwillige Zustimmung des Hochwürdigsten Episcopates beruhigt, und ich glaubte der Genehmigung des hl. Stuhles versichert zu sein, da theils der Herr Internuntius sich in demselben Sinne in Rom verwendet hat, theils meine Schreiben seiner päpstlichen Heiligkeit unmittelbar die Sachlage darstellten.*[396] Nach Eintreffen der römischen Entscheidung war Reisach zunächst enttäuscht gewesen, wollte sich aber der höchsten Autorität der Kirche unterwerfen und die römischen Ablehnungsgründe anerkennen: *Ich kann daher nicht läugnen, durch die erfolgte Antwort im ersten Augenblicke etwas betroffen worden zu sein; der Gedanke jedoch, daß hier die höchste, vom h. Geist geleitete Autorität der Kirche spricht, kann nur zu unbedingter Unterwerfung bestimmen, und es darf wohl keineswegs verkannt werden, daß jenes Motiv, welches den h. Stuhl bewog, einen conciliarischen Zusammentritt sämtlicher Bischöfe Bayerns nicht zu genehmigen, ein sehr wichtiges und ernstes ist.*[397] Entsprechend dem päpstlichen Wunsch, die Widersprüche zwischen Konkordat und Religionsedikt auf einer einfachen Konferenz zu beraten, lud Reisach dann den bayerischen Episkopat zum 1. Oktober 1850 nach Freising ein: *Wenn daher der bayerische Episcopat dermalen ein Concilium nicht halten kann, welches kirchenrechtliche Decrete zu erlassen befugt gewesen wäre, so wird doch andererseits vom h. Stuhl ein Zusammentritt der bayerischen Bischöfe zu Berathungen wegen Ausführung des Concordats und Beseitigung der letzteren und einer rechtmäßigen Kirchenfreiheit widersprechenden Artikel des Religionsedictes, dringend gewünscht, wie denn eine solche Verständigung, die sich auf schriftlichem Wege nur schwer und langsam erzielen lassen wird, schon durch das von Cardinal Antonelli allegierte päpstliche Breve d. d. 10. August 1849*[398] *anbefohlen war. Ich trage daher keine*

---

[394] Vgl. Brief von Reisach an Antonelli vom 23. August 1850 (Entwurf in: EAM EB Aktenband 1850/I); vgl. Benz 1987, 261–262.

[395] Vgl. Brief von Reisach an den bayerischen Episkopat vom 23. August 1850, [1] (EAM EB Aktenband 1850/I); vgl. Benz 1987, 262; vgl. Benz 1989, 107.

[396] Brief von Reisach an den bayerischen Episkopat vom 23. August 1850, [1] (EAM EB Aktenband 1850/I).

[397] Ebd., [1–2].

[398] Vgl. Breve von Pius IX. an den bayerischen Episkopat vom 10. August 1849 (EAM EB Aktenband 1850/I; Abdruck in: Remling II, 485–486 (Nr. 40)).

*Bedenken, die Hochwürdigsten Herrn Amtsbrüder gleichwohl zu einer solchen Zusammenkunft, die sich mit den in dem Schreiben des Cardinals angedeuteten Punkten zu beschäftigen hätte und deren Zweck gleichmäßige Durchführung des Concordats in allen Diöcesen Bayerns wäre, für den ersten October l. J. nach Freysing einzuladen.*[399] Reisach teilte seinen Amtsbrüdern mit, zur bevorstehenden Konferenz zwei Theologen oder Ordinariatsmitglieder und Akten mitzubringen, die das Religionsedikt betreffen.[400] Im Blick auf die dem Episkopat bislang noch nicht bekannt gemachten Änderungen des zu revidierenden Religionsedikts meinte Reisach: *Man könnte hiergegen einwenden, daß die Abänderungen bezüglich des Religionsedictes noch nicht vorgelegt sind. Allein theils steht zu hoffen, daß eine wenigstens vertrauliche Mittheilung des Entwurfes erlangt werden kann, theils bedarf der Episcopat ihrer nicht um zu wissen, was er im Hinblick auf das Concordat zu fordern hat.*[401] Abschließend fasste Reisach vier Motive für die Einberufung der Konferenz zusammen: *1. Der hl. Stuhl wünscht, wie schon gesagt, eine solche Zusammenkunft. 2. Nachdem die Kunde, daß eine Versammlung der Bischöfe stattfinden werde, sich schon verbreitet hat, so würden die Erwartungen der Katholiken unangenehm getäuscht, wenn die Sache nicht zu Stande käme. 3. Die Bischöfe Österreichs verdanken einer solchen Zusammenkunft die wichtigsten Resultate,*[402] *und die Bischöfe Preußens erfreuen sich der Anerkennung äußerst wichtiger Rechte,*[403] *während im katholischen Bayern noch kein Schritt zum Besseren geschehen ist. 4. Bei dem nächsten Landtag werden die fraglichen Gesetze wohl unzweifelhaft zur Vorlage kommen – das Abwarten bis dahin würde aber leicht ein zu spätes Resultat herbeiführen, oder aber einen Zusammentritt in der ungünstigsten Jahreszeit veranlassen.*[404] Schließlich erklärte sich Reisach zur Vorbereitung der Konferenz bereit, stellte als Beratungspunkte neben der Konkordatsproblematik auch innerkirchliche Themen in Aussicht und bat seine Amtsbrüder um baldige Rückmeldungen.[405]

Am 26. August 1850 stimmte Urban den modifizierten Vorschlägen Reisachs zu und kündigte an, in Begleitung eines Theologen nach Freising zur Konferenz zu kommen.[406] In seiner Antwort vom 27. August 1850 stellte sich Weis hinter die von Rom vorgebrachten Gründe gegen die Berufung einer gemeinsamen Synode, die dem *bestgemeinten Vorhaben* des bayerischen Episkopats entgegenstanden, und plädierte dafür, zur Erlangung der Kirchenfreiheit, zur Ausführung des Konkordats und zur Beseitigung der widersprechenden Bestimmungen des Religionsedikts dem päpstlichen Wunsch nach Abhaltung einer Bischofskonferenz unverzüglich nachzukommen.[407] Weis hoffte, die auf der bevorstehenden Konferenz abzufassende Vorstellung der Staatsregierung noch vor einer Beschlussfassung über das neue Religionsedikt überreichen zu können. Da die Konferenz die zuvor ins Auge gefasste gemeinsame Provinzialsynode gewissermaßen ersetzen würde, sah es der Speyerer Bischof als sinnvoll an, neben der Konkordatsfrage noch andere Gegenstände zu besprechen, um dann später auf den Metropolitansynoden darüber abstimmen und beraten zu können.[408]

---

[399] Brief von Reisach an den bayerischen Episkopat vom 23. August 1850, [2–3] (EAM EB Aktenband 1850/I).
[400] Vgl. ebd., [3].
[401] Ebd.
[402] Zur österreichischen Bischofskonferenz vom 29. April bis zum 17. Juni 1849 und den nachfolgenden Verordnungen siehe: Leisching 1963, 126–160.
[403] Zur preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850 siehe: Huber/Huber 1976, 37–38 (Nr. 11).
[404] Brief von Reisach an den bayerischen Episkopat vom 23. August 1850, [3–4] (EAM EB Aktenband 1850/I).
[405] Vgl. ebd., [4].
[406] Vgl. Brief von Urban an Reisach vom 26. August 1850 (EAM EB Aktenband 1850/I).
[407] Brief von Weis an Reisach vom 27. August 1850, [1] (EAM EB Aktenband 1850/I).
[408] Vgl. ebd., [1–2].

Am 30. August 1850 erklärte sich auch Riedel mit den Vorschlägen des Münchner Erzbischofs einverstanden und wünschte, *daß dem beabsichtigten Congreß ein Hinderniß sich nicht mehr entgegenstellen möge.*[409]

Der Eichstätter Oberhirte reagierte am 1. September 1850 mit Verständnis für die Entscheidung des Papstes. Da die Absichten des bayerischen Episkopats aufrichtig waren, könne man sich nun auch der Autorität des Heiligen Stuhls unterwerfen.[410] Oettl teilte die Ansicht Roms, *daß sich der bayerische Episkopat nach dem Vorbilde des österreichischen zu einer freien Conferenz versammeln, und hiebey nicht bloß über die vollständige und gleichmäßige Durchführung des Concordates, sondern auch über jene Punkte in Berathung treten solle, die bisher für das beantragte Concil vorgemerkt wurden.*[411] Bezüglich des revidierten Religionsedikts hoffte Oettl, dass der Entwurf den Bischöfen wenigstens vertraulich mitgeteilt werde. Jedenfalls sollte es unbedingt zu einer Verständigung des Episkopats noch vor der Behandlung des neuen Religionsedikts im Landtag kommen. Dabei zweifelte der Eichstätter Bischof nicht, dass sich die Episkopatsbeschlüsse über die Fragen zum Konkordat und zum Religionsedikt die gleiche Geltung verschaffen würden wie die Anträge der österreichischen Bischöfe. Auch wenn es nach Oettl auf der geplanten Konferenz nicht mehr möglich sein werde, kanonische Dekrete über diejenigen inneren Kirchenfragen zu erlassen, denen eine konziliarische Beratung und Beschlussfassung zugedacht ist, so könnte eine Verständigung über diese Fragen dennoch eine gute Vorbereitung sein, um später förmliche Provinzialsynoden einzuberufen.[412] Auch in dieser Hinsicht hielt er einen baldigen *Zusammentritt der Bischöfe in höchstem Grade wünschenswerth – ja dringend geboten.*[413] Abschließend sagte Oettl seine Teilnahme an der Konferenz zu, bat Reisach um die Übernahme der Vorarbeiten und sicherte zu, sich auch seinerseits auf den Kongress vorzubereiten und einen seiner Domkapitulare besonders zu instruieren.[414]

Am 3. September 1850 erklärte Hofstätter sein Einverständnis zu den Konferenzplänen.[415]

Am 20. September 1850 folgte auch Stahl, der wegen längerer Firmungs- und Visitationsreisen nicht eher antworten konnte, der Einladung nach Freising.[416]

Nachdem Richarz bereits am 10. August 1850 die Einladung des Münchner Erzbischofs zur gemeinsamen Provinzialsynode aus gesundheitlichen Gründen abgesagt und die Entsendung des Dompropstes Joseph Franz von Allioli[417] als Stellvertreter angekündigt[418]

---

[409] Brief von Riedel an Reisach vom 30. August 1850 (EAM EB Aktenband 1850/I).

[410] Vgl. Brief von Oettl an Reisach vom 1. September 1850 (EAM EB Aktenband 1850/I).

[411] Ebd., [1–2].

[412] Vgl. ebd., [2–3].

[413] Ebd., [3].

[414] Vgl. ebd.

[415] Vgl. Brief von Hofstätter an Reisach vom 3. September 1850 (EAM EB Aktenband 1850/I).

[416] Vgl. Brief von Stahl an Reisach vom 20. September 1850 (EAM EB Aktenband 1850/I).

[417] Allioli (1793–1873) empfing 1816 in Regensburg die Priesterweihe, studierte anschließend in Wien, Rom und Paris, war seit 1823 Professor für orientalische Sprachen, biblische Exegese und Archäologie in Landshut beziehungsweise München, wurde 1830 Rektor der Münchner Universität und Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. 1835 wurde Allioli Domkapitular in Regensburg und war ab 1838 Dompropst in Augsburg (vgl. Engelbert Maximilian Buxbaum, Joseph Franz von Allioli – Beiträge zu seinem Leben und Wirken, in: Stadtmuseum Sulzbach-Rosenberg (Hg.), Joseph Franz von Allioli 1793–1873 Leben und Werk (= Schriftenreihe des Stadtmuseums und Stadtarchivs Sulzbach Rosenberg, Band 2), Amberg 1993, 38–70).

[418] Vgl. Brief von Richarz an Reisach vom 10. August 1850 (EAM EB Aktenband 1850/I).

und sich Reisach am 19. September 1850 erneut nach Augsburg gewandt hatte,[419] teilte Allioli am 20. September 1850 mit, dass auch Domkapitular Joseph Benedikt Payr[420] nach Freising kommen werde.[421]

In seinem Antwortbrief vom 7. September 1850 an Reisach lobte Antonelli die Unterwerfung der bayerischen Bischöfe unter die Entscheidung des Papstes.[422] Während er die Frage nach dem Konferenzvorsitz offen gelassen hatte,[423] schlug Antonelli vor, in der ersten Sitzung einen geeigneten Sekretär einzusetzen, um die Themenvorschläge der Bischöfe entgegenzunehmen[424] und mit den päpstlichen Schreiben vom 10. August 1849 über die Konkordatsbeobachtung und vom 19. August 1850 über die Klerusbildung abzustimmen.[425] Nach Unterbreitung der durch den Sekretär ausformulierten Themenpunkte sollten dann die Oberhirten nach der Ordnung der Hierarchie und des Alters in die Diskussion eintreten, wobei Antonelli einräumte, dass sich bei diesem Verfahren die Konferenz auch in die Länge ziehen könnte.[426]

Um die Vorbereitungen zur Konferenz weiter voranzubringen, bat Reisach in einem Rundschreiben an den Episkopat, ihm umgehend mitzuteilen, für wie viele Theologen, Sekretäre und Diener in Freising Wohnungen vorzubereiten waren.[427] Riedel teilte mit, mit seinem Dompropst Dr. Johann Baptist Zarbl[428] als Theologen, mit Domvikar Joseph

---

[419] Vgl. Brief von Reisach an Allioli vom 19. September 1850 (Entwurf in: EAM EB Aktenband 1850/I).

[420] Payr (1805–1873) empfing 1828 in Augsburg die Priesterweihe, war 1829 Domvikar und seit 1841 Domkapitular in Augsburg (vgl. Hübner 1993, 462). Im Protokoll wurde sein Name mit *Payer* wiedergegeben (vgl. I. Protokoll über die Vorbereitungssitzung vom 2. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 4 (BZAR OA 256)).

[421] Vgl. Brief von Allioli an Reisach vom 20. September 1850 (EAM EB Aktenband 1850/I).

[422] *La stessa Santità Sua nell'accogliere benignamente i di Lei sentimenti n'è restata molto soddisfatta, e non dubita che conformi ai medesimi saranno quelli di tutti gli altri rispettabili Vescovi di cotesto Regno, i quali seguendo il di Lei esempio sapranno apprezzare le gravissime raggioni per cui si è giudicato non essere espediente la celebrazione di un Sinodo composto di più provincie ecclesiastiche potendosi supplire ai bisogni che sembravano reclamarla in altro modo* (Brief Nr. 19498 von Antonelli an Reisach vom 7. September 1850, [1–2] (EAM EB Aktenband 1850/I)). Vgl. Benz 1987, 262.

[423] *Quanto alla presidenza è molto diversa da quella che avrebbe luogo nella celebrazione di un Sinodo. Per altro Ella prevede che Monsignor Arcivescovo di Bamberga ricuserà di assumerla ed in questo caso naturalmente aparterebbe a Lei: in caso poi contrario potrebbe forse esercitarsi a vicenda tra Lei ed il sullodato Prelato regolando la cosa in modo che vi acceda il consenso dei Vescovi* (ebd., [3–4]).

[424] *Rapporto poi all'ordine da tenersi nella discussione delle materie, e nelle cose da proporsi a tale discussione mi sembrerebbe molto opportuno che nella prima adunanza si scegliesse un Segretario che fosse persona ben istruita negli affari ecclesiastici e fornita delle altre qualità necessarie, cui ciascun Vescovo dovrebbe comunicare in escritto gli punti che egli intende di proporre all'esame del sacro consesso. Il Segretario avendo in vista le cose contenute nelle due lettere Pontificie di Nostro Signore dei 10 Agosto 1849 e dei 19 Agosto del corrente anno, non che i varii punti proposti dai Vescovi dovrebbe egli preparare le materie colle opportune notizie, riferirle ordinatamente alla adunanza formulando le proposizioni sulle quali deve cadere la discussione* (ebd., [4–5]).

[425] Am 28. September 1850 insistierte der Papst erneut auf die Beobachtung des Konkordatsartikels V (vgl. Depesche Nr. 20070 von Antonelli an Sacconi vom 28. September 1850 (EAM EB Aktenband 1850/I; Kopie in: ASV NM 119)).

[426] *Dopo che il Segretario ha proposto la materia da trattarsi colle sue osservazioni, ed il dubbio ben formulato, principia la discussione dai due arcivescovi, e prosegue nei Suffraganei osservandosi l'ordine di anzianità in raggione della congregazione Vescovile. Affinchè poi i Padri congregati siano preparati alla discussione, dovrà il Segretario nell'adunanza antecedente annunziare loro i punti che proporrà in quella susseguente. La principale difficoltà che può incontrarsi con questo metodo si è quella di prolungare forse troppo la durata della riunione, ma però si ottiene che le materie siano in qualche modo preparate e che la discussione sia regolare ed i lavori del Segretario si protranno abbreviare se al medesimo vengono dati gli aiuti necessari* (Brief Nr. 19498 von Antonelli an Reisach vom 7. September 1850, [5–6] (EAM EB Aktenband 1850/I)).

[427] Vgl. Rundbrief von Reisach an den bayerischen Episkopat vom 14. September 1850 (EAM EB Aktenband 1850/I).

[428] Zarbl (1794–1862) studierte von 1815 bis 1820 Philosophie und Theologie in München und Landshut, empfing 1819 in Freising die Priesterweihe, war ab 1826 Subregens und von 1829 bis 1838 Regens am

Lipf[429] als Sekretär und mit einem Diener zu kommen.[430] Urban wollte sich von einem Bedienten und von Domkapitular Dr. Leonhard Klemens Schmitt[431] als Theologen begleiten lassen.[432] Oettl kündigte sein Kommen mit einem Diener, seinem Sekretär und einem namentlich noch nicht bezeichneten Domkapitular an.[433] Für den Fall, dass das Thema der bischöflichen Jurisdiktion und ihrer Gerichtshöfe zur Erörterung und Beschlussfassung kommen sollte, wünschte Oettl auch die Mitnahme des Eichstätter Kirchenrechtsprofessors Dr. Fridolin Schöttl.[434] Bei dem von Oettl nicht näher bezeichneten Domkapitular handelte es sich um Johann Michael Frieß.[435] Weis kündigte Reisach an, mit einem Diener, mit seinem Domkapitular Johann Peter Busch[436] und mit Dr. Franz Xaver Reithmayr,[437] dem Dekan der Münchner Theologischen Fakultät, nach

---

Klerikalseminar in Freising mit Lehrverpflichtung in Pastoral und Homiletik. Ab 1834 war Zarbl Rektor des Lyzeums, des Gymnasiums und der Lateinschule in Freising, Professor der Pastoraltheologie am Lyzeum mit Lehrverpflichtung für Pädagogik. Ab 1838 wirkte er als Pfarrer an St. Jodok in Landshut und war unter anderem Referent für städtische Schulangelegenheiten, Rektor der königlichen Gewerbeschule, ab 1839 Abgeordneter der bayerischen Ständekammer und ab 1848 Dompropst in Regensburg und Abgeordneter des bayerischen Landtags. Zu Zarbl siehe: Hübner 1993, 514–520.

[429] Lipf (1805–1876) empfing 1829 in Regensburg die Priesterweihe und war dort seit 1832 Domvikar. 1835 wurde Lipf Sekretär von Bischof Schwäbl, ab 1841 von Bischof Riedel und war seit 1855 Domkapitular in Regensburg. Zu Lipf siehe: Ludwig Groll, Die drei geistlichen Brüder Lipf, in: Michael Buchberger (Hg.), Zwölfhundert Jahre Bistum Regensburg. Festschrift zur Zwölfhundertjahrfeier, Regensburg 1939, 284–285; Hübner 1993, 106, Anm. 47.

[430] Vgl. Brief von Riedel an Reisach vom 16. September 1850 (EAM EB Aktenband 1850/I).

[431] Schmitt (1810–1868) empfing 1834 in Bamberg die Priesterweihe, studierte von 1834 bis 1835 in München und Wien, war 1836 Subregens am Klerikalseminar in Bamberg, ab 1840 Dozent der biblischen Exegese und der orientalischen Sprachen am dortigen Lyzeum und ab 1842 Professor für Moral und Pastoral. Von 1845 bis 1859 war Schmitt Regens am Bamberger Klerikalseminar, 1849 Domkapitular und seit 1850 Generalvikar und Direktor des Allgemeinen Geistlichen Rats. Zu Schmitt siehe: Wachter 1908, 437; Josef Urban, Schmitt, Leonhard Klemens, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 665; Hübner 1993, 424.

[432] Vgl. Brief von Urban an Reisach vom 17. September 1850 (EAM EB Aktenband 1850/I).

[433] Vgl. Brief von Oettl an Reisach vom 18. September 1850 (EAM EB Aktenband 1850/I).

[434] Vgl. ebd. Schöttl (1818–1880) studierte Philosophie und Theologie am Germanicum in Rom, wo er 1841 die Priesterweihe empfing, und setzte bis 1843 seine Studien in München fort. 1843 wurde Schöttl in Eichstätt Lyzealprofessor für Mathematik, war seit 1844 Professor für Philosophie und seit 1845 für Kirchenrecht und Kirchengeschichte, nachdem er jeweils durch Reisach im Streit mit staatlichen Behörden durchgesetzt wurde. 1858 wurde Schöttl Domkapitular in Eichstätt und 1859 Domkapitular in Regensburg, wo er ab 1867 als Dompfarrer wirkte. Zu Schöttl siehe: Hübner 1993, 293–294.

[435] Frieß (1803–1869) studierte Philosophie und Theologie in Dillingen und Regensburg, empfing 1827 in Augsburg die Priesterweihe, war ab 1833 Domvikar und Domprediger in Eichstätt, ab 1842 Domkapitular, ab 1850 Generalvikar, 1866 Kapitularvikar und 1867 erneut Generalvikar. Zu Frieß siehe: Klaus Kreitmeir, Frieß, Johann Michael, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 210; Hübner 1993, 401.

[436] Busch (1804–1888) empfing 1827 in Würzburg die Priesterweihe, wurde in Speyer 1828 Domvikar, 1836 Domkapitular und 1858 Dompropst. Von 1863 bis 1888 war Busch Generalvikar und nach dem Tod der Bischöfe Weis, Reither und Haneberg Kapitularvikar. Zu Busch siehe: Erwin Gatz, Busch, Johann Peter, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 87–88; Hübner 1993, 620–621.

[437] Reithmayr (1809–1872) studierte von 1826 bis 1831 Philosophie und Theologie in Regensburg und München, empfing 1832 in Regensburg die Priesterweihe, wurde in München 1837 außerordentlicher Professor und ab 1839 Ordinarius der Exegese des Neuen Testaments. Von 1847 bis 1848 war Reithmayr Rektor der Münchner Universität. Zu Reithmayr siehe: Ernest Zeller, Licht- und Lebensbilder des Clerus aus der Erzdiözese München-Freising (1840–1890), ergänzt, systematisch geordnet und mit Registern

Freising zu kommen.[438] Hofstätter plante, mit einem Diener, mit seinem Sekretär und mit Domkapitular Dr. Karl Schrödl[439] nach Freising zu kommen.[440] Während Stahl mit seinem Sekretär und einem Diener anreisen wollte,[441] kündigte Allioli sein Kommen in Begleitung von Domkapitular Payr[442] an.[443] Reisach hatte in sein Gefolge Generalvikar Windischmann, Stiftspropst Ignaz von Döllinger[444] und Sekretär Glink berufen.

Obwohl Reisach als Teilnehmer um die Organisation der Würzburger Konferenz von 1848 wusste, war ihm der Umgang mit der Bischofskonferenz als neuer Form eines kirchlichen Beratungsgremiums, die das Kirchenrecht so nicht kannte, offenbar noch wenig vertraut. Deshalb bat Reisach in einem Brief vom 10. September 1850 den Salzburger Domkapitular Maximilian Joseph von Tarnoczy[445] um Informationen über

---

versehen von Johann von Gott Gierl, München 1892, 392–407; Hübner 1993, 621–623. Im Protokoll wurde sein Name mit *Reithmayer* wiedergegeben (I. Protokoll über die Vorbereitungssitzung vom 2. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 3 (BZAR OA 256)).

[438] Vgl. Brief von Weis an Reisach vom 18. September 1850 (EAM EB Aktenband 1850/I).

[439] Schrödl (1807–1892) studierte von 1825 bis 1832 Philosophie und Theologie in Rom und war Alumne des Germanicums, wurde 1832 zum Priester geweiht und schloss 1834 in München seine theologischen Studien mit Erlangung der lyzealen Lehrbefähigung für Kirchenrecht und Kirchengeschichte ab. Seit 1835 war Schrödl Spiritual am Priesterseminar in Passau, wo er ab 1835 zu lehren begann und von 1838 bis 1840 als Lyzealprofessor in seinen Fächern wirkte. 1840 wurde er Domkapitular und hielt ab 1844 zusätzlich Vorlesungen für den Pastoralkurs. 1851 wurde Schrödl Dompfarrer, 1868 Domkapitular, 1875 Kapitelsvikar und war von 1876 bis 1889 Generalvikar. Zu Schrödl siehe: August Leidl, Schrödl, Karl, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 676; Würdinger 1989, 242–246; Hübner 1993, 263–267.

[440] Vgl. Brief von Hofstätter an Reisach vom 21. September 1850 (EAM EB Aktenband 1850/I).

[441] Vgl. Brief von Stahl an Reisach vom 20. September 1850 (EAM EB Aktenband 1850/I).

[442] Im Protokoll wurde sein Name mit *Payer* wiedergegeben (I. Protokoll über die Vorbereitungssitzung vom 2. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 4 (BZAR OA 256)).

[443] Vgl. Brief von Allioli an Reisach vom 20. September 1850 (EAM EB Aktenband 1850/I); vgl. Brief von Richarz an Reisach vom 21. September 1850 (EAM EB Aktenband 1850/I).

[444] Döllinger (1799–1890) studierte von 1816 bis 1820 Rechtswissenschaft und Theologie an der Universität Würzburg, wurde 1822 in Bamberg zum Priester geweiht und 1823 Lyzealprofessor für Kirchenrecht und Kirchengeschichte in Aschaffenburg. Ab 1826 war er Professor vor allem für Kirchenrecht und Kirchengeschichte an der Universität München, wo er auch im Kreis um Görres tätig war. 1837 wurde Döllinger Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 1840 Hofkaplan und Kanonikus an St. Kajetan in München, war von 1845 bis 1846 Rektor der dortigen Universität und wurde 1847 Stiftspropst an St. Kajetan. 1847 wurde er wegen seiner Stellungnahme in der Lola Montez-Affäre von König Ludwig I. nach Dillingen versetzt. Von 1848 bis 1849 war Döllinger Abgeordneter im Frankfurter Parlament, von 1845 bis 1847 und von 1849 bis 1851 Abgeordneter im Bayerischen Landtag. 1850 kehrte Döllinger wieder an die Universität München zurück, wurde von 1866 bis 1867 und von 1871 bis 1872 erneut Rektor der Universität und 1868 Reichsrat. Wegen seiner Ablehnung des Ersten Vatikanischen Konzils wurde er am 17. April 1871 exkommuniziert, aber noch 1873 zum Präsidenten der Bayerischen Akademie der Wissenschaften ernannt. Obwohl er letztlich an seiner ablehnenden Haltung zum Ersten Vatikanischen Konzil und dessen Entscheidungen scheiterte, zählt Döllinger zu den Wegbereitern heutiger Theologie. Bedeutsam an seinem Werk sind seine aktive Verbindung von Theologie und Politik, seine Bemühungen um die Offenhaltung der Theologie hin zum allgemeinen Kultur- und Geistesleben und das Bemühen um ökumenische Weite in der Theologie, was ihn vor allem in seiner Spätzeit auszeichnete. Zu Döllinger siehe: Wachter 1908, 87–88; Victor Conzemius, Döllinger, in: Georg Müller (Hg.) u. a., Theologische Realenzyklopädie, Band 9, Berlin/New York 1982, 20–26; Georg Denzler / Ernst Ludwig Grasmück (Hg.), Geschichtlichkeit und Glaube, München 1990, 483–495; Hübner 1993, 319–322.

[445] Tarnoczy (1806–1876) empfing 1829 in Salzburg die Priesterweihe, wurde Professor für Dogmatik am Salzburger Lyzeum und amtierte von 1839 bis 1841 als Dekan und von 1842 bis 1843 als Rektor. 1844 wurde er Direktor der theologischen Studien und 1848 Vertreter des Salzburger Erzbischofs im Tiroler

Organisation und Ablauf der Wiener Bischofskonferenz von 1849.[446] Tarnoczy hatte als theologischer Berater an der Konferenz teilgenommen[447] und erklärte am 20. September 1850 gegenüber Reisach, der Geschäftsgang der österreichischen Konferenz habe im Grunde der Würzburger Bischofsversammlung entsprochen.[448] Nach dem Bericht des Salzburger Domkapitulars war in Wien zunächst ein Kardinal zum Präsidenten gewählt worden, dem die Verteilung der Themen oblag. Im Lauf der Beratungen war es aber zu mehrfacher Modifizierung der Traktandenliste gekommen, *besonders da sich alsbald herausstellte, daß das unmittelbar erreichbare Ziel nicht schon, wie man anfänglich glaubte, Transaktionen mit der Regierung, sondern vorerst nur Feststellung der eigenen Ansichten, und gegenseitige Verständigung seyn konnte.*[449] Für die bedeutenderen Gegenstände waren nach Tarnoczy besondere Komitees gewählt worden, *die unter ihren selbstgewählten Geschäftsleitern separate Zusammenkünfte hielten, und die Resultate ihrer Besprechungen in bestimmte Sätze zusammenfaßten.*[450] An den Komitee- und Plenarsitzungen hatten auch Bischofssekretäre für die Protokollführung und Theologen für spezielle Gutachten und literarische Nachforschungen teilgenommen.[451] Die Sitzungen waren mit der Verlesung und Genehmigung des Protokolls eröffnet worden, worauf der Präsident den Tagesordnungspunkt eingeführt hatte, der den Teilnehmern bereits bekannt war. Die anschließende Debatte war nach Tarnoczys Bericht in die Formulierung von Thesen übergegangen, die zur Abstimmung vorgelegt wurden. Ebenso war mit den von den Komitees durch ihre Referenten vorgetragenen Formulierungen verfahren worden, die nach Diskussion und Abänderung zu Beschlüssen der Episkopatsversammlung erhoben wurden. Danach hatte man zur Fassung der an die Ministerien zu leitenden Eingaben schreiten können.[452]

### d) Der Abschluss der Revisionsarbeiten zum Religionsedikt unmittelbar vor Konferenzbeginn

Inzwischen hatte die römische Kongregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten die von Sacconi am 2. Juni 1850 an Antonelli weitergesandten Entwürfe für das neue Religionsedikt geprüft und war zu dem ernüchternden Ergebnis gekommen, dass die revidierte Fassung im Wesentlichen dem alten Religionsedikt von 1818 glich.

---

Landtag. 1850 wählte das Salzburger Metropolitankapitel Tarnoczy zum Erzbischof, 1851 erfolgten Konsekration und Inthronisation. 1873 wurde Tarnoczy zum Kardinal erhoben. Zu Tarnoczy siehe: Hans Spatzenegger, Tarnoczy, Maximilian Joseph von, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 754–756.

[446] Vgl. Benz 1997, 111.

[447] Vgl. Leisching 1963, 135.

[448] Vgl. Brief von Tarnoczy an Reisach vom 20. September 1850, [5–7] (EAM EB Aktenband 1850/I); vgl. Leisching 1963, 131–132; vgl. Benz 1997, 111. Tarnoczy gab auf Anfrage Reisachs auch Auskunft über die Frage, wie das landesherrliche Patronatsrecht in Österreich geübt wurde und wie darüber die Wiener Konferenz beraten hatte. In Österreich bezog man sich nicht auf die Gesetzestheorie, sondern auf die Praxis, wobei das private Präsentationsrecht kirchlicher Pfründe oft missbraucht wurde, während bei der landesherrlichen Präsentation der Vorschlag des Bischofs geachtet wurde (vgl. Brief von Tarnoczy an Reisach vom 20. September 1850, [1–5] (EAM EB Aktenband 1850/I)).

[449] Brief von Tarnoczy an Reisach vom 20. September 1850, [6] (EAM EB Aktenband 1850/I).

[450] Ebd.

[451] Vgl. ebd.

[452] Vgl. [7].

Antonelli gab deshalb in einer am 10. August 1850 an Sacconi abgefassten Depesche die Weisung, den Gedanken eines neuen Religionsedikts nicht weiter zu verfolgen, sondern auf der strikten Durchführung des Konkordats zu bestehen.[453] Dennoch verfolgte Sacconi, der weisungsgemäß Reisach vom Inhalt der Depesche berichten musste, die Anregungen Antonellis nur halbherzig und verfolgte das Anliegen eines neuen Religionsedikts weiterhin mit Interesse und Energie, wie aus Sacconis Bericht vom 2. September 1850 hervorgeht.[454] In einem Brief an Sacconi vom 17. Oktober 1850 verstärkte Antonelli seine Kritik an der revidierten Fassung des Religionsedikts, da man einige Artikel neu hinzugefügt habe, die sich einigen konstitutiven Prinzipien der katholischen Religion direkt widersetzten. Um eventuellen Schwierigkeiten bei einer offiziellen Kenntnisnahme des Entwurfs aus dem Wege zu gehen, riet Antonelli dem Internuntius, zunächst abzuwarten und den Revisionsentwurf vom zuständigen Ministerium nicht zu erbitten.[455] Da beim Eintreffen dieses Schreibens die Freisinger Bischofskonferenz schon beendet war und die Forderungen der Denkschrift die Zustimmung des Heiligen Stuhls gefunden hatten, war das Interesse Roms an dem Revisionsentwurf schon erloschen, als er dann Ende November endlich vorlag.[456]

Zur gleichen Zeit hatte die Kommission zur Revision des Religionsedikts in zwei Sitzungen vom 27. und 28. Juli 1850 ihre Redaktionsarbeiten beendet. Am 29. Juli 1850 dankte Minister Ringelmann in einem Zirkular den Kommissionsmitgliedern für die geleistete Arbeit.[457] Tatsächlich findet sich in den Akten des Kultusministeriums ein Entwurf für ein revidiertes Religionsedikt mit 126 Paragraphen auf 54 Seiten und eine Zusammenstellung von Motiven auf 91 Seiten.[458] Dieser Entwurf eines „revidierten Grundgesetzes über die Rechtsverhältnisse der Bewohner des Königsreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften" wurde am 7. August 1850 von Staatsrat Strauß im Auftrag Ringelmanns an die fünf Kabinettskollegen des Kultusministers übergeben, wobei auch die Zusendung der Motive in Aussicht gestellt wurde.[459] König Maximilian II. erhielt dann sieben Wochen später am 29. September 1850 von Ringelmann den Revisionsentwurf zusammen mit den Motiven zur Begutachtung zugestellt.[460]

Obwohl die Bischöfe schon ungeduldig warteten, die Vorarbeit der Revisionskommission schon abgeschlossen war und Ende September 1850 Entwurf und Motive in der Schlussfassung bereits vorlagen, kam es nicht zu der zwischen König und Episkopat vereinbarten Einsichtnahme der Bischöfe in das neue Dokument.[461] Offenbar beanspruchte die politisch schwierige Entwicklung die Führungskräfte der Regierung so

---

[453] Vgl. Brief von Antonelli an Sacconi vom 10. August 1850 (ASV NM 119); vgl. Benz 1987, 252.

[454] Vgl. Nuntiaturbericht von Sacconi an Antonelli vom 2. September 1850 (ASV NM 119); vgl. Benz 1987, 252.

[455] Vgl. Brief von Antonelli an Sacconi vom 17. Oktober 1850 (ASV NM 119).

[456] Vgl. Benz 1987, 252.

[457] Vgl. Zirkular von Ringelmann vom 29. Juli 1850 (BayHStA MK 19805); vgl. Hübner 1993, 88.

[458] Vgl. Entwurf eines revidierten Religionsedikts (BayHStA MK 19805); vgl. Hübner 1993, 88.

[459] Siehe dazu ein auf den 7. August 1850 datiertes und von Staatsrat Strauß verfasstes Begleitschreiben zum revidierten Religionsedikt an die Kabinettsmitglieder Außenminister von der Pfordten, Innenminister von Zwehl, Justizminister von Kleinschrod, Finanzminister von Aschenbrenner und Kriegsminister von Lüder (BayHStA MK 19805); vgl. Hübner 1993, 88.

[460] Vgl. Begleitschreiben zum revidierten Religionsedikt von Ringelmann an Maximilian II. vom 29. September 1850 (BayHStA MK 19805); vgl. Hübner 1993, 88.

[461] Vgl. Hübner 1993, 94.

sehr, dass der Revisionsentwurf den Bischöfen doch nicht vorgelegt werden konnte.[462] Vielleicht spielte auch die kirchenpolitische Linie Roms und Reisachs eine Rolle, die auf eine strikte Einhaltung des Konkordats hindrängte und die Regierung zur Auffassung bringen musste, den Heiligen Stuhl und den Münchner Erzbischof unmöglich zufrieden stellen zu können.[463] Schließlich intervenierte Sacconi und konnte Ringelmann im September 1850 zur Übergabe des Revisionsentwurfs an Reisach bewegen.[464] Als der Minister am 29. September 1850 den Entwurf an den Münchner Erzbischof übergeben wollte, war Reisach angeblich gerade einige Stunden zuvor nach Freising zur Konferenz abgereist, wie von der Pfordten dem Münchner Internuntius später berichtet hatte.[465]

Als Reisach erst nach der Konferenz im November 1850 der Entwurf übergeben werden konnte,[466] waren mit der Freisinger Denkschrift die Weichen für die weitere Entwicklung bereits gestellt.[467] Da den Bischöfen kein Entwurf vorlag, konnte die ursprünglich beabsichtigte Stellungnahme zu Entwürfen revidierter Bestimmungen des Religionsedikts nicht mehr die Aufgabe der Bischofskonferenz bilden, sondern nur noch der Widerspruch von Konkordat und Religionsedikt und damit die Einhaltung des Konkordats und die Achtung der kirchenrechtlichen Freiheit der Kirche.[468] Deshalb muss mit Hübner der Umstand, dass vor Konferenzbeginn keine Übergabe des Revisionsentwurfs an den Münchner Erzbischof erfolgt war, als „äußerst unglücklich" und von folgenschwerer Bedeutung für die Beratungen der Freisinger Konferenz und ihre Wirkungsgeschichte betrachtet werden.[469]

---

[462] Vgl. Nuntiaturbericht von Sacconi an Antonelli am 11. April 1850 (ASV NM 82); vgl. Benz 1987, 252.

[463] Vgl. Friedrich III Döllinger, 90; vgl. Benz 1987, 253.

[464] Vgl. Nuntiaturbericht von Sacconi an Antonelli vom 2. Oktober 1850 (ASV NM 119). Nachdem Sacconi am 8. Oktober 1850 den Münchner Erzbischof über Ringelmanns Bereitschaft zur Übergabe des Revisionsentwurfs informiert hatte, antwortete Reisach am 9. Oktober 1850, er habe bisher vergeblich darauf gewartet (vgl. Brief von Reisach an Sacconi vom 9. Oktober 1850 (ASV NM 119)).

[465] [...] *il Sigr. Ministro mi fece anche conoscere, che il suo Collega, Ministro de'Culti era realmente passato, giusta li presi concerti, presso questo Monsgr. Arcivescovo per dargli confidenzialmente il progetto del nuovo editto di Religione, avendo vero appreso ch'Egli era partito una qualche ora prima per Frisinga, e vedendo perciò che la communicazione non poteva più farsi, che per iscritto, la quale da un lato non darebbe stata troppo bene senza l'assenso del Re allora assente, e dell'altro avrebbe potuto avere un aspetto ufficiale, aveva giudicato di non doverla più fare per ora.* (Nuntiaturbericht von Sacconi an Antonelli vom 21. Oktober 1850 (ASV NM 119)). Siehe dazu: Benz 1987, 253.

[466] Vgl. Nuntiaturbericht von Sacconi an Antonelli vom 19. November 1850 (ASV NM 119); vgl. Benz 1987, 253.

[467] Vgl. Benz 1987, 253.

[468] Vgl. ebd.; vgl. Hübner 1993, 94. Siehe dazu die Einschätzung Sacconis, wonach die Bischöfe in Unkenntnis des Entwurfs unbefangener und freier über die Kirchenfrage diskutieren konnten: *Li Vescovi poi non sono stati dispiacenti di tutto questo, perché credono d'aver potuto parlare più liberamente nell'ignoranza del progetto* (Nuntiaturbericht von Sacconi an Antonelli vom 21. Oktober 1850 (ASV NM 119)).

[469] Hübner 1993, 94.

## II. DIE FREISINGER BISCHOFSKONFERENZ 1850

### 1. Die Vorbereitungssitzung der Bischöfe am 2. Oktober 1850 über Organisationsfragen

#### a) Die Ankunft der Konferenzteilnehmer

Über die Ankunft der einzelnen zur Konferenz geladenen Bischöfe und Theologen liegen keine näheren Informationen vor. Während Reisach bereits am Sonntagmorgen, den 29. September 1850, nach Freising gefahren war, kam Hofstätter am 30. September 1850 hinzu.[470] Am Dienstag, den 1. Oktober 1850, trafen aus München Generalvikar Windischmann, Stiftspropst Döllinger und der erzbischöfliche Sekretär Glink auf dem Domberg ein.[471]

Am Mittwoch, den 2. Oktober 1850, begann die Freisinger Bischofskonferenz[472] mit einer vorbereitenden Sitzung der Oberhirten, die ausschließlich der Abklärung arbeitstechnischer Fragen diente, um einen reibungslosen Verlauf der beratenden und beschlussfassenden Sitzungen zu gewährleisten. Nach einem Vorschlag Reisachs sollten in dieser Sitzung Konferenzvorsitzender, Tagesordnung, Beratungspunkte und Geschäftsordnung bestimmt sowie eine Entscheidung darüber gefällt werden, ob eine kirchliche Eröffnungsfeier abgehalten werden sollte. Reisach hatte für die Besprechungspunkte bereits ausgearbeitete Entwürfe vorbereitet.[473]

#### b) Das Kollegium der Konferenz

Wie das Protokoll der Vorbereitungssitzung berichtet, waren Reisach und Urban als Erzbischöfe, Hofstätter, Stahl, Riedel, Oettl und Weis als Bischöfe sowie Allioli als Vertreter für Richarz anwesend.[474]

Zunächst übernahm Reisach auf Wunsch des Bamberger Erzbischofs den Konferenzvorsitz, eine Entscheidung, die sich schon im Vorfeld angebahnt hatte und nur mehr eine Formalität darstellte,[475] nachdem sich der Münchner Erzbischof beim Heiligen Stuhl gegenüber dem rangälteren Urban aufgedrängt hatte.[476]

---

[470] Vgl. Brief von Hofstätter an Reisach vom 21. September 1850 (EAM EB Aktenband 1850/I).

[471] Dies geht aus einem Brief von Windischmann an die Seherin Louise Beck vom 8. Oktober 1850 hervor (vgl. Weiß 1977, 848; vgl. Hübner 1993, 95 und 95, Anm. 1).

[472] Zur Freisinger Bischofskonferenz von 1850 siehe grundlegend und umfassend: Hübner 1993; siehe auch: Garhammer 1989, 85–90. In Aktenband 1850/III befinden sich die Protokolle der Episkopatssitzungen zusammen mit den Beilagen sowohl handschriftlich von Sekretär Weinzierl geschrieben und jeweils von den einzelnen Teilnehmern unterzeichnet als auch in einem lithographierten Exemplar, das allen Oberhirten zugesandt wurde und bis auf unwesentliche orthographische Einzelheiten mit dem handschriftlichen Original übereinstimmt. Im Folgenden werden die Protokolle der Episkopatssitzungen nach dem lithographierten Exemplar zitiert (vgl. Protokolle der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 1–64 (Abschrift in: BZAR OA 256)).

[473] Vgl. Hübner 1993, 95; vgl. Benz 1989, 107.

[474] Vgl. I. Protokoll über die Vorbereitungssitzung vom 2. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 1 (BZAR OA 256).

[475] Vgl. ebd.

[476] Vgl. Benz 1987, 257–262; vgl. Hübner 1993, 95 und 95, Anm. 3.

In seiner neuen Eigenschaft als Vorsitzender stellte Reisach der Konferenz den Augsburger Dompropst Allioli vor, der von Richarz am 27. September 1850 urkundlich zu seinem Stellvertreter bestimmt worden war. Nach Verlesung dieser Urkunde[477] beschloss die Konferenz einstimmig, Allioli als Vertreter der Diözese Augsburg zuzulassen, *um ihm Sitz und Stimme in der Versammlung zu gewähren.*[478] Richarz hatte Reisach bereits am 10. August 1850 in seinem Zustimmungsschreiben zur damals noch geplanten gemeinsamen Synode mitgeteilt, aus gesundheitlichen Gründen nicht teilnehmen zu können und sich einer sechs- bis achtwöchigen Kur in Meran unterziehen zu müssen. Obwohl er die Bischofsversammlung für notwendig erachtete, sah er sich dennoch wegen seines Lungenleidens nicht in der Lage, an irgendeiner Diskussion tätigen Anteil zu nehmen.[479]

### c) Die Abfassung der Denkschrift als Aufgabe der Konferenz

Reisach gab dann den Anlass und den Zweck der Konferenz in zwei Punkten an. Zum einen ging es um die *Berathung über die zwischen Concordat und Religionsedict bestehenden Differenzpunkte, um jene Forderungen und Wünsche festzustellen, welche der bayerische Episcopat an die königl. Staatsregierung stellen soll, um bei der Revision des Religionsedictes die volle Durchführung des Concordates zu bewerkstelligen.*[480] Zum anderen ging es um die *Festsetzung bestimmter Maximen in Bezug auf die wichtigsten Gegenstände der inneren kirchlichen Verwaltung, über welche in den später abzuhaltenden Provinzial-Concilien Beschlüsse zu fassen wären.*[481] Nachdem eine gemeinsame Synode der beiden Metropolien von Rom abgelehnt worden war, legte die Konferenz den Schwerpunkt ihrer Arbeit eindeutig auf die erste Zielvorgabe.[482]

Um die Widersprüche zwischen Konkordat und Religionsedikt zusammenzustellen, beantragte Reisach im Anschluss an das Vorgehen der Würzburger Konferenz, die

---

[477] In der Vollmacht des Augsburger Bischofs Richarz für Allioli heißt es wörtlich: *Nachdem Seine Excellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof von München und Freising, Karl August Graf von Reisach, eine Zusammenkunft sämmtlicher Hochwürdigster Herrn Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns auf dem 1. Okt. l. J. nach Freising veranstaltet und an uns die Einladung zur Theilnahme an den Berathungen und Verhandlungen der hohen Versammlung erlassen hat, da wir aber wegen fortwährenden starken Brustleidens nicht vermögend sind, in dieser vorgerückten Jahreszeit die Reise nach Freising anzutreten und uns einem länger dauernden Aufenthalt daselbst sowie den Anstrengungen des unvermeidlichen Redens bei den Berathungen zu unterziehen, so haben wir uns entschlossen, zu der bezeichneten Versammlung der Hochwürdigsten Herrn Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns unseren Hochwürdigen Herrn Dompropst und Vorstand unseres allgemeinen geistlichen Raths, Dr. Joseph Allioli, als unseren Stellvertreter zu entsenden. Wir ertheilen daher dem genannten Herrn Dompropst die Vollmacht und den Auftrag, den Berathungen der Hochwürdigsten Versammlung als unser Stellvertreter beizuwohnen und in unserem Namen vorzutragen, mitzuberathen und abzustimmen, wie er sich zum Besten der heil. Kirche und unseres Bistums in seinem Gewissen und nach den ihm von uns besonders ertheilten Instruktionen verpflichtet finden wird* (Vollmacht von Richarz für Allioli vom 27. September 1850 (EAM EB Aktenband 1850/III)). Die Urkunde, mit der Richarz Allioli zum Stellvertreter ernannte, wurde den Protokollen beigefügt (vgl. Hübner 1993, 95, Anm. 5).

[478] I. Protokoll über die Vorbereitungssitzung vom 2. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 1 (BZAR OA 256).

[479] Vgl. Brief von Richarz an Reisach vom 10. August 1850 (EAM EB Aktenband 1850/I); vgl. Brief von Allioli an Reisach vom 20. September 1850 (EAM EB Aktenband 1850/I; vgl. Brief von Richarz an Reisach vom 21. September 1850 (EAM EB Aktenband 1850/I). Zur Erkrankung des Augsburger Bischofs siehe: Witetschek 1966, 143; Hübner 1993, 95, Anm. 4.

[480] I. Protokoll über die Vorbereitungssitzung vom 2. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 1–2 (BZAR OA 256).

[481] Ebd., 2.

[482] Vgl. ebd.

Konferenzbeschlüsse in eine als Manuskript gedruckte Denkschrift aufzunehmen, um sie dann der Staatsregierung vorzulegen. Darüber hinaus regte Reisach auch eine Ansprache an die Gläubigen an, um das Volk, das eine derartige Predigt erwarten würde, ebenfalls über die Rechte der Kirche aufzuklären und zu unterrichten.[483] Die Teilnehmer kamen überein, die gefassten Beschlüsse in einer Denkschrift niederzulegen und gleich zu Beginn der Konferenz zu bestimmen, *wem die Abfassung dieser Denkschrift zu übertragen sei, damit eine Arbeit, die besondere Umsicht und Zartheit erfordert, mit reiflicher Überlegung innerhalb der zur Versammlung bestimmten Zeit abgefaßt werden könne.*[484]

Anschließend wurden auch Richtlinien für das Einleitungskapitel beschlossen. Dabei sollte deutlich gemacht werden, dass der Episkopat die Widersprüche zwischen Konkordat und Religionsedikt jederzeit bedauert, sich gegen die dem Konkordat zuwiderlaufenden Bestimmungen stets verwahrt und die Rechte der Kirche immer zu verteidigen versucht hatte. Weiterhin sollte betont werden, dass alle bisherigen Konflikte zwischen Kirche und Staat, die nicht nur für die Kirche, sondern auch für den Staat selbst nachteilig waren, in diesen Widersprüchen ihren Grund hatten. Deshalb sollte es die Sorge der Bischöfe sein, den Frieden zwischen Kirche und Staat dauerhaft zu sichern und dem König anlässlich der bevorstehenden Revision des Religionsedikts jene Forderungen vorzulegen, von deren Erfüllung die für das Wohl des Staats so notwendige Eintracht zwischen den beiden Gewalten abhängig sei.[485] Diese Grundgedanken zum Verhältnis von Kirche und Staat und insbesondere zum Widerspruch zwischen Konkordat und Religionsedikt mit „allen seinen Implikationen und praktischen Konsequenzen bildeten die Grundlage für die Einleitung der Denkschrift."[486]

Die Denkschrift sollte dem König in einem vom ganzen Episkopat unterschriebenen Manuskript durch die Oberhirten in einer zuvor angekündigten Audienz in München persönlich überreicht werden. Der Namenstag des Königs am 12. Oktober wurde als geeigneter Zeitpunkt erachtet, um Maximilian II. den Beginn der Bischofskonferenz und die baldige Mitteilung der Beschlüsse anzuzeigen.[487] Erst nach Vorlage des revidierten Religionsedikts sollte die als Manuskript gedruckte Denkschrift an die Öffentlichkeit gelangen. Jedenfalls sollte Vorsorge getroffen werden, um einer voreiligen Veröffentlichung durch die Presse vorzubeugen.[488]

Für die Redaktionsarbeiten beauftragte die Konferenz Döllinger und Windischmann, denen die Beschlüsse des Episkopats im Lauf der Sitzungen übergeben werden sollten.[489]

---

[483] Vgl. I. Protokoll über die Vorbereitungssitzung vom 2. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 2 (BZAR OA 256).

[484] Ebd.

[485] Vgl. ebd.

[486] Hübner 1993, 99. Vor diesem Hintergrund kann mit Hübner die Behauptung Friedrichs zurück gewiesen werden, dass der Einleitung der Denkschrift das Promemoria Reisachs zugrunde gelegt werden müsse (vgl. Friedrich III Döllinger, 97; vgl. Hübner 1993, 99 und 99, Anm. 12).

[487] Vgl. I. Protokoll über die Vorbereitungssitzung vom 2. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 2–3 (BZAR OA 256). Das von Reisach im Namen des bayerischen Episkopats verfasste Schreiben an den König wurde am 4. Oktober 1850 von der Konferenz genehmigt (vgl. Hübner 1993, 99, Anm. 13).

[488] Vgl. I. Protokoll über die Vorbereitungssitzung vom 2. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 3 (BZAR OA 256). Erstmals veröffentlicht wurde die Denkschrift in: AKKR 2 (1851), 173–225.

[489] Vgl. I. Protokoll über die Vorbereitungssitzung vom 2. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 3 (BZAR OA 256).

Ihre Arbeit beschränkte sich darauf, die in den Episkopatssitzungen gefassten und protokollierten Beschlüsse - an denen sie selbst nicht teilnahmen - „zu einem geschlossenen Ganzen" zu verarbeiten[490] und die Widersprüche zwischen Konkordat und Religionsedikt herauszustellen.[491] Dabei lagen Windischmann und Döllinger zum einen definitive und wörtlich unveränderliche Entscheidungen der Oberhirten vor und zum anderen Richtlinienentscheidungen, bei denen sie das Gedankengut aufzunehmen hatten. Während sie bei den Definitiventscheidungen an den Wortlaut gebunden waren und nur stilistische Korrekturen anbringen konnten, blieben die Ausformulierung der Richtlinienentscheidungen und die verbindenden Übergänge zwischen den Beschlüssen ihrem eigenen Ermessen anheimgestellt.[492] Die Redaktionsarbeiten waren also das Ergebnis kollegialer Arbeit, „näherhin das der in den Referaten der Theologen und in den Komitees und Allgemeinen Sitzungen besprochenen und anschließend in neun Episkopatssitzungen entschiedenen Sachverhalte und Forderungen."[493] Wie die Anteile an der Denkschrift auf die beiden Redakteure aufzuteilen sind und wie sie zusammenarbeiteten, ist bis auf einige Hinweise nicht mehr genau rekonstruierbar.[494]

Im Blick auf die von Reisach beantragte Ansprache an das Volk fällte man noch keine Entscheidung, *weil man sowohl über die Zweckmäßigkeit und den Inhalt einer solchen Ansprache, als über die Person, welcher eine solche Arbeit übertragen werden solle, sich noch bedenken wolle.*[495] Immerhin wurde *die Ansicht ausgesprochen, daß eine solche Ansprache an den Klerus und das Volk gerichtet werden dürfe.*[496] Obwohl sich einige Oberhirten für eine Ansprache an Volk und Klerus ausgesprochen hatten, konnten andere der Argumentation Reisachs offenbar noch nicht ganz folgen, so dass es die Konferenz vorzog, sich noch Bedenkzeit über diese Frage auszubitten.[497]

### d) Die Tagesordnung und das Beratungsprogramm

Nachdem Reisach bereits die Vorarbeiten geleistet hatte, konnten die Mitglieder der Vorbereitungssitzung die Tagesordnung beschließen.[498] Für den 3. Oktober 1850 wurde eine kirchliche Eröffnungsfeier mit einem feierlichen Hochamt „de Spiritu Sancto"

---

[490] Hübner 1993, 97.
[491] Vgl. Benz 1989, 107–108.
[492] Vgl. Hübner 1993, 97.
[493] Ebd.
[494] Vgl. ebd., 97 und 97–98, Anm. 10.
[495] I. Protokoll über die Vorbereitungssitzung vom 2. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 3 (BZAR OA 256).
[496] Ebd.
[497] Vgl. Hübner 1993, 99–100.
[498] Vgl. I. Protokoll über die Vorbereitungssitzung vom 2. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 3; vgl. Beilage I zum I. Protokoll über die Vorbereitungssitzung vom 2. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, [1–6] (BZAR OA 256). Die von Reisach eigenhändig geschriebenen Fassungen der Beilagen I und II befinden sich in EAM EB Aktenband 1850/I und weichen von den in EAM EB Aktenband 1850/III eingebundenen lithographierten Fassungen nur in unwesentlichen orthographischen Einzelheiten ab. In Hübner 1993, 725–729 findet sich ein Abdruck der Beilage II.

angeordnet, mit Kommunion und Ablegung des Glaubensbekenntnisses der Oberhirten unter der Assistenz der Theologen.[499]

Für die übrigen Konferenztage wurde die für Veränderungen ausdrücklich offen gehaltene Tagesordnung ebenfalls in der Vorbereitungssitzung angenommen.[500] Während die Einzelzelebration der Bischöfe um 6 Uhr stattfinden sollte, war für 7 Uhr oder 7.30 Uhr am Hochaltar des Doms die Konventmesse unter Assistenz der Bischöfe und Theologen vorgesehen.[501] Nach dem Frühstück um 8 Uhr sollten um 8.30 Uhr die Gutachten der Komitees über die bearbeiteten Gegenstände vorgelesen werden. Die Zeit von 9 Uhr bis 12 Uhr war vorgesehen für die Ausfertigung der Referate und für die Sitzungen der Komitees und des Episkopats. Nach dem Mittagessen um 12 Uhr und der anschließenden Freizeit sollten von 15 Uhr bis 19 Uhr die Allgemeinen Sitzungen im Plenum stattfinden. Das Ende des Tagesprogramms war um 19 Uhr mit dem Abendessen vorgesehen.[502]

Anschließend wurde das Beratungsprogramm verabschiedet, das Reisach nach seinen eigenen Vorstellungen und möglicherweise auch nach den von seinen Amtsbrüdern eingebrachten Wünschen zusammengestellt hatte.[503]

Als Reisach am 9. Juli 1850 seine Amtsbrüder über die angestrebte päpstliche Bestätigung der gemeinsamen Synode informiert hatte, war dem Schreiben auch eine Liste von Beratungsgegenständen beigefügt worden. Reisach hatte damals die Bitte ausgesprochen, diese Punkte zu beraten und zu bearbeiten sowie eigene Gegenstände zu bezeichnen.[504] Nach der Ablehnung des Plans zu einer gemeinsamen Synode, worüber Reisach am 23. August 1850 den Episkopat informiert hatte, rückten die staatskirchlichen Fragen wieder stärker in den Vordergrund. Da aber nach dem Wunsch Antonellis auch die innerkirchlichen Verwaltungsfragen auf der Konferenz beraten werden sollten, konnten die Ordinariate ihre Vorarbeiten zu den innerkirchlichen Themen der Provinzialsynoden fortführen. Darüber hinaus hatte Reisach in seinem Rundbrief vom 23. August 1850 auch angekündigt, für die bevorstehende Konferenz eine Geschäftsordnung und eine Traktandenliste vorzubereiten.[505]

---

[499] Beilage I zum I. Protokoll über die Vorbereitungssitzung vom 2. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, [1] (BZAR OA 256); vgl. I. Protokoll über die Vorbereitungssitzung vom 2. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 3 (BZAR OA 256).

[500] Vgl. I. Protokoll über die Vorbereitungssitzung vom 2. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 3 (BZAR OA 256); vgl. Beilage I zum I. Protokoll über die Vorbereitungssitzung vom 2. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, [1] (BZAR OA 256).

[501] Vgl. Beilage I zum I. Protokoll über die Vorbereitungssitzung vom 2. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, [1] (BZAR OA 256). Pius IX. hatte für die Domkapitel und für die Freisinger Konferenz die Zelebration der Konventmesse „pro benefactoribus" angemahnt (vgl. Depesche Nr. 19992 von Antonelli an Sacconi vom 23. September 1850 (Kopie in: EAM EB Aktenband 1850/I); vgl. Depesche Nr. 20070 von Antonelli an Sacconi vom 28. September 1850 (ASV NM 119; Kopie in: EAM EB Aktenband 1850/I)).

[502] Vgl. Beilage I zum I. Protokoll über die Vorbereitungssitzung vom 2. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, [1] (BZAR OA 256).

[503] Vgl. I. Protokoll über die Vorbereitungssitzung vom 2. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 3 (BZAR OA 256); vgl. Beilage I zum I. Protokoll über die Vorbereitungssitzung vom 2. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, [1] (BZAR OA 256).

[504] Vgl. Hübner 1993, 100.

[505] Vgl. Rundbrief von Reisach an den bayerischen Episkopat vom 23. August 1850 (EAM EB Aktenband 1850/I); vgl. Hübner 1993, 100–101; vgl. Benz 1987, 260–261.

Der erste Hauptpunkt, der nach dem Entwurf Reisachs verabschiedeten Beratungsliste, umfasste den Themenbereich Regierung und Verwaltung der Kirche. Zuerst wurde das Verhältnis des Episkopats zum Heiligen Stuhl angeführt, wobei die Freiheit bei Korrespondenz und Agententätigkeit, bei der Publikation päpstlicher Erlasse und Bullen und bei der Appellation gefordert werden sollte. Zweitens führte die Konferenz bei der Metropolitanverfassung die Anerkennung des Instanzenzuges und die Abhaltung von Provinzialkonzilien an. Der dritte Unterpunkt befasste sich ausführlich mit der Diözesanverwaltung der Bischöfe und thematisierte zunächst die bischöflichen Verwaltungsstellen in der Diözesankurie, die Organisation und königliche Genehmigung dieser Ämter sowie die einzelnen Amtsträger. Weiterhin wurden Wahl und Bestätigung der Dekane und die Anerkennung der vom Bischof aufgestellten Behörden durch den Staat angeführt. Bei der Gesetzgebung innerhalb und außerhalb der Synode sollte es um die Gegenstände der kirchlichen Gesetzgebung und Verordnungen, um die sogenannte gemischte Publikation der Gesetze und Verordnungen und um die Plazetfrage gehen. Zum Thema Verwaltung und Aufsicht benannte die Konferenz die Aspekte der Mitwirkung des Staats als Schutzmacht, des staatlichen Oberaufsichtsrechts und die bischöflichen Visitationen. Bei der kirchlichen Gerichtsbarkeit sollte im Blick auf die Ehesachen die Anerkennung und Erhaltung der geistlichen Ehegerichte beraten werden, ferner der staatliche Schutz bei der Verschaffung von Parteien und Zeugen, die Vollstreckung der Urteile durch die weltlichen Behörden, die Konsistorialadvokaten, das zuständige Forum bei Mischehen mit Protestanten und Mitgliedern anderer Sekten, die Vorlage der ehegerichtlichen Akten bei den staatlichen Stellen sowie der Instanzenzug. Bei den geistlichen Kriminal- und Disziplinarsachen wurden im Blick auf den Klerus die Fragen der Mitwirkung der weltlichen Behörden in Prozessführung und Urteilsvollstreckung, besonders im Blick auf Besitz und Genuss der Pfründe, thematisiert, ferner die Strafgewalt der Kirche, die Wirksamkeit kirchlicher Strafen bezüglich bürgerlicher Rechte, die staatliche Forderung um Einsicht in kirchliche Akten und Fragen der Urteilsbestätigung. Hinsichtlich der Laien sollte über Fragen zu Exkommunikation und Kirchenbuße sowie über den Rekurs an die staatlichen Behörden gegen kirchliche Urteile beraten werden.[506]

Der zweite Hauptpunkt stellte die Beratungsgegenstände zu den Fragen des Kultus zusammen. Als Themenbereiche beschloss die Konferenz die Anordnung und Handhabung der regelmäßigen und außergewöhnlichen Kirchenfeierlichkeiten und Gottesdienste wie Prozessionen, Wallfahrten, Jubiläen, Missionen oder Exerzitien, die Anwendung der staatlichen Gesetze über öffentliche Versammlungen auf die Kirche und den Schutz des kirchlichen Kultus im Blick auf Sonn- und Feiertage, Kirchweihen, Kirchengebäude, geweihte Gegenstände, Friedhöfe sowie Fragen zum Begräbnis, besonders bei Selbstmördern, Duellanten und öffentlichen Sündern.[507]

Der dritte Hauptpunkt thematisierte den Fragenkomplex der Priesterausbildung. Unter dem Stichwort *Diözesanseminarien – Knaben- und Klerikalseminarien* sollte über Einrichtungs- und Organisationsfragen beraten werden, ferner über die Ernennung der Oberen, die Errichtung von Lehranstalten in den Seminaren, die Ernennung der Professoren, die Aufnahme in die Seminare und die Zulassung zu den Weihen unter Berücksichtigung der

---

[506] Vgl. Beilage II zum I. Protokoll über die Vorbereitungssitzung vom 2. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, [1–2] (BZAR OA 256).

[507] Vgl. ebd., [3].

Aufnahme- und Synodalprüfungen, der Militärpflicht und der Tischtitel sowie über die Dotation und die Verwaltung des Seminarvermögens.[508] Unter der Überschrift *Öffentliche Lehranstalten zur Bildung des Klerus* wurde der Themenkomplex der Lyzeen und Universitäten aufgerufen.[509] Bei den Universitäten ging es um die Philosophischen und Theologischen Fakultäten und deren Verhältnis zu den Bischöfen, um den oberhirtlichen Einfluss auf die Professorenernennung, um die kanonische Mission zum Lehren, die Erteilung des theologischen Doktorgrades, die Anordnung des philosophisch-theologischen Studiums für Theologen, um das Herzogliche Georgianum in München und um Bedingungen und Erlaubnis zum Besuch auswärtiger theologischer Anstalten.[510]
Der vierte Hauptpunkt wurde den Rechten und dem Einfluss der Kirche auf Unterricht und Erziehung der katholischen Laien gewidmet. Im Blick auf die Universitäten sollten Fragen hinsichtlich der Philosophie, des Religionskollegiums, des kanonischen Rechts für Juristen, der Religionsausübung und der Sittendisziplin beraten werden. Beim Gymnasium wurden ebenfalls Religionsausübung und religiös-sittliche Erziehung thematisiert, ferner der Religionsunterricht, die Anstellung und Überwachung der Religionslehrer, Lehrbücher, Lehrstoff, Lehrmethode und Glaubens- und Sittenüberwachung. Bei den Volksschulen sollte es um den Einfluss und die Mitwirkung der Kirche auf die Leitung dieser Einrichtungen im Blick auf Bestimmungen, Aufsicht und Visitationen gehen, weiterhin um die Anstellung der Distrikts- und Lokalschulinspektoren sowie der Schullehrer, um die Auswahl der Lehrbücher, die Heran- und Fortbildung der Lehrer und um die Schullehrerseminare.[511]
Im fünften Hauptpunkt über das Pfründewesen wurden zuerst allgemeine Grundsätze und Bestimmungen über die Zulassung zu den Kirchenpfründen in Bayern aufgeführt. Die Ausübung des königlichen Nominations- und Patronatsrechts sollte als ein von der Kirche verliehenes und kein der monarchischen Souveränität inhärierendes Recht hervorgehoben werden. Bei der Ernennung der Bischöfe und Domkapitulare sollte das Konfirmationsrecht des Papstes und der Bischöfe gewahrt werden. Bei der Präsentation auf königliche Patronatspfarreien wurden Fragen zum Pfarrkonkurs, zum Geschäftsgang und zur oberhirtlichen Mitwirkung aufgeführt. Weiterhin wurde bei privaten Patronaten auf die Beschränkung dieses Rechts durch den Pfarrkonkurs und die königliche Genehmigung hingewiesen. Im Rahmen des freien Kollationsrechts der Bischöfe ging es angesichts der staatlichen Prüfung über die Qualifikation zu den mit dem Pfarramt verbundenen weltlichen Amtshandlungen um die Forderung nach dem Fortbestehen des oberhirtlichen Pfarrkonkurses und um die königliche Bestätigung. Zum Fragenkomplex um Anfang und Ende des Pfründegenusses sollte es um Terminfestlegungen gehen, um Investitur oder Kommende, um Installation oder Einweisung in die Renaten durch den Staat, um Ernennungs-, Genehmigungs- und Installationstaxen, um die staatliche Mitwirkung bei Resignationen, Permutationen und Pfründeverlust sowie um die Verwesung von Pfründen und die Bestimmung der Vikargehälter.[512]
Der sechste Hauptpunkt sammelte die Fragen zum Kirchenvermögen. Zunächst sollte über das Subjekt des Eigentums am Kirchenvermögen und um das Verhältnis der

[508] Ebd., [3–4].
[509] Ebd. [4].
[510] Vgl. ebd.
[511] Vgl. ebd., [5].
[512] Vgl. ebd., [5–6].

einzelnen Kirchengemeinden und anderer kirchlicher Körperschaften zur Gesamtkirche beraten werden, dann über die Erwerbsfähigkeit der Kirche sowie der einzelnen moralischen und physischen kirchlichen Personen, um die Beschränkung der Amortisationsgesetze und um die Frage der Notwendigkeit staatlicher Genehmigung. Weiterhin sollte in Bezug auf staatliche Genehmigung und Mitwirkung über die Erwerbsmittel diskutiert werden, besonders über Stiftungen, Interkalarfrüchte, Stolgebühren, Klerikalgefälle, Taxen, Opfer und Kollekten. Bei der Vermögensverwaltung sollte es um Pfründe, kirchliche Anstalten, Kirchen und Stiftungen gehen, um den Anteil des Bischofs, der Pfründebesitzer, Pfarrer, Gemeinden und des Staats an Verwaltung und Kuratel sowie um die Festsetzung der Verwaltungsnormen, der Verwendung der Überschüsse und der Konkurrenzkasse. Hinsichtlich des kirchlichen Bauwesens wurden die Themenbereiche Baulastbestimmung, Bauführung, Bauaufsicht, Bauschätzungen, Baukostenbezahlung, Baukapitalien zu Lasten der Nachfolger und die Bestimmung von Bauaussitzfristen aufgeführt.[513]

Der siebte Hauptpunkt über die Klöster und die klösterlichen Institute forderte für deren Errichtung eine konkordatsgemäße Interpretation und unterstrich die Notwendigkeit der staatlichen Genehmigung zur Eröffnung dieser Institute in ihrer kirchlichen Eigenschaft und in ihrer Eigenschaft als rechtsfähige Korporationen. Hinsichtlich Aufnahme, Einkleidung, Gelübdeablegung und Austritt sollte die Frage beraten werden, inwiefern dazu die staatliche Erlaubnis erforderlich ist oder der Regierung das Recht zusteht, Bedingungen festzusetzen. Weiterhin wurden auf die Beratungsliste die Themen Ordensregeln, Ordensverfassung, klösterliche Disziplin, Klausur, Erbfähigkeit der Klöster und Ordenspersonen gesetzt, ferner die Verwendung der Klöster zu Seelsorge, Krankenpflege, Erziehung, Jugendunterricht und deren Stellung und Verhältnis zu Staat und Gemeinde.[514]

Im achten Hauptpunkt ging es um Errichtung, Konfirmation, Korporationsrechte, Leitung, Beaufsichtigung, Vermögensverhältnisse und Aufhebung von Bruderschaften und religiösen Vereinen.[515]

Der letzte Beratungspunkt kreiste um das Verhältnis der katholischen Kirche zu den anderen religiösen Genossenschaften in Bayern. Zunächst sollte die Stellung der verschiedenen Religionsgenossenschaften in Bezug auf ihre politisch-bürgerlichen Rechte und auf ihr gegenseitiges Verhältnis beraten werden, ferner der Religionsübertritt bei Erwachsenen und Minderjährigen im Blick auf staatliche Bedingungen und Folgen, die Misch- und Zivilehe, die Bestimmungen zur religiösen Kindererziehung und die diesbezüglichen Rechte der Eltern und der Kirche, der Schulzwang, die gottesdienstlichen Funktionen für fremde Konfessionsverwandte, besonders bei Taufe und Begräbnis, sowie der Simultangebrauch von Kirchen, Friedhöfen, Glocken und anderen kirchlichen Geräten.[516]

---

[513] Vgl. ebd., [6–7].
[514] Vgl. ebd., [8].
[515] Vgl. ebd., [8–9].
[516] Vgl. ebd., [9].

### e) Die Geschäftsordnung

Nach der Verabschiedung der Beratungsgegenstände wurde die von Reisach ausgearbeitete Geschäftsordnung beraten und weitgehend gebilligt,[517] für die er nach den Auskünften des Salzburger Domkapitulars Tarnoczy die österreichische Bischofskonferenz von 1849 und damit die Würzburger Konferenz von 1848 zum Vorbild nahm.[518] Da die Freisinger Bischofskonferenz keinen Synodenstatus haben sollte, konnte sie dementsprechend keine kirchengesetzlichen Dekrete erlassen, wohl aber die Grundlagen für Metropolitansynoden liefern. Dennoch gab es in Freising Synodenelemente wie das feierliche Eröffnungsamt „de Spiritu Sancto" oder die Eidesleistungen. Wichtig sollte werden, dass die Freisinger Konferenz nach außen hin die moralische Einheit und Geschlossenheit des bayerischen Episkopats zu zeigen vermochte und die Bischöfe durch die Unterzeichnung der abschließenden Denkschrift als geschlossene Körperschaft gegenüber dem Staat auftreten konnten, so wie es die deutschen Bischöfe erstmals auf der Würzburger Konferenz getan hatten.[519]

Nach Reisachs Entwurf vollzogen sich Beratung und Beschlussfassung auf drei Ebenen. Auf der ersten Ebene sollten die Theologen die Themen einbringen, beraten, Anträge formulieren und schließlich die Referate und Anträge den Bischöfen vortragen. Auf der zweiten Ebene der Allgemeinen Sitzung sollten Bischöfe und Theologen gemeinsam über Referate und Anträge diskutieren, während die dritte Ebene in der alleinigen Abstimmung der Bischöfe über die Formulierung der an den König zu stellenden Forderungen bestehen sollte.[520]

Neben diesen drei Ebenen kam nach Reisachs Entwurf dem Promotor und dem Präsidenten eine besondere Rolle im Beratungsprozess zu. Der Promotor sollte vom Präsidenten und den Oberhirten aufgestellt werden, um unter der Leitung des Präsidenten und unter Mitwirkung des Sekretärs und seiner Gehilfen den ganzen Geschäftsgang zu regeln.[521] Bei der Verabschiedung der Geschäftsordnung sah die Vorbereitungssitzung von der Bestellung eines Promotors jedoch ab und beschloss, die dem Promotor zugewiesenen Funktionen sollten vom Präsidenten in Personalunion übernommen werden.[522] Damit hatte die Konferenz die Rolle des Vorsitzenden gestärkt, die Sekretäre seiner Weisungsbefugnis unterstellt und die Regelung des ganzen Geschäftsgangs in seine Hände gelegt. Dem Präsidenten fiel die Leitung der Beratungen in den Allgemeinen Sitzungen und in den Episkopatssitzungen zu, in denen er das Wort zu erteilen und die Diskussionen zu resümieren hatte.[523]

---

[517] Vgl. I. Protokoll über die Vorbereitungssitzung vom 2. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 3 (BZAR OA 256); vgl. Beilage I zum I. Protokoll über die Vorbereitungssitzung vom 2. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, [2–6] (BZAR OA 256).

[518] Vgl. Hübner 1993, 102–106; vgl. Leisching 1963, 93–95; vgl. Benz 1997, 111.

[519] Vgl. Benz 1997, 111–113.

[520] Vgl. Benz 1989, 108.

[521] Vgl. Beilage I zum I. Protokoll über die Vorbereitungssitzung vom 2. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, [2] (BZAR OA 256).

[522] Vgl. I. Protokoll über die Vorbereitungssitzung vom 2. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 3 (BZAR OA 256).

[523] Vgl. Beilage I zum I. Protokoll über die Vorbereitungssitzung vom 2. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, [2] (BZAR OA 256).

Für die Beratung der Theologen sah Reisachs Entwurf ein detailliertes Procedere vor. Zunächst sollten drei oder vier Komitees durch Losentscheid gebildet werden und die Verteilung der Beratungsgegenstände auf die Komitees durch die Bischöfe in geheimer Sitzung erfolgen. Das Komitee sollte aus seiner Mitte einen Referenten wählen, der den Gegenstand entsprechend der im Beratungsprogramm enthaltenen Themenspezifizierung zu behandeln *und seinem möglichst bündig zu fassenden schriftlichen Referat einen bestimmten formulierten Auftrag zu einem von den HH. Bischöfen zu fassenden Entschluß beizufügen* hatte.[524]

Die Vorbereitungssitzung hielt den Losentscheid, die Zahl der Komitees und die Wahl der jeweiligen Referenten durch das entsprechende Komitee für unpraktisch und beschloss die Einteilung der Theologen in zwei Komitees und die Verteilung der Themenbereiche an bestimmte Referenten.[525] So beriefen die Oberhirten als Mitglieder in das erste Komitee den Speyerer Domkapitular Busch, Stiftspropst Döllinger, den Eichstätter Domkapitular Frieß, Professor Reithmayr, Generalvikar Windischmann und den Regensburger Dompropst Zarbl. Für das zweite Komitee bestimmten die Bischöfe den Augsburger Domkapitular Payr, den Münchner Kirchenrechtsprofessor Franz Michael Permaneder,[526] den Bamberger Domkapitular Schmitt, den Eichstätter Kanonisten Schöttl und den Passauer Domkapitular Schrödl. Mit dem ersten und umfangreichen Referat über die Regierung und Verwaltung der Kirche wurden Permaneder und Schmitt beauftragt, das zweite Referat über den Kultus sollte Frieß übernehmen und über das dritte Thema der Klerusbildung sollte Windischmann referieren. Das vierte Referat über das Schulwesen wurde Döllinger übertragen, der fünfte Beratungspunkt über das Pfründewesen Payr und das sechste Referat über das Kirchenvermögen Zarbl. Schöttl sollte den siebten Punkt über die Klöster bearbeiten und Schrödl das achte Thema über die Bruderschaften und Vereine. Das neunte Referat über das Verhältnis der katholischen Kirche zu den anderen religiösen Genossenschaften wurde von den Oberhirten Reithmayr übertragen.[527]

Im Anschluss an Reisachs Geschäftsordnung wurde dann vereinbart, dass der Referent nach Vollendung seiner Arbeit die Mitglieder des Komitees zur Beratung zu laden hatte, um dem Referat und den Anträgen entweder zuzustimmen, sie zu modifizieren, zu verwerfen oder sich für ein Minderheitsgutachten zu entschließen. Während im Ablehnungsfall ein neues Majoritätsgutachten anzufertigen war, sollte es dem Referenten oder auch der Minderheit unbenommen bleiben, das verworfene Referat als Separatvotum beizulegen. Jedenfalls sollte sowohl vom Komitee als auch vom Referenten ein bestimmter und genau formulierter Antrag gestellt werden. Nach Erstellung des Gutachtens durch das Komitee sollte es – ursprünglich durch den Promotor – zur Kenntnis des Präsidenten kommen, der dann um 8.30 Uhr eine Sitzung anzuberaumen hatte, um dort das Elaborat durch den jeweiligen Referenten vor den versammelten

---

[524] Ebd., [3]; vgl. Hübner 1993, 103.

[525] Vgl. I. Protokoll über die Vorbereitungssitzung vom 2. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 3 (BZAR OA 256).

[526] Permaneder (1794–1862) studierte in Landshut Theologie, wurde 1818 zum Priester geweiht und im gleichen Jahr zum Doktor beider Rechte promoviert. Von 1822 bis 1824 war Permaneder Gymnasialprofessor in München, von 1834 bis 1847 Lyzealprofessor in Freising für Kirchenrecht und Kirchengeschichte, ab 1839 auch für Patrologie. 1847 wurde er ordentlicher Professor für Kirchenrecht und Kirchengeschichte an der Universität München, ab 1849 nur noch für Kirchenrecht. Zu Permaneder siehe: Georg May, Permaneder, in: LThK² 8 (1963), 279–280; Hübner 1993, 424–425.

[527] Vgl. I. Protokoll über die Vorbereitungssitzung vom 2. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 3–4 (BZAR OA 256).

Bischöfen und Theologen vorzulesen, ohne aber über den Gegenstand zu beraten. Bis spätestens Mittag sollten sich dann beim Präsidenten – ursprünglich beim Promotor – diejenigen Theologen melden, die in der Allgemeinen Sitzung ihre Bemerkungen vortragen wollten. Dabei sollten Modifikationen für den Antrag des Komitees oder Gegenanträge dem Präsidenten – ursprünglich dem Promotor – schriftlich übergeben werden.[528]

Zu den Allgemeinen Sitzungen am Nachmittag, die mit einem kurzen Kirchengebet eröffnet und beendet werden sollten, sollten alle Bischöfe und Theologen anwesend sein. Gegebenenfalls sollte der Präsident das Referat oder wenigstens den Antrag des Komitees nochmals verlesen lassen. Danach sollten die Bischöfe zu Fragen an das Komitee oder an den Referenten aufgerufen werden. Anschließend war vorgesehen, dass die angemeldeten Theologen in alphabetischer Reihenfolge ihre Bemerkungen vorbringen. Nicht angemeldete Einwürfe sollten nach den angemeldeten Sprechern erfolgen, wobei dem Angesprochenen das Recht zur Erwiderung zu gewähren war. Die Redehäufigkeit sollte sich dabei auf zwei Beiträge beschränken. Vor Abschluss der Diskussion sollte der Präsident die Oberhirten nochmals zu Fragen auffordern und dann kurz die Verhandlungen resümieren. Die in der Allgemeinen Sitzung gemachten Äußerungen der Theologen und das Resümee des Präsidenten sollten in einem Verlaufsprotokolls stenographiert und den Ergebnisprotokollen der Sitzungen beigefügt werden.[529] Als Sekretär für die Allgemeinen Sitzungen wurde der Regensburger Domvikar Joseph Lipf bestimmt, der durch den am Würzburger Priesterseminar als Assistent tätigen Josef Andreas Hähnlein[530] und durch den Passauer Bischofssekretär Josef Westner[531] unterstützt werden sollte.[532]

Für die Oberhirten war vorgesehen, nach der Beratung in der jeweiligen Allgemeinen Sitzung zur Morgenzeit eine beschlussfassende Sitzung unter sich zu halten. Der Präsident sollte unter Berücksichtigung des jeweiligen Komiteegutachtens und der Beratungen der Allgemeinen Sitzung die zu entscheidenden Fragen vorzulegen. Dabei sollten sich die Bischöfe dem Alter nach äußern und ihre Stimme abgeben. Nach Reisachs Entwurf hätte das kurze Ergebnisprotokoll der bei den Episkopatssitzungen anwesende Promotor zu besorgen gehabt.[533] Nachdem diese dem Promotor zugedachte Aufgabe dem Präsidenten zugefallen war, entschloss sich Reisach, die Fertigung der Episkopatssitzungsprotokolle

---

[528] Vgl. Beilage I zum I. Protokoll über die Vorbereitungssitzung vom 2. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, [3–5] (BZAR OA 256).

[529] Vgl. ebd., [5–6].

[530] Hähnlein (1820–1895) studierte von 1838 bis 1840 Philosophie und Theologie in Würzburg und seit 1841 als Germaniker in Rom, wo er 1846 die Priesterweihe empfing und 1844 zum Doktor der Philosophie und 1848 zum Doktor der Theologie promoviert wurde. Von 1852 bis 1856 war Hähnlein in Würzburg Assistent am Priesterseminar, von 1856 bis 1865 Professor für Moral- und Pastoraltheologie und von 1856 bis 1864 Regens am Priesterseminar. 1865 wurde er wegen Anschuldigungen der Unsittlichkeit von seinem Lehramt enthoben. Zu Hähnlein siehe: Hübner 1993, 106, Anm. 48.

[531] Westner (1810–1878) empfing 1841 in Passau die Priesterweihe, wo er von 1843 bis 1850 Domvikar und von 1845 bis 1851 bischöflicher Sekretär war (vgl. Hübner 1993, 106, Anm. 49).

[532] Vgl. I. Protokoll über die Vorbereitungssitzung vom 2. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 4 (BZAR OA 256).

[533] Vgl. Beilage I zum I. Protokoll über die Vorbereitungssitzung vom 2. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, [6] (BZAR OA 256).

einem Sekretär zu übertragen.[534] Als Sekretär für die Episkopatssitzungen bestimmte die Vorbereitungssitzung den Eichstätter Bischofssekretär Mathias Weinzierl.[535]

Schließlich beschlossen die Teilnehmer der Vorbereitungssitzung, *allen Theilnehmern an der Versammlung die Verpflichtung aufzuerlegen, nichts von den Verhandlungen auf irgendeine Weise zu veröffentlichen.*[536] Nachdem die nächste Sitzung für den kommenden Tag, den 3. Oktober 1850, nach dem feierlichen Hochamt anberaumt war, wurde noch vereinbart, bis zur Fertigstellung eines Referats, über das man dann in der Allgemeinen Sitzung diskutieren konnte, Fragen zu beraten und Grundsätze festzulegen, die *zum Zweck der erforderlichen Einheit und Gleichförmigkeit* der Beschlussfassung der später abzuhaltenden Metropolitansynoden zugrunde gelegt werden konnten.[537] Die Bischöfe wollten also die Zeit, die bis zur Vollendung eines Referats benötigt wurde, nicht untätig verstreichen lassen und beschlossen deshalb, zur zeitlichen Überbrückung synodenrelevante innerkirchliche Fragen zu beraten.

## 2. Der Brief der in Freising versammelten Bischöfe an Maximilian II. vom 4. Oktober 1850

Die Beratungen über die synodenrelevanten Themen dauerten vom 3. bis zum 5. Oktober 1850 und wurden thematisch nur durch die Abfassung eines Briefs an Maximilian II. unterbrochen.

Zu Beginn der zweiten Episkopatssitzung am 4. Oktober 1850 verlas Reisach den in der Vorbereitungssitzung beschlossenen Entwurf des Briefs an den König, der ohne Einwände sogleich angenommen und zur Expedition übergeben wurde.[538] Als Zweck ihres Schreibens *über die kirchlichen Zustände unseres Vaterlandes* gaben die Bischöfe an, dem Monarchen *mit wenigen Worten* anzuzeigen, dass die Absicht der Bischofskonferenz *keine andere ist, als auf Grund des Concordats einen dauerhaften Frieden und ein offenes Einverständnis zwischen Kirche und Staat zu erzielen. Die Bischöfe Bayerns sind von der innigsten Überzeugung durchdrungen, daß, wenn es ihnen unter wohlwollender Mitwirkung der höchsten Staatsbehörden und vor allem durch den gnädigen Schutz Eurer Königlichen Majestät gelingt, dieses ersehnte Resultat zu erreichen, den Feinden der öffentlichen Ordnung das kräftigste moralische Bollwerk entgegengesetzt und Bayern eine glückliche Zukunft bereiten würde.*[539] Nach diesem Hinweis auf den durch die Befolgung des Konkordats zu erzielenden Frieden zwischen Kirche und Staat und die staatstragende Funktion der Kirche baten die Bischöfe, dem König nach Beendigung ihrer Beratungen in einer Audienz *ihre unterthänigsten*

---

[534] Vgl. Hübner 1993, 104–105.

[535] Vgl. I. Protokoll über die Vorbereitungssitzung vom 2. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 4 (BZAR OA 256). Weinzierl (1801–1867) empfing 1829 in Regensburg die Priesterweihe, war ab 1831 in München Religionslehrer und begleitete 1833 König Otto von Griechenland als Kaplan. Ab 1835 war Weinzierl wieder in der Erzdiözese München-Freising als Seelsorger tätig. 1847 wurde Weinzierl in Eichstätt Domvikar und bischöflicher Sekretär und 1860 Domkapitular. Zu Weinzierl siehe: Strötz 2004, 384 und 207, Anm. 207.

[536] I. Protokoll über die Vorbereitungssitzung vom 2. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 4 (BZAR OA 256).

[537] Ebd.

[538] Vgl. III. Protokoll über die II. Episkopatssitzung vom 4. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 9 (BZAR OA 256).

[539] Brief des bayerischen Episkopats an Maximilian II. vom 4. Oktober 1850 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 349 b-2; Entwurf von Reisach in: EAM EB Aktenband 1850/III).

*Vorschläge und Wünsche* persönlich vorlegen zu dürfen.[540] Abschließend erflehten die Oberhirten die Gnade des Heiligen Geistes für ihre Beratungen und für den König, *damit es gelinge, ein so erhabenes Werk zu vollbringen.*[541] Die Bischöfe versprachen, diesen Segen besonders zum Namenstag des Monarchen am 12. Oktober 1850 zu erbitten.[542]

Maximilian II. erhielt diesen Brief des Episkopats auf Schloss Hohenschwangau und vergaß inmitten vieler Arbeit die Beantwortung, wie von der Pfordten am 21. Oktober 1850 durch Sacconi den über das Ausbleiben einer Antwort beunruhigten Bischöfen mitteilte.[543] Als dann der König am 22. Oktober 1850 den Brief des Episkopats endlich beantworten konnte, lud er die Bischöfe zu dem gewünschten Empfang ein,[544] wozu es aber nicht mehr kam, da am 22. Oktober 1850 von den Konferenzteilnehmern nur noch Stahl, Weis und Oettl anwesend waren.[545] Die Bischöfe hatten in ihrem Brief vom 4. Oktober 1850 keine Angaben über ein mögliches Ende ihrer Konferenz gemacht, so dass Maximilian II. nicht wissen konnte, dass die Konferenz bereits am 20. Oktober 1850 beendet worden war.

## 3. Die Beratungen der ersten drei Episkopatssitzungen vom 3. bis zum 5. Oktober 1850 über synodenrelevante Themen

### a) Beratungen über die Themenbereiche Predigt und Katechese

Am Donnerstag, den 3. Oktober 1850, kamen die Oberhirten nach dem Hochamt im Dom um 11 Uhr zur ersten Episkopatssitzung zusammen, um noch vor den eigentlichen Referaten und Anträgen über Punkte zu beraten, *welche den Gegenstand zukünftiger Conciliarbeschlüsse bilden, oder über welche schon jetzt eine Verständigung stattfinden soll.*[546] Da in Freising keine gemeinsame Synode der beiden Kirchenprovinzen stattfinden durfte, wollten die Bischöfe wenigstens die Gelegenheit ihrer Versammlung nutzen, um sich ohne langwierige schriftliche Korrespondenzen und Absprachen über die auf den Synoden zu behandelnden Gegenstände, über die dabei zu beachtenden kirchlichen Grundsätze und über die künftige Vorgehensweise zu verständigen. Da sich die Themen teilweise mit den von den Theologen bearbeiteten Referaten überschnitten, mussten nicht alle Beratungspunkte thematisiert werden, die Reisach im Juli 1850 im Blick auf die gemeinsame Synode zusammengestellt hatte. So konnten die Punkte Kultus, Schule und Pfründe außer Acht gelassen werden, weil sie bereits in den entsprechenden Theologenreferaten zu den Hauptpunkten II, IV und V enthalten waren.[547] Der Austausch über die synodenrelevanten Gegenstände wurde bis zum 5. Oktober 1850 fortgesetzt.

---

[540] Brief des bayerischen Episkopats an Maximilian II. vom 4. Oktober 1850 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 349 b-2; Entwurf von Reisach in: EAM EB Aktenband 1850/III).
[541] Ebd.
[542] Vgl. ebd.
[543] Vgl. Nuntiaturbericht von Sacconi an Antonelli vom 21. Oktober 1850 (ASV NM 119).
[544] Vgl. Brief von Maximilian II. an Reisach vom 22. Oktober 1850 (EAM EB Aktenband 1850/III).
[545] Vgl. Brief von Reisach an Maximilian II. nach dem 22. Oktober 1850 (EAM EB Aktenband 1850/III).
[546] II. Protokoll über die I. Episkopatssitzung vom 3. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 5 (BZAR OA 256).
[547] Vgl. Hübner 1993, 113.

Zuerst berieten die Oberhirten über den Vorschlag, das Niveau der Predigt durch die Errichtung besonderer Predigerseminare zu heben.[548] Die Bischöfe lehnten aber diese Idee ab, weil die Predigerseminare protestantischen Ursprungs waren und weil sie zu viele *Inconvenienzen* damit verbunden sahen.[549] Die größte Bedeutung maßen die Oberhirten den *Seminarien nach kirchlicher Vorschrift* zu, also vollständigen Seminaren nach tridentinischer Vorstellung.[550] Sollten diese Seminare wieder instand gesetzt sein, dann konnte man unter den Alumnen leicht jene ausfindig machen und fortbilden, die für das Predigeramt geeignet waren. Die Bischöfe sahen das Problem, gute Prediger zu finden, vor allem in der dogmatischen Bildung der jungen Theologen begründet. Diese Schwierigkeit glaubten sie aber ebenfalls mit dem Augenblick behoben, wenn für ein geregeltes Theologiestudium und für eine kirchliche Erziehung gesorgt war.[551]
In optimistischer Erwartungshaltung hatten die Bischöfe auf die Förderung von Predigerseminaren verzichtet, weil sie offenbar berechtigte Hoffnungen hegen konnten, ihre Priesteramtskandidaten in eigenen bischöflichen Anstalten erziehen und ausbilden zu dürfen. Bereits im Vorfeld der Konferenz war die Forderung nach der Ausführung des Konkordats bezüglich der Seminare durch Reisach oder auch durch den Heiligen Stuhl erhoben worden. Zu einer Verwirklichung der Seminaridee war es bislang aber nur in Eichstätt gekommen, wo Reisach 1843 ein Seminar nach tridentinischem Vorbild eingerichtet hatte.[552] Im weiteren Verlauf der Konferenz sollte die Thematik der seminaristischen Priesterbildung vor allem durch das Referat Windischmanns in besonderer Weise hervortreten und die Zustimmung der Theologen und Bischöfe finden.[553] Da die Seminarfrage von Anfang an in den prinzipiell von allen Bischöfen gutgeheißenen Traktandenlisten auftaucht, kann nicht davon die Rede sein, dass die vor allem von Reisach propagierte Seminaridee erst auf der Freisinger Konferenz von den übrigen Bischöfen rezipiert worden sei.[554]
Nach der Predigerfrage diskutierten die Bischöfe auch über Fragen der Katechese. Wiederum machten die Oberhirten die mangelnde theologische Ausbildung *als Ursache so mancher fehlerhaften Verwaltung dieses wichtigen Amtes der seelsorglichen Thätigkeit* aus.[555] Im Raum stand die Frage, ob man nicht anstelle der gewöhnlichen Sonntagspredigt zusammenhängende katechetische Vorträge halten sollte. Dazu wurde festgehalten, dass die Wirksamkeit solcher Vorträge in den Diözesen, in denen diese Einrichtung schon bestehe, auch vom Geschick und der Treue der Seelsorger abhinge, dass dabei die Erklärung der von der Kirche angeordneten Perikopen nicht vernachlässigt werden dürfe,

---

[548] Vgl. II. Protokoll über die I. Episkopatssitzung vom 3. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 5 (BZAR OA 256). Zur religiösen Unterweisung des Volkes in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts siehe: Blessing 1982, 34–42, 84–89, 132–144; Witetschek 1966, 187–189, 199–213, 323–324, 352–357; Hausberger 1989, 114–155 (vgl. Hübner 1993, 113, Anm. 102).
[549] II. Protokoll über die I. Episkopatssitzung vom 3. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 5 (BZAR OA 256).
[550] Ebd.
[551] Vgl. ebd.
[552] Vgl. Garhammer 1990, 75–114.
[553] Vgl. Hübner 1993, 114–115.
[554] Vgl. Hübner 1993, 114, Anm. 108 gegen Garhammer 1986, 92.
[555] II. Protokoll über die I. Episkopatssitzung vom 3. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 5 (BZAR OA 256). Zur Katechese siehe: Christoph Bizer, Katechetik, in: Georg Müller (Hg.) u. a., Theologische Realenzyklopädie, Band 17 Berlin/New York 1988, 686–710 (vgl. Hübner 1993, 113, Anm. 102).

dass neben der zweckmäßigen katechetischen Unterweisung der Jugend auch die Erwachsenen durch dogmatisch begründete Predigten im Glauben und in der Sittenlehre zu unterrichten seien und dass allgemeine und allzu sehr ins Detail gehende Verordnungen über diese Angelegenheit wegen der Ausnahmen, die zugestanden werden müssten, bald außer Achtung kommen könnten.[556] Bei all den zu berücksichtigenden Faktoren kamen die Bischöfe zur Erkenntnis, dass es im Blick auf die Katechese vor allem auf die Heranbildung tüchtiger Seelsorger und auf einen gründlichen Unterricht der Jugend ankomme, *wobei jedoch auch fortlaufende katechetische Vorträge zur Instruction bei Erwachsenen nicht ausgeschlossen sind, besonders in den beinahe überall eingeführten nachmittägigen Christenlehren.*[557]

Nachdem durch die Schulpflichtverordnung vom 12. September 1803 die Volksschulpflicht durch die Sonn- und Feiertagsschulpflicht ergänzt wurde, waren Jugendliche nach der Entlassung aus der Werktagsschule von 12 bis 18 Jahren zur Teilnahme an der Sonntagsschule verpflichtet und dafür vom Besuch der sonntäglichen Christenlehre am Nachmittag entbunden.[558] Als die Regierung am 26. Februar 1838 die Erteilung des Religionsunterrichts für die Sonn- und Feiertagsschüler im Rahmen der Christenlehre anordnete,[559] drängte man streng auf die Abhaltung dieser Katechesen. Um einen möglichst vollzähligen Besuch zu erreichen, versuchte man, die ganze Gemeinde einzubinden und auf eine zu schulmäßige Gestaltung zu verzichten. Wie die Entwicklung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zeigt, ließ sich die Christenlehre zumeist nur auf den Dörfern durchsetzen, wobei die enge inhaltliche Bindung an den Schulkatechismus und die Methodik der memorierenden Fragen und Antworten der Grund für die weitgehende Erfolglosigkeit gewesen sein dürfte. Dennoch erhoffte man sich durch die Christenlehre eine Eindämmung der zunehmend beklagten sittlichen Verwilderung der Jugend.[560]

### b) Die Frage nach dem einheitlichen Katechismus und dem Lehrbuch für Biblische Geschichte

Der nächste Beratungspunkt befasste sich angesichts der verwirrenden Vielfalt vorhandener Katechismen mit der Einführung eines gemeinschaftlichen Katechismus für die Diözesen Bayerns, nachdem die Bemühungen der letzten 30 Jahre zu keinem Erfolg geführt hatten.[561] Im Zusammenhang mit der Katechismusfrage wurde auch über das Fach Biblische Geschichte beraten, das sich neben dem Katechismusunterricht als zweites Standbein des Religionsunterrichts etabliert hatte. Während der Geistliche den Katechismus unterrichtete, diente die vom Volksschullehrer erteilte Biblische Geschichte

---

[556] Vgl. II. Protokoll über die I. Episkopatssitzung vom 3. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 5–6 (BZAR OA 256).
[557] Ebd., 6. Zur Christenlehre siehe: Witetschek 1966, 209–213; Hübner 1993, 115 und 115, Anm. 110.
[558] Vgl. Verordnung vom 12. September 1803 (Döllinger IX, 1497); vgl. Liedtke 1993, 54.
[559] Vgl. Verordnung vom 26. Februar 1838 (Döllinger IX, 1431); vgl. Liedtke 1993, 54.
[560] Vgl. Paul 1991, 697–699, 721,
[561] Vgl. II. Protokoll über die I. Episkopatssitzung vom 3. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 6 (BZAR OA 256). Zur Entwicklung der Katechismusproblematik vor der Bischofskonferenz von 1850 siehe: Thalhofer 1899, 102–121; Sieweck 1955, 241–249; Witetschek 1966, 241–245; Hausberger 1989, 132–133 (vgl. Hübner 1993, 116, Anm. 111). So gab es beispielsweise um 1840 im Regierungskreis von Schwaben und Neuburg 21 Katechismen (vgl. Witetschek 1966, 244, Anm. 53).

der anschaulichen Vorbereitung. Da der Katechismus immer mehr zum Ausdruck der autoritativen Lehre wurde, konnte der Biblischen Geschichte nur eine sekündäre Bedeutung zukommen, so dass die Frage des Religionsunterrichts weitgehend als Katechismusfrage betrachtet wurde. Um der als bedrohlich empfundenen Verwendung verschiedener Katechismen im Unterricht Abhilfe zu verschaffen, kam es zwar zur Einführung einheitlicher Diözesankatechismen, nicht aber zu einem bayerischen Einheitskatechismus für Volks- und Fortbildungsschulen. Als die Bischöfe zur Konferenz zusammengekommen waren, sahen sie vor allem im neuscholastischen Katechismus des Deharbe eine vollständige und begrifflich klare Darstellung der Glaubenslehre.[562]

Die Bischöfe schlossen sich der Bemerkung Reisachs an, dass die bisherigen Bemühungen zur Einführung eines gemeinsamen Katechismus wohl hauptsächlich daran gescheitert waren, dass man formale Aspekte, wie wissenschaftliche Anordnung und Form, zu sehr in den Vordergrund gestellt hätte, obwohl doch weit mehr der Inhalt zu berücksichtigen gewesen wäre.[563]

Durch seinen Vertreter Allioli ließ Richarz erklären, er sei nur mit einem Katechismus einverstanden, der den ganzen Unterrichtsstoff der drei Schulklassen in einem Buch enthalten würde. Nach dem Vorbild des älteren Würzburger Katechismus beantragte der Augsburger Bischof, ein gemeinsamer Katechismus müsste so gestaltet sein, *daß in dem einen Buch durch Zeichen die Materien ausgeschieden wären, welche die Schüler jeder Klasse zu lernen hätten. Diese Einrichtung des Katechismus würde die Folge haben, daß die Kinder der ersten Klassen schon den Stoff des folgenden Unterrichts lesen und sich denselben dadurch besser zu eigen machen könnten.*[564]

Die Bischöfe einigten sich auf eine Katechismuskonzeption, die auch den Vorstellungen des Bischofs von Augsburg gerecht wurde. Grundsätzlich hielten die Oberhirten einen dreibändigen Katechismus für zweckmäßig, der aber so gestaltet sein sollte, dass der jeweils ausführlichere Katechismus immer auch alle Fragen und Antworten des jeweils kleineren Katechismus enthält, so dass sich der Gesamtkatechismus vom dreibändigen Katechismus nur durch ein Mehr an Fragen und Antworten unterscheiden würde. Durch einen so konzipierten vollständigen Katechismus könnte sowohl den Vorstellungen des Augsburger Bischofs nach Einführung eines Katechismus für alle Klassen als auch den Wünschen der anderen Bischöfe entsprochen werden, die dem dreibändigen Katechismus den Vorzug gegeben hatten.[565]

Im Blick auf die Einnahmen, die bisher der Ordinariatskasse einiger Diözesen durch die eigene Verlegung der Diözesankatechismen zugeflossen waren, betonten die Bischöfe, dass der finanzielle Aspekt dem sachlichen unterzuordnen ist und dass von dieser Seite her der Einführung eines gemeinsamen Katechismus in Bayern kein Hindernis erwachsen dürfe. Darüber hinaus sollten Druck und Verlegung so eingerichtet werden, dass den Diözesen keine finanziellen Verluste erwachsen könnten.[566]

Schließlich wurde Reisach beauftragt, das nach den langen Jahren des Scheiterns nunmehr in greifbare Nähe gerückte Projekt in Angriff zu nehmen, einen Katechismus entweder anfertigen zu lassen oder aus den bereits vorhandenen den besten auszuwählen, und sich

---

[562] Vgl. Paul 1991, 692–695.

[563] Vgl. II. Protokoll über die I. Episkopatssitzung vom 3. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 6 (BZAR OA 256).

[564] Ebd.

[565] Vgl. ebd., 6–7.

[566] Vgl. ebd., 7. Man dachte wohl an eine proportionale Gewinnbeteiligung (vgl. Hübner 1993, 116).

dann mit den Bischöfen erneut ins Benehmen zu setzen. Als Orientierungshilfe wurden ihm der Mainzer Katechismus von Kolmar[567] und der Katechismus des Deharbe vorgeschlagen.[568]

Der auch von Reisach favorisierte Deharbe wurde dann von 1853 bis 1857 durch die bayerischen Bischöfe bei Pustet aufgelegt und jeweils für die kleineren oder größeren Volks- und Fortbildungsschüler und je nach Diözesanbedürfnissen bearbeitet, so dass er für alle Schularten und Christenlehren normierend blieb. Obwohl man sich durch das Auswendiglernen der Definitionen des Deharbe großen Gewinn versprach, sollte sich schon bald herausstellen, dass er für Katecheten und Kinder eine Überforderung darstellte und nur schwer als christliches „Hausbuch" heimisch zu machen war.[569]

Im Anschluss an den Einheitskatechismus wurde das Problem des Unterrichtsfachs Biblische Geschichte und des dafür existierenden Lehrbuchs erörtert. Die Bischöfe sprachen sich dafür aus, anstelle des bisher eingeführten Lehrbuchs ein anderes abzufassen und diese Sache gleichzeitig mit dem Katechismus zu behandeln,[570] so dass Reisach nun auch mit dieser Aufgabe betraut war. Die bisher seit fast 50 Jahren eingeführte Schulbibel von Christoph Schmid[571] schien den inzwischen gewachsenen Ansprüchen offenbar nicht mehr gewachsen zu sein.[572] Trotz der kritischen Äußerungen, die Schmids Schulbibel als moralisierend oder dogmatisch verschwommen ansahen, blieb das Buch weiterhin in Gebrauch, wenn auch nur als Religionsbuch.[573] Die von 1858 bis 1862 durch den Freisinger Lyzealprofessor Magnus Jocham[574] erarbeitete Revision der Schulbibel von Schmid, schien jedoch keinen durchschlagenden Erfolg gehabt zu haben.[575]

---

[567] Vgl. Thalhofer 1899, 108–109; vgl. Hübner 1993, 117, Anm. 113.

[568] Vgl. II. Protokoll über die I. Episkopatssitzung vom 3. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 7 (BZAR OA 256).

[569] Vgl. Paul 1991, 694–695.

[570] Vgl. II. Protokoll über die I. Episkopatssitzung vom 3. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 7 (BZAR OA 256).

[571] Schmid (1768–1854) studierte bei Sailer in Dillingen und empfing 1791 für die Diözese Augsburg die Priesterweihe. Ab 1796 wirkte Schmid in Thannhausen als Benefiziat, wo ihn die Inquisition der Mitgliedschaft in der „Allgäuer Erweckungsbewegung" verdächtigte. Schmid wurde aber voll rehabilitiert und wirkte von 1816 bis 1827 als Pfarrer in Oberstadion bei Ulm. 1827 wurde er Domkapitular in Augsburg und Verwalter des Schulwesens. Schmid war der erfolgreichste Jugendbuchautor seiner Zeit, schöpfte aus der Pastoraltheologie Sailers und versuchte, die katechetische Theorie seines Dillinger Lehrers in die Praxis umzusetzen. Zu Schmid siehe: Uto Meier, Christoph von Schmid. Katechese zwischen Aufklärung und Biedermeier, St. Ottilien 1991; Ursula Creutz, Christoph von Schmid. 1768–1854, Weißenhorn 2004; Uto Meier, Schmid, Christoph von (1768–1854), in: NDB 23 (2007), 144–145. Zur religiösen Kinder- und Jugendliteratur katholischer Autoren von 1750 bis 1850 siehe: Hans Mendl, Literatur als Spiegel christlichen Glaubens. Religiöse Kinder- und Jugenderzählungen katholischer Autoren von 1750 bis 1850, St. Ottilien 1995.

[572] Schmid hatte im Auftrag der Regierung schon seit 1801 eine Biblische Geschichte erarbeitet, 1809 ein Werk aus sechs Bänden vorgelegt und 1811 eine einbändige Ausgabe erarbeitet (vgl. Hübner 1993, 117, Anm. 117).

[573] Vgl. Paul 1991, 693.

[574] Jocham (1808–1893) war Augsburger Diözesanpriester, wurde durch die Sailer-Schule geprägt, lehrte am Freisinger Lyzeum Moraltheologie und erlangte durch seine Schriftsteller- und Übersetzertätigkeit mehr Bedeutung als durch sein moraltheologisches Lehrbuch (vgl. Philipp Schäfer, Jocham, Magnus, in: BBKL 3 (1992), 125–128).

[575] Vgl. Witetschek 1966, 240–241; vgl. Johann Zinkl, Magnus Jocham. Johannes Clericus 1808–1893. Ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Theologie und Frömmigkeit im neunzehnten Jahrhundert, Freiburg i. Br. 1950, 220–222; vgl. Hübner 1993, 117, Anm. 118; vgl. Paul 1991, 693–694.

### c) Die Abhaltung der Volksmissionen

Ein weiterer Gegenstand befasste sich mit den Volksmissionen, die seit den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts in Bayern als Methode konzentrierter Glaubensunterweisung verstärkt in Anspruch genommen wurden.[576] Die Bischöfe stellten drei Grundsätze auf, die bei der künftigen Durchführung von Volksmissionen zu beachten sind.
Erstens sollten die Missionen nicht als punktuelle außerordentliche Seelsorgetätigkeiten betrachtet werden, sondern in den Bistümern kontinuierlich und in einem geordneten Zyklus gehalten werden.[577]
Zweitens sollten die Missionen primär religiösen Körperschaften anvertraut werden, wobei auch Weltpriester herangezogen werden dürften, falls keine Ordensgeistlichen zur Verfügung stünden. Die Bischöfe beschlossen, für diesen Zweck die gegenwärtig vorhandenen Mittel einzusetzen. Darüber hinaus sollte bei der Kleruserziehung darauf hingewirkt werden, dass immer mehr junge Geistliche den Beruf des Volksmissionars ergreifen und sich deshalb entweder bestehenden Kongregationen anschließen oder eigene Priesterkongregationen bilden sollen.[578] Angesichts der vielerorts bestehenden Niederlassungsverbote für Orden hatte schon der Limburger Bischof Blum auf der Würzburger Bischofskonferenz die Bildung eigener Priesterkongregationen aus dem Diözesanklerus zur Durchführung von Volksmissionen angeregt, eine Idee, die auch der Regensburger Bischof Riedel aufgegriffen hatte, wenn auch mit wenig Erfolg.[579]
Drittens wollten die Bischöfe gegenüber dem Staat das Recht behaupten, Volksmissionen mit den von ihnen für geeignet befundenen Geistlichen überall anordnen zu dürfen, nicht nur dort, wo sie von den Gemeinden gefordert würden.[580]

Die Oberhirten beschlossen, diese drei Prinzipien in der Denkschrift auszusprechen und zusätzlich die Bitte an die Staatsregierung zu stellen, der Abhaltung von Volksmissionen noch vor Abschluss des revidierten Religionsedikts nichts in den Weg zu legen, *weil sie außerordentliche religiöse Feierlichkeiten seien, da sie ein gewöhnliches Mittel der Seelsorge, ein altes Institut der Kirche seien, daß daher auch die beschränkenden Verordnungen entfernt werden mögen.*[581]

### d) Disziplinarfragen - Bücherzensur, Klerusdisziplin und Ehegerichtsbarkeit

Ein weiterer Punkt der Episkopatssitzung thematisierte die Zensur theologischer Bücher. Angesichts der seit 1848 bestehenden staatlichen Pressefreiheit[582] bekräftigten die Bischöfe ihr kanonisches Recht zur Zensur katholischer Schriftsteller und insbesondere katholischer Priester. Für den Fall, dass die Oberhirten gegen katholische Schriftsteller

---

[576] Vgl. Hübner 1993, 117.
[577] Vgl. II. Protokoll über die I. Episkopatssitzung vom 3. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 7 (BZAR OA 256).
[578] Vgl. ebd.
[579] Vgl. Hausberger 1989, 146, 154; vgl. Hübner 1993, 118, Anm. 120.
[580] Vgl. II. Protokoll über die I. Episkopatssitzung vom 3. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 7–8 (BZAR OA 256).
[581] Ebd., 8.
[582] Durch das Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 4. Juni 1848 (vgl. Weber III, 696–697) waren Vor- und Nachzensur vollständig abgeschafft worden, so dass Presseerzeugnisse nur noch wegen der Verletzung gültiger Strafgesetze belangt werden konnten (vgl. Hübner 1993, 118, Anm. 122).

zur Aufrechterhaltung der kanonischen Gesetze einschreiten müssten, wurde eine Berufung auf die staatliche Pressefreiheit ebenfalls ausgeschlossen. Wie man sich hinsichtlich der Zensur theologischer Schriften und des Einschreitens gegen schlechte Literatur verhalten sollte, behielten die Bischöfe der Entscheidung künftiger Provinzialkonzilien vor.[583]

Eine Beschlussfassung über die für die gemeinsame Synode vorgeschlagenen Fragen zur Klerusdisziplin – wie Priesterkleidung, Wirtshausbesuch oder Haushälterinnen – sollte ebenfalls den künftigen Provinzialkonzilien vorbehalten bleiben. Die Bischöfe hielten aber fest, dass über diese Gegenstände in jedem Fall besondere Vorschriften erlassen werden müssten.[584]

Anschließend schritten die Oberhirten zur *Besprechung über die bischöfliche Jurisdiktion und deren Ausübung durch bischöfliche Tribunale* in Bezug auf Ehesachen und auf disziplinarisch-verbrecherische Verfehlungen von Geistlichen.[585] Reisach plädierte für den Erlass bestimmter Vorschriften, um ein geregeltes Rechtsverfahren und die Organisation von Ehegerichten in Angriff nehmen zu können. Bezüglich des Prozessverfahrens sollten aber nur über einige der wichtigsten Punkte bestimmte Normen festgelegt werden, an denen sich dann die Entwicklung der Wissenschaft und der Gerichtsgebrauch anschließen konnten. Die Bischöfe stimmten dem Antrag des Präsidenten zu und entschieden, die dazu erforderlichen Beschlüsse durch besondere Vorschläge vorzubereiten und einem in der Materie bewanderten Kanonisten die Ausarbeitung eines Werks über den Eheprozess zu übertragen.[586]

Nach Beratung dieser Thematik wurde die Episkopatssitzung geschlossen und das Protokoll nach Verlesung und Genehmigung von den Oberhirten unterzeichnet.[587] Der angekündigte Punkt über die Gerichtsbarkeit der Bischöfe in Disziplinar- und Kriminalsachen der Geistlichen wurde dann in der nächsten Episkopatssitzung am folgenden Tag behandelt.

### e) Die bischöfliche Gerichtsbarkeit in Disziplinar- und Kriminalsachen der Geistlichen

Als sich am Freitag, den 4. Oktober 1850, die Oberhirten zur zweiten Episkopatssitzung versammelten, wurde vor der Fortsetzung der Beratung über die synodenrelevanten Themen zunächst das Schreiben an Maximilian II. verabschiedet.

Danach wurde die Besprechung der bischöflichen Gerichtsbarkeit in Disziplinar- und Kriminalsachen der Geistlichen aufgerufen. Über dieses Thema berieten die Bischöfe unter den bisher erörterten Beratungspunkten am ausführlichsten, was die Bedeutung dieses Gegenstands zeigt.[588] Die Oberhirten besprachen die Materie nach allen Seiten hin

---

[583] Vgl. II. Protokoll über die I. Episkopatssitzung vom 3. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 8 (BZAR OA 256).

[584] Vgl. ebd.; vgl. Exposé über die Disziplin des Klerus (Klerikerkleidung, Wirtshausbesuch) o. D. [1850] (ABP OA Generalakten 7765).

[585] II. Protokoll über die I. Episkopatssitzung vom 3. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 8 (BZAR OA 256).

[586] Vgl. ebd., 8–9.

[587] Vgl. ebd., 9.

[588] Vgl. Hübner 1993, 119.

und berichteten, wie in ihren Bistümern die Jurisdiktion in Disziplinar- und Kriminalsachen bei Geistlichen gehandhabt werde. Die Berichte ergaben, dass in keiner Diözese eigentliche Kollegialgerichte förmlich organisiert waren und dass im Blick auf das Prozessverfahren keine Einheitlichkeit und keine festen Normen existierten.[589]

Angesichts dieses rechtlich ungenügenden Zustands betonten die Oberhirten die bischöflich-jurisdiktionelle Vollmacht und stellten einige Grundsätze auf. Es sollte stets das Prinzip anerkannt und durchgeführt werden, dass nach der Verfassung der Kirche in der Person des Bischofs die ganze richterliche Gewalt über und in der Diözese ruhe und dass der Oberhirte das Recht habe, seine Jurisdiktion zu delegieren oder auch jeden Fall persönlich zu entscheiden.[590] Gemäß den kanonischen Vorschriften sollte der Bischof seine Jurisdiktionsgewalt nicht nur im Einzelfall, sondern auch für alle Fälle in eigener Person ausüben oder an den Generalvikar delegieren, der dann das Tribunal bilde und die richterliche Gewalt ausübe. Zudem sollte der zu Gericht sitzende Bischof für sich oder für seinen Generalvikar Räte mit beratender Stimme beiordnen. Die richterliche Gewalt des Bischofs sollte auch an ein förmliches Richterkollegium mit entscheidender Stimme delegiert werden, da kein kirchliches Gesetz eine solche Delegation untersagen würde, auch wenn das kanonische Recht einen solchen Gerichtshof ausdrücklich nicht kennt. Die Frage, wann der Bischof seine Jurisdiktionsgewalt in eigener Person, durch seinen Generalvikar oder durch ein Kollegialgericht ausüben sollte, wurde als *Frage der kirchlichen Politik* angesehen, die durch den jeweiligen Bischof je nach Umständen und Verhältnissen zu entscheiden sei.[591]

Die Frage nach der Delegation der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt an ein Kollegialgericht wurde von den Oberhirten nochmals in besonderer Weise beraten, da die Befürchtung im Raum stand, die delegierte Wahrnehmung der bischöflichen Gerichtsgewalt könnte durch die theologischen Zeitströmungen und von den bestehenden Grundsätzen und Ansichten der weltlichen Gerichtsbarkeit beeinflusst und auch auf die kirchlichen Verhältnisse zu Lasten der Autorität des Bischofs und der Prinzipien der Kirche übertragen werden. Die Oberhirten betonten auch an dieser Stelle, dass der Bischof der eigentliche und ordentliche Richter in seiner Diözese sei und nicht nur bei der Delegation seiner Jurisdiktionsgewalt völlig frei verfügen, sondern immer auch persönlich zu Gericht sitzen könne.[592]

Bezüglich des Prozessverfahrens billigten die Oberhirten die Festsetzung bestimmter Formen, die aber weder die Autorität des Bischofs noch die Wirksamkeit der richterlichen Tätigkeit einengen dürften. Wegen des engen Zusammenhangs mit dem kanonischen Strafrecht sprachen sich die Bischöfe dafür aus, bei der Festlegung des Prozessverfahrens stets auf die Straffälle und die Strafenskala Rücksicht zu nehmen und für die einzelnen Klassen besondere, mehr oder weniger strikte juristische Formen festzusetzen. Weil aber ohne einen Entwurf über das Prozessverfahren kein ausreichender Überblick über die ganze Materie möglich war, ersuchten die Bischöfe den Präsidenten, einen solchen Entwurf vorbereiten zu lassen.[593]

---

[589] Vgl. III. Protokoll über die II. Episkopatssitzung vom 4. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 9 (BZAR OA 256).
[590] Vgl. ebd., 9–10.
[591] Ebd., 10.
[592] Vgl. ebd.
[593] Vgl. ebd., 10–11.

Durch Allioli wurde auch eine Forderung des Augsburger Bischofs vorgetragen, der die Jurisdiktion der Metropoliten stärken wollte, und beantragte, dass die Räte im Metropolitangericht nur Richter wie in den übrigen Kollegien sein sollen und die Entscheidung nur vom Erzbischof oder seinem Generalvikar, nicht aber von seinem Metropolitankollegium ausgehen dürfe. Die Bischöfe hielten aber an den soeben gefassten Grundsätzen fest und betonten, dass die Delegation der bischöflichen Jurisdiktion an ein Kollegium nicht gegen kanonisches Recht verstößt und dass dieses Recht auch dem Erzbischof garantiert werden müsse.[594]
Schließlich bemerkten die Bischöfe, bei der Festlegung einer künftigen Prozessordnung für den Fall der Verurteilung eines Priesters durch ein weltliches Gericht zu überlegen, *ob und inwieweit infolge der von dem weltlichen Gericht gefällten Sentenz auch von kirchlicher Seite gegen ihn verfahren und vorgeschritten werden könne und müsse.*[595]

Nach diesem Beratungspunkt wurde das Protokoll der vormittäglichen Episkopatssitzung geschlossen und von den Oberhirten unterzeichnet.[596]

### f) Die bischöfliche Jurisdiktion gegenüber Laien und bei Ehedispensen

Am Samstag, den 5. Oktober 1850, setzten die Bischöfe ihre Beratungen über Fragen der bischöflichen Jurisdiktion fort, wobei sie sowohl am Vormittag als auch am Nachmittag tagten.

Zunächst verhandelten die Oberhirten analog zu den Disziplinar- und Kriminalsachen der Geistlichen darüber, ob und inwieweit die bischöfliche Jurisdiktion auch zur Bestrafung von Laien ausgeübt werden könne, die sich eines rein geistlichen Vergehens oder Verbrechens schuldig machen. Die Oberhirten vertieften sich nicht in diese schwierige Problematik und beließen es bei der Bemerkung, dass der Bischof in solchen Fällen durchaus einschreiten könne und solle.[597]

Anschließend berieten die Bischöfe über das Ehedispenswesen, erörterten besonders *die Fälle einer Dispens in primo affinitatis gradu* und kamen nach längerer Beratung zum Ergebnis, einerseits einem verderblichen Laxismus gegensteuern zu sollen, andererseits aber auch die Dispensanträge bei Vorhandensein hinreichender Gründe annehmen zu müssen.[598] Die Bischöfe betonten nämlich die ernste Gefahr, *es werde bei den Bittstellern im Falle der Dispensverweigerung der Glaube gefährdet und bei der Leichtigkeit des Religionswechsels ein Abfall vom Glauben wenigstens veranlaßt.*[599] Grundsätzlich waren die Oberhirten der Ansicht, die Zahl der Dispensgesuche nur auf pastoralem Weg verringern zu können.[600]

---

[594] Vgl. ebd., 11.
[595] Ebd.
[596] Vgl. ebd.
[597] Vgl. IV. Protokoll über die III. Episkopatssitzung vom 5. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 12 (BZAR OA 256); vgl. Hübner 1993, 121.
[598] IV. Protokoll über die III. Episkopatssitzung vom 5. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 12 (BZAR OA 256).
[599] Ebd.
[600] Vgl. ebd.

### g) Die Diözesansynoden

Bei der Besprechung der Diözesansynoden waren die Oberhirten ebenfalls darauf bedacht, die Autorität des Bischofs zu wahren.

Wie außerhalb der Synode, sollte auch in der Synode die bischöfliche Jurisdiktion voll gewahrt bleiben. In seiner Eigenschaft als einziger Gesetzgeber und Richter in der Diözese sollte sich der Bischof von seinem Klerus jederzeit Rat holen können, während dem Klerus kein Recht zustehen sollte, um Rat gefragt zu werden, so dass sich die Priesterschaft gegenüber dem Bischof weder außerhalb der Synode noch in der Synode als eigene Korporation betrachten könne, die berechtigt sei, bezüglich der Gesetzgebung und Verwaltung der Diözese eine beratende Stimme abzugeben.[601] Deshalb war *bei der gegenwärtigen Zeitrichtung, welche dem Constitutionalismus huldigt, wohl zu beachten, daß in Bezug auf die Berathung mit dem Clerus nicht Formen angewendet werden, durch welche die politischen Formen des Repräsentationssystems nachgeahmt, und die Übertragung dieses mit den Grundprincipien der kirchlichen Verfassung im Widerspruche stehenden Systemes angebahnt werde.*[602] Bei der Vorbereitung der Beratungsgegenstände in *Kapitel-Congressen und eigenen Congregationen* sollte zwar jedem Geistlichen Gelegenheit gegeben werden, seine *Ansichten und Wünsche* vorzubringen, *nur dürften auch hier jedes corporative Auftreten und sogenannte Majorität-Beschlüsse sorgfältig ferne gehalten werden.*[603]

Im Blick auf Fragen zur Geschäftsordnung künftiger Diözesansynoden sollte auf der vorausgehenden Provinzialsynode ein genaues Formular vereinbart werden, um gerade bei diesem Gegenstand die so notwendige Einheitlichkeit zu erreichen.[604]

### h) Beratung über die Bestellung und die Aufgabe der Dekane

Der ausführlichste Beratungspunkt der dritten Episkopatssitzung befasste sich mit der Bestellung und der Funktion der Dekane und nahm den ganzen Nachmittag des 5. Oktober 1850 ein.

Zunächst referierten die einzelnen Oberhirten über Stellung und Umfang der Amtssphäre der Dekane in ihren Bistümern bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt, um einen Überblick über mögliche interdiözesane Unterschiede bezüglich der Errichtung und des Wirkungskreises der Dekane zu erlangen.[605] Aus diesen Berichten ergab sich, dass in den bayerischen Diözesen eine *ziemlich gleichförmige Praxis* vorhanden ist.[606] Außer den Aufgaben, die sich auf den Verband der Kapitel beziehen, würden den Dekanen auch solche Funktionen zustehen, die diese als *Mittel-Organe des Bischofs in der Diözesan-Verwaltung* erscheinen ließen.[607] Derartige bischöfliche Jurisdiktionshandlungen seien den Dekanen allerdings nicht auf Dauer, sondern durch spezielle Mandate für den konkreten Fall mehr

---

[601] Vgl. ebd.; vgl. Hübner 1993, 121.
[602] IV. Protokoll über die III. Episkopatssitzung vom 5. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 12–13 (BZAR OA 256).
[603] Ebd., 13.
[604] Vgl. ebd.
[605] Vgl. ebd.; vgl. Hübner 1993, 122–124.
[606] IV. Protokoll über die III. Episkopatssitzung vom 5. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 13 (BZAR OA 256).
[607] Ebd.

oder weniger kommissarisch übertragen worden. Gerade wegen dieser Funktionen würden die Dekane eine wichtige und einflussreiche Stelle in der Bistumsverwaltung einnehmen. Dennoch bedauerten die Bischöfe im Blick auf die praktische Ausführung dieses Amts, dass die gegenwärtige Wirksamkeit der Dekane *von geringerer Bedeutung, wenn nicht wohl auch manchmal, ja sogar häufig von der Art sei, daß der Bischof wegen des Mangels an tauglichen Organen in der Ausübung seiner Regierungs- und Richtergewalt vielfach beengt und gehindert sei.*[608] Den Grund für diese *höchst bedauerliche Gestaltung der decanatsamtlichen Wirksamkeit* sahen einige Bischöfe darin, dass die Dekane durch die Kapitulare gewählt würden.[609] In diesem Zusammenhang erschien es als höchst bedenklich, bischöfliche Jurisdiktionsakte Geistlichen übertragen zu müssen, die nicht vom Oberhirten erwählt seien.[610]

Die Episkopatssitzung gelangte deshalb zur Auffassung, die Bestellung der Dekane grundsätzlich zu diskutieren, und stellte die Frage, *ob es nicht zweckmäßig und thunlich sei, neben den Decanen andere Organe aufzustellen, welchen der Bischof besondere Jurisdictionshandlungen übertragen würde, indem es auf diese Weise möglich wäre, einerseits dem Clerus die Wahl der Decane zu belassen, da sie nur mehr in ihrer Eigenschaft als Vorstände der Kapitel-Verbindung erscheinen und nur die auf diese bezüglichen Geschäfte besorgen würden, andererseits dem Bischofe die Auswahl der Organe seiner Jurisdictions-Gewalt gänzlich frei bleiben würde.*[611]

Gleichzeitig wurde auch die Frage erörtert, *ob nicht der Bischof ebendeshalb, weil die Decane mit wichtigen juridictionellen Handlungen betraut werden, die Ernennung der Decane an sich ziehen könne, da man doch kein eigentliches Recht des Clerus, die Decane zu wählen, annehmen könne, und im Concordate den Bischöfen das Recht zugesichert sei, ihre Vertreter Vicarios consiliarios und adjutores frei zu ernennen, durch welche Bestimmung das Recht des Clerus, wenn ein solches angenommen werden sollte, als aufgehoben erscheine.*[612]

Gegen die Aufstellung von eigenen bischöflichen Organen neben den Dekanen wurde eingewendet, dass man bei solchen Bestellungen einen bischöflichen Kommissar für jedes Dekanat oder für einen Sprengel mit mehreren Dekanaten einsetzen müsse. Wollte man für jedes Dekanat einen bischöflichen Kommissar einsetzen, dann dürfte es wohl schwer fallen, neben dem Dekan einen weiteren geeigneten Geistlichen für diese Aufgabe zu finden, abgesehen von der Gefahr eines Konkurrenzdenkens zwischen Dekan und Bischofskommissar und von möglichen Parteiungen unter dem Kapitelklerus. Bei der Einsetzung eines Kommissars für mehrere Dekanate würde man eine Stellung ähnlich der früheren Archidiakone schaffen, die aber gerade wegen der Erhaltung der bischöflichen Autorität abgeschafft worden sei, so dass die Einrichtung eines solchen Amts als höchst bedenklich erscheinen müsse. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass eine solche Stelle nur einem nicht in dem betreffenden Sprengel bepfründeten Priester übertragen werden kann, da durch die Übertragung an einen Pfarrer dieser über seinen eigenen Dekan und über die Dekane und Pfarrer anderer Dekanate gesetzt wird.[613] Angesichts dieser Schwierigkeiten und Unwägbarkeiten kamen die Bischöfe überein, dass wohl nichts anderes übrig bliebe, als wie bisher, die Dekane mit solchen bischöflichen Aufträgen zu betrauen.[614]

---

[608] Ebd.
[609] Ebd.
[610] Vgl. ebd., 13–14.
[611] Ebd., 14.
[612] Ebd.
[613] Vgl. ebd.
[614] Vgl. ebd., 14–15.

Unter der Voraussetzung, keine Bischofskommissare aufzustellen, musste die Episkopatssitzung noch klären, ob man von der bisher üblichen Form der Ernennung der Dekane durch die Wahl des Klerus abgehen sollte.[615] Trotz der Zusicherung des Konkordats, sich die Gehilfen in der bischöflichen Amtsverwaltung frei wählen zu können, waren sich die Bischöfe unsicher, ob man unter Berufung auf das Konkordat die auf langer Tradition beruhende Praxis der Wahl der Dekane auch tatsächlich aufheben sollte. Da das Konkordat bei nicht ausdrücklich geregelten Angelegenheiten der inneren Verwaltung der Kirche auf die bestehende Disziplin der Kirche verweist, erachteten die Bischöfe die Berufung auf das Konkordat zur Klärung der Frage der Dekanewahl für hinfällig.[616] Auch wenn die Wahl der Dekane den Bischof *besonders in gegenwärtigen Verhältnissen des Diözesan-Clerus* vielfach einengen würde, so müsse man dennoch konstatieren, dass die vom Klerus gewählte Person erst durch die bischöfliche Bestätigung zum Dekan erhoben werde.[617] Weiterhin betonten die Bischöfe, dass die meisten und wichtigen Funktionen, die mit der Diözesanverwaltung in enger Verbindung stehen, den Dekanen ohnehin nur durch spezielle Mandate für Einzelfälle übertragen würden. Dabei sei der Bischof nach bisheriger Praxis nicht einmal gebunden, solche Aufgaben gerade dem Dekan zu übertragen, da er dafür jeden anderen Pfarrer nach seiner freien Wahl delegieren könne. Die Episkopatssitzung räumte ein, dass es beim gegenwärtigen Zustand auch für den Bischof schwierig sein werde, noch bessere Geistliche als die bereits zum Dekan Gewählten zu finden, wobei sich ein Missgriff des Bischofs bei der Ernennung eines Dekans auch nachteilig auf die oberhirtliche Autorität auswirken könne, *besonders wenn man bedenkt, daß die Stellung des Decans doch ein gewisses Vertrauen von Seite des Clerus in seine Person erheischt, welches Vertrauen demselben wohl eher gezollt wird, wenn er aus der Wahl des Clerus hervorgeht, als wenn er als ein vom Bischof aufgestellter Aufseher betrachtet und nach den leider auch im Clerus nicht selten zu findenden Zeitrichtungen und Zeitvorurteilen schon im vorhinein für dessen Spion gehalten wird.*[618] Unter rechtshistorischen Gesichtspunkten gestanden die Bischöfe aber auch zu, dass durch die lange Zeit, die in einigen Diözesen bereits in die Jahrhunderte ging, mit der Dekanewahl ein Gewohnheitsrecht entstanden sei, das durch zahlreiche Diözesangesetzgebungen anerkannt und wenigstens vom Klerus als geltendes Recht angesehen werden könne, auch wenn man sich einschränkend darauf berufen könne, dass die Priesterschaft die Wahl des Dekans nur als Zugeständnis des Bischofs erlangt und bislang ausgeübt habe. Diese Überlegungen wurden von der Konferenz noch dadurch bekräftigt, dass sich auch in der Kirche Gewohnheitsrecht bilden könne, das kirchlichen Grundsätzen und Gesetzen nicht widersprechen würde.[619] In kirchenpolitischer Hinsicht musste nach Ansicht der Bischöfe auch die gegenwärtige Stimmungslage berücksichtigt werden, *wo man ohnehin geneigt ist, anzunehmen, daß dem Clerus etwas entzogen werden wolle und wo, insolange nicht die Verhältnisse mit dem Staat geordnet sind, dieser sich leicht verleiten lassen könnte, die Parthei des Clerus gegen die Bischöfe zu nehmen.*[620]

Nach ausführlicher Erwägung dieser Gesichtspunkte entschieden sich die Bischöfe dafür, dem Klerus die Dekanewahl zu belassen, gleichzeitig aber auf das oberhirtliche Recht der

---

[615] Vgl. ebd., 15.
[616] Vgl. ebd.
[617] Ebd.
[618] Ebd.
[619] Vgl. ebd., 16; vgl. Hübner 1993, 124.
[620] IV. Protokoll über die III. Episkopatssitzung vom 5. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 16 (BZAR OA 256).

Bestätigung zu bestehen, und in den Fällen, in denen die Tauglichkeit des Gewählten bezweifelt werde, von ihrem Recht der Nichtbestätigung vollen Gebrauch zu machen.[621]

Schließlich plädierte die Episkopatssitzung dafür, die sich auf die Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion beziehenden Funktionen nicht mit dem Amt des Dekans zu verbinden, sondern von besonders zu erteilenden oberhirtlichen Aufträgen abhängig zu machen und unter Umständen auch an andere Geistliche zu erteilen. Für wichtigere Delegationen, wie schwierige Untersuchungen, Visitationen oder die Abhaltung von Pastoralkonferenzen, sollten Geistliche aus der nächsten Umgebung der Dekane ausgewählt werden, um so dem oft festzustellenden Mangel an tauglichen Dekanen abzuhelfen und die unmittelbare Einwirkung des Bischofs noch mehr hervortreten zu lassen.[622]

Nach diesen Beratungen wurde die dritte Episkopatssitzung geschlossen, das Protokoll verlesen, genehmigt und unterzeichnet.[623]

## 4. Die Beratungen vom 6. bis zum 8. Oktober 1850 über die Priesterbildung

### a) Die Situation der Priesterbildung bei Konferenzbeginn

Am Sonntag, den 6. Oktober 1850, an dem Reisach das Pontifikalamt zelebrierte,[624] begann mit der Beratung über die Priesterausbildung die Erörterung der neun Hauptthemen der Bischofskonferenz.

Die Regierung Montgelas hatte schwer in das bayerische Priesterbildungswesen eingegriffen und die Priesterbildung in ihre Verfügungsgewalt gezogen, um die Geistlichen besonders zum Dienst an der religiösen Volksbildung und für administrative Aufgaben heranzuziehen. Bis auf Regensburg hob der Staat die Priesterseminare auf, unterstellte die geistlichen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten mit den dazugehörigen Stiftungen und Stipendien der landesherrlichen Aufsicht und Leitung und machte diese Einrichtungen von der Bestimmungsgewalt des Staats abhängig.[625] Erst der Konkordatsartikel V, der Erhaltung, Dotierung und Neuerrichtung der Seminare[626] nach tridentinischen Normen zugestanden hatte,[627] schuf die Voraussetzungen, um die Hoheitsansprüche des Staats in der Priesterbildung ein wenig abzuschütteln. Zudem war nach Konkordatsartikel V den Oberhirten das Recht der Leitung, Aufsicht und

---

[621] Vgl. ebd.
[622] Vgl. ebd.
[623] Vgl. ebd.
[624] Vgl. Präliminarien zur bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850 o. D., [4] (EAM EB Kasten 1, Nr. 10).
[625] Vgl. Hübner 1993, 125, 128.
[626] „Sua singulis Dioecesibus Seminaria Episcopalia conserventur, et dotatione congrua in bonis fundisque stabilibus provideantur; in iis autem Dioecesibus, in quibus desunt, sine mora cum eadem pariter dotatione in bonis fundisque stabilibus fundentur" (Bayerisches Konkordat 1817, Artikel V Absatz 1 (Hausberger 1983, 313; vgl. 322–323)).
[627] „In Seminariis autem admittentur atque ad normam Sacri Concilii Tridentini efformabuntur atque instituentur adolescentes, quos Archiepiscopi et Episcopi pro necessitate vel utilitate Dioecesium in iis recipiendos judicaverint" (Bayerisches Konkordat 1817, Artikel V Absatz 2 (Hausberger 1983, 313; vgl. 323)).

Verwaltung dieser Anstalten sowie die freie Aufnahme der Zöglinge und die Ernennung beziehungsweise Entlassung der Vorstände und Dozenten in dieser Bestimmung eingeräumt worden.[628] Nach der vollständigen tridentinischen Seminarbildung, wie sie Rom auch für Bayern gefordert hatte, sollte die religiös-aszetische, pastoral-praktische und schulisch-wissenschaftliche Bildung des Priesternachwuchses vom Knabenalter an bis zu den höheren Weihen in Lateinschulen, Gymnasien und Knabenkonvikten sowie in Priesterseminaren und Lyzeen der Leitung der Bischöfe unterstehen.[629] Nachdem in den §§ 76 c-d,[630] 77[631] und 78[632] des Religionsedikts die Bestimmungen über die geistlichen Bildungseinrichtungen entgegen den konkordatsmäßigen Vereinbarungen den gemischten Gegenständen zugerechnet und damit der staatlichen Mitsprache unterworfen wurden, begannen die Bischöfe, unter Berufung auf Konkordatsartikel V mit unterschiedlicher Intensität und unterschiedlichem Erfolg ihre Rechte einzufordern.

Während bis spätestens 1828 jede bayerische Diözese wieder offiziell über ein Priesterseminar verfügte,[633] gab es zu Beginn der Freisinger Konferenz auch in allen bayerischen Diözesen Knabenseminare, in denen voraussichtliche Aspiranten zum

---

[628] „Horum Seminariorum ordinatio, doctrina, gubernatio, et administratio Archiepiscoporum et Episcoporum auctoritati pleno liberoque jure subjectae erunt juxta formas Canonicas. Rectores quoque et Professores Seminariorum ab Archiepiscopis et Episcopis nominabuntur, et quotiescunque necessarium aut utile ab ipsis judicabitur, removebuntur" (Bayerisches Konkordat 1817, Artikel V, Absatz 2 und 3 (Hausberger 1983, 313; vgl. 323)). Zur Situation der Priesterbildung in der Zeit des bayerischen Staatsabsolutismus siehe: Eduard Hegel, Die Organisationsformen der diözesanen Priesterausbildung in Deutschland, in: Wilhelm Corsten / Augustinus Frotz / Peter Linden (Hg.), Die Kirche und ihre Ämter und Stände. Festschrift für Kardinal Frings, Köln 1960, 645–662, hier: 653–662; Eduard Hegel, Die Situation der deutschen Priesterbildung um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, in: Georg Schwaiger (Hg.), Kirche und Theologie im 19. Jahrhundert. Referate und Berichte des Arbeitskreises Katholische Theologie (= Studien zur Theologie und Geistesgeschichte des Neunzehnten Jahrhunderts 11), Göttingen 1975, 25–39, hier: 25–32, 36; Georg Schwaiger, Die altbayerischen Bistümer Freising, Passau und Regensburg zwischen Säkularisation und Konkordat (1803–1817) (= Münchener Theologische Studien, I. Historische Abteilung, Band 13), München 1959, 297–367; Müller 1986, 37–150; Laetitia Boehm, Katholizismus, Bildungs- und Hochschulwesen nach der Säkularisation, in: Anton Rauscher (Hg.), Katholizismus, Bildung und Wissenschaft im 19. und 20. Jahrhundert, Paderborn u. a. 1987, 9–59 (vgl. Hübner 1993, 125, Anm. 2). Zum Seminarbegriff des Trienter Konzils und des bayerischen Konkordats siehe: Garhammer 1990, 20–57.

[629] Vgl. Tridentinum, Sessio XXIII, Can. 18 de reformatione (Can. Decr. Trid., 209–211); vgl. Erich Garhammer, Priesterbildung zwischen Seminar und Universität. Strukturelle Probleme und mentale Reserven, in: Erich Garhammer (Hg.), Unnütze Knechte? Priesterbild und Priesterbildung, Regensburg 1989, 24–52; vgl. Hübner 1993, 126, Anm. 5.

[630] „Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben. Dahin gehören: [...] c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde; d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Straf-Anstalten; [...]" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 76 c-d (Hausberger 1983, 340–341)).

[631] „Bey diesen Gegenständen dürfen von der Kirchen-Gewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 77 (Hausberger 1983, 341)).

[632] „Der Staats-Gewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigne Verordnungen dabey alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachttheilig seyn könnte" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 78 (Hausberger 1983, 341)).

[633] Zur Errichtung beziehungsweise Übergabe und Dotation der Priesterseminare in den einzelnen Diözesen siehe: Hübner 1993, 129–134.

geistlichen Stand etwa ab dem zwölften Lebensjahr unter kirchlicher Leitung erzogen wurden.[634] Die Gründungen und die Statutenfestlegungen waren durch ein unterschiedlich weitgehendes Zusammenwirken der kirchlichen und staatlichen Behörden erfolgt und stets vom König genehmigt worden.[635] Da aber die Zöglinge der Knabenseminare zum Besuch der öffentlichen Studienanstalten vor Ort verpflichtet waren, die bezüglich Leitung, Kontrolle, Lehrplanfestlegung und Lehrstellenbesetzung ausschließlich unter staatlicher Regie standen, war auch hier das von Trient geforderte Modell eines vollständigen Seminars nicht verwirklicht. Nur in den klösterlich geleiteten und finanzierten Gymnasien an den Benediktinerabteien Metten und St. Stephan in Augsburg konnten die Prinzipien eines vollständigen Seminars erfüllt werden. Immerhin war es am Freisinger Gymnasium über mehrere Jahre hinweg möglich, Knabenseminar- und Gymnasialleitung in geistlicher Hand vereinigen zu können.[636] Sieht man von Eichstätt ab, wo Reisach 1843 im Sinne der vollständigen tridentinischen Priesterbildung ein von staatlicher Dotation unabhängiges bischöfliches Lyzeum im Priesterseminar gründen konnte,[637] dann lag zu Beginn der Freisinger Konferenz nur die religiös-aszetische und pastoral-praktische Erziehung uneingeschränkt in den Händen der Bischöfe, nicht aber die schulisch-wissenschaftliche Ausbildung.[638] Gegen diese Aufgabenzersplitterung und die gänzliche Abhängigkeit der Theologischen Fakultäten von der staatlichen Verfügungsgewalt sollte sich der entschlossene und einmütige Widerstand der Freisinger Bischofskonferenz richten, mit Windischmann als Referenten und Reisach als dem exponiertesten Verfechter der tridentinischen Seminaridee.[639] Verschärft wurde die Angelegenheit dadurch, dass die Lehrfreiheit der Professoren der Theologie und der Weltanschauungsfächer jedem kirchlichen Zugriff entzogen war und sich bei den staatlichen Berufungen auf die Lehrstühle an den beiden Universitäten in München und Würzburg nach 1848 eine verstärkte Protestantisierungstendenz bemerkbar machte.[640] An den bayerischen Lyzeen,[641] die im Sinne philosophisch-theologischer Spezialschulen zunehmend verstaatlicht und in Dauer, Lehrplan und Prüfungsordnung dem philosophisch-theologischen Studium der Universität gleichgestellt wurden, besaßen die Bischöfe ebenfalls keine Mitwirkungsrechte. Dies wurde vom Episkopat besonders schwerwiegend empfunden, da die Lyzeen als geschlossene Anstalten, die in erster Linie

---

[634] Die Knabenseminare entstanden 1826 in Augsburg, 1828 in Freising, 1838 in Eichstätt, 1839 in Speyer, 1840 in Aschaffenburg, 1843 in Passau und 1844 in Regensburg (vgl. Hübner 1993, 134). Zur Gründung der Knabenseminare siehe: Gatz 1995, 84–87.

[635] Vgl. Hübner 1993, 135.

[636] Vgl. ebd., 149–151.

[637] In Eichstätt durfte der Bischof die Seminarleitung und die Lyzealprofessoren vorbehaltlich der königlichen Bestätigung ernennen. Der Kreisregierung stand keine direkte Weisungsbefugnis gegenüber den Dozenten zu. Zur Klärung strittiger Fragen war mit dem Bischof oder dem Ordinariat Kontakt aufzunehmen. An der Benediktinerabtei St. Stephan in Augsburg bestand ein unvollständiges Lyzeum mit nur einer philosophischen Sektion, das vom Kloster ohne staatliche Einflussnahme finanziert und geleitet wurde. Die Abtei stellte den Lehrkörper und verwaltete den Haushalt. Siehe dazu: Hübner 1993, 147.

[638] Vgl. Hübner 1993, 126 und 126, Anm. 5.

[639] Vgl. ebd., 126–127. Zum ultramontanen Priesterideal siehe: Gatz 1995, 80–84.

[640] Vgl. Hübner 1993, 142.

[641] Vollständige Lyzeen, die mit einer philosophischen und theologischen Abteilung ausgestattet waren, gab es in Bamberg, Regensburg, Amberg, Dillingen, Passau, Freising und Eichstätt. Unvollständige Lyzeen, die nur mit einer philosophischen Sektion ausgestattet waren, bestanden in Speyer, Aschaffenburg und Augsburg St. Stephan. Siehe dazu: Hübner 1993, 144–145.

der Priesterbildung dienten, organisatorische, methodische und disziplinäre Vorteile aufwiesen, die den kirchlichen Vorstellungen von Erziehung und Unterricht entgegenkamen. Auch wenn die Lyzeen von der Kirche mitfinanziert wurden, mit dem Priesterseminar verbunden waren und die Rektoren und Dozenten weitgehend Kleriker waren, so blieben sie staatlich errichtete, reglementierte und kontrollierte Lehranstalten, in denen der König das Leitungs- und Lehrpersonal ernannte. Damit entsprachen auch die Lyzeen nur teilweise dem Konkordatsartikel und der darin geforderten Einrichtung der Seminare nach tridentinischer Vorschrift.[642]

So verlief zu Beginn der Freisinger Konferenz die Frontlinie zwischen der tridentinischen Seminaridee und den Prinzipien des aufgeklärten Staats, der sich für die geistige und sittliche Bildung seiner Untertanen verantwortlich fühlte und damit auch die Priesterbildung als Staatsaufgabe betrachtete. Während der Staat von seinem staatskirchlichen Selbstverständnis her die Priesteraspiranten zur gymnasialen Ausbildung an den öffentlichen Unterrichtsanstalten und die Priesteramtskandidaten zu den theologischen Studien an den ebenfalls staatlich kontrollierten Lyzeen und den Theologischen Fakultäten der Universitäten verpflichtete, sollten nach der weitestgehenden kirchlichen Interpretation des Konkordatsartikels V mit den Knaben- und Priesterseminaren auch die dazu notwendigen Lehranstalten in kirchlicher Trägerschaft und Leitung verbunden sein.[643] Angesichts der Verstaatlichung des Lyzealwesens und der drohenden Entchristlichung der Universitäten wird die Freisinger Bischofskonferenz erstmals geschlossen gegen diese unkirchliche Stellung der Theologischen Fakultäten Stellung beziehen, eine stärkere kirchliche Einbindung fordern und nach Reisachs Eichstätter Modell eine freie kirchliche Priesterbildung in staatsunabhängigen bischöflichen Seminaren als Alternative zur Ausbildung an den staatlichen Fakultäten diskutieren.[644]

Neben der Umsetzung der tridentinischen Priesterbildung hatte Artikel V des Konkordats den Bischöfen auch das freie Ernennungsrecht in den Seminaren zugestanden. Dennoch reservierte sich der König bei der Anstellung der Seminarvorstände ein Mitspracherecht bis hin zum Ausschluss von „personae ingratae" und erließ 1833 bestimmte Zulassungsbedingungen. Auch wenn auftretende Konflikte stets beigelegt werden konnten und Ludwig I. 1846 die Beachtung der Konkordatsbestimmung über die freie bischöfliche Ernennung der Leiter und Lehrer in den Seminaren anordnete, so dass nur mehr eine Anzeige der Vorstände gefordert war, blieb die Ernennungsfrage auf der Konferenz ein wichtiger Punkt, da der Staat von diesem konkordatswidrigen Bestätigungsrecht jederzeit und vor allem in kirchenpolitischen Krisenzeiten Gebrauch machen konnte.[645] Obwohl die Konkordatsartikel V und XII b[646] den Bischöfen die freie

---

[642] Vgl. Hübner 1993, 142–149. Zur Problematik zwischen Priesterseminar und Universität siehe: Gatz 1995, 87–89.

[643] Vgl. Hübner 1993, 141–142.

[644] Vgl. ebd., 142.

[645] Vgl. ebd., 136–137.

[646] „Pro regimine Dioecesium Archiepiscopis et Episcopis id omne exercere liberum erit, quod in vim pastoralis eorum ministerii sive ex declaratione, sive ex dispositione Sacrorum Canonum secundum praesentem et a Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam competit, ac praesertim: [...] b) Ad statum Clericalem assumere, et approbatis a Sacris Canonibus titulis ad Ordines etiam majores, praevio examine ab ipsis Archiepiscopis et Episcopis aut eorum Vicariis cum Examinatoribus Synodalibus instituendo, promovere, quos necessarios aut utiles suis Dioecesibus judicaverint, et e contrario, quos indignos

Aufnahme und Entlassung der Zöglinge und Priesteramtskandidaten zusicherte, behielt sich der Staat die letztgültige Entscheidung über die Aufnahme der Seminaristen durch Bestätigung vor, bestimmte hierfür die Modalitäten, versuchte eine Regulierung des Seminaraufenthalts und bestand auf Einspruch und Bestätigung bei Entlassungen und bei der Weihezulassung. So musste es auf der Konferenz darum gehen, die Abschaffung des § 78 des Religionsedikts zu fordern, das dem Staat die Befugnis einräumte, von allen Anordnungen über geistliche Einrichtungen Einsicht zu nehmen und durch eigene Verordnungen Nachteile vom öffentlichen Wohl abzuwehren.[647]

Schließlich hatte die Staatsregierung die in Konkordatsartikel V zugestandene freie Verwaltung nicht in Richtung freie kirchliche Verwaltung des Seminarvermögens interpretiert, sondern leitete vom Oberaufsichtsrecht die Befugnis ab, die Vermögensverwaltung wenigstens der obersten Stiftungskuratel zu unterwerfen oder sogar staatliche Verwalter des Seminarvermögens zu ernennen.[648]

### b) Das Referat Windischmanns zur Priesterbildung

Am Sonntag, den 6. Oktober 1850, kam die kirchenpolitische Frage der Klerusbildung erstmals auf die Tagesordnung. Nachdem die Bischöfe in der Vorbereitungssitzung vom 2. Oktober 1850 beschlossen hatten, innerkirchliche Fragen zur Vorbereitung von Provinzialkonzilien zu beraten, bis ein Referat soweit vollendet war, um in einer Allgemeinen Sitzung darüber diskutieren zu können,[649] stand bereits am 6. Oktober 1850 das Referat des Münchner Generalvikars Windischmann über den dritten Hauptpunkt der Konferenzagenda zur Verfügung. Angesichts des umfangreichen Referats und der kurzen Zeitspanne muss mit Hübner davon ausgegangen werden, dass sich Windischmann bereits vor der Konferenz mit der Materie auseinandergesetzt und Reisach seinen Generalvikar dann in der Vorbereitungssitzung für das Thema vorgeschlagen beziehungsweise durchgesetzt hatte.[650] So konnte Windischmann bereits am 6. Oktober 1850 sein Referat fertig stellen und unterzeichnen, so dass noch am Sonntagnachmittag das Erste Komitee zusammentreten und die Anträge des Referenten erörtern konnte. Am Montagvormittag des 7. Oktober 1850 wurde das Referat dann verlesen, am Nachmittag in der ersten Allgemeinen Sitzung diskutiert und am späten Nachmittag noch vor dem Abendessen von den Bischöfen in ihrer vierten Sitzung beraten, so dass am Dienstagvormittag des 8. Oktober 1850 die Episkopatssitzung mit der Beschlussfassung beendet werden konnte.[651]

---

censuerint, a susceptione Ordinum arcere, quin ab ullo quovis obtentu impediri queant; [...]" (Bayerisches Konkordat 1817, Artikel XII b (Hausberger 1983, 315–316; vgl. 326)).

[647] Vgl. Hübner 1993, 137–139.

[648] Vgl. ebd., 139–141.

[649] Vgl. I. Protokoll über die Vorbereitungssitzung vom 2. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 4 (BZAR OA 256).

[650] Vgl. Hübner 1993, 156.

[651] Vgl. V. Protokoll über die IV. Episkopatssitzung vom 8. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 17 (BZAR OA 256); vgl. Hübner 1993, 107, 155–159. Hübner verweist auch auf einen Brief, den Windischmann am 6. Oktober 1850 an seine „Mutter", die Seherin Louise Beck, geschrieben hatte (vgl. Hübner 1993, 156–159; vgl. Weiß 1977, 849).

In seinem Referat[652] legte der kämpferisch für die Rechte der katholischen Kirche gegenüber dem Staat eintretende Windischmann einen „systematisch ausgearbeiteten Plan zur Realisierung der auf weitest möglicher Interpretation des Artikels V des Konkordats beruhenden kurialen Priesterbildungskonzeption in allen bayerischen Diözesen mit entsprechenden Anträgen an den Staat vor."[653] Windischmann formulierte auf der Grundlage seiner im Referat vorgetragenen Seminarkonzeption zehn Anträge, in denen die für eine vollständige Umsetzung der tridentinischen Seminaridee notwendigen und der Kirche konkordatsmäßig zustehenden Freiheiten eingeklagt wurden.[654]

Der Referent stellte zunächst das Kirchenrecht und das Staatskirchenrecht als zwei sich widersprechende Systeme vor und berief sich für seine Beweisführung auf das göttliche und kanonische Recht des Bischofs zur Klerusbildung. Das alleinige Recht des Bischofs auf Auswahl, Erziehung, Bildung und Prüfung des Klerus leitete Windischmann zum einen vom Weihesakrament ab, durch das die Ordinierten Anteil an der apostolischen Vollmacht des Bischofs bekommen, und zum anderen vom Vorbild des Apostels Paulus, der bei der Auswahl der Mitarbeiter mit großer Sorgfalt verfuhr.[655]

Neben dem alleinigen Erziehungs- und Ausbildungsrecht des Bischofs machte Windischmann als zweites Prinzip geltend, dass in der Kirche jede Lehrtätigkeit an die episkopale Autorität zurückgebunden ist und zu ihrer Legitimation der „missio canonica" bedarf, da die Heilsbotschaft nach göttlichem und kanonischem Recht nur durch die apostolische Sukzession weitergegeben, bewahrt und erklärt wird.[656] Dagegen bauten nach Windischmanns Argumentation die staatskirchlichen Konzepte und Maßnahmen in Unterrichts- und Erziehungsaufgaben auf aufgeklärten Prinzipien und Rechtsgrundsätzen auf, die den beiden dargelegten dogmatisch-kanonischen Grundsätzen widersprächen. Ohne näher zu differenzieren, stellte Windischmann fest, dass durch das verstaatlichte Erziehungssystem die Bischöfe aus der Kleruserziehung verdrängt würden und sich deren Funktion im Grunde nur noch auf die Weihe der Priesteramtskandidaten beschränke.[657]

Am stärksten beeinträchtigt wurde nach Windischmann das kirchliche Priesterbildungswesen durch das Streben nach Ausschluss des kirchlichen Einflusses auf die wissenschaftlich-theologische Ausbildung der Priesteramtskandidaten, durch die staatliche Monopolisierung der Lehranstalten, durch die staatliche Einflussnahme auf die pastoralpraktische Bildung in Form der Errichtung eines landesherrlichen Generalseminars mit allen oberhoheitlichen Rechten oder durch staatlich vorbehaltene Nominations- und Konfirmationsrechte in den fortbestehenden Ordinandenseminaren.[658]

---

[652] Das Referat Windischmanns liegt in EAM EB Aktenband 1850/II als Entwurf mit 35 Seiten und als Reinschrift mit 33 Seiten vor. Gegenüber dem Entwurf weist die Reinschrift vereinzelte orthographische Verbesserungen auf. Beide Dokumente sind von Windischmann signiert und tragen als Datum den 6. Oktober 1850. Siehe dazu: Hübner 1993, 155–156 und 156, Anm. 213; vgl. Garhammer 1990, 121–123.

[653] Hübner 1993, 159.

[654] Vgl. Referat von Windischmann über die Klerusbildung vom 6. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 30–33 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 159–160.

[655] Vgl. Referat von Windischmann über die Klerusbildung vom 6. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 1 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 164.

[656] Vgl. Referat von Windischmann über die Klerusbildung vom 6. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 3 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 166.

[657] Vgl. Referat von Windischmann über die Klerusbildung vom 6. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 4–5 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 166–168.

[658] Vgl. Referat von Windischmann über die Klerusbildung vom 6. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 5 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 168.

Nach Windischmann hatte der Staat die Theologieprofessoren zu Staatsbeamten gemacht, ihre Ernennung ohne päpstliche oder bischöfliche Mitwirkung als Kronrecht reklamiert und sich damit die geistliche Mission zum kirchlichen Lehramt reserviert. Dabei habe der Staat beispielsweise bei der Wahrnehmung seines Präsentationsrechts auf Pfarreien durchaus anerkannt, dass die geistliche Jurisdiktion zur Sakramentenspendung und Predigt vom Bischof ausgehen muss. Die Konsequenzen für die Theologischen Fakultäten bestanden für Windischmann darin, dass sich die Professoren ohne kirchlichen Halt innerlich selbst bekriegen oder auch einem Cäsaropapismus unterliegen könnten.[659]
Der Münchner Generalvikar ging dann auf die Konkordatsverhandlungen ein, in denen der Antagonismus zwischen dem Kirchenrecht und dem Staatskirchentum in voller Schärfe ausgebrochen sei. Das Ergebnis der damaligen Verhandlungen wertete Windischmann als Erfolg für die Kirche, da Rom aus dem Kampf der beiden Systeme um die Ernennung der Seminarvorstände und die Klerusbildung siegreich hervorgehen und das kanonische Recht in den Konkordatsartikeln V und XII b vollständig bewahren konnte. Auch wenn der Staat durch die §§ 76 d, 77 und 78 die Klerusbildung zu einem gemischten Gegenstand erklärt hätte, und damit die freie kanonische Einrichtung, Unterrichtung, Leitung und Verwaltung der Seminare wieder egalisiert worden sei, habe die Regierung von dieser sich selbst beigelegten Vollmacht keinen besonders nachteiligen und ausgedehnten Gebrauch gemacht. Da aber der Staat zu jeder Zeit den Buchstaben des Gesetzes auch zum Schaden der Kirche anwenden kann, müsse gegen das falsche zugrundeliegende Prinzip protestiert werden.[660] Nicht gegen konkrete staatliche Einmischungen in die Priesterbildung während der vergangenen drei Jahrzehnte müsse man protestieren, sondern es gehe darum, die „volle, ehrliche und dem Sinn der Kirche entsprechende Ausführung des Artikels V des Konkordats mit gänzlicher Beseitigung der entgegenstehenden Bestimmungen des Religionsedikts" zu erlangen.[661] So betrachtete es Windischmann nur als seine Aufgabe, die im Konkordatsartikel V vereinbarte tridentinische Seminarbildung und die den Bischöfen zugestandenen Rechte im Detail zu entwickeln und im Anschluss daran die entsprechenden Forderungen gegenüber dem Staat zu formulieren.[662]

Im Folgenden konnte der Münchner Generalvikar die auf dem Trienter Konzil beschlossene Konzeption der Priesterbildung in vollständigen Seminaren entfalten, wobei er die Aufgabe und den Anteil der Theologischen Fakultäten und Konvikte an der Priesterbildung ganz in den Hintergrund treten ließ.[663]
Die Kriterien bischöflicher Seminare waren für Windischmann im zweiten Absatz des Konkordatsartikel V vorgegeben, der sich indirekt auf Canon 18 der Sessio XXIII des Trienter Konzils bezieht[664] und durch die Verwendung des Begriffs

---

[659] Vgl. Referat von Windischmann über die Klerusbildung vom 6. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 5–6 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 168–169.
[660] Vgl. Referat von Windischmann über die Klerusbildung vom 6. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 6–8 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 169–175.
[661] Referat von Windischmann über die Klerusbildung vom 6. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 8–9 (EAM EB Aktenband 1850/II; zitiert nach: Hübner 1993, 175).
[662] Vgl. Hübner 1993, 175–176.
[663] Vgl. ebd., 176.
[664] Vgl. Tridentinum, Sessio XXIII, Can. 18 de reformatione (Can. Decr. Trid., 263–264); vgl. Hübner 1993, 176.

„adolescentes“[665] deutlich macht, dass der Heilige Stuhl eine Erziehung von Jugend auf beabsichtigt. Zudem waren für Windischmann durch die in Artikel V Absatz 2 verwendeten Begriffe „efformabuntur“ und „instituentur“ die beiden Seiten der Bildung zum Ausdruck gebracht, nämlich die geistliche Erziehung und die Unterrichtung.[666] Um die von ihm propagierte und angeblich bereits von der Kurie in den Konkordatsverhandlungen vertretene Interpretation des Artikels V im Sinne eines vollständigen Seminars als berechtigt zu erweisen, berief sich Windischmann auf ein erst kürzlich an den bayerischen Episkopat erlassenes päpstliches Breve,[667] das Windischmann wegen seiner zeitlichen Unmittelbarkeit nicht näher bezeichnete und Hübner mit einem Schreiben des Papstes vom 19. August 1850 an Reisach identifizieren konnte.[668] In diesem Breve hatte Pius IX. den Münchner Erzbischof gebeten, den Inhalt des Schreibens seinen Suffraganen bekannt zu machen, und mahnte hinsichtlich der Knaben- und Klerikalseminare dringend zum Vollzug des Konkordats.[669] Der Papst hatte jeden einzelnen bayerischen Bischof zur Realisierung eines vollständigen Seminars aufgefordert und mit Erziehung und Unterricht des Klerus in einer kirchlichen Anstalt unter kirchlicher Leitung eindeutig den Charakter einer solchen Einrichtung beschrieben. Die Seminare sollten die Priester erzieherisch und theologisch formen und diese von äußeren Einflüssen abschotten, um später als Streitschar der Kirche die Heilslehre verfechten zu können.[670] Abschließend betonte Windischmann, dass der Episkopat nach

---

[665] „In Seminariis autem admittentur atque ad normam Sacri Concilii Tridentini efformabuntur atque instituentur adolescentes, quos Archiepiscopi et Episcopi pro necessitate vel utilitate Dioecesium in iis recipiendos judicaverint“ (Bayerisches Konkordat 1817, Artikel V Absatz 2 (Hausberger 1983, 313; vgl. 323)).

[666] Vgl. Referat von Windischmann über die Klerusbildung vom 6. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 9 (EAM EB Aktenband 1850/II). Durch sein Referat vermittelte Windischmann den Bischöfen und Theologen glaubwürdig, dass den Vorstellungen des Heiligen Stuhls bei den Konkordatsverhandlungen die tridentinische Seminaridee zugrundelag, auch wenn es historisch nicht ganz exakt war, da die Kurie zunächst nur ein „Seminarium Ordinandorum“ zur Vorbereitung auf die Weihe und die pastorale Praxis für ungenügend angesehen hatte. Wie Hübner darlegen konnte, hatte Windischmann die tridentinische Seminaridee auf die Haltung der Kurie während der Konkordatsverhandlungen geschickt zurückprojiziert (vgl. Hübner 1993, 177–178).

[667] Vgl. Referat von Windischmann über die Klerusbildung vom 6. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 9 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 178–179.

[668] Vgl. Breve von Pius IX. an Reisach vom 19. August 1850 (EAM EB Aktenband 1850/I); vgl. Hübner 1993, 179–184 und 180, Anm. 321.

[669] Vgl. Breve von Pius IX. an Reisach vom 19. August 1850 (EAM EB Aktenband 1850/I). Hinsichtlich der Seminarerziehung bezog sich der Papst auf das Tridentinum, Sessio XXIII, Can. 18 de reformatione (Can. Decr. Trid., 263–264); vgl. Hübner 1993, 176. Durch Sacconi wurde das Breve auch an den Erzbischof von Bamberg weitergeleitet (vgl. Nuntiaturbericht von Sacconi an Antonelli vom 30. August 1850 (ASV NM 119)). Als das Breve durch die Nuntiatur am 30. August 1850 in die Hände des Münchner Erzbischofs kam, übersandte er das Mahnschreiben des Papstes weisungsgemäß an seine Suffragane. Siehe den Eingangsvermerk vom 30. August 1850 auf dem Schreiben des Papstes (vgl. Breve von Pius IX. an Reisach vom 19. August 1850 (EAM EB Aktenband 1850/I)); vgl. Rundbrief von Reisach an seine Suffragane vom 31. August 1850 (Entwurf in: Aktenband 1850/I; Exemplar für Hofstätter in: ABP OA Generalakten 8013).

[670] Vgl. Breve von Pius IX. an Reisach vom 19. August 1850 (EAM EB Aktenband 1850/I); vgl. Hübner 1993, 182–183.

Konkordatsartikel V das Recht habe, vom Staat Diözesanseminare zu fordern, und dass diese nach römischer Anordnung Seminare im Sinne des Tridentinums sein müssten.[671]
Nach dieser Beweisführung legte Windischmann die Kriterien tridentinischer Seminare dar und beschränkte sich auf vier Grundzüge, die ein Seminar aufweisen muss, um den Vorstellungen des Trienter Konzils zu entsprechen. Erstens sollten nach dem Tridentinum je nach dem Bedürfnis der Diözese vorzüglich arme Knaben, aber ohne Zurückweisung wohlhabender Kandidaten, von mindestens zwölf Jahren in das Diözesanseminar aufgenommen, geistlich erzogen und unterrichtet werden. Zweitens sollten diese Knaben äußerlich dem Klerikerstand zugerechnet werden und Klerikerkleidung tragen. Drittens sollten sie in verschiedenen Klassen in den notwendigen Vorbereitungswissenschaften unterrichtet und dann in die Theologie sowie in das praktische Leben eingeführt werden. Viertens sollte der Bischof zur Kostendeckung des Seminars das Pfründe- und Kirchenvermögen in Anspruch nehmen.[672] Dass Windischmann die Trienter Differenzierung zwischen armen und reichen Knaben nicht weggelassen hatte, obwohl sie implizierte, dass es auch außerhalb tridentinischer Seminare Wege zum Priestertum geben konnte, ist nach Hübner ein Hinweis dafür, dass der Münchner Generalvikar im Blick auf die tridentinischen Seminare nicht das Prinzip der Ausschließlichkeit vertreten hatte.[673]
Obwohl das vollständige Seminar von Rom gefordert wurde und im Konkordat zugestanden war, kam es nach Windischmann in den bayerischen Diözesen bislang nur zur Verwirklichung gewisser Komponenten des tridentinischen Seminars, so dass nur einer gewissen Anzahl von Aspiranten die Gelegenheit geboten war, ihre gesamte Ausbildungszeit in einem kirchlichen Haus unter geistlicher Leitung zu verbringen.[674] Da die in Freising, Passau, Eichstätt und Speyer bestehenden Knabenseminare an staatliche Lyzeen angebunden waren, erschien Windischmann nur das Mettener Knabenseminar als rühmliche Ausnahme,[675] während er das von Reisach in Eichstätt gegründete vollständige Seminar mit bischöflichem Lyzeum nicht erwähnte, um die anderen Oberhirten nicht zu kompromittieren.[676] Angesichts des Unglaubens der Zeit war es nach Windischmann für die Bischöfe nicht mehr zu verantworten, ihre Aspiranten und Priesteramtskandidaten an den staatlichen Lehranstalten weiterhin solchen Einflüssen auszusetzen, so dass die

---

[671] Vgl. Referat von Windischmann über die Klerusbildung vom 6. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 9 (Reinschrift in: EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 183.
[672] Vgl. Referat von Windischmann über die Klerusbildung vom 6. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 10–11 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Tridentinum, Sessio XXIII, Can. 18 de reformatione (Can. Decr. Trid., 263–264); vgl. Hübner 1993, 185–186.
[673] Vgl. Hübner 1993, 186.
[674] Vgl. Referat von Windischmann über die Klerusbildung vom 6. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 10–11 (EAM EB Aktenband 1850/II). Eine Aufnahme ins Priesterseminar während des vollständigen Lyzealstudiums konnten nur Eichstätt und Freising gewähren. In Regensburg, Passau und Bamberg war der Ausbau des Priesterseminars zu den drei Jahrgangskursen des theologischen Studiums gelungen, während Augsburg und Würzburg nur über Aufnahmemöglichkeiten für die zweite und dritte Lyzealklasse verfügten. Siehe dazu: Hübner 1993, 187.
[675] Vgl. Referat von Windischmann über die Klerusbildung vom 6. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 10–11 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 186–187.
[676] Vgl. Hübner 1993, 188.

Diözesen notwendigerweise über kircheneigene Anstalten zur Erziehung und zum Unterricht verfügen mussten.[677]

Angesichts der aufgezeigten Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit erörterte Windischmann die Schwierigkeiten, die für den nach Konkordatsartikel V zur Dotation verpflichteten Staat bestehen, um Knaben- und Priesterseminare auszubauen und in ihnen kirchliche Lehranstalten zu errichten oder staatliche zu übernehmen. Da es nach Windischmann für den Staat finanziell schwierig bis unmöglich war, die notwendigen Mittel aufzubringen, zeigte er am Beispiel Freisings den Weg einer Dotation ohne weitere Belastung des Staatshaushaltes auf. Nach Windischmann gab es in allen bayerischen Diözesen bereits mehr oder weniger bedeutende und teilweise schon den Seminaren gehörende Stiftungsrenten, Staatsbeiträge, Lyzeal- und Gymnasialexigenzen, die den Seminaren zur Deckung eines Großteils ihrer Bedürfnisse überwiesen werden konnten.[678] Auch wenn sich Windischmann offenbar bewusst war, dass nicht in allen Diözesen so günstige Verhältnisse wie in Freising mit dem dortigen hohen Spendenaufkommen gegeben waren, so betonte er, dass auch nicht überall gleich große Bedürfnisse wie in Freising zu erfüllen seien, so dass man das Ziel langfristig verwirklichen müsse und bei größeren kirchlichen Freiheiten in der Vermögensverwaltung auch aus den vom Tridentinum bezeichneten Quellen Mittel fließen könnten.[679] Man sollte zwar nicht ganz von der konkordatsgemäßen Dotationspflicht des Staats absehen, aber keine überzogenen materiellen Forderungen stellen und auch bei einem Verzicht auf staatliche Leistungen an dem in Artikel V der Kirche zugesicherten Recht auf freie Erziehung und Unterrichtung des Klerus unnachgiebig festhalten.[680] Jedenfalls war Windischmann der Überzeugung, die Kirche könnte es langfristig aus eigener Kraft ohne zusätzliche staatliche Mittel schaffen, neben den Knaben- und Priesterseminaren auch die entsprechenden Unterrichtsanstalten zu finanzieren und zu unterhalten, denn sollte der Staat den Bischöfen die freie Errichtung tridentinischer Seminare zugestehen, dann könne man auch Wege zur Erschließung neuer Geldquellen einleiten.[681]

Sollte sich die übergroße Anzahl von Alumnen als Hindernis erweisen, so war nach Windischmann unter Berufung auf das Tridentinum auch eine dezentrale Erziehung und Unterrichtung der Kleruskandidaten möglich.[682] Trotz des Anteils protestantischer Schüler an einigen humanistischen Lehranstalten war Windischmann wegen der Übergabe der staatlichen Lateinschulen und Gymnasien an die Bischöfe zuversichtlich. In einigen Städten wie Dillingen, Eichstätt und Freising könnte die Übergabe bei gutem Willen ohne

---

[677] Vgl. Referat von Windischmann über die Klerusbildung vom 6. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 11 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 188.

[678] Vgl. Referat von Windischmann über die Klerusbildung vom 6. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 12–13 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 189–190.

[679] Vgl. Referat von Windischmann über die Klerusbildung vom 6. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 13 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Tridentinum, Sessio XXIII, Can. 18 de reformatione (Can. Decr. Trid., 210–211); vgl. Hübner 1993, 190–191.

[680] Vgl. Referat von Windischmann über die Klerusbildung vom 6. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 13 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 191.

[681] Vgl. Hübner 1993, 191.

[682] Vgl. Referat von Windischmann über die Klerusbildung vom 6. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 14 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Tridentinum, Sessio XXIII, Can. 18 de reformatione (Can. Decr. Trid., 211). In den Benediktinergymnasien von Metten und St. Stephan bestanden für die Diözesen Regensburg und Augsburg bereits Modelle für eine dezentrale Klerusbildung, die mit dem tridentinischen Seminarideal vereinbar war (vgl. Hübner 1993, 191–192).

weiteres geschehen.[683] Ansonsten sollten sich die Bischöfe so lange der staatlichen Anstalten bedienen, als es ihnen ihr Gewissen erlaube.[684] Grundsätzlich sollte es den Bischöfen nach Konkordatsartikel V aber offenstehen, in ihren Seminaren freie Unterrichtsanstalten gründen zu können, auch wenn daneben Staatsanstalten bestehen würden. Auch die Bischöfe müssten in der Lage sein, das zu tun, was den Benediktineräbten mit ihren klösterlichen Gymnasien gelungen sei.[685] Da die Kirche ein dringendes Interesse daran haben müsse, das Bildungsniveau bischöflicher Gymnasien dem der staatlichen Unterrichtsanstalten anzugleichen, schlug Windischmann vor, dass Schüler, die vom geistlichen Stand zurücktreten und das bischöfliche Gymnasium verlassen wollten, zum Übertritt in staatliche Anstalten eine Prüfung ablegen könnten, um sich auf diese Weise in die Kurse der öffentlichen Gymnasien einzureihen.[686]

Windischmann wollte auch möglichen Einwänden begegnen und erörterte die Frage, ob Gründe bestünden, die die tridentinische Seminarform als unpassend oder inopportun für die gegenwärtigen Bildungsverhältnisse erscheinen ließen.[687] Gegen den Einwand, dass durch eine abgeschlossene und fast klösterliche Erziehung die künftigen Priester nicht mit den Zeitumständen und den Lebensbedingungen des Volkes vertraut sein könnten, verwies Windischmann auf die jahrhundertlange Erfahrung, dass „gerade klösterlich erzogene Gottesmänner die tiefste Kunde des menschlichen Herzens und der menschlichen Zustände besessen" hätten und „die bewährtesten Seelsorger" waren[688] und dass die Verbindung mit der Außenwelt und der pastoralen Wirklichkeit durch die Familienangehörigen und die Seminarvorstände ausreichend gegeben sei.[689] Das Fernhalten des Priesternachwuchses vom verderblichen Zeitgeist war ein wichtiger Charakterzug der tridentinischen Seminarbildung, den auch Windischmann trotz seiner abschwächenden Argumentation vertrat.[690]

Mit der These, dass in den sparsam dotierten bischöflichen Bildungsanstalten die wissenschaftliche Ausbildung zu wenig fundiert sein könnte, nahm Windischmann einen zweiten Einwand der Gegner eines vollständigen Seminars auf. In seiner Antwort stellte Windischmann den Hauptzweck der philosophisch-theologischen Lyzealausbildung heraus, der in der Erziehung tüchtiger Seelsorger bestehe, während der Bischof wissenschaftlich talentierte junge Priester nach Vollendung der gewöhnlichen

---

[683] Vgl. Referat von Windischmann über die Klerusbildung vom 6. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 14–15 (EAM EB Aktenband 1850/II). In den Städten, in denen sich zur Zeit der Freisinger Konferenz ein bischöfliches Knabenseminar befand oder bald errichtet werden sollte, gab es gemischt-konfessionelle Gymnasien in Speyer, Regensburg und Bamberg, während sich katholische Gymnasien in Freising, Passau, Aschaffenburg, Metten und in Augsburg St. Stephan befanden. Siehe dazu: Huber 1987, 289, Anm. 32 und Hübner 1993, 192 und 192, Anm. 383.

[684] Vgl. Referat von Windischmann über die Klerusbildung vom 6. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 15 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 192–193.

[685] Vgl. Referat von Windischmann über die Klerusbildung vom 6. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 15 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 193.

[686] Vgl. Referat von Windischmann über die Klerusbildung vom 6. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 15–16 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 193–194.

[687] Vgl. Hübner 1993, 189, 194.

[688] Referat von Windischmann über die Klerusbildung vom 6. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 16 (EAM EB Aktenband 1850/II; zitiert nach: Hübner 1993, 194).

[689] Vgl. Referat von Windischmann über die Klerusbildung vom 6. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 16–17 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 194–195.

[690] Vgl. Hübner 1993, 195.

Seminarausbildung an die Theologischen Fakultäten schicken könne, um sie dort zu Gelehrten ausbilden zu lassen.[691]
Auf den Einwand, dass es mit der Bedeutung der tridentinischen Seminarbildung nicht weit her sein könnte, da sie von vielen Bischöfen bis zur Säkularisation gar nicht durchgeführt worden war, entgegnete Windischmann, dass die Schulen damals größtenteils klösterlich waren, so dass sich die Bischöfe damit begnügen konnten, nur die eigentlich theologische Bildung in ihren Seminaren vermitteln zu lassen.[692]
Der letzte Einwand, den Windischmann vorwegnahm, ging von der Unzeitgemäßheit der tridentinischen Seminaridee für die Verhältnisse und Bedürfnisse des 19. Jahrhunderts aus. Unter Berufung auf das Konzil von Trient verwies Windischmann auf die gegenwärtig besonders notwendige Bewahrung der Jugend vor der Sittenverderbnis der Welt und stellte das Modell der abgeschotteten tridentinischen Seminarerziehung erneut als Idealform der Priesterbildung heraus.[693]

### c) Die Anträge Windischmanns zur Priesterbildung

Nach diesen grundsätzlichen Darlegungen erörterte Windischmann die im Beratungsprogramm vorgegebenen Fragepunkte, um daraus mögliche Forderungen an den Staat abzuleiten.[694]

In den beiden ersten Anträgen sollte gefordert werden, dass es den Bischöfen zur Verwirklichung der tridentinischen Seminaridee nach Artikel V und unter Beseitigung der §§ 76 d, 77 und 78 des Religionsedikts ermöglicht werde, die zur Bildung des Priesternachwuchses notwendigen Lehranstalten mit den Knaben- und Priesterseminaren zu vereinigen oder in diesen Seminaren zu errichten, diese neuen Einrichtungen ohne staatliche Einmischung zu organisieren und dort den Unterricht anzuordnen. Dabei sollte es den einzelnen Bischöfen je nach Bedürfnis der Diözesen frei stehen, diese Seminare auch in verschiedenen Abteilungen oder an unterschiedlichen Orten zu gründen.[695]

Weiterhin sollte aufgrund des Artikels V und nach den Prinzipien der kanonischen Sendung zu den kirchlichen Lehrämtern für die Bischöfe das ausschließliche Recht reklamiert werden, an diesen Seminaren die Vorstände und Professoren zu ernennen, auch wenn der Episkopat in dieser Frage bisher stets seine Rechte faktisch behaupten konnte. Im Blick auf die staatliche Überprüfung der Qualifikation der Lehrer und Professoren machte Windischmann geltend, der Bischof könne durch ein von ihm zusammengesetztes Prüfungsgremium in gleicher Weise wie die staatliche Kommission für die Lehrkompetenz garantieren, da dem Bischof auch aus eigenem Interesse an der

---

[691] Vgl. Referat von Windischmann über die Klerusbildung vom 6. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 17 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 195–196.
[692] Vgl. Referat von Windischmann über die Klerusbildung vom 6. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 17–18 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 196.
[693] Vgl. Referat von Windischmann über die Klerusbildung vom 6. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 18 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Tridentinum, Sessio XXIII, Can. 18 de reformatione (Can. Decr. Trid., 209); vgl. Hübner 1993, 196–197.
[694] Vgl. Hübner 1993, 159.
[695] Vgl. Referat von Windischmann über die Klerusbildung vom 6. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 19, 30–31 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Tridentinum, Sessio XXIII, Can. 18 de reformatione (Can. Decr. Trid., 210–211); vgl. Hübner 1993, 197–198.

wissenschaftlichen Tüchtigkeit seiner Seminarlehrer gelegen sei. Zudem habe ein paritätischer Staat, der sogar Gefahr laufe, den christlichen Charakter zu verlieren, kein Recht, solche Garantien für die Kleruserziehung zu fordern, zumal sich aus einem solchen falschen Grundprinzip heraus der Staat in alle Fragen der Klerusbildung einmischen könne. Weiterhin war es den Bischöfen nicht zumutbar, die Kompetenz ihrer Seminarlehrer durch protestantische oder antikatholische Philologen überprüfen zu lassen. Darüber hinaus sollte es aber den Bischöfen unbenommen sein, sich für die Beurteilung der Befähigung zum theologischen Lehramt des Rats der Theologischen Fakultäten zu bedienen, sobald diesen ihre kirchlichere Stellung zurückgegeben sei. Völlig unzureichend aber sei es, wenn der Staat bei der Anstellung von Gymnasial- und Lyzealdozenten von den Bischöfen nur ein Gutachten oder einen Vorschlag einholen würde.[696] So erklärte Windischmann in seinem dritten Antrag den Episkopat zur Forderung berechtigt und verpflichtet, „daß die Vorstände der Seminare sowie die Lehrer an denselben beziehungsweise an den damit verbundenen Lehranstalten, wie es das Konkordat ausdrücklich zusichert, völlig frei ernannt werden können und daß die Bedingungen von Pfarr- oder rein staatlichem Professorenkonkurs wegfallen, wobei sich jedoch der Episkopat anheischig macht, die Tüchtigkeit der Anzustellenden durch eine sachkundige und unparteiische Prüfungskommission bewähren zu lassen."[697]

Angesichts der Praxis der landesherrlichen Genehmigung bei der Aufnahme ins Seminar durfte nach Windischmanns viertem Antrag eine solche Aufnahme nur vom Ermessen des Bischofs abhängen. Wo diese unzulässige staatliche Bestätigung bisher eingeholt wurde, sei sie künftig zu unterlassen oder dürfe sich höchstens auf eine Anzeige beschränken.[698] Dabei ging es Windischmann darum, dem Wortlaut des Konkordats gerecht zu werden und sich von der Gefahr zu befreien, dass der Staat in innerkirchliche Angelegenheiten eingreifen oder jederzeit Zugeständnisse zurücknehmen könne.[699]

Während bei der Prüfung für die Zulassung zu den Weihen nichts zu beanstanden war[700] und sich Windischmann dafür aussprach, die das Verfassungsrecht berührende Frage der Befreiung vom Militärdienst bei der Aufnahme von Priesteramtskandidaten ins Seminar vorerst zurückzustellen,[701] reklamierte der Münchner Generalvikar bei den

---

[696] Vgl. Referat von Windischmann über die Klerusbildung vom 6. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 19–21 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 198–200.

[697] Vgl. Referat von Windischmann über die Klerusbildung vom 6. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 31 (EAM EB Aktenband 1850/II; zitiert nach: Hübner 1993, 200).

[698] Vgl. Referat von Windischmann über die Klerusbildung vom 6. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 21 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 200–201.

[699] Zur willkürlichen Verordnungspraxis der Staatsregierung bei der Seminaraufnahme siehe: Hübner 1993, 200.

[700] Vgl. Referat von Windischmann über die Klerusbildung vom 6. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 21 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 201.

[701] Vgl. Referat von Windischmann über die Klerusbildung vom 6. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 21–22 (EAM EB Aktenband 1850/II). Während in Bayern Kleriker mit höheren Weihen von der Heeres- und Landwehrpflicht ganz ausgenommen waren, hatten Priesteramtskandidaten bei ihrer Aufnahme ins Seminar nur Anspruch auf Zurückstellung in die Reserve und waren von der Militärpflicht nicht befreit. Da sich die Militärpflicht störend auf den Seminarbesuch auswirken musste, plädierte Windischmann dafür, gut vorbereiteten und berufenen Priesteramtskandidaten frühzeitig die Subdiakonatsweihe zu spenden, was zeitlich in etwa mit der Militärpflicht zusammenfiel. Da die Militärpflicht in Titel IX § 1 der bayerischen Verfassungsurkunde verankert war, der König auf dem Verordnungsweg ohnehin keine Zugeständnisse machen konnte und keine Rücksichtnahme auf die Kirche

Problemstellungen bezüglich des Seminaraufenthalts nur die Bedingungen, die der Staat an die Verleihung des Tischtitels geknüpft hatte. Da sich der Staat durch die Säkularisation das Vermögen der geistlichen Stiftungen und Körperschaften einverleibt und der König gerade durch die Vereinnahmung dieser Tischtitelgeber ein ausgedehntes Patronatsrecht erworben habe, müsse es in der Pflicht und im Interesse des Staats liegen, den Tischtitel zu gewähren, um auf diese Weise die kanonische Vorbedingung der Weihe zu ermöglichen. Da der Staat diese Pflicht ohne Zweifel anerkennen würde, müsse man nur noch dahin streben, dass die Tischtitelverleihung nicht an Voraussetzungen und Bedingungen geknüpft werde, die den Episkopat in seiner Freiheit bezüglich der Einrichtung der Seminare und der Erteilung der Weihen einschränke.[702] Der Referent schlug den Bischöfen als fünfte Beantragung vor, den Seminareintritt ohne königliche Genehmigung völlig frei den Bischöfen zu überlassen und die Tischtitelverleihung als Vorbedingung für die Weihe dadurch zu vereinfachen, dass für jedes Bistum jährlich eine ausreichende Aversalsumme für die Tischtitel an den diözesanen Emeritenfond geleistet werde.[703]

Trotz der in Konkordatsartikel V ausgesprochenen Verpflichtung des Staats zur Dotierung bischöflicher Seminare, wiederholte Windischmann seinen Standpunkt, die Ansprüche auf diesbezügliche Leistungen des Staats nur mäßig zu stellen, um Ausreden wegen Unerfüllbarkeit der Forderungen den Wind aus den Segeln zu nehmen.[704] Demnach würden sich die Ansprüche des Episkopats auf die Übergabe der bereits geleisteten Stiftungsrenten, Staatsbeiträge, Gymnasial- und Lyzealexigenzen beschränken.[705] So beantragte Windischmann in seinem sechsten Punkt, der Staat solle seine Dotationspflicht ohne Zumutung allzu schwerer neuer Lasten erfüllen. Neue staatliche Mittel sollten nur in Anspruch genommen werden, wenn die Dotationen durch Spenden, durch bereits vorhandene Mittel und durch die Überlassung von bestehenden Schulstiftungen, Exigenzen, Lyzealfonds und Beiträgen aus den Renten des Kirchenvermögens nicht ausreichen oder nicht benutzt werden können.[706]

In Anbetracht der Zusicherung der freien Verwaltung der bischöflichen Seminare nach Artikel V forderte Windischmann im siebten Punkt, dass eine staatliche Oberkuratel nicht mehr zugestanden werden könne und sich die einzige staatliche Mitwirkung auf die der Kirche überwiesenen Güter und ständigen Fonds zu beschränken habe.[707]

Bei der beabsichtigten Umwandlung der Lyzeen in rein bischöfliche philosophisch-theologische Spezialschulen zur Ausbildung des Priesternachwuchses nahm Windischmann die in Augsburg, Aschaffenburg und Speyer befindlichen Hochschulen

---

zu erwarten war, schlug Windischmann vor, ruhigere Zeiten abzuwarten, aber bei der etwaigen Vorlage eines neuen Konskriptionsgesetzes die Interessen der Kirche kräftig zu vertreten (vgl. ebd., 21–22; vgl. Hübner 1993, 201).

[702] Vgl. Referat von Windischmann über die Klerusbildung vom 6. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 22–23 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 201–202.

[703] Vgl. Referat von Windischmann über die Klerusbildung vom 6. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 22–23, 31 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 202.

[704] Vgl. Referat von Windischmann über die Klerusbildung vom 6. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 23 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 202–203.

[705] Vgl. Referat von Windischmann über die Klerusbildung vom 6. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 12–13 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 189–190.

[706] Vgl. Referat von Windischmann über die Klerusbildung vom 6. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 31–32 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 203.

[707] Vgl. Referat von Windischmann über die Klerusbildung vom 6. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 23–24 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 203.

aus, da sie nur über eine philosophische Sektion verfügten, und legte den betreffenden Bischöfen ans Herz, auf das Unterrichtsniveau dieser drei Anstalten zu achten.[708] Im Gegensatz zu seiner bisher vorgetragenen Argumentation übersah Windischmann offenbar, dass auch unvollständige Lyzeen im Dienst der Priesterausbildung stünden, weshalb man nach Konkordatsartikel V auch die Übergabe dieser Unterrichtsanstalten an die Bischöfe hätte einfordern müssen, während eine Übergabe des bereits kirchlichen Lyzeums in Augsburg erst gar nicht notwendig gewesen wäre. In Speyer gab es damals gar kein theologisches Lyzeum, so dass Bischof Weis seine Alumnen nach Mainz oder Würzburg zum Weiterstudium schicken musste.[709] Da das vollständige Lyzeum in Amberg ohne Verbindung mit dem Regensburger Priesterseminar stand und an seinem staatlichen Charakter nicht zu rütteln war, empfahl Windischmann, entweder Einfluss auf die Ernennung der Professoren und auf die Disziplin zu erlangen oder diese Anstalt mit dem Regensburger Albertinum zu verschmelzen.[710] Der achte Antrag zur Übernahme der Lyzeen beschränkte sich dann auf jene Anstalten, die nach der Argumentation Windischmanns als bischöfliche Einrichtungen zu reklamieren waren und am jeweiligen Ort eines Priesterseminars bestanden: „Daß jedenfalls die Lyzeen, welche neben bischöflichen Seminaren bestehen, sogleich als bischöfliche Anstalten erklärt, mit den Seminaren untrennbar verbunden und ihre Professoren nach Artikel V des Konkordats künftig von den Bischöfen ernannt werden, wobei es sich von selbst versteht, daß erworbene Rechte schon Angestellter unangetastet bleiben."[711]

Nach den Lyzeen wandte sich Windischmann den Theologischen Fakultäten zu, die in ihren Glanzzeiten nicht der Heranbildung des Diözesanklerus, sondern der katholischen Wissenschaft und der Heranbildung zum Lehramt sowie der Erstellung von Gutachten gedient hätten. Am Beispiel der Universität Ingolstadt legte Windischmann dar, dass trotz aller landesherrlichen Einmischung die wissenschaftliche Ausbildung der Studenten mit den Forderungen der Kirche konform sei, da der Eichstätter Bischof als Universitätskanzler sein Aufsichtsrecht ausüben könne und der Heilige Stuhl der Theologischen Fakultät das Promotionsrecht verliehen hätte. Der aufgeklärt-souveräne Staat hätte dann das bischöfliche Kanzleramt beseitigt und dem Landesherrn übertragen, die Theologischen Fakultäten der staatlichen Hoheit unterstellt und sich das Recht der Ernennung der Professoren reserviert. Auch wenn die Fakultäten größtenteils mit ausgezeichneten kirchlichen Männern besetzt worden wären, so änderte dies für Windischmann nichts am entrechteten Zustand der Kirche. Zudem gäbe es keine Gewähr dafür, dass das Ernennungsrecht nicht auch einmal zum Nachteil der Kirche ausgeübt werde. Da die gegenwärtige Verfassung der Theologischen Fakultäten vom Heiligen Stuhl nicht anerkannt werde, bezweifelte Windischmann auch die kirchliche Gültigkeit der von

---

[708] Vgl. Referat von Windischmann über die Klerusbildung vom 6. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 24 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 204.

[709] Vgl. Hübner 1993, 204–205.

[710] Vgl. Referat von Windischmann über die Klerusbildung vom 6. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 24 (EAM EB Aktenband 1850/II). Die Schließung der theologischen Sektion des Amberger Lyzeums erfolgte dann 1863, das Ende der philosophsichen Abteilung 1865 (vgl. Hübner 1993, 205–206 und 206, Anm. 440).

[711] Referat von Windischmann über die Klerusbildung vom 6. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 32 (EAM EB Aktenband 1850/II; zitiert nach: Hübner 1993, 206).

ihnen erteilten Promotionen.[712] Um die beiden Theologischen Fakultäten in Bayern der alleinigen staatlichen Bevormundung zu entreißen und deren kirchlichen Charakter wiederherzustellen, waren nach Windischmanns neunter Forderung die Fakultäten wieder dem Papst unmittelbar unterzuordnen und von diesem anzuerkennen. Dabei sollte der Heilige Stuhl die oberste Aufsicht durch die beiden Metropoliten als Kanzler ausüben lassen. Die Professorenernennung konnte analog zur Pfründepräsentation königliches Recht bleiben, das jedoch nicht ohne Beratung mit dem Kanzler und ohne das Gutachten der Fakultät ausgeübt werden dürfte. Durch den Metropoliten sollte der Ernannte die Mission zum katholischen Lehramt erhalten, die bei Heterodoxie zurückgezogen werden könne, während die Professoren bezüglich Sitte und klerikaler Vorschriften der Jurisdiktion des Diözesanbischofs unterworfen blieben. Die theologische Studienordnung sollte von der Fakultät nur unter Approbation des Kanzlers eingeführt werden können. Ein Prokanzler sollte über die Reinheit der Lehre bei der Verleihung des Doktorgrades wachen, der als Vorbedingung zur Anstellung im kirchlichen Lehramt unter Wegfall aller weiteren Staatskonkurse angenommen werden sollte.[713]

Um seinen Grundsatz zu rechtfertigen, wonach die Lyzeen zur Ausbildung tüchtiger Priester, die Fakultäten aber zur Formung des wissenschaftlichen Nachwuchses dienen sollten, räumte Windischmann ein, dass sich dadurch die Hörerzahl an den Fakultäten verringern werde, aber dafür die Qualität zunehmen könne. Als Beispiel für die erfolgreiche Koexistenz von Fakultäten und Diözesanseminaren verwies Windischmann auf Frankreich und Belgien, wo trotz des Nebeneinanders die Fakultäten von Löwen und der Sorbonne berühmt seien, während in Belgien auch die Diözesananstalten blühen würden.[714] Letztlich ging es Windischmann mit seinen eng begrenzten Funktionsbestimmungen für Lyzeen und Fakultäten um den Auszug der Priesterbildung aus der Universität und um die Ausbildung des ganzen Priesternachwuchses in den bischöflichen Seminaren, eine Konzeption, die bei Vertretern theologisch-wissenschaftlicher Priesterausbildung an den Universitäten auf Kritik stoßen musste.[715]

Um auch das herzogliche Georgianum in München wieder stärker an die Kirche zurückzubinden, forderte Windischmann, dieses mit der Universität verbundene theologische Konvikt unter die besondere Aufsicht eines päpstlichen Bevollmächtigten zu stellen und die Einsetzung der Vorstände entsprechend seinen Vorstellungen zur Professorenanstellung an den Fakultäten zu regeln.[716] Demnach sollte das Georgianum der Aufsicht des Münchner Metropoliten unterstellt werden und die Ernennung des Regens und Subregens durch den König nach vorheriger Konsultation des Erzbischofs und der Fakultät – anstelle des bisherigen Vorschlagsrechts des Universitätssenats – und ohne die bisher vom Staat geforderten Eignungsvoraussetzungen erfolgen. An eine Einbindung des Georgianums in das tridentinische System dachte Windischmann aber nicht, da die

---

[712] Vgl. Referat von Windischmann über die Klerusbildung vom 6. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 25–26 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 206–208.

[713] Vgl. Referat von Windischmann über die Klerusbildung vom 6. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 27–28, 32–33 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 209–210.

[714] Vgl. Referat von Windischmann über die Klerusbildung vom 6. Oktober auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 28–29 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 210.

[715] Vgl. Hübner 1993, 211.

[716] Vgl. Referat von Windischmann über die Klerusbildung vom 6. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 28 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 211–212.

Eigenart dieses Konvikts und die vom Referenten erhobenen Forderungen zu stark voneinander abwichen.[717]

Kurz angesprochen wurde von Windischmann die Frage einer einheitlichen Studienordnung, nachdem das Münchner Ordinariat am 17. und 23. Oktober 1849 zur Aufwertung des Philosophiestudiums eine neue Studiengesetzgebung erlassen hatte, die den Theologiestudenten sieben der acht philosophischen Vorlesungen vorschrieb und für den Bischof die Zusammensetzung der Prüfungskommission in Anspruch nahm. Nachdem die Bischöfe durch eine Ministerialentschließung vom 13. November 1849 offiziell dazu ermächtigt wurden, kircheninterne Studienregelungen für den Priesternachwuchs festzulegen,[718] wurde die Münchner Studienordnung von den Bistümern Regensburg, Bamberg und Würzburg rezipiert.[719] Windischmann beantragte, dass sich die Bischöfe über die Anordnungen verständigen sollten, die sie an die Priesteramtskandidaten bezüglich der philosophischen und theologischen Studien stellen wollten, bis überall tridentinische Diözesanseminare eingerichtet und die Fakultäten geordnet waren. Als Ziel wurde eine zwischen Universität und Lyzeum ausgleichende und auf der Grundlage der Münchner Studienordnung einheitliche Reglementierung für die bayerischen Theologiestudenten vor Augen gestellt.[720]

Da Ludwig I., der eine persönliche Abneigung gegenüber den Jesuiten pflegte, das Auslandsstudium am Collegium Germanicum 1835 von seiner Zustimmung abhängig machte, bereits 1831 als Voraussetzung für den Tischtitel die Germaniker zu einem einjährigen Inlandsstudium verpflichtete und 1846 die Zahl der bayerischen Studenten auf sechzehn festlegte,[721] klagte Windischmann als zehnte Forderung auch hier die kirchlichen Rechte und Freiheiten ein. Der Staat sollte aufgefordert werden, alle Hindernisse gegen theologische Auslandsstudien, besonders in Rom, aus dem Weg zu räumen.[722]

### d) Die Diskussion der Anträge Windischmanns im Ersten Komitee

In der Diskussion über Windischmanns Referat stand zu keiner Zeit die Forderung kirchlicher Rechte oder die künftige Realisierung tridentinischer Seminare in Frage, wohl aber die vom Münchner Generalvikar intendierte Bevorzugung der Priesterbildung an den bischöflichen Seminaren und die damit verbundene Beschneidung des Lehrauftrags der

---

[717] Vgl. Hübner 1993, 212.

[718] Vgl. Ministerialentschließung vom 13. November 1849 (Döllinger XXIV, 187).

[719] Zur Vorgeschichte siehe: Müller 1986, 245–253, 728–732. Zur Münchner Studiengesetzgebung siehe: Harald Dickerhof, Dokumente zur Studiengesetzgebung in Bayern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (= Ludovico-Maximilianea. Quellen und Forschungen. Quellen 2), Berlin 1975, 374 und 374, Anm. 43 (vgl. Hübner 1993, 213). In Regensburg trat die Studienordnung am 13. November 1849 in Kraft, in Würzburg am 29. November 1849 und in Bamberg am 21. März 1850 (vgl. Hübner 1993, 213–214 und 214, Anm. 476–477). Die acht Vorlesungen umfassten Psychologie und Logik, Geschichte der Philosophie und Metaphysik, klassische Philologie, allgemeine Geschichte, Physik und Chemie, Naturgeschichte, Mathematik und Pädagogik (vgl. Hübner 1993, 214, Anm. 476).

[720] Vgl. Referat von Windischmann über die Klerusbildung vom 6. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 28, 33 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 214.

[721] Vgl. Steinhuber II, 444–449; vgl. Hübner 1993, 214–215. Zum Collegium Germanicum siehe: Steinhuber I und II; Schmidt 1984; Walter 1995, 253–263.

[722] Vgl. Referat von Windischmann über die Klerusbildung vom 6. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 29, 33 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 215.

universitären Theologenausbildung. Da die Mitglieder des Erstes Komitees in ihrer Sitzung am Sonntagnachmittag des 6. Oktober 1850 sofort zur Besprechung der zehn Anträge übergingen, um am nächsten Tag das Referat verlesen und diskutieren zu können und so einen möglichst schnellen Fortgang der Beratung zu ermöglichen, kam der Konflikt über die Verhältnisbestimmung von lyzealer und universitärer Theologenausbildung in der Komiteesitzung nicht zum Ausbruch.[723]

Alle Mitglieder des Ersten Komitees konnten hinter den zehn Forderungen an den Staat stehen und fügten noch drei ergänzende Bitten an die Bischöfe hinzu. Während die Bischöfe in der ersten Bitte aufgerufen wurden, Pläne zur Errichtung tridentinischer Seminare zu besorgen, um den Staat unter Druck zu setzen, bezogen sich die beiden anderen Bitten auf den Erlass einer einheitlichen Studienordnung nach dem Münchner Vorbild und auf die sittliche und ökonomische Verbesserung der in München studierenden Theologen durch Gründung von Konvikten oder Freitischen,[724] ein Punkt, der wahrscheinlich auf Döllinger und Reithmayr zurückgegangen war, die diese Problematik in Windischmanns neuntem Antrag wohl als zu wenig gewürdigt empfunden hatten.[725]

Zu weitergehenden Überlegungen war es in der Komiteesitzung aber nicht gekommen, da es aus Zeitgründen nur um die Erörterung der Anträge gehen sollte. Es war also gar nicht aufgefallen, welche gefährliche Tendenz die Bildungskonzeption Windischmanns für den Fortbestand der Katholisch-Theologischen Fakultäten an den Universitäten in sich barg, wenn nach den Vorstellungen des Referenten die Priesterbildung ausschließlich an den in die bischöflichen Seminare integrierten Lyzeen stattfinden sollte.[726]

### d) Die Diskussion über die Priesterbildung in der Allgemeinen Sitzung

#### α) Döllingers Bedenken gegen Windischmanns Seminarkonzeption

Als Döllinger auf die Problematik des universitären Theologiestudiums aufmerksam wurde, meldete er beim Präsidenten für die am Nachmittag des 7. Oktober 1850 beginnende Allgemeine Sitzung eine Stellungnahme zu Windischmanns Referat an. Nachdem die Anträge zum Referat und die Bitten des Komitees verlesen waren und die Bischöfe dazu nichts bemerkt hatten, wurde Döllinger von Reisach das Wort erteilt.[727]

---

[723] In der Allgemeinen Sitzung am Nachmittag und Abend des 7. Oktober 1850 bemerkte Döllinger, Windischmann hätte beim Verlesen seines Referats am Vormittag gesagt, die Komiteesitzung habe nur über die zehn Anträge, nicht aber über den Inhalt des Referats diskutiert (vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 1 (EAM EB Aktenband 1850/II)); vgl. Hübner 1993, 160 und 160, Anm. 227; vgl. Garhammer 1990, 123–125.

[724] Vgl. Referat von Windischmann über die Klerusbildung vom 6. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 30–33 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 160–161.

[725] Vgl. Hübner 1993, 217.

[726] Vgl. ebd., 161, 217.

[727] Vgl. Protokoll über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 1–5 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 1 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 161–162.

Döllinger wollte nicht die tridentinische Seminarbildungsidee angreifen, sondern nur den von Windischmann für die bischöflichen Seminare vertretenen Anspruch, alleiniger Ausbildungsort für die Priesteramtskandidaten zu sein. Döllinger lag die bisherige Stellung der Theologischen Fakultät als Ausbildungsstätte für den Priesternachwuchs am Herzen und er wollte daher den Bischöfen die Grundsatzentscheidung bewusst machen, künftig nur an der Lyzealausbildung oder doch an den beiden Bildungsschienen von Diözesanseminar und Universität festzuhalten.[728]

Das Protokoll brachte Döllingers Standpunkt gleich am Anfang in einer treffenden Zusammenfassung auf den Punkt: *Hr. Stiftspropst Döllinger glaubt, daß, wenn die Anträge des Referates in Beziehung auf die Gestaltung der Lyceen als rein bischöflicher Anstalten und der Theologen an denselben als Seminariumstheologen durchgehen würden, dadurch auch die theologischen Fakultäten an den Universitäten eine wesentlich verschiedene Stellung erhalten würden, und daß insbesondere die Candidaten der Theologie künftig nicht mehr an den theologischen Fakultäten der Universität studieren werden, sondern durchaus nur an den Lyceen oder nur mehr an den bischöflichen Anstalten und theologischen Sektionen derselben, sodaß den theologischen Fakultäten der Universität nur noch der Unterricht derjenigen übrig bleiben werde, welche von den Hochw. Bischöfen insbesondere dazu bestimmt würden, sich nach vollendetem Seminariumskurs etwa noch weiter auszubilden. Gegen eine solche Entwicklung der Dinge in Deutschland und in Bayern insbesondere glaubt Hr. Redner, wichtige Bedenken vorliegend zu finden, die eine sorgfältige Erwägung verdienten.*[729]

In seinem umfangreichen Vortrag[730] betonte Döllinger auch im Namen seines Kollegen Reithmayr die Notwendigkeit von Reformen, um der unkirchlichen Stellung der Theologischen Fakultäten und den schwierigen Bedingungen für ein Theologiestudium begegnen zu können. Angesichts der von der Staatsregierung stets abgeschmetterten Verbesserungsversuche richtete Döllinger seine Hoffnung auf den Episkopat, um die Theologische Fakultät wieder in ein engeres Verhältnis der Unterordnung zu den Bischöfen treten zu lassen, und erklärte seine und Reithmayrs Bereitschaft, an Reformen zur Fakultätsverfassung und zu den Studienordnungen und -bedingungen mitzuwirken.[731] Auf diese Weise versuchte Döllinger, der Argumentation Windischmanns den Wind aus den Segeln zu nehmen, der sich für sein seminaristisches Bildungsmonopol gerade auf solche Mängel stützen konnte.[732]

---

[728] Vgl. Hübner 1993, 162, 215–218. Hübner hat darauf hingewiesen, dass die auf Pfülf zurückgehende und von Friedrich, Lill und Garhammer übernommene Einschätzung der Kontroverse zwischen Döllinger und Windischmann als schwerwiegenden Bruch zwischen dem Münchner Professor und dem Münchner Generalvikar und damit auch mit Reisach nicht aufrecht erhalten werden kann (vgl. Otto Pfülf, Döllinger über die höheren Schulen in Bayern 1850, in: Stimmen aus Maria Laach 43 (1892), 44–65, hier: 47; vgl. Friedrich III Döllinger, 92, 97–99), da Döllinger das tridentinische Seminarkonzept durch seine Unterschrift mitgetragen hatte und sich seine Bedenken nur gegen die gefährlichen Tendenzen bezüglich der theologischen Fakultäten gerichtet hatten. Siehe dazu: Hübner 1993, 215–216, 218.

[729] Protokoll über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 5–6 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 2 (EAM EB Aktenband 1850/II).

[730] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 1–16 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Protokoll über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 5–14 (EAM EB Aktenband 1850/II). Vgl. Hübner 1993, 162.

[731] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 3 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 218–219.

[732] Vgl. Hübner 1993, 218–219.

Als besonders gravierenden Mangel bezeichnete Döllinger *die bisherige halbkirchliche oder fast unkirchliche Stellung, welche die Fakultät bisher dadurch einnahm, daß bei der Anstellung der theologischen Lehrer die kirchl. Autorität umgangen ward und dieser Gegenstand als Monopol der Staatsgewalt betrachtet wurde.*[733] Hier musste nach Döllinger eine Einrichtung geschaffen werden, um künftig jedem theologischen Lehrer an der Universität die kirchliche Missio zu erteilen.[734] Ohne Gründe für seine Zuversicht anzugeben, erwartete Döllinger bei der kirchlichen Mitwirkung an der Professorenernennung eine baldige positive Änderung. Jedenfalls war Döllingers Erwartung so bestimmt, dass der Episkopat in der Frage der Ernennung der Theologieprofessoren keinen Anlass mehr sehen musste, um den Fakultäten mit Misstrauen zu begegnen und deshalb die rein bischöflichen Anstalten zu favorisieren.[735]
Als ungenügend betrachtete Döllinger auch den *zu kathedramäßig* betriebenen theologischen Unterricht an der Universität, der sich wegen der großen Anzahl der Studenten zu sehr auf Vorträge beschränkt und sich durch das Fehlen von *Conversatorien, Repetitorien* und praktischen *Einübungen* auszeichnet.[736] Nach Döllinger waren entsprechende Anträge zur Anstellung von Repetenten von Abel aus finanziellen Gründen abgelehnt worden.[737]
Weiterhin mangelte es nach Döllinger an Konvikten in den Universitätsstädten, *um darin die jüngeren Leute zu sammeln und ihnen die Aufsicht und Pflege angedeihen zu lassen, die sie bisher in der Stadt zerstreut, nicht haben könnten.*[738] Das Georgianum mit seinen 62 Freistellen reichte als einzige Einrichtung für die rund 200 in München studierenden bayerischen Priesteramtskandidaten bei weitem nicht aus.[739] Wie Döllinger referierte, wurde dieser Mangel durch die Fakultät wiederholt, aber erfolglos zur Sprache gebracht. Sollten die Bischöfe für Abhilfe sorgen können, bestanden für Döllinger gute Hoffnungen, die Theologiestudenten in den Universitätsstädten hinreichend betreuen und unterbringen zu können.[740] Mit diesem Anliegen konnte Döllinger bei der Bildungskonzeption Windischmanns anknüpfen, der als Anhänger der tridentinischen Seminaridee von der

---

[733] Protokoll über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 6 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 3 (EAM EB Aktenband 1850/II).

[734] Vgl. Protokoll über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 6 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 3 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 219.

[735] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 3 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 219–220.

[736] Protokoll über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 6–7 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 3–4 (EAM EB Aktenband 1850/II).

[737] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 3–4 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 220.

[738] Protokoll über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 7 (EAM EB Aktenband 1850/II).

[739] Vgl. Hübner 1993, 220 und 220, Anm. 510–512.

[740] Vgl. Protokoll über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 7 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 5 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 220–221.

Notwendigkeit überzeugt war, den Priesternachwuchs vor den verderblichen Einflüssen des Zeitgeistes und der Gesellschaft zu befreien.[741]

Nach dem Aufzeigen dieser Mängel, die zwar Anlass zur Kritik boten, aber mit der Hoffnung auf bischöfliche Abhilfe kein Grund mehr waren, die Fakultäten abzuschreiben, erörterte Döllinger den entscheidenden Punkt seiner Intervention, nämlich die negativen Folgen einer Beschränkung der Priesterbildung auf die bischöflichen Seminare für die Studenten und Professoren der Lyzeen, für die Theologischen Fakultäten und Universitäten sowie für die Aufgabe und die Bedeutung des theologischen Lehramts und der theologischen Wissenschaft.[742]

Döllinger wandte sich zuerst gegen Windischmanns Argument, dass die Bischöfe geeignete Lyzealabsolventen an die Universitäten schicken können, damit den Theologischen Fakultäten noch ein Tätigkeitsbereich übrig bleibt. Der Stiftspropst befürchtete eine extrem niedrige Frequentierung der Universität und damit ein Ausbluten der Theologischen Fakultäten. Nach Döllinger waren bisher nur wenige Lyzealabsolventen zum Weiterstudium nach München gekommen, und die meisten Weiterstudierenden hätten schon zuvor an der Fakultät studiert, abgesehen davon, dass die Fortsetzung der Studien immer auch eine Frage der Existenzsicherung sei. Sollten sich die Bischöfe entschließen, tatsächlich jedes Jahr begabte Lyzealabsolventen nach München oder Würzburg zu schicken, dann würden im besten Fall die Vorlesungen vor nur sechs bis acht Studenten stattfinden. Die zu erwartende niedrige Frequentierung der Münchner Theologischen Fakultät würde auch dazu führen, dass der bisher hohe Anteil ausländischer Studenten an der Universität verloren ginge, so dass der Wirkungskreis der Fakultät auf die wenigen von den Bischöfen zum Weiterstudium freigestellten Studenten beschränkt bliebe.[743]

Durch die Verödung der Theologischen Fakultäten ergab sich für Döllinger auch eine schwere Beeinträchtigung ihrer bisherigen interdisziplinären Stellung und Wirkkraft in die Universität hinein, so dass zu befürchten stehe, dass die Theologischen Fakultäten als Fremdkörper und auch die übrige Universität als immer weniger katholisch empfunden würden, eine Entwicklung hin zu einer Entkatholisierung, die schon 1847 mit der Massenentlassung namhafter katholischer Professoren in Folge der Lola-Montez-Affäre begonnen hätte.[744] Eine Umsetzung der von Windischmann vertretenen Seminarbildung

---

[741] Vgl. Hübner 1993, 220.

[742] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 5–12 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 221.

[743] Vgl. Protokoll über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 7–9 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 6–8 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 221–222.

[744] Vgl. Protokoll über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 9–10 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 8–9 (EAM EB Aktenband 1850/II). Zu den Entlassungen von 1847 siehe: Huber 1987, 386–388, 399, 464–468, 550–580; Hübner 1993, 221–223, 525–526. Zur Zeit der Freisinger Bischofskonferenz waren von den zwangsweise in den Ruhestand versetzten Professoren nur Döllinger und Lasaulx reaktiviert worden (vgl. Huber 1987, 556, 563; vgl. Hübner 1993, 223 und 223–224, Anm. 527).

würde auch den protestantischen Bestrebungen in die Hände arbeiten, die die katholische Theologie aus der Universität verdrängen wollten.[745]
Schließlich verwies der Stiftspropst bei Umsetzung der Seminarpläne Windischmanns auf nachteilige Konsequenzen für die theologische Wissenschaft. Für Döllinger würde dann auch der bisherige hohe Anteil universitär ausgebildeter Dozenten im lyzealen Lehrpersonal abnehmen, mit der Folge, dass sich die Professorenkollegien an den Lyzeen nur noch aus dem eigenen Nachwuchs rekrutieren. Auch der bedeutende Anteil an der theologisch-wissenschaftlichen Forschungsarbeit müsste ausfallen, der bisher durch jene Lyzealprofessoren geleistet wurde, die durch ihre wissenschaftliche Ausbildung an der Universität dazu befähigt und motiviert waren.[746] Weiterhin sah Döllinger eine Abnahme der Attraktivität der Lyzealprofessuren an den künftigen Seminaren voraus und machte dafür die zu erwartende finanzielle Schlechterstellung und die ausschließliche Abhängigkeit der Theologieprofessoren vom Bischof verantwortlich. Da die Lyzealdozenten vom Bischof jederzeit entfernbar seien und damit gleichsam auf einem Schleudersitz sitzen würden, stünden sie nicht nur in finanzieller Hinsicht, sondern auch von ihrer rechtlichen Position hinter derjenigen eines Pfarrers zurück. Als Folge werde beim Lehrpersonal an den bischöflichen Lyzeen eine Einstellung der Inferiorität um sich greifen und beispielsweise die Stellung eines nur durch einen kanonischen Prozess absetzbaren Pfarrers als sicherer, unabhängiger und vorteilhafter erscheinen. Die Lehrkörper der Lyzeen könnten dann zahlreichen personellen Veränderungen unterliegen, was sich wiederum nachteilig auf die theologische Lehr- und Forschungsarbeit auswirken dürfte. Auch der Aufstieg vom lyzealen zum universitären Lehramt würde als Motivation wegfallen, die das wissenschaftliche Arbeiten beflügeln könnte.[747] Nachdem es ihm bisher um die Entkräftung von Vorbehalten gegen das universitäre Theologiestudium und um den Aufweis der Nachteile einer ausschließlichen Priesterbildung in bischöflichen Seminaren gegangen war, schien Döllinger aus Gründen der materiellen Absicherung und der freien wissenschaftlichen Entfaltung der Lyzealprofessoren doch nicht so vorbehaltlos hinter der Forderung nach einer vollständigen Übergabe der staatlichen Lyzeen in die Hände der Bischöfe und nach gänzlich freier Errichtung kircheneigener Lehranstalten zu stehen. Wie Hübner betont, gab es aber keine weiteren Anzeichen dafür, dass Döllinger seinen durch Unterschrift deutlich gemachten Standpunkt zu Windischmanns Anträgen zurückgenommen hätte, da sich Döllingers Kritik nur gegen die Tendenz des Referenten richtete, die Priesterausbildung ausschließlich den bischöflichen Lehranstalten vorzubehalten.[748]
Die in anderen Ländern gemachten Erfahrungen mit der Verlagerung des Studiums in die tridentinischen Seminare bewertete Döllinger anders als Windischmann. Während

[745] Vgl. Protokoll über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 10 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 10 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 223–224.
[746] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 6–7 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 224–225.
[747] Vgl. Protokoll über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 12 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 12–13 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 225–226.
[748] Vgl. Hübner 1993, 226–227.

Windischmann am Beispiel Löwens und der Sorbonne aufzeigte, dass die Fakultäten nichts von ihrer Bedeutung einbüßen würden, wenn in den Diözesen gleichzeitig tridentinische Seminare bestünden, galten Döllinger gerade die beiden angeführten Universitäten als Musterbeispiele für den Verfall und den Bedeutungsverlust der theologischen Wissenschaft in der europäischen Geisteswelt. Nach Döllinger hatte die Sorbonne Ende des 18. Jahrhunderts die Abwanderung der Theologie in die Seminare noch verkraften können, da die Zahl der universitären Absolventen noch groß war. Da die theologischen Studien nach der Schließung der Sorbonne im Oktober 1791 und der im französischen Konkordat von 1809 festgesetzten Nichtaufnahme der Theologie in die reorganisierten Staatsuniversitäten auf die Seminare beschränkt blieben, war die theologische Wissenschaft bis auf die Sulpizianer und Benediktiner ausgestorben, wie Döllinger durch französische Geistliche gehört hatte. An der Löwener Fakultät hätte man es nur mit Hilfe ausländischer Studenten auf 50 Hörer theologischer Vorlesungen gebracht. Ebenso hätte man in Österreich die Innsbrucker Universität ihrem Schicksal überlassen und 1822 die Theologische Fakultät nach Brixen verlegt, so dass auch die österreichische Theologie im Niedergang begriffen sei. Seit dem Ende der Universität Pavia und dem Rückzug der Theologie in die Seminare sei auch in Oberitalien die theologische Wissenschaft fast ganz ausgestorben. All diese Erfahrungen waren nach Döllinger bei der geplanten Einführung des tridentinischen Systems zu berücksichtigen.[749] Die zu erwartende Beeinträchtigung des Niveaus der katholischen Theologie musste nach Döllinger auch im Zusammenhang zur protestantischen Konkurrenz gesehen werden. Während man noch im 15. und 16. Jahrhundert in der katholischen Kirche mit Stolz auf einige gute deutsche Universitäten wie etwa Ingolstadt blicken konnte, war im 17. Jahrhundert ein Verfall der theologischen Wissenschaft zu beklagen, für den Döllinger den Auszug der Orden aus den Universitäten und die bischöflich angeordnete Verlagerung der Theologie in die Seminare verantwortlich machte. Der Verfall der Theologie war also nicht das Ergebnis einer kirchenfeindlichen Regierung, sondern der eigenen kirchlichen Bildungskonzeption. Die Folge dieser Entwicklung bestand nach Döllinger darin, dass die wissenschaftliche Ausbildung zu einem Monopol des Protestantismus geworden sei.[750] Bei Durchführung des beabsichtigen Plans *wäre eine neue Superiorität des Protestantismus unvermeidlich. Gegenwärtig ist er an der Universität München stark vertreten. Was soll werden, wenn wir dereinst das Feld räumen? Werden die theol. Anstalten solche Männer liefern, die wissenschaftl. gerüstet sind, den Kampf, den wir nicht unrühmlich bestanden, fortzuführen! Ist es Gewinn für die gute Sache, einen Posten nach dem anderen dem Feinde preiszugeben?*[751] Aus dieser Einschätzung wird deutlich, dass Döllinger nicht grundsätzlich gegen die Lyzealausbildung war, sondern nur

---

[749] Vgl. Protokoll über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 10–13 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 11–12, 14–15 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 227–228.

[750] Vgl. Protokoll über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 13 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 15 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 229.

[751] Protokoll über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 13–14 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 15 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 229.

gegen eine vollständige Verlagerung der Theologenausbildung und der wissenschaftlichen Theologie in die bischöflichen Seminare.[752]

So plädierte Döllinger mit Hinweis auf die von ihm vorgetragenen Bedenken gegen einen vollständigen Abzug der Priesterausbildung von der Universität und auf die von ihm vorgeschlagenen Verbesserungsmöglichkeiten der universitären Studienbedingungen durch Anstellung von Repetitoren und Errichtung von Konvikten für eine uneingeschränkte Aufrechterhaltung der theologischen Priesterausbildung an den Fakultäten und gegen jede Ausweitung der lyzealen Ausbildung zu Lasten der Universitäten, da jeder Schritt in Richtung tridentinischer Seminarausbildung mit der schrittweisen Preisgabe wissenschaftlicher Konkurrenzfähigkeit der katholischen Theologie verbunden war.[753]

### β) Die Abklärung der Streitfrage zwischen Windischmann und Döllinger

In seiner Antwort verteidigte Windischmann überraschenderweise seinen Standpunkt nicht, sondern erklärte sich für missverstanden, sagte seinen Einsatz für die Theologischen Fakultäten zu und revidierte den Monopolanspruch der Seminare.[754]
Windischmann beteuerte, sein Referat habe nur die Absicht gehabt, „bei allen denjenigen Punkten, die es erörtert, die äußersten Befürchtungen hinzustellen und nachzuweisen, daß selbst für den Fall derselben dennoch den Universitäten an ihrer kirchlichen Bedeutung nichts entzogen werde."[755] Er habe mit keinem Wort gesagt, dass die Bischöfe zur Klerusausbildung ausschließlich Diözesanseminare verwenden sollten, sondern wiederholt darauf hingewiesen, dass es den Oberhirten frei stehe, diejenigen Anstalten, Lehrer und Mittel zu wählen, die sie nach ihrem Gewissen und vor Gott dazu geeignet finden.[756]
Sein Referat habe nur die Aufgabe gehabt, „den Wechselfällen und den Gefahren der Zukunft gegenüber Prinzipien oder Rechte der Kirche zu wahren, die, wenn sie einmal aufgegeben worden sind, nicht mehr zu reklamieren sind."[757] Angesichts der Ohnmacht des Episkopats im Blick auf die Theologenausbildung und anderer Unwägbarkeiten war Windischmann der Überzeugung, dass gegenwärtig alles darauf ankomme, diese Rechte in der Priesterausbildung zu wahren. Nicht um die Schaffung von etwas Neuem oder um die Beseitigung faktisch bestehender und noch guter Verhältnisse sei es in dem Referat gegangen, sondern um die Sicherung der Vollmacht, auch bei allen künftigen

---

[752] Vgl. Hübner 1993, 229–230.

[753] Vgl. Protokoll über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 14 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 16 (EAM EB Aktenband 1850/II). Vgl. Hübner 1993, 230.

[754] Vgl. Hübner 1993, 162–163, 230–233.

[755] Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 17 (EAM EB Aktenband 1850/II; zitiert nach: Hübner 1993, 230).

[756] Vgl. Protokoll über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 14 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 17 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 230.

[757] Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 19 (EAM EB Aktenband 1850/II; zitiert nach: Hübner 1993, 230–231).

Eventualitäten einen katholischen Klerus erziehen zu können. Mit seiner Bildungskonzeption habe er nur präventiv eine theoretische Alternative für den Fall darbieten wollen, dass sich der Zustand der Universitäten derart gestalte, dass die Bischöfe ihre Priesteramtskandidaten nicht mehr mit gutem Gewissen dort studieren lassen könnten. Dabei sah Windischmann immer noch die Möglichkeit, zum höheren Studium geeignete Kandidaten an die Theologische Fakultät gehen zu lassen.[758] So habe auch Reisach seine Priesteramtskandidaten bis jetzt nicht zum Lyzealstudium in Freising verpflichtet, da ihm die Münchner Universität immer noch jene Garantien bieten würde, die er als Oberhirte notwendig fordern müsse. Reisach würde es nach wie vor gerne sehen, wenn Priesteramtskandidaten ihre Studien an der Universität absolvierten.[759]
Windischmann gestand rundweg seine Verantwortlichkeit für die Missverständisse und unterstrich nochmals, dass es keineswegs seine Absicht war, „bestehende Zustände, wie sie sind, mit einem Federstrich aufzuheben, sondern nur für die Zukunft die Tür offen zu lassen, durch die allein die Erziehung des Klerus gerettet werden kann."[760] Windischmann rechtfertigte aber auch die Verteidigung der Lyzeen und die Einforderungen der Rechte der Seminare, unterstrich aber, dass es ihm nicht um die Monopolisierung der lyzealen Theologie auf Kosten der universitären, sondern um die Hebung der theologischen Wissenschaft gehe. So sprach er im Anschluss an den Schlussantrag des Komitees die Hoffnung aus, dass durch den Episkopat alles geschehe, um die theologische Wissenschaft durch Auslandsstudien, Stipendienverleihung oder durch Prämierung von Lyzealprofessoren zu heben.[761]
Mit der Beteuerung, er habe sein Referat nur auf einen theoretischen Eventualfall hin konzipiert und keine Monopolisierung der bischöflichen Seminarausbildung angestrebt, konnte Windischmann glaubhaft machen, dass es dem Referenten einzig um die Wahrung des Konkordats und nicht um den Auszug der Theologie aus der Universität ging.[762] Mit Hübner muss aber festgehalten werden, dass das Referat Aussagen enthält, „die eindeutig eine Entscheidung der Frage nach dem Ort der Theologenausbildung präjudizieren und die damit als eines der entscheidenden Motive angesehen werden können, auf deren Grundlage das Referat entsprechend konzipiert wurde."[763] Dass Windischmann das Lyzeum prinzipiell als Unterrichtsanstalt für den normalen Seelsorgeklerus und die

---

[758] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 19–21 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 231–232.
[759] Vgl. Protokoll über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 14–15 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 17–18 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 232.
[760] Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 20 (EAM EB Aktenband 1850/II; zitiert nach: Hübner 1993, 232). Im Gegensatz zu Döllinger schätzte Windischmann unter Verweis auf die antiklerikalen Umtriebe in den Revolutionsjahren die Nachteile einer Einflussnahme von Studenten anderer Fakultäten auf die Theologen weit höher ein, als die Vorteile, die sich für die Theologiestudenten aus dem Kontakt mit Nichttheologen ergeben (vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 19–20 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 231).
[761] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 20–21 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 232.
[762] Vgl. Hübner 1993, 233.
[763] Ebd., 233.

Universität als Ausbildungsort für das wissenschaftliche Aufbaustudium klassifiziert hatte, deutet darauf hin, dass er an eine Änderung des Orts für die Priesterausbildung gedacht haben dürfte. Während Windischmann eine gemeinsame Studienordnung für die Lyzeen und Fakultäten nur für eine Übergangszeit vorgeschlagen hatte, waren die Probleme der Studienbedingungen der Universitätsstudenten, die eine uneingeschränkte Theologenausbildung an den Fakultäten voraussetzen, erst durch die Sitzung des Komitees eingebracht worden.[764]

Jedenfalls war Döllinger von den Beteuerungen Windischmanns nicht überzeugt und ließ die entscheidenden Stellen des Referats durch Windischmann nochmals vortragen, um die eigentliche und ursprüngliche Intention des Referenten ans Licht zu bringen. Döllinger machte auch einen Widerspruch in Windischmanns Argumentation aus, nämlich das bischöfliche Studienverbot an den Fakultäten aufgrund nicht zu verantwortender Missstände und die trotzdem aufrecht erhaltene Möglichkeit, begabte Theologen zum Aufbaustudium dorthin zu entsenden. Döllinger war es trotz aller nachträglichen Modifizierungen Windischmanns klar, dass das Referat von der Absicht geleitet war, die Theologischen Fakultäten letztlich nicht zu unterstützen.[765]

Nachdem der Referent argumentiert hatte, dass trotz einer Funktionsreduzierung der Theologischen Fakultäten immer noch besonders geeignete Lyzealabsolventen an die Universität gehen könnten, erweckte Döllinger in seiner Antwort bei Windischmann den Eindruck, als würde der Münchner Professor die Lyzealtheologen gegenüber den Universitätstheologen als minderqualifiziert einstufen.[766] Der Münchner Generalvikar wandte sich gegen die angebliche Rede von der *großen Inferiorität der Lycealstudierenden in Gegenhalt zu den Universitätsstudierenden*[767] und machte hier einen Widerspruch aus, da nach Döllingers eigenen Angaben die meisten Lyzealprofessoren Universitätsschüler waren, so dass bei einer mangelhaften Lyzealausbildung die Schuld auf die Fakultäten selbst zurückfallen würde. Weiterhin sprach gegen eine Minderbewertung, dass eine Reihe von Lyzealprofessoren - wie Döllinger selbst,[768] Maximilian Stadlbauer,[769] Permaneder und

---

[764] Vgl. ebd., 234–235.

[765] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 20–21 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 235–236.

[766] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 12 (EAM EB Aktenband 1850/II). In seiner Antwort sah Döllinger die existenzbedrohende Gefahr eines erheblichen Frequenzverlustes für die Universitäten voraus und begründete dies unter anderem mit mangelndem Interesse und mit unzureichender Eignung der Lyzealtheologen. Durch den etwas missglückten Vergleich, dies sei so, als wenn man auf einem Holzfundament ein Steinhaus weiterbauen möchte, hatte Döllinger den Eindruck erweckt, als stufe er die Lyzealtheologen qualitativ geringer ein (vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 12 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 236 und 236, Anm. 583).

[767] Protokoll über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 15 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 18 (EAM EB Aktenband 1850/II). Vgl. Hübner 1993, 236.

[768] Döllinger war von 1823 bis 1826 in Aschaffenburg Lyzealprofessor (vgl. Hübner 1993, 236, Anm. 585).

[769] Stadlbauer (1808–1866) war von 1834 bis 1838 in Freising Lyzealprofessor für Moraltheologie und Exegese des Neuen Testaments, von 1838 bis 1841 für Dogmatik und ab 1841 an der Münchner Universität ordentlicher Professor für Moraltheologie und ab 1844 für Dogmatik (vgl. Hübner 1993, 236, Anm. 586).

Johann Baptist Herb[770] – mittlerweile als Universitätslehrer oder in anderen kirchlichen Stellungen wirkten. Darüber hinaus konnte Windischmann als Synodalprüfer von 300 bis 400 Ordinanden in einem Zeitraum von zehn Jahren keine bemerkenswerten Kenntnisunterschiede zwischen Lyzeal- und Universitätsstudenten ausmachen und stufte Döllingers Bewertung als zu streng ein.[771]

In seiner Stellungnahme verwahrte sich Döllinger, eine Inferiorität der Lyzealstudenten gegenüber den Universitätsstudenten behauptet zu haben. Da an den Lyzeen das Bestreben zur wissenschaftlichen Forschungsarbeit aber kaum geweckt werde, stehe zu befürchten, dass die Lyzealabsolventen eine Weiterbildung an der Universität kaum noch ins Auge fassen würden. Vielmehr käme der wissenschaftliche Nachwuchs an der Münchner Fakultät aus dem Ausland oder von der Universität selbst, nicht aber aus den Reihen von Lyzealstudenten. Ohne die Qualifikation der Lyzealabsolventen zu schmälern, machte Döllinger deutlich, dass an der Universität das geistige Milieu und die wissenschaftliche Methode unterschiedlich seien.[772] Tatsaächlich gab es Unterschiede im Blick auf das studentische Leben und den Lehr- und Hörfreiheit voraussetzenden wissenschaftlichen Studienbetrieb, auch wenn die Lehrgegenstände an Lyzeen und Theologischen Fakultäten seit 1838 gleich waren.[773]

### γ) Reithmayrs Plädoyeur zur Verbesserung der universitären Studienbedingungen

Windischmann war in seinem Referat auf die Konvikte und die Bedürfnisse der Universitätstheologen nach geordneter Unterbringung, Beaufsichtigung und Begleitung nicht eingegangen, da nach seiner Konzeption nur Priester zur wissenschaftlichen Weiterbildung an die Universitäten gehen sollten, wofür die im Georgianum vorhandenen 60 bis 70 Plätze ausreichen würden. Nachdem in der Komiteesitzung an den Episkopat die Bitte gestellt wurde, für die an der Münchner Universität studierenden Theologen Konvikte oder wenigstens Freitische zu gründen, unterstützte Professor Reithmayr in der Allgemeinen Sitzung diesen Antrag in leidenschaftlicher Weise.[774] Als Dekan der Theologischen Fakultät und als Kommissar von zwei Bischöfen zur Überwachung der Theologen kannte Reithmayr die Sorgen und Nöte der Studenten aus eigener Anschauung.[775] Während sich Döllinger gegen die Monopolstellung der

---

[770] Herb (1806–1890) lehrte in Freising seit 1835 Philosophie und war von 1840 bis 1847 bis zu seiner Ernennung zum Domkapitular ordentlicher Professor für Dogmatik an der Universität München (vgl. Hübner 1993, 236, Anm. 588).

[771] Vgl. Protokoll über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 15 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 18 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 236–237.

[772] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 21–22 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 237.

[773] Vgl. Hübner 1993, 237–238.

[774] Vgl. Protokoll über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 17–18 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 22–27 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 239.

[775] Im Auftrag Bischof Riedels betreute Reithmayr seit 1846 die in München studierenden Theologen aus der Diözese Regensburg (vgl. Hübner 1993, 239 und 239, Anm. 599).

Seminarausbildung wandte, appellierte Reithmayr gegen die Tendenz, ausschließlich die Seminaridee zu unterstützen und dabei das Problembewusstsein für die Theologiestudierenden an den Universitäten zu vernachlässigen.[776]
Reithmayr hatte zwar die Anträge Windischmanns unterzeichnet, forderte aber darüber hinaus die Errichtung eines Konvikts und die Inanspruchnahme zahlreicher und wohltätiger Unterstützungen für die Universitätsstudenten, die unter teilweise ärmlichen Verhältnissen studieren müssten, während man den besser situierten Theologen im Georgianum mit größerer Achtung begegnen würde.[777] Eine Ursache für die mangelhafte Ausbildung an der Münchner Theologischen Fakultät bestand für Reithmayr darin, dass sich die Studenten wegen ihrer Armut die für ein fachwissenschaftliches Studium unerlässlichen Hilfsmittel oftmals nicht leisten könnten. Um diesem Missstand abzuhelfen, forderte er Maßnahmen zur Bereitstellung der notwendigen Handbücher.[778]
Noch wichtiger als die materielle Hilfe war für Reithmayr die geistliche Begleitung und Einflussnahme auf die religiöse Gesinnung und den sittlichen Lebenswandel der Theologiestudenten.[779] Gegenwärtig seien fast 300 Priesterkandidaten – abgesehen von den 60 bis 70 Georgianern[780] – mit freier Lebensgestaltung über die Stadt verstreut.[781] Bei der Sammlung der Studenten unter dem Dach eines Konvikts hielt es nach Reithmayr für möglich, die Kandidaten zu überwachen und zu leiten. Gegen die Vertreter der tridentinischen Bildungskonzeption betonte Reithmayr, dass gesittete und charakterfeste Priester eher durch das weltoffene gemeinsame Leben unter geistig-geistlicher Leitung in einem Konvikt geformt werden könnten, als durch räumliche Abschottung und Isolierung, wie es die bischöflichen Seminare intendierten.[782] Sollte es nach Reithmayr möglich sein, „die Zerstreuten zu sammeln und ihnen das von Herzen zu sagen, was wir als Lehrer ihnen zu sagen haben, wir dürften die sicherste Erwartung hegen, daß nach kurzer Zeit vielleicht diese Anstalt, welche unter so vereinigtem Wirken hergestellt würde, die beste Frucht für sämtliche Diözesen des Reiches liefern würde, mehr als ein Konvikt einer einzelnen Diözese."[783] Im Anschluss an Döllinger sah auch Reithmayr in der Einrichtung von Repetentenstellen das wirksamste Mittel, um die Konzentration des Veranstaltungsbetriebs der Theologischen Fakultät auf die Vorlesungen zu überwinden.[784]
Zur Finanzierung eines Konvikts versprach sich Reithmayr neben Mitteln aus den großen Diözesen sehr viel von der Spendenbereitschaft und von testamentarischen Verfügungen

---

[776] Vgl. Hübner 1993, 239.
[777] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 23–25 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 240–241.
[778] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 26 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 241.
[779] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 24–25 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 241.
[780] Vgl. Hübner 1993, 242, Anm. 608.
[781] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 26–27 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 241.
[782] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 27 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 242.
[783] Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 27 a (EAM EB Aktenband 1850/II; zitiert nach: Hübner 1993, 242).
[784] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 27 a–b (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 242–243.

der Geistlichen.[785] Dabei musste nach Reithmayr auch ein Konkurrenzdenken zwischen den beiden Ausbildungskonzepten überwunden werden, damit nicht durch ein einseitiges Engagement der Diözesen für die eigenen Seminare das Bewusstsein für die Unterstützung der Theologenkonvikte verlorengehe. Um dieser Gefahr begegnen zu können, betonte Reithmayr ohne Umschweife die Höherwertigkeit des Unversitätsstudiums gegenüber der Lyzealausbildung. Gerade wegen dieser Superiorität müsse man die dringlichsten Mängel an den Theologischen Fakultäten beheben, denn nur die Universität könne zuallererst der Ort der theologischen Wissenschaft und der Nachwuchsrekrutierung für qualifizierte Professoren sein und damit auch die Lyzealanstalten als theologische Spezialschulen und Surrogate der Theologischen Fakultäten prägen. Der höhere Stellenwert des Universitätsstudiums und der daraus fließende Nutzen würden es sogar zur Pflicht der Bischöfe machen, die universitären Studienbedingungen zu verbessern.[786] Schließlich könne die Konviktsidee das überdiözesane Zusammengehörigkeitsgefühl und den Sinn für die Gesamtkirche fördern und bistumsinternes Zweckdenken überwinden: „Es ist ja nur ein Zweck, den wir alle erreichen wollen, eine einzige Mission, die so unter einer Leitung versammelt und in die verschiedenen Diözesen ausgehen wird."[787]

So appellierte Reithmayr an die Bischöfe, seine und Döllingers Kritik zu würdigen und die Theologischen Fakultäten entsprechend zu unterstützen: „Durch ihre vereinte Mitwirkung kann es nicht verfehlen, dem Mangel der Studierenden abzuhelfen, diesem Mangel zu begegnen und dasjenige alles, was wir bis jetzt noch als Rückstand unserer Studien anerkannt haben, zu beseitigen und zu heben."[788]

### δ) Das Resümee Reisachs

Nachdem Reithmayr auf eindringliche Weise die Bischöfe zur Mithilfe bei der Behebung der katastrophalen Studienbedingungen an den Fakultäten aufgerufen hatte und sich die Allgemeine Sitzung bereits in den Abend hinein ausgedehnt hatte, versicherte Reisach, *daß das bayerische Episkopat die Hebung der theologischen Wissenschaft nie aus dem Auge verlieren würde, indem es als eine ihrer Hauptaufgaben betrachten muß: der kathol. Kirche durch Hebung der Wissenschaft jene Zierde zu geben, die ihr allein zukommen kann.*[789] Nach Hübner diente das Resümee des Präsidenten eher zur Beruhigung, da es zur eigentlichen Streitfrage um die universitäre und seminaristische Ausbildung keine Stellung nahm und offen ließ, wo und mit welcher Intensität die theologische Wissenschaft gefördert werden sollte.[790]

---

[785] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 27 e (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 243–244.

[786] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 27 c (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 244–245.

[787] Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 27 c–d (EAM EB Aktenband 1850/II; zitiert nach: Hübner 1993, 245).

[788] Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 27 e–f (EAM EB Aktenband 1850/II; zitiert nach: Hübner 1993, 246).

[789] Protokoll über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 18 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 27–28 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 163, 246.

[790] Vgl. Hübner 1993, 247.

### f) Die Beschlüsse der Episkopatssitzung zur Priesterbildung

Nachdem die Frage nach der künftigen Stellung der seminaristischen Lyzealbildung und des Universitätsstudiums den einzigen Diskussionspunkt in der Allgemeinen Sitzung gebildet hatte, erörterten die Bischöfe die zehn Anträge Windischmanns[791] noch am gleichen Abend ab 18.30 Uhr und am Vormittag des 8. Oktober 1850.[792]

In der Episkopatssitzung legte Allioli im Auftrag seines Bischofs auch ein Separatvotum vor, in dem Richarz die in Konkordatsartikel V festgeschriebene staatliche Dotationspflicht von Knabenseminaren als unzumutbar für den Staat erachtete: *Ich kann nicht glauben, daß wir einigen günstigen Erfolg haben werden, wenn wir, zumal im gegenwärtigen Moment, vom Staat die Mittel verlangen, um Knabenseminare herzurichten;* [...].[793] Richarz veranschlagte für ein neu in seiner Diözese zu errichtendes Knabenseminar einen Jahresaufwand von 80.000 bis 100.000 Gulden oder ein Festkapital von 2 oder 2,5 Millionen Gulden, eine Summe, die selbst bei den bestgesinnten Beamten, Landtagsabgeordneten und Steuerzahlern als ungeeignet und nicht zeitgemäß auf Ablehnung stoßen müsse und in kirchenfernen Kreisen Erbitterung und Wut hervorrufen werde. Es gehe nicht an, jetzt vom Staat die Dotation für eine Einrichtung zu fordern, die nach dem Konzilsende seit fast 300 Jahren im Raum stand und von den Bischöfen nicht umgesetzt wurde, obwohl die Kirche in früheren Zeiten finanziell reicher ausgestattet war. Angesichts der zu erwartenden Verstimmung der Staatsregierung kündigte Richarz an, einer Dotationsforderung an den Staat zur Errichtung von Knabenseminaren seine Zustimmung zu verweigern.[794] Da Windischmann derartige Bedenken bereits in seinem Referat berücksichtigt und im sechsten Antrag zufriedenstellend beantwortet hatte, bedeutete die Intervention des Augsburger Bischofs keine Hürde und konnte die auf dem Antrag beruhende Entscheidung der Bischöfe nicht mehr nennenswert beeinflussen.[795]

Wie hoch die Bedeutung war, die der Episkopat den Anträgen des Münchner Generalvikars zugemessen hatte, zeigt die Tatsache, dass sieben Anträge wörtlich und drei mit nur unbedeutenden Abänderungen einstimmig angenommen wurden[796] und alle zusammen mit geringfügigen Modifikationen Eingang in die Denkschrift fanden.[797] Demnach wurden wörtlich der erste Antrag zur vollen Ausführung des Konkordatsartikels V und der Aufhebung der §§ 76 d, 77 und 78 des Religionsedikts sowie anderer entgegenstehender Verordnungen übernommen, ebenso der zweite Antrag zur freien Errichtung vollständiger tridentinischer Seminare durch die Bischöfe, der vierte Antrag zur freien Aufnahme in die Seminare ohne königliche Genehmigung, der sechste Antrag zur Erfüllung der staatlichen Dotationspflicht ohne Zumutung neuer schwerer Lasten, der siebte Antrag zur völlig freien bischöflichen Verwaltung der Seminarfonds,

---

[791] Siehe die kompakte Zusammenstellung der zehn Anträge Windischmanns in Hübner 1993, 247–248.

[792] Vgl. V. Protokoll über die IV. Episkopatssitzung vom 8. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 17 (BZAR OA 256); vgl. Hübner 1993, 107–108.

[793] V. Protokoll über die IV. Episkopatssitzung vom 8. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 20–21 (EAM EB Aktenband 1850/II).

[794] Vgl. V. Protokoll über die IV. Episkopatssitzung vom 8. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 20–21 (BZAR OA 256); vgl. Hübner 1993, 163, 248–249.

[795] Vgl. Hübner 1993, 163, 249–250.

[796] Vgl. V. Protokoll über die IV. Episkopatssitzung vom 8. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 17–18 (BZAR OA 256); vgl. Hübner 1993, 163.

[797] Vgl. Hübner 1993, 163.

der achte Antrag zur untrennbaren Verbindung von Seminaren und Lyzeen unter bischöflicher Leitung und die freie Ernennung der Professoren durch die Bischöfe sowie der zehnte Antrag zur Beseitigung der Hindernisse gegen das theologische Auslandsstudium.[798]

Der dritte Antrag zur Forderung der freien Ernennung der Vorstände und Professoren der Seminare fand die grundsätzliche Zustimmung der Bischöfe, nur sollte man Seminarvorstände und Seminarprofessoren in der Denkschrift getrennt erwähnen, da für die anzustellenden Dozenten eine Prüfung in Aussicht gestellt war und nicht der Eindruck entstehen sollte, dass auch die Vorstände examiniert würden. In der Denkschrift sollte zum Ausdruck kommen, dass sich die Bischöfe das Recht vorbehielten, die anzustellenden Lehrer und Professoren selbst oder durch eine von ihnen zusammengesetzte Prüfungskommission prüfen zu lassen.[799]

Beim fünften Antrag erschien es dem Episkopat zweckmäßiger, von der Erwähnung des Emeritenfonds abzusehen und die Einrichtung des Tischtitels von dem Institut der Emeritenanstalt zu unterscheiden.[800]

Dem neunten Antrag, dass die Theologischen Fakultäten an den Universitäten wieder in vollen kirchlichen Verband treten, stimmten die Bischöfe zwar zu, wünschten aber die Aufnahme zweier Zusätze bei der Ernennung der Theologieprofessoren. Zum einen sollte nach der erfolgten Realisierung der kirchlichen Stellung der Fakultät auch von den nicht promovierten Dozenten kein Staatskonkurs mehr gefordert werden, und der Bischof sollte das Recht haben, im Falle der Notwendigkeit auch einen Doktor einem von ihm angeordneten Examen zu unterwerfen. Zum anderen sollte dort, wo von der Notwendigkeit der „missio canonica" zum Lehramt die Rede war, dem Oberhirten das Recht gewährt werden, die erteilte Mission nötigenfalls auch wieder zu entziehen.[801]

Der Episkopat hielt also fest, gemäß dem Gutachten des Referats von der Staatsregierung zu fordern, *1) daß der Art. V. des Concordates ganz und ohne Rückhalt ausgeführt und der entgegenstehende § 76 d im Zusammenhalt mit den §§ 77 und 78 des Religionsedictes sowie alle älteren und neueren Verordnungen, welche die Bischöfe in der Ausübung der ihnen durch Art. V. des Concordates gewährleisteten Rechte hemmen, völlig aufgehoben werden; 2) daß es, um diese Seminarien nach dem Wortlaut des Concordates ad normam s. Concilii Trident. einrichten zu können, den Bischöfen freistehe und möglich gemacht werde, jene Lehranstalten, welche zur Bildung der zukünftigen Priester vom Knabenalter an bis zu den höheren Weihen nothwendig sind, d. i. nach unserer Einrichtung latein. Schulen, Gymnasium und Lyceum mit diesen Seminarien untrennbar zu vereinigen, resp. in denselben zu errichten, die Seminarien samt diesen Lehranstalten zu organisieren und den Unterricht darin anzuordnen, ohne alle Behinderung oder Einmischung von außen; und daß es den Bischöfen unbenommen sei, diese Seminarien je nach den Bedürfnissen ihrer Diözesen*

---

[798] Vgl. V. Protokoll über die IV. Episkopatssitzung vom 8. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 17–18 (BZAR OA 256).

[799] Vgl. ebd., 17; vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 20.

[800] Vgl. V. Protokoll über die IV. Episkopatssitzung vom 8. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 17 (BZAR OA 256); vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 20.

[801] Vgl. V. Protokoll über die IV. Episkopatssitzung vom 8. Oktober 1850 der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 17–18 (BZAR OA 256). In der Denkschrift wurde zwar das Recht des Bischofs aufgenommen, auch einen Doktor der Theologie zu examinieren, nicht aber die Bestimmung, dass zur Anstellung eines nicht promovierten Theologen kein Staatskonkurs mehr gefordert werden dürfte. Nach Hübner könnte diese Unterlassung auf einem Versehen beruhen (vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 21–22). Das Recht des Bischofs auf Entziehung der „missio canonica" war jedenfalls schon im zweiten Grundsatz berücksichtigt worden (vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 21).

*in verschiedenen Abtheilungen und an verschiedenen Orten zu gründen;*[802] *3) daß die Vorstände der Seminarien, sowie die Lehrer an denselben, resp. an den damit verbundenen Lehranstalten, wie es das Concordat ausdrücklich zusichert, völlig frei ernannt werden, ohne daß eine königl. Genehmigung erfordert wird, und daß die Bedingungen von Pfarr- oder rein staatlichem Professoren-Concurs wegfallen, wobei sich jedoch der Episcopat anheischig macht, die Tüchtigkeit der Anzustellenden durch eine sachkundige und unparteiische Prüfungscommission bewähren zu lassen; 4) daß die Aufnahme in diese Seminarien und die dafür anzuordnenden Prüfungen völlig frei seien und zu ersterer eine k. Genehmigung nicht mehr eintrete; 5) daß die Erlangung des Tischtitels als Vorbedingung der Ordination dadurch vereinfacht werden möge, daß für jede Diöcese eine ergiebige jährliche Aversalsumme für die Tischtitel an den Emeritenfond derselben geleistet werde; 6) daß der Staat seine Dotationspflicht der Seminarien erfülle, wobei jedoch um so weniger zu besorgen steht, daß ihm allzu schwere neue Lasten zugemuthet werden, als diese Dotation theils durch Überlassung bestehender Gymnasial- und lat. Schulstiftungen oder Exigenzen, theils durch die Inanspruchnahme der Wohlthätigkeit der Gläubigen großentheils herbeigeschafft werden kann und man neue Dotations-Zuschüsse nur dann begehren wird, wenn die genannten Mittel nicht ausreichen oder nicht benützt werden können; 7) daß den Bischöfen die völlig freie Verwaltung der Seminarfonds unter den vom Tridentinum gesetzten Cautelen ohne Curatel von Seiten des Staates übergeben werde; 8) daß jedenfalls die Lyceen, welche neben bischöflichen Seminarien bestehen, sogleich als bischöfliche Anstalten erklärt, mit den Seminarien untrennbar verbunden und ihre Professoren nach Art. V. des Concordates künftig von den Bischöfen ernannt werden, wobei es sich versteht, daß erworbene Rechte schon Angestellter unangetastet bleiben;*[803] *9) daß die theologischen Fakultäten an den Universitäten wieder in vollen kirchlichen Verband treten, und in alter, ehrenvoller Weise der obersten Aufsicht des Papstes unterworfen werden, welcher ohne Zweifel dazu bewogen werden könnte, diese Aufsicht durch Mitglieder des bayerischen Episcopates zu üben; daß ohne Zustimmung der kirchlichen Autorität, welche die Mission zum Lehramt zu ertheilen hat, und ohne Gutachten der Fakultät kein Professor der Theologie ernannt werde; daß endlich, sobald die Fakultäten die vorgenannte volle kirchliche Stellung erlangt haben werden, der Doctorgrad an die Stelle des Professoren-Concurses trete. Solange aber die Verhältnisse nicht in der angegebenen Weise geordnet sind, müssen die Diöcesan-Bischöfe fordern, daß niemand ohne ihre Zustimmung und Mission in das Lehramt eintrete. Auch die Ordnung der theologischen Studien kann nur mit Zustimmung der kirchlichen Autorität festgestellt werden; 10) daß alle Hindernisse gegen theologische Studien im Ausland und namentlich in Rom, sofern die Bischöfe ihre Kleriker dort- oder anderswohin entsenden wollen, aufhören.*[804]

Ob in der Episkopatssitzung auch die drei Bitten des Komitees zur Organisation der Seminare, zur gleichmäßigen Studienorganisation nach der Münchner Ordnung und zur Errichtung von Konvikten und Freitischen besprochen wurden, geht aus den Quellen nicht hervor. Das Protokoll erwähnt lediglich die bloße Tatsache, dass diese Bitten vom Theologenkomitee an die Bischöfe gestellt wurden.[805] Jedenfalls arbeitete Windischmann – wohl in Absprache mit Reisach – die erste Theologenbitte im Rahmen der neunten Forderung nach Vereinigung der Seminare und Lyzeen bei der Erneuerung der Theologischen Fakultäten mit ein,[806] wodurch er sowohl den Staat als auch die Bischöfe zum Handeln drängte. Über die Verbesserung von Studienbedingungen und die Errichtung von Konvikten kamen die Bischöfe bestenfalls über inoffizielle Absprachen

---

[802] V. Protokoll über die IV. Episkopatssitzung vom 8. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 18 (BZAR OA 256).

[803] Ebd., 19.

[804] Ebd., 19–20.

[805] Vgl. ebd., 20.

[806] „Die allerunterthänigst Unterzeichneten werden sich beeilen, Eurer Königlichen Majestät nach Maßgabe vorstehender Punkte Vorschläge zur Herstellung von Diöcesan-Seminarien ad normam s. concilii Trid. nach den Bedürfnissen der einzelnen Diöcesen zu unterbreiten, aus welchen sich Allerhöchstdieselben überzeugen werden, daß die Herstellung solcher Anstalten überall möglich ist, oder wenigstens für die Zukunft angebahnt werden kann" (Freisinger Denkschrift 1850, 21).

nicht hinaus. Während es hinsichtlich des einheitlichen Studienplans bereits in mehreren Diözesen mit der Münchner Studienordnung konforme Reglementierungen gab, dachte der Episkopat bei dem versprochenen Engagement um die theologische Wissenschaft offenbar doch mehr an die Verbesserung der Studienbedingungen an den Lyzeen.[807]

Abschließend muss die Einhelligkeit betont werden, mit der Windischmanns tridentinische Seminarbildungsidee nicht nur von den Bischöfen, sondern auch von den Theologen mitgetragen wurde.[808] Nach Hübner kommt dabei dem „in Fragen der Legitimität auf höchste Autoritäten sich berufenden und in Fragen der Durchführbarkeit plausibel argumentierenden Referat" eine besondere Bedeutung zu.[809] Vorbereitet war diese Einhelligkeit durch die entsprechenden Anträge der Würzburger Konferenz von 1848, der von den Bischöfen befürworteten Traktandenliste Reisachs und dem in der Vorbereitungssitzung vom 2. Oktober 1850 beschlossenen Verzicht auf Predigerseminare zugunsten künftiger tridentinischer Seminare.[810] Angesichts des Widerspruchs zwischen Konkordat und Religionsedikt stand die ganze Konferenz einhellig zusammen, um vom Staat die vollständige Erfüllung des Artikels V zu fordern, auch wenn einige Teilnehmer persönlich der tridentinischen Seminaridee durchaus kritisch gegenüberstanden. Wie sehr die kirchenpolitische Ebene und die am Ende als Ergebnis stehende Denkschrift an den König die Seminarfrage dominierte, zeigt die Tatsache, dass sich die Bischöfe zu keinem Beschluss über die Bitte des Komitees zur Ausarbeitung von Studienplänen durchringen konnten. Wenn diese Theologenbitte dennoch in der Denkschrift Aufnahme fand, dann war dies wohl dem eigenmächtigen Vorgehen Windischmanns zu verdanken.[811] Während sich Döllinger gegen die gefährliche Tendenz einer Monopolstellung der tridentinischen Seminare zu Lasten der Theologischen Fakultäten verwahrte und sich Reithmayr gegen ein daraus resultierendes einseitiges Engagement der Bischöfe zum Nachteil der Universitätsstudenten wandte, trugen beide die tridentinische Priesterbildungskonzeption als an den Staat gerichtete Forderung mit. Döllingers Eintreten für eine gleichberechtigte Koexistenz von universitärer und seminaristischer Theologenausbildung und Reithmayrs Plädoyeur für die Verbesserung der Studienbedingungen der Universitätsstudenten konnten als innerkirchliche Fragen im Blick auf die Denkschrift unberücksichtigt bleiben, zumal für die Art und Weise der diözesanen Umsetzung der seminaristischen Priesterbildung ohnehin die einzelnen Bischöfe verantwortlich waren. Bei der Thematisierung der Seminarausbildung war es Windischmann nach eigenem Beteuern nur um die Wahrung der bischöflichen Rechte gegangen, ohne die Zweigleisigkeit von Lyzeal- und Universitätsstudium in Frage zu stellen, eine Haltung, die schon Döllinger nicht ganz überzeugen konnte und die Frage nach Windischmanns tatsächlicher innerer Einstellung offen lässt, da der Münchner Generalvikar mit seinen Aussagen und seiner Argumentation vom Eventualfall her nach Hübner durchaus als Vertreter des Seminarmonopols reklamiert werden kann. Auch Reisach scheint sich bei der Frage nach der Gleichgewichtung von seminaristischer und universitärer Priesterbildung diplomatisch zurückgehalten zu haben.[812]

---

[807] Vgl. Hübner 1993, 252–253.
[808] Vgl. ebd., 253.
[809] Ebd.
[810] Vgl. ebd.
[811] Vgl. ebd., 254.
[812] Vgl. ebd., 255–256.

## 5. Die Beratungen vom 7. bis zum 8. Oktober 1850 über die Bruderschaften und religiösen Vereine

### a) Die Situation der kirchlichen Vereinigungen bei Konferenzbeginn

Das zweite Referat, das sich mit dem achten Themenkomplex der Bruderschaften und religiösen Vereine befasste, wurde durch den Passauer Domkapitular Schrödl ausgearbeitet, der sich durch juristische, kirchengeschichtliche und aszetische Gelehrsamkeit auszeichnete und als Präses der Marianischen Kongregation in Niedernburg für das Thema kompetent war.[813]

Nachdem in der Säkularisation das barocke Bruderschaftswesen in Bayern weitgehend beseitigt war, kam es zu Beginn des 19. Jahrhunderts, gefördert von Orden und Bischöfen, zu einer neuen Blüte.[814] Mit dem zunehmenden Zusammengehörigkeitsgefühl kam es auch zu einem Aufschwung der kirchlichen und privaten katholischen Vereine, die sich für kirchliche, religiöse, caritative oder missionarische Zwecke engagierten, ohne rechtlich an die katholische Kirche gebunden zu sein. Die am 7. Dezember 1604 erlassene päpstliche Konstitution „Quaecumque"[815] regelte das kirchliche Vereinsrecht nur unvollkommen, so dass die Unterscheidung zwischen Bruderschaften, kirchlichen Vereinen und privaten katholischen Vereinen zu vielen Missverständnissen Anlass bot.[816] Da das Religionsedikt in den §§ 76 b,[817] 76 c, 77 und 78 die nicht zu den wesentlichen Teilen des Kultus gehörenden Aktivitäten – wie Feierlichkeiten, Prozessionen oder Kreuzgänge – zu gemischten Angelegenheiten erklärte, zeigte der Staat ein besonderes Interesse an diesen Vereinigungen und deren Wirksamkeit. Nachdem die Behörden die Genehmigungspraxis für diese Vereinigungen zunächst großzügig gehandhabt hatten, wurden sie durch die liberale Wende von 1847 verstärkt unter die Aufsicht des Staats gestellt. Das Kultusministerium machte nun die Existenz der kirchlichen Vereinigungen von der Staatsraison abhängig und warf ihnen unter Berufung auf das Religionsedikt und eine

---

[813] Vgl. ebd., 267–268.

[814] Vgl. ebd., 257–258. Grundlegend zu den Bruderschaften siehe: Franz Beringer, Die Ablässe, ihr Wesen und Gebrauch, Band 2, Paderborn 1902, 58–403; Beringer charakterisiert mehr als 125 Bruderschaften und religiöse Vereine. Zum bayerischen Bruderschaftswesen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts siehe die Ausführungen in: Hübner 1993, 257, Anm. 2–3. Zur Förderung des Bruderschaftswesens durch einzelne bayerische Bischöfe siehe: Hübner 1993, 258, Anm. 6–10.

[815] Das Tridentinum räumte den Bischöfen das Visitationsrecht über die Laienbruderschaften ein und verpflichtete die Verwalter der Bruderschaften zur Rechenschaft gegenüber dem Ortsoberhirten (vgl. Tridentinum, Sessio XXII, Can. 8–9 (Can. Decr. Trid., 167)). Die umfassendste kanonische Grundlage für das Bruderschaftswesen bildete die Konstitution „Quaecumque", die den Bischöfen die prinzipielle Kompetenz zur Errichtung und Statutenprüfung zuwies (vgl. Pietro Gasparri (Hg.), Fontes Codicis Iuris Canonici, Band 1, Roma 1926, 366). Diese Konstitution wurde durch das Dekret „Urbis et Orbis" vom 8. Januar 1861 modifiziert; beide Dokumente bildeten bis zum CIC 1917 die wichtigsten Quellen des katholischen Vereinsrechts. Siehe dazu: Hübner 1993, 260, Anm. 20 und 273, Anm. 87, 90–91.

[816] Vgl. Hübner 1993, 259–261.

[817] „Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben. Dazu gehören: [...] b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feyerlichkeiten, Processionen, Neben-Andachten, Ceremonien, Kreutzgänge und Bruderschaften" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 76 b (Hausberger 1983, 340)).

Verordnung vom 9. Dezember 1768[818] vor, ohne staatliche Mitwirkung und landesherrliche Genehmigung ins Leben getreten zu sein und eine ausgedehnte Wirksamkeit unter dem Volk, insbesondere unter der Jugend und den Dienstboten, entfaltet zu haben. Während die bisher bestehenden Bruderschaften ihre Statuten und Konstituierungsurkunden einreichen mussten und in ihrer Wirksamkeit bis auf weiteres suspendiert waren, durften neue Vereinigungen nur noch mit behördlicher Zustimmung errichtet werden.[819]

Nach den Märzerrungenschaften wurde durch eine Ministerialentschließung vom 27. April 1849 die Bildung kirchlicher Vereinigungen wieder freigegeben und die staatliche Genehmigung nur noch gefordert, wenn eine zu errichtende Bruderschaft Korporationsrechte oder die Anerkennung anderer Rechte wünschte.[820] Solange die Kirche keine Korporationsrechte beanspruchte, war sie in der Errichtung von Bruderschaften und religiösen Vereinen völlig frei, und kam in den Genuss der auch für die Kirche vorteilhaften Bestimmungen des seit dem 26. Februar 1850 geltenden neuen Vereinsrechts.[821] Dieses Gesetz garantierte zwar die freie Errichtung und Versammlung der Vereine, verpflichtete aber nach Artikel 12 die auf nichtöffentliche Zwecke ausgerichteten Vereine, ihre Gründung mit Vorstandschaft und Satzung sowie jede Veränderung in Vorstandschaft und Statuten innerhalb von drei Tagen der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen.[822]

### b) Das Referat Schrödls über die religiösen Vereinigungen

Schrödl stellte am Vormittag des 7. Oktober 1850 sein neunseitiges Referat fertig,[823] in dem nur vier Punkte zu den Bruderschaften und religiösen Vereinen zur Diskussion gestellt wurden, nämlich erstens ihre Errichtung und Bestätigung sowie ihre Korporationsrechte, zweitens ihre Leitung und Beaufsichtigung, drittens ihre Vermögensverhältnisse und viertens Probleme um deren Aufhebung. Wegen des relativ geringen Konfliktbereichs hinsichtlich des Staatskirchentums erforderte das Thema im

---

[818] Die Verordnungen vom 9. Dezember 1768 und vom 7. April 1769 verfügten, dass bereits bestehende Bruderschaften innerhalb von zwei Monaten den landesherrlichen Konsens erholen müssen und dass künftig ohne Wissen und Willen des Landesherrn keine Bruderschaften mehr errichtet werden dürfen (vgl. Hübner 1993, 262, Anm. 28).

[819] Vgl. Hübner 1993, 261–262.

[820] Vgl. Ministerialentschließung vom 27. April 1849 (Döllinger XXIII, 278–280); vgl. Hübner 1993, 262–263 und 263, Anm. 33.

[821] Vgl. Verordnung vom 26. Februar 1850 mit Vollzugsvorschriften vom 3. März 1850 (Weber IV, 81–97); vgl. Michael Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns. 1825–1886. Dritter Band. Vom Regierungsantritt König Ludwigs I. bis zum Tode König Ludwigs II. mit einem Ausblick auf die innere Entwicklung Bayerns unter dem Prinzregenten Luitpold. Hg. von Max Spindler, München 1931, 280–281; vgl. Hübner 1993, 263 und 263, Anm. 35–36.

[822] Vgl. Weber IV, 82; vgl. Hübner 1993, 275.

[823] Vgl. Referat von Schrödl zum Vereinswesen vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850 (EAM EB Aktenband 1850/II). Das Referat ist am Ende mit dem Datum des 7. Oktober 1850 bezeichnet (vgl. Referat von Schrödl zum Vereinswesen vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 9 (EAM EB Aktenband 1850/II)). Vgl. Hübner 1993, 107, 267 und 267, Anm. 73.

Vergleich mit den anderen Punkten den geringsten Aufwand und konnte deshalb frühzeitig von Schrödl vorgelegt werden.[824]

Zunächst definierte Schrödl die Bruderschaften und religiösen Vereine als Vereinigungen von Gläubigen, „welche, von der Kirche errichtet oder genehmigt und unter ihre Leitung und Obhut gestellt, ohne Ordensgelübde, ohne Trennung von der Welt und ohne strenge Verbindlichkeit zu den Vereinsstatuten die besondere Beförderung der Religiosität, Moralität und christlichen Nächstenliebe durch entsprechende fromme Übungen, gute Werke und kirchlich approbierte Statuten sich zum Zweck setzten."[825] Während diese Vereinigungen das christliche Leben reich befruchteten,[826] grenzte Schrödl andere Vereine aus, die diese Kriterien nicht aufwiesen und oftmals mit der katholischen Lehre und Glaubenspraxis unvereinbar waren.[827]

Von ihrer Zweckbestimmung her, von ihrer rechtshistorischen Entwicklung und ihrer verfassungs- und konkordatsrechtlichen Bestimmung waren die Bruderschaften und religiösen Vereine für Schrödl immer schon ein fester Bestandteil der Kirche mit allen juristischen Konsequenzen, da diese Vereinigungen nur religiöse und religionsmoralische Zwecke verfolgten und von der Kirche stets frei errichtet und geleitet wurden, was der bayerischen Verfassung entsprach,[828] die der Kirche die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die ungehinderte und freie Wirksamkeit in ihrem eigentlichen Wirkungskreis garantierte. Nach Schrödl sicherte auch das Konkordat in Artikel I der Kirche ihre Rechte nach göttlicher und kanonischer Ordnung zu, garantierte in Artikel XII[829] die bischöfliche Ausübung der Kirchendisziplin und bestimmte in Artikel XVII, dass alles, was über kirchliche Gegenstände und Personen nicht ausdrücklich im Konkordat geregelt sei, nach Lehre und Disziplin der Kirche behandelt werden müsse. Deshalb stehe es, im Einklang mit den kanonischen Bestimmungen, der Kirche zu, Bruderschaften und religiöse Vereine frei von staatlicher Mitsprache zu bilden, zu genehmigen, ihre Statuten zu prüfen, zu approbieren oder zu verwerfen, ferner diese Vereinigungen zu leiten, zu überwachen und zu visitieren, den geistlichen Vorstehern seelsorgliche Aufgaben zu übertragen oder auch zu entziehen und schließlich gegen Missbräuche und Unordnungen kanonisch einzuschreiten, die Statuten zu reformieren, zu modifizieren, abzuändern und zeitweise oder ganz aufzuheben.[830]

Trotz der günstigen Entwicklung seit der Ministerialentschließung vom 27. April 1849[831] gab es nach Schrödl nach wie vor beeinträchtigende Gesetze und Verordnungen, die

---

[824] Vgl. Hübner 1993, 267.

[825] Referat von Schrödl zum Vereinswesen vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 1 (EAM EB Aktenband 1850/II; zitiert nach: Hübner 1993, 271).

[826] Vgl. Referat von Schrödl zum Vereinswesen vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 1 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 271.

[827] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 8. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 9 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 271–272.

[828] Vgl. Bayerische Verfassungsurkunde, Titel IV § 9 (Huber/Huber 1973, 127–128 (Nr. 59)); vgl. Hübner 1993, 272 und 272, Anm. 85.

[829] „Pro regimine Dioecesium Archiepiscopis et Episcopis id omne exercere liberum erit, quod in vim pastoralis eorum ministerii sive ex declaratione, sive ex dispositione Sacrorum Canonum secundum praesentem et a Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam competit, [...]" (Bayerisches Konkordat 1817, Artikel XII Einleitungssatz (Hausberger 1983, 315; vgl. 326)).

[830] Vgl. Referat von Schrödl zum Vereinswesen vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 2–5 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 272–273.

[831] Vgl. Ministerialentschließung vom 27. April 1849 (Döllinger XXIII, 278–280).

geradezu einer „Vexation und Persekution" gleichkämen,[832] so dass der Episkopat die freie Ausübung der ihm zustehenden Rechte umso entschiedener fordern sollte.[833] Neben den Bestimmungen des Religionsedikts dürfte Schrödls Urteil vor allem Artikel 12 des neuen Vereinsgesetzes vom 26. Februar 1850 im Blick gehabt haben.[834] Die vom Staat zur Rechtfertigung seines Vorgehens angeführten Argumente hielt Schrödl für absurd, vor allem die auf § 78 des Religionsedikts gegründete Annahme, die freie Ausübung der kirchlichen Rechte hinsichtlich der religiös, moralisch oder caritativ orientierten und unpolitischen religiösen Vereinigungen könne das Wohlergehen des Staats gefährden.[835]

Anschließend stellte Schrödl vier Anträge, bei denen er davon ausging, dass die Bruderschaften und religiösen Vereine unter die Bestimmungen des Vereinsgesetzes fallen würden und dass das Vereinsgesetz das Religionsedikt nicht aufhebe.[836] So beantragte Schrödl die Aufhebung der entgegenstehenden Paragraphen des Religionsedikts.[837] Zur Beseitigung vereinzelter Behinderungen im Vereinsgesetz brachte Schrödl noch drei weitere Forderungen ein.[838] Erstens sollte Artikel 12 wenigstens bezüglich der Veränderung der Vorstandschaft keine Anwendung finden.[839] Zweitens sollte Artikel 13, der nichtpolitische Vereine den Anordnungen und Strafbestimmungen über politische Vereine unterwirft, sobald diese politische Zwecke verfolgen,[840] nicht ohne oberhirtliche Einvernahme vollzogen werden.[841] Drittens sollte Artikel 7 nicht auf die religiösen Vereinigungen ausgedehnt werden.[842] Diese Bestimmung hatte die Polizei ermächtigt, zu jeder Vereinsversammlung Polizeibeamte oder Abgeordnete zu entsenden.[843]

### c) Die Debatte über Schrödls Referat in der Komiteesitzung und in der Allgemeinen Sitzung

Nachdem Schrödl in der Vormittagssitzung des 8. Oktober 1850 sein Referat vorgetragen hatte, wurde es in der anschließenden Sitzung des Zweiten Komitees beraten.[844] Während Schrödl dem Staat ein Mitaufsichtsrecht über die Bruderschaften und

---

[832] Referat von Schrödl zum Vereinswesen vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 5 (EAM EB Aktenband 1850/II; zitiert nach: Hübner 1993, 274).

[833] Vgl. Referat von Schrödl zum Vereinswesen vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 4–5 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 274.

[834] Vgl. Vereinsgesetz vom 26. Februar 1850 (Weber IV, 82); vgl. Hübner 1993, 275.

[835] Vgl. Referat von Schrödl zum Vereinswesen vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 5–6 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 275.

[836] Vgl. Hübner 1993, 269–271, 276–278.

[837] Vgl. Referat von Schrödl zum Vereinswesen vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 8 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 275–276.

[838] Vgl. Referat von Schrödl zum Vereinswesen vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 9 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 268.

[839] Vgl. Referat von Schrödl zum Vereinswesen vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 9 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 276.

[840] Vgl. Vereinsgesetz vom 26. Februar 1850 (Weber IV, 82–83); vgl. Hübner 1993, 275 und 275, Anm. 98.

[841] Vgl. Referat von Schrödl zum Vereinswesen vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 9 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 276.

[842] Vgl. ebd.

[843] Vgl. Vereinsgesetz vom 26. Februar 1850 (Weber IV, 82–83); vgl. Hübner 1993, 276.

[844] Vgl. VI. Protokoll über die V. Episkopatssitzung vom 8. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 22 (BZAR OA 256); vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung

religiösen Vereine und ein Anzeigerecht zugestand, damit die Vereinigungen in den Genuss der staatlichen Korporationsrechte kommen konnten,[845] ging den Komiteemitgliedern Schmitt, Payr und Schöttl dieses dem Staat eingeräumte „ius cavendi" zu weit, besonders das Recht der Einsichtnahme in die Vereinsstatuten.[846]

Am Nachmittag des 8. Oktober 1850 wurde Schrödls Referat in der Allgemeinen Sitzung von den Theologen und Bischöfen erörtert.[847] Im Blick auf die vom Zweiten Komitee aufgeworfene Korporationsfrage stellte Windischmann fest, dass das staatliche Verfahren zur Verleihung von Körperschaftsrechten ganz uneinheitlich und willkürlich gehandhabt werde.[848] Er vermisste ein Korporationsgesetz, das die Bedingungen formuliere, unter denen eine Bruderschaft oder ein religiöser Verein die Rechte einer „persona" beziehungsweise einer „persona in judicio" erhalten kann.[849] Unter diesen Umständen hielt es Windischmann für notwendig, die Bedingungen der Kirche zu formulieren, unter denen eine Bruderschaft oder ein Verein Korporationsrechte erlangen und dem Staat ein eng auf die Überprüfung der Staatsgefährlichkeit begrenztes „ius cavendi" eingeräumt werden könnte.[850] Schrödl sah sich zwar durch Windischmann bestätigt, reagierte aber empfindlich, weil ihm offenbar überzogene staatskirchliche Neigungen unterstellt wurden. So bestätigte Schrödl nochmals, er erachte nur bei den kirchlichen Vereinen ohne bürgerliche Korporationsrechte eine Vorlage beim Staat für notwendig, und auch dies nur, um festzustellen, dass diese Vereine nicht Staatsgefährliches enthalten.[851] Darüber hinaus betonte Schrödl in seinem Referat, dass ein vom Staat mit Körperschaftsrechten ausgestatteter kirchlicher Verein auch eigenes Vermögen erwerben, besitzen und verwalten dürfe, über das dem Bischof Rechenschaft abzulegen sei.[852]

In der Allgemeinen Sitzung löste Bischof Weis eine Diskussion über die Wesensbestimmung der Bruderschaften und religiösen Vereine und deren Verhältnis zum Vereinsgesetz aus. Es ging um die Frage, ob das Vereinsgesetz auf die Bruderschaften, auf die religiösen Vereine oder gemeinsam auf beide Vereinigungen anzuwenden sei. Sollte sich aber das Vereinsgesetz auf die Bruderschaften und religiösen Vereine oder auf eine der beiden Vereinigungen nicht anwenden lassen, wären die letzten drei Anträge Schrödls

---

vom 8. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 1 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 108, Anm. 68, 70.

[845] Vgl. Referat von Schrödl zum Vereinswesen vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 7 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 8. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 5 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 288–289.

[846] Vgl. Referat von Schrödl zum Vereinswesen vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 10 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 289, 267, Anm. 73.

[847] Vgl. VI. Protokoll über die V. Episkopatssitzung vom 8. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 22 (BZAR OA 256); vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 8. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 1 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 108, Anm. 68, 70.

[848] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 8. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 2–3 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 289–290.

[849] Vgl. Hübner 1993, 290.

[850] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 8. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 3 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 290.

[851] Vgl. ebd.

[852] Vgl. Referat von Schrödl zum Vereinswesen vom 7. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 8 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 291–292.

überflüssig.[853] Weis betrachtete nicht nur die religiösen Vereine, sondern auch die Bruderschaften als Vereine im staatsrechtlichen Sinn, so dass diese unter das Vereinsgesetz fallen würden, welches wiederum die Bestimmungen des Religionsedikts aufheben würde,[854] eine Position, die auch durch Schmitt unterstützt wurde,[855] für Schrödl aber nur teilweise zutraf.[856] Dies zeigt, dass selbst der Referent in der Frage einer vereinsmäßigen Beurteilung von Bruderschaften und religiösen Vereinen unsicher war.[857] Während Zarbl aufgrund unzutreffender Unterscheidungskriterien zwischen den geistlichen Bruderschaften und Vereinen keine Gemeinsamkeit sah[858] und dafür von Windischmann kritisiert wurde,[859] erhob Allioli gottesdienstliche Handlungen zum konstitutiven Element der Bruderschaften, so dass diese unter das Vereinsgesetz fallen würden,[860] eine Position, die wiederum von Schrödl und Schmitt abgelehnt wurde.[861] Letztlich war es nicht gelungen, Bruderschaften und religiöse Vereine voneinander abzugrenzen. Dieser Versuch brachte nach Hübner, der die ganze Diskussion referiert,[862] nur „ein verwirrendes Nebeneinander verschiedenster, nicht harmonisierbarer Vorstellungen zutage."[863]
Im Blick auf das juristische Verhältnis von Religionsedikt und Vereinsgesetz konnte in der Allgemeinen Sitzung immerhin annähernde Klarheit gewonnen werden. Während für Weis das Vereinsgesetz die Bestimmungen des Religionsedikts aufhob und den ersten Antrag Schrödls überflüssig machte,[864] unterstützte Windischmann die Einschätzung des Passauer Domkapitulars, dass das Vereinsgesetz die verfassungsmäßig verankerten Bestimmungen des Religionsedikts zwar modifiziert, aber nicht außer Kraft setzt. In seiner Skepsis gegenüber dem staatlichen Gesetzgeber hielt es der Münchner Generalvikar für gefährlich, das Recht der Kirche zur Errichtung von religiösen Vereinigungen nur auf ein Staatsgesetz zu begründen, und plädierte dafür, die Freiheit der Kirche nach göttlichem Recht und Kraft des Konkordats zu reklamieren und auf dieser Grundlage die Beseitigung der Bestimmungen des Religionsedikts zu fordern.[865]

---

[853] Vgl. Hübner 1993, 278–279.
[854] Vgl. VI. Protokoll über die V. Episkopatssitzung vom 8. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 22 (BZAR OA 256); vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 8. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 1 (EAM EB Aktenband 1850/II). Vgl. Hübner 1993, 279.
[855] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 8. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 11 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 279.
[856] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 8. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 1, 5, 7–9 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 280–281.
[857] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 8. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 10 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 270.
[858] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 8. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 4–5 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 281–282.
[859] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 8. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 6 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 282–283.
[860] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 8. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 7–8 (EAM EB Aktenband 1850/II).
[861] Vgl. ebd., 8–9; vgl. Hübner 1993, 283–284.
[862] Vgl. Hübner 1993, 278–284.
[863] Ebd., 284; vgl. ebd., 270.
[864] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 8. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 1 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 286.
[865] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 8. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 2 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 286–287.

### d) Die Beschlüsse der Episkopatssitzung über die Bruderschaften und religiösen Vereine

Am Abend des 8. Oktober 1850 kamen die Bischöfe zu ihrer fünften Sitzung zusammen.[866] Nachdem es bereits in der Allgemeinen Sitzung nicht gelungen war, sich über die innerkirchliche Abgrenzung von Bruderschaften und religiösen Vereinen aus kirchlicher Sicht zu verständigen, kamen auch die Bischöfe in ihren Beratungen nicht weiter und brachen schließlich ihre Versuche erfolglos ab, Unterscheidungskriterien für die religiösen Vereinigungen zu finden, um klären zu können, ob diese unter das Vereinsgesetz fallen oder nicht.[867]

Der auf Schrödl zurückgehende Ansatz, dass vor dem Staat alle kirchlichen Vereine und Bruderschaften unter dem Begriff von Vereinen subsumiert werden könnten, während innerkirchliche Unterscheidungskriterien im Blick auf die relevante staatsrechtliche Fragestellung auszuklammern seien, wies den Weg aus der Sackgasse und führte den Episkopat zur Formulierung: *Jedoch auf die Bemerkung hin, daß in der gegenwärtigen Berathung vornehmlich die staatsrechtlichen Fragen und somit das Verhältniß solcher religiösen Bruderschaften und Vereine zur Staatsgewalt und ihre äußere politische Seite in's Auge zu fassen sei, in dieser Beziehung aber alle religiösen Bruderschaften und Vereine von dem Staate unter dem Begriffe von Vereinen subsumiert werden, wie denn auch alle Bruderschaften Vereine, nicht aber alle Vereine Bruderschaften im kirchlichen Sinne seien, vereinigte man sich dahin, bei Behandlung gegenwärtiger Frage von den in kirchlicher Beziehung zu machenden Unterschieden Umgang zu nehmen.*[868]

Anschließend befassten sich die Bischöfe mit der Frage, *inwieweit die Bestimmungen des Religionsedictes den kirchlichen Rechten entgegen seien.*[869] Im Anschluss an Schrödl kam der Episkopat zum Urteil, dass die §§ 76 b–c, 77 und 78 die Bruderschaften und religiösen Vereine als gemischte Gegenstände betrachteten, in die innerkirchliche Sphäre eingriffen und deshalb mit dem Kirchenrecht unvereinbar seien. Da die Bildung von Bruderschaften und religiösen Vereinen zur Beförderung rein geistiger Zwecke wesensmäßig mit der Kirche verbunden sei, stehe es allein den Bischöfen zu, Zweck und Statuten derartiger Vereinigungen zu prüfen und ihnen durch oberhirtliche Approbation den Charakter kirchlicher Vereine zu geben sowie diese zu leiten und zu beaufsichtigen.[870]

Bei der Frage, ob das neue Vereinsgesetz die Bestimmungen des Religionsedikts aufhebe, schlossen sich die Bischöfe der Argumentation Schrödls und Windischmanns an,[871] denn *einerseits sei das Religionsedict ein Verfassungsgesetz, jenes neue über die Vereine aber ein einfaches, wonach behauptet werden könnte, daß durch letzteres die verfassungsmäßigen Bestimmungen des ersten nicht aufgehoben werden; andererseits könnte auch der Grundsatz geltend gemacht werden, daß durch ein späteres allgemeines*

---

[866] Vgl. VI. Protokoll über die V. Episkopatssitzung vom 8. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 22 (BZAR OA 256); vgl. Hübner 1993, 279.
[867] Vgl. Hübner 1993, 284.
[868] VI. Protokoll über die V. Episkopatssitzung vom 8. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 22 (BZAR OA 256).
[869] Ebd.; vgl. Hübner 1993, 287.
[870] Vgl. VI. Protokoll über die V. Episkopatssitzung vom 8. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 22–23 (BZAR OA 256).
[871] Vgl. Hübner 1993, 287–288.

*Gesetz frühere specielle Gesetze nicht entkräftet werden.*[872] Folgerichtig einigte sich der Episkopat dahin, *auf die förmliche Abrogation der obgemeldeten Paragraphen des Religionsedictes zu dringen.*[873]

Durch das neue Vereinsgesetz sahen die Bischöfe im Blick auf die Bruderschaften und religiösen Vereine die kirchliche Freiheit nicht eingeschränkt und hielten es deshalb auch nicht für ratsam, für kirchliche Vereinigungen eine Ausnahme vom Vereinsgesetz zu fordern. Nach Einschätzung des Episkopats beabsichtigte die gesetzlich vorgeschriebene Anzeigepflicht weder eine „cognitio causae" noch eine Genehmigung der weltlichen Gewalt. Die Bischöfe gelangten auch zur Überzeugung, dass zur Überprüfung ihrer Qualität dem Staat die Einsichtnahme in die Statuten religiöser Vereine nicht verwehrt werden könne.[874] Darüber hinaus erschien es den Bischöfen sogar als vorteilhaft, dass durch das Vereinsgesetz dem Staat die Gelegenheit gegeben sei, von allen Sekten und Vereinen wenigstens Kenntnis zu nehmen, *welche unter dem Schilde des Namens und des Organismus von religiösen Vereinen höchst verderbliche politische und auch religiöse Zwecke verfolgen können.*[875] Während die Kirche für ihre Vereinigungen weder die Öffentlichkeit noch den Einspruch des Staats zu fürchten brauche, könne sie sich einer solchen, zwar manchmal lästigen, aber doch nicht das Wesen der kirchlichen Freiheit beeinträchtigenden Formalität durchaus unterwerfen.[876] So verzichteten die Bischöfe auf jegliche Erwähnung des Vereinsgesetzes in der Denkschrift[877] und ließen die Modifizierungsvorschläge Schrödls unberücksichtigt.[878] Um die durch Allioli vorgetragene Ansicht des Augsburger Bischofs zu berücksichtigen, der bei den älteren Bruderschaften die im Vereinsgesetz vorgeschriebene Anzeigepflicht für nicht notwendig hielt, vereinbarte der Episkopat, es jedem einzelnen Bischof zu überlassen, je nach Umständen und Verhältnissen die Befreiung für eine bestimmte kirchliche Vereinigung zu fordern oder auch durchzuführen.[879]

Da Bruderschaften und religiöse Vereine, die juristische Persönlichkeitsrechte besitzen wollten, nach der Ministerialentschließung vom 27. April 1849 dem Kultusministerium Gründungsurkunde und Statuten einzusenden hatten,[880] stand die Frage im Raum, ob man auf die Beseitigung jeglicher staatlicher Genehmigung drängen sollte.[881] Die Bischöfe verzichteten auf jede Forderung bezüglich der Korporationsrechte von Bruderschaften und religiösen Vereinen, da man einem solchen Postulat keine Erfolgsaussichten einräumte und kirchliche Sonderwünsche das Gegenteil bewirken konnten, so dass die Kirche eher mit zahlreichen Anfeindungen zu rechnen hätte. Darüber hinaus war der Episkopat der Überzeugung, das Vereinsgesetz dürfe nur bei neu zu errichtenden religiösen Vereinen angewandt werden, während der Staat den alten mit Korporationsrechten ausgestatteten Vereinen diese erworbenen Befugnisse nur um den Preis offensichtlicher Rechtsbeugung entziehen könnte. Schließlich wollten die Bischöfe

---

[872] VI. Protokoll über die V. Episkopatssitzung vom 8. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 23 (BZAR OA 256).
[873] Ebd.
[874] Vgl. ebd.
[875] Ebd., 23–24.
[876] Vgl. ebd., 23.
[877] Vgl. ebd., 24.
[878] Vgl. Hübner 1993, 285.
[879] Vgl. VI. Protokoll über die V. Episkopatssitzung vom 8. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 24 (BZAR OA 256).
[880] Vgl. Ministerialentschließung vom 27. April 1849 (Döllinger XXIII, 278–280).
[881] Vgl. Hübner 1993, 290–291.

den Eindruck der Einmischung in staatsrechtliche Angelegenheiten vermeiden und einigten sich darauf, keine Forderungen zu stellen, sondern abzuwarten, bis die Zivilgesetzgebung die Erwerbung von Korporationsrechten eingehend und umfassend geregelt hätte.[882]

Nachdem die Forderungen zum Vereinsgesetz nicht aufgenommen wurden, blieb zur Aufnahme in die Denkschrift nur noch der Antrag zum Religionsedikt übrig. In deutlicher Anlehnung an Schrödls Wesensbestimmung der religiösen Vereinigungen und seinen Antrag zum Religionsedikt beschlossen die Bischöfe folgendes Postulat an den Staat: *Da die Bildung von religiösen Bruderschaften und Vereinen zur Beförderung von rein geistigen und kirchlichen Zwecken mit dem Wesen der Kirche in innigster Verbindung steht und solche Vereine, welche sich im Schoß der Kirche bilden, stets die bischöfliche Anerkennung und Confirmation erhalten müssen, um als kirchliche anerkannt zu werden, als solche aber der Leitung und der Aufsicht der Bischöfe in allen ihren inneren Beziehungen unterliegen: so müssen sich die Bischöfe alle Rechte in Bezug auf die Errichtung, Leitung, Aufsicht und Aufhebung solcher Vereine wahren und daher fordern, daß die Bestimmungen der Paragraphen 76 b und c und § 78 des Religionsedictes, welche sie in der freien und unbeschränkten Ausübung dieser Rechte hindern, aufgehoben werden.*[883] In die Denkschrift flossen die Anliegen der Bischöfe in eine allgemeine Problemschilderung über den Glaubens- und Sittenverfall ein und in die Forderung nach Beseitigung der den kirchlichen Rechten widersprechenden Verfassungsbestimmungen und Verordnungen.[884]

## 6. Die Beratung über das Klosterwesen am 9. Oktober 1850

### a) Das Referat Schöttls über die Klöster und die klösterlichen Institute

Am Vormittag des 9. Oktober 1850 verlas der Eichstätter Lyzealprofessor Schöttl sein Referat über die Klöster und religiösen Institute, worüber anschließend das Zweite Komitee diskutierte.[885]

Im Hintergrund dieses Referats stand die Problematik, dass der Staat nach § 76 c des Religionsedikts die Bestimmung der Gelübde und die Errichtung geistlicher Genossenschaften und sonstiger Institute als gemischte Gegenstände betrachtete, die nach staatskirchlicher Auffassung auch das Interesse des Staats und das Wohl der Staatsbürger berührten. Nach den §§ 77 und 78 hatte sich der Staat auf diesem Gebiet ausdrücklich ein Mitwirkungsrecht bei kirchlichen Anordnungen und ein selbständiges Verordnungsrecht reserviert, so dass der Bereich der Klöster am stärksten vom staatskirchlichen Dirigismus betroffen und der kirchliche Standpunkt entschieden einzuklagen war.[886]

---

[882] Vgl. VI. Protokoll über die V. Episkopatssitzung vom 8. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 24–25 (BZAR OA 256).
[883] Ebd., 25.
[884] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 13–17; vgl. Hübner 1993, 271.
[885] Vgl. VII. Protokoll über die VI. Episkopatssitzung vom 9. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 25 (BZAR OA 256).
[886] Vgl. Hübner 1993, 293.

Schöttl leitete sein auf den 9. Oktober 1850 datiertes Referat[887] mit rechtstheoretischen Grundsatzfragen ein und beschrieb zunächst das Kloster als Ort, in dem die Kirche als wesensmäßig heilige Gemeinschaft das vollkommenere Leben zu verwirklichen suche, wobei ausschließlich der Kirche die Beurteilungs- und Handlungsfreiheit in allen klösterlichen Angelegenheiten zukomme, wie es auch auf der Würzburger Bischofskonferenz von 1848 gefordert worden war.[888] Dieses Recht musste nach Schöttl besonders uneingeschränkt in Bayern zur Geltung kommen, wo der Staat in Konkordatsartikel I der katholischen Kirche die Anerkennung all ihrer Prärogativen und Rechte und damit die unbehelligte innerkirchliche Entfaltung vertraglich zugesichert hat. In Konkordatsartikel VII[889] hatte sich der Staat sogar bereit erklärt, einige Klöster mit angemessener Dotierung zum Zweck des Unterrichts, der Seelsorge und Krankenpflege zu errichten. Da die Klöster zum Wohl der Kirche und des Staats wirken würden, folgerte Schöttl, dass der Staat nicht beschränkend in klösterliche Angelegenheiten eingreifen darf, was auch hemmende Wirkungen für das Wohl des Staats selbst zur Folge hätte. Die ungehinderte Berechtigung zur Errichtung, Überwachung und Leitung von Klöstern waren für Schöttl durch den Konkordatsartikel XII gegeben, der den Bischöfen die Ausübung des Hirtenamts nach kanonischem Recht garantierte.[890] Während das Konkordat diese Freiheit garantierte, hatte der Staat die Gelübde und die Errichtung von geistlichen Kommunitäten durch die §§ 76 c, 77 und 78 des Religionsedikts zu gemischten Gegenständen erklärt und durch diese eigemächtige Interpretation das Konkordat missachtet und gebrochen, da Artikel XVIII für derartige Festlegungen ein paritätisches Vorgehen zwischen Staat und Kirche vorsieht. Gerade durch § 78 ließen sich nach Schöttl die Übergriffe des Polizeistaats auf das Gebiet der Klöster und der klösterlichen Institute erklären, wie Anordnungen zur Verhinderung ewiger Gelübde oder deren Beschränkung auf ein gewisses Alter.[891]

Ausgehend von der jahrhundertelang geübten Freiheit der Kirche bei der Errichtung der rein geistlichen und korporativen klösterlichen Institute leitete Schöttl deren prinzipielle Unabhängigkeit von einer staatlichen Genehmigung ab. Für Schöttl waren die Rechtspersönlichkeit der Kirche und der Klöster und damit ihre Korporativrechte ein vorgegebenes Gut, das der Staat von Anfang an zu sichern, zu schützen und zu wahren

---

[887] Vgl. Referat von Schöttl zum Klosterwesen vom 9. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 294 und 294, Anm. 12.

[888] Vgl. Referat von Schöttl zum Klosterwesen vom 9. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 1 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Denkschrift der Würzburger Bischofskonferenz vom 14. November 1848 (Huber/Huber 1976, 26–27). Vgl. Storz 1934, 49–50; vgl. Hübner 1993, 295–296.

[889] „Insuper Majestas Sua considerans, quot utilitates Ecclesia atque ipse Status a Religiosis Ordinibus perseperint, ac percipere in posterum possint, et ut promptam suam erga Sanctam Sedem voluntatem probet, aliqua Monasticorum Ordinum utriusque Sexus Coenobia ad instituendam in Religione et Litteris juventutem, et in Parochorum subsidium, aut pro cura infirmorum, inito cum Sancta Sede consilio, cum convenienti dotatione instaurari curabit" (Bayerisches Konkordat 1817, Artikel VII (Hausberger 1983, 313; vgl. 323)).

[890] Vgl. Referat von Schöttl zum Klosterwesen vom 9. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 1–3 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 296–297.

[891] Vgl. Referat von Schöttl zum Klosterwesen vom 9. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 3–4 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 297–298.

hat, ebenso wie nach § 30[892] des Religionsedikts den Liturgen und Lehrern Beamtenrechte zukommen, weil die katholische Kirche in Bayern als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannt ist. Schöttl übersah aber nicht, dass angesichts der Realität des staatskirchlichen Systems von dieser idealen rechtstheoretischen Beurteilung Abstriche zu machen waren und verzichtete auf die anachronistisch anmutende Forderung nach vollständiger Garantie der Rechte und Prärogativen der Kirche gemäß des ersten Konkordatsartikels. Schöttl plädierte dafür, die gesetzliche Praxis zu akzeptieren und für die Kirche keine rechtliche Bevorzugung oder Ausnahmestellung zu fordern. Deshalb sollte die Kirche bei der Errichtung von Klöstern in derselben Weise wie die übrigen Körperschaften um die staatliche Genehmigung und um die Anerkennung als juristische Person nachsuchen. Solange die wesentliche Freiheit der Kirche bei der Errichtung und Leitung der Klöster nicht beeinträchtigt war und den Ordensleuten die bürgerlichen Rechte bewahrt blieben, konnten nach Schöttl auch staatliche Bedingungen akzeptiert werden, wie Verordnungen über die Militärpflicht, über die vermögensrechtliche Dispositionsunfähigkeit minderjähriger Klosterangehöriger oder über die persönliche Anwesenheitspflicht von Ordensleuten vor Gericht.[893] Schöttls entgegenkommende Position fand auch die Anerkennung der Mitglieder des Zweiten Komitees und der Allgemeinen Sitzung.[894]

Nach seinen rechtstheoretischen Abklärungen listete Schöttl die zwischen Kirche und Staat kontroversen Fragen auf und schlug jeweils eine Antwort vor, die sowohl den Zeitumständen Rechnung trug als auch vom Episkopat verantwortet werden konnte.[895] Ausgehend von Konkordatsartikel VII hielt Schöttl fest, dass sich der Staat zur Errichtung und Dotierung einiger Klöster der aktiven Orden verpflichtet hatte, dass dieser Artikel keineswegs das Recht schmälere, auch kirchlicherseits oder privat Klöster zu errichten, und dass die Artikel I, II[896] und XVII auch die uneingeschränkte Freiheit der Gründung, Leitung und Überwachung der Klöster beinhalteten.[897]

An diese Überlegungen anschließend, lehnte Schöttl eine staatliche Genehmigung von Klöstern in ihrer Eigenschaft als rein geistliche Institutionen innerhalb der Kirche strikt ab[898] und forderte wiederum unter Berufung auf die Konkordatsartikel I, VII, XII und XVII für die Bischöfe die freie Errichtung von Klöstern, kirchlich approbierten Orden und klösterlichen Instituten.[899] Im Blick auf die Eigenschaft der Klöster als rechtsfähige Körperschaften im Staat sah Schöttl dagegen die Möglichkeit zu entgegenkommenden Zugeständnissen.[900]

---

[892] „Die zur Feyer ihres Gottesdienstes und zum Religions-Unterrichte bestellten Personen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 30 (Hausberger 1983, 334)).

[893] Vgl. Referat von Schöttl zum Klosterwesen vom 9. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 5–8 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 297–298.

[894] Vgl. Hübner 1993, 300.

[895] Vgl. Referat von Schöttl zum Klosterwesen vom 9. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 8–12 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 308.

[896] „Sanctitas Sua, servatis servandis, Bavariae Regni Dioeceses sequenti ratione constituet" (Bayerisches Konkordat 1817, Artikel II Einleitungssatz (Hausberger 1983, 309; vgl. 319); vgl. Hübner 1993, 310.

[897] Vgl. Referat von Schöttl zum Klosterwesen vom 9. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 8 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 310.

[898] Vgl. Referat von Schöttl zum Klosterwesen vom 9. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 8 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 311.

[899] Vgl. Referat von Schöttl zum Klosterwesen vom 9. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 11–12 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 311.

[900] Vgl. Hübner 1993, 311–312.

Besonders schmerzlich wurden die eigenmächtigen Verordnungen empfunden, die Aufnahme, Einkleidung, Gelübdeablegung und Ordensaustritt von der Erlaubnis des Staats abhängig machten.[901] Da Schöttl die Klöster als rein geistliche Institute betrachtete, konnten diese Vorgänge nichts mit der bürgerlichen Stellung eines Ordensangehörigen zu tun haben und fielen deshalb nicht in den Bereich staatlicher Verfügungsgewalt. Solange das Klostermitglied seinen bürgerlichen Pflichten nachkomme und auch seine Bürgerrechte gewahrt seien, bestehe für den Staat keine Veranlassung und auch kein Recht, hier reglementierend einzugreifen.[902] Da Schöttl dem Staat eingeräumt hatte, bei der Anerkennung der juristischen Rechtspersönlichkeit der Klöster Bedingungen zu setzen, rief der Referent die Bischöfe auf, sich „bezüglich Aufnahme, Einkleidung, Gelübdeablegung und Austritt von Klosterindividuen, insofern dies unbeschadet ihrer bürgerlichen Pflichten und Rechte geschieht, gegen jede Einmischung, gegen jede Setzung von Bedingungen von seitens des Staates" gegebenenfalls zu verwahren.[903]
Da die Bereiche der Ordensregeln und der klösterlichen Disziplin die zivilen Rechtsverhältnisse nicht betrafen, kam für Schöttl auch keine äußere Einflussnahme in Frage.[904] Bei der Frage der Verwendung von Ordensangehörigen zur Seelsorge, Krankenpflege, Erziehung und Unterricht hielt Schöttl die bestehenden Staatsgesetze für ausreichend und verzichtete ebenfalls auf einen Antrag.[905]

Neben den staatskirchlichen und für die Denkschrift relevanten Aspekten machte Schöttl in seinem Referat auch Vorschläge zu Fragen der Klausur und der Gelübde,[906] die zwar von Döllinger in der Allgemeinen Sitzung diskutiert wurden,[907] nicht aber von den Bischöfen aufgegriffen wurden, da sie als rein innerkirchliche Themen das neu zu ordnende Verhältnis von Kirche und Staat nicht berührten.[908] Schöttl hatte eine großzügigere Gewährung der Dispens von der Klausur gefordert, eine Angelegenheit, die aber nicht allgemeingültig zu regeln war und in das Ermessen des Ortsbischofs fiel. Auch die von Schöttl angeregte Wiedereinführung der feierlichen Gelübde bei Klosterfrauen, gegen die sich dann Döllinger wandte, musste vertagt werden, bis klarere staatskirchenrechtliche Verhältnisse einen günstigeren Boden dafür bereiteten.[909]

Am Schluss seines Referats fasste Schöttl alle Einzelfragen in einem summarischen Antrag an die Bischöfe zusammen, „der in seiner Geschlossenheit mehr den Charakter einer Grundsatzerklärung des bayerischen Episkopats besaß."[910] In seinem Schlussantrag stellte Schöttl vor allem die das Klosterwesen betreffenden Widersprüche zwischen

---

[901] Zu den einzelnen Verordnungen siehe: Hübner 1993, 312–313, Anm. 77–79.
[902] Vgl. Referat von Schöttl zum Klosterwesen vom 9. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 9 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 313.
[903] Referat von Schöttl zum Klosterwesen vom 9. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 12 (EAM EB Aktenband 1850/II; zitiert nach: Hübner 1993, 313).
[904] Vgl. Referat von Schöttl zum Klosterwesen vom 9. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 9 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 314.
[905] Vgl. Referat von Schöttl zum Klosterwesen vom 9. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 11 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 314.
[906] Vgl. Referat von Schöttl zum Klosterwesen vom 9. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 7–9 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 314–317.
[907] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 9. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 6–9 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 315–317.
[908] Vgl. Hübner 1993, 314–317.
[909] Vgl. ebd., 317.
[910] Ebd., 308.

Konkordat und Religionsedikt heraus und schlug den Bischöfen vor, unter Berufung auf die Konkordatsartikel I, VII, XII und XVII zu erklären, dass sie die einseitig festgelegten §§ 76 c und 77 des Religionsedikts als Widerspruch zur Bilateralität des Konkordats ansehen und den § 78 als staatliches Misstrauensvotum gegen die Kirche betrachten und deshalb die Streichung dieser Paragraphen fordern.[911]

### b) Die Diskussion in der Allgemeinen Sitzung über das Klosterwesen

Am Nachmittag des 9. Oktober 1850 wurde Schöttls kompaktes und stringent durchgearbeitetes Referat in der dritten Allgemeinen Sitzung nur kurz erörtert,[912] so dass im Anschluss an diese Sitzung noch am Nachmittag des 9. Oktober 1850 die Bischöfe in ihrer sechsten Episkopatssitzung zur Beschlussfassung zusammenkommen konnten.[913]

Allioli warf in der Allgemeinen Sitzung die Frage auf, ob die Bischöfe überhaupt gegen staatliche Verordnungen protestieren könnten, die nach dem Konkordat mit stillschweigender Duldung oder Zustimmung des bayerischen Episkopats zur Ausführung gekommen waren.[914] Zu diesen Bestimmungen rechnete Allioli Verordnungen, die die dreijährigen Gelübde und die Fixierung eines bestimmten Lebensjahres zur Ablegung der ewigen Gelübde betrafen.[915] Da sich keiner der Bischöfe zu dieser Problematik zu Wort meldete, versuchten Schöttl und Windischmann, das Verhalten des Episkopats zu rechtfertigen, und gaben vor, von offiziellen Zustimmungen zu staatlichen Verordnungen keine Kenntnis zu haben. Daraufhin versuchten Schöttl und Schmitt wenigstens theoretisch abzuklären, unter welchen Bedingungen eine Bestimmung des Staats als kirchlich anerkannt zu betrachten ist, und kamen zum Ergebnis, dass dazu ein einmütiger Akt des gesamten bayerischen Episkopats erforderlich sein muss und nur unter dieser Bedingung auf die Forderung einer Aufhebung staatlicher Verordnungen verzichtet werden könne.[916] Da Allioli den mangelnden Widerstandswillen der Bischöfe kritisiert hatte, staatliche Eingriffe widerspruchslos und ohne Protest hingenommen zu haben, betonte Schöttl, dass der Rechtsgrundsatz, Schweigen bedeute Zustimmung, nicht als zwingend erachtet werden kann.[917]

Während die Frage des kanonischen Pflichtbewusstseins der Bischöfe weiterhin im Raum stand, schrieb Windischmann die Duldung der staatlichen Verordnungen der guten Absicht des Episkopats zu, die Einrichtung der Klöster in Bayern überhaupt wieder möglich zu machen. Schließlich sprach sich der Münchner Generalvikar dafür aus, nicht Kraft und Zeit dafür zu verwenden, um Vergangenes aufzuwühlen und

---

[911] Vgl. Referat von Schöttl zum Klosterwesen vom 9. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 11–12 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 308–309.

[912] Vgl. VII. Protokoll über die VI. Episkopatssitzung vom 9. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 25 (BZAR OA 256); vgl. Hübner 1993, 298–301.

[913] Vgl. VII. Protokoll über die VI. Episkopatssitzung vom 9. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 25 (BZAR OA 256); vgl. Hübner 1993, 295.

[914] Vgl. Hübner 1993, 303–304.

[915] Zur näheren Erläuterung dieser Problematik siehe: Hübner 1993, 303–304, Anm. 45 und 305, Anm. 49.

[916] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 9. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 1–2 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 304–305.

[917] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 9. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 1 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 305.

Schuldzuweisungen auszusprechen, sondern auf das zu achten, was augenblicklich notwendig und geboten sei, noch dazu, da seit 1847 hinsichtlich der Gelübde der Klosterfrauen eine sehr wesentliche Änderung eingetreten sei.[918] Um die am 23. März 1847 staatlich verordnete Hinzuziehung eines weltlichen Kommissars bei den feierlichen Gelübdeablegungen[919] zu umgehen, hatte Pius IX. dem bayerischen Episkopat die Vollmacht erteilt, den Ordensfrauen die einfachen Gelübde mit allen Wirkungen der „vota sollemnia" ablegen zu lassen.[920] Windischmann berichtete dann, dass seit dieser Zeit die Staatsregierung in der Erzdiözese München und Freising die bestehenden Verordnungen nicht mehr gehandhabt hätte, dass somit die Gelübdeablegungen als „vota simplicia" ohne staatlichen Kommissar stattgefunden hätten, das 33. Lebensjahr als Mindestalter für Gelübdeablegungen nicht mehr angemahnt worden sei und die aus kirchlicher Sicht als Unding betrachteten dreijährigen Gelübde ganz außer Gebrauch gekommen wären.[921] Mit dieser vermittelnden Stellungnahme gelang es Windischmann, die ohne Beteiligung der angesprochenen Bischöfe ausgetragene Kontroverse abzubrechen.[922]

Im Blick auf die in Konkordatsartikel VII festgelegte Verpflichtung des Königs, einige Klöster für aktive Orden zu gründen und zu dotieren, plädierte Windischmann dafür, die labile Finanzlage des Staats zu berücksichtigen und keine neuen Dotationsforderungen zu formulieren, um den Staat nicht zu sehr zu beunruhigen und sich weitere Erschwerungen von Klostergründungen zu ersparen.[923] Die Bischöfe hatten das Anliegen Windischmanns aufgenommen und in ihrem Beschlusstext auf jede Forderung nach staatlicher Dotierung weiterer Klöster verzichtet.[924]

Nach einer Diskussion um die von Schöttl beantragte Wiedereinführung der feierlichen Gelübde, in der sich Döllinger gegen ein solches Vorhaben aussprach, machte der Stiftspropst am Ende der Allgemeinen Sitzung darauf aufmerksam, dass nach seinen Informationen das revidierte Religionsedikt die Klöster und Institute als religiöse Vereine und Genossenschaften innerhalb einer Kirchengesellschaft einzustufen gedenke, so dass die Klöster künftig nach dem neuen Vereinsgesetz behandelt würden und nur noch diejenigen religiösen Vereine, die Körperschaftsrechte beantragen, einer Genehmigung bedürften. Da diese Aussicht für Döllinger eine wesentliche Entschärfung der bisherigen Spannungen bedeutete und das Vereinsgesetz nichts enthielt, was den religiösen Genossenschaften und deren Gründung entgegenstehe, erachtete er Forderungen in Fragen der Klöster und klösterlichen Institute als ungeraten.[925] Döllinger zeigte auch Verständnis für eine vom Staat geforderte behördliche Genehmigung von

---

[918] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 9. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 2 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 305–306.

[919] Vgl. Ministerialentschließung vom 23. März 1847 (Döllinger XXIII, 272).

[920] Vgl. Hübner 1993, 306 und 306–307, Anm. 52.

[921] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 9. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 2 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 306–307.

[922] Vgl. Hübner 1993, 307–308.

[923] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 9. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 2–3 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 310.

[924] Vgl. Hübner 1993, 310. Windischmanns Anliegen wurde später in die Denkschrift aufgenommen (vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 17).

[925] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 9. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 5–6 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 300–301.

Körperschaftsrechten und betonte, dass sich die Klöster die Erteilung der Korporativrechte durch den Staat durchaus gefallen lassen müssten, da hier staatsrechtliche Belange berührt seien. Auch in dieser Frage hielt es Döllinger nicht für ratsam, eine mit dem Staatsrecht kollidierende Forderung zu stellen.[926]

### c) Die Beschlüsse der Episkopatssitzung über die Klöster und klösterlichen Institute

In ihrer sechsten Episkopatssitzung am Nachmittag des 9. Oktober 1850 diskutierten die Bischöfe zunächst Döllingers Überlegungen, angesichts der in Aussicht stehenden Revision des Religionsedikts auf jeden Antrag an den Staat zu verzichten. Auch wenn es den Bischöfen als begründet erschien, dass im revidierten Religionsedikt die Klöster und Institute nur noch unter das neue Vereinsgesetz gestellt werden sollten, beschlossen sie im Gegensatz zu Döllinger einstimmig, die Beseitigung der bestehenden und die Freiheit der Kirche beschränkenden verfassungs- und verordnungsmäßigen Bestimmungen zu fordern.[927] Auch wenn die Änderungsvorschläge der Revisionskommission von gutem Willen zeugten und zu berechtigten Hoffnungen auf ein konzilianteres Verhalten der Staatsregierung Anlass gaben, konnten auch diese Ansätze angesichts der einander abwechselnden kirchenfreundlicheren oder kirchenfeindlicheren Regierungsperioden keine Gewähr geben.[928] Zudem waren die Bestimmungen des revidierten Religionsedikts den Bischöfen weder bekannt gegeben worden, noch konnte der Episkopat mit Sicherheit voraussehen, ob sie auch tatsächlich Gesetzeskraft erlangten. Die Bischöfe mussten auch darauf achten, nicht in Widerspruch zu ihren Beschlüssen hinsichtlich der Bruderschaften und religiösen Vereine zu gelangen. So wie man dort festgestellt hatte, dass das Vereinsgesetz die Bestimmungen des Religionsedikts noch nicht außer Kraft gesetzt hatte, so musste diese Linie auch bei den Klöstern und klösterlichen Instituten beibehalten werden.[929] So beschlossen die Bischöfe einstimmig, *daß die Aufhebung der bestehenden, die kirchliche Freiheit beschränkenden Bestimmungen des Religionsedictes verlangt werden solle.*[930]

Im Weiteren schlossen sich die Bischöfe ohne Abstriche der Analyse an, die Schöttl in seinem Referat zur Rechtslage der Klöster angesichts des Konflikts zwischen Konkordat und Religionsedikt sowie der staatskirchlichen Realität dargeboten hatte.[931] Der Episkopat beschloss einstimmig, dass bei den Klöstern Einfluss und Beteiligung des Staats in zivil- und staatsrechtlicher Beziehung nicht mehr ausgeschlossen werden können und auf die Forderung nach einer rechtlichen Ausnahmestellung der Klöster verzichtet werden soll.[932] Im Anschluss an Schöttl stellte der Episkopat den Grundsatz auf, darüber zu wachen, dass keine Ausnahmegesetzgebung geschaffen werde, die die zivil- und staatsrechtlichen

---

[926] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 9. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 6 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 312.
[927] Vgl. VII. Protokoll über die VI. Episkopatssitzung vom 9. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 25–26 (BZAR OA 256).
[928] Vgl. Hübner 1993, 301–302.
[929] Vgl. VII. Protokoll über die VI. Episkopatssitzung vom 9. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 26 (BZAR OA 256).
[930] Ebd.
[931] Vgl. Hübner 1993, 300.
[932] Vgl. VII. Protokoll über die VI. Episkopatssitzung vom 9. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 26 (BZAR OA 256).

Verhältnisse der Klöster beschränkt, und dass das kirchliche Selbstbestimmungsrecht in Organisation und innerem Leben gewahrt bleibe. Unter dieser Voraussetzung wollten die Bischöfe auch auf der vom Staat angebotenen Hilfe zur Durchführung kirchlich sanktionierter Grundsätze nicht mehr bestehen.[933] Bei der Erwähnung dieses Sachverhaltes *sollte jedoch eine Ausdrucksweise vermieden werden, welche den Schein geben könnte, als würde von seiten der Kirche eine Trennung der Kirche vom Staat gefordert.*[934]

Das Recht der Kirche und der damit einhergehende Ausschluss der über die zivil- und staatsrechtlichen Belange hinausgehenden staatlichen Einmischung sollte von der Natur der Korporationen her als eine aus dem Wesen der Kirche hervorgehende und zu ihrer organischen Entwicklung gehörende Erscheinung sowie durch die Berufung auf die Konkordatsartikel I, VII, XII und XVII begründet werden. Dieses Recht sollte aber nicht in der Form einer allgemeinen Grundsatzerklärung formuliert werden, weil dann wieder die Gefahr bestehen würde, dass dieser bei den einzelnen Fragestellungen aus dem Blick geriete und der Staat über diesen hinweg seinen Einfluss geltend mache. Die einzelnen Punkte, in denen die Einmischung des Staats bisher erfolgt war und gegen die es zu protestieren galt, sollten gesondert und dezidiert angesprochen werden.[935]

Die Bischöfe gingen dann *zur Besprechung der einzelnen, in den Beratungspunkten und im Referat berücksichtigten Punkte über.*[936] Ausgehend von dem für die Klostererrichtungen so wichtigen Konkordatsartikel VII beschlossen die Bischöfe, am Anfang oder am Ende der Denkschrift den allgemeinen Grundsatz auszusprechen, *daß man sich von seiten der Kirche nie eine einseitige, sondern nur eine solche Interpretation als normgebend gefallen lassen könne, welche in der vom Concordat selbst bestimmten Weise zustande gekommen sein würde.*[937] Während sich die Bischöfe mit dieser Feststellung gegen einseitig vom Staat getroffene Interpretationen des Konkordats verwahrten, fügten sie hinzu, dass die in Artikel VII vom Staat übernommene Pflicht, Klöster mit erzieherischen, seelsorglichen oder caritativen Aufgaben zu gründen und zu dotieren, *keineswegs die Gründung von Klöstern zu anderen kirchlich approbierten Zwecken oder die Gründung derselben durch Private oder die Kirche selbst ausgeschlossen werden könne.*[938]

Im Anschluss an Schöttl definierten die Bischöfe die Klöster als rein kirchliche Institute und leiteten davon ihr völlig freies und ausschließliches Recht zur Gründung dieser Einrichtungen ab, ohne jede Einmischung oder vorhergehende Genehmigung des Staats.[939] Auch die Beurteilung, *welche klösterlichen Institute für die Verhältnisse und Bedürfnisse der Kirche passend und wie viele und wo dieselben zu errichten und für welche kirchlichen Zwecke sie zu verwenden seien*, reklamierten die Bischöfe als ihr ausschließliches und freies Recht.[940] Diese Befugnisse besaßen ihre Grundlage im innersten Wesen der Kirche und in der ihr durch göttliche Anordnung und nach den kanonischen Satzungen zustehenden Freiheit.[941] Das Vereinsgesetz von 1850 kam dieser Freiheit weit entgegen und gewährleistete in etwa das,

---

[933] Vgl. ebd., 26–27.
[934] Ebd., 27; vgl. Hübner 1993, 300.
[935] Vgl. VII. Protokoll über die VI. Episkopatssitzung vom 9. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 27 (BZAR OA 256); vgl. Hübner 1993, 302.
[936] VII. Protokoll über die VI. Episkopatssitzung vom 9. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 27 (BZAR OA 256).
[937] Ebd.
[938] Ebd.
[939] Vgl. ebd., 28.
[940] Ebd.
[941] Vgl. ebd.

was die Bischöfe an Rechten für die Klöster beanspruchten.[942] Um ihre Vorstellungen zu verdeutlichen, nahmen sie auf dieses Gesetz Bezug und forderten, dass auch die Klöster als eine Art kirchlicher Vereine mit dem gleichen Maßstab wie die übrigen Vereine gemessen werden sollten.[943] In der Haltung, die staatlichen Gesetze zu akzeptieren und auf dieser Grundlage die Freiheit der Kirche zu fordern, beschlossen die Bischöfe, auf jede Privilegierung bei der Erteilung der *Korporationsrechte und der von diesen abhängigen zivilrechtlichen Verhältnisse* zu verzichten und nur darauf hinzuwirken, dass die allgemein für die Korporationen geltenden Staatsgesetze auch auf die Klöster angewandt würden.[944]

Anschließend spezifizierten die Bischöfe ihre Rechte auch in Bezug auf die bischöfliche Freiheit bei der Beurteilung innerkirchlicher Aspekte des Klosterwesens und übernahmen damit uneingeschränkt die von Schöttl in seinem Referat dargelegte Position: *Da die Wahl der Klosteroberen, die Aufnahme, die Einkleidung, Gelübdeablegung und Austritt von Klosterindividuen, hinsichtlich der Bedingungen, an welche sie in kirchlicher Hinsicht geknüpft sind, sowie die Beurteilung der Ordensregeln und Ordensverfassungen, die Aufsicht über deren Beobachtung, ihre Durchführung und Handhabung nach Maßgabe der kanonischen Bestimmungen sich ganz auf das Innere und rein kirchliche Gebiet beziehen und daher auch ausschließlich der Kirche zustehen müssen, so müssen sich auch in dieser Beziehung die Bischöfe ihr ausschließliches Recht wahren, jede Einmischung des Staates ausschließen und deshalb fordern, daß alle vom Staat hierauf bezüglichen Gesetze und Verordnungen aufgehoben werden.*[945]

Da sich die Bischöfe für die Anerkennung jener Staatsgesetze aussprachen, die bürgerliche Rechte berühren, akzeptierten sie zwei vom Staat für einen Klostereintritt gesetzte Bedingungen, nämlich das Indigenat und die staatlich genehmigte Befreiung vom Militärdienst.[946] Über Schöttl hinausgehend beschlossen die Bischöfe, die Regierung darauf hinzuweisen, dass den Orden bei der nach Konkordatsartikel VII zu erwartenden Übertragung von seelsorglichen, caritativen und erzieherischen Aufgaben nichts abverlangt werde, was sich mit den Ordensstatuten und Regeln nicht vertrage.[947]

## 7. Die Beratungen über die Schulfrage am 9. und 10. Oktober 1850

### a) Döllingers Referat über die Rechte der Kirche auf die Erziehung der Laien

#### α) Staatliches Bildungsmonopol und kirchlicher Erziehungsanspruch im Widerspruch

Am Vormittag des 9. Oktober 1850 trat das Erste Komitee zusammen, um das Döllinger übertragene Referat über die Rechte und den Einfluss der Kirche auf Unterricht und Erziehung der katholischen Laien zu beraten, ein Thema, das eine Schlüsselrolle im

---

[942] Vgl. Hübner 1993, 311.

[943] Vgl. VII. Protokoll über die VI. Episkopatssitzung vom 9. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 28 (BZAR OA 256).

[944] Ebd.; vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 17; vgl. Hübner 1993, 312.

[945] VII. Protokoll über die VI. Episkopatssitzung vom 9. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 28 (BZAR OA 256); vgl. Freisinger Denkschrift von 1850, 17; vgl. Hübner 1993, 311, 313–314.

[946] Vgl. VII. Protokoll über die VI. Episkopatssitzung vom 9. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 28–29 (BZAR OA 256).

[947] Vgl. ebd., 29; vgl. Hübner 1993, 313–314.

Verhältnis von Kirche und Staat spielte, da sich hier staatliches Bildungsmonopol und kirchlicher Erziehungsanspruch gegenüberstanden.[948]

Der Konkordatsartikel V sicherte den Bischöfen im Rahmen der 1818 festgelegten staatlichen Oberaufsicht[949] zwar eine nichtautoritative Überwachung des religiösen Unterrichts und der sich auf die Glaubens- und Sittenlehre beziehenden Unterrichtsgegenstände zu, gab aber den Bischöfen kein selbständiges Anordnungs- und Verfügungsrecht über die Schul- und Hochschuleinrichtungen.[950] Nachdem die Würzburger Bischofskonferenz von 1848 gegen die von den Linksliberalen geforderte Trennung von Kirche und Schule Position bezogen hatte,[951] formulierten auch die bayerischen Bischöfe ihre Vorstellungen im Blick auf die Stellung der Kirche an den Universitäten und im Schulbereich.[952]

### β) Die Entchristlichung der Universitäten

Nachdem das Erste Komitee kaum Beanstandungen angemeldet haben dürfte, verlas Döllinger am Vormittag des 10. Oktober 1850 sein umfangreiches Referat,[953] das nach den Vorgaben der Traktandenliste in die drei Abschnitte Universitäten, Gymnasien und Volksschulen eingeteilt war.[954]

Im ersten Teil seines Referats widmete sich Döllinger der Situation der Universitäten und thematisierte gleich zu Beginn kurz und pauschal die Vernichtung kirchlicher Vorstellungen, Normen und Strukturen in der jüngsten deutschen Universitätsgeschichte: *Der Entwicklungs-Gang der katholischen Universitäten in Deutschland ist in neuerer Zeit eine fortschreitende Säcularisierung derselben gewesen; sie haben ihren ursprünglichen Character als kirchliche Institute gänzlich verloren.*[955] Unmissverständlich machte Döllinger klar, dass er es gegenwärtig für unmöglich hielte, den ursprünglichen Charakter einer Universität als kirchliches Institut wiederherzustellen,[956] weder in Form einer Rekatholisierung bestehender Staatsuniversitäten noch in der Errichtung kircheneigener Universitäten.[957] Auch die Wiedereinführung eines bischöflichen Oberaufsichtsrechts mit ausübender und

---

[948] Vgl. Hübner 1993, 322. Eine Gesamtdarstellung über die bayerische Schulpolitik von 1802 bis Maximilian II. bietet Liedtke 1993, 11–48.

[949] Siehe auch § 14 des Protestantenedikts, das als II. Anhang dem § 103 des Religionsedikts in der Verfassung beigegeben wurde (Huber/Huber 1973, 650–653 (Nr. 280), hier: 652); vgl. Hübner 1993, 318 und 318, Anm. 5.

[950] Vgl. Hübner 1993, 318; vgl. Liedtke 1993, 81–82.

[951] Vgl. Würzburger Bischofskonferenz 1848 (Huber/Huber 1973, 17–18); vgl. Würzburger Denkschrift vom 14. November 1848 (Huber/Huber 1973, 24–25). Zur Schulfrage bis zur Würzburger Konferenz 1848 siehe: Storz 1934, 62–68. Vgl. Hübner 1993, 319, Anm. 6.

[952] Vgl. Hübner 1993, 319.

[953] Vgl. Referat von Döllinger zur Schulfrage vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 322, Anm. 29.

[954] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 1 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 322–323, 109, Anm. 75.

[955] Referat von Döllinger zur Schulfrage vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, [1] (EAM EB Aktenband 1850/II).

[956] Vgl. ebd.

[957] Vgl. Hübner 1993, 325 und 325–326, Anm. 43.

richterlicher Gewalt in Form des Kanzleramts für die Gesamtuniversität hielt Döllinger für anachronistisch und realitätsfremd und erteilte allen Bestrebungen in diese Richtung, etwa für die Universität Ingolstadt-Landshut-München, eine klare Absage, da solche Ansätze nur Angriffsflächen für neue brüskierende Polemiken gegen die Kirche bieten würden.[958] Während er noch wenige Tage zuvor Windischmanns Antrag zur Einführung eines päpstlichen Oberaufsichtsrechts durch seine Unterschrift mitgetragen hatte, um die Theologischen Fakultäten stärker in den kirchlichen Organismus einzubinden, zog Döllinger angesichts der gegenwärtigen Unrealisierbarkeit des kirchlichen Gesamtcharakters einer Universität auch die Errichtung eines bischöflichen Kanzleramts in Zweifel.[959]

Da das nach der Säkularisation auf der Grundlage staatlicher Omnipotenz neu aufgebaute Universitätswesen keinen Platz mehr für oberhirtliche Inspektionen und Visitationen mit exekutiver oder judikativer Gewalt bot und auch Absatz 4 des Artikels V des Konkordats daran nichts ändern konnte,[960] war der kirchliche Gesamtcharakter einer Universität ganz vom Gutdünken des jeweiligen Landesherrn und seiner Ministerialverwaltung abhängig.[961] Für Döllinger blieb deshalb dem Episkopat nur das bischöfliche Wächteramt übrig, also die Wahrnehmung des „ius cavendi" durch Ermahnen und Protestieren, das an höchster Stelle und möglichst durch den bayerischen Gesamtepiskopat ausgeübt werden sollte.[962] Die rechtliche Grundlage für das Wächteramt sah Döllinger im letzten Absatz des Konkordatsartikel V[963] gegeben, der den Bischöfen das vom Staat zu achtende Recht einräumte, über die Glaubens- und Sittenlehre im öffentlichen Schulwesen zu wachen, wobei sich dieses „ius cavendi" mit der öffentlichen Bedeutung der jeweiligen Unterrichts- und Erziehungsanstalten noch steigerte und gerade im universitären Bereich von größter Wichtigkeit war.[964] Das „ius cavendi" gewährte dem Episkopat über die Theologie hinaus ein Aufsichtsrecht auch für das Fach Kirchenrecht an der Juristischen Fakultät und für die Weltanschauungsprofessuren der Philosophischen Fakultät, besonders für die Fächer Philosophie und Geschichte, da in diesen Wissenschaften Lehrinhalt und religiöse Gesinnung in unauflöslichem Zusammenhang standen und die religiöse Überzeugung der Studenten gefördert, aber auch untergraben werden konnte.[965]

Durch die Bildungskonzeption des frühen 19. Jahrhunderts hatte die Universität ihren körperschaftlichen Charakter zugunsten einer obrigkeitlich-bürokratischen Bevormundung verloren und war in ihrer einst geschlossenen weltanschaulichen Identität

---

[958] Vgl. Referat von Döllinger zur Schulfrage vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, [1] (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 326.

[959] Vgl. Hübner 1993, 327.

[960] Vgl. ebd., 327–328 und 328, Anm. 50. Zum Streit um die Interpretation des Konkordatsartikels V siehe: Josef Simon, Die kirchliche Gebundenheit des staatlichen Amtes der katholischen Theologieprofessoren in Bayern (Diss.), München 1964, 23–28.

[961] Vgl. Hübner 1993, 328.

[962] Vgl. Referat von Döllinger zur Schulfrage vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, [1–2] (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 330–331.

[963] „Cum Episcopis incumbat Fidei ac morum doctrinae invigilare, in hujus officii exercitio etiam circa Scholas publicas nullo modo impedientur" (Bayerisches Konkordat 1817, Artikel V Absatz 4 (Hausberger 1983, 313; vgl. 323)).

[964] Vgl. Referat von Döllinger zur Schulfrage vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, [2] (EAM EB Aktenband 1850/II).

[965] Vgl. Hübner 1993, 329.

einem stetig wachsenden Auflösungsprozess unterworfen, der nach den katholisch-restaurativen Tendenzen unter Ludwig I. besonders durch die in den Jahren 1847 bis 1849 durchgeführte Neubesinnung auf die akademische Lehr- und Hörfreiheit gefördert wurde.[966] Durch die zunehmende Säkularisierung und Liberalisierung sah Döllinger die gesamte Universität im Zerfall begriffen. Die ganz auf sich allein gestellten Professoren konnten ihren Stoff in weltanschaulicher Hinsicht individuell auswählen und darbieten und brauchten ohne jede Beaufsichtigung, Warnung oder Rüge nur auf ihre Hörer und das Ministerium Rücksicht zu nehmen.[967] Da die Staatsregierung den Universitäten und Fakultäten ihre früheren korporativen Kompetenzen mit ihren integrierenden und selbstregulierenden Kräften nicht mehr zubilligte, waren der individuellen Freiheit in der Lehrtätigkeit und weltanschaulichen Ausrichtung keine Grenzen mehr gesetzt. Die Dominanz der Staatsregierung, die als einzige vorgesetzte Behörde die Professoren berief und entließ, untergrub auch das kollegiale Bewusstsein des Lehrkörpers und der Fakultäten und begünstigte egozentrische und autarke Tendenzen. Der Wegfall korporativ-weltanschaulicher Beschränkungen förderte den individuell-wissenschaftlichen Wettbewerb und die Eigengesetzlichkeit der vom Staat bezahlten Professoren, die nur zu politischer Systemtreue verpflichtet waren.[968] Nach Döllinger hatte die seit der politischen Wende von 1847 praktizierte staatliche Bildungs- und Berufungspolitik im Blick auf die Zusammensetzung der Professoren und die weltanschauliche Ausrichtung des Lehrkörpers zu einer aus kirchlicher Sicht verheerenden Situation geführt. Gerade an der Philosophischen Fakultät war die *geistige Anarchie* in Form weltanschaulicher Liberalität und religiösen Indifferentismus am meisten fortgeschritten und stellte eine Bedrohung für die Glaubensüberzeugungen der Hörer dar.[969]

Da die Universitäten und Lehrkörper keine Ansatzpunkte mehr für eine kirchliche Einflussnahme bildeten, forderte der Referent den Episkopat auf, sich direkt an die Staatsregierung zu wenden, wo die Personalentscheidungen über die Professoren getroffen werden. Die Bischöfe sollten die durch die staatliche Hochschulpolitik aufgetretenen Missstände in der Lehr- und Berufungspraxis zwar anprangern,[970] aber auf Forderungen nach Entlassung von Professoren möglichst verzichten, da sich nach Döllingers Einschätzung auch das Ministerium gegenwärtig mit Versetzungen und Quieszierungen bewusst zurückhalten würde, nachdem dieses Instrumentarium infolge der Lola-Montez-Affäre in maßloser Weise besonders gegenüber katholischen Professoren ausgeübt worden war.[971] In den Revolutionsjahren wurden erstmals verschiedentliche Forderungen nach Mitsprache bei der Besetzung der Professuren erhoben. Solange aber die Diskussion darüber andauerte, bot nur die im Ministerium entschiedene Lehrstuhlbesetzung die einzige erfolgversprechende Möglichkeit für eine Einflussnahme des Episkopats, zumal deutlich geworden war, dass unter Maximilian II. die religiös-kirchliche Gesinnung

---

[966] Vgl. ebd., 332–333.

[967] Vgl. Referat von Döllinger zur Schulfrage vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, [2–3] (EAM EB Aktenband 1850/II).

[968] Vgl. Hübner 1993, 333–336.

[969] Referat von Döllinger zur Schulfrage vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, [3] (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 334.

[970] Vgl. Referat von Döllinger zur Schulfrage vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, [5] (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 329–330.

[971] Vgl. Referat von Döllinger zur Schulfrage vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, [3–4] (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 336–337.

zugunsten der politischen als Berufungskriterium zurücktrat. Angesichts der zunehmenden Entfremdung des Berufungsverfahrens von religiös-kirchlichen Belangen und der Gefahr einer unchristlich-wissenschaftlichen Lehrtätigkeit mussten kirchliche Anforderungen und Erwartungen an die zu ernennenden Professoren geltend gemacht werden, besonders in Philosophie und Geschichte.[972] Vor allem für die Weltanschauungsprofessuren entwarf Döllinger das Idealbild eines gleichzeitig pädagogisch-fachwissenschaftlich qualifizierten und religiös gefestigten Professors.[973] So beantragte Döllinger, es *möge an den Universitäten, besonders an der Universität München, für Besetzung der philosoph. und geschichtl. Lehrstühle mit Männern, welche ihre Wissenschaft in religiösem Geist auffassen und vortragen, Sorge getragen* werden.[974] Darüber hinaus ermunterte Döllinger die Bischöfe, durch öffentliche Erklärungen die Staatsregierung unter Druck zu setzen und so zu einer besseren Besetzungspolitik zu bewegen.[975]

Nachdem das von Sailer eingeführte und allen Studierenden offen stehende Religionskolleg vernachlässigt worden war und im Fächerkanon von 1849 nicht mehr auftauchte, plädierte Döllinger für die Wiedereinführung dieses Fachs an den Universitäten unter der Leitung eines Professors aus der Theologischen Fakultät.[976] Döllinger hatte von 1838 bis 1846 dieses Fach gelehrt, durch das so viel Gutes gewirkt und *so mancher Studierende vor Verirrung bewahrt und für immer im Guten befestigt* werden konnte.[977] Für Döllinger, der ab dem 12. Dezember 1850 wieder mit der Übernahme dieser Lehrveranstaltung an der Münchner Universität beauftragt werden sollte, konnte das Religionskolleg ein kleines Bollwerk gegen kirchenfeindliche Professoren wie Karl Friedrich Neumann[978] und Heinrich Simon Lindemann[979] bilden, deren Vorlesungen auf *Zerstörung und Verhöhnung der christl. Religion und Kirche* gerichtet seien.[980]

Zum Fächerkanon der Juristischen Fakultät zählten auch Vorlesungen über kanonische Rechtsgeschichte. Sollte es dabei zur Vermittlung von antikirchlichen Ansichten zum Verhältnis von Kirche und Staat an die künftigen Staatsbeamten kommen, hielt Döllinger den Episkopat dazu berechtigt, in Form von Vorstellungen und Beschwerden

---

[972] Vgl. Hübner 1993, 338–341.

[973] Vgl. Referat von Döllinger zur Schulfrage vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, [4–5] (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 341.

[974] Referat von Döllinger zur Schulfrage vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, [7] (EAM EB Aktenband 1850/II).

[975] Vgl. ebd., [5]; vgl. Hübner 1993, 347–348.

[976] Vgl. Referat von Döllinger zur Schulfrage vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, [5–6] (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 342–343.

[977] Referat von Döllinger zur Schulfrage vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, [6] (EAM EB Aktenband 1850/II).

[978] Neumann (1793–1870) war ein liberaler jüdischer Konvertit zum Protestantismus, wurde 1833 an der Münchner Universität ordentlicher Professor für Länder- und Völkerkunde und aramäische und chinesische Sprache, wandelte sich unter der Abelschen Studienordnung zum Historiker und wurde von Döllinger wegen seiner liberalen und kirchenfeindlichen Anschauungen bekämpft (vgl. Hübner 1993, 338, Anm. 93).

[979] Lindemann (1807–1855) war 1835 Dozent in Heidelberg, 1841 Professor am Lyzeum Solothurn, 1847 ordentlicher Professor für Ästhetik und Kunstgeschichte an der Universität München. 1852/53 wurde er wegen Krankheit von der Vorlesungspflicht entbunden oder wegen seiner dezidiert antiultramontanen Haltung zwangsquiesziert (vgl. Hübner 1993, 341, Anm. 108).

[980] Referat von Döllinger zur Schulfrage vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, [5] (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 341, 343 und 343, Anm. 117.

einzuschreiten.[981] War der Professor des Kirchenrechts ein Priester, *so ist er ohnehin der Jurisdiction seines Bischofs unmittelbar untergeben, und demselben hinsichtl. seiner Doctrin verantwortlich.*[982] Einen Antrag auf ein Beschwerde- und Mitspracherecht bei kirchenrechtlichen Vorlesungen und der Besetzung dieser Professuren ließ Döllinger allerdings nicht folgen.

Da Döllinger einen direkten Einfluss auf die sittliche Disziplin der Studierenden angesichts der gegenwärtigen Universitätsverfassung nicht für möglich hielt, verwies er die Bischöfe auf ihr oberhirtliches Recht, die Ministerialverwaltung *im Falle einer auffallenden und weitverbreiteten Korruption unter der Academischen Jugend die Staats-Behörde zur Einschreitung aufzufordern und die Anwendung religiöser Heilmittel zu beantragen,* [...].[983]

Eine weitere Möglichkeit zur Einflussnahme auf das religiöse Leben sah Döllinger im Institut des Universitätspredigers, bei dessen Besetzung bisher der Universitätssenat oder die Theologische Fakultät mitwirken konnte. Sollte die universitäre Mitsprache von der Regierung nicht mehr berücksichtigt werden, schlug Döllinger vor, ein bischöfliches Genehmigungsrecht zu fordern,[984] eine Empfehlung, der sich die Bischöfe anschlossen.[985] Um die verderblichen Einwirkungen suspekter Professoren auf die Studierenden begrenzen zu können, beschränkten sich nach Döllinger die Möglichkeiten der Bischöfe darauf, zumindest die Theologiestudenten von den anrüchigen Vorlesungen abzuhalten.[986]

Zusammenfassend zeigt sich, dass Döllinger im Universitätsbereich wenig Chancen für ein kirchliches Mitwirkungsrecht sah, so dass sich seine Anträge darauf beschränkten, ohne Forderung unmittelbarer Mitspracherechte eine Besetzung der geschichtlichen, philosophischen und kirchenrechtlichen Lehrstühle nach kirchlichen Vorstellungen zu erreichen. Auch im Blick auf die Religiosität der Studenten blieb nur die Möglichkeit, den staatlichen Schutz zu reklamieren. Hinter allen Vorschlägen Döllingers stand die Überzeugung, dass eine Änderung der Verhältnisse nur durch ein kollegiales Handeln des bayerischen Episkopats zu erwarten war, sei es durch Zuhilfenahme öffentlicher Druckmittel oder durch die Wahrnehmung des „ius cavendi". Von weiteren Forderungen, wie beispielsweise der Einforderung der „missio canonica" oder oberhirtlicher Gutachten, musste angesichts der staatsrechtlichen Verhältnisse Abstand genommen werden.[987]

### γ) Die Situation an den Gymnasien

Im zweiten Teil seines Referats ging Döllinger auf die Erziehung und den Unterricht an den Gymnasien ein und stellte angesichts der von der Staatsregierung geübten und dem Konkordatsartikel V widersprechenden Kulturhoheit fest: *Die gegenwärtige Stellung der*

---

[981] Vgl. Referat von Döllinger zur Schulfrage vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, [6] (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 343.
[982] Referat von Döllinger zur Schulfrage vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, [6] (EAM EB Aktenband 1850/II).
[983] Ebd., [7].
[984] Vgl. ebd.; vgl. Hübner 1993, 345–346.
[985] Vgl. IX. Protokoll über die VIII. Episkopatssitzung vom 11. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 2 (BZAR OA 256); vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 24–25; vgl. Hübner 1993, 346.
[986] Vgl. Referat von Döllinger zur Schulfrage vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, [5] (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 346–347.
[987] Vgl. Hübner 1993, 348–349.

*Gymnasien, welche aller directen und unmittelbaren Einwirkung des Episcopates gänzlich entzogen sind, und in Bezug auf welche der klare Buchstabe des Koncordates und die darin enthaltene Zusage der Staats-Regierung ohne irgendeine Verwirklichung geblieben ist, zeigt uns, eines der großen, an schlimmen Folgen furchtbarsten Übel, ein Mißverständnis, auf dessen Abstellung mit allem Nachdrucke gedrungen werden sollte.*[988]

Nach Döllinger führten der neuhumanistische Lehrplan und die philologischen Lehrerkollegien dazu, dass bis auf einzelne Ausnahmen an allen bayerischen Gymnasien die Erziehung im eigentlichen Sinn vernachlässigt und der Unterricht nur noch *als bloßes Lehren und gelehrtes Abrichten* betrieben wurde.[989] Döllinger sprach den modernen Philologen, die die wichtigste Aufgabe des menschlichen Geistes allein in der Beschäftigung mit den Subtilitäten der griechischen und lateinischen Grammatik sahen, nicht nur didaktische Fähigkeiten ab, sondern auch jede pädagogische Eignung zu einer wirklich tugendhaften und von einem religiösen Grundton getragenen Erziehung und Bildung. Döllinger kritisierte, dass für das Studium altheidnischer Literatur überschwänglich Zeit zur Verfügung gestellt werde, während der Religionsunterricht mit nur einer oder zwei Wochenstunden auskommen müsse.[990] Weiterhin bemängelte Döllinger die oberflächliche Einstellung, mit der man glaubte, bereits durch die formale Verpflichtung zu Gottesdienst und Sakramentenempfang dem religiösen Bedürfnis genügen zu können.[991] Um einem weiteren Ausarten eines solchen geistlosen Formalismus zu wehren, beantragte Döllinger für die Bischöfe das Recht, die Schulbeichtväter zu bestimmen und Anordnungen über Gottesdienst, religiöse Vorträge und geistliche Übungen treffen zu können.[992]
Immerhin war durch die christlich-konservative Berufungspolitik unter den Ministerien des Fürsten Ludwig zu Oettingen-Wallerstein[993] und Abels[994] die Besetzung der Lehrstellen an den Gymnasien und Lateinschulen überwiegend mit Geistlichen erfolgt, was sich in den vierziger Jahren besonders wegen der finanziell bedingten Unattraktivität des gymnasialen Lehramts wieder geändert hatte, so dass der Staat gezwungen war, auf schlechter qualifizierte weltliche Philologen zurückzugreifen.[995] So waren nach Döllinger das *Verderben und die Irreligiosität an den bayerischen Gymnasien erst dann unaufhaltsam hereingebrochen, als an den meisten Gymnasien die geistlichen Professoren weggedrängt und durch s. g. Philologen des gewöhnlichen*

---

[988] Referat von Döllinger zur Schulfrage vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, [7–8] (EAM EB Aktenband 1850/II). Zur damaligen Situation an den Gymnasien siehe: Liedtke 1993, 87–97.
[989] Referat von Döllinger zur Schulfrage vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, [9] (EAM EB Aktenband 1850/II).
[990] Vgl. ebd. Nach den Schulreformen von Friedrich Thiersch war der Religionsunterricht nur noch verpflichtendes Nebenfach. Von 1834 bis 1838 war sogar nur noch eine Wochenstunde dafür vorgesehen (vgl. Hübner 1993, 351–352, Anm. 168).
[991] Vgl. Referat von Döllinger zur Schulfrage vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, [9] (EAM EB Aktenband 1850/II).
[992] Vgl. ebd., [10–11].
[993] Oettingen-Wallerstein (1791–1870) war seit 1819 erblicher Reichsrat der Krone Bayerns, 1828 Generalkommissär des Oberdonaukreises in Augsburg, von 1832 bis 1837 Innenminister, 1843 Staatsrat im außerordentlichen Dienst und von 1846 bis 1847 bayerischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Hof von Paris. Von 1847 bis 1848 war er Ministerverweser des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Äußeren sowie des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Zu Oettingen-Wallerstein siehe: Schärl 1955, 105 (Nr. 45).
[994] Abel war als Nachfolger Oettingen-Wallersteins von 1838 bis 1847 Innenminister (vgl. Schärl 1955, 86 (Nr. 1)).
[995] Vgl. Hübner 1993, 353–354.

*Schlages ersetzt waren.*[996] Dennoch sah Döllinger das Heil nicht einfach in einer Klerikalisierung des Schulwesens, sondern darin, talentierte Priester zum philologischen Studium und Lehramt anzuhalten. Zur Motivierung der jungen Geistlichen dachte Döllinger an ein päpstliches Empfehlungsschreiben an den bayerischen Priesternachwuchs oder auch an das für München angedachte Projekt zur Errichtung eines Konvikts für Universitätsstudenten.[997]

Um das Eindringen neuhumanistisch-heidnischer Elemente und einen religiös-sittlichen Indifferentismus an den Gymnasien zu verhindern, musste der Religionsunterricht wieder vermehrt von qualifizierten Priestern erteilt werden. Nachdem zuletzt die Schulordnung von 1829/30 die alleinige Zuständigkeit der staatlichen Schulbehörden festgelegt hatte und einigen Ordinariaten nur vereinzelt zugestanden wurde, unverbindliche Vorschläge einzureichen, forderte Döllinger das Recht ein, dass *es den Bischöfen zustehe, tüchtige kirchlich geprüfte Religionslehrer an den Gymnasien und Latein-Schulen zu ernennen und zu entfernen.*[998]

Im Rahmen des konkordatsmäßig zugesicherten bischöflichen Aufsichtsrechts über die Glaubens- und Sittenlehre an den öffentlichen Schulen beantragte Döllinger auch die Einsetzung von priesterlichen Ephoren als Wächter, deren Obhut und geistlicher Leitung die Schüler während ihrer Ausbildungszeit anvertraut werden sollten. In diesem Sinn forderte Döllinger die Anerkennung des bischöflichen Rechts, *an der Abfassung und Erlassung organischer Bestimmungen über die Disciplin, die Bewahrung und Pflege der Sittlichkeit an den Gymnasien und Latein-Schulen Theil zu nehmen, und die im Koncordate verkürzte*[999] *Obhut über den sittlichen Zustand dieser Schulen durch geeignete, der Genehmigung der Staatsbehörde zu unterstellenden Organe verwalten zu lassen.*[1000] Da Döllinger aber entsprechende Kompetenzen über inhaltliche und didaktische Fragen ausgespart hatte, die für die weltanschauliche Orientierung und das Ethos der schulischen Erziehung entscheidend waren, musste sein Antrag in der Allgemeinen Sitzung in dieser Hinsicht nochmals diskutiert werden.[1001]

Obwohl unter König Ludwig I. das Bildungsideal in Bayern noch betont christlich geprägt war, hatte sich nach Döllinger der entgegenstehende Zeitgeist so weit ausgebreitet, dass der Zustand der Staatsgymnasien *ein hoffnungslos verderbter* war und katholische Eltern nach Lehr- und Erziehungseinrichtungen unter geistlicher Leitung und in kirchlicher Trägerschaft verlangten.[1002]

---

[996] Referat von Döllinger zur Schulfrage vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, [10] (EAM EB Aktenband 1850/II). Döllinger bremste aber überschwängliche Erwartungen und führte das dekadente Erziehungswesen österreichischer Gymnasien vor Augen, in denen zwar viele Geistliche wirkten und dennoch eine Jugend hervorgegangen war, *die an Irreligiosität und vollendetem Unglauben ihresgleichen in ganz Deutschland nicht hat* (Referat von Döllinger zur Schulfrage vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, [10] (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 354).

[997] Vgl. Referat von Döllinger zur Schulfrage vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, [12] (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 354–355.

[998] Referat von Döllinger zur Schulfrage vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, [10] (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 355.

[999] Das in Döllingers Referat stehende Wort *verkürzte* kann nur „verbürgte" heißen (Referat von Döllinger zur Schulfrage vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, [11] (EAM EB Aktenband 1850/II)).

[1000] Ebd., [11–12]; vgl. Hübner 1993, 360.

[1001] Vgl. Hübner 1993, 361.

[1002] Referat von Döllinger zur Schulfrage vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, [13] (EAM EB Aktenband 1850/II).

Da der Geschichtsunterricht je nach Lehrerpersönlichkeit zur Verflachung des christlichen Weltbildes oder auch zur Hebung der religiösen Überzeugung der Schüler beitragen konnte, beantragte Döllinger für den Fall, dass der Geschichtslehrer nicht mit dem geistlichen Religionslehrer identisch war, *das bischöfliche Recht zu vindiciren, von dem Inhalte des historischen Unterrichts Kenntniß zu nehmen, die Entfernung verderblich wirkender Lehrer zu fordern und gegen die Anstellung eines anerkannt irreligiösen Lehrers sich zu erklären.*[1003] Obwohl seit der Entschließung vom 13. Mai 1840[1004] der Geschichtsunterricht konfessionell getrennt und in der Regel vom jeweiligen Religionslehrer zu übernehmen war, gestaltete sich die praktische Umsetzung dieser Bestimmung oft schwierig,[1005] so dass sich Döllinger veranlasst sah, für diesen Fall die Wahrnehmung des bischöflichen Aufsichtsrechts zu veranschlagen.[1006]

Damit die Bischöfe ihr Aufsichtsrecht an den mittleren und höheren Schulen wahrnehmen konnten, mussten nach Döllinger den Oberhirten in Religion und Geschichte auch direkte Mitwirkungsrechte eingeräumt werden.[1007] Der Referent beantragte deshalb, *die Lehrbücher der Religion, die Einteilung des religiösen Unterrichtes und die Methode desselben an den Gymnasien und Latein-Schulen zu bestimmen, dann hinsichtlich der Lehrbücher der Geschichte gutachtlich gehört zu werden.*[1008]

### δ) Die Wahrung des kirchlichen Einflusses auf die Volksschule

Den dritten und umfangreichsten Teil seines Referats widmete Döllinger der kirchlichen Mitwirkung im Bereich der Volksschule.[1009] Obwohl die Verfassung von 1818 die konfessionellen Schulstiftungen schützte und die kirchliche Mitwirkung bei der Volksschulaufsicht und die Überlassung des Religionsunterrichts als innerkirchliche Angelegenheit garantierte,[1010] standen diese Bereiche ausdrücklich unter dem Vorbehalt

---

[1003] Ebd., [11]; vgl. Hübner 1993, 368–369.

[1004] Vgl. Ministerialentschließung vom 13. Mai 1840 (Döllinger XXIV, 270).

[1005] Vgl. Hübner 1993, 361, Anm. 210 und 369, Anm. 249.

[1006] Vgl. ebd., 369.

[1007] Vgl. ebd., 372.

[1008] Referat von Döllinger zur Schulfrage vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, [11] (EAM EB Aktenband 1850/II).

[1009] Vgl. ebd., [8, 15–28]; vgl. Hübner 1993, 372–400. Zur Situation an den Volksschulen siehe: Liedkte 1993, 65–87.

[1010] Zur Wahrung des Paritätsprinzips wurden nach der Einverleibung der neubayerischen Gebiete Frankens und Schwabens durch die Entschließung vom 26. November 1804 und durch die Verordnung vom 18. Mai 1810 die Volksschulen zunächst zu Staatsanstalten ohne konfessionelle Bindung erklärt und die Gemeindesprengel anstelle der bisherigen Pfarrsprengel zur Grundlage der Schulbezirkseinteilung gemacht. Wegen der faktischen Schwäche der staatlichen Verwaltung, des starken Widerstands der Kirchen und der Angewiesenheit des Staats auf die unentgeltliche Mitarbeit der Geistlichen als Schulinspektoren bei der Schulaufsicht waren diese Neuerungen nicht durchsetzbar und wurden durch die Verordnung vom 22. Januar 1815 wieder vollständig aufgehoben, die bis zu den Kulturkampfgesetzen von 1873 die Rechtsgrundlage für die bayerischen Bekenntnisschulen bildete. Während es bis 1873 im rechtsrheinischen Bayern nur vier konfessionell gemischte Schulen gab, waren in der Pfalz während der französischen Besatzung durch Gesetz vom 1. Mai 1802 die Elementarschulen in gemischte Anstalten umgewandelt worden, so dass bis um 1870 in diesem bayerischen Landesteil noch 13 Prozent aller Volksschulen konfessionell gemischte Kommunalschulen waren (vgl. Scharnagl 1915, 6–17; vgl. Sonnenberger 1981, 238–240).

der staatlichen Schulaufsicht, die die im vierten Absatz des Konkordatsartikels V zugestandene Glaubens- und Sittenaufsicht als reines Erinnerungsrecht interpretierte.[1011] Hatte die Kirche noch zu Beginn der Konkordatsverhandlungen ihr übernatürlich und historisch begründetes alleiniges Oberaufsichts- und Leitungsrecht über die Schule gefordert, so gaben die Bischöfe in der Würzburger Bischofskonferenz von 1848 das kirchliche Schulmonopol auf und forderten dafür die freie Errichtung, Leitung und Verwaltung katholischer Schulen und das alleinige Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht und die Religionslehrer.[1012] Auch für die bayerischen Bischöfe war klar, dass ein Interessensausgleich zwischen Staat und Kirche mehr Aussicht auf Erfolg haben werde als das Bestehen auf der Forderung nach kirchlichen Ausschließlichkeitsansprüchen. Mit dieser Strategie versuchte die Freisinger Konferenz, die staatliche Macht einzuschränken und die kirchliche Position unter vollständiger Ausschöpfung erworbener Rechtspositionen aufzuwerten.[1013] So konnte auch nach Döllinger gegenwärtig nicht davon die Rede davon sein, für die Kirche ein absolutes Leitungs- und Überwachungsrecht über die Volksschule zu beanspruchen, vielmehr würde eine solche Forderung in ganz Deutschland mit Spott und Hohn zurückgewiesen werden. Nach Döllinger war also nur die Forderung nach einer *Mitregierung der Schule* ratsam, *ein neben dem Rechte des Staates und der politischen Gemeinde bestehendes Recht der Aufsicht und Leitung, welches dem Episcopate zu vindiciren, rathsam seyn dürfte. Daß bei einer solchen gemeinsamen Berechtigung ein einträchtiges Zusammengehen der geistlichen Gewalt und der Staatsbehörde eine concordia sacerdotii et imperii zuweilen schwer werden möchte, ist nicht zu läugnen; aber es ist doch möglich, dieses Zusammenwirken an der Schule und man darf sich der Hoffnung hingeben, daß in der Praxis die wechselseitigen Ansprüche sich allmählich ausgleichen, und die Kollision mehr und mehr verschwinden werde, sobald nur die Organe der Staatsgewalt nicht von einem geradezu feindlichen Geiste geleitet werden.*[1014]

In seinem Referat ging Döllinger zunächst auf die rechtlichen Missverhältnisse ein, die sich an die Personalunion von geistlichem Amt und Schulaufsichtsamt knüpften, die seit der Instruktion vom 15. September 1808 bestand. Dieser Mitwirkung der Pfarrer und Dekane als Lokal- und Distriktschulinspektoren hafteten nach Döllinger kirchenrechtliche und praktische Unzulänglichkeiten an, da diese ihr Aufsichtsamt nicht kraft ihrer „missio canonica" ausüben, sondern als vom Staat beauftragte Beamte.[1015] Die Tatsache, dass die Pfarrer und Dekane im Schulbereich als staatliche Organe und im Seelsorgedienst als Diener der Kirche wirken, sah Döllinger als spaltenden Keil an, der in den Organismus der Kirche getrieben wird: *In ihrem sonstigen Wirkungskreis müssen sie sich stets als Priester, als die berufenen Werkzeuge Jesu Christi und seiner Kirche denken und fühlen, aber in ihrer auf die Schule gerichteten Thätigkeit wird ihnen zugemuthet, sich als Laien, als Organe der weltlichen Macht zu betrachten. Dieß ist ein störender, unnatürlicher, das Bewußtseyn des Priesters verwirrender, seine Thätigkeit lähmender Dualismus, und der Ausspruch des Sohnes Gottes, daß Niemand zwey Herren dienen könne, und*

---

[1011] Vgl. Hübner 1993, 372–372 und 373, Anm. 268, 270.

[1012] Vgl. Würzburger Denkschrift vom 14. November 1848 (Huber/Huber 1976, 25 (Nr. 7)); vgl. Storz 1934, 66–67; vgl. Hübner 1993, 374–375.

[1013] Vgl. Hübner 1993, 375–376.

[1014] Referat von Döllinger zur Schulfrage vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, [18–19] (EAM EB Aktenband 1850/II).

[1015] Zur Geschichte der geistlichen Schulaufsicht siehe: Johann Gebele, Die Ausbildung der Aufsicht über die Volksschule in Bayern im Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert (= Texte und Forschungen zur Geschichte der Erziehung 4), Berlin 1901; Karl August Geiger, Die geistliche Schulaufsicht in Bayern, in: Theologisch-Praktische Monats-Schrift 18 (1908), 327–347, 411–426, 471–492, 531–549, besonders: 331–347 (vgl. Hübner 1993, 377–378 und 377–378, Anm. 291, 294).

*daß er sicher den Einen vernachlässigen oder beyden schlecht dienen werde, hat sich hier practisch vielfach bewährt.*[1016] Die den Priestern abverlangte unnatürliche Doppelexistenz als Staatsbeamte und Priester führte nach Döllinger zu verschiedenen Missständen, vor allem zur Vernachlässigung der Schulaufsicht durch die Priester, die sich nur selten an die Schule begeben würden und denen man die größte Schuld am Niedergang des Unterrichts, an der Zucht und Ordnung im Schülerbereich sowie an der zunehmenden Entfremdung zwischen Lehrern und Geistlichen zuschreiben müsse.[1017] Die mangelhafte Amtserfüllung der Lokalschulinspektoren erklärte Döllinger damit, dass die Anweisungen und Maßregelungen nicht von den natürlichen Vorgesetzten ausgehen und die Geistlichen die ihnen staatsgesetzlich übertragenen Aufgaben und Pflichten als nicht im Gewissen bindend betrachten, selbst wenn das Amt des vorgesetzten Kreisschulreferenten teilweise von einem Geistlichen versehen wird.[1018] Selbst dort, wo die Staatsregierung von sich aus auf die Missverständnisse aufmerksam wurde, und – wie es nach 1834 der Fall war[1019] – die Kirche um die Visitation der Schulinspektoren und um die Weitermeldung der Untersuchungsergebnisse an das Ministerium bat, sei der Staat dennoch zu keinem Gegenangebot und zu keinen Abstrichen an der rechtlichen Zuständigkeit bereit gewesen.[1020] Das Gesuch an die Bischöfe zur Durchführung von Schulvisitationen belegte nach Döllinger die Verlegenheit und Hilflosigkeit des Staats, aus eigenem Vermögen und mit eigenen Mitteln das Niveau der Volksschule zu heben. Während sich die Staatsregierung durch Weitermeldung von Mängeln an die oberen Behörden Abhilfe versprechen würde, sah der Referent einen praktischen Nutzen nur dann gegeben, wenn der bischöfliche Visitator im Schulbereich über gewisse Rechte und Vollmachten verfügt, um direkt vor Ort die überwiegend kleinen Beanstandungen beheben zu können.[1021] Damit stellte Döllinger nochmals heraus, dass dem staatlichen Ansuchen die *Hauptsache und das rechte Mittel für die Gebrechen der Volksschulen* fehlte, *nemlich die Anerkennung eines bestimmten autoritativen Rechtes der kirchlichen Obergewalt.*[1022] Damit zeigt sich, dass die Bischöfe erst bereit waren, den staatlichen Wünschen entgegenzukommen, wenn der Kirche eine autorisierte Mitregierung zugestanden war.[1023]

---

[1016] Referat von Döllinger zur Schulfrage vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, [15] (EAM EB Aktenband 1850/II).

[1017] Vgl. ebd., [16]; vgl. Hübner 1993, 379.

[1018] Vgl. Referat von Döllinger zur Schulfrage vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, [16–17] (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 379–380.

[1019] Als die politischen Ereignisse zwischen 1830 und 1832 Ludwig I. zur Abkehr von seinem liberalen Regierungskurs bewegten und der König für die innenpolitischen Unruhen eine falsche Volksschulerziehung verantwortlich machte, ersuchte Innenminister Oettingen-Wallerstein die Bischöfe, den Klerus zur gewissenhafteren Beachtung der staatlichen Schulgesetze anzuleiten. Bischof Franz Xaver Schwäbl (reg. 1833–1841) von Regensburg, der als einziger der bayerischen Bischöfe antwortete, lehnte angesichts der rechtlich unveränderten Lage für die Kirche jede Unterstützung ab (vgl. Hübner 1993, 380–381, Anm. 303–304). Einige Bischöfe, wie Weis, führten mehrere Visitationen durch und nahmen 1849 gegenüber Maximilian II. zur Volksschulsituation Stellung (vgl. Hübner 1993, 381, Anm. 306).

[1020] Vgl. Referat von Döllinger zur Schulfrage vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, [17] (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 380–381.

[1021] Vgl. Referat von Döllinger zur Schulfrage vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, [17–18] (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 381.

[1022] Referat von Döllinger zur Schulfrage vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, [17] (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 381–382.

[1023] Vgl. Hübner 1993, 382.

Um das staatliche Schulmonopol kirchlicherseits durch einen konstruktiven Konsens zu durchbrechen, beantragte Döllinger, den Staat zu verpflichten, *daß neue organische Verordnungen hinsichtlich des Schulwesens nicht ohne Zuziehung und Zustimmung des Episcopates getroffen würden.*[1024] Aufgrund von Hinweisen, dass in das revidierte Religionsedikt die Bestimmung aufgenommen werden sollte, die Besetzung der mit einem niederen Kirchendienst – wie dem Mesnerdienst – verbundenen Schullehrerstellen solle nur mit Einverständnis der Kirchenbehörden erfolgen,[1025] beantragte Döllinger nur für die kombinierten Schuldienststellen ein bischöfliches Mitbesetzungs- und Entlassungsrecht, während er glaubte, die im Landschulbereich nur vereinzelt vorhandenen einfachen Schullehrerstellen außer acht lassen zu können.[1026] Bei den einfachen Schullehrerstellen der Stadtschulen plädierte er für das bischöfliche Recht, die Neuanzustellenden besonders im Blick auf ihre Befähigung als Religionslehrer zu prüfen und unter Umständen auch abzulehnen. Für die Anstellung der Lokal- und Distriktschulinspektoren postulierte Döllinger das Einverständnis der Ordinariate.[1027] Weiterhin forderte er für die Bischöfe das Recht zur Visitation der Stadt- und Landschulen sowie zur Behebung wahrgenommener Mängel[1028] das Recht zur Überwachung der verwendeten Lehrmittel und zur alleinigen Approbation der Lehrbücher der Religion und der Biblischen Geschichte.[1029]

Nachdem in der Ministerialentschließung vom 4. September 1823 der Besuch einer Lehrerbildungsanstalt zur unerlässlichen Vorbedingung für eine Anstellung im Schuldienst geworden war,[1030] häuften sich seit Mitte der vierziger Jahre die Klagen über mangelnden Tiefgang des Seminarunterrichts, über Stoffüberbürdung, unzureichende schulpraktische Ausbildung oder unfähige Lehrkräfte.[1031] So waren auch die Bischöfe aufgerufen, den Staat zu einer Reform der pädagogischen Methode und der Erziehungs- und Unterrichtslehre anzumahnen. Obwohl durch die katholisch-restaurative Politik des Ministeriums Abel fast alle Lehrerbildungsanstalten wieder unter geistlicher Aufsicht und

---

[1024] Referat von Döllinger zur Schulfrage vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, [19] (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 382–383.

[1025] Durch die Verordnung vom 17. Dezember 1825 (Weber II, 292–294) erfolgte die Besetzung der mit dem katholischen Kirchendienst verbundenen Schuldienst ohne Einvernehmen mit den Ordinariaten durch die Kreisregierungen (vgl. Hübner 1993, 383, Anm. 315).

[1026] Vgl. Referat von Döllinger zur Schulfrage vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, [20] (EAM EB Aktenband 1850/II).

[1027] Vgl. ebd., [20–21]; vgl. Hübner 1993, 384–385.

[1028] Vgl. Referat von Döllinger zur Schulfrage vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, [21] (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 385.

[1029] Vgl. Referat von Döllinger zur Schulfrage vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, [21] (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 387.

[1030] Zur Geschichte der bayerischen Lehrerbildung siehe: Spörl 1977, 98–241. Die Regulative vom 11. Juni 1809 (Döllinger IX, 1158–1177) und vom 31. Januar 1836 (Döllinger IX, 1187–1210) brachten eine Reform und Vereinheitlichung der Ausbildung der Volksschullehrer (vgl. Spörl 1977, 194–210, 228–234; vgl. Hübner 1993, 390–391 und 390–391, Anm. 354–356).

[1031] Aus Furcht vor einer „Überbildung" des Volkes, die man als Hauptursache für revolutionäres Gedankengut ausmachte, wurde durch das Lehrerbildungsregulativ vom 31. Januar 1836 festgelegt, dass sich die Bildung der Schullehrer auf keiner höheren intellektuellen Ebene als auf der einer geringfügig erweiterten Volksschulausbildung vollziehen sollte. Dieser bildungsmäßigen Gängelung entsprach das Versagen der Regierung auf dem Gebiet der Lehrerbesoldung, die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts stagnierte, so dass das Sozialprestige der oft zu einer Nebentätigkeit gezwungenen Lehrer gering war (vgl. Sonnenberger 1981, 240–241).

Leitung standen, so waren die Vorstände ebenso wie die Inspektoren ausschließlich Staatsangestellte ohne kirchliche Sendung.[1032]
Um die Anstalten und ihre Vorstände wieder in ein geordnetes Verhältnis zur kirchlichen Hierarchie zu bringen, beantragte Döllinger ein bischöfliches Mitspracherecht bei der Anstellung der Vorstände, ein Visitationsrecht der Seminaranstalten, besonders im Blick auf den sittlich-religiösen Zustand, das Recht, von den Vorständen Berichte über den Zustand der Institute anzufordern und das Recht zur Teilnahme bischöflicher Abgeordneter an den Aufnahme- und Jahresprüfungen.[1033]
Für den Besuch eines Schullehrerseminars waren die Aspiranten verpflichtet, nach der Werktagsschule einen dreijährigen Vorbereitungsunterricht zu besuchen, der von einem weltlichen oder geistlichen Lehrer privat und nebenamtlich erteilt wurde. Angesichts des teilweise sehr mangelhaft durchgeführten Vorbereitungsunterrichts beantragte Döllinger, die ganze Vorbereitungsphase kirchlich zu institutionalisieren und die für den Lehrerberuf geeigneten Jugendlichen in die bischöflichen Knabenseminare aufzunehmen. Dort konnten die Kandidaten in die lateinische Sprache eingeführt werden, was zum besseren Verständnis der Liturgie und der Didaktik des Deutschunterrichts vorteilhaft sein konnte. Durch das gemeinsame Leben und Lernen der künftigen Priester und Volksschullehrer erwartete Döllinger eine Überwindung der zunehmenden Entfremdung zwischen geistlichen und weltlichen Lehrkräften und eine Stärkung des Bewusstseins, auf verschiedene Weise der Kirche zu dienen.[1034]

### ε) Die Erziehung der weiblichen Jugend

Schließlich griff Döllinger die Belange der Erziehung der weiblichen Jugend auf, ein innerkirchliches Thema, das nicht für die Denkschrift gedacht war, aber die Aufmerksamkeit der Oberhirten wecken sollte.[1035]

Die gegenwärtig in Deutschland zu beklagende weibliche Dekadenz mit der gegenüber den romanischen und slawischen Ländern weit über dem Durchschnitt liegenden Zahl unehelicher Geburten sah Döllinger vor allem in der koedukativen Erziehung und in der Erziehung durch die männlichen Dorfschullehrer begründet, die kaum zu einer tugendhaften Erziehung der Mädchen in der Lage seien.[1036] Für Döllinger war es falsch, *die weibliche Jugend männlichen Lehrern anzuvertrauen und allenthalben gemischte Schulen für beide Geschlechter zu errichten; damit hat man das weibliche Gemüth in seiner ersten Entwicklung und Jugendblüte dem nachteiligen Einfluß der männlichen Rohheit, der die sittsame Scheu abstumpfenden, täglich vertrauten Berührung mit einer ganzen Schaar von wilden Knaben preisgegeben.*[1037] Um einem weiteren Ausgreifen

---

[1032] Vgl. Hübner 1993, 390–392.
[1033] Vgl. Referat von Döllinger zur Schulfrage vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, [21–22] (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 392.
[1034] Vgl. Referat von Döllinger zur Schulfrage vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, [22–24] (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 392–394.
[1035] Vgl. Hübner 1993, 396.
[1036] Vgl. Referat von Döllinger zur Schulfrage vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, [25–26] (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 396–397.
[1037] Referat von Döllinger zur Schulfrage vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, [25] (EAM EB Aktenband 1850/II).

der Unsittlichkeit Einhalt zu gebieten, beantragte Döllinger, die Bischöfe sollten auf eine Trennung der Landschulen nach beiden Geschlechtern hinwirken.[1038]

Um der aufgrund sozialer, wirtschaftlicher und erzieherischer Nöte weithin verwahrlosten weiblichen Jugend zu helfen und der hohen Rate unehelicher Kinder entgegenzuwirken, bot sich der vom Regensburger Dompfarrer und Regens Georg Michael Wittmann[1039] angeregte und 1834 von Karolina Gerhardinger[1040] gegründete Schulorden der Armen Schulschwestern an, der 1846 bereits 125 Mitglieder in sechzehn Filialen zählte. Trotz dieser anfänglichen Erfolge gab es auch Kritiker, wie Reisach, die mit Skepsis und Misstrauen die Entwicklung des Ordens in Organisation, Leitung und Ausbreitung verfolgten.[1041]

Auch Döllinger resümierte, dass die großen und frohen Hoffnungen an die Armen Schulschwestern wegen ihrer mangelhaften Organisationsstruktur *nur in verhältnismäßig geringem Maße in Erfüllung gegangen sind.*[1042] Obwohl die Errichtung kirchlicher Mädchenschulen unter der Leitung von Schwestern ein dringendes Bedürfnis war, stand der Orden nach Döllinger durch unnütze und unzweckmäßige Bestimmungen seiner Ausbreitung selbst im Weg. Die übergangsweise als regulierte Chorfrauen lebenden Schulschwestern würden für ihre strenge Klausur kostspielige Baumaßnahmen benötigen, was sich abschreckend auf die Errichtung von Niederlassungen auswirke. Während die Klausur den so notwendigen und natürlichen Umgang zwischen Eltern und Lehrerinnen

---

[1038] Vgl. ebd., [28]; vgl. Hübner 1993, 397.

[1039] Wittmann (1760–1833) war von 1802 bis 1829 Regens des Regensburger Klerikalseminars, zugleich von 1804 bis 1829 Dompfarrer, von 1829 bis 1833 Weihbischof in Regensburg, von 1830 bis 1832 Generalvikar und von 1832 bis 1833 nominierter Bischof von Regensburg (vgl. Paul Mai, Wittmann, Georg Michael, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 820–822; vgl. Hausberger 1989, 119–121, 125–128).

[1040] Karolina Gerhardinger (1797–1879) wurde auf Anregung Georg Michael Wittmanns nach Aufhebung von Kloster und Schule der Schwestern von Notre Dame in Stadtamhof ab 1809 zur Lehrerin ausgebildet. Sie entschloss sich zum klösterlichen Leben und sollte nach Wittmanns Weisung ein Kloster zur Erziehung der weiblichen Jugend nach dem Vorbild der Augustinerinnen gründen. Nachdem 1833 in Neunburg vorm Wald die erste Gründung erfolgt war, gab Ludwig I. 1834 der neuen Kongregation der Armen Schulschwestern von Unserer Lieben Frau die landesherrliche Genehmigung und überließ Karolina Gerhardinger 1843 das Münchner Angerkloster. 1835 legte sie Profess ab und nahm den Ordensnamen Maria Theresia von Jesus an. Zu Karolina Gerhardinger siehe: Friedrich Wilhelm Bautz, Gerhardinger, Karolina, in: BBKL 2 (1990), 217–218.

[1041] Während die Idee zur Ordensgründung von Dompfarrer Wittmann stammte, wurde die Umsetzung durch den Regensburger Lyzealprofessor Franz Sebastian Job in Angriff genommen (vgl. Karl Suso Frank, Arme Schulschwestern, in: LThK$^3$ 1 (1993), 996–997; vgl. Karl Suso Frank, Gerhardinger, in: LThK$^3$ 4 (1995), 513). Zunächst besaßen die Armen Schulschwestern keine eigentliche Ordensregel und lebten vorläufig als regulierte Chorfrauen von Notre Dame mit dem für die Übergangszeit von Job ausgearbeiteten Ordensstatut. Erst nach einer mehrjährigen Erprobungszeit über die Zweckmäßigkeit der einzelnen Bestimmungen sollte die eigentliche Ordensregel verfasst und päpstlich approbiert werden (vgl. Maria Liobgid Ziegler, Die Armen Schulschwestern von unserer Lieben Frau. Ein Beitrag zur bayerischen Bildungsgeschichte, München 1935, 45; vgl. Rummel 1991, 778–779; vgl. Hübner 1993, 398, Anm. 397). Petrus Fourier (1565–1640) hatte 1597 die Kongregation der Chorfrauen von Notre Dame gegründet, die für die weibliche Jugend Freischulen einrichtete (vgl. Ekkart Sauser, Fourier, Pierre, in: BBKL 17 (2000), 395–396). 1865 wurde die Regel der Armen Schulschwestern päpstlich bestätigt, die vor allem den Konstitutionen Fouriers entsprach. 1875 bestanden in Bayern bereits 127 Niederlassungen, 1879 gehörten der Kongregation insgesamt 2319 Schwestern an (vgl. Rummel 1991, 778–779).

[1042] Referat von Döllinger zur Schulfrage vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, [26] (EAM EB Aktenband 1850/II).

erschwere, sei das umfangreiche Chorgebet eine zusätzliche Belastung für den mühevollen Schuldienst. Döllinger empfahl deshalb den Bischöfen, sich für Modifizierungen in der Ordensregel einzusetzen oder einen anderen Schulorden zu berufen, wie etwa den deutschen Zweig der elsässischen Soeurs de la misericorde.[1043]

### b) Die Beratung der Schulfrage in der Allgemeinen Sitzung

Am Nachmittag und wohl auch noch am Abend des 10. Oktober 1850 trat die Allgemeine Sitzung zusammen, um die Anträge Döllingers und des Komitees zu beraten.[1044]

Die Frage der Universität wurde in dieser Sitzung vor allem zu einer Frage der Weltanschauungsprofessuren. Gleich zu Beginn der Sitzung machte Reisach deutlich, dass er die Ansicht des Referenten und des Komitees teile, und forderte die Ausübung des kirchlichen „ius cavendi" auf die philosophischen und geschichtlichen Fächer.[1045]

Döllinger vertiefte seine Überlegungen, warum eine direkte Benennung von kirchlich nicht vertrauenswürdigen Lehrern beim Ministerium unpraktisch sei, da eine solche Forderung von der Staatsregierung als Novum und Eingriff in die Staatsrechte aufgefasst werden könnte und das Ministerium auf das hinreichende Vorhandensein unverfänglichen Lehrpersonals und auf die Möglichkeit oberhirtlicher Anweisungen für den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen verweisen würde. Nur als „ultima ratio" sollte die Forderung nach Quieszierung einzelner Professoren gefordert werden.[1046]

Da Döllinger bei der Besetzung im kirchenrechtlichen Lehrbetrieb der Juristischen Fakultät weder einen Beschwerdevorbehalt noch einen Anspruch auf Mitsprache beantragt hatte, sah sich Reisach in der Allgemeinen Sitzung veranlasst, für den Standpunkt des Referenten und des Komitees eine Begründung einzufordern.[1047] Nach Döllinger war das Thema dem Komitee „zu delikat" erschienen und deshalb in der Theologensitzung nicht weiter beraten worden.[1048] Gegen einen bischöflichen Antrag sprach nach Döllinger auch die unsichere Lage angesichts der Revision des Religionsedikts und die Unterschiedlichkeit und Dehnbarkeit der Rechtssysteme, die es unmöglich machten, einem Rechtsgelehrten bestimmte Grenzen der Auffassung und Interpretation vorzugeben.[1049] Der Einfluss der kanonischen Rechtsgeschichte auf das staatskirchliche Denken der Beamten war den Bischöfen aber dann doch so wichtig, dass sie in der

---

[1043] Vgl. ebd. [26–28]; vgl. Hübner 1993, 398–399.

[1044] Vgl. Hübner 1993, 109 und 109, Anm. 77.

[1045] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 1 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 329.

[1046] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 2–4 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 337–338.

[1047] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 5 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 343–344.

[1048] Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 6 (EAM EB Aktenband 1850/II; zitiert nach: Hübner 1993, 344).

[1049] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 7 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 344.

Episkopatssitzung den Wunsch formulierten, die Staatsregierung möge hierauf ihr Augenmerk richten.[1050]

Nachdem Döllinger nur allgemein die bischöfliche Ernennung geistlicher Religionslehrer an den Gymnasien beantragt hatte, differenzierte Reisach zwischen einer rein bischöflichen Ernennung, einer staatlichen Nomination mit anschließender kanonischer Sendung und einer kirchlichen Präsentation zusammen mit einer staatlichen Nomination.[1051] Auf dieser Grundlage nannte dann Döllinger die drei Möglichkeiten der staatlichen Ernennung eines Religionslehrers bei gutachterlicher Erinnerung der Bischöfe, der alleinigen und unmittelbaren Ernennung durch die Bischöfe sowie die staatliche Ernennung mit bischöflichem Vorschlagsrecht und kanonischer Mission.[1052] Die Allgemeine Sitzung erhob Bedenken gegen die beiden ersten Möglichkeiten und entschied sich für den dritten Vorschlag Döllingers als den besten Mittelweg, bei dem der Kandidat durch den Bischof vorgeschlagen, durch den Staat nominiert und durch den Oberhirten wiederum kanonisch gesendet wird.[1053] Damit würde die eigentliche Auswahl des Kandidaten und das entscheidende Recht der Erteilung oder Entziehung des Lehrauftrags in den Händen der Bischöfe verbleiben, während dem Staat ein gewisses Entscheidungsrecht zugestanden werde, da er sich über den bischöflichen Vorschlag auch hinwegsetzen könne, letztlich aber an die „missio canonica" gebunden bleibe.[1054] Diesem realitätsbezogenen und doch für die Kirche vorteilhaften Ansatz folgten die Bischöfe dann auch in der Episkopatssitzung.[1055] Döllinger nutzte die Allgemeine Sitzung, um die Bischöfe auch auf die Situation des Religionsunterrichts an den Fachanstalten der polytechnischen Schulen, Gewerbeschulen, Kadettenkorps und Pagerien aufmerksam zu machen und schlug das gleiche Berufungsverfahren wie für die Gymnasiallehrer vor.[1056]

Im Blick auf Döllingers Antrag zur religiösen und sittlichen Überwachung der Gymnasiasten durch den bischöflichen Ephor forderte Reisach eine Ausdehnung der Aufsichtskompetenz auch über die philologische Methode und die Bildungsinhalte des neuhumanistischen Bildungssystems. Für Döllinger lag die Problematik einer solchen Ausweitung darin, dass die Ephoren dann nicht nur über die Gymnasiasten, sondern auch über die selbstbewussten und innerhalb des Lehrpersonals dominierenden Philologen als

---

[1050] Vgl. IX. Protokoll über die VIII. Episkopatssitzung vom 11. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 2 (BZAR OA 256); vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 24; vgl. Hübner 1993, 344–345.

[1051] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 9 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 356.

[1052] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 9–10 (EAM EB Aktenband 1850/II). Während Reisach eine staatliche Ernennung nur auf der Grundlage eines vorausgehenden bischöflichen Gutachtens oder ohne kanonische Mission nicht in Betracht zog, kam für Döllinger die Möglichkeit einer staatlichen Nomination nicht in Frage, bei der die Ernennung ohne bischöflichen Vorschlag und mit nachfolgender „missio canonica" erfolgt (vgl. Hübner 1993, 356–357).

[1053] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 10–12 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Protokoll der Allgemeinen Sitzung vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 3 (EAM EB Aktenband 1850/II). Vgl. Hübner 1993, 357–358.

[1054] Vgl. Hübner 1993, 358.

[1055] Vgl. ebd., 358–359.

[1056] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 14–15 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 359–360.

Wächter gesetzt waren, was zu ständigen Konfrontationen und Spionagevorwürfen führen musste. Dagegen könne ein klug und einfühlsam ausgeübtes Ephorenamt im Blick auf Sitte und Disziplin der Schüler auch die Anerkennung der Gymnasialprofessoren finden.[1057] Dennoch gaben sich die Bischöfe mit der sittlich-disziplinarischen Kontrolle nicht zufrieden, so dass sie in der Episkopatssitzung auch die inhaltlich-didaktische Aufsicht über die Sittlichkeit und Religiosität berührenden Unterrichtsgegenstände einfordern sollten.[1058] Da der Ephor an einem rein staatlichen Gymnasium wirken sollte und das Gelingen des Ephorats auch vom guten Einvernehmen zwischen Bischof und Ministerium abhängig war, hatte sich Döllinger in seinem Referat für die staatliche Genehmigung dieses Amts ausgesprochen.[1059] Da es für den Episkopat aber um die Ausübung seiner Rechte und Funktionen ging, wurde Döllingers Klausel nicht übernommen.[1060]

Nachdem sich Döllinger und das Komitee über eine konfessionelle Trennung der Gymnasien keine Gedanken gemacht hatten, wurde diese Frage in der Allgemeinen Sitzung von Reisach aufgegriffen, der die gemischten Klassen und Lehrerkollegien und überhaupt den Einfluss des Protestantismus für den Verfall der religiösen Grundlagen an den Gymnasien verantwortlich machte.[1061] Während Reisach angesichts einiger bereits bestehender katholischer und noch zahlreicherer protestantischer Gymnasien eine vollständige konfessionelle Trennung für leicht durchführbar hielt,[1062] betonte Döllinger, das maximal Mögliche sei bereits erreicht, und hielt eine strikte Separation für das gesamte bayerische Gymnasialwesen für undurchführbar, zumal in konfessionell gemischten Gegenden eine Trennung aus schülerbezogenen und teilweise auch finanziellen Gründen nicht zu realisieren war.[1063] Im Blick auf Reisachs Vorschlag, den Protestanten für ihre oberbayerischen Schüler eines der drei Münchner Gymnasien[1064] zu überlassen,[1065] gab Döllinger zu bedenken, dadurch eine ungebührliche Anzahl protestantischer Geistlicher und Lehrer nach München zu ziehen und die evangelische Kirche zu noch weitergehenden Forderungen zu animieren.[1066] Als Reisach seine Forderung dahingehend modifizierte, angesichts der sehr ambitiösen Seelsorgepraxis der Protestanten wenigstens

---

[1057] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 12–14 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 360–362.

[1058] Vgl. Hübner 1993, 362.

[1059] Vgl. Referat von Döllinger zur Schulfrage vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, [11–12] (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 14 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 363.

[1060] Vgl. Hübner 1993, 363.

[1061] Vgl. ebd., 363–364.

[1062] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 15–16 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 363–364.

[1063] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 15–17 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 364.

[1064] Es handelte sich um das Wilhelmsgymnasium, das Ludwigsgymnasium und das Maximiliansgymnasium (vgl. Hübner 1993, 364, Anm. 221).

[1065] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 15–16 (EAM EB Aktenband 1850/II).

[1066] Vgl. ebd., 18–19; vgl. Hübner 1993, 364–365.

beim Lehrpersonal die Trennung zu vollziehen,[1067] betonte Döllinger, die Staatsregierung habe die Anstellungspraxis nach dem Prinzip der konfessionellen Trennung stets korrekt und unparteiisch angewandt. Zudem seien bis auf zwei Ausnahmen in Kempten und in der Pfalz die Lehrkräfte an den katholischen Gymnasien alle katholisch.[1068]
Reisach befasste sich nicht nur mit der konfessionellen Trennung der staatlichen Gymnasien, sondern auch mit deren Umwandlung in rein kirchliche und an die Knabenseminare angeschlossene Studienanstalten.[1069] Obwohl Döllinger und das Komitee die Errichtung kirchlicher Gymnasien mit Konvikten angesprochen hatten,[1070] formulierten sie keinen diesbezüglichen Antrag, um von der Staatsregierung die Erlaubnis dafür einzufordern. Zur Begründung gegenüber Reisach verwies Döllinger auf die Gefahr, dadurch das Erreichbare zu bedrohen, da durch das Recht auf die Errichtung rein bischöflicher Anstalten dem Episkopat umso leichter jeder Anspruch auf Mitsprache auf die Staatsgymnasien streitig gemacht werden kann. Döllinger riet zum Abwarten, da am 9. Dezember 1847 eine Revision der Schulordnung angekündigt worden war,[1071] die von den Lehramtsanwärtern künftig nur die Staatsprüfung als Voraussetzung für eine Anstellung verlangen würde.[1072] Solange aber ein solches Gesetz nicht verabschiedet war, konnte die Staatsregierung dem Episkopat auch nicht das Recht auf kirchliche Gymnasien einräumen.[1073]
Die von Bischof Oettl aufgeworfene Frage, ob in die rein bischöflichen Gymnasien auch Schüler aufgenommen werden sollten, die nicht in Knabenseminaren wohnten und keine Aspiranten für den geistlichen Stand seien, wurde allgemein positiv beantwortet. Nachdem Döllinger mit Blick auf Frankreich darauf aufmerksam gemacht hatte, dass der Aufnahme externer Schüler von Seiten des Staats auch Hindernisse in den Weg geräumt werden können,[1074] verzichtete man auf die Formulierung eines entsprechenden Antrags, da sich bei der angestrebten Übergabe der Staatsgymnasien an die bischöflichen Knabenseminare auch Auflagen nach dem Vorbild Frankreichs verbinden könnten, auch wenn man bisher keine Schwierigkeiten beim Aufnahmeverfahren in die bischöflichen Anstalten zu beklagen hatte.[1075]
Bezüglich der Vereinigung des konfessionell zu erteilenden Geschichtsunterrichts mit der Person des geistlichen Religionslehrers wurde in der Allgemeinen Sitzung deutlich, dass die Praxis trotz des Reskripts vom 13. Mai 1840[1076] in den einzelnen Regionen Bayerns erheblich voneinander abwich und sogar protestantische Geistliche katholischen Schülern

---

[1067] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 19–20 (EAM EB Aktenband 1850/II).
[1068] Vgl. ebd., 20–21; vgl. Hübner 1993, 364–365.
[1069] Vgl. Hübner 1993, 365–366.
[1070] Vgl. Referat von Döllinger zur Schulfrage vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, [13] (EAM EB Aktenband 1850/II).
[1071] Vgl. Hübner 1993, 366, Anm. 234.
[1072] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 21–23 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 366–367.
[1073] Vgl. Hübner 1993, 366–367.
[1074] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 29 (EAM EB Aktenband 1850/II). In Frankreich wurde 1827 den Bischöfen die Aufnahme von Zöglingen nicht geistlichen Stands untersagt (vgl. Hübner 1993, 367–368).
[1075] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 29–30 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 368.
[1076] Vgl. Ministerialentschließung vom 13. Mai 1840 (Döllinger XXIV, 270).

Geschichtsunterricht erteilten. Während sich Weis, Hofstätter, Schmitt und Reithmayr für eine grundsätzliche Vereinigung von Religions- und Geschichtsunterricht in einer Hand aussprachen, befürchtete Reisach durch diese Doppelbelastung eine Überforderung der Lehrkräfte. Nachdem Döllinger zunächst ebenfalls energisch für die Beantragung der Personalunion votiert hatte, differenzierte er nun im Laufe der lebhaften Diskussion und machte sowohl finanzielle Engpässe als auch die qualitative Eignung beim Lehrpersonal als Ursachen für das Abweichen des Staats aus. Während Döllinger vorschlug, nur noch für katholische Schüler an protestantischen Gymnasien die Personalunion zu fordern, ging Oettl ganz von einem Antrag an den Staat ab und plädierte dafür, die Fächervereinigung in der Hand eines Priesters von Fall zu Fall durchzusetzen.[1077] In der Episkopatssitzung sollten sich die Oberhirten dann doch wieder für Döllingers ursprünglichen Antrag entscheiden, aber auch die von ihm in der Allgemeinen Sitzung vorgeschlagene Modifizierung hinzufügen.[1078]

Bei der Diskussion über die Volksschule machte Bischof Weis darauf aufmerksam, dass im Bistum Speyer der Großteil der Schullehrerstellen auf dem Land nicht mit dem niederen Kirchendienst verbunden sei, und verwahrte sich gegen Döllingers Vorschlag, einen bestimmten Teil der Lehrerstellen in den Landschulen aus dem Mitspracherecht der Bischöfe auszuklammern. Da sich für Weis das Mitspracherecht nicht nur aus dem Kirchendienst ableitete, sondern auch aus der christlichen Grundlegung des gesamten Volksschulunterrichts, forderte der Speyerer Bischof für den einfachen Schuldienst ein Recht auf Ernennung, Anstellung und Entlassung von Lehrkräften.[1079]

Als sich die Diskussion über die kanonischen Visitationen an den Volksschulen in Einzelfragen zu verlieren drohte, verwies Reisach auf das Kernproblem der bischöflichen Autoritätslosigkeit, die trotz der geistlichen Inspektoren die Schule von der Kirche trenne, und forderte rechtliche Kompetenzen im Schulbereich.[1080] Bischof Weis sorgte sich auch um den konfessionellen Charakter der Volksschulen, der zwar vom Staat faktisch anerkannt werde, aber verfassungsrechtlich nicht garantiert sei. Weis erinnerte an Zeiten, in denen man in seinem Bistum ernstlich befürchten musste, dass alle Schulen zu Simultanschulen erklärt werden. Um künftig vor ähnlichen Fällen sicher zu sein, forderte Weis eine Erklärung des Episkopats über die Kommunal- und Simultanschulen, was aber von den übrigen Bischöfen als rein pfälzische Angelegenheit angesehen wurde, so dass es zu keinem entsprechenden Antrag kam.[1081]

---

[1077] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 23–29 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 368–372.

[1078] Vgl. Hübner 1993, 372.

[1079] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 31–32 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 384.

[1080] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 32–34 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 386.

[1081] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 32–34 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 388–389. Auch wenn die kurfürstliche Entschließung vom 26. November 1804 bestimmt hatte, dass die Schule künftig nicht mehr konfessionell getrennt werden soll, war diese Verordnung im rechtsrheinischen Bayern bis auf wenige Ausnahmen nicht umgesetzt worden (vgl. Hübner 1993, 388, Anm. 341).

Schließlich brachte der Speyerer Bischof auch die Einführung der in Frankreich in der Jugenderziehung wirkenden Laienkongregation der Schulbrüder[1082] als motivierendes und korrigierendes Element gegenüber den weltlichen und geistlichen Lehrern ins Gespräch.[1083] Um das Bewusstsein bei den Schullehrern, dass der Episkopat ihnen gegenüber positiv und unterstützend eingestellt sei, nicht zu behindern und das Ziel einer neuen Verhältnisbestimmung von Kirche und Schule nicht zu gefährden, wurde der Antrag des Speyerer Bischofs nicht weiter verfolgt. Es bestand die Gefahr, dass die Einführung einer neuen Ordensgemeinschaft als Bestreben angesehen werde, dem Staat das Volksschulmonopol streitig zu machen.[1084]

Im Blick auf die Seminarvorbildung teilte man zwar das Anliegen Döllingers, hielt aber seine Pläne für eine Aufnahme der Schullehreraspiranten in die Knabenseminare für nicht realisierbar.[1085] Der Eichstätter Domkapitular Frieß berichtete von Planungen für staatliche Vorbereitungsinstitute, die in den verschiedenen Regierungsbezirken je nach Erfordernis errichtet und gemeinsam von Staat und Kirche verwaltet würden. Die Lehrkräfte sollten nur mit bischöflicher Zustimmung angestellt werden. Die Schullehrlinge sollten sich unter geistlicher Aufsicht drei Jahre lang auf den Übertritt ins Lehrerseminar vorbereiten müssen und jährlich durch einen gemeinsam von Bischof und Staatsregierung ernannten Inspektor geprüft werden.[1086] Zudem machte Frieß auf die Zeit aufmerksam, in der die Absolventen der Schullehrerseminare in den Volksschulen als Schuladstanten, Privatgehilfen oder Instruktoren eingesetzt wurden und während dieser Zeit ohne Beaufsichtigung durch den Pfarrer oder Lehrer ein Leben unkontrollierter Freizügigkeit führen konnten.[1087] Auch Reithmayr schloss sich dieser besorgniserregenden Bewertung an und verwies auf die Schwerfälligkeit des Behördenapparats, um einen sittenlos lebenden Schulgehilfen wirksam maßregeln zu können. Reithmayrs Antrag, die Schulgehilfen dem Schullehrer zu unterstellen, so wie die Kapläne unter die Pfarrer,[1088] wurde in der Allgemeinen Sitzung wohl aus Zeitgründen nicht weiter aufgegriffen und fand auch in der Episkopatssitzung keine Berücksichtigung.[1089]

---

[1082] Jean Baptist de la Salle (1651–1719) hatte 1681 in Reims und 1684 in Paris die Kongregation der Schulbrüder gegründet, die sich nach der fast vollständigen Vernichtung in der Französischen Revolution im 19. Jahrhundert unter dem Generaloberen Philipp de Bransiet (1838–1874) über ganz Europa und in Übersee ausgebreitet hatte (vgl. Karl Suso Frank, Schulbrüder, in: LThK$^3$ 9 (2000), 274–275).

[1083] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 36 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 389–390.

[1084] Vgl. Protokoll der Allgemeinen Sitzung vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 6–7 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 389–390.

[1085] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 36 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 389–390.

[1086] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 38 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Protokoll der Allgemeinen Sitzung vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 7 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 394–395.

[1087] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 38–39 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Spörl 1977, 196; vgl. Hübner 1993, 395.

[1088] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 38–39 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 395–396.

[1089] Vgl. Hübner 1993, 396.

Schließlich wurde in der Allgemeinen Sitzung auch die Problematik der Mädchenerziehung und der Armen Schulschwestern thematisiert. Aus eigener Erfahrung teilte Reisach die Auffassung Döllingers, dass die Armen Schulschwestern in ihrer bestehenden Verfassung den ihnen ursprünglich zugedachten Zweck kaum erfüllen konnten, da zweckmäßig durchdachte Ordensstatuten immer noch nicht vorhanden seien und die Organisation ohne Absprache mit dem Ordinariat nach den individuellen Ansichten der einzelnen Gründer erfolgen würde. Der Orden müsse unter Beachtung der kanonischen Grundsätze zugleich eine größtmögliche Wirksamkeit nach außen hin entfalten können, was nicht durch strenge Klausur zu bewerkstelligen sei, sondern durch klösterliche Zurückgezogenheit, die Versuchungen und Gefährdungen fernhielte. Die Schulschwestern sollten ihre eigenen Erfahrungen in entsprechende Regeln fassen, diese dem Ordinariat zur Prüfung vorlegen und schließlich zur päpstlichen Approbation einreichen. Während Reisach hoffte, die Schulschwestern auf diese Weise in die kirchliche Organisation einbinden zu können, war er auch für die Einführung eines alternativen Schulordens offen.[1090] Jedenfalls ergriff Reisach 1852 selbst die Initiative, oktroyierte den Armen Schulschwestern eine Verfassung nach seinen eigenen Vorstellungen, enthob die Oberin ihres Amts und übernahm selbst die Ordensleitung.[1091]

### c) Die Beschlüsse der Episkopatssitzung zur Schulfrage

Am Nachmittag des 11. Oktober 1850 traten die Oberhirten zu ihrer siebten und achten Episkopatssitzung zusammen.[1092] Während sich die siebte Sitzung mit den Kultusfragen befasste, schritten die Bischöfe in der achten Sitzung zur Beschlussfassung über das von Döllinger bearbeitete Thema *bezüglich des Einflusses der Kirche auf Erziehung und Unterricht der Katholiken* und kamen überein, der allgemein verbreiteten Tendenz zur Verdrängung des Christentums aus dem öffentlichen Leben entgegenzuwirken.[1093] Der Episkopat beschloss, am Prinzip festzuhalten, *daß die Erziehung und der Unterricht auf die Religion gegründet sein müsse und es keine Wahrheit in der Wissenschaft, keine zum Wohl der Menschen führende Richtung des Lebens geben könne, als jene, die mit dem von Gott geoffenbarten und von der katholischen Kirche verkündeten Glauben übereinstimme, auf ihn gegründet sei.*[1094] Aus diesem Prinzip folgerten die Bischöfe die Verpflichtung, alles Glaubens- und Sittengefährdende aus dem Unterricht zu entfernen und das der Kirche wesens- und konkordatsmäßig zukommende Recht zur unbehinderten Wahrnehmung des Wachens über die Glaubens- und Sittenlehre zu wahren und zu fordern.[1095]

Im Blick auf die Universitäten beschlossen die Bischöfe, an den Universitäten für die Besetzung der philosophischen und historischen Lehrstühle mit Männern zu sorgen, die ihre Wissenschaft im religiösen Geist auffassen und vortragen würden,[1096] wobei

---

[1090] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 39–43 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 399–400.
[1091] Vgl. Hübner 1993, 399, Anm. 407.
[1092] Vgl. IX. Protokoll über die VIII. Episkopatssitzung vom 11. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 34 (BZAR OA 256).
[1093] Ebd.
[1094] Ebd., 34–35.
[1095] Vgl. ebd., 35.
[1096] Vgl. ebd.

Döllingers Akzentuierung auf die Universität München getilgt und der Antrag allgemein formuliert wurde.[1097] Weiterhin baten die Bischöfe die Staatsregierung, das kirchenrechtliche Kolleg an der Juristischen Fakultät so zu besetzen, dass die dort gehaltenen Vorlesungen für die künftigen Juristen nicht zu einer Quelle falscher und kirchenfeindlicher Ansichten über die Rechte und die Verfassung der Kirche sowie über ihr Verhältnis zum Staat werden.[1098] Ebenso stimmten die Bischöfe für Döllingers Antrag zur Wiedereinrichtung des früher an der Universität eingeführten Religionskolloquiums für Studierende der anderen Fakultäten.[1099] Bezüglich der Religionsausübung und der Sittendisziplin beschlossen die Bischöfe im Anschluss an Döllingers Referat, die Aufstellung eines Universitätspredigers solle nicht ohne bischöfliche Genehmigung erfolgen. Bei der Forderung nach einer direkten Einwirkung des Episkopats auf die Sittendisziplin der Studenten sollte die Denkschrift auch die volks- und staatsgefährdende Dimension des Sittenverfalls deutlich machen, um die Staatsregierung zu einem kräftigen Entgegenwirken aufzufordern.[1100]

Hinsichtlich der höheren Schulen erklärten die Bischöfe, dass sich ihre Anträge nicht nur auf die Gymnasien bezogen, sondern auch auf jene Unterrichtsanstalten, *welche für Gelehrte oder für die Bildung in polytechnischen und Gewerbsgegenständen von dem Staat, von Gemeinden und Privaten jetzt schon gegründet sind oder in Zukunft gegründet werden.*[1101]

Zur Ernennung der geistlichen Religionslehrer an den vom König, von Gemeinden oder von Privatpersonen gegründeten Gymnasien übernahm die Episkopatssitzung letztlich Döllingers dritten Weg und forderte für die Bischöfe nicht das völlig freie Ernennungs- und Entfernungsrecht, sondern nur das Vorschlagsrecht und das Recht, dem königlich nominierten Lehrer die kanonische Mission zu erteilen und bei Notwendigkeit wieder zu entziehen. Wo diese Ansprüche jedoch nicht begründet sind, bestanden die Bischöfe auf freier und ausschließlicher Ernennung und Entfernung der Religionslehrer[1102] und beschlossen eigens, *daß auf diese Bemerkungen bei der Redaction dieses Antrages Rücksicht genommen werden solle.*[1103] Mit dieser Unterscheidung hatten die Bischöfe Unterrichtsanstalten im Blick, die von der Kirche selbst errichtet und unterhalten werden.[1104]

Zweitens beschlossen die Bischöfe ihre Zuständigkeit zur Bestimmung der Beichtväter an diesen Anstalten und drittens ihre Berechtigung, mit behördlicher Zustimmung Anordnungen über den regelmäßigen Gottesdienst, religiöse Vorträge und geistliche Übungen an diesen Schulen zu treffen.[1105]

Viertens nahmen die Bischöfe den Antrag Döllingers und des Komitees zur Forderung der Mitwirkungsrechte bei der organisatorischen und inhaltlichen Gestaltung der Fächer

---

[1097] Vgl. Hübner 1993, 342.

[1098] Vgl. IX. Protokoll über die VIII. Episkopatssitzung vom 11. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 35 (BZAR OA 256).

[1099] Vgl. ebd., 35; vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 24; vgl. Hübner 1993, 343.

[1100] Vgl. IX. Protokoll über die VIII. Episkopatssitzung vom 11. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 35–36 (BZAR OA 256).

[1101] Ebd., 36; vgl. Hübner 1993, 360.

[1102] Vgl. IX. Protokoll über die VIII. Episkopatssitzung vom 11. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 36 (BZAR OA 256).

[1103] Ebd., 36–37; vgl. Hübner 1993, 358–359.

[1104] Vgl. Hübner 1993, 359.

[1105] Vgl. IX. Protokoll über die VIII. Episkopatssitzung vom 11. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 37 (BZAR OA 256).

Religion und Geschichte an und weiteten ihn auf alle Lehranstalten aus.[1106] So forderten die Bischöfe das Recht, die Religionslehrbücher sowie Einteilung und Methode des Religionsunterrichts an den Gymnasien zu bestimmen und bezüglich der Geschichtslehrbücher gutachtlich gehört zu werden. Sie fügten das Recht hinzu, darüber zu wachen, dass katholische Schüler nicht an Geschichtsbücher gelangen, die für Glaube und Sitte gefährliche Dinge enthalten.[1107] Den Bischöfen ging es also nicht nur um die disziplinarisch-sittliche, sondern auch um die inhaltlich-didaktische Aufsicht über die Unterrichtsgegenstände.[1108]

Da der Geschichtsunterricht fast in gleichem Maß wie der Religionsunterricht zur Bildung und Entwicklung der religiösen Überzeugung der Schüler beitrüge, forderten die Bischöfe in ihrem fünften Punkt im Anschluss an Döllinger das Recht, dort, wo eine vom Religionslehrer verschiedene Person den geschichtlichen Unterricht erteilte, vom Inhalt des historischen Unterrichts Kenntnis zu nehmen, die Entfernung verderblich wirkender Lehrer zu fordern und sich gegen die Anstellung eines anerkannt irreligiösen Lehrers zu erklären. Die Bischöfe fügten Döllingers Antrag noch hinzu, in protestantischen Gymnasien den Geschichtsunterricht für katholische Schüler entweder dem Religionslehrer dieser Schüler oder einem anderen dazu befähigten Geistlichen zu übertragen.[1109]

Sechstens forderten die Bischöfe ihr Recht ein, an der Abfassung und Erlassung organischer Bestimmungen über die Disziplin und die Bewahrung der Religiosität und Sittlichkeit an diesen Anstalten mitzuwirken und die Aufsicht über den religiös-sittlichen Zustand dieser Schulen durch geeignete Organe - also durch Ephoren - und durch bischöfliche Visitationen auszuüben.[1110]

Schließlich beschlossen die Bischöfe, die Errichtung rein bischöflicher Gymnasien zwar nicht zu fordern, sich aber zumindest das Recht dazu vorzubehalten, wenn sie es für notwendig halten sollten.[1111]

Im Blick auf die Volksschulen *wurde das im Referat mit größter Präcision und Klarheit entwickelte Verhältniß, in welches die Pfarrer als Local- und Districtsschulinspectoren durch ihre in diesen Beziehungen von der Autorität der Bischöfe ganz exemte Stellung zur Kirche kommen, als der größte Übelstand und als eine der Hauptquellen anerkannt, aus welchen die Mißstände in bezug auf das Volksschulwesen in Bayern hervorgehen.*[1112] Die Bischöfe stimmten Döllinger zu, dass die Kirche im gegenwärtigen Augenblick zwar kein Recht auf die Leitung des Volksschulwesens fordern könne, aber nach der in Konkordatsartikel V zugesicherten Mitwirkung trachten sollte, nämlich nach der Erhaltung und Förderung von Glaube und Sittlichkeit unter der Jugend, dem Hauptzweck der elementarschulischen Erziehung.[1113] Bei der Beratung der einzelnen

---

[1106] Vgl. Hübner 1993, 372.

[1107] Vgl. IX. Protokoll über die VIII. Episkopatssitzung vom 11. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 37 (BZAR OA 256); vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 27; vgl. Hübner 1993, 372.

[1108] Vgl. Hübner 1993, 362.

[1109] Vgl. IX. Protokoll über die VIII. Episkopatssitzung vom 11. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 37 (BZAR OA 256).

[1110] Vgl. ebd., 37–38.

[1111] Vgl. ebd., 38; vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 28; vgl. Hübner 1993, 367.

[1112] IX. Protokoll über die VIII. Episkopatssitzung vom 11. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 38 (BZAR OA 256).

[1113] Vgl. ebd.

Anträge wollten die Bischöfe auch im Auge behalten, *daß man es vielleicht in der Zukunft auch mit Schulen würde zu tun haben, welche nicht von der Staatsgewalt, sondern von Magistraten und Gemeinden gegründet und von ihnen mit Lehrern besetzt werden.*[1114]

Döllingers erstem Antrag, neue organische Verordnungen im Volksschulwesen nicht ohne Mitwirkung und Zustimmung des Episkopats zu treffen, wurde vollkommen beigepflichtet.[1115] Während Döllinger vorgeschlagen hatte, zur Regelung des Geschäftsverkehrs bei Volksschulfragen zwischen Staat und Episkopat den Regierungsbehörden den Münchner Erzbischof als Kontaktperson anzutragen,[1116] waren die Bischöfe offenbar nicht bereit, ihre jurisdiktionellen Rechte in diesem Umfang zugunsten Reisachs abzugeben, und nahmen diesen Antrag nicht auf. Zur Begründung hielten die Bischöfe im Protokoll fest, es gehe gegenwärtig vor allem darum, Prinzipien aufzustellen und die Rechte des Episkopats zu wahren.[1117]

Gemäß dem Einwurf des Speyerer Bischofs ließ die Episkopatssitzung die Unterscheidung zwischen kombinierten und einfachen Schulstellen sowie zwischen Land- und Stadtschulen weg und forderte aufgrund des Konkordats für die Bischöfe das Recht, die anzustellenden Lehrer auf ihre Befähigung zum Religionsunterricht und auf ihre religiös-sittliche Haltung zu prüfen, und zu fordern, ohne bischöfliche Mitwirkung und Genehmigung keinen Lehrer zu bestellen.[1118]

Weiterhin behaupteten die Bischöfe das Recht, bei den persönlich oder durch einen Bevollmächtigten durchgeführten Visitationen der Volksschulen auf die Abstellung wahrgenommener Gebrechen zu dringen,[1119] bei der Anstellung der Lokalinspektoren und besonders der Distriktsinspektoren die Zustimmung zu erteilen, die Lehrbücher der Religionslehre und der Biblischen Geschichte zu approbieren und die übrigen Lehrmittel zu zensieren.[1120] Zudem kamen die Bischöfe überein, sich in der Denkschrift das Recht zur Errichtung kircheneigener Schulen vorzubehalten.[1121]

Im Blick auf die Schullehrerseminare forderten die Bischöfe allgemein eine zweckmäßigere Einrichtung und Vereinfachung und fügten den Anträgen Döllingers hinzu, dass künftig keine organischen Bestimmungen über die Einrichtung der Anstalten, besonders der religiösen Übungen und des Religionsunterrichts sowie der Sitten- und

---

[1114] Ebd.

[1115] Vgl. ebd., 38–39.

[1116] Vgl. Referat von Döllinger zur Schulfrage vom 10. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, [19–20] (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 376–377.

[1117] Vgl. IX. Protokoll über die VIII. Episkopatssitzung vom 11. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 39 (BZAR OA 256); vgl. Hübner 1993, 377.

[1118] Vgl. IX. Protokoll über die VIII. Episkopatssitzung vom 11. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 39 (BZAR OA 256); vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 31.

[1119] Vgl. IX. Protokoll über die VIII. Episkopatssitzung vom 11. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 39 (BZAR OA 256); vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 30; vgl. Hübner 1993, 387.

[1120] Vgl. IX. Protokoll über die VIII. Episkopatssitzung vom 11. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 39–40 (BZAR OA 256); vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 30; vgl. Hübner 1993, 387.

[1121] Vgl. IX. Protokoll über die VIII. Episkopatssitzung vom 11. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 40 (BZAR OA 256); vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 31; vgl. Hübner 1993, 387–388.

Hausdisziplin ohne Einvernehmen mit dem Bischof erlassen werden dürften.[1122] Weiter wurde gefordert, den Bischöfen eine Mitwirkung bei der Anstellung der Vorstände einzuräumen und keinen Vorstand und Lehrer gegen ihren Willen zu bestellen. Döllingers Antrag zur bischöflichen Visitation der Lehrerseminare wurde um den Anspruch einer Anweisungsbefugnis zur Beseitigung von Missständen erweitert, wobei die Vorstände verpflichtet werden sollten, den Bischöfen über diese Gegenstände auf Anforderung Bericht zu erstatten. Ferner forderte die Episkopatssitzung, dass die Aufnahme- und Jahresprüfungen der Lehrerkandidaten in Gegenwart und unter Teilnahme eines bischöflichen Abgeordneten stattfinden sollten.[1123]
Bei der Frage der Behebung der Missstände in der Schullehrervorbildung würdigten die Bischöfe die Darlegungen Döllingers, hielten es aber für notwendig, sich bei der Lösung dieser schwierigen und komplexen Frage noch Zeit zu lassen, *um nach den Umständen und Verhältnissen das geeignetste Mittel zur besseren Vorbereitung der Aspiranten zum Lehrstande zu ergreifen.*[1124]

Nachdem Allioli erklärte, von seinem Bischof keine Instruktionen bekommen zu haben, beschlossen die Bischöfe, das Protokoll der achten Episkopatssitzung der Redaktion der Denkschrift – also an Döllinger und Windischmann – zu übergeben. Darauf wurde die Sitzung geschlossen, das Protokoll verlesen, genehmigt und unterzeichnet.[1125]

## 8. Die Beratungen über Fragen des Kultus am 10. und 11. Oktober 1850

### a) Das Referat von Frieß über die Kultusfragen und die Anträge des Ersten Komitees

Am Vormittag des 10. Oktober 1850 trat das Erste Komitee zusammen, um den zweiten Hauptpunkt der Traktandenliste über die Fragen des Kultus zu diskutieren.[1126] Am Vormittag des 11. Oktober 1850 trug der Eichstätter Domkapitular Frieß sein Referat vor, über das am Nachmittag in der Allgemeinen Sitzung beraten wurde.[1127] Am Nachmittag des 11. Oktober 1850 fanden dann zwei Episkopatssitzungen statt, zuerst die siebte, auf der das Referat von Frieß beraten wurde, und anschließend die achte, in der die Bischöfe zur Beschlussfassung über die von Döllinger bearbeitete Schulfrage schritten.[1128]

---

[1122] Vgl. IX. Protokoll über die VIII. Episkopatssitzung vom 11. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 40 (BZAR OA 256).
[1123] Vgl. ebd.; vgl. Hübner 1993, 392.
[1124] IX. Protokoll über die VIII. Episkopatssitzung vom 11. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 40 (BZAR OA 256). Zu Versuchen, die Schullehrervorbildung zu reformieren, siehe: Hübner 1993, 395, Anm. 381.
[1125] Vgl. IX. Protokoll über die VIII. Episkopatssitzung vom 11. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 41 (BZAR OA 256).
[1126] Vgl. VIII. Protokoll über die VII. Episkopatssitzung vom 11. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 29 (BZAR OA 256).
[1127] Vgl. Protokoll über die Allgemeine Sitzung am 11. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 1 (EAM EB Aktenband 1850/II). Die Verlesung des Referats ist nach Hübner zeitlich nicht eingeordnet, muss aber am Vormittag des 11. Oktober 1850 angesetzt werden, da am Nachmittag die Allgemeine Sitzung stattgefunden hatte (vgl. Hübner 1993, 109, Anm. 79).
[1128] Vgl. VIII. Protokoll über die VII. Episkopatssitzung vom 11. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 29 (BZAR OA 256); vgl. Hübner 1993, 109, Anm. 81.

Frieß leitete sein Referat mit dem Aufzeigen der Widersprüche zwischen den Bestimmungen des Religionsedikts und den Artikeln des Konkordats ein. Da die katholische Kirche in Bayern als öffentliche Religionsgemeinschaft anerkannt und ihr verfassungs- und konkordatsgemäß die Freiheit der öffentlichen Religionsausübung zugestanden sei, habe sie auch das Recht, den Kultus eigenständig und ohne staatliche Beeinflussung zu ordnen. Frieß sah diese Freiheit durch Titel IV § 9[1129] der Verfassungsurkunde, durch die §§ 24,[1130] 28,[1131] 29[1132] und 30 des Religionsedikts und durch die Konkordatsartikel I, XII und XVII gewährleistet, besonders durch Artikel XII g,[1133] der das ungehinderte Anordnen öffentlicher Gebete und religiöser Übungen sowie die freie Verwaltung und Überwachung der sakramentalen Riten zusicherte. Dagegen habe der Staat in den §§ 38[1134] und 76[1135] des Religionsedikts in ungebührender Weise eine kategoriale Einteilung von Kirchenangelegenheiten vorgenommen, sich in den §§ 55,[1136]

---

[1129] „Die in dem Königreiche bestehenden drey christlichen Kirchen-Gesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte" (Bayerische Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, Titel IV § 9 Absatz 2 (Huber/Huber 1973, 127 (Nr. 59))).

[1130] „Die in dem Königreiche bestehenden drey christlichen Glaubens-Confessionen sind als öffentliche Kirchen-Gesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten, nach den unten folgenden nähern Bestimmungen anerkannt" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 24 (Hausberger 1983, 333)).

[1131] „Die mit ausdrücklicher Königlicher Genehmigung aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften genießen der Rechte öffentlicher Corporationen" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 28 (Hausberger 1983, 334)).

[1132] „Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen, wie andere öffentliche Gebäude, geschützt werden" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 29 (Hausberger 1983, 334)).

[1133] „Pro regimine Dioecesium Archiepiscopis et Episcopis id omne exercere liberum erit, quod in vim pastoralis eorum ministerii sive ex declaratione, sive ex dispositione Sacrorum Canonum secundum praesentem et a Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam competit, ac praesertim: [...] g) Praescribere vel indicare preces publicas, aliaque pia opera, cum id bonum Ecclesiae, vel Status, aut Populi postulet, et invigilare, ut in Ecclesiasticis functionibus, praesertim autem in Missa et in Administratione Sacramentorum Ecclesiae formulae in lingua Latina usurpentur" (Bayerisches Konkordat 1817, Artikel XII g (Hausberger 1983, 315–316; vgl. 326–327)).

[1134] „Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchen-Gesellschaft, kömmt unter der obersten Staats-Aufsicht nach den im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche, alle innern Kirchen-Angelegenheiten anzuordnen. Dahin gehören die Gegenstände: a) der Glaubenslehre, b) der Form und Feyer des Gottesdienstes, c) der geistlichen Amtsführung, d) des religiösen Volks-Unterrichts, e) der Kirchen-Disciplin, f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener, g) der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchenhöfe, h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen; nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchen-Pflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 38 (Hausberger 1983, 335)).

[1135] „Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben. Dahin gehören: a) alle Anordnungen über den äußern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl sc; b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feyerlichkeiten, Processionen, Neben-Andachten, Ceremonien, Kreutzgänge und Bruderschaften; c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde; d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Straf-Anstalten; e) Eintheilung der Diöcesen, Decanats- und Pfarr-Sprengel; f) alle Gegenstände der Gesundheits-Policey, in soweit diese kirchliche Anstalten mit berühren" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 76 (Hausberger 1983, 340–341)).

[1136] „Die angebrachten Beschwerden wird das Königliche Staats-Ministerium des Innern untersuchen lassen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde, das Geeignete darauf verfügen" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 55 (Hausberger 1983, 337)).

76 a–b und 79[1137] in geistlichen Dingen als Autorität über die Kirche gestellt und in § 78 die Kirche als eine das Wohl des Staats gefährdende Institution gebrandmarkt.[1138] Die kurze inhaltliche Skizzierung dieser Bestimmungen genügte dem Referenten, um die Widersprüche zwischen Konkordat und Religionsedikt herauszustellen. Anhand eines Vergleiches zwischen den §§ 38 und 76 a–d des Religionsedikts machte Frieß noch zusätzlich deutlich, dass sich der Staat auch innerhalb der eigenen Gesetzgebung in Widersprüche verstrickt hatte.[1139]

Nach dem neuen Vereinsgesetz war in Abschnitt I Artikel 4 zu öffentlichen Versammlungen und Aufzügen im Freien die Zustimmung der betreffenden Gemeindeverwaltung und die Genehmigung der Distriktspolizeibehörde gefordert, wobei herkömmliche kirchliche Prozessionen, Wallfahrten, Bittgänge, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Hochzeitszüge und hergebrachte Umzüge der Innungen ausgenommen wurden,[1140] während Jubiläen, Volksmissionen und Exerzitien genehmigungspflichtig blieben und vom Wohlwollen kirchenfreundlicher Regierungen und Kommunen abhängig waren. Frieß empfahl deshalb dem Episkopat, sich unter Berufung auf die Konkordatsartikel XII und XVII gegen diese Bestimmung zu verwahren, wobei gegen eine einfache Anzeige dieser kirchlichen Veranstaltungen bei der betreffenden Distriktspolizeibehörde auch im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nichts einzuwenden sei.[1141]

Angesichts der aufgezeigten Widersprüche zwischen Konkordat und Religionsedikt und der von Frieß dargelegten Beurteilung des Vereinsgesetzes beantragten die Theologen des Ersten Komitees, der Episkopat solle aufgrund der Konkordatsartikel I, XII und XVII das ausschließliche Recht der Anordnung und Handhabung der Liturgie sowie aller Gottesdienste und Kirchenfeierlichkeiten innerhalb der kirchlichen Räume wahren und auf Abschaffung der entgegenstehenden Paragraphen des Religionsedikts, besonders des § 79 bestehen. Bezüglich der Versammlungen unter freiem Himmel sollten sich die Bischöfe an die Bestimmungen des neuen Vereinsgesetzes halten, sich aber selbst vorbehalten, was in religiösen Dingen herkömmlich sei oder nicht.[1142] Da diese beiden Anträge vom Bemühen geprägt waren, sowohl der kirchlichen als auch der staatlichen Seite gerecht zu werden, empfahlen sie eine eingeschränkte kirchliche Anerkennung des Vereinsgesetzes.[1143]

Obwohl der Staat die kirchliche Sonn- und Feiertagsruhe schützte und für Verstöße sogar Sanktionen vorsah, beklagte man auf der Konferenz den oft inkonsequenten

---

[1137] „Zu außerordentlichen kirchlichen Feyerlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allezeit die specielle Königliche Bewilligung erholt werden" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 79 (Hausberger 1983, 341)).

[1138] Vgl. Referat von Frieß zu Kultusfragen vom 11. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 2 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 402.

[1139] Vgl. Referat von Frieß zu Kultusfragen vom 11. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 2–3 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 402.

[1140] Vgl. Vereinsgesetz vom 26. Februar 1850 (Weber IV, 81); vgl. Hübner 1993, 403.

[1141] Vgl. Referat von Frieß zu Kultusfragen vom 11. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 4–6 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 403–404.

[1142] Vgl. Beilage mit den Anträgen zum Referat von Frieß zu Kultusfragen vom 11. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 32 (BZAR OA 256); vgl. Hübner 1993, 404–405.

[1143] Vgl. Hübner 1993, 405.

Vollzug der diesbezüglichen staatlichen Verordnungen durch die Behörden.[1144] Frieß legte dar, dass religiöse Übungen und stille Andachten oftmals durch knechtliche Arbeiten, lärmende Lustbarkeiten und rohe Ausschweifungen entheiligt wurden, so dass sich in Bayern sittliches Verderben, Verschwendung, Verarmung und Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung breit gemacht hätten. Da kirchliche Appelle zur Besserung der Situation nicht ausreichen würden, sollte der Staat zur Erfüllung des in Artikel I des Konkordats, in Verfassungstitel IV § 9 und in den §§ 80,[1145] 81[1146] und 82[1147] des Religionsedikts zugesicherten Schutzes zur Heilighaltung der Sonn- und Feiertage und zu weiteren Verordnungen und Gesetzen gegen störende Arbeiten und entartete Vergnügungsveranstaltungen aufgefordert werden.[1148] Deshalb beantragte das Komitee zum Schutz des christlichen Kultus, *die königliche Staatsregierung auf jene Verpflichtungen aufmerksam zu machen, welche sich für dieselbe aus den früheren zwischen dem Staat und der Kirche geschlossenen Verträgen ergibt, – eine Verpflichtung, deren Erfüllung der Staat, so lange er seinen Character eines christlichen Staates nicht aufzugeben gedenkt, sich in keinem Falle wird entziehen dürfen. Leider! sei es nur zu wahr, daß die Entweihung der durch die christliche Religion geheiligten Tage zur allgemeinen Unsitte geworden, diesselben in ihr Gegentheil verkehrt und in eine reichliche Quelle fortschreitender, das Wohl des Staates selbst ernstlich bedrohender Corruption des Volkes ausgeschlagen.*[1149]

Eine große Sorge für die Kirche waren für Frieß die den ganzen Sommer und Herbst hindurch weit verbreiteten Kirchweihfeste, die zu Unsittlichkeit, Müßiggang und Laster Anlass boten. Die von ihm selbst ins Spiel gebrachte Möglichkeit eines gänzlichen Verzichts auf die Kirchweihfeiern hielt er aus liturgischen und religiös-moralischen Gründen für nicht vertretbar. Vielmehr sollte das Augenmerk auf die Verminderung sittengefährdender Veranstaltungen bei Kirchweihfeiern gelegt werden.[1150] So empfahlen Frieß und das Komitee dem Episkopat, bei der Staatsregierung darauf zu dringen, die

---

[1144] Vgl. Hübner 1993, 409–410. Zu den staatlichen Verordnungen zum Schutz der Sonn- und Feiertage bis 1850 siehe: Döllinger VIII, 1079–1099 und Döllinger XXIII, 336–350 (vgl. Hübner 1993, 409–410, Anm. 44).

[1145] „Die im Staate bestehenden Religions-Gesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schutz aufgerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthülfe erlaubt" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 80 (Hausberger 1983, 341)).

[1146] „Jede Kirche kann für Ihre Religions-Handlungen von den Gliedern aller übrigen Religions-Partheyen vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 81 (Hausberger 1983, 341)).

[1147] „Keine Kirchen-Gesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottes-Dienste der andern Antheil zu nehmen. Kein Religions-Theil ist demnach schuldig, die besondern Feyertage des andern zu feyern, sondern es soll ihm frey stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottes-Dienstes des andern Theils und ohne, daß die Achtung dabey verletzt werde, welche nach § 80. jede Religions-Gesellschaft der andern bey Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 82 (Hausberger 1983, 341–342)).

[1148] Vgl. Referat von Frieß zu Kultusfragen vom 11. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 7 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 410.

[1149] Beilage mit den Anträgen zum Referat von Frieß zu Kultusfragen vom 11. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 32–33 (BZAR OA 256).

[1150] Vgl. Referat von Frieß zu Kultusfragen vom 11. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 8–9 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 413, 416.

Tanzmusiken bei den Kirchweihen *sowohl bezüglich ihrer Zahl als ihrer Dauer* möglichst zu beschränken.[1151]

Im Blick auf die vom kanonischen Recht geforderte Heiligkeit und Unverletzlichkeit von Kirchen und geweihten Gegenständen konnte sich Frieß auf landesherrliche Schutzbestimmungen und auf den Konkordatsartikel I berufen, der die Gültigkeit der kirchenrechtlichen Satzungen garantierte, so dass auf der staatlichen Bestrafung bei zuwiderlaufenden Handlungen bestanden werden musste.[1152] In seinem Antrag forderte das Komitee, sich gegen jede staatliche Beschränkung zu wehren, *daß der Kirche die ihr gebührende Freiheit der Anordnung in Bezug auf Einrichtung und Schmuck der Kirchen und Kapellen u.s.w. gewahrt und darin ohne Genehmigung der kirchlichen Oberbehörde von den weltlichen Behörden nicht einseitig verfügt werde.*[1153]

Da auch die katholischen Friedhöfe als heilige Orte galten, mussten sie ebenfalls nach kanonischem Recht behandelt werden. Obwohl die Konkordatsartikel I, XII und XVII der Kirche die Behandlung aller ihrer Gegenstände gemäß der kirchlichen Lehre und Disziplin zugestanden, hatte der Staat für den Fall, dass der anderen Konfession ein Begräbnisort fehlte, in § 100[1154] des Religionsedikts die katholischen Friedhöfe zu gemeinschaftlichen Bestattungsplätzen erklärt.[1155] Bei den von der politischen Gemeinde errichteten Begräbnisstätten sah man kirchlicherseits keine Chance, die gegebenen Verhältnisse zu ändern, so dass der bisher praktizierte Simultangebrauch kircheneigener oder katholisch benedizierter gemeindeeigener Friedhöfe weiterhin geduldet werden musste. Bei neu zu errichtenden kirchlichen oder gemeindlichen Friedhöfen bestand aber die Aussicht, die kanonischen Satzungen wieder streng in Anwendung zu bringen.[1156] So forderte das Komitee, dass *über Kirchhöfe, deren Herstellung und Unterhaltung aus kirchlichen Stiftungen bestritten wird, nach den Gesetzen der Kirche verfügt und deren Errichtung nicht behindert werde, sowie daß es, wo Kirchhöfe für alle Ortsbewohner neu begründet werden, es den Katholiken freistehe, nach Maßgabe der Bevölkerung einen abgesonderten Platz für sich anzusprechen.*[1157] Für alle katholischen Friedhöfe wurde der staatliche Schutz gegen Entweihungen und Verunehrungen gefordert, vor allem gegen unchristliche Monumente und Inschriften.[1158] Hinsichtlich der kanonischen Satzungen zur kirchlichen Begräbnisverweigerung stellte Frieß in seinem Referat fest, dass durch den Staat in neuester Zeit nichts zugemutet worden war, was man als

---

[1151] Beilage mit den Anträgen zum Referat von Frieß zu Kultusfragen vom 11. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 33 (BZAR OA 256).

[1152] Vgl. Referat von Frieß zu Kultusfragen vom 11. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 9 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 416–417.

[1153] Beilage mit den Anträgen zum Referat von Frieß zu Kultusfragen vom 11. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 33 (BZAR OA 256).

[1154] „Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, oder nicht bey der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchen-Vermögens einen solchen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämmtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religionsverwandte verhältnißmäßig beytragen müssen" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 100 (Hausberger 1983, 344)).

[1155] Vgl. Referat von Frieß zu Kultusfragen vom 11. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 10–11 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 417–418.

[1156] Vgl. Hübner 1993, 418.

[1157] Beilage mit den Anträgen zum Referat von Frieß zu Kultusfragen vom 11. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 33 (BZAR OA 256).

[1158] Vgl. Beilage mit den Anträgen zum Referat von Frieß zu Kultusfragen vom 11. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 33 (BZAR OA 256); vgl. Hübner 1993, 418–419.

Beeinträchtigung kirchenrechtlicher Bestimmungen hätte beanstanden müssen.[1159] Dass der Staat die Bestattung totgeborener und ungetaufter Kinder entgegen kirchlichen Rechts zuließ, die Bestattung von Selbstmördern auf dem gewöhnlichen – also meist katholischen – Ortsfriedhof verordnete und für im Duell Gefallene ein stilles christliches Begräbnis vorschrieb,[1160] wurde von Frieß offenbar nicht weiter als schmerzlich empfunden.[1161]
Schließlich wurde noch ein rein innerkirchliches Problem vorgestellt, nämlich die *immer weiter um sich greifende Unsitte der mit fast nur Personalien angefüllten Leichenrede*, der man durch eine allgemeine Verordnung *ernstlichst* begegnen sollte.[1162]

### b) Die Diskussion über die Anträge zu den Kultusfragen in der Allgemeinen Sitzung

Am frühen Nachmittag des 11. Oktobers 1850 fand die Allgemeine Sitzung statt, in der über die Anträge des Ersten Komitees diskutiert wurde.

Während die Komiteetheologen eine Anerkennung des neuen Vereinsgesetzes empfahlen, da in ihren Augen durch die in den beiden ersten Anträgen gemachten Zusätze das Recht der Kirche durchaus gewahrt blieb, wurden in der Allgemeinen Sitzung Bedenken gegen diese Anträge laut. So hielt es Reisach nicht nur gerechtfertigt, bei jeder sich über die Kirchenräume hinaus ins Freie ausdehnenden Volksmission, Visitation oder Kirchweihe gleich einen Bezug zum Vereinsgesetz herzustellen, da dies dazu führen könnte, dass sich die Kirche in jedem Einzelfall nach dem Vereinsgesetz richten müsse. Reisach stellte eine Erwähnung des Vereinsgesetzes in der Denkschrift in Frage und hielt es für angemessener, nur bei bestimmten einzelnen Versammlungen darauf zurückzukommen.
Dagegen betonte Frieß, gerade durch die beiden ersten Anträge die Freiheit der Kirche gewährleisten zu können, da erstens die kirchliche Autonomie in den Innenräumen gesichert ist und man zweitens bei den Freiveranstaltungen die behördliche Zustimmung umgehen könne, indem der Episkopat selbst definiert, was unter dem „Herkömmlichen" zu verstehen sei, nämlich das aus dem Wesen der Kirche Hervorgehende, wie beispielsweise päpstliche Jubiläen mit Prozessionen und Bittgängen. Solange also das Vereinsgesetz die Freiheit der Kirche nicht behindere, könne es von der Kirche durchaus beachtet werden.
Windischmann erläuterte, dass die beiden Anträge zwar nicht das ganze Recht der Kirche enthalten, dass man aber den Staat über gewisse Versammlungen in Kenntnis setzen müsse, da die Kirche für ihre Veranstaltungen auf öffentlichen Plätzen auch den Schutz der Behörden vor Störungen in Anspruch nähme. Im Blick auf das neue Vereinsgesetz hob er hervor, man müsse nicht mehr bei allen kirchlichen Veranstaltungen die landesherrliche Genehmigung einholen. Bei Volksmissionen könne man die Gefahr einer Absage durch kirchenfeindliche Gemeinden durch die Abhaltung der Veranstaltung im

---

[1159] Vgl. Referat von Frieß zu Kultusfragen vom 11. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 11 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 420.
[1160] Zu den jeweiligen staatlichen Bestimmungen siehe: Hübner 1993, 420, Anm. 93–95.
[1161] Vgl. Hübner 1993, 421.
[1162] Referat von Frieß zu Kultusfragen vom 11. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 32 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 421 und 421, Anm. 96.

Kirchenraum umgehen. Schließlich rief Windischmann im Namen der Theologen dringend dazu auf, für die kirchlichen Veranstaltungen keine Ausnahmeregelungen zu fordern, da dann mit Recht andere religiöse Genossenschaften diese Zugeständnisse auch für sich fordern könnten.[1163] Wie die Entscheidung in der Episkopatssitzung zeigen wird, war es Frieß und Windischmann nicht gelungen, Reisach und die Bischöfe von der Position der Theologen des Ersten Komitees zu überzeugen.

Während Frieß und das Erste Komitee nur das bereits bestehende konkordatsmäßige Recht vor Augen hatten, vom Staat den Schutz der Sonn- und Feiertage einzufordern, schlug der Speyerer Domkapitular Busch vor, von der Staatsregierung ein neues Gesetz zu verlangen.[1164] Allioli verwies auf die Sonn- und Feiertagsarbeit bei der Eisenbahn und in den Fabriken und machte darauf aufmerksam, dass neue Zeiterscheinungen neue Gesetze und damit auch Forderungen des Episkopats notwendig machten.[1165] Während sich Allioli mit einem entsprechenden Hinweis der Bischöfe zufrieden gab,[1166] forderte Weis angesichts der vielfachen Störungen der Sonntagsfeier eine schärfere Gangart des Episkopats gegenüber der Staatsregierung, um die bestehenden Gesetze aufrecht zu erhalten und auch zu erweitern.[1167] Frieß sah die Ursache der Missstände nicht im Mangel an Verordnungen, sondern in einer unzureichenden Handhabung dieser Gesetze von Seiten der Behörden und in einer legislativen Trägheit wegen fehlender politischer Mehrheiten.[1168]

In der Allgemeinen Sitzung wurde auf Anfrage Reisachs auch die Problematik der Entartung der Kirchweihfeiern diskutiert. Da es letztlich nicht der Kirchweihe als kirchlicher Feier angelastet werden kann, dass Sitte und Moral unter den schlimmen Begleiterscheinungen zu leiden haben, sprach man sich in der Diskussion gegen die Zusammenlegung der verschiedenen Kirchweihfeiern auf einen gemeinsamen Tag aus. Einerseits fürchtete man die erhebliche Unpopularität einer solchen Maßnahme, andererseits musste man zugestehen, dass die Wurzeln der Probleme anderswo lagen,

---

[1163] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 11. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 3–4 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 405–408.

[1164] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 11. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 8 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 410–411.

[1165] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 11. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 5 (EAM EB Aktenband 1850/II). Allioli berichtete auch von einigen Fabrikbesitzern, die keine Gottesdienstteilnahmen gestatteten und Arbeitsverweigerung mit Entlassung bestraften (vgl. Hübner 1993, 411).

[1166] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 11. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 5–6 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 412.

[1167] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 11. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 8 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Protokoll über die Allgemeine Sitzung vom 11. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 4 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 412.

[1168] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 11. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 8–9 (EAM EB Aktenband 1850/II). Zu den von Frieß angeführten einzelnen Verordnungen siehe: Hübner 1993, 412, Anm. 56. Die legislative Trägheit hatte sich nach Frieß deutlich bei der Problematik der Jahrmärkte gezeigt, deren Verlegung von Sonn- und Feiertagen auf Werktage 1834 in den Landtagskammern verworfen worden war (vgl. Hübner 1993, 412). Bischof Weis hatte ebenfalls ein Gesetz gegen die Abhaltung und Bewilligung der immer zahlreicheren Jahrmärkte an Sonn- und Feiertagen im Blick, die die Gläubigen von der Gottesdienstpflicht abhielten (vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 11. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 8 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 412).

nämlich in den berufsständischen Veränderungen, in der Zersplitterung der Familie und in der Lockerung der gesellschaftlichen Normen. Nach Domkapitular Zarbl konnte man zwar die Filialkirchweihfeiern abschaffen und die Polizeistunde schärfer handhaben, vor allem aber musste zur Eindämmung der sittlichen Verwahrlosung am moralisch-religiösen Bewusstsein des gläubigen Volkes angesetzt werden.[1169]

Bei der Diskussion über die Friedhöfe machte Reisach besonders auf die kirchliche Baulast bei der Kirchhofmauer aufmerksam, um auch diese einheitlich in den bayerischen Diözesen auf den Boden der kanonischen Ordnung zu stellen.[1170]

In der Allgemeinen Sitzung wurde auch intensiv und kontrovers über den Antrag des Komitees zur inhaltlichen Modifizierung der Leichenpredigten diskutiert. Während sich die Theologen und Bischöfe über die Unsitte des Überhandnehmens biographischer Daten in den Grabreden einig waren, vermochte man sich doch nicht zu einer generellen Abschaffung der Leichenpredigten durchzuringen.[1171]

### c) Die Beschlussfassung des Episkopats zum Kultuswesen

In der Episkopatssitzung am Nachmittag des 11. Oktober 1850 berieten die Bischöfe zunächst über die beiden ersten Komiteeanträge.

Wie sich bereits in der Allgemeinen Sitzung abgezeichnet hat, konnte sich die Auffassung des Komitees zur teilweisen Akzeptanz des Vereinsgesetzes auf der Episkopatssitzung nicht durchsetzen. Die Bischöfe schlossen sich der Ansicht Reisachs an und lehnten den Antrag des Komitees ab, da einerseits die Annahme des Vereinsgesetzes nicht ohne Beschränkung akzeptiert werden könne, und man andererseits nicht gebunden sein wollte, falls der Staat in der Zukunft eine weniger günstige Verordnung erlassen sollte.[1172]

Da Artikel IV des Vereinsgesetzes religiöse Versammlungen und Feierlichkeiten unter freiem Himmel von der Genehmigungspflicht ausnähme, glaubten die Bischöfe, darunter auch weitere religiöse Veranstaltungen als „herkömmlich" erweisen und damit unter das Gesetz subsumieren zu können, *weil nach dem juristischen Begriff all dasjenige, was mit dem Wesen und der Natur eines Institutes verbunden ist, und zur Entwicklung seiner Thätigkeit gehört, auch dann als herkömmlich betrachtet werden muß, wenn es auch nur nach längeren Zwischenräumen und in einer nicht zum Voraus bestimmten Ordnung vorkömmt.*[1173]

Nach Konkordatsartikel XII g und dem einleitenden Grundsatz dieses Artikels gingen die Bischöfe davon aus, dass ihnen vom Staat die volle Freiheit in der Anordnung kirchlicher Feierlichkeiten garantiert sei und sie sich nur am Wohl der Kirche und der Gläubigen zu

---

[1169] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 11. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 9–11 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 413–416.

[1170] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 11. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 13 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 419–420.

[1171] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 11. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 15–18 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 421–423. Das Thema war bereits in der Komiteesitzung thematisiert worden (vgl. Referat von Frieß zu Kultusfragen vom 11. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 11 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 421, Anm. 96).

[1172] Vgl. VIII. Protokoll über die VII. Episkopatssitzung vom 11. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 29–30 (BZAR OA 256).

[1173] Ebd., 30; vgl. Hübner 1993, 408.

orientieren hätten. Um die Beseitigung des § 79 des Religionsedikts zu verlangen, der die kirchliche Freiheit in der Anordnung von Gottesdiensten beeinträchtigte, konnten sich die Bischöfe auf die Konkordatsartikel I, XIV und XVII berufen.[1174] So beschlossen die Bischöfe entgegen den Anträgen des Referenten, *auf Grund des Concordates die volle Freiheit in Ausübung des den Bischöfen gewährleisteten Rechtes und die Aufhebung der entgegenstehenden Paragraphen des Religionsedictes zu verlangen und hiebei von der Erwähnung und Berücksichtigung des Vereinsgesetzes Umgang zu nehmen.*[1175] Da für die Bischöfe Volksmissionen, Jubiläen, Visitationen und Exerzitien außerhalb des Geltungsbereichs des Vereinsgesetzes lagen, lehnten sie die Anwendung des Vereinsgesetzes auf öffentliche kirchliche Veranstaltung prinzipiell ab, um auch nur den Anschein einer Zustimmung zu einer konkordatswidrigen Verordnung zu vermeiden.[1176]

Im Blick auf die Sonn- und Feiertage schloss sich die Episkopatssitzung der Argumentation des Komitees an und sah unter allgemeiner Berufung auf den im Konkordat gewährleisteten Schutz von einer Forderung nach neuen gesetzlichen Bestimmungen ab, rief aber die Staatsregierung auf, Sorge zu tragen, *daß nicht durch die exzessiven Wirtshaus-Gelage und die so häufigen Übertretungen der Polizei-Stunde, sowie durch Arbeiten, welche sich mit der Sonntagsfeier nicht vereinbaren lassen, diese durch die christliche Religion geheiligten Tage entweiht werden.*[1177]

Bezüglich der Kirchweihen schlossen sich die Bischöfe der von Frieß und Zarbl vorgetragenen Argumentation an und betrachteten die Verlegung der Feiern auf einen gemeinsamen Tag nur als eines der Mittel, *um die Entheiligung kirchlicher Feierlichkeiten durch weltliche Lustbarkeiten* zu verhindern, so dass sich ein eigener Antrag erübrige.[1178] Ein Appell an die Staatsregierung, durch schärfere Verordnungen die Ausschreitungen an Kirchweihfesten einzudämmen, war ebenfalls nicht notwendig, da die Bischöfe eine entsprechende Forderung bereits zum Sonn- und Feiertagsschutz beantragt hatten.[1179]

Während die Anträge des Komitees zur freien kirchlichen Selbstbestimmung bei Kirchenbauten, geweihten Gegenständen und katholischen Friedhöfen von der Episkopatssitzung unverändert angenommen wurden,[1180] modifizierten die Bischöfe den Antrag des Komitees zum staatlichen Schutz gegen Entweihungen und Verunehrungen durch unchristliche Friedhofsmonumente und -inschriften und sprachen sich für die allgemeinere Formulierung aus, dass die Bischöfe bei diesen geweihten Orten *alle ihnen nach den kirchlichen Satzungen zustehenden Rechte gewahrt wissen wollen.*[1181]

Wegen des rein innerkirchlichen Charakters der Problematik fasste die Episkopatssitzung über die vielfach als begründet angesehene Bitte des Komitees bezüglich der Leichenreden keinen Beschluss, sondern behielt die Entscheidung *der weiteren Erwägung der Provincial-Concilien und der einzelnen Herren Bischöfe* vor.[1182]

---

[1174] Vgl. VIII. Protokoll über die VII. Episkopatssitzung vom 11. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 30–31 (BZAR OA 256).
[1175] Ebd., 31.
[1176] Vgl. Hübner 1993, 409.
[1177] VIII. Protokoll über die VII. Episkopatssitzung vom 11. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 31 (BZAR OA 256).
[1178] Ebd.
[1179] Vgl. ebd., 31; vgl. Hübner 1993, 416.
[1180] Vgl. VIII. Protokoll über die VII. Episkopatssitzung vom 11. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 31 (BZAR OA 256).
[1181] Ebd.
[1182] Ebd., 32.

## 9. Die Beratungen über die Regierung und Verwaltung der Kirche am 12. und 13. Oktober 1850

### a) Schmitts Referat über die Problematik des Verhältnisses von Kirche und Staat

Am Samstag des 12. Oktober 1850 wurde der Namenstag des Königs mit einem von Erzbischof Urban zelebrierten Pontifikalamt am Vormittag begangen.[1183] Anschließend verlas der Bamberger Domkapitular Schmitt sein Referat über die Regierung und Verwaltung der Kirche und behandelte damit den ersten der neun hauptsächlichen Tagesordnungspunkte der Konferenz.[1184]
Da ursprünglich elf Theologen vorgesehen waren und nur neun Themen zur Verfügung standen, entschloss man sich, zwei Referate doppelt zu besetzen, nämlich das neunte über das Verhältnis der katholischen Kirche zu den anderen religiösen Genossenschaften und das erste, das Schmitt und Professor Permaneder zusammen vorbereiten sollten. Wegen Erkrankung Permaneders kam die geplante Kooperation aber nicht zustande.[1185] Nach Hübner fehlte mit Permaneder im Komitee und in den Allgemeinen Sitzungen „jene Kapazität in kirchenrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Fragen, die sicherlich entscheidend hätte mithelfen können, Licht in die komplizierten rechtlichen Verflechtungen von Kirche und Staat zu bringen und Wege aus so mancher Sackgasse zu weisen."[1186] Dagegen konnte der exegetisch, moral- und pastoraltheologisch ausgerichtete Schmitt keine ausreichende juristische Kompetenz mitbringen und war in der Allgemeinen Sitzung teilweise überfordert.[1187]

Ohne rechtswissenschaftlichen Tiefgang und kaum ohne Bezugnahme auf Entwicklungslinien behandelte Schmitt in seinem Referat die einzelnen Problembereiche zwischen Kirche und Staat entsprechend dem Beratungsprogramm. Er konzentrierte sich auf die textlichen Widersprüche von Konkordat und Religionsedikt und rekurrierte teilweise auf entsprechend kirchenfreundlichere Verfassungsbestimmungen in Preußen und Österreich. Schmitt erarbeitete zehn Anträge, die weit mehr als Forderungen waren, nämlich regelrechte Gesetzesentwürfe zur Vorlage bei der Staatsregierung und zur Aufnahme in das revidierte Religionsedikt.[1188] Am Ende seines Referats stellte er die von ihm gefundenen Paragraphen nochmals prägnant zusammen und erklärte im Schlusssatz seine Absicht: *Aus der Annahme dieser zehn Propositionen folgt der Abstrich aller entgegenstehender Paragraphen des dermaligen Religionsediktes, welche als ebensoviele Fesseln zu sprengen sind, mit welchen die Macht der Erde die Macht des Himmels umschlingt, und welche letzterer den Einfluß rauben, den sie auf die Gemüther der Sterblichen äußern soll, um sie für Gott zu gewinnen.*[1189]

---

[1183] Vgl. Präliminarien zur bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850 o. D., [4] (EAM EB Kasten 1, Nr. 10); vgl. Hübner 1993, 109.
[1184] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 12. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 10 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 109 und 109, Anm. 83.
[1185] Vgl. Hübner 1993, 424–425.
[1186] Ebd., 425.
[1187] Vgl. ebd., 425–426.
[1188] Vgl. ebd., 426–427.
[1189] Referat von Schmitt zu Regierung und Verwaltung der Kirche vom 12. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 20 (EAM EB Aktenband 1850/II).

Der erste der zehn Paragraphen Schmitts *für das zu revidirende Religionsedikt*[1190] forderte den vollkommen freien Verkehr der Kirche Bayerns mit Rom, worunter er die Agentie- und Appellationsangelegenheiten als die beiden Aspekte des Schriftverkehrs und das königliche Plazet für päpstliche Schreiben verstand.[1191] Dabei war es Schmitt wichtig, dass die Bischöfe für die Bereiche Korrespondenz, Appellation und Publikation alle Freiheiten erlangen, wie sie der Konkordatsartikel XII e[1192] garantiert, in dem die freie Kundgebung oberhirtlicher Erklärungen und Verordnungen über kirchliche Gegenstände und der unbehinderte Verkehr mit Rom zugesichert wurde. Im Widerspruch dazu sah Schmitt den § 58[1193] des Religionsedikts, nach dem keine Anordnung der obersten Kirchenbehörde ohne königliche Genehmigung publiziert werden darf, während nach § 59[1194] Ausschreibungen, die sich nur auf den niederen Klerus beziehen und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, vom landesherrlichen Plazet ausgenommen seien. Ohne nähere Einzelheiten zu nennen, behauptete Schmitt, dieser Gegensatz würde auf der faktischen Ebene keine Geltung mehr besitzen.[1195] Tatsächlich hatte Ludwig I. am 25. März 1841 den Verkehr zwischen der bayerischen Kirche und Rom in Dispenssachen freigegeben, gleichzeitig aber die Plazetierung für päpstliche und oberhirtliche Erlasse eingeschärft.[1196] Damit war zwar „de facto" die Kontrolle des Verkehrs mit Rom beseitigt, nicht aber, wie Schmitt vorgab, der Missstand des königlichen Plazets für päpstliche Verlautbarungen.[1197] Jedenfalls ging es Schmitt primär darum, die widersprüchlichen Anordnungen im staatlichen Gesetzeswerk zu beseitigen. Der Referent verwies daher auf die Würzburger Bischofskonferenz von 1848, die das Recht auf freien Verkehr mit Rom und die Publikation päpstlicher und oberhirtlicher Verlautbarungen ohne landesherrliches Plazet gefordert hatte.[1198] Die jüngsten kirchenfreundlicheren Verordnungen in

---

[1190] Ebd., 18.

[1191] Vgl. Hübner 1993, 432.

[1192] „Pro regimine Dioecesium Archiepiscopis et Episcopis id omne exercere liberum erit, quod in vim pastoralis eorum ministerii sive ex declaratione, sive ex dispositione Sacrorum Canonum secundum praesentem et a Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam competit, ac praesertim: [...] e) Cum Clero et Populo Dioecesano pro munere officii Pastoralis communicare, suasque Instructiones, et ordinationes de rebus Ecclesiasticis libere publicare; praeterea Episcoporum, Cleri et Populi communicatio cum sancta Sede in rebus spiritualibus et negotiis Ecclesiasticis prosus libera erit; [...]" (Bayerisches Konkordat 1817, Artikel XII e (Hausberger 1983, 315–316; vgl. 326–327)).

[1193] „Hiernach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchen-Gewalt nach den hierüber in den Königlichen Landen schon längst bestehenden General-Mandaten ohne allerhöchste Einsicht und Genehmigung publiciert und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die Königliche Genehmigung zur Publication (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 58 (Hausberger 1983, 338)).

[1194] „Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich blos auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 59 (Hausberger 1983, 338)).

[1195] Vgl. Referat von Schmitt zu Regierung und Verwaltung der Kirche vom 12. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 1 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 432–433.

[1196] Vgl. Ministerialentschließung vom 25. März 1841 (Weber III, 372–373); vgl. Hübner 1993, 434.

[1197] Vgl. Hübner 1993, 435.

[1198] Vgl. Referat von Schmitt zu Regierung und Verwaltung der Kirche vom 12. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 2 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Würzburger Bischofskonferenz 1848 (CL V, 1009); vgl. Storz 1934, 25–30; vgl. Hübner 1993, 435 und 435, Anm. 59.

Österreich[1199] und Preußen,[1200] die den freien Verkehr mit Rom garantierten und auf die Plazetierung päpstlicher Erlasse verzichteten, waren für Schmitt ein Beleg für den Reformstau des bayerischen Staats.[1201] So beantragte Schmitt die Streichung der beiden §§ 58 und 59 des Religionsedikts und forderte an deren Stelle den Text: *Der Verkehr der Bischöfe, des Clerus und des Volkes mit dem hl. Stuhle in Sachen der Religion u. der Kirche ist vollkommen frei. Alle päpstlichen Verordnungen bedürfen der landesherrlichen Genehmigung zur Veröffentlichung nicht.*[1202]

In Schmitts § 2 ging es um die freie Ausübung der kirchlichen Metropolitanverfassung. Da der Referent den Instanzenweg keiner Behinderung durch den Staat ausgesetzt sah und für ihn die freie Abhaltung von Provinzialkonzilien durch die in Artikel 1 des neuen Vereinsgesetzes garantierte Versammlungsfreiheit gegeben war, ließ es der Referent bei einem Hinweis auf die Beratung über die Kultusfragen bewenden und machte hier einen Parallelfall zur Versammlungsfreiheit bei Predigt und Liturgie geltend. Das in Artikel 7 dieses Gesetzes enthaltene Recht, zu jeder Versammlung einen oder zwei Polizeibeamte zu senden, hielt Schmitt auf kirchliche Synoden nicht für anwendbar.[1203] Um die freie kirchliche Versammlung aber dennoch zu gewährleisten, schlug Schmitt einen Paragraphen vor, der weit über die Metropolitanverfassung hinausging und in allgemeinerer Weise die kirchlichen Vorstellungen von Versammlungsfreiheit im Blick hatte: *Den Bischöfen ist die Theilnahme an allgemeinen und Nationalconcilien, sowie die Vereinigung zu Provincialconcilien, ferner die Vereinigung des Clerus zu Diözesan-Synoden und Capitelskonferenzen vollkommen freigegeben. Eine Erlaubniß hiezu, sowie eine Beaufsichtigung der Staatsbehörde durch abgeordnete Commissäre findet nicht statt. Jedoch haben die Bischöfe bei außergewöhnlichen größeren kirchlichen Versammlungen innerhalb der Grenzen des Reiches der Staatsbehörde um des erforderlichen Schutzes und der Sicherheit willen Anzeige zu machen.*[1204]

In seinem § 3 postulierte der Referent die volle Freiheit der Bischöfe in der Diözesanverwaltung, wie sie nach den Konkordatsartikeln III[1205] und XII[1206] geregelt war. Diesen Artikeln widersprachen nach Schmitt die §§ 60[1207] und 61[1208] des Religionsedikts, die eine staatliche Anerkennung der Organisation der bischöflichen Verwaltungsstellen, die behördliche Überwachung ihrer Tätigkeit und die landesherrliche Bestätigung ihrer

---

[1199] Siehe Verordnung von Kaiser Franz Joseph I. vom 18. April 1850, § 1 (vgl. Leisching 1963, 158–159; vgl. Hübner 1993, 435, Anm. 60).

[1200] Siehe Artikel 13 der Preußischen Verfassung vom 5. Dezember 1848 (Huber/Huber 1976, 36 (Nr. 10)), der als Artikel 16 unverändert Aufnahme in die revidierte preußische Verfassung vom 31. Januar 1850 fand (Huber/Huber 1976, 37–38 (Nr. 11), hier: 37); vgl. Hübner 1993, 432–433.

[1201] Vgl. Referat von Schmitt zu Regierung und Verwaltung der Kirche vom 12. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 2 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 435.

[1202] Referat von Schmitt zu Regierung und Verwaltung der Kirche vom 12. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 18 (EAM EB Aktenband 1850/II).

[1203] Vgl. ebd., 2–3; vgl. Hübner 1993, 437–439.

[1204] Referat von Schmitt zu Regierung und Verwaltung der Kirche vom 12. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 18–19 (EAM EB Aktenband 1850/II).

[1205] Vgl. Bayerisches Konkordat 1817, Artikel III (Hausberger 1983, 310–311; vgl. 320–321).

[1206] Vgl. Bayerisches Konkordat 1817, Artikel XII (Hausberger 1983, 315–316; vgl. 326–327).

[1207] „Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kömmt zwar nach § 38. lit. h. der Kirchen-Gewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, so wie ihre Verfassung müßen aber vor ihrer Einführung von dem Könige bestätiget werden" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 60 (Hausberger 1983, 338)).

[1208] „Die vorgeschriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige selbst, mittelst des Königlichen Staats-Ministeriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publicierenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen eingesendet, und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 61 (Hausberger 1983, 338)).

Besetzungen verlangten und dadurch die freie Bewegung der Bischöfe einschränkten. Die staatsbehördliche Überwachung der bischöflichen Verwaltungsarbeit entsprang nach Schmitt einem falschen Verständnis des obersten Aufsichtsrechts. Gegen die von staatlicher Seite vorgebrachte Argumentation, die landesherrliche Bestätigung habe nur den Charakter einer Prüfung der kirchlichen Beamten, hielt der Referent entgegen, eine solche Prüfung könnte auch vor oder nach der kirchlichen Amtsübertragung erfolgen. Weiterhin gab nach Schmitt die Regelung feindselig gesinnten Regierungen die Möglichkeit, die bischöfliche Wirksamkeit zu beeinträchtigen.[1209] Von den Würzburger Forderungen[1210] und der preußischen Verfassung motiviert, die in Artikel 15 auf jedes Mitwirkungsrecht bei der kirchlichen Ämterbesetzung verzichtete,[1211] beantragte Schmitt in seinem dritten Paragraphen: *Den Bischöfen kommt die volle Freiheit in der Verwaltung ihrer Diözesen nach den Rechten und Satzungen der kathol. Kirche zu. Diese Freiheit erstreckt sich insbesondere auf die Organisation der zur Leitung der Diözese nothwendigen Stellen und deren Besetzung mit den ihnen tauglich scheinenden geistlichen Personen. Es bleibt den Bischöfen überlassen, zu ihren Stellvertretern, Räthen und Gehilfen in der Verwaltung der Diözese die Männer ihres Vertrauens zu wählen. Die von ihnen Gewählten erkennt die Staatsregierung in ihrem geistlichen Charakter und Amte an, weshalb derselben von der Wahl alsbald Nachricht zu geben ist. Den oberhirtlichen Stellen ist eine ungehinderte Ausübung ihres geistlichen Amtes zugesichert. Zur Hebung etwaigen Mißbrauches desselben von Seite der damit Bekleideten wird die competente Kirchenauctorität auf Antrag der Staatsbehörde bereit sein.*[1212] Während dieser Antrag im Grunde die Konkordatsartikel III Absatz 3[1213] und XII a[1214] paraphrasierte, war nur die Bereitschaftserklärung neu, dem Staat die Neubesetzungen anzuzeigen und bei Amtsmissbrauch für Abhilfe zu sorgen.[1215] Bezüglich der Dekanatsverfassung hatte sich der Staat auf dem Verordnungsweg Rechte angemaßt, die durch staatliche Kommissare die Neuwahlen des Dekans[1216] und die Dekanatskonferenzen überwachten.[1217] Obwohl 1833 die Möglichkeit eröffnet wurde, die öffentliche Wahl des Dekans durch verschlossene und

---

[1209] Vgl. Referat von Schmitt zu Regierung und Verwaltung der Kirche vom 12. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 4–5 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 441–442.

[1210] Siehe die Beschlüsse Nr. 3–6 der Würzburger Konferenz 1848 (CL V 1008; Huber/Huber 1976, 16 (Nr. 6)); vgl. Hübner 1993, 442, Anm. 95.

[1211] Vgl. Preußische Verfassung vom 5. Dezember 1848, Artikel 15 (Huber/Huber 1976, 36 (Nr. 10)). In Artikel 18 Absatz 1 der revidierten preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850 (Huber/Huber 1976, 37 (Nr. 11)) wurde zusätzlich noch die Beseitigung des Ernennungsrechts genannt, aber auch einschränkend beigefügt, dass die Aufhebung nur insoweit Gültigkeit besitze, als die Rechte nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruhen (vgl. Hübner 1993, 442, Anm. 94).

[1212] Referat von Schmitt zu Regierung und Verwaltung der Kirche vom 12. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 19 (EAM EB Aktenband 1850/II).

[1213] „Dignitates et Canonici omnes, praeter Chori servitium, Archiepiscopis et Episcopis in administrandis Dioecesibus suis a consiliis servient. Archiepiscopis tamen et Episcopis plane liberum erit ad specialia munia et negotia officii sui illos pro beneplacito applicare. Simili modo Vicariorum officia Archiepiscopi et Episcopi assignabunt" (Bayerisches Konkordat 1817, Artikel III Absatz 3 (Hausberger 1983, 310; vgl. 320)).

[1214] „Pro regimine Dioecesium Archiepiscopis et Episcopis id omne exercere liberum erit, quod in vim pastoralis eorum ministerii sive ex declaratione, sive ex dispositione Sacrorum Canonum secundum praesentem et a Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam competit, ac praesertim: a) Vicarios, Consiliarios, et Adjutores administrationis suae constituere Ecclesiasticos quoscumque quos ad praedicta officia idoneos judicaverint; [...]" (Bayerisches Konkordat 1817, Artikel XII a (Hausberger 1983, 315; vgl. 326).

[1215] Vgl. Hübner 1993, 442–443.

[1216] Zu diesen Verordnungen siehe: Weber II, 344, 663 (vgl. Hübner 1993, 444, Anm. 105).

[1217] Zu diesen Verordnungen siehe: Döllinger VIII, 341–344 (vgl. Hübner 1993, 444, Anm. 104).

im Ordinariat auszuzählende Stimmzettel zu umgehen,[1218] und am 31. März 1836 die Anwesenheit der Kommissare auf die Neuwahlen der Dekane beschränkt wurde,[1219] hielt die Staatsregierung an der seit 10. Januar 1807 geforderten landesherrlichen Bestätigung der Dekane fest.[1220] Vor diesem Hintergrund empfahl Schmitt die Praxis des Bamberger Erzbischofs, der die landesherrliche Genehmigung der Dekane dadurch umging, dass er bei den Kreisregierungen nur noch anfragen ließ, ob Bedenken gegen eine Ernennung des Erwählten bestehen. Einen eigenen Antrag bezüglich der Dekanatsverfassung hielt Schmitt nicht für notwendig, da er die an den Staat zu richtenden Forderungen bereits in seinem § 3 enthalten sah.[1221]

Der § 4 des Referats befasste sich mit der königlichen Plazetierung kirchlicher Gesetze und Anordnungen, die in Verfassungstitel IV § 9 und in § 58 des Religionsedikts gefordert wurde und sich je nach Gesinnung der Staatsregierung als gravierende Beschränkung oder nur als reine Formalität darstellte.[1222] Während gegen eine Anzeige an die Staatsregierung zur Kenntnisnahme nichts einzuwenden sei, sah Schmitt in der Vorlage kirchlicher Erlasse zur königlichen Bestätigung einen Widerspruch zum Konkordatsartikel XII e, der den Bischöfen die freie Kundgebung kirchlicher Gegenstände an das gläubige Volk und an den Klerus gestattete. Mit Blick auf Österreich, wo seit April 1850 eine kaiserliche Entschließung den freien Verkehr der Bischöfe mit Volk und Klerus regelte,[1223] forderte Schmitt in seinem § 4 die Abschaffung der landesherrlichen Plazetierung, die er faktisch bereits als aufgehoben ansah,[1224] eine offensichtliche Fehleinschätzung des Referenten.[1225] Hinsichtlich der vom Staat angeordneten Veröffentlichung kirchlicher Erlasse in amtlichen Publikationen sah Schmitt kein Problem, wenn es sich dabei um eine Information an untergeordnete Beamte handelt, während eine vom Referenten als *gemischte Publikation* bezeichnete Veröffentlichung an alle Untertanen den Anschein erwecken musste, als sei der Staat in Kirchenangelegenheiten autorisiert.[1226] Ohne diese Problematik weiter zu verfolgen, postulierte Schmitt in seinem § 4: *Den Bischöfen ist der durch ihr oberhirtliches Amt gebotene Verkehr mit Clerus und Volk innerhalb der Diözese vollkommen freigegeben. Sie sind befugt, ihre Anordnungen ungehindert und ohne landesherrliche Placetierung bekannt zu machen. Jedoch ist der Staatsbehörde insofern Kenntnisnahme derselben in ihrem Interesse liegt, hievon Vorlage zu machen.*[1227]

In den nächsten drei von Schmitt postulierten Paragraphen ging es um die nach Konkordatsartikel I zugesicherte kirchliche Selbstverwaltung und um den in

---

[1218] Vgl. Ministerialentschließung vom 16. April 1833 (Weber II, 664); vgl. Hübner 1993, 444–445 und 445, Anm. 108.

[1219] Vgl. Ministerialentschließung vom 31. März 1836 (Weber III, 60); vgl. Hübner 1993, 444, Anm. 106.

[1220] Vgl. Verordnung vom 10. Januar 1807 (Weber I, 122); vgl. Hübner 1993, 445, Anm. 109–111.

[1221] Vgl. Referat von Schmitt zu Regierung und Verwaltung der Kirche vom 12. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 7 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 445–446.

[1222] Vgl. Hübner 1993, 446–447.

[1223] Vgl. Verordnung von Kaiser Franz Joseph I. vom 18. April 1850, § 2 (AKKR 1 (1857), I); vgl. Hübner 1993, 447 und 447, Anm. 123.

[1224] Vgl. Referat von Schmitt zu Regierung und Verwaltung der Kirche vom 12. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 8 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 447.

[1225] Zum Aufweis der Unhaltbarkeit der Einschätzung Schmitts siehe: Hübner 1993, 447–448.

[1226] Referat von Schmitt zu Regierung und Verwaltung der Kirche vom 12. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 8 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 448.

[1227] Referat von Schmitt zu Regierung und Verwaltung der Kirche vom 12. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 19 (EAM EB Aktenband 1850/II).

Artikel XIV[1228] gewährleisteten staatlichen Schutz für die Kirche. Nach Schmitt waren die Bestimmungen der §§ 39,[1229] 50,[1230] 51[1231] und 57[1232] des Religionsedikts mit dem Konkordat teilweise vereinbar, reservierten der Regierung aber auch ein Oberaufsichtsrecht, das das kircheneigene Verwaltungs- und Aufsichtsrecht wieder zunichte machen kann. Besonders kritisierte der Referent den § 56,[1233] durch den sich der Staat die zutiefst innerkirchliche Aufgabe angemaßt habe, bei Missständen einzuschreiten, sie zu beurteilen und zu beheben. Wiederum stützte Schmitt seine Argumentation durch die Beschlüsse der Würzburger Bischofskonferenz von 1848, die sich auf die Inanspruchnahme des weltlichen Arms verständigte,[1234] und durch die preußische Verfassung, die in Artikel 12 das Selbstverwaltungsrecht der katholischen Kirche anerkannt hatte.[1235] Aus diesen Darlegungen leitete Schmitt die Forderung nach Aufhebung der konkordatswidrigen Bestimmungen des Religionsedikts ab[1236] und ersetzte diese durch die eigenen §§ 5–7: *§ 5. Die katholische Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten*

---

[1228] „Majestas Sua prohibebit, ne Catholica Religio, ejusque ritus vel Liturgia sive verbis, sive factis, sive scriptis contemnatur, aut Ecclesiarum Antistites vel ministri in exercendo munere suo, pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina, et disciplina Ecclesiae impediantur. Desiderans praeterea ut debitus, juxta divina mandata, sacris ministris honor servetur, non patietur, quidquam fieri, quod dedecus ipsis afferre, aut eos in contemtum adducere possit, immo vero jubebit, ut in quacumque occasione ab omnibus Regni Magistratibus peculiari reverentia atque honore eorum dignitati debito cum ipsis agatur" (Bayerisches Konkordat 1817, Artikel XIV (Hausberger 1983, 317; vgl. 327)).

[1229] „Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kömmt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchen-Gesetze befolgt, der Cultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahret, und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukömmt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 39 (Hausberger 1983, 335)).

[1230] „Seine Majestät der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernstlichen Willen ausgesprochen, daß die geistliche Gewalt in Ihrem eigentlichen Wirkungs-Kreise nie gehemmt werden, und die Königl. weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religions-Lehre sich nicht einmischen solle, als in so weit das Königliche oberste Schutz- oder Aufsichts-Recht dabey eintritt. Die Königlichen Landes-Stellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derselben angewiesen" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 50 (Hausberger 1983, 337)).

[1231] „So lange demnach die Kirchen-Gewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungs-Kreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staats-Gewalt anrufen, der ihr von den Königlichen einschlägigen Landes-Stellen nicht versagt werden darf" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 51 (Hausberger 1983, 337)).

[1232] „Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Grenzen des Staats vorfallenden Handlungen, Ereignisse und Verhältniße sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchen-Gesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 57 (Hausberger 1983, 338)).

[1233] „Auch ist Derselbe befugt, wenn Er wahrnimmt, daß bey einer Kirchen-Gesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter Seinem Schutze Kirchen-Versammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre Sich selbst einzumischen" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 56 (Hausberger 1983, 337–338)).

[1234] Vgl. Würzburger Bischofskonferenz 1848 (CL V, 1042); vgl. Hübner 1993, 450 und 450, Anm. 145.

[1235] Der aus der preußischen Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 stammende Artikel 12 ist mit Artikel 15 der Verfassung vom 31. Januar 1850 identisch (Huber/Huber 1976, 36–37 (Nr. 10–11)); vgl. Hübner 1993, 450, Anm. 144.

[1236] Vgl. Referat von Schmitt zu Regierung und Verwaltung der Kirche vom 12. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 9–11 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 449–450.

*selbständig. Die weltliche Regierung enthält sich jeder Einmischung in dieselben. § 6. Den Vorstehern und Dienern der Kirche darf in Ausübung ihres kirchlichen Amtes kein Hinderniß gesetzt, noch irgendwie Unbill zugefügt werden. § 7. Die Kirchengewalt kann innerhalb der Grenzen ihres Wirkungskreises gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den einschlägigen königl. Landesstellen nicht versagt werden darf.*[1237] Wären diese Paragraphen in das revidierte Religionsedikt aufgenommen worden, dann hätte dies die absolute Autonomie der Kirche und den Verzicht des Staats auf jedes oberhoheitliche Aufsichtsrecht bedeutet, wozu die Staatsregierung aber nicht bereit sein konnte.[1238]

In § 8 referierte Schmitt über die Problematik der kirchlichen Ehegerichtsbarkeit. Obwohl der Staat den kirchlichen Ehegerichten praktisch die alleinige Kompetenz über Gültigkeit, Ungültigkeit, Erhaltung oder Trennung der Ehe zugestanden habe, seien die geistlichen Gerichte von der Verfassung her in ihrem Grundbestand gefährdet. Ohne rechtstheoretisch oder entwicklungsgeschichtlich zu recherchieren, stellte Schmitt kurz und holzschnittartig fest, dass nach Konkordatsartikel XII die Ehesachen vor das kirchliche Forum gehören. Während sich die Würzburger Konferenz von 1848 nur allgemein zur Ehefrage geäußert hätte, müsse der vom Referenten ausgearbeitete Paragraph in das revidierte Religionsedikt aufgenommen werden, um eine Einführung der Zivilehe zu verhindern.[1239] Wörtlich forderte Schmitt in seinem § 8: *Alle Bestimmungen über das Wesen und die Gültigkeit der Ehe sowie alle Streitigkeiten über Ehescheidungen und Trauungen gehören vor das kirchliche Forum; dagegen alle Ehegesetze, insoferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen, fallen in das Gebiet des Staates.*[1240] Schmitts Paragraph kompilierte nur den Konkordatsartikel XII c[1241] und den § 64 d[1242] des Religionsedikts, traf aber nach Hübner nicht das eigentliche Problem, nämlich die staatliche Anerkennung und Erhaltung der kirchlichen Ehegerichte.[1243] In seinem Referat ging Schmitt von den Prinzipien aus, dass der Kirche nur eine geistige Macht zukomme und dass sie in Eheangelegenheiten die alleinige Autorität sei, und leitete davon die Beanspruchung weltlicher Hilfe für die Durchführung des Eheprozesses und die Durchsetzung der ehegerichtlichen Anordnungen und Urteile ab.[1244] Bei der Frage des zuständigen Ehegerichts bei Mischehen folgte Schmitt dem am 28. Juli 1818 festgesetzten staatlichen Grundsatz,[1245] dass sich der

---

[1237] Referat von Schmitt zu Regierung und Verwaltung der Kirche vom 12. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 19 (EAM EB Aktenband 1850/II).

[1238] Vgl. Hübner 1993, 451.

[1239] Vgl. ebd., 452–453.

[1240] Referat von Schmitt zu Regierung und Verwaltung der Kirche vom 12. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 20 (EAM EB Aktenband 1850/II).

[1241] „Pro regimine Dioecesium Archiepiscopis et Episcopis id omne exercere liberum erit, quod in vim pastoralis eorum ministerii sive ex declaratione, sive ex dispositione Sacrorum Canonum secundum praesentem et a Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam competit, ac praesertim: [...] c) Causas Ecclesiasticas atque in primis Matrimoniales, quae juxta Canonem 12. sess. 24. Sacri Concilii Tridentini ad Judices Ecclesiasticos spectant, in Foro eorum cognoscere, ac de iis sententiam ferre, exceptis causis mere civilibus Clericorum, exempli gratia contractuum, debitorum, haereditatum, quas Laici Judices cognoscent et definient; [...]“ (Bayerisches Konkordat 1817, Artikel XII c (Hausberger 1983, 315–316; vgl. 326)).

[1242] „Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt: [...] d) Ehe-Gesetze, in so ferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen; [...]“ (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 64 d (Hausberger 1983, 339)).

[1243] Vgl. Hübner 1993, 453.

[1244] Vgl. Referat von Schmitt zu Regierung und Verwaltung der Kirche vom 12. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 12 (EAM EB Aktenband 1850/II).

[1245] Vgl. Verordnung vom 28. Juli 1818 (Döllinger VIII, 239); vgl. Hübner 1993, 455–456.

Gerichtsstand in Ehesachen nach der Person des Beklagten zu richten hat.[1246] Ein eigener Antrag zur Vorlage der Ehegerichtsakten bei Staatsbehörden erledigte sich für Schmitt, da die von ihm für das revidierte Religionsedikt vorgeschlagenen § 5–7 bereits Garantien gegenüber diesbezüglichen Forderungen oder Übergriffen des Staats enthielten.[1247]
Anschließend ging Schmitt auf die kirchliche Jurisdiktion gegenüber Geistlichen ein, wobei er das Thema fast ausschließlich auf die Frage der „missio canonica" reduzierte. Für den Referenten waren die Aufgaben der Kirche nur dann erfüllbar, wenn die kirchliche Autorität frei von staatlicher Einmischung das in Konkordatsartikel XII d[1248] zugesagte Recht zur Aufstellung, Maßregelung und Entfernung der ihnen untergebenen Amtsinhaber ausüben kann. Um Pfarrer, Religionslehrer oder Theologieprofessoren, denen die „missio canonica" entzogen wurde, wirksam aus ihrem Amt entfernen zu können, empfahl der Referent, die Staatsbehörde über solche Fälle zu benachrichtigen. In § 64 c[1249] des Religionsedikts, der Erkenntnisse über bürgerlich relevante Verbrechen und Strafen von Geistlichen als weltliche Gegenstände qualifizierte, sah Schmitt ohne weitere Kommentierung eine Gefährdung der bischöflichen Jurisdiktion.[1250] Während die Würzburger Konferenz von 1848 für die Kirche die volle Freiheit in der Verleihung oder Entziehung der kanonischen Mission der Kirchendiener beansprucht habe,[1251] sei es in Österreich[1252] bereits zu einer staatlichen Anerkennung der Freiheit der Kirche zur Erteilung, Beschränkung und Entziehung der kanonischen Mission gekommen.[1253] In Ersetzung des § 64 c forderte Schmitt als § 9 für das revidierte Religionsedikt, den bayerischen Bischöfen müsse das konkordatsmäßige Recht zustehen, *allen Dienern der Kirche die zu ihrem geistlichen und kirchlichen Amte nothwendige Mission zu geben, so ihnen dieselbe nach freiem Ermessen theilweise zu beschränken oder ganz auf eine bestimmte Zeit oder für immer zu entziehen. Auf geschehene Mittheilung von Seite der Kirchenoberen hat die Staatsbehörde dem kirchlichen Anspruche ohne*

---

[1246] Vgl. Referat von Schmitt zu Regierung und Verwaltung der Kirche vom 12. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 12–13 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 455–456.

[1247] Vgl. ebd., 14; vgl. Hübner 1993, 458.

[1248] „Pro regimine Dioecesium Archiepiscopis et Episcopis id omne exercere liberum erit, quod in vim pastoralis eorum ministerii sive ex declaratione, sive ex dispositione Sacrorum Canonum secundum praesentem et a Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam competit, ac praesertim: [...] d) In Clericos reprehensione dignos aut honestum Clericalem habitum eorum Ordini, et dignitati congruentem non deferentes, poenas a Sacro Concilio Tridentino statutas, aliasque quas convenientes judicaverint, salvo Canonico recursu, infligere, eosque in Seminariis aut domibus ad id destinandis custodire; censuris quoque animadvertere in quoscumque fideles Ecclesiasticarum Legum et Sacrorum Canonum transgressores; [...]" (Bayerisches Konkordat 1817, Artikel XII d (Hausberger 1983, 315–316; vgl. 326)).

[1249] „Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt: [...] c) Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben; [...]" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 64 c (Hausberger 1983, 339)).

[1250] Vgl. Referat von Schmitt zu Regierung und Verwaltung der Kirche vom 12. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 13–15 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 458–459.

[1251] Vgl. Beschlüsse der Würzburger Bischofskonferenz 1848, Nr. 22 und 27 (Huber/Huber 1973, 17–18 (Nr. 6)); vgl. Hübner 1993, 459, Anm. 186.

[1252] Vgl. Verordnung von Kaiser Franz Joseph I. vom 18. April 1850, §3 4–5 (AKKR 1 (1857), I); vgl. Hübner 1993, 459, Anm. 187.

[1253] Vgl. Referat von Schmitt zu Regierung und Verwaltung der Kirche vom 12. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 13–15 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 458–459.

*weitere Prüfung und Bedingung Folge zu geben, den von kirchlicher Seite seiner Mission Beraubten auch von seinem Amte zu entfernen und ihn der damit verbundenen Einkünfte verlustig zu erklären. Auch ist die kirchliche Behörde in Anwendung der canonischen Censuren gegen Geistliche unbehindert.*[1254]

Schließlich referierte Schmitt über das Recht der Kirche, ihre Gläubigen zu richten, und betonte, die Kirche müsse in einer immer unchristlicher werdenden Welt die Gläubigen umso mehr zur Achtung der kirchlichen Gesetze verpflichten. Im Blick auf die Rechtsverhältnisse sah Schmitt keine Beanstandungen, da der Staat in Konkordatsartikel XII d und in den §§ 40,[1255] 41,[1256] und 43[1257] des Religionsedikts die bischöfliche Strafgewalt gegenüber Laien und ihre kirchlichen Wirkungen anerkenne, was auch für Österreich gelte.[1258] Auch den §§ 42[1259] und 71[1260] des Religionsedikts haftete nach Ansicht des Referenten nichts an, was die Rechte der Kirche beeinträchtigte. Da die politische Wirkung von Kirchenstrafen in das Ermessen der Staatsbehörde falle, könne man diese gegenüber dem Staat kirchlicherseits nicht einklagen. Um den gegenwärtig günstigen Zustand verfassungsrechtlich abzusichern, beantragte Schmitt die Aufnahme seines § 10 in das zu revidierende Religionsedikt.[1261] In diesem Paragraphen sollte bestimmt werden: *Jedes Mitglied der katholischen Kirche ist schuldig, der in ihr geltenden Disciplin sich zu unterwerfen. Es steht der Kirchengewalt frei, über die Übertreter der Kirchengesetze in Angemessenheit zu den Canones kirchliche Censuren und Strafen zu verhängen.*[1262] Da Schmitts § 10 nichts anderes als die beiden §§ 40 und 41 des Religionsedikts enthielt, hätte seine Aufnahme in das zu revidierende Religionsedikt eine unnötige Doppelung zur Folge gehabt.[1263] Da nach Schmitt die Kirche in der geistlichen Sphäre die höchste Autorität darstelle, verwarf der Referent den Rekurs an den Landesherrn bei kirchlichen Gerichtsurteilen, wie er in den §§ 52,[1264]

---

[1254] Referat von Schmitt zu Regierung und Verwaltung der Kirche vom 12. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 20 (EAM EB Aktenband 1850/II).

[1255] „Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Corrections-Recht nach geeigneten Stufen aus" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 40 (Hausberger 1983, 335)).

[1256] „Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 41 (Hausberger 1983, 335)).

[1257] „Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 43 (Hausberger 1983, 335)).

[1258] Vgl. Referat von Schmitt zu Regierung und Verwaltung der Kirche vom 12. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 15–16 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Verordnung von Kaiser Franz Joseph I. vom 18. April 1850, § 3 (AKKR 1 (1857), I); vgl. Hübner 1993, 460 und 460, Anm. 194.

[1259] „Keine Kirchengewalt ist aber befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwange geltend zu machen" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 42 (Hausberger 1983, 335)).

[1260] „Keinem kirchlichen Zwangs-Mittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse, ohne Einwilligung der Staats-Gewalt im Staate gestattet" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 71 (Hausberger 1983, 340)).

[1261] Vgl. Referat von Schmitt zu Regierung und Verwaltung der Kirche vom 12. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 15–16 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 460.

[1262] Referat von Schmitt zu Regierung und Verwaltung der Kirche vom 12. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 20 (EAM EB Aktenband 1850/II).

[1263] Vgl. Hübner 1993, 460.

[1264] „Es steht aber auch den Genoßen einer Kirchen-Gesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniß zu, dagegen den Königlichen Landesfürstlichen Schutz anzurufen" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 52 (Hausberger 1983, 337)).

53[1265] und 54[1266] des Religionsedikts verankert sei. Diese Paragraphen standen nach Schmitt im direkten Gegensatz zu dem in Konkordatsartikel XII d festgelegten kanonischen Rekurs und zu den Aussagen der Würzburger Konferenz von 1848. Eine weitere explizite Formulierung hielt Schmitt aufgrund seines bereits zuvor formulierten § 10 für überflüssig.[1267]

Wären die zehn Paragraphen Schmitts in ein revidiertes Religionsedikt aufgenommen worden, dann hätte man für das Verhältnis von Kirche und Staat in einer konstitutionellen Monarchie sicherlich Idealbedingungen erreicht. Da aber die Kirche in Bayern erst am Anfang schwieriger Verhandlungen mit der Staatsregierung stand und sich mit einer Analyse der Widersprüche zwischen Konkordat und Religionsedikt für die in Aussicht stehende Revision des Religionsedikts präparieren wollte, waren Schmitts Paragraphen denkbar ungeeignet, abgesehen davon, dass sie weder die für eine freie Verwaltung und Leitung der Kirche grundlegenden Konkordatsartikel noch die entgegenstehenden Bestimmungen des Religionsedikts als Reverenzpunkte benannte. Deshalb konnte es nicht ausbleiben, dass Schmitts Konzeption in der Allgemeinen Sitzung kritisiert wurde.[1268]

### b) Die Kritik an Schmitts Referat in der Allgemeinen Sitzung

Als am Nachmittag des 12. Oktober 1850 Reisach die Paragraphen Schmitts zu Beginn der Allgemeinen Sitzung verlesen hatte, kündigte Windischmann bereits nach dem dritten Antrag an, eine grundsätzliche Bemerkung machen zu wollen.[1269]
Während Windischmann die inhaltlichen Prinzipien und Rechte genauso billigte wie die Mitglieder des Zweiten Komitees, die das Referat unterschrieben hatten, kritisierte der Münchner Generalvikar zunächst die mit Schmitts Anträgen verbundene Vermessenheit, mit der der Staatsregierung vorgeschrieben werden sollte, wie sie gewisse Paragraphen des revidierten Religionsedikts abzufassen habe. Später weitete Windischmann seine Kritik auch auf inhaltliche Aspekte des Referats aus.[1270] Für Windischmann stellten die Anträge

---

[1265] „Ein solcher Recurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bey der einschlägigen Regierungs-Behörde, welche darüber alsbald Bericht an das Königliche Staats-Ministerium des Innern zu erstatten hat, oder bey Seiner Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 53 (Hausberger 1983, 337)).

[1266] „Die angebrachten Beschwerden wird das Königliche Staats-Ministerium des Innern untersuchen lassen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde, das Geeignete darauf verfügen" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 54 (Hausberger 1983, 337)).

[1267] Vgl. Referat von Schmitt zu Regierung und Verwaltung der Kirche vom 12. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 17 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 460–461.

[1268] Vgl. Hübner 1993, 427–428.

[1269] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 12. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 1 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 428.

[1270] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 12. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 10–14 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Protokoll über die Allgemeine Sitzung vom 12. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 3 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 428.

Schmitts ein eigenes Konkordat neben dem eigentlichen Konkordat dar,[1271] also ein Konkordat im Rahmen des Religionsedikts.[1272] Zudem sah Windischmann eine Grenzüberschreitung, da die Kirche kein Recht für sich fordern könne, an der staatlichen Gesetzgebung mitzuwirken. Zudem hätte Schmitt mit seinen speziell auf die katholische Kirche bezogenen Anträgen auch den interkonfessionellen Charakter des Religionsedikts verkannt. Angesichts des bereits im Konkordat geregelten Verhältnisses von Staat und Kirche konnte der Episkopat nach Windischmann allenfalls fordern, dass keine dazu im Widerspruch stehenden Verfügungen getroffen würden. Er forderte deshalb die Bischöfe auf, sich auf die Ausführung der einzelnen Konkordatsartikel und auf die Beseitigung der widerstrebenden Paragraphen des Religionsedikts zu beschränken. Von der inhaltlichen Seite her sah Windischmann ebenfalls einen Modifizierungsbedarf der Anträge Schmitts, damit sich nicht der Staat einem kompromisslosen Frontalangriff ausgesetzt sehen würde. Vielmehr müsse man anerkennen, was die Staatsregierung trotz des Religionsedikts der Kirche bereits an Rechten zugestanden habe. Mit Rücksicht auf gewisse Entwicklungen sollten die kirchlichen Rechte nicht wahllos in Forderungen verpackt, sondern gezieltere Anträge gestellt werden. Da nach Windischmann in manchen Punkten gar keine staatlichen Eingriffe mehr bestanden, galt es nur noch, die Beseitigung der widersprüchlichen Paragraphen des Religionsedikts zu verlangen oder sich gegen künftige Eingriffe zu verwahren. Schließlich würden Schmitts Paragraphen auch die Notwendigkeit der staatlichen Mitwirkung bei gewissen Gegenständen missachten, wie beispielsweise bei der Einführung neuer Feiertage. Sollte der Staat manche Bestimmungen bisher „de facto" nicht angewandt haben, so sollte dies eigens erwähnt werden, wie beispielsweise beim Recht zur Versammlung der Bischöfe zu Konzilien oder Konferenzen.[1273]
Schmitt hielt Windischmanns Kritik für unberechtigt und sah zwischen seinen Forderungen und denen des Münchner Generalvikars keinen wesentlichen Unterschied. Schmitt legte seine Absicht dar, mit seinen Anträgen erneute Einschränkungen der Konkordatsrechte durch das revidierte Religionsedikt verhindern zu wollen, und lehnte es ab, sich auf die faktische Entwicklung der letzten Jahrzehnte und auf gewisse staatliche Zugeständnisse zu stützen oder auf den Staat Rücksicht zu nehmen.[1274] Nach Hübner wünschte Schmitt „eine uneingeschränkte Selbstbehauptung der Kirche gegenüber dem Staat, bei der das Konkordat die alleinige Maxime aller kirchlicher Forderungen darstellte."[1275]

Bezüglich des § 1 über den freien Verkehr mit dem Heiligen Stuhl wies Reisach auf eine unterlassene Differenzierung in Schmitts Referat hin und betonte, das Appellationsrecht sei nicht nur im direkten Verkehr mit Rom, sondern auch bei zwischengeschalteten Instanzen – wie der Nuntiatur – immer vorhanden und zu berücksichtigen, was Schmitt aber für unnötig hielt, da die Zwischeninstanzen ohnehin in

---

[1271] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 12. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 10 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 428.
[1272] Vgl. Hübner 1993, 428–429.
[1273] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 12. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 12–13 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 429–430.
[1274] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 12. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 12 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 430.
[1275] Hübner 1993, 430.

den Kompetenz- und Entscheidungsbereich der Bischöfe gehörten.[1276] Windischmann kritisierte, dass Schmitt nicht zwischen dem Verkehr mit Rom und der Plazetproblematik differenziert hatte, und beantragte die Anerkennung der mittlerweile freien Korrespondenz mit dem Heiligen Stuhl, während unabhängig davon für die freie Publikation päpstlicher Erlasse die Aufhebung der §§ 58 und 59 des Religionsedikts gefordert werden sollte.[1277]
Als Reisach bei der Diskussion über die Plazetproblematik eine Debatte über die Abgrenzung weltlicher, gemischter und rein geistlicher Gegenstände anstieß, wagte der mit dieser Frage in Verlegenheit geratene Schmitt die etwas naive Prognose, dass im revidierten Religionsedikt die Bestimmungen über die gemischten Gegenstände ohnehin wegfallen würden, so dass dann die Zuständigkeitssphären zwischen Staat und Kirche eindeutig gezogen werden könnten. Dagegen unterschied Schrödl bei den „res mixtae" zwischen Gegenständen, die mehr der kirchlichen oder mehr der weltlichen Sphäre zugeordnet werden können. Die Entscheidungen sollten dann von der jeweils mehr betroffenen Instanz unter Einvernahme der jeweils anderen Seite getroffen werden.[1278]

Da die Teilnahme an Konzilien und anderen Synoden von Seiten des Staats bisher nicht zur Disposition stand, hielt Windischmann Schmitts Antrag in § 2 für unberechtigt und übertrieben. Allenfalls könne der Staat zu einem späteren Zeitpunkt unter Berufung auf § 57 des Religionsedikts etwaige Beschränkungen dieser Freiheit verfügen. Windischmann beantragte deshalb nur die Abschaffung des § 57 und die anerkennende Erwähnung, dass der Staat in dieser Beziehung bisher jeden Eingriff vermieden habe.[1279]

In Bezug auf § 3 über Schmitts Forderung nach freier Diözesanverwaltung warf Windischmann ein, in seinem Erzbistum seien Ernennungen zu Verwaltungsstellen noch nie einer landesherrlichen Genehmigung unterworfen gewesen, was aber durch Schmitt anhand eines Beispiels wieder zurückgewiesen wurde, so dass die Frage offen blieb.[1280]

Bei der Problematik der Übertragung der Ehegerichtsbarkeit an die Kirche glaubte Windischmann zwar, vom Staat in dieser Frage nichts Neues fordern zu müssen, wollte aber vorbeugen und empfahl, sich in der Denkschrift anstelle neuer Forderungen gegen künftige Eingriffe zu verwahren.[1281]
Schmitt präzisierte nun seine Auffassung zur Mitwirkung des Staats bei den kirchlichen Eheprozessen dahingehend, dass die Anerkennung der kirchlichen Ehegerichtsurteile auch die Verpflichtung des Staats impliziere, dem kirchlichen Ehegericht seinen Schutz

---

[1276] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 12. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 1 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 432–433.
[1277] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 12. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 12 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 436.
[1278] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 12. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 2–3 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 448–449.
[1279] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 12. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 13 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 439–440.
[1280] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 12. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 13–14 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 443.
[1281] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 12. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 14 (EAM EB Aktenband 1850/II). Hinsichtlich der Übertragung der Ehegerichtsbarkeit an die Kirche hatte sich der Staat bisher an die vertraglichen Vereinbarungen gehalten, obwohl Titel XIII § 1 der Verfassungsurkunde, wonach die Gerichtsbarkeit vom König ausgeht, und § 60 des Religionsedikts Einwirkungen ermöglichten, die bis zur Aufhebung der kirchlichen Ehegerichtsbarkeit reichen konnten (vgl. Hübner 1993, 453).

zukommen zu lassen. Auf Anfrage Reisachs begründete Schmitt seine Auffassung mit der Anerkennung des kanonischen Eherechts durch den Staat und mit dem Umstand, dass durch die Nichtbearbeitung von Eheklagen durch weltliche Gerichte die betroffenen Personen dann rechtlos dastehen würden. Während sich Weis und Stahl gegen diese idealisierenden Vorstellungen aussprachen, sah Schmitt die Berufung an die nächst höhere Instanz bis hin zum Ministerium als Weg, um gegen abschlägig beschiedene Gesuche der Staatsbehörden vorgehen zu können.[1282]
Reisach machte Schmitt auf die Probleme aufmerksam, die sich aus dem staatlichen Grundsatz ergeben, dass sich der Gerichtsstand in Ehesachen nach der Person des Beklagten zu richten hat, weil dann beispielsweise der katholische Eheteil beim protestantischen Ehegericht die Ehescheidung beantragen müsse, wenn der protestantische Partner der Beklagte war. Um die Frage der moralischen Vertretbarkeit eines protestantischen Gerichtsstands für einen Katholiken und um die Frage der Gültigkeit eines protestantischen Ehegerichtsurteils entspann sich eine längere und ergebnislose Debatte.[1283] Als Windischmann zur Umgehung der Anerkennung einer häretischen Jurisdiktion vorschlug, protestantische Ehegerichte lediglich als Staatsanstalten zu betrachten, zeigte sich Reisach nur bedingt zufriedengestellt, nahm aber von weiteren Nachfragen Abstand, da keine restlose Klärung möglich erschien.[1284]

### c) Die Neuanfassung der Anträge in der Episkopatssitzung

In der Episkopatssitzung, die am Vormittag des 13. Oktober 1850 stattfand, mussten sich die Bischöfe mit jeder einzelnen Fragestellung des Referats auseinandersetzen und die Anträge völlig neu gestalten, da sie die Anregung Windischmanns befolgten, keine fertigen Entwürfe für das neue Religionsedikt aufzustellen, sondern nur die Ausführung des Konkordats und die Beseitigung der entgegengesetzten Bestimmungen des Religionsedikts zu verlangen. Zu der von Windischmann vorgeschlagenen anerkennenden Erwähnung gewisser staatlicher Konzessionen konnte sich der Episkopat aber nicht durchringen. Während die Beschlüsse der Episkopatssitzung bis auf einige kleine Korrekturen wörtliche Aufnahme in die Denkschrift fanden, wurden die staatlichen Zugeständnisse erst durch Windischmann an einer Stelle in die Denkschrift eingefügt.[1285]
Nach *reiflicher Erwägung* entschloss sich der Episkopat, den Anträgen grundsätzliche Erwägungen vorausgehen zu lassen, *aus welchen alle einzelnen Rechte und Befugnisse der Kirche dem*

---

[1282] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 12. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 4–5 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 454–455.
[1283] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 12. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 6–9 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 456–457.
[1284] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 12. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 14–15 (EAM EB Aktenband 1850/II). Windischmann machte in der Allgemeinen Sitzung auch auf das Problem der bigamistischen Ehen von Deutschkatholiken aufmerksam. In München waren Eheteile von zeitlich getrennten katholischen Ehen zu den Deutschkatholiken übergetreten und hatten sich mit Erlaubnis der zuständigen Behörden wiederverheiratet. Da kein ehegerichtliches Scheidungsurteil vorlag, handelte es sich um gesetzliche Bigamie (vgl. ebd., 15–16). In der Episkopatssitzung findet sich dieses Thema nicht erwähnt. Siehe dazu: Hübner 1993, 458 und 458, Anm. 182–183.
[1285] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 6–10; vgl. Hübner 1993, 431.

*Staat gegenüber abgeleitet und alle an ihn zu stellenden Forderungen begründet werden können.*[1286] Mit der Entfaltung der kirchlichen Lehre von der Leitungsgewalt des Papstes und der Bischöfe sollte der König an seine Konkordatsverpflichtungen erinnert werden. Der Episkopat ging von der gesetzgebenden, verwaltenden und richterlichen Gewalt aus, die Christus begründet und in seiner ganzen Fülle dem Papst verliehen habe. An dieser Gewalt nehme jeder Bischof teil und übe sie über seine Diözese in Unterordnung unter die Vollgewalt des Papstes und über die Kirchengesetze nach der hierarchischen Kirchenordnung aus. Die Ausübung dieser Gewalt erfolge persönlich durch den Bischof oder durch eine von ihm delegierte Person. Nach göttlicher Anordnung seien Papst und Bischöfe in der Wahrnehmung dieser sich nur auf kirchliche Angelegenheiten beziehenden Regierungsgewalt selbständig, frei und unabhängig von irdischen Gewalten. Der König habe den Bestand dieser Gewalt und der hierarchischen Ordnung der Gewaltenträger dadurch anerkannt, dass der Kirche im Konkordat alle Rechte, die nach göttlicher Anordnung und kanonischer Satzung bestehen, und die wichtigsten Befugnisse zugestanden worden seien. In Artikel XIV des Konkordats habe der König auch die Verpflichtung zum Schutz der Kirche und der Ausübung des bischöflichen Amts übernommen. Die Bischöfe fühlten sich daher verpflichtet, ihre Regierungsgewalt und ihre konkordatsmäßig garantierten Rechte unversehrt zu wahren sowie ihre freie und unter dem Schutz des Staats stehende Ausübung zu fordern. Die Episkopatssitzung glaubte diese Forderungen stellen zu dürfen, da sich seit der Säkularisation die Stellung der Bischöfe zur Staatsgewalt verändert habe und so manche aus früherer Zeit noch rechtskräftigen Staatsgesetze als nicht mehr angemessen erscheinen würden. Die Bischöfe versicherten dann, ihren Treue- und Gehorsamseid gegenüber Monarchie und Staat voll und ganz zu erfüllen und sich um des Friedens und der Eintracht willen nicht in die weltliche Sphäre einzumischen.[1287] Diese Grundsatzerklärung, in der die Bischöfe ihr Verständnis von Hirtengewalt und ihre Sicht zum Verhältnis zwischen Kirche und Staat zum Ausdruck brachten, wurde als Vorspann zu den Forderungen auch in den ersten großen Abschnitt der Denkschrift aufgenommen.[1288]

Diese Erklärung stellte für den Episkopat die Grundlage dar, von der sie dann in einem zweiten Schritt die einzelnen Rechte der Kirche gegenüber dem Staat begründen und ableiten konnten. Im Bewusstsein ihrer doppelten Pflicht gegenüber Gott und Staat *und mit der Überzeugung, daß die Bestimmungen des Religionsedictes mit den durch das Concordat zur Leitung ihrer Diöcesen gewährleisteten Rechten und Befugnissen im Widerspruch stehen und die freie Ausübung der ihnen zustehenden kirchlichen Gewalt in Erfüllung ihres Amtes vielfach hindern und beschränken, halten sie sich verpflichtet, nachstehende Forderungen zu stellen, indem sie die hauptsächlichen einzelnen Fälle ins Auge fassen, in welchen sie sich beeinträchtigt fühlen.*[1289]

Bei der Neufassung des ersten Antrags berücksichtigten die Bischöfe die Interessen Schmitts und Windischmanns, indem sie von der Fassung des Referenten ausgingen und die betreffenden Stellen des Konkordats und des Religionsedikts eigens benannten. Neben der Abschaffung der §§ 58 und 59 des Religionsedikts forderten die Bischöfe auch die Beseitigung der Plazetierung und des staatlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über

[1286] X. Protokoll über die IX. Episkopatssitzung vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 41 (BZAR OA 256).
[1287] Vgl. ebd., 41–44; vgl. Hübner 1993, 431–432.
[1288] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 6–8; vgl. Hübner 1993, 432.
[1289] X. Protokoll über die IX. Episkopatssitzung vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 44 (BZAR OA 256).

kirchliche Bestimmungen in Titel IV § 9 Absatz 5 der Verfassungsurkunde.[1290] Die Episkopatssitzung beantragte, dass nach Konkordatsartikel XII e[1291] *der Verkehr der Bischöfe, des Clerus und des Volkes mit dem hl. Stuhle in allen geistigen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten frei sein möge und die Anordnungen, Gesetze, richterliche Entscheidungen und sonstige Erlasse der obersten Kirchengewalt, dem Wesen und den Verfassungsgrundsätzen der Einen katholischen Kirche gemäß, frei und ungehindert und ohne vorhergehende staatliche Genehmigung verkündet und zum Vollzug gebracht werden können. Weshalb sie auf die Entfernung der hierauf bezüglichen Stelle der Verfassungs-Urkunde im IV. Theile §. 9.*[1292] *sowie der §§ 58 u. 59 des Religions-Edictes dringen müssen.*[1293] Der Antrag wurde mit nur geringfügigen stilistischen und grammatikalischen Änderungen und mit der von Windischmann angeregten Berücksichtigung des staatlichen Entgegenkommens in die Denkschrift übernommen.[1294] Mit diesem Antrag unterstrichen die Bischöfe, dass die wechselseitigen Kontakte zwischen bayerischer Kirche und Rom sowie die Publikationen der päpstlichen Erlasse ausschließlich nach den Vorschriften des kanonischen Rechts erfolgen sollten und nicht einer staatskirchenrechtlichen Fremdbestimmung unterliegen dürften.[1295]

Bezüglich des zweiten Antrags über die Rechte der Metropolien folgten die Bischöfe der Argumentation Windischmanns, dass die Konzilien, die National- und Diözesansynoden sowie die Kapitelkonferenzen die Metropolitanverfassung kaum berühren und ohnehin nicht vom Staat behindert werden, und sprachen sich nur in allgemeiner Weise für die Anerkennung der Metropolitanverfassung und für die Abschaffung des § 57 des Religionsedikts aus. Vielleicht spielte bei der Zurückhaltung der Bischöfe auch die reservierte Haltung des Heiligen Stuhls gegenüber den National- und Diözesansynoden eine Rolle. Letztlich ging es bei diesem Antrag darum, für die Zukunft vorzusorgen und eine rein formale Klärung zu erwirken. Die von Windischmann angemahnte Belobung des Staats wurde in der Denkschrift nicht übernommen, da sie bereits am Schluss der ersten Forderung genannt war.[1296] So forderten die Bischöfe, dass *die in der hierarchischen Ordnung der Kirche bestehende Metropolitanverfassung und die damit in Verbindung stehenden kirchlichen Anstalten sich in freier Wirksamkeit bewegen können und deshalb die ihr entgegenstehende Bestimmung des § 57 aufgehoben werde.*[1297]

---

[1290] Vgl. Hübner 1993, 436.

[1291] Im Protokoll heißt es fälschlicherweise *XII. lit. c* statt „e" (X. Protokoll über die IX. Episkopatssitzung vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 44 (BZAR OA 256)). In der Denkschrift wurde dieses Versehen korrigiert (vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 8); vgl. Hübner 1993, 437, Anm. 67.

[1292] „Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungs-Kreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistlichen Gegenständen der Religions-Lehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als in soweit das Oberhoheitliche Schutz- und Aufsichts-Recht eintritt, wonach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen" (Bayerische Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, Titel IV § 9 Absatz 5 (Huber/Huber 1973, 128 (Nr. 59))).

[1293] X. Protokoll über die IX. Episkopatssitzung vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 44 (BZAR OA 256).

[1294] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 8. Nach Hübner dürfte die Einfügung des staatlichen Entgegenkommens in die Denkschrift durch Windischmann selbst geschehen sein (vgl. Hübner 1993, 437, Anm. 70).

[1295] Vgl. Hübner 1993, 437.

[1296] Vgl. ebd., 440–441.

[1297] X. Protokoll über die IX. Episkopatssitzung vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 44 (BZAR OA 256).

Bei der Beratung des dritten Antrags zur freien Diözesanverwaltung wurde deutlich, dass der Staat in diesem Bereich zwar Zurückhaltung übt, dass es die §§ 60 und 61 des Religionsedikts aber jederzeit ermöglichten, die Besetzung der kirchlichen Verwaltungsstellen dem Willen des Staats zu unterwerfen. Ohne Nennung der entsprechenden Konkordatsartikel III und XII übernahmen die Bischöfe den dritten Paragraphen Schmitts inhaltlich, teilten ihn in drei getrennte Anträge auf und forderten, dass *es den Bischöfen vollkommen freistehe die ihnen zur Verwaltung ihrer Amtsgewalt notwendig erscheinende Delegation nach Maßgabe der canonischen Vorschriften zu ertheilen, oder besondere Stellen zu errichten und zu organisieren, ohne daß es zur Anerkennung derselben in ihrer amtlichen Thätigkeit einer vorhergehenden staatlichen Genehmigung oder Bestätigung der vom Bischof gewählten Personen, eingesetzten Stellen und deren Organisation bedürfe. Wonach sie die Aufhebung der Art. 60 & 61 des Religionsedicts fordern.*[1298] Im Blick auf die Dekanatsverfassung hielten es die Bischöfe trotz der vom Staat gewährten Ausweichmöglichkeiten für notwendig, auf die in diesem Bereich bestehende „heteronome Dependenz" auch in der Denkschrift aufmerksam zu machen.[1299] So forderten sie im vierten Antrag dass *die Einmischung in die Bestellung der Decane, sowie die Bestätigung derselben von Seite des Staates wegfallen möge, da die Decanalverfassung, sowie das Amt der Decane ein rein kirchlicher Organismus ist.*[1300] Grundsätzlich verwiesen die Bischöfe bei der Besetzung sämtlicher kirchlicher Stellen und Pfründe den Staat auf die konkordatsmäßig festgelegten Schranken und forderten im fünften Antrag, dass *bezüglich der Besetzung aller kirchlichen Stellen, Ämter und Pfründen der Einfluß und die Mitwirkung des Staates sich lediglich auf dasjenige beschränken müsse, was in dieser Beziehung im Concordate festgesetzt ist.*[1301]

Bei der Frage der bischöflichen Gesetzgebung entschieden sich die Bischöfe, nochmals auf die dem Konkordat widersprechenden Bestimmungen in der Verfassungsurkunde und im Religionsedikt hinzuweisen. Dabei fanden sie in ihrem Streben nach kirchlicher Freiheit keinen Platz für die Aufnahme des von Schmitt beantragten Entgegenkommens, den Staatsbehörden die bischöflichen Erlasse wenigstens auf deren Anfrage hin zur Einsichtnahme zukommen zu lassen.[1302] Daher forderten die Bischöfe unter Antrag 6 a den Verzicht auf das königliche Plazet zur Veröffentlichung und Anerkennung sowie zum Vollzug kirchlicher Gesetze und Verordnungen. Es solle den Bischöfen nach Konkordatsartikel XII freistehen, *in der Regierung ihrer Diöcesen alles dasjenige auszuüben, was ihnen vermöge ihres Hirtenamtes kraft der Erklärung und Anordnung der canonischen Satzungen, nach der gegenwärtigen vom hl. Stuhl approbierten Kirchendisciplin zusteht und daß, wie Art. XIV. desselben Concordates bestimmt, weder sie noch ihre Delegierten in der Ausübung ihrer Amtsgewalt gehindert werden. Die Bischöfe müssen sonach auch fordern, daß a) die Publication, die Amtsgewalt und der Vollzug ihrer gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und Anordnungen über Gegenstände ihrer kirchlichen Amtssphäre nicht mehr von dem im im Titl IV. §. 9. der Verfassung und in den §§. 58. u. 59. des Religions-Edictes näher bezeichneten Placet abhängig gemacht, vielmehr diese mit der Freiheit und Unabhängigkeit der kirchlichen Gewalt und mit der ausdrücklichen Bestimmung des Concordates im Widerspruch stehenden Gesetze aufgehoben werden sollen.*[1303]

---

[1298] Ebd., 44–45.

[1299] Hübner 1993, 446.

[1300] X. Protokoll über die IX. Episkopatssitzung vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 45 (BZAR OA 256).

[1301] Ebd.; vgl. Hübner 1993, 443.

[1302] Vgl. Hübner 1993, 449.

[1303] X. Protokoll über die IX. Episkopatssitzung vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 45 (BZAR OA 256).

Bei der Beratung des Schutz- und Aufsichtsrechts konnte der Episkopat nicht umhin, die bestehenden staatskirchlichen Verhältnisse anzuerkennen, um sich nicht realistische Wege zur Verbesserung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche zu verbauen. Deshalb zogen die Bischöfe dieses in der Verfassungsurkunde und im Religionsedikt verankerte staatliche Recht nicht in Zweifel.[1304] Im Blick auf das vom Staat aus eigener Verantwortung heraus geübte Schutz- und Aufsichtsrecht baten die Bischöfe in Antrag 6 b, dass das in Verfassungstitel IV § 9 Absatz 5 und in § 57 des Religionsedikts erwähnte *obersthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht nicht auf eine Weise verstanden und ausgeübt werde, wodurch das den Bischöfen nach dem Wesen und der Verfassung der katholischen Kirche zustehende, selbständige und unabhängige Verwaltungsrecht in kirchlichen Angelegenheiten aufgehoben oder willkürlich beschränkt wird.*[1305]
Für den von der Kirche in Anspruch genommenen staatlichen Schutz beriefen sich die Bischöfe in Antrag 7 auf das in Konkordatsartikel XIV und in § 51 des Religionsedikts zugesicherte Recht. Dabei machten sie deutlich, dass sie gemäß der Verfassungsurkunde nicht nur auf die ungehinderte Ausübung ihrer Befugnisse, sondern auch auf die Mitwirkung des Staats als Schutzmacht pochten,[1306] so dass die geistliche Gewalt *in ihrem eigentlichen Wirkungskreis nie gehemmt werde, sondern daß ihr die Mitwirkung der weltlichen Gewalt zur Ausübung ihrer Verfügungen nicht vorenthalten werde.*[1307]
Um einer Abkehr des Staats von seiner bisherigen Anerkennung der kirchlichen Gerichtsbarkeit und der Ehegerichte vorzubeugen, forderte der Episkopat im Anschluss an Windischmann in Antrag 6 c, dass *die Gerichtsbarkeit und die richterliche Gewalt der Bischöfe, sie mögen diesselbe in eigener Person oder durch von ihnen delegierte Richter zur Entscheidung kirchlicher Streitsachen, vornehmlich zur Entscheidung von Ehesachen ausüben nach Art. XII. litt. c. anerkannt, und in ihrer Ausübung frei und ungehindert bleibe.*[1308] Dieses Postulat war das einzige, das über die kirchliche Ehegerichtsbarkeit in die Denkschrift eingegangen war, denn Windischmann hatte empfohlen, keine weiteren Themen zu erwähnen.[1309] Schmitts Anträge wurden so umgestaltet, dass sie nicht mehr von Einzelbereichen, sondern vom Gesamtbereich der kirchlichen Jurisdiktion ausgingen. So forderten die Bischöfe gemäß Konkordatsartikel XII d und der kanonischen Normen die freie Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion gegenüber Klerikern und Laien im Sinne eines echten Korrektionsrechts und als wirkliche Strafgewalt. Da der „recursus ad principem" die alleinige Kompetenz der kirchlichen Gerichte und die Gültigkeit der kirchlichen Urteile in Frage stellte und gegen eine kirchliche Sentenz nur der kanonische Rekurs zulässig war, wurde die Beseitigung der in den §§ 52–54 des Religionsedikts festgeschriebenen Appellation an den Landesherrn beantragt, da diese in den Augen des Episkopats eine unzulässige Anmaßung bischöflich-jurisdiktioneller Vollmachten durch den Staat bedeutete. Dabei betonten die Bischöfe, dass ein von der Kirche Verurteilter nicht rechtlos war, sondern sein Recht auf dem Weg des kanonischen Rekurses an den höheren kirchlichen Richter wahren konnte.[1310]

---

[1304] Vgl. Hübner 1993, 451.
[1305] X. Protokoll über die IX. Episkopatssitzung vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 45 (BZAR OA 256).
[1306] Vgl. Hübner 1993, 451.
[1307] X. Protokoll über die IX. Episkopatssitzung vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 46 (BZAR OA 256).
[1308] Ebd., 45; vgl. Hübner 1993, 453.
[1309] Vgl. Hübner 1993, 453.
[1310] Vgl. X. Protokoll über die IX. Episkopatssitzung vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 45–46 (BZAR OA 256); vgl. Hübner 1993, 460–461.

## 10. Die Beratungen über das kirchliche Pfründewesen am 13. und 14. Oktober 1850

### a) Das Referat von Payr über das kirchliche Pfründewesen

Am Sonntagvormittag des 13. Oktober 1850 verlas der Augsburger Domkapitular Payr sein Referat über das kirchliche Pfründewesen, dem fünften Hauptthema der Traktandenliste.[1311] Nach Hübner hatte Payr sein Referat entlang der Reihenfolge des Beratungsprogramms schnell und oberflächlich ausgearbeitet, so dass es in der Allgemeinen Sitzung zur Modifikation einiger Anträge kommen sollte.[1312] Bei den Fragen, in denen sich die Kommissionsmitglieder nicht mit Payr einigen konnten, stellten Schmitt, Schöttl und Schrödl eigene *Nebenantraege des Ausschusses*.[1313]

Am Ende der alten Reichsordnung hatte sich mit der zunehmenden Anmaßung landesherrlicher Rechte in Kirchensachen die dem Kirchenrecht widersprechende Auffassung gebildet, diese Rechte seien nicht durch einen speziellen Rechtstitel erworben und tradiert worden, sondern stünden dem Monarchen kraft seiner Landeshoheit zu. Als sich die Landesherren nach der Säkularisation auch noch der Patronatsrechte der ehemaligen Stifte, Abteien und Klöster sowie der bischöflichen Kollationsrechte bemächtigten, wurde die juristische Theorie vom allgemeinen und unbedingten landesherrlichen Patronatsrecht entwickelt, so dass Nomination und Präsentation durch den Landesherren nicht als kirchenregimentliches, sondern als staatsgewaltliches Recht begriffen und geübt wurden. In den nach der Tegernseer Erklärung von 1821 ausbrechenden Auseinandersetzungen um die Pfründebesetzung betonten die Bischöfe unter Berufung auf das Konkordat und das Kirchenrecht, dass es sich bei der Ausübung der landesherrlichen Nominations- und Patronatsrechte um Rechte handelt, die dem König von der Kirche aus verschiedenen Erwerbsgründen zugestanden wurden und nicht aus der Souveränität des Monarchen erwuchsen.[1314] Obwohl Papst Pius VII. bereits am 10. August 1819 die landesherrliche Patronatstheorie verurteilt hatte,[1315] schien diese Auffassung auch noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts in Regierungskreisen so sehr verbreitet gewesen zu sein, dass sich die Freisinger Bischofskonferenz von 1850 veranlasst sah, dagegen Stellung zu beziehen.[1316] Zudem hatte der konstitutionelle bayerische Staat aufgrund seines Schutz- und Aufsichtsrechts das Pfründewesen in seinen Kompetenzbereich gezogen und sich durch den Verfassungstitel IV § 9 Absatz 6[1317] und

---

[1311] Vgl. Hübner 1993, 109.

[1312] Vgl. ebd., 462–463.

[1313] XI. Protokoll über die X. Episkopatssitzung vom 15. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 54 (BZAR OA 256); vgl. Hübner 1993, 463.

[1314] Vgl. Hübner 1993, 467–468.

[1315] Vgl. „Esposizione dei sentimenti di Sua Santità" von Pius VII. vom 10. August 1819 (Ernst Münch, Vollständige Sammlung aller ältern und neuern Konkordate, Band 2, o. O. 1831, 403–404); vgl. Hübner 1993, 468, Anm. 36.

[1316] Vgl. Hübner 1993, 468.

[1317] „Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen, – wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens den Gesetzen des Staats und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können sie von öffentlichen Staatslasten keine Befreiung ansprechen" (Bayerische Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, Titel IV § 9 Absatz 6 (Huber/Huber 1973, 128 (Nr. 59))).

die §§ 64 b,[1318] 64 g[1319] und 65[1320] des Religionsedikts die Grundlage hierfür geschaffen. Der Staat garantierte zwar dem Vermögen der Pfründestiftung den Schutz, zog dadurch aber auch die Verleihung der Pfründe und ihre Modalitäten an sich und beanspruchte schließlich das ganze Organisations- und Dotationsrecht, das Verwaltungs- und Fassionsrecht, das Interkalar- und Pensionsrecht und den Ausbau des pfründnerischen Nießbrauchs. Bei der Zurückforderung dieser ureigensten und der Kirche entfremdeten Aufgaben und Autonomien konzentrierte sich die Konferenz zunächst auf Fragen der Besetzung und Erledigung der mit Pfründen dotierten Ämter.[1321]

In seinem Referat legte Payr zunächst ohne nähere Erläuterung dar, aus den Konkordatsartikeln IX,[1322] X und XI gehe unzweifelhaft hervor, dass die landesherrlichen Nominations- und Präsentationsrechte von der Kirche verliehen wurden und nur als solche wahrzunehmen sind.[1323] Payr beantragte aber nicht, diesen Sachverhalt in der Denkschrift gegenüber dem König und der Öffentlichkeit klarzustellen.[1324] Im Blick auf die durch den Konkordatsartikel IX eindeutig geregelte königliche Nomination der Bischöfe hielt sich Payr nicht für berechtigt, etwas hinzuzufügen.[1325] Nachdem das Konkordat dem bayerischen König die Besetzung der acht bayerischen Bischofsstühle versprochen hatte, war mit dem Apostolischen Schreiben vom 13. November 1817 durch Pius VII. die Erteilung dieses Privilegs erfolgt.[1326] Hatte der König einen würdigen und die kanonischen Eigenschaften besitzenden Geistlichen erwählt, war der Papst verpflichtet, dem tauglichen Kandidaten die kanonische Institution zu erteilen.[1327] Bei den Domkapitularen stand die durch den Konkordatsartikel X geregelte Ernennung ebenfalls

---

[1318] „Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt: [...] b) alle Bestimmungen über liegende Güter sc. fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen; [...]" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 64 b (Hausberger 1983, 339)).

[1319] „Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt: [...] g) Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchen-Pfründen; [...]" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 64 g (Hausberger 1983, 339)).

[1320] „In allen diesen Gegenständen kömmt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 65 (Hausberger 1983, 339)).

[1321] Vgl. Hübner 1993, 465.

[1322] „Sanctitas Sua, attenta utilitate, quae ex hac Conventione manat in ea, quae ad res Ecclesiae et Religionis pertinent, Majestati Regis Maximiliani Josephi, ejusque Successoribus Catholicis per Litteras Apostolicas statim post ratificationem praesentis Conventionis expediendas in perpetuum concedet Indultum nominandi ad vacantes Archiepiscopales et Episcopales Ecclesias Regni Bavarici dignos et idoneos Ecclesiasticos Viros iis dotibus praeditos, quas Sacri Canones requirunt. Talibus autem Viris Sanctitas Sua Canonicam dabit Institutionem juxta formas consuetas. Priusquam vero eam obtinuerint, regimini seu administrationi Ecclesiarum respectivarum, ad quas designati sunt, nullo modo sese immiscere potuerunt. Annatarum vero et Cancellariae taxae proportionabiliter ad unius cujusque Mensae annuos redditus de novo statuentur" (Bayerisches Konkordat 1817, Artikel IX (Hausberger 1983, 314; vgl. 324)).

[1323] Vgl. Referat von Payr zum kirchlichen Pfründewesen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 1 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 468.

[1324] Vgl. Hübner 1993, 468.

[1325] Vgl. Referat von Payr zum kirchlichen Pfründewesen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 1 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 21 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 470–471.

[1326] Vgl. Brief von Pius VII. an Maximilian I. vom 13. November 1817 (AKKR 38 (1877), 82–83); vgl. Hübner 1993, 470 und 470, Anm. 44.

[1327] Vgl. ebd., 470.

nicht zur Debatte,[1328] wohl aber das Prüfungsrecht im Besetzungsverfahren bei den Domkanonikerstellen. Wie Payr referierte, waren die Oberhirten nämlich durch eine päpstliche Delegation vom 19. Dezember 1824[1329] berechtigt, die Qualität der vom König und den Domkapiteln ernannten Domkanoniker nach den in Konkordatsartikel X genannten Kriterien[1330] zu prüfen und dann die Nomination zu bestätigen oder zu beanstanden. Auch durch den dritten Absatz des Konkordatsartikels III[1331] erschien Payr die bischöfliche Prüfung für berechtigt, da dort den Oberhirten das Recht zugebilligt wird, die Dignitäre und Kanoniker nach Gutbefinden zu besonderen Ämtern oder Geschäften zu verwenden.[1332] Schließlich ersuchte Payr in seinem Referat den Episkopat um Unterstützung in einem Konfliktfall in Augsburg, wo sich der König das Besetzungsrecht über die Dompfarrei angemaßt und damit das Recht des Domkapitels gebeugt hatte.[1333] Die Bischöfe sahen aber keine Veranlassung, diesen speziellen Streitfall für die Denkschrift als gesamtbayerisches Problem zu rezipieren.[1334]

Ein weiterer Schwerpunkt der Beratungen über das Pfründewesen bildete das königliche Patronatsrecht mit der Frage nach der Prüfung der zu präsentierenden Geistlichen. Nach § 64 g[1335] des Religionsedikts war es den staatlichen Behörden möglich, die Zulassungsbedingungen zu Kirchenpfründen seiner Legislative zu unterwerfen. Der Referent Payr beantragte die Aufhebung dieses Paragraphen, der dem

---

[1328] Nach Konkordatsartikel X („Praeposituras tam in Metropolitanis quam in Cathedralibus Ecclesiis conferet Sanctitas Sua; ad Decanatus nominabit Regia Majestas, quae etiam ad Canonicatus in sex mensibus Apostolicis sive Papalibus nominabit. Quoad alios autem sex menses, in eorum tribus Archiepiscopus et Episcopus, in reliquis vero tribus Capitulum nominabit" (Bayerisches Konkordat 1817, Artikel X Absatz 1 (Hausberger 1983, 314; vgl. 324))) wurde der Propst durch den Papst ernannt. Der Dekan und die zehn Domkapitulare in den beiden Erzbistümern sowie die acht Domkanoniker in den übrigen Bistümern wurden in den päpstlichen Monaten Januar, März, Mai, Juli, September, November durch den König nominiert, im Februar, Juni, Oktober durch die Oberhirten und im April, August, Dezember durch die Domkapitel (vgl. Hübner 1993, 473–474 und 473, Anm. 64–66).

[1329] Vgl. Breve von Leo XII. an den bayerischen Episkopat vom 19. Dezember 1824 (Philipp Schneider, Die partikulären Kirchenrechtsquellen in Deutschland und Österreich, Regensburg 1898, 44–46, hier: 46); vgl. Hübner 1993, 474 und 474, Anm. 72.

[1330] Der Konkordatsartikel X („In Capitula Ecclesiarum tam Metropolitanarum quam Cathedralium in posterum alii non admittentur, quam indigeni, qui praeter qualitates a Sacro Concilio Tridentino requisitas, in animarum cura, et sacris Ministeriis cum laude versati sint, aut Archiepiscopo vel Episcopo in administranda Dioecesi adjutricem operam praestiterint, vel virtutis ac scientiae meritis conspicuos sese reddiderint. Vicariatus vero in iisdem Metropolitanis et Cathedralibus Ecclesiis libere ab Archiepiscopo vel Episcopo conferentur" (Bayerisches Konkordat 1817, Artikel X Absatz 2 (Hausberger 1983, 314; vgl. 324–325))) forderte das bayerische Indigenat, die tridentinische Eignung, fruchtbare Seelsorgetätigkeit oder Erfahrung im bischöflichen Verwaltungsdienst oder den Ausweis der Tugendhaftigkeit und wissenschaftlicher Arbeit (vgl. Hübner 1993, 474, Anm. 74).

[1331] Vgl. Bayerisches Konkordat 1817, Artikel III Absatz 3 (Hausberger 1983, 310, 320).

[1332] Vgl. Referat von Payr zum kirchlichen Pfründewesen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 2–3 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 473–473.

[1333] Vgl. Referat von Payr zum kirchlichen Pfründewesen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, Beilage I (EAM EB Aktenband 1850/II). Zur Argumentation Payrs siehe: Hübner 1993, 475.

[1334] Vgl. Hübner 1993, 475.

[1335] Vgl. Bayerisches Religionsedikt 1818, § 64 g (Hausberger 1983, 339).

vierten Absatz des Konkordatsartikels XI[1336] und dem allgemeinen kanonischen Grundsatz widersprach, wonach nur der Kirche das Recht zustand, über die Eignung von Priestern zu kirchlichen Ämtern und Pfründen zu entscheiden.[1337]
Durch § 64 g war es dem Staat auch möglich, den im Wesentlichen schon seit 1806 bestehenden und zuletzt 1843 neu reglementierten Pfarrkonkurs aufrechtzuerhalten.[1338] Diese von den Kreisregierungen durchgeführte Prüfung hatte durch ihre Zensuren gewisse Auswirkungen auf die Pfründeverleihung und war für sämtliche Bewerber um katholische Pfarreien, um selbständige Predigerstellen und um mit pfarrlichen Rechten ausgestattete Seelsorgepfründe vorgeschrieben. Befreit waren nur königliche Kollegialräte, Professoren, Regenten, Gymnasiallehrer und Lateinschullehrer, wenn sie ihre Aufgabe zehn Jahre lang zur Zufriedenheit erfüllt hatten. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung waren das bayerische Indigenat, der Hochschulabschluss, diverse kirchliche, schulische und polizeiliche Zeugnisse und eine mindestens vierjährige Seelsorgepraxis. Die Prüfungskommission setzte sich aus einem katholischen Regierungsrat als Vorsitzendem sowie aus zwei bis drei Domkapitularen und Theologieprofessoren und aus je einem Pfarrer und dem Regens zusammen. Die Prüfungsinhalte umfassten die Bereiche Homiletik, Staatsrecht, Staatsverwaltung, Schulwesen, Kirchenverwaltungswesen, Armenwesen und bayerische Religionsverhältnisse. Die Benotung der Predigt war durch Stimmenmehrheit zu ermitteln, die Bewertung der theologischen Probearbeiten erfolgte durch jeweils drei Kommissionsmitglieder, während die Arbeiten über das Staatsrecht und die Staatsverwaltung von einem geistlichen Kommissionsmitglied und zwei Referenten der Kreisregierung zu korrigieren waren.[1339] Während die Würzburger Konferenz von 1848 den Staatspfarrkonkurs als unvereinbar mit den bischöflichen Rechten angeprangert

---

[1336] „Archiepiscopi vero et Episcopi praesentatis debita requisita habentibus, praemisso circa doctrinam et mores examine ab ipsis Ordinariis instituendo, si de Parochialibus, aut de Curatis Beneficiis agatur, Canonicam dabunt Institutionem" (Bayerisches Konkordat 1817, Artikel XI Absatz 4 (Hausberger 1983, 315; vgl. 325)).

[1337] Vgl. Referat von Payr zum kirchlichen Pfründewesen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 3–4 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 18–19 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Protokoll über die Allgemeine Sitzung vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 3 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 475–476. Im Anschluss an Payrs Referat beantragten die Komiteemitglieder: *Da der Kirche das Recht wie die Pflicht zukommt, über Befähigung zu Kirchenämtern, Würden und Pfründen zu entscheiden, so möge der hohe Episcopat erklären, daß der § 64 litt. g. der II. Beilage zur Verfassung, worin die Staatsgewalt Bestimmungen über Zulassung zu Kirchenpfründen zu erlassen, in den Bereich ihrer alleinigen und exklusiven Gesetzgebung gezogen hat, insofern er sich nicht auf rein bürgerliche Verhältnisse der Geistlichen bezieht, außer Wirksamkeit gesetzt und zugleich das Recht der Kirche in Prüfung der Geistlichen behufs der Zulassung und Verwaltung von Kirchenämtern und mit Seelsorge verbundener Pfründen wahren* (XI. Protokoll über die X. Episkopatssitzung vom 15. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 53: Schließlicher Antrag Nr. 1 (BZAR OA 256)).

[1338] Zur Rechtsgeschichte des Pfarrkonkurses siehe: Maximilian Lingg, Geschichte des tridentinischen Pfarrconcurses, Bamberg 1880. Am 27. August 1843 wurden die Zulassungsvoraussetzungen des Pfarrkonkurses neu umschrieben (vgl. Döllinger XXIII, 156–165). Siehe dazu: Hübner 1993, 476, Anm. 83–85.

[1339] Vgl. Hübner 1993, 476–479.

hatte,[1340] gab es auch einige Bischöfe, die sich von der Nützlichkeit dieser Prüfung beindrucken ließen.[1341]
Auf der Freisinger Konferenz war allen Teilnehmern klar, dass ein unverändertes Fortbestehen dieser rein staatlichen Einrichtung nicht in Frage kam, auch wenn sich viele verschiedene Lösungsmöglichkeiten anboten. Allioli und auch Payr waren durch ihren Diözesanbischof Richarz geprägt, der den Staatspfarrkonkurs wegen seiner praktischen Vorzüge nahezu uneingeschränkt positiv beurteilte.[1342] In seinem Referat billigte Payr dem König das Recht zur Prüfung der Bewerber auf Patronatspfründe durchaus zu und rekurrierte auch auf die positiven praktischen Aspekte. Obwohl bischöfliche Pfründeverleihungen unter der Forderung des bestandenen Pfarrkonkurses standen, war dies für Payr noch kein Grund, die Prüfung grundsätzlich abzulehnen. Vielmehr erblickte er in der Zulassungsvoraussetzung der abgeschlossenen Hochschulstudien und der zurückgelegten Seelsorgedienstzeit Vorzüge für die Gewährleistung einer gerechten Pfründevergabe und kompetenter Seelsorge. Unter Aufnahme der Modifikation, die theologische Seite des Konkurses ganz in die Hände der Kirchengewalt zu legen und die kirchlichen Vertreter durch die „missio canonica" offiziell zu delegieren, war für Payr der Fortbestand des Staatspfarrkonkurses auch für Bewerber um bischöfliche Kollationspfründe praktikabel und sinnvoll.[1343] Bei diesem Vorschlag blieb aber das Grundproblem der staatlichen Urheberschaft und Leitung des Pfarrkonkurses bestehen und bedeutete nichts anderes, als den staatlichen Konkurs noch mehr als bisher als kirchliche Einrichtung mit religiösem Anstrich zu verbrämen.[1344] Dennoch vertrat Payr die Ansicht, dem König könne es als Privatperson nicht verwehrt werden, Erkundigungen über die Eignung der von ihm zu Präsentierenden einzuholen, da der Monarch einen würdigen Geistlichen ernennen musste und der Pfarrer in seiner mit dem Pfarramt verbundenen Stellung Staatsbeamter war.[1345]

Ein weiterer Themenschwerpunkt des Pfründewesens betraf das freie Kollationsrecht der Bischöfe. Während die Kirche im Anschluss an den Konkordatsartikel XI nicht zwischen Pfründen unterschied, die ein Bischof durch besondere Rechtstitel – etwa durch seine Eigenschaft als fürstbischöflicher Landesherr – oder als Oberhirte frei zu verleihen hatte, so dass jedes bischöfliche Patronatsrecht von selbst in ein freies Kollationsrecht überging,[1346] konstruierte die Staatsregierung einen rechtstheoretischen Unterschied zwischen den beiden Pfründearten und reklamierte die Benefizien für sich, die vor der Säkularisation ein Fürstbischof als Landesherr oder auch andere geistliche Körperschaften besetzt hatten.[1347] Gemäß dieser Rechtsauffassung wurde in der Allerhöchsten Entschließung vom 20. Dezember 1821 den Bischöfen nur für diejenigen Benefizien das

---

[1340] Vgl. Beschlüsse der Würzburger Konferenz 1848, Nr. 30–31 (Huber/Huber 1976, 18–19 (Nr. 6)). Zur Diskussion um den Pfarrkonkurs auf der Würzburger Konferenz 1848 siehe: Vering 1869, 173–175 (vgl. Hübner 1993, 479, Anm. 93).
[1341] Vgl. Hübner 1993, 476–479.
[1342] Vgl. ebd., 479–480.
[1343] Vgl. Referat von Payr zum kirchlichen Pfründewesen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 5–8 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 480–482.
[1344] Vgl. Hübner 1993, 482.
[1345] Vgl. Referat von Payr zum kirchlichen Pfründewesen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 6 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 489.
[1346] Vgl. Silbernagl 1883, 77–78, Anm. 6; vgl. Hübner 1993, 497 und 497, Anm. 181.
[1347] Vgl. Hübner 1993, 497–498.

freie Kollationsrecht eingeräumt, die sie kraft ihres bischöflichen Amts als Oberhirten und nicht als Territorialherren besetzt hatten.[1348] Als Payr in seinem Referat auf diese Problematik einging, war der Interessensausgleich in dieser Frage schon so weit gediehen,[1349] dass es die Bischöfe nicht für notwendig hielten, die Sache in der Denkschrift zu erwähnen, obwohl Anträge der Theologen vorlagen.[1350] Unter Bezugnahme auf die Absätze 1,[1351] 2,[1352] 3[1353] und 6[1354] des Konkordatsartikels XI legte Payr dar, dass dem König das Präsentationsrecht nur für Pfründe zustand, auf die seine herzoglichen und kurfürstlichen Vorfahren und die säkularisierten geistlichen Korporationen präsentierten. Abgesehen von diesen königlichen Pfründen sowie Privaten und Gemeinden zugestandenen Patronatsrechten, waren nach dem Konkordat alle übrigen Benefizien ausnahmslos von den Bischöfen frei zu vergeben. Vor dem Hintergrund eines im Bistum Augsburg neuerdings ausgebrochenen Konflikts um die Patronatsrechte[1355] und der Tatsache, dass auch in anderen Diözesen das freie bischöfliche Kollationsrecht nach Absatz 6 des Konkordatsartikels XI noch nicht ganz verwirklicht war, beantragte Payr für die Denkschrift die Erklärung, das bischöfliche Kollationsrecht im Sinne des Konkordats staatlicherseits anzuerkennen.[1356] Während die Komiteemitglieder dem Antrag des Referenten zustimmten,[1357] wurde das Thema weder in der Allgemeinen Sitzung noch in

---

[1348] Vgl. Allerhöchste Entschließung vom 20. Dezember 1821 (Döllinger VIII, 599); vgl. Hübner 1993, 498 und 498, Anm. 183.

[1349] Zu den Einzelheiten dieses Interessensausgleichs in der Frage des bischöflichen Kollationsrechts siehe die Angaben in: Hübner 1993, 498, Anm. 184–185.

[1350] Vgl. ebd., 498.

[1351] „Rex Bavariae ad ea Beneficia tam Parochialia, quam Curata ac Simplicia praesentabit, ad quae ex legitimo jure patronatus sive per dotationem, sive per fundationem, sive per constructionem acquisito ejus antecessores Duces et Electores praesentabant" (Bayerisches Konkordat 1817, Artikel XI Absatz 1 (Hausberger 1983, 315; vgl. 325)).

[1352] „Praeterea Majestas Sua praesentabit ad ea Beneficia, ad quae Corporationes Ecclesiasticae actu non existentes praesentabant" (Bayerisches Konkordat 1817, Artikel XI Absatz 2 (Hausberger 1983, 315; vgl. 325)).

[1353] „Subditi Majestatis Suae, qui jure patronatus legitime, ut supra, gaudent, ad Beneficia respectiva tam Parochialia, quam Curata, ac Simplicia hujusmodi juri patronatus subjecta praesentabunt" (Bayerisches Konkordat 1817, Artikel XI Absatz 3 (Hausberger 1983, 315; vgl. 325)).

[1354] „Reliqua vero Beneficia omnia tam Parochialia, quam Curata, ac Simplicia, quae antecessores Antistites octo Ecclesiarum Regni Bavariae conferebant, libere ab Archiepiscopis et Episcopis personis Majestati Suae gratis conferentur" (Bayerisches Konkordat 1817, Artikel XI Absatz 6 (Hausberger 1983, 315; vgl. 326)).

[1355] Obwohl durch eine königliche Entschließung vom 24. August 1845 dem Augsburger Bischof die von ihm beanspruchten Verleihungsrechte zugestanden wurden, hatte die Regierung wieder auf das alte Rechtsprinzip zurückgegriffen und zwischen ehemaliger oberhirtlicher oder fürstbischöflicher Eigenschaft unterschieden (vgl. Hübner 1993, 499 und 499, Anm. 188).

[1356] Vgl. Referat von Payr zum kirchlichen Pfründewesen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 12 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 498–499.

[1357] Im dritten Antrag hatte das Komitee formuliert: *Der hohe Episcopat möge beantragen, daß das Recht der Bischöfe in Besetzung der im Art. XI. Abs. 6. des Concordats für die freie Collation ausgeschiedener Beneficien anerkannt, dann das durch die Circumscriptionsbulle am 1. April 1818 festgesetzte Rechtsverhältnis beziehlich der Besetzung der Dompfarreien zur Norm diene* (XI. Protokoll über die X. Episkopatssitzung vom 15. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 53: Schließlicher Antrag Nr. 3 (BZAR OA 256)). Mit der Zirkumskriptionsbulle „Dei ac Domini Nostri Jesu Christi" vom 1. April 1818 legte Rom unter anderem die genauen Grenzen der neuen bayerischen Erzdiözesen und Diözesen fest. Der hier formulierte Antrag bezieht sich auf die dort geregelte Besetzung der Domkapitel und sonstiger Benefizien (vgl. Zirkumskriptionsbulle Dei ac Domini Nostri Jesu Christi vom 1. April 1818 (Magnum Bullarium Romanum Continuatio, Tomus XV, Roma 1853, 17–31, hier: 21)).

der Episkopatssitzung thematisiert, da die Bischöfe angesichts der bisherigen Verhandlungserfolge eine gemeinschaftliche Erklärung wohl für inopportun oder überflüssig hielten.[1358]

Für den Staat waren Ernennungen auf Benefizien freier bischöflicher Kollation nur dann rechtswirksam, wenn der ernannte Geistliche im Besitz der landesherrlichen Genehmigung war. Für dieses Recht berief sich der Staat auf Absatz 6 des Konkordatsartikels XI, der festlegte, dass die einst von den bayerischen Fürstbischöfen verliehenen Pfarreien und Benefizien nur an „personis Majestati Suae gratis" vergeben werden sollten. Nach der von Payr referierten kirchlichen Auffassung war dieser Terminus nicht mit „eine der Majestät genehmigte Person", sondern mit „eine der Majestät genehme Person" zu übersetzen, so dass sich damit keine beschränkenden Rechtsverbindlichkeiten für die Übertragung des Kirchenamts oder der Kollationspfründe verbinden. Eine Bestätigung des bischöflichen Ernennungsaktes oder eine Genehmigung des Ernannten war als Beschränkung des konkordatsgemäß garantierten freien bischöflichen Kollationsrechts zu verwerfen. Das königliche Urteil über die „persona grata" konnte nur als einfache Erklärung akzeptiert werden, ob der vom Bischof auf eine Kollationspfründe beförderte Geistliche in bürgerlicher und politischer Hinsicht genehm war und das Vertrauen der Regierung besaß.[1359]

Während Payr das in der Traktandenliste angeführte Thema über die Investitur oder Kommende nicht erwähnte, da die Investitur mit der im Konkordat geregelten kanonischen Institution identifiziert wurde und damit als anerkanntes Recht gelten konnte,[1360] erledigte der Referent die Frage der Pfarrinstallation mit dem Hinweis auf das zu revidierende Religionsedikt und verzichtete auf einen eigenen Antrag.[1361]

Bei der Frage der staatlichen Mitwirkung bei der Pfründeverwesung bemerkte Payr, dass ihm, wenigstens von Augsburg her, keine wesentlichen Eingriffe der Staatsgewalt in die Rechte der Bischöfe bekannt seien,[1362] die nach den Vorschriften des Tridentinums bei zeitlich begrenzter Abwesenheit des Pfarrers das Recht und die Pflicht haben, einen Verweser beziehungsweise einen Vikar der Pfründe zu bestimmen und ihm einen Teil des

---

[1358] Vgl. Hübner 1993, 499–500.

[1359] Vgl. Referat von Payr zum kirchlichen Pfründewesen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 9–11 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 500–501. In einem zweiten von Payr nicht mitgetragenen Nebenantrag des Komitees forderten Schmitt, Schöttl und Schrödl die Bischöfe auf, eine authentische Interpretation der *persona grata* seitens der Vertragspartner zu erwirken und dadurch die Rechte der Kirche zu wahren: *Da die bisherige Plazetierung der Staatsbehörde zu der den Bischöfen zustehenden freien Collation nicht im Einklang zu Art. XI. Concord. bezüglich des Ausdrucks personae gratae steht, soll der b. Episcopat durch Veranlassung einer authentischen Interpretation von seiten der Paciscenten seine Rechte wahren* (XI. Protokoll über die X. Episkopatssitzung vom 15. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 54: Nebenantrag Nr. 2 (BZAR OA 256)). Vgl. Hübner 1993, 501, Anm. 196.

[1360] Vgl. Hübner 1993, 501–502.

[1361] Payr legte dar, dass sich durch den Verzicht auf eine staatliche Installation im revidierten Religionsedikt auch der § 48 der IV. Beilage zur Verfassungsurkunde, der den Standesherrn mit Patronatsrechten das Installationsrecht zuerkannte, und der § 23 der IV. Verfassungsbeilage, der den Gutsherrn die Ausübung dieses Rechts im Namen des Königs gestattete, erledigten (vgl. Referat von Payr zum kirchlichen Pfründewesen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 15 (EAM EB Aktenband 1850/II)). Dieses standes- und gutsherrliche Recht war schon seit 4. Juni 1848 per Gesetz nicht mehr ausübbar. Siehe dazu: Hübner 1993, 502, Anm. 201 und 504, Anm. 206.

[1362] Vgl. Referat von Payr zum kirchlichen Pfründewesen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 18 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 506.

Pfründeeinkommen zuzuweisen.[1363] Payr übersah bei seiner Einschätzung, dass nach staatlichem Recht die bischöfliche Bestellung unverzüglich der Kreisregierung mitzuteilen war, von der das Ordinariat die Bestätigung und Übertragung der Temporalienverwaltung für den Verweser erhielt, wenn keine schweren Bedenken gegen den Ernannten vorlagen.[1364]

Ein weiterer Missstand bestand in der staatlichen Festsetzung des Stichtages für die Inanspruchnahme des Pfründeeinkommens. Obwohl der präsentierte Geistliche in den Genuss des Pfründeertrags erst mit dem Tag der bischöflichen Institution hätte kommen dürfen, habe der Staat die reale Inanspruchnahme des Pfründegenusses auf den Tag des königlichen Verleihungsschreibens festgesetzt.[1365] Payr reihte die kanonischen Vorschriften der bischöflichen Institution als Stichtag für den Pfründegenuss, die staatlichen Verordnungen zum Pfründebezug und die Konkordatsbestimmungen über die Verwendung der Einkünfte während der Vakanz aneinander und stellte den Antrag, diese Verhältnisse näher zu regeln.[1366]

Bezüglich der staatlichen Präsentationsgebühren schlug Payr vor, auf dem Weg späterer Vorstellungen bei der Staatsregierung auf eine Neuordnung des Gebührenwesens für Pfründeverleihungen hinzuwirken, um eine Senkung des Prozentsatzes zu erreichen. Der Referent hatte zuvor unter Berufung auf Konkordatsartikel IV Absatz 3[1367] darauf hingewiesen, dass bei der Ernennung der Bischöfe und Domkapitulare weitere Abzüge nicht gerechtfertigt werden könnten.[1368] Offenbar war die Frage der Gebührenordnung bei Pfründeverleihungen nicht wichtig genug, um in der Episkopatssitzung beraten zu werden.[1369]

### b) Die Diskussion über das Pfründewesen in der Allgemeinen Sitzung

Am Nachmittag des 13. Oktober 1850 wurde das Referat über das kirchliche Pfründewesen in der Allgemeinen Sitzung beraten,[1370] in der viele Fragen, besonders zum staatlichen Pfarrkonkurs, eingehend geklärt werden konnten und so die Grundlage für die Beschlussfassung der Bischöfe in der Episkopatssitzung geschaffen wurde.[1371]

Windischmann machte darauf aufmerksam, dass die Kirche die Nominations- und Patronatsrechte nicht dem Staat oder dem Staatsoberhaupt, sondern dem katholischen

---

[1363] Vgl. Tridentinum, Sessio XXI, Can. 6 (Can. Decr. Trid., 119) und Sessio XXIV, Can. 18 de reformatione (Can. Decr. Trid., 378); vgl. Hübner 1993, 506 und 506, Anm. 221.

[1364] Vgl. Allerhöchste Entschließung vom 12. September 1809 (Döllinger VIII, 491); vgl. Hübner 1993, 506 und 506, Anm. 224. Zur Beurteilung der fehlerhaften Einschätzung Payrs siehe: Hübner 1993, 506–507.

[1365] Zu den diesbezüglichen ministeriellen Verordnungen siehe: Hübner 1993, 508–509 und 508–509, Anm. 233–237.

[1366] Vgl. Referat von Payr zum kirchlichen Pfründewesen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 13–14 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 509–510, Anm. 242.

[1367] Vgl. Bayerisches Konkordat 1817, Artikel IV Absatz 3 (Hausberger 1983, 311–312; vgl. 321–322).

[1368] Vgl. Referat von Payr zum kirchlichen Pfründewesen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 15–16 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 511.

[1369] Vgl. Hübner 1993, 511.

[1370] Vgl. Protokoll über die Allgemeine Sitzung vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 1 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 110, Anm. 87.

[1371] Vgl. Hübner 1993, 463–464.

König und seinen Nachfolgern verliehen hatte, um auszuschließen, dass diese Rechte auch von protestantischen, jüdischen oder deutschkatholischen Ministern im Namen des konstitutionellen Staats ausgeübt werden könnten.[1372] Während Payr beim königlichen Nominationsrecht keinen Spielraum sah, rückte Windischmann die jüngste kirchenpolitische Entwicklung in Österreich in den Blick. Um eine ministerielle Zustimmung auszuschließen, hatten die österreichischen Bischöfe am 16. Juni 1849 den Monarchen gebeten, künftig bei der Auswahl der Bischofskandidaten wenigstens den Rat der betreffenden Kirchenprovinz einzuholen,[1373] ein Antrag, den Kaiser Franz Joseph I. am 18. April 1850 durch eine Resolution erfüllt hatte.[1374] Für Windischmann war es klar, dass sich die österreichische Forderung nicht einfach auf die bayerischen Verhältnisse übertragen ließ, zumal es in Österreich noch kein Konkordat gab, während in Bayern bereits seit 1817 eine bilaterale Vereinbarung zwischen Staat und Kirche bestand. Windischmann schloss deshalb eine das Nominationsrecht modifizierende Forderung aus, empfahl aber der Episkopatssitzung, bischöfliche Mitsprachemöglichkeiten wenigstens in der Denkschrift zur Sprache zu bringen.[1375]

Als in der Allgemeinen Sitzung der Staatspfarrkonkurs diskutiert wurde, erhielt Payr Unterstützung durch Allioli, der auf der Linie seines Diözesanbischofs dem Pfarrkonkurs ebenfalls einige positive und für die Kirche vorteilhafte Aspekte abgewinnen konnte. Nach dem Separatvotum des Augsburger Bischofs hielt Allioli dem Staat zugute, dass er sich beispielsweise auf die Präsentation von Priestern beschränken würde, obwohl er auch jederzeit geeignete Diakone hätte auswählen können, dass er ferner eine vierjährige Seelsorgepraxis verlangen würde, obwohl er auch Priester ohne praktische Erfahrung hätte präsentieren können, und dass er schließlich entsprechend der erreichten Qualifikation immer die würdigeren Kandidaten erwählt hätte. Da Allioli gewisse Vorteile für die Kirche sah, das königliche Prüfungsrecht mit den kanonischen Satzungen für vereinbar hielt und sich prinzipiell für die Zusammenarbeit von Kirche und Staat aussprach, war es für den Augsburger Dompropst vertretbar, dem König das Recht zu gewähren, sich durch einen Pfarrkonkurs von der Würdigkeit der zu Präsentierenden zu überzeugen.[1376]

Trotz der Modifizierungsversuche durch die Augsburger Vertreter blieb für die Theologen wie Schmitt, Schöttl, Busch, Reithmayr und Windischmann der Pfarrkonkurs im Wesentlichen eine vom Staat für den Staat geschaffene Institution, die es unbedingt zu beseitigen galt. Um die Unvereinbarkeit des Konkurses mit der Freiheit der Kirche und

---

[1372] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 20–21 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 468.

[1373] Nachdem in der oktroyierten österreichischen Verfassung vom 4. März 1849 (Reichsgesetz und Regierungsblatt für das Kaisertum Österreich 1850, 826 (Nr. 156)) der Kaiser nur mit Gegenzeichnung eines der Nationalversammlung gegenüber verantwortlichen Ministers die Bischöfe nominieren konnte, wurde dem Ministerium ein für die Kirche untragbarer Einfluss gewährt. In ihrer Vorstellung vom 16. Juni 1849 (CL V, 1368) baten die österreichischen Bischöfe den Kaiser, bei künftigen Nominationen den Rat der Bischöfe einzuholen (vgl. Hübner 1993, 471–472).

[1374] Vgl. Hübner 1993, 472, Anm. 55.

[1375] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 21 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 471–472.

[1376] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 2–3 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. XI. Protokoll über die X. Episkopatssitzung vom 15. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 54–55: Separatvotum (BZAR OA 256); vgl. Hübner 1993, 481.

damit seine Unhaltbarkeit zu erweisen, wurden von ihnen tridentinisches Recht, päpstliche Verlautbarungen, das bayerische Konkordat, die Würzburger Bischofskonferenz von 1848, das Konkursproblem in Österreich oder auch praktische Erfahrungen bemüht.[1377] Für diese Theologen widersprach ein Staatspfarrkonkurs der kirchlichen Freiheit zur selbständigen Verwaltung innerkirchlicher Angelegenheiten. Selbst bei Ernennung und Autorisierung der Kommissionsmitglieder durch den Bischof handle es sich bei einer staatlichen Prüfungsanordnung für Bewerber um Kirchenämter unter Vorsitz eines Laien um die eigenmächtige Anmaßung eines genuin bischöflichen Rechts durch den Staat. An diesem Missstand änderte sich nach Auffassung dieser Theologen solange nichts, bis die Einberufung und Leitung der Prüfungskommission vom Bischof ausgeht und der starke Einfluss der Regierungsräte auf die Prüfung beseitigt ist. Als rein geistlicher Gegenstand könne die Entscheidung über Besetzung und Einberufung der Prüfungskommission sowie über die Leitung eines Pfarrkonkurses zur Entscheidungshilfe allein in den Händen des Bischofs liegen. Ein verfassungsrechtliches Prüfungsrecht des Königs sei ohnehin rechtswidrig, da ja die Pfründevergabe kein landesherrliches Hoheitsrecht darstelle, sondern nur ein von der Kirche zugestandenes Recht.[1378] Während Reisach und Windischmann nachgewiesen hatten, dass die Bestimmungen des Trienter Konzils[1379] nicht als Argument gegen den Staatspfarrkonkurs herangezogen werden können,[1380] berief sich vor allem Domkapitular Busch auf Konkordatsartikel XI Absatz 3 als stichhaltige Rechtsgrundlage für das ausschließlich bischöfliche Prüfungsrecht mit der daraus folgenden Verleihung der Pfründe durch den Bischof. Unter Zugrundelegung des Konkordatsartikels XVI,[1381] der alle der Kirche widersprechenden staatlichen Rechte und Gesetze als aufgehoben erklärte, folgte für Busch, dass nur ein bischöflicher Pfarrkonkurs denkbar ist und das Konzept eines modifizierten Staatspfarrkonkurses abgelehnt werden muss.[1382] Reithmayr verwies auf die Würzburger Konferenz von 1848, die bereits in der bloßen Mitwirkung des Staats bei Pfarrkonkursprüfungen eine wesentliche Beschränkung der kirchlichen Freiheit und der bischöflichen Rechte sah.[1383] Schmitt erinnerte an die österreichischen Bischöfe, die dem

---

[1377] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 4–25 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Protokoll über die Allgemeine Sitzung vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 2 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 482.

[1378] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 4–6, 12–14, 16–18 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 482–483.

[1379] Vgl. Tridentinum, Sessio VII, Can. 13 (Can. Decr. Trid., 55) und Sessio XXIV, Can. 18 de reformatione (Can. Decr. Trid., 378–379); vgl. Hübner 1993, 483 und 483, Anm. 111.

[1380] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 4, 8–9, 11, 13–14 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Protokoll über die Allgemeine Sitzung vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 2–3 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 483–484.

[1381] „Per praesentem Conventionem Leges, Ordinationes et Decreta in Bavaria huc usque lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur" (Bayerisches Konkordat 1817, Artikel XVI (Hausberger 1983, 317; vgl. 328)).

[1382] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 9–10 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 484 und 484, Anm. 117.

[1383] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 6 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Protokoll über die Allgemeine

Staatspfarrkonkurs die Anerkennung verweigert und in der Wiener Bischofskonferenz von 1849 eine eigene Instruktion zur selbständigen Durchführung der Konkursordnung vorgelegt hätten,[1384] die dann von der Regierung akzeptiert worden sei.[1385] Reithmayr kritisierte den Vorbehalt der staatlichen Genehmigung für die von den Oberhirten ernannten geistlichen Prüfungskommissare in der Neuregelung der Konkursordnung von 1843 als Degradierung der kirchlichen Prüfer zu bloßen Zensurengebern und hielt auch die Praxis, dass die Bischöfe nur die Noten und nicht die schriftlichen Arbeiten zu Gesicht bekämen, für untragbar. Zusammen mit Schöttl sprach sich Reithmayr engagiert gegen den Staatspfarrkonkurs aus.[1386] Der Münchner Generalvikar empfahl, sich beim Protest gegen den Staatspfarrkonkurs auf die Argumentation zu beschränken, dass dieser Konkurs vom Staat als eine für die Erlangung aller Pfründe notwendige Vorbedingung angeordnet und vom Staat geleitet werde, was für Windischmann im Widerspruch zur Freiheit der Kirche und besonders zum bischöflichen Prüfungs- und Kollationsrecht stand.[1387]
So stellte sich im Lauf der Diskussion immer mehr heraus, dass selbst ein modifizierter Staatspfarrkonkurs keine Mehrheit in der Allgemeinen Sitzung bekommen konnte und die Forderung nach Beseitigung der Prüfung in der gegenwärtigen Form dringend geboten war.[1388] Da die Prüfung aber auch nützliche Seiten hatte, sollte der Staatspfarrkonkurs nicht ersatzlos gestrichen werden, sondern in Anlehnung an das österreichische Vorbild als Prüfung beibehalten werden, die von der bischöflichen Autorität ausging und geleitet werde.[1389] Unter der Voraussetzung, dass die Konkursprüfung in den Händen der Bischöfe läge, erkannten die Theologen in der Allgemeinen Sitzung das private Recht des Königs an, Erkundigungen über die Kandidaten königlicher Patronatspfründe einzuholen, und befürworteten es, dass die Bischöfe dem Monarchen durch die personengerechte Beurteilung der Bewerber im Pfarrkonkurs entgegenkommen sollten.[1390]
Bei der Frage der staatlichen Mitwirkung an den Prüfungen zum Staatsrecht, zur Staatsverwaltung und zum Staatskirchenrecht gestanden Schmitt, Schöttl und Busch den staatlichen Organen nur eine rein passiv-rezeptive Funktion zu. Für Schöttl war die Entscheidung über die Notwendigkeit einer staatlichen Beteiligung am Pfarrkonkurs eine

---

Sitzung vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 2 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Beschluss der Würzburger Bischofskonferenz 1848, Nr. 31 (Huber/Huber 1976, 19 (Nr. 6)); vgl. Hübner 1993, 484–485.

[1384] Vgl. Eingabe des österreichischen Episkopats an Franz Joseph I. vom 16. Juni 1849 (CL V, 1371–1372); vgl. Hübner 1993, 485 und 485, Anm. 122–123.

[1385] Vgl. Verordnung von Franz Joseph I. vom 18. April 1850 (Kremer/Auenrode I, 207–208); vgl. Verordnung des österreichischen Kultusministeriums vom 15. Juli 1850 (Reichsgesetz und Regierungsblatt für das Kaisertum Österreich 1850, 1325–1327); vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 5 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 485 und 485–486, Anm. 124.

[1386] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 7–8, 20 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 486.

[1387] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 12–13, 18–19, 29 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 487 und 487, Anm. 134.

[1388] Vgl. Hübner 1993, 487.

[1389] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 4–8, 18–19 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 487–488.

[1390] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 12, 19 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 489.

Frage des Vertrauens zwischen Bischof und König. Mit den Prüfungszeugnissen oder bischöflichen Gutachten waren für Schöttl und Schmitt genügend Wege gegeben, auf denen sich der König über die Qualifikation der zu präsentierenden Geistlichen vergewissern konnte.[1391] Für die Fächer, die das Interesse des Staats berühren, hielt es Schmitt für ausreichend, dem Staat durch einen Staatsbeamten eine beobachtende Präsenz bei dem durch die bischöflichen Examinatoren durchgeführten Pfarrkonkurs für die Bewerber königlicher Patronatspfründe einzuräumen.[1392] Schrödl wollte dem Staat im Prüfungsverfahren noch einen Schritt mehr entgegenkommen und ließ zum Komiteeantrag die Zusatzbemerkung aufnehmen, dass ihm *die Zulassung eines weltlichen Commissärs zum Pfarrconcurs über die Qualification zu den mit dem Pfarramt dermalen verbundenen weltlichen Amtshandlungen nicht ganz unzulässig erscheine.*[1393] Reithmayr und Windischmann waren sogar bereit, dem Staat eine aktive Beteiligung zu gewähren. Reithmayr schlug vor, den für den Staat relevanten Prüfungsabschnitt im Rahmen des bischöflichen Pfarrkonkurses den staatlichen Organen zu übertragen und von einem Staatsbeamten examinieren zu lassen.[1394]

Die vom Staat erwartete Ausstellung eines oberhirtlichen Qualifikationsgutachtens über die wissenschaftliche Bildung, den Amtseifer und das sittliche Betragen des Pfründebewerbers[1395] war die einzige Möglichkeit der Ordinariate, am Bewerbungsverfahren für die königlichen Patronatspfründe mitzuwirken. Von der Verleihung einer Pfründe erfuhr man erst durch die Bekanntmachung im offiziellen Regierungsblatt[1396] oder wenn der präsentierte Geistliche im Ordinariat um die kanonische Institution in die „res spirituales" nachsuchte.[1397] Trotz mehrerer Versuche von Seiten der Ordinariate um eine verstärkte Einbeziehung der Kirchenbehörden in das Bewerbungsverfahren blieb der König bei der Ausübung seines Präsentationsrechts in der Berücksichtigung des oberhirtlichen Qualifikationszeugnisses frei.[1398] Windischmann mahnte deshalb, sich nicht mit der ungenügenden Mitwirkung der Ordinariate zufriedenzugeben und verwies unter Berufung auf das Tridentinum[1399] und auf eine

---

[1391] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 4–5, 14, 16–17 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. XI. Protokoll über die X. Episkopatssitzung vom 15. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 54: Nebenantrag Nr. 1 (BZAR OA 256); vgl. Hübner 1993, 489–490.

[1392] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 17 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Protokoll über die Allgemeine Sitzung vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 4 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 490–491.

[1393] XI. Protokoll über die X. Episkopatssitzung vom 15. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 54: Zusatz zu den Nebenanträgen (BZAR OA 256); vgl. Hübner 1993, 491.

[1394] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 6, 12–13, 17 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 489–490.

[1395] Zu den diesbezüglichen Verordnungen siehe: Hübner 1993, 492, Anm. 157.

[1396] Vgl. Allerhöchste Entschließung vom 30. Dezember 1806 (Döllinger VIII, 546–548); vgl. Hübner 1993, 493, Anm. 159.

[1397] Vgl. Verordnung vom 16. August 1811 (vgl. Hübner 1993, 493, Anm. 160).

[1398] Vgl. Hübner 1993, 493.

[1399] Das Tridentinum schrieb für die Übertragung einer Pfarrei vor, dass die Bewerber nicht nur altersmäßig, sittlich, wissenschaftlich und von der Klugheit her geeignet sein müssten, sondern auch andere Aspekte berücksichtigt werden müssten, die sich auf die Leitung der vakanten Pfarrei beziehen

Konstitution[1400] Papst Benedikts XIV.[1401] auf die Notwendigkeit einer gemeindegerechten Einschätzung des Bewerbers, die selbst einem geschickten Ministerialreferenten kaum möglich wäre. Windischmann verlangte also über die allgemeine priesterliche Würdigkeit und Tüchtigkeit hinaus eine spezifische Eignung des Bewerbers für die vakante Pfarrei.[1402] Da Konkordatsartikel XI Absatz 4 die Bischöfe nur zur Entscheidung über die kanonische Tüchtigkeit eines auf eine Patronatspfründe präsentierten Geistlichen nach vorausgegangener Prüfung der wissenschaftlichen und sittlichen Eignung berechtigte, war es aussichtslos, eine gemeindebezogenere Ausübung des Patronatsrechts zu fordern.[1403] Dennoch bestand Windischmann darauf, den König in der Denkschrift zu bitten, sich vor der Präsentation auf eine königliche Patronatspfründe mit dem Bischof über die lokalen und personalen Verhältnisse der jeweils zu verleihenden Pfarrgemeinde zu verständigen, wie es in Österreich,[1404] Preußen[1405] und bei der Verleihung protestantischer Pfarreien[1406] bereits üblich sei. Während das vorgeschlagene Präsentationsverfahren in Speyer und Passau bereits praktiziert wurde und die Präsentationen konform mit dem Urteil der Ordinariate ausfielen, was Schmitt auch für Bamberg bestätigte, beklagte Windischmann für sein Erzbistum Fälle, in denen Geistliche mit den Noten drei und vier im bischöflichen Zeugnis auf königliche Patronatspfarreien präsentiert wurden.[1407]

---

(vgl. Tridentinum, Sessio XXIV, Can. 18 de reformatione (Can. Decr. Trid., 378)); vgl. Hübner 1993, 493–494 und 494, Anm. 164.

[1400] Vgl. Apostolische Konstitution „Cum illud" von Benedikt XIV. (Can. Decr. Trid., 583 § 14); vgl. Hübner 1993, 494 und 494, Anm. 165.

[1401] Prospero Lambertini (1675–1758) wurde 1727 Erzbischof von Ancona, 1728 Kardinal, 1731 Erzbischof von Bologna und 1740 als Benedikt XIV. zum Papst gewählt. Er verband hervorragende Begabung, juristische Ausbildung und freundliches Wesen mit einem guten Gespür für die politische Realität und die Erfordernisse der Zeit. In seinem Pontifikat wurden vor allem Reformen im Bereich des Kirchenrechts durchgeführt. Zu Benedikt XIV. siehe: Friedrich Wilhelm Bautz, Benedikt XIV., in: BBKL 1 (1990), 490–491.

[1402] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 21–22 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 493–494.

[1403] Diesen Standpunkt vertrat Payr in seinem Referat zum kirchlichen Pfründewesen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 8 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 494 und 494, Anm. 167.

[1404] In den österreichischen Diözesen erfolgten die Präsentationen über den Bischof als Mittlerinstanz, der aus der Bewerberliste die drei Würdigsten bezeichnete und noch weitere geeignete Kandidaten vorschlagen musste. Der Präsentator wählte dann aus diesen den zu Präsentierenden aus, ohne an den Dreiervorschlag gebunden zu sein (vgl. Hinschius 1856, 83–84). Dieses Verfahren fand die ausdrückliche Billigung der österreichischen Bischofskonferenz (vgl. Eingabe des österreichischen Episkopats an Franz Joseph I. vom 16. Juni 1849 (CL V, 1371)) und wurde 1855 in den Artikeln 24 und 25 in das österreichische Konkordat aufgenommen (vgl. Erika Weinzierl-Fischer, Die österreichischen Konkordate von 1855 und 1933, Wien 1960, 255–256). Siehe dazu: Hübner 1993, 494 und 494–495, Anm. 170.

[1405] Nach Artikel 15 der kirchenfreundlichen preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850 kann die katholische Kirche ihre Angelegenheiten selbst ordnen und verwalten, nach Artikel 18 auch bei der Besetzung der kirchlichen Stellen, soweit sie nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruhen (Huber/Huber 1976, 37 (Nr. 11)). Siehe dazu: Hinschius 1856, 66–80; Hübner 1993, 494–495 und 495, Anm. 171.

[1406] Beim Besetzungsverfahren protestantischer Pfarreien reichte das Konsistorium die Liste der Bewerber mit einem favorisierten Dreiervorschlag an das Oberkonsistorium ein, das daraus dem König wiederum den Würdigsten vorschlug (vgl. Silbernagl 1883, 168–169; vgl. Hübner 1993, 494, Anm. 169).

[1407] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 23–25 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 494–495.

Schließlich machte Weis, unterstützt von Payr und Windischmann, darauf aufmerksam, dass in den königlichen Urkunden von „Verleihung" einer Pfründe und nicht von „Präsentation" auf eine Pfründe die Rede sei, wodurch er eine untragbare Parallelität zu protestantischen Pfarreiverleihungen durch den König als „summus episcopus" hergestellt sah.[1408] Dennoch fand die Klärung dieses Begriffsproblems keine Aufnahme in die Denkschrift. Als sich die Bischöfe dann drei Jahre später am 15. Mai 1853 gegen den von der Staatsregierung verwendeten Begriff „Verleihung" verwahrten, stellte das Kultusministerium in seiner Erwiderung vom 9. Oktober 1854 die Bedeutungsverschiedenheit der Verwendung des Ausdrucks „verleihen" bei der Präsentation von Patronatspfründen und bei der bischöflichen Verleihung fest.[1409]

Das von Payr mit Hinweis auf die zu erwartende Änderung des Religionsedikts nur kurz behandelte Thema der staatlichen Mitwirkung bei der Pfarrinstallation kam in der Allgemeinen Sitzung nochmals zur Diskussion.[1410] Die auf die bischöfliche Ernennung oder die königliche Präsentation als förmliche Einweisung in den Besitz des Amts und in die Pfründe vor Ort durch den bischöflichen und landesherrlichen Kommissar durchgeführte Pfarrinstallation verfälschte durch den Eindruck der strengen Gewaltenteilung die eigentlichen kanonischen Autoritätsverhältnisse. So stand die Frage im Raum, einen dem Kirchenrecht adäquateren Installationsmodus zu schaffen, nicht zuletzt auch deshalb, um dem Staat in Konfliktfällen die Möglichkeit der Temporaliensperre zu entreißen.[1411] Im Blick auf das zu revidierende Religionsedikt empfahlen die Theologen aber kein Postulat, sondern eine Erklärung, *daß die Übertragung eines Kirchenamtes und der damit verbundenen Einkünfte ein kirchliches Recht sei und die Einweisung seitens der Staatsgewalt in die Temporalien eine Beeinträchtigung der kirchlichen Rechte inoliere.*[1412] Dagegen zeigte sich allen voran Reisach über die Mindergewichtung des historischen Arguments im Theologenantrag verwundert. Nach mehrheitlicher Auffassung der Bischöfe konnte das historisch begründete Recht des Landesherrn und vieler anderer Patrone zur Mitwirkung bei der Installation nicht so einfach beseitigt werden, zumal die Staatsregierung auch bisherige Modifizierungsvorschläge von Seiten der Kirche bereits abgelehnt hatte.[1413]

In der Allgemeinen Sitzung präzisierte Windischmann auch die Ausführungen Payrs über den Beginn und das Aufhören des Pfründegenusses und beantragte als Stichtag für die

---

[1408] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 1–2, 20–21 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Protokoll über die Allgemeine Sitzung vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 1 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 496–497.

[1409] Vgl. Ministerialentschließung vom 9. Oktober 1854, Punkt 6 (EAM EB Aktenband 1854–1855, 7–8; Leonrod 1905 Systematische Zusammenstellung, 58–59); vgl. Hübner 1993, 497 und 497, Anm. 180.

[1410] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 27–28 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 503–505.

[1411] Das Pfarrinstallationsverfahren wurde zuletzt durch die Ministerialentschließung vom 23. Dezember 1835 (Döllinger VIII, 702) geregelt (vgl. Hübner 1993, 502 und 502, Anm. 200). Zu den Einzelheiten des Installationsverfahrens siehe: Hübner 1993, 502–503.

[1412] XI. Protokoll über die X. Episkopatssitzung vom 15. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 53: Schließlicher Antrag Nr. 4 (BZAR OA 256); vgl. Hübner 1993, 504.

[1413] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 27–28 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 504 und 504, Anm. 209–210.

Inanspruchnahme aller Pfründeeinkommen den Tag der bischöflichen Investitur.[1414] Weiterhin beantragte der Münchner Generalvikar die Aufhebung der unterschiedlichen Nachlassregelungen. Während bei der Erledigung von Pfarr- und Benefizialpfründen die Erben noch bis 30 Tage nach dem Todestag über die Pfründeeinkünfte verfügen könnten, bis sie am einundreißigsten Tag als Interkalarien der jeweiligen Kirchenverwaltung zufließen, kämen die Erträge bei den Dompräbenden nach dem vierten Absatz des Konkordatsartikels IV[1415] bereits mit dem Todestag an die Kathedralkirchen.[1416] Obwohl am 3. Juni 1830 ein Vorstoß der Bischöfe um Bewilligung des Sterbemonats auch für die Dompräbenden mit Hinweis auf das Konkordat abgewiesen wurde,[1417] forderte Windischmann erneut die Anwendung gleichen Rechts auf höhere wie auf niedere Pfründe.[1418] Weder die Problematik des Stichtages noch der Nachlassregelung fanden in der Episkopatssitzung weitere Berücksichtigung. Die Bischöfe wollten die Denkschrift nicht mit zu vielen Einzelheiten befrachten und konzentrierten sich deshalb auf den allgemeinen Grundsatz, dass die Verleihung der Kirchenämter und Pfründe immer und ausschließlich durch die kanonische Institution erfolgen muss. Weitere Detailfragen konnten dann in den Verhandlungen besprochen werden.[1419]

### c) Die Beschlussfassung der Bischöfe über das kirchliche Pfründewesen

Nachdem am Montag des 14. Oktober 1850 nur das Erste Komitee über das sechste Hauptthema des Kirchenvermögens beraten hatte,[1420] fand am Vormittag des 15. Oktober 1850 die beschlussfassende Episkopatssitzung zum kirchlichen Pfründewesen statt.[1421]

Zunächst stellten die Bischöfe allgemeine kirchliche Grundsätze über die Besetzung der Pfründe zusammen, mit denen der Abschnitt der Denkschrift über das Pfründewesen eingeleitet werden sollte. Dort sollte auch betont werden, dass für den Episkopat nur das Konkordat und das Kirchenrecht unumschränkte Geltung besitzen und dass aus diesem Grund die Vergabe der Kirchenpfründe ein ausschließliches Recht der Kirchengewalt darstelle. Zur Begründung verwiesen die Bischöfe auf die unzertrennliche Gebundenheit zwischen einem Kirchenamt und seiner vermögensrechtlichen Ausstattung sowie auf das

---

[1414] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 26 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 508–509 und 509, Anm. 242.

[1415] „Quorum omnium reddituum summae salvae semper et integrae conservandae erunt, et bona fundique, ex quibus provenient, nec distrahi, nec in pensiones mutari potuerunt. Tempore autem vacationis Archiepiscopalium et Episcopalium Sedium, Dignitatum, Canonicatuum, Praebendarum seu Vicariatuum, praedictae reddituum summae in utilitatem respectivarum Ecclesiarum percipiendae et conservandae erunt" (Bayerisches Konkordat 1817, Artikel IV Absatz 4 (Hausberger 1983, 312; vgl. 321–322)).

[1416] Vgl. Hübner 1993, 510.

[1417] Vgl. Ministerialentschließung vom 3. Juni 1830 (Weber II, 538–539); vgl. Hübner 1993, 510 und 510, Anm. 245.

[1418] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 25 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 504 und 504, Anm. 209–210.

[1419] Vgl. Hübner 1993, 508.

[1420] Vgl. ebd., 110.

[1421] Vgl. XI. Protokoll über die X. Episkopatssitzung vom 15. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 47 (BZAR OA 256); vgl. Hübner 1993, 110.

Kirchengut, das bei der Pfründeverleihung transferiert wird und allein der kirchlichen Gewalt zusteht. Aus diesem grundsätzlichen Recht leitete der Episkopat das Recht zur Festsetzung der Bedingungen bei der Pfründeverleihung und das Recht zur Entscheidung über die Eignung der Pfründebewerber ab. Wenn nun die Kirche aus besonderen Gründen Nominationsrechte für höhere Pfründe und Präsentationsrechte für niedere Pfründe an Dritte wie etwa Landesherren überließ, dann mussten diese Rechte immer noch als von der Kirche verliehene betrachtet und im Sinne der Kirche wahrgenommen werden und die Kirche müsste sich das Recht auf die kanonische Prüfung der Nominierten und Präsentierten sowie die Pfründeverleihung durch die kanonische Institution vorbehalten. Da die Bischöfe diese kirchenrechtlichen Grundsätze auch in den Konkordatsartikeln IX, X und XI gewahrt sahen und nach Artikel XVII auch das nicht im Konkordat Geregelte nach der Lehre und Disziplin der Kirche zu behandeln war, erklärten sie die drei genannten Konkordatsartikel und das Kirchenrecht zur ausschließlichen Norm und zum alleinigen Maßstab bei Fragen der Pfründeverleihung und beantragten auch die Aufhebung des § 64 g des Religionsedikts, der die Zulassungsbedingungen zu Kirchenpfründen der staatlichen Gesetzgebung unterwarf.[1422]

Nach diesen einleitenden Grundsätzen ging die Episkopatssitzung zur Beschlussfassung der einzelnen Punkte des Referats über. Zunächst wurde anerkannt, dass das Nominations- und Präsentationsrecht des Königs nur als ein von der Kirche verliehenes und an die Person des Landesherrn geknüpftes Recht und nicht als den königlichen Souveränitätsrechten innewohnendes zu betrachten ist und dass dies in der Denkschrift auf eine nicht verletzende Weise formuliert werden solle.[1423] Damit machten die Bischöfe einerseits deutlich, dass eine Begründung der Rechte in der staatlichen Souveränität nicht tolerierbar war, andererseits gestanden sie dem König auch weiterhin die konkordatsgemäße Mitwirkung durch Nomination und Präsentation zu, aber eben als ein von der Kirche dem jeweiligen katholischen Monarchen persönlich verliehenes Privileg.[1424] Den Wunsch des Münchner Generalvikars, bischöfliche Mitspracherechte bei der königlichen Nominierung nach dem Vorbild Österreichs in der Denkschrift zur Sprache zu bringen, vermochte die Episkopatssitzung nicht zu teilen, weil es nicht opportun war, vom Staat die Einhaltung des Konkordats zu fordern und gleichzeitig eine Konkordatsbestimmung zu modifizieren. Zudem konnte der Episkopat mit der bisherigen Nominationspraxis zufrieden sein, durch die immer wieder gelehrte, fromme, dem konfessionellen Frieden dienende und tatkräftige Oberhirten auf die Bischofsstühle Bayerns erhoben wurden.[1425] So forderten die Bischöfe in ihrem ersten Antrag zum Nominations- und Präsentationsrecht, *daß dieses nicht als ein den Souveränitäts-Rechten des Landesherrn inhärierendes, sondern nur als ein von der Kirche verliehenes und an die Person des Landesherrn geknüpftes Recht betrachtet werden könne. Man kam dahin überein, daß dies auf eine nicht verletzende Weise und im allgemeinen ausgesprochen werden soll. In Bezug auf die Ernennung zu den Bistümern glaubte man einen Antrag, wie ihn die österreichischen Bischöfe gestellt haben, nicht stellen zu sollen, weil in Österreich, wo über diesen Punkt kein Concordat mit dem römischen Stuhl besteht, ein anderes Verhältnis* [als] *in Bayern obwaltet,*

[1422] Vgl. XI. Protokoll über die X. Episkopatssitzung vom 15. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 47–48 (BZAR OA 256); vgl. Hübner 1993, 466–467.

[1423] Vgl. XI. Protokoll über die X. Episkopatssitzung vom 15. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 48 (BZAR OA 256); vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 11. Siehe dazu: Hübner 1993, 469.

[1424] Vgl. Hübner 1993, 469–470.

[1425] Vgl. ebd., 472–473.

[wo] *durch das Concordat die Nomination des Königs zu den Bistümern ohne Erwähnung seiner besonderen Modalität, welche eine Beschränkung dieses Rechtes in sich schlösse, zugestanden ist und daher auch eine Bitte besonders in dem gegenwärtigen Augenblick, wo es sich darum handelt, die Rechte der Bischöfe zu wahren, nicht wohl an seinem Ort sein dürfte.*[1426] Im Blick auf die Nomination der Domkapitulare behaupteten die Bischöfe im Anschluss an den Referenten ihr Recht zur Prüfung der Ernannten nach den im Konkordat und in den kanonischen Satzungen aufgeführten Eigenschaften. Da die Wahrnehmung dieses Rechts aber kaum nennenswerten Beanstandungen unterlag, sollte das Prüfungsrecht gegenüber dem Staat in der Denkschrift nicht in Erinnerung gerufen werden, da der jeweilige Bischof bei etwaigen Unregelmäßigkeiten seine Zuständigkeit selbst anmahnen konnte.[1427] Der Antrag der Episkopatssitzung lautete deshalb: *Ebenso glaubte man aus denselben Gründen in Bezug auf das kgl. Ernennungsrecht zu den Stellen in den Domcapiteln keine besonderen Forderungen stellen zu sollen; man erkannte aber an, daß die Bischöfe, da sie von dem hl. Stuhl zur Ertheilung der canonischen Institution in diese Stellen bevollmächtigt werden, schon nach allgemeinen Grundsätzen der Kirche vollkommen berechtigt sind, die idoneitaet der Ernannten nach den Bestimmungen des Concordates und den canonischen Satzungen zu prüfen und Untüchtigen die Institution zu versagen. Jedoch solle hievon in der Denkschrift keine besondere Erwähnung gemacht werden.*[1428]

In der Frage des Staatspfarrkonkurses folgten die Oberhirten nicht dem Konzept eines modifizierten Staatspfarrkonkurses, wie es die Augsburger Theologen Payr und Allioli im Namen ihres Diözesanbischofs vorgetragen hatten, sondern schlossen sich der Mehrheit an, die den Konkurs als unvereinbar mit den kanonischen Satzungen und den Bestimmungen des Konkordats hielt.[1429] Die Bischöfe zeigten zwar Verständnis für den König, dass er als Patron zahlreicher Pfarreien zur besseren Ausübung seines Präsentationsrechts einen Konkurs für notwendig erachtet, forderten aber, dass solche Prüfungen nur von der Autorität der Bischöfe ausgehen und unter ihrer Leitung abgehalten werden und dass ihnen für die Prüfung und die kanonische Institution die ihnen kirchenrechtlich zustehenden und in Konkordatsartikel XI garantierten Rechte vorbehalten bleiben sollten. Formell könnte der vom König für die Bewerber königlicher Patronatspfründe gewünschte Pfarrkonkurs fortbestehen, müsste aber in Organisation, Verwaltung und Durchführung eine uneingeschränkt kirchliche Einrichtung sein. Obwohl faktisch kein Anlass dazu bestand, verwahrten sich die Bischöfe vorsorglich gegen mögliche Beeinträchtigungen ihrer Synodalexamens- und Amtseinsetzungsrechte. Die Kollationsrechte definierte der Episkopat als Bereich der bischöflichen Jurisdiktion, in dem eine reglementierende staatliche Einmischung oder Abhängigkeit nicht geduldet werden kann. Die Bischöfe behielten sich vor, sich bei der Auswahl der Kandidaten für Kollationspfründe auf die Prüfungsergebnisse des Konkurses zu berufen oder sich auch anderer kanonisch zulässiger Mittel zu bedienen.[1430] So beschlossen die Bischöfe, dass *man im Hinblick auf den Grundsatz der Kirche, nach welchem die Prüfung der Tüchtigkeit zu Seelsorgs-Stellen und Pfründen der kirchlichen Gewalt allein zustehe und von ihr ausgehen müsse, den in Bayern bestehenden Pfarrconcurs als mit den kirchlichen Grundsätzen nicht vereinbar erklären müsse. Daß man zwar, wenn der König als Patron einer sehr bedeutenden Anzahl von Pfarreien es zur leichteren und zweckmäßigeren Ausübung*

[1426] XI. Protokoll über die X. Episkopatssitzung vom 15. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 48 (BZAR OA 256).
[1427] Vgl. Hübner 1993, 474–475.
[1428] XI. Protokoll über die X. Episkopatssitzung vom 15. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 48 (BZAR OA 256).
[1429] Vgl. Hübner 1993, 487.
[1430] Vgl. ebd., 488–489.

*seines Patronatsrechtes für nothwendig erachten sollte, daß für diejenigen, die sich um solche Patronatspfründen bewerben wollen, ein allgemeiner Concurs in jeder Diözese abgehalten* [werde], *denselben nicht beanstanden wolle, daß man aber fordern müsse, daß eine solche Prüfung über die allgemeine Tüchtigkeit zu Seelsorgsstellen und Pfründen nur von der Autorität der Bischöfe ausgehen und unter ihrer Leitung abgehalten werden könne und ihnen hinsichtlich der besonderen Prüfung und der canonischen Institution die ihnen nach den Gesetzen der Kirche zustehenden und durch das Concordat Art. XI. zugesicherten Rechte und Freiheit vorbehalten bleiben. Daß die Bischöfe bei Besetzung jener Pfarreien und Pfründen, auf welche sie nach dem Concordat das freie Verleihungsrecht haben, sich wohl bei Auswahl der auf diese Pfarreien zu befördernden Priester an die Resultate eines solchen Concurses in der Beurtheilung der besonderen Würdigkeit derselben halten können, wenn sie es für zweckmäßig finden; daß sie aber an denselben nicht gebunden sind und sich vorbehalten müssen, sich auch anderer nach den canonischen Gesetzen zulässiger Mittel zu bedienen, indem ihr freies Verleihungsrecht nicht auf dieselbe Weise wie das Patronatsrecht betrachtet werden kann.*[1431]

Die Problematik der staatlichen Beteiligung am bischöflichen Pfarrkonkurs war bereits in der allgemeinen Sitzung kontrovers diskutiert worden. Für die Bischöfe ging es darum, das grundsätzliche Postulat eines bischöflichen Staatspfarrkonkurses nicht durch einseitige Detailforderungen zu gefährden, da sonst zu erwarten stand, der Staat werde sein Recht auf aktive Teilnahme einfordern oder sogar eine Separatprüfung über die Gegenstände des Armen-, Schul- und Kirchenverwaltungswesens anordnen. So rangen sich die Bischöfe in der Episkopatssitzung dazu durch, die Frage des Pfarrkonkurses in der Denkschrift nicht zu erwähnen, denn erst, wenn der Staat bereit war, Armenwesen, Schule und Kirchenverwaltungswesen nicht mehr als rein weltlichen Gegenstand zu betrachten und dafür womöglich auch kein Prüfungsrecht mehr zu beanspruchen und auch einen bischöflich geleiteten Pfarrkonkurs mit Aufnahme dieser Themen anzuerkennen, bestand Hoffnung, dass er von einer staatlichen Prüfung Abstand nahm und kirchlich akzeptierbare Angebote vorlegte, die auch den Interessen des Staats entsprachen. Hier bot sich das im Bistum Speyer bestehende Modell als Kompromiss an, dass neben den bischöflichen Examinatoren ein königlicher Kommissar an den Prüfungen in den für den Staat relevanten Fächern aktiv teilnahm. Der gemischte Charakter des Armen-, Schul- und Kirchenverwaltungswesens erschien dem Episkopat als geeigneter Weg, der eine bischöfliche Kooperation zuließ und in diesen Prüfungsfächern dem Staat Mitbestimmungsrechte zugestehen konnte.[1432] Wörtlich gaben die Bischöfe in der Episkopatssitzung zu Protokoll: *In Bezug auf die sogenannten weltlichen und gemischten Gegenstände, aus welchen bisher bei den Pfarrconcursen geprüft wurde, u. wegen welcher der Staat auch fernerhin sich ein Recht zuschreiben könnte, entweder an dem Pfarrconcurs teilzunehmen oder eine besondere bloß über diese Gegenstände sich erstreckende Prüfung unter seiner ausschließlichen Leitung anzuordnen und zu fordern, daß das Bestehen dieser Prüfung eine nothwendige Vorbedingung zur Erlangung eines selbständigen Seelsorgspostens bilden müsse, weil mit dem Pfarramt in Bayern weltliche Amtsfunctionen verbunden seien, kam man dahin überein, daß von diesem Verhältnis in der Denkschrift keine Erwähnung gethan werden solle, und zwar aus folgenden Erwägungen, welche zu Protokoll niedergelegt wurden. Für's Erste sind die hier zu berücksichtigenden Gegenstände, nämlich das Schulwesen, das Armenwesen und die Kirchenverwaltung derart, daß nach den von den Bischöfen in Bezug auf dieselben zu stellenden Forderungen wohl eine Veränderung in dem Verhältnis der Kirche zum Staat sich ergeben könnte, wonach diese Gegenstände nicht mehr als rein weltliche betrachtet und von seiten des Staates daher auch kein Recht auf ausschließliche Abhaltung einer Prüfung über dieselben beansprucht und begründet werden könnte; dann könnte vielleicht der Staat, wenn er sich entschließen würde dem Vorschlag der Bischöfe auf Anordnung eines durch sie geleiteten Concurses beizutreten, und wenn andrerseits die Bischöfe,*

[1431] XI. Protokoll über die X. Episkopatssitzung vom 15. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 49 (BZAR OA 256).
[1432] Vgl. Hübner 1993, 491–492.

*was jedenfalls als höchst zweckmäßig anerkannt wurde, unter die Prüfungsgegenstände dieses Concurses aufnehmen würden, sich auch entschließen, von der Anordnung einer staatlichen Prüfung entweder gänzlich abzustehen oder nur zu fordern, daß, wie dies schon gegenwärtig in der Diözese Speyer üblich ist, ein kgl. Commissär der Prüfung aus den bezüglichen Gegenständen beiwohne und sich an derselben in Gemeinschaft mit den vom Bischof bestellten Examinatoren beteilige. Es wurde für zweckmäßig erkannt, das zuletzt erwähnte Auskunftsmittel nicht zu erwähnen, sondern es nur im Auge zu behalten, um es im Gange der Verhandlungen vorzuschlagen und dadurch zu verhindern, daß nicht der Staat auf der angedeuteten Separatprüfung bestehe, welche allerdings in vielen Beziehungen ihre gefährlichen und mißlichen Seiten haben dürfte.*[1433]

Um eine einheitliche Mitwirkung beim Bewerbungsverfahren auf königliche Patronatspfarreien zu schaffen, griffen die Bischöfe Windischmanns Vorschläge zu einer gemeindebezogeneren Präsentation auf und vereinbarten für die Denkschrift die Aufnahme der Bitte, der König möge *solche Patronatspfarreien nicht ohne vorhergehendes Einvernehmen des Diözesanbischofs über die Kompetenten* besetzen.[1434] Dieses Ansuchen *solle dadurch motiviert werden, daß bei der Besetzung so wichtiger Seelsorgsposten, wie die Pfarreien sind, oft die besonderen lokalen Verhältnisse der Pfarrei und die persönlichen Eigenschaften des für sie zu bestellenden Seelsorgers berücksichtigt werden müßten, um eine in jeder Beziehung vorteilhafte Wahl zu treffen, über welche Verhältnisse und Eigenschaften aber der Bischof das beste Urtheil abgeben könne; daß ferner durch ein solches Einvernehmen mit dem Bischof der Friede und die Eintracht befördert und die Bischöfe aus der für sie immer höchst traurigen Lage befreit würden, einen von Sr. Majestaet präsentierten Priester nach schon erfolgter Berücksichtigung der canonischen Gesetze die canonische Institution versagen zu müssen. Der Umstand, daß bei Besetzung protestantischer Pfarreien dem Oberkonsistorium ein derartiger Einfluß gestattet sei, dürfte die in der Natur der Sache begründete Bitte des Episkopates noch weiter motivieren.*[1435] Das erbetene Entgegenkommen sollte nicht die königlichen Patronatsrechte einschränken, sondern aus religiöser Verantwortung für das Wohl der Pfarrgemeinden, aus Gründen der konfessionellen Parität und wegen eines gedeihlicheren Zusammenwirkens zwischen Kirche und Staat gewährt werden. Waren die bisherigen Präsentationen weitgehend zur Zufriedenheit der Kirchenbehörden erfolgt, so konnten durch die Gewährung dieser Bitte des Episkopats Fehlbesetzungen nahezu ganz ausgeschlossen werden.[1436]

Während das Thema der „persona grata" in der Allgemeinen Sitzung nicht mehr aufgegriffen wurde, hielt die Episkopatssitzung zur freien Kollation fest, dass das in Konkordatsartikel XI zugestandene Genehmigungsrecht des Königs keine Bestätigung der bischöflichen Pfründeverleihung enthalten und sich nur auf bürgerlich-politische Eigenschaften des erwählten Geistlichen beziehen kann. Die Bischöfe gaben zu Protokoll: *Durch die in Bezug auf den Pfarrconcurs gefaßten Beschlüsse erschienen den Hochwürdigsten Herrn Bischöfen auch jene Fragen erledigt, welche in Bezug auf das freie Collationsrecht gestellt werden könnten. Nur rücksichtlich der Bestimmung des Concordates, daß die freien Collationspfründen von dem Bischof personis Majestati Suae gratis verliehen werden müssen, kam man überein, in der Denkschrift zu erklären, daß das Concordat, indem es überall voraussetzt und ausspricht, daß die Prüfung und Entscheidung über die canonische Idoneität und Würdigkeit der auf kirchliche Stellen und Pfründen zu Befördernden der kirchlichen Gewalt zustehen solle, bei dem Sr. Majestaet eingeräumten Recht der Einsprache nur die politischen und bürgerlichen Eigenschaften im Auge gehabt haben könne und daß daher in diesem Recht des Königs weder ein Recht auf Genehmigung und Bestätigung der bischöflichen Verleihung und des vom Bischof gewählten in seiner geistlichen Stelle und Pfründe, noch eine Beschränkung des den Bischöfen im Art. XI. des Concordats zugesicherten freien*

---

[1433] XI. Protokoll über die X. Episkopatssitzung vom 15. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 49–50 (BZAR OA 256).

[1434] Ebd., 50.

[1435] Ebd., 50–51.

[1436] Vgl. Hübner 1993, 496.

*Verleihungsrechtes enthalten sein könne.*[1437] Die Redaktoren der Denkschrift benannten die Verwerflichkeit einer landesherrlichen Genehmigung der Pfründeübertragung nicht eigens und hoben nur auf die Verleihung des Kirchenamts ab.[1438] Diese Unterlassung dürfte in der Ministerialentschließung vom 8. April 1852 zur Feststellung geführt haben, dass die königliche Genehmigung hinsichtlich des Amts zwar keine Bestätigung der bischöflichen Amtsübertragung, sondern nur eine Genehmhaltung der Person ist, hinsichtlich der Pfründe aber eine Bestätigung der bischöflichen Pfründeverleihung und demgemäß eine Vorbedingung der Amtsübertragung bedeuten könne.[1439]
Hinsichtlich der Installationsfrage ließen sich die Bischöfe nicht auf die durch die Theologen vorgebrachten Vermutungen über das zu revidierende Religionsedikt ein, sondern setzten sich selbst nochmals intensiv mit der Problematik auseinander. Für die Bischöfe stellte die weltliche Installation eine Rechtspraxis dar, die historisch gewachsen und nicht leicht zu entfernen war. Wegen des alten Herkommens und der mit der weltlichen Installation verbundenen staatlichen Anerkennung des Pfarramts- und Pfründeinhabers sowie der Übernahme staatlicher Schutzgarantien in der Amtsausübung, kam für den Episkopat eine Neuordnung des Installationsverfahrens, das die Mitwirkung des Staats vollständig ausschloss, nicht in Frage. Dafür sollte in der Denkschrift ausgesprochen werden, es dürfe beim weltlichen Installationsakt nicht der Eindruck vermittelt werden, als verleihe der Staat das Recht zum Pfründegenuss. Der weltliche Akt sollte als Symbolisierung der staatlichen Anerkennung und des staatlichen Schutzes erscheinen, damit deutlich wird, dass die Präsenz des Staats nur Folge und Anerkennung des bereits durch die Kirchengewalt vollständig verliehenen Rechts ist und deshalb die Installation weder einem kirchlich nicht investierten Priester erteilt, noch einem kirchenrechtlich und konkordatsgemäß investierten Priester verweigert werden könne, noch für die bischöfliche Jurisdiktion im Pfründewesen ein Hindernis begründe.[1440] Mit dieser Forderung erkannten die Bischöfe die historisch gewachsene weltliche Mitwirkung bei der Installation an, machten aber deutlich, dass sowohl die Amtsverleihung als auch die Pfründeeinweisung ausschließlich kanonische Angelegenheiten seien, was sich zur Vermeidung von Fehlinterpretationen auch im Installationsakt widerspiegeln müsse.[1441]
Im Zusammenhang mit der Installation befasste sich der Episkopat auch mit der staatlichen Mitwirkung bei der Pfründeresignation. Da der niedere Klerus nach dem Kirchenrecht seinen Verzicht auf eine Pfründe nur in die Hände des Bischofs und ohne Zustimmung eines bei der Besetzung Beteiligten zu erklären habe, beschlossen die Bischöfe, die Resignationserklärung nach kanonischen Grundsätzen vom Staat zu fordern: *Bezüglich der Resignation ist in der Denkschrift den Bischöfen das Recht zu wahren, dieselbe ohne Einsprache Dritter zu akzeptieren und zu erklären, daß nach kanonischen Grundsätzen mit der geschehenen Acceptation*

---

[1437] XI. Protokoll über die X. Episkopatssitzung vom 15. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 51 (BZAR OA 256).
[1438] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 12; vgl. Hübner 1993, Anm. 196.
[1439] Vgl. Ministerialentschließung vom 8. April 1852, Punkt 9 (Huber/Huber 1976, 142 (Nr. 61)); vgl. Hübner 1993, Anm. 196.
[1440] Vgl. XI. Protokoll über die X. Episkopatssitzung vom 15. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 51–52 (BZAR OA 256); vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 13; vgl. Hübner 1993, 504–505.
[1441] Vgl. ebd., 505.

*die resignierte Pfründe als vacant zu betrachten sei.*[1442] Dieses Postulat richtete sich gegen die Ministerialentschließung vom 10. Januar 1848, die für die Resignation auf Patronatspfründe die Zustimmung des Kirchenoberen und des Patrons verordnet hatte.[1443] Die konkordatsmäßige Grundlage für die Forderung der Bischöfe bildete Artikel XVII, der zur Behandlung aller nicht im Konkordat geregelten Fragen die Disziplin der Kirche als normierend anerkannt hatte.[1444]
Bezüglich der Pfründeverwesung schloss sich die Episkopatssitzung nicht dem Urteil Payrs an, wonach keine wesentlichen Eingriffe von Seiten der Staatsgewalt vorlägen, sondern erachtete die Kompetenzverteilung durchaus als Beschränkung des bischöflichen Rechts zur freien Verleihung kirchlicher Stellen und Pfründe. So beantragten die Bischöfe unter Berufung auf die bereits von Payr angeführten tridentinischen Bestimmungen die Wahrung der freien bischöflichen Ernennung der Verweser und die unbeschränkte Befugnis zur Bestimmung angemessener Gehaltsbezüge.[1445] In der Ministerialentschließung vom 8. April 1852 sollte allerdings das Kultusministerium nicht von seiner bisherigen Praxis abweichen und nur zugestehen, von den bischöflichen Stellen Gutachten zur Feststellung der Vikariatsgehälter einzuholen.[1446]

## 11. Die Beratungen über Fragen des Kirchenvermögens vom 14. bis zum 16. Oktober 1850

### a) Die Situation der staatlichen Kontrolle des Kirchenvermögens zu Konferenzbeginn

Nachdem in der Säkularisation die Eingriffe des Staats in das Kirchenvermögen ihren Höhepunkt erreicht hatten, war die Zeit des beginnenden 19. Jahrhunderts nicht nur von einer staatlichen Kontrolle, sondern sogar von einem Monopolstreben über das Kirchenvermögen geprägt.[1447]

---

[1442] XI. Protokoll über die X. Episkopatssitzung vom 15. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 52 (BZAR OA 256); vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 13; vgl. Hübner 1993, 505–506.
[1443] Vgl. Ministerialentschließung vom 10. Januar 1848 (Döllinger XXIII, 237); vgl. Hübner 1993, 505 und 505, Anm. 215.
[1444] Vgl. Hübner 1993, 506.
[1445] Vgl. XI. Protokoll über die X. Episkopatssitzung vom 15. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 52 (BZAR OA 256); vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 13; vgl. Hübner 1993, 507 und 507, Anm. 230.
[1446] Vgl. Ministerialentschließung vom 8. April 1852, Punkt 10 (Huber/Huber 1976, 142 (Nr. 61)); vgl. Hübner 1993, 508, Anm. 231.
[1447] Vgl. Hübner 1993, 512.

Einerseits garantierten der Verfassungstitel IV § 9 Absatz 4[1448] und § 10[1449] sowie die §§ 46[1450] und 47[1451] des Religionsedikts der Kirche das Stiftungseigentum, den Genuss der Renten gegenüber stiftungswidriger Verwendung und sicherten ihr darin nach den §§ 31[1452] und 75[1453] des Religionsedikts den besonderen Schutz zu, andererseits unterwarf der Staat durch § 75 des Religionsedikts das Kirchenvermögen der Oberaufsicht, den Gerichten und Gesetzen des Staats und behauptete durch Verfassungstitel IV § 9 Absatz 6[1454] und durch die §§ 62,[1455] 64 b,[1456] 64 e,[1457] 64 f[1458] und 65[1459] die alleinige staatliche Normgebungskompetenz in Kirchenstiftungs- und Pfründerechtsfragen.

---

[1448] „Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungs-Urkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seyen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert" (Bayerische Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, Titel IV § 9 Absatz 4 (Huber/Huber 1973, 128 (Nr. 59))).

[1449] „Das gesamte Stiftungsvermögen nach den drey Zwecken des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit wird gleichfalls unter den besondern Schutz des Staates gestellt; es darf unter keinem Vorwande zu dem Finanz-Vermögen eingezogen und in der Substanz für andere als die drey genannten Zwecke ohne Zustimmung der Betheiligten und bey allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Stände des Reichs veräußert oder verwendet werden" (Bayerische Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, Titel IV § 10 (Huber/Huber 1973, 128 (Nr. 59))).

[1450] „Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sey für den Cultus oder für den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Capitalien, baarem Gelde, Prätiosen, oder sonstigen beweglichen Sachen durch den § 9. im IV. Titel der Verfassungs-Urkunde des Reichs garantirt" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 46 (Hausberger 1983, 336)).

[1451] „Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Substanz zum Besten eines andern als des bestimmten Stiftungszweckes ohne Zustimmung der Betheiligten, und soferne es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert oder verwendet werden" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 47 (Hausberger 1983, 336)).

[1452] „Ihr Eigenthum steht unter dem besondern Schutze des Staats" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 31 (Hausberger 1983, 334)).

[1453] „Die Verwaltung des Kirchen-Vermögens stehet nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter dem Königlichen obersten Schutze und Königlicher oberster Aufsicht" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 75 (Hausberger 1983, 340)).

[1454] „Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen, - wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens den Gesetzen des Staats und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können sie von öffentlichen Staatslasten keine Befreiung ansprechen" (Bayerische Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, Titel IV § 9 Absatz 6 (Huber/Huber 1973, 128 (Nr. 59))). Vgl. Hübner 1993, 512, Anm. 6.

[1455] „Die Religions- und Kirchen-Gesellschaften müssen sich in Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 62 (Hausberger 1983, 338)).

[1456] „Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt: [...] b) alle Bestimmungen über liegende Güter sc. fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen; [...]" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 64 b (Hausberger 1983, 339)).

[1457] „Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt: [...] e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen, zum Besten ganzer Kirchen-Gesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschafts-Genossen, oder der dem Religions-Dienste gewidmeten Orte und Güter, in so ferne sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren; [...]" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 64 e (Hausberger 1983, 339)).

[1458] „Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt: [...] f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 64 f (Hausberger 1983, 339)).

[1459] „In allen diesen Gegenständen kömmt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 65 (Hausberger 1983, 339)).

Dadurch deklarierte der Staat das Kirchenvermögensrecht als Staatsrecht[1460] und entwickelte eine umfassende rechtliche und praktische Kuratel über das Kirchenvermögen, die durch die revidierte Gemeindeordnung von 1834 und durch weitere landesherrliche und ministerielle Entschließungen noch ausgebaut wurde. Der Staat garantierte zwar die Korporations-, Erwerbs- und Eigentumsfähigkeit der Kirche, hielt aber durch kontrollierende Gesetze die alten Amortisationsgesetze mehr oder weniger aufrecht und schuf Gesetze, die Erwerb, Verwaltung, Verwendung und Veräußerung von Kirchengut betrafen.[1461]

Nach Hübner behandelte der Staat „das Kirchenvermögen eigenmächtig und eigenwillig als bürgerliche und staatliche Angelegenheit, unterwarf es seiner alleinigen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit und seine Verwaltung oberstem königlichen Aufsichtsrecht negativster Prägung. Der katholischen Kirche stand keine Gesetzgebung und Rechtsprechung zu. Das Recht der Verwaltung in Form einer reklamierenden und gutachtlichen Mitverwaltung nahm sich demgegenüber äußerst bescheiden aus."[1462]

Der kirchliche Protest gegen diese staatliche Kuratel erfolgte zwar als individueller Protest, nicht aber in Form eines systematischen Widerspruchs, so dass erst die Freisinger Denkschrift die Forderungen der bayerischen Kirche vehement und umfassend formuliert hatte. Dabei standen nicht Kompromisse oder Modalitäten zwischen Staat und Kirche zur Diskussion, sondern es ging um die Existenz der Kirche, nämlich um die grundsätzlichen Fragen nach der Freiheit von staatlicher Bevormundung, nach der Beseitigung des Staatskirchenrechts und der Amortisations- und Kuratelgesetze sowie um das kirchliche Recht der freien Stiftungserrichtung und der uneingeschränkten Kirchenverwaltung.[1463]

### b) Das Referat Zarbls über das Kirchenvermögen

#### α) Die Konzeption des Referats

Am Dienstagvormittag des 15. Oktober 1850 wurde durch den Regensburger Dompropst Zarbl das Referat über das Kirchenvermögen verlesen, der sechste Hauptpunkt der Traktandenliste.[1464] Einen Tag zuvor, am Montag, den 14. Oktober 1850, war bereits das Erste Komitee zusammengekommen, um über das Thema zu beraten.[1465]

Zarbl war zwar kein Jurist und kam vom pastoralen praktisch-erzieherischen Bereich her, wuchs aber in die kirchliche Verwaltungsarbeit hinein und kannte die zwischen Kirche und Staat strittigen Fragen um die Verwaltung und Verteilung des diözesanen Etats, die Steuerproblematik im Pfründe- und Kirchenstiftungswesen, die Kompetenzstreitigkeiten um das kirchliche Bauwesen und wusste um die Bevormundung und Entrechtung der Kirche durch engmaschige staatliche Gesetze und Verordnungen. Zu diesen Sachkenntnissen kamen seine besonders ausgeprägte Neigung zu Logik und

---

[1460] Vgl. Siegfried Grundmann, Die Kirchengemeinde und das kirchliche Vermögensrecht, in: Hesse u. a. (Hg.), Staatsverfassung und Kirchenordnung. Festgabe für Rudolf Smend zum 80. Geburtstag, Tübingen 1962, 309–330, hier: 316; vgl. Hübner 1993, 512 und 512, Anm. 8.
[1461] Vgl. Hübner 1993, 512–513.
[1462] Ebd., 513.
[1463] Vgl. ebd., 513–514.
[1464] Vgl. ebd., 110.
[1465] Vgl. ebd., 110.

Systematik, so dass die Bischöfe in ihm den geeigneten Mann für die Bearbeitung des schwierigen Referats über die Problematik der Kirchenvermögensverwaltung sahen.
Zarbl wollte in seinem Referat nur die Themen behandeln, die von der Kirche gegenüber dem Staat anzusprechen waren. Es ging dem Regensburger Dompropst um das Aufzeigen der Widersprüche zwischen Konkordat und Religionsedikt, um der Kirche wieder zur vollen Geltung des Konkordats und damit zu ihrem göttlichen und kirchlichen Recht zu verhelfen. Ausgehend vom Beratungsprogramm der Traktandenliste handelte Zarbls Referat weitgehend vom ortskirchlichen Stiftungsvermögen, von der Verwendung und Verwaltung der unregelmäßigen Einnahmequellen und von der auf den Stiftungen ruhenden Baulast, wobei die Problematik der Verwaltung des Kirchenvermögens für Zarbl die wichtigste Themenstellung war. Auf dem Boden des Kirchenrechts und des Konkordats formulierte Zarbl seine Postulate als Maximalforderungen, während er pragmatische Anträge dort vorbrachte, wo kirchliches Recht nicht mehr griff und der Nerv des Staats durch überzogene Forderungen getroffen werden konnte.[1466]
Bei den Komiteekollegen fanden Zarbls Ausführungen und Anträge vorbehaltlos Zustimmung, obwohl die Theologen so manche Frage, wie beispielsweise die der Stolgebühren, lebhaft diskutiert hatten.[1467] Ohne Berücksichtigung blieben in Zarbls Referat die praktischen Fragen der Umsetzung für den Fall der Wiedergewinnung der Freiheiten und Rechte im kirchlichen Bereich. Für eine detailliertere Auseinandersetzung mit der Fülle der landesherrlichen Spezialgesetze und Verordnungen blieb ebenfalls kein Raum.[1468] Aus Gründen kirchenpolitischer Klugheit wurde auch die Frage nach der staatlich geforderten Dotation der Bistümer, Domkapitel, Kathedralen, Seminare und Klöster mit liegenden Gütern und ständigen Fonds ausgespart, zu der nach den Konkordatsartikeln IV Absatz 1,[1469] IV Absatz 2,[1470] V Absatz 1 und VII der Staat verpflichtet war.[1471]

### β) Die Frage nach dem Rechtssubjekt des Kirchenvermögens

Über die Frage des Rechtssubjekts des Kirchenvermögens bestanden verschiedene Ansichten. Staatsrechtler vertraten die Ansicht, dass der Kirchengemeinde durch den Staat das Eigentumsrecht zugewiesen werde und der Kirche nur eine staatlich delegierte Rechtsträgerschaft zukomme. Kanonisten betrachteten das Kirchenvermögen als Eigentum Gottes, als Vermögensmasse der Gesamtkirche oder sahen im Papst den eigentlichen Eigentümer.[1472] Die Vertreter der Institutentheorie sprachen den einzelnen

---

[1466] Vgl. ebd., 520–525.
[1467] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 15. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 7, 17 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 524.
[1468] Vgl. Hübner 1993, 521–522.
[1469] „Redditus Mensarum Archiepiscopalium et Episcopalium in bonis fundisque stabilibus liberae Archiepiscoporum et Episcoporum administrationi tradendis constituentur" (Bayerisches Konkordat 1817, Artikel IV Absatz 1 (Hausberger 1983, 311; vgl. 321)).
[1470] „Simili bonorum genere et administrationis jure gaudebunt Capitula Metropolitanarum, et Cathedralium Ecclesiarum, et Vicarii seu Praebendati praedictarum Ecclesiarum servitio addicti" (Bayerisches Konkordat 1817, Artikel IV Absatz 2 (Hausberger 1983, 311; vgl. 321)).
[1471] Zur Problematik der Dotationsfrage auf der Freisinger Konferenz siehe: Hübner 1993, 528–531.
[1472] Zu den verschiedenen Rechtsauffassungen siehe: Hübner 1993, 531–533.

kirchlichen Körperschaften die Rechtsträgerschaft über das Kirchenvermögen zu.[1473] Die Vertreter der Gesamtkirchentheorie, die bereits auf der Würzburger Konferenz von 1848 dominierten,[1474] sahen nur die eine Universalkirche als Rechtssubjekt und Eigentümerin des Kirchenvermögens und gestanden den einzelnen kirchlichen Einrichtungen nur das Recht der Verwaltung und der Nutznießung zu. Während der CIC von 1917 in Can. 1497 § 1[1475] später zu einem Kompromiss zwischen den beiden Theorien kommen sollte, wurde im hochkirchlichen Kreis der in Freising zur Konferenz versammelten Bischöfe – wie schon zwei Jahre zuvor in Würzburg – eindeutig die Gesamtkirchentheorie vertreten, die alle Versuche, der einzelnen Kirchengemeinde Rechtssubjektivität und damit Eigentumsfähigkeit am Kirchenvermögen zuzuschreiben, kompromisslos zurückwies.[1476]

Bei den Staatsrechtlern zeichnete sich eine Tendenz zur Institutentheorie ab. Während der in der Verfassungsurkunde von 1818 vielfach gebrauchte Terminus „Kirchengemeinde" noch nicht als öffentliche Korporation mit Eigentumsrechten begriffen wurde,[1477] war mit der Übertragung der kirchlichen Vermögensverwaltung auf die Kirchenverwaltung durch das revidierte Gemeindeedikt von 1834[1478] bereits der Grundstein zur öffentlichen Korporation der Kirchengemeinde gelegt worden, die durch die 1892 übertragene Funktion, Umlagen zu erheben, endgültig in das Rechtsleben getreten war. Durch die Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912 wurde die Kirchengemeinde als rechtsfähiger, zur Befriedung der örtlichen Kirchenbedürfnisse organisierter Beitragsverband definiert und deren Umfang, Aufgabenbereich, Organisation und Aufgabenerfüllung geregelt.[1479]

Während sich also andeutete, dass der Gesetzgeber der Institutentheorie folgte und bereit war, der Kirchengemeinde entsprechende Rechte einzuräumen,[1480] mussten die der Gesamtkirchentheorie zugeneigten Bischöfe in Freising die Frage des Rechtsträgers und Eigentümers des Kirchenvermögens klar definieren, da sich von dieser Auffassung her alle kirchlichen Forderungen zur Gesetzgebung, Jurisdiktion und Verwaltung vom wirklichen Subjekt des Kirchenvermögens ableiteten.[1481]

---

[1473] Vgl. Hübner 1993, 532.

[1474] Vgl. Würzburger Denkschrift vom 14. November 1848 (Huber/Huber 1976, 27 (Nr. 7)); vgl. Hübner 1993, 533, Anm. 124.

[1475] „Can. 1497. § 1. Bona temporalia, sive corporalia, tum immobilia tum mobilia, sive incorporalia, quae vel ad Ecclesiam universam et ad Apostolicam Sedem vel ad aliam in Ecclesia personam moralem pertineant, sunt bona ecclesiastica" (CIC 1917).

[1476] Vgl. Hübner 1993, 533.

[1477] Vgl. ebd., 536.

[1478] Durch § 59 Absatz 3 und § 94 Absatz 5 des revidierten Gemeindeedikts wurde das Kirchenvermögen durch den Staat jeder Konfession und Pfarrei einer besonderen Kirchenverwaltung anvertraut (Weber I, 566, 571); vgl. Hübner 1993, 536 und 536, Anm. 139.

[1479] Zur Entstehung der Kirchengemeindeordnung siehe: Georg Schmidt, Die Kirchengemeinde im rechtsrheinischen Bayern, in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht 3 (1893), 334–354; Heinrich Tretzel, Die Kirchengemeinde nach bayerischem Recht, in: AKKR 86 (1906), 652–687 und AKKR 87 (1907), 209–269; Anton Dyroff (Hg.), Bayerische Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912 mit Erläuterungen, München 1912 (vgl. Hübner 1993, 536–537 und 537, Anm. 142).

[1480] Siehe dazu: Helmut Weber, Die Kirchengemeinde als Rechtsbegriff im bayerischen Staatskirchenrecht des 19. Jahrhunderts (Diss.), München 1953, 19–73; Wilhelm Haberstumpf, Die neuen Kirchenverwaltungen nach dem Gesetz vom 1. Juli 1834, München 1834, 7, 9–12 (vgl. Hübner 1993, 537–538 und 538, Anm. 146–147).

[1481] Vgl. Hübner 1993, 533.

In seinem Referat vertrat Zarbl nicht ausschließlich die Gesamtkirchentheorie, sondern verwob die Universalkirche als Rechtssubjekt und Eigentümerin des Kirchenguts mit der Theorie, die Gott beziehungsweise Jesus Christus als einzigen Eigentümer des Kirchenvermögens erklärte,[1482] sowie mit der Institutentheorie, die von mehreren Eigentümern als juristischen Persönlichkeiten ausging.[1483] Nach Zarbl gebraucht das Rechtssubjekt der einen Kirche mit ihrem Haupt Christus das Kirchengut als Mittel zur Ehre Gottes und zur Heiligung der Menschen, während den einzelnen Kirchengemeinden zur Verwirklichung dieses Zwecks das Kirchenvermögen zur Verfügung steht. Dabei grenzte sich Zarbl sowohl von jener Rechtsauffassung ab, die den Staat zum Eigentümer des Kirchenvermögens erklärte, als auch von Tendenzen, die die einzelnen Kirchengemeinden zum Subjekt kirchlichen Vermögens machten. Während er den Instituten der Klöster, Domkapitel und Bruderschaften den Körperschaftscharakter ausdrücklich zuerkannte, waren für Zarbl die einzelnen Kirchengemeinden nicht eigenständige moralische und juristische Personen, sondern nur Teile der einen Gesamtkirche und Verwirklichungen des allgemeinen Zwecks der Kirche Christi, der in der Verehrung Gottes und in der Heiligung der Menschen bestehe. Auch das Vermögen der Pfarrkirche und der Pfarrgemeinde bildete nur ein partielles Gut des kirchlichen Gesamtvermögens, das den allgemeinen Zwecken der Kirche diente, so dass der Kirchengemeinde und ihrem Seelsorger nur ein Recht der stellvertretenden Verwaltung und Nutznießung dieses Vermögens zur Bestreitung der pastoralen und kultischen Bedürfnisse zustünde.[1484] Die Kirchengemeinden besaßen nach Zarbl[1485] keinen korporativen Charakter mit Selbstverwaltungsrecht, sondern nur ein indirektes Nutzungsrecht am Kirchenvermögen zur Beanspruchung für die Pastoral und die Sakramentenspendung sowie ein ebenfalls indirektes Mitverwaltungsrecht in der Form, dass sie darüber zu wachen haben, dass diese Akte aus den Renten bestritten werden.[1486]

Zarbl und die Komiteetheologen hatten also die Frage nach dem Rechtssubjekt kirchlichen Eigentums unter Modifikation der Gesamtkirchen- und Institutentheorie beantwortet, indem sie zwischen einem gesamtkirchlichen und institutionellen Eigentum unterschieden und sowohl der Gesamtkirche mit ihrem Haupt Jesus Christus als auch den kirchlichen Körperschaften die Fähigkeit eines Rechtssubjekts und der Eigentümerschaft über Kirchengut zusprachen, während die Kirchengemeinden davon ausgenommen waren.[1487]

Diese Konzeption sollte nach dem Antrag des Ersten Komitees in der Denkschrift gegenüber dem Staat als unbestrittenes Prinzip ausgesprochen werden, um so die volle

---

[1482] Zu diesen Theorien siehe: Christian Meurer, Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen, zugleich eine Revision der Lehre von den juristischen Personen und dem Eigentümer des Kirchengutes, Band 1, Düsseldorf 1885, 290–309, 317–328, 346–347 (vgl. Hübner 1993, 533, Anm. 126).

[1483] Vgl. Hübner 1993, 533–534.

[1484] Vgl. Referat von Zarbl zum Kirchenvermögen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 2–8 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 534–539.

[1485] In der Allgemeinen Sitzung erfuhr Zarbl auch die Zustimmung Windischmanns. Siehe dazu: Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 15. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 2–4 (EAM EB Aktenband 1850/II); Protokoll über die Allgemeine Sitzung vom 15. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 1–2 (EAM EB Aktenband II/1850); Hübner 1993, 540 und 540, Anm. 158–159.

[1486] Vgl. Hübner 1993, 540.

[1487] Vgl. ebd., 541.

Geltung und Anerkennung des Konkordats zu erwirken. Der Episkopat sollte darlegen, dass erstens *der wahre und einzige Eigenthümer des katholischen Kirchenvermögens die Gesamtkirche oder Christus selbst ist* und dass demnach zweitens *den einzelnen Kirchengemeinden auf das Vermögen ihrer Kirchen und kirchlichen Stiftungen kein wirkliches Eigenthumsrecht, sondern solange sie in der Einheit mit der kathol. Kirche verbleiben, und insoweit damit ihre kirchlich-religiösen Bedürfnisse bestritten werden, nur das Recht der Nutznießung zustehe*, dass aber *die kirchlichen Korporationen, wenn sie von der rechtmäßigen Autorität mit dem korporativen Charakter bekleidet sind, als moralische und juridische Personen das volle Eigenthumsrecht auf ihr Vermögen nach den kanonischen Bestimmungen solange besitzen, als sie als Korporation bestehen.*[1488]

### γ) Die Problematik der staatlichen Amortisationsgesetze

Obwohl die katholische Kirche nach Konkordatsartikel I in Bayern als öffentliche Korporation anerkannt, ihr Besitz durch den Verfassungstitel IV § 9 und die §§ 44,[1489] 46 und 47 des Religionsedikts garantiert und ihr auch der Vermögenserwerb nach Konkordatsartikel VIII Absatz 2[1490] zugesichert war, wurde sie durch § 44 des Religionsedikts beim Erwerb von Eigentum auf die Amortisationsgesetze verpflichtet, die den kirchlichen Erwerb von Vermögen in bestimmtem Umfang beschränkten oder von staatlicher Genehmigung abhängig machten. Gegen diese weiterhin bestehenden Amortisationsgesetze als staatliche Kuratel beim Vermögenserwerb und als Beschränkung des kanonischen Aufsichtsrechts musste sich auch der Protest der Konferenz richten.[1491]

In seinem Referat legte es Zarbl als eine Selbstverständlichkeit dar, dass die Kirche einer gewissen Vermögensmasse bedarf, um ihre Aufgaben erfüllen zu können, und dass der Gesamtkirche und den einzelnen moralischen oder physischen kirchlichen Körperschaften die Erwerbsfähigkeit als juristischen Personen zusteht und auch immer in Anspruch genommen wurde. Während Zarbl als Belege für das Erwerbsrecht der Kirche § 44 des Religionsedikts und Konkordatsartikel VIII Absatz 2 anführte, machte er deutlich, dass der Staat durch die Amortisationsgesetze bereits früh das Erwerbsrecht der Kirche und das freie Verfügungsrecht über das Kirchengut eingeschränkt hatte.[1492] Obwohl sich die Rechtsverhältnisse der noch im 19. Jahrhundert fortbestehenden

---

[1488] Referat von Zarbl zum Kirchenvermögen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 39: Anträge a–c zu Titel I (EAM EB Aktenband 1850/II).

[1489] „Die in dem Königreiche als öffentliche Corporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtiget, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 44 (Hausberger 1983, 336)).

[1490] „Ecclesia insuper jus habebit, novas acquirendi possessiones, et quidquid de novo acquisierit, faciet suum, et censebitur eodem jure ac veteres fundationes Ecclesiasticae, quarum, uti et illarum, quae in posterum fient, nulla vel suppressio vel unio fieri poterit absque Sedis Apostolicae auctoritatis interventu, salvis facultatibus a Sacro Concilio Tridentino Episcopis tributis" (Bayerisches Konkordat 1817, Artikel VIII Absatz 2 (Hausberger 1983, 314; vgl. 324)).

[1491] Vgl. Hübner 1993, 545.

[1492] Vgl. Referat von Zarbl zum Kirchenvermögen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 8–9 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 545–546. Zur Geschichte der Amortisationsgesetze in Bayern siehe: Doeberl 1902, 186–201; Kahl 1879, 190–258 (vgl. Hübner 1993, 546, Anm. 183).

Amortisationsgesetze als äußerst unterschiedlich und schwierig gestalteten, habe die Staatsregierung diese Bestimmungen immer wieder bestätigt.[1493]
So stellte der Referent die Frage, ob diese Beschränkungen des kirchlichen Erwerbs- und Besitzrechts auch weiterhin anerkannt werden sollen.[1494] Zarbl legte dar,[1495] dass die Kirche in der Säkularisation fast vollständig – nur das Pfründe- und Kirchenstiftungsvermögen nicht inkorporierter Pfarreien blieb verschont[1496] – ihres früheren Wohlstands und ihrer Immunitäten beraubt worden war. Auch das Fabrik- und Pfründevermögen habe empfindliche Verluste erlitten, womit Zarbl auf die am 4. Juni 1848 vollzogene Grundentlastung anspielte.[1497] Gegen ein Weiterbestehen der Amortisationsgesetze sprach auch, dass die Kirche in das bayerische Steuersystem einbezogen wurde und dass der Staat angesichts seiner erheblichen Leistungen für geistliche Anstalten, Erziehung, Kirchen und Pfründe selbst Interesse daran haben musste, dass das Kirchenvermögen wieder anwuchs. Jedes Reden von Freiheit und Selbständigkeit der Kirche in ihrer Erwerbs- und Besitzfähigkeit war für Zarbl bei einem Fortbestehen der Beschränkungen des kirchlichen Erwerbs- und Besitzrechts *kaum mehr als eine Täuschung*.[1498]
So beantragten Zarbl und das Komitee: *Der hochwürdigste Episkopat wolle bey der Staatsgewalt darauf antragen, daß die bisher noch bestehenden s. g. Amortisationsgesetze für die Kirche und kirchlichen Korporationen als mit den katholischen und koncordatsmäßigen Grundsätzen über Erwerbsfähigkeit und Erwerbsrecht der Kirche unvereinbar, auch überhaupt in den dermaligen Zeitverhältnissen aller Begründung entbehrend, und sogar im Interesse des Staates selbst, gänzlich aufgehoben werden mögen.*[1499] Letztlich waren die Amortisationsgesetze anachronistisch geworden und widersprachen nicht nur dem Konkordat, sondern waren „auch im Hinblick auf die gegenwärtigen kirchlichen Besitzverhältnisse und die durch diese Gesetze erwachsende Belastung des bayerischen Fiskus in Unterstützung kirchlicher Einrichtungen unverständlich und unökonomisch."[1500]
Durch die seit 1669 in Bayern bestehenden Amortisationsgesetze[1501] war der weitaus größte Teil der kirchlichen Erwerbsarten von staatlicher Genehmigung oder Bestätigung abhängig. Die wichtigsten zur Debatte stehenden Amortisationsgesetze gingen auf die Jahre 1701 und 1764 zurück. So durften nach dem kurbayerischen Amortisationsgesetz

---

[1493] Zu den Einzelheiten der divergierenden Rechtsverhältnisse und der staatlichen Bestätigungen der Amortisationsgesetze siehe: Hübner 1993, 546–548.
[1494] Vgl. Referat von Zarbl zum Kirchenvermögen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 10 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 548.
[1495] Vgl. Referat von Zarbl zum Kirchenvermögen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 9–11 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 548–549.
[1496] Vgl. Storz 1934, 68; vgl. Hübner 1993, 548, Anm. 195.
[1497] Vgl. Gesetz zur Aufhebung, Fixierung und Ablösung von Grundlasten vom 4. Juni 1848 (Weber III, 697–704). Zu diesem Gesetze siehe: Sebastian Hausmann, Die Grundentlastung in Bayern, Straßburg 1892, 141–161; M. Melchiora Staudinger, Die katholische Bewegung in Bayern in der Zeit des Frankfurter Parlaments (Diss. München 1925), Regensburg o. J., 96–119 (vgl. Hübner 1993, 548 und 548, Anm. 197).
[1498] Referat von Zarbl zum Kirchenvermögen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 11 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 549.
[1499] Referat von Zarbl zum Kirchenvermögen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 39–40: Antrag 1 zu Titel II (EAM EB Aktenband 1850/II).
[1500] Hübner 1993, 549.
[1501] Am 20. Februar 1669 schränkte ein kurbayerisches Dekret (Mayr IV, 959–960 (Nr. XII)) erstmals die Alienation der adeligen Immobilien an Klöster ein. In Deutschland galten die Amortisationsgesetze, die zuletzt im Kulturkampf erlassen worden waren, bis 1953. Siehe dazu: Kahl 1879; Doeberl 1902, 186–262; Richard Potz, Amortisationsgesetze, in: LThK$^3$ 1 (1993), 538–539 (vgl. Strötz 2004, 1005, Anm. 41).

vom 1. August 1701 Immobilien, Gerechtigkeiten und weltliche Zehnte an Klöster, Gotteshäuser, Spitäler, Armen- und Waisenhäuser und anderen Kommunitäten wie Weltpriestervereinigungen und Priesterseminare nicht ohne vorausgehende landesherrliche Zustimmung veräußert oder übereignet werden. Nach dem Gesetz vom 13. Oktober 1764 wurde der Erlass von 1701 auf Mobilien über 2000 Gulden ausgedehnt, wobei aber die sozial-caritativen Einrichtungen der Kirche ausgenommen waren.[1502] Auch für die Kirchenstiftungen war nach dem revidierten Gemeindeedikt vom 1. Juli 1834[1503] und nach der Vollzugsvorschrift vom 31. Oktober 1837[1504] in einigen Fällen die Genehmigung der zuständigen Kuratelbehörde notwendig.[1505] Diese vom Staat geübte Kuratel bedeutete für Zarbl eine unzulässige Anmaßung des staatlichen Oberaufsichtsrechts, die auf innerkirchliche Angelegenheiten wie ungehinderte Wahrnehmung von Eigentums- und Besitzrechten ausgriffe, und war für ihn mit den katholischen Prinzipien der Freiheit der Kirche und den Grundsätzen des Konkordats nicht vereinbar. Unter staatlicher Genehmigung konnte nur eine amtliche Kenntnisnahme verstanden werden, die notwendig war, um der Kirche für ihre Erwerbungen die öffentliche und rechtskräftige Anerkennung zu sichern und jenen staatlichen Schutz zu garantieren, den ohnehin jeder Privatmann in Anspruch nehmen konnte.[1506] Außer dieser Anerkennung jeder Veränderung der kirchlichen Vermögensmasse als öffentlich-rechtlichen Akt mit privatrechtlichen Wirkungen, bedeutete für Zarbl jede andere staatliche Genehmigungspraxis eine Kompetenzanmaßung. Zarbl und die Komiteetheologen empfahlen daher dem Episkopat, jede staatliche Genehmigung für Zugänge am Kirchengut abzulehnen, und zu erklären, *daß er der Staatsgewalt ein Oberaufsichtsrecht, das sich nicht über die kirchlichen Beziehungen auf das staatlich-bürgerliche Leben allein beschränken, sondern sogar über die eigentlichen Angelegenheiten der Kirche, wohin offenbar auch ihr Eigenthums- und Besitzrecht gehört, sich ausdehnen wollte, niemals anzuerkennen vermöge, sowie sich auch gegen jede staatliche Bestätigung oder Genehmigung für neuen Erwerb an Kirchen- und Stiftungsvermögen aussprechen müsse, wenn darunter mehr als die amtliche Zusicherung des landesherrlichen und rechtsgiltigen Schutzes begriffen werden sollte.*[1507]

### δ) Die staatliche Bevormundung der kirchlichen Einnahmequellen

Unter den verschiedenen Arten der kirchlichen Einnahmequellen griff Zarbl die Stiftungen, Interkalarfrüchte, Stolgebühren und geistlichen Gaben als die vier „vornehmsten und durch ihr Alter, durch ihre Absichten und Zwecke, sowie auch durch

---

[1502] Vgl. Kurpfälzisch-baierisches Amortizations-Gesätz vom 1. August 1701 (Mayr IV, 756–758 (Nr. LVII)); vgl. Erweiterung des Amortizationsgesätzes von 1701 (Mayr II, 1078–1081 (Nr. XLVI). Siehe dazu: Hübner 1993, 554 und 554, Anm. 227–228; Strötz 2004, 1006 und 1006, Anm. 43–44.

[1503] Vgl. Revidiertes Gemeindeedikt vom 1. Juli 1834 (Weber I, 556–577); vgl. Hübner 1993, 554 und 554, Anm. 229.

[1504] Vgl. Vollzugsvorschrift vom 31. Oktober 1837 (Weber I, 106–195); vgl. Hübner 1993, 554 und 554, Anm. 230.

[1505] Vgl. Revidiertes Gemeindeedikt vom 1. Juli 1834, §§ 123 und 128 (Weber I, 576–577); vgl. Hübner 1993, 554 und 554, Anm. 231.

[1506] Vgl. Referat von Zarbl zum Kirchenvermögen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 11–12 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 554.

[1507] Referat von Zarbl zum Kirchenvermögen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 40: Antrag 2 zu Titel II (EAM EB Aktenband 1850/II).

ihre wunderbare Fruchtbarkeit geheiligten und ehrwürdigen Quellen" heraus.[1508] Da diese vier Erwerbsquellen auf der Basis des § 76[1509] des Religionsedikts als gemischte Gegenstände in besonderer Weise dem willkürlichen Schalten und Walten der Staatsgewalt ausgesetzt waren, forderte der Referent ein Ende der staatlichen Beschränkungen und Beseitigung des genannten Paragraphen oder mindestens eine Modifizierung im Sinne des Konkordats.[1510]

Für den Referenten bildeten die geistlichen Stiftungen,[1511] besonders die kultischen und caritativen, die wichtigste Grundlage für den äußeren Bestand der Kirche und waren deshalb die am meisten vom Staat überwachte Vermögensquelle.[1512] Nach Zarbl beschränkte die Staatsgewalt den Zugang dieser geistlichen Stiftungen willkürlich, legte die Normen ihrer Aufnahme fest, fixierte die Fundationssummen und stellte sie unter ihre Kuratel.[1513] Der Staat hatte nach Zarbl die Stiftungen nach Gutdünken der Beitragspflicht zur allgemeinen Konkurrenzkasse unterworfen und sogar versucht, die Zelebrationsgebühren für Priester oder Mesner festzusetzen.[1514]

Um einen Schritt im Kampf um die kirchlichen Stiftungsrechte voranzukommen, bedurfte es einer sich teilweise über Jahre hinziehenden und zermürbenden Verhandlungsführung der kirchlichen Behörden mit der Staatsregierung. Dagegen sprach sich das Konkordat in Artikel VIII deutlich für die Autonomie der Kirche im Stiftungswesen aus, wonach den kirchlichen Vermögensträgern wie Seminaren, Pfarreien, Benefizien, Kirchenfabriken oder Kirchenstiftungen nicht nur ihr gegenwärtiger Besitz,[1515] sondern auch das Recht zum Neuerwerb garantiert war.[1516] Vor dem Hintergrund der den Bestimmungen des Kirchenrechts und des Konkordats völlig widersprechenden Staatsgesetzgebung forderte Zarbl vom Episkopat, *das volle und unbeschränkte Recht* zu beanspruchen, *kirchliche Stiftungen aufzunehmen und die Normen für deren Aufnahme* festzulegen.[1517]

Der Bereich der Interkalarfrüchte, die zwischen der Erledigung einer Pfründe und deren Wiederbesetzung anfallen, war nahezu vollständig durch den Staat geregelt und

---

[1508] Referat von Zarbl zum Kirchenvermögen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 12 (EAM EB Aktenband 1850/II; zitiert nach: Hübner 1993, 555).

[1509] Vgl. Bayerisches Religionsedikt 1818, § 76 (Hausberger 1983, 340–341).

[1510] Vgl. Referat von Zarbl zum Kirchenvermögen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 14–15 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 555–556.

[1511] Zu Begriff und Geschichte des Stiftungswesens siehe die Literaturhinweise in: Hübner 1993, 556, Anm. 242.

[1512] Vgl. Referat von Zarbl zum Kirchenvermögen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 12 (EAM EB Aktenband 1850/II).

[1513] Vgl. ebd., 14; vgl. Hübner 1993, 556–557. Als Beispiel verweist Hübner auf die Jahrtagsstiftungen (vgl. Hübner 1993, 557).

[1514] Vgl. Referat von Zarbl zum Kirchenvermögen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 14 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 558–559.

[1515] „Bona Seminariorum, Parochiarum, Beneficiorum, Fabricarum, omniumque aliarum Ecclesiasticarum fundationum semper et integre conservanda erunt, nec distrahi, nec in pensiones mutari potuerunt" (Bayerisches Konkordat 1817, Artikel VIII Absatz 1 (Hausberger 1983, 313; vgl. 323)).

[1516] Vgl. Bayerisches Konkordat 1817, Artikel VIII Absatz 2 (Hausberger 1983, 314; vgl. 324); vgl. Hübner 1993, 559.

[1517] Referat von Zarbl zum Kirchenvermögen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 40: Antrag a zu Titel III (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 559.

beaufsichtigt,[1518] so dass der Bischof nach Zarbl schon froh sein konnte, wenn er überhaupt von dem einer Kirche zufallenden Interkalarbetrag erfuhr.[1519] Der Referent zeigte auf, dass der Staat bei den Interkalarfrüchten die Pfarrverweser bestellt oder bestätigt,[1520] deren Bezüge bestimmt, die Interkalarrechnungen ordnet und revidiert und die entsprechenden Summen den Kassen zuweist.[1521]
Um den Interkalarbereich wieder der Obhut der Kirche zu unterstellen, empfahlen Zarbl und die Komiteetheologen, *die Verrechnung und Einweisung der Interkalarfrüchte von erledigten Pfründen nach den kanonischen Satzungen selbst und ohne Einmengung der Staatsbehörden zu beschäftigen.*[1522]

Die Stolgebühren, die dem Pfarrer bei der Vornahme seelsorglicher Handlungen wie Taufe, Aufgebot, Trauung oder Begräbnis und für die dafür ausgestellten Zeugnisse gereicht wurden und ein regelmäßiges Zusatzeinkommen für die Geistlichen bedeuteten, bezeichnete Zarbl als urkirchliche und bei allen Völkern übliche Einnahmequelle.[1523] Nach den Darlegungen des Referenten waren die staatlichen Eingriffe in die Stolgebühren noch verletzender als die Anmaßungen im Interkalarbereich. Hervorgerufen wurden die Missstände nach Zarbl durch die staatliche Bevormundung, die das gesamte Stolwesen regelte, und durch die Kommunen, die rücksichtslos kommerzielle Interessen verfolgten und die Gebühren oft ohne Wissen des Pfarrers festsetzten.[1524]
Deshalb wurde im Antrag des Referenten und des Komitees die Zuständigkeit der Kirche für das Stolwesen gefordert. Nur im Einvernehmen mit der betreffenden Kirchengemeinde sollten die Bischöfe die Stolgebühren ohne weitere staatliche Einmischung regeln, außer derjenigen, die notwendig sein mochte, um bürgerlicherseits die Aufrechterhaltung der festgesetzten Regulative zu sichern.[1525] Da die Frage nach Beibehaltung oder Abschaffung der Stolgebühren innerhalb der Kirche kontrovers diskutiert wurde, formulierte der Antrag, dass bezüglich dieser Gebühren *jede mögliche Ermäßigung gewährt werden* soll.[1526]

Zuletzt referierte Zarbl über die übrigen Stiftungen, wie kirchliche Opfer, fromme Spenden, Schenkungen, Kollekten, geistliche Abgaben, amtliche Bezüge und Taxen.[1527] Auch diese Erwerbsquellen betrachtete Zarbl als gerecht, billig, althergebracht und wegen

---

[1518] Zu den einzelnen staatlichen Verordnungen bezüglich der Interkalarfrüchte siehe: Hübner 1993, 560–561 und 560–561, Anm. 263–267.
[1519] Vgl. Referat von Zarbl zum Kirchenvermögen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 14 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 561.
[1520] Nach Hübner ist die Ausdrucksweise Zarbls nicht ganz richtig, da die Bestellung eines Verwesers durch die Allerhöchste Verordnung vom 12. September 1809 (Döllinger XI, 1513) dem Bischof ohne staatliche Genehmigung überlassen wurde; nur musste die bischöfliche Bestellung der Kreisregierung unverzüglich mitgeteilt werden (vgl. Hübner 1993, 560, Anm. 263).
[1521] Vgl. Referat von Zarbl zum Kirchenvermögen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 14 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 560–561.
[1522] Referat von Zarbl zum Kirchenvermögen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 40–41: Antrag b zu Titel III (EAM EB Aktenband 1850/II).
[1523] Vgl. ebd., 13; vgl. Hübner 1993, 561.
[1524] Vgl. Referat von Zarbl zum Kirchenvermögen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 15–16 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 566–567.
[1525] Vgl. Referat von Zarbl zum Kirchenvermögen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 41: Antrag c zu Titel III (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 569.
[1526] Referat von Zarbl zum Kirchenvermögen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 41: Antrag c zu Titel III (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 561, 564.
[1527] Zu diesen Begriffen siehe die Hinweise in: Hübner 1993, 569, Anm. 320.

ihres Zwecks von einer besonderen Würde, waren aber auf der Grundlage der §§ 64 b und 75 des Religionsedikts völlig dem staatlichen Ordnungssystem unterworfen.[1528]
Wiederum forderten der Referent und die Komiteetheologen die Bischöfe auf, *die anderweitgen herkömmlichen Clerikalabgaben und Gefälle, Kollecten und Opfer, ohne Bewilligung oder Bestätigung der Staatsbehörden in Empfang zu nehmen.*[1529]

### ε) Die staatliche Kontrolle des Kirchenvermögens

Noch über die Beschränkungen beim Vermögenserwerb hinaus erreichte das staatliche System der Bevormundung seinen Höhepunkt im Bereich der Verwaltung des Kirchenvermögens. Obwohl die Verwaltung und Verwendung von Eigentum nach allgemein privatrechtlichen Grundsätzen zunächst das Recht des Eigentümers war, wurde den kirchlichen Oberbehörden lediglich ein Mitaufsichtsrecht über die Verwaltung des Pfründe- und Kirchenstiftungsvermögens zugebilligt.[1530]

Nach Zarbl war die Verwaltung des Kirchenvermögens Anlass unzähliger Beschwerden, Wünsche, Reklamationen, Verluste, Streitigkeiten und fruchtloser Verhandlungen, *eine der tiefsten Wunden* der kirchlichen Zustände.[1531] So hoffte der Referent, dass die Bischöfe ihr ganzes Prestige und ihre ganze Standhaftigkeit einsetzen werden, um auf die lang ersehnte Freiheit hinzuwirken.[1532] Trotz so mancher positiver Auswirkungen einer staatlich gesteuerten Kirchenverwaltung[1533] gab es keinen Raum mehr für eine kirchliche Eigenverwaltung, was für Zarbl juristisch eine Rechtsbeugung bedeutete, da der Kirche die unveräußerlichen Rechte der Selbstverwaltung ihres Eigentums vorenthalten würden, was jedem Privatmann und jeder Korporation zugestanden wird. Dies führte nach Zarbl zu behördlichen Erschwerungen bei Renovierungen und Ausstattungen von Kirchen, zu einer Zentraladministration, die bereits große Summen von Kirchen- und Stiftungsgut verschlungen habe, zu administrativen Erschwerungen oder Verhinderungen von Vermächtnissen und Fundationen, zum Überhandnehmen bürokratischer Arbeiten und zu rechtlicher Beeinträchtigung der Pfründebesitzer.[1534]

---

[1528] Vgl. Referat von Zarbl zum Kirchenvermögen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 16 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 569–570. Als Beispiel für die staatliche Reglementierung führt Hübner die Kollekten an, die vom Staat als polizeilicher Gegenstand eingestuft wurden und der königlichen Bewilligung unterlagen (vgl. Hübner 1993, 570).

[1529] Referat von Zarbl zum Kirchenvermögen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 41: Antrag c zu Titel III (EAM EB Aktenband 1850/II).

[1530] Vgl. Ministerialentschließung vom 29. Dezember 1846 (Döllinger XXIII, 451); vgl. Hübner 1993, 572–574.

[1531] Referat von Zarbl zum Kirchenvermögen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 17 (EAM EB Aktenband 1850/II).

[1532] Vgl. ebd., 19; vgl. Hübner 1993, 573–574.

[1533] Zarbl würdigte die strengere und geregeltere Ordnung im Kirchenverwaltungswesen, den Zuwachs an Vermögen, den Ausgleich von Verlusten, die zahlreichen Kirchenbauten, das nachdrückliche und unterstützende Eingreifen bei der Pflege des Kirchenguts, in der sich die Kirche manchmal als inkompetent erwiesen hätte (vgl. Referat von Zarbl zum Kirchenvermögen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 18 (EAM EB Aktenband 1850/II)). Vgl. Hübner 1993, 574.

[1534] Vgl. Referat von Zarbl zum Kirchenvermögen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 18–19 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 574–575.

Die positiven Aspekte einer staatlichen Verwaltung des Kirchenvermögens taten der festen Überzeugung des Referenten keinen Abbruch, dass „kaum in irgendeiner anderen kirchenfeindlichen und fortgesetzten Maßregel der Staatsgewalt die weltliche Bevormundung, um nicht zu sagen, Knechtschaft der Kirche, ihrer Diener und Hirten, augenfälliger, und aller Welt und bis in die amtliche Schreib- und Gerichtsstuben hinab sichtbarer, empfindlicher und in einer demütigenderen Weise zutage getreten, als in der bisherigen Verwaltung des Kirchenvermögens."[1535]
Die Ursache dieser Missstände sah der Referent in der Pervertierung des durch das Konkordat, durch Verfassungstitel IV § 10 und durch § 31 des Religionsedikts garantierten staatlichen Schutzes des kirchlichen Eigentums in ein Dispositionsrecht über das Kirchenvermögen. Angesichts dieser verfassungsrechtlichen Grundlage ließ sich aber auch die Forderung nach staatlicher Rückgabe der freien kirchlichen Vermögensverwaltung und nach Beschränkung des Staats auf seine Schutzfunktion begründen. Für Zarbl bedeutete diese Zurückforderung, dass die staatlichen Behörden in allen Bereichen den Rückzug bis zur völligen Verzichtleistung und Übertragung administrativer Funktionen an die Kirche anzutreten haben.[1536]
Obwohl der Pfründeinhaber das Pfründevermögen in der Regel allein verwaltete,[1537] kam Zarbl auf diesen Verwaltungsbereich zu sprechen, weil er vom Staat im Sinne des obersten Aufsichtsrechts nach § 75 des Religionsedikts streng beaufsichtigt wurde.[1538] Als Beispiele nannte Zarbl das Fassionswesen, die Pfründebauführung, Kauf- und Verkaufsangelegenheiten, die Aufnahme von Baukapitalien und Versicherungen sowie die Überwachung der Erhaltung der Pfründe.[1539] Während in der Verantwortung des Pfründeinhabers nur mehr minder gewichtige Verwaltungsakte lagen, stand den kirchlichen Autoritäten nach der Ministerialentschließung vom 29. Dezember 1846[1540] nur ein Stellung beziehendes oder ein Missstände reklamierendes Mitaufsichtrecht über die Pfründeverwaltung zu.[1541]
Die Verwaltung des Vermögens der Priesterseminare, des Emeritenfonds und ähnlicher Einrichtungen unterlag für Zarbl keiner Beanstandung, da deren Verwaltung durch die Anstaltsleitung unter oberhirtlicher Aufsicht erfolgte.[1542] Dennoch war ein Konfliktpotential gegeben, da durch die §§ 76 d und 77[1543] des Religionsedikts die organischen Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Strafanstalten zu gemischten Gegenständen erklärt wurden, bei denen ohne staatliche Mitwirkung keine

---

[1535] Referat von Zarbl zum Kirchenvermögen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 19 (EAM EB Aktenband 1850/II; zitiert nach: Hübner 1993, 575).
[1536] Vgl. Referat von Zarbl zum Kirchenvermögen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 19–20 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 575–576.
[1537] Zu den diesbezüglichen Verordnungen siehe: Hübner 1993, 576, Anm. 356.
[1538] Vgl. Referat von Zarbl zum Kirchenvermögen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 20–21 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 576–577.
[1539] Zu den diesbezüglichen Verordnungen siehe: Hübner 1993, 577 und 577, Anm. 359–363.
[1540] Vgl. Ministerialentschließung vom 29. Dezember 1846 (Döllinger XXIII, 451–454).
[1541] Zu dieser Mitaufsicht siehe: Hübner 1993, 577 und 577, Anm. 364–366.
[1542] Vgl. Referat von Zarbl zum Kirchenvermögen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 21 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 577–578.
[1543] „Bey diesen Gegenständen dürfen von der Kirchen-Gewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 77 (Hausberger 1983, 341)).

einseitigen Anordnungen getroffen werden durften, und nach § 78[1544] der Staat durch eigene Verordnungen alles dem öffentlichen Wohl Nachteilige hindern durfte.[1545]
Der Verwaltungsbereich der Kirchen- und Kultusstiftungen war nach Zarbl in großem Maß von staatlich-administrativer Bevormundung betroffen. Der Referent forderte die Beendigung der staatlichen Kuratel und die Rückkehr zur kirchlichen Selbstverwaltung, ohne dabei auf die betreffenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen zu rekurrieren, was den Rahmen des Referats sicherlich gesprengt hätte.[1546] Durch das revidierte Gemeindeedikt von 1834 mit den umfangreichen Vollzugsvorschriften von 1837[1547] war das Kirchenstiftungsvermögen einer katholischen Pfarrei dem neu konstituierten Gremium der Kirchenverwaltung anvertraut worden, deren Wahl, Zusammensetzung, Geschäftsführung und Vorsitz ebenfalls staatlich kontrolliert wurden. Dabei war der Pfarrer als Vorsitzender der Kirchenverwaltung nicht den kirchlichen Autoritäten, sondern den zuständigen Staatsbehörden unterworfen und an die entsprechenden staatlichen Gesetze und Verordnungen gebunden.[1548] Der kirchlichen Autorität blieb nur die Möglichkeit, über die kirchliche Vermögensverwaltung Bericht einzufordern und diesbezügliche Aktenstücke zur Einsicht anzufordern, ein für die Kirche unwürdiger Zustand, dessen Beendigung man nach Zarbl sehnsüchtig erwartete.[1549]
Durch das revidierte Gemeindeedikt von 1834 wurde das Verwaltungsrecht der Guts- und Standesherren ausdrücklich anerkannt.[1550] Zarbl sprach sich auch für eine Rückgabe der guts- und standesherrlichen Administration des Kirchenvermögens an die Kirche aus und erhoffte sich bei den Revisionsarbeiten für das neue Religionsedikt eine kirchenfreundliche Lösung, die durch das Votum der Kirche noch positiv unterstützt werden konnte.[1551]

---

[1544] „Der Staats-Gewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigne Verordnungen dabey alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig seyn könnte" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 78 (Hausberger 1983, 341)).
[1545] Vgl. Hübner 1993, 578.
[1546] Vgl. Referat von Zarbl zum Kirchenvermögen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 21 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 578.
[1547] Zur Entwicklung vor 1834 siehe: Hübner 1993, 579, Anm. 374.
[1548] Vgl. Revidiertes Gemeindeedikt vom 1. Juli 1834, §§ 59 und 94 (Weber I, 566, 571); vgl. Vollzugsvorschriften vom 31. Oktober 1837, Nr. 136–146 (Weber III, 150–154). Siehe dazu: Hübner 1993, 578–579 und 579, Anm. 373, 376, 378, 380. Die Verpflichtung des Pfarrers gegenüber dem Staat erfolgte nach der Instruktion vom 6. Juli 1845 (Weber III, 585) bei der Installation (vgl. Hübner 1993, 579–580 und 579, Anm. 383). Zu Hinweisen auf die Literatur siehe: Hübner 1993, 579, Anm. 374–380.
[1549] Vgl. Referat von Zarbl zum Kirchenvermögen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 21 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 580 und 580, Anm. 386.
[1550] Die Gutsherren übten nach § 96 der IV. Verfassungsbeilage die niedere Kuratel über gewisse Kirchenstiftungen aus (vgl. Vollzugsvorschriften vom 31. Oktober 1837, Nr. 206 (Weber III, 181); vgl. Weber I, 642). Den Standesherren blieb nach § 47 der IV. Verfassungsbeilage die Leitung und Aufsicht der Mediatbehörde überlassen (vgl. Weber I, 622). Siehe dazu: Hübner 1993, 580 und 580, Anm. 387–388.
[1551] Vgl. Referat von Zarbl zum Kirchenvermögen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 24 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 580–581. Seine Hoffnung stützte Zarbl auf eine Ministerialentschließung, die die Entscheidung dieser Frage dem zu revidierenden Religionsedikt vorbehalten hatte (vgl. Referat von Zarbl zum Kirchenvermögen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 24 (EAM EB Aktenband 1850/II)). Mit dieser Entschließung meinte Zarbl wohl den Erlass vom 14. Juli 1849, der die Befugnisse der

Nach Konkordatsartikel IV Absatz 11[1552] musste die Baulast der Domkirchen aus den Renten des eigenen Vermögens zu bestritten werden, solange dadurch die übrigen Kultusbedürfnisse gedeckt blieben. Bei Insuffizienz musste der Fiskus die verbleibenden Unkosten solange bestreiten, bis deren feste und bleibende Ausstattung erfolgt war.[1553] Als Regensburger Dompropst wollte Zarbl zwar nicht die Dotation der Kathedralkirchen oder die Übernahme der Baulast durch die Kirche einfordern, war aber über die Art und Weise verärgert, mit der der Staat die mit der Baulast verbundenen Verpflichtungen wahrnahm. Trotz der staatlichen Baulast blieb nach Zarbl der Bischof gemäß den kanonischen Vorschriften Herr und Bauherr seiner Kathedrale, so dass ein bischöfliches Mitspracherecht an den vom Staat durchgeführten Bau- und Reperaturmaßnahmen einzuklagen war. Für die Pfründe- und Kirchengebäude, bei denen der Staat die primäre Baulast trug, behauptete Zarbl ebenfalls die kirchliche Eigentümerschaft und damit das volle Verwaltungsrecht der Kirche, hielt es allerdings nicht für opportun, dieses Recht zum gegenwärtigen Zeitpunkt auszusprechen. Vielmehr sollten dem Staat seine Verwaltungskompetenzen mit Einschränkungen vorerst belassen bleiben, um ihn auf diese Weise stets an seine unerfüllten Dotationspflichten erinnern zu können. Für Zarbl war es die ausstehende Vermögensmasse wert, sich vorerst mit der kumulativen Vermögensverwaltung zu begnügen.[1554]

Der Antrag des Komitees war von der Überlegung geprägt, dass die staatlichen Bestimmungen der Verwaltung des Kirchenguts zwar unverkennbar zum Vorteil gereichten und auch den Pfarrern einen nicht unbedeutenden Einfluss einräumten, dass aber das ganze kirchliche Verwaltungssystem – abgesehen von den Vermögensadministrationen kirchlicher Anstalten – daran krankte, dass es im Grunde ein integrierender Bestandteil der staatlichen Vermögensverwaltung war und der Pfarramtsinhaber in administrativen Angelegenheiten nicht kraft bischöflicher Autorisierung, sondern kraft staatlicher Kompetenzzuweisung fungierte. Der niedere Klerus war in Fragen der Vermögensverwaltung gegenüber den staatlichen Kuratelbehörden rechenschaftspflichtig und der Jurisdiktion seiner kirchlichen Oberen entzogen, denen jede Weisungsbefugnis und Mitbestimmung untersagt war, so dass es kaum möglich war, einen wichtigen Verwaltungsakt ohne Kenntnis und Billigung durch die staatlichen Behörden zu setzen. Dieser entrechteten Fremdbestimmung, Überwachung und Bevormundung setzte Zarbl zusammen mit seinen Komiteekollegen einen an kanonischen Normen orientierten Forderungskatalog gegenüber.[1555] So wurde die Kirche als wahre und alleinige Eigentümerin ihres Vermögens definiert, weshalb ihr nach göttlichem und kirchlichem Recht das volle Recht zur freien und selbständigen

---

Gutsherren bis zu einer Neuregelung des Religionsedikts aufrecht erhielt (vgl. Ministerialentschließung vom 14. Juli 1849 (Weber IV, 38)). Siehe dazu: Hübner 1993, 581 und 581, Anm. 391, 393.

[1552] „Fabricarum denique ipsarumque Ecclesiarum fundi, redditus, bona mobilia et immobilia conservabuntur, et nisi pro Ecclesiarum manutentione, pro divini cultus expensis et inservientium necessariorum salariis sufficiant, Sua Majestas supplebit" (Bayerisches Konkordat 1817, Artikel IV Absatz 11 (Hausberger 1983, 312; vgl. 322)).

[1553] Vgl. Hübner 1993, 582.

[1554] Vgl. Referat von Zarbl zum Kirchenvermögen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 21–23 (EAM EB Aktenband 1850/II). Zur genaueren Erläuterung der Problematik der Pfründe- und Kirchengebäude siehe: Hübner 1993, 582–585.

[1555] Vgl. Hübner 1993, 585–586.

Verwaltung ihres Eigentums zugestanden werden musste.[1556] Deshalb sollte der Episkopat die *unbeschränkte Verwaltung des Kirchenvermögens in allen seinen Bestandtheilen* aussprechen, *somit des Vermögens, a) der kirchlichen Pfründen, b) der kirchlichen Anstalten, und c) der Kirchen und Stiftungen* und erklären, *daß er eine Verwaltungs-Kuratell, wie sie die Staatsgewalt bisher geübt hat, mit der kirchlichen koncordatsmäßigen Freyheit und Selbständigkeit der Kirche für unvereinbar erkennen muß.*[1557] Zudem sollten die Bischöfe erklären, *daß sie in Bezug auf die bischöflichen Domkirchen dann die organisierten Kirchen und Pfarreyen, sowie die übrigen kirchlichen und geistlichen Gebäude, welche sämtlich die Eigenschaft des Kirchengutes an sich tragen, auch dermal schon, wo dem Staate die kirchliche und bauliche Unterhaltung auch allein oblieget, und bis zur hinlänglichen Dotierung derselben, mindestens das Recht der Mitaufsicht und Mitverwaltung ansprechen zu müssen glauben.*[1558]

Um die Rückgabe der Vermögensverwaltung an die Kirche realisieren zu können, bedurfte es eines bereits bestehenden und funktionierenden kirchlichen Verwaltungsapparats mit zahlreichen und kompetenten Sachverständigen, mit ausreichenden Räumlichkeiten und einer geordneten Kompetenzverteilung. Da all dies in den letzten Jahrzehnten vom Staat aufgeboten und eingerichtet war und sich die bisherige Arbeit der kirchlichen Oberbehörden höchstens auf Stellungnahmen und Gutachten beschränkte, war damit zu rechnen, dass der Staat den kirchlichen Behörden die Eignung für eine vollständige Übernahme der Vermögensverwaltung absprach.[1559]
Nach eingehender Auseinandersetzung mit dieser Frage kam Zarbl zum Ergebnis, dass die kirchlichen Behörden zur unverzüglichen und selbständigen Verwaltung des gesamten Kirchenvermögens geeignet seien. Im Blick auf frühere Jahrhunderte zeigte der Referent auf, dass die Kirche immer schon zu rechnen und zu wirtschaften verstand. Zarbl räumte aber ein, dass den Ordinariaten dann auch größere Aufgaben und Pflichten zuwachsen würden, und empfahl den Bischöfen, das Amt des Ökonomen wieder zu beleben und an ihren Kollegien Sachverständige und tüchtige Unterbeamte anzustellen, um gemeinsam mit ihren vorgesetzten geistlichen Referenten die Geschäfte zu leiten. Dass den Pfarrern, Ordinariaten und geistlichen Ratskollegien eine Überfülle neuer Arbeiten zuwachsen würden, entkräftete Zarbl mit dem Hinweis auf die Pfarrer, die als Kirchenverwaltungsvorstände ohnehin im Verwaltungsbereich tätig seien. Durch eine vollständige Übertragung des Kirchenvermögens an die Kirche durfte man sogar eine Vereinfachung erwarten, da dann die amtliche Doppelobedienz zur staatlichen und kirchlichen Oberkuratel nicht mehr gegeben war. Die Ordinariate hatten sich nach Zarbl ebenfalls bereits im Rahmen der den bischöflichen Regierungen zugestandenen Kumulative[1560] an allen wichtigeren Kirchenverwaltungsangelegenheiten beteiligen müssen. Abgesehen von der Revision der Kirchenrechnungen traf diese Beteiligung nach Zarbl für die Prüfung des Kirchenetats zu, für die Genehmigung von Käufen und Verkäufen, die Überwachung und Konfirmierung von Stiftungen, die Beurteilung von Entwürfen für größere Bauten, die Verbescheidung zahlreicher Anfragen und Reklamationen zum Kirchenvermögen und für die doppelte Korrespondenz zwischen den Regierungsstellen und den Pfarrern als Kirchenverwaltungsvorstände. Dass die Kirche

[1556] Vgl. Referat von Zarbl zum Kirchenvermögen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 41: Antrag 1 zu Titel IV (EAM EB Aktenband 1850/II).
[1557] Referat von Zarbl zum Kirchenvermögen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 41–42: Antrag 1 zu Titel IV (EAM EB Aktenband 1850/II).
[1558] Ebd., 42; vgl. Hübner 1993, 586.
[1559] Vgl. Hübner 1993, 586–587.
[1560] Zur Kumulative siehe: Hübner 1993, 596–597, Anm. 457.

zum Nachteil des Kirchenvermögens weniger streng und energisch bei der Verwaltung vorgehen würde, war für Zarbl allerdings eine berechtigte Sorge, die es im Auge zu behalten galt.[1561]

Den wichtigsten Einwand gegen die vollständige Übertragung des Kirchenguts sah der Referent darin, dass die Kirche über kein „brachium saeculare" verfügt, um bei Widergesetzlichkeiten ihren Verwaltungsmaßregeln die notwendige Geltung und Vollstreckung zu verschaffen und zu sichern. Immerhin gewährleisteten nach Zarbl der Verfassungstitel IV § 10 und die §§ 31 und 51 des Religionsedikts den landesherrlichen Schutz für das Kircheneigentum. Sollte der Staat auch bei einem Verzicht auf die Verwaltung des Kirchenvermögens weiterhin den landesherrlichen Schutz gewähren, dann würde er der Kirche künftig nicht nur den allgemein üblichen Gerichtsschutz, sondern auch Hilfe bei der Vollstreckung administrativer Maßnahmen gewähren, was aber dann nur auf besonderes Anrufen der Kirche hin erfolgen sollte.[1562] Da dieser Schutz auch durch das Konkordat garantiert war, empfahl Zarbl den Bischöfen, diesen Schutz gegenüber der Staatsgewalt einzufordern.[1563]

Um von kanonischen Grundsätzen her die Rollen von Staat und Kirche in einem rein kirchlichen Vermögensverwaltungssystem zu bestimmen,[1564] behauptete Zarbl für den Bischof als Stellvertreter des eigentlichen Eigentümers Jesus Christus das alleinige und volle Recht zur Verwaltung seines diözesanen Kirchen- und Stiftungsvermögens. Den Pfarrern, Benefiziaten und Präbendisten war es nach den Ausführungen des Referenten unbestritten, unter oberhirtlicher Aufsicht die Pfründeeinkünfte frei zu genießen und das Stammvermögen in der Regel selbst zu verwalten.[1565] Zur Wiederherstellung der eigentlichen Autoritätsverhältnisse mit dem Bischof als Aufssichtsinstanz beantragten Zarbl und das Komitee: *Die Bischöfe als die rechtmäßigen und einzigen Stellvertreter der Kirche auch als Eigenthümerin, werden die Verwaltung des Kirchengutes unter ihre unmittelbare Aufsicht und Leitung nehmen, und sie durch eigens dazu bestellte Behörden und Verwaltungen ausüben lassen.*[1566]

Da die Kirchengemeinde nicht Eigentümer, sondern nur Nutznießer des Kirchenstiftungsguts sein könne, war sie nach Zarbl grundsätzlich nicht fähig, autonomer Verwalter ihres Gotteshauses und seines Vermögens zu sein. Sie könne nur durch gewählte Abgeordnete beratend und helfend an der Verwaltung mitwirken und repräsentativ für die Gemeinde das Schutzrecht wahrnehmen. Damit hatte Zarbl zwar das vom Staat eingeführte Institut der Kirchenverwaltung in gewisser Weise anerkannt, nicht aber ihre Entscheidungsvollmacht und rechtliche Unabhängigkeit gegenüber der kirchlichen Autorität und auch nicht die zur Rechenschaft verpflichtende Stellung des Pfarrers als Vorsitzenden. Als beratender und assistierender Ausschuss mit Haftungspflicht war die Kirchenverwaltung nach Einschätzung des Referenten zu

---

[1561] Vgl. Referat von Zarbl zum Kirchenvermögen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 25–29 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 586–589.

[1562] Vgl. Referat von Zarbl zum Kirchenvermögen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 25–29 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 586–590.

[1563] Vgl. Referat von Zarbl zum Kirchenvermögen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 43: Antrag 5 zu Titel IV (EAM EB Aktenband 1850/II).

[1564] Vgl. Hübner 1993, 590.

[1565] Vgl. Referat von Zarbl zum Kirchenvermögen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 30 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 590.

[1566] Referat von Zarbl zum Kirchenvermögen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 42: Antrag 2 zu Titel IV (EAM EB Aktenband 1850/II).

wertvollen Diensten fähig und konnte auch oberhirtlich gewährt werden. Dabei musste nach Zarbl dem Pfarramtsinhaber als Stellvertreter des Bischofs das Recht gebühren, als Verwalter des Kirchenguts zu fungieren oder als Kirchenverwaltungsvorstand gegenüber der Gemeinde zumindest ein Vetorecht auszuüben. Für den Fall, dass es zur Erarbeitung von Verwaltungsgrundsätzen kommen sollte, empfahl der Referent den Bischöfen, sich an den Normen des revidierten Gemeindeedikts vom 1. Juli 1834 zu orientieren.[1567] Der entsprechende Antrag lautete: *Die Bischöfe erklären hiebey noch weiter, daß sie diese Kirchenverwaltung selbst, und zwar möglichst, den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. July 1834 analog, einrichten wollen, und daß sie sich für verpflichtet halten, außer den Pfarrern und Pfründebesitzern, auch den Kirchengemeinden an dieser Verwaltung jenen Antheil zu gewähren, den die kirchlichen Grundsätze zulassen und die Verhältnisse nothwendig machen.*[1568]

Bezüglich des staatlichen Anteils an einer dem Kirchenrecht und Konkordat entsprechenden Kirchenverwaltung bestritt Zarbl dem Staat jedes Aufsichtsrecht über innerkirchliche Angelegenheiten, das über staatsbürgerliche Verhältnisse der kirchlichen Einrichtungen und Anordnungen hinausging. Die staatliche Mitwirkung konnte demnach nur passiv-subsidiären Charakter haben und darin bestehen, dass die Staatsregierung die einzelnen Verwaltungsinstanzen öffentlich anerkennt, mit ihnen Geschäftsbeziehungen unterhält und auf kirchliches Anrufen hin seine konkordatsgemäß übernommene exekutive und judikative Schutzpflicht zur Durchsetzung kirchlicher Rechte gewährt. Jede darüber hinaus gehende Mitwirkung des Staats in der Eigentumsverwaltung der Kirche bedeutete für Zarbl eine Kompetenzüberschreitung, die sich der Staat gegen einen Privateigentümer auch nicht erlauben könne.[1569] Ohne auf realistische Erfolgschancen zu achten, ließ Zarbl seiner Prinzipientreue freien Lauf und stellte den Antrag: *Endlich spricht der Episkopat das volle Vertrauen zur Staatsgewalt aus, daß dieselbe in gerechter Würdigung der Verhältnisse zwischen beyden Mächten, dann der Bestimmungen des Koncordates und der Reichsverfassung selbst sowohl, als überhaupt der Segnungen, welche diese katholische Religion dem Staate bringet, der Kirche in Verwaltung ihres Eigenthums auf Anrufen nicht allein jeden gerichtlichen, sondern auch den besonderen administrativen Schutz jederzeit und nachdrucksam angedeihen lassen werde.*[1570]

Angesichts des am 4. Juni 1848 ergangenen Ablösegesetzes, durch das viele Pfarreien und Benefizien empfindliche Verluste erlitten, empfahl Zarbl den Bischöfen eine sorgfältige und nachdrückliche Aufsicht über die Erhaltung des Pfründevermögens. Um der Misswirtschaft mit Pfründestiftungsvermögen vorzubeugen und unnötige Verluste in der Vermögensmasse zu verhindern, riet der Referent zur Anfertigung eigener Kataster und Verzeichnisse über die Güter, Kapitalien und Geldbriefe mit eigener Auflistung der Ablösungsobligationen.[1571]

Weiterhin forderte Zarbl die freie kirchliche Verfügungsgewalt über die einseitig und willkürlich vom Staat festgelegten Konkurrenzbeiträge aus den Rentenüberschüssen der

---

[1567] Vgl. Referat von Zarbl zum Kirchenvermögen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 30–31, 34 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 591–592.

[1568] Referat von Zarbl zum Kirchenvermögen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 42: Antrag 3 zu Titel IV (EAM EB Aktenband 1850/II).

[1569] Vgl. Referat von Zarbl zum Kirchenvermögen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 32–33 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 594.

[1570] Referat von Zarbl zum Kirchenvermögen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 43: Antrag 5 zu Titel IV (EAM EB Aktenband 1850/II).

[1571] Vgl. ebd., 31–32; vgl. Hübner 1993, 598.

einzelnen Kirchenstiftungen. Durch die §§ 47, 48[1572] und 49[1573] des Religionsedikts hatte der Staat die stiftungsgemäße Verwendung des Kirchenvermögens zunächst garantiert und festgelegt, dass das Kirchenstiftungsvermögen nicht zum Staatsvermögen eingezogen und nur mit Zustimmung der Beteiligten seinem besonderen Stiftungszweck entfremdet werden dürften.[1574] Dennoch bestimmte § 48 des Religionsedikts für die Rentenüberschüsse, die nach der Deckung der Lokalkirchenbedürfnisse nicht mehr benötigt wurden, noch andere Verwendungszwecke, nämlich die Erhaltung und Wiederherstellung von Kirchen und von geistlichen Gebäuden in anderen Gemeinden, die dafür kein ausreichendes Vermögen besitzen, die Ergänzung des Unterhalts einzelner Kirchendiener, die Fundation neuer notwendiger Pfarrstellen, die Unterstützung geistlicher Bildungsanstalten und der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienst unfähig gewordenen Geistlichen. Im Einverständnis mit dem betreffenden Ordinariat waren nach § 49 des Religionsedikts weitere Verwendungszwecke für Schulanstalten, Armenstiftungen und Krankenpflege vorgesehen. Diese verfassungsmäßige Festlegung bedeutete für Zarbl, dass jede andersgeartete Verwendung der Rentenüberschüsse gegen die Verfassung verstoße und auch mit Zustimmung der kirchlichen Autoritäten nicht gewährt werden könne. Machtlos würden die Ordinariate den jährlich wiederkehrenden Verfügungen der Kreisregierungen über die Rentenüberschüsse gegenüberstehen. Für Zarbl verband sich die Rückgabe der Vermögensverwaltung in die Hände der Kirche mit der Anerkennung der bischöflichen Autorität über diese Konkurrenzbeiträge. Während sich die in den §§ 47–49 des Religionsedikts angegebenen Zwecke durchaus als Richtschnur für eine künftige kirchliche Erhebung und Verteilung der Rentenüberschüsse eignen würden, war die eigenmächtige verfassungsmäßige Festlegung des Staats, zu welchen Zwecken ein bestimmter Teil des Kirchenvermögens verwendet wird, abzulehnen.[1575]

Während die Theologen die freie Verfügungsgewalt über die Rentenüberschüsse in dem umfassenden Antrag nach freier und selbständiger Verwaltung des Kirchenvermögens subsumiert sahen, machten die Bischöfe zwischen Verwaltungs- und Dispositionsfreiheit einen Unterschied aus und formulierten diesbezügliche Grundsätze.[1576]

---

[1572] „Wenn bey demselben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Local-Kirchen-Bedürfniße, Ueberschüße sich ergeben, so sollen diese zum Besten des nämlichen Religions-Theiles nach folgenden Bestimmungen verwendet werden: a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen, und geistlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen besitzen; b) zur Ergänzung des Unterhalts einzelner Kirchen-Diener, oder c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarr-Stellen; d) zur Unterstützung geistlicher Bildungs-Anstalten; e) zu Unterhalts-Beyträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchen-Dienst unfähig gewordenen geistlichen Personen" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 48 (Hausberger 1983, 336)).

[1573] „In so fern für diese Zwecke vom Kirchen-Vermögen nach einer vollständigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß im Einverständniße mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde vorzüglich zur Ergänzung von Schul-Anstalten, dann der Armen-Stiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind) verwendet werden" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 49 (Hausberger 1983, 336)).

[1574] Vgl. Titel IV § 9 Absatz 4 und § 10 der Bayerischen Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 (Huber/Huber 1973, 128 (Nr. 59)); vgl. Hübner 1993, 599, Anm. 469.

[1575] Vgl. Referat von Zarbl zum Kirchenvermögen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 33–34 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 598–601.

[1576] Vgl. Hübner 1993, 601.

### ζ) Die staatliche Aufsicht über das kirchliche Bauwesen

Schließlich nahm Zarbl die von der Traktandenliste vorgesehene Thematik des kirchlichen Bauwesens auf und beschränkte sich in seinem Referat auf allgemeine Feststellungen zur Problematik des unter staatlicher Aufsicht stehenden kirchlichen Bauwesens.

Obwohl das kirchliche Bauwesen nach den kanonischen Satzungen ausschließlich in die Zuständigkeit des Bischofs als oberster Verwaltungsinstanz fiel, wurde dieses Recht auf dem Weg staatlicher Verordnungen und Gesetze auf eine bloße Mitaufsicht eingeschränkt.[1577] Nach Zarbl verstand sich der Staat gleichsam als alleiniger Eigentümer und Wächter der gesamten Kirchengebäulichkeiten, der ohne Rücksprache mit kirchlichen Behörden nach Gutdünken schaltet und waltet. Während den Bischöfen nur das Mitwissen eines Untergebenen eingeräumt werde, hätten die Staatsbehörden Baubedürfnisse entschieden, Bauschätzungen vorgenommen, Baulasten festgesetzt, Pläne gefertigt, den Baubetrieb geführt und dann auch noch die Baukosten eingetrieben. Dazu kamen nach Zarbl noch Misswirtschaften, stilistische Fehlplanungen bei Neubauten und Verunstaltungen bei Restaurierungen, wobei er in einer indirekten Anspielung auf König Ludwig I. diesen gläubigen und kunstsinnigen Monarchen von seinem Tadel eigens ausnahm. Diese Erfahrungen waren für Zarbl Grund genug, um für die Kirche in Bayern die freie und selbständige Bauführung ihrer Kirchen- und Pfründebauten zu fordern, abgesehen davon, dass schon ein Blick in die christliche Kunstgeschichte beweist, dass sich die Kirche auf das Bauen verstehe.[1578]

Für die Bauten, die aus dem Kirchenvermögen bestritten wurden, forderte der Referent die freie kirchliche Bauführung uneingeschränkt, während bei staatlich getragenen Baumaßnahmen den kirchlichen Stellen zumindest ein Mitaufsichtsrecht eingeräumt werden sollte. Bei der Feststellung und Erfüllung strittiger Bauverpflichtungen sollte sich die Kirche das Recht vorbehalten, den Staat um seine Unterstützung anzugehen. Zudem sollte die Kirche versichern, bei ihrem Baubetrieb den polizeilichen Vorschriften und Anordnungen über öffentliche Bauten nachzukommen.[1579] Diese Ausführungen des Referenten flossen vollständig in den vom Komitee mitgetragenen Antrag an die Bischöfe ein.[1580] Nach Hübner fällt bei Zarbls Antrag auf, dass die eigentliche Rechtsgrundlage, auf der die staatliche Baupraxis aufbaute, nicht thematisiert wurde. Nach § 31 des Religionsedikts hatte der Staat das Kircheneigentum und nach § 29 die Gottesdienstbauten unter seinen Schutz genommen. Mit § 65 unterwarf er die Kirchenbauten seiner Gerichtsbarkeit und erklärte in § 64 f sein Recht, allgemeine Normen zur Erbauung und

---

[1577] Vgl. Hübner 1993, 604–605.

[1578] Vgl. Referat von Zarbl zum Kirchenvermögen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 34–36 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 605–608.

[1579] Vgl. Referat von Zarbl zum Kirchenvermögen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 36–37 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 608.

[1580] *Der Episkopat glaubt, da die Kirchen und kirchlichen Gebäude einen Bestandtheil des Kirchengutes bilden und den heiligen Zwecken der Religion gewidmet sind, zugleich auch das volle Recht ansprechen zu müssen, die kirchlichen Bauten jeder Art und besonders wenn sie aus dem Kirchenvermögen bestritten werden, selbständig, folglich ohne andere Dazwischenkunft der Staatsbehörden, als die, welche etwa zur Feststellung und Erfüllung einer streitigen Bauverpflichtung nöthig werden mag, zu führen, wobey jedoch die Bischöfe ausdrücklich erklären, daß sie sich bey diesen Bauten nach Möglichkeit und gerne, jederzeit nur sachverständiger und bewährter Techniker bedienen, und den für öffentliche Bauten bestehenden staatspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen nachkommen werden* (Referat von Zarbl zum Kirchenvermögen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 43–44: Titel V (EAM EB Aktenband 1850/II)).

Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude zu erlassen. Um ihr Bauwesen wieder selbst besorgen zu können, hätte die Kirche auch das Recht zur Aufstellung eigener Normen ausüben müssen, wozu die Forderung nach Beseitigung des § 64 f des Religionsedikts sicher notwendig gewesen wäre.[1581]

Abseits von der kirchlichen Konfliktebene machte Zarbl noch auf einen besonderen innerkirchlichen Baugegenstand von großer Wichtigkeit aufmerksam, nämlich auf den Missstand, dass bei Baufällen in Ökonomiepfarreien die den Pfründeinhabern obliegenden Baupflichten nicht erfüllt werden. Viele Pfarrer empfanden die Pfründebaupflicht als Belastung und versuchten sie auf den jeweiligen Nachfolger abzuwälzen. Da die Vernachlässigung der kleinen Baufälle größere Reperaturen und sogar Neubauten nach sich zogen, wuchsen die Bauauslagen auf Größenordnungen, die die Pfründebesitzer nicht mehr decken konnten, so dass die Gebäude dem Verfall preisgegeben waren. Zur Abhilfe verwies Zarbl auf seinen Diözesanbischof Riedel, der schon seit einiger Zeit Überlegungen angestellt hatte, durch Einführung der Zuwendung eines jährlichen Baukanons für die Pfründebesitzer und durch Bildung einer eigenen Baukasse und Baustelle am Bischofssitz den Missständen zu begegnen.[1582] Zusammen mit dem Komitee wurde die *Besondere Bitte* gestellt, dass es dem Episkopat *gefallen möge, die Angelegenheit der Bauten und Baufallwendungen bey den Oeconomiepfarreyen und Benefizien einer besonderen Beachtung zu unterstellen, und dabey zu erwägen, ob nicht durch Einführung eines eigenen und wohlbemessenen Baukanons den in dieser Beziehung bestehenden und anerkannten großen Übelständen am wirksamsten abzuhelfen seyn möchte.*[1583]

### c) Die weitgehende Zustimmung der Allgemeinen Sitzung zu Zarbls Referat

Am Nachmittag des 15. Oktober 1850 wurde in der Allgemeinen Sitzung über Zarbls Referat zum Kirchenvermögen beraten.[1584] Zarbls Referat fand in der Allgemeinen Sitzung weitgehende Zustimmung, so dass neben der Problematik des kirchlichen Bauwesens im Grunde nur fünf Sachfragen von minderem Gewicht näher diskutiert wurden,[1585] unter denen die Frage nach Abschaffung, Beibehaltung oder Erhöhung der Stolgebühren den meisten Raum einnahm.[1586]

Während für Zarbl und die Komiteetheologen der Konkordatsartikel VIII Absatz 2 der katholischen Kirche das uneingeschränkte Erwerbs- und Eigentumsrecht zusicherte, schien Allioli dieser Artikel die Amortisationsgesetze zuzulassen und sogar in Schutz zu nehmen, da dort ausgesagt werde, auch die neueren Stiftungen seien nach den älteren

---

[1581] Vgl. Hübner 1993, 609.

[1582] Vgl. Referat von Zarbl zum Kirchenvermögen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 37–38 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 609–611.

[1583] Referat von Zarbl zum Kirchenvermögen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 44: Besondere Bitte (EAM EB Aktenband 1850/II). Zum Themenkomplex Weltklerus und Landwirtschaft siehe: Schmid 1995, 319–345.

[1584] Vgl. Protokoll über die Allgemeine Sitzung vom 15. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850 (EAM EB Aktenband II/1850); vgl. Hübner 1993, 110 und 110, Anm. 89.

[1585] Vgl. Hübner 1993, 524.

[1586] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 15. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 7–9, 17–20 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 525 und 525, Anm. 83.

staatlichen Rechten zu beurteilen. Da aber Konkordatsartikel I der Kirche alle Rechte zubilligte, die ihr nach göttlicher Einsetzung und kanonischer Bestimmung gebühren, ergab sich nach Reisach für die Interpretation des Artikels VIII, dass die neueren Stiftungen nach göttlichem Recht und nicht, wie Allioli meinte, nach staatlichem Gesetz zu beurteilen sind, womit die Amortisationsgesetze durch das Konkordat als aufgehoben zu betrachten waren.[1587]

Im Zusammenhang mit der staatlichen Beschränkung kirchlicher Erwerbsarten wurde kontrovers über das Fortbestehen oder die Abschaffung der Stolgebühren diskutiert. Da Zarbls Antrag zu einer autonomen Regelung des Stolwesens durch die Kirche vorlag, musste zuerst die grundsätzliche Frage der weiteren Existenz der Stolarien geklärt werden, bevor man an den Staat Forderungen stellen konnte, die sich durch eine Abschaffung möglicherweise erübrigen. Einige Theologen sprachen sich für die Beibehaltung der Stolgebühren aus, andere für eine Verminderung und wieder andere für eine Erhöhung. Eine ersatzlose Abschaffung der Gebühren schien keinen Befürworter gefunden zu haben. Die ausführliche und lebendige Diskussion führte schließlich zur Durchsetzung der konservativeren Richtung um Zarbl und Windischmann, die sich mit biblischen, kirchen- und staatsrechtlichen, finanziellen und praktischen Überlegungen für eine Beibehaltung der Stolgebühren aussprachen. Anlass zur Kritik hatten entartete Erscheinungsformen geboten, wie die Geldschinderei, die lokal ein erschreckendes Ausmaß angenommen hatte. Zarbl gelang es, die Diskussion auf das entscheidende Problem zu lenken, das nicht in dieser Einnahmequelle an sich lag, sondern bei den über die Stolgebührenpraxis bestimmenden staatlichen Instanzen und bei der Disziplin der Geistlichen. Nach Zarbl musste zuerst die Zuständigkeit der Stolregulierung wieder in die Hände der Bischöfe zurückgeführt werden, um dann auch Missstände durch geldhungrige Geistliche beseitigen zu können. Zudem regte Windischmann an, die innerkirchlichen Aspekte der Stolgebührenregelung nach der grundsätzlichen Klärung der rechtlichen Autorität auf einer Provnzialsynode zu klären.[1588]

Nachdem Zarbl die staatlich eingeführte Kirchenverwaltung als Verwaltungsgremium vorgestellt hatte, das in analoger Form von den Bischöfen übernommen werden sollte, standen in der Allgemeinen Sitzung Fragen im Raum, die vor allem für den Eichstätter Bischof Oettl einer Klärung bedurften.

Auf Oettls Anfrage, wie man sich eine analoge Aufrechterhaltung der Kirchenverwaltungen vorzustellen habe und nach welchen Grundsätzen sich eine Anteilnahme der Kirchengemeinde am Vermögen bestimmen würde, erklärte Zarbl, dass der Komiteevorschlag aus einer Synthese von verwaltungshistorischen und realpolitischen Überlegungen erwachsen war. Zarbl hatte auf ein seit dem Spätmittelalter in der Salzburger Kirchenprovinz übliches Zusammenwirken des Pfarrers mit Laien in der Verwaltung des Ortskirchenvermögens zurückgegriffen, das sich bewährt habe und man gegenwärtig in der Donaumonarchie praktizieren würde. Nach diesem vorbildhaften Modell werde das Kirchenvermögen durch den Pfarrer und durch zwei Zechpröpste sowie

---

[1587] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 15. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 4–6 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 550–551. Zur Diskussion dieser Problematik während der Konkordatsverhandlungen 1817 siehe: Hausberger 1983, 186–193 und Hübner 1993, 551–553.

[1588] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 15. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 7–9, 17–20 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 561–569.

in größeren Gemeinden noch durch einen gewählten Vertrauensmann verwaltet. Nur so war nach Zarbl die Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens denkbar und realisierbar. Obwohl die gegenwärtige staatliche Kirchenverwaltungsordnung nicht zu akzeptieren war, hielt es Zarbl aber für inopportun, eine entsprechend kompromisslose Forderung zu artikulieren, und rechtfertigte seinen Antrag, die Kirchenstiftungsverwaltung möglichst nach den Bestimmungen der Revidierten Gemeindeordnung von 1834 einzurichten und neben den Pfründebesitzern auch den Kirchengemeinden einen vertretbaren Anteil an dieser Verwaltung zu gewähren.[1589] Nach Hübner konnte ein solches Entgegenkommen der Bischöfe und ihre deutlich erkennbare Honorierung der staatlichen Bestimmungen zur Kirchenverwaltung möglicherweise Aversionen abschwächen und dem Staat die Entscheidung zur Übertragung der Kirchenstiftungsverwaltung auf die Kirche erleichtern.[1590]

Zarbls prinzipientreuer Forderung nach vollständiger Rückgabe des Verwaltungsrechts und der uneingeschränkten Verwaltungsausübung über das gesamte Kirchenvermögen haftete nach Hübner etwas Irreales an, da die kirchliche Vermögensverwaltung schon seit mehr als tausend Jahren nicht mehr ausschließlich in den Händen der Kirche lag.[1591] Angesichts der Tatsache, dass althergebrachte Gewohnheitsrechte bestanden und die Kirche teilweise von sich aus Dritte zur Vermögensverwaltung herangezogen hatte, fragte Oettl an, ob und wie angesichts historischer Entwicklungen ein solcher Antrag zu vertreten und zu rechtfertigen war.[1592] Der Referent verteidigte seinen Antrag mit dem gleichen Argument, mit dem er bereits die Aufhebung der gutsherrlichen Rechte gefordert hatte. Für Zarbl hatte der Staat kein originäres Recht zu Eingriffen in die kirchliche Verwaltungsorganisation, da sich für ihn die landesherrlichen Rechte nicht aus einer weltlichen Landeshoheit ableiteten, sondern nur als kirchliche Privilegien galten, die jederzeit aufhebbar waren. Bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sei die kirchliche Autorität die bestimmende Institution in Verwaltungsfragen gewesen. Erst ab diesem Zeitpunkt habe der Staat die eigentlichen Rechtsverhältnisse zu seinen Gunsten im Sinne einer landesherrlichen Kirchenhoheit pervertiert.[1593] Mit diesem Blick in die geschichtliche Entwicklung[1594] fiel für Zarbl jede rechtshistorische Begründung für einen Anspruch auf eine staatskirchenrechtliche Vermögensverwaltung weg.[1595]

Während die Forderung des Komitees zum kirchlichen Bauwesen die Allgemeine Sitzung ohne Beanstandung passierte, löste der besondere Antrag Zarbls zur Beseitigung der Missstände bei den Bauten und Baufallwendungen der Ökonomiepfarreien eine

---

[1589] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 15. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 9–10 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 593–594.

[1590] Vgl. Hübner 1993, 594.

[1591] Vgl. ebd., 595 und 595, Anm. 452; vgl. Anton Dyroff, Die Entwicklung des bayerischen Staatskirchenrechts bezüglich des Ortskirchenvermögens bis zum Konkordat von 1817. Geschichtliche Materialien zum Entwurfe einer bayerischen Kirchengemeindeordnung, in: Annalen des Deutschen Reichs 9 (1905), 641–676; vgl. Sebastian Schröcker, Die Kirchenpflegschaft. Die Verwaltung des Niederkirchenvermögens durch Laien seit dem ausgehenden Mittelalter (= Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft 67), Paderborn 1934, 28–171.

[1592] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 15. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 9 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 595.

[1593] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 15. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 9–10 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 595–597.

[1594] Im Detail dargelegt in: Hübner 1993, 594–597.

[1595] Vgl. Hübner 1993, 597.

Diskussion aus.[1596] Im Laufe des Austauschs stellte sich heraus, dass die von Zarbl vorgeschlagene Lösung durch Einführung eines jährlichen Baukanons und einer zentralen Baukasse in den anderen bayerischen Diözesen nicht unbekannt war. Während die größeren Baugefälle durch eine zentrale Baukasse bestritten werden konnten, wollte Zarbl die kleinen Baugefälle aus ökonomischen Gründen in den Händen der Pfarrer belassen. Dagegen schlug Allioli den direkten Weg vor, die Pfründebesitzer zur Wendung der großen und kleinen Baugefälle zu verpflichten und oberhirtlich zu überwachen.[1597] Jedenfalls wurde das Thema in der Episkopatssitzung nicht mehr aufgegriffen, da es letztlich als Problem betrachtet wurde, das je nach Umfang und Dringlichkeit von den jeweiligen Bischöfen zu bewältigen war.[1598]

### d) Die Beschlüsse der Episkopatssitzung über die Fragen des Kirchenvermögens

Am Vormittag des 16. Oktober 1850 kamen die Bischöfe zu ihrer elften Episkopatssitzung zusammen, um über die Fragen des Kirchenvermögens zu beschließen.[1599]

Angesichts der komplexen Thematik kamen die Bischöfe überein, sich nach Zarbls Empfehlung[1600] auf die Feststellung von Prinzipien zu konzentrieren, um sich nicht in unüberschaubare Einzelheiten zu verlieren und auf Detailfragen später in den Verhandlungen eingehen zu können.[1601] Die Bischöfe erkannten im Bestehen falscher Auffassungen über das Kirchengut die Wurzel für die staatlichen Anmaßungen und die Bevormundungen der Kirche im Kirchenvermögensbereich und stellten daher allgemeine Grundsätze über die Eigentumsfrage und die Verwaltung des Kirchenvermögens voran. Um sich klar vom Staat abzusetzen, der das Kirchenvermögensrecht als staatsrechtliche Angelegenheit vereinnahmte, betonten die Bischöfe nur das rechtliche Verhältnis von Kirche und Kirchengut. So trug der Abschnitt des Episkopatssitzungsprotokolls, der als fünftes Kapitel in der Denkschrift fast wörtlich übernommen wurde,[1602] den Charakter einer kirchlichen Grundsatzerklärung zur Kirchenvermögensfrage, demgegenüber die allgemeinen und besonderen Postulate in den Hintergrund rückten.[1603] Die Episkopatssitzung hielt im Protokoll fest, *daß es bei diesem Gegenstande um so mehr notwendig sei, den zu stellenden besonderen Forderungen allgemeine Grundsätze und Gesichtspunkte voranzuschicken und auszusprechen, als gerade die falschen Grundsätze, welche über das Kirchengut aufgestellt wurden, jene Verwirrung der Begriffe verursacht haben, welche die vielfache Beeinträchtigung und selbst auch die gänzliche Ausschließung der kirchlichen Rechte bewirkt und die bedeutendsten Verluste zur Folge gehabt hat. Auch konnte man sich nicht verhehlen, daß ein Eingehen in ein zu großes Detail nicht nur mit den größten*

---

[1596] Vgl. ebd., 612.

[1597] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 15. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 12–17 (EAM EB Aktenband 1850/II). Zu den Einzelheiten der Diskussion siehe: Hübner 1993, 612–613.

[1598] Vgl. Hübner 1993, 613–614.

[1599] XII. Protokoll über die XI. Episkopatssitzung vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 56 (BZAR OA 256); vgl. Hübner 1993, 110 und 110, Anm. 90.

[1600] Vgl. Referat von Zarbl zum Kirchenvermögen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 39: Anträge zu Titel I (EAM EB Aktenband 1850/II).

[1601] Vgl. Hübner 1993, 525–526.

[1602] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 31–35; vgl. Hübner 1993, 526 und 526, Anm. 91.

[1603] Vgl. Hübner 1993, 525–526, 542.

*Schwierigkeiten verbunden, sondern im gegenwärtigen Zeitpunkte auch nicht an seinem Ort sein dürfte, da es sich nur um Feststellung von Principien handeln könne, nach welchen im Wege der Verhandlung und Verständigung das Kirchenverwaltungswesen mit Rücksichtnahme auf alle particularrechtlichen und localen Verhältnisse erst später bereinigt werden kann.*[1604]

Um das originäre und kanonische Verhältnis von Kirche und Kirchenvermögen aufzuzeigen, schlossen die Bischöfe in ausführlicher Weise neue Grundsätze über die Gesamtkirche als Trägerin des Kirchenguts an. Während die Bischöfe dem Referenten darin folgten, gegenüber dem Staat Prinzipien auszusprechen, folgten sie den Grundsatzvorschlägen Zarbls vom Inhalt her nur teilweise. Sie vertraten die Gesamtkirchentheorie so ausschließlich, dass sie Gott oder die kirchlichen Körperschaften als Rechtssubjekte und Eigentümer des kirchlichen Vermögens wegfallen ließen, um ausschließlich vom Wesen der Kirche und vom Stellenwert des Kirchenvermögens her zu argumentieren.[1605] So formulierten die Bischöfe in ihrem ersten Grundsatz: *Die Kirche bedarf zur Erfüllung und Durchführung ihrer Zwecke auch der zeitlichen Güter, weil sie, wenn sie auch nicht von der Welt ist, doch in der Welt, und berufen ist, in dieser Welt ihre Sendung zu erfüllen.*[1606] Im Anschluss an das von Zarbl angeführte Bild vom Leib Christi legten die Bischöfe als weiteren kanonischen Grundsatz dar, dass die Kirche *nach ihrem innersten, auf göttlicher Anordnung beruhendem Wesen* ein Ganzes ist.[1607] Die Kirche *ist notwendig, wie es das katholische Glaubensbekenntnis ausspricht, die Eine Kirche, welche in unzertrennlicher Vereinigung mit ihrem unsichtbaren Haupte JESUS CHRISTUS, unter seinem Stellvertreter auf Erden eine moralische Person, Einen Leib bildet, den mystischen Leib Christi.*[1608]

Als Vertreter der Gesamtkirchentheorie legten die Bischöfe weiter dar, dass von der Einheit des einen mystischen Leibes der Kirche her den einzelnen Gemeinden auch kein korporativer Status zukommt: *Dieser Leib umfaßt alle Gläubigen als Glieder, welche, wenn sie auch in der organischen Entfaltung unter dem Einfluß der die ganze Kirche umfassenden und in der Einheit erhaltenden kirchlichen Gewalt, sich in gegliederte Gemeinden abtheilen, auch in dieser Sonderstellung Glieder des Einen Leibes bleiben, welcher daher auch nicht als ein Aggregat selbständiger, korporativer Vereinigungen betrachtet werden kann.*[1609] Nach Auffassung des Episkopats hatte die Kirche diesen Grundcharakter der Einheit auch im Blick auf das Kirchenvermögen immer festgehalten *und sich in ihrer Gesammtheit als ein Ganzes, als eine moralische Person für das Subjekt des Eigenthums des gesamten Kirchengutes angesehen und auf diesen Grundsatz ihre Gesetzgebung über diesen Gegenstand gegründet.*[1610] Da dieses Eigentum der Gesamtheit der Kirche zur Erfüllung ihrer Bedürfnisse zu dienen hatte, *ist sie, auch als Gesammtheit, sowie die Eigenthümerin, so auch die alleinige Nutznießerin ihres Gesammtgutes.*[1611] Der Episkopat hielt also ganz an der Gesamtkirchentheorie fest und behauptete die Rechtssubjektivität und die Eigentümerschaft der Gesamtkirche über das Kirchenvermögen, was auch durch die Tatsache keine Widerlegung erfuhr, dass das Kirchengut für verschiedenste partikuläre Zwecke verwendet wird.[1612] Deshalb hielten die

---

[1604] XII. Protokoll über die XI. Episkopatssitzung vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 56 (BZAR OA 256).
[1605] Vgl. Hübner 1993, 542–543.
[1606] XII. Protokoll über die XI. Episkopatssitzung vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 56 (BZAR OA 256).
[1607] Ebd., 56.
[1608] Ebd.
[1609] Ebd., 56–57.
[1610] Ebd., 57.
[1611] Ebd.
[1612] Vgl. Hübner 1993, 543–544.

Bischöfe im Protokoll fest: *Wenn daher auch die einzelnen Theile dieses allgemeinen Kirchengutes für bestimmte kirchliche Zwecke oder für bestimmte Theile des großen, organisch gegliederten Ganzen durch die kanonischen Gesetze, durch besondere von der Kirchengewalt approbierte Statuten, durch stiftungsmäßige Bestimmungen, durch privatrechtliche Verträge oder durch gesetzmäßiges Herkommen bestimmt sind und auch zunächst für die besonderen Zwecke und die kirchlich religiösen Bedürfnisse der einzelnen Theile verwendet werden müssen, so haftet doch an all diesem particularen Kirchenvermögen die Eigenschaft des der Einen Kirche als Gesammtheit zustehenden und nur zu ihrem Nutzen zu verwendenden Kirchenguts.*[1613] So machte der Episkopat gegenüber dem Staat deutlich, dass nur die Gesamtkirche Rechtssubjekt und Eigentümerin des Kirchenvermögens ist, was letztlich auch die von Zarbl vertretene Eigentümerschaft der kirchlichen Korporationen ausschloss, deren Rechtssubjektivität und Eigentümerschaft als eigener Fragestand aber unberührt blieb.[1614]

Im Blick auf die Erwerbsfähigkeit der Kirche hatten Zarbl und die Theologen des Ersten Komitees die Beseitigung der staatlichen Beschränkungen und die Wahrung der kirchlichen Rechte beantragt. Die Bischöfe, die in der Episkopatssitzung über die Aufnahme dieser Forderungen in die Denkschrift zu entscheiden hatten, waren von der Notwendigkeit der Aufnahme der Postulate in das Memorandum an den König überzeugt, wie die ausbleibende Kritik und die Beratungen in der Allgemeinen Sitzung bewiesen. Um sich nicht im Detail zu verlieren, fassten die Bischöfe den Inhalt der Komiteeanträge zu kurzen Postulaten zusammen und verzichteten ganz auf einen Hinweis auf widerstreitende Bestimmungen des Religionsedikts.[1615] So forderten die Bischöfe, dass *der Art. VIII. des Concord., welcher der Kirche das Recht zusichert, neues Kirchengut zu erwerben, keinerlei Beschränkung von Seiten des Staates ausgesetzt sein möge.*[1616] Weiter übernahmen die Bischöfe Zarbls Forderung nach unbeschränkter Aufnahme kirchlicher Stiftungen und Festsetzung der dafür notwendigen Normen, wobei sie dieses Postulat um das bislang den Bischöfen vorbehaltene Recht der Bestätigung neu aufzunehmender Stiftungen erweiterten.[1617] Das Protokoll hielt deshalb die Anerkennung des Rechts der Kirche fest, *Stiftungen zu kirchlichen Zwecken anzunehmen, die Bedingungen, unter welchen die mit der Stiftung verbundenen Obligationen von ihr angenommen werden können, festzusetzen, und die Stiftung selbst zu confirmieren.*[1618] Auf die von Zarbl besonders behandelten kirchlichen Erwerbsquellen wurde verzichtet und allgemein gefordert, dass die Rechte der Kirche *bei der Regulierung kirchlicher Bezüge gewahrt bleiben.*[1619]

Die Bischöfe ließen die von Zarbl bearbeiteten „Fragen nach verwaltungstechnischer und -personeller Fähigkeit oder Unfähigkeit kirchlicher Organe zur umfassenden und selbständigen kirchlichen Verwaltung sowie alle Probleme um die Vermögensverwaltung und Mitwirkung der Kirchengemeinde wie um gutsherrliche Verwaltungsrechte unbeachtet."[1620] Gemäß ihrer Vorgabe konzentrierte sich die Episkopatssitzung nur auf

---

[1613] XII. Protokoll über die XI. Episkopatssitzung vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 57 (BZAR OA 256); vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 32; vgl. Hübner 1993, 543–544.

[1614] Vgl. Hübner 1993, 544–545.

[1615] Vgl. ebd., 570–572.

[1616] XII. Protokoll über die XI. Episkopatssitzung vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 59 (BZAR OA 256); vgl. Hübner 1993, 572.

[1617] Vgl. Hübner 1993, 572.

[1618] XII. Protokoll über die XI. Episkopatssitzung vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 59 (BZAR OA 256).

[1619] Ebd.; vgl. Hübner 1993, 572.

[1620] Hübner 1993, 601.

die Darlegung der gegenwärtig bestehenden Autoritätsverhältnisse bei der Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens und der dafür maßgebenden Rechtsquellen. Da der Staat in diesen Bereichen die Selbständigkeit und Freiheit der Kirche beeinträchtigt habe, forderten die Bischöfe im Anschluss an die Komiteeanträge ihr uneingeschränktes Dispositionsrecht über das Kirchengut, ihr oberstes Recht auf Verwaltung, Leitung und Aufsicht über sämtliche Vermögensbereiche und rekurrierten auf die eigentliche Schutzpflicht des Staats. Die spezielle Problematik der Verwaltung der Domkirchen und organisierten Pfarreien, für die Zarbl ein Mitaufsichts- und Mitverwaltungsrecht gefordert hatte, wurde vom Episkopat nicht berücksichtigt. Dafür ging die Episkopatssitzung mit der unumschränkten Inanspruchnahme bischöflicher Rechte sogar noch über die Forderungen der Komiteeanträge hinaus.[1621]

So leiteten die Bischöfe aus der Rechtssubjektivität und Eigentümerschaft der Kirche über ihr Kirchenvermögen ihre alleinige und nach kanonischen Gesetzen auszuübende Verfügungsgewalt über die Verwendung des Kirchenguts ab und verwarfen mit Hinweis auf die Konkurrenzbeiträge jede stiftungswidrige Zweckentfremdung, ohne dabei die §§ 47 und 49 des Religionsedikts direkt zu nennen.[1622] Die Bischöfe folgerten, *daß alles Kirchenvermögen nur für kirchliche, nie für andere, weltliche Zwecke verwendet werden könne; – daß es für kirchliche Zwecke nur nach den Gesetzen der Kirche verwendet werden dürfe; daß jede Disposition über dieses Vermögen und die einzelnen Theile desselben nur der Kirche als Eigenthümerin und den sie hierin vertretenden gesetzlichen Organen der kirchlichen Gewalt zustehen könne, welche daher auch allein über diejenigen Renten des für besondere kirchliche Zwecke bestimmten Vermögens, die nach vollkommener Befriedigung des besonderen Zweckes erübrigen, zum Besten anderer kirchlicher Zwecke verfügen können.*[1623]

Untrennbar mit dem Dispositionsrecht war für die Bischöfe auch das Recht verbunden, durch ihre Organe die volle Verwaltung des Kirchenvermögens zu übernehmen: *Mit diesem, den legitimen Organen der kirchlichen Gewalt zustehenden und nach den canonischen Gesetzen auszuübenden Dispositionsrecht ist auch das Recht der Verwaltung verknüpft.*[1624] Dieses Verwaltungsrecht sahen die Bischöfe weder durch sonder- und partikularrechtliche Entwicklungen, noch durch die Zulassung Dritter zur Verwaltung des für besondere kirchliche Zwecke vorgesehenen Kirchenvermögens beeinträchtigt. Dabei übernahm der Episkopat nicht nur die Forderung nach Einführung der alten Verwaltungsordnung, sondern billigte auch die Mitwirkung der Laien an der Kirchenverwaltung unter kanonischer Unterordnung unter die Oberhirten. Zudem wurde jede Kürzung des kanonischen Aufsichtsrechts verworfen und jeder staatliche Versuch zurückgewiesen, kirchliche Verwaltungsangelegenheiten zu reglementieren, zu leiten oder zu beaufsichtigen.[1625] Die Episkopatssitzung formulierte: *Die Kirche hat auch dieses Recht der Verwaltung für die Organe ihrer Gewalt, die Bischöfe und deren Stellvertreter stets in Anspruch genommen und wenn sie auch mit weiser und kluger Berücksichtigung aller Verhältnisse da, wo stiftungsmäßige Bestimmungen, privatrechtliche Verträge und Titel, gesetzmäßige Gewohnheit und Herkommen in der Mitte liegen, auch Dritte zur Verwaltung des für besondere kirchliche Zwecke bestimmten Kirchenvermögens zugelassen hat und zuläßt, so hat sie doch jede, das Dispositionsrecht berührende Verwaltungsmaßregel immer den Trägern der kirchlichen Gewalt vorbehalten und denselben jenen Antheil, Einfluß und jene Aufsicht bezüglich der Verwaltung und Rechnungsablage eingeräumt, welche die*

---

[1621] Vgl. ebd., 601–602.

[1622] Vgl. ebd., 602.

[1623] XII. Protokoll über die XI. Episkopatssitzung vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 57 (BZAR OA 256).

[1624] Ebd.

[1625] Vgl. Hübner 1993, 602–603.

*Aufrechterhaltung der kanonischen Bestimmungen über Verwaltung des Kirchengutes neben dem von der Kirche anerkannten und geachteten Recht Dritter erfordert.*[1626] Die Bischöfe verwarfen den staatlichen Anspruch auf kirchliche Verwaltungsangelegenheiten besonders für die Stiftungen als wichtigster Kategorie der kirchlichen Vermögensmasse und rekurrierten dabei ausdrücklich auf den jeweils maßgebenden Normenkodex.[1627] Die Episkopatssitzung fuhr daher fort: *Über die Verwaltung des Pfründevermögens insbesondere, welche, wo nicht ganz besondere, von der Kirche anerkannte Verhältnisse obwalten, regelmäßig dem Pfründebesitzer selbst zusteht, bestehen kirchliche Gesetze, deren Beobachtung der Bischof zu überwachen verpflichtet und berechtigt ist. Die Vermögensverhältnisse kirchlicher Korporationen müssen nach den kirchlich approbierten Stiftungen und Statuten derselben beurtheilt werden, und wo diese nicht hinreichen, kommen die allgemeinen kirchlichen Gesetze zur Anwendung.*[1628]
Im Anschluss an Zarbl beschränkte sich für die Bischöfe die Aufgabe des Staats bei der kirchlichen Vermögensverwaltung auf die durch das Konkordat und die Verfassung übernommene Schutzverpflichtung.[1629] Dabei hoben die Bischöfe die in den Konkordatsartikeln I, IV, V, VIII, XII und XVII festgelegten und mit dem Kirchenrecht übereinstimmenden Grundsätze hervor und erklärten sie als staatlich anerkannt und schutzwürdig: *Das bayerische Concordat hält alle diese Grundsätze fest, indem es im Allgemeinen Art. I. & XII. der Kirche und den Bischöfen alle Rechte und Befugnisse sichert, welche ihnen nach göttlicher Anordnung und nach den canonischen Satzungen zustehen; – und nach Art. XVII. die vigentem et approbatam Ecclesiae disciplinam als allgemeine Norm in Bezug auf res et personas Ecclesiasticas vorschreibt; und insbesondere im Art. VIII. die vollständige Conservierung der geistlichen Güter stipuliert, und sich bezüglich der Administration der im Art. IV. u. V. bezeichneten besonderen Theile des kirchlichen Vermögens ganz an die kirchlichen Gesetze anschließt. Der Staat hat aber durch das Concordat nicht nur die Grundsätze und die Vorschriften der canonischen Gesetzgebung über das Kirchengut anerkannt und gewährleistet, sondern auch die Verpflichtung zum Schutze der Kirche auch in dieser Beziehung übernommen, und ebenso wird durch die Staatsverfassung dem gesamten Stiftungsvermögen der besondere Schutz des Staats zugesichert.*[1630] Die Bischöfe erklärten die Inanspruchnahme dieses Schutzes und machten zugleich ihr Verständnis von der rechten Wahrnehmung dieser staatlichen Aufgabe deutlich, die sich vom Kirchenrecht und vom Konkordat bestimmte. Nachdem die Bischöfe bereits das staatliche Aufsichtsrecht verworfen hatten, drohte nur noch Gefahr von einer falsch interpretierten Schutzpflicht und von den darauf begründeten Maßnahmen her.[1631] Die Episkopatssitzung formulierte deshalb: *Indem die Bischöfe mit vollem Vertrauen diesen Schutz in Anspruch nehmen, müssen sie im Hinblick auf die kirchlichen Grundsätze und canonischen Verordnungen, zu deren Beobachtung sie sich unter der strengsten Gewissenspflicht verbunden fühlen, auch erklären, daß der Staat bei der Bethätigung dieses Schutzes die aus dieser Schutzpflicht abzuleitenden Rechte nicht auf eine Weise ausdehnen und ausüben dürfe, durch welche er in die selbständige Verwaltung des Kirchengutes, im Widerspruch mit den canonischen Satzungen, eingreifen, den kirchlichen Verwaltungsorganismus stören und die bischöflichen Rechte und Befugnisse beschränken würde.*[1632] Um künftige Anstände zu vermeiden, fügten die Bischöfe die

---

[1626] XII. Protokoll über die XI. Episkopatssitzung vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 57–58 (BZAR OA 256).
[1627] Vgl. Hübner 1993, 603.
[1628] XII. Protokoll über die XI. Episkopatssitzung vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 58 (BZAR OA 256).
[1629] Vgl. Hübner 1993, 603.
[1630] XII. Protokoll über die XI. Episkopatssitzung vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 58 (BZAR OA 256).
[1631] Vgl. Hübner 1993, 603.
[1632] XII. Protokoll über die XI. Episkopatssitzung vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 58–59 (BZAR OA 256).

Forderung hinzu, dieses Schutzrecht in Übereinstimmung mit den Satzungen der Kirche und gemeinsam mit den Bischöfen auszuüben: *Sie müssen vielmehr fordern, daß dieses Schutzrecht im Einklang mit den kirchlichen Satzungen und im Zusammenhang mit den Bischöfen geübt werden möge.*[1633] Schließlich forderten die Bischöfe die Berücksichtigung der von ihnen aufgezeigten Grundsätze bei allen künftigen Maßnahmen im Bereich des Kirchenvermögens, auch bei der angekündigten Revision des Religionsedikts: *Indem sie alle diese Grundsätze, an welchen sie auf ihrem Standpunkte festhalten müssen, aussprechen, stellen sie die Forderung, daß dieselben bei Revision des Religions-Ediktes bezüglich der in Hinsicht auf das katholische Kirchenvermögen zu treffenden Bestimmungen als normgebend zugrunde gelegt und die Bereinigung des ganzen Kirchenverwaltungswesens nach allen seinen Seiten hin in stetem Einvernehmen mit dem Episcopate durchgeführt werden möge.*[1634] Damit verwarfen sie indirekt die dem Konkordat widersprechenden Bestimmungen des Religionsedikts, ohne deren Paragraphen einzeln anzuführen.[1635] In der Denkschrift wurde diese Zurückhaltung damit begründet, den König nicht mit Detailfragen überfrachten zu wollen. Um aber dem Missverständnis vorzubeugen, die Bischöfe hätten über die allgemeinen und speziellen Forderungen hinaus keine weiteren Beanstandungen vorzubringen, wurde auf die Ordinariatsakten verwiesen, um jederzeit stichhaltige Hinweise liefern zu können.[1636]

Im Blick auf das Bauwesen passierte der von Zarbl und seinen Komiteekollegen vorgelegte Antrag[1637] nicht nur die Allgemeine Sitzung, sondern wurde auch von den Bischöfen mit nur unerheblichen stilistischen Modifizierungen in die Denkschrift übernommen.[1638] Im Protokoll wurde als fünfte Forderung festgehalten: *Da die Kirchen und kirchlichen Gebäude einen Bestandtheil des Kirchengutes bilden, und den hl. Zwecken der Religion gewidmet sind, sie das volle Recht in Anspruch nehmen müssen, die kirchlichen Bauten jeder Art, besonders wenn sie aus dem Kirchenvermögen bestritten werden, selbständig, folglich ohne andere Dazwischenkunft der Staatsbehörden, als die, welche etwa zur Feststellung und Erfüllung einer streitigen Bauverpflichtung nöthig werden mag, zu führen und führen zu lassen, wobei jedoch die Bischöfe ausdrücklich erklären, daß sie sich bei diesen Bauten nach Möglichkeit und gerne jederzeit nur sachverständiger und bewährter Techniker bedienen, und den für öffentliche Bauten bestehenden staatspolizeilichen Anordnungen nachkommen werden.*[1639]

## 12. Die Beratungen über das Verhältnis der katholischen Kirche zu den anderen religiösen Gemeinschaften in Bayern vom 15. bis zum 18. Oktober 1850

### a) Die Situation der Religionsgemeinschaften in Bayern bis 1850

Der durch Montgelas begründete bayerische Staat verstand sich als religiös tolerant und als konfessionell paritätisch. Um das Jahr 1850 setzte sich die Bevölkerung im Königreich Bayern aus rund 72 Prozent Katholiken, aus etwa 28 Prozent Protestanten und aus rund 1,3 Prozent Juden zusammen.[1640] Nachdem das bayerische Konkordat von 1817 durch

---

[1633] Ebd., 59.
[1634] Ebd.
[1635] Vgl. ebd., 56–58; vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 34; vgl. Hübner 1993, 526–527.
[1636] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 35; vgl. Hübner 1993, 527–528.
[1637] Vgl. Referat von Zarbl zum Kirchenvermögen vom 13. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 43–44: Titel V (EAM EB Aktenband 1850/II).
[1638] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 34–35; vgl. Hübner 1993, 609 und 609, Anm. 513.
[1639] XII. Protokoll über die XI. Episkopatssitzung vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 59–60 (BZAR OA 256).
[1640] Vgl. Hübner 1993, 615 und 615, Anm. 1–4.

Protestanten und liberale Katholiken lautstark als Gefährdung der Parität gebrandmarkt wurde, sah sich Maximilian I. veranlasst, in einer eigenen königlichen Erklärung die Aufrechterhaltung der paritätischen Staatsgrundsätze zu beteuern und erhob 1818 durch den Verfassungstitel IV § 9 und das Religionsedikt die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Bürger sowie die Parität in verfassungsrechtlichen Rang.[1641]

Von seinem staatskirchenrechtlichen Selbstverständnis her nahm der konstitutionelle Staat in seiner Toleranz- und Paritätsgesetzgebung das Recht in Anspruch, welche Religionsbekenntnisse er neben der katholischen Kirche zulassen und welche Rechte er den Religionsgesellschaften geben wollte, regelte interkonfessionelle Fragen und reservierte den staatlichen Organen Verordnungs- und Entscheidungsbefugnisse.[1642] Nachdem bereits Montgelas die Mischehe erlaubt und die Entscheidung der religiösen Kindererziehung in gemischten Ehen den Eltern anheim gestellt hatte,[1643] fanden über das Religionsedikt von 1809 derartige das konfessionelle Leben berührende Bestimmungen Eingang in das Religionsedikt von 1818. Die §§ 5–11[1644] regelten die Wahl des Glaubensbekenntnisses, die §§ 12–20[1645] die Religion der Kinder aus Mischehen, die §§ 80–89[1646] das interkonfessionelle Zusammenleben und die §§ 90–103[1647] den Simultangebrauch von Kirchen und kirchlichen Gegenständen.

Für die katholische Kirche waren die paritätischen Grundsätze und die interkonfessionell-staatskirchenrechtlichen Bestimmungen mit dem Kirchenrecht und dem Konkordat unvereinbar und bedeuteten eine Verletzung ihres Selbstbestimmungsrechts.[1648] Während sich in der Zeit Bischof Sailers das konfessionelle Zusammenleben weitgehend versöhnlich gestaltete,[1649] betonte in den dreißiger und vierziger Jahren eine streng kirchliche Richtung die dogmatisch-liturgischen Unterschiede zwischen den Konfessionen,[1650] was zu den hinlänglich bekannten Konflikten führte, angefangen vom Mischehenstreit 1827 bis hin zur Forderung protestantischer Geistlicher zur Teilnahme bei Fahnenweihen von Armee und Landwehr im Jahr 1848.[1651] Daneben gab es zahlreiche Anfeindungen und Rechtsstreitigkeiten um die Konversion Minderjähriger, um die religiöse Kindererziehung in Mischehen oder um den

---

[1641] Vgl. Hausberger 1983, 210–222; vgl. Hübner 1993, 617.

[1642] Vgl. Hübner 1993, 617.

[1643] Vgl. Kurfürstliche Entschließung vom 18. Mai 1803 (Döllinger VIII, 38–39); vgl. Michael Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns. 1648–1825. Zweiter Band. Vom westfälischen Frieden bis zum Tode Maximilians I., München 1928, 489; vgl. Hübner 1993, 617 und 617, Anm. 15.

[1644] Vgl. Bayerisches Religionsedikt 1818, §§ 5–11 (Hausberger 1983, 331–332).

[1645] Vgl. ebd., §§ 12–20 (Hausberger 1983, 332–333).

[1646] Vgl. ebd., §§ 80–89 (Hausberger 1983, 341–342).

[1647] Vgl. ebd., §§ 90–103 (Hausberger 1983, 343–344).

[1648] Vgl. Hübner 1993, 617–618.

[1649] Vgl. Georg May, Interkonfessionalismus in Bayern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 35/36 (1974), 431–478; vgl. Hübner 1993, 618 und 618, Anm. 23.

[1650] Vgl. Hausberger 1983, 261–273; vgl. Hübner 1993, 618–619.

[1651] Hübner nennt als Konflikte den Mischehenstreit von 1827 bis 1834, die Rolle des Görreskreises und der „Historisch-politischen Blätter" in den Kölner Wirren, die Auseinandersetzung um katholische und protestantische Hetzpredigten, den Kniebeugeerlass von 1838, den klerikalen Affront bei den Bestattungsfeierlichkeiten der protestantischen Königinwitwe Karoline von Baden 1841 und den Fahnenweihestreit von 1848 (vgl. Hübner 1993, 619–620 und 619–620, Anm. 27–32).

Simultangebrauch von Kirchen, Friedhöfen und Kirchenglocken, die die religiöse Atmosphäre nicht selten vergifteten.[1652]

Auf der Konferenz konzentrierte sich das Thema fast ausschließlich auf das Verhältnis der Katholiken zu den Protestanten und zum paritätischen Staat in interkonfessionellen Fragen.[1653]

## b) Buschs Referat über die interreligiösen und interkonfessionellen Beziehungen der Kirche

### α) Die Konzeption des Referats von Busch und Reithmayr

Nachdem sich am Dienstagvormittag des 15. Oktober 1850 das Erste Komitee über die interreligiösen und interkonfessionellen Beziehungen der katholischen Kirche beraten hatte,[1654] wurde am Mittwochvormittag des 16. Oktober 1850 das Referat über den neunten Hauptberatungspunkt verlesen.[1655]

Das Referat wurde durch den Speyerer Domkapitular Busch und den Münchner Professor Reithmayr in einer intensiven Kooperation ausgeführt.[1656] Busch und Reithmayr gehörten zu den theologischen Beratern, die Bischof Weis nach Freising mitgebracht hatte[1657] und arbeiteten die in der Traktandenliste vorgegebenen Themenstellungen auf, ohne dass aus den Quellen klar ersichtlich wäre, wie sich die Anteile auf die beiden Referenten verteilten.[1658] Die Redaktionsarbeiten, die schriftliche Ausfertigung und die Verlesung des Referats führte Busch aus.[1659] Busch wurde auch in der Allgemeinen Sitzung

---

[1652] Vgl. Hübner 1993, 620.

[1653] Vgl. ebd., 623.

[1654] Vgl. ebd., 110.

[1655] Vgl. ebd.

[1656] Am Ende der Allgemeinen Sitzung ließ Reithmayr eine Bemerkung fallen, die nach Hübner auf eine intensive Zusammenarbeit zurückschließen lässt: „Zur Unterstützung dessen, was wir Beide nicht ohne, ich glaube wenigstens reifliche Erwägung in den Anträgen proponiert haben, erlaube ich mir noch einiges mit Rücksicht auf das, was bereits vorgebracht worden, zu erwähnen [...]" (Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 26 (EAM EB Aktenband 1850/II; zitiert nach: Hübner 1993, 623, Anm. 52)).

[1657] Vgl. Hübner 1993, 621–622.

[1658] Vgl. ebd., 623.

[1659] Wie Hübner aufgezeigt hat, tragen das Titelblatt und die erste Seite des Referats den Vermerk *Referent J. C. Busch unter Beistand des Professor Dr. Reithmayr* (Referat von Busch zu Konfessionsfragen vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, Titelblatt und 1 (EAM EB Aktenband 1850/II)). Im stenographischen Bericht und im Protokoll über die Allgemeine Sitzung vom 16. Oktober 1850 wurde das Referat ausschließlich Busch zugeschrieben (vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, Titelblatt und 1 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Protokoll über die Allgemeine Sitzung vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 1 (EAM EB Aktenband 1850/II)). Dagegen vermerkt das Protokoll der Episkopatssitzung vom 18. Oktober 1850 beide Theologen als Referenten (vgl. XIII. Protokoll über die XI. Episkopatssitzung vom 18. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 61 (BZAR OA 256)). Siehe dazu: Hübner 1993, 623, Anm. 53.

als der für das Referat Verantwortliche geführt und fungierte als der eigentliche Ansprechpartner für klärende Nachfragen.[1660]

In ihrem gemeinsamen Referat legten Busch und Reithmayr zunächst kurz die seit Beginn des 19. Jahrhunderts herrschenden Kontroversen zwischen Kirche und Staat über ihr Verhältnis zu den Religionsgenossenschaften dar und fassten dann die Grundprinzipien zusammen, von denen beim Widerstand der katholischen Kirchengewalt gegen gewisse Staatsgesetze auszugehen war. Dann beurteilte das Referat die Stellung der verschiedenen Religionsgemeinschaften im Verhältnis zueinander und hinsichtlich ihrer politischen und bürgerlichen Rechte, um dann die einzelnen konfessionsübergreifenden Konfliktbereiche zu erörtern. Dabei setzten sich die Referenten besonders mit dem Konfessionswechsel und der religiösen Erziehung der Kinder gemischter Ehen auseinander, stellten das elterliche Erziehungsrecht und die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Konvertiten in den Mittelpunkt und verfassten darüber sieben Anträge.[1661]

### β) Das rechtshistorische Verhältnis des bayerischen Staats zu den Konfessionen

Bei der einleitenden Darstellung des historisch-rechtlichen Verhältnisses des Staats zu den Konfessionen wurde deutlich, wie sehr die beiden Referenten die Auseinandersetzung über das Verhältnis der Kirche zu den übrigen vom Staat ihr gleichgestellten oder geduldeten Religionsgenossenschaften als einen der zentralen Problembereiche zwischen katholischer Kirche und bayerischem Staat sahen. Diese Kontroverse wurde umso schmerzlicher empfunden, als in Bayern die Beziehungen zwischen Staat und Kirche durch das Konkordat völkerrechtlich geregelt waren.[1662]

Bei der historischen Rückschau blickten die Referenten mit Wehmut auf jene Zeit zurück, in der die katholische Religion noch allein herrschend war.[1663] Durch die infolge der Revolutionen vorgenommenen Länderverteilungen waren dann die protestantischen Konfessionen *Nachbarinnen* und durch die paritätische Gleichstellung *Nebenbuhlerinnen* geworden.[1664] In dem Maß, in dem der Staat diese Konfessionen der katholischen Kirche gleichgestellt habe, sei auch das enge Band, das Kirche und Staat bisher umschloss, gelockert worden, wobei die Hinwendung des Staats zu den nicht katholischen Konfessionen proportional zur Abwendung von der katholischen Kirche erfolgt sei. Im Bestreben, den konfessionellen Frieden zu wahren, habe die Staatsregierung die Superiorität über die Religionsgesellschaften beansprucht und sich vorbehalten, im

---

[1660] Der stenographische Bericht der Allgemeinen Sitzung vom 16. Oktober 1850 unterschied zwischen Busch als Referenten und Reithmayr als namentlich genannten Diskussionsteilnehmer. In die langwierigen Beratungen der Allgemeinen Sitzung schaltete sich Reithmayr nur zweimal ein (vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 9–10, 26–28 (EAM EB Aktenband 1850/II)). Siehe dazu: Hübner 1993, 623–624 und 624, Anm. 54–55.

[1661] Vgl. Hübner 1993, 624.

[1662] Vgl. ebd., 625.

[1663] Vgl. Referat von Busch zu Konfessionsfragen vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 1 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 625–626.

[1664] Referat von Busch zu Konfessionsfragen vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 2 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 626.

Konfliktfall durch Gesetzgebung diesen Frieden diktieren zu wollen, was zu verfassungsrechtlichen Bestimmungen geführt hätte, die für den Staat eine Quelle endloser Verwirrungen und für die Kirche fortwährende Kämpfe um ihre Selbstbehauptung bedeutet hätten.[1665] Dabei machten Busch und Reithmayr auf die Widersprüche zwischen Religionsedikt und Konkordat aufmerksam. Zum einen würde sich das Religionsedikt selbst widersprechen, da es sich einerseits für die Rechte und Freiheiten verbürge, mit denen die katholische Kirche von Gott zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausgestattet sei, andererseits aber die Ausübung dieses Amts wieder beschränke. Inakzeptabel waren für die beiden Referenten auch die Bestimmungen des Religionsedikts, durch die ein für die innere Verwaltung und Disziplin der katholischen Kirche ungeeignetes Verhältnis zu den anderen religiösen Genossenschaften verfassungsrechtlich diktiert wurde. Diese Widersprüche hätten den Episkopat schon bisher zum ununterbrochenen Kampf herausgefordert und würden ihn auch jetzt zwingen, mit Nachdruck die Beseitigung oder Änderung der betreffenden Artikel zu fordern.[1666]

Um gegenüber dem bayerischen Staat den antikirchlichen Charakter dieser Verfassungsbestimmungen plausibel machen zu können, stellten die Referenten zunächst die Grundsätze der Kirche für ihre Auseinandersetzung mit der staatlichen Konfessionspolitik zusammen. Diese fünf Prinzipien konnten dann als Ausgangsbasis für die Beurteilung der Streitfragen dienen.[1667]

Das erste Prinzip konstatierte, dass die katholische Kirche ihre Glaubensdogmen und positiven Satzungen nicht durch Menschenanordnungen, sondern von Gott selbst empfangen habe, so dass es nicht in der Macht der Hirten stehe, etwas von diesem Depositum aufzugeben oder die ihr von Gott anvertrauten Vollmachten von einer weltlichen Macht abhängig zu machen oder beschränken zu lassen.

Zweitens sei die Kirche nicht nur eine Gemeinschaft von Personen, die ein gewisses Glaubensbekenntnis und eine sich vom Staat unterscheidende Verfassung besitze, sondern das Reich Gottes in der Welt, ein in sich abgeschlossener, frei in der Mitte der Staaten bestehender, von Gott geschaffener und darum von allen als solcher anzuerkennender Organismus. Dies mache die Berechtigung und Würde der Kirche aus und begründe ihre unvergleichliche Stellung in und gegenüber der weltlichen Sphäre.

Drittens bezeichneten Busch und Reithmayr die im kirchlichen Organismus bestehenden geistlichen Gewalten und Ämter als von Gott eingesetzt. Da sich die Amtsträger als Verwalter Gottes zu verstehen hätten, seien die Päpste und Bischöfe als Regenten der Kirche an die Autorität des Evangeliums und der kanonischen Satzungen gebunden. Deshalb dürfe sich die Kirche keinen staatlichen Gesetzen unterwerfen, die ihre eigene Verfassung zerreißen, die Verwaltung ihrer Gnadenmittel der weltlichen Gewalt unterordnen oder ihre Disziplin in ihrem Glaubensfundament verletzen und erschüttern würden.

Viertens wurde vor dem Hintergrund weltlicher Umwälzungen und innerkirchlicher Glaubensspaltungen das freundliche und friedliche Verhältnis des Staats zur Kirche betont. Was der Staat auch gegenüber anderen christlichen oder nichtchristlichen Religionen zu gewähren sich gedrängt fühle, die katholische Kirche werde durch diese Zugeständnisse nur nach außen hin berührt, insofern der äußeren Entfaltung ihres Kultus

---

[1665] Vgl. ebd.
[1666] Vgl. ebd.
[1667] Vgl. Hübner 1993, 627.

und ihrer Disziplin gewisse staatliche Grenzen und Schranken gesetzt seien. Forderungen oder Nötigungen, die sie in ihren Wurzeln angreifen würden, könne die Kirche aber niemals anerkennen, so dass sie in dieser Hinsicht der weltlichen Gesetzgebung keine Einmischung in ihr inneres Gebiet gestatten dürfte, auch wenn dies der Staat für gut befinden würde.

Da fünftens in Bayern die Beziehungen zwischen Staat und katholischer Kirche durch das Konkordat geregelt seien, dessen Bestimmungen nach Artikel XVIII von beiden Seiten als heilig geachtet[1668] und nicht einseitig interpretiert werden dürften,[1669] so könne die Kirche keine staatlichen Anordnungen akzeptieren, die ihren verfassungsrechtlich garantierten Rechten widersprechen würden. Zudem habe der Staat in der Tegernseer Erklärung vom 15. September 1821 versichert, die Katholiken durch die Verfassung zu nichts zu verpflichten, was mit ihren religiösen und kirchlichen Grundsätzen unvereinbar sei. Da aber der Staat dieses verbriefte Recht dennoch vielfach verkümmern ließ, sei der Episkopat nunmehr verpflichtet, mit dem Konkordat die Rechte der Kirche mit aller Entschiedenheit zurückzufordern.[1670]

Mit diesen Grundsätzen behaupteten und proklamierten die Referenten die Freiheit und Selbständigkeit der katholischen Kirche und begrenzten die Einflussmöglichkeiten des Staats auf kirchliche Angelegenheiten und bürgerliche Rechtsverhältnisse.[1671]

Anschließend beleuchtete das Referat die politischen und bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Konfessionen zum Staat und zueinander und fasste die verfassungsrechtlichen Aussagen der Absätze 2[1672] und 3[1673] des Titels IV § 9 der Verfassungsurkunde und der §§ 24, 25[1674] und 26[1675] des Religionsedikts zusammen.[1676] Die Referenten legten dar, dass die katholische Kirche mit den Protestanten und Reformierten

---

[1668] „Utraque Contrahentium pars spondet, Se, Successoresque Suos omnia, de quibus in his Articulis utrinque conventum est, sancte servaturos, et a Majestate Regia praesens Conventio Lex Status declarabitur" (Bayerisches Konkordat 1817, Artikel XVIII Absatz 1 (Hausberger 1983, 318; vgl. 328)).

[1669] „Praeterea Majestas Sua Regia spondet, nihil unquam Se, Successoresque Suos, quavis de causa, Articulis hujus Conventionis addirituros, neque in iis quidquam immutaturos, vel eosdem declaraturos esse absque Sedis Apostolicae auctoritate et cooperatione" (Bayerisches Konkordat 1817, Artikel XVIII Absatz 2 (Hausberger 1983, 318; vgl. 328)).

[1670] Vgl. Referat von Busch zu Konfessionsfragen vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 3–6 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 627–628.

[1671] Vgl. Hübner 1993, 628–629.

[1672] „Die in dem Königreiche bestehenden drey christlichen Kirchen-Gesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte" (Bayerische Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, Titel IV § 9 Absatz 2 (Huber/Huber 1973, 127 (Nr. 59))).

[1673] „Die nicht-christlichen Glaubens-Genossen haben zwar vollkommene Gewissens-Freyheit, sie erhalten aber an den Staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maaße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edicten über ihre Aufnahme in die Staats-Gesellschaft zugesichert ist" (Bayerische Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, Titel IV § 9 Absatz 3 (Huber/Huber 1973, 128 (Nr. 59))).

[1674] „Den nicht christlichen Glaubens-Genossen ist zwar nach §§ 1. und 2. eine vollkommene Religions- und Gewissens-Freyheit gestattet; als Religions-Gesellschaften und in Beziehung auf Staatsbürger-Recht aber sind sie nach den über ihre bürgerlichen Verhältniße bestehenden besondern Gesetzen und Verordnungen zu behandeln" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 25 (Hausberger 1983, 334)).

[1675] „Religions- oder Kirchen-Gesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche Königliche Genehmigung nicht eingeführt werden" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 26 (Hausberger 1983, 334)).

[1676] Vgl. Referat von Busch zu Konfessionsfragen vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 6–7 (EAM EB Aktenband 1850/II).

gleiche bürgerliche und politische Rechte teile,[1677] dass für die Juden beschränktere Rechte bestehen[1678] und dass Sekten erst noch der Zulassung bedürften, die ihnen nur unter gewissen Bedingungen erteilt werden würden.[1679] Busch und Reithmayr erkannten die prinzipielle Kompetenz des Staats an, die politisch-bürgerlichen Rechte und die Befugnisse der Staatsbewohner nach seinen Interessen zu regeln, und erklärten Versuche, aus Artikel I des Konkordats eine bevorzugte Stellung für die katholische Kirche ableiten zu wollen, für nicht möglich und auch nicht von der Kirche erstrebt, obwohl man rechtstheoretisch darauf hätte insistieren können.[1680] Aus der im Konkordat zugesicherten Aufrechterhaltung der römisch-katholischen Religion in ihren nach göttlicher und kanonischer Anordnung bestehenden Rechten und Prärogativen sollte weder der Anspruch auf eine Staatsreligion, noch eine staatskirchenrechtliche Vorrangstellung der katholischen Kirche gegenüber anderen Konfessionen abgeleitet werden. Nachdem 1818 der Konkordatsartikel I noch für eine Welle der Empörung gesorgt hatte, bedeutete eine derart weitgreifende Interpretation dieses Artikels um die Jahrhundertmitte zweifellos einen staatskirchenrechtlichen Anachronismus, der von realistisch denkenden Katholiken wohl auch nicht mehr öffentlich unternommen worden sein dürfte. Auch wenn auf der Konferenz Vorstellungen von einem katholischen Bayern mit privilegierter Stellung der katholischen Kirche noch unterschwellig lebendig gewesen sein mögen, ging es der Kirche nicht um eine rechtliche Sonderstellung gegenüber anderen Konfessionen, sondern nur um ihr konkordatsmäßiges und kanonisches Selbstbestimmungsrecht sowie um Befreiung von staatlicher Einmischung in kirchliche Angelegenheiten.[1681]

Wichtiger als die Bestimmungen über die bürgerlich-politischen Rechte der Religionsgenossenschaften waren die Bestimmungen des Religionsedikts über ihr gegenseitiges Verhältnis. Unter den Bestimmungen des Religionsedikts griff das Referat heraus, dass sich nach § 80 die Religionsgesellschaften gegenseitig Achtung schuldig seien, dass nach § 81 die Religionsgesellschaften für ihre Religionshandlungen Sicherheit gegen Störungen durch die anderen ansprechen könnten und dass nach § 82 keine Konfession zur Teilnahme an Gottesdiensten und Feiertagen der anderen Konfession verpflichtet und der Gottesdienst der anderen Konfession nicht gestört werden dürfe, während § 83[1682] der Polizei ein Verordnungsrecht zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen den Religionsparteien einräumte.[1683] Gab es formal gegen diese Bestimmungen

---

[1677] Das Referat übersah, dass durch ein Gesetz vom 1. Juli 1834 dem Verfassungstitel IV § 9 ein Absatz eingefügt wurde, der der unierten und nicht unierten griechischen Kirche ebenfalls die gleichen bürgerlich-politischen Rechte wie den drei anderen christlichen Konfessionen zuerkannte (vgl. Huber/Huber 1973, 127–128, Anm. 11; vgl. Hübner 1993, 629, Anm. 74).

[1678] Zur Entwicklung der Judengesetzgebung siehe: Hübner 1993, 629, Anm. 75.

[1679] Weitere staatlich anerkannte Glaubensgemeinschaften waren die Herrenhuter seit 1813, die Mennoniten seit 1847, die Anglikaner seit 1844 und die Deutschkatholiken seit 1848. Zu den Einzelheiten siehe: Hübner 1993, 629–630, Anm. 76.

[1680] Vgl. Referat von Busch zu Konfessionsfragen vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 6–7 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 630.

[1681] Vgl. Hübner 1993, 630–631.

[1682] „Der weltlichen Staats-Policey kömmt es zu, in so weit, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religions-Partheyen es erfordert, Vorschriften für äußere Handlungen die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 83 (Hausberger 1983, 342)).

[1683] Vgl. Referat von Busch zu Konfessionsfragen vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 8 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 631. Das Referat ließ

kaum etwas einzuwenden, so lag die Problematik auf der praktischen Anwendung und Interpretation. Die Referenten beklagten, dass durch die Staatsbehörden und die Protestanten diese Normen einseitig ausgelegt und bis in die innere Sphäre der katholischen Kirche ausgedehnt würden, so dass man beispielsweise doktrinäre Aussagen in der Schule oder kirchenamtliche Erklärungen auf Formularen als Verletzung der Gleichberechtigung und der geschuldeten Achtung qualifiziert hatte.[1684] Die Referenten forderten deshalb in ihrem ersten Antrag eine Revision der betreffenden Paragraphen des Religionsedikts: *Der hohe Episkopat möge, ohne die Befugnisse der Staatsgewalt in Bezug auf die Gleichstellung der übrigen Religionsgenossenschaften in rein bürgerlichen Rechten im übrigen berühren zu wollen, dahin wirken, daß die zum Nachtheile der Kirche und des kirchlichen Friedens mißdeuteten §§ 80–83 des Religionsedikts nur in einer durchaus unverfänglichen und annehmbaren Fassung in das neue Religionsedikt wieder aufgenommen werden.*[1685]

### γ) Die staatskirchliche Problematik bei der Konversion Minderjähriger

Ein Schwerpunkt des Referats widmete sich den staatskirchlichen Problemen bei der Konversion von Erwachsenen und Minderjährigen, wobei im damaligen Sprachgebrauch unter Minderjährigen Personen zwischen Kommunion beziehungsweise Konfirmation und der Volljährigkeit mit 21 Jahren aufgefasst wurden.[1686]

Obwohl der Staat nach § 5[1687] des Religionsedikts jedem Einwohner die Wahl des Glaubensbekenntnisses frei stellte, sollten nach § 6[1688] Minderjährige der christlichen Konfessionen bis zum Unterscheidungsjahr der Volljährigkeit in ihrer durch Kommunion und Konfirmation angenommenen Religion belassen bleiben. Während § 8[1689] die Anwendung von Zwang und List untersagte, sollten nach § 9[1690] die Kreisregierungen Konversionsfälle untersuchen, die aus den in § 8 angeführten Gründen angefochten wurden. Nach § 10[1691] musste sich der Konvertit bei seinem bisherigen Pfarrer abmelden

---

den § 8 des Religionsedikts unerwähnt, der jeder Konfession die Anwendung von Zwang und List untersagte, um den Anderskonfessionellen zur Konversion zu bewegen (vgl. Hübner 1993, 632, Anm. 81).

[1684] Vgl. Referat von Busch zu Konfessionsfragen vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 8 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 632. Zur näheren Erläuterung der Konfliktfälle siehe: Hübner 1993, 632 und 632, Anm. 82.

[1685] Referat von Busch zu Konfessionsfragen vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 20: Antrag I ad § 1 (EAM EB Aktenband 1850/II).

[1686] Vgl. Hübner 1993, 633 und 633, Anm. 85.

[1687] „Die Wahl des Glaubens-Bekenntnisses ist jedem Staats-Einwohner nach seiner eigenen freyen Ueberzeugung überlassen" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 5 (Hausberger 1983, 331)).

[1688] „Derselbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungs-Alter, welches für beide Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 6 (Hausberger 1983, 331)).

[1689] „Keine Parthey darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 8 (Hausberger 1983, 332)).

[1690] „Wenn von denjenigen, welche die Religions-Erziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat die betreffende Regierungs-Behörde den Fall zu untersuchen, und an das Königliche Staats-Ministerium des Innern zu berichten" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 9 (Hausberger 1983, 332)).

[1691] „Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muß allezeit bey dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neu gewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 10 (Hausberger 1983, 332)).

und beim künftigen anmelden. Erst nach diesem Schritt galt die Konversion für den Staat als rechtskräftig.[1692] Gegen Pfarrer, die den § 10 des Religionsedikts missachteten, konnten Strafen verhängt werden.[1693]

Gegen diese Bestimmungen, besonders gegen die Festlegung einer Altersgrenze hatte sich die katholische Kirche seit Erlass des Religionsedikts ständig verwahrt und gefordert, jede Person solle einen anderen Glauben annehmen dürfen, sobald er ihn als richtig erkannt habe, was kirchenrechtlich ab dem siebten Lebensjahr möglich sei.[1694] Bereits am 13. Januar 1819 hatte eine päpstliche Lehrauseinandersetzung über die bayerische Verfassung auch die staatskirchenrechtliche Festlegung des Unterscheidungsjahres mit 21 Jahren scharf kritisiert, da eine Person in dem Augenblick, in dem sie den wahren Glauben Jesu Christi erkannt habe, verpflichtet sei, ihn anzunehmen.[1695]

Durch die interkonfessionellen Frontenbildungen in den dreißiger und vierziger Jahren sowie durch eine überdurchschnittlich hohe Zahl von Konversionen Minderjähriger zur katholischen Kirche in dieser Zeit und die von Seiten der Protestanten angeprangerten strafwürdigen Begleitumstände dieser Konversionen wurde um den § 6 des Religionsedikts erneut leidenschaftlich diskutiert. Um den minderjährigen Konvertiten die verlangten Sakramente nicht zu verweigern, überging man katholischerseits einfach die Verfassungsbestimmungen und griff mitunter auch zu unlauteren Methoden.[1696] Während die Katholiken ihr Vorgehen mit der Pflichterfüllung gegenüber den auch staatsgrundgesetzlich anerkannten Lehrsätzen der katholischen Kirche rechtfertigten, forderten die Protestanten die Nichtigkeitserklärung der Konversionen und die Bestrafung der katholischen Priester.[1697]

Unter dem kirchenfreundlichen Ministerium Abel wurden die protestantischen Forderungen nach Nichtigkeitserklärungen als unzulässig erklärt, da die Regierung darin einen verfassungswidrigen Eingriff in die Gewissensfreiheit und damit eine Verletzung des Verfassungstitels IV § 9 Absatz 1[1698] sah. Zugleich erklärte sich die Staatsregierung als inkompetent, den kanonisch geforderten und bei der Ablegung des Glaubensbekenntnisses durch den Konvertiten geleisteten Eid zu lösen oder seine Lösung zu erzwingen. Die Ungültigkeit einer Religionsänderung bei fehlender gesetzlicher Volljährigkeit ließ nach staatlicher Auffassung das kirchliche Gebiet unberührt und bezog sich nur auf die politisch-bürgerlichen Rechtsverhältnisse. Da den gemäß des Kirchenrechts handelnden Priestern durch die Verfassung der staatliche Schutz garantiert war, nahmen nach der Argumentation der Regierung Zwangs- und Strafmaßnahmen

---

[1692] Vgl. Ministerialentschließungen vom 7. Juli 1833, vom 28. September 1833, vom 7. Februar 1834 (Döllinger VIII, 34–36) und vom 7. September 1842 (Döllinger XXIII, 6); vgl. Hübner 1993, 633–634, Anm. 91.

[1693] Vgl. Ministerialentschließungen vom 26. Januar 1844 und vom 4. August 1844 (Döllinger XXIII, 12–13); vgl. Hübner 1993, 633–634 und 634, Anm. 92.

[1694] Vgl. Hübner 1993, 634 und 634, Anm. 93.

[1695] Vgl. Lehrauseinandersetzung von Pius VII. vom 13. Januar 1819 (Constantin Höfler, Concordat und Konstitutionseid der Katholiken in Bayern. Eine historische Denkschrift mit Benützung bisher unbekannter Actenstücke, Augsburg 1847, 139–148, hier: 144); vgl. Hübner 1993, 634 und 634, Anm. 94.

[1696] Vgl. Hübner 1993, 634 und 634–635, Anm. 96–97.

[1697] Vgl. ebd., 635 und 635, Anm. 98.

[1698] „Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissens-Freyheit gesichert; die einfache Haus-Andacht darf daher Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden" (Bayerische Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, Titel IV § 9 Absatz 1 (Huber/Huber 1973, 127 (Nr. 59))).

einen rechts- und gesetzeswidrigen Charakter an, noch dazu, da § 9 des Religionsedikts derartiges nicht anordnete.[1699] Um die verfassungsmäßig garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit zu wahren, sah sich der Staat bei Konversionen zu einem Eingreifen nicht imstande, außer im Fall einer Anwendung von List oder Zwang. So hatte die Konversion Minderjähriger, wenn diese frei von sich aus darum nachsuchten, keine strafrechtlichen Konsequenzen. Der konvertierte Minderjährige, der sich glaubens- und gewissensmäßig seiner neuen Konfession voll verpflichtet fühlen konnte, blieb in den Augen des Staats in allen außerkirchlichen Beziehungen Mitglied seiner früheren Konfession, bis er mit Erreichen der Volljährigkeit auch formal konvertieren und nach § 10 des Religionsedikts persönlich seinen Austritt erklären konnte. Obwohl die Interpretation des Ministeriums die katholische Kirche begünstigte, wurde auf den unteren Behördenebenen die Konversionsproblematik nicht immer regierungskonform gehandhabt, so dass es unter Berufung auf den § 6 des Religionsedikts verschiedentlich zur Bestrafung von Priestern wegen rechtswidriger Aufnahme von Minderjährigen kam. Für die Konferenz gab es nun zwei Möglichkeiten, entweder die Annahme der kirchenfreundlichen Interpretation des § 6 des Religionsedikts unter Akzeptanz der teilweise davon abweichenden behördlichen Rechtspraxis oder die Verurteilung der staatlichen Bestimmungsanmaßung im Religionsedikt und in den Verordnungen.[1700]

Die Referenten schlossen sich bei der Beurteilung der Konversionsfrage der einheitlichen kirchlichen Auffassung an und rekurrierten auf die Widersprüche zwischen Konkordat und Religionsedikt. Nach göttlichem Auftrag sei die Kirche verpflichtet und berechtigt, jeden, der den Glauben angenommen habe, in ihre Gemeinschaft aufzunehmen. Dieses Recht habe der Staat in Artikel I des Konkordats anerkannt und der Kirche in Artikel XIV garantiert, wonach die kirchlichen Amtsträger bei der Erfüllung ihres Amts nicht behindert werden dürften. Darüber hinaus habe der Staat in Titel IV § 9 Absatz 5 der Verfassungsurkunde und in den §§ 2, 5 und 50[1701] des Religionsedikts erklärt, sich in Gegenstände des Glaubens und des Gewissens nicht einzumischen, die Wahl des Glaubensbekenntnisses der freien Überzeugung eines jeden zu überlassen und die geistliche Gewalt in ihrem Wirkungskreis nicht zu hemmen. Diesen Bestimmungen widersprachen nach den Darlegungen des Referats die §§ 6–10 des Religionsedikts, in denen sich der Staat das Recht anmaßt, den Konvertiten Bedingungen aufzuerlegen. So

---

[1699] Vgl. Allerhöchste Entschließung vom 26. April 1845 (Döllinger XXIII, 13–17); vgl. Hübner 1993, 635–636 und 635–637, Anm. 100–108. Bereits vor dieser Entschließung wurde das katholische Vorgehen durch das Ministerium Abel gestützt, wie die Ministerialentschließungen vom 8. April 1839 (Döllinger XXIII, 2–3), vom 4. November 1843 und vom 30. November 1843 (Döllinger XXIII 9–10) zeigen (vgl. Hübner 1993, 635 und 635, Anm. 99). Durch die Ministerialentschließung vom 25. August 1845 (Döllinger XXIII, 19) wurde bei der Aufnahme Minderjähriger eine Bestrafung des Geistlichen ausgeschlossen (vgl. Hübner 1993, 640, 643 und 640, Anm. 129).

[1700] Vgl. Hübner 1993, 637–638.

[1701] „Seine Majestät der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernstlichen Willen ausgesprochen, daß die geistliche Gewalt in Ihrem eigentlichen Wirkungs-Kreise nie gehemmt werden, und die Königl. weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religions-Lehre sich nicht einmischen solle, als in so weit das Königliche oberste Schutz- oder Aufsichts-Recht dabey eintritt. Die Königlichen Landes-Stellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derselben angewiesen“ (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 50 (Hausberger 1983, 337)).

blieb in den Augen der Referenten den Bischöfen nichts anderes übrig, als auf die Beseitigung oder Änderung der entgegenstehenden Paragraphen zu bestehen.[1702]
Nach den Referenten gab der § 10 des Religionsedikts, der die Konvertiten zur persönlichen Erklärung ihres Austritts beim Vorstand seiner Kirche verpflichtete, den Protestanten immer wieder Anlass zu Vexationen und Willkürlichkeiten und widersprach mit seinem obligatorischen und psychologischen Moment zudem der Gewissens- und Glaubensfreiheit. Deshalb müsse in einem revidierten Religionsedikt der § 10 mindestens soweit abgeändert werden, dass die Konversionsanzeige nur noch zur Aktualisierung der auch zivilstandsrechtlich relevanten Pfarrmatrikel oder zur Wahrung vertragsmäßiger Rechte und Pflichten wie etwa der religiösen Erziehung der Kinder aus Mischehen vorgeschrieben werde.[1703]
In einem noch größeren Widerspruch zum Konkordat standen nach Busch und Reithmayr der § 6 des Religionsedikts, der minderjährigen Konvertiten die Möglichkeit einer freien religiösen Überzeugung absprach. Ohne auf die kirchenfreundliche Interpretation dieses Paragraphen durch das Ministerium zu rekurrieren, erinnerten die Referenten nur an die Konflikte zwischen Kirche, Staat und Protestanten, die infolge dieser Bestimmung entstanden waren, und plädierten für eine unnachgiebige Haltung der Kirche. Mit der Begründung, dass man vernünftigerweise und erfahrungsgemäß die Fähigkeit zur Entscheidung religiöser Fragen unmöglich von der Volljährigkeit abhängig machen könne, sollten die Bischöfe auf der Beseitigung staatlicher Bestimmungen bestehen, die bei einer Konversion die garantierten Rechte der Eltern bezüglich ihrer Kinder, die Rechte der Kirche und der einzelnen Personen verletzen würden. An dieser rigorosen Position änderte auch die Aussicht nichts, im revidierten Religionsedikt die Konversionsfähigkeit womöglich an die erfolgte Erstkommunion beziehungsweise Konfirmation anzubinden. Denn trotz der Vorteile einer solchen Revision ging es um weit mehr als um das geeignete Festlegungen einer Altersgrenze, nämlich um die grundsätzliche Fremdbestimmung innerkirchlicher Angelegenheiten durch den Staat, der sich anmaßt, in der Konversionsfrage als einer rein innerkirchlichen Materie überhaupt irgendwelche Normen festzusetzen. Deshalb hielten die Referenten trotz der möglichen Verbesserungsaussichten durch das revidierte Religionsedikt und trotz der bereits bestehenden kirchenfreundlichen Interpretation des § 6 an ihrem kompromisslosen Standpunkt fest.[1704] In ihrem zweiten Antrag forderten Busch und Reithmayr: *Der hohe Episkopat wolle beantragen, daß alle dem freien Übertritte zur Kirche entgegenstehende oder denselben ungebührlich hemmende Staatsgesetze entfernt, insbesondere der § 6 des Religionsediktes, welcher der Staatsgewalt eine dem göttlichen Gesetze widersprechende Macht in Glaubens- und Gewissenssachen beilegt, gänzlich aufgehoben, und der Kirche, welche nimmermehr ein Normaljahr zum Religionsübertritte vom Staate bestimmen lassen kann, ihre konkordatsmäßige Freiheit nicht ferner verkümmert werde.*[1705]

---

[1702] Vgl. Referat von Busch zu Konfessionsfragen vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 8 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 638–639.
[1703] Vgl. Referat von Busch zu Konfessionsfragen vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 9–10 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 639–640.
[1704] Vgl. Referat von Busch zu Konfessionsfragen vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 9–11 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 640–642.
[1705] Referat von Busch zu Konfessionsfragen vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 20–21: Antrag II ad § 2 (EAM EB Aktenband 1850/II).

### δ) Die Mischehenfrage und die Kindererziehung in gemischtkonfessionellen Ehen

Neben der Konversionsfrage war die kirchliche Eheschließung ein weiterer staatskirchenrechtlicher Konfliktfall, da die katholische Kirche aufgrund der Sakramentalität der Ehe für sich die alleinige Zuständigkeit in Fragen des Eherechts und der Ehejurisdiktion für alle Getauften behauptete. Der moderne bayerische Staat ging von der konfessionellen Parität sowie von der Trennung der bürgerlichen Dimension der Ehe von der religiösen aus und hatte das Recht der Gesetzgebung in Ehefragen an sich gezogen.[1706] Infolge der bürgerlichen Toleranz erklärte beispielsweise eine landesherrliche Verordnung vom 18. Mai 1803 die Mischehen für erlaubt und legte es in das Ermessen der Brautleute, sich vom Pfarrer der Braut oder des Bräutigams trauen zu lassen.[1707] Da eine Mischehe in den Augen der Kirche für den katholischen Teil immer die Gefahr der Schwächung des eigenen Glaubens bedeutete, war es Aufgabe der Bischöfe, die Einhaltung der Bedingungen für den Eingang einer Mischehe zu überwachen und besonders das rechtskräftige Versprechen der Brautleute zur katholischen Kindererziehung einzufordern. In den §§ 64 d und 65 des Religionsedikts wurden dann die Ehegesetze, die den bürgerlichen Ehevertrag und dessen Wirkungen betrafen, zu weltlichen Gegenständen erklärt, in denen der Staatsgewalt die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit allein zukam.[1708]
Die Referenten leiteten ihre Beurteilung der kirchlichen Haltung zu den Mischehen mit theologiegeschichtlichen Grundlinien ein und betonten, die christlichen Staaten hätten die Sakramentalität der Ehe und damit die alleinige und von Gott gegebene Zuständigkeit der Kirche für den Ehebund immer geachtet.[1709] Dennoch sei es trotz der vom bayerischen Staat in Konkordatsartikel XII c zugesicherten Autonomie in der Mischehenfrage öfters zu *Zumutungen* gekommen, die die Kirche als unvereinbar mit ihren Prinzipien habe zurückweisen müssen.[1710] Hinter diesen „Zumutungen" standen die Kontroversen des Mischehenstreits in den Jahren 1827 bis 1834, die dann zu einer Neuordnung der bayerischen Mischehenpraxis geführt hatten.[1711] Gegen das Kirchenrecht und den Konkordatsartikel XII c, der den Bischöfen die kanonische Behandlung von Eheangelegenheiten garantierte, habe der Staat in dieser Zeit die Eheassistenz katholischer Priester bei Mischehen auch dann eingefordert, wenn die katholische Kindererziehung

---

[1706] Vgl. Hübner 1993, 647.
[1707] Vgl. Kurfürstliche Entschließung vom 18. Mai 1803 (Döllinger VIII, 38–39); vgl. Hübner 1993, 647 und 647, Anm. 153.
[1708] Vgl. Hübner 1993, 647.
[1709] Vgl. Referat von Busch zu Konfessionsfragen vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 11 (EAM EB Aktenband 1850/II). Nach den Referenten stand die Ehe schon im Alten Bund unter der Obhut göttlicher Anordnungen, während die Ehe im Neuen Bund den Status der Sakramentalität erhalten habe. Die Kirchenväter hätten die Ehe ebenfalls als religiöse Angelegenheit betrachtet. Die Gesetzgebungen der christlichen Staaten hätten die Ehe als sakramentalen Akt von Anbeginn geachtet und der Kirche das Recht zugesprochen, den Ehebund zu solemnisieren, zu konfirmieren und die Bedingungen zu deren Eingehung kraft göttlicher Autorität festzustellen (vgl. Referat von Busch zu Konfessionsfragen vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 11 (EAM EB Aktenband 1850/II). Siehe dazu: Hübner 1993, 648 und 648, Anm. 157.
[1710] Referat von Busch zu Konfessionsfragen vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 11 (EAM EB Aktenband 1850/II)); vgl. Hübner 1993, 648.
[1711] Vgl. Hübner 1993, 648–649.

nicht schriftlich oder eidlich gewährleistet war, und zudem von den katholischen Geistlichen die Eheverkündigung sowie die Aushändigung der Entlassscheine bei einer protestantischen Trauung gefordert.[1712]

Das Referat machte an dieser Stelle deutlich, dass Mischehen an sich als bedenklich, gefährlich und verwerflich zu betrachten seien und nur aus Not und unter ausdrücklicher Gewährleistung der im päpstlichen Breve „Summo jugiter studio" vom 27. Mai 1832 und in der Vollzugsinstruktion an den bayerischen Episkopat vom 12. September 1834 festgelegten Bedingungen geduldet würden. Obwohl die Instruktion zur Vermeidung größerer Nachteile den katholischen Standpunkt abgemildert und sogar die passive Assistenz des katholischen Geistlichen bei einer protestantischen Mischehentrauung zugestanden hatte, betonte das Referat, dass die kirchliche Lehre über die Mischehen und die Grundsätze des Breves weiterhin uneingeschränkt in Geltung blieben.[1713]

Da der Staat seit der Beilegung des Mischehenstreits im Jahr 1834 die Kirchengewalt auf diesem Gebiet im Grunde nicht mehr behelligte oder einschränkte und auch das Religionsedikt keine rechtliche Handhabe bot, sahen sich die Referenten nicht veranlasst, besondere Anträge zu stellen. In der Allgemeinen Sitzung und in der Episkopatssitzung wurde das Thema ebenfalls nicht mehr thematisiert, so dass die Mischehenproblematik nicht in die Denkschrift aufgenommen wurde. Nach Hübner gehörte die Mischehenfrage „zu den ganz wenigen staatskirchlichen Konfliktbereichen, bei denen sich die Kirche für ihren Teil mit den gegebenen rechtlichen wie praktischen Verhältnissen zufrieden geben konnte."[1714] Da im rechtsrheinischen Bayern die Zivilehe noch nicht eingeführt war, brauchte auch dieses Thema auf der Konferenz nicht weiter behandelt werden. Das Referat betonte aber für den Fall einer zukünftigen Einführung der Zivilehe, dass eine solche Ehe als Konkubinat zu betrachten sei und dass zur Wahrung der Gewissensfreiheit die kirchliche Eheschließung nicht vom Zivilakt abhängen dürfe.[1715]

---

[1712] Vgl. Referat von Busch zu Konfessionsfragen vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 11 (EAM EB Aktenband 1850/II). Siehe die Ministerialentschließungen vom 16. Juni 1830 (vgl. Sieweck 1955, 132) und vom 30. Januar 1832 (vgl. Sieweck 1955, 121); vgl. Hübner 1993, 649 und 649, Anm. 161.

[1713] Vgl. Referat von Busch zu Konfessionsfragen vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 11–12 (EAM EB Aktenband 1850/II). Das Breve Gregors XVI. „Summo jugiter studio" vom 27. Mai 1832 (Roskovány II, 212–218) untersagte bei Mischehen die Assistenz katholischer Geistlicher, die Eheverkündigung und die Erteilung der Dimissorialien, wenn die erforderlichen Bedingungen nicht erfüllt und damit die Dispens nicht erteilt war. In der „Instructio ad Archiepiscopos et Episcopos in Bavariae Regno" vom 12. September 1834 (Roskovány II, 291–296) stimmte Gregor XVI. zur Vermeidung größerer Ärgernisse zu, bei jenen Mischehen, bei denen eine katholische Kindererziehung nicht gewährleistet war, von Zensuren abzusehen und die Eheproklamation und die Ausstellung der Dimissorialien zu tätigen. Beim Aufgebot sollte die Religion der Brautleute unerwähnt bleiben und auf den Ledigenscheinen das kirchliche Verbot wegen des Ehehindernisses der Mischehe vermerkt werden. Falls staatliche Gesetze darauf insistierten, konnte der katholische Geistliche bei dem von einem nichtkatholischen Pfarrer entgegengenommenen Ehekonsens als bloßer Zeuge passiv assistieren, um die dadurch gültig geschlossene Ehe ins Trauregister eintragen zu können. In allem war aber das zu unterlassen, was auf eine Billigung oder Zustimmung hinweisen konnte. Siehe dazu: Hübner 1993, 649–651.

[1714] Hübner 1993, 651.

[1715] Vgl. Referat von Busch zu Konfessionsfragen vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 13 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 651–652. In der bayerischen Pfalz war die Zivilehe im Zusammenhang mit der Französischen Revolution bereits gesetzlich eingeführt worden (vgl. Hübner 1993, 651–652, Anm. 178).

Der nächste Punkt des Referats befasste sich mit der religiösen Kindererziehung in gemischten Ehen. Während das Kirchenrecht die kirchliche Zustimmung zu einer Mischehe vom gemeinsamen Versprechen der Gatten zur katholischen Erziehung der Kinder abhängig machte, musste die der Parität verpflichtete staatliche Gesetzgebung dem kompromisslosen Anspruch der katholischen Kirche die bürgerliche Wirksamkeit entziehen, um allen Konfessionen bei der religiösen Kindererziehung gleiches Recht einzuräumen. Nach § 13[1716] des Religionsedikts sicherte der Staat konfessionsverschiedenen Eheleuten das Recht zu, die religiöse Erziehung ihrer Kinder in einem Ehevertrag bestimmen zu können, dessen Gültigkeit nach § 13 an die Bestimmungen des Zivilrechts gebunden war. In § 14[1717] verfügte der Staat beim Fehlen einer vertraglichen Bestimmung über die künftige Konfession der Kinder die religiöse Erziehung der Söhne im Glaubensbekenntnis des Vaters und die der Töchter in der Konfession der Mutter. Nach § 15[1718] sollten die übrigen Erziehungsrechte der Eltern durch die Konfessionsverschiedenheit nicht beeinträchtigt sein und nach den §§ 16[1719] und 17[1720] sollten sich auch der Tod oder die Scheidung nicht auf die religiöse Kindererziehung auswirken. Blieb nach § 18[1721] die Ehe im Fall der Konversion von Elternteilen weiterhin gemischt, so änderte sich an der im Ehevertrag festgelegten Konfession der Kinder nichts. Wurde die Ehe durch die Konversion ungemischt, dann folgten die Kinder der Religion der Eltern, wenn diese noch nicht durch Erstkommunion beziehungsweise Konfirmation in die jeweilige Kirche aufgenommen waren. Nach den §§ 20[1722] und 21[1723] wurden uneheliche Kinder, die durch Heirat legitimiert oder vom Vater anerkannt waren, bezüglich der religiösen Erziehung den ehelichen Kindern gleichgesetzt, andernfalls hatten sie der Religion der Mutter zu folgen. Schließlich

---

[1716] „Die Gültigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 13 (Hausberger 1983, 332)).

[1717] „Sind keine Ehepacten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubens-Bekenntniße der Mutter erzogen" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 14 (Hausberger 1983, 332)).

[1718] „Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubens-Bekenntnißes keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 15 (Hausberger 1983, 332)).

[1719] „Der Tod der Eltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§ 12. und 14. über die religiöse Erziehung der Kinder" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 16 (Hausberger 1983, 332)).

[1720] „Die Ehescheidungen, oder alle sonstigen rechtsgültigen Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 17 (Hausberger 1983, 332)).

[1721] „Wenn ein das Religions-Verhältniß der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist, so bewirkt der Uebergang der Eltern zu einem andern Glaubensbekenntniß darin in so lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf, gemischt zu seyn, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen sie waren – dem bestehenden Ehevertrag gemäß – durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer andern Confession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungs-Jahre darin zu belassen sind" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 18 (Hausberger 1983, 332–333)).

[1722] „Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religions-Unterricht ehelichen Kindern gleich geachtet" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 20 (Hausberger 1983, 333)).

[1723] „Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religions-Erziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt, sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubens-Bekenntniße der Mutter erzogen" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 21 (Hausberger 1983, 333)).

bestimmte § 23[1724] den kirchlichen Vertretern, Verwandten, Vormündern und Paten das Recht der Obhut über die Befolgung dieser Bestimmungen. Die Konferenz widmete sich nahezu ausschließlich Fragen der religiösen Erziehung von ehelichen Kindern konfessionsverschiedener Eltern und sparte strittige Fragen der religiösen Erziehung von Adoptivkindern, Pflegekindern, Findelkindern und unehelichen Kindern weitgehend aus.[1725]

Zur Beurteilung der Frage der religiösen Kindererziehung betonten Busch und Reithmayr zunächst die kanonische Norm, dass der Abschluss einer Mischehe nur erfolgen könne, wenn zuvor beide Partner dem zuständigen Pfarramt eine rechtskräftige Kaution zur katholischen Erziehung der künftigen Kinder leisteten.[1726] Für den Todesfall eines Partners behaupteten die Referenten für den katholischen Eheteil und die Kirche das Recht und die Pflicht, den Schutz des Staats anzurufen und auf den Vollzug des rechtskräftigen Ehevertrags zu dringen. Dabei dürfe der weltliche Arm nicht aus eigener Initiative tätig werden, solle sich auf die vertragsrechtlichen Komponenten der religiösen Kindererziehung bei Mischehen beschränken und nur zur schützenden Aufrechterhaltung eines Rechts und nicht als Normierungsinstanz angerufen werden.[1727] Für den Fall, dass der katholische Partner keinen Ehevertrag abgeschlossen habe, erklärten es die Referenten als Aufgabe des katholischen Eheteils, seine Verpflichtungen gegenüber Gott und der Kirche nicht zu vernachlässigen. Sollte der nichtkatholische Partner sterben, so müsse dem überlebenden katholischen Gatten das Recht vorbehalten bleiben, seiner Verpflichtung zur katholischen Erziehung seiner Kinder nachzukommen.[1728] Für den in den Augen der Kirche verwerflichen Fall, dass der katholische Partner in einen Ehevertrag mit protestantischer Kindererziehung eingewilligt habe, betonte das Referat, dass der katholische Eheteil unter keiner Bedingung glauben dürfe, seiner religiösen Pflichten zur katholischen Kindererziehung enthoben zu sein.[1729]

Auf der Grundlage dieser Prinzipien verfassten die Referenten dann ihre Anträge. Zuerst sollte der Episkopat gegenüber dem Staat beantragen, *daß das freie Dispositionsrecht der Eltern über die religiöse Erziehung ihrer Kinder anerkannt und geschützt werde; sie mögen ihren deßfallsigen Willen entweder durch eine faktische Anordnung, z. B. durch Einweisung in eine confessionelle Schule, oder durch einen*

---

[1724] „Die geistlichen Obern, die nächsten Verwandten, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religions-Erziehung sich beziehenden Urkunden fordern" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 23 (Hausberger 1983, 333)).

[1725] Vgl. Hübner 1993, 652–653. Die Rechtsverhältnisse von Pflegekindern wurden in § 19 des Religionsedikts (Hausberger 1983, 333), die der Findelkinder in § 22 (Hausberger 1983, 333) geregelt. Nur einmal tauchte auf der Konferenz die Gruppe der unehelichen Kinder auf, als die Referenten für unverheiratete Eltern das gleiche freie Verfügungsrecht über die religiöse Erziehung ihrer Kinder wie für verheiratete Eltern ohne Ehevertrag forderten (vgl. Referat von Busch zu Konfessionsfragen vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 21: Antrag III ad § 4/3 (EAM EB Aktenband 1850/II)). Siehe dazu: Hübner 1993, 653 und 653, Anm. 185.

[1726] Vgl. Referat von Busch zu Konfessionsfragen vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 13–14 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 654.

[1727] Vgl. Referat von Busch zu Konfessionsfragen vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 14–15 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 654–655.

[1728] Vgl. Referat von Busch zu Konfessionsfragen vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 15 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 655.

[1729] Vgl. Referat von Busch zu Konfessionsfragen vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 15 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 655–656.

*förmlichen Vertrag beurkunden.*[1730] Weiterhin sollte gefordert werden, *daß der Vertrag, welchen der katholische Ehetheil nach Pflicht und Recht, und in gesetzlicher Form abgeschlossen hat, den Schutz des Staatsgesetzes genieße, und Kraft behalte, solange es nicht mit beiderseitigem Consense wieder zurückgenommen oder abgeändert worden ist*[1731] und dass *in Ermangelung eines solchen Vertrages, und die Eltern zu keiner Zeit in der Erfüllung ihrer religiösen Pflicht zu hindern, das freie Verfügungsrecht der Eltern niemals durch ein Staatsgesetz beengt werde. Dasselbe soll auch als Norm gelten bezüglich der Kinder nicht geehelichter Eltern.*[1732] Die Referenten beantragten, *daß für den Fall des Ablebens der Eltern nach § 23 des Religionsediktes Pathen, Vormünder und geistliche Oberen in die Erziehungsrechte der Eltern eintreten*[1733] und dass *von dem Augenblicke an, wo Kinder die freie Wahl des Glaubensbekenntnisses durch einen religiösen Akt, wie durch den Empfang der Ersten heiligen Communion respektive Confirmation mit eigner Entscheidung vorgenommen und bethätigt haben; eine ihre Gewissensfreiheit beeinträchtigende Einwirkung oder Nöthigung von außen nicht mehr stattfinden dürfe.*[1734] Der letzte Antrag ging dahin, *daß nach diesen modifizierenden Anträgen die im Kapitel III des Religionsedikts enthaltenen die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen normierenden Bestimmungen außer Kraft gesetzt resp[ektive] abgeändert werden.*[1735]

Hinter diesen Anträgen stand ein rechtliches Grundkonzept von religiöser Erziehung, das in der Gewissensfreiheit der Eltern bei der religiösen Erziehung und in dem mit der Erstkommunion beziehungsweise der Konfirmation eintretenden religiösen Selbstbestimmungsrecht der Kinder gründete. Dagegen räumte der Staat den Eltern die Entscheidungsfreiheit nur für den Fall ein, dass ein Ehevertrag über die religiöse Kindererziehung vorlag, ansonsten war den Kindern ihre Konfession verfassungsrechtlich durch das Glaubensbekenntnis des Vaters oder der Mutter vorgegeben. Nach Busch und Reithmayr sollten die Eltern aber auch dann über die religiöse Kindererziehung ohne Einmischung Dritter entscheiden können, wenn kein Ehevertrag geschlossen worden war. Mit der Erstkommunion und Konfirmation sollte das Recht zur konfessionellen Entscheidung dann an die Kinder selbst übergehen. Dabei habe sich der Einfluss des Staats ohne jede Normgebungskompetenz auf den Schutz des konfessionellen Selbstbestimmungsrechts und auf die Einhaltung bestehender Eheverträge zu beschränken. Während diese Anträge bereits die Abschaffung des § 6 des Religionsedikts voraussetzten, zielten sie zusätzlich auf die Aufhebung der §§ 10, 14, 16, 17, 18, 21 und 23 ab.[1736]

Anschließend behandelten die Referenten die Frage des Schulzwangs als religiöses Erziehungsrecht der Eltern im Blick auf die rechtlichen Einflussmöglichkeiten des Staats und auf die katholischen Belange. Da § 6 des Religionsedikts Minderjährigen keine Wahlfreiheit beim Glaubensbekenntnis und damit auch nicht beim religiösen Unterricht zubilligte, standen Kinder bis zur Volljährigkeit unter dem religiösen Erziehungsrecht der Eltern und konnten von diesen in eine konfessionelle Schule geschickt werden. Von diesem Elternrecht her lehnten es zwei Ministerialentschließungen von 1845 und 1846 ab, die religiöse Erziehung Minderjähriger durch einen Religionslehrer der anderen

---

[1730] Referat von Busch zu Konfessionsfragen vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 21: Antrag III ad § 4/1 (EAM EB Aktenband 1850/II).
[1731] Ebd., 21: Antrag III ad § 4/2.
[1732] Ebd., 21: Antrag III ad § 4/3.
[1733] Ebd., 21: Antrag III ad § 4/4.
[1734] Ebd., 21: Antrag III ad § 4/6.
[1735] Ebd., 21: Antrag III ad § 4/7.
[1736] Vgl. Hübner 1993, 657–658.

Konfession zu verbieten.[1737] In konsequenter Weiterführung ihrer Prinzipien legten Busch und Reitmayr drei weitere Grundsätze zum Elternrecht bei der religiösen Schulerziehung der Kinder vor. Erstens könne bei Vorliegen eines Ehevertrags dem Staat kein Recht mehr eingeräumt werden, bezüglich des Schulbesuchs der Kinder eine dem Vertrag entgegenstehende Verfügung zu treffen. Zweitens dürfe bei fehlendem Ehevertrag der Staat den katholischen Eheteil nicht eigenmächtig dazu zwingen, die Kinder dem Schulunterricht seiner Konfession zu entziehen. Drittens habe die Staatsgewalt die Eheverträge und das Prinzip der religiösen Erziehungsfreiheit zu achten und nur auf Anrufen des Beteiligten oder seiner Kirchenbehörde die Einweisung der Kinder in die zuständige katholische Schule zu unterstützen oder in Ausführung zu bringen.[1738] Damit beschränkten die Referenten die staatliche Einflussnahme auch beim Besuch einer konfessionellen Schule auf die Gewährleistung des zivilrechtlichen Schutzes des Ehevertrags und des Elternrechts. Da sich aus den bisherigen Grundsätzen der Referenten auch das Elternrecht hinsichtlich des Schulzwangs ableitete, verzichteten Busch und Reithmayr auf eine Erläuterung dieses Aspekts im Referat und stellten unvermittelt den Antrag an den Episkopat, nach diesen Prinzipien auch bei der *Einweisung der Kinder in die confessionelle Schule* zu verfahren.[1739] Daraus folgte, dass bei bestehendem Ehevertrag der konfessionelle Unterricht nach den Bestimmungen des Ehevertrags über die religiöse Kindererziehung zu erfolgen habe, dass bei fehlendem Ehevertrag das freie Dispositionsrecht über den konfessionellen Schulbesuch der Kinder in den Händen der Eltern liege, dass mit der Erstkommunion beziehungsweise der Konfirmation das Verfügungsrecht der Eltern und damit der Schulzwang verfalle, dass bei Tod eines Elternteils das freie Dispositionsrecht über Kinder, die noch vor der Erstkommunion stünden oder noch nicht konfirmiert seien, an den anderskonfessionellen Eheteil übergehe, dass beim Ableben beider Eltern die Wahrnehmung des Dispositionsrechts den Paten, Vormündern oder kirchlichen Vertretern vorbehalten bleibe, und dass das Recht zum Schulzwang für Katholiken und Protestanten in gleicher Weise gelte und deshalb vom Staat paritätisch geachtet und geschützt werden müsse.[1740]

### ε) Konfliktfelder in Pfarreien mit gemischtkonfessioneller Bevölkerung

Schließlich beleuchteten die Referenten die Konfliktfelder, die sich in Pfarreien mit gemischter konfessioneller Bevölkerung ergaben. Der Staat versuchte durch das Religionsedikt und durch Verordnungen das interkonfessionelle Leben in geordnete und friedliche Bahnen zu lenken. In den §§ 84–87[1741] des Religionsedikts traf die Staatsgewalt Anordnungen über das Zusammenleben von Katholiken und Protestanten, die keiner

---

[1737] Vgl. Ministerialentschließungen vom 26. April 1845 und vom 22. April 1846 (Döllinger XXIII, 1–2); vgl. Hübner 1993, 661 und 661, Anm. 219.
[1738] Vgl. Referat von Busch zu Konfessionsfragen vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 15–16 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 661–662.
[1739] Referat von Busch zu Konfessionsfragen vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 21: Antrag III ad § 4/5 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 662.
[1740] Vgl. Hübner 1993, 662–663.
[1741] Vgl. Bayerisches Religionsedikt 1818, §§ 84–87 (Hausberger 1983, 342).

Pfarrei angehörten. Die §§ 101[1742] und 102[1743] des Religionsedikts legten Rechte und Pflichten gegenüber katholischen Geistlichen fest. In den §§ 90–99[1744] wurde der Simultangebrauch von Kirchen geregelt. Die simultane Verwendung von Friedhöfen und Glocken wurde durch die §§ 100[1745] und 103[1746] normiert. Streitigkeiten entzündeten sich immer wieder an Fragen über die Bestattung von Protestanten auf katholischen Friedhöfen, über die Rolle des katholischen Priesters bei solchen Beerdigungen oder über die Verwendung katholischer Kirchenglocken durch Protestanten.[1747] Für die Referenten bestanden die Widersprüche zwischen den §§ 90–101 und 103 des Religionsedikts auf der einen und dem Konkordatsartikel VIII sowie den §§ 31 und 46 des Religionsedikts auf der anderen Seite, in denen der Staat des Eigentum der anerkannten Religionsgesellschaften unter seinen besonderen Schutz gestellt hatte.[1748]

Busch und Reithmayr machten deutlich, dass Segnungen und Heilsmittel der katholischen Kirche nur jene Personen in Anspruch nehmen könnten, die ihr äußerlich und innerlich durch Glauben und Gehorsam angehörten. Nach Artikel I des Konkordats sei es ausgeschlossen, dass der Staat eigenmächtig und auf Kosten der kirchlichen Disziplin nichtkatholischen Religionsgenossenschaften Rechte einräume.[1749] Nach dem Kirchenrecht könne ein katholischer Geistlicher nur in zwei Ausnahmefällen gottesdienstliche Akte für Protestanten setzen, nämlich beim Begräbnis noch nicht konfirmierter Protestanten[1750] und bei der katholischen Taufe für Kinder protestantischer Eltern, wenn sie sich wegen Abwesenheit und Unerreichbarkeit eines protestantischen Geistlichen an einen katholischen Priester wendete. Für die Referenten waren die §§ 85,[1751] 101 und 102 des Religionsedikts, nach denen Nichtkatholiken einen katholischen Geistlichen um kirchliche Akte bitten könnten, mit dem Kirchenrecht

---

[1742] „Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten nach den Feyerlichkeiten seiner Kirche zu verrichten" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 101 (Hausberger 1983, 344)).

[1743] „Wird derselbe darum ersucht, und er findet keinen Anstand, dem Begräbnisse beyzuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 102 (Hausberger 1983, 344)).

[1744] Vgl. Bayerisches Religionsedikt 1818, §§ 90–99 (Hausberger 1983, 343).

[1745] „Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, oder nicht bey der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchen-Vermögens einen solchen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämmtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religionsverwandte verhältnißmäßig beytragen müssen" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 100 (Hausberger 1983, 344)).

[1746] „Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchen-Gemeinde bey ihren Leichen-Feyerlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühr sich bedienen" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 103 (Hausberger 1983, 342)).

[1747] Vgl. Hübner 1993, 682–683.

[1748] Vgl. Referat von Busch zu Konfessionsfragen vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 18 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 685–686.

[1749] Vgl. Hübner 1993, 683.

[1750] Beim Begräbnis von Konfirmierten, die als durch Selbstentscheidung von der Kirche getrennt zu betrachten waren, durfte der katholische Geistliche nur ohne kirchliche Kleidung und Zeremonien assistieren (vgl. Hübner 1993, 684 und 684, Anm. 277).

[1751] „Auch ist ihnen freygestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Confession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amts-Functionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religions-Grundsätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religions-Grundsätzen leisten können" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 85 (Hausberger 1983, 342)).

vereinbar.[1752] Da die Bischöfe über diese Paragraphen hinaus nach wie vor frei waren, in diesen Fragen Anordnungen zu treffen, erübrigten sich Anträge auf Abänderungen und jede weitere Diskussion.[1753]

Die Verhältnisse der Simultankirchen – 1891 wurden im rechtsrheinischen Bayern 87 und in der Pfalz 45 Simultankirchen gezählt[1754] – wurden in den §§ 90–99 des Religionsedikts geregelt. Da es bei diesen Paragraphen nur um die staatliche Klärung strittiger Simultankirchenverhältnisse ging, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Religionsedikts bereits bestanden, sahen die Referenten keine Veranlassung, besondere Anträge zu stellen. Sie respektierten das historisch gewachsene Simultankirchenwesen und die Rechtsnormen, mit denen der Staat seiner Schutzpflicht gegenüber dem Eigentum der Religionsgesellschaften nachkam. Nicht einverstanden erklärten sich die Referenten allerdings mit § 92[1755] des Religionsedikts, der bei nicht beigelegten Streitigkeiten die Entscheidung in letzter Instanz dem Innenministerium zuwies, und mit § 98,[1756] der bei Auflösung eines Simultaneums die Vermögensverteilung ebenfalls der über das Innenministerium einzuholenden königlichen Genehmigung reservierte. Im Referat wurde geltend gemacht, dass derartige Entscheidungen nicht ohne Anhörung der jeweiligen Kirchenbehörde getroffen werden könnten.[1757] Die Referenten und das Komitee forderten deshalb die Bischöfe zur Geltendmachung kirchlicher Mitspracherechte auf: *Der hohe Episkopat wolle, zur Wahrung des kirchlichen Eigenthumsrechtes, in Fällen, wo es sich um die Entscheidung der über Ausübung des Kirchensimultanrechtes entstehenden Streitigkeiten handelt, gegen die einseitige Verbescheidung der Sache durch das k. Ministerium resp*[ektive] *den Staatsrat (§§ 92. 98 des Religionsedikts) eine geeignete Abänderung dieser Bestimmungen erwirken.*[1758]

Nach den §§ 100 und 103 des Religionsedikts war ein Friedhofs- und Glockensimultaneum nur dann ausgeschlossen, wenn eine Konfession einen eigenen Friedhof besitze oder bei der Teilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens einen Kirchhof für sich anlege. Da Nichtkatholiken kirchenrechtlich kein Anspruch auf Mitgebrauch dieser Utensilien zustand, kam es bei der praktischen Anwendung der Bestimmungen des Religionsedikts immer wieder zu Streitigkeiten und zur Verletzung der religiösen Gefühle der Katholiken. Anknüpfend an das Kirchenrecht, das ein Kirchhofsimultaneum aufgrund der über den Tod hinaus fortbestehenden „communio in

---

[1752] Vgl. Referat von Busch zu Konfessionsfragen vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 16–17 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 683–685.

[1753] Vgl. Hübner 1993, 685.

[1754] Vgl. Emil Sehling, Kirchliche Simultanverhältnisse, Freiburg i. Br. 1891, 154; vgl. Hübner 1993, 686 und 686, Anm. 287–288.

[1755] „Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständniß nicht beyzulegen vermögen, gehört an das Staats-Ministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umstände vor den Staatsrath bringen wird" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 92 (Hausberger 1983, 343)).

[1756] „Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frey, durch freywillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchen-Vermögen unter Königlicher Genehmigung, welche durch das Staats-Ministerium des Innern eingehohlt werden muß, abzutheilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 98 (Hausberger 1983, 343)).

[1757] Vgl. Referat von Busch zu Konfessionsfragen vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 18 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 686–687.

[1758] Referat von Busch zu Konfessionsfragen vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 22: Antrag IV ad § 6/1 (EAM EB Aktenband 1850/II).

sacris" verwarf, forderten die Referenten, grundsätzlich nur den in Einheit mit der Kirche Verstorbenen die Aufnahme im Friedhof zu gestatten. Auch wenn man nicht umhin konnte, die dem § 100 des Religionsedikts zugrundeliegende Notwendigkeit anzuerkennen, dass auf katholischen Friedhöfen auch Verstorbene anderer Konfessionen beerdigt werden mussten, so konnte man dennoch den kanonischen Vorschriften gerecht werden, wenn man auf den Simultanfriedhöfen für die Katholiken einen eigenen Begräbnisplatz aussonderte und künftige Kirchhöfe nur als konfessionelle Begräbnisstätten anlegte.[1759] Im Blick *auf die vielfachen dem religiösen Gefühle wie den kirchlichen Satzungen widerstrebenden Mißstände bezüglich der Simultankirchhöfe* sollte deshalb der Episkopat *nachdrücklichst begehren, daß überall, wo nur immer thunlich, die katholischen Begräbnisplätze von jenen der Akatholiken ausgeschieden, und künftig nur confessionelle Leichenhöfe angelegt werden.*[1760]

Der § 103 des Religionsedikts verordnete den simultanen Gebrauch des Glockenläutens bei Beerdigungen. Demnach konnte sich jede Religionsgesellschaft der Friedhofsglocken gegen Entrichtung der üblichen Gebühren bedienen. Nach Ansicht der Referenten ging dieser Paragraph davon aus, dass sämtliche Friedhöfe von den Pfarrkirchen getrennt angelegt waren. Gegen ein Läuten von Friedhofsglocken durch Protestanten war im Grunde nichts einzuwenden. Nachdem aber eine Ministerialentschließung vom 8. August 1844[1761] unter dem § 103 auch das Geläute der Pfarr- und Filialkirchen mit Kirchhöfen subsumiert hatte, verwahrten sich die Referenten gegen diese willkürliche Inanspruchnahme kirchlichen Eigentums durch eine fremde Religionsgenossenschaft, insofern das Läuten katholischer Pfarr- oder Filialkirchenglocken durch Protestanten den Rechten des Eigentümers widersprach.[1762] Unter Berufung auf die Garantiebestimmungen des Konkordatsartikels VIII und der §§ 31 und 46 des Religionsedikts sollte der Episkopat die Aufhebung der ministeriellen Interpretation des § 103 ausdrücklich verlangen.[1763]

### c) Die Diskussion der Allgemeinen Sitzung über die Konversion Minderjähriger und über die religiöse Kindererziehung in Mischehen

#### α) Die Frage der Konversion Minderjähriger

Am Nachmittag des 16. Oktober 1850 wurde das Referat von Busch und Reithmayr in der Allgemeinen Sitzung beraten,[1764] deren umfangreiche Diskussion vor allem von den differenziert zu behandelnden Fragen der Konversion Minderjähriger und der religiösen Kindererziehung in Mischehen geprägt war.

---

[1759] Vgl. ebd., 19; vgl. Hübner 1993, 687–688.

[1760] Referat von Busch zu Konfessionsfragen vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 22: Antrag IV ad § 6/2 (EAM EB Aktenband 1850/II).

[1761] Vgl. Ministerialentschließung vom 8. August 1844 (Döllinger XXIII, 78); vgl. Hübner 1993, 692.

[1762] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 19–20 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 691–692.

[1763] Vgl. Referat von Busch zu Konfessionsfragen vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 22: Antrag IV ad § 6/3 (EAM EB Aktenband 1850/II).

[1764] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Protokoll über die Allgemeine Sitzung vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 110 und 110, Anm. 91.

Im Blick auf den Antrag zur Beseitigung des § 6 des Religionsedikts war es gerade der als ultramontan geltende Würzburger Bischof Stahl, der die rigorose Linie der Referenten in Frage stellte. Mit Hinweis auf einen konkreten Fall brachte Stahl die Option ins Spiel, den § 6 stillschweigend zu ignorieren. Als sich ein katholischer Pfarrer anlässlich der Aufnahme eines zwölfjährigen Knaben durch die Anzeige dieses Übertritts beim protestantischen Geistlichen einen staatlichen Verweis zugezogen hatte, erklärte Stahl gegenüber der Regierung, dass es Sache des Staats ist, wenn er eine Konversion erst mit der gesetzlichen Volljährigkeit eintreten lassen will, dass aber für ihn als Bischof der Übertritt mit der Zulassung zur Ablegung des Glaubensbekenntnisses und mit dem darauf erfolgten Sakramentenempfang geschieht. Da es eine schwere Sünde sei, bei einer Konversion nur das bürgerliche Gesetz zu beachten, habe er in allen ähnlichen Fällen mit dieser Begründung gehandelt. Die Regierung habe dann fast immer dazu geschwiegen und nur im Einzelfall einem Priester einen Verweis erteilt. Obwohl auch Stahl die staatlich diktierte Altersgrenze ablehnte, sah er angesichts der kirchenfreundlichen Rechtsauffassung des Ministeriums und der ihm entgegengebrachten Zurückhaltung der Regierungsbehörden auch die Möglichkeit, den § 6 einfach zu übergehen.[1765]

Da Stahls Vorschlag nicht geeignet war, den Widerspruch von Verfassung und Konkordat zu klären, der letztlich den Antrag der Theologen motiviert hatte, identifizierte sich Busch zwar mit Stahls Handlungspraxis, beharrte aber auf dem Recht und der Pflicht der Bischöfe, auf die verfassungsrechtliche Problematik des § 6 einzugehen und seine Aufhebung zu fordern. Die widersprüchliche und willkürliche Handhabung des § 6 zwischen Ministerium und Behörden machte für Busch zudem deutlich, dass der Staat selbst nicht mit sich im Reinen sei und dass auch eine kirchenfreundliche Interpretation des Paragraphen trügerisch bleibt. Auf Stahls Einwurf, den Paragraphen lediglich für Katholiken als ungültig zu erklären, antwortete Busch, dass es keinen Unterschied mache, seine Ungültigkeit nur für Katholiken einzuklagen oder gleich seine Außerkraftsetzung zu fordern, abgesehen davon, dass dies am verfassungsrechtlichen Bestand des Paragraphen, der dem Ministerium stets Interventionsmöglichkeiten eröffnete, nichts änderen würde. Stahl wünschte sich zwar auch die Beseitigung des § 6, rechtfertigte aber seine Auffassung, weil er zweifelte, über die Denkschrift zum Erfolg kommen zu können. Der Staat würde den § 6 eher aufgeben, wenn die Kirche gemäß der von ihr angewandten Praxis weiterhin dem Paragraphen entgegenwirke.[1766]

### β) Die Diskussion über die religiöse Kindererziehung in Mischehen

In der Allgemeinen Sitzung wurden die Anträge der Referenten zur religiösen Kindererziehung in Mischehen eingehend diskutiert. Dabei stellte Busch nochmals die Verwerflichkeit der Einwilligung eines katholischen Ehegatten in einen Ehevertrag mit protestantischer Kindererziehung vor Augen und sah den katholischen Partner verpflichtet, auf alle nur mögliche Weise nach größtmöglicher Wiedergutmachung zu

---

[1765] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 7–8 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 642–643.

[1766] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 8–10 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 643–645.

streben.[1767] Bei fehlenden Eheverträgen müsse das Erziehungsrecht ausschließlich in den Händen der Eltern liegen, während im Todesfall beider Elternteile deren Erziehungsrecht auf die Paten, die Kirche oder die Vormünder übergehen solle.[1768]

Bischof Weis machte auf den Fall aufmerksam, bei dem der verstorbene katholische Eheteil vor seinem Ableben dem protestantischen Gatten die Erziehung der katholischen Kinder oder der verstorbene protestantische Partner vor seinem Tod dem katholischen Ehegatten die Erziehung der protestantischen Kinder übertragen hatte. In beiden Fällen hielt es Weis für geradezu unnatürlich, den überlebenden Ehegatten dann zur Erziehung dieser Kinder zu zwingen.[1769] Da in den von Weis angeführten Fällen ein Ehevertrag bestehe, könne er durch die mündliche Vereinbarung vor dem Sterben keine Änderung erfahren, wie Busch folgerte. Sollte der protestantische Partner aber nach dem Tod des katholischen Eheteils den Vertrag einseitig ändern, könne die katholische Seite den Schutz des Staats anrufen und die Erfüllung des Ehevertrags einklagen.[1770]

Bischof Oettl stellte den Fall vor, dass in einer Mischehe ohne Ehevertrag zur religiösen Kindererziehung die protestantische Ehefrau ihre Töchter gemäß § 14 des Religionsedikts in der evangelischen Konfession erzogen hatte. Als die protestantische Frau dann gestorben war und der katholische Ehemann das kanonische Recht zur katholischen Erziehung der protestantischen Mädchen fordern wollte, konnte der Großvater unter Berufung auf § 14 die protestantische Erziehung der Kinder für sich beanspruchen. Nach Busch durfte in das Erziehungsrecht der verstorbenen Mutter, außer im Todesfall beider Elternteile, weder der Staat noch der protestantische Vormund eintreten, sondern nur der katholische Vater. Da dies im umgekehrten Fall aber bedeutet, dass beim Tod des katholischen Ehepartners die Erziehung der katholischen Kinder an den überlebenden protestantischen Gatten übergehe, kam die Frage nach dem Unterscheidungsalter der Kinder für ihre religiöse Selbstbestimmung ins Spiel, wofür der Zeitpunkt der Erstkommunion beziehungsweise der Konfirmation dienen konnte.[1771]

Um die Diskussion nicht in kasuistische Einzelfragen ableiten zu lassen, brach Busch die Debatte mit dem Hinweis ab, dass bereits das Komitee in der Theologensitzung am 15. Oktober 1850 bemüht war, möglichst alle Varianten durchzusprechen.[1772]

### γ) Die Problematik des Schulzwangs als religiöses Erziehungsrecht der Eltern und die Diskussion um die Anerkennung des staatlichen Paritätsprinzips

Über die Problematik des Schulzwangs als religiöses Erziehungsrecht der Eltern kam es in der Allgemeinen Sitzung zu einer durch Reisach ausgelösten kontroversen Debatte, der den Komiteeantrag zur Wahrung der Gewissensfreiheit für Minderjährige mit der Frage

---

[1767] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 3–4 (EAM EB Aktenband 1850/II).
[1768] Vgl. ebd., 4; vgl. Hübner 1993, 656.
[1769] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 1 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 658–659.
[1770] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 2–3, 6 (EAM EB Aktenband 1850/II).
[1771] Vgl. ebd., 4–6; vgl. Hübner 1993, 659–560.
[1772] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 5–6 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 661.

des Schulzwangs verknüpfte. Nachdem die Referenten beantragt hatten, für Minderjährige nach erfolgter Erstkommunion beziehungsweise Konfirmation keine äußeren Einwirkungen und Nötigungen mehr akzeptieren zu können,[1773] war es für Reisach nicht nachvollziehbar, warum katholische Eltern nicht das Recht und die Gewissenspflicht haben sollten, ihr zum Protestantismus konvertiertes Kind notfalls auch mit Zwang in die katholische Konfessionsschule zu schicken.[1774]

In seiner Antwort beharrte Busch auf seinem Standpunkt, dass bei einem frei konvertierten Kind weder Eltern noch Geistliche in die Glaubensüberzeugung des Minderjährigen eingreifen dürften, betonte aber die Gewissenspflicht der katholischen Eltern, moralisch auf den konvertierten Minderjährigen einzuwirken, um seinen Irrtum erkennen zu können. Diese Einflussnahme der katholischen Eltern dürfe aber nie soweit gehen, den konvertierten minderjährigen Protestanten zum Besuch der katholischen Schule zu zwingen. Für Busch gab es nach der freien Gewissensentscheidung zur Konversion durch das Ablegen des Glaubensbekenntnisses und den Sakramentenempfang keine zwanghafte Möglichkeit mehr, in die Glaubensüberzeugung eines Minderjährigen einzugreifen und es zum Besuch einer Schule zu zwingen, die seiner Konfession nicht entspräche. Die Kirche würde sich selbst widersprechen, wenn sie ein Kind durch die Zulassung zur Erstkommunion für mündig erkläre und andererseits den Eltern das Recht des Schulzwangs einräume. Busch bat deshalb den Episkopat eindringlich, die Grundsätze über die freie Gewissens- und Glaubenswahl geltend zu machen.[1775]

Demgegenüber vertrat Stahl den Standpunkt, dass die Glaubensautorität der Kirche über der Gewissensfreiheit stehe, so dass katholische Eltern zur katholischen Erziehung und damit auch zum Schulzwang verpflichtet seien. Da das Entscheidungskriterium die Wahrheit der katholischen Kirche bilde, die ein Katholik unbedingt zu befolgen verpflichtet sei, lehnte Stahl den Schulzwang für protestantische Eltern ab, da der Protestantismus diesen unfehlbaren Besitz der göttlichen Wahrheit nicht geltend machen könne. Während ein katholischer Vater durch das göttliche Gesetz verpflichtet sei, seinen zum Protestantismus konvertierten Sohn in die katholische Schule zu schicken, könne ein protestantischer Vater gegenüber seinem zum katholischen Glauben konvertierten minderjährigen Sohn keine Autorität der Wahrheit geltend machen.[1776] Damit erklärte Stahl den katholischen Vater als von der wahren und unfehlbaren Kirche autorisiert, von seinem Kind notfalls mit Zwang Gehorsam zu fordern. Da ein katholischer Minderjähriger unter der Autorität der wahren Kirche stehe, sei ein Schulzwang durch einen protestantischen Vater unzulässig und der Staat dürfe nicht zuungunsten des katholischen Sohnes eingreifen, sondern habe ihn gegen den väterlichen Schulzwang zu schützen. Mit dieser Position hatte Stahl eine einseitige Bevorzugung der katholischen Kirche durch den Staat gefordert.[1777]

---

[1773] Vgl. Referat von Busch zu Konfessionsfragen vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 21: Antrag III ad § 4/6 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 664.

[1774] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 10–11 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 664; 664–665.

[1775] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 11–16 (EAM EB Aktenband 1850/II).

[1776] Vgl. ebd., 12–15; vgl. Hübner 1993, 665–667.

[1777] Vgl. Hübner 1993, 667.

Wie Reisach und Stahl unterschied Windischmann ebenfalls zwischen Glaubens- und Schulzwang, so dass es auch für ihn keinen Gewissenszwang bedeutete, wenn ein zum Protestantismus konvertiertes Kind von den katholischen Eltern zum Besuch der katholischen Schule gezwungen werde. Da Windischmann aber auch den Standpunkt vertrat, dass Eltern kein Recht eingeräumt werden könne, andere zu religiösen Handlungen zu zwingen, subsumierte er den Besuch einer konfessionellen Schule nicht unter diese religiösen Handlungen und erachtete das bloße Anhören eines Unterrichts noch nicht als Eingriff in die Gewissensfreiheit.[1778]

Stahl und Windischmann stellten also die katholische Elternpflicht hinsichtlich der religiösen Schulerziehung über die Gewissensentscheidung des Minderjährigen und erachteten es als zulässig, ihn auch gegen seinen Willen zum konfessionsfremden Unterricht zu zwingen. Der Gehorsam gegenüber der göttlichen Wahrheit und dem unfehlbaren Wahrheitsanspruch der Kirche legitimierte ein zwanghaftes Vorgehen katholischer Eltern gegen den erklärten Willen ihres protestantischen Kindes, gegebenenfalls sogar gegen das womöglich ebenfalls opponierende Elterngewissen selbst.[1779]

Busch erkannte natürlich an, dass sich der Katholik der unfehlbaren Wahrheit der Kirche zu unterwerfen habe, aber gerade der Gehorsam gegenüber dieser Wahrheit schloss die freie Gewissensentscheidung nicht aus, sondern ein, insofern das gewissensmäßige Handeln Bestandteil des göttlichen Gesetzes sei. Gegenüber einem zum Protestantismus konvertierten Minderjährigen müsse sich die katholische Elternpflicht ganz auf ein moralisches Einwirken konzentrieren, um das Kind von seinem Irrtum überzeugen zu können, ohne dabei die Grenze zum Zwang zu überschreiten und die freie Gewissensentschiedung des Kindes zu achten. Den Minderjährigen zum Besuch einer katholischen Schule zu zwingen, hielt Busch für äußerlich unnatürlich, unerlaubt und auch in psychologischer und religionspädagogischer Hinsicht für verkehrt. Nach Busch und den Komiteetheologen durften weder die absolute Autorität der Wahrheit, noch die Elternpflicht zum Gehorsam gegenüber dieser Wahrheit die Gewissenspflicht eines Dritten verletzen.[1780]

Nachdem sich Döllinger in den letzten vier Sitzungen ganz zurückgehalten hatte, griff er an dieser Stelle erstmals wieder in die Diskussion ein und schlug sich auf die Seite Reisachs, Stahls und Windischmanns. Döllinger widerstrebte die Vorstellung, dass ein katholischer Vater angesichts seines womöglich durch einen protestantischen Lehrer verführten minderjährigen Sohnes keinen direkten und zwingenden Einfluss mehr ausüben dürfe und ihn nicht einmal mehr zum Besuch des katholischen Religionsunterrichts zwingen könne. Eine solche väterliche Ohnmacht war für Döllinger ein Unrecht und nicht im Sinn der Kirche. Dass die Kirche die elterliche Gewalt unter gewissen Schranken immer als rechtmäßig anerkannt habe, bewiesen ihm die kirchlichen Gesetze bezüglich der jüdischen Kinder, die missbilligten, dass die unter der väterlichen

---

[1778] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 12–13 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 667–668.

[1779] Vgl. Hübner 1993, 668.

[1780] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 12, 16–17 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 668–669.

Gewalt stehenden Kinder zur Kirche hinübergezogen werden. Damit stand für Döllinger das Elternrecht über dem Recht des Kindes nach freier Gewissensentscheidung.[1781]

Der Münchner Stiftspropst setzte sich auch mit der von Stahl propagierten Ungleichbehandlung von Katholiken und Protestanten auseinander, die für den Staat die Aufgabe des paritätischen Prinzips implizierte. Nach Döllinger zielte Stahls Begründung der väterlichen Erziehungsrechte bezüglich des Schulzwangs allein auf katholische Interessen ab und führte aus dieser Einseitigkeit heraus zu unzulässigen rechtlichen Konsequenzen. Denn wenn nur dem katholischen Vater das Recht eingeräumt werde, den protestantisch gewordenen Sohn mit Gewalt in die katholische Schule schicken zu dürfen, dann werde der Eindruck erweckt, als habe Gleiches auch bei anderen Fragestellungen zu erfolgen. Für Döllinger waren eine ausschließlich katholische Interessensvertretung und unausgewogene Rechtsansprüche gegenüber dem der Parität verpflichteten Staat nicht vertretbar. Wolle man in der Denkschrift im Sinne Stahls gegenüber dem Staat argumentieren, dann würden die Anträge des Episkopats keine Aussicht auf Erfolg haben, da für den Staat derart einseitige und auf ungleiche Rechtsanwendung abzielende Forderungen rechtstheoretisch und rechtspraktisch nicht umsetzbar seien. Dies bedeutete für Döllinger, nicht nur die konfessionspolitischen Vorstellungen der Staatsregierung mit ins Kalkül zu ziehen, sondern sich auch bei den kirchlichen Forderungen zu interkonfessionellen Fragen auf den gleichen Boden wie der Staat zu stellen und offen zu erklären, dass man kein Privileg beanspruche und das paritätische Prinzip anerkenne. Um das Religionsedikt bei ihren Forderungen nicht zu übergehen, mussten die Bischöfe nach Döllinger von politisch gleichberechtigten Kirchenparteien ausgehen. Dazu kam für den Stiftspropst noch der Gesichtspunkt, dass der paritätische Staat für bestimmte Streitfälle zwischen den Konfessionen ausgleichendes Recht schaffen müsse, bei denen keine Religionspartei ein unbedingtes Recht geltend machen könne und für deren Bereinigung der Staat Normen bereitstellen müsse, wie es im Religionsedikt geschehen war. So war für Döllinger die offizielle Anerkennung der paritätischen Gesetzgebung des Staats und der staatlich verfügten Gleichberechtigung der Konfessionen in der Denkschrift die notwendige Voraussetzung für erfolgreiche Verhandlungen mit dem Staat über kirchliche Forderungen. Im Blick auf die Frage des Schulzwangs dürften dann keine Forderungen gestellt werden, die nicht dem protestantischen Vater das gleiche Recht wie dem katholischen einräumten, und es könne vom Staat nichts verlangt werden, was dieser nicht auch den anderen Konfessionen gewähren dürfe. Eine solche Gleichberechtigung beider Konfessionen müsse vom Episkopat akzeptiert und vorausgesetzt werden, um eine verfassungsmäßige Aufhebung oder Änderung bestimmter Paragraphen des Religionsedikts in den konfessionell gemischten Landtagskammern erreichen zu können. Auf der Basis des Religionsedikts und der rechtlichen Gleichstellung der Konfessionen konnte nach Döllinger die Stellung des Episkopats weitaus vorteilhafter werden, als wenn die Kirche nur Forderungen in ihrem eigenen Interesse ohne Rücksicht auf den paritätischen Staat und die Ansprüche anderer Konfessionen stellen würde.[1782] Nur wenn die Bischöfe öffentlich in ihrer Denkschrift akzeptieren, dass jeder frei nach seinem Glauben und Gewissen leben dürfe, dass alle Konfessionen im gleichen staatlichen

[1781] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 17 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 669–771.

[1782] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 17–23 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 671–674.

Rechtsverhältnis stehen und dass es der Kirche um keine Sonderstellung im Staat gehe, bestand für Döllinger eine realistische Chance, dass der Staat und die für die Revision des Religionsedikts zuständigen Instanzen auf die Anträge des Episkopats zur Erfüllung kanonischer und konkordatsmäßiger Rechte eingehen würden. Da das Religionsedikt beide Konfessionen in gleicher Weise berührte, verfolgte Döllinger mit der Strategie der Anerkennung der Glaubens- und Gewissensfreiheit unter dem Vorzeichen der Parität zudem die Absicht, die liberal-katholischen und protestantischen Reichsräte und Abgeordneten für eine Verfassungsänderung zu gewinnen. Der Ruf der katholischen Kirche nach Freiheit vom Staat musste zugleich ein Ruf nach Freiheit für alle Konfessionen werden.[1783] Nach Hübner war Döllinger in den letzten Tagen immer mehr die einseitige Tendenz der Episkopatsbeschlüsse bewusst geworden, so dass er in der Allgemeinen Sitzung vom 16. Oktober 1850 die letzte Möglichkeit sah, den Gesamtduktus der Denkschrift noch in eine andere Bahn zu lenken und ein Scheitern aller Anstrengungen zu verhindern. Dennoch ließen die Akzentuierung der katholischen Prinzipien und die bewusste Abgrenzung von Andersgläubigen auf der Konferenz keine staatsrechtlichen und interkonfessionellen Rücksichten mehr zu.[1784]
In seiner Entgegnung auf Döllinger verteidigte Stahl nicht nur seine Auffassung vom unterschiedlichen Recht der konfessionsverschiedenen Väter in der Frage des Schulzwangs, sondern auch die ausschließliche Betonung der katholischen Interessen in den Einzelforderungen und in der Denkschrift insgesamt. Da nach Stahl für das Verhältnis der katholischen Kirche zu den anderen Konfessionen nur das Bekenntnis eine Rolle spielen durfte, war die bürgerliche Gleichstellung der Konfessionen zu übergehen. Der Würzburger Bischof lehnte die Paritätsgesetzgebung nicht ab, sah aber in der offiziellen Anerkennung der bürgerlichen Gleichstellung der Konfessionen durch die Bischöfe die Gefahr einer folgenschweren Fehlinterpretation gegeben, dass nämlich die katholische Kirche die verschiedenen Religionen als gleichberechtigt erachten würde. Für Stahl schloss also der unbedingte Gehorsam gegenüber der einzig wahren Religion der katholischen Kirche jede Rücksichtnahme oder Anerkennung anderer Bekenntnisse aus. Die von Döllinger beabsichtigte Mitvertretung gleichgerichteter protestantischer Interessen bei der Forderung nach Abschaffung von Bestimmungen des Religionsedikts konnte nach Stahl nicht Sache der katholischen Kirche sein, auch wenn eine Aufhebung von Paragraphen die Beseitigung dieser Bestimmungen für die Protestanten impliziere. Vielmehr müsse sich der Episkopat darauf beschränken, allein für die katholische Kirche zu sprechen, um das Recht der katholischen Kirche zu behaupten und der Gewissensverpflichtung der Bischöfe gerecht zu werden, die sich allein an das göttliche Gesetz und an die unfehlbare Autorität der Kirche gebunden sehen. Trotz der faktischen Akzeptanz der Paritätsgesetzgebung war es für Stahl vom Standpunkt der einen wahren Kirche und von der Gefahr der Vermischung konfessioneller Grenzen her nicht möglich, den anderen Konfessionen offiziell die gleiche Berechtigung zuzubilligen. So durfte die Freisinger Konferenz nach Stahl nur für die katholische Kirche sprechen und nur wegen Eingriffen in ihre Angelegenheiten vorstellig werden, um ausschließlich kanonische und konkordatsmäßige Rechte einzuklagen und für die katholische Kirche Freiheit und Selbstbestimmung zu fordern. Auch hinsichtlich der Rechtsungleichheit beim Schulzwang betonte Stahl seine Auffassung, in den Forderungen nur die Rechte der katholischen

[1783] Vgl. Hübner 1993, 675–676.
[1784] Vgl. ebd., 677.

Kirche anzusprechen. Deshalb sollte in der Denkschrift auch nur das Recht des katholischen Vaters reklamiert und der staatliche Schutz gefordert werden. Wollte der Staat dann auch für den protestantischen Vater ein reziprokes Recht aussprechen, so war dies die Angelegenheit des Staats. Aus der Sicht der Kirche war jedenfalls dem protestantischen Vater ein gleiches Recht zum Schulzwang für seinen katholisch gewordenen Sohn nicht einzuräumen.[1785]

Die übrigen Teilnehmer der Allgemeinen Sitzung dürften erkannt haben, dass die Positionen Döllingers und Stahls jeweils ihre Berechtigung hatten und die Frage offen zu halten war, was auch aus einer Bemerkung Hofstätters deutlich wurde, der die Sache für so wichtig hielt, „daß sie von keiner Seite so hingestellt werden kann, daß schon eine bestimmte Meinung damit ausgesprochen werde [...]."[1786] Mit dem Resümee Reisachs, der Döllingers Anliegen „auf diesen letzten Punkt" beschränkte, „wo von den Verhältnissen der beiden Religionsgesellschaften die Rede" war,[1787] kündigte sich bereits an, dass in der Denkschrift eine generelle Anerkennung der staatlichen Paritätsgesetzgebung nicht vertretbar war und sich die Bischöfe auf die Seite Stahls schlagen würden.[1788]

Nach dem Schlagabtausch zwischen Döllinger und Stahl nutzten Busch und Reithmayr die Gelegenheit, nochmals ihre Grundsätze darzustellen. Beide Referenten waren der Überzeugung, dass sich durch ihre Anträge alle Probleme zur religiösen Kindererziehung beheben ließen. Sie riefen in Erinnerung, dass als wichtigste Forderungen das göttlich begründete Elternrecht und die konkordatsgemäße Freiheit der Kirche zu reklamieren waren, dass mit der Erstkommunion beziehungsweise Konfirmation das religiöse Selbstbestimmungsrecht gegeben war und dass jede Gewissensentscheidung in gleicher Weise geachtet werden müsste, auch gegen staatliche Zugriffe von außen her. Vor der Erstkommunion und der Konfirmation lag für die Referenten das religiöse Erziehungsrecht ausschließlich in den Händen der Eltern. Auch wenn kein Ehevertrag über die religiöse Kindererziehung vorlag, durfte der Staat nach Ansicht der Referenten nicht normierend eingreifen, da hier nur die Eltern, die Kirche oder die Paten in den Grenzen der Eltern ein Recht besaßen. Selbst bei der Verführung eines Kindes zum protestantischen Glauben sahen die Referenten für den Staat keine Berechtigung zum Eingreifen; nur bei der Erfüllung vertraglicher Bestimmungen bot sich die Möglichkeit einer staatlichen Intervention. Reithmayr empfahl den Bischöfen, von diesen Grundsätzen auszugehen, denn wenn der Staat einmal diese Grundprinzipien religiöser Erziehung anerkannt habe, dann werden auch einige Bestimmungen des Religionsedikts zum Vorteil beider Konfessionen fallen können. Auch innerhalb der Kirche sollte man den Eltern die möglichste Freiheit gewähren und für den Fall der Konversion Minderjähriger die Sache den Eltern überlassen. Dies bedeutete die uneingeschränkte Anerkennung der Elternrechte, die Akzeptanz der seit 1834 bestehenden Regelung der religiösen Kindererziehung in Mischehen und den Verzicht auf jede Zusicherung katholischer

---

[1785] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 18, 20, 22 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Protokoll über die Allgemeine Sitzung vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 2–3 (EAM EB Aktenband 1850/II). Vgl. Hübner 1993, 677–679.

[1786] Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 23 (EAM EB Aktenband 1850/II; zitiert nach: Hübner 1993, 680).

[1787] Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 23 (EAM EB Aktenband 1850/II; zitiert nach: Hübner 1993, 680).

[1788] Vgl. Hübner 1993, 680.

Kindererziehung von Seiten der Kirche. In Streitfällen sollte sich das staatliche Eingreifen auf die Aufrechterhaltung bestehender Eheverträge beschränken.[1789]
Mit diesem Resümee der beiden Referenten endete der Meinungsaustausch um die Fragen der religiösen Erziehung in gemischten Ehen. Nach Busch und Reithmayr konnte der konfessionelle Friede nur aufrecht erhalten werden, wenn der Staat seine Gesetzgebung und Rechtsprechung auf ein Minimum zurücknehmen würde.[1790]

### δ) Die Diskussion über die Problematik der Simultanfriedhöfe

In der Allgemeinen Sitzung wurde schließlich noch über die durch den § 100 des Religionsedikts geregelte Problematik der Simultanfriedhöfe diskutiert.[1791]
Allioli legte in einem Separatvotum[1792] den Standpunkt seines Bischofs dar, der bei Amtshandlungen protestantischer Geistlicher auf katholischen Friedhöfen einen Eingriff in die Jurisdiktion eines katholischen Pfarrers sah. Richarz bedauerte es, im April 1850 als Letzter der bayerischen Bischöfe schweren Herzens einer Ministerialentschließung vom 10. Oktober 1849[1793] zugestimmt zu haben, wonach Protestanten durch einen Geistlichen ihrer Konfession auf katholischen Friedhöfen und Katholiken durch einen katholischen Geistlichen auf protestantischen Kirchhöfen bestattet werden dürften. Nachdem Richarz durch Allioli seine Amtsbrüder aufgefordert hatte, ihre Zustimmung zur Zulassung protestantischer Geistlicher auf katholischen Friedhöfen zurückzunehmen, verwies Hofstätter auf den Vorteil, dass durch diese zwischen Episkopat und Staat getroffene Entscheidung verhindert werden könne, dass katholische Geistliche Protestanten begraben müssen.[1794] Der Wunsch des Augsburger Bischofs bedurfte nach Hofstätters Einwurf keiner weiteren Diskussion, denn die Glaubwürdigkeit des Episkopats ließ keine Zurücknahme der erst kürzlich getroffenen Vereinbarung mit dem Staat zu.[1795]

### d) Die Beschlussfassung in der Episkopatssitzung zu den Konfessionsfragen

Nachdem am Donnerstag den 17. Oktober 1850 keine Konferenzarbeiten stattfanden, stand am 18. Oktober 1850 die Episkopatssitzung über das Referat von Busch und Reithmayr auf dem Programm.[1796]

---

[1789] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 26–28 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 680–682.
[1790] Vgl. Hübner 1993, 682.
[1791] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 29–31 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 690–691.
[1792] Vgl. XIII. Protokoll über die XII. Episkopatssitzung vom 18. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 64: Separatvotum von Richarz (BZAR OA 256).
[1793] Vgl. Ministerialentschließung vom 10. Oktober 1849 (Döllinger XXIII, 82); vgl. Erlass des Augsburger Ordinariats vom 10. April 1850 (Weber IV, 115); vgl. Hübner 1993, 689–690 und 689–690, Anm. 307–310.
[1794] Vgl. Stenographischer Bericht über die Allgemeine Sitzung vom 16. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 31 (EAM EB Aktenband 1850/II); vgl. Hübner 1993, 691.
[1795] Vgl. Hübner 1993, 691.
[1796] Vgl. XIII. Protokoll über die XII. Episkopatssitzung vom 18. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 61 (BZAR OA 256); vgl. Hübner 1993, 110 und 110, Anm. 92.

Da in der Allgemeinen Sitzung deutlich geworden war, wie schwierig und differenziert sich die Probleme im interkonfessionellen Bereich darboten, entschieden sich die Bischöfe, in der Denkschrift nur die katholischen Grundsätze über das Verhältnis der katholischen Kirche zu den übrigen religiösen Genossenschaften darzulegen.[1797] Bei dem *äußerst schwierigen und zarten Gegenstande* der politischen Rechtsverhältnisse der Konfessionen zum Staat kam es den Bischöfen vor allem darauf an, die für die katholische Kirche allein normgebenden Grundsätze festzustellen und auszusprechen.[1798]

Zunächst akzeptierten die Bischöfe, dass an der staatlichen Paritätspolitik nichts zu ändern sei und der gegenwärtige Status anerkannt werden müsse. Sie verhehlten keineswegs, *daß, nachdem der Staat sich genöthiget gesehen hat, allen von der katholischen Kirche getrennten Religionsgenossenschaften gleiche politische Rechte und eine allgemeine Gleichberechtigung aller Religionsgenossen dem Staate gegenüber zuzugestehen, die Bischöfe sich außer Stand sehen müssen, einem solchen Zustand entgegenzutreten und geschehen lassen müssen, was sie nicht verhindern, nicht ändern können.*[1799] Auch wenn die Bischöfe akzeptierten, die staatskirchenrechtliche Entwicklung nicht aufhalten zu können, so verband sich mit dieser passiven Toleranzhaltung keine Anerkennung der anderen Konfessionen in staatsparitätischer oder gar kanonisch-theologischer Hinsicht. Die Bischöfe waren also zur Übernahme der von Döllinger in der Allgemeinen Sitzung vorgebrachten Forderung, in der Denkschrift ausdrücklich und öffentlich zu formulieren, dass die katholische Kirche die politische Gleichstellung der Konfessionen anerkenne und keine staatskirchenrechtliche Bevorzugung im Staat beanspruche, nicht bereit. Zudem lag den Bischöfen daran, dass aus ihrer Duldung der staatsrechtlichen Parität der Konfessionen keine Anerkennung in religiöser und kirchlicher Hinsicht abgeleitet werden könne.[1800] Das Protokoll der Episkopatssitzung fuhr deshalb fort: *Eine solche bloß passive, bloß das Unabweisbare tolerierende Haltung schließt nicht nur jede ausdrückliche Billigung, sondern auch alles dasjenige aus, was den Erklärungen und Handlungen der Bischöfe den Schein geben könnte, als seien in denselben eine Anerkennung oder Billigung der religiösen Ansichten der Andersgläubigen und in der Annahme ihrer Gleichberechtigung in allen bürgerlichen Beziehungen auch eine Anerkennung derselben in religiöser und kirchlicher Beziehung enthalten.*[1801]

Neben der Anerkennung der gegenwärtigen paritätischen Staatsgesetzgebung und der deutlichen indirekten Absetzung von den Protestanten ging es den Bischöfen um die Formulierung der normgebenden katholischen Prinzipien zu den konfessionsüberschreitenden Fragen und um die Forderung nach Aufhebung aller entgegenstehender staatlicher Prinzipien. Ohne auf kasuistische Einzelfragen einzugehen, sollten die Grundsätze allgemein und einfach vorgetragen werden.[1802] Die Bischöfe hielten dazu im Protokoll fest: *Zugleich erkannte man an, daß die Bischöfe keine positiven Forderungen an den Staat stellen können, welche sich auf Grundsätze stützen müßten, deren Voraussetzung und Annahme die von den katholischen Bischöfen immer festzuhaltenden katholischen Principien ausschließen oder doch beeinträchtigen würden. Man hielt es daher für das Gerathenste, in keine ins Detail gehende und auf einzelne practische Fälle sich beziehende Casuistik sich einzulassen, sondern die katholischen Grundsätze im Allgemeinen und einfach*

---

[1797] Vgl. XIII. Protokoll über die XII. Episkopatssitzung vom 18. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 61 (BZAR OA 256).

[1798] Vgl. ebd.

[1799] Ebd., 61–62.

[1800] Vgl. Hübner 1993, 631, 693–694.

[1801] XIII. Protokoll über die XII. Episkopatssitzung vom 18. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 62 (BZAR OA 256).

[1802] Vgl. Hübner 1993, 694–695.

*auszusprechen und zu fordern, daß die jenen Grundsätzen widersprechenden §.§. des Religions-Edictes, insoweit sie denselben widersprechen, außer Kraft gesetzt werden mögen, wobei nur diejenigen ausdrücklich und speciell erwähnt werden sollen, in welchen sich ein solcher Widerspruch offenbar kundgibt.*[1803]

Nach diesen einleitenden Bemerkungen wurden nun die angekündigten allgemein gehaltenen Prinzipien ausgeführt und mit einem dogmatischen Obersatz über den missionarischen Heilsauftrag der katholischen Kirche eingeleitet.[1804] Die Bischöfe formulierten: *Die katholische Kirche trägt in sich das auf ihren Glauben gestützte Bewußtsein, daß sie das Heil, welches Gott in seiner unendlichen Liebe zu den Menschen durch die Hingabe seines Sohnes gewirkt hat, allen Menschen bringen, daher alle mit jener Liebe umfassen soll, die von dem göttlichen Geist der Liebe ihr eingehaucht, an allen das größte Werk der Liebe dadurch zu üben sich verpflichtet fühlt, daß sie, bekümmert um das ewige Heil aller Seelen, auch alle des Glaubens und der Heilsmittel theilhaftig mache, die sie annehmen und ihr Heil wirken wollen.*[1805] Von diesem Obersatz her sprachen die Bischöfe dann die Konversionsproblematik, die Haltung der katholischen Kirche zur Sakramenten- und Sakramentalienspendung für Nichtkatholiken und deren Nutzung katholischer Einrichtungen und Gegenstände an.[1806]

Angesichts dieses universalen Heilsauftrags der Kirche konnte es für die Bischöfe nicht angehen, dass der Staat die Konversion Erwachsener und Minderjähriger zur katholischen Kirche irgendwelchen reglementierenden Einschränkungen unterwerfe.[1807] Deshalb beschlossen die Bischöfe: *In der Erfüllung dieser ihrer Sendung, in diesem Werk der wahren Nächstenliebe, kann sie sich nicht beschränken lassen; und so wie sie Niemand, weß Standes, Geschlechtes oder Alters er sei, der mit freier Überzeugung an sie sich wendet, um Theilnahme an ihren Glaubens- und Gnadenschätzen zu haben, zurückweisen kann, ebenso kann sie auch nicht dulden, daß ihr die Aufnahme eines solchen untersagt werde.*[1808] Während bei der Konversion Erwachsener nichts zu beanstanden sei, habe der Staat durch § 6 des Religionsedikts die Aufnahme Minderjähriger verboten und sich dabei angemaßt, die Glaubensfähigkeit eines Menschen von einem bestimmten Lebensalter abhängig zu machen.[1809] Dieser staatlichen Beschränkung setzte der Episkopat den Grundsatz entgegen, dass es allein der Kirche zustehe, *die Bedingungen einer solchen Aufnahme festzusetzen, vielmehr zu prüfen und zu entscheiden, ob derjenige, der sich an sie wendet, um in ihre Gemeinschaft aufgenommen zu werden, jene geistigen Eigenschaften, jene höhere Berufung und jene Bedingnisse erfüllt habe, welche nach göttlicher Anordnung zur Aufnahme erfordert werden und welche nothwendig vorhanden sein müssen, damit sein mit freier Überzeugung vorzunehmender Schritt ein Gott wohlgefälliger und für ihn zum Heile führender sei.*[1810]

Wer durch Häresie, Apostasie oder Schisma von der katholischen Kirche getrennt sei, dem könne kein Anteil an den Sakramenten und Sakramentalien sowie an den zahlreichen anderen Einrichtungen und Gütern der katholischen Kirche zugebilligt werden. Ausgehend von dem Grundsatz, dass auch im Tod keine Gemeinschaft mit denen

---

[1803] XIII. Protokoll über die XII. Episkopatssitzung vom 18. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 62 (BZAR OA 256).

[1804] Vgl. Hübner 1993, 695.

[1805] XIII. Protokoll über die XII. Episkopatssitzung vom 18. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 62 (BZAR OA 256).

[1806] Vgl. Hübner 1993, 695.

[1807] Vgl. ebd., 695–696.

[1808] XIII. Protokoll über die XII. Episkopatssitzung vom 18. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 62 (BZAR OA 256).

[1809] Vgl. Hübner 1993, 696.

[1810] XIII. Protokoll über die XII. Episkopatssitzung vom 18. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 62–63 (BZAR OA 256).

stattfindet, mit denen im Leben keine Gemeinschaft gepflegt wurde, war Nichtkatholiken die Beerdigung auf katholischen Friedhöfen oder die Benutzung von Kirchenglocken und sonstigen Gerätschaften zu verweigern.[1811] Streng und eindeutig formulierten die Bischöfe: *So wie sich aber die Kirche verpflichtet fühlt, allen das Heil anzubieten und dieselben mit allen rechtlich und sittlich erlaubten Mitteln durch die Aufnahme in ihre Gemeinschaft auf den Weg zum Heil zu führen, so fühlt sie sich auch verpflichtet, denjenigen, welche nicht zu ihrer Gemeinschaft gehören, nicht dazu gehören wollen und von ihr in dieselbe nicht aufgenommen werden können, keinen Antheil an jenen ihren Heilsmitteln, Segnungen, Suffragien, Anstalten, Einrichtungen und geweihten Gegenständen zu gestatten, an welchen sie nur den ihr Angehörigen eine Betheiligung gestatten kann.*[1812]

Da diese Grundsätze aus dem innersten Wesen der Kirche hervorgehen, waren sie für die Bischöfe unantastbar und im Gewissen verpflichtend. Aber nicht nur durch das Gewissen, sondern auch durch das Konkordat sahen sich die Bischöfe verpflichtet und berechtigt, diese Grundsätze festzuhalten und für die Kirche die Freiheit zu fordern, in ihrem adäquaten Handeln nicht durch staatliche Einmischung in interkonfessionelle Fragen behindert zu werden.[1813] Die Bischöfe hielten deshalb fest: *Diese aus dem innersten Wesen der Kirche gefolgerten Grundsätze kann sie nie aufgeben ohne sich selber aufzugeben und ihrer Sendung untreu zu werden. Und die Bischöfe im Gewissen verpflichtet, dieselben festzuhalten, fühlen sich verpflichtet und durch das Concordat, welches der Kirche alle Rechte, die sie aus göttlicher Anordnung hat, folglich auch das Recht ihrer Sendung getreu ihren Grundsätzen nachzukommen,* [anerkannt hat],[1814] *– auch berechtigt, zu fordern, daß sie hierin nicht behindert werden.*[1815]

Auf dieser Grundlage postulierten die Bischöfe in allgemeiner Weise die Aufhebung der diesen Grundsätzen widersprechenden Bestimmungen des Religionsedikts, wobei sie die Aufhebung des § 6 des Religionsedikts explizit nannten,[1816] so dass es in diesem einen Fall auch zur Aufnahme einer Detailforderung gekommen war. Bei der in diesem Paragraphen festgelegten Altersbeschränkung für die Konversionsfähigkeit war der Widerspruch zur konkordatsmäßig garantierten kirchlichen Freiheit und Selbstbestimmung so offensichtlich, dass der Standpunkt des Würzburger Bischofs Stahl zur stillschweigenden Ignorierung des § 6 des Religionsedikts kaum Befürworter unter den Bischöfen fand. Da der Paragraph jederzeit von einem kirchenfeindlichen Ministerium als Handhabe gegen die Kirche verwendet werden konnte, musste auf die Beseitigung dieser Bestimmung gedrungen werden. Bei einer Ablehnung der Streichung des Paragraphen konnte man immer noch auf die von Stahl empfohlene Strategie des Stillschweigens zurückgreifen. Jedenfalls war der Verzicht auf jegliche Thematisierung der Problematik nicht denkbar, ohne dabei die eigenen Prinzipien zu verleugnen, die auf die Beseitigung der Widersprüche von Konkordat und Religionsedikt ausgerichtet waren. So ließen die Bischöfe die Forderung nach Aufhebung des § 6 nicht im allgemeinen Postulat nach Beseitigung aller den kirchlichen Prinzipien widersprechenden Bestimmungen aufgehen, sondern wollten diesen Paragraphen in der Denkschrift explizit genannt wissen.[1817]

---

[1811] Vgl. Hübner 1993, 696.

[1812] XIII. Protokoll über die XII. Episkopatssitzung vom 18. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 63 (BZAR OA 256).

[1813] Vgl. Hübner 1993, 697.

[1814] Ergänzt durch die Freisinger Denkschrift 1850, 36.

[1815] XIII. Protokoll über die XII. Episkopatssitzung vom 18. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850, 63 (BZAR OA 256).

[1816] Vgl. ebd.

[1817] Vgl. Hübner 1993, 625, 645–646, 693–694, 697.

## 13. Der Abschluss der Freisinger Bischofskonferenz am 20. Oktober 1850 und die Verabschiedung der Denkschrift

Nachdem am Samstag, den 19. Oktober 1850, keine gemeinsame Sitzung mehr stattfand,[1818] wurde in der dreizehnten Sitzung am 20. Oktober 1850 die fertig gestellte Freisinger Denkschrift[1819] an den König durch die anwesenden Oberhirten verlesen und genehmigt.[1820] Danach wurde Reisach ermächtigt, *bei einer nochmaligen Durchlesung jene Ausdrücke zu entfernen, die einige Härten enthalten könnten, namentlich in jenen Stellen, welche die Universitäten und die Aufstellung der Beichtväter an den Gymnasien betreffen.*[1821] Als Präsident wurde Reisach auch bevollmächtigt, dem abwesenden Augsburger Bischof die Denkschrift zur Unterschrift zukommen zu lassen. Nachdem die Oberhirten die Denkschrift unterzeichnet hatten,[1822] wurde die Bischofskonferenz mit einem von Erzbischof Urban im Freisinger Dom zelebrierten Pontifikalamt „pro gratiarum actione" beendet.[1823]

Die Freisinger Denkschrift war aus den durch die Referenten und Theologen erarbeiteten Anträgen erwachsen, in denen die Rechte bezeichnet wurden, die der Kirche zustanden und einklagbar waren. Nachdem diese Anträge in den Allgemeinen Sitzungen beraten und in den Episkopatssitzungen beschlossen wurden, verarbeiteten Döllinger und Windischmann die Positionen und Vorschläge zum einheitlichen Werk der Freisinger Denkschrift, die als Gemeinschaftsprodukt des ganzen bayerischen Episkopats gesehen werden muss.[1824] Die Freisinger Denkschrift wurde also nicht hauptsächlich von Windischmann mit Reisach als Scharfmacher im Hintergrund verfasst und darf auch nicht als Werk ultramontaner und intransigenter Kirchenmänner missdeutet werden, auch wenn der Münchner Erzbischof natürlich eine treibende Kraft der Konferenz und ihrer Beschlüsse war.[1825] Wie die Geschäftsordnung, die Arbeitsweise und der Vergleich zwischen den Protokollen und der Denkschrift eindeutig belegen, machten Döllinger und Windischmann nur die Redaktionsarbeit, bei der sie neben den bischöflichen Beschlusstexten gelegentlich auch auf so manchen Gedanken aus den Referaten und Diskussionsbeiträgen zurückgriffen. Der über die Kompilation hinausgehende Eigenanteil der beiden Theologen nimmt sich, wie Hübner betont, verschwindend gering aus.[1826]

Die Denkschrift hatte in ihrer fertigen Gestalt ihre Hauptaufgabe darin, die Widersprüche zwischen Konkordat und Religionsedikt aufzuzeigen, und drängte angesichts der teilweise verfahrenen Situation einer weitgehend bürokratischen Willkür, der die Kirche ausgeliefert war, auf die unbehinderte und vollständige Durchführung des Konkordats. Die sechs Kapitel thematisierten die Regierung und Verwaltung der

---

[1818] Vgl. Nuntiaturbericht von Sacconi an Antonelli vom 21. Oktober 1850 (Entwurf in: ASV NM 119); vgl. Brief von Windischmann an Louise Beck vom 21. Oktober 1850 (vgl. Weiß 1977, 851); vgl. Hübner 1993, 110 und 110, Anm. 93–95.

[1819] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 1–38 (Abdruck in: in CL V, 1161–1189; Hübner 1993, 730–759).

[1820] Vgl. Protokoll der Abschlusssitzung vom 20. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850 (EAM EB Aktenband 1850/III).

[1821] Ebd.

[1822] Vgl. ebd.

[1823] Vgl. Hübner 1993, 110.

[1824] Vgl. ebd., 700.

[1825] Siehe mit Hübner 1993, 703 und 703–704, Anm. 9–10 gegen Döberl 1926, 411 und Kirzl 1974, 186, Anm. 1 sowie gegen Garhammer 1989, 89.

[1826] Vgl. Hübner 1993, 704.

Kirche,[1827] die Ausübung des Kultes und des religiösen Lebens mit unbehinderter Missionstätigkeit,[1828] die Erziehung und Ausbildung des Klerus,[1829] die Schule und den Unterricht,[1830] die Vermögensverwaltung[1831] und die sich aus der bürgerlichen Gleichstellung aller Konfessionen ergebende Problematik.[1832] Sie forderte die Beseitigung der Missstände, die sich aus den §§ 50–61[1833] des Religionsedikts im Blick auf das Verhältnis zur Staatsgewalt ergaben, und die Aufhebung der §§ 62–79,[1834] die sich auf die weltlichen Gegenstände und auf die „res mixtae" bezogen. Die konkreten Forderungen, die die Denkschrift erhob, waren teilweise Maximalforderungen, besonders im Blick auf die Universitäten, die Theologischen Fakultäten, die Gymnasien und die Lehrerbildungsanstalten.[1835]

Am 30. Oktober 1850 begab sich Reisach nach Augsburg, las dem auf der Konferenz abwesenden Bischof Richarz die Denkschrift vor und erläuterte sie ihm durch die Mitteilung der Sitzungsprotokolle und durch mündliche Berichte. Als der eher staatskirchlich ausgerichtete Richarz am 31. Oktober 1850 seine Unterschrift unter das Dokument setzte, fügte er den von ihm wohl nicht in so kämpferischer Weise erwarteten Zusatz hinzu: *für das Conkordat – das ganze Conkordat – nichts als das Concordat.*[1836] Richarz teilte am 17. November 1850 Reisach mit, auch bei einer etwaigen Drucklegung der Denkschrift solle dieser Zusatz beigefügt werden.[1837] Oettl war von dieser Klausel des Augsburger Bischofs *im ersten Augenblicke höchst unangenehm berührt*, wie er am 3. Januar 1851 Reisach in einem Brief anvertraute.[1838] Auch wenn diese Klausel *im Grunde genommen als Motto der ganzen Denkschrift gelten könnte*, erachtete sie Oettl für überflüssig, da sie in unnötiger Weise *Anlaß zu bedenklichen Bemerkungen* geben könnte.[1839] Reisach respektierte aber die Klausel und ließ sie in der Drucklegung wie gewünscht hinter die Unterschrift des Augsburger Bischofs hinzufügen.[1840]

An der Art und Weise der einzelnen Unterschriften der Bischöfe zeigte sich auch, dass der Episkopat mit seinen Forderungen gegenüber dem Staat als geschlossene Körperschaft auftrat. Die Unterzeichnung erfolgte nämlich nicht getrennt nach den beiden Kirchenprovinzen, sondern nach dem Prinzip der Anciennität. Als erstes unterschrieben die beiden Erzbischöfe, wobei Urban als Dienstälterer den Anfang machte, dann

---

[1827] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 6–13.
[1828] Vgl. ebd., 13–17.
[1829] Vgl. ebd., 17–22.
[1830] Vgl. ebd., 22–31.
[1831] Vgl. ebd., 31–35.
[1832] Vgl. ebd., 35–37.
[1833] Vgl. Bayerisches Religionsedikt 1818, §§ 50–61 (Hausberger 1983, 337–338).
[1834] Vgl. ebd., §§ 62–79 (Hausberger 1983, 338–341).
[1835] Vgl. Benz 1989, 110.
[1836] Notiz von Reisach vom 1. November 1850 (EAM EB Aktenband 1850/III). Diese Notiz steht auf der Rückseite der von den in Freising anwesenden Bischöfen unterschriebenen Reinschrift der Denkschrift.
[1837] Vgl. Brief von Richarz an Reisach vom 17. November 1850 (EAM EB Kasten 1, Nr. 14).
[1838] Brief von Oettl an Reisach vom 3. Januar 1851 (EAM EB Kasten 1, Nr. 14).
[1839] Ebd.
[1840] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 38. Sacconi war über die eigenwillige Unterschrift des Augsburger Bischofs ebenfalls erstaunt und deutete sie dahingehend, Richarz habe damit gegenüber der Regierung wahrscheinlich andeuten wollen, dass das Konkordat nicht zu interpretieren oder zu modifizieren sei (vgl. Nuntiaturbericht von Sacconi an Antonelli vom 5. November 1850 (ASV NM 119)). Siehe dazu: Benz 1989, 109.

unterzeichneten Hofstätter, Stahl, Riedel, Weis und Oettl entsprechend der Anciennität. Richarz unterschrieb zuletzt, weil er auf der Konferenz nicht anwesend war.[1841]

Nach der Drucklegung der Denkschrift am 22. Dezember 1850 wurde sie den Bischöfen und den Mitgliedern der Regierung zugestellt.[1842] Auch wenn die Bischöfe geschlossen die Denkschrift mittrugen und als Körperschaft auftraten, so kann man vielleicht ein unterschiedliches Maß an Engagiertheit unter den einzelnen Bischöfen ausmachen, wenn man die Anzahl der Bestellungen der Druckexemplare in Betracht zieht.[1843] Riedel und Stahl als ausgewiesene Parteigänger Reisachs bestellten gleich 1500 Druckexemplare, Urban,[1844] Oettl[1845] und Hofstätter 500, Weis 400, Richarz aber nur 25, um sie denjenigen Diözesanpriestern aushändigen zu können, *denen eine genaue Kenntnis nothwendig sein dürfte.*[1846] Gerade Riedel zeigte sich nach der Bischofskonferenz betont kämpferisch und ließ in Alteglofsheim vom 8. bis zum 15. Dezember 1850 eine Volksmission abhalten, ohne die erforderliche Genehmigung der Regierung einzuholen und ohne eine Reaktion des Königs auf die Denkschrift abgewartet zu haben.[1847]

## 14. Die Bedeutung der ersten bayerischen Bischofskonferenz in Freising

Nachdem seit der Promulgation von Konkordat und Religionsedikt die bayerischen Bischöfe mehr oder weniger einzelne Wege gegangen waren, erreichte das 1848 auf der Würzburger Bischofskonferenz gewachsene Bewusstsein von der Notwendigkeit eines kollegialen Vorgehens in staatskirchenrechtlichen und innerkirchlichen Fragen auf der Freisinger Konferenz seinen Höhepunkt. Während der eineinhalb Jahre vor der Konferenz von 1850 hatte sich die intensive gemeinschaftliche Zusammenarbeit unter den Bischöfen Bayerns bereits angebahnt.[1848]

Hübner hat mit Recht darauf hingewiesen, dass sich die Vertreter auf der Freisinger Konferenz nicht ohne weiteres in die geläufigen Gegensatzpaare zwischen Ultramontanismus und liberalem Katholizismus, zwischen kurialistischer und staatskirchlicher Haltung oder zwischen den Parteien eines Döllinger und eines Reisach einordnen lassen.[1849] So plädierte beispielsweise der als ultramontan eingestufte Windischmann aus realpolitischen Erwägungen gegen überzogene Forderungen an den Staat[1850] und Döllinger vertrat bei der Frage der Autonomie des Gewissens Minderjähriger keineswegs eine liberale Position. Die dreiwöchige Konferenz war vor allem durch respektvolle und konstruktive Zusammenarbeit der meisten Beteiligten und kaum durch

---

[1841] Vgl. Protokoll der Abschlusssitzung vom 20. Oktober 1850 auf der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1850 (EAM EB Aktenband 1850/III); vgl. Benz 1997, 117.
[1842] Vgl. Benz 1989, 109–110.
[1843] Vgl. ebd., 110.
[1844] Vgl. Brief von Urban an Reisach vom 4. Januar 1851 (EAM EB Kasten 1, Nr. 14).
[1845] Vgl. Brief von Oettl an Reisach vom 3. Januar 1851 (EAM EB Kasten 1, Nr. 14).
[1846] Brief von Richarz an Reisach vom 17. November 1850 (EAM EB Kasten 1, Nr. 14).
[1847] Vgl. Hausberger 1989, 155.
[1848] Vgl. Hübner 1993, 698.
[1849] Siehe mit Hübner 1993, 698 gegen: Helmut Witetschek, Der Augsburger Bischofsstuhl und der bayerische Staat in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Jahrbuch des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte 1 (1967), 59–86, hier: 72–73.
[1850] Vgl. Hübner 1993, 698.

kirchenpolitische Frontenbildung oder dominierende Persönlichkeiten geprägt. Trotz verschiedener Temperamente und unterschiedlicher Auffassungen bei Einzelfragen war die kirchenpolitische Grundhaltung spätestens durch Reisachs Rundschreiben vom Juni 1849 weitgehend einheitlich, nämlich die durch das Konkordat rechtmäßig zustehende und überfällige Befreiung der Kirche aus den Fesseln des bayerischen Staats.[1851] Da die Bischöfe Bayerns schon seit der Würzburger Konferenz von 1848 in einem regen Austausch standen, um die ihnen konkordatsmäßig zustehenden Rechte einzufordern, kann bei der Abfassung der Denkschrift auch nicht von einem Sieg Reisachs gesprochen werden.[1852]

Den Referaten und Beratungen waren als Rechtsquellen das Konkordat und das Kirchenrecht zugrunde gelegt, an denen das bestehende Staatskirchenrecht und die daraus resultierende Rechtspraxis gemessen wurden, mit dem Ergebnis, dass kaum ein kirchlicher Bereich von staatlicher Bevormundung und Einmischung frei war und die staatlichen Normen und Verordnungen sich teilweise selbst widersprachen. Während die Bischofskonferenz ihre Rechte einklagte und die Erfüllung der konkordats- und kirchenrechtsmäßigen Zusagen des Staats einforderte, hielt sie sich an die dem König und dem Staat gemachten Zugeständnisse, ging mit Forderungen nicht über das Konkordat hinaus und verzichtete aus realpolitischen Gründen sogar auf Ansprüche, die der Kirche nach dem Konkordat zustanden, wie beispielsweise auf die staatliche Dotation von Seminaren oder Klöstern. Dagegen schöpfte die Konferenz bei den der Kirche durch das göttliche Recht und durch das Konkordat zustehenden Kompetenzen die Grenzen des Möglichen aus und stellte die für die Denkschrift so charakteristischen Maximalforderungen auf. In diesen Forderungen wurde die Aufhebung der dem Konkordat widersprechenden Bestimmungen des Religionsedikts und anderer Staatsgesetze und Verordnungen verlangt. Auf die Beseitigung oder Abänderung der Paragraphen des Religionsedikts konnte auch im Blick auf kirchenfreundliche Bestimmungen – wie etwa das Vereinsgesetz von 1850 – nicht verzichtet werden, da das Religionsedikt als Bestandteil der Verfassung die staatskirchenrechtliche Praxis letztlich sanktionierte. Da nur eine Abschaffung oder Modifizierung der verfassungsrechtlichen Widersprüche der staatskirchlichen Willkür in der Gesetzes- und Verordnungspraxis wirksam entgegenwirken konnte, verhinderte vor allem Windischmann, dass sich die teilweise ins Spiel gebrachten Verhaltenstrategien nicht durchsetzen konnten, die beispielsweise zu stillschweigender Ignorierung gewisser Paragraphen rieten. Um den Vorwurf legislativer Anmaßung zu umgehen, wählte die Konferenz das politische Mittel der Petition und verzichtete auf die Vorlage fertig ausgearbeiter Gesetzesentwürfe,[1853] wie sie Schmitt in seinem Referat zunächst eingebracht hatte.

Unter den von den Theologen und Bischöfen genannten vorenthaltenen Rechten fanden sich bereits bekannte Themen wie der bischöfliche Pfarrkonkurs oder der Konfessionswechsel, aber auch bislang kaum reklamierte Bereiche wie die Ordnung des Kirchenvermögens. Bei den ausdrücklich genannten und rein geistlichen Themen wie der Seminaraufnahme war die Konferenz zu keinen Zugeständnissen bereit, wobei sich der Umfang der beanspruchten Kompetenzen durch die Qualifikation vieler vom Staat als „res mixtae" deklarierter Angelegenheiten als rein kirchlich bestimmte. Für die Bereiche

---

[1851] Vgl. Hübner 1993, 698–699.

[1852] Siehe mit Hübner 1993, 698 gegen Döberl 1926, 412.

[1853] Vgl. Hübner 1993, 699–701.

der theologischen Lehre an der Hochschule und des schulischen Religionsunterrichts wurde eine direkte Mitwirkung gefordert, für die sittlichen Zustände und die Weltanschauungsfächer wurde zwischen den verschiedenen Bildungsstufen differenziert. Während man für die Volksschule vom konkordatsmäßigen „ius cavendi" her autoritative Rechte forderte, appellierte man bei den Weltanschauungsprofessuren für die Anstellung christlich gesinnter Lehrer.[1854]

In den vom Konkordat nicht explizit geregelten Bereichen legte die Konferenz das Kirchenrecht als Maßstab zugrunde, während herkömmliche Rechte Dritter – wie etwa Privatpatronats- oder Simultanrechte – geachtet wurden. Bei staatlichen Zuständigkeiten wurden berechtigte Ansprüche anerkannt, wie etwa die Normen des Staats in Fragen des zivilen und öffentlichen Rechts. Die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts wurde bei richtiger Interpretation und Anwendung ausdrücklich eingeräumt und anerkannt. Auf eine Ausnahmestellung von allgemein gültigen Staatsgesetzen wurde ebenfalls verzichtet. Dennoch hatte Döllinger den Eindruck, als strebe die katholische Kirche zu sehr eine privilegierte Stellung an, und beantragte deshalb für die Denkschrift die Zugrundelegung des staatlichen Paritätsprinzips, um die Forderungen für alle Religionsgesellschaften zu stellen und auf diesem Weg auch die Freiheit der katholischen Kirche durchzusetzen.[1855]

Nicht vergessen werden darf, dass auf der Konferenz auch innerkirchliche Themen diskutiert wurden, die zwar nicht in die Denkschrift an den König aufgenommen wurden, aber sicherlich wichtige Impulse für die Zukunft geben konnten. Zu diesen Themen gehörten beispielsweise die für die Provinzialsynoden bestimmten Bereiche oder die Frage nach der Monopolisierung der seminaristischen Priesterbildung.[1856]

---

[1854] Vgl. ebd., 701–702.
[1855] Vgl. ebd., 702–703.
[1856] Vgl. ebd., 703.

## III. DIE ERSTEN REAKTIONEN AUF DIE FREISINGER DENKSCHRIFT 1850 UND 1851

### 1. Die Reaktionen König Maximilians II. und Papst Pius' IX. auf die Freisinger Denkschrift

Nachdem es durch die verspätete Antwort des Königs vom 22. Oktober 1850 für die Konferenzteilnehmer nicht mehr möglich war, dem Monarchen die Denkschrift persönlich zu überreichen, wie sie es in ihrem Brief an Maximilian II. vom 4. Oktober 1850 ursprünglich geplant hatten, holte Reisach zunächst die Unterschrift des auf der Konferenz abwesenden Augsburger Bischofs ein und überreichte die Denkschrift am 2. November 1850 dem König.[1857] Allerdings machten die am 22. Oktober 1850 noch bei Reisach weilenden Bischöfe von Würzburg, Speyer und Eichstätt zusammen mit dem Münchner Oberhirten dem König ihre Aufwartung.[1858]

Als Maximilian II. am 2. November 1850 die Denkschrift in Händen hielt, war er zunächst über die ungewohnt offene Sprache der Bischöfe aufgebracht[1859] und musste erst mit der neuen Situation vertraut werden, dass der Episkopat gegenüber dem Staat geschlossen als Körperschaft aufgetreten war. An Ringelmann schrieb der König: „Wohl hätte das Auftreten des ‚Episkopats' als einer gleichwohl der staatsrechtlichen Grundlage entbehrenden Körperschaft durch die Zeitlage und das Schwanken aller Bestandteile der Gesellschaft entschuldigt werden können, nimmermehr aber konnte – scheint mir – der Krone gegenüber eine Weise des Vortrages gerechtfertigt sein, wie selbe in der Denkschrift vom 2. November 1850 zutage trat."[1860] Gegenüber Reisach äußerte der Vorsitzende im Ministerrat, Freiherr von der Pfordten, am 2. April 1851, der König habe sich „über Form und Inhalt" der Denkschrift „etwas [...] verletzt fühlen müssen."[1861] Während sich der König selbst mit seiner offiziellen Reaktion auf die Eingabe Zeit ließ, gab es in der Öffentlichkeit teilweise heftige Reaktionen auf die Denkschrift.[1862]

Am 20. Oktober 1850 unterzeichneten die Konferenzmitglieder auch einen Brief an den Papst,[1863] mit dem dann am 10. Dezember 1850 die Freisinger Denkschrift dem Nuntius übergeben wurde, der beide Schriftstücke am 11. Dezember 1850 an den Heiligen Stuhl weitersandte.[1864] Bereits am 19. November 1850 hatte Nuntius Sacconi eine italienische Übersetzung der Freisinger Denkschrift an Kardinalprostaatssekretär Antonelli geschickt.[1865]

---

[1857] Vgl. Brief von Reisach an Maximilian II. vom 2. November 1850 (Entwurf in: EAM EB Kasten 1, Nr. 14).

[1858] Vgl. Brief von Reisach an Maximilian II. vom 22. Oktober 1850 (EAM EB Aktenband 1850/III).

[1859] Vgl. Brief von Ringelmann an den bayerischen Episkopat vom 8. April 1852, [1] (ABP OA Generalakten 7985); vgl. Kirzl 1974, 193, Anm. 3; vgl. Benz 1989, 111.

[1860] Brief von Maximilian II. an Ringelmann (BayHStA MK 19788; zitiert nach: Kirzl 1974, 193, Anm. 3); vgl. Kirzl 1974, 191.

[1861] Brief von von der Pfordten an Maximilian II. vom 3. April 1851 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 7 a; zitiert nach: Benz 1997, 117).

[1862] Vgl. Brief des bayerischen Episkopats an Maximilian II. vom 20. Februar 1852 (EAM EB Aktenband 1852–1853); vgl. Benz 1989, 111.

[1863] Vgl. Brief des bayerischen Episkopats an Pius IX. vom 20. Oktober 1850 (BZAR OA 256); vgl. Benz 1989, 111.

[1864] Vgl. Nuntiaturbericht von Sacconi an Antonelli vom 11. Dezember 1850 (ASV NM 119).

[1865] Vgl. Nuntiaturbericht von Sacconi an Antonelli vom 19. November 1850 (ASV NM 119).

In einem Breve vom 20. Februar 1851 antwortete Pius IX. mit kurzen Worten des Danks, der Anerkennung und der Ermutigung.[1866] Der Papst dankte den Bischöfen für ihren Einsatz um die vollständige Konkordatserfüllung, um die Wahrung der kirchlichen Rechte und Freiheit, um die Behebung der Widersprüchlichkeiten[1867] und bat um Mitteilung des Ergebnisses der Petition an den König.[1868] Mit diesem Breve hatte Pius IX. die Freisinger Denkschrift genehmigt und sich hinter die Forderungen des bayerischen Episkopats gestellt. Der Heilige Stuhl hatte den Vorstoß der bayerischen Oberhirten auch deshalb lebhaft begrüßt, da für die Kurie, die durch die 1848 in Italien ausgelösten Revolutionswirren in ihrer eigenen Initiative noch gehemmt war, die Erneuerung der kirchlichen Aktivität in Bayern eine wichtige Etappe auf dem Weg der gesamtkirchlichen Restauration bildete.[1869] Am 2. April 1851 übersandte Reisach das Breve an den Erzbischof von Bamberg und an die übrigen bayerischen Bischöfe, worüber Sacconi am 17. März 1851 nach Rom berichtete.[1870]

Zusammen mit der Denkschrift und dem Schreiben der bayerischen Bischöfe hatte Sacconi am 11. Dezember 1850 auch einen Nuntiaturbericht an Antonelli gesandt, dem zwei Briefe Reisachs an den Papst beigefügt waren.[1871] Während Reisach in dem einen Brief Fragen des Instanzenzugs der Metropolitangerichte behandelte, nahm der andere nochmals das Thema der gesamtbayerischen Provinzialsynode in den Blick. Trotz der römischen Vorbehalte gegen ein bayerisches Nationalkonzil war die Idee einer gemeinsamen Synode der beiden Kirchenprovinzen bei Reisach immer noch lebendig. So bat Reisach den Papst, dem Synodenplan zuzustimmen und dann auf den König einzuwirken, damit Maximilian II. der vom Episkopat seines Königreichs gewünschten gesamtbayerischen Synode seine Zustimmung erteilen konnte.[1872] Sacconi kündigte in seinem Nuntiaturbericht an, sich aus der Sache herauszuhalten, da er von Reisach nicht wisse, wie sich der Münchner Erzbischof die gewünschte Intervention beim König

---

[1866] Vgl. Breve von Pius IX. an den bayerischen Episkopat vom 20. Februar 1851 (EAM EB Aktenband 1850/III; Abdruck in: AKGKR 1851, Heft 2, 226–227; Remling II, 500–501 (Nr. 54); Joseph Lipf, Oberhirtliche Verordnungen und allgemeine Erlasse für das Bisthum Regensburg, vom Jahre 1250–1852, gesammelt durch Joseph Lipf, Domvicar und bischöflichen Ordinariats-Secretär, Regensburg 1853, 599; CL V, 1189–1190; deutsche Übersetzungen in: AKGKR 1851, Heft 2, 227–228; Huber/Huber 1976, 134–135 (Nr. 55)). Zum Breve siehe: Huber/Huber 1976, 134; Benz 1989, 111.

[1867] „[...] Nostra desideria strenue instare, et urgere studueritis, ut solemnis Conventio inter hanc Apostolicam Sedem et idem regnum inita integra, et inviolata observetur, et veneranda catholicae Ecclesiae jura sarta, tecta habeantur, atque ea omnia amoveantur, quae eidem Ecclesiae, ejusque libertati, et juribus adversari possunt" (Breve von Pius IX. an den bayerischen Episkopat vom 20. Februar 1851 (EAM EB Aktenband 1850/III)).

[1868] „Dum autem vehementer cupimus suo tempore agnoscere qui fuerit commemoratae Vestrae petitionis exitus, pro certo habeatis velimus, nihil Nobis potius, nihil optabilius esse posse, quam ea omnia praestare, quae ad majorem sanctissimae nostrae religionis utilitatem, prosperitatemque istic magis, magisque procurandam pertinere noverimus" (Breve von Pius IX. an den bayerischen Episkopat vom 20. Februar 1851 (EAM EB Aktenband 1850/III)).

[1869] Vgl. Huber/Huber 1976, 134.

[1870] Vgl. Nuntiaturbericht von Sacconi an Antonelli vom 17. März 1851 (ASV NM 119).

[1871] Vgl. Nuntiaturbericht von Sacconi an Antonelli vom 11. Dezember 1850 (ASV NM 119); vgl. Benz 1987, 262–263.

[1872] [...] *e lo supplica a volersi degnare di scrivere a questo Monarca per esternagli la sua approvazione alle richieste fattegli da questo Episcopato, e per impegnarlo colla sua autorità ad asseconderle, ed a voler permettere che le due Provincie Ecclesiastiche di questo Regno si riuniscono per tenere un Sinodo* (Nuntiaturbericht von Sacconi an Antonelli vom 11. Dezember 1850 (ASV NM 119)).

vorstelle, und sich auch nicht über Reisachs Motive klar sei, die immerhin eine weitgehende Zurücknahme der am 15. August 1850 vom Apostolischen Stuhl ausgesprochenen Missbilligung der Nationalsynoden bedeuten würden.[1873] Neben Reisach unterstützte auch Bischof Weis den Gedanken einer gesamtbayerischen Provinzialsynode und setzte sich dafür beim Wiener Nuntius Viale Prelà ein, als er ihn am 12. November 1850 in Köln anlässlich der Verleihung des Kardinalsbiretts an Erzbischof Geissel getroffen hatte.[1874] Nach Weis hatte der Nuntius den Gründen Reisachs zugestimmt und sich mit dem Plan einer vielleicht nach Ostern 1851 abzuhaltenden Provinzialsynode für die beiden bayerischen Kirchenprovinzen einverstanden erklärt.[1875]
Reisach hatte sich also trotz der eindeutigen Ablehnung durch Rom vom Gedanken einer gemeinsamen Synode noch nicht gänzlich verabschiedet. Wie dieser letzte Versuch Reisachs zeigt, war der als ultramontan geltende Münchner Erzbischof offenbar nicht rückhaltlos kurientreu und folgte römischen Weisungen durchaus nicht blindlings. Wie die Vorbereitungsphase zur ersten bayerischen Bischofskonferenz zeigte, hatte Reisach in jedem Vorbereitungsstadium eng mit der Kurie zusammengearbeitet. Dennoch war Reisach als selbstbewusster Metropolit aufgetreten, der sich von der Mehrheit des bayerischen Episkopats im Streben nach einer gemeinsamen Synode getragen wusste. Er war von der Überzeugung erfüllt, mit dem gesamtbayerischen Provinzialkonzil dem Wohl der Kirche zu dienen, wollte deshalb Rom auf seine Seite ziehen und hatte sich nicht vorstellen können, dass die Kurie seine Pläne nicht billigen würde.[1876] Benz resümiert zu Reisachs letztem Versuch zur Abhaltung einer gesamtbayerischen Synode: „Wie man in Rom auf diesen erneuten Versuch Reisachs reagierte, von dem man auch nicht sagen kann, was er damit bezweckte und welche Hoffnung er damit verband, ließ sich nicht feststellen."[1877] Neben der weiterhin vorgebrachten päpstlichen Aufforderung zur Abhaltung getrennter Provinzialsynoden sollte auch die Idee der gemeinsamen bayerischen Synode auf den Bischofskonferenzen der sechziger Jahre noch eine gewisse Rolle spielen, um dann im Zusammenhang mit dem Ersten Vatikanum endgültig zu verschwinden.

---

[1873] *Non conoscendo da un lato in qual modo bramerebbe Monsr. Arcivescovo che si scrivesse da S. Santità al Re, e non appendo dall'altro con precisione le ragioni per le quali Egli vorrebbe che il S. Padre recedesse dalla massima che l'Eminenza V. Reverendissima esternagli nel augusto di Lui nome nel dispaccio delli 15 agosti no. 18830 sulli Sinodi Nazionali, io stimo prudente di astenermi dall'interloquire su tali due punti* (Nuntiaturbericht von Sacconi an Antonelli vom 11. Dezember 1850 (ASV NM 119)).

[1874] Vgl. Brief von Weis an Reisach vom 29. November 1850 (EAM EB Kasten 1, Nr. 14). Pius IX. hatte Erzbischof Geissel von Köln am 30. September 1850 zusammen mit Fürstbischof Diepenbrock von Breslau zum Kardinal ernannt. Diepenbrock erhielt das Kardinalsbirett aus der Hand des Wiener Nuntius am 4. November 1850 (vgl. Hegel 1983, 242; vgl. Bernhard Stasiewski, Diepenbrock, Melchior Freiherr von, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 126–130, hier: 130; vgl. Benz 1997, 112, Anm. 48).

[1875] Vgl. Brief von Weis an Reisach vom 29. November 1850 (EAM EB Kasten 1, Nr. 14). Wie Weis an Reisach berichtete, war Viale Prelà *nach Anhörung der Gründe, ganz mit Ihnen und den gleichgesinnten Bischöfen einverstanden, daß nur eine Provinzialsynode für die zwei Kirchenprovinzen abgehalten werden solle und will dieses Vorhaben kräftigst unterstützen. Auch hofft er, daß es sich werde verwirklichen lassen. Wenn Sie hierzu Einleitung für das kommende Jahr, etwa nach Ostern, treffen und mich es wissen lassen wollen, so werde ich sogleich an Herrn Viale Prelà schreiben und ihm die Angelegenheit empfehlen* (Brief von Weis an Reisach vom 29. November 1850 (EAM EB Kasten 1, Nr. 14)).

[1876] Vgl. Benz 1987, 263–264.

[1877] Ebd., 263; vgl. Benz 1997, 112.

Um die Bestrebungen des Episkopats zu unterstützen, hatte sich Pius IX. am 3. März 1851 mit einem persönlichen Brief auch an den König gewandt.[1878] Während Sacconi noch am 16. Dezember 1850 dem Heiligen Stuhl empfahl, mit einem Schreiben an Maximilian II. zu warten,[1879] riet der Nuntius am 18. Februar 1851 zu einem italienisch und vertrauensvoll geschriebenen Brief des Papstes an den König.[1880] Pius IX. folgte der Anregung Sacconis und übergab sein Schreiben an Antonelli, der es am 14. März 1851 an den Münchner Nuntius weitersandte.[1881] Der Papst erinnerte den König, dass der bayerische Episkopat anlässlich einer bevorstehenden Gesetzesreform in einer Denkschrift die volle Einhaltung des Konkordats gefordert und die Freiheit der Kirche erbeten hatte.[1882] Der Papst lobte das Vorgehen des bayerischen Episkopats und hoffte, der über ein vom katholischen Glauben geprägtes Reich herrschende bayerische König werde den rechtmäßigen Anfragen der Bischöfe folgen,[1883] zumal das Konkordat feierlich abgeschlossen sei und der Monarch die Rechte der Kirche gewiss schützen wolle.[1884] Der Papst schloss seinen persönlichen Brief mit dem Gebet für den König und verwies auf die katholische Religion als Garant für den Bestand der Throne, für das Wohlergehen der Völker und für die Treue der Gläubigen zu ihren Monarchen.[1885]
Die Antwort Maximilians II. auf das päpstliche Breve erfolgte am 5. Juni 1851,[1886] nachdem Ringelmann am 12. April 1851 und von der Pfordten am 5. Mai 1851 Entwürfe für das Schreiben des Königs ausgearbeitet hatten. Mit wenigen Abstrichen hatte sich der König am 27. Mai 1851 mit dem Entwurf von der Pfordtens einverstanden erklärt.[1887] Maximilian II. bedankte sich zunächst für die Ehre des Briefs und für den päpstlichen Segen, stellte dann die Bedeutung der Kirche für das Wohlergehen der Völker heraus und versicherte dem Papst, die Kirche in Bayern zu schützen und in ihren Rechten im Sinne einer engen Verbindung von Staat und Kirche zu unterstützen. In dieser Haltung wolle er auch die Denkschrift des bayerischen Episkopats einer gewissenhaften Prüfung unterziehen. Bereits vor dieser Denkschrift habe er sich mit entsprechenden Fragen

---

[1878] Vgl. Brief von Pius IX. an Maximilian II. vom 3. März 1851 (BayHStA MA 88157).

[1879] Vgl. Nuntiaturbericht von Sacconi an Antonelli vom 16. Dezember 1850 (Entwurf in: ASV NM 119)

[1880] Vgl. Nuntiaturbericht von Sacconi an Antonelli vom 18. Februar 1851 (Entwurf in: ASV NM 119).

[1881] Vgl. Brief von Antonelli an Sacconi vom 14. März 1851 (ASV NM 119).

[1882] *Ci fù non a guari partecipato dai Venerabili Fratelli i Vescovi esistenti in cotesti felici dominii soggetti alla Maestà vostra, aver essi, in occasione di qualche legislativa riforma da farsi costi, avanzato al Suo trono una rappresentanza, colla quale in particolar modo vivamente implorano la perfetta osservanza del Concordato conchiuso fra questa Santa sede, e la Real Corte di Baviera fin dall'anno 1817 ed impegnando la nota pietà della stessa Maestà vostra alla tutela della Chiesa, ed alla piena libertà della medesima* (Brief von Pius IX. an Maximilian II. vom 3. März 1851 (BayHStA MA 88157)).

[1883] *Essendo la Majestà Vostra succeduta ad un Regno, in cui per divina misericordia la Religione Cattolica è la dominante, e conoscendo Noi quanto favore Ella addimostri nel sostenere gl'interessi della Religione medesima, Ci confidiamo, che vorrà col suo valido potere secondare le giuste domande dei Vescovi* (Brief von Pius IX. an Maximilian II. vom 3. März 1851 (BayHStA MA 88157)).

[1884] *E tanto maggiormente si accresce questa Nostra fiducia, mentre i voti di cotesto Episcopato sono specialmente diretti ad ottenere la perfetta esecuzione di un Concordato già solennemente sancito, siccome ben conosce la Maestà vostra. In tale aspettazione aprendo il paterno Nostro cuore alla Maestà vostra, non possiamo a meno di sempre più eccitarla a tutelare i diritti della Chiesa, e prodigare verso di essa tutto il suo favore, e valevole patrozinio* (Brief von Pius IX. an Maximilian II. vom 3. März 1851 (BayHStA MA 88157)).

[1885] *Imperò che nell'altezza dei'suoi numi ben conosce la Maestà vostra, che in simil guida operando si prenderà non solo accettevole a Dio, ma provvederà quanto la salutare influenza della Cattolica Chiesa mirabilmente contribuisca alla stabilità, ed allo splendore dei Troni, ed a rendere al tempo stesso i popoli felici, e sinceramente fedeli verso i proprii Sovrani* (Brief von Pius IX. an Maximilian II. vom 3. März 1851 (BayHStA MA 88157)).

[1886] Vgl. Brief von Maximilian II. an Pius IX. vom 5. Juni 1851 (Entwurf in: BayHStA MA 88157).

[1887] Zu diesen Vorgängen siehe das weitere Aktenmaterial in: BayHStA MA 88157.

befasst, um die wichtigen Interessen von Kirche und Krone in Einklang zu bringen, damit die zum Vorteil der beiden Institutionen zu ergreifenden Maßnahmen nicht wider Erwarten ins Gegenteil umschlagen würden.[1888]

## 2. Der Entwurf des revidierten Religionsedikts vom September 1850 und die Gutachten zur Freisinger Denkschrift

Nachdem es am 29. September 1850 unmittelbar vor Konferenzbeginn nicht mehr zur Übergabe des revidierten Religionsedikts gekommen war,[1889] hatte Reisach von Ringelmann im November 1850 den Revisionsentwurf erhalten, wie Sacconi am 19. November 1850 an Antonelli berichten konnte.[1890] Bereits am 26. Oktober 1850 hatte die Staatsregierung erklärt, dass gegenwärtig eine Revision des Religionsedikts wegen der großen Meinungsverschiedenheiten in dieser Frage nicht möglich sei.[1891] Damit waren die staatlichen Bemühungen um eine Neufassung des Religionsedikts erlahmt, und der bereits ausgearbeitete Entwurf wurde von Maximilian II. den Landtagskammern nicht einmal zur Vorlage gebracht. Als der Entwurf, der auf die Beratungen der Bischofskonferenz in Freising ohnehin keinen Einfluss hatte,[1892] auch in Rom bekannt wurde, war das Interesse des Heiligen Stuhls daran im Grunde ebenfalls schon erloschen,[1893] da ja auch die Bischofskonferenz schon vorüber war und die Forderungen der Freisinger Denkschrift bereits die Zustimmung Roms gefunden hatten.

Ringelmanns Entwurf, den er am 29. September 1850 für den König ausgearbeitet hatte, bestand aus einem 54 Seiten umfassenden Text und aus 92 Seiten Motiven.[1894] In der Einleitung zu den Motiven führte Ringelmann aus, dass weder die Unterordnung des Staats unter die Kirche noch der Primat der Kirche über den Staat förderlich seien, sondern nur ein freies Nebeneinander von Staat und Kirche. Ringelmann lehnte auch den Gedanken des französischen Staatsmannes und Historikers François-Pierre-Guillaume Guizot[1895] ab, der die Kirche durch Überwachung zu einer nützlichen Dienerin des Staats machen wollte. Weil der Staat nach dem Revisionsentwurf zur Aufrechterhaltung der

---

[1888] *Penetrato di questi sentimenti metto sotto una esamina la più matura il Memoriale presentato mi dalla parte de'Arcivescovi e Vescovi del mio regno; e già prima che quello mi fu rimesso da essi, ho fatto approfondare l'esecuzione di mesure che in parte fanno l'oggetto di questo Memoriale ed i quali ebbero per mira di conciliare l'eminente interesse della S. Chiesa e della mia corona d'una maniera convenabile; affinche quello che dovesse effettuarsi al profito delle Istituzioni tante ecclesiastiche che laiche, non tornasse contra aspettazione in un pregiudizio contrario* (Brief von Maximilian II. an Pius IX. vom 5. Juni 1851 (BayHStA MA 88157)).

[1889] Vgl. Nuntiaturbericht von Sacconi an Antonelli vom 21. Oktober 1850 (ASV NM 119); vgl. Weiß 1983, 848.

[1890] Vgl. Nuntiaturbericht von Sacconi an Antonelli vom 19. November 1850 (ASV NM 119).

[1891] Vgl. Kirzl 1974, 186, Anm. 1.

[1892] *Li Vescovi poi non sono stati dispiacenti di tutto questo, perché credono d'aver potuto parlare più liberamente nell'ignoranza del progetto* (Nuntiaturbericht von Sacconi an Antonelli vom 21. Oktober 1850 (ASV NM 119)).

[1893] Vgl. Nuntiaturbericht von Sacconi an Antonelli vom 10. August 1850 (ASV NM 119); vgl. Nuntiaturbericht von Sacconi an Antonelli vom 17. Oktober 1850 (ASV NM 119).

[1894] Vgl. Entwurf zum revidierten Religionsedikt von Ringelmann an Maximilian II. vom 29. September 1850 (BayHStA MK 19805).

[1895] Guizot (1787–1874) studierte ab 1805 in Paris Rechtswissenschaften, lehrte dort ab 1812 moderne Geschichte und war von 1814 bis 1870 intensiv in die politischen Geschicke Frankreichs involviert (vgl. Gabriel de Broglie, Guizot, Paris 1990).

Ordnung auf die Stütze der Religion angewiesen ist und nur die Kirche die Überzeugung vom göttlichen Recht der Staatsgewalt in die Herzen der Untertanen einzupflanzen vermag, musste der Kirche auch die nötige Freiheit gewährt werden. Nur eine zu selbstkräftigem Leben befreite und beim Volk angesehene Kirche könne dem Staat zu einer mächtigen Bundesgenossin gereichen, abgesehen davon, dass ein Staat, der die Kirche aus seiner Bevormundung entlasse, auch die Parität gegenüber anderen gleichberechtigten Kirchengesellschaften besser zu wahren vermöge. Eine indifferente Stellung des Staats zur Religion mit völliger Trennung von Kirche und Staat und einem entchristlichten Staat müsse als Widerspruch zum religiösen Empfinden des bayerischen Volkes abgelehnt werden und sei auch wegen der zahlreichen bereits bestehenden Berührungspunkte zwischen weltlicher und kirchlicher Sphäre unmöglich und nicht erstrebenswert. Vielmehr habe ein Staat, der die Grundfeste seines eigenen Bestands nicht untergraben wolle, die christliche Religion immer hochzuhalten, weil in ihr die einzige Gewähr für die Aufrechterhaltung von Moralität und Rechtsbewusstsein zum Fortbestand des Staats gegeben sei. Bezüglich der Applikation der Frankfurter Grundrechte sollten nach dem Entwurf sowohl die Sicherung der Kronrechte als auch die Wahrung des christlichen Charakters des Staats beachtet werden. Dennoch müsse dem Staat bei möglichster Berücksichtigung des Konkordats die zur Wahrung des interreligiösen Friedens notwendige Einwirkung garantiert sein. Da der Staat nicht davon absehen könne, auch auf jene inneren Angelegenheiten der Kirche durch Absteckung des kirchlichen Rechtsgebietes Einfluss zu nehmen, die wesentlich in das gesellschaftliche Leben eingreifen, und weil eine Beschränkung der staatlichen Anordnungen auf angeblich rein äußere Kirchenangelegenheiten unzureichend sei, verzichtete Ringelmann in seinem Entwurf auf die unklare Terminologie von äußeren und inneren, von weltlichen und geistlichen sowie von gemischten Gegenständen. Während im Religionsedikt das Verhältnis der Kirchengesellschaften zum Staat noch auf den II. und III. Abschnitt aufgeteilt war, fasste Ringelmann diesen Punkt zusammen, so dass im Gegensatz zu den vier Abschnitten des Religionsedikts im revidierten Entwurf nur noch die Dreigliederung des Verhältnisses der Kirchengesellschaften zu ihren Mitgliedern, zum Staat und zueinander vorgesehen war.[1896]

Am 11. Dezember 1850 übersandte Reisach zwölf Exemplare der Freisinger Denkschrift an Ringelmann mit der Bitte um Weiterleitung an die übrigen Staatsminister.[1897] Mit Schreiben Reisachs erhielten die Denkschrift am 10. Januar 1851 auch die Oberhirten von Salzburg, Gurk, Lavant, Seckau, Brixen, Olmütz, Brünn, Köln, Münster, Paderborn, Trier, Hildesheim, Osnabrück, Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg, Breslau, Ermland, Kulm und der Apostolische Vikar von Dresden.[1898]

---

[1896] Vgl. Entwurf zum revidierten Religionsedikt von Ringelmann an Maximilian II. vom 29. September 1850, Einleitung zu den Motiven (BayHStA MK 19805). Siehe die Gliederung des Religionsedikts von 1818: „I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen über die Religions-Verhältniße." [...] „II. Abschnitt. Von Religions- und Kirchen-Gesellschaften." [...] „III. Abschnitt. Verhältniße der im Staate aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften zur Staats-Gewalt." [...] „IV. Von dem Verhältniße verschiedener Religions-Gesellschaften gegeneinander" (Bayerisches Religionsedikt 1818 (Hausberger 1983, 331, 333, 337, 341)).

[1897] Vgl. Brief von Reisach an Ringelmann vom 11. Dezember 1850 (BayHStA MK 19810; Entwurf in: EAM EB Kasten 1, Nr. 14); vgl. Brief von Ringelmann an Reisach vom 12. Dezember 1850 (EAM EB Kasten 1, Nr. 14; Entwurf in: BayHStA MK 19810).

[1898] Siehe die diesbezüglichen Dokumente in: EAM EB Kasten 1, Nr. 14.

Unabhängig von Ringelmann hatte Maximilian II. seit dem 10. Dezember 1850 von verschiedenen Seiten Gutachten zur Denkschrift angefordert, die ab dem 24. Dezember 1851 beim König eintrafen. So äußerte sich beispielsweise in seinem Gutachten vom 17. Februar 1851 der Regensburger Domdekan Johann Baptist Mengein[1899] zwar nuancierend, aber doch eher ablehnend.[1900] Dem Rechtswissenschaftler und Reichsrat Maurer trug der König auf, in der Denkschrift genau das zu bezeichnen, was der Kirche mit möglichst geringem Nachteil für den Staat auf dem Verordnungsweg konzediert werden könne.[1901] Maurer lehnte die Denkschrift ab, weil die Forderungen des Episkopats ohne Verfassungsänderungen nicht zu erfüllen seien und etwaige Verordnungen in den Landtagskammern leicht als Verfassungsverletzung gedeutet werden könnten. Der König sollte sich nach dem Rat Maurers gegenüber den Forderungen der Denkschrift nicht nachgiebig zeigen, weil ihm dies als Schwäche ausgelegt werden könne. Spielräume sah Maurer allenfalls im Verzicht auf die Plazetierung bei kirchlichen Anordnungen, die keine Verordnungen oder Gesetze seien, oder im Verzicht auf die in § 76 a und b des Religionsedikts festgesetzte staatliche Mitwirkung bei den gemischten Gegenständen der kirchlichen Anordnungen über Ort, Zeit und Zahl der Gottesdienste sowie bei der Beschränkung oder Aufhebung der nicht wesentlich zum Kultus gehörenden Feierlichkeiten, Prozessionen, Nebenandachten, Zeremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften. Die weiteren Bestimmungen in § 76 c, d und e oder die Festsetzung der weltlichen Natur der in § 64 angeführten Gegenstände durften nach Maurer nicht aufgegeben werden, um nicht die Kirche vom Staat zu trennen. Maurer sprach sich dafür aus, der Kirche keinen größeren Einfluss auf die Jugend zu gewähren und die Ausbildung des Klerus zu kontrollieren. Denn sollte es der ultramontanen hohen Geistlichkeit gelingen, eine neue Pfarrergeneration in ihrem Sinne zu erziehen, dann würde die Zukunft des Staats nicht mehr dem König gehören. Wenn überhaupt Zugeständnisse gemacht werden sollten, dann durch Gesetzesvorlage in den Landtagskammern und nicht – wie vom König angedacht – auf dem Verordnungsweg.[1902]
Obwohl Staatsminister Ringelmann bisher keinen besonderen Auftrag von Maximilian II. zu einer gutachtlichen Äußerung erhalten hatte, entschloss er sich angesichts der bevorstehenden Eröffnung der Landtagssession, den König in einem Schreiben vom 17. Januar 1851 auf die Bedeutung und das Gewicht der Freisinger Denkschrift aufmerksam zu machen.[1903] Das Schreiben ließ Ringelmann von Ministerialrat Bechtholzheim entwerfen, der schon vor der Freisinger Denkschrift mit der Revision des Religionsedikts beauftragt war. Der Brief an den König wurde zuerst von Bechtholzheim und dann von Ringelmann persönlich korrigiert und abgeändert. Ringelmann regte an, den Revisionsentwurf vor Einbringung in die Landtagskammern auch den Protestanten vorzulegen, um konfessionelle Streitigkeiten zu vermeiden. Sollte der Entwurf nicht als Arbeit einer Ministerialkommission, sondern als Entwurf der Staatsregierung

---

[1899] Mengein war von 1839 bis 1858 Pfarrer im niederbayerischen Loiching und verfügte über exzellente juristische Fähigkeiten.
[1900] Vgl. Gutachten von Mengein über die Freisinger Denkschrift an Maximilian II. vom 17. Februar 1851 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 7 a).
[1901] Vgl. Gutachten von Maurer über die Freisinger Denkschrift an Maximilian II. vom 18. März 1851 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 7 a).
[1902] Vgl. Gutachten von Maurer über die Freisinger Denkschrift an Maximilian II. vom 18. März 1851 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 7 a).
[1903] Vgl. Brief von Ringelmann an Maximilian II. vom 17. Januar 1851 (Entwurf in: BayHStA MK 19505).

weitergegeben werden, hielt Ringelmann neue Beratungen und die Einarbeitung eventuell befohlener Änderungen für notwendig, was aber vor der Eröffnung der Landtagssession kaum mehr zu bewerkstelligen wäre. Jedenfalls war für den Kultusminister durch die Denkschrift der zu andauernden Differenzen führende Zwiespalt zwischen Konkordat und Religionsedikt nun offen zutage getreten und die Beseitigung dieses Missstands zu einer brennenden und dringenden Frage geworden. Nun müsse man einen Weg finden, der einerseits die Kronrechte wahrt und andererseits der Kirche nicht länger das ihr durch das Konkordat Zustehende verweigere. Ringelmann führte dem König vor Augen, ohne Verzicht auf staatliche Befugnisse im Bereich der inneren kirchlichen Angelegenheiten könne das Konkordat niemals zur Vollgeltung kommen. Bei einer Reklamierung all dieser Befugnisse als Kronrechte hielt es Ringelmann für unmöglich, der katholischen Kirche gerecht werden zu können, die zu einem Abrücken vom Konkordat keinesfalls bereit war, wie in der Denkschrift deutlich geworden sei. Deshalb schlug Ringelmann die Streichung jener konkordatswidrigen Bestimmungen vor, die in das Religionsedikt aufgenommen wurden, ohne dass höhere Staatsrücksichten zur Erhaltung des Religionsfriedens diese Vorbehalte notwendig gemacht hätten, wenigstens insofern, als damit keine Schwächung der Regierungsgewalt verbunden sei. Der Staatsminister unterschied dabei zwischen echten unveräußerlichen Kronrechten und zeitbedingten Befugnissen, die nur Ausdruck jener Staatstheorie waren, die von einer Omnipräsenz des Staats ausgegangen war und das Religionsedikt von 1809 geprägt hatte, das Vorbild des Religionsedikts von 1818. Wirkliche Kronrechte waren für Ringelmann Rechte mehr privatrechtlicher Natur, wie sie die Krone durch das Konkordat für die Ernennung der Bischöfe, der Domkapitulare und der Pfarrer in den ehemaligen Klosterpfarreien erworben hatte, sowie Majestätsrechte, die man keinem anderen überlassen könne, ohne dabei die monarchische Staatsordnung zu zerstören. Zu diesen Majestätsrechten zählte Ringelmann die Befugnis, Verfügungen in kirchlichen Angelegenheiten zu treffen, die dem Religions- und Konfessionsfrieden dienen, wozu er die Mischehengesetzgebung mit der Frage der religiösen Erziehung der Kinder aus solchen Ehen zählte, ferner die Regelung der Konversionen, den Ausschluss politisch beanstandeter Personen vom Kirchendienst, eine gewisse Begrenzung der Kirchengewalt bezüglich der Einschränkung individueller Freiheitsrechte oder Maßnahmen zur Erhaltung des Kirchenguts. Vorbehalte im Blick auf die Regelung des kirchlichen Lebens – Zeit und Dauer der Gottesdienste, kirchliche Anstalten, Kontrolle der Handlungen der Kirchenoberen – waren für Ringelmann keine eigentlichen Kronrechte, sondern nur Kautelen zur Vermeidung von Missbräuchen.[1904] Angesichts dieser Kautelen sprach sich Ringelmann auch im Interesse des Staats für eine Zurücknahme der strengen Bevormundung der kirchlichen Organe aus: *Ohne entsprechende freie Bewegung wird das kirchliche Leben, in welchem der Sinn für Sitte und Recht und die religiöse Anhänglichkeit an den Monarchen wurzelt, niemals erstarken, und es wird die Kirche nicht in dem Maße auf die Volkserziehung und die Besserung des Proletariats einwirken können, als es im konservativen Interesse gewünscht werden muß.*[1905] Deshalb habe die Revisionskommission ihre Hauptaufgabe darin gesehen, die echten Kronrechte zu wahren und einige beschränkende Vorbehalte des Religionsedikts zu entfernen, um sich dem Konkordat anzunähern. Im Blick auf die in Preußen und Österreich in Gang gekommenen Prozesse und die Forderungen der Freisinger Denkschrift plädierte Ringelmann für eine Aufhebung der Widersprüche

[1904] Vgl. ebd.
[1905] Ebd.

zwischen Konkordat und Religionsedikt: *Was die bischöfliche Denkschrift selbst betrifft, so dürfte wohl soviel als richtig anzunehmen sein, daß, was das Concordat mit klaren Worten ausgesprochen hat, nicht länger auf Grund eines demselben an die Seite gestellten Gesetzes vorenthalten werde, namentlich angesichts der freieren und würdigen Stellung, welche die katholische Kirche nicht nur in dem benachbarten Österreich sondern auch in Preußen erlangt hat.*[1906] Da die Gewährung größerer kirchlicher Freiheit der Erstarkung des staatstragenden konservativen Elements im Staat diene und der Landtag eine Vorlage über die Revision des Religionsedikts erwarte, stellte Ringelmann an Maximilian II. den Antrag, den vorliegenden Gesetzentwurf als Elaborat einer Ministerialkommission noch vor Eröffnung des Landtags dem Episkopat und dem protestantischen Konsistorium mitzuteilen.[1907] Dazu war es aber aus Zeitgründen nicht mehr gekommen und die wenige Tage später beginnende Diskussion im Landtag sollte sich ganz auf die Forderungen der inzwischen in der Öffentlichkeit weithin bekannt gewordenen Freisinger Denkschrift konzentrieren.

### 3. Die Eröffnung der Landtagsperiode 1851 und die Diskussion um die Freisinger Denkschrift

Als die Sitzungsperiode 1851/52 eröffnet wurde, diskutierte der Landtag am 13. Februar 1851 den Vorschlag des linken Abgeordneten Dr. Gustav Rubner,[1908] eine Adresse an den König zur Abwehr der Freisinger Forderungen der Bischöfe zu richten.[1909] Im Namen der Linken fühlte sich Rubner verpflichtet, sich „gegen die neuerlich hervorgetretenen Anmaßungen des bayerischen Episkopats" auszusprechen „und bei Bekämpfung derselben der Regierung unsere kräftigste Mitwirkung zuzusichern."[1910]
Daraufhin übernahm der katholische Abgeordnete Ernst von Lasaulx[1911] die Verteidigung der Denkschrift. Lasaulx betonte, der bayerische Episkopat habe nur verlangt, was ihm durch das Konkordat zugesichert sei. So sehr man auch die Frage der Opportunität nach dem von den Bischöfen gewählten Zeitpunkt stellen konnte, so sehr verwahrte sich Lasaulx dagegen, jemand Anmaßung vorzuwerfen, der nichts anderes als konstitutionelle Rechte eingefordert hatte.[1912]
Dagegen sprach der liberale Abgeordnete Karl Crämer[1913] den Bischöfen das Recht ab, sich auf verfassungsmäßige Rechte zu berufen, da der Episkopat in der Denkschrift offen ausgesprochen hatte, sich der zweiten Verfassungsbeilage und damit dem Religionsedikt nicht fügen zu wollen.[1914] Crämer bezog sich auf den Passus in der Denkschrift: „Der Episcopat Bayerns muß daher vor Allem Eurer Königlichen Majestät die gehorsamste

[1906] Ebd.
[1907] Vgl. ebd.
[1908] Rubner war von 1849 bis 1853/55 Mitglied der Abgeordnetenkammer (vgl. Kirzl 1974, 370).
[1909] Vgl. ebd., 186.
[1910] VKA 1851, Band 1, Stenographische Berichte, 4 (zitiert nach: Kirzl 1974, 186).
[1911] Lasaulx (1805–1861) war ab 1835 Professor der klassischen Philologie in Würzburg, seit 1844 in München, Mitglied des Görreskreises und von 1849/50 bis 1859/61 Landtagsabgeordneter (vgl. Kirzl 1974, 366).
[1912] Vgl. VKA 1851, Band 1, Stenographische Berichte, 10; vgl. Kirzl 1974, 186–187 und 187, Anm. 1.
[1913] Crämer (1818–1902) war von 1848 bis 1893 Mitglied der Abgeordnetenkammer, Mitbegründer der bayerischen Fortschrittspartei, von 1867 bis 1871 Mitglied des Zollparlaments und von 1871 bis 1874 Reichstagsabgeordneter (vgl. Kirzl 1974, 363).
[1914] Vgl. ebd., 187.

Erklärung zu Füßen legen, daß der Papst, die Bischöfe und die gesammte katholische Kirche Bayerns die zweite Verfassungsbeilage, in so ferne sie in directem Widerspruch mit dem Concordat ist, niemals anerkannt haben oder anerkennen werden [...]."[1915]

Zuvor hatte am 10. Februar 1851 der linke Abgeordnete Ignaz Prell[1916] eine Interpellation an das Staatsministerium zur Abwehr der Postulate der Freisinger Bischofskonferenz gerichtet.[1917] Prell bezog sich auf die Erklärung der Denkschrift, wonach „eine Kirche, die selbst mit der Staatsgewalt confundirt, nur ein Werkzeug in der Hand der politischen Herrschaft geworden" sei und „nicht mehr jene freie, von oben stammende Macht, welche den irdischen Gewalten helfend zur Seite steht [...]."[1918] Aus diesen Worten schloss Prell, die katholische Kirche habe sich entgegen den Bestimmungen der Verfassung zu einer selbständigen und gleichberechtigten Macht mit und neben der Staatsgewalt erklärt.[1919] Ebenfalls gegen die Verfassung verstoße der in der Denkschrift vertretene Anspruch der Kirche auf das ausschließliche Recht zur Leitung des Unterrichts in der Volksschule: „Die Volksschule ist stets der eine Arm der christlichen Kirche gewesen; sie gehört als wesentliches Glied zum kirchlichen Organismus; jede Trennung zwischen ihnen würde für beide gleich verderblich sein, und der Kirche zumuthen, ihrem Einflusse bezüglich der Volksschule zu entsagen oder sich aus derselben zurückzuziehen, hieße nicht mehr und nicht weniger als ihr einen Act des Hochverrathes gegen ihren Herrn und Meister, eine Handlung des Selbstmordes ansinnen."[1920] Mit der Erklärung der Bischöfe, die ihren Forderungen entgegenstehenden Bestimmungen der Verfassung nie anerkannt zu haben und auch nicht anerkennen zu wollen,[1921] stand für Prell ebenfalls fest, dass sich der Episkopat außerhalb der Verfassung gestellt habe. Um nicht selbst die Verfassung in Frage zu stellen, müsse die Staatsregierung gegenüber den Bischöfen das Gesetz zur vollen Anwendung bringen. Deshalb stellte Prell an die Staatsregierung die beiden Anfragen: „Hat das Staatsministerium von der Ansprache des Episkopats in Bayern an das Staatsoberhaupt Kenntnis erhalten?" und: „Welche Maßregeln zur Erhaltung des durch die Ansprache gefährdeten verfassungsmäßigen Zustandes in Bayern ist das Staatsministerium zu treffen gesonnen?"[1922]

Am 1. März 1851 wurde die Interpellation durch den Abgeordneten Köhl für den verhinderten Prell im Plenum verlesen und debattiert.[1923] Am 7. März 1851 antwortete Ringelmann in der achten öffentlichen Sitzung des Landtags als zuständiger Staatsminister auf Prells Interpellation, die auch außerhalb Bayerns Aufmerksamkeit erregt hatte.[1924]

---

[1915] Freisinger Denkschrift 1850, 5.

[1916] Prell (1805–1874) war Rechtsanwalt, Mitglied des Bamberger Volkskomitees und von 1849 bis 1853/55 Landtagsabgeordneter auf der Linken (vgl. Kirzl 1974, 369).

[1917] Aus der Rede Ringelmanns vom 7. März 1851 als Antwort auf die Interpellation geht hervor, dass Prell die Eingabe an das Staatsministerium nicht am 13. Februar 1851 gerichtet hatte, wie Kirzl behauptet (vgl. Kirzl 1974, 187), sondern bereits am 10. Februar 1850 (vgl. VKA 1851, Band 1, Stenographische Berichte, 143). Zur Interpellation Prells siehe: Benz 1989, 111; Huber/Huber 1976, 135–136 (Nr. 57); Kirzl 1974, 186–195, 88, 121, Anm. 5.

[1918] Freisinger Denkschrift 1850, 4.

[1919] Vgl. Kirzl 1974, 187.

[1920] Freisinger Denkschrift 1850, 29.

[1921] Vgl. ebd., 5.

[1922] VKA 1851, Band 1, Stenographische Berichte, 138.

[1923] Vgl. Kirzl 1974, 187.

[1924] Zur Antwort Ringelmanns siehe: VKA 1851, Band 1, Stenographische Berichte, 143; AKGKR 1851, Heft 2, 229–232; Huber/Huber 1976, 136–137 (Nr. 57). Die im Rheinland verbreitete katholische Zeitung

Die erste Frage Prells, ob das Staatsministerium von der Denkschrift Kenntnis erhalten habe, bejahte Ringelmann. Der Minister betonte, er habe bereits in der vorherigen Landtagssession wiederholt darauf hingewiesen, „daß das Kultusministerium schon längere Zeit mit einer umfassenden Würdigung der näheren Beziehungen der Kirche zum Staat, der einzelnen kirchlichen Konfessionen im Staat beschäftigt ist."[1925] Die Denkschrift sei vom Episkopat unmittelbar an die Krone und an die einzelnen Staatsminister gelangt und zudem durch die Presse zur allgemeinen Kenntnis der Öffentlichkeit gelangt.
Die zweite Frage, „zu welchen Maßregeln sich das Staatsministerium nach Ansicht dieser Denkschrift veranlaßt sehe", konnte Ringelmann noch nicht erschöpfend beantworten, da es sich hier, „wie der Herr Abgeordnete Prell selbst anerkannt hat, um einen hochwichtigen Gegenstand" handle, „der einer umsichtigen, allseitigen Prüfung der einschlägigen historischen staats- und kirchenrechtlichen Verhältnisse bedarf. Das Staatsministerium hat sich daher in seiner Gesamtheit darüber noch nicht schlüssig gemacht, der Gegenstand ist zur endlichen Entscheidung noch nicht gereift."[1926] Es stehe aber jetzt schon fest, dass es sich bei der Denkschrift um eine Petition handle, wozu im Königreich Bayern alle Bürger, also auch die Bischöfe, das Recht hätten. Der Episkopat habe in seiner Denkschrift den König um eine wohlwollende Prüfung der Angelegenheit und um einen beschleunigten Verlauf der Verhandlungen gebeten,[1927] in denen es um die verfassungsmäßige Beseitigung des Religionsedikts gehe, um der Kirche ihr volles Recht zu geben und die Ursache aller Missverständnisse zu beseitigen.[1928] In dieser Forderung fand Ringelmann „nichts Illegales, nichts den verfassungsmäßigen Zustand in Bayern Gefährdendes [...]."[1929] Sollte in der Beseitigung des Religionsedikts tatsächlich eine Gefahr liegen, so könne der Landtag im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses ja seine gewichtige Stimme erheben. Darüber hinaus wisse das Staatsministerium um seine Verpflichtung, „über den Vollzug verfassungsmäßiger Bestimmungen so lange zu wachen, als dieselben in Kraft bestehen."[1930] Damit hatte Ringelmann die kirchenfeindliche Interpellation Prells geschickt abgefangen und ein weiteres Eskalieren der Angelegenheit verhindert.[1931]

## 4. Der Eintritt der Staatsregierung in die Verhandlungen mit dem Episkopat über die Denkschrift und das Gutachten Reisachs

Nachdem Ringelmann bereits am 17. Januar 1851 mit dem Problem der Revision des Religionsedikts an den König herangetreten war, wandte er sich am 1. April 1851 erneut an Maximilian II., als er für das Gutachten des protestantischen Oberkirchenrats Wifling ein Begleitschreiben zu verfassen hatte.[1932] Ringelmann fragte den König an, ob er eine

„Deutsche Volkshalle" behandelte Prells Interpellation in den Nummern 43 und 60 von 1851 (vgl. Kirzl 1974, 188, Anm. 3).
[1925] VKA 1851, Band 1, Stenographische Berichte, 143.
[1926] Ebd.
[1927] Vgl. ebd.; vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 37.
[1928] Vgl. VKA 1851, Band 1, Stenographische Berichte, 143; vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 5.
[1929] VKA 1851, Band 1, Stenographische Berichte, 143.
[1930] Ebd.
[1931] Vgl. Benz 1989, 111.
[1932] Vgl. Brief von Ringelmann an Maximilian II. vom 1. April 1851 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 7 a; vgl. BayHStA MK 19810).

Gesetzesvorlage bezüglich des Religionsedikts an den gegenwärtigen Landtag zu bringen gedenke, *in welchem Falle ich den weiteren Allerhöchsten Befehlen zur einstweiligen Verständigung der Erzbischöfe und Bischöfe des Reiches in tiefster Ehrfurcht entgegensehe.*[1933]

Im Zusammenhang mit der politischen Aufarbeitung der durch die Freisinger Postulate entstandenen Situation führte Staatsminister von der Pfordten – wohl im Auftrag des Königs – ab dem 2. April 1851 auch Gespräche mit Erzbischof Reisach. Am 3. April 1851 berichtete von der Pfordten dem König von seiner ersten Unterredung mit dem Münchner Erzbischof.[1934] In diesem Gespräch machte von der Pfordten zunächst auf eine gewisse Kränkung des Königs durch die Freisinger Denkschrift aufmerksam und verwies auf die Bedenken der Staatsregierung gegen eine Gesetzesvorlage an die Landtagskammern.[1935] Reisach akzeptierte diese Bedenken und war zu Verhandlungen bereit, *wie ohne einen Akt der Gesetzgebung im Wege der Verordnungen eine Verständigung über diejenigen Punkte gewonnen werden könne, welche einen Konflikt zwischen Staat und Kirche herbeiführen könnten.*[1936] Reisach nahm dann von der Pfordtens Vorschlag an, in der Denkschrift jene von der Kirche gewünschten Punkte zu bezeichnen, die ohne Mitwirkung der Landtagskammern behandelt werden könnten. Wie von der Pfordten dem König mitteilte, könnte durch ein solches Verfahren *die Denkschrift selbst gleichsam beseitigt* und eine neue Verhandlungsbasis gewonnen werden.[1937] Ohne auf einzelne Punkte einzugehen, berichtete von der Pfordten dem Erzbischof von der wohlwollenden Absicht des Königs, aber auch über die Pflicht der Minister, die Kronrechte zu wahren und die Verfassung nach allen Seiten hin aufrechtzuerhalten, und bat den Episkopat, jeden offenen Akt des Ungehorsams zu vermeiden, um die Regierung nicht zu bedauernswerten Pflichtmaßnahmen zu zwingen. Reisach zeigte sich durch die Kirchenverfassung und durch die im Konkordat gewährleisteten Rechte der Kirche in die Pflicht genommen, legte besonderen Wert auf die Volksmissionen und die Klerusbildung, gab schließlich sein volles Vertrauen in die gerechte Gesinnung des Königs zu erkennen und meinte, *es werde sich durch vertrauliches Benehmen jeder offene Konflikt vermeiden lassen.*[1938] Von der Pfordten fasste seinen Bericht mit den Worten zusammen: *Im Ganzen zeigte er sich sehr ruhig und zu friedlichen Lösungen bereit, ohne jedoch irgendwie anzuerkennen, daß die Denkschrift Unmögliches oder Unbilliges enthalte.*[1939]

Wie aus dem Nuntiaturbericht Sacconis vom 9. April 1851 hervorgeht, fand zwischen dem Münchner Erzbischof und von der Pfordten nach dem 2. April 1851 noch ein zweites Gespräch statt, in dem es ebenfalls um Reisachs Aufstellung der ohne die Einschaltung des Parlaments und damit ohne Verfassungsänderung zu verbessernden Beschwerdepunkte der Denkschrift ging.[1940] Eine nach dem 8. April 1852 abgefasste Aktennotiz Reisachs bestätigt diese Vorgänge.[1941] Demnach wurde dem Erzbischof vertraulich mitgeteilt, *daß man von der Revision des Rel. Ed. durch Vorlagen an die Kammern Umgang nehmen und vielmehr auf dem Verordnungswege die Beschwerden d. Episkopats heben u. seine Anträge soviel möglich berücksichtigen wolle,*

---

[1933] Ebd.
[1934] Vgl. Brief von von der Pfordten an Maximilian II. vom 3. April 1851 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 7 a).
[1935] Vgl. ebd.
[1936] Ebd.
[1937] Ebd.
[1938] Ebd.
[1939] Ebd.
[1940] Vgl. Nuntiaturbericht von Sacconi an Antonelli vom 9. April 1851 (ASV NM 119).
[1941] Vgl. Aktennotiz von Reisach o. D. [nach dem 8. April 1852] (EAM EB Aktenband 1850/III).

worauf man den Münchner Oberhirten ebenfalls vertraulich bat, ein *Gutachten* zu verfassen.[1942] Reisach notierte auch, er habe *einem der Hr. Minister*, nämlich von der Pfordten, dieses Gutachten *mit der ausdrücklichen Erklärung* mitgeteilt, *daß ich durch Mittheilung dieser meiner Ansichten nicht im geringsten von den Forderungen der Denkschrift abstehen oder dem Urtheil meiner H. H. Amtsbrüder u. des Hl. Stuhles vorgreifen oder mich selbst bezüglich der etwa notwendigen Erwiderung auf zu erlassende Verordnungen binden wolle.*[1943] Reisachs Gutachten kam dann durch von der Pfordten *in die Hände des Referenten*, der aber nicht wusste, dass es vom Münchner Erzbischof angefertigt worden war, wie Reisach persönlich vom *Referenten* – entweder von Ringelmann selbst oder von Ministerialrat Bechtholzheim – erfahren hatte.[1944]

In seinem Gutachten schlug Reisach versöhnliche Töne an und stellte sich erneut hinter die Auffassung der Staatsregierung, dass die Punkte der Bischöfe nicht auf legislatorischem Weg im Landtag zu erledigen seien, sondern die meisten und bedeutenderen Schwierigkeiten auf dem Verordnungsweg behoben werden könnten.[1945]
Bezüglich des ersten Abschnitts der Denkschrift[1946] machte Reisach in seinem Gutachten deutlich, dass die zeitlich vor dem Konkordat erlassenen und im Widerspruch zum Konkordat stehenden Verordnungen bereits als aufgehoben betrachtet werden könnten. Dem Konkordat widersprechende und zeitlich danach erlassene Bestimmungen konnten nach Auffassung des Münchner Erzbischofs ebenfalls aufgehoben werden. Um die konkordatsmäßigen Forderungen der Bischöfe ohne Verfassungsverletzung erfüllen zu können, hielt es Reisach für notwendig, durch neue Verordnungen den Vollzug konstitutioneller Bestimmungen entsprechend zu regeln. Im Blick auf das Plazet, das nach den §§ 58 und 59 des Religionsedikts und nach Verfassungstitel IV § 9 für alle Gesetze, Verordnungen und Anordnungen der Kirchengewalt gefordert wurde, schlug Reisach vor, bei der Anordnung über kirchliche Wohltaten und gottesdienstliche Akte oder bei Verordnungen, die sich auf das Konkordat stützen oder das Konkordat nur erläutern oder anwenden, von der königlichen Genehmigung abzusehen. Eine solche Regelung entsprach nach Reisach nicht nur der bereits bestehenden Praxis, sondern auch der Klausel des § 59 und den Zugeständnissen, die das Konkordat dem Staat bietet. Zudem sah Reisach durch die staatliche Anerkennung der katholischen Kirche und der ihr durch das Konkordat zugesicherten Rechte gewissermaßen eine allgemeine Plazetierung für die Tätigkeiten der dadurch ebenfalls anerkannten kirchlichen Organe impliziert. Dazu kam noch, dass nach Reisachs Einschätzung der größte Teil der amtlichen Verfügungen der Kirchengewalt keinen Gesetzes- und Verordnungscharakter besäße und sich auf bereits vom Staat anerkannte Gesetze stützen könne. Wichtigere Kirchengesetze könne man ohnehin nicht ohne Mitwirkung des Staats erlassen, da bereits das Konkordat mehrere und wichtigere Gegenstände benannt habe, über die sich die Kirche mit dem Staat verständigen müsse. Im Vergleich mit den vielfachen Publikationen, die nach dem neue Pressegesetz keiner Zensur mehr unterliegen, sah Reisach in den Anordnungen der Kirche eine weitaus weniger für den Staat gefährliche Angelegenheit. Bezüglich der kirchlichen Versammlungen und der Provinzial- und Diözesansynoden verwahrte sich Reisach

---

[1942] Ebd.
[1943] Ebd.
[1944] Ebd.
[1945] Vgl. Gutachten von Reisach für von der Pfordten o. D. [nach dem 9. April 1851] (Entwurf in: EAM EB Aktenband 1850/III).
[1946] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 6–13.

allerdings entschieden gegen staatliche Genehmigung und Anwesenheit königlicher Kommissare, da nach dem Religionsedikt dem Staat nur das Recht zur Einsichtnahme in das gewährt sei, was in diesen Versammlungen gelehrt und verhandelt werde. Gegen eine Mitteilung der Beschlüsse an den Staat sei nichts einzuwenden, wenn dadurch nicht eine Genehmigung dieser Beschlüsse provoziert werden solle. Im Blick auf die Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion lehnte Reisach die in § 60 des Religionsedikts geforderte königliche Bestätigung der Kirchengerichte und deren Verfassung ab, da dies dem selbständigen und auf göttlicher Einsetzung beruhendem Recht der Kirche widerspräche. Reisach schlug eine staatliche Verordnung vor, die den Bischöfen das Recht ausspricht, die ihnen zustehende Gerichtsbarkeit durch ihre delegierten Stellen ausüben zu lassen. Von Seiten der Bischöfe müsse es genügen, bei Veränderungen die Regierung darüber in Kenntnis zu setzen. Was den in den §§ 52–54 des Religionsedikts gestatteten Rekurs an den landesherrlichen Schutz gegen den Missbrauch der geistlichen Gewalt betrifft, konnte nach Reisach eine Annäherung an die Rechte der Kirche erzielt werden, wenn dieser Rekurs nach der konkordatsmäßig anerkannten Selbständigkeit der bischöflichen Jurisdiktion und den in den §§ 38 h[1947] und 50–51 des Religionsedikts ausgesprochenen Grundsätzen auf jene Fälle beschränkt werde, in denen ein Eingriff der geistlichen Gewalt in das Gebiet der bürgerlichen Verhältnisse erfolgt sei. Ferner sollte der Staat einen Rekurs ablehnen, wenn damit die Umgehung des kanonischen Instanzenzugs beabsichtigt war. Im Zusammenhang mit der Rekursproblematik lehnte Reisach auch eine 1828 erlassene Verordnung[1948] als Beeinträchtigung der Selbständigkeit der geistlichen Jurisdiktion ab, wonach die Kirche einen geistlichen Richterspruch mit seinen Entscheidungsgründen vorlegen müsse, um den Staat zur Einforderung des nach § 51 des Religionsedikts zugesicherten staatlichen Schutzes über ein gefälltes kirchliches Urteil in Kenntnis zu setzen. Da diese Verordnung in den Verfassungsbestimmungen nirgends begründet sei, konnte nach Reisach seine Aufhebung erfolgen, ohne dabei die Verfassung zu berühren. Bezüglich der Bestellung der Dekane gab es nach Reisach im Religionsedikt keine Bestimmung, die eine freie Wahl beeinträchtigen würde. Der in Bayern bestehende Staatspfarrkonkurs war ganz auf dem Verordnungsweg eingeführt worden und konnte nach Reisach auch auf dem gleichen Weg wieder verändert werden. In diesem Zusammenhang lehnte es Reisach ab, den Pfarrkonkurs als Bedingung zur Erlangung der von den Bischöfen frei zu verleihenden Kollationspfründe zu fordern. Dass die Prüfung über die weltlichen Bereiche des Pfarramts ausschließlich durch die Regierung vorgenommen werde, stieß ebenfalls auf Ablehnung des erzbischöflichen Gutachters, da diese Gegenstände doch wenigstens als „res mixtae" betrachtet werden müssten. Die Verleihung kirchlicher Pfründe konnte nach Reisach ohne Verletzung der verfassungsmäßigen Bestimmungen gemäß den in der Denkschrift[1949] entwickelten Grundsätzen geregelt werden, da § 64 g des Religionsedikts auf keine Details eingehe und

[1947] „Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchen-Gesellschaft, kömmt unter der obersten Staats-Aufsicht nach den im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche, alle innern Kirchen-Angelegenheiten anzuordnen. Dahin gehören die Gegenstände: [...] h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen; nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchen-Pflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 38 h (Hausberger 1983, 335)).

[1948] Vgl. Ministerialentschließung vom 19. Juni 1828 (Döllinger VIII, 769–770).

[1949] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 11–12.

die einzelnen Bestimmungen in keiner Weise festsetze, auch wenn dieser Paragraph einen dem Recht der Kirche widersprechenden Grundsatz ausspräche und dem Staat die alleinige Befugnis einräume, über die Bedingungen zur Erlangung kirchlicher Pfründe Bestimmungen zu treffen. Nach Reisach stand deshalb keine konstitutionelle Bestimmung im Weg, die den kirchlichen Grundsätzen und Gesetzen entgegenstehenden Verordnungen aufzuheben und die kirchlichen Pfründe künftig nach den Bestimmungen des Konkordats und den allgemeinen Kirchengesetzen zu verleihen. Was in der Denkschrift bezüglich der Einführung des Pfründeinhabers in die Temporalien, bezüglich der Resignation, der Verwesung erledigter Pfründe, des Vikarsgehaltes und der Interkalarien gesagt sei, beruhte nach Reisach ebenfalls auf Verordnungen und konnte ohne Verfassungsverletzung gewährt werden. Dazu zählte Reisach auch Bestimmungen über Termine bezüglich des Beginns und der Beendigung der Pfründeeinkünfte, die im Widerspruch zu den kanonischen Regeln stünden und viele Missverständnisse zur Folge hätten. Auch die Klärung von Differenzen im Blick auf die nach dem Konkordat den Bischöfen zustehenden Kollationsrechte, wie sie in einigen Diözesen bestünden, hielt Reisach mit einer richtigen Konkordatsinterpretation für leicht möglich.[1950]

Im Blick auf die im zweiten Abschnitt der Denkschrift thematisierten Kultusanordnungen[1951] verwies Reisach auf die Widersprüche zwischen den §§ 76 a–b und 77–79 des Religionsedikts und der konkordatsgemäßen Freiheit der Kirche. Wiederum forderte Reisach die Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen auf dem Verordnungswege und den Erlass einer neuen Verordnung, wonach die Bischöfe ohne vorgängige staatliche Erlaubnis ihre Kultusangelegenheiten mit Rücksichtnahme auf berechtigte Wünsche der Staatsgewalt und auf die Wohlfahrt des Volkes regeln und anordnen können. Hinsichtlich des § 79 des Religionsedikts, der außerordentliche kirchliche Feierlichkeiten der königlichen Bewilligung unterwerfe, erklärte Reisach, dass dazu nicht Volksmissionen, Jubiläen, Wallfahrten, Prozessionen, Priesterexerzitien oder Roratefeste gezählt werden könnten, da sie periodisch wiederkehren und im Wesen und in der allgemeinen Übung der Kirche gründen oder durch besondere Verhältnisse bedingt seien. Während nach Reisach diese Veranstaltungen nur mit oberhirtlicher Genehmigung und unter der verantwortlichen Leitung des Pfarrers oder anderer vom Bischof dazu bestellter Personen stattfänden, sind bei kirchlichen Versammlungen an öffentlichen Orten, Straßen und Plätzen ohnehin polizeiliche Maßregeln und damit Anzeigen bei den Behörden notwendig. Zur Garantie der Freiheit der religiösen Vereine und klösterlichen Institute mussten nach Reisach eigentlich die §§ 76 c und 77–78 abgeschafft werden. Der Kirche könne aber schon dadurch eine freiere Bewegung gestattet werden, würde man das Vereinsgesetz von 1850 auf die Vereine und Institute anwenden und auf die Korporationsrechte sowie auf die staatsbürgerlichen und zivilrechtlichen Folgen und Wirkungen beschränken. Einschränkungen bei Oberenwahl, Aufnahme, Einkleidung, Gelübdeablegung und Klosteraustritt waren nach Reisach auf Verordnungen gegründet und konnten wiederum ohne Verfassungsverletzung durch neue Bestimmungen entfernt werden.[1952]

---

[1950] Vgl. Gutachten von Reisach für von der Pfordten o. D. [nach dem 9. April 1851], [I], 1.–7. (EAM EB Aktenband 1850/III).

[1951] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 13–17.

[1952] Vgl. Gutachten von Reisach für von der Pfordten o. D. [nach dem 9. April 1851], II., 1.–2. (EAM EB Aktenband 1850/III).

Der dritte[1953] und vierte Abschnitt der Denkschrift[1954] bewegte sich nach Reisach auf einem Gebiet, auf dem der Staatsregierung durch das Religionsedikt oder sonstige Gesetze noch keine erheblichen Schranken gesetzt seien, so dass beinahe alles auf dem Verordnungsweg ausgeführt werden könnten. Um aber in den einzelnen Diözesen die Forderungen der Bischöfe annäherungsweise befriedigen zu können, musste nach Einschätzung Reisachs die Staatsregierung mit den jeweiligen Oberhirten verhandeln und die Bischöfe auffordern, Anträge zu stellen. An dieser Stelle griff Reisach jenes Anliegen auf, das ihm besonders am Herzen lag, nämlich die Klerusbildung. Reisach forderte die Staatsregierung zu einer Erklärung auf, dass nach Konkordatsartikel V den Bischöfen die gänzlich freie Vermögensverwaltung der Klerikal- und Knabenseminare zustehe, dass in Gebieten mit mehrheitlich katholischer Bevölkerung die ausschließlich zur Heranbildung des künftigen Klerus bestimmten Gymnasien und Lateinschulen als bischöfliche Anstalten zu betrachten seien und die Ernennung ihrer Lehrer von den Bischöfen auszugehen habe. Weiterhin müsse die Regierung erklären, dass die mit den bischöflichen Klerikalseminaren verbundenen Lyzeen als rein geistliche Anstalten ebenfalls von den Bischöfen geleitet und besetzet werden könnten. Würde der Staat diese durch Konkordatsartikel V gerechtfertigten und erfüllbaren Forderungen dennoch ablehnen, so sah Reisach die Regierung immerhin dazu verpflichtet, den Bischöfen zumindest die Mittel zu geben, um eigene Schulen an ihren Seminaren gründen zu können. Nach Reisach konnte der Staat auf jeden Fall die Aufnahme in die Seminare völlig freigeben und die Tischtitelangelegenheit auf dem Verordnungsweg leicht regeln. Um an den Theologischen Fakultäten kirchliche Verhältnisse herzustellen, signalisierte Reisach für den Episkopat die sofortige Bereitschaft zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhl, wenn nur die Regierung ihre Absicht erklären würde, nach den in der Denkschrift enthaltenen Prinzipien handeln zu wollen. Abschließend betonte Reisach nochmals, dass sich alle im vierten Abschnitt der Denkschrift aufgeführten Postulate auf dem Verordnungsweg umsetzen ließen, auch wenn er befürchtete, das beabsichtigte neue Unterrichtsgesetz könne die Regierung an der loyalen Ausführung des Konkordats wieder behindern. Deshalb hielt Reisach eine Beratung des Episkopats über das geplante Unterrichtsgesetz für dringend notwendig, um neue Verlegenheiten und Konflikte zwischen Kirche und Staat umgehen zu können.[1955]

Zur gleichen Zeit, als Reisach sein versöhnliches Gutachten erstellte, setzte auch Ringelmann seine kompromissbereite und zur selbstkritischen Hinterfragung offene Linie fort, wie sie sich bereits in seinem Brief an den König vom 17. Januar 1851[1956] gezeigt hatte. So wies der Kultusminister am 11. April 1851 den König erneut darauf hin,[1957] dass konkordatsmäßige Rechte der Kirche weniger durch das Religionsedikt an sich, als vielmehr durch Normativentschließungen verletzt oder beschränkt würden, die auf einer einseitigen oder gar falschen Interpretation des Religionsedikts beruhten. Der Kultusminister erinnerte an seinen Revisionsentwurf, den er am 29. September 1850 dem

---

[1953] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 17–22.
[1954] Vgl. ebd., 22–31.
[1955] Vgl. Gutachten von Reisach für von der Pfordten o. D. [nach dem 9. April 1851], III. und IV. (EAM EB Aktenband 1850/III).
[1956] Vgl. Brief von Ringelmann an Maximilian II. vom 17. Januar 1851 (Entwurf in: BayHStA MK 19505).
[1957] Vgl. Brief von Ringelmann an Maximilian II. vom 11. April 1851 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 7 a).

König vorgelegt hatte und bei dem ebenfalls die Aufhebung und Abänderung dieser Normativentschließungen beabsichtigt war. Da die Regierung eine verfassungsmäßige Revision des Religionsedikts nicht in Erwägung ziehen wolle, müsse man jetzt danach trachten, möglichst viele Beschwerdepunkte der Bischöfe auf dem Verordnungsweg zu beheben.[1958]

## 5. Die Diskussion in der Abgeordnetenkammer des Landtags und Ringelmanns Absage an eine Revision des Religionsedikts im Oktober 1851

Inzwischen hatte der Abgeordnete Dr. Christian Schmidt[1959] von der äußersten Linken am 8. April 1851 im Landtag beantragt, die Kammer müsse auf die Freisinger Denkschrift antworten und die Initiative zur Abänderung des Verfassungstitels IV § 9 und des Religionsedikts ergreifen.[1960] In seinem Aufklärungsstreben würdigte Schmidt die Forderungen der Bischofskonferenz als Verbesserungsvorschläge, um dem religiösen Indifferentismus und der Wirkungslosigkeit der für die erzieherisch-sittliche Besserung des Volkes aufgestellten religiösen Organisationen gegensteuern zu können. Schmidt stimmte grundsätzlich der Forderung der Denkschrift nach Unabhängigkeit der Kirche im Staat zu. Sofern alles strafbar bleibt, was unter dem Deckmantel der Religion begangen werde, konnte nach Schmidt das Plazet aufgehoben werden. Vom staatlichen Patronats- und Prüfungsrecht beim Pfarrkonkurs solle man aus Billigkeitsgründen jedoch nicht absehen. Ebenso konnte man sich nach Schmidt zur Bildung tüchtiger, zeitgemäßer und wissenschaftlich-aufgeklärter Priester nicht mit den Grundsätzen des Trienter Konzils zufriedengeben. Während sich der Abgeordnete gegen das vom Episkopat reklamierte Bildungsmonopol wandte, sah er für eine selbständige Verwaltung des kirchlichen Eigentums keine Hindernisse. Um die Gefahr der Proselytenmacherei abzuwehren, war Schmidt nicht bereit, von der gesetzlichen Volljährigkeit für die freie Wahl des Religionsbekenntnisses gemäß § 6 des Religionsedikts abzurücken. Schließlich forderte Schmidt eine entscheidende Abänderung des Verfassungstitels IV § 9 und verlangte eine uneingeschränkte öffentliche Ausübung jeder Religion ohne Genehmigung durch den Staat und ohne Einschränkung durch staatsbürgerliche Rechte. Keine Kirchengesellschaft solle ihre Gesetze und Verordnungen dem Plazet zu unterwerfen haben, alle sollten den Rechtsstatus öffentlicher Korporationen erhalten und dabei zur Abhaltung von regelmäßigen Kirchenversammlungen gesetzlich verpflichtet werden. Schmidt war der

---

[1958] *Sollten nun Eure Königliche Majestät in allerhöchster Weisheit eine Revision der II. Verfassungsbeilage zur Zeit nicht für angemessen halten, so dürfte doch in Würdigung der bischöflichen Denkschrift und der Haltung gegenüber, welche die Bischöfe seitdem angenommen haben, die Verfassungsmäßigkeit jener Verordnungen und Normativentschließungen einer genauen Prüfung unterzogen werden, welche Gegenstand der Beschwerde des Episkopats sind, damit auf dem Administrativweg soviel möglich begründeten Beschwerden desselben abgeholfen werde* (Brief von Ringelmann an Maximilian II. vom 11. April 1851 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 7 a)). Ringelmann ging dann den Beschwerden im Blick auf den Umfang der kirchlichen Gerichtsbarkeit und Disziplinargewalt nach, um abschließend zu beantragen, abweichende Verordnungen außer Wirksamkeit zu setzen. Dabei bezog sich Ringelmann auf die Bestimmungen der Ministerialentschließungen vom 31. Juli 1827 (Döllinger VIII, 769), vom 19. Juni 1828 (Döllinger VIII, 769–770), vom 24. April 1830 (Döllinger VIII, 770–771), vom 23. November 1830 (Döllinger VIII, 771), vom 30. August 1831 (Döllinger VIII, 771–772) und vom 10. Februar 1833 (Döllinger VIII, 772–773).

[1959] Schmidt war von 1849/50 bis 1853/55 Mitglied der Abgeordnetenkammer (vgl. Kirzl 1974, 371).

[1960] Vgl. VKA 1851, Band 1, Beilagen, 188 ff.; vgl. Kirzl 1974, 189 und 189, Anm. 1.

Überzeugung, dass für die modernen Verhältnisse die Anerkennung von nur vier vollberechtigten Konfessionen nicht ausreiche und dass die Religionen zur Ausübung ihres Auftrags zur Förderung der Bürgertugenden zu wenig frei seien.[1961]

In seiner Reaktion auf Schmidts Anträge sprach sich der Abgeordnete Friedrich Thinnes[1962] im Sinne des kirchlichen Standpunkts grundsätzlich für eine Verbesserung des Religionsedikts aus, plädierte aber für ein Abwarten, da die Regierung ohnehin seit der letzten Sitzungsperiode eine Revision des Religionsedikts beraten würde. Thinnes warnte vor der Freiheit aller Religionsgesellschaften zu Lasten der bisher berechtigten Kirchen und forderte das Parlament auf, auf keinen der von Schmidt vorgebrachten Anträge einzugehen.[1963] Auch Oettingen-Wallerstein, der von 1849 bis 1862 in der Abgeordnetenkammer des Landtags auf der äußersten Linken saß,[1964] lehnte Schmidts Anträge als unvollständig ab, da sie auf die kirchliche Freiheit, aber nicht gleichzeitig auf die volle bürgerliche Freiheit abzielten.[1965] Während Thinnes bei seiner Ablehnung die Interessen der Kirchen vertrat und sich bei einer Freigabe aller Kulte um den Bestand der bisher privilegierten Kirchengesellschaften sorgte, lehnte Oettingen-Wallerstein die Anträge ab, weil er die Übermacht einer gänzlich aus den staatlichen Kontrollen entlassenen Kirche in einer ansonsten politisch unfreien Gesellschaft fürchtete. Schließlich lehnte die Mehrheit des Parlaments die Anträge Schmidts ab.[1966]

Am 2. Mai 1851 beantragte Schmidt eine Revision des Vereinsgesetzes, um den politischen und religiösen Vereinen mehr Freiheit zu geben, forderte aber auch die Auflösung der Klöster, der geistlichen Bruderschaften und der religiösen Bündnisse aller Art. In seinem Aufklärungsstreben bedeutete die große Zahl der Klöster für Schmidt eine beträchtliche Behinderung der geistigen Volksentwicklung. In diesem Sinn forderte er auch eine Verbesserung der wissenschaftlichen Bildung für einen aufgeklärten Klerus und die rein weltliche Schulaufsicht. Gegenüber dem Ministerium solle die Abgeordnetenkammer die Ansicht des Episkopats ablehnen, der in § 6 des Religionsedikts eine Behinderung der inneren Tätigkeit der Kirche sehe, und sich für die Beibehaltung des § 76 aussprechen, nach dem die Kirche in gemischten Gegenständen ohne Mitwirkung des Staats keine Anordnungen treffen dürfe. Erneut wurden Schmidts Anträge von der Mehrheit abgelehnt.[1967]

Während Ringelmann den durch Prell geäußerten Vorwurf der Verfassungswidrigkeit der Denkschrift geschickt mit dem Hinweis abgewehrt hatte, der Episkopat habe das Recht, eine Änderung der Verfassung auf verfassungsmäßigem Weg zu verlangen, obwohl die Regierung den verfassungsmäßigen Revisionsweg gar nicht wollte, gelangte Schmidt zu einer eigenen, wenn auch widersprüchlichen Initiative zur Umgestaltung des Staatskirchenrechts. Einerseits ging Schmidt vom aufgeklärten Prinzip der politischen Funktion von Religion und Kirche aus und hielt grundsätzlich an der bestehenden Struktur im Verhältnis von Kirche und Staat und damit auch an staatlichen Kontrollen der Kirche fest, andererseits liefen einige seiner radikalen Anträge in widersprüchlicher

---

[1961] Vgl. VKA 1851, Band 1, Beilagen, 188 ff.; vgl. Kirzl 1974, 189–191.

[1962] Thinnes (1790–1860) wurde 1835 Domkapitular in Eichstätt, 1850 Dompropst in Würzburg und war von 1849 bis 1853/55 Landtagsabgeordneter (vgl. Kirzl 1974, 372).

[1963] Vgl. VKA 1851, Band 1, Beilagen, 273–274; vgl. Kirzl 1974, 191 und 191, Anm. 1.

[1964] Vgl. Schärl 1955, 105 (Nr. 45).

[1965] Vgl. VKA 1851, Band 1, Stenographische Berichte, 274–275; vgl. Kirzl 1974, 191–192.

[1966] Vgl. Kirzl 1974, 194, 191.

[1967] Vgl. VKA 1851, Band 1, Stenographische Berichte, 399 ff.; vgl. Kirzl 1974, 192–193 und 192, Anm. 3.

Weise auf eine Trennung von Kirche und Staat hinaus. Wie die Stellungnahmen von Thinnes und Oettingen-Wallerstein deutlich machten, gab es in der Abgeordnetenkammer keine entscheidende Gruppe, die an einer durchgreifenden Änderung des Verhältnisses von Staat und Kirche interessiert war, so dass die Diskussionen mit Mehrheitsbeschluss schnell beendet waren.[1968]

Durch einen Erlass des Kultusministeriums vom 21. Mai 1851 über den neuen Diensteid für katholische und protestantische Geistliche, über den man bis Ende September 1851 diskutierte, wurde die Antwort der Regierung auf die Denkschrift weiter hinausgezögert.[1969] Zudem war die Regierung noch unschlüssig, wie sie auf die Denkschrift reagieren sollte, was schon in der am 7. März 1851 von Ringelmann gehaltenen Antwortrede auf die Interpellation von Prell deutlich geworden war.[1970] Die Diensteidverordnung stellte die Geistlichen den öffentlichen Bediensteten in der Eidesformel gleich und bezog auch das neue Vereinsgesetz mit ein, so dass die Geistlichen schwören mussten, keinem verbotenen Verein oder einer die öffentliche Ruhe schädigenden Verbindung anzugehören und Anschläge gegen den Staat anzuzeigen.[1971] Da diese Gleichstellung verspätet kam, vermutete die Kirche eine Sonderbehandlung. Zudem empfand der Klerus das Verbot der Zugehörigkeit zu illegalen Vereinen als auf die geistlichen Bruderschaften gemünzt, die teilweise schon einmal verboten waren. Daraufhin schrieb das Münchner Ordinariat am 13. Juni 1851 an den König, man könne die Eidesleistung der katholischen Geistlichen nur unter dem Vorbehalt der Unverletzlichkeit der durch das Konkordat und das Tegernseer Reskript zugesicherten Rechte und Freiheiten der Kirche zulassen. Nachdem bis auf Augsburg alle bayerischen Ordinariate ihren Klerus angewiesen hatten, den Eid nur unter diesem Vorbehalt abzulegen, erließ das Ministerium am 16. September 1851 eine beruhigende Erklärung an die Bischöfe, dass durch den Eid die konkordatsmäßigen Pflichten, Rechte und Zuständigkeiten der kirchlichen Organe nicht geändert werden und auch nicht geändert werden sollen.[1972]

Neben der Diensteidverordnung sorgte auch eine Ministerialentschließung vom 20. Juni 1851 für Unruhe, die außerordentliche kirchliche Feiern unter freiem Himmel betraf, die nach § 79 des Religionsedikts der königlichen Erlaubnis unterlagen und nach dem neuen Erlass jetzt auch durch die Polizeibehörde genehmigt werden konnten. Obwohl diese Verordnung eine organisatorische Erleichterung brachte, wurde dieser Erlass von der Kirche mit Argwohn betrachtet, weil dabei die staatliche Kirchenaufsicht hervorgehoben wurde.[1973]

---

[1968] Vgl. Kirzl 1974, 193–195.

[1969] Vgl. ebd., 202, Anm. 2; vgl. Benz 1989, 112.

[1970] Vgl. Kirzl 1974, 202–203, 205.

[1971] Vgl. Verordnung des Kultusministeriums vom 21. Mai 1851 (Weber IV, 255–256; Döllinger XXIII, 172; Huber/Huber 1976, 137–138 (Nr. 58)); vgl. Kirzl 1974, 201–202. Zum Streit um den Diensteid siehe: Huber/Huber 1976, 137–139 (Nr. 58–60).

[1972] Vgl. Rundschreiben von Ringelmann an den bayerischen Episkopat vom 16. September 1851 (AKGKR 1851, Heft 2, 237–238; Huber/Huber 1976, 139 (Nr. 60)). In der Neuen Münchner Zeitung vom 18. September 1851 erließ das Ministerium ebenfalls die beruhigende Erklärung, die Abänderung des Eides sei nur wegen des neuen Vereinsgesetzes erfolgt (vgl. Kirzl 1974, 205 und 202, Anm. 2).

[1973] Vgl. Ministerialentschließung vom 20. Juni 1851 (Weber IV, 264); vgl. Kirzl 1974, 202, 205.

Da der Landtag vom 7. Juni bis zum 1. Oktober 1851 vertagt worden war, nahm Anton Westermayer,[1974] Prediger bei St. Peter in München, am 4. Oktober 1851 die beiden Verordnungen vom 21. Mai und vom 20. Juni 1851 zum Anlass, eine Interpellation an das Kultusministerium einzubringen.[1975] Westermayer legte dar, nicht wenige würden die besagten Ministerialerlasse als eine Antwort auf die Freisinger Denkschrift interpretieren, und erinnerte an die durch die Widersprüche zwischen Konkordat und Religionsedikt herrührenden Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirche. Zur Beseitigung dieser Konflikte habe der bayerische Episkopat eine Denkschrift an die Staatsregierung eingereicht und jene Paragraphen des Religionsedikts bezeichnet, die er auf verfassungsmäßigem Weg beseitigt wissen wolle, um die gewünschte Eintracht wiederherzustellen und künftigen Konflikten vorzubeugen. Nach der Interpellation Prells vom 1. März 1851 habe die Antwort des Staatsministeriums gelautet, die Sache sei noch nicht zur Behandlung spruchreif und die Regierung werde bis dahin die Verfassung aufrecht erhalten. Abgesehen von dem Dilemma, dass die Regierung in Kirchenfragen die Verfassung teilweise gar nicht mehr aufrechterhalten könne, da entweder das Konkordat oder das Religionsedikt zu leiden haben, war Westermayer davon überzeugt, dass die Regierung der katholischen Kirche nicht feindlich gegenüberstehe. Umso mehr zeigte er sich von den beiden Ministerialerlassen überrascht und sprach sich für die Befreiung der Kirche aus der Zwangsjacke einer bürokratischen Omnipotenz des Staats aus. Während sich die neue Eidesformel wie ein Misstrauensvotum gegen den Klerus ausnehme, beruhe die Verordnung vom 20. Juni 1851 auf dem gleichen Prinzip wie das Religionsedikt, dass nämlich der Staat die Kirche sei.[1976] „Solange demnach das Religionsedikt die Grundlage ist, auf die man baut – und auf diese allein wird gebaut seit dem Bestehen der Verfassung; denn nur mit dem Religionsedikt wird regiert, das Konkordat nur dann herangezogen, wo es Vorteil gewährt – solange ist an eine Beseitigung der Konflikte nicht zu denken, auch bei dem besten Willen nicht."[1977] Um das Übel an der Wurzel zu packen, müsse die Regierung dem Landtag ein revidiertes Religionsedikt vorlegen. Deshalb stellte Westermayer die Anfrage: „Befindet sich das k. Staatsministerium des Kultus in der Lage, ein auf Grund der bischöflichen Denkschrift revidiertes Religionsedikt der hohen Kammer in gegenwärtiger Session noch vorzulegen?"[1978]

Am 16. Oktober 1851 antwortete Ringelmann knapp und kühl, es könne angesichts der großen Verschiedenheit in den Ansichten und Überzeugungen in dieser Parlamentssession zu keiner Revision des Religionsedikts mehr kommen und man solle im Interesse des Friedens über diese Themen endlose parlamentarische Diskussionen vermeiden.

---

[1974] Westermayer (1816–1894) empfing 1840 in Regensburg die Priesterweihe, war dort 1841 Domprediger, 1844 Pfarrer in Laaberberg, 1850 Prediger bei St. Peter in München und 1853 Prediger an der Hofkirche St. Michael in München. Von 1860 bis 1894 war Westermayer Stadtpfarrer von St. Peter und erhielt 1860 die Ehrenpromotion an der Münchner Universität. Er war ein beliebter Volksredner, Verfasser einer großen Zahl von Streitschriften gegen Liberalismus und Demokratie und gehörte von 1849/50 bis 1853/55 der Abgeordnetenkammer und von 1874 bis 1883 dem Reichstag an. Zu Westermayer siehe: Kirzl 1974, 374; Robert Kindelbacher, Prälat Dr. Anton Westermayer, Pfarrer bei St. Peter im Kulturkampf. Ein Beitrag zu Seelsorge und Politik in München 1860–1894, München 1990; Strötz 2004, 286, Anm. 187.

[1975] Vgl. VKA 1851, Band 2, Stenographische Berichte, 7–8; vgl. AKGKR 1851, Heft 2, 240–243; vgl. Kirzl 1974, 203.

[1976] Vgl. VKA 1851, Band 2, Stenographische Berichte, 7–8.

[1977] Ebd., 8.

[1978] Ebd.

Westermayers Ansicht, nur ein revidiertes Religionsedikt könne die Konflikte zwischen Staat und Kirche beseitigen, fand beim Kultusminister keine Zustimmung. Ringelmann sah keinen Grund für derartige Konflikte und sprach sich dafür aus, scheinbare oder tatsächliche Widersprüche zwischen Konkordat und Religionsedikt nicht auf dem Weg der Revision zu beheben, sondern durch eine wohlwollende Interpretation des Edikts. Darüber hinaus handle es sich bei den beiden Verordnungen vom Mai 1851 nicht um eine Antwort auf die Freisinger Denkschrift, sondern um die geschäftsmäßige Beseitigung von Anständen.[1979]

Ringelmanns Antwort bedeutete die endgültige Absage an die Vorlage eines revidierten Religionsedikts und machte den zu erwartenden Verfahrensgrundsatz der Regierung deutlich, potentielle Konflikte zwischen Staat und Kirche, die durch Widersprüche zwischen Konkordat und Religionsedikt verursacht seien, durch Wohlwollen in der Interpretation der Gesetze und deren Vollzug zu vermeiden und nicht auf dem Weg einer Verfassungsänderung zu beheben.[1980]

[1979] Vgl. ebd., 49–50; vgl. AKGKR 1851, Heft 2, 244–248; vgl. Kirzl 1974, 204–205; vgl. Benz 1989, 112.
[1980] Vgl. Kirzl 1974, 206.

## IV. DIE MINISTERIALENTSCHLIESSUNG VON 1852 ALS ANTWORT AUF DIE FREISINGER DENKSCHRIFT

### 1. Ringelmanns Entwurf zur Ministerialentschließung vom Oktober 1851

Nachdem die endgültige Entscheidung gegen eine verfassungsändernde Revision des Religionsedikts und für eine ministerielle Antwort auf dem Verordnungsweg gefallen war, wandte sich Ringelmann nur einen Tag nach seiner Antwort auf die Interpellation Westermayers am 17. Oktober 1851 mit einem Entwurf über den Vollzug des Konkordats an den König.

In seinem Begleitschreiben an Maximilian II.,[1981] in dem er um die Genehmigung seines Entwurfs bat, legte Ringelmann ausführlich dar, welche Beschwerdepunkte der Freisinger Denkschrift auf administrativem Weg beseitigt werden könnten. Ringelmann fasste zunächst die Haltung des Königs zusammen, der sich angesichts der Mehrheitsverhältnisse im Landtag gegen eine verfassungsmäßige Änderung des Religionsedikts ausgesprochen hatte: *So vielfach bereits eine Revision der II. Verfassungsbeilage in Aussicht gestellt worden ist und so dringend eine solche namentlich von Seite der katholischen Kirche erwartet und verlangt wird, haben Euere Königliche Majestät in Allerhöchster Weisheit doch Bedenken getragen, Anträge auf eine umfassende Revision des Religionsedikts zur Zeit schon an die Kammern des Landtags bringen zu lassen, hauptsächlich wohl deshalb, weil voraussichtlich die Zweidrittel-Mehrheit für ein entsprechendes Revisionswerk nicht zu erwarten sein dürfte, und überhaupt zu befürchten stünde, daß die gegenwärtige Kammermajorität, welche bisher einträchtig mit der Staats-Regierung gegangen ist, in Spaltung auseinanderfallen könnte, was mit Rücksicht darauf, daß der gegenwärtige Landtag das Budget zu berathen hat, jedenfalls vermieden werden muß.*[1982] Auch wenn eine Verfassungsänderung nicht in Frage kam, so stand für Ringelmann dennoch fest, *daß die bisherigen Normen über die Behandlung kirchlicher Gegenstände nicht unverändert gelassen werden können.*[1983] Wie in seinem Antrag vom 11. April 1851, wiederholte Ringelmann seine Auffassung, dass die Beschwerden der Bischöfe weniger im Religionsedikt selbst, als vielmehr in dessen Anwendung und Vollzug begründet wären, so dass eine Beseitigung oder Milderung auf dem Verordnungsweg erfolgen könne, wie es teilweise bereits geschehen war.[1984] Allerdings hielt es der Kultusminister nicht für möglich, auf dem Verordnungsweg allen Anträgen des Episkopats entsprechen zu können, namentlich nicht beim Religionswechsel Minderjähriger.[1985] Bei den übrigen Beschwerden der Denkschrift könne man auch ohne Verfassungsänderung durch doktrinelle Interpretationen und administrative Verordnungen Abhilfe schaffen, um einen für die Kirche befriedigenden Zustand herbeizuführen und ihre Organe zu beruhigen. Dazu sei es auch notwendig, gemäß der Tegernseer Erklärung vom 15. September 1821 Konkordat und Religionsedikt als gleichberechtigt anzuerkennen, die ohne Rücksicht auf das Konkordat gewählte und oft nicht einmal streng logische Interpretation mancher Stellen des Religionsedikts ausdrücklich zu desavouieren, die auf dieser Grundlage getroffenen

---

[1981] Vgl. Brief von Ringelmann an Maximilian II. vom 17. Oktober 1851 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 7 b).

[1982] Ebd., [1–2].

[1983] Ebd., [2].

[1984] Vgl. ebd., [2]. Am 14. März 1851 war es zu Änderungen beim Pfarrkonkursverfahren und am 20. Juni 1851 bei der Abhaltung außerordentlicher kirchlicher Feierlichkeiten gekommen.

[1985] Vgl. Brief von Ringelmann an Maximilian II. vom 17. Oktober 1851, [2] (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 7 b).

Normativentschließungen außer Kraft zu setzen und dafür neue Bestimmungen zu treffen.[1986] Ringelmann forderte den König auf, über die Tegernseer Erklärung hinausgehend jene Prinzipien auszusprechen, die bei der Anwendung des Religionsedikts gegenüber der katholischen Kirche unter Berücksichtigung der Hauptpunkte der Denkschrift beachtet werden sollten. Um der noch keineswegs überwundenen Revolution die Spitze bieten zu können, war der Staat nach Ringelmann auf die Kirche als seinem treuesten Bundesgenossen angewiesen, da der Glaube des Volkes an die Monarchie im religiösen Glauben verwurzelt sei und die Kirche den Autoritätsglauben als Gehorsam zu der von Gott gesetzten Obrigkeit predige.[1987] Diese Lehre konnte nach Ringelmann aber nur auf die Gemüter ausstrahlen, wenn die Kirche nicht als *Polizeianstalt der Regierung* angesehen wird und *nicht auf Ordonanz oder specieller Genehmigung der Staats-Regierung beruht, sondern selbständig wirkt.*[1988] Darüber hinaus habe nun auch das Volk *von dem Widerstreit des die Rechte der katholischen Kirche verbürgenden Concordats mit anderen geltenden Normen Kenntniß genommen, wünscht die Lösung des Zwiespalts zwischen Staat und Kirche und sieht erwartungsvoll dem entgegen, was auf die Denkschrift des Episcopats erfolgen werde. Durch eine in die Sache eingehende Erklärung, wodurch wesentlichen Beschwerden Abhilfe wird, wodurch sich kund thut, daß die weltliche und geistliche Obrigkeit ein Ziel zum Nutzen des Landes verfolgen, wird Beruhigung eintreten und die Anhänglichkeit an den Thron sich befestigen, während, wenn die gerechten Forderungen der Kirche nicht anerkannt oder ignoriert werden, Mißmuth und Gleichgültigkeit überhand zu nehmen drohen.*[1989] Ringelmann machte für die Abfassung einer einmaligen und zusammenhängenden königlichen Erklärung auch politische Vorzüge geltend. Während einzelne und nacheinander bekannt werdende Entschließungen jedes Mal Kritik von der liberalen Presse erfahren würden, müsse man bei einer Erklärung des Königs die Gegenreaktion nur einmal aushalten. Die Liberalen würden nur deshalb die Thronrechte gegen die Kirche verteidigen, um dem Volk zuerst die Religion zu rauben und es dann für liberale Anschauungen empfänglich zu machen. Letztlich gehe es aber gar nicht um die Preisgabe wirklicher Kronrechte, sondern nur um die Lösung von Fesseln, die das kirchliche Leben an seiner Entfaltung hindern, und auch nicht einfach nur um Gewährung von Freiheiten, sondern um die Nichtbehinderung bereits bestehender Rechte der Kirche im Sinne eines Aktes der Gerechtigkeit. Nach diesen Erwägungen sprach Ringelmann offen aus, dass es ihm unter diesen Umständen unmöglich sei, die über den Vollzug des Religionsedikts verordneten Normen in der Gesinnung früherer Ministerien aufrecht zu erhalten.[1990]

Seine Hauptaufgabe sah Ringelmann darin, die hauptsächlichen Beschwerdepunkte der Denkschrift einer genauen Prüfung zu unterziehen und jene Punkte zu bezeichnen, die für eine Änderung zulässig und geeignet erschienen. Für das Verhältnis von Konkordat und Religionsedikt stellte Ringelmann die Grundregel auf, dass dort, wo die beiden Urkunden nicht übereinstimmten, das Religionsedikt als erste Quelle der Entscheidung gelte, während man sich bei zweifelhaften Bestimmungen des Religionsedikts oder bei Nichtvorhandensein einer Entscheidung möglichst an das Konkordat halten solle.[1991] Diese Prinzipien wandte Ringelmann auf das in gegenseitigem Vertrauen auszuübende

---

[1986] Vgl. ebd., [4–5].
[1987] Vgl. ebd., [6–7].
[1988] Ebd., [8].
[1989] Ebd., [9–10].
[1990] Vgl. ebd., [10–14].
[1991] Vgl. ebd., [14–16].

landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht an,[1992] auf das Plazet[1993] oder auch auf die kirchliche Gerichtsbarkeit.[1994] Bei den staatlichen Gymnasien und den höheren Erziehungsanstalten beanstandete der Kultusminister die dort anzutreffende Vernachlässigung christlicher Erziehungselemente.[1995]

Bezüglich der von den Bischöfen geforderten Erweiterung und Einrichtung ihrer Seminare nach der Vorschrift des Trienter Konzils betonte Ringelmann auch das Interesse des Staats an der Bildung eines unverdorbenen und glaubensstarken Klerus für das Volk, so dass man staatlicherseits geneigt sein sollte, auf die Forderungen des Episkopats nach der Übergabe der Lyzeen zu ihrer Leitung grundsätzlich einzugehen. Da für Ringelmann außer Zweifel stand, dass die Bischöfe auf der Grundlage des Konkordatsartikels V mit „adolescentes" auch Knaben von 12 bis 18 Jahren im Blick hatten, müsste konstatiert werden, dass der gegenwärtige Bestand der Klerikalseminare gegenüber den Maßgaben des Konkordats ungenügend sei.[1996] Um dem Artikel V wenigstens *annähernd zu genügen, sei es offenbar das Wenigste, die Lycealkurse in die bischöflichen Seminarien zu verlegen, beziehungsweise die Lyzeen als Accessorien der bischöflichen Seminarien zu erklären*, da die Lyzeen ohnehin nur den Zweck verfolgen würden, den Klerikernachwuchs zu erziehen.[1997] Jedenfalls sollte man jetzt schon bei der Besetzung der Dozentenstellen an den Lyzeen die Wünsche der Bischöfe berücksichtigen. Im Blick auf die Dotationspflicht des Staats für die bischöflichen Seminare bemerkte Ringelmann, dass in Eichstätt bereits ein ganz vom Bischof abhängiges Lyzeum bestehe, und dass man in den meisten Diözesen mit der Einrichtung bischöflicher Knabenseminare beginne, wobei von den Oberhirten nur eine subsidiäre Beihilfe von Seiten des Staats beansprucht würde. Würden die Lyzeen samt ihrer Dotation an die Bischöfe übergehen, so könne man sicher mit einem Verzicht der Oberhirten auf weitere Dotationsansprüche rechnen.[1998]

Während Ringelmann bereit war, bei der schulischen Erziehung der Jugend christliche Grundsätze und das Zusammenwirken mit der Kirche zu beachten, sprach er sich dafür aus, die Forderungen der Bischöfe bezüglich der Universitätsprofessoren in Geschichte und Philosophie als zu weitgehend zurückzuweisen. Man sollte die Bischöfe beruhigen und auf die religiöse Haltung des Königs bei der Professorenernennung hinweisen.[1999] Da revolutionäre Bestrebungen besonders unter jungen Lehrern und Schulgehilfen an Boden gewinnen würden, sollte man die Äußerungen des Episkopats zu den Schullehrerseminaren unterstützen und den kirchlichen Organen bei der Lehrerbildung eine einflussreichere Mitwirkung einräumen.[2000]

Abschließend bekräftigte Ringelmann nochmals seine Grundeinschätzung, dass die meisten Beschwerden der Bischöfe nur auf einseitige Interpretationen des Religionsedikts und auf darauf beruhende Administrativentschließungen zurückzuführen seien und dass der Vollzug des Konkordats ohne Gesetzesänderungen und ohne Gefährdung der Kronrechte auf dem Verordnungsweg möglich sei, um so alle Streitfragen ein für allemal

---

[1992] Vgl. ebd., [16–20].
[1993] Vgl. ebd., [20–26].
[1994] Vgl. ebd., [26–29].
[1995] Vgl. ebd., [45–46].
[1996] Vgl. ebd., [46–49].
[1997] Ebd., [49].
[1998] Vgl. ebd., [50–51].
[1999] Vgl. ebd., [53–57].
[2000] Vgl. ebd., [57–58].

zu beseitigen. In diesem Sinne bat Ringelmann den Monarchen, den beiliegenden Entwurf zu einer königlichen Deklaration über den Vollzug des Konkordats zu genehmigen.[2001]

Der von Ringelmann für Maximilian II. ausgearbeitete Entwurf einer königlichen *Declaration* über *den Vollzug des Concordates* war wie das Begleitschreiben ebenfalls auf den 17. Oktober 1851 datiert,[2002] gab in der Einleitung prägnant und umfassend den Zweck der Freisinger Denkschrift an und stellte auch die Bedeutung heraus, die die Bischöfe den Seminaren zuerkannt hatten: *Die Erzbischöfe und Bischöfe des Reiches haben in einer Uns gegen Ende des vorigen Jahres überreichten Denkschrift die Hindernisse bezeichnet, welche sie als dem Vollzuge des mit dem heiligen Stuhle am 5. Juni 1817 abgeschlossenen Concordates entgegenstehend erachten und nachgesucht, daß jene Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, der II. Beilage zu derselben, dann einzelner Gesetze und Verordnungen, welche die Ausübung der der katholischen Kirche zugesicherten Rechte behindern sollen, beseitigt werden möchten. Hiebey haben dieselben zugleich die Bitte an Uns gestellt, einige der Kirche förderliche Anordnungen insbesondere hinsichtlich der Erweiterung der Bildungs-Anstalten des Clerus zu treffen.*[2003] Ringelmanns Entwurf nahm dann gleich das Ergebnis vorweg, dass der König nach *genauer Würdigung* die *Ansprüche* des Episkopats *nicht in ihrer vollen Ausdehnung für begründet erachten* könne und der Ansicht sei, dass durch die Tegernseer Erklärung vom 15. September 1821, wonach das Religionsedikt *in möglichst übereinstimmender Weise mit dem Concordate ausgelegt und angewendet* werden solle, ein für Kirche und Staat befriedigender Zustand bestehe, so dass es keiner verfassungsmäßigen Abänderung der gegenwärtigen Gesetzgebung bedürfe.[2004] An dieser Stelle interpretierte Ringelmann im Sinne des kirchlichen Standpunkts die Tegernseer Erklärung sogar im Blick auf eine Prävalenz des Konkordats, obwohl sich aus dem Wortlaut eine solche Interpretation nicht explizit erheben lässt.[2005] Ringelmanns Entwurf machte dann klar, dass sich die in Konkordatsartikel I der katholischen Kirche zugesicherten Prärogativen nur auf die Natur der Kirche beziehen und keine Vorzüge und politischen Vorrechte gegenüber den anderen Konfessionen beinhalteten. Zugleich räumte er aber ein, der Staat habe den Grundsatz der Tegernseer Erklärung bezüglich der Anwendung des Religionsedikts aus dem Auge verloren.[2006] Ringelmann hob schließlich den Willen des Königs heraus, der katholischen Kirche den ungeschmälerten Genuss der ihr zugesicherten Rechte und Freiheiten in Bayern zu gewähren und benannte hierzu 28 Verordnungen,[2007] die dann später mit nur geringfügigen Veränderungen in die Ministerialentschließung vom 8. April 1852 übernommen wurden, so dass die Besprechung des Entwurfs zusammen mit der Vorstellung der endgültigen Ministerialentschließung erfolgen könne.

Nachdem Maximilian II. den Entwurf Ringelmanns erhalten hatte, unternahm der König verschiedene Schritte, um in der anstehenden Frage der Beantwortung der Freisinger Denkschrift voranzukommen. So beauftragte der König am 4. November 1851

---

[2001] Vgl. ebd., [71–73].

[2002] Entwurf von Ringelmann zum Vollzug des Konkordats vom 17. Oktober 1851, [1] (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 7 b).

[2003] Ebd.

[2004] Ebd., [1–2].

[2005] „Auch erklären wir neuerdings, daß das Concordat, welches als Staatsgesetz gilt, als solches angesehen und vollzogen werden soll, und daß allen Behörden obliege, sich genau nach seinen Bestimmungen zu richten" (Tegernseer Erklärung 1821 (Hausberger 1983, 289)).

[2006] Vgl. Entwurf von Ringelmann zum Vollzug des Konkordats vom 17. Oktober 1851, [2–3] (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 7 b).

[2007] Vgl. ebd., [3–24].

seinen Außenminister von der Pfordten mit der Recherche, wie man es im Ausland mit den Hauptpunkten der bischöflichen Postulate hielt: *Wollen Sie daher die sämmtlichen Gesandtschaften, mit Ausnahme jener zu London und Petersburg, unter Mittheilung des beiliegenden Verzeichnisses zur schleunigsten Berichterstattung hierüber auffordern und Mir sofort baldmöglichst die eingegangenen Erkundigungen – etwa tabellarisch – mittheilen.*[2008] Von der Pfordten erstellte am 30. Dezember 1851 eine tabellarische Übersicht, die auf Bitten Maximilians II. vom 10. Januar 1852 für den privaten Gebrauch im verkleinerten Umfang dem König zugestellt wurde.[2009] Sacconi, der am 27. Mai 1851 zum Nuntius aufgestiegen war und die königlichen Aktivitäten nur von außen beurteilen konnte, bedauerte am 7. November 1851 in seinem Bericht an Antonelli, dass die vom König eingeleitete Umfrage und der Einfluss der verschiedenen Räte die Angelegenheit sicherlich nur verzögern würden.[2010]

Am 5. November 1851 lehnte dann Staatsrat von Maurer ein Gutachten zu dem von Ringelmann ausgearbeiteten Entwurf ab, weil dieses Konzept bereits so sehr ultramontan sei, dass damit die in Freising versammelten Bischöfe ihren Zweck vollständig erreichen würden.[2011] Die Einschätzung Maurers belegt einmal mehr, wie sehr Ringelmann zu weitreichenden Zugeständnissen an den Episkopat bereit war.

## 2. Das Erinnerungsschreiben des Episkopats an Maximilian II. vom Februar 1852

Am 7. Februar 1852 teilte Sacconi dem Kardinalstaatssekretär seine Einschätzung mit, dass Maximilian II. vor einem Konflikt mit den Bischöfen zurückschrecken würde und eine feste Haltung des Episkopats den König zum Nachgeben bewegen könne. In diesem Sinn hatte Sacconi im Januar 1852 versucht, auf die bayerischen Oberhirten einzuwirken, insbesondere auf Reisach, der sich aber sehr zurückhaltend verhielt.[2012] Sacconi empfahl Reisach vor allem die Einberufung einer neuen Bischofskonferenz, um gemeinsame Schritte zur Druckausübung auf den König zu vereinbaren und Vorsorge für ein mögliches Scheitern der Denkschrift treffen zu können.[2013] Sacconi ermunterte Reisach, wenigstens *una nuova memoria* an den König zu richten oder zusammen mit Urban und Oettl, die als Mitglieder der Reichsrätekammer ohnehin in München weilten, bei Maximilian II. vorstellig zu werden, um eine Harmonisierung der Staatsgesetze mit dem Konkordat zu erreichen, oder durch ein Schreiben den König soweit aufzurütteln, dass sich dieser zum Einlenken bereit erklärte, um einen echten Konflikt mit der Kirche zu vermeiden.[2014]

---

[2008] Brief von Maximilian II. an von der Pfordten vom 4. November 1851 (BayHStA MA 88156).

[2009] Zu diesen Vorgängen siehe das Aktenmaterial in: BayHStA MA 88156.

[2010] Vgl. Nuntiaturbericht von Sacconi an Antonelli vom 7. November 1851 (ASV NM 119).

[2011] Vgl. Brief von Maurer an Maximilian II. vom 5. November 1851 (BayHStA GHA Nachlass Maximilian II. 73/4/7).

[2012] *Io avevo già parlato più volte su tal proposito con questo Mgr. Arcivescovo di Monaco, ma l'avevo trovato molto freddo, e se m'era riesciuto talvolta a persuaderlo di qualche verità e principio, non avevo mai potuto ottenere che si determinasse ad agire in conformità de'medesimi* (Nuntiaturbericht von Sacconi an Antonelli vom 7. Februar 1852 (ASV NM 119)).

[2013] *Gli avevo dapprima raccomandato di procurare una nuova riunione de'Vescovi, onde intendersi tra loro sul modo d'insistere presso il Re su quanto gli chiesero colla memoria avanzatagli dopo la riunione di Frisinga, e rimasta senza replica, e risultato, e sul da farsi da loro in caso d'insuccesso di questo nuovo passo;* [...] (ebd.).

[2014] Ebd.

Nachdem Sacconi bei Reisach nichts ausrichten konnte,[2015] wandte er sich Ende Januar 1852 an den Bamberger Metropoliten und an den Bischof von Eichstätt, mit denen er getrennte und lange Gespräche führte.[2016] Im Blick auf die vom König erhaltenen Gunsterweise war Urban auf ein kluges Handeln gegenüber der zivilen Autorität bedacht und zeigte sich zu einer zweiten Bischofskonferenz wenig geneigt. Oettl teilte zwar Sacconis Auffassungen und war auch zum Handeln bereit, aber Sacconi fürchtete den leicht beeinflussbaren Charakter des gutgesinnten Eichstätter Oberhirten und glaubte nicht, sich auf ihn verlassen zu können.[2017]

Da er keine Möglichkeit hatte, den anderen Bischöfen zu begegnen, wandte sich der Nuntius erneut an Reisach, den er wegen seiner Fähigkeiten und Gaben, seiner Position und seines Mutes für künftige Aktionen am besten für geeignet hielt. Ohne nähere Gründe für Reisachs Haltung anzugeben, berichtete Sacconi, dass auch dieser zweite Anlauf erfolglos geblieben war.[2018] Bei aller menschlichen und freundschaftlichen Verbundenheit glaubte Sacconi, bei Reisach seit mehr als einem Jahr eine gewisse Distanziertheit in Angelegenheiten zu beobachten, die mit Rom und der Konformitätsfrage des Konkordats zu tun hatten.[2019] Als Hauptgrund machte Sacconi die Tatsache aus, dass Reisach im September 1850 nicht für den Kardinalsrang berücksichtigt worden war, als verschiedene deutsche Prälaten den Purpur erhielten.[2020] Jedenfalls bat Sacconi Generalvikar Windischmann, ihn beim Erzbischof zu unterstützen, und plante weitere Gespräche mit Reisach, Urban und Oettl, um diese zur Festlegung der Punkte für eine zweite Denkschrift an den König zu bewegen.[2021] In diesem Zusammenhang berichtete Sacconi, dass die Reserviertheit Reisachs weniger auf die Frage der Kardinalsernennung zurückzuführen sei, wie er von Windischmann erfahren habe. Vielmehr würden die tieferen Gründe in der Zeit liegen, als sich Reisach als Eichstätter Bischof und ab 1846 auch als Münchner Erzbischof wiederholt gegen das Staatskirchentum gestellt habe und der Heilige Stuhl 1847 dem Plan Ludwigs I. zu seiner Abberufung nach Rom als Kurienkardinal beigesprungen sei, anstatt ihn als Oberhirten in seinem Kampf gegen die Regierung zu unterstützen.[2022] Reisach wolle dem Kampf für die Rechte der Kirche keineswegs ausweichen, hege aber die Befürchtung, im Konflikt mit

---

[2015] *Ma ogni mio tentativo fatto gradatamente rimasse del pari senza buon successo* [...] (ebd.).

[2016] *Otto giorni indietro mi rivolsi a Mgr. Arcivescovo di Bamberga, ed al Vescovo d'Eichstätt, ed ebbi seperatamente con loro due lunghissimi abboccamenti* (ebd.).

[2017] Vgl. ebd.

[2018] *Con mio dispiacere però l'ho trovato egualmente freddo per ogni progetto, ed ogni mio tentativo per scuoterlo, ed impegnarlo all'azione è riuscito vano* (ebd.).

[2019] *D'altronde però avevo rimarcato in Lui da più d'un anno una certa fredezza e poco interessamento in cose riguardanti Roma, ed in quanto io gli osservavo doversi fare per qui conseguire quant'è conforme al Concordato* (ebd.).

[2020] *Avendo più volte riflettato da che potesse derivare tale cambiamento, avevo sospettato che potesse esserne la ragione, primieramente il non essersi Egli visto considerato allorchè nel Settembre dal 1850 furono promossi alla S. Porpora varii Prelati tedeschi,* [...] (ebd).

[2021] Vgl. ebd.

[2022] [...] *che la S. Sede invece di sostenerlo di rimpetto al Governo, l'aveva sacrificato adesso sotto l'apparenza d'una promozione, ch'era una vera remozione* (ebd.). In Eichstätt gründete Reisach 1838 ein völlig vom Staat unabhängiges Seminar, in München verkündete er 1846 ohne Einholung des Plazets einen Jubiläumsablass des Papstes und missachtete die staatlichen Bestimmungen bei der Novizenaufnahme und beim Zulassungsexamen für den Seminareintritt (vgl. ebd.).

dem Staat nicht genug vom Heiligen Stuhl unterstützt zu werden.[2023] Vor diesem Hintergrund bat der Nuntius Windischmann, dem Münchner Erzbischof zu erklären, der Papst habe 1847 Reisach einzig wegen seiner Kompetenz und als Berater und nicht auf Verlangen des Königs an die Kurie berufen wollen. Sacconi versicherte zudem, der Papst werde die Bischöfe jederzeit in der Verteidigung der kirchlichen Rechte unterstützen. Schließlich legte der Nuntius seine Gründe dar, warum er glaubte, dies alles Antonelli mitteilen zu müssen, damit nämlich auch der Apostolische Stuhl die Ängste Reisachs abbauen könne.[2024]

Schließlich konnte sich Sacconi mit seiner Überzeugungsarbeit durchsetzen, und es kam zur Abfassung eines Erinnerungsschreibens an den König, um eine baldige Antwort der Regierung auf die Freisinger Denkschrift zu erreichen. Dieses auf den 20. Februar 1852 datierte Schreiben wurde von Reisach, Urban und Oettl verfasst,[2025] die als Reichsräte in der Ersten Kammer des Landtags saßen. Am 21. Februar 1852 wurde die Eingabe an den König im Umlaufverfahren von allen bayerischen Oberhirten unterzeichnet.[2026] Im Anschreiben legte Reisach seinen Amtsbrüdern die Gründe für die neuerliche Eingabe an den König dar: *Die bei dem Landtag hier anwesenden Mitglieder des Episcopates glauben, daß es den Umständen angemessen wäre, wenn an Königliche Majestät eine ehrfurchtsvolle Vorstellung eingereicht würde, um eine Entschließung auf die schon vor 15 Monaten Allerhöchstderselben übergebene Denkschrift hervorzurufen.*[2027] Um die Sache zu beschleunigen, gab Reisach auch den Plan für den Zirkulationsweg der bereits von den beiden Metropoliten und dem Eichstätter Bischof unterschriebenen Eingabe an, nämlich von Augsburg über Speyer, Würzburg, Regensburg und Passau wieder zurück nach München.[2028] Am 8. März 1852 reichte Reisach das von den Bischöfen unterzeichnete Dokument mit einer Kopie des päpstlichen Breves vom 20. Februar 1851 an Maximilian II. weiter, wobei am 13. Februar 1852 alle bayerischen Oberhirten ein lithographiertes Exemplar und Kultusminister Ringelmann am 14. März 1852 vertraulich eine Abschrift der Eingabe an den König bekamen.[2029]

In der Vorstellung an Maximilian II. wiesen die Oberhirten darauf hin, dass die katholische Kirche mit Spannung die Antwort des Königs auf die Freisinger Denkschrift erwarte. Wie aus dem beiliegenden Breve des Papstes hervorgehe, habe Pius IX. die Schritte des bayerischen Episkopats vollkommen gebilligt und sehe nun erwartungsvoll den weiteren Mitteilungen entgegen.[2030] Dennoch *befinden sich die Bischöfe ein volles Jahr nach dem ihnen vom Papst gewordenen Auftrag nicht in der Lage, dem Oberhaupt der Kirche die tröstliche Kunde zu bringen, daß die kirchlichen Angelegenheiten Bayerns concordatmäßig geordnet sind oder daß wenigstens der*

---

[2023] *Sgr. Vicario* [...] *mi fece chiaramente travedere, che quel Prelato era alieno dal compromettersi, e da fare qualche passo vigoroso in sostegno de'diritti della Chiesa, perché prevedeva che in case de conflitto non sarebbe sostenuto dalla Santa Sede* (ebd.).

[2024] Vgl. ebd.

[2025] Vgl. Brief des bayerischen Episkopats an Maximilian II. vom 20. Februar 1852 (ABP OA Generalakten 8239; EAM EB Aktenband 1852–1853); vgl. Benz 1989, 113; vgl. Benz 1997, 117–119.

[2026] Vgl. Begleitbrief des bayerischen Episkopats an Maximilian II. vom 21. Februar 1852 (ABP OA Generalakten 8239); vgl. Benz 1989, 112.

[2027] Begleitbrief des bayerischen Episkopats an Maximilian II. vom 21. Februar 1852 (ABP OA Generalakten 8239).

[2028] Vgl. ebd.

[2029] Zu diesen Vorgängen siehe: EAM EB Aktenband 1852–1853.

[2030] Vgl. Brief des bayerischen Episkopats an Maximilian II. vom 20. Februar 1852, [1–2] (ABP OA Generalakten 8239).

*Anfang zur Bereinigung der in der Denkschrift vorgetragenen Anstände gemacht worden ist.*[2031] Vielmehr seien durch die seit der Denkschrift erlassenen Ministerialentschließungen über die außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten sowie über die philosophischen Studien der Theologiekandidaten und über die Aufnahme in die Klerikalseminare[2032] neue Beschwerden des Episkopats nötig geworden und die Frage des Pfarrkonkurses sei trotz des staatlichen Entgegenkommens von Seiten der Kirche immer noch unerledigt.[2033] Dennoch betonten die Bischöfe ihr Verständnis dafür, dass Fragen von so hoher Wichtigkeit längere Zeit in Anspruch nähmen, der Mitwirkung sämtlicher legislativer Faktoren bedürften und aus erheblichen politischen Gründen noch nicht dem Landtag vorgebracht wurden. Ein Großteil der Beschwerden beziehe sich aber auf ältere, noch vor dem Konkordat entstandene Verordnungen, die nach Konkordatsartikel XVI aufgehoben seien und dennoch fortwährend geltend gemacht würden,[2034] und auf Verordnungen nach dem Konkordat, *die eine dem Wortlaut und deutlichen Sinn des letzteren widersprechende Anwendung und Interpretation des sogenannten Relig. Ediktes enthalten.*[2035] Die Bischöfe sahen die Möglichkeit, die auf administrativen Weg entstandenen Probleme auf dem Weg neuer Verordnungen zu lösen und vor allem die volle Freiheit in der Kleruserziehung zu gewähren, *eine Wohlthat, die an Wichtigkeit alle übrigen überwiegen würde.*[2036] Der Episkopat bedauerte, gerade in Bayern, *wohin alle Katholiken mit Zuversicht zu blicken gewohnt waren und wo sich in den Tagen der Gefahr der Clerus so treu bewährt hat, die kirchlichen Angelegenheiten in einer Lage zu wissen, welche jeden Tag einen ernstlichen Conflikt mit der Kirche und ihrem Oberhaupt herbeiführen kann;* [...].[2037] Die Bischöfe thematisierten dann Zweifel und Bedenken, die im Blick auf die Denkschrift laut geworden seien. Die von manchen als anstößig empfundene Veröffentlichung der Denkschrift rechtfertigte der Episkopat dadurch, dass sie erst einige Zeit nach der Überreichung an den König geschah, dass sie zur Abwehr abenteuerlicher Gerüchte nötig wurde und dass man in einer Zeit, in der alles nach Öffentlichkeit verlange, über Beratungen, die das öffentliche Wohl und die staatliche Anerkennung der kirchlichen Rechte beträfen, nicht den Schleier des Geheimnisses ziehen wollte.[2038] Weiterhin räumte der Episkopat ein, dass es als Anmaßung empfunden werden konnte, dass einige Bischöfe Verfügungen über die Volksmissionen oder den Pfarrkonkurs getroffen hätten, die ein faktisches Voranschreiten nach den Grundsätzen der Denkschrift bekundeten. Zur Verteidigung betonte der Episkopat die freie Gewissensentscheidung der betreffenden Bischöfe, die sich vor die Alternative gestellt sahen, sich entweder konkordatswidrigen Verordnungen zu unterwerfen und sich so in Widerspruch zur Denkschrift zu setzen oder durch ihr Vorgehen der Staatsregierung die Gelegenheit zu bieten, dem Religionsedikt und den darauf basierenden Verordnungen durch Ausgleichung mit dem Konkordat *die mildeste Interpretation zu geben und durch faktische Anerkennung der kirchlichen Freiheit den Weg zu einem dauerhaften und grundgesetzlich befestigten Frieden mit der Kirche allmählich zu bahnen.*[2039] Gegen das

---

[2031] Ebd., [2].
[2032] Siehe die Verordnungen in: Weber IV, 78–79.
[2033] Vgl. Brief des bayerischen Episkopats an Maximilian II. vom 20. Februar 1852, [2] (ABP OA Generalakten 8239).
[2034] Vgl. ebd., [2–3].
[2035] Ebd., [3].
[2036] Ebd.
[2037] Ebd.
[2038] Vgl. ebd., [4].
[2039] Ebd., [5].

Aufbegehren unbotmäßiger Christen und Kleriker gegen die Denkschrift betonte der Episkopat die bischöfliche Autorität, so wie sich auch der König in seinem Kampf gegen revolutionäre Strömungen nicht vom Zeitgeist beirren lassen dürfe.[2040] Abschließend wünschten die Bischöfe dem Monarchen die Gnade, der Kirche wohl zu tun, um nach dem Vorbild Konstantins, Karls des Großen, König Alfreds oder Kurfürst Maximilians reichen irdischen Segen und noch reicheren himmlischen Lohn zu ernten.[2041]

Das von Sacconi forcierte Erinnerungsschreiben vom 20. Februar 1852 wirkte sich eher kontraproduktiv aus und bewirkte auf Seiten der Regierung eine atmosphärische Eintrübung. Zwar erfolgte bereits eineinhalb Monate später die ministerielle Antwort auf die Freisinger Denkschrift, aber um den Preis einer gewissen Modifizierung der teilweise sogar selbstkritischen Linie Ringelmanns und zur Aufnahme einer mehr vorwurfsvollen und rigiden Diktion.

### 3. Die Ministerialentschließung vom 8. April 1852

Zur lang ersehnten Antwort auf die Freisinger Denkschrift kam es dann am Gründonnerstag, den 8. April 1852, in einer Ministerialentschließung an alle königlichen Kreisregierungen, nachdem Maximilian II. am 30. März 1852 die Verordnung beschlossen hatte.[2042] Um deutlich zu machen, dass es für den Staat die Körperschaft des bayerischen Gesamtepiskopats nicht gab, wurde die Ministerialentschließung in Kopien zusammen mit einem gesonderten Anschreiben zur Kenntnisnahme und untertänigen Beachtung den Bischöfen einzeln zugesandt.

Im Anschreiben[2043] wurden die Bischöfe zunächst mit dem Vorwurf der Inopportunität konfrontiert, da sie in politisch schwierigen Zeiten dem Staat die Unterstützung versagt und die Situation für ihre eigenen Zwecke ausgenutzt hätten: *Unerwartet kam daher, daß eben in jenem Zeitpunkt eine neue, weittragende Frage aufgeworfen wurde und zur Entscheidung gebracht werden sollte.*[2044] Benz bemerkt dazu, dass dieser Vorwurf nicht ganz ehrlich sei, weil sich Maximilian II. bereits Ende des Jahres 1848 von sich aus bemüht hatte, die Forderungen der Würzburger Denkschrift und des Reisach'schen Promemorias in einem neuen Religionsedikt zu berücksichtigen.[2045] Ein weiterer Vorwurf des Anschreibens kritisierte die Art und Weise, in der die Eingabe an den König erfolgte, da der Episkopat in staatsrechtlich nicht begründeter Weise als *Körperschaft* aufgetreten sei.[2046] Ferner konnte das Ministerium nicht verstehen, dass die Bischöfe ihre Anliegen als berechtigte

---

[2040] Vgl. ebd., [5–7].

[2041] Vgl. ebd., [7].

[2042] Vgl. Ministerialentschließung vom 8. April 1852 (EAM EB Aktenband 1852–1853; Abdruck in: AKKR 8 (1862), 395–400; Kremer-Auenrode I, 173–177; Huber/Huber 1976, 140–144 (Nr. 61)); vgl. Benz 1989, 113; vgl. Benz 1997, 117–119.

[2043] Vgl. Brief von Ringelmann an den bayerischen Episkopat vom 8. April 1852 (EAM EB Aktenband 1852–1853; Exemplar für Hofstätter in: ABP OA Generalakten 7985; Abdruck in: AKKR 9 (1863), 130; Leonrod 1905 Systematische Zusammenstellung, 9–10).

[2044] Brief von Ringelmann an den bayerischen Episkopat vom 8. April 1852, [1] (ABP OA Generalakten 7985).

[2045] Vgl. Benz 1997, 118.

[2046] Brief von Ringelmann an den bayerischen Episkopat vom 8. April 1852, [1] (ABP OA Generalakten 7985).

Forderungen an die Krone formuliert hatten, auch wenn dies vielleicht durch die besondere – revolutionsbedingte – Zeitlage bedingt gewesen sei. Ringelmann betonte, die Krone werde an der Verfassung und am Religionsedikt als zweiter Verfassungsbeilage festhalten, da die Integrität der Verfassung Vorrang vor dem Konkordat haben müsse. Ferner wurde deutlich gemacht, dass der Staat die katholische und protestantische Kirche als christliche Bekenntnisse gleichwertig ansehe, am Schutz- und Aufsichtsrecht der Krone über die Kirche festhalte und die Entschließung als genau zu befolgende Vorschrift erlassen habe.[2047] Schließlich seien die in der Ministerialentschließung gewährten Zugeständnisse keine staatlichen Erfüllungen berechtigter kirchlicher Forderungen, sondern nur ein Beweis des Wohlwollens, das der König solange zu gewähren bereit sei, als *Allerhöchstdieselben nichts anderes verfügen*, also auf Abruf.[2048]
So zeigte sich im Anschreiben und im Modus der gesonderten brieflichen Zustellung der Ministerialentschließung an die einzelnen Bischöfe, dass der Staat den bayerischen Episkopat als Körperschaft nicht anerkannte und auch nicht akzeptierte und auf der politisch leichteren Verhandlungsebene der gesonderten Kommunikation mit den einzelnen Bischöfen beharrte. Der Staat war also nicht bereit, von den Grundsätzen der staatskirchenrechtlich begründeten und praktizierten Oberhoheit der Krone über die Kirche abzurücken, dem Konkordat den Vorrang vor dem Religionsedikt einzuräumen und den Gesamtepiskopat als Verhandlungspartner anzuerkennen. Die Regierung sah sich offenbar nicht in der Lage, wesentliche Änderungen herbeizuführen, sondern vermochte sich nur zur Gewährung einiger, jederzeit widerrufbarer Erleichterungen durchzuringen. Damit sahen die Bischöfe bereits im Anschreiben ihre hochgespannten Erwartungen nicht erfüllt, denn es war weder zu einem Vorrang und zu einer Durchführung des Konkordats, noch zur Abschaffung des Religionsedikts gekommen.[2049]

Die Ministerialentschließung übernahm weitgehend den Entwurf vom 17. Oktober 1851, wobei die 28 Punkte des Entwurfs um einen Punkt vermindert wurden und der Text eine prägnantere und rigidere Formulierung bekam. Die differenzierenden und selbstkritischen Bemerkungen zu Beginn des Entwurfs, die sogar einräumten, dass das Prinzip der Tegernseer Erklärung bezüglich der Anwendung des Religionsedikts nicht immer von Seiten des Staats berücksichtigt worden war,[2050] tauchten in der endgültigen Entschließung nicht mehr auf.
Punkt 1 über die Interpretation des Religionsedikts folgte fast wörtlich dem Entwurf und bestimmte, dass bei Auslegung und Anwendung mehrdeutiger oder zweifelhafter Stellen des Religionsedikts jene Interpretation anzuwenden sei, die mit den Artikeln des Konkordats übereinstimme oder ihnen nahestehe.[2051]
Punkt 2 über das königliche Schutz- und Aufsichtsrecht folgte inhaltlich dem Entwurf und bestätigte dieses Recht, das nach § 50 des Religionsedikts jedoch nie so ausgeübt werden sollte, dass die Bischöfe in der ihnen zustehenden Verwaltung rein kirchlicher Angelegenheiten behindert werden, sofern nicht bestehende verfassungsmäßige

---

[2047] Vgl. ebd., [1–2].
[2048] Ebd., [2]; vgl. Benz 1989, 113; vgl. Benz 1997, 118–119.
[2049] Vgl. Benz 1989, 113; vgl. Benz 1997, 119.
[2050] Vgl. Entwurf von Ringelmann zum Vollzug des Konkordats vom 17. Oktober 1851, [3] (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 7 b).
[2051] Vgl. Ministerialentschließung vom 8. April 1852, Punkt 1 (Huber/Huber 1976, 140 (Nr. 61)); vgl. Entwurf von Ringelmann zum Vollzug des Konkordats vom 17. Oktober 1851, Punkt 1 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 7 b, [3–4]).

Bestimmungen zu beachten seien. Auch die in § 57 des Religionsedikts reservierte Oberaufsicht dürfe die freie Beratung kirchlicher Gerichts- oder Synodalversammlungen nicht stören.[2052]

Wie im Entwurf, so verordnete auch Punkt 3 der Ministerialentschließung, gemäß § 59 des Religionsedikts die Plazetierung für Jubiläums- und Ablassverkündigungen, Fastenpatente, Hirtenbriefe und Ausschreiben an den Klerus im Voraus zu erteilen. Neu aufgenommen wurde die Bestimmung, dass für alle anderen Erlasse und Ausschreibungen der geistlichen Behörden, für die nach Verfassungstitel IV § 9 und nach § 58 des Religionsedikts die Plazetierung bisher erforderlich war, auch weiterhin die Genehmigungspflicht bestehe und das königliche Oberaufsichts- und Schutzrecht in seinem ganzen Umfang aufrecht erhalten bleibe.[2053]

Straffer als im Entwurf erklärte Punkt 4, dass künftig nur die Einführung der geistlichen Gerichte und die Bildung der Dekanatsbezirke, nicht aber die Ernennung der Gerichtspersonen und die Wahl der auf rein kirchliche Bedeutsamkeit und Wirksamkeit eingeschränkten Landdekane der königlichen Bestätigung bedürfen; nur von der Aufstellung der Personen müsse Nachricht erteilt werden.[2054]

Prägnanter als der Entwurf stellte Punkt 5 fest, dass Erkenntnisse der geistlichen Gerichte keiner königlichen Bestätigung bedürften und dass § 71 des Religionsedikts so zu interpretieren sei, dass solche Erkenntnisse nur dann einen Einfluss auf staatsbürgerliche Beziehungen und bürgerliche Rechtsverhältnisse hätten, wenn die Einwilligung der Staatsgewalt eingeholt sei, wobei die Suspension eines Priesters der Kreisregierung und dem Tischtitelgeber mitzuteilen sei.[2055]

Der sechste Punkt über den „recursus ab abusu" auf der Grundlage des § 52 des Religionsedikts wurde fast wörtlich vom Entwurf übernommen. Demnach haben Katholiken das Recht, wegen Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung den landesfürstlichen Schutz anzurufen, wenn a) die Kirchenbehörde ihren geistlichen Wirkungskreis überschreitee, über bürgerliche Verhältnisse urteile und in die Rechtssphäre des Staats übergreife, wenn b) die Kirche ein positives Staatsgesetz verletze, sich c) äußerer Zwangsmittel zum Vollzug ihrer Erkenntnisse bediene und wenn sie d) die Entscheidung in gerichtlichen Sachen anhängiger Beschwerden verzögere, den Instanzenweg behindere oder abändernde Erkenntnisse höherer Instanzen nicht in Vollzug bringe. Die erläuternde Erklärung des Entwurfs, dass der „recursus ab abusu" nicht der Kirchenverfassung widerspräche, weil er den kanonischen Instanzenweg

---

[2052] Vgl. Ministerialentschließung vom 8. April 1852, Punkt 2 (Huber/Huber 1976, 141 (Nr. 61)); vgl. Entwurf von Ringelmann zum Vollzug des Konkordats vom 17. Oktober 1851, Punkt 2 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 7 b, [2]).

[2053] Vgl. Ministerialentschließung vom 8. April 1852, Punkt 3 (Huber/Huber 1976, 141 (Nr. 61)); vgl. Entwurf von Ringelmann zum Vollzug des Konkordats vom 17. Oktober 1851, Punkt 3 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 7 b, [4–5]).

[2054] Vgl. Ministerialentschließung vom 8. April 1852, Punkt 4 (Huber/Huber 1976, 141 (Nr. 61)); vgl. Entwurf von Ringelmann zum Vollzug des Konkordats vom 17. Oktober 1851, Punkt 4 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 7 b, [5–6]). Der Entwurf verwies in diesem Zusammenhang auf § 60 des Religionsedikts (vgl. Bayerisches Religionsedikt 1818, § 60 (Hausberger 1983, 338)).

[2055] Vgl. Ministerialentschließung vom 8. April 1852, Punkt 5 (Huber/Huber 1976, 141 (Nr. 61)); vgl. Entwurf von Ringelmann zum Vollzug des Konkordats vom 17. Oktober 1851, Punkt 5 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 7 b, [6–7]).

nicht beschränke oder behindere, wurde in der Ministerialentschließung nicht übernommen.[2056]
Ebenso wurde auch Punkt 7 mit dem in § 51 des Religionsedikts verbürgten Recht der Kirche auf Schutz durch den Staat fast wörtlich übernommen. Demnach wird der Kirche der Schutz des weltlichen Arms zur Vollstreckung ihrer Disziplinarerkenntnisse zugesichert, wenn kein „recursus ab abusu" stattfinde und die Kirche nicht die Grenzen ihrer Wirksamkeit überschritten hatte.[2057]
Die Bedingungen zur Übernahme von Kirchen- und Pfarrpfründen in Punkt 8 wurden vom Entwurf übernommen: Indigenat, bürgerlich-politisch tadelloser Wandel, bischöflich geprüfte theologisch-seelsorgerliche Befähigung, Kenntnisse im bayerischen Verfassungs- und Verwaltungsrecht, im Schul- und Stiftungswesen und bei der Armenfürsorge. Während es im Entwurf noch hieß, man wolle sich im Blick auf die Prüfungen im Benehmen mit dem Episkopat weitere Anordnungen vorbehalten, formulierte die Ministerialentschließung klarer, man wolle sich bezüglich der aus Staats- und Kirchendienern zusammengesetzten gemeinschaftlichen Prüfungsbehörden mit den Bischöfen ins Benehmen setzen. Neu hinzugefügt wurde, dass die Erteilung des landesfürstlichen Tischtitels und die Festsetzung der Bedingung zur Erlangung desselben der königlichen Beschlussfassung vorbehalten bleibe.[2058]
Auch Punkt 9 über die Temporalienverleihung folgte dem Entwurf und bestimmte, dass die Verleihung kirchlicher Pfründe durch die Bischöfe die königliche Genehmigung voraussetze, die somit zu einer Vorbedingung der bischöflichen Übertragung eines Kirchenamts werde. Beim Einweisungsakt soll ausgesprochen werden, dass die Verleihung der Temporalien vom König herrühre.[2059]
Punkt 10 schloss sich ebenfalls eng an den Entwurf an und bestimmte, dass die Resignation kirchlicher Pfründe in die Hände der Bischöfe geschehen solle, wenn die betreffenden Pfründe nicht landesherrlichen Patronats sind und durch deren Resignation das Staatsärar nicht belastet werde.[2060]
In Punkt 11 über das Recht der Bischöfe, bei der Verleihung königlicher Patronatspfarreien ein Gutachten über den Kandidaten abzugeben, betonte die

---

[2056] Vgl. Ministerialentschließung vom 8. April 1852, Punkt 6 (Huber/Huber 1976, 141–142 (Nr. 61)); vgl. Entwurf von Ringelmann zum Vollzug des Konkordats vom 17. Oktober 1851, Punkt 6 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 7 b, [8–9]).
[2057] Vgl. Ministerialentschließung vom 8. April 1852, Punkt 7 (Huber/Huber 1976, 142 (Nr. 61)); vgl. Entwurf von Ringelmann zum Vollzug des Konkordats vom 17. Oktober 1851, Punkt 7 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 7 b, [9]).
[2058] Vgl. Ministerialentschließung vom 8. April 1852, Punkt 8 (Huber/Huber 1976, 142 (Nr. 61)); vgl. Entwurf von Ringelmann zum Vollzug des Konkordats vom 17. Oktober 1851, Punkt 8 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 7 b, [10]).
[2059] Vgl. Ministerialentschließung vom 8. April 1852, Punkt 9 (Huber/Huber 1976, 142 (Nr. 61)); vgl. Entwurf von Ringelmann zum Vollzug des Konkordats vom 17. Oktober 1851, Punkt 9 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 7 b, [10–11]).
[2060] Vgl. Ministerialentschließung vom 8. April 1852, Punkt 10 (Huber/Huber 1976, 142 (Nr. 61)); vgl. Entwurf von Ringelmann zum Vollzug des Konkordats vom 17. Oktober 1851, Punkt 10 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 7 b, [11]).

Ministerialentschließung gegenüber dem Entwurf stärker, dass der König durch dieses Gutachten in seinem freien Besetzungsrecht nicht beschränkt sein solle.[2061]
Punkt 12 schloss sich dem Entwurf an und bestimmte für das in § 76 a–b des Religionsedikts begründete Mitwirkungsrecht der weltlichen Obrigkeit, dass dieses Recht nur in einer das kirchliche Leben nicht einengenden Weise gehandhabt werden solle. Wie im Entwurf wurde bezüglich der Anzeige der Anordnung außerordentlicher kirchlicher Feierlichkeiten und der Handhabung des § 79 des Religionsedikts auf die Entschließung vom 20. Juni 1851 verwiesen. Demnach stand den Bischöfen die Wahl der Geistlichen für Volksmissionen frei. Nur bei ausländischen Priestern war wenigstens drei Wochen vorher Bericht zu erstatten, vorbehaltlich der Entscheidung des Königs.[2062] Zusammen mit der Ministerialentschließung erging am 8. April 1852 auf Befehl des Königs durch Ringelmann ein gesondertes Schreiben an die Bischöfe über die Abhaltung der geistlichen Missionen durch ausländische Priester.[2063] In der Annahme, dass die einzelnen Bistümer die erforderliche Anzahl von Missionspredigern bis jetzt noch nicht gebildet hatten, genehmigte der König mit diesem Schreiben die von den Bischöfen beantragten ausländischen Priester zur Abhaltung von Missionen bis Ende Oktober des laufenden Jahres, vorausgesetzt, dass hierbei keine Friedensstörungen, Missbräuche oder sonstige Unordnungen vorfielen. Der König erwartete einen Bericht über Verlauf und Erfolg der stattgehabten Missionen und hoffte, dass die bayerischen Redemptoristen im heurigen Jahr nicht wieder Missionen im Ausland abhielten, sondern ihre Kräfte ausschließlich auf Bayern verwenden würden. Vor einer jeden Mission mit ausländischen Priestern war sechs Wochen zuvor die zuständige Kreisregierung zu verständigen und bis spätestens 10. November 1851 ein aufklärender Bericht an das Staatsministerium zu erstatten.[2064]
Wie im Entwurf forderte auch Punkt 13 die genaue Beobachtung der Verordnungen über die Feier der Sonn- und Festtage, die Beschränkung der Tanzmusiken bei kirchlichen Festen und Zeiten und das Arbeiten an abgewürdigten Feiertagen.[2065]
Punkt 14 des Entwurfs wurde nicht in die Ministerialentschließung übernommen. Diese Bestimmung sah vor, dass den geistlichen Bündnissen, Bruderschaften und Vereinen dieselbe Freiheit wie den nichtpolitischen Vereinen zu geben sei, dass auch künftig keine einengenden Verfügungen, außer im Einverständnis mit den Kirchenbehörden, Platz greifen sollten und dass für die Zuerkennung korporativer Rechte um die landesherrliche Verfügung nachzusuchen war.[2066] Stattdessen wurde Punkt 15 des Entwurfs als Punkt 14 in die Ministerialentschließung aufgenommen, in dem der Staat erklärte, zur Wahl der

---

[2061] Vgl. Ministerialentschließung vom 8. April 1852, Punkt 11 (Huber/Huber 1976, 142 (Nr. 61)); vgl. Entwurf von Ringelmann zum Vollzug des Konkordats vom 17. Oktober 1851, Punkt 11 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 7 b, [11–12]).
[2062] Vgl. Ministerialentschließung vom 8. April 1852, Punkt 12 (Huber/Huber 1976, 142 (Nr. 61)); vgl. Entwurf von Ringelmann zum Vollzug des Konkordats vom 17. Oktober 1851, Punkt 12 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 7 b, [12–13]).
[2063] Vgl. Brief von Ringelmann an den bayerischen Episkopat die Volksmissionen betreffend vom 8. April 1852 (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2064] Vgl. Brief von Ringelmann an den bayerischen Episkopat die Volksmissionen betreffend vom 8. April 1852 (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2065] Vgl. Ministerialentschließung vom 8. April 1852, Punkt 13 (Huber/Huber 1976, 143 (Nr. 61)); vgl. Entwurf von Ringelmann zum Vollzug des Konkordats vom 17. Oktober 1851, Punkt 13 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 7 b, [13]).
[2066] Vgl. Entwurf von Ringelmann zum Vollzug des Konkordats vom 17. Oktober 1851, Punkt 14 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilian II. 7 b, [13–14]).

Klosteroberen oder zur Abnahme feierlicher Gelübde keine weltlichen Kommissäre abzuordnen.[2067] Während die im Entwurf geplante Verordnung, von bischöflicher Stelle die Kreisregierungen von der Wahl der Oberen und der Aufnahme neuer Mitglieder zu informieren,[2068] nicht in Punkt 14 übernommen wurde, wurden in die Ministerialentschließung nähere Bestimmungen über die Ordensgelübde neu aufgenommen. Im Anschluss an die Entschließung vom 9. Juli 1831[2069] wurde die Ablegung feierlicher Gelübde an das vollendete 33. Lebensjahr und die Ablegung zeitlicher Gelübde an das vollendete 21. Lebensjahr gebunden. Zudem wurde die Abordnung weltlicher Kommissäre bei der Ablegung der ewigen Gelübde für den Fall vorgesehen, dass die Beteiligten selbst oder deren Eltern, Vormünder oder Verwandte darum verlangten oder eine diesbezügliche Beschwerde an die Regierung gelangt war.[2070]
Wie Punkt 16 des Entwurfs garantierte auch Punkt 15 der Ministerialentschließung die freie Aufnahme in den geistlichen Stand beziehungsweise in die Klerikalseminare nach dem Ermessen der Bischöfe.[2071] Der im Entwurf vorgesehene Verzicht auf die Abstellung weltlicher Kommissäre zu den Synodalprüfungen[2072] wurde in der Endfassung nicht mehr aufrechterhalten. Dagegen wurde die Bestimmung neu aufgenommen, dass vor der Weihe der König als Schutzherr der Kirche um die Verleihung des Tischtitels gebeten werden müsse.[2073]
Wie Punkt 17 des Entwurfs verzichtete auch Punkt 16 der Endfassung auf die förmliche Bestätigung der Vorsteher und Lehrer an den bischöflichen Seminaren und begnügte sich mit der Anzeige der aufgestellten Personen.[2074]
Punkt 17 versicherte, dass der Staat hinsichtlich der Erweiterung der bischöflichen Seminare im Sinne des Konkordatsartikels V *auf nachträglich zu erstattende billige Anträge* eingehen werde.[2075] Darüber hinaus war im Entwurf unter Punkt 18 noch zusätzlich versichert worden, dass die in § 76 d des Religionsedikts vorbehaltene Mitwirkung des Staats für geistliche Bildungsanstalten kein Hemmnis für die bischöflichen Anordnungen, sondern nur eine Gewährschaft für den Bestand der mit staatlicher Genehmigung begründeten Anstalten bedeute.[2076]

---

[2067] Vgl. Ministerialentschließung vom 8. April 1852, Punkt 14 (Huber/Huber 1976, 143 (Nr. 61)); vgl. Entwurf von Ringelmann zum Vollzug des Konkordats vom 17. Oktober 1851, Punkt 15 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 7 b, [14]).
[2068] Vgl. Entwurf von Ringelmann zum Vollzug des Konkordats vom 17. Oktober 1851, Punkt 15 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 7 b, [14]).
[2069] Vgl. Allerhöchste Entschließung vom 9. Juli 1831 (Döllinger VIII, 831).
[2070] Vgl. Ministerialentschließung vom 8. April 1852, Punkt 14 (Huber/Huber 1976, 143 (Nr. 61)).
[2071] Vgl. Ministerialentschließung vom 8. April 1852, Punkt 15 (Huber/Huber 1976, 143 (Nr. 61)); vgl. Entwurf von Ringelmann zum Vollzug des Konkordats vom 17. Oktober 1851, Punkt 16 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 7 b, [14]).
[2072] Vgl. Entwurf von Ringelmann zum Vollzug des Konkordats vom 17. Oktober 1851, Punkt 16 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 7 b, [14]).
[2073] Vgl. Ministerialentschließung vom 8. April 1852, Punkt 15 (Huber/Huber 1976, 143 (Nr. 61)).
[2074] Vgl. Ministerialentschließung vom 8. April 1852, Punkt 16 (Huber/Huber 1976, 143 (Nr. 61)); vgl. Entwurf von Ringelmann zum Vollzug des Konkordats vom 17. Oktober 1851, Punkt 17 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 7 b, [14–15]).
[2075] Ministerialentschließung vom 8. April 1852, Punkt 17 (Huber/Huber 1976, 143 (Nr. 61)).
[2076] Vgl. Entwurf von Ringelmann zum Vollzug des Konkordats vom 17. Oktober 1851, Punkt 18 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 7 b, [15]).

Punkt 18 versicherte wie Punkt 19 des Entwurfs, bezüglich der Besetzung der Lehrstellen an den Lyzeen die Wünsche der Bischöfe zu berücksichtigen.[2077]
Präziser als der Entwurf bestimmte Punkt 19, dass bei der Anstellung der Theologieprofessoren an den Universitäten neben dem Gutachten der Theologischen Fakultät und des Universitätssenats auch ein Gutachten des Diözesanbischofs über den dogmatischen Standpunkt und den sittlichen Lebenswandel der Kandidaten eingeholt werden solle. Ebenso habe bei der Aufstellung der Religionslehrer an öffentlichen und privaten Schulen die gutachtliche Einvernahme der bischöflichen Stelle zu erfolgen.[2078]
Punkt 20 des Entwurfs hatte bei der Anstellung der Theologieprofessoren nur allgemein von einer Erklärung des zuständigen Bischofs gesprochen.[2079]
Punkt 20 schloss sich inhaltlich wieder genau an den entsprechenden Punkt 21 des Entwurfs an und verordnete den reinen und lauteren Vortrag der Religionswahrheiten, damit diese in das Leben der Jugend eindringen und die Achtung vor diesen Wahrheiten sowie das Gefühl für Sitte und Recht nicht untergraben werde. In diesem Sinn sollten die weltlichen Behörden ein wachsames Auge haben und diesbezügliche Bemerkungen der geistlichen Behörde würdigen.[2080]
Punkt 21 über die geistliche Schulaufsicht bestätigte ebenso wie Punkt 22 des Entwurfs das durch § 39 des Religionsedikts garantierte Recht der Bischöfe auf die Religions- und Sittenlehre und das religiöse Leben an den Unterrichts- und Erziehungsanstalten. Sollten Einrichtungen im Blick auf das sittliche und religiöse Leben einen störenden Einfluss auf die Hausordnung an Studienanstalten und Lehrerseminaren haben, so habe sich der zuständige Bischof mit den weltlichen Behörden ins Benehmen zu setzen, um ein gegenseitiges Einverständnis zu erzielen. Bei Fragen über die Schullehrerbildung waren die Wünsche der Bischöfe besonders zu berücksichtigen.[2081] Über den Entwurf hinausgehend fügte Punkt 21 hinzu, dass die Vorschläge der Bischöfe auch hinsichtlich der Anordnung des Religionsunterrichts an den Gymnasien, den Lateinschulen sowie an den Landwirtschafts- und Gewerbeschulen möglichst zu berücksichtigen seien.[2082]
Während Punkt 23 des Entwurfs zur geistlichen Schulaufsicht den staatlichen Willen betonte, für eine heilbringende Volkserziehung mit der Kirchengewalt zusammenzuwirken, was durch die geistliche Schulaufsicht und die Normativentschließung vom 24. Juli 1833[2083] genügend sichtbar geworden war,[2084] formulierte

---

[2077] Vgl. Ministerialentschließung vom 8. April 1852, Punkt 18 (Huber/Huber 1976, 143 (Nr. 61)); vgl. Entwurf von Ringelmann zum Vollzug des Konkordats vom 17. Oktober 1851, Punkt 19 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 7 b, [15]).
[2078] Vgl. Ministerialentschließung vom 8. April 1852, Punkt 19 (Huber/Huber 1976, 143 (Nr. 61)).
[2079] Vgl. Entwurf von Ringelmann zum Vollzug des Konkordats vom 17. Oktober 1851, Punkt 20 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 7 b, [15–16]).
[2080] Vgl. Ministerialentschließung vom 8. April 1852, Punkt 20 (Huber/Huber 1976, 143 (Nr. 61)); vgl. Entwurf von Ringelmann zum Vollzug des Konkordats vom 17. Oktober 1851, Punkt 21 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 7 b, [16]).
[2081] Vgl. Ministerialentschließung vom 8. April 1852, Punkt 21 (Huber/Huber 1976, 143–144 (Nr. 61)); vgl. Entwurf von Ringelmann zum Vollzug des Konkordats vom 17. Oktober 1851, Punkt 22 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 7 b, [16–17]). Zur Schullehrerbildung siehe: Ministerialentschließung vom 4. Juni 1852 (ABP OA Generalakten 7686).
[2082] Vgl. Ministerialentschließung vom 8. April 1852, Punkt 21 (Huber/Huber 1976, 143–144 (Nr. 61)).
[2083] Vgl. Ministerialentschließung vom 24. Juli 1833 (Döllinger IX, 1071–1074).
[2084] Vgl. Entwurf von Ringelmann zum Vollzug des Konkordats vom 17. Oktober 1851, Punkt 23 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 7 b, [17–18]).

Punkt 22 der Endfassung nüchterner, dass dem Pfarrklerus nach dem organischen Edikt vom 15. September 1808[2085] und der Normativentschließung vom 24. Juli 1833 an deutschen Schulen die nächste Beaufsichtigung und Leitung des Unterrichts- und Erziehungswesens überlassen sei, dass bei Bestellung der Distriktschulinspektoren die Bischöfe gutachtlich vernommen werden sollten[2086] und dass der Pfarrklerus besonders die Elementarschule als wichtigsten Ort der Volksbildung mit Vorsicht und Liebe zu pflegen habe.[2087] Breiter wurde noch im Entwurf dargelegt, dass es zu keiner Kollision mit der weltlichen Behörde kommen könne, wenn sich die Pfarrer bei der Ausübung ihres Schulinspektorenamts auf das ihnen zukommende Gebiet der Religions- und Sittenlehre beschränken, und dass die Bischöfe eingeladen und aufgefordert seien, von ihrem Zutrittsrecht zu den katholischen Schulen eifrig Gebrauch zu machen, um sich vom Religionsunterricht und dem sittlichen Zustand der Schulen zu überzeugen und Ermahnungen zu erteilen.[2088]
Punkt 23 bestimmte im Anschluss an Punkt 24 des Entwurfs, die Bischöfe vor der Erlassung wichtiger Verfügungen über den Unterricht in Religion und Sitte und über die Förderung religiös-sittlicher Gesinnungs- und Handlungsweisen zu hören und die Religionslehrbücher wie bisher der bischöflichen Approbation zu unterwerfen.[2089]
Punkt 24 bestätigte, dass das Eigentumsrecht der katholischen Kirche an dem Gesamtkultusvermögen niemals in Zweifel gezogen wurde und auch nie in Zweifel gezogen werde, wobei es sich der Staat aber vorbehielte, bezüglich der Kirchenverwaltung das noch ratsam Erscheinende anzuordnen.[2090] Punkt 25 des Entwurfs hatte ebenfalls bestätigt, das Eigentumsrecht der katholischen Kirche an ihrem Vermögen durch keine Bestimmung der Verfassungsurkunde oder des Religionsedikts in Frage zu stellen, dass sich aber der Staat Verordnungen zur Kirchenverwaltung vorbehielte. Darüber hinaus war im Entwurf ausführlicher dargelegt worden, dass § 64 b des Religionsedikts nur besage, dass sich Bestimmungen über kirchliche Güter nach den Staatsgesetzen zu richten haben und der weltlichen Gerichtsbarkeit unterliegen, dass aber die Verfügungen über diese Güter nicht von der Staatsbehörde ausgingen. Die Verwaltung des für allgemeine Diözesanzwecke bestimmten Kultusfonds sei längst der freien bischöflichen Verwaltung anheimgegeben, das Benefizialstiftungsvermögen werde entsprechend den kanonischen Satzungen von den Pfründenutznießern unter Mitaufsicht der Bischöfe verwaltet und den

---

[2085] Vgl. Amtsinstruktion an die Distriktschulinspektoren vom 15. September 1808 (Döllinger IX, 1064–1066).
[2086] Vgl. Ministerialentschließung vom 8. April 1852, Punkt 22 (Huber/Huber 1976, 144 (Nr. 61)). Der Entwurf formulierte, dass das Zusammenwirken von Kirche und Staat bei der Bestellung der Distriktschulinspektoren und der Lehrer an den Schullehrerseminaren auch künftig beibehalten werden solle (vgl. Entwurf von Ringelmann zum Vollzug des Konkordats vom 17. Oktober 1851, Punkt 23 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 7 b, [18–19])).
[2087] Vgl. Ministerialentschließung vom 8. April 1852, Punkt 22 (Huber/Huber 1976, 144 (Nr. 61)).
[2088] Entwurf von Ringelmann zum Vollzug des Konkordats vom 17. Oktober 1851, Punkt 23 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 7 b, [18]).
[2089] Vgl. Ministerialentschließung vom 8. April 1852, Punkt 23 (Huber/Huber 1976, 144 (Nr. 61)). Der Entwurf sprach noch davon, die Bischöfe zu den periodischen Versammlungen bei höheren Schulkollegien beizuziehen, um organische Bestimmungen für das Schulwesen und vor allem die Auswahl der Lehrbücher zu beraten, wobei die Religionsbücher der Approbation der Bischöfe unterworfen blieben (vgl. Entwurf von Ringelmann zum Vollzug des Konkordats vom 17. Oktober 1851, Punkt 24 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 7 b, [19])).
[2090] Vgl. Ministerialentschließung vom 8. April 1852, Punkt 24 (Huber/Huber 1976, 144 (Nr. 61)).

kirchlichen Oberbehörden komme bereits die Kontrolle der Vermögensverwaltung der Kirchenfabriken zu. Darüber hinaus wurden die staatlichen Behörden gehalten, Erinnerungen der bischöflichen Stellen möglichst zu berücksichtigen.[2091]
Kurz und bündig betonte Punkt 25, dass es beim königlichen Oberaufsichtsrecht über die Verwaltung des Kirchenvermögens gemäß § 75 des Religionsedikts sein Verbleiben habe.[2092] Auch hier wurde in der Endfassung der Ministerialentschließung auf differenzierte Ausführungen verzichtet, während Punkt 26 des Entwurfs noch im Blick auf § 75 betonte, dass man in dem dort ausgesprochenen königlichen Oberaufsichtsrecht über die Verwaltung des Kirchenvermögens keine begründete Beschwerde für die Bischöfe zu erblicken glaubte, da diese Bestimmung nur die Erhaltung des Kirchenvermögens gegenüber fahrlässigen und untreuen Verwaltern garantieren wollte, um auf diese Weise der Kirche den zugesagten landesherrlichen Schutz gewähren zu können. Während die Verwaltung der Kirchenfabriken gemäß den allgemeinen Kuratelbestimmungen über das Stiftungswesen behandelt und die Aufsicht über die Benefizialgüter in der bisherigen Weise geübt werden sollte, werde sich die staatliche Kuratelaufsicht bezüglich der unter der bischöflichen Administration unmittelbar stehenden Stiftungen und Fonds darauf beschränken, bei besonderen Anlässen und in beiderseitigem Interesse vom Vermögensstand und der Verwaltung der vermerkten Stiftungsfonds Kenntnis einzuziehen und die geeigneten Maßnahmen zu treffen.[2093]
Fast wörtlich wurde Punkt 27 des Entwurfs im Punkt 26 der Endfassung übernommen, wonach bestimmt wurde, das Maß der Konkurrenzleistung im Einvernehmen mit dem Bischof festzustellen und bei den verfassungsmäßig zulässigen Verwendungen der Konkurrenzgelder den bischöflichen Anträgen möglichst zu entsprechen.[2094]
Punkt 27 folgte ebenfalls dem Entwurf und bestimmte, dass sich kirchliche Bauvorhaben nach den bisherigen Normen zu richten hätten, wenn dabei das Staatsärar in Konkurrenz trete oder wenn wegen streitiger Baupflicht die Tätigkeit der weltlichen Behörden angesprochen werde. Bei der Vornahme der übrigen kirchlichen Bauten gäbe es keine Beschränkungen für die Kirchenbehörden, die nur gehalten seien, sich kompetenter Techniker zu bedienen und sich den staatspolizeilichen Anordnungen zu unterwerfen.[2095]
Während der Passus des Entwurfs, dass die Verwendung von Stiftungsmitteln wie bisher von der Genehmigung der staatlichen Kuratelbehörden abhänge,[2096] in der Endfassung als entbehrlich weggelassen wurde, wurde in Punkt 27 der Ministerialentschließung neu in

---

[2091] Vgl. Entwurf von Ringelmann zum Vollzug des Konkordats vom 17. Oktober 1851, Punkt 25 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 7 b, [19–21]).
[2092] Vgl. Ministerialentschließung vom 8. April 1852, Punkt 25 (Huber/Huber 1976, 144 (Nr. 61)).
[2093] Vgl. Entwurf von Ringelmann zum Vollzug des Konkordats vom 17. Oktober 1851, Punkt 26 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 7 b, [21–22]).
[2094] Vgl. Ministerialentschließung vom 8. April 1852, Punkt 26 (Huber/Huber 1976, 144 (Nr. 61)); vgl. Entwurf von Ringelmann zum Vollzug des Konkordats vom 17. Oktober 1851, Punkt 27 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 7 b, [22–23]).
[2095] Vgl. Ministerialentschließung vom 8. April 1852, Punkt 27 (Huber/Huber 1976, 144 (Nr. 61)); vgl. Entwurf von Ringelmann zum Vollzug des Konkordats vom 17. Oktober 1851, Punkt 28 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 7 b, [23]).
[2096] Vgl. Entwurf von Ringelmann zum Vollzug des Konkordats vom 17. Oktober 1851, Punkt 28 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 7 b, [23–24]).

Erinnerung gerufen, dass die bisherigen Anordnungen über die Vorlage der Baupläne zur Genehmigung durch den König in voller Kraft blieben.[2097]
Die Tendenz, dass die Formulierungen der Ministerialentschließung nicht nur straffer, sondern teilweise auch rigider als im Entwurf ausfielen, zeigt sich besonders in der Schlussbestimmung zur Ausführung der neuen Verordnung. Während es ihm Entwurf noch hieß: *Unser Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beauftragen Wir mit dem Vollzuge der vorstehenden Bestimmungen,*[2098] wurde in der Ministerialentschließung die genaueste Beachtung der Verordnung eingefordert und zusätzlich die relativierende Klausel aufgenommen, dass das Reskript nur für solange in Kraft bleibe, als der König nichts anderes verfüge: *Indem der k. Regierung, Kammer des Innern, die vorstehenden Allerhöchsten Bestimmungen mit dem Anfügen eröffnet werden, daß Seine Majestät der König der genauesten Darnachachtung – insolange als Allhöchstdieselben nicht anders verfügen werden – sich versehen, ist nunmehr das weiter Geeignete zu verfügen.*[2099]

Zusammenfassend zeigt sich, dass sich die Ministerialentschließung bereit erklärte, in zweifelhaften und mehrdeutigen Fragen bei der Auslegung des Religionsedikts die Interpretation zu wählen, die am meisten mit dem Konkordat übereinstimmte. Erleichterungen gewährte die Ministerialentschließung zu Fragen des Kirchenvermögens und bei der Anwendung des Plazets und des „recursus ab abusu". Zu Einschränkungen und Entgegenkommen kam es bei der Pfründebesetzung und bei der Bestellung von Lehrstellen an Seminaren, Theologischen Fakultäten und Schulen. Die Regierung nahm Rücksicht auf die Wünsche bei der Anstellung von Professoren an den staatlichen Hochschulen und verzichtete auf das Bestätigungsrecht für geistliche Gerichtsentscheidungen sowie auf die Mitwirkung staatlicher Kommissare bei der Wahl der Klosteroberen. Ansonsten blieb die Ministerialentschließung beim oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrecht des Königs, beim Plazet, beim „recursus ab abusu", bei den einschränkenden und nur geringfügig abgemilderten Verordnungen zur Abhaltung der Volksmissionen, bei der Fiktion bei der Verleihung der Temporalien durch den König, bei der Festlegung des Gelübdealters für Nonnen und bei der Oberaufsicht des Staats in der kirchlichen Vermögensverwaltung.[2100]

---

[2097] Ministerialentschließung vom 8. April 1852, Punkt 27 (Huber/Huber 1976, 144 (Nr. 61)).
[2098] Entwurf von Ringelmann zum Vollzug des Konkordats vom 17. Oktober 1851, Schlussbemerkung (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 7 b, [24]).
[2099] Ministerialentschließung vom 8. April 1852, Schussbemerkung (EAM EB Aktenband 1852–1853, 8).
[2100] Vgl. Benz 1989, 113; vgl. Kraus 1991, 185.

## V. DIE ZWEITE DENKSCHRIFT ALS ANTWORT DES EPISKOPATS AUF DAS MINISTERIALRESKRIPT VON 1852

### 1. Die ersten Reaktionen der Bischöfe auf die Ministerialentschließung von 1852

Nach Erhalt der neuen Regierungsverordnung ergriff Reisach noch am Karsamstag, den 10. April 1852, die Initiative und teilte in einem Rundschreiben den Bischöfen mit, dass die *Beantwortung und richtige Anwendung* des Ministerialreskripts *nunmehr die ernste Aufgabe des Episkopates ist.*[2101] Reisach bat die Bischöfe um Rückmeldung ihrer Ansicht zur Ministerialentschließung und erachtete eine neue gemeinsame Eingabe an den König für notwendig und eine neue Bischofskonferenz für wünschenswert: *Ich erlaube mir daher Hochdieselben zu ersuchen, mir dero Ansicht und Willensmeinung bezüglich dieser hochwichtigen Sache mittheilen zu wollen, wobei ich mir zu bemerken erlaube, daß ich einerseits im Hinblick auf die bisherigen Schritte eine gemeinsame Eingabe des Episcopates für nothwendig erachte, da unsere Stärke allein in der kirchlichen Einheit liegen kann. Um eine solche Einmütigkeit zu erzielen, würde ein Zusammentritt der Hochwürdigsten Herren Bischöfe als höchst wünschenswert erscheinen.*[2102]

Die Bischöfe waren von den Vorwürfen im Anschreiben und vom Inhalt der Ministerialentschließung sehr betroffen und forderten eine von Reisach zu entwerfende und von allen Bischöfen zu unterzeichnende Stellungnahme, um dann in einer späteren Bischofskonferenz eine detailliertere Antwort formulieren zu können.[2103]

Urban zeigte sich in seinem Antwortschreiben vom 11. April 1852 vorsichtig und plädierte dafür, zuerst dem König für das Gewährte zu danken und dabei die Zuversicht auszusprechen, dass der Monarch auch die noch verbleibenden Punkte der Denkschrift in Erwägung ziehen wolle. Dann war der Heilige Stuhl zu informieren und die römische Antwort abzuwarten, und dies umso mehr, *als das ministerielle Begleitschreiben durchblicken läßt, der bayerische Episcopat habe das Concordat einseitig ausgelegt, was wohl nur so gemeint sein kann, daß der fragliche feierliche Vertrag zwischen der Krone Bayerns und dem päpstlichen Stuhl abgeschlossen worden ist und also diesen auch die weitere Vereinbarung zustehe.*[2104]

Am gleichen Tag berichtete auch Richarz an Reisach, dass er am Karfreitag das Ministerialreskript erhalten und dieses in ihm *die rechte Karfreitagsstimmung* geweckt hätte.[2105] Für Richarz war klar, dass im Episkopat *wohl nur eine Stimme* darüber sein kann, dass man das Reskript so nicht hinnehmen könnte und man verschiedenen Punkten gemeinsam und würdevoll entgegentreten müsste.[2106] Der Augsburger Bischof sprach sich für eine einfache und kurze Bischofskonferenz im engen Kreis der Amtsbrüder aus: *Einen Zusammentritt halte auch ich für nützlich, aber einfach und kurz und womöglich nur aus den Herrn Ordinariis selbst unter Zuziehung eines vertrauten Protokollführers bestehend. Ich glaube ein Tag dürfte genügen, und dazu reichte meine schwache Körperkraft muthmaßlich aus, wenn alles Ceremonial erlassen würde.*[2107]

---

[2101] Rundbrief von Reisach an den bayerischen Episkopat vom 10. April 1852 (Entwurf in: EAM EB Aktenband 1852–1853; Exemplar an Hofstätter in: ABP OA Generalakten 7985).

[2102] Rundbrief von Reisach an den bayerischen Episkopat vom 10. April 1852 (ABP OA Generalakten 7985).

[2103] Vgl. Benz 1997, 119; vgl. Benz 1989, 114.

[2104] Brief von Urban an Reisach vom 11. April 1852 (EAM EB Aktenband 1852–1853).

[2105] Brief von Richarz an Reisach vom 11. April 1852 (EAM EB Aktenband 1852–1853). In seiner Verärgerung gedachte Richarz, auch keinen Gebrauch vom königlichen Erlass zu den Volksmissionen zu machen (vgl. ebd.).

[2106] Ebd.

[2107] Ebd.

Am 11. April 1852 antwortete auch Hofstätter und hielt einen *Zusammentritt der Bischöfe* für unerlässlich.[2108] Sollten nicht alle Amtsbrüder zusammenkommen wollen, so sollte Reisach dennoch die Bereitwilligen um sich versammeln. Als möglichen Konferenzort schlug Hofstätter München vor.[2109]

Am 12. April 1852 teilte Riedel seinem Metropoliten mit, dass man mit einer Antwort an Maximilian II. wohl nicht lange warten dürfe. Auch wenn man in einem baldigen Schreiben an den König eine ausführliche Erörterung nur ankündigen könne, so müsse dennoch die wohlwollende Gesinnung des Monarchen dankbar anerkannt werden. Der Episkopat müsse deutlich machen, dass er im Gewissen gebunden sei, die Rechte der Kirche, die ihr in Bayern noch vorenthalten seien, zu wahren, und sich vorbehalten, über die Anwendung und Ausführung der bereits gewährten Zugeständnisse später zu beraten und das Ergebnis dem König mitzuteilen.[2110] Riedel bat Reisach, eine solche von allen bayerischen Oberhirten unterschriebene Antwort an den König auszufertigen, *so daß gegenwärtig ein Zusammentritt sämmtlicher Bischöfe noch nicht nothwendig wäre. Dafür sollte dann im kommenden Herbst ein solcher Zusammentritt stattfinden, bei welchem nicht nur die Verhältnisse der Kirche zum Staate, sondern auch die innern Angelegenheiten der Kirche berathen werden könnten.*[2111] In Zusammenhang mit einer eventuellen Beratung innerkirchlicher Themen plädierte Riedel dafür, die päpstliche Erlaubnis für ein *gemeinschaftliches Provincialconcilium* beider Metropolien Bayerns einzuholen, *wodurch jener Zusammentritt eine große Bedeutung für die Kirche Bayerns gewinnen würde.*[2112] Hier wird deutlich, wie sehr man die Beratung über innere Kirchenangelegenheiten noch mit dem Statut der Synode in Verbindung brachte, während man für die Diskussion staatskirchlicher Themen geneigt war, auch die Form der Bischofskonferenz zu wählen.

Am 14. April 1852 bekundete Stahl seine Zustimmung zu einer gemeinsamen Eingabe des Episkopats an den König und zu einem *Zusammentritt* der Oberhirten, um so *die erforderliche Einmüthigkeit* erzielen zu können.[2113]

In seinem am 18. April 1852 verfassten Antwortbrief zeigte sich auch Weis mit Reisachs Plänen einverstanden und erachtete sowohl eine gemeinsame Eingabe an den König als auch eine *Zusammenkunft* des Episkopats für erforderlich,[2114] wobei er ähnlich wie Riedel einer Provinzialsynode den Vorzug vor einer Bischofskonferenz gab: *Ich würde allerdings eine Provincialsynode aus wichtigen Gründen einer Conferenz vorziehen. Sollte aber eine Provincialsynode in diesem Jahr noch nicht abgehalten werden können, so erscheint mir eine bischöfliche Conferenz wie die frühere in Freising unerläßlich.*[2115]

Nach dem Eingang dieser Korrespondenz besprach sich Reisach mit Oettl und Richarz und teilte am 27. April 1852 in einem Rundbrief dem Episkopat mit,[2116] dass sich die Mehrheit der Oberhirten zwar für eine Konferenz ausgesprochen habe, dass aber der

---

[2108] Brief von Hofstätter an Reisach vom 11. April 1852 (EAM EB Aktenband 1852–1853; Entwurf in: ABP OA Generalakten 7985).

[2109] Vgl. ebd.

[2110] Vgl. Brief von Riedel an Reisach vom 12. April 1852 (EAM EB Aktenband 1852–1853).

[2111] Ebd.

[2112] Ebd.

[2113] Brief von Stahl an Reisach vom 14. April 1852 (EAM EB Aktenband 1852–1853).

[2114] Brief von Weis an Reisach vom 18. April 1852 (EAM EB Aktenband 1852–1854).

[2115] Ebd.

[2116] Vgl. Rundbrief von Reisach an den bayerischen Episkopat vom 27. April 1852 (EAM EB Aktenband 1852–1854; EAM EB Kasten 1, Nr. 12; Exemplar an Hofstätter in: ABP OA Generalakten 7687).

König wohl schneller eine Antwort erwarte, als diese auf dem Weg einer Konferenz erzielt werden könnte. Wie schon Riedel vorgeschlagen hatte, erachteten es auch die drei Oberhirten für geraten, zuerst dem König möglichst schnell eine allgemeine Antwort zu geben. Reisach, Oettl und Richarz hätten diese Antwort bereits vorbereitet und würden sie demnächst den übrigen Oberhirten zur Unterschrift zusenden. Für detailliertere Stellungnahmen sollten die einzelnen Bischöfe Gutachten entwerfen, um sie dann von einem noch zu bezeichnenden Amtsbruder zusammenstellen zu lassen und in einer kurzen Bischofskonferenz zu beraten. Inzwischen war Zeit, um die vom König zugestandenen Erleichterungen zu beobachten.[2117]

Am 28. April 1852 übersandte Reisach den zusammen mit den Bischöfen von Augsburg und Eichstätt verfassten und bereits unterschriebenen Antwortbrief seinen Amtsbrüdern mit der Bitte um schnelle Unterzeichnung.[2118] Die im Umlaufverfahren von allen bayerischen Bischöfen nach den beiden Kirchenprovinzen getrennt unterschriebene Eingabe kam am 14. Mai 1852 wieder an Reisach zurück,[2119] der das Schreiben sofort dem König überbrachte.

In der Eingabe an Maximilian II.[2120] stand an erster Stelle der Dank an den König, der sich als *treuer Sohn der katholischen Kirche* geneigt sah, der Kirche zu gewähren, *was ihr blühendes Wachsen und Gedeihen bereitet.*[2121] Diese Absicht habe nun *den Anfang ihrer Ausführung in jener Instruction gefunden, welche auf Allerhöchstdero Befehl an sämmtliche Kreisregierungen erlassen worden ist*, weshalb dem König der Dank *für die in der genannten Instruction gewährte mehrfache Berücksichtigung der Anträge der Denkschrift* gelte.[2122] Nach diesem Dank verteidigte sich Reisach zunächst gegen den Vorwurf der Inopportunität und verwies auf die Tatsache, dass die Denkschrift erst zwei Jahre nach dem Revolutionsjahr zu einem Augenblick verfasst worden war, als *die Hochflut der Revolution verronnen und die Staaten zur Ordnung zurückgekehrt waren;* [...].[2123] Der Vorwurf, die Bischöfe hätten mit ihrer Denkschrift die Schwäche des Staats ausgenützt, könne demnach nicht zutreffen. Die Stimme des Gewissens, der Wille des Papstes, die positive Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse in Österreich und Preußen und die berechtigte Erwartung der Katholiken seien vielmehr die Motive der bayerischen Bischöfe zu ihrer Eingabe an den König gewesen.[2124] Mit apostolischem Freimut, aber auch mit aufrichtiger Ehrehrbietung machten die Bischöfe gegenüber dem Monarchen deutlich, dass die Erfüllung der Konkordatsverpflichtungen durch den Staat in der Ministerialentschließung nicht genügend zum Ausdruck gekommen sei. Trotz des

---

[2117] Vgl. ebd.

[2118] Vgl. Rundbrief von Reisach an den bayerischen Episkopat vom 28. April 1852 (EAM EB Aktenband 1852–1853).

[2119] Zuerst unterschrieben Reisach, Oettl und Richarz, der die Eingabe an Urban weiterleitete, von dem das Schreiben über Stahl, Weis und Riedel zu Hofstätter kam, der es am 13. Mai 1852 an Reisach zurücksandte (vgl. die eigenhändigen Eingangs- und Ausgangsvermerke auf dem Rundbrief von Reisach an den bayerischen Episkopat vom 28. April 1852 (EAM EB Aktenband 1852–1853)). Vgl. Rundbrief von Reisach an den bayerischen Episkopat vom 27. April 1852, [1] (ABP OA Generalakten 7687).

[2120] Vgl. Brief des bayerischen Episkopats an Maximilian II. vom 28. April 1852 (EAM EB Aktenband 1852–1853; ABP OA Generalakten 7687; Abdruck in: AKKR 8 (1862), 401–403; Huber/Huber 1976, 144–146 (Nr. 62)); vgl. Benz 1989, 115; vgl. Benz 1997, 121.

[2121] Brief des bayerischen Episkopats an Maximilian II. vom 28. April 1852, [1] (ABP OA Generalakten 7687).

[2122] Ebd.

[2123] Ebd., [2].

[2124] Vgl. ebd.

Verständnisses für die begrenzten Möglichkeiten des Königs konnten die Bischöfe mit dem bisherigen Ergebnis nicht zufrieden sein und kündigten weitere gemeinsame Gutachten und Anträge an die Krone an.[2125] Gegen den Vorwurf, die Bischöfe wären ohne staatskirchenrechtliche Grundlage als Körperschaft gegenüber dem Staat aufgetreten, führte der Episkopat keine rechtlichen Argumente an, sondern reklamierte mit einer gleichsam theologischen Begründung einen Status für den bayerischen Gesamtepiskopat, den die Bischöfe „de iure" tatsächlich noch nicht hatten. Die Bischöfe erachteten nämlich ein gemeinsames Auftreten für staatskirchenrechtlich unbedenklich, da die Kirche die älteste und von Gott selbst gegründete Korporation Bayerns darstelle und die Bischöfe deren rechtmäßige Vertreter seien.[2126]

Nach der erneuten Eingabe der Bischöfe an den König beruhigte sich die Situation ein wenig. Am 15. April 1852 verfasste der Papst ein Breve, in dem er die Maßnahmen der Bischöfe zur Durchführung des Konkordats lobte.[2127] Nachdem Reisach am 3. Mai 1852 seinen Amtsbrüdern das päpstliche Breve zur Kenntnis gebracht hatte,[2128] brach der Münchner Erzbischof am 23. Mai 1852 nach Rom auf, um sich für das weitere Vorgehen mit der Kurie abzustimmen. Reisach gab vor, vom Heiligen Stuhl in einem Breve, das er am 29. April 1852 erhalten hatte, zu dieser Reise aufgefordert worden zu sein.[2129]
Aus einem Brief des im römischen Campo Santo studierenden Münsteraner Diözesanpriesters Johann Heinrich Bangen[2130] an den Passauer Generalvikar Adalbert Freiherr von Pechmann[2131] geht allerdings hervor, dass Reisach nicht nach Rom gerufen wurde, sondern selbst die Reise initiiert hatte.[2132] Nach Bangen hatte Reisach bereits am 25. Januar 1852 an den an der Kurie tätigen Gustav Adolph Prinz zu Hohenlohe-

---

[2125] Vgl. ebd., [2–3].

[2126] Vgl. ebd., [2]; vgl. Benz 1989, 115; vgl. Benz 1997, 121.

[2127] Vgl. Breve von Pius IX. an Reisach vom 15. April 1852 (Abschrift in: DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1850; ABP OA Generalakten 7687); vgl. Benz 1989, 115. Siehe zum Lob des Papstes: *Verum non parum Nos recreat et reficit eximia Tua inprimis, et aliorum istius Regni Antistitum episcopalis in tanti negotii exitu expediendo sollicitudo atque constantia, summis certe laudibus digna. Etenim hisce diebus non mediocri quidem jucunditate accepimus, Te, aliosque istius Regni Antistites altera recentissima petitione apud ipsum Regem studiosissime institisse, ut hujusmodi res ex Nostris, Tuisque et eorumden Venerabilium Fratrum votis optatissimum sortiatur effectum. Quamobrem Tibi, eisdemque Venerabilibus Fratribus summopere ex animo gratulamur, et ea spe nitimur fore, ut idem Serenissimus Princeps justissimis hisce ac religiosissimis petitionibus commotus velit efficere, ut commemorata Conventio plenum in suo Regno vigorem tandem habeat, et omnia ipsius Conventionis pacta accurate serventur* (Breve von Pius IX. an Reisach vom 15. April 1852 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1850)).

[2128] Vgl. Rundbrief von Reisach an den bayerischen Episkopat vom 3. Mai 1852 (Entwurf in: EAM EB Aktenband 1852–1853).

[2129] Vgl. Rundbrief von Reisach an den bayerischen Episkopat vom 19. Mai 1852 (Exemplar an Oettl in: DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1850).

[2130] Bangen (1823–1865) empfing 1849 in Münster die Priesterweihe, studierte von 1849 bis 1853 Theologie und Kirchenrecht in Rom, wohnte im Campo Santo, wurde 1853 zum Doktor in Theologie und in beiderlei Recht promoviert und war danach Domkapitular in Münster (vgl. ADB 2 (1875), 40).

[2131] Pechmann (1777–1860) empfing 1801 in Regensburg die Priesterweihe, wurde in Passau 1821 Domkapitular, 1822 Generalvikar, 1824 Weihbischof und 1831 Domdekan (vgl. August Leidl, Pechmann, Adalbert Freiherr von, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 556; vgl. Würdinger 1989, 256–257, 232–236).

[2132] Vgl. Brief von Bangen an Pechmann vom 25. Januar 1853 (ABP OA Episcopalia H 2b). Das Schreiben trägt das Datum vom 25. Januar 1852, was angesichts des Berichts über die Romreise Reisachs im Sommer 1852 nur ein Schreibfehler sein kann und richtig 1853 heißen muss.

Schillingsfürst[2133] geschrieben, sich beim Papst für ihn zu verwenden, um eine Reise des Münchner Metropoliten nach Rom zu veranlassen.[2134] Als Pius IX. keinen besonderen Anteil an der Sache nahm, habe Reisach dem Papst einen Brief zukommen lassen, in dem er direkt um seine Einladung nach Rom bat. Nach Bangen hatte Reisach in diesem Brief sein Ansinnen mit dem Hinweis begründet, seit seines Episkopats nicht mehr in Rom gewesen zu sein und nun erstmals persönlich seinen Ad-limina-Besuch abhalten zu wollen, um einige Verhältnisse seiner Diözese in Rom zu beraten. Um den Anschein einer offiziellen Einladung und damit kirchenpolitische Irritationen zu vermeiden, habe der Papst nur geantwortet, dass einem Besuch Reisachs in Rom nichts entgegenstehe. Diese Antwort sei Sacconi zur Mitteilung an das Ministerium geschickt worden, um jeden Verdacht einer offiziellen Berufung zu vermeiden.[2135] Dennoch habe Reisach seiner Romreise den offiziellen Anschein einer Berufung gegeben, was in Rom durchaus missbilligt worden sei, da der Heilige Stuhl den Münchner Erzbischof *nicht im entferntesten als offiziellen Unterhändler oder Vertreter der Kirche Bayerns anerkannt* habe.[2136] Vor der Abreise bat Reisach seine Amtsbrüder – wie auch schon kurz zuvor am 27. April 1852 – an den Gutachten zur Ministerialentschließung vom 8. April 1852 zu arbeiten.[2137]
Wie Außenminister von der Pfordten den bayerischen Gesandten beim Heiligen Stuhl, Graf von Spaur, instruierte, bestand kein Zweifel, dass Reisachs Romreise *im nächsten Zusammenhang mit der in Bayern gegenwärtig anhängigen Kirchenfrage erfolgte.*[2138] Von der Pfordten wies Spaur an, durch geeignetes Einwirken das richtige Verständnis an der Kurie anzubahnen, um Maßnahmen von dort zu veranlassen, *welche gleichmäßig im Interesse der Kirche wie des Staates zum Guten führen werden.*[2139] Durch die häufigen und langdauernden Besuche Ludwigs I. in Rom und durch die entscheidende Hilfe Graf Spaurs bei der erfolgreichen Flucht des Papstes 1848 nach Gaeta gestalteten sich die Beziehungen zwischen München und der Kurie freundschaftlich, so dass der Heilige Stuhl in den mehrjährigen Auseinandersetzungen zwischen dem bayerischen Episkopat und der Münchner Staatsregierung eine weitgehend versöhnliche Grundhaltung einzunehmen gewillt war.[2140]
Nach der Instruktion von der Pfordtens sollte Spaur deutlich machen, dass die Ministrialentschließung vom 8. April 1852 alles enthielte, was ohne Verfassungsänderung zur Erfüllung der bischöflichen Wünsche als möglich erschien. Da für den Außenminister eine Verfassungsänderung wegen der dazu notwendigen Zweidrittelmehrheit in der Abgeordnetenkammer nicht in Frage kam, musste ein weiteres Insistieren auf Ansprüchen durch den Episkopat *immer nur eine Agitation* ohne Aussicht auf eine Erfüllung dieser Ansprüche bedeuten.[2141] Nach von der Pfordten wollte die Regierung *an den wesentlichen*

---

[2133] Hohenlohe-Schillingsfürst (1823–1896) empfing 1849 in Gaeta die Priesterweihe, war von 1850 bis 1866 päpstlicher Geheimkämmerer, wurde 1857 Titularerzbischof und Kanoniker von St. Peter zu Rom, 1866 Kardinal und war von 1879 bis 1883 Bischof von Albano (vgl. Weber I 1978, 330–333; vgl. Weber II 1978, 473–474).
[2134] Vgl. Brief von Bangen an Pechmann vom 25. Januar 1853 (ABP OA Episcopalia H 2b).
[2135] Vgl. ebd.
[2136] Ebd.
[2137] Vgl. Rundbrief von Reisach an den bayerischen Episkopat vom 19. Mai 1852 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1850).
[2138] Brief von von der Pfordten an Spaur vom 25. Mai 1852 (BayHStA MA 88158).
[2139] Ebd.
[2140] Vgl. Franz-Willing 1965, 42–43.
[2141] Brief von von der Pfordten an Spaur vom 25. Mai 1852 (BayHStA MA 88158).

*Theilen des bisherigen Verhältnisses* von Staat und Kirche in Bayern festhalten, nachdem sich die Bischöfe durch die Zusicherung der Tegernseer Erklärung im Großen und Ganzen beruhigt hätten.[2142] Zudem war sich die Regierung nach Einschätzung des Außenministers auch der inneren Gründe bewusst, *aus welchen sie ihre wesentlichen Rechte im Verhältnis zur Kirche sich nicht verkümmern lassen darf.*[2143] Andererseits sollte Spaur wissen, dass die Regierung auch bereit war, der Kirche jedes gerechtfertige Zugeständnis zu gewähren, wenn dies mit den Staatsinteressen vereinbar war. Auch wenn sich die Bischöfe zu weiteren Schritten veranlasst sehen sollten, könne man in einem solchen Fall mit der Unterstützung eines gewissen Teils der bayerischen Katholiken rechnen, die der Meinung waren, die Regierung sei durch die Ministerialentschließung den Forderungen des Episkopats versöhnlich entgegengekommen. Käme es zu einer derartigen Spaltung innerhalb der Katholiken Bayerns, werde sich der Staat nicht einmischen und die Dinge sich entwicklen lassen.[2144]

Nach den Berichten in der „Allgemeinen Zeitung" vom 26. Juni 1852 hätte es einen regen und ausgedehnten Austausch zwischen Reisach und dem Heiligen Stuhl gegeben. Am 26. Juli 1852 meldete die gleiche Zeitung, dass sich die nun schon sechs Wochen dauernden Verhandlungen ihrem Ende zuneigen würden und Reisach schon im Laufe der nächsten Woche die Heimreise anzutreten gedenke. Nach seiner Rückkehr aus Rom am 2. August 1852 teilte Reisach am 7. August 1852 den bayerischen Oberhirten als Ergebnis seiner Verhandlungen lediglich mit, der Papst wünsche so schnell wie möglich eine Eingabe des Episkopats auf die Ministerialentschließung vom April 1852. In der Erwartung, dass die Stellungnahmen der einzelnen Bischöfe bereits vollendet waren, ersuchte Reisach um Mitteilung der Gutachten, um dann die weiteren Schritte bestimmen zu können.[2145]

## 2. Die Gutachten der bayerischen Diözesen zur Ministerialentschließung von 1852

### a) Das Bamberger Gutachten

Bis zum 13. September 1852 waren die verschiedenen diözesanen Stellungnahmen zum Ministerialreskript bei Reisach eingegangen. Am 12. August 1852 übersandte als erster Oberhirte der Bamberger Erzbischof sein umfangreiches und sehr differenziertes Gutachten[2146] nach München und sprach sich für Reisach als Koordinator der bischöflichen Stellungnahmen aus.[2147] In der Einleitung zu seinem Gutachten stellte Urban zunächst fest, die Freisinger Denkschrift könne nicht aufgegeben oder modifiziert werden, da dieses Memorandum den Willen des bayerischen Gesamtepiskopats ausdrücke und vom Papst am 20. Februar 1851 genehmigt worden war. Deshalb konnte es nach Urban nur die Aufgabe des Episkopats sein, zu bestimmen, ob die Anträge der Bischöfe

---

[2142] Ebd.
[2143] Ebd.
[2144] Vgl. ebd.
[2145] Vgl. Rundbrief von Reisach an den bayerischen Episkopat (Entwurf in: EAM EB Aktenband 1852–1853); vgl. Benz 1989, 115.
[2146] Vgl. Gutachten von Urban vom 12. August 1852 (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2147] Vgl. Brief von Urban an Reisach vom 12. August 1852 (EAM EB Aktenband 1852–1853).

Anerkennung und Beachtung gefunden hätten oder nicht, ob man sich beruhigen könne oder mit neuen Anträgen an den König herantreten müsse.[2148] Urban verglich dann die sich in sechs Abschnitte gliedernden Forderungen der Denkschrift mit den Antworten des Reskripts, um auf dieser Grundlage jeweils ein Gutachten darüber zu erheben, was nunmehr geschehen müsse.

Beim ersten Abschnitt *Von der Regierung und Verwaltung der Kirche* nannte Urban als Nummer 1 die Plazetproblematik.[2149] Während die Forderung der Denkschrift auf den freien Verkehr mit dem Heiligen Stuhl in kirchlichen Angelegenheiten abzielte,[2150] habe das Reskript in Punkt 3 mit einer Hervorhebung des königlichen Plazets geantwortet.[2151] Ohne einen Prinzipienstreit über das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht heraufzubeschwören, habe sich die Denkschrift damit begnügt, nur die zu weit gehenden und die Freiheit der Kirche beschränkenden Konsequenzen aus diesem Prinzip abzuwehren. Dagegen habe das Reskript gemäß der Verfassungsurkunde und des Religionsedikts an der Plazetierung päpstlicher Erlasse festgehalten, das Plazet für gewöhnliche Erlasse im Voraus erteilt und die Forderung des Religionsedikts, dass zu Beginn der kirchlichen Erlasse die erfolgte Plazetierung zu erwähnen ist,[2152] nicht aufgegriffen. Urban machte sich keine Hoffnungen auf ein Einlenken des Staats in der Plazetfrage, da diese Bestimmung nicht auf administrativem, sondern auf legislativem Weg entstanden war und deshalb nicht auf dem Verordnungsweg behoben werden konnte. Für den Bamberger Erzbischof blieb das dem Konkordat widersprechende Plazet *ein Stein des Anstoßes ersten Ranges* für die Kirche.[2153] Nach Urban sollte der Episkopat deutlich ansprechen, dass sich der Episkopat mit Punkt 3 des Reskripts nicht begnügen könne. Künftig sollte der Episkopat die außerordentlichen kirchlichen Erlasse der Staatsregierung anzeigen, ohne dabei um das Plazet zu bitten. Die bisherige Praxis, die erfolgte Plazetierung zu Beginn der kirchlichen Erlasse nicht zu erwähnen, sollte beibehalten werden. Kam es nach der Mitteilung eines Erlasses an das Ministerium zu einer Plazetierung, so konnte diese stillschweigend hingenommen werden.[2154] Damit nahm das Bamberger Gutachten bereits jene auf den kirchenpolitischen Frieden bedachte Plazetierungspraxis vorweg, die nach der kirchenpolitischen Wende von 1890 als Kompromisslösung üblich werden sollte, nämlich dem Ministerium die kirchlichen Erlasse einfach vorzulegen, ohne explizit um das Plazet zu bitten.

In Nummer 2 ging Urban von der Forderung der Denkschrift aus, dass sich die in der hierarchischen Ordnung der Kirche begründete Metropolitanverfassung und die damit verbundenen Institutionen in freier Wirksamkeit bewegen könnten.[2155] In Punkt 2 des Reskripts habe der König mit dem Fortbestand des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts geantwortet, ohne die von den Bischöfen geforderte freie Wirksamkeit zu behindern. Da der Episkopat gegen das landesherrliche Prinzip des Schutz- und Aufsichtsrechts schon protestiert und die staatliche Zusicherung einer freien Bewegung

---

[2148] Vgl. Gutachten von Urban vom 12. August 1852, Einleitung (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2149] Ebd., I., 1.
[2150] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 8.
[2151] Vgl. Gutachten von Urban vom 12. August 1852, I., 1. (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2152] Vgl. Bayerisches Religionsedikt 1818, § 58 (Hausberger 1983, 338).
[2153] Gutachten von Urban vom 12. August 1852, I., 1. (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2154] Vgl. ebd., I., 2.
[2155] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 8.

der Kirche in ihrer Sphäre bereits im guten Glauben hingenommen habe, könne sich der Episkopat beruhigen, bis ein spezieller Anlass zu einer Beschwerde gegeben war.[2156]
In Nummer 3 bezog sich Urban auf die Forderung der Denkschrift, den Bischöfen solle es ohne staatliche Genehmigung freistehen, Delegationen zu erteilen und Stellen zu errichten.[2157] In Punkt 4 habe das Reskript geantwortet, dass künftig nur die Einführung der geistlichen Gerichte, nicht aber die Ernennung der Personen der königlichen Bestätigung bedürfen. In seinem Gutachten stellte Urban fest, dass damit die Hälfte der bischöflichen Forderung im Blick auf die Personen genehmigt war. Bei der Bestätigung der geistlichen Gerichte durch den Landesherrn sah Urban aber einen Widerspruch zum Konkordat und zur Freiheit der Kirche, da nur die Kirchenautorität bemessen könne, welche Ämter in der Kirche zu errichten seien. Deshalb müsse die vom Staat verlangte Bestätigung der geistlichen Gerichte in eine einfache Anzeige von Seiten der Kirche übergehen. Der Episkopat solle gegen diese Anordnung protestieren, künftig einfache Anzeige erstatten und etwaige Bestätigungen einfach hinnehmen. Da die kirchlichen Gerichtsstellen bereits gut organisiert seien, ohne wesentlich geändert werden zu müssen, dürfte es in diesem Punkt zu keinen anderen Konflikten kommen.[2158]
Nach Punkt 4 des Reskripts war das Wahlrecht der Pfarrer für die Landkapitel unter staatlichen Schutz gestellt worden. Dagegen unterstrich Urban in seiner Nummer 4 die Forderung der Denkschrift nach Wegfall der Einmischung in die Bestallung der Dekane und deren Bestätigung durch den Staat.[2159] Der Bamberger Erzbischof begutachtete, dass es sich in der Dekanefrage genauso verhält, wie in der Gerichtsfrage. Im Übrigen hielt Urban den Satz über das Wahlrecht für überflüssig, weil das Recht, in rein kirchlichen Angelegenheiten Änderungen zu treffen, allein der Kirchenautorität zustehe, die die Einrichtung der Ruralkapitel oder das Wahlrecht der Pfarrer auch wieder aufheben könne.[2160]
In Nummer 5 zitierte Urban zunächst aus der Denkschrift, dass „bezüglich der Besetzung aller kirchlichen Stellen, Aemter und Pfründen der Einfluß und die Mitwirkung des Staates sich lediglich auf das beschränken müsse, was in dieser Beziehung im Concordate festgesetzt ist."[2161] Da diese allgemein formulierte Forderung vom König ebenfalls nicht in allgemeiner Weise beantwortet wurde, konnte man sie nach Urban übergehen. Besondere Forderungen der Kirche waren ohnehin in spezieller Weise beantwortet worden.[2162]

---

[2156] Vgl. Gutachten von Urban vom 12. August 1852, I., 3. (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2157] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 8.
[2158] Vgl. Gutachten von Urban vom 12. August 1852, I., 3. (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2159] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 8.
[2160] Vgl. Gutachten von Urban vom 12. August 1852, I., 4. (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2161] Freisinger Denkschrift 1850, 9.
[2162] Vgl. Gutachten von Urban vom 12. August 1852, I., 5. (EAM EB Aktenband 1852–1853).

Während Nummer 6 über das Plazet bereits inhaltlich durch Nummer 1 geklärt war,[2163] bezog sich Urban in Nummer 7 auf die Forderung der Denkschrift, das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht nicht so zu verstehen und auszuüben, dass das den Bischöfen zustehende, selbständige Verwaltungsrecht in kirchlichen Angelegenheiten aufgehoben und willkürlich eingeschränkt werde.[2164] Die königliche Antwort entsprach nach Urban dem Punkt 2 des Reskripts, weshalb sich der Episkopat auch bezüglich Nummer 6 beruhigen konnte, bis ein spezieller Anlass zu einer Beschwerde gegeben wäre.[2165]
In Nummer 8 stellte Urban die Forderung der Denkschrift voran, die geistliche Gerichtsbarkeit und die richterliche Gewalt der Bischöfe über Klerus und Gläubige frei und ungehindert ausüben zu können. Während die Denkschrift den Rekurs an den König für unzulässig erklärt habe, dürfe den kirchlichen Verfügungen die Mitwirkung des weltlichen Arms nicht vorenthalten werden.[2166] Nach Urban war die diesbezügliche Antwort in den Punkten 5, 6 und 7 des Reskripts erfolgt, wobei er die in Punkt 5 gegebene Antwort für genügend hielt, so dass man sich hierbei beruhigen könne. Dabei hielt es Urban für die Sache des Staats, zu bestimmen, welche bürgerlichen Folgen die Erkenntnisse der geistlichen Gerichte haben sollten. Punkt 6 a–c des Reskripts habe nur die Kompetenz des Staats in weltlichen Dingen festgestellt und deshalb einen Rekurs gegen die Kirchenbehörde bei einem weltlichen Beschwerdegegenstand gestattet. Auch wenn gegen diese Bestimmungen der Staatsbehörde nichts einzuwenden war, so blieb für Urban dennoch die Frage bestehen, wer die Grenze zwischen dem weltlichen und geistlichen Gebiet bestimme. Hier müsse der König bei Annahme eines Rekurses mit dem betreffenden Bischof und gegebenenfalls auch mit dem Gesamtepiskopat oder gar mit dem Papst verhandeln. In zweifelhaften Fällen könne die letzte Entscheidung nur durch die höchste Staatsbehörde erfolgen, die sich dann aber am Maßstab des Konkordats orientieren müsse. Die Bestimmungen in Punkt 6 d des Rekripts über Verzögerung und Instanzenzug waren für Urban als Eingriff in die freie Bewegung der Kirche nicht annehmbar, da es sich hier ausschließlich um rein geistliche und kirchliche Dinge handle. Gegen diese Einmischung des Staats solle der Episkopat Verwahrung einlegen.[2167]
Nummer 9 nahm die Forderung der Freisinger Denkschrift zur Abschaffung des gegenwärtigen Pfarrkonkurses auf. Um den Landesherrn als Patron über die Qualifikation des Pfarramtskandidaten informieren zu können, signalisierten die Bischöfe in ihrer Denkschrift aber eine grundsätzliche Bereitschaft zur Abhaltung einer Prüfung.[2168] Urban sprach sich dafür aus, die königliche Beantwortung in Punkt 8 des Reskripts zu

---

[2163] In Nummer 6 bezog sich Urban auf den Passus der Denkschrift, wonach „die Publication, die Anerkennung und der Vollzug ihrer kirchengesetzlichen Vorschriften und Anordnungen über Gegenstände ihrer kirchlichen Amtssphäre nicht mehr von dem in Tit. IV. §. 9. der Verfassung, und in den §§. 58 und 59. des Religionsedictes näher bezeichneten Placet abhängig gemacht werden können, vielmehr diese mit der Freiheit und Unabhängigkeit der kirchlichen Gewalt und mit der ausdrücklichen Bestimmung des Concordates im Widerspruch stehenden Gesetze aufzuheben sind; [...]“ (Freisinger Denkschrift 1850, 9). Da diese Forderung nach Urban mit Nummer 1 zusammenfiel, konnte das Bamberger Gutachten zu dieser Nummer auch für die Forderung in Nummer 6 wiederholt werden (vgl. Gutachten von Urban vom 12. August 1852, I., 6. (EAM EB Aktenband 1852–1853)).
[2164] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 9.
[2165] Vgl. Gutachten von Urban vom 12. August 1852, I., 7. (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2166] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 9–10.
[2167] Vgl. Gutachten von Urban vom 12. August 1852, I., 8. (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2168] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 11.

akzeptieren und die bereits angebahnte Ausführung abzuwarten, aber die Verpflichtung des Königs zu betonen, einem jeden Kandidaten den Tischtitel zu verleihen, der vom Bischof zur höheren Weihe für würdig erklärt werde.[2169]

In Nummer 10 erklärte Urban, dass der bischöflichen Forderung, der König möge bei der Ausübung seines Patronatrechts das Gutachten der bischöflichen Behörde einholen,[2170] durch Punkt 11 des Reskripts bereits entsprochen wurde.[2171]

In Nummer 11 bezog sich Urban auf die Klarstellung der Denkschrift, dass die in Konkordatsartikel XI dem König bei den bischöflichen Kollationspfründen gewährte Genehmerklärung keine staatliche Sanktion des von den Oberhirten übertragenen Kirchenamts bedeuten könne.[2172] Nach Urban genügte die in Punkt 9 des Reskripts gegebene Antwort, wenn die Genehmhaltung im Sinne des Konkordats betrachtet werde.[2173]

In Nummer 12 referierte Urban die Denkschrift, dass die Temporalienverleihung durch den Staat nicht den Eindruck erwecken dürfe, als ob dadurch erst das Recht des Pfründegenusses verliehen werde.[2174] Nach Urban hatte das Reskript in Punkt 9 ausgesprochen, dass die Verleihung der Temporalien vom König herrühre, was aber im Widerspruch zu Punkt 24 stand, in dem gesagt wurde, dass das Eigentumsrecht der katholischen Kirche am Gesamtkultusvermögen nie in Zweifel gezogen wurde. Für Urban folgte aber aus Punkt 24, dass die Kirche Eigentümerin der Pfründen sei und deshalb nur der Bischof in die Temporalien einweisen dürfe, so dass eine durch den König erteilte Temporalienverleihung nur im Namen und im Auftrag der Kirche geschehen könne. Nach Urban sollte der Episkopat die Temporalienverleihung durch den König nur im oben genannten Sinn anerkennen und die Geistlichen bei der Verleihung entsprechend instruieren.[2175]

In Nummer 13 bezog sich Urban auf die Freisinger Forderung, dass die Pfründeresignation in die Hand des Bischofs zu geschehen habe und die Aufstellung der Verweser, die Bestimmung des Verwesergehalts und die Bereinigung der Interkalarien ebenfalls dem Bischof zustehe.[2176] Nach Punkt 10 des Reskripts solle die Resignation kirchlicher Pfründe in die Hände der Bischöfe geschehen, und der Staat müsse für die Feststellung der Vikarsgehalte immer ein bischöfliches Gutachten einholen. Während Urban den ersten Teil der Antwort für befriedigend hielt, machte er beim Vikarsgehalt geltend, dass dieses Gehalt nicht nur nach einem Gutachten der Bischöfe, sondern nach der Bestimmung der Bischöfe anzuweisen sei.[2177]

Im zweiten Abschnitt über das Kultuswesen referierte Urban in Nummer 14 die Forderung der Denkschrift, dass nur dem Episkopat das Recht zur freien Anordnung des Gesamtkultus gebühre und die den Volksmissionen entgegenstehenden Hindernisse aufzuheben seien.[2178] In Punkt 12 habe das Reskript auf dem Mitwirkungsrecht der

---

[2169] Vgl. Gutachten von Urban vom 12. August 1852, I., 9. (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2170] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 11.
[2171] Vgl. Gutachten von Urban vom 12. August 1852, I., 10. (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2172] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 12.
[2173] Vgl. Gutachten von Urban vom 12. August 1852, I., 11. (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2174] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 13.
[2175] Vgl. Gutachten von Urban vom 12. August 1852, I., 12. (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2176] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 13.
[2177] Vgl. Gutachten von Urban vom 12. August 1852, I., 13. (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2178] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 14.

weltlichen Obrigkeit bestanden und sich beim Einsatz ausländischer Missionare die Entscheidung vorbehalten. Urban räumte ein, dass die kirchlichen Anordnungen zum Kultus auch die weltliche Sphäre berühren könnten, womit dem Staat tatsächlich ein Mitspracherecht zukomme. Dabei sollte die Staatsautorität aber vom Vertrauen zur Kirche ausgehen, da das Wohl der Kirche indirekt auch das des Staats sei. Außerordentliche kirchliche Feierlichkeiten sollten der Staatsbehörde mitgeteilt werden, aber nicht in der Form der Bitte um Genehmigung, da es den Behörden unbenommen sei, jederzeit mit den Bischöfen Rücksprache zu halten.[2179]

In Nummer 15 bezog sich Urban auf die bischöfliche Forderung, der Staat solle bezüglich der Sonntagsfeier alles Störende entfernen.[2180] Da Punkt 13 des Reskripts den genauesten Vollzug der Verordnungen zu den Sonn- und Festtagen bestimmte, konnte man sich nach Urban damit zufriedengeben.[2181]

Die Nummer 16 ging vom unveräußerlichen Recht der Kirche aus, klösterliche Institute ohne Einmischung des Staats verändern und leiten zu können. Die Denkschrift hatte für diese Institute den Korporationsstatus reklamiert und gefordert, alle inneren Angelegenheiten der Klöster, wie Aufnahme und Austritt, ausschließlich nach den kanonischen Satzungen zu ordnen.[2182] In Punkt 14 habe das Reskript zwar auf die Entsendung von Kommissaren bei der Wahl der Klosteroberen verzichtet, aber die Ablegung der ewigen Gelübde in den Nonnenklöstern an das vollendete 33. Lebensjahr und der zeitlichen an das vollendete 21. Lebensjahr gebunden. Da hier für Urban eine starke Beschränkung der kirchlichen Freiheit vorliege, müsse der Episkopat auf seiner Forderung bestehen. So wie der Staat bei der Eheschließung der persönlichen Freiheit größten Spielraum gestatte, so müsse dies auch bei der Gelübdeablegung gelten.[2183]

Der dritte Abschnitt des Gutachtens befasste sich mit der Kleruserziehung und ging in Nummer 17 auf die Seminarfrage ein. Nach der Denkschrift sollte es den Bischöfen freistehen und ermöglicht werden, jene Lehranstalten zu errichten, die zur Priesterbildung vom Knabenalter bis zu den höheren Weihen notwendig seien, derartige Seminare zu organisieren und den Unterricht in ihnen anzuordnen. Die Aufnahme in die Seminare und die Ernennung der Vorstände, Lehrer und Professoren sollte ausschließlich durch den Bischof erfolgen, ohne dazu einer staatlichen Genehmigung zu bedürfen. Die Erlangung des Tischtitels war nach der Denkschrift dadurch zu vereinfachen, dass für jedes Bistum eine ergiebige Aversalsumme für die Tischtitel geleistet werden solle. Ferner sollte der Staat nach den Forderungen der Denkschrift seine Dotationspflicht erfüllen, Knabenseminare finanzieren, den Bischöfen die freie Verwaltung des Seminarfonds ermöglichen und die Lyzeen sofort zu bischöflichen Anstalten mit freier oberhirtlicher Professorenernennung erklären.[2184] Auf diese Forderungen hatte nach Urban das Reskript mit Punkt 15 geantwortet und die Aufnahme in das Seminar und in den geistlichen Stand dem freien Ermessen der Bischöfe überlassen. Dennoch habe das Reskript auch festgeschrieben, dass der Weihekandidat den König als Schutzherrn der Kirche um die Gnade des Tischtitels bitten müsse. Während man nach Urban mit der Zusicherung der

[2179] Vgl. Gutachten von Urban vom 12. August 1852, II., 14. (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2180] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 15.
[2181] Vgl. Gutachten von Urban vom 12. August 1852, II., 15. (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2182] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 16–17.
[2183] Vgl. Gutachten von Urban vom 12. August 1852, II., 16. (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2184] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 19.

freien Aufnahme in das Seminar und in den Klerikerstand zufrieden sein konnte, sollte man, wie bisher, beim Tischtitel die Form des Ersuchens beibehalten, ohne das im Reskript ausgesprochene Prinzip anzuerkennen, wonach der Tischtitel nicht Ausfluss der Schutzherrschaft des Landesherrn über die Kirche war, sondern am säkularisierten Kirchengut hafte. Da Punkt 16 des Reskripts auf die förmliche Bestätigung der Vorstände und Lehrer an den bischöflichen Seminaren verzichtete und Punkt 17 hinsichtlich der Erweiterung der Seminare gemäß Konkordatsartikel V auf billige Anträge einzugehen bereit war, konnte sich der Episkopat nach Urban mit diesen Zusicherungen begnügen. Dagegen entsprach die Zusage von Punkt 18, bei der Besetzung der Lehrstellen an den Lyzeen die Wünsche der Bischöfe zu berücksichtigen, dem Antrag der Denkschrift nicht, die eine freie Besetzung von Seiten der Bischöfe gefordert hatte. Deshalb sollte man bis zur Übergabe der Lyzeen an die Bischöfe das Einverständnis des Oberhirten als wesentliche Bedingung zur Aufstellung eines Lehrers fordern, der vor Ausübung seines Lehramts die bischöfliche Mission zu erholen hatte. Auch wenn die Forderungen der Denkschrift nach freier Verwaltung und Leitung der Seminare durch die Bischöfe im Reskript keine Beantwortung gefunden hätten, so werde nach Urbans Einschätzung den Bischöfen zumindest faktisch kein Hindernis gesetzt.[2185]

Nummer 18 bezog sich auf die Theologieprofessoren an den Universitäten, deren königliche Ernennung nach der Denkschrift nur mit Gutachten und Zustimmung der kirchlichen Autorität sowie mit der bischöflichen Mission erfolgen sollte. Die Theologischen Fakultäten sollten unter die unmittelbare Aufsicht des Papstes beziehungsweise unter die von ihm delegierten Bischöfe gestellt werden. Weiterhin sollte eine Feststellung der theologischen Studienordnung nur mit Einwilligung der kirchlichen Autorität stattfinden. Schließlich sollte es den Bischöfen freistehen, die Aspiranten des geistlichen Stands auch an auswärtigen Anstalten ausbilden zu lassen.[2186] Da Punkt 19 des Reskripts nur von der Einholung eines bischöflichen Gutachtens über den Bewerber sprach, sollte nach Urban den Bischöfen zusätzlich das Recht der Exklusion zukommen, abgesehen davon, dass die vollständige Durchführung der diesbezüglichen Forderungen der Denkschrift nochmals einzufordern waren.[2187]

Der vierte Abschnitt über den kirchlichen Einfluss auf Erziehung und Unterricht begann mit Nummer 19 über die Forderung der Denkschrift, bei der Besetzung der philosophischen und historischen Lehrstühle an den Universitäten auf Dozenten zu achten, die ihre Wissenschaft im religiösen Geist auffassen und tragen.[2188] Obwohl das Reskript keine direkte Antwort dazu gegeben hatte, konnte nach Urban indirekt Punkt 21 des Reskripts darauf bezogen werden, der den Bischöfen das Aufsichtsrecht für die Religions- und Sittenlehre und des religiösen Lebens an den Unterrichts- und Erziehungsanstalten garantierte. Da der Antrag der Bischöfe nur als Wunsch vorgetragen war, sprach sich der Bamberger Erzbischof dafür aus, den Erfolg vorerst abzuwarten. Die Forderung der Denkschrift, das Kolleg über Kirchenrecht an den Juristischen Fakultäten nur kirchlich gesinnten Lehrern zu übertragen,[2189] war nach Urban ebensowenig beantwortet worden, wie die Bitte, das früher an den Universitäten eingeführte

---

[2185] Vgl. Gutachten von Urban vom 12. August 1852, III., 17. (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2186] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 20.
[2187] Vgl. Gutachten von Urban vom 12. August 1852, III., 18. (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2188] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 23–24.
[2189] Vgl. ebd., 24.

Religionskolleg für Nichttheologen wiederherzustellen und die Universitätsprediger nicht ohne bischöfliche Genehmigung anzustellen.[2190] Auch hier sollte man den Erfolg dieser Anträge vorerst abwarten.[2191]
In Nummer 20 bezog sich Urban auf die Forderung des Episkopats, bei der Anstellung der Religionslehrer an den öffentlichen Anstalten des Staats mindestens das Vorschlagsrecht und die Erteilung der kirchlichen Mission in Anspruch zu nehmen.[2192] Da Punkt 19 des Reskripts die Erholung des bischöflichen Gutachtens bei der Aufstellung der Religionslehrer bestimmte, konnte man sich nach Urban mit dieser Zusage zufriedengeben.[2193]
Die Nummer 21 ging von der Forderung aus, die Regelung des Gottesdienstes an den Studienanstalten den Bischöfen zu überlassen, ebenso die Anordnung von Exerzitien, die Bestimmung der Lehrbücher, der Geschichtslehrbücher und der Methode des Religionsunterrichts sowie die Überwachung des religiösen Moments.[2194] Da nach Urban die Punkte 20 und 21 des Reskripts das bischöfliche Schulaufsichtsrecht garantierten und auch bei der Lehrerbildung sowie bei der Anordnung des Religionsunterrichts die Vorschläge der Bischöfe zu berücksichtigen waren, konnte diese Verfügung ebenfalls zur vorläufigen Beruhigung dienen.[2195]
Unter der Nummer 22 wurde die Forderung genannt, an den Volksschulen die Schulinspektoren bezüglich der Religion und der Sittlichkeit dem Bischof zu unterstellen.[2196] Dieser durch das Reskript unbeantwortete Antrag hatte für Urban ein sehr großes Gewicht. Der Bamberger Erzbischof war der Ansicht, dass die Schulinspektoren ebenso wie die Pfarrer nach der religiös-sittlichen Seite ihres Amts direkt den Ordinariaten untergeben sein sollten, da schon manche Schulinspektoren den oberhirtlichen Stellen in hässlicher Weise getrotzt hätten.[2197] Die Forderung der Denkschrift, organische Verordnungen hinsichtlich des Volksschulwesens nicht ohne Zustimmung des Episkopats zu treffen,[2198] konnte nach Urban durch Punkt 23 des Reskripts als befriedigend angesehen werden.[2199] Die Forderung der Denkschrift, dass die anzustellenden Lehrer hinsichtlich ihrer Befähigung zum Religionsunterricht und ihrer religiös-sittlichen Haltung von den Bischöfen zu prüfen und nicht ohne bischöfliche Mitwirkung anzustellen seien,[2200] hatte das Reskript zwar nicht beantwortet, aber Urban hielt es für ausreichend, bei der Besetzung der Schulstellen die Schulinspektoren als Organe des Bischofs unmittelbar zu Rate zu ziehen.[2201] Da die Forderung der Denkschrift nach dem Visitationsrecht der Volksschule und nach Abstellung wahrgenommener Missstände[2202] ebenfalls unbeantwortet geblieben war, plädierte Urban dafür, auf dieser

---

[2190] Vgl. ebd., 24–25.
[2191] Vgl. Gutachten von Urban vom 12. August 1852, IV., 19. (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2192] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 26.
[2193] Vgl. Gutachten von Urban vom 12. August 1852, IV., 20. (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2194] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 26–27.
[2195] Vgl. Gutachten von Urban vom 12. August 1852, IV., 21. (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2196] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 30.
[2197] Vgl. Gutachten von Urban vom 12. August 1852, IV., 22. (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2198] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 30.
[2199] Vgl. Gutachten von Urban vom 12. August 1852, IV., 22. (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2200] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 30.
[2201] Vgl. Gutachten von Urban vom 12. August 1852, IV., 22. (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2202] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 30.

Forderung weiterhin zu bestehen.[2203] Ein weiteres Postulat der Denkschrift war dahin gegangen, die Lehrbücher der Religion und der Biblischen Geschichte zu bestimmen und die übrigen Schulbücher hinsichtlich ihrer religiösen Tendenz zu prüfen.[2204] Nach Punkt 23 des Reskripts sollten die Religionslehrbücher der Approbation der Bischöfe unterworfen bleiben. Da nach Urban auch die Geschichts- und Lesebücher den Bischöfen bisher schon zur Prüfung vorgelegt wurden, dürfte diese Verfügung genügen.[2205] Die Forderung der Denkschrift nach Bestellung der Schulinspektoren im Einverständnis mit den Bischöfen,[2206] hielt Urban bereits durch Punkt 22 des Reskripts für erfüllt.[2207]
In Nummer 23 referierte Urban den Antrag der Denkschrift, organische Bestimmungen über die Einrichtung von Schullehrerseminaren, besonders im Blick auf die religiöse Seite, nicht ohne bischöfliches Einvernehmen zu erlassen und bei der Anstellung der Vorstände und Lehrer den Bischöfen eine Mitwirkung einzuräumen.[2208] In Punkt 22 und 23 des Reskripts sah Urban diese Forderungen des Episkopats genügend erfüllt.[2209] Darüber hinaus hatte die Denkschrift auch das bischöfliche Visitationsrecht in den Lehrerseminaren und die Möglichkeit zur Beseitigung etwaiger Missstände gefordert, ebenso die Verpflichtung der Vorstände, den Bischöfen auf Erfordern zu berichten, und die Prüfungen der Zöglinge in Gegenwart eines bischöflichen Kommissärs stattfinden zu lassen.[2210] Obwohl Urban diese Anträge im Reskript nicht beantwortet fand, konnte man sich mit den allgemeinen Konzessionen zufriedengeben, da die Bischöfe ohnehin über diese Bestimmungen vernommen werden sollten.[2211]

Der fünfte Abschnitt über die Verwaltung der zeitlichen Güter der Kirche bestand in der umfangreichen Nummer 24 und bezog sich zunächst auf die Forderung der Denkschrift, der Kirche nach Konkordatsartikel VIII das Recht zum Erwerb neuer Güter ohne staatliche Beschränkungen zu wahren.[2212] Trotz der Nichtbeantwortung dieser Forderung durch das Reskript sah Urban keinen Handlungsbedarf. Da die früheren Hemmnisse in dieser Frage nach Einschätzung des Bamberger Erzbischofs bereits gefallen waren, dürfte es genügen, dieses Recht der Kirche geltend gemacht und ausgesprochen zu haben.[2213] Weiterhin habe die Denkschrift die Anerkennung des Rechts der Kirche gefordert, Stiftungen zu kirchlichen Zwecken anzunehmen, die Bedingungen festzusetzen, unter denen die mit der Stiftung verbundene Obliegenheit von ihr akzeptiert werden kann, und die Stiftung selbständig zu konfirmieren.[2214] Auch dieser Antrag war nach Urban im Reskript ohne Beantwortung geblieben. Da die weltliche Behörde in dieser Hinsicht bisher stets in Absprache mit der Kirche gehandelt hatte, hing für Urban das weitere von der noch zu beantwortenden Frage ab, wer die Kirchengüter zu verwalten

---

[2203] Vgl. Gutachten von Urban vom 12. August 1852, IV., 22. (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2204] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 30.
[2205] Vgl. Gutachten von Urban vom 12. August 1852, IV., 22. (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2206] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 30.
[2207] Vgl. Gutachten von Urban vom 12. August 1852, IV., 22. (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2208] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 31.
[2209] Vgl. Gutachten von Urban vom 12. August 1852, IV., 23. (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2210] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 31.
[2211] Vgl. Gutachten von Urban vom 12. August 1852, IV., 23. (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2212] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 33.
[2213] Vgl. Gutachten von Urban vom 12. August 1852, V., 24. (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2214] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 34.

habe.[2215] Bezüglich der Forderung der Denkschrift nach Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens durch den Bischof oder seinen Stellvertreter,[2216] referierte Urban die Antwort des Reskripts in Punkt 24, wonach das Eigentumsrecht der katholischen Kirche am Gesamtkultusvermögen unzweifelbar existiert und dass sich der Staat hinsichtlich der Kirchenverwaltung noch Regelungen vorbehält. Für Urban war diese Antwort zu unbestimmt, so dass man vorerst die angekündigten näheren Anordnungen abwarten sollte. Jedenfalls folgte für Urban aus den vom Staat anerkannten Eigentumsrechten der Kirche auch das Verwaltungsrecht.[2217] Die Forderung der Denkschrift, den Bischöfen ihre Rechte bei der Regulierung kirchlicher Bezüge aller Art zu wahren,[2218] war für Urban in Punkt 10 des Reskripts nur indirekt beantwortet worden. Dort hatte das Reskript vorgeschrieben, bei der Feststellung der Vikariatsgehalte von den bischöflichen Stellen eine gutachtliche Äußerung einzuholen. Urban schlug vor, sich damit zu beruhigen, dass das Geforderte sicher bald geschehen werde, andernfalls könne man in besonderen Fällen Beschwerde einlegen.[2219] Ferner hätten die Bischöfe gefordert, bei Kirchenbauten freie Hand zu haben, wobei sie sich kompetenter Techniker bedienen und den staatspolizeilichen Anordnungen unterwerfen würden.[2220] Für Urban entsprach Punkt 27 des Reskripts diesem Antrag, allerdings mit der Beschränkung, dass die bisherigen Anordnungen über die Vorlage der Baupläne zur königlichen Genehmigung in voller Kraft blieben. Da der Staat diese Anordnungen im Interesse der Hebung der Baukunst und eines guten Baustils gemacht habe, könne man sich ihnen wohl kaum entziehen.[2221] Zuletzt verwies Urban auf die Forderung der Denkschrift, dass nur die Kirchengewalt zur Befriedigung von Lokalerfordernissen und anderer Kirchenzwecke über die Rentenüberschüsse des partikulären Kirchenvermögens verfügen dürfe.[2222] In Punkt 26 des Reskripts sah Urban durch die zugesicherte Ausscheidung nach Bistümern offenbar das Prinzip gewahrt, dass das Kultusvermögen Eigentum der Kirche sei, so dass sich der Episkopat beruhigen könnte, bis Anlass zu Beschwerden gegeben sei.[2223]

Der sechste und letzte Abschnitt über das Verhältnis der Kirche zu den anderen Konfessionen bezog sich unter Nummer 25 auf die Forderung der Denkschrift, die Paragraphen des Religionsedikts aufzuheben, die die Wahl des Religionsbekenntnisses beschränken, namentlich den § 6.[2224] Nach Urban sollte man auf der Forderung weiterhin bestehen und sich einstweilen mit den die Sache modifizierenden Verordnungen zufriedengeben, wonach bei Zuwiderhandlungen von Priestern gegen das Religionsedikt keine staatlichen Zwangsmittel angewendet werden sollten.[2225] Die Forderung, dass die Kirche nicht gezwungen werden dürfe, Nichtkatholiken irgendeinen Anteil an ihren

---

[2215] Vgl. Gutachten von Urban vom 12. August 1852, V., 24. (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2216] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 34.
[2217] Vgl. Gutachten von Urban vom 12. August 1852, V., 24. (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2218] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 34.
[2219] Vgl. Gutachten von Urban vom 12. August 1852, V., 24. (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2220] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 34–35.
[2221] Vgl. Gutachten von Urban vom 12. August 1852, V., 24. (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2222] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 32.
[2223] Vgl. Gutachten von Urban vom 12. August 1852, V., 24. (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2224] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 37.
[2225] Vgl. Gutachten von Urban vom 12. August 1852, VI., 25. (EAM EB Aktenband 1852–1853). Siehe die Ministerialentschließungen vom 24. April 1845 (Weber III, 580–584) und vom 22. April 1846 (Weber III, 606–609).

Heilsmitteln, Segnungen und Gebeten zu gewähren,[2226] war nach Urban im Reskript unbeantwortet geblieben. Eine Antwort hatte nach Urban aber ohnehin keine besondere Notwendigkeit, da von Seiten des Staats nur das im Religionsedikt ausgesprochene Hemmnis bestehe, dass die Kirchenstrafen ohne bürgerliche Konsequenzen blieben, es sei denn, der Staat wolle diese Folgen selbst und würde solche von sich aus verfügen. Nach Urban konnte sich der Episkopat also mit dem Anspruch der Denkschrift begnügen, bis Anlass zu gerechten Beschwerden gegeben war.[2227]

Zusammenfassend resümierte Urban, dass die Antwort des Königs den Forderungen der Denkschrift teilweise ganz entspräche, teilweise nur in allgemeiner, zu ungenauer und unbestimmter Weise, und dass schließlich einige Anforderungen des Episkopats gar nicht erfüllt wurden.[2228]

Ganz erfüllt sah Urban die Forderungen zur freien Aufstellung der geistlichen Gerichtspersonen und der Dekane, zur Erholung des Gutachtens der bischöflichen Behörden bei Ausübung des landesherrlichen Präsentationsrechts, zur Genehmerklärung durch den König bei der Verleihung der Kirchenpfründe durch den Bischof,[2229] zur Resignation der Pfründe in die Hände des Bischofs, zur Heilighaltung der Sonn- und Feiertage, zur freien Aufnahme in die Seminare, zur Aufstellung der Seminarvorstände und Seminarlehrer und zur Leitung und Verwaltung dieser Institute.[2230]

Bei den ungenauen und zu wenig bestimmten Antworten sprach Urban die Erwartung aus, dass die in Aussicht gestellten besonderen Verordnungen gemäß den Forderungen der Denkschrift ausfallen würden.[2231] Hierzu rechnete der Bamberger Erzbischof die Zusicherungen für die Geltendmachung des Schutz- und Oberaufsichtsrechts, die freie kirchliche Gerichtsbarkeit, die Anordnung und Leitung des Pfarrkonkurses durch die Bischöfe, die Dotation der Knabenseminare, den Einfluss der Bischöfe auf die Universitäten, Gymnasien und Lehrerseminare, das Eigentumsrecht der Kirche und das kirchliche Bauwesen.[2232]

Bei den nicht befriedigenden Verfügungen des Reskripts unterschied Urban zwischen administrativen und verfassungsmäßig begründeten Bestimmungen. Da die auf administrativem Weg entstandenen Verfügungen auf dem Verwaltungsweg durch den König wieder abgeschafft werden konnten, sollte der Episkopat wiederholt deren Aufhebung fordern, nämlich die landesherrliche Bestätigung geistlicher Gerichte, die Einweisung in die Temporalien,[2233] die Bestimmung der Vikarsgehalte durch die weltliche Behörde,[2234] die erschwerte Tischtitelverleihung aus Gnade, die Besetzung der Lehrstellen an den Lyzeen, bei denen den Bischöfen nur die Abgabe eines Gutachtens zugestanden wurde, die Anträge des Episkopats bezüglich der Theologischen Fakultäten an den Universitäten[2235] und die zu wenig bis kaum beachtete Beziehung der

---

[2226] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 36.
[2227] Vgl. Gutachten von Urban vom 12. August 1852, [33–34] (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2228] Vgl. ebd., [34–35].
[2229] Vgl. ebd., [34].
[2230] Vgl. ebd.
[2231] Vgl. ebd., [34–35].
[2232] Vgl. ebd., [35].
[2233] Vgl. ebd.
[2234] Vgl. ebd., [35–36].
[2235] Vgl. ebd., [36].

Volksschulinspektoren zu ihren Bischöfen.[2236] Bezüglich der verfassungsmäßig im Religionsedikt begründeten Verordnungen, die nur auf legislativem Weg geändert werden könnten, sollte der Episkopat den König bitten, sich zu gegebener Zeit um deren Aufhebung zu bemühen und bis dorthin auf exekutivem Weg nach Punkt 1 des Reskripts das Religionsedikt gemäß dem Konkordat zu interpretieren. Zu diesen Punkten gehörten für Urban das Plazet und der „recursus ad principem" nach Punkt 6 d des Reskripts, die Hemmung außerordentlicher kirchlicher Feierlichkeiten, insbesondere der Volksmissionen, die weltlichen Bestimmungen über die Ablegung der Klostergelübde und die Beschränkung der freien Wahl des Glaubensbekenntnisses.[2237]

### b) Das staatsloyale Gutachten des Passauer Domkapitels

Hofstätter hatte bereits am 29. April 1852 auf Reisachs Rundschreiben vom 27. April 1852 geantwortet, dass er wegen der Abfassung des Gutachtens die erforderlichen Anweisungen erteilen werde, um es bis Ende Mai 1852 nach München übersenden zu können. Bei dieser Gelegenheit sprach sich Hofstätter dafür aus, den Münchner Erzbischof mit der Zusammenstellung der verschiedenen Gutachten zu beauftragen.[2238]

Am 14. August 1852 übersandte Hofstätter das auf den 24. Juli 1852 datierte Passauer Gutachten[2239] an Reisach.[2240] Ohne selbst zu unterschreiben, ließ Hofstätter die Stellungnahme durch sein Domkapitel ausarbeiten,[2241] das im Gegensatz zu den anderen Gutachten dem Ministerialreskript weitgehend zustimmte,[2242] wie auch die internen Stellungnahmen der Passauer Domkapitulare Martin Härtl[2243] und Dompropst Martin Heufelder[2244] zeigen, die für eine stillschweigende Annahme des Reskripts plädierten.[2245]

Zunächst konstatierte das Passauer Domkapitel, dass der Zweck der Freisinger Denkschrift in den Hauptforderungen nicht erreicht wurde, da das Reskript durch den am Schluss angefügten generellen Vorbehalt einen jederzeit widerruflichen Standpunkt

---

[2236] Vgl. ebd., [35].

[2237] Vgl. ebd., [36–37].

[2238] Vgl. Brief von Hofstätter an Reisach vom 29. April 1852 (EAM EB Aktenband 1852–1853).

[2239] Vgl. Gutachten des Passauer Domkapitels vom 24. August 1852 (ABP OA Generalakten 7786; EAM EB Aktenband 1852–1853).

[2240] Vgl. Brief von Hofstätter an Reisach vom 14. August 1852 (EAM EB Aktenband 1852–1853).

[2241] Vgl. ebd. Unter dem Datum des 24. Juli 1852 unterzeichneten Domdekan Adalbert Freiherr von Pechmann, Dompropst Martin Heufelder und die Domkapitulare Martin Süß, Alois Buchner, Johann Evangelist Kainzelsberger, Michael Ernst, Martin Härtl, Karl Schrödl, Andreas Sulzberger und Georg Freund das Gutachten (vgl. Gutachten des Passauer Domkapitels vom 24. August 1852, 14 (ABP OA Generalakten 7786)).

[2242] Vgl. Benz 1989, 116.

[2243] Vgl. Stellungnahme von Härtl vom 4. Mai 1852 (ABP OA Generalakten 7702); vgl. Bemerkungen von Härtl o. D. (ABP OA Generalakten 8239). Härtl (1777–1861) wurde 1802 Kuratpriester in Berglern, 1823 Pfarrer in Neuötting und 1831 Domkapitular (vgl. Würdinger 1989, 282).

[2244] Vgl. Stellungnahme von Heufelder vom 15. Mai 1852 (ABP OA Generalakten 7702). Heufelder (1784–1868) empfing 1809 die Priesterweihe, war von 1815 bis 1824 Lehrer am Schullehrerseminar in Freising, von 1824 bis 1828 Leiter der Lehrerbildungsanstalt in Straubing, 1828 Pfarrer in Altötting, 1836 Domkapitular, 1843 Dompropst in Passau und 1841 Leiter der Schullehrerkonferenz im Stadtbezirk Passau und des Inspektorats für die städtischen Knabenschulen (vgl. Würdinger 1989, 237–242).

[2245] Vgl. Stellungnahme von Schrödl o. D. (ABP OA Generalakten 7702). Domkapitular Schrödl schlug in seinen Bemerkungen ebenfalls versöhnliche Töne an (vgl. ebd.).

gewährte, die wichtigsten Postulate stillschweigend überging oder ihnen auswich und sich auf die bereits bekannten Bestimmungen zurückzog, wie sie in der Verfassungsurkunde und im Religionsedikt gegen die rechtmäßige Selbständigkeit, Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche begründet waren. Dennoch sahen die Passauer Domherren mehr oder weniger wesentliche Zugeständnisse,[2246] die von ihnen weitaus wohlwollender als von den anderen diözesanen Gutachten gewürdigt wurden.

Bei den Zugeständnissen wurde begrüßt, dass die Bischöfe nach Punkt 11 des Reskripts bei der Verleihung der königlichen Patronatspfarreien zuvor mit einem Gutachten vernommen werden sollten, dass nach Punkt 18 bei den Besetzungen der Lehrstellen an den Lyzeen die Wünsche der Bischöfe zu berücksichtigen waren und dass nach Punkt 19 auch bei den Universitätsprofessoren der Theologie und den Religionslehrern das bischöfliche Gutachten vorausgehen sollte. Damit war nach Einschätzung des Passauer Domkapitels die wichtige Forderung nach Besetzung der Dozentenstellen mit Professoren im christlichen Geist wenigstens zu einem guten Teil gewährt worden.[2247] Bei den Punkten 21 bis 23 des Reskripts über das Volksschulwesen konnte sich nach dem Passauer Gutachten der Episkopat am meisten beruhigen, da die geistliche Schulaufsicht und der kirchliche Einfluss bei der Bestellung der Distriktschulinspektoren sowie bei wichtigen Verfügungen über das Schulwesen wesentlich gewahrt bliebe.[2248] Im Blick auf das Kirchenvermögen, worauf sich die Punkte 24 bis 27 des Reskripts bezogen, ergriff das Passauer Domkapitel eine dezidiert staatsloyale Position und begrüßte die Übernahme der Kontrolle und Revision des pfarrlichen Kirchenvermögens nach dem revidierten Gemeindeedikt vom 1. Juli 1834 durch den Staat, so dass sich die Ordinariate eine kostspielige Administration sparen könnten, abgesehen davon, dass die Verwaltung des Kirchenvermögens durch die staatliche Kontrolle sicherer als unter der Administration der Diözesankurien erfolgen könne. Dass die Rentenüberschüsse der Stiftungen nach Diözesen ausgeschieden werden und das Maß der Leistung und die Verwendung im Einvernehmen mit den Bischöfen geschehen sollte, wurde angesichts der früheren Klagen ebenso begrüßt, wie die zugesicherte Nichtbehinderung kirchlicher Bauten.[2249] Wesentlich erschien den Passauer Domkapitularen, dass nach Punkt 1 des Reskripts das Religionsedikt durch das Konkordat interpretiert werden sollte. Dadurch dürften sich auf friedlichem und einträchtigem Weg viele Fragestellungen vermitteln lassen, und das umso mehr, da im direkten Widerspruch zum Konkordat ohnehin kaum ein Paragraph des Religionsedikts stehen würde.[2250]

Das Passauer Gutachten räumte allerdings ein, dass das Reskript mit dem Plazet weiterhin am staatlichen Aufsichts- und Schutzrecht in einer Weise und Ausdehnung festhielt, dass die bedauerlichen alten Schranken fortbestehen würden. Die Domkapitulare vertrauten aber der Weisheit der Staatsregierung, die Kirche bei der praktischen Anwendung dieses Rechts nicht in ihrer Freiheit zu behindern.[2251] Neugesetzte Schranken sahen die Domkapitulare in der in Punkt 9 des Reskripts bestimmten Genehmhaltung als Vorbedingung der bischöflichen Übertragung eines Kirchenamts und in der Verpflichtung

---

[2246] Vgl. Gutachten des Passauer Domkapitels vom 24. August 1852, [2] (ABP OA Episcopalia H 2a).
[2247] Vgl. ebd., [3].
[2248] Vgl. ebd., [4].
[2249] Vgl. ebd., [5–6].
[2250] Vgl. ebd., [7].
[2251] Vgl. ebd., [6–7].

zur Deklaration bei der Pfründeeinweisung, dass die Verleihung der Temporalien vom König herrühre. Während sich die Genehmhaltung nach Einschätzung der Domkapitulare ohnehin nur auf das beziehen dürfte, was aus dem Pfarrkonkurszeugnis und dem Zeugnis der Distriktspolizeibehörde hervorging, konnte man die staatliche Einweisung in die Temporalien als Zuführung des weltlichen Schutzes interpretieren, so dass der Grundsatz gewahrt bliebe, dass Amt und Pfründebezug von der Kirche auszugehen haben.[2252]

Abschließend machte das Passauer Domkapitel deutlich, dass die Nichtgewährung der bischöflichen Hauptforderungen nicht aus einer kirchenfeindlichen Gesinnung gegen die Kirche hervorgegangen war, sondern dass die Staatsregierung gar nicht anders habe handeln können, da angesichts der Mehrheitsverhältnisse im Landtag an eine Änderung des Verfassungstitels IV § 9 und des Religionsedikts nicht zu denken war.[2253] Deshalb sollte man Denkschrift und Reskript ruhen lassen und weder eine Bischofskonferenz einberufen noch eine schriftliche Eingabe gegen das Reskript erstellen. Wie die Domkapitulare aus sicherer Quelle erfahren hätten, würde der König angesichts des scharfen Tenors der Denkschrift auch im Episkopat eine Institution sehen, die die Grundlagen des Staatslebens erschüttern, den Thron bedrängen und die Rechte der Krone beeinträchtigen wolle, so dass Maximilian II. verstimmt sei und sich beleidigt fühle. Diese Spannung zwischen Thron und Episkopat müsse man vorübergehen lassen und auf mildem Wege durch erläuternde Vorstellungen oder durch sonstige Annäherungen beheben.[2254] Daher sollte die *wichtige Angelegenheit zwischen Kirche und Staat* nach dem Passauer Gutachten *nicht auf die Spitze getrieben und kein Wagnis bis zum förmlichen Bruch gemacht werden.*[2255] Während für die Passauer Domkapitulare die vielfach gepriesene Freiheit in Österreich und Preußen vielleicht mehr in Worten als in der Tat bestand, waren sie überzeugt, dass der bayerische König der Kirche alles für ihr Wachstum Notwendige gewähren werde. Deshalb sollten die Bischöfe das im Reskript Gewährte annehmen, das Konkordat unter stillschweigendem Geschehen des Staats ausüben und der Kirche auf praktischem Weg die ihr gebührende Freiheit verschaffen. Verhandlungen über Einzelfragen würden eher als eine Gesamtpetition zum Ziel führen, wie das Ministerialreskript vom 25. März 1841 über den freien Verkehr mit Rom gezeigt hätte. Staat und Kirche würden einander bedürfen und müssten sich wechselseitig unterstützen, um Wohlfahrt und Heil der Menschen zu begründen und zu fördern.[2256]

### c) Das Gutachten des Augsburger Bischofs Richarz

Am 17. August 1852 übersandte der Augsburger Bischof Richarz seine wohl persönlich ausgearbeitete Stellungnahme an Reisach,[2257] wobei er nicht nur das Reskript an die Kreisregierungen,[2258] sondern auch das als Anschreiben dienende Reskript an den Episkopat kommentierte.[2259]

---

[2252] Vgl. ebd., [7–9].
[2253] Vgl. ebd., [9–10].
[2254] Vgl. ebd., [11–12].
[2255] Ebd. [12].
[2256] Vgl. ebd., [12–14].
[2257] Vgl. Brief von Richarz an Reisach vom 17. August 1852 (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2258] Vgl. Gutachten von Richarz vom 17. August 1852, B. (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2259] Vgl. ebd., A.

Zum Reskript an die Bischöfe bemerkte Richarz, dass erstmals zwischen dem Staatsgrundgesetz und seinen Beilagen und dem Konkordat unterschieden wurde.[2260] Diese Unterscheidung bedeutete für Richarz eine Einreihung des Konkordats in die Klasse der anderen Staatsgesetze minderer Bedeutung, obwohl man das Konkordat als zweiten Anhang zur zweiten Beilage in die Verfassungsurkunde aufgenommen hatte. Gegen diese Herabsetzung des Konkordats sollte der Episkopat feierliche Verwahrung einlegen. Ausgehend vom juristischen Grundsatz, dass bei gleichen Verhältnissen das spezielle Gesetz über dem allgemeinen Gesetz steht, folgerte Richarz für Kollisionsfälle den Vorrang des nur für die bayerischen Katholiken geltenden Konkordats als „lex specialis" gegenüber dem für alle Religionsgesellschaften maßgebenden Religionsedikt als „lex generalis". Da die Krone sich als treue Wächterin des Gesetzes bezeichnet habe,[2261] erhoffte sich Richarz, dass die Krone auch die Rechtsforderung bezüglich des Vorrangs des Konkordats vor dem Religionsedikt nicht weiter in Abrede stelle, um deren Geltung der Episkopat nach einer schwankenden Praxis von 30 Jahren jetzt gebeten habe.[2262]

Bei der Prüfung des Reskripts an die Kreisregierungen ging Richarz nicht wie Urban von den Forderungen der Denkschrift aus, sondern von den einzelnen Punkten des Reskripts, die er eng am Konkordat interpretierte. Mit der höchst unbefriedigenden Zusage in Punkt 1 des Reskripts, dass bei der Auslegung und Anwendung mehrdeutiger und zweifelhafter Stellen des Religionsedikts das Konkordat Vorrang habe, konnte sich Richarz nicht beruhigen. Vielmehr ging es ihm um die Wahrung des Prinzips, dass in allen Kollisionsfällen das Konkordat für die Katholiken Bayerns die alleinige Richtschnur darstelle.[2263]

Das königliche Schutz- und Aufsichtsrecht in Punkt 2 des Reskripts konnte nach Richarz für die staatlichen und bürgerlichen Verhältnisse ohne Bedenken anerkannt werden, in kirchlichen Bereichen aber nur insoweit, als es mit dem Konkordat vereinbar sei.[2264]

Zu Punkt 3 des Reskripts bemerkte Richarz, dass durch die in Konkordatsartikel XII[2265] garantierte freie Ausübung der bischöflichen Leitungsgewalt die Plazetforderung ausnahmslos beseitigt sei oder das Plazet als von vornherein gegeben erklärt werde, was dasselbe bedeutet. Da er die §§ 58 und 59 des Religionsedikts als von Konkordatsartikel XII e abhängig einstufte, konnte sich Richarz mit den in Punkt 3 für das Plazet reservierten Fällen nicht einverstanden erklären, da eine solche Reservation im Widerspruch zum besagten Konkordatsartikel XII e stehe. Dennoch lag es dem Augsburger Gutachten fern, dem König das vom monarchischen Prinzip her zustehende Oberaufsichts- und Schutzrecht über die Kirche in staatlich-bürgerlichen Bereichen abzusprechen. Sollte aber darunter ein Aufsichtsrecht über die Kirche in kirchlicher Beziehung verstanden werden, dann käme das der von Luther dem Landesherrn eingeräumten Episkopalgewalt gleich und müsse katholischerseits abgelehnt werden. Abschließend machte Richarz deutlich, dass das in Konkordatsartikel IX den katholischen Königen von Bayern zugesprochene Nominationsrecht kein Oberaufsichtsrecht beinhalte,

---

[2260] Vgl. Brief von Ringelmann an den bayerischen Episkopat vom 8. April 1852, 2 (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2261] Vgl. ebd.
[2262] Vgl. Gutachten von Richarz vom 17. August 1852, A. (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2263] Vgl. ebd., B., Zu Ziffer 1.
[2264] Vgl. ebd., B., Zu Ziffer 2.
[2265] Vgl. Bayerisches Konkordat 1817, Artikel XII e (Hausberger 1983, 315–316, 326–327).

dass man aber den in Artikel XIV den Bischöfen gewährten königlichen Schutz dankbar anerkenne.[2266]

Bezüglich Punkt 4 des Reskripts verwies Richarz auf den Konkordatsartikel XII a, der die freie Aufstellung der Landdekane garantiert. Zudem machte er deutlich, dass die Frage des Wahlrechts der Kapitulare der Ruralkapitel eine rein kirchliche Rechtsfrage darstelle. Sollte mit dem in Punkt 4 zugesagten staatlichen Schutz des Wahlrechts der Landkapitulare ein Schutz gegen ein rechtskräftiges kanonisches Urteil verstanden werden, dann stehe dies nicht nur im Widerspruch zum Konkordat, sondern auch zum Verfassungstitel IV § 8, wonach niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe.[2267]

In Punkt 5 des Reskripts über die Erkenntnisse der kirchlichen Gerichte erkannte Richarz einen Widerspruch zu Konkordatsartikel XII c–d und zur bisherigen Praxis der katholischen Ehegerichte, die bei einer Ehescheidung bisher nie die Einwilligung der Staatsgewalt erholt hätten, auch wenn eine Ehescheidung durchaus eine Beeinflussung der bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Geschiedenen bedeuten würde.[2268]

Zu den Punkten 6 und 7 des Reskripts erklärte Richarz, nach Konkordatsartikel XII d sei ein Rekurs gegen einen Missbrauch der geistlichen Gewalt an die Staatsgewalt unzulässig, da das Konkordat den Oberhirten das Recht zugesteht, geistliche Strafen unter alleinigem Vorbehalt des kanonischen Rekurses innerhalb des kirchlichen Instanzenweges in Vollzug zu setzen. Wegen des Vorrangs des Konkordats vor dem Religionsedikt plädierte Richarz dafür, sich gegen den „recursus ad principem" zu verwahren und den Schutz des weltlichen Arms zur Vollstreckung der Erkenntnisse der geistlichen Disziplinargerichte in Anspruch zu nehmen.[2269]

Punkt 8 des Reskripts hatte nach Richarz Bedingungen zu Kirchen- und Pfarrpfründen aufgestellt, was nach Konkordatsartikel XII f[2270] nur der Kirche zustehe und nicht einmal das Religionsedikt getan habe, da § 64 g dieses Edikts nur von Bestimmungen über die Zulassung von Kirchenpfründen handelt, aber nicht von Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchenpfründen. Maßgebend war für Richarz Konkordatsartikel XI, der dem König zwar Präsentationsrechte einräume, die ganze Prüfung über die Befähigung zur Erlangung eines Benefiziums gemäß den Konkordatsartikeln XI Absatz 4 und V Absatz 2 aber den Diözesanbischöfen überlässt. Während der Episkopat das Indigenat als Vorbedingung für eine Pfründe ohnehin akzeptieren würde, war für Richarz eine zusammengesetzte Prüfungskommission nicht einmal nach § 38 f[2271] des Religionsedikts

---

[2266] Vgl. Gutachten von Richarz vom 17. August 1852, B., Zu Ziffer 3. (EAM EB Aktenband 1852–1853).

[2267] Vgl. ebd., B., Zu Ziffer 4.

[2268] Vgl. ebd., B., Zu Ziffer 5.

[2269] Vgl. ebd., B., Zu Ziffer 6. und 7.

[2270] „Pro regimine Dioecesium Archiepiscopis et Episcopis id omne exercere liberum erit, quod in vim pastoralis eorum ministerii sive ex declaratione, sive ex dispositione Sacrorum Canonum secundum praesentem et a Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam competit, ac praesertim: [...] f) Collatis cum Regia Majestate, praesertim pro convenienti reddituum assignatione, consiliis, Parochias erigere, dividere vel unire; [...]" (Bayerisches Konkordat 1817, Artikel XII f (Hausberger 1983, 315–316; vgl. 326)).

[2271] „Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchen-Gesellschaft, kömmt unter der obersten Staats-Aufsicht nach den im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche, alle innern Kirchen-Angelegenheiten anzuordnen. Dahin gehören die Gegenstände: [...] f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener, [...]" (Bayerisches Religionsedikt 1818, § 38 f (Hausberger 1983, 335)).

zu rechtfertigen und widersprach dem alleinigen Recht der bischöflichen Prüfung. Im Übrigen müsse die Kirche größtes Interesse daran haben, dass die Geistlichen bei der Übernahme eines Benefiziums alle zur Führung ihres Amts notwendigen Eigenschaften besitzen, eine Auffassung, die durch Payr und Allioli im Namen ihres Augsburger Oberhirten bereits auf der Bischofskonferenz von 1850 vertreten wurde. Im Blick auf den aus einer kirchlichen Stiftung fließenden Tischtitel war es nach Richarz kaum zu rechtfertigen, wenn der König bei der Verleihung andere Bedingungen als die bischöfliche Zulassung zu den höheren Weihen und hinreichende Gesundheit aufstellen würde.[2272]
Die in Punkt 9 festgeschriebene Behauptung, die Verleihung der Temporalien bei der Pfründeeinweisung rühre vom König her, war nach Richarz so neu, so unerhört in den Annalen des kanonischen Rechts und so sehr dem Konkordat und dem Begriff des Benefiziums widersprechend, dass sich der Augsburger Bischof nur wundern konnte, wie der promovierte Jurist Ringelmann so etwas unterschreiben konnte. Obwohl Artikel XI des Konkordats dem König ausgedehnte Präsentationsrechte eingeräumt habe, stehe die eigentliche Verleihung des Benefiziums den Bischöfen zu. Sowohl bei der freien Kollatur als auch bei der durch das Präsentationsrecht bedingten Kollatur nach uralten kirchlichen Gesetzen[2273] seien es immer die Bischöfe, die in und mit dem Benefizium das Recht verleihen, die kirchlichen Einkünfte des Kirchenamts zu beziehen, ansonsten würden sie ja nur das „Offizium" als bloßes Amt und nicht das „Benefizium" verleihen. Da sich nach Richarz die Temporalien zwar vom Begriff des Offiziums, nicht aber vom Begriff des Benefiziums trennen lassen, kann die Verleihung der Temporalien nur von dem herrühren, dem die Verleihung des Benefiziums zusteht, und dieser kann konkordatsgemäß und kirchenrechtlich nur der Bischof sein. Sollte wirklich bei der Einweisung eines Pfarrers ausgesprochen werden, die Verleihung der Temporalien rühre vom König her, so erachtete es Richarz als einfachste Maßregel, die Dekane zu beauftragen, einfach und bescheiden im Namen und Auftrag des Diözesanbischofs dagegen zu protestieren.[2274]
Während Richarz der Genehmhaltung nach Punkt 10[2275] und der vorgängigen bischöflichen Begutachtung bei der Wiederbesetzung von Pfarreien mit königlichem Präsentationsrecht nach Punkt 11 des Reskripts zustimmte,[2276] bemerkte der Augsburger Bischof zu Punkt 12 bezüglich der besonderen kirchlichen Feierlichkeiten, dass der größte Teil der Bestimmungen der §§ 76, 77 und 79 des Religionsedikts dem Konkordatsartikel XII widerspräche. Die Verheißung in Punkt 11, die dort ausgesprochenen Verordnungen in einer das kirchliche Leben nicht beengenden Weise handhaben zu wollen, entbehrte für Richarz allen Trostes, da gerade das Ministerialreskript vom 20. Juni 1851 bezüglich der Abhaltung außerordentlicher kirchlicher Feierlichkeiten von Einengung und Misstrauen gegenüber den Bischöfen erfüllt war. Deshalb müsse der Episkopat auf den in den Konkordatsartikeln XII g und e

[2272] Vgl. Gutachten von Richarz vom 17. August 1852, B, Zu Ziffer 8. (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2273] Richarz berief sich hierbei auf: Lucius Ferraris, Prompta Bibliotheca canonica, juridica, moralis, theologica nec non [...], ed. novissima, Band 1, Venedig 1772, 411–412.
[2274] Vgl. Gutachten von Richarz vom 17. August 1852, B, Zu Ziffer 9. (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2275] Vgl. ebd., B, Zu Ziffer 10.
[2276] Vgl. ebd., B, Zu Ziffer 11.

zugesicherten Rechten beharren und gegen das Reskript vom 20. Juni 1851 sowie gegen Punkt 11 des Reskripts vom 8. April 1852 Einspruch erheben.[2277]

Von Punkt 13 des Reskripts erwartete sich Richarz nur wenig, sollten nicht alle Kirchweihen auf einen einzigen Tag zusammengeführt werden, alle Arbeiten in Fabrik und Büro wenigstens an den Sonntagen und höchsten Feiertagen abgestellt werden, eine frühere Polizeistunde eingeführt und der Eisenbahnverkehr an den Sonntagen und höchsten Feiertagen wenigstens von Mitternacht bis 11 Uhr vormittags eingestellt werden, um den Stationswärtern und anderen Eisenbahnbediensteten die Teilnahme am kirchlichen Leben zu ermöglichen.[2278]

Auch durch die Bestimmungen über das Klosterleben in Punkt 14 des Reskripts sah Richarz den schwarzen Faden des Misstrauens laufen, da der Staat offenbar mehr auf die Gewissenhaftigkeit vieler weltlicher Beamter als auf die Bischöfe vertrauen würde.[2279]

Mit Punkt 15 über die Aufnahme in die Seminare und mit Punkt 16 über die Bestellung der Seminarvorstände und Lehrer zeigte sich Richarz einverstanden[2280] und begrüßte die Zusicherung der Erweiterung der Seminare in Punkt 17 mit Dank.[2281]

Dass der Staat nach den Punkten 18[2282] und 19 des Reskripts bei der Besetzung der Lehrstellen an den Lyzeen, der Theologieprofessuren an den Universitäten und der Religionslehrer die Wünsche der Bischöfe berücksichtigen wollte, hielt Richarz für unzureichend und forderte, den Bischöfen wenigstens das Recht der Ausschließung zu gewähren.[2283]

Während sich Richarz mit Punkt 20 des Reskripts über die behördliche Unterstützung bei der Weitergabe der Religionswahrheiten und mit Punkt 21 über die geistliche Schulaufsicht einverstanden erklärte,[2284] ergänzte er zu Punkt 22, dass in Entsprechung zum Pfarrklerus auch dem höheren Klerus die schulische Oberaufsicht und Leitung überlassen werden müsse.[2285]

Während Richarz zu Punkt 23 des Rekripts beantragte, keine Verfügungen über das Schulwesen ohne Zustimmung der Bischöfe zu erlassen,[2286] plädierte er dafür, die Punkte 24 und 25 über das Kirchenvermögen den Forderungen der Freisinger Denkschrift zu inhärieren.[2287]

Zu den Bestimmungen des Punkts 26 über die Rentenüberschüsse ergänzte Richarz, man sollte unter Bezugnahme auf Konkordatsartikel VIII die bisher erzwungene Eintreibung von Konkurrenzbeiträgen wegen ihrer kontraproduktiven Wirkung auf das Stiften und Sparen baldigst einstellen. Weiterhin sollte es den einzelnen Bischöfen überlassen bleiben, in jenen Fällen, in denen es der Bedarf ärmerer Kirchen erfordere, einen Aufruf zur Leistung freiwilliger Beiträge an die betreffenden Kirchengemeinden zu erlassen.[2288]

---

[2277] Vgl. ebd., B, Zu Ziffer 12.
[2278] Vgl. ebd., B, Zu Ziffer 13.
[2279] Vgl. ebd., B, Zu Ziffer 14.
[2280] Vgl. ebd., B, Zu Ziffer 15. und 16.
[2281] Vgl. ebd., B, Zu Ziffer 17.
[2282] Vgl. ebd., B, Zu Ziffer 18.
[2283] Vgl. ebd., B, Zu Ziffer 19.
[2284] Vgl. ebd., B, Zu Ziffer 20. und 21.
[2285] Vgl. ebd., B, Zu Ziffer 22.
[2286] Vgl. ebd., B, Zu Ziffer 23.
[2287] Vgl. ebd., B, Zu Ziffer 24 und 25.
[2288] Vgl. ebd., B, Zu Ziffer 26.

Bezüglich der unbehinderten kirchlichen Baumaßnahmen nach Punkt 27 des Reskripts war sich Richarz nicht ganz im Klaren darüber, welche Erleichterung dadurch gegeben war.[2289]

Zusammenfassend zeigt sich, dass sich Richarz – wie schon bei seiner Unterschrift unter die Denkschrift – in seinem Gutachten als konsequenter Verfechter der Geltung des Konkordats zeigte. Während sich das Passauer Gutachten von der Prämisse des kirchenpolitischen Friedens leiten ließ und Urban in mehr pragmatischer Weise die Bestimmungen des Reskripts mit den Forderungen der Denkschrift abglich, um zu einer Reihe von akzeptierbaren Punkten zu kommen, interpretierte der sonst eher staatsloyal eingestellte Richarz das Reskript unter juristischen Gesichtspunkten eng am Konkordat, so dass die Dimension des kirchenpolitischen Kompromisses kaum eine Rolle spielte.

### d) Das Gutachten des Speyerer Bischofs Weis

Am 28. August 1852 legte Bischof Weis nach reiflicher Prüfung des Ministerialreskripts vom 8. April 1852 seine Anschauungen über den Erfolg der Denkschrift vor, wie er sie nach Vernehmung seines geistlichen Rats gewonnen hatte. Weis stellte ernüchtert fest, dass die Staatsregierung unverändert am alten staatskirchlichen Prinzip festhielte, obwohl der Episkopat die Beseitigung der Widersprüche zwischen Konkordat und Religionsedikt als einzig möglichen Weg zur Wahrung der Rechte der Kirche klar bezeichnet habe. Da durch das Reskript das Schicksal der Denkschrift für den Augenblick entschieden war, ging es nach Weis nur noch um die Prüfung, inwieweit das von der Krone festgehaltene staatskirchenrechtliche Prinzip gegenwärtig auf die Kirche in Bayern angewendet und ausgedehnt werde. Dabei hielt Weis gleich das erste Zugeständnis des Reskripts, mehrdeutige und zweifelhafte Stellen des Religionsedikts gemäß dem Konkordat auszulegen, für völlig unzureichend, da die authentische Interpretation dem Staat als Gesetzgeber überlassen bliebe und alle nicht mehrdeutigen und zweifelhaften Stellen fortbestehen, auch wenn sie noch so sehr dem Konkordat widersprechen würden. Weis bedauerte auch, dass die Staatsregierung in ihrem Reskript nicht auf die Gliederung der Denkschrift eingegangen war, sondern von ihrem Prinzip ausgehend in 27 Punkten vereinzelte Bestimmungen gegeben hätte, die neben einigen neuen Zugeständnissen teilweise alte Beschränkungen und bereits längst gemachte Konzessionen wiederholten.[2290]

In ähnlicher Weise wie Urban ging auch Weis bei seiner Prüfung des Reskripts von der Denkschrift aus und betonte zum ersten Abschnitt über die Regierungs- und Verwaltungsfreiheit der Kirche, dass die Forderung bezüglich des freien Verkehrs mit Rom und der unbehinderten Veröffentlichung kirchlicher Gesetze[2291] durch Punkt 3 des Reskripts lediglich im Blick auf die vorauserteilte Plazetierung der Jubiläums- und Ablassverkündigungen und Fastenpatente zugestanden werde. Nach Weis wurde also der alte Standpunkt der Krone unverrückt festgehalten, so dass die nicht zu rechtfertigende Freiheitsbeschränkung des Kirchenregiments weiterhin bestehen bleibe.[2292]

---

[2289] Vgl. ebd., B, Zu Ziffer 27.

[2290] Vgl. Gutachten von Weis vom 28. August 1852, [Einleitung] (EAM EB Aktenband 1852–1853).

[2291] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 8–9.

[2292] Vgl. Gutachten von Weis vom 28. August 1852, I., 1. (EAM EB Aktenband 1852–1853).

Bezüglich der Forderung nach der freien Wirksamkeit der Metropolitanverfassung und der kirchlichen Anstalten[2293] war nach Weis in Punkt 2 des Reskripts immerhin die freie Beratung kirchlicher Gerichts- und Synodalversammlungen zugesichert worden.[2294]
Während die Denkschrift die vollkommene Freiheit in der Organisation der zu delegierenden bischöflichen Gewalt und die Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen in den §§ 60 und 61 des Religionsedikts gefordert hatte,[2295] war nach Weis das Reskript mit Punkt 4 beim Wortlaut des § 61 geblieben, auch wenn der Staat künftig von der Genehmigung der Ernennungen zu geistlichen Gerichtsstellen absehen wolle.[2296]
Dagegen habe Punkt 5 des Reskripts gemäß der Forderung der Denkschrift[2297] die freie Bestellung der Dekane ohne königliche Bestätigung zugestanden, auch wenn die Inschutznahme des Wahlrechts der Landkapitel einen Eingriff in die Organisation der geistlichen Jurisdiktion darstelle.[2298]
Während Weis die weiteren Forderungen bezüglich der Beschränkung der staatlichen Mitwirkung bei der Besetzung kirchlicher Ämter auf das im Konkordat Festgesetzte[2299] für unberücksichtigt erachtete,[2300] sah er durch Punkt 3 des Reskripts die Forderung der freien Ausübung der geistlichen Regierung der Diözesen[2301] im Blick auf das Plazet als völlig abweisend beantwortet.[2302]
Bezüglich der Beschränkung des Schutz- und Aufsichtsrechts[2303] hatte Punkt 2 des Reskripts die gewährten Zugeständnisse wieder durch die Klausel relativiert, insofern hierbei keine verfassungsmäßig bestehenden Bestimmungen zur Beachtung kämen.[2304]
Die Forderung nach freier Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit[2305] sah Weis durch Punkt 5 des Reskripts erfüllt, der für die Erkenntnisse der geistlichen Gerichte keine königliche Bestätigung vorsehe. Auch gegen die Interpretation des § 71 des Religionsedikts hatte Weis nichts einzuwenden, ebensowenig gegen die Forderung der Anzeige der Suspension oder Entlassung eines Priesters an die staatliche Behörde und den Tischtitelgeber.[2306]
Bei der Beseitigung des unkanonischen „recursus ab abusu" und die Aufhebung der §§ 52–54 des Religionsedikts[2307] konnte sich Weis mit Punkt 6 des Reskripts einstweilen zufriedengeben, auch wenn er für eine Aufrechterhaltung der in der Denkschrift formulierten Forderung plädierte.[2308]

---

[2293] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 8.
[2294] Vgl. Gutachten von Weis vom 28. August 1852, I., 2. (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2295] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 8.
[2296] Vgl. Gutachten von Weis vom 28. August 1852, I., 3. (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2297] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 8.
[2298] Vgl. Gutachten von Weis vom 28. August 1852, I., 4. (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2299] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 9.
[2300] Vgl. Gutachten von Weis vom 28. August 1852, I., 5. (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2301] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 9.
[2302] Vgl. Gutachten von Weis vom 28. August 1852, I., 6. (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2303] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 9.
[2304] Vgl. Gutachten von Weis vom 28. August 1852, I., 6. (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2305] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 9.
[2306] Vgl. Gutachten von Weis vom 28. August 1852, I., 6. (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2307] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 10.
[2308] Vgl. Gutachten von Weis vom 28. August 1852, I., 7. (EAM EB Aktenband 1852–1853).

Die Forderung nach der Vollstreckung der durch die geistliche Jurisdiktion gegebenen Entscheidungen und Anordnungen durch den weltlichen Arm[2309] sah Weis durch Punkt 7 des Reskripts wenigstens für die Disziplinarerkenntnisse als gesichert an.[2310]
Bei den Forderungen nach freier Sendung an geistliche Stellen[2311] hatte nach Weis das Reskript in Punkt 8 den Bischof als natürlichen Kollator der Pfründe seiner Diözese und die Forderung nach Aufhebung des § 64 g des Religionsedikts übergangen, Bedingungen zur Zulassung zu den Pfarrpfründen bestimmt, eine gemeinschaftliche Prüfungsbehörde für den Pfarrkonkurs in Aussicht gestellt sowie die bischöfliche Wirksamkeit durch die vorbehaltene Erteilung des landesfürstlichen Tischtitels und die Festsetzung der Bedingungen zur Erlangung desselben beschränkt.[2312] Dagegen gewährten nach Weis Punkt 11 das vorgängige Gutachten des Bischofs bei der Ausübung des königlichen Patronatsrechts und Punkt 9 die Beseitigung der königlichen Genehmigung der freien bischöflichen Kollationen. Während Weis den Anspruch, dass die Temporalien vom König herrührten, ebenfalls ablehnte, vermochte er in der Antwort auf die Forderungen bezüglich der Resignationen auch nur ein halbes Zugeständnis zu erkennen.[2313]

Bei den Postulaten des zweiten Abschnitts der Denkschrift über die Freiheit des Kultus und des religiösen Lebens hatte der Episkopat in Anerkennung der Artikel I, XII, XIV und XVII des Konkordats verlangt, dass es nur der kirchlichen Autorität zustehe, kirchliche Feierlichkeiten anzuordnen und zu erlauben sowie darüber zu entscheiden, was im Kultus wesentlich und unwesentlich oder gewöhnlich und ungewöhnlich sei. Demgemäß hätte die Denkschrift die Aufhebung der §§ 76 a–b und 77–79 des Religionsedikts und aller darauf begründeten Verordnungen, besonders über die Volksmissionen, gefordert und Vorkehrungen zur Heilighaltung der Sonntage beantragt.[2314] In den Punkten 12 und 13 des Reskripts sei die Staatsregierung nicht auf eine Beseitigung der angezeigten Paragraphen des Religionsedikts eingegangen, auch wenn sie Zugeständnisse gemacht habe. Im Blick auf die Missionen hatte das Reskript nach Weis die apostolische Vollmacht der Bischöfe beschränkt. Bezüglich der Sonntagsfeier sei zwar der genaue Vollzug der bestehenden Verordnungen versprochen worden, für den fraglichen Zweck sei dies aber völlig unzureichend.[2315]
Bezüglich der Forderungen der Denkschrift zum Klosterwesen[2316] hatte Punkt 14 des Reskripts zwar bei der Wahl der Klosteroberen auf die Entsendung weltlicher Kommissare verzichtet, aber die Ministerialentschließung vom 9. Juli 1831[2317] ausdrücklich anerkannt und damit die Abordnung von Kommissaren zur feierlichen Gelübdeablegung wenigstens implizit in die Willkür weltlicher Behörden gelegt.[2318]

Die Postulate des Episkopats zur Klerusbildung im dritten Abschnitt der Denkschrift[2319] waren nach Weis in den Punkten 15–18 des Reskripts nur kurz beschieden

---

[2309] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 10.
[2310] Vgl. Gutachten von Weis vom 28. August 1852, I., 8. (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2311] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 10–12.
[2312] Vgl. Gutachten von Weis vom 28. August 1852, I., 8. (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2313] Vgl. ebd.
[2314] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 14–15.
[2315] Vgl. Gutachten von Weis vom 28. August 1852, II. (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2316] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 17.
[2317] Vgl. Allerhöchste Entschließung vom 9. Juli 1831 (Döllinger VIII, 831).
[2318] Vgl. Gutachten von Weis vom 28. August 1852, II. (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2319] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 17–20.

worden. Immerhin sei die förmliche Bestätigung der Vorstände und Lehrer an den bischöflichen Klerikalseminaren und an den bisher bestehenden Knabenseminaren – wenn auch nicht ganz frei von Klauseln – beseitigt und die Aufnahme in das Klerikalseminar und in den geistlichen Stand freigegeben worden. Während Punkt 16 dem freien Ernennungsrecht Rechnung zu tragen schien, sei Punkt 18 bei der Besetzung der Lehrstellen an den Lyzeen lediglich zu einer Rücksichtnahme auf die Wünsche der Bischöfe bereit. Weis begrüßte es aber, dass Punkt 17 auf nachträglich zu erstattende „billige" Anträge zur Erweiterung der Seminare einzugehen bereit war.[2320]
Was die Denkschrift bezüglich der kirchlichen Stellung der Theologischen Fakultäten an den Universitäten beanspruchte,[2321] war nach Weis nur teilweise in Punkt 19 des Reskripts zugestanden worden, da dem Bischof nicht die Zustimmung zur Anstellung eines Theologieprofessors, sondern nur ein Gutachten bewilligt wurde.[2322] Jedenfalls sollte der Episkopat weiterhin Vorkehrung treffen, dass niemand ohne bischöfliche Sendung und Zustimmung in das theologische Lehramt eintrete.[2323]

Noch unbefriedigender waren für Weis die Entscheidungen der Punkte 19–23 des Reskripts über die im vierten Abschnitt der Denkschrift vorgebrachten Forderungen zu Erziehung und Unterricht,[2324] da der kirchliche Standpunkt zur Schule nicht anerkannt werde und sich die Zugeständnisse nur auf das beschränken, was der Kirche ohnehin nicht mehr entzogen werden könne. Diese Zugeständnisse waren nach Weis die vorausgehende gutachtliche Einvernahme des Bischofs bei der Aufstellung der Religionslehrer an den Unterrichtsanstalten gemäß Punkt 19 und die Gewährung der geistlichen Schulaufsicht in Punkt 21,[2325] wobei der letztere Punkt den Forderungen der Denkschrift über die Schulgottesdienste und Schulmissionen[2326] ausgewichen war.[2327] Des weiteren sei zugestanden worden, bei Fragen über die Lehrerbildung die Bischöfe zu hören, nach Punkt 21 bei Anordnungen zum Religionsunterricht die Vorschläge der Bischöfe tunlichst zu berücksichtigen, nach Punkt 22 bei der Bestellung der Distriktschulinspektoren und der Lehrerseminarinspektoren die Bischöfe gutachtlich zu vernehmen, vor Erlass wichtiger Verfügungen über das Schulwesen bezüglich Religion und Sitte die Bischöfe zu hören und nach Punkt 23 die Religionsbücher der bischöflichen Approbation zu belassen.[2328] Die Forderung des Episkopats nach Einräumung eines autoritativen Rechts über die Volksschule sei nach Punkt 22 durch den ausdrücklichen Verweis auf die bisherige Organisation der Volksschule gemäß dem Edikt vom 15. September 1808 und der Normativentschließung vom 24. Juli 1833 stillschweigend abgewiesen worden. Im Ganzen behielt nach Weis das Reskript den alten Standpunkt des Staats zur Schule fest und war nicht bereit, wesentliche Verbesserungen an der Schulsituation zuzugestehen.[2329]

Im fünften Abschnitt bezüglich der Verwaltung des Kirchenguts hätte die Denkschrift klargestellt, dass der Staat in diesem Bereich von den Prinzipien der Kirche gänzlich

---

[2320] Vgl. Gutachten von Weis vom 28. August 1852, III. (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2321] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 21–22.
[2322] Vgl. Gutachten von Weis vom 28. August 1852, III. (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2323] Vgl. ebd.
[2324] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 22–31.
[2325] Vgl. Gutachten von Weis vom 28. August 1852, IV. (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2326] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 26–27.
[2327] Vgl. Gutachten von Weis vom 28. August 1852, IV. (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2328] Vgl. ebd.
[2329] Vgl. ebd.

abgewichen sei, und dass nun gründliche Abhilfe geschaffen werden müsse,[2330] obwohl sich der Staat durch das Konkordat zur Beachtung der diesbezüglichen kanonischen Gesetzgebung verpflichtet habe. Nach Weis hatte das Reskript in Punkt 24 den Postulaten der Denkschrift nichts anderes zu antworten gewusst, als dass das Eigentumsrecht der Kirche am Gesamtkultusvermögen niemals in Zweifel gezogen wurde und man sich vorbehielte, das noch als ratsam Erscheinende anzuordnen. Da das Reskript erklärt, dass es gemäß § 75 des Religionsedikts beim königlichen Oberaufsichtsrecht über die Verwaltung des Kirchenvermögens bleibe, sei die ganze Forderung des Episkopats abgewiesen worden, die aus der Schutzpflicht des weltlichen Arms abzuleitenden Rechte des Staats nicht im Widerspruch mit den kanonischen Satzungen auszuüben.[2331] In den Punkten 26 und 27 seien dann die Folgerungen aus dem von der Krone festgehaltenen Prinzip bezüglich der Rentenüberschüsse und der Kirchenbaumaßnahmen formuliert worden. Angesichts der Praxis, dass die Staatsbehörde nach wie vor das Kirchenbudget und die Kirchenrechnung abschließe, waren für Weis die in Punkt 27 im Blick auf die kirchlichen Baumaßnahmen ausgesprochenen Zugeständnisse nur als bloße Worte aufzufassen.[2332]

Bezüglich des sechsten Abschnittes der Denkschrift über die freie Wirksamkeit der katholischen Kirche im paritätischen Staat und über die Forderung nach Abschaffung des § 6 der Religionsedikts[2333] hatte nach Weis das Reskript gar keine Antwort gegeben.[2334]

Abschließend verwies Weis auf die Klausel im begleitenden Erlass an die Bischöfe, dass das Reskript nur solange Geltung habe, als der König nicht anders verfüge. Damit war für Weis klar, dass es sich beim Reskript nicht um die Erfüllung der gegenüber der Kirche durch das Konkordat eingegangenen Verpflichtungen handle und auch nicht um Gerechtigkeit oder um im Wesen der Kirche begründete Rechte, sondern nur um einen Akt prekärer Gnade. Da die Lage der Kirche trotz des Konkordats rechtlos war, konnte Weis die Frage nach dem, was der Episkopat nun zu tun habe, leicht beantworten, nämlich erstens die wenigen Zugeständnisse anzunehmen und sofort umzusetzen, zweitens bei dem Nichtzugestandenen durch Tatsachen voranzufahren und drittens Protest gegen das Reskript einzulegen und auf allen Postulaten zu bestehen. Bezüglich der beiden ersten Schritte sprach sich Weis für eine Konferenzberatung aus, während der dritte Schritt durch eine Eingabe des Episkopats an den König erledigt werden sollte.[2335]

### e) Das Gutachten des Regensburger Bischofs und seines Domkapitels

Am 28. August 1852 wurde auch das Gutachten Bischof Riedels und seines Domkapitels an Reisach gesandt,[2336] das gegenüber der staatskirchlichen Bevormundung des Reskripts ein starkes kirchliches Selbstbewusstsein an den Tag legte.[2337]

---

[2330] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 31, 34.
[2331] Vgl. ebd., 33–34.
[2332] Vgl. Gutachten von Weis vom 28. August 1852, V. (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2333] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 35–37.
[2334] Vgl. Gutachten von Weis vom 28. August 1852, VI. (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2335] Vgl. ebd.
[2336] Vgl. Brief des Regensburger Ordinariats an Reisach vom 28. August 1852 (EAM EB Aktenband 1852–1853).

Wie bei Richarz begann auch das Regensburger Gutachten mit einer Würdigung des ministeriellen Begleitschreibens vom 8. April 1852 an die Oberhirten Bayerns. Zunächst kritisierte das Gutachten, das Ministerium habe nicht mit dem Episkopat verhandelt und die Kirche durch die Aushändigung der bereits beschlossenen Ministerialentschließung zur Kenntnisnahme und Befolgung an die Bischöfe wie einen Untertan behandelt.[2338]
Gegen den Vorwurf revolutionärer Konspiration der Bischöfe erinnerte das Regensburger Gutachten daran, dass die Regierung bereits aus eigenem Antrieb eine Revision des Religionsedikts geplant hatte. Mit der Abfassung der Denkschrift habe der Episkopat nur sein gutes Recht gesucht, da es sich beim Konkordat um die Erfüllung staats- und völkerrechtlicher Verpflichtungen gegen die Kirche handelt.[2339]
Ebenso wurde das von der Regierung als staatsrechtlich unbegründet angezweifelte Recht des bayerischen Episkopats verteidigt, als Körperschaft aufzutreten. Dass die katholische Kirche als Körperschaft aufgefasst werden müsse, zeige der staatsrechtlich mit ihr abgeschlossene Konkordatsvertrag des Staats. Da die Oberhirten als rechtmäßige Vorsteher die Kirche in ihrer amtlichen Eigenschaft gemeinsam repräsentieren und vertreten würden, müsse auch der Episkopat als Körperschaft aufgefasst werden. Wenn also der Episkopat eine staatsrechtlich begründete Körperschaft darstelle, dann müsse auch für die gemeinsame amtliche Ausübung ihrer staatsrechtlich anerkannten Gewalt in Form einer Bischofskonferenz der Charakter einer staatsrechtlich geltenden Handlung zutreffen.[2340]

In der Stellungnahme zu den einzelnen 27 Punkten der Ministerialentschließung ging es um die Prüfung, inwieweit die einzelnen Punkte des Reskripts den Forderungen der Denkschrift entsprechen und daher als annehmbar und befriedigend erscheinen könnten. Diese Überprüfung fiel skeptisch bis negativ aus.[2341]
Zu Punkt 1 des Reskripts über das Interpretationsprinzip des Religionsedikts verkannte das Gutachten nicht den guten Willen der Staatsregierung, kritisierte aber, dass nur in unbestimmter Weise von den mehrdeutigen und zweifelhaften Stellen gesprochen wurde, nicht aber von den direkt dem Konkordat widersprechenden. Zur Rechtfertigung dieser Kritik interpretierte das Gutachten die Tegernseer Erklärung – obwohl dies aus dem Wortlaut dieser Erklärung nicht hervorgeht – dahingehend, dass bei Widersprüchen das Religionsedikt nach dem Konkordat zu interpretieren sei.[2342]
Sehr umfangreich fielen die Anmerkungen zu dem in Punkt 2 des Reskripts vom Staat in Anspruch genommenen hoheitlichen Oberschutz- und Aufsichtsrecht gegenüber der katholischen Kirche aus. Aufgrund einer misstrauischen Grundhaltung würde der Staat die Kirche als Untertan betrachten und unter seine Oberaufsicht sowie unter die Vormundschaft der staatlichen Zwecke stellen.[2343] Das oberhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht war für das Regensburger Gutachten eine *Ausgeburt des Protestantismus und der*

---

[2337] Vgl. Gutachten von Riedel und Regensburger Domkapitel an Reisach vom 28. August 1852 (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2338] Vgl. ebd., I., 1.; vgl. Benz 1989, 116.
[2339] Vgl. Gutachten von Riedel und Regensburger Domkapitel an Reisach vom 28. August 1852, I., 2. (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2340] Vgl. ebd., I., 3.
[2341] Vgl. Benz 1989, 116.
[2342] Vgl. Gutachten von Riedel und Regensburger Domkapitel an Reisach vom 28. August 1852, II., 1. (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2343] Vgl. ebd., II., 2.

*modernen kirchenfeindlichen Staatsdespotie.*[2344] Da Jesus Christus die Oberaufsicht über seine Kirche nicht weltlichen Machthabern übertragen habe, könne auch der katholische König Bayerns nicht Vorsteher oder Aufseher der Kirche sein. Solange die Kirche unter einer Oberaufsicht stehe, sei sie nicht frei, und nur ohne Oberaufsicht könnten Eintracht und echter Friede zwischen Kirche und Staat herrschen.[2345] Nach der Argumentation des Gutachtens unterschied sich vom Oberaufsichtsrecht das im Sinne einer Schutzpflicht aufzufassende staatliche Schutzrecht, durch das der Staat der Kirche zur Aufrechterhaltung ihrer Rechte und Gesetze seinen weltlichen Arm leihe. Im Blick auf die in Punkt 2 bezüglich der kirchlichen Gerichtsversammlungen gewährten Zugeständnisse kam das Regensburger Gutachten zur Auffassung, dass sich in der Sache nichts Wesentliches geändert habe, da weiterhin alles der jeweiligen Ansicht und Auslegung der Staatsgewalt unterliege.[2346]

Auch in Punkt 3 über das Plazet habe das Reskript im Sinne des Konkordats und der Denkschrift nichts Wesentliches gewährt, da die dem Konkordat widersprechenden §§ 58 und 59 des Religionsedikts in Kraft bleiben würden. Angesichts der Aufhebung der öffentlichen Zensur stehe das Plazet wie ein *trauriges Denkmal der früheren Staatsoberherrlichkeit über die Kirche* da.[2347]

Die Zugeständnisse der Punkte 4–7 des Reskripts über die Ernennung der geistlichen Gerichtsmitglieder und Dekane, über die kirchlichen Gerichtserkenntnisse und den „recursus ab abusu" würden sich teilweise den konkordatsmäßigen Bestimmungen annähern, wenn sich nicht auch durch diese Bestimmungen das Prinzip der staatlichen Oberaufsicht über die Kirche durchziehen würde, wie die Vorbehalte bei der Bestätigung der geistlichen Gerichte oder der Bildung der Dekanatsbezirke zeigen.[2348]

Zu Punkt 8 über den Pfarrkonkurs räumte das Gutachten ein, dass in Bayern der Landesherr immer schon diejenigen Priester prüfen wollte, die auf Pfründe landesherrlichen Patronats präsentiert werden sollten. Der von der Staatsgewalt aber eigenmächtig eingeführte geistliche Staatskonkurs sei ein wesentlicher Eingriff in die unveräußerlichen Rechte und Freiheiten der Kirche. Zur Ankündigung einer aus Staats- und Kirchendienern bestehenden gemeinsamen Prüfungsbehörde bemerkte das Gutachten, man wolle nur die Prüfung der theologisch-seelsorgerlichen Befähigung den Bischöfen reservieren, nicht aber die Prüfungen über das bayerische Verfassungs- und Verwaltungsrecht und über das Schul-, Stiftungs- und Armenwesen, obwohl die Verwaltung des Kirchenguts und des kirchlichen Stiftungsvermögens sowie teilweise die Volksschule kirchlicher Natur seien.[2349]

Nach Punkt 9 unterlag die Verleihung kirchlicher Pfründe von Seiten der Bischöfe auch künftig der königlichen Genehmigung. Sollte diese Genehmigung soviel als Bestätigung bedeuten, so könne darin kein Zugeständnis im Sinne des Konkordats und der Denkschrift gesehen werden, sondern vielmehr eine noch empfindlichere Beschränkung. Vollends verletzend sei aber die Formulierung, dass die Verleihung der Temporalien vom

---

[2344] Ebd.

[2345] Vgl. ebd.; vgl. Benz 1989, 116–117.

[2346] Vgl. Gutachten von Riedel und Regensburger Domkapitel an Reisach vom 28. August 1852, II., 2. (EAM EB Aktenband 1852–1853).

[2347] Ebd., II., 3.

[2348] Vgl. ebd., II., 4.–7.

[2349] Vgl. ebd., II., 8.

König herrühre, obwohl der Pfründegenuss mit dem Amt verliehen werde und das Pfründegut als Kirchengut nur von der Kirche verliehen werden könne.[2350]
Ebenso könne das, was in Punkt 10 über die Festsetzung der Vikariatsgehälter angeordnet wurde, wohl nur solange gelten, als sich die Staatsgewalt noch als obersten Verwalter des Kirchenguts betrachte.
Was aber Punkt 11 über die vorausgehende gutachtliche Vernehmung der Bischöfe bei der Verleihung der königlichen Patronatspfarreien festgesetzt habe, werde die Kirche dankbar annehmen.[2351]
Da sich die Staatsgewalt in den Punkten 12 und 13 das Recht der Oberaufsicht und der Mitwirkung in Anordnungen des katholischen Kultus vorbehielt und nur Milderungen einzelner einengender Verfügungen in Aussicht stellte, erachtete das Regensburger Gutachten die Zugeständnisse für kaum nennenswert.[2352]
Das Gutachten erkannte an, dass durch die Punkte 14 und 15 manche wirkliche Einmischungen und Hemmungen von Seiten der Staatsgewalt in die kirchliche Amtsführung und das Klosterleben beseitigt wurden. Da man offenbar auf die staatskirchliche Oberherrlichkeit nicht ganz habe verzichten wollen, habe man wenigstens noch die Kandidatenaufnahme und ein Mindestalter für die Ablegung der Gelübde von der staatlichen Zustimmung abhängen lassen.[2353]
Zu den Punkten 18–23 über das Schulwesen bemerkte das Gutachten, die Staatsgewalt habe in der neueren kirchenfeindlichen Zeit der Kirche ihr gottgegebenes Recht auf Schule und Erziehung streitig gemacht, so dass es der Episkopat in der Denkschrift vom Staat habe zurückverlangen müssen. Dennoch wurde anerkannt, dass das Reskript der Kirche bei den Schulthemen in wohlwollender Absicht verhältnismäßig erfolgreichere Zugeständnisse gewährt habe, als bezüglich aller übrigen Forderungen der Denkschrift. Der Staat habe die Kirche zu einer lebendigeren Beteiligung am religiösen Schul- und Unterrichtswesen herbeizuziehen versucht und ihrem Einfluss augenfällig weitere Wirkungskreise eröffnet, auch wenn er kaum etwas mehr als bisher einzuräumen bereit gewesen sei, um der alleinige Herr der Schule zu bleiben. Der Anteil und der Einfluss, den der Staat der Kirche zu überlassen gedenke, sei lediglich der Anteil und Einfluss einer untergebenen, nicht aber einer selbständigen und gleichberechtigten Macht.[2354]
Bei der Bewertung der Punkte 24–26 des Reskripts über das Kirchenvermögen fand das Regensburger Gutachten leidenschaftliche und polemische Worte, da sich der Staat in diesem Bereich gänzlich von den Prinzipien der Kirche abgewandt habe.[2355] Die Kirche sei *zu den Heloten gesetzt worden*, denn außer den Minderjährigen sei es nur noch bürgerlich Unfreien und Geisteskranken nicht gestattet, ihr Eigentum selbst zu verwalten, und der Privatuntertan und Besitzer sei nach der herrschenden staatskirchlichen Gesetzgebung im Blick auf sein Eigentum freier und selbständiger als die wehrlose Kirche.[2356] Im Vergleich mit der gegenwärtigen staatskirchlichen Herrlichkeit sei das weltliche Schutzrecht über die Kirche in früheren Zeiten trotz aller Missbräuche naturgemäßer, milder und

[2350] Vgl. ebd., II., 9.
[2351] Vgl. ebd., II., 10.–11.
[2352] Vgl. ebd., II., 12.–13.
[2353] Vgl. ebd., II., 14.–17.
[2354] Vgl. ebd., II., 18.–23.
[2355] Vgl. ebd., II., 24.–26.; vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 31.
[2356] Gutachten von Riedel und Regensburger Domkapitel an Reisach vom 28. August 1852, II., 24. (EAM EB Aktenband 1852–1853).

erträglicher gewesen. Während sich die Bischöfe vom 16. bis zum 18. Jahrhundert mit dem Landesherrn über die gemeinschaftliche Verwaltung des Pfarrgotteshausvermögens verständigt hätten, sei es dem Staat etwa ab 1770 nicht mehr um den Schutz gegangen, sondern um die landesherrliche Oberhoheit und damit um die unmittelbare Kontrolle des Kirchenguts.[2357] Nach der Säkularisation habe die Staatsgewalt die *Überbleibsel* des Kirchenguts mit vollständigem Ausschluss der Kirche ganz unter ihre alleinige Aufsicht und Verwaltung gebracht und die Kirche noch mehr als *Unfreie* betrachtet.[2358] Was der Staat früher als Pflicht erachtete, sei nun zum oberhoheitlichen Recht gestempelt und der frühere landesherrliche Schutz sogar verfassungsmäßig in das heutige Oberaufsichts- und Verfügungsrecht umgewandelt worden. Dennoch sei der Staat in der letzten Zeit bezüglich der Verwaltung des katholischen Kirchenguts zu gerechteren und milderen Maßnahmen zurückgekehrt, wie das revidierte Gemeindeedikt vom 1. Juli 1834 zeige, das der Kirche wieder gestattet, sich an der Sorge und Pflege ihres Eigentums zu beteiligen.[2359] Dennoch sei diese Teilnahme nur die eines unter Vormundschaft stehenden *Gehilfen* und noch nicht die eines selbständigen und vollberechtigten Eigentümers, da man auch gegenwärtig noch von oberhoheitlichen Rechten und Privilegien der Staatsgewalt oder von der Unfähigkeit der Kirche zur Selbstverwaltung rede.[2360] Deshalb habe der Episkopat mit vollem Nachdruck auf die im Konkordat zugesicherte freie und selbständige Verwaltung des Kirchenguts und kirchlichen Stiftungsvermögens drängen müssen. In der königlichen Antwort werde in Punkt 24 zwar die Achtung des Eigentumsrechts der Kirche an ihrem Gesamtkultusvermögen zugesichert, aber nicht vom kirchlichen Stiftungsvermögen gesprochen. Zudem widerspreche dieses Zugeständnis der in Punkt 9 festgehaltenen Herkunft der Pfründetemporalien vom König. Wenn dann in Punkt 25 erklärt werde, dass es beim Oberaufsichtsrecht über die Verwaltung des Kirchenvermögens bleibe und die Kreiskonkurrenzkasse für die Rentenüberschüsse der Kultusstiftungen den Bischöfen nicht zur freien und selbständigen Verfügung gestellt werde, dann würde alles beim Alten bleiben und die Kirche als Eigentümerin weiterhin unter staatskirchlicher Vormundschaft stehen, während der Privatmann völlig frei über sein Eigentum verfügen könne. Es stehe zu befürchten, dass das ganze System der staatskirchlichen Bevormundung in Bayern fortbestehen werde, bis Christus bei seiner Wiederkunft diese Fesseln des Unrechts und der Unterdrückung lösen werde.[2361]
Im Blick auf Punkt 27 erkannte das Gutachten an, der Staat wolle offenbar die übertriebene Oberaufsicht bei kirchlichen Bauten einschränken. Dennoch würden die bisherigen Anordnungen zur Genehmigung der Baupläne bestehen bleiben, und nach Punkt 26 sei bei Kirchenbauten kein freier Zugriff auf die Kreiskonkurrenzkasse möglich, so dass auch hier die Bevormundung fortdauern würde.[2362]

Abschließend betonte das vielfach sehr skeptische Gutachten, dass das Wenige, das durch die Ministerialentschließung zugestanden werde, dann auch noch durch die Klausel: *Solange Se. Majestät der König nicht anders verfügen werden*, in Frage gestellt werde.[2363]

---

[2357] Vgl. ebd.
[2358] Ebd.
[2359] Ebd. Das Regensburger Gutachten gab als Datum des revidierten Gemeindeedikts fälschlicherweise 1832 an.
[2360] Ebd.
[2361] Vgl. ebd.
[2362] Vgl. ebd.
[2363] Ebd.

### f) Das Gutachten der beiden Münchner Ordinariatskollegien

Am 13. September 1852 unterzeichneten auch die beiden Vorstände der Münchner Ordinariatskollegien, Direktor Martin von Deutinger[2364] und Generalvikar Windischmann, ein Gutachten zu den einzelnen Punkten des Reskripts. Im Begleitschreiben zu diesem Gutachten bat das Ordinariat den Münchner Erzbischof, zusammen mit den anderen Oberhirten darauf hinzuwirken, dass die gerechten Postulate der Denkschrift auf eine befriedigendere Weise gewürdigt werden, als dies im Reskript der Fall gewesen sei.[2365]

Zu Punkt 1 des Reskripts betonte das Münchner Ordinariat, die Regierung habe die Widersprüche zwischen Konkordat und Religionsedikt, die Mehrdeutigkeit und Zweifelhaftigkeit einiger Bestimmungen des Religionsedikts, die Notwendigkeit einer Lösung und das Konkordat als Interpretationsmaßstab anerkannt. Bei einer Umsetzung dieses versprochenen Interpretationsansatzes könne man in vielen praktischen Fällen Konflikte vermeiden und das Konkordat im Wesentlichen handhaben, auch wenn Punkt 1 im Blick auf die klaren und unzweideutigen Stellen des Religionsedikts, die dem Konkordat widersprechen, keine Abhilfe bringen würde.[2366]

Für eine kirchliche Anerkennung des in Punkt 2 thematisierten oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts wurde eine nähere Definition als notwendig erachtet. Während der König als Landesherr verpflichtet sei, die Kirche in ihren Rechten zu schützen, ohne aber daraus Aufsichtsrechte über die Kirche abzuleiten, sei er als Katholik verpflichtet, die Interessen der Kirche in jeder Weise und ohne Bevormundung zu fördern.[2367]

Die in Punkt 3 dargebotene Milderung des Plazets wäre dankenswert, wenn nicht das Reskript gleichzeitig aussprechen würde, an der Sache weiter nichts ändern zu wollen. Deshalb solle man einen kirchlichen Erlass, der nicht unter § 59 des Religionsedikts subsumierbar ist, einfach publizieren und dann abwarten, wie sich die Dinge entwickeln würden.[2368]

Punkt 4 des Reskripts wurde im Wesentlichen nicht beanstandet, da die oberste Staatsbehörde von der Existenz der geistlichen Gerichte Kenntnis haben müsse, um dieses kirchliche Forum auch entsprechend respektieren zu können. In diesem Sinn sei eine königliche Bestätigung nicht zu beanstanden. Bei der Wahl der Dekane solle man sich dagegen verwahren, dass diesen nicht wiederum irgendein weltliches Geschäft aufgebürdet werde.[2369] Zu Punkt 5 des Reskripts bemerkte das Münchner Gutachten, dass die Verhängung rein geistlicher Strafen, mit der auch der Verlust oder die Sperrung des Pfründeeinkommens verbunden war, von Seiten des Staats offenbar anerkannt werde.[2370]

---

[2364] Deutinger (1789–1854) empfing 1813 für das Erzbistum München und Freising die Priesterweihe, promovierte 1814, wurde 1821 Domkapitular, 1836 Generalvikar, 1841 Dompropst und 1846 Direktor des allgemeinen geistlichen Rats und des Metropolitangerichts (vgl. Anton Weiß, Deutinger, Martin von, in: ADB 5 (1877), 89–90).

[2365] Vgl. Brief von Deutinger und Windischmann an Reisach vom 13. September 1852 (EAM EB Aktenband 1852–1853).

[2366] Vgl. Gutachten des Münchner Ordinariats an Reisach vom 13. September 1852, Zu § 1. (EAM EB Aktenband 1852–1853).

[2367] Vgl. ebd., Zu § 2.

[2368] Vgl. ebd., Zu § 3.

[2369] Vgl. ebd., Zu § 4.

[2370] Vgl. ebd., Zu § 5.

Mit den in Punkt 6 zum „recursus ad principem" gemachten Erklärungen solle man sich trotz Bedenken zufriedengeben, da Punkt 6 d leicht vermeidbare Dinge enthalten würde.[2371]
Bezüglich der Bestimmungen zum Pfarrkonkurs in Punkt 8 sprach sich das Münchner Gutachten dafür aus, auf den Forderungen der Denkschrift zu beharren. Den Tischtitel dürfe der Staat aber nicht an *onerose Bedingungen* knüpfen, nachdem er als Nachfolger in die Besitztümer der früheren Tischtitelgeber eingetreten sei und den Unterhalt nicht bepfründeter Geistlicher übernommen habe.[2372] Über die in Punkt 9 festgelegte Genehmerklärung durch den König habe eine mit den übrigen Ordinariaten stattgefundene Korrespondenz die Existenz einer unterschiedlichen Praxis ergeben. Das Gutachten empfahl als Vereinheitlichung, der Bischof solle den von ihm für eine Pfründe erwählten Geistlichen der Regierung mit dem Ersuchen anzeigen, *ob er persona Regiae Majestati grata* sei und dann erst das Kollationsdekret ausfertigen.[2373] Der Schlusssatz von Punkt 9, dass die Temporalien vom König herrührten, erneuere *auf eine abenteuerliche Weise den Investiturstreit* und müsse vom Episkopat entschieden zurückgewiesen werden.[2374]
Während das Gutachten zu Punkt 10 bis auf die durch die weltlichen Behörden erfolgende Anweisung des Vikarsgehalts, die auf dem in Punkt 9 ausgesprochenen falschen Grundsatz über die Temporalien beruhe, keine Bedenken anmeldete,[2375] sah das Münchner Ordinariat in Punkt 11 über das bischöfliche Gutachten bei königlichen Patronatspfarreien die wichtigste und anerkennenswerteste Konzession des Reskripts.[2376]
Über den in Punkt 12 berührten Gegenstand der außerordentlichen kirchlichen Veranstaltungen habe eine mit den übrigen Ordinariaten gepflogene Korrespondenz eine einstimmige Rechtsverwahrung ergeben.[2377] Die Bestimmungen über die Sonntage in Punkt 13 seien dagegen dankbar anzunehmen, aber auch ernstlich einzufordern.[2378]
Der in Punkt 14 ausgesprochene Verzicht auf Kommissäre bei den Wahlen der Klosteroberen sei anzuerkennen, gegen die Bevormundungen über die Klostergelübde müsse aber Protest eingelegt werden, da hier ein direkter Eingriff in die kirchliche Gesetzgebung und in die Gewissensfreiheit vorliege.[2379]
Zu Punkt 15 bemerkte das Münchner Gutachten, dass der Begriff *Klerikalseminar* leicht im Gegensatz zu dem Wort *Knabenseminar* verstanden werden kann und dass die Verleihung des Tischtitels aus Gnade zu stark hervorgehoben werde.[2380] Während die in Punkt 16 angebrachte Klausel als unnötig erachtet wurde,[2381] erschien es bezüglich Punkt 17 für notwendig, die betreffenden Anträge zu den Seminaren recht bald vorzulegen.[2382] Solange die Lyzeen noch neben den Diözesanseminaren bestünden, könne man sich hinsichtlich Punkt 18 bei der Anstellung der Lyzeallehrer nicht mit der Berücksichtigung der

[2371] Vgl. ebd., Zu § 6.
[2372] Ebd., Zu § 8.
[2373] Ebd., Zu § 9.
[2374] Ebd.
[2375] Vgl. ebd., Zu § 10.
[2376] Vgl. ebd., Zu § 11.
[2377] Vgl. ebd., Zu § 12.
[2378] Vgl. ebd., Zu § 13.
[2379] Vgl. ebd., Zu § 14.
[2380] Ebd., Zu § 15.
[2381] Vgl. ebd., Zu § 16.
[2382] Vgl. ebd., Bezüglich des § 17.

Wünsche der Bischöfe begnügen, sondern müsse mindestens auf ein Vorschlagsrecht drängen. Nach der Vereinigung der Lyzeen mit den Seminaren solle dann die gänzlich freie Ernennung der Professoren eintreten.[2383] Bezüglich Punkt 19 über die Ernennung der Theologieprofessoren müsse der Episkopat auf seinem Recht zur kirchlichen Mission beharren. Befremdlich empfand es das Gutachten, dass der Bischof den Kandidaten für die Lehrtätigkeit offenbar nur über den dogmatischen Standpunkt vernehmen solle, nicht aber über die wissenschaftlich-theologische Bildung und seine praktische Lehrtätigkeit. Eine nur gutachtliche Einvernahme der Bischöfe bei der Aufstellung der Religionslehrer wurde als unzureichend erachtet, da der Bischof in der Kandidatenwahl völlig frei sein müsse. Darüber hinaus machte das Gutachten klar, dass aus der Pflicht des Staats, die Religionslehrer zu besolden, keineswegs das Recht erfolge, diese auch zu ernennen.[2384]
Innerhalb der Punkte 20 bis 22 machte das Münchner Ordinariat innerliche Widersprüche und Verstöße gegen die konkordatsmäßigen Rechte der Kirche aus. Während es in Punkt 21 das Aufsichtsrecht der Bischöfe anerkannt sah, blieb ihm Punkt 20 unklar. War nämlich gemeint, die Glaubens- und Sittenwahrheiten seien im gesamten Unterricht zu respektieren, dann habe die Verpflichtung der weltlichen Behörden zur Würdigung der oberhirtlichen Stellen einen Sinn. War aber nur der Religionsunterricht gemeint, dann käme dies einer verkehrten Welt gleich, in der die weltliche Behörde über die Bemerkungen der Bischöfe wachen würde. Ferner sei auch die Klausel in Punkt 21 dazu geeignet, bischöfliche Anordnungen zur religiösen Erziehung der Jugend zu vereiteln und die weltlichen Behörden wieder zu Richtern über die fraglichen Angelegenheiten zu machen. Während die Bischöfe bezüglich der Lehrerbildung nur Wünsche äußern dürften, würden beim Religionsunterricht die weltlichen Behörden die Anordnungen treffen. Dass bei diesen Anordnungen die Vorschläge der Bischöfe berücksichtigt werden sollten, ändere nichts an der Tatsache, dass hier eine *evidente und schreiende Arrogation* rein bischöflicher Rechte vorliege.[2385] Punkt 22 würde ohne Rücksicht auf die hierarchische Ordnung der Kirche dem Pfarrklerus die geistliche Schulaufsicht überlassen, während bei der Bestellung der Distriktschulinspektoren die Bischöfe nur zu vernehmen seien. Ebenso gehe es nicht an, dass die Bischöfe, die bezüglich des schulischen Religionsunterrichts allein Verfügungen zu treffen hätten, nur darüber gehört werden sollen, wobei nicht einmal die *magere Aussicht* auf Berücksichtigung des Gehörten gegeben sei.[2386] Auch die Religionsbücher seien von den Bischöfen nicht bloß zu approbieren, sondern anzuordnen und einzuführen.[2387]
Die Punkte 24 und 25 erachtete das Ordinariat als so allgemein gehalten, dass die Forderung der Denkschrift, den Bischöfen dürfe ihr natürliches und verfassungsmäßiges Recht auf das Kirchenvermögen nicht genommen werden, gar nicht berührt werde.[2388] Auch wenn das Reskript in Punkt 26 einen kleinen Schritt zum Besseren getan habe, so sei auch hier weiterhin das natürliche Verhältnis verkehrt, da die Konkurrenzkasse vom Bischof zu verwalten sei und dem Oberaufsichtsrecht der Regierung allenfalls Einsicht

[2383] Vgl. ebd., Zu § 18.
[2384] Vgl. ebd., Zu § 19.
[2385] Ebd., In den §§ 20–22 incl.
[2386] Ebd., § 22.
[2387] Vgl. ebd., § 23.
[2388] Vgl. ebd., § 24 und 25.

und Erinnerung zukommen würde.[2389] Da in Punkt 27 bei der Vorlage der Baupläne und bei Streitfragen zur Baupflicht die bisherigen Normen weiter gelten würden, dürfte trotz der Konzessionen beim kirchlichen Bauwesen in den meisten Fällen alles beim Alten bleiben.[2390]

Bei der abschließenden Frage, welche Forderungen der Bischöfe keine Berücksichtigung gefunden hätten, verwies das Münchner Ordinariat exemplarisch auf das im vierten Abschnitt der Denkschrift abgehandelte Verhältnis der Kirche zu den Universitäten und auf den fünften Abschnitt über das Kirchenvermögen.[2391] Obwohl vom Gedeihen der Universitäten auch die Zukunft des Staats abhinge, müsse die Kirche weiterhin mit ansehen, dass die aus katholischen Stiftungsfonds bezahlten Universitäten *von Irr- und Unglauben devastiert und die ganze heranwachsende Jugend korrumpiert wird.*[2392] Die Prinzipien und Forderungen über das Kirchengut seien ignoriert und den Bischöfen ihre kanonischen Rechte erneut stillschweigend abgeschlagen worden. Das Münchner Gutachten forderte eine energische Erklärung des Episkopats, um sich nicht länger gefallen zu lassen, dass die Kirchenverwaltungen gar nicht der Kirche verantwortlich seien und die Staatsbehörden in letzter Instanz über das Kirchenvermögen verfügten. Schließlich war auch gegen die im königlichen Begleitschreiben aufgestellte Unterscheidung zwischen *Staatsgrundgesetz und Staatsgesetz* besondere Rechtsverwahrung einzulegen, da diese Distinktion jenen traurigen Rechtsbruch erneuern würde, der durch die Veröffentlichung des Religionsedikts gegenüber dem Konkordat stattgefunden habe.[2393]

### g) Die verspäteten Gutachten aus Würzburg und Eichstätt

Nachdem bis Ende August 1852 die Stellungnahmen aus Eichstätt und Würzburg immer noch nicht eingetroffen waren, schrieb Reisach am 8. September 1852 an Oettl und Stahl und bat um baldige Zusendung dieser noch ausstehenden Gutachten, da der Münchner Erzbischof mit der Erledigung dieser Angelegenheit sehr gedrängt sei.[2394]

Am 13. September 1852 hatte dann auch das Würzburger Ordinariat sein allgemein und kurz gehaltenes Gutachten abgefasst, das sich vor allem mit strategischen Fragen zum weiteren Vorgehen befasste und nicht auf Inhalte einging.[2395]

Erstens gab das Würzburger Gutachten die Empfehlung, in den durch die Denkschrift hervorgerufenen weiteren Verhandlungen an den Forderungen des Episkopats unverrückt festzuhalten und mehr die zu Beginn der Denkschrift ausgesprochene allgemeine Vermehrung der kirchlichen Rechte[2396] zu wiederholen, als zu detailliert auf alle

---

[2389] Vgl. ebd., In § 26.
[2390] Vgl. ebd., In § 27.
[2391] Vgl. ebd., Schlussbemerkung.
[2392] Ebd.
[2393] Ebd.
[2394] Vgl. Brief von Reisach an Oettl und Stahl vom 8. September 1852 (Entwurf in: EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2395] Vgl. Gutachten von Stahl und Würzburger Domkapitel an Reisach vom 13. September 1852 (EAM EB Aktenband 1852–1853, 26; Entwurf in: DAW BMA B 17, Fasc. 4); vgl. Benz 1989, 116.
[2396] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 5.

Verordnungen und Bestimmungen des Religionsedikts einzugehen, die direkt oder indirekt die kirchliche Freiheit verletzen würden.[2397]
Zweitens sprach sich das Würzburger Gutachten dafür aus, in den bevorstehenden Verhandlungen die vom Heiligen Stuhl erlassenen Direktiven zu berücksichtigen.[2398]
Der dritte Abschnitt befasste sich mit der Frage, auf welche Weise man auf die Ministerialentschließung antworten soll. Man könne durchaus in ausführlicher Weise die Forderungen der Denkschrift, die 27 Punkte des Reskripts, das Konkordat, die Verfassungsurkunde mit dem Religionsedikt und die darauf beruhenden Verordnungen analysieren, um herauszuarbeiten, welche Zugeständnisse des Königs die Postulate des Episkopats befriedigen würden und oder abzulehnen seien.[2399] Ein solches Verfahren würde aber eine *massenhafte canonische Deduction* bilden und sei bereits in der Denkschrift[2400] aus guten Gründen vermieden worden.[2401] Abgesehen vom großen Aufwand werde einer Masse von Einzelpostulaten auch bei der Staatsregierung kein großer Erfolg beschieden sein.[2402] Demgegenüber plädierte das Würzburger Gutachten für eine summarische Antwort auf das Reskript. Man solle anerkennend aussprechen, dass Manches, was auf dem Verordnungsweg durch eine für die Rechte der Kirche ungünstige Deutung von Verfassungsbestimmungen entstanden war, auf dem gleichen Weg durch eine konkordatsgemäßere Interpretation nun beseitigt wurde. Da dies aber nur ein Anfang war, solle man erklären, von der Forderung nach Abschaffung der konkordatswidrigen Bestimmungen kein Jota aufzugeben. Weiterhin solle geklärt werden, was sich der Episkopat durch eine Antwort auf das Reskript erhoffe, so wie sich 1850 die Oberhirten zur Abfassung der Denkschrift in der Aussicht auf eine Revision des Religionsedikts entschlossen hätten. Wolle sich der Episkopat angesichts der Mehrheitsverhältnisse im Landtag nicht dafür entscheiden, eine Verfassungsänderung anzustreben, dann sei auf dem von Punkt 1 des Reskripts selbst gewiesenen Weg weiterzuschreiten, um so die durch die Denkschrift vorgebrachten Beschwerden durch eine dem Konkordat günstige Interpretation auf dem Verordnungsweg zu beseitigen. Erst nach Einigung in diesen Fragen könne die Antwort des Episkopats inhaltlich und formal bestimmt werden. Dabei hielt es das Würzburger Gutachten für günstig, einen nach den gemeinsam beschlossenen Grundsätzen ausgearbeiteten Entwurf im Zirkularverfahren den Oberhirten vorzulegen.[2403]

Am 15. November 1852 entschuldigte sich der Eichstätter Bischof bei Reisach wegen der Verzögerung seines Gutachtens. Dabei hatte Oettl nach der Überreichung der vorläufigen Antwort an den König noch von München aus seinem Ordinariat aufgetragen, über die einzelnen Punkte des Reskripts zu beraten. Als dann der beauftragte Referent einen ziemlich umfassenden Vortrag ausgearbeitet hatte und das Kollegium zu einer außerordentlichen Sitzung zusammengekommen war, musste Oettl feststellen, dass

---

[2397] Vgl. Gutachten von Stahl und Würzburger Domkapitel an Reisach vom 13. September 1852, 2–3 (DAW BMA B 17, Fasc. 4).
[2398] Vgl. ebd., 3.
[2399] Vgl. ebd.
[2400] Vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 37.
[2401] Gutachten von Stahl und Würzburger Domkapitel an Reisach vom 13. September 1852, 4 (DAW BMA B 17, Fasc. 4).
[2402] Vgl. ebd., 4.
[2403] Vgl. ebd., 4–8.

seinen geistlichen Räten jeder Mut und jede Lust vergangen war, weiter über das Reskript zu beraten.[2404]
Nach Oettls Bericht hatte das Eichstätter Domkapitel einstimmig geäußert, angesichts der umfassenden Denkschrift sei die Erstellung eines Gutachtens überflüssig. Man solle auf den in der Denkschrift und in den Protokollen der Bischofskonferenz entwickelten Prinzipien beharren und bei den Zugeständnissen des Reskripts den Weg der Vereinbarung verfolgen, wie beispielsweise in den Punkten 8, 15, 16, 17, 18, 24, 26 und 27. Detailforderungen hätten keinen Sinn, weil man mit Einzelverhandlungen besser zum Ziel kommen würde.[2405] Mit dieser Einstellung deckte sich die Eichstätter Auffasung weitgehend mit dem Gutachten des Würzburger Domkapitels.[2406]
Als dann Oettl nach dem Sommer nochmals einen Versuch unternehmen wollte, inhaltlich näher auf das Reskript einzugehen, beharrte das Domkapitel auf der bereits früher ausgesprochenen Ansicht.[2407] Angesichts dieser Situation teilte Oettl dem Münchner Erzbischof mit, auf ein Gutachten aus Eichstätt nicht mehr warten zu brauchen. Oettl betonte, dass Reisach die Eichstätter Position ohnehin bekannt sei, sicherte zu, sich der Mehrheit des Episkopats zu fügen, und wünschte sich ein möglichst treues Festhalten an der Denkschrift, aber auch ein Eingehen auf die Zugeständnisse der Staatsregierung. Verhandlungen über Prinzipienfragen hätten wohl keinen Erfolg, aber man solle durch Verständigung und praktische Ausübung das Erreichbare durchführen. Dennoch hielt Oettl eine umfassende Erwiderung des Episkopats auf das Reskript für unumgänglich, zumal auch der Heilige Stuhl dies wünsche.[2408]

### h) Zusammenfassung zu den diözesanen Gutachten zum Ministerialreskript

Abgesehen vom betont staatsloyalen Gutachten des Passauer Domkapitels sprachen sich die anderen Gutachten dafür aus, Reisach solle aus den bei ihm eingereichten Gutachten eine neue Eingabe an den König machen.[2409] Während die Gutachten aus Passau, Eichstätt und Würzburg sehr kurz gefasst waren, unterzogen sich Bamberg, Augsburg, Speyer, Regensburg und München der Mühe einer genaueren Analyse, inwieweit es durch das Reskript zu einer Erfüllung der Forderungen der Denkschrift gekommen war. Vom Tonfall her bemühten sich die fünf ausführlichen Gutachten um eine differenzierte Diktion, wobei aus Regensburg und München auch skeptische und polemische Töne herauszuhören waren, während die arbeitsverweigernde Frustration des Eichstätter Domkapitels ein Kuriosum darstellt. Letztlich empfahlen die Gutachten mit Ausnahme Passaus, die gewährten Zugeständnisse des Reskripts anzunehmen, über das Nichtgewährte weiter zu verhandeln und prinzipiell auf den Forderungen der Denkschrift zu beharren. Wie schon so oft war es auch diesmal Bischof Weis, der sich in seinem Gutachten ausdrücklich für eine Bischofskonferenz aussprach, um das weitere Vorgehen im Episkopat abzustimmen. Sieht man von der Stellungnahme aus Passau ab, so war die

[2404] Vgl. Gutachten von Oettl an Reisach vom 15. November 1852 (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2405] Vgl. ebd.
[2406] Vgl. Benz 1989, 116.
[2407] Vgl. Gutachten von Oettl an Reisach vom 15. November 1852 (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2408] Vgl. ebd.
[2409] Vgl. Benz 1989, 117.

Reaktion der bayerischen Diözesen auf das Ministerialreskript in weitgehend geschlossener Weise erfolgt. Der Passauer Sonderweg, der sich gegen weitere Schritte in der Kirchenfrage ausgesprochen hatte, sollte im künftigen Ringen um die Aktionseinheit des bayerischen Episkopats noch für weitere Schwierigkeiten sorgen.

## 3. Auf dem Weg zur Zweiten Denkschrift von 1853

### a) Der Wechsel im Kultusministerium Ende 1852

Inzwischen war es angesichts des nun schon zwei Jahre dauernden Kampfs um die Freisinger Denkschrift Ende November 1852 zur Ablösung des Kultusministers Ringelmann durch Innenminister Theodor von Zwehl[2410] gekommen. Da Maximilian II. wegen der Mehrheitsverhältnisse im Landtag mit seinem Ministerialreskript vom 8. April 1852 das Religionsedikt zwar nicht aufheben konnte, aber doch die Behörden zu einer möglichst kirchenfreundlichen Auslegung desselben angewiesen und das Plazet für bestimmte Fälle bereits im voraus erteilt hatte, opponierte im Landtag die Linke besonders scharf. Am 24. April 1852 war es wieder der linke Abgeordnete Christian Schmidt gewesen, der mit einer Interpellation zum Reskript vom 8. April 1852 hervortrat, aber mit seinen provokanten Fragen, die den Tatbeständen der einzelnen Zugeständnisse an die Kirche in keiner Weise entsprachen, über das Maß einer angemessenen Kritik hinausgeschossen war.[2411] Ohne auf die brisante Problematik eingehen zu müssen, dass der Verordnungsweg bereits bis zum letzten ausgeschöpft sei und man einzelne Kirchenhoheitsrechte des Staats nur noch formell aufrechterhalten würde, konnte Ringelmann die nur wenig qualifizierten Fragen Schmidts leicht parieren.[2412]

Um aber den immer schrofferen Gegensatz zwischen der antikirchlichen Linken und der kirchlich betonten Rechten einzudämmen, hatte der König am 30. November 1852 den autoritär-liberalen katholischen Grafen August Lothar von Reigersberg[2413] zum

---

[2410] Zwehl (1800–1875) studierte die Rechte, trat 1826 in den Staatsdienst und wurde 1846 Ministerialrat im Innenministerium. Von 1848 bis 1849 war Zwehl Regierungspräsident von Oberbayern, von 1849 bis 1852 Staatsminister des Innern und von 1852 bis 1864 Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Ab 1864 war Zwehl Staatsrat im außerordentlichen Dienst und von 1864 bis 1868 Regierungspräsident von Oberfranken, von 1868 bis 1870 auch von Schwaben und Neuburg und ab 1870 von Oberbayern. Zu Zwehl siehe: Schärl 1955, 119–120 (Nr. 78).

[2411] Schmidt hatte Ringelmann angefragt, ob es wahr sei, dass die Aufhebung des Plazets unter Verletzung des Verfassungstitels IV § 9 und des § 58 des Religionsedikts zugestanden worden sei, dass die Bewilligung von Volksmissionen an Bedingungen geknüpft werde, von denen das Vereins- und Versammlungsgesetz nichts wisse, dass bei der Pfründeverleihung bischöflichen Patronats auf das königliche Genehmigungsrecht verzichtet werde, dass die katholischen Schulen der unbeschränkten Beaufsichtigung durch Delegierte des Erzbischofs unterstellt worden seien und dass die Besetzung der Lehrstühle für Philosophie, Geschichte, Theologie und Naturwissenschaft von der Genehmigung des betreffenden Bischofs abhängig gemacht worden sei (vgl. Kirzl 1974, 217–218).

[2412] Vgl. ebd., 216–219.

[2413] Reigersberg (1815–1888) studierte die Rechte und war von 1837 bis 1850 juristisch im Staatsdienst tätig. 1850 wurde er Polizeidirektor in München und 1852 Regierungspräsident von Oberbayern. Von 1852 bis 1859 war Reigersberg Innenminister. Nachdem er wegen allgemeiner Opposition gegen seine Regierungsweise zurücktreten musste, wirkte er als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, zunächst von 1859 bis 1868 am Württembergischen Hof und dann von 1868 bis zu seinem Ruhestand 1869 am Sächsischen Hof. Zu Reigersberg siehe: Schärl 1955, 109 (Nr. 54).

Innenminister und dessen Vorgänger Zwehl, der mit den Bischöfen vertraut war, zum Kultusminister berufen.[2414] Tatsächlich führte Zwehl bis zum 29. Juli 1864 das Ministerium des Inneren für Kirchen- und Schulangelegenheiten mit etwas glücklicherer Hand als Ringelmann.[2415]

Nachdem im Juli 1852 der königliche Sonderbeauftragte Ferdinand Freiherr von Verger[2416] dem Papst ein Handschreiben Maximilians II. überreicht hatte,[2417] stattete der König von Januar bis Juni 1853 Pius IX. einen Besuch ab, über den sich der Papst mit großer Zufriedenheit gegenüber Graf Spaur äußerte.[2418] Wie Bangen am 25. Januar 1853 gegenüber dem Passauer Generalvikar versicherte, werde man in Rom die bayerische Kirchenfrage *mit Milde und Versöhnlichkeit* behandeln, und alle anderen Gerüchte, *als ob man hier die Sachen auf die Spitze treiben wolle*, seien falsch.[2419] Zu Verhandlungen über die kirchlichen Verhältnisse in Bayern dürfte es aber erst nach Ostern 1853 gekommen sein.[2420] Wie Bangen berichtete, hatte der Kurienmitarbeiter Hohenlohe-Schillingsfürst im Zusammenhang mit der bayerischen Kirchenfrage geäußert, dass eine Reise des in Rom hochgeschätzten Passauer Bischofs, *besonders wenn sie mit der Anwesenheit des Königs zusammentreffe, für die Kirche Bayerns wie Deutschlands überhaupt von größtem Nutzen sein werde und sehr erwünscht sei.*[2421] Ab 14. Juli 1853 machte sich auch Bischof Hofstätter auf den Weg nach Rom. Zu dieser Zeit hatte der König die Ewige Stadt bereits verlassen.[2422]

### b) Reisachs neue Eingabe an den König im Januar 1853 und das Ringen um die Aktionseinheit des Episkopats in der „Affäre Reisach-Hofstätter"

Nachdem Reisach bis Mitte Januar 1853 noch keinen Entwurf zu einer neuen Eingabe an den König vorgelegt hatte, wurde Riedel, einem Gewissensdrang folgend, erneut aktiv und schrieb am 19. Januar 1853 an der Münchner Erzbischof, dass die kirchlichen Angelegenheiten seit der Freisinger Konferenz eher schlimmer geworden seien.[2423] In der Sorge, die Regierung könne die verstrichene Zeit auch als Zustimmung des Episkopats verstehen,[2424] bat der Regensburger Oberhirte Reisach, sich in Rom für eine gemeinsame Provinzialsynode einzusetzen und aus den Gutachten eine neue Eingabe an den König zu

---

[2414] Vgl. Kirzl 1974, 204 ff.; vgl. Rall 1979, 236.
[2415] Vgl. Schärl 1955, 120 (Nr. 78).
[2416] Verger (1806–1867) war von 1855 bis 1867 bayerischer Gesandter am päpstlichen Hof (vgl. Franz-Willing 1965, 46–50).
[2417] Vgl. ebd., 43, 46–47 und 45, Anm. 22.
[2418] Vgl. ebd., 43 und 45, Anm. 23.
[2419] Brief von Bangen an Pechmann vom 25. Januar 1853 (ABP OA Episcopalia H 2b).
[2420] Vgl. ebd.
[2421] Ebd.
[2422] Vgl. Zacher 1940, 303–307.
[2423] Vgl. Brief von Riedel an Reisach vom 19. Januar 1853 (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2424] Vgl. Benz 1989, 117. Die Tatsache, dass der Neu-Hegelianer Philipp Moritz Carrière (1817–1895) als Philosoph an die Münchner Universität berufen wurde, war für Riedel ein deutlicher Hinweis dafür, dass man bei der Staatsregierung der Denkschrift keine Bedeutung schenkte. Zu Carrière siehe: Hermann Glockner, Carriere, in: NDB 3 (1957), 158–159.

erstellen, um sie nach eventuell vorheriger Approbation durch die römische Kurie im Umlaufverfahren von den Bischöfen unterschreiben zu können.[2425]

Nach mehrmaliger Besprechung mit Richarz konnte Reisach Ende Januar eine neue Eingabe an den König erstellen, die er aber nicht im Umlaufverfahren unterschreiben lassen wollte, sondern den Bischöfen persönlich zur Unterzeichnung vorzulegen gedachte. Wie aus einem Brief Reisachs vom 3. Februar 1853 an Weis hervorgeht, wollte Reisach die Sache möglichst geheim halten.[2426] Aus diesem Grund waren die Einladungen zum Treffen mit den einzelnen Bischöfen wohl so geheimnisvoll abgefasst, dass keiner so recht wusste, worum es eigentlich ging, bevor nicht Reisach mit seiner neuen Eingabe an den König bei ihnen erschien.[2427] So konnte Bischof Weis, mit dem sich Reisach in Würzburg zusammen mit Bischof Stahl treffen wollte, der Annahme sein, es werde sich wohl um eine neue *Zusammenkunft und Beratung des Gesamtepiscopats* in Würzburg handeln.[2428] Reisach traf sich mit den einzelnen Bischöfen an verschiedenen Orten, um deren Unterschriften einzuholen, am 9. Februar 1853 mit Oettl in Donauwörth, am 10. Februar 1853 mit Urban in Bamberg, am 12. Februar 1853 mit Weis und Stahl in Würzburg, am 16. Februar 1853 mit Richarz in Augsburg, am 21. Februar 1853 mit Riedel in Vilsbiburg, der am 22. Februar 1853 unterschrieb, und am 25. Februar 1853 mit Hofstätter in Altötting.[2429]

Die etwas undurchsichtige und geheimhaltende Informationspolitik Reisachs stieß bei Bischof Hofstätter von Passau auf Widerstand.[2430] Reisach hatte Hofstätter erst am 19. Februar 1853 zu einer persönlichen Aussprache über die kirchlichen Angelegenheiten in Bayern zum 25. Februar 1853 nach Altötting eingeladen, so wie der Münchner Erzbischof sie auch mit den Bischöfen der Bamberger Metropolie und mit Bischof Richarz von Augsburg gehabt hatte. In seinem Brief an Hofstätter erwähnte Reisach weder das mit Bischof Riedel für den 21. Februar 1853 in Vilsbiburg vereinbarte Treffen, noch verlor er ein Wort über eine neue von allen Bischöfen zu unterzeichnende Eingabe an den König.[2431] So musste Hofstätter, wie schon zuvor auch Weis, annehmen, es handle sich um eine Art Konferenz und lud am 20. Februar 1853 zu *diesem Zusammentritt* auch Riedel ein, den Reisach in seiner Einladung ja nicht erwähnt hatte.[2432] Als Reisach in Altötting am 25. Februar 1853 Hofstätter die umfangreiche Eingabe an den König vorlas und zur Unterschrift vorlegte, verlangte der offenbar verärgerte Hofstätter, das Dokument mit

---

[2425] Vgl. Brief von Riedel an Reisach vom 19. Januar 1853 (EAM EB Aktenband 1852–1853); vgl. Benz 1989, 117.

[2426] Vgl. Brief von Weis an Reisach vom 3. Februar 1853 (EAM EB Aktenband 1852–1853); vgl. Benz 1989, 117.

[2427] Vgl. Benz 1989, 117.

[2428] Brief von Weis an Reisach vom 3. Februar 1853 (EAM EB Aktenband 1852–1853). Benz weist darauf hin, dass öfter in der Literatur die irrige Meinung zu lesen sei, in Würzburg habe es 1853 eine bayerische Bischofskonferenz gegeben (vgl. Benz 1989, 117).

[2429] Vgl. Notiz von Reisach mit Reiseplan o. D. [Februar 1853] (EAM EB Aktenband 1852–1853); vgl. Benz 1989, 117–118.

[2430] Vgl. Benz 1989, 118; vgl. Zacher 1940, 443–445.

[2431] Vgl. Brief von Reisach an Hofstätter vom 19. Februar 1853 (ABP OA Generalakten 7786); vgl. Benz 1989, 118.

[2432] Siehe die eigenhändige Notitz von Hofstätter an Riedel vom 20. Februar 1853 auf dem Brief von Reisach an Hofstätter vom 19. Februar 1853 (ABP OA Generalakten 7786); vgl. Benz 1989, 118. Riedel hatte bereits am 20. Februar 1853 sein Kommen nach Vilsbiburg zugesagt (vgl. Brief von Riedel an Reisach vom 20. Februar 1853 (EAM EB Aktenband 1852–1853)).

nach Passau nehmen zu dürfen, um es mit seinem Domkapitel beraten zu können.[2433] Als ihm Reisach diese Bitte nicht gestattete, verweigerte Hofstätter seine Unterschrift.[2434]

Nach dieser Eskalation entschloss sich Reisach am nächsten Tag zu einem Rundbrief an den bayerischen Episkopat, in dem er seine Amtsbrüder über den genauen Hergang der Ereignisse in Altötting aus seiner Sicht berichtete.[2435] Nach der Verlesung der gemeinsamen Eingabe habe Hofstätter zunächst dargelegt, dass er grundsätzlich nicht damit einverstanden sei, wenn in der Kirchenfrage *außer der schon allgemein eingelegten Verwahrung noch eine detailliertere Eingabe gemacht werde*, dass er in der ihm vorgelesenen Eingabe *manches Irrige und Gefährliche* wahrgenommen habe und deshalb noch prüfen müsse, ob er die gemeinsame Vorstellung unterzeichnen könne oder nicht.[2436] Daraufhin habe Hofstätter gebeten, ihm eine Abschrift der Vorstellung mit nach Passau zu geben, da er außer Haus keine nötige Ruhe zu einer Entscheidung habe und er sich noch mit seinem Domkapitel beraten müsse, um mit einem ruhigen Gewissen unterzeichnen zu können.[2437] Reisach berichtete weiter, er habe dann Hofstätter angeboten, ihn in Altötting alles in Ruhe einsehen zu lassen und solange zu warten, bis er zu einer Antwort in der Lage war. Als Hofstätter dieses Angebot ausgeschlagen und weiter auf seiner Bitte beharrt hätte, habe er ihm *nach reiflichster Überlegung* die Mitteilung der Eingabe zur Prüfung in Passau und zur Beratung mit dem Domkapitel verweigert.[2438] Als Gründe gab Reisach an, er könne es gegenüber seinen Amtsbrüdern nicht verantworten, wenn ein von allen Bischöfen – bis auf Hofstätter – bereits vollendeter Akt inhaltlich noch der Prüfung durch ein einzelnes Domkapitel unterworfen werde, *namentlich nachdem alle Ordinariate schon berathen worden sind, und es sich jetzt um die Entscheidung der Bischöfe handelt.*[2439] Reisach teilte jetzt auch mit, dass sich das durch den Bischof von Passau nach München mitgeteilte Gutachten des Passauer Domkapitels – vom 24. August 1852[2440] – gegen weitere Schritte in der Kirchenangelegenheit ausgesprochen hätte, was Hofstätter jetzt mündlich bestätigt habe. So glaubte Reisach vorauszusehen, Hofstätter werde nach Beratung mit seinem Domkapitel der Eingabe seine Unterschrift verweigern. Zudem habe es Reisach nicht verantworten können, Hofstätter ohne Wissen der anderen Bischöfe den Inhalt der Eingabe in die Hände zu geben, ehe diese dem König unterbreitet worden sei. Darüber hinaus glaubte Reisach, Hofstätter könne es nach der bereits stattgefundenen Beratung mit seinem Domkapitel nur noch um eine persönliche Prüfung gehen, zu der ihm in Altötting reichlich Gelegenheit geboten werde.[2441] Eine Mitgabe der Eingabe zur Prüfung nach Passau hielt Reisach auch deshalb für bedenklich, da Hofstätter geäußert habe, für jeden

---

[2433] Vgl. Brief von Hofstätter an Reisach vom 25. Februar 1853 (EAM EB Aktenband 1852–1853). Auf dem Schriftstück steht die Zeitangabe *27. Febr. 1853*, die dann von Reisach auf den 25. Februar 1853 verbessert wurde (ebd.).

[2434] Vgl. Benz 1989, 118.

[2435] Vgl. Rundbrief von Reisach an den bayerischen Episkopat vom 26. Februar 1853 (Exemplar an Stahl in: DAW BMA B/17, Fasc. 4; Exemplar an Oettl in: DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1850).

[2436] Rundbrief von Reisach an den bayerischen Episkopat vom 26. Februar 1853, [1] (DAW BMA B/17, Fasc. 4).

[2437] Vgl. ebd.

[2438] Ebd., [1–2].

[2439] Ebd., [2].

[2440] Vgl. Gutachten des Passauer Domkapitels vom 24. August 1852 (ABP OA Episcopalia H 2a).

[2441] Vgl. Rundbrief von Reisach an den bayerischen Episkopat vom 26. Februar 1853, [2] (DAW BMA B/17, Fasc. 4).

seiner Domkapitulare eine Abschrift anfertigen zu lassen.[2442] Nachdem er Hofstätter von seinem auch schriftlich[2443] kundgegebenen Standpunkt nicht abbringen konnte, bat Reisach seine Amtsbrüder um deren umgehende Meinung, ob man das Dokument dem König auch ohne Hofstätters Unterschrift übergeben könne, ob man Hofstätter die Eingabe zum Zweck der Beratung mit seinem Domkapitel aushändigen solle, ob sie dennoch an den König abzuliefern sei, wenn Hofstätter auch nach der Beratung mit dem Domkapitel seine Unterschrift verweigern sollte, oder ob Stimmenmehrheit ausschlaggebend sei, wenn man keine Einmütigkeit erzielen könne.[2444] Zuletzt bedauerte es Reisach, *wenn die nun uns für nothwendig und zweckmäßig erkannte Eingabe unterbleiben würde* und sicherte zu, in der Sache nicht weiter voranzuschreiten, *ohne die Willensäußerung meiner Hochwürdigsten Herren Amtsbrüder zu kennen.*[2445]

Die bis zum 10. März 1853 eintreffenden Antworten der Bischöfe fielen sehr unterschiedlich aus.[2446] Als 28. Februar 1853 sprach sich Riedel dafür aus, die Eingabe nicht an den König einzureichen, ohne sie vorher auch dem Passauer Bischof in Original oder Abschrift vorgelegt zu haben, damit sich Hofstätter bei einer Unterschriftsverweigerung nicht darauf hinausreden könne, keine Zeit für eine ruhige Prüfung gehabt zu haben.[2447] Hofstätter solle erklärt werden, dass man sich auf eine Änderung der bereits durch die Unterschriften der anderen Bischöfe *in Kraft übergegangenen Eingabe* nicht einlassen könne.[2448] Auch im Fall der Nichtunterschrift durch den Passauer Bischof solle die Eingabe eingereicht werden. Im Übrigen erklärte Riedel, sich der Mehrheit des Episkopats zu unterwerfen, und plädierte für eine Beibehaltung des Datums der Eingabe, um dadurch unterstreichen zu können, dass man die Vorstellung bereits zu einem Zeitpunkt verfasst habe, als *am politischen Himmel* noch *volle Ruhe* gewesen sei.[2449]
Ebenfalls am 28. Februar 1853 gab Oettl seine Einschätzung ab.[2450] Da eine fehlende Unterschrift des Passauer Oberhirten den Wert der Eingabe erheblich schmälern würde, plädierte Oettl für einen Versuch, doch noch eine schriftliche Erklärung Hofstätters erwirken zu können. Man könne Hofstätter eine Abschrift mit der Bitte zusenden, die von ihm bei der ersten Lesung als irrig und gefährlich benannten Stellen persönlich zu prüfen und kurz zu bezeichnen, ohne aber die Sache nochmals anhand von Abschriften mit dem Passauer Domkapitel zu beraten, da es sich bei der Eingabe um eine definitive Angelegenheit des Episkopats handle.[2451] Abweichende Bemerkungen Hofstätters seien den anderen Oberhirten mitzuteilen, um sich dann gemeinschaftlich auf Modifikationen zu einigen, wobei Reisach nach dem Mehrheitsprinzip die endgültige Formulierung vornehmen solle.[2452]

---

[2442] Vgl. ebd., [3].
[2443] Vgl. Brief von Hofstätter an Reisach vom 25. Februar 1853 (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2444] Vgl. Rundbrief von Reisach an den bayerischen Episkopat vom 26. Februar 1853, [3–4] (DAW BMA B/17, Fasc. 4).
[2445] Ebd., [4].
[2446] Vgl. Benz 1989, 118.
[2447] Vgl. Brief von Riedel an Reisach vom 28. Februar 1853 (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2448] Ebd.
[2449] Ebd.
[2450] Vgl. Brief von Oettl an Reisach vom 28. Februar 1853 (Entwurf in: DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1850).
[2451] Vgl. ebd., [1].
[2452] Vgl. ebd., [2].

Ausführlich äußerte sich am 1. März 1853 Richarz,[2453] der zunächst daran erinnerte, der Episkopat habe in seiner vorläufigen Antwort an den König vom 28. April 1852 weitere Gutachten und Anträge in Aussicht gestellt. Nachdem nun die angekündigte Eingabe fertig gestellt sei, habe sie bei sieben Oberhirten Zustimmung gefunden, während der achte Bischof noch Bedenken trage.[2454] Die Klugheit fordere, lieber die Eingabe auf ein Minimum zu reduzieren, als auf den Konsens auch nur eines Bischofs zu verzichten, sonst könnte die Staatsregierung gerade den abweichenden Bischof in eine Kommission zur Behandlung der Kirchenfrage berufen, wie sie von hohen Stellen bereits vorgeschlagen worden sei. Deshalb solle man jetzt lieber nachgeben, um nicht unter dem Hohn der Gegner nachgeben zu müssen.[2455] Aufgrund dieser Erwägungen sprach sich Richarz deutlich dagegen aus, die Eingabe ohne Unterschrift des Passauer Bischofs dem Ministerium zu übergeben.[2456] Könne man Hofstätter nicht zur Unterschrift bewegen, dann solle man sich lieber der Ansicht des Passauer Bischofs beugen, als die Einheit des Episkopats preiszugeben. Deshalb solle man in einem solchen Fall lieber die Eingabe unterlassen, denn wenn es in der Vorstellung Punkte gäbe, die Hofstätter nicht akzeptieren könne, dann würde die Staatsregierung darauf sicher gar nicht eingehen und der Erfolg der Eingabe wäre geschmälert.[2457] Um Hofstätter zur Unterschrift zu bewegen, solle ihm eine Abschrift mitgeteilt werden, die er aber nicht aus der Hand geben und nur mit den zuverlässigsten Domkapitularen beraten dürfe, damit nichts an die Öffentlichkeit dringe. Hofstätter solle freundlich gebeten werden, die von ihm zu beanstandenden Punkte zu bezeichnen, um den übrigen Oberhirten davon Mitteilung zu machen, die im Vertrauen auf die zu erzielende Einheit bereits unterschrieben hätten.[2458] Da der Episkopat *streng genommen kein Collegium* bilde und *Einhelligkeit* über alles gehe, solle nicht nach Stimmenmehrheit verfahren werden.[2459]

Am 2. März 1853 mahnte Urban seinen erzbischöflichen Kollegen, Hofstätter zur Ableistung der Unterschrift zu bewegen. Urban lehnte es ab, die Eingabe ohne Hofstätters Unterschrift in München einzureichen und plädierte in diesem Fall dafür, die Sache nach Rom weiterzuleiten.[2460]

Dagegen zeigte sich Bischof Weis energisch und sprach sich in seinem Brief vom 3. März 1853 für eine sofortige Eingabe an den König auch ohne Hofstätters Unterschrift aus.[2461]

Als Letzter gab der Würzburger Bischof Stahl seine Stellungnahme ab.[2462] Wie Bischof Weis plädierte auch Stahl dafür, notfalls die Eingabe auch ohne Hofstätters Unterschrift zu übersenden, wobei im Fall der Unterschriftsverweigerung eine Abschrift der Vorstellung und ein Bericht nach Rom gesandt werden sollten. Damit sich der Passauer Bischof entscheiden könne, sei ihm die Eingabe mitzuteilen, wobei das Passauer Domkapitel nicht mehr mitreden und Hofstätter seine Bemerkungen nur an Reisach

---

[2453] Vgl. Brief von Richarz an Reisach vom 1. März 1853 (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2454] Vgl. ebd., [1].
[2455] Vgl. ebd., [2].
[2456] Vgl. ebd., [2–3].
[2457] Vgl. ebd., [3–4].
[2458] Vgl. ebd., [3].
[2459] Ebd., [4].
[2460] Vgl. Brief von Urban an Reisach vom 2. März 1853 (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2461] Vgl. Brief von Weis an Reisach vom 3. März 1853 (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2462] Vgl. Brief von Stahl an Reisach vom 10. März 1853 (EAM EB Aktenband 1852–1853; Entwurf in: DAW BMA B/17, Fasc. 4).

mitteilen dürfe, ohne dass dabei der Text nochmals geändert werde. Abschließend sprach sich Stahl auch für das Prinzip der Stimmenmehrheit aus.[2463]
Überblickt man zusammenfassend die Stellungnahmen der einzelnen Oberhirten, so ergibt sich ein sehr uneinheitliches Bild. Demnach waren Stahl und Oettl bereit, Hofstätter die Eingabe mit der Auflage zuzusenden, weder den Text zu verändern, noch mit dem Passauer Domkapitel darüber zu beraten. Riedel und Stahl sprachen sich dafür aus, die Eingabe auch ohne die Unterschrift des Passauer Bischofs einzureichen, sollte sich Hofstätter nach seiner Bedenkzeit nicht zur Unterschrift bereit erklären. Nach der Auffassung von Urban, Oettl und Richarz sollte die Eingabe nicht ohne Hofstätters Unterschrift an den König gesandt werden, um nicht die Einmütigkeit des Episkopats zu beschädigen. Während sich Urban und Stahl dafür aussprachen, bei einer Unterschriftsverweigerung Hofstätters die Angelegenheit an Rom weiterzuleiten, waren Riedel, Weis und Stahl bereit, sich dem Mehrheitsprinzip zu beugen.[2464]

Durch die Uneinigkeit des Episkopats war eine unheilvolle Situation entstanden, die noch verschärft wurde, als Reisach am 15. März 1853 die Eingabe zur Unterschrift an Hofstätter schickte und in einem eigenhändigen Begleitbrief erklärte, er habe ihm die Eingabe in Altötting nicht aushändigen können, da er in seiner Eigenschaft als Mandator der übrigen Bischöfe zuerst seine Amtsbrüder hätte befragen müssen, weshalb er ihm erst jetzt die Eingabe zukommen lassen könne. Ferner trug Reisach im Namen der Unterzeichneten Hofstätter auf, nicht das Passauer Domkapitel zu konsultieren, da dieses bereits befragt worden sei und nicht zum Richter über eine bereits von sämtlichen übrigen Bischöfen beratene Maßregel gemacht werden dürfe. Hofstätter solle entweder unterschreiben oder im Falle der Unterschriftsverweigerung die Gründe für sein Vorgehen mitteilen.[2465]
Hofstätter reagierte empört und verwahrte sich am 16. März 1853 feierlich in einem von allen Domkapitularen unterzeichneten Brief gegen die angeblich in dem ganzen Vorgang zum Ausdruck kommende Missachtung seiner bischöflichen Rechte und gegen das seiner Meinung nach unkanonische Vorgehen gegen seine Person.[2466]
Um Hofstätters Unterschrift doch noch zu erwirken, entschloss sich Reisach nach Eingang dieses Briefs am 19. März 1853 zu einem zweiten Schreiben, in dem er nochmals seine Ansicht in der Streitsache darlegte.[2467] Reisach betonte, er habe sich in Altötting mit Rücksicht auf die mitunterzeichneten Oberhirten nicht für bevollmächtigt gehalten, die Eingabe dem Bischof von Passau zur Beratung mit dem Domkapitel mitzugeben, weshalb er unverzüglich seine Amtsbrüder darüber konsultiert hätte. Da er sich weder zum Gewähren noch zum Verweigern der Bitte kompetent gefühlt hätte, sei der Vorwurf Hofstätters unzutreffend, die Bitte des Passauer Oberhirten in absoluter Weise abgeschlagen zu haben.[2468] Darüber hinaus erklärte Reisach, er habe die Motive Hofstätters nicht teilen können, da die Ordinariate und Domkapitel seit fast einem Jahr über die betreffenden Fragen gutachtlich vernommen worden seien und das Reskript

[2463] Vgl. Brief von Stahl an Reisach vom 10. März 1853, [1–2] (DAW BMA B/17, Fasc. 4).
[2464] Vgl. Benz 1989, 118.
[2465] Vgl. Brief von Reisach an Hofstätter vom 15. März 1853, [1] (ABP OA Generalakten 7786); vgl. Benz 1989, 118–119.
[2466] Vgl. Brief von Hofstätter an Reisach vom 16. März 1853 (EAM EB Aktenband 1852–1853); vgl. Benz 1989, 119.
[2467] Vgl. Brief von Reisach an Hofstätter o. D. [nach 19. März 1853] (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2468] Vgl. ebd., [1].

bereits so ausführlich geprüft war, dass weder Aktenrecherchen noch besondere wissenschaftliche Hilfsmittel, sondern nur noch das Herz und der Verstand eines Bischofs zur Erwägung der Eingabe notwendig gewesen wären. Reisach berichtete von der mitbrüderlichen Atmosphäre auf seiner Reise und erinnerte Hofstätter daran, dass in Altötting sicherlich Ruhe und Sammlung gewesen wären, um die Eingabe zu prüfen.[2469] Den Vorwurf, unkanonisch verfahren zu haben, wies Reisach entschieden zurück, da die Aufforderung zu einem Votum schon vor seiner Romreise ergangen war, da Hofstätter seine Bemerkungen und Modifikationsgründe hätte vorlegen können und da er schließlich auch die Eingabe zur Prüfung in Passau erhalten habe. Keinem der anderen Oberhirten sei es eingefallen, in dem von ihm praktizierten Verfahren eine Verletzung kanonischer Vorschriften zu erblicken, da die ganze Angelegenheit nicht als eine quasi-konziliare Abstimmung, sondern als vertraulich-brüderliche aufgefasst gewesen sei. Da Hofstätter die vertraulich zugesandte Eingabe tatsächlich seinem Domkapitel vorgelegt habe, rügte Reisach abschließend auch dieses Verhalten als nicht angängig.[2470]
Trotz der klärenden Bemühungen Reisachs wiederholte Hofstätter am 30. März 1853 in einem wieder von allen Domkapitularen unterzeichneten Brief die tiefe Kränkung seiner bischöflichen Rechte und verwahrte sich erneut dagegen,[2471] so dass die Eingabe weiterhin ohne die Unterschrift des Passauer Bischofs blieb. Dieser umfangreiche Brief setzte sich detailliert mit Reisachs Schreiben vom 15. März 1853 auseinander, erklärte ausführlich die Beweggründe des Passauer Bischofs und referierte den historischen Hergang seit der Herausgabe des königlichen Reskripts im April 1852. Zunächst widersprach Hofstätter der Darstellung Reisachs, wonach der Münchner Erzbischof als Mandator im Auftrag der übrigen Oberhirten nach Altötting gekommen sei und deshalb auch nicht in der Lage gewesen wäre, dem Passauer Bischof die Eingabe mitzugeben. Zur Begründung beteuerte Hofstätter, dass dieser Sachverhalt in Altötting mit keiner Silbe thematisiert wurde und dass die anderen Oberhirten kanonisch nicht in der Lage waren, gegen den Bischof von Passau einen Beschluss zu fassen. Zudem empfand es Hofstätter als tiefe Kränkung seiner bischöflichen Rechte und Würde, dass Reisach mit dem übrigen Episkopat über diese Frage korrespondiert hatte.[2472] Erbittert und verletzt führte Hofstätter aus: *Wenn Eure Erzbischöfliche Excellenz im Episcopate Bayerns eine solche Stellung anweisen wollen, daß mir nicht einmal mehr Urkunden, die ich unterzeichnen soll, zur näheren Erwägung und Prüfung in meine Hände gegeben werden dürfen, ohne daß der Episcopat Bayerns zuvor zur Abstimmung hierüber aufgerufen werde, so bitte ich, Unterschriften von mir überhaupt nicht mehr in Anspruch zu nehmen.*[2473] Dass das Passauer Domkapitel die Eingabe nicht beraten dürfe, weil es bereits ein Gutachten abgegeben habe und nicht Richter über eine bischöfliche Maßregel sein könne, kommentierte Hofstätter mit der Bemerkung, es handle sich bei der jetzigen Eingabe um kein allgemeines Gutachten mehr, sondern um eine förmliche Beschlussfassung des bayerischen Episkopats.[2474] Ob er diese ohne seine Mitwirkung entstandene Erklärung unterschreiben könne, sei für ihn die große Frage gewesen. Obwohl er vom Rechtsstandpunkt aus dieses den Kirchengesetzen entgegenstehende Verfahren jederzeit für nichtig hätte erklären können, so habe er

[2469] Vgl. ebd., [2].
[2470] Vgl. ebd., [3–4].
[2471] Vgl. Brief von Hofstätter an Reisach vom 30. März 1853 (ABP OA Generalakten 7786).
[2472] Vgl. ebd., [2–4].
[2473] Ebd., [4].
[2474] Vgl. ebd., [5].

dennoch demütig gebeten, das Aktenstück mit nach Passau nehmen zu dürfen, um es mit seinem Domkapitel zu beraten, eine Bitte, die ihm grundlos und wiederholt abgeschlagen worden sei. Da die Beratung mit dem Domkapitel eine Rechts- und Gewissenspflicht darstelle, habe er dem auferlegten Verbot nicht nachkommen können.[2475] Nach Hofstätter stand es kirchenrechtlich dem Bischof zu, bei jedem wichtigen Beschluss den Rat seines Domkapitels einzuholen. Dass dabei ein Domkapitel durch die Beratschlagung einer wichtigen Sache zum Richter werde, sei juristisch nicht nachvollziehbar, da es sich ja nur um ein beratendes und um kein beschließendes Votum handle. Hofstätter beklagte, dass er mit seinem ihm rechtlich zustehenden beratenden Votum ausgeschlossen wurde, während Reisach die Sache gerade ohne Einvernahme dieses Votums vollkommen abgeschlossen habe.[2476] An dem Gutachten vom 24. Juli 1852, das nur die allgemeinen Ansichten des Passauer Domkapitels enthalte, habe er sich als Oberhirte mit Absicht und aus wichtigen Gründen nicht beteiligt, um die Unbefangenheit des Domkapitels zu wahren, die Stellung des Bischofs nicht mit der des Domkapitels zu vermischen und um sein eigenes Votum nicht zu antizipieren, da Reisach in seinem Rundbrief vom 10. April 1852 eine Bischofskonferenz in Aussicht gestellt habe, um eine einmütige Antwort auf das Reskript geben zu können.[2477] Noch am 12. April 1852 habe Hofstätter zu den Konferenzplänen seine Zustimmung gegeben, während Reisach am 27. April 1852 erklärt hätte, dass nicht alle Oberhirten eine Konferenz für angebracht halten würden, so dass es am zweckdienlichsten sei, auf das Reskript möglichst schnell mit einer vorläufigen Adresse zu antworten und diözesane Gutachten anzufertigen, die von einem Kompilator aus der Mitte des Episkopats in Form eines Grundlagendokuments für die Beratung auf einer Bischofskonferenz zusammenzufassen seien. Hofstätter stand also im Glauben, die Kirchenfrage werde ganz nach den Bestimmungen des kanonischen Rechts mit der Reihenfolge Gutachten, Arbeitsexemplar und Bischofskonferenz verhandelt. Nach der am 7. August 1852 nochmals erfolgten Aufforderung zur Anfertigung der Gutachten nach Reisachs Rückkehr aus Rom habe Stillschweigen in der Kirchenfrage geherrscht, bis Reisach ihn als Bischof von Passau am 19. Februar 1853 plötzlich und ohne Angabe eines besonderen Grunds für den 23. Februar 1853 nach Altötting geladen und vor die Alternative gestellt hätte, eine Eingabe des bayerischen Episkopats an den König zu unterschreiben oder nicht zu unterzeichnen. Die Eingabe sei also nicht beraten worden, wie dies Reisach behaupte, da es nicht zu dem angekündigten kanonischen Verfahren mit Abhaltung einer Bischofskonferenz gekommen sei.[2478] Abschließend fasste Hofstätter seine Kritik am Verfahren Reisach nochmals zusammen: *Wenn aber in einer so wichtigen und folgenreichen Angelegenheit, wie die vorliegende ist, einem Bischofe ein so inhaltsschweres und umfassendes Aktenstück, wie das fragliche, das ohne sein Mitwissen und seine Mitwirkung verfaßt und abgeschlossen worden ist, mit Entziehung der ihm in dieser Sache kanonisch rechtlich zustehenden berathenden und entscheidenden Stimme vorgelegt und ihm nur allein mehr, und zwar unter den beschwerensten Nebenumständen, die Wahl gelassen wird, dasselbe zu unterzeichnen oder nicht zu unterzeichnen, so ist dieß eine Anforderung, welche im Hinblicke auf die Bestimmungen des kanonischen Rechtes ungesetzlich und widerrechtlich ist und die kirchliche Eintracht durch die Schuld derjenigen, welche in der vorgeschriebenen Weise handeln, unmöglich macht. Denn welcher Bischof, der noch von einem klaren Bewußtsein seiner heiligen Rechte und Pflichten durchdrungen ist, könnte und dürfte Anforderungen entsprechen, wie sie an mich gestellt worden sind? Das in dieser Sache*

[2475] Vgl. ebd., [6–7].
[2476] Vgl. ebd., [8–12].
[2477] Vgl. ebd., [13–14].
[2478] Vgl. ebd., [15–21].

*eingeschlagene Verfahren (welches keineswegs vereinzelt dasteht) würde nicht bloß die Rechte eines Bischofs zu einem bloßen Schattenbilde umwandeln, sondern auch die Kirche eines Landes in ihrem innern, durch die kanonischen Gesetze festgestellten Organismus untergraben, und dem größtem Unheil entgegenführen.*[2479]
Konsequent erneuerte Hofstätter zusammen mit dem ganzen Domkapitel seine feierliche Verwahrung gegen Reisachs Verfahren zum Schutz der dem Passauer Bischofsstuhl zustehenden Rechte und äußerte die Bitte, künftig ähnliche Fälle nach den kanonischen Satzungen zu verhandeln.[2480]
Während Reisach am 1. April 1853 den Bischof von Passau um die Rücksendung der Reinschrift der Eingabe bat, schrieb Hofstätter am 2. April 1853 einen dritten Brief, der ebenfalls die Unterschrift der Passauer Domkapitulare trug.[2481] Eine weitere Zuspitzung erfuhr die Angelegenheit, als eine Verleumdungskampagne gegen Reisachs Generalvikar Windischmann in den Vorgang hineingenommen wurde. Hofstätter hatte Reisach von den im engen Zusammenhang mit der Kirchenfrage stehenden schweren Vorwürfen gegen den Münchner Generalvikar Mitteilung gemacht, wonach Windischmann angeblich staatsfeindliche Äußerungen von sich gegeben hätte, die die Bischöfe kompromittieren könnten.[2482] Die von Hofstätter an Reisach übersandten Dokumente bestanden aus zwei am 15. März 1853 von Dompropst Martin Heufelder und Domkapitular Alois Buchner[2483] verfassten Anzeigen, die Aussagen Windischmanns beinhalteten, der gesagt haben solle, Maximilian II. sei der katholischen Religion nicht gänzlich geneigt und man müsse durch ausbrechende Unruhen auf seinen Sturz hinarbeiten.[2484]

Als die Dinge immer verwickelter wurden, glaubte Reisach, die Sache dem Papst zur Entscheidung vorlegen zu müssen, und teilte diese Absicht am 12. April 1853 Hofstätter mit.[2485] Reisach klärte seinen Passauer Amtsbruder darüber auf, er habe die Antwort auf den Brief vom 16. März 1853 bereits vorbereitet, sich aber nach Erhalt des zweiten Briefs aus Passau vom 30. März 1853 nicht mehr in der Lage gesehen, sich angesichts der dort gegen ihn vorgebrachten grellsten Anschuldigungen auf verantwortende Erklärungen einzulassen. Deshalb behalte er sich vor, sich gegenüber dem Papst zu verantworten, um die angeblich auf das kanonische Recht gestützten Vorwürfe Hofstätters zu lösen.[2486]
Bereits am 10. April 1853 hatte Reisach in einem Rundbrief die übrigen Oberhirten von einem möglichen Rekurs nach Rom informiert und forderte die Bischöfe um Kundgebung ihrer Meinung auf. In diesem Schreiben bat Reisach auch um die Zusendung der Korrespondenzen mit Hofstätter.[2487]

---

[2479] Ebd., [22–23].
[2480] Vgl. ebd., [23–24].
[2481] Vgl. Brief von Hofstätter an Reisach vom 2. April 1853 (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2482] Vgl. Benz 1989, 119. Zu den angeblichen Verleumdungen gegen Windischmann siehe die Dokumente vom 15. und 31. März 1853, vom 15. Mai 1853 und vom 27. Juni 1853 in: EAM EB Aktenband 1852–1853.
[2483] Buchner (1783–1869) empfing 1806 in Augsburg die Priesterweihe und erwarb in Landshut den theologischen Doktorgrad, wirkte in der Pfarrseelsorge, dozierte Dogmatik ab 1818 in Dillingen, ab 1824 in Würzburg, ab 1827 in München und wurde 1838 Domkapitular in Passau (vgl. Würdinger 1989, 282–292).
[2484] Vgl. ebd., 162.
[2485] Vgl. Brief von Reisach an Hofstätter vom 12. April 1853 (ABP OA Episcopalia H 2a).
[2486] Vgl. ebd.
[2487] Vgl. Rundbrief von Reisach an den bayerischen Episkopat vom 10. April 1853 (EAM EB Aktenband 1852–1853).

Während Weis in seinem Schreiben vom 14. April 1853 keine Notwendigkeit sah, die Sache nach Rom weiterleiten zu müssen,[2488] sprachen sich am 13. April 1853 Urban,[2489] am 15. April 1853 Oettl,[2490] am 15. April 1853 Stahl[2491] und am 24. April 1853 Richarz[2492] für eine Vorlage an den Papst aus.
Obwohl Bischof Riedel am 19. Januar 1853 von einer eventuellen Approbation der Eingabe durch den Papst sprach,[2493] lehnte er in seinem Brief vom 15. April 1853[2494] eine Vorlage an den Papst ab. Unter den Antwortschreiben der Bischöfe dürfte nach Benz dem Brief Riedels eine besondere Bedeutung zukommen, weil er den Ausweg aus der verfahrenen Situation wies, indem er von einem Missverständnis als Ursache für die unheilvollen Verwicklungen sprach.[2495] Der wegen der Uneinigkeit der Bischöfe sehr betrübte Riedel wollte jede Verschärfung der Situation und deshalb auch eine Eingabe nach Rom vermieden wissen. Riedel sah die Lösung innerhalb des Episkopats, da nur ein Missverständnis vorliegen würde, über dass eine Verständigung möglich sein müsste. Hofstätters Missverständnis sei gewesen, einen rein kirchenrechtlichen Standpunkt vertreten zu haben, obwohl dies gar nicht nötig gewesen wäre, da die neue Eingabe an den König ja keine neuen Beschlüsse gebracht habe, sondern nur eine erneute Wahrung der bereits in der Freisinger Denkschrift von den Bischöfen reklamierten Rechte der Kirche. Reisach sei dem Missverständnis erlegen, die von Hofstätter geforderte und ihm rechtlich auch zustehende Beratung mit dem Passauer Domkapitel zu weit verstanden zu haben[2496] und nicht erkannt zu haben, dass es dem Bischof von Passau nicht um eine Beratung über den Inhalt der Eingabe gegangen sei, sondern nur um die Klärung der Frage, ob er unterschreiben solle oder nicht. Riedel war überzeugt, die übrigen Oberhirten würden die zugrundeliegenden Missverständnisse anerkennen und zusichern, künftig solchen Unstimmigkeiten vorzubeugen. Schließlich bat Riedel dringlichst darum, die Zustimmung der Bischöfe zu seiner Auffassung zu erfragen, um Hofstätter die Unterschrift zu ermöglichen. Für den Fall, Hofstätter könne die Unterzeichnung nicht ermöglichen, beantragte Riedel für den Sommer 1853 eine neue Bischofskonferenz.[2497]
Riedels Brief zeigt, wie sehr der Regensburger Bischof nach Lösungsmöglichkeiten suchte und sie im Terminus des Missverständnisses wohl auch gefunden hatte. Mit dem Begriff des Missverständnisses wollte Riedel die Atmosphäre der Uneinigkeit entkrampfen und Hofstätter den vom ihm geforderten kirchenrechtlichen Weg zur Unterschrift ermöglichen. Nach Benz erweckt der ganze Tenor des Briefs den Eindruck, als sei er in Absprache mit Hofstätter entstanden.[2498] Jedenfalls schrieb Riedel noch am gleichen Tag

---

[2488] Vgl. Brief von Weis an Reisach vom 14. April 1853 (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2489] Vgl. Brief von Urban an Reisach am 13. April 1853 (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2490] Vgl. Brief von Oettl an Reisach vom 15. April 1853 (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2491] Vgl. Brief von Stahl an Reisach am 15. April 1853 (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2492] Vgl. Brief von Richarz an Reisach vom 24. April 1853 (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2493] Vgl. Brief von Riedel an Reisach vom 19. Januar 1853 (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2494] Vgl. Brief von Riedel an Reisach vom 15. April 1853 (EAM EB Aktenband 1852–1853; Abschrift in: ABP OA Generalakten 7786).
[2495] Vgl. Benz 1989, 119.
[2496] Diese Auffassung wurde von Reisach am 21. Mai 1853 scharf zurückgewiesen (vgl. Brief von Reisach an Riedel vom 21. Mai 1853 (EAM EB Aktenband 1852–1853)); vgl. Benz 1989, 119.
[2497] Vgl. Brief von Riedel an Reisach vom 15. April 1853 (EAM EB Aktenband 1852–1853); vgl. Benz 1989, 119–120.
[2498] Benz weist in diesem Zusammenhang auf die eigenartige Tatsache hin, dass im Passauer Bistumsarchiv eine Abschrift des Entwurfs von Riedels Brief vom 15. April 1853 an Reisach mit den Korrekturen

des 15. April 1853 einen persönlichen Brief an Hofstätter, in dem er um das Vertrauen des Passauer Bischofs warb und betonte, niemand wolle ihn kränken und keiner seine bischöflichen Rechte beeinträchtigen.[2499]

Trotz der Vermittlungsversuche Riedels dauerte die Auseinandersetzung zwischen Hofstätter und Reisach noch an, bis es, nicht zuletzt durch die Bemühungen des Wiener Nuntius Viale Prelà, mit dem Hofstätter schon seit Mitte März in brieflichem Kontakt stand, zur Aussöhnung kam.[2500] Als Hofstätter am 23. April 1853 auf Riedels Brief vom 15. April 1853 antwortete, zeigte der Passauer Bischof bereits seine Bereitschaft zum Einlenken.[2501] Schließlich konnte Viale Prelà in einem Brief vom 26. April 1853 Hofstätter davon überzeugen, Reisach habe mit seiner Unterschriftenaktion ganz gewiss nicht die Rechte des Passauer Bischofs beeinträchtigen wollen.[2502]

Am 2. Mai 1853 rechtfertigte sich Hofstätter abermals in einem langen vom Passauer Domkapitel unterzeichneten Brief und legte Reisach nochmals seine Rechtsposition und die damit verbundene Unterschriftsverweigerung dar.[2503] Der Passauer Bischof fühlte sich erneut gekränkt, da Reisach die auf Hofstätters Brief vom 16. März 1853 bereits ausgearbeitete Antwort nicht abgeschickt hätte, obwohl der Münchner Erzbischof am 1. April 1853 diese Antwort zugesichert habe.[2504] Noch deutlicher als zuvor rückte Hofstätter nunmehr die von Reisach selbst in Aussicht gestellte Abhaltung einer Bischofskonferenz mit den 1852 angeforderten Diözesangutachten als Diskussionsgrundlage in das Zentrum seiner Rechtfertigung. Obwohl dies der kanonische Weg gewesen wäre, habe Reisach einen neuen, die Rechte des Passauer Bischofs verletzenden Weg eingeschlagen.[2505] Dass Reisach die vorgebrachten Verteidigungsgründe keines einzigen Worts gewürdigt und stattdessen auf den Papst als Richter verwiesen habe, versetzte Hofstätter in schmerzliches Erstaunen, obwohl er doch nur die Rechte des bischöflichen Stuhls von Passau wahren und den Münchner Erzbischof bitten wollte, auf kanonischem Weg die Sache zu ordnen, um sich dem übrigen Episkopat anschließen zu können.[2506] Hofstätter offenbarte dann freimütig die tieferliegenden inneren Beweggründe seines Standpunkts, indem er Reisach ins Gedächtnis rief, wie dieser seine schriftliche Bitte um das Studium des Aktenstücks in Passau mit beleidigenden Worten und Gebärden abgeschmettert und das Gesuch auf ein danebenstehendes Bett hingeworfen hätte. Angesichts dieser und bereits früher erlittener Kränkungen sei er dann zum Entschluss

---

vorhanden ist (vgl. Abschrift des Briefs von Riedel an Reisach vom 15. April 1853 (ABP OA Generalakten 7786)), die der Regensburger Bischof möglicherweise Hofstätter zur Verfügung stellte, als er ihm am gleichen Tag auch noch einen persönlichen Brief gesandt hatte (vgl. Brief von Riedel an Hofstätter vom 15. April 1853 (ABP OA Generalakten 7786). Vgl. Benz 1989, 120.

[2499] Vgl. Brief von Riedel an Hofstätter vom 15. April 1853 (ABP OA Generalakten 7786); vgl. Benz 1989, 120.

[2500] Vgl. Brief von Viale Prelà an Reisach vom 21. April 1853 (EAM EB Aktenband 1852–1853); vgl. Benz 1989, 120.

[2501] Vgl. Brief von Riedel an Reisach vom 5. Mai 1853 (EAM EB Aktenband 1852–1853); vgl. Benz 1989, 120.

[2502] Vgl. Brief von Viale Prelà an Hofstätter vom 26. April 1853 (ABP OA Generalakten 7786); vgl. Benz 1989, 120.

[2503] Vgl. Brief von Hofstätter an Reisach vom 2. Mai 1853 (EAM EB Aktenband 1852–1853); vgl. Benz 1989, 120.

[2504] Vgl. Brief von Hofstätter an Reisach vom 2. Mai 1853, [2] (EAM EB Aktenband 1852–1853).

[2505] Vgl. ebd., [5–6].

[2506] Vgl. ebd., [9–11].

gekommen, das von Reisach praktizierte Verfahren nicht unterwürfig hinnehmen zu dürfen.[2507] Hofstätter erschien es *als eine Ironie, für die Freiheit der Kirche dem Staate gegenüber zu kämpfen, im Innern der Kirche Bayerns aber Zustände aufkommen zu lassen, welche zuletzt eine freie Berathung, Abstimmung und Beschlußfassung in kirchlichen Fragen unmöglich machen würden.*[2508] Gerade vor dem Hintergrund des Konferenzgedankens konnte Hofstätter Reisachs Verfahren nicht verstehen. Während sich im übrigen Deutschland unter teilweise erschwerten Bedingungen die Bischöfe zu Konferenzen zusammenfänden, geschehe dies in Bayern nicht, obwohl die Staatregierung dem bayerischen Episkopat das volle Recht einräumen würde, sich frei und unbehindert *in Conferenzen und Concilien* zu versammeln, ein Recht, das in dieser Ausdehnung nicht einmal die Bischöfe Frankreichs besäßen.[2509] Stattdessen suche der Münchner Erzbischof die übrigen Oberhirten Bayerns unvermutet an verschiedenen Orten auf, fordere für eine bereits abgeschlossene neue Eingabe an die Staatsregierung die Unterschrift, reagiere rigoros, wenn man sich nicht gefügig zeige, und bedecke die ganze Reise mit dem Mantel des Geheimnisses.[2510] Dazu kämen noch die Verwicklungen anlässlich der Romreise Reisachs, die nach den Zeitungsmeldungen ausgedehnt und umfangreich gewesen sein musste. Obwohl Reisach noch am 19. Mai 1852 geschrieben hätte, ohne Kenntnis des päpstlichen Willens in der Kirchenfrage keine weiteren Schritte unternehmen zu können, sei bis jetzt noch keine ausführliche Mitteilung über Reisachs Romreise an den Episkopat gelangt.[2511] Hofstätter folgerte aus all diesen Verhaltensweisen, Reisach habe den rechten Weg verloren und sei auf gefährliche Abwege geraten. Das von Reisach gewählte summarische Verfahren, das nur Unterschrift oder Ablehnung zulasse, zeige, dass Reisach nicht nur wie früher in weniger bedeutsamen, sondern jetzt auch in wichtigen Fällen die *Via ordinaria* mit kanonischer Beratung, Abstimmung und Beschlussfassung zugunsten der außerordentlichen *Via summaria* verlassen habe, was in einer so entscheidenden Angelegenheit wie der Eingabe unerlaubt sei.[2512] Als Bischof von Passau wolle er sich dieses summarische Verfahren in dieser wichtigen Sache nicht aufzwängen lassen, verwahre sich feierlich dagegen und bereue jetzt, dies nicht schon früher in anderen weniger bedeutenden Fällen gemacht zu haben. Ohne ausdrückliche Beauftragung durch den Episkopat habe ein Metropolit nicht die Macht, das kanonische Verfahren mit Beratung, Abstimmung und Beschlussfassung durch das summarische abzuschaffen, da eine solche Eigenmächtigkeit gegen das Kirchenrecht verstoße. So habe der Bischof von Passau, der sich bei all diesen Vorgängen mit seinem Domkapitel beraten hätte, nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, sich gegen ein solches unkanonisches Verfahren zu verwahren. Dennoch endete Hofstätters Brief mit einem Hoffnungsschimmer, da er nicht nur seine Verwahrung wiederholte, sondern auch die Bitte aussprach, Reisach möge auf kanonischem Weg vermitteln, es dem Passauer Bischof zu ermöglichen, sich in der Sache dem Episkopat anschließen zu können.[2513] Mit dieser Absichtserklärung, doch noch zu unterschreiben, wird deutlich, dass es Hofstätter nicht so sehr um inhaltliche Bedenken ging, sondern um den Ärger über Reisachs Neigung zu

[2507] Vgl. ebd., [13–15].
[2508] Ebd., [15].
[2509] Ebd., [15–16].
[2510] Vgl. ebd., [16–17].
[2511] Vgl. ebd., [19–22].
[2512] Ebd., [24–25].
[2513] Vgl. ebd., [25–31].

unkanonischen Vorgehensweisen, die sich angeblich schon früher gezeigt hätten und nun offenbar an eine Schmerzgrenze gelangt waren.
Den letzten Ausschlag für Hofstätters Einlenken gab der Wiener Nuntius Viale Prelà, der sich am 16. April 1852 mit einem Brief an Hofstätter gewandt hatte.[2514] Am 4. Mai 1853 dankte Hofstätter dem Nuntius für dessen Vermittlung zwischen Passau und München. Das rücksichtsvolle Vorgehen des Nuntius hatte Hofstätter vollständig überzeugt. Die Erklärung Viale Prelàs, *daß es sich in dem vorliegenden Falle nur um eine Übereinkunft auf dem Wege des Vertrauens und gegenseitigen freywilligen Einverständnisses nicht aber um eine aufgedrungene Beschränkung rechtlicher Befugnisse handle* und dass es nicht Reisachs Absicht gewesen sei, Hofstätter in den ihm *gesetzlich zustehenden Punkten zu beschränken* oder ihm dieselben zu entziehen, beruhigte den Passauer Bischof vollkommen.[2515] Um dem väterlichen Rat und Wunsch des Nuntius zu entsprechen, erklärte Hofstätter, die vom übrigen Episkopat bereits unterzeichnete Eingabe an den König unverzüglich nach der Übersendung durch Reisach zu unterschreiben.[2516] Noch am gleichen Tag teilte Hofstätter auch Reisach seine durch den Nuntius vermittelte Bereitschaft mit, die Vorstellung des Episkopats zu unterzeichnen.[2517]
Ohne von diesem Einlenken wissen zu können und noch von der Annahme ausgehend, dass zwischen Reisach und Hofstätter offenbar kein sachliches Gespräch mehr möglich war, hatte sich Riedel in einem Brief vom 5. Mai 1853 Reisach als Vermittler angeboten.[2518] Riedel schlug vor, Reisach solle durch den Regensburger Bischof an Hofstätter eine Erklärung im Sinne der von Riedel in seinem Brief an den Münchner Erzbischof vom 15. April 1853 geäußerten Vorstellungen abgeben. Auch wenn Riedel mit seinem Vermittlungsangebot einen Tag zu spät gekommen war, so macht dieser Brief des Regensburger Bischofs dennoch deutlich, welch große Bedeutung er der Einheit des Episkopats in der Unterschriftenfrage beimaß, da Riedel erklärte, ohne Hofstätters Unterzeichnung seine eigene Unterschrift zurückziehen zu wollen. Zudem bat Riedel um die Vernichtung der kirchenpolitisch brisanten Akten zur Affäre um Windischmann, was Reisach in seinem Antwortbrief vom 21. Mai 1853 solange ablehnte, als nicht die Vorwürfe gegen seinen Generalvikar förmlich zurückgenommen wären.[2519] Als Reisach am 10. Mai 1853 die Eingabe an Hofstätter zur Unterschrift schickte, drückte der Münchner Erzbischof in einem Begleitschreiben seine Freude über die erfolgreiche Vermittlung des Wiener Nuntius aus und bedauerte – im Sinne des Lösungsvorschlags von Riedel am 15. April 1853 – das geschehene Missverständnis.[2520] Am 13. Mai 1853 unterschrieb Hofstätter als Letzter der bayerischen Bischöfe die Eingabe an den König.[2521]

---

[2514] Vgl. Brief von Hofstätter an Viale Prelà vom 4. Mai 1853 (EAM EB Aktenband 1852–1853).
[2515] Ebd.
[2516] Vgl. ebd.
[2517] Vgl. Brief von Hofstätter an Reisach vom 4. Mai 1853 (EAM EB Aktenband 1852–1853); vgl. Brief von Viale Prelà an Reisach vom 15. Mai 1853 (EAM EB Aktenband 1852–1853) mit Kopie des Briefs von Hofstätter an Viale Prelà vom 4. Mai 1853 (EAM EB Aktenband 1852–1853); vgl. Benz 1989, 120.
[2518] Vgl. Brief von Riedel an Reisach am 5. Mai 1853 (EAM EB Aktenband 1852–1853); vgl. Benz 1989, 121.
[2519] Vgl. Brief von Reisach an Riedel vom 21. Mai 1853 (EAM EB Aktenband 1852–1853); vgl. Benz 1989, 121.
[2520] Vgl. Brief von Reisach an Hofstätter vom 10. Mai 1853 (EAM EB Aktenband 1852–1853); vgl. Benz 1989, 121.
[2521] Vgl. Brief von Hofstätter an Reisach vom 13. Mai 1853 (EAM EB Aktenband 1852–1853); vgl. Benz 1989, 121.

Der Heilige Stuhl hatte in der Affäre für die Ansicht des Bischofs von Passau offensichtlich Verständnis gefunden, wie aus einem Brief hervorgeht, den am 14. Mai 1853 der in Rom weilende bayerische Kapuzinerprovinzial Michael Haselbeck an Hofstätter geschrieben hatte. Haselbeck berichtete in diesem Brief von einem Gespräch, das er am 12. Mai 1853 mit Monsignore Giuseppe Berardi,[2522] dem Substituten des Staatssekretärs, über die Affäre zwischen München und Passau geführt hatte. Auf die Frage des Substituten, warum Hofstätter die Unterschrift verweigert habe, referierte Haselbeck die Ansicht des Passauer Bischofs. Berardi habe in diesem Gespräch, in dem Haselbeck die Ansicht Hofstätters referierte, kritisiert, die Eingabe sei nicht kollegial verhandelt worden und man habe Hofstätter weder eine Abschrift noch Zeit zu reiflicher Überlegung zugestanden. Berardi habe in dem Gespräch begriffen, Hofstätter sei nicht gegen den Inhalt der Eingabe gewesen, aber durch die Art und Weise der Handhabung verletzt worden. Als Berardi einwarf, der Papst wäre über das Fehlen der Unterschrift des in Rom besonders geachteten Bischofs von Passau besorgt gewesen, hatte Haselbeck nach eigenen Angaben geantwortet, Hofstätter habe so handeln müssen, um dem Papst noch größeren Kummer zu ersparen.[2523]

### c) Die Zweite Denkschrift der bayerischen Bischöfe an König Maximilian II. vom 15. Mai 1853

Nachdem Hofstätter am 13. Mai 1853 unterschrieben hatte, übergab Reisach am Pfingstsonntag, den 15. Mai 1853, die Eingabe an den König. Dies teilte Reisach am 17. Mai 1853 allen bayerischen Bischöfen bis auf Riedel mit,[2524] da er dem Regensburger Oberhirten auf dessen Briefe vom 15. April und 5. Mai 1853 etwas später in einem eigenen und mit kritischen Anmerkungen versehenen Brief zu antworten gedachte, was dann am 21. Mai 1853 geschah.[2525]

Die Eingabe an den König, die gelegentlich auch als „Zweite Denkschrift" bezeichnet wird,[2526] bezog sich als Stellungnahme des bayerischen Episkopats ausschließlich auf die Ministerialentschließung vom 8. April 1852 und den Begleiterlass an die Bischöfe.[2527]

---

[2522] Berardi (1810–1878) war von 1851 bis 1868 Substitut im Staatssekretariat, wurde 1862 Titularerzbischof von Nizäa und 1868 Kardinal (vgl. Weber II 1978, 437–438).

[2523] Vgl. Brief von Haselbeck an Hofstätter vom 14. Mai 1853, [1–3] (ABP OA Generalakten 7786). Wie die Affäre vermuten lässt, schien Hofstätter eine Neigung zu heftigen und unkontrollierten Affekten gehabt zu haben. Jedenfalls reagierte Hofstätter später in einem Antwortbrief vom 15. Januar 1871 in ähnlich heftiger Weise, nachdem Pius IX. zuvor in einem Schreiben vom 12. Dezember 1870 sein Befremden über das beharrliche Schweigen des Passauer Oberhirten zum Ersten Vatikanum mitgeteilt hatte. Siehe dazu: Brandmüller 1968, 214–215.

[2524] Vgl. Rundbrief von Reisach an den bayerischen Episkopat vom 17. Mai 1853 (EAM EB Aktenband 1852–1853); vgl. Benz 1989, 121.

[2525] Vgl. Brief von Reisach an Riedel vom 21. Mai 1853 (EAM EB Aktenband 1852–1853); vgl. Benz 1989, 121. Zur Beilegung der Affäre zwischen Reisach und Hofstätter siehe auch den Brief von Richarz an Reisach vom 23. Mai 1853 (EAM EB Aktenband 1852–1853).

[2526] So beispielsweise in: Huber/Huber 1976, 146.

[2527] Vgl. Eingabe des bayerischen Episkopats an Maximilian II. vom 15. Mai 1853 (EAM EB Aktenband 1852–1853; BZAR OA 256; Abdruck in: AKKR 8 (1862), 403 ff.; Auszug in: Huber/Huber 1976, 146–148 (Nr. 63)).

Der erste Teil mit acht Seiten enthielt die Unterschriften aller bayerischen Bischöfe und richtete sich direkt an den König. Die Bischöfe machten deutlich, dass sie zwar nur zum Erlass vom 8. April 1852 Stellung beziehen, aber deshalb keineswegs auf nichterfüllte Forderungen verzichten würden.[2528] Die Oberhirten *erneuern daher ihre früher gestellten treugehorsamsten Bitten und erwarten von der Huld Eurer Königl. Majestät die Abhülfe aller bestehenden Schwierigkeiten mit jener Zuversicht welche ein gerechter Monarch und eine gerechte Sache einflößen.*[2529]
Als *schmerzlich* vermisste Punkte nannte die Eingabe die Forderungen der Bischöfe im Blick auf die Lehranstalten in Knaben- und Klerikalseminaren und die Anträge bezüglich der höheren Lehranstalten, besonders der von der Ministerialentschließung fast gänzlich übergangenen Universitäten.[2530] Die Bischöfe könnten angesichts *der immer weiter greifenden Dechristianisierung und Decatholisierung der Wissenschaft und der zunehmenden Verwilderung der Jugend* nicht schweigen und müssten den König flehentlich bitten, *den Katholiken ebenso katholische Universitäten zu erhalten, wie sich die Protestanten einer protestantischen ohne alle Schmälerung erfreuen, der Kirche aber einen Einfluß auf die Universitäten zu gewähren, ohne welchen sie nicht mehr katholisch bleiben können.*[2531]
Weiterhin verwahrte sich der Episkopat gegen die Abwertung des Konkordats als Staatsgesetz gegenüber dem Staatsgrundgesetz der Verfassung, da das Konkordat als Anhang zur zweiten Beilage zu Titel IV § 9 der Verfassungsurkunde ein integraler Bestandteil des neuen Staatsgrundgesetzes sei. Die Bischöfe betonten, man müsse bei Widersprüchen zwischen Konkordat und Religionsedikt nach dem Konkordat als dem spezielleren Gesetz entscheiden, gemäß dem Rechtsgrundsatz, dass das speziellere Gesetz das allgemeinere ersetzt.[2532] Während das generelle Gesetz des Religionsedikts die Rechtsverhältnisse aller im Staat lebenden Religionsgenossenschaften regeln würde, handle das Konkordat nach der Argumentation des Episkopats über die speziellen Rechte der bayerischen Katholiken, weshalb das Konkordat bei einer Kollision beider Gesetze derogieren müsse. Hinzu kam noch *der Character des feierlichen Contractes vermöge dessen es der Geber der Verfassung für sich moralisch und juridisch unmöglich gemacht hatte, die Verhältnisse der katholischen Kirchen durch ein anderes nachfolgendes allgemeines Gesetz anders zu bestimmen, als dies durch das Concordat schon geschehen war. Wenn es daher der Geber der Verfassung für nöthig erachtet hat, das Verhältniß der verschiedenen im Staate schon bestehenden oder in Zukunft aufzunehmenden öffentlichen Kirchengesellschaften zum Staate und untereinander zu regeln, so konnte er dieß im Allgemeinen für andere Religionsgenossenschaften thun, nicht aber in einer dem Concordate widersprechenden Weise für die katholische Kirche, bezüglich welcher er schon heilige Verpflichtungen übernommen hatte.*[2533]
Abschließend baten die bayerischen Oberhirten, dass endlich nach 35 Jahren das Konkordat in seiner vollen Geltung durchgeführt werden möge. Nur durch eine *klare und unumwundene Aussprache der Principien* war der *ersehnte dauerhafte und volle Friede zwischen Kirche und Staat* zu erreichen.[2534] Die Bischöfe bekräftigten ihre Unparteilichkeit und Gewissensverpflichtung und beteuerten, *kein Jota* von Rechten antasten zu wollen, die der König von Gott hat und die dem König von der Kirche rechtmäßig überlassen wurden.[2535]

---

[2528] Vgl. Eingabe des bayerischen Episkopats an Maximilian II. vom 15. Mai 1853, [1–2] (BZAR OA 256).
[2529] Ebd., [2].
[2530] Vgl. ebd., [2–3].
[2531] Ebd., [3].
[2532] Vgl. ebd., [4–6].
[2533] Ebd., [6–7].
[2534] Ebd., [7].
[2535] Ebd., [7–8].

Der mit seinen 19 Seiten umfangreiche zweite Teil der Eingabe an den König war eine Anlage zum ersten und gab kurze, sachbezogene Erklärungen und Bemerkungen zum Ministerialreskript von 1852.[2536] Die Argumentation hob auf die Widersprüche zwischen Konkordat und Religionsedikt ab und stützte sich hauptsächlich auf die im Gutachten von Richarz vorgebrachte juristische Unterscheidung zwischen dem Konkordat als dem vorrangigen speziellen Gesetz und dem Religionsedikt als dem untergeordneten allgemeinen Gesetz.

Zu Punkt 1 der Regierungsverordnung meldete der Episkopat bei der Interpretation mehrdeutiger und zweifelhafter Stellen des Religionsedikts Bedenken an. Obwohl die Bischöfe begrüßten, dass die Mehrdeutigkeit und Zweifelhaftigkeit vieler Stellen des Religionsedikts nunmehr auch von der Staatsregierung anerkannt werde, forderten sie die grundlegende Beseitigung der Widersprüche zwischen Konkordat und Religionsedikt aufgrund der vom Staat in Artikel XVIII des Konkordats eingegangenen Verpflichtungen. Für die zweifelsfrei im Widerspruch zum Konkordat stehenden Stellen würde Punkt 1 des Reskripts, der nur von mehrdeutigen und zweifelhaften Stellen spräche, jedoch keine Abhilfe bringen. Eine Interpretation des Religionsedikts, die sich dem Konkordat aber nur annähere, könne von der Kirche nicht als ausreichend anerkannt werden.[2537]

Im Blick auf Punkt 2 des Reskripts würdigten die Bischöfe zunächst das auch durch die Konkordatsartikel I, XIII[2538] und XIV zugesicherte staatliche Schutzrecht über die Kirche, durch das sich der Staat verpflichtet, die Kirche in ihrem Bestand aufrecht zu erhalten. Dagegen lehnten die Bischöfe das nicht durch das Konkordat bestimmte staatliche Oberaufsichtsrecht über die Kirche kategorisch ab, da dieses Recht nur dem Papst und den Bischöfen zustehe[2539] und die moderne *auf antikirchlichem Staatsrechte beruhende Doctrin von einem nach Bedarf dehnbaren und eben deßwegen nirgends genau definirten oberhoheitlichen Aufsichtsrechte nicht stillschweigend* gebilligt werden könne.[2540] Während gegen eine staatliche Mitwisserschaft zur Erfüllung der Schutzpflicht nichts einzuwenden war, ging es den Bischöfen um den Abbau des staatlichen Misstrauens gegenüber der Kirche, da sie in dieser Haltung *die wahre Ursache der modernen Theorie und Praxis des sogenannten Jus supremae inspectionis* begründet sahen.[2541]

Bezüglich Punkt 3 lehnte die Zweite Denkschrift das in § 58 des Religionsedikts und in Verfassungstitel IV § 9 festgelegte königliche Plazet ab, weil es dem Konkordatsartikel XII e widerspräche, der das Plazet für die katholische Kirche in Bayern grundgesetzlich, vertragsgemäß und ausnahmslos beseitigt habe. Da nach Konkordatsartikel XVII ohne Zustimmung des Papstes keine Konkordatsänderungen vorgenommen werden könnten, habe der Staat die in der Verfassungsurkunde und im Religionsedikt festgesetzten Plazetverordnungen nicht auf die katholische Kirche Bayerns ausdehnen dürfen.[2542]

---

[2536] Vgl. Erklärungen des bayerischen Episkopats zur Eingabe an Maximilian II. vom 15. Mai 1853 (BZAR OA 256).

[2537] Vgl. ebd., [1–2].

[2538] „Quoties Archiepiscopi, et Episcopi libros aut in Regno impressos, aut in illud introductos Gubernio indicabunt, qui aliquid fidei, bonis moribus, aut Ecclesiae disciplinae contrarium contineant, Gubernium curabit, ut eorum divulgatio debito modo impediatur" (Bayerisches Konkordat vom 5. Juni 1817, Artikel XIII (Hausberger 1983, 316; vgl. 327)).

[2539] Vgl. Erklärungen des bayerischen Episkopats zur Eingabe an Maximilian II. vom 15. Mai 1853, [2–3] (BZAR OA 256).

[2540] Ebd., [3].

[2541] Ebd.

[2542] Vgl. ebd., [3–4].

Deshalb fühlten sich die bayerischen Oberhirten weder moralisch noch rechtlich verpflichtet, *die ihnen durch Art. XII.e. des Concordats gesicherte freie Ausübung ihres hl. Amtes auf irgend eine Weise beschränken zu lassen* und verwahrten sich erneut gegen die Plazetbestimmungen.[2543] Angesichts der aufgehobenen Pressezensur bedeute das staatliche Festhalten am Plazet eine von kränkendem Misstrauen gegenüber der Kirche zeugende Ausnahme, die *die von Gott selbst gesetzten Gränzen zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt* aufheben würde.[2544]
Auch wenn die Zweite Denkschrift bezüglich Punkt 4 die konkordatsmäßige Anerkennung und den Schutz der geistlichen Gerichtshöfe durch den Staat für notwendig hielt, so mussten die Bischöfe ebenfalls deutlich machen, dass durch die königliche Bestätigung keine geistliche Jurisdiktion übertragen werde. Im Blick auf die Wahlrechte der Ruralkapitulare betonten die Bischöfe, solche Rechte könnten nur von der Kirche gegeben und genommen werden. Im Übrigen müsse ein staatlicher Schutz gegen eine legitime kirchliche Gesetzgebung als unzulässig zurückgewiesen werden.[2545]
Bei Punkt 5 des Reskripts würdigten die Bischöfe dankbar die dahinterstehende wohlwollende Absicht, die bischöfliche Jurisdiktion in ihrer Sphäre frei wirken zu lassen, merkten aber zur Vorbeugung von Missverständnissen an, es bedeute einen Verstoß gegen das Konkordat, kanonische Wirkungen, die mit der geistlichen Leitung notwendig verbunden seien, als rein bürgerliche zu betrachten.[2546]
Ausführlich gingen die Bischöfe auf Punkt 6 über den Rekurs an den Landesherrn ein. Auch wenn die in diesem Punkt angenommenen Fälle wohl kaum vorkommen würden, so müsse dennoch gegen das in § 52 des Religionsedikts festgesetzte Prinzip Verwahrung eingelegt werden, da es in der Kirche nur die eine von Gott eingesetzte Jurisdiktion gäbe und der Staat die ihm von Gott gegebene Macht überschreite, wenn er sich über Akte der kirchlichen Jurisdiktion eine Jurisdiktion aneigne. Würde der Staat einem Untergebenen gegen dessen kirchlichen Oberen Gehör schenken, würde die von Gott für Kirche und Staat gegründete Ordnung zerfallen. So wie die Staatsangehörigen gegen den Missbrauch staatlicher Gewalt durch den weltlichen Instanzenweg geschützt seien, so seien dies auch die Katholiken gegen den Missbrauch kirchlicher Gewalt durch den kirchlichen Instanzenzug. Im Übrigen beweise die Praxis, dass ein „recursus ad principem" ohnehin so gut wie nie vorkäme und stets erfolglos verlaufen würde, so dass es sich hier um eine überflüssige Schutzbestimmung handle. Bezüglich Punkt 6 a des Reskripts betonte die Zweite Denkschrift, dass bereits zu Punkt 5 das Nötige bemerkt wurde. Bei Punkt 6 b konnte der Episkopat voraussetzen, die Kirche werde positive Staatsgesetze nie verletzen, solange der Staat keine Gesetze gegen die kirchliche Lehre und Disziplin erlasse. Zu Punkt 6 c bemerkten die Bischöfe, äußere Zwangsmittel würden der Kirche nicht zu Gebote stehen. Punkt 6 d enthielt nach Einschätzung der Bischöfe Dinge, für die es innerhalb des kirchlichen Instanzenzugs in vollkommen ausreichender Weise Abhilfe gäbe und die der Staat nicht in seine Sphäre ziehen dürfe.[2547]
Bezüglich Punkt 8 konnte man nach Einschätzung der Bischöfe gemäß § 64 g des Religionsedikts im Sinne des Konkordatsartikels XII f von der Zulassung *von*

---

[2543] Ebd., [4].
[2544] Ebd.
[2545] Vgl. ebd., [5].
[2546] Als Beispiele führten die Bischöfe den Verlust eines geistlichen Einkommens oder die Folge der Nichtigkeitserklärung einer Ehe oder Schenkung an (vgl. ebd., [5–6]).
[2547] Vgl. ebd., [6–7].

Kirchenpfründen sprechen, nicht aber von der Zulassung *zu* Kirchenpfründen, weil diese Formulierung dem § 38 f des Religionsedikts widersprechen würde, der die Approbation der Kirchendiener zu den rein geistlichen Gegenständen rechne.[2548] Während die Rechte des Landesfürsten bei kirchlichen Pfründen bereits in Konkordatsartikel XI aufgeführt seien, müsse der unbestimmte *Begriff der persona grata* nach Konkordatsartikel XVII vertraglich durch Papst und König näher festgestellt werden.[2549] Im Blick auf den Pfarrkonkurs verwiesen die Bischöfe auf die bereits vorliegenden Anträge und erklärten, keine weiteren Zugeständnisse machen zu können. Bezüglich des landesherrlichen Tischtitels, der in den Punkten 8 und 15 besprochen wurde, betonten die Bischöfe, die Tischtitelverleihung sei nicht einfach nur eine königliche Gnadensache, sondern auch die Erfüllung eines Rechtsanspruchs der katholischen Untertanen, weshalb man sie nicht an kirchlich unzulässige Bedingungen knüpfen könne.[2550]
Zu Punkt 9 protestierten die Bischöfe feierlich gegen den staatlichen Anspruch, dass die Temporalienverleihung vom König herrühre, da eine solche Auffassung gegen das vom Konkordat vorausgesetzte und gewährleistete kanonische Recht, gegen den Sinn der Verfassung und gegen den eigenen Zusammenhang des vorliegenden Punkts verstoße. Kirchenrechtlich müsse man die Bischöfe als Kollatoren aller Pfründe betrachten, auch jener mit dem Präsentationsrecht eines Patrons, da Einkünfte und Amt unzertrennlich seien und die Bischöfe diese Temporalienverleihung bisher auch ununterbrochen geübt hätten. Die weltliche Immission in die Temporalien könne deshalb nur eine von der beteiligten Gemeinde ausgesprochene Versicherung des Landesfürsten sein, den betreffenden Priester in seinem Pfründegenuss auch mit dem weltlichen Arm zu schützen. Die Formulierung, dass die Temporalien vom König herrührten, widersprach nach Einschätzung des Episkopats auch gegen die §§ 46 und 47 des Religionsedikts, die der Kirche das volle Eigentumsrecht ihres Vermögens garantieren. Da der Staat offensichtlich weder Eigentümer des Kirchenvermögens noch legitimer Vertreter des Eigentümers sei und man nur das verleihen könne, was man auch besitzt, sahen die Bischöfe in der landesherrlichen Temporalienverleihung auch einen Widerspruch zur Verfassung. Als in sich widersprüchlich hielten die Bischöfe auch Punkt 9 des Reskripts, weil er zu Beginn ganz richtig von der Verleihung kirchlicher Pfründe, also von Amt und Einkommen, spräche, dann aber plötzlich eine rechtlich nirgendwo begründete Unterscheidung zwischen Kirchenamt und Temporalien mache, abgesehen davon, dass die Pfründeverleihung ohnehin nur dem Bischof zukommen könne.[2551]
In Fortführung der Prinzipien des kirchlichen Eigentumsrechts auf das Pfründevermögen hielt die Zweite Denkschrift bei Punkt 10 eine gutachtliche Äußerung der Bischöfe bezüglich der Vikarsgehälter für ungenügend, da die Bestimmung dieser Gehälter von der kirchlichen Behörde beansprucht werden müsse.[2552]
Das in Punkt 11 enthaltene Zugeständnis habe sich seit dem Erlass des Reskripts als *sehr ersprießlich* erwiesen.[2553] Die Bischöfe versicherten, ihre Gutachten bei der Besetzung königlicher Patronatspfarreien gewissenhaft abzugeben, ohne dadurch das Patronatsrecht

[2548] Ebd., [7–8].
[2549] Ebd., [8].
[2550] Vgl. ebd., [8–9].
[2551] Vgl. ebd., [9–11].
[2552] Vgl. ebd., [11].
[2553] Ebd.

zu beschränken und auf die in Absatz 4 des Konkordatsartikels XI zugesicherten Rechte zu verzichten.[2554]

Bezüglich Punkt 12 über die geistlichen Missionen bedauerten die Bischöfe, dass ihre Reklamationen bei der Regierung bisher kein Gehör gefunden hatten.[2555] Der Episkopat hoffte, *es werde die k. Staatsregierung sich überzeugen, daß der Staat nur zu seinem eigenen größten Schaden die Kirche hindern würde, zur Herstellung der öffentlichen Sittlichkeit ihre Heilmittel mit voller Freiheit anzuwenden.*[2556]

Die Verordnungen in Punkt 13 über die Sonn- und Feiertage wurden von den Bischöfen begrüßt. Darüber hinaus erwarteten sie auch neue und schärfere Maßregeln zur Beschränkung der verderblichen Tanzmusiken. Solange aber an Sonn- und Feiertagen in staatlichen Büros, Fabriken, Brauhäusern und öffentlichen Bauten die Arbeit gestattet und der Eisenbahnbetrieb nicht eingeschränkt werde, könne man von einer gebührenden Sonntagsheiligung nicht sprechen und der Staat werde die traurigen sittlichen Folgen schmerzlich fühlen müssen.[2557]

Bei Punkt 14 über die Ordensgelübde betonten die Bischöfe, die Entschließung vom 9. Juli 1831[2558] könne ohne weiteres wieder abgeschafft werden, da es sich um keine Verfassungsbestimmung, sondern um eine Administrativregel handelt, die freilich gemäß Artikel XVII des Konkordats nicht hätte erlassen werden dürfen, da sie der kirchlichen Disziplin des Tridentinums[2559] widerspricht. Der Episkopat konnte deshalb dieser Verordnung auch im Blick auf die Staatsgrundgesetze keine verpflichtende Kraft beilegen, da Ministerialentschließungen nichts bestimmen könnten, was der Verfassung entgegenstehe. Darüber hinaus bedeute die staatliche Vorschrift zur Ablegung zeitlicher Gelübde einen massiven Eingriff in die kirchliche Sphäre.[2560]

Während zu Punkt 15 über den Tischtitel schon das Nötige bei Punkt 8 gesagt worden sei, erklärten die Bischöfe zu den Punkten 16 und 17, die Verhandlungen zur Erfüllung des Konkordatsartikels V über die Errichtung der Seminare einzeln und ausschließlich auf der Basis des Konkordats führen zu wollen.[2561]

Bei Punkt 18 ging es um die Berücksichtigung der bischöflichen Vorschläge bei der Besetzung von Lehrstellen an staatlichen Lyzeen und bei den Punkten 19 bis 23 um den Einfluss der Kirche bei der Ernennung der Theologieprofessoren und Religionslehrer an öffentlichen Schulen. Solange die Lyzeen neben den Seminaren bestünden und die Lyzealdozenten die Seminarprofessoren ersetzten, könne sich der Episkopat bezüglich Punkt 18 nicht nur mit Wünschen bei der Stellenbesetzung begnügen. Um Konkordatsartikel V auch nur annähernd zu erfüllen, müsse dem Bischof zumindest das Vorschlagsrecht eingeräumt werden. Sobald die Lyzeen mit den Seminaren eine einzige Anstalt bilden würden, müsse die ganz freie bischöfliche und konkordatsgemäße Ernennung der Professoren eintreten.[2562]

---

[2554] Vgl. ebd.
[2555] Vgl. ebd.
[2556] Ebd., [11–12].
[2557] Vgl. ebd., [12].
[2558] Vgl. Allerhöchste Entschließung vom 9. Juli 1831 (Döllinger VIII, 831).
[2559] Vgl. Tridentinum, Sessio XXV, Can. 15 de regularibus et monialibus (Mansi 33, 177).
[2560] Vgl. Erklärungen des bayerischen Episkopats zur Eingabe an Maximilian II. vom 15. Mai 1853, [12–13] (BZAR OA 256).
[2561] Vgl. ebd., [13].
[2562] Vgl. ebd., [14].

Zu Punkt 19 des Reskripts bemerkten die Bischöfe, die kirchliche Stellung der Theologischen Fakultäten sei trotz der gemachten Zugeständnisse noch defizitär. Nach der Argumentation der Zweiten Denkschrift war außer dem Papst und den Bischöfen in der Kirche niemand befugt, die Lehrerlaubnis für die katholische Lehre zu erteilen. Auch bei der Existenz landesherrlicher Präsentationsrechte könne der Ernannte ohne kirchliche Befugnis nicht lehren. Um diese Befugnis erteilen zu können, müsse der Bischof auf die Prüfung des Kandidaten einen gebührenden Einfluss haben und sein Gutachten entscheidend sein. Da bei der Religionslehre an den öffentlichen Schulen die Schüler Diözesanangehörige seien, müsse die Auswahl und Sendung der Religionslehrer den Bischöfen zustehen. Im Blick auf die These, der Staat bezahle den Religionslehrer und habe deshalb als Landesherr das Ernennungsrecht, hielt es der Episkopat für möglich, die staatliche Ernennung formell zu gewähren, wenn der Landesherr ausschließlich den vom Bischof Bezeichneten ernenne. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass in der Regel die Mittel zur Lehrerbesoldung nicht aus Staatsfonds, sondern aus alten katholischen Stiftungen genommen würden, und dass die staatliche Pflicht zur Herbeischaffung von Mitteln zur Jugenderziehung aus der Besteuerung der katholischen Untertanen floss. Bei der Anstellung von Religionslehrern an Privatschulen solle es der Staat den Vorstehern dieser Anstalten überlassen, welche Religionslehrer sie sich vom Bischof erbeten möchten.[2563]

Um die Punkte 20 bis 24 des Reskripts würdigen zu können, betonte die Zweite Denkschrift, die Kirche habe für die katholische Jugend die göttliche Sendung, deren religiös-sittliche Erziehung zu leiten und anzuordnen, was durch den Konkordatsartikel V und auch durch die §§ 38 und 39 des Religionsedikts gewährleistet werde. Der Staat könne und solle im eigenen Interesse diese kirchliche Tätigkeit kräftig unterstützen, ohne aber zu leiten oder Anordnungen zu treffen, sondern gemäß Punkt 20 des Reskripts die Bemerkungen der geistlichen Behörden in geeigneter Weise würdigen.[2564]

Im Blick auf Punkt 21 konnte sich der Episkopat nicht mit bloßen Wünschen zur Bildung der katholischen Lehrer zufriedengeben, da die gesamte katholische Jugend der Kirche anvertraut sei. Die schlimmen Folgen einer nicht auf kirchlicher Basis ruhenden Lehrerbildung dürften der Staatsregierung noch in so frischer Erinnerung sein, dass sie von sich aus die selbständige und kraftvolle Mitwirkung der Kirche in dieser wichtigen Sache dringend wünschen müsse, statt auch hier Misstrauen walten zu lassen. Bezüglich des Religionsunterrichts an den Gymnasien, Lateinschulen, Landwirtschafts- und Gewerbeschulen ging es nach der Zweiten Denkschrift nicht nur um die Berücksichtigung der bischöflichen Vorschläge, sondern um das göttliche Recht der Bischöfe, diesen Unterricht anzuordnen und zu leiten.[2565]

Da Punkt 22 die geistliche Schulaufsicht für den Pfarrklerus wahrte, kündigten die Bischöfe an, ihre Oberaufsicht in diesem Bereich entweder *durch die von ihnen begutachteten und zu diesem Zweck eigens bevollmächtigten Districtsschulinspectoren, oder durch andere Männer ihres Vertrauens* ausüben zu lassen.[2566]

Da im Blick auf Punkt 23 die Verfügungen über das Schulwesen, insofern es sich um religiös-sittliches Unterrichten und Formen handelt, zur kirchlichen Sphäre gehörten,

---

[2563] Vgl. ebd., [14–15].
[2564] Vgl. ebd., [15–16].
[2565] Vgl. ebd., [15–16].
[2566] Ebd., [17].

hielt es die Zweite Denkschrift für zu wenig, wenn die Bischöfe nur einfach gehört würden, vielmehr müssten sie auch das Recht zur Anordnung haben. Deshalb werde der Episkopat Religionslehrbücher nicht nur approbieren, sondern diese auch auswählen und einführen.[2567]

Schließlich forderten die Bischöfe zu den Punkten 24 bis 27 die verfassungsmäßig garantierte freie Verfügung über das Kirchenvermögen. Würde man den Episkopat von dieser Verwaltung ausschließen und an seine Stelle eine staatliche Kuratel setzen, dann bedeute dies einen Angriff auf die Grundverfassung der Kirche und eine faktische Leugnung des Eigentumsrechts der Kirche. Die Bischöfe vertrauten aber darauf, dass die Staatsregierung endlich das wahre Rechtsverhältnis herstellen und damit auch das in Punkt 26 berührte Konkurrenzwesen in einer den kirchlichen Gesetzen entsprechenden Weise ordnen werde.[2568]

So dankenswert die in Punkt 27 gemachten Zugeständnisse auch waren, so sehr blieben sie nach Einschätzung des Episkopats ungenügend. Denn wenn die Kirchenverwaltungen unter der Leitung des Bischofs nicht über ihre Mittel verfügen dürften, könne der Bischof die Konkurrenz anderer Kirchenstiftungen nicht in caritativer Weise beanspruchen. Auch das freie Recht der Kollekten sei gehemmt, so dass man die Mittel für kirchliche Bauten nicht beschaffen könne und die zugestandene Freiheit bei den Kirchenbauten wieder in sich selbst zusammenfalle. Wer schließlich die durch Unkenntnis vieler Baubeamter hervorgerufenen Verzögerungen, Verteuerungen und Unzweckmäßigkeiten kirchlicher Bauten kenne, müsse es als nachteilig empfinden, wenn die Kirche nicht jene Freiheit genießen dürfe, die jeder Private in Anspruch nehmen könne.[2569]

Noch bevor die Regierung auf die Zweite Denkschrift antworten konnte, meldete sich der Papst mit einem Breve vom 29. Dezember 1853 zu Wort.[2570] In seinem Schreiben an Reisach dankte Pius IX. den Bischöfen für die Eingabe an den König, mahnte zur Einheit im Episkopat, drängte weiterhin auf die volle Durchführung des Konkordats und gab der Hoffnung Ausdruck, dass Maximilian II. bald zustimmend antworten werde, nachdem es im Sommer 1853 in Rom zu Gesprächen zwischen Papst und König über die Eingabe vom 15. Mai 1853 gekommen sei.[2571] In einer Note vom 20. Februar 1854 von Antonelli an Fares, den Geschäftsträger der Münchner Nuntiatur, schärfte der Kardinalstaatssekretär erneut die Linie des Heiligen Stuhls zur Befolgung ein. In der Note, die weisungsgemäß auch Reisach mitgeteilt wurde, drängte Antonelli weiterhin auf die volle Durchführung des Konkordats und rief die Bischöfe auf, bei Interpretationsschwierigkeiten auf Rom als Verhandlungspartner zu verweisen. Bei alledem sollten die Bischöfe eng zusammenhalten und nur gemeinschaftlich handeln.[2572]

---

[2567] Vgl. ebd.

[2568] Vgl. ebd., [17–18].

[2569] Vgl. ebd., [18–19].

[2570] Vgl. Breve von Pius IX. an den bayerischen Episkopat vom 29. Dezember 1853 (EAM EB Aktenband 1854–1855); vgl. Benz 1989, 122.

[2571] *Quae quidem res cum summopere Nobis cordi sit, haud omissimus, majore, qua potuimus, contentione ipsum Regem, dum Romae morabatur, modis omnibus rogare et obsecrare, ut id pro sua pietate et justitia efficere vellet* (Breve von Pius IX. an den bayerischen Episkopat vom 29. Dezember 1853, [2] (EAM EB Aktenband 1854–1855)).

[2572] Vgl. Brief von Antonelli an Fares vom 20. Februar 1854 (Abschrift in: EAM EB Aktenband 1854–1855); vgl. Nuntiaturbericht von Fares an Antonelli vom 30. Januar 1854 (ASV NM 119); vgl. Benz 1989, 122–123.

## VI. DIE MINISTERIALENTSCHLIESSUNG VON 1854

### 1. Die Gespräche Zwehls mit den einzelnen Bischöfen im März und April 1854

Während Maximilian II. über die abermalige Eingabe der Bischöfe nicht sehr glücklich war,[2573] stellte Kultusminister Zwehl bis zum 13. Januar 1854 verschiedene Anträge an den König und bereitete auf diese Weise sehr genau und gewissenhaft die Antwort der Regierung auf die Eingabe der Bischöfe vor. Wie aus einem Brief des Kultusministers an Außenminister von der Pfordten vom 18. Juni 1854 hervorgeht, hatte der Kultusminister die Forderungen des Episkopats in solche eingeteilt, die erstens über das Konkordat hinausgehen und damit abzulehnen seien, die zweitens den bestehenden Gesetzen entgegenstünden – also Widersprüche zwischen Konkordat und Religionsedikt beträfen – und ebenfalls abgelehnt werden müssten oder drittens ohne gesetzliche Schranken mit dem Konkordat übereinstimmten und demnach erfüllt werden könnten.[2574] Der König erklärte diese in Aussicht gestellten Zugeständnisse für das Äußerste, was bewilligt werden könne, und erklärte sich mit den Vorschlägen des Kultusministers unter der Bedingung einverstanden, dass die Bischöfe vorher versichern, *sich hierbei vollständig beruhigen zu wollen und mit weiteren Verwahrungen und Anträgen nicht wieder vorzuschreiten.*[2575]

Daraufhin besuchte Zwehl von Anfang März bis Anfang April 1854 die einzelnen Bischöfe, um mit ihnen separat zu verhandeln, da die Regierung auch weiterhin nicht bereit war, eine gemeinsame Körperschaft des Episkopats staatskirchenrechtlich anzuerkennen.[2576]

Das erste Gespräch führte der Kultusminister mit Erzbischof Urban von Bamberg, über das Zwehl am 5. März 1854 an den König berichtete.[2577] Urban habe erklärt, sich zwar persönlich mit allen Beschlüssen des Königs zufriedengeben zu können, sich aber auch der Mehrheit des Episkopats fügen zu müssen. Vor allem habe Urban bemerkt, dass es nicht gut sei, die Verwaltung des Kirchenguts ausschließlich in die Hände der Bischöfe zu legen. Als Zwehl den Bamberger Erzbischof ermutigen wollte, seine Suffraganbischöfe für einen Friedenskurs mit dem Staat zu gewinnen, hätte Urban zugesagt.[2578] Zufrieden schrieb Zwehl an den König: *Gelingt es mir noch vier Stimmen in dieser Art zu gewinnen, so ist die Macht des Münchener Erzbischofs gebrochen.*[2579]

Am 3. März 1854 fuhr Zwehl von Bamberg nach Würzburg und berichtete am 6. März 1854 dem König von einem über drei Stunden dauernden Gespräch mit dem Würzburger Bischof, in dem sich Stahl bei jeder einzelnen Frage mit der vom König beabsichtigten Entschließung zufrieden erklärt hätte. Stahl habe eingeräumt, dass eine staatliche Dotation bei den Knabenseminaren nicht geleistet werden könne und dass die Vermögensverwaltung der Kirchen nicht ausschließlich in die Hände der Geistlichkeit gelegt werden solle. Nach Stahl würden sich die Bischöfe im Blick auf die

---

[2573] Vgl. Remling II, 137–138.

[2574] Vgl. Brief von Zwehl an von der Pfordten vom 18. Juni 1854 (BayHStA MA 88158); vgl. Benz 1989, 123.

[2575] Brief von Zwehl an von der Pfordten vom 18. Juni 1854 (BayHStA MA 88158); vgl. Benz 1989, 123.

[2576] Vgl. Depesche Nr. 54277 von Antonelli an Fares vom 4. März 1854 (ASV NM 119).

[2577] Vgl. Brief von Zwehl an Maximilian II. vom 5. März 1854 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 349 z).

[2578] Vgl. ebd.

[2579] Ebd.

Entschließungen des Königs zwar beruhigen und von weiteren Forderungen absehen können, aber man dürfe es dem Episkopat nicht übel nehmen, sich die begründete Wahrung seiner Rechte für die Zukunft vorzubehalten.[2580] Da Reisach besorgt war, Zwehl könne durch seine Einzelbesuche die Bischöfe auseinanderdividieren, bat er Stahl um Rückmeldung über sein Gespräch mit dem Kultusminister. Am 21. März 1854 berichtete der Würzburger Bischof an Reisach, er sei von den Forderungen zur vollen Konkordatserfüllung *kein Jota* abgerückt und habe dem Kultusminister deutlich gemacht, sich vom *Corpus Episcoporum Bavariae* nicht trennen zu lassen. Im Übrigen habe er Zwehl vorgeschlagen, den Entwurf zu einer Regierungsentschließung vor dem Erlass den Bischöfen zur Stellungnahme zu unterbreiten.[2581]

Am 10. März 1854 traf Zwehl in Speyer ein, um mit Bischof Weis zu verhandeln. Wie Weis seinem Eichstätter Amtsbruder am 11. März 1854 mitteilte, habe Zwehl Vorschläge gemacht, die eine *Angleichung* der Differenzen zwischen Staat und Kirche erwarten ließen.[2582] Wie Zwehl an den König am 13. März 1854 berichtete, habe Weis erklärt, die königlichen Beschlüsse zu akzeptieren und sich beruhigen zu wollen, sofern nicht die Mehrheit der Bischöfe gegenteiliger Auffassung sein werde, was aber kaum mehr zu befürchten sei, da Urban, Stahl und Weis bereits gewonnen seien und voraussichtlich auch Oettl und Richarz die gleiche Friedensbereitschaft zeigen dürften.[2583] Am 21. März 1854 legte Weis seine Auffassung gegenüber Zwehl nochmals brieflich dar und bekundete seinen Willen zu einer Regelung der kirchlichen Verhältnisse in Bayern, *die für Kirche und Staat gleich segensvoll* sein wird.[2584] Die Kirche wolle den Staat in seiner Sphäre nicht einengen, aber die Bischöfe dürften auch den Prinzipien und Rechten der Kirche nichts vergeben, vielmehr sollten beide Gewalten in ihren Wirkungskreisen unbehindert wirken.[2585]

Am 24. März 1854 war Zwehl in Augsburg angekommen und konnte bereits am nächsten Tag mit Richarz verhandeln.[2586] Wie Zwehl am 27. März 1854 an den König schrieb, habe er deutlich gemacht, dass die vom König mündlich zugesicherten Zugeständnisse das Äußerste seien, was zugestanden werden könne. Diese Zugeständnisse könnten aber nur dann in Geltung treten, wenn alle Bischöfe zuvor zusichern würden, *mit weiteren Anträgen und Verwahrungen nicht hervortreten zu wollen.*[2587] Im Gespräch mit Richarz konnte sich Zwehl bald überzeugen, im Augsburger Bischof *keinen sehr hartnäckigen Gegner* zu haben.[2588] Es seien nur einige wenige Punkte der Ministerialentschließung vom 8. April 1852 gewesen, die seine Bedenken erregt hätten. Hartnäckig habe Richarz allerdings gegen das königliche Plazet angekämpft, das er auf der Grundlage des Konkordats beseitigt wissen wollte.[2589]

---

[2580] Vgl. Brief von Zwehl an Maximilian II. vom 6. März 1854 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 349 z).

[2581] Vgl. Brief von Stahl an Reisach vom 21. März 1854 (EAM EB Aktenband 1854–1855); vgl. Benz 1989, 123.

[2582] Brief von Weis an Oettl vom 11. März 1854 (Abschrift in: EAM EB Aktenband 1854).

[2583] Vgl. Brief von Zwehl an Maximilian II. vom 13. März 1854 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 349 z).

[2584] Brief von Weis an Zwehl vom 21. März 1854 (BayHStA GHA Nachlass Zwehl 111).

[2585] Vgl. ebd.

[2586] Vgl. Brief von Zwehl an Maximilian II. vom 27. März 1854 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 349 z).

[2587] Ebd.

[2588] Ebd.

[2589] Vgl. ebd.

Nachdem Zwehl am 27. März 1854 in Eichstätt eingetroffen war und auch mit Oettl ein zufriedenstellendes Ergebnis erzielen konnte, hatten seine Verhandlungen mit dem Regensburger Bischof erwartungsgemäß weniger Erfolg, wie der Kultusminister am 1. April 1854 an den König berichtete.[2590] Bei seinen Verhandlungen am 30. und 31. März 1854 habe Zwehl in Riedel einen *Mann von nicht besonders hellem Verstand* vorgefunden, *zwar für den Friedensschluß gestimmt* und bereit, sich den königlichen Entschlüssen zu fügen, aber *ängstlich besorgt, den Pflichten, die ihm die bischöfliche Würde auferlegen, nicht zu nahe zu treten.*[2591] Zwehl habe versucht, Riedel davon zu überzeugen, dass bei den Zugeständnissen die äußerste Grenze erreicht sei. Er habe auch so ziemlich Riedels Einwendungen widerlegen und jeden ernsten Widerspruch besiegen können, bis auf den Punkt der Übertragung der Verwaltung des Kirchenvermögens, bei dem Riedel das bischöfliche Recht geltend gemacht hätte. Obwohl Riedel zugegeben habe, dass der Regierung eine Verfassungsänderung nicht möglich sei, dass auch die Bischöfe keine Verhandlung in den Landtagskammern anstreben würden und dass der Episkopat mit dem Beisatz, *ohne hierdurch den Rechten der Kirche etwas vergeben zu wollen,* dem Angebot des Königs sogar zustimmen könne, habe sich der Bischof von Regensburg nicht umstimmen lassen und sich beharrlich *hinter dem Bollwerk seines Gewissens* verschanzt.[2592] Zwehl habe dann das Gespräch mit dem Hinweis beendet, zuerst die Meinung des Königs darüber einholen zu müssen.[2593]
Am 1. April 1854 reiste Zwehl nach Passau und konnte, wie er am 2. April 1854 an den König berichtete, mit Hofstätter das angenehmste aller Verhandlungsgespräche führen.[2594] Zwehl beschrieb Hofstätter als einen Kirchenprälaten, *der ein treues, unerschütterlich empfängliches bayerisches Herz bewahrt hat, der nicht aus den Augen verliert, was er dem Könige, was er der Kirche schuldig ist.*[2595] Hofstätter habe bemerkt, der Kultusminister werde noch mit Reisach und vor allem auch mit Windischmann zu kämpfen haben, und alles könne wieder erschüttert werden. Hofstätter glaube und hoffe aber, dass es vielleicht nicht dem Kultusminister, aber doch den übrigen Bischöfen gelingen werde, auch Reisach zum Frieden zu überreden.[2596] Noch am 2. April 1854 stellte Hofstätter in einem Brief an Zwehl klar, dass er ohne Rücksprache mit seinem Metropoliten und den übrigen Oberhirten nicht berechtigt sei, ein *Separatvotum* abzugeben, und dass er seine Erklärung von der Beratung und Beschlussfassung des Gesamtepiskopats abhängig mache.[2597]
Schließlich verhandelte der Kultusminister vom 7. bis zum 18. April 1854, also bis zum Osterdienstag, ausführlich mit Reisach, der über diese Gespräche einen genauen Bericht für die Münchner Nuntiatur anfertigte, der am 13. April 1854 von Nuntiaturgeschäftsträger Fares zusammen mit seinem eigenen Bericht an Antonelli

---

[2590] Vgl. Brief von Zwehl an Maximilian II. vom 1. April 1854 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 349 z).
[2591] Ebd.
[2592] Ebd.
[2593] Vgl. ebd.
[2594] Vgl. Brief von Zwehl an Maximilian II. vom 2. April 1854 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 349 z).
[2595] Ebd.
[2596] Vgl. ebd.
[2597] Brief von Hofstätter an Zwehl vom 2. April 1854 (BayHStA GHA Nachlass Zwehl 109; ABP OA Generalakten 7703; EAM EB Aktenband 1854).

abgeschickt wurde.[2598] Etwas ernüchtert schrieb Zwehl nach dem ersten Gesprächsabend an den König, er sei mit Reisach *mehrmals scharf aneinander gekommen*, vor allem bezüglich der Forderungen zur Errichtung von Knabenseminaren.[2599] Zwehl resümierte, er könne sich in der Seminarfrage wohl kaum mit Reisach verständigen, werde aber die Hoffnung nicht aufgeben.[2600] Reisach berichtete von Zwehls Lösungsweg einer möglichst konkordatsnahen Interpretation der fraglichen Punkte, die unter Wahrung der Bedingungen des Königs Eingang in eine neue Ministerialentschließung finden sollten.[2601] Reisach schlug eine Anerkennung der Widersprüche zwischen Konkordat und Religionsedikt durch die Staatsregierung mit der baldigen Aussicht auf Beseitigung der Widersprüche auf legislativem Weg - also auf dem Weg einer Verfassungsänderung im Landtag - vor. In der Zwischenzeit könne sich der Episkopat mit Zugeständnissen und konkordatsgemäßen Interpretationen des Religionsedikts zufriedengeben, müsse aber nach wie vor auf die volle Konkordatserfüllung drängen und immer wieder auf die widersprüchlichen Paragraphen des Religionsedikts verweisen, weshalb die Bedingung des Königs, auf künftige Reklamationen zu verzichten, nur schwer zu erfüllen sei.[2602] Nach Reisachs Bericht war es bei den Einzelverhandlungen über die einzelnen Ziffern des Reskripts vom 8. April 1852 zu keiner Einigung gekommen, weil sich der Kultusminister nicht habe festlegen wollen und immer auf die vom König in Aussicht gestellten Zugeständnisse ausgewichen sei. Wie Reisach berichtete, habe auch er sich gegenüber der geplanten neuen königlichen Entschließung die volle Freiheit zu bewahren versucht.[2603]
Dennoch sollte die Strategie des konziliant auftretenden Kultusministers zum Ziel führen, nämlich sich auf eine gemeinsame Praxis zu verständigen, die möglichst mit den Prinzipien der Kirche übereinstimmte und mit der Zeit auch die Zustimmung des Königs zu finden vermöge.[2604] In diesem Sinn plante Zwehl nach Beendigung seiner Gespräche mit dem Münchner Erzbischof eine Redaktion des königlichen Entschließungsentwurfs, um diesen nochmals gemeinsam mit Reisach durchzugehen und dann an die einzelnen Bischöfe zur Begutachtung weiterzuleiten.[2605]
Am 12. April 1854 stellte der Kultusminister gegenüber dem König seine Sichtweise der Verhandlungen mit Reisach dar.[2606] Nachdem es am 11. April 1854 nach Zwehls Bericht zu einem ernstlichen Zusammenstoß mit dem Münchner Erzbischof gekommen sei, habe Reisach einen Tag später eingeräumt, weitere Zugeständnisse nicht mehr zu erwarten und auch nicht mehr zu fordern. Reisach habe allerdings erklärt, dass auch durch die neuen Zugeständnisse kein vollständiger Vollzug des Konkordats erreicht werde und deshalb der Episkopat ohne Zustimmung Roms keine Verzichtserklärung auf die im Konkordat noch

---

[2598] Vgl. Bericht von Reisach an Fares vom 10. April 1854 (EAM EB Aktenband 1854–1855); vgl. Nuntiaturbericht von Fares an Antonelli vom 13. April 1854 (ASV NM 119); vgl. Benz 1989, 124.
[2599] Brief von Zwehl an Maximilian II. vom 8. April 1854 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 7 b).
[2600] Vgl. ebd.
[2601] Vgl. Bericht von Reisach an Fares vom 10. April 1854, [1–2] (EAM EB Aktenband 1854–1855).
[2602] Vgl. ebd., [2–3].
[2603] Vgl. ebd., [3–13].
[2604] Vgl. Notiz von Fares vom 13. April 1854 im Bericht von Reisach an Fares vom 10. April 1854, [13] (EAM EB Aktenband 1854–1855).
[2605] Vgl. ebd., [23–24].
[2606] Vgl. Brief von Zwehl an Maximilian II. vom 12. April 1854 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 7 b).

begründeten Forderungen abgeben könne, namentlich nicht für den Vollzug des Konkordatsartikels V über die Einrichtung und Dotation der Seminare.[2607] Dennoch sprach sich Zwehl dafür aus, von den in Aussicht gestellten Zugeständnissen nicht abzusehen. Denn nach Meinung aller Minister sei erst nach einem Friedensschluss mit der Kirche der vom König beabsichtigte Weg einer tiefgreifenden Abänderung der Verfassungsgesetze auf dem Weg der Oktroyierung durchführbar. Würde der Staat auf einer vollständigen Verzichtsleistung des Episkopats beharren, käme sicher kein Frieden zustande, und selbst, wenn die Bischöfe zum Verzicht bereit wären, würde Rom eine solche Erklärung der bayerischen Oberhirten desavouieren. Im Übrigen müsse man die Forderungen zum Vollzug des Konkordatsartikels V nicht fürchten, da bereits die Ministerialentschließung vom 8. April 1852 die Berücksichtigung der diesbezüglichen Wünsche der Bischöfe erklärt habe. Reisachs Vorschläge, in Freising das Gymnasium oder das Lyzeum mit dem Knabenseminar zu vereinigen oder das Knabenseminar vollständig zu dotieren, könne man ohne weiteres ablehnen, da die erste Alternative das Konkordat und die zweite die gegenwärtige Finanzlage des Staats überschreite.[2608]

Ebenfalls am 12. April 1854 schrieb Zwehl auch an Hofstätter. Der Kultusminister überbrachte dem Passauer Bischof das Lob des Königs, nützte geschickt die schwelenden Spannungen zwischen Hofstätter und Reisach und ließ sich ausführlich über die angebliche Friedensverweigerung des Münchner Erzbischofs aus.[2609] Reisach habe *keine besondere Lust und Liebe zum Frieden* und schaue weniger auf die Sache, als auf *die Befestigung persönlicher Gelüste*, obwohl doch der Erreichung des Friedens alle anderen Rücksichten unterzuordnen seien.[2610] Aus diesem Schreiben erfahren wir beispielsweise von der Forderung Reisachs, dass die Verordnungen über den Pfarrkonkurs nicht vom König, sondern ausschließlich von den Bischöfen ausgehen müssten. Da der König dieser Forderung gewiss nicht zustimmen werde, war für Zwehl die Fortsetzung von Streit und Hader vorprogrammiert. In ähnlicher Weise habe Reisach auch bei den anderen Punkten seine Zustimmung versagt und sich zuletzt auf die Billigung durch den Heiligen Stuhl berufen. Sichtlich genervt ließ Zwehl gegenüber Hofstätter seiner Frustration freien Lauf: *Und alles dieses um leidige Principien zu retten, die practisch ohne Werth sind. – Wie mich dieß alles schmerzlich berührt, kann ich nicht sagen,* [...]. *Aber was ist da anderes zu erwarten, wo die Klugheit abgeht, ohne welche die Konsequenz zu Eigensinn wird.*[2611]

Schützenhilfe konnte der Kultusminister nicht nur von Hofstätter, sondern auch von Oettl erwarten, der in einem Brief vom 18. April 1854 Zwehl versicherte, er seufze *mit jedem Atemzuge nach Versöhnung und Frieden* und wolle dahin wirken, dass die Erklärung des Episkopats über die neue königliche Entschließung *in der möglichst freundlichen Form* verfasst werde.[2612]

Am 18. April 1854 verhandelte der Kultusminister zum letzten Mal mit Reisach[2613] und konnte schließlich die Zustimmung des Münchner Erzbischofs zum königlichen

---

[2607] Vgl. ebd.
[2608] Vgl. ebd.
[2609] Vgl. Brief von Zwehl an Hofstätter vom 12. April 1854 (ABP OA Generalakten 8012).
[2610] Ebd.
[2611] Ebd.
[2612] Brief von Oettl an Zwehl vom 18. April 1854 (BayHStA GHA Nachlass Zwehl 107).
[2613] Vgl. Brief von Zwehl an Maximilian II. vom 19. April 1854 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 7 b).

Entschließungsentwurf erwirken.[2614] Reisach habe erklärte, der Episkopat könne sich mit den beabsichtigten Zugeständnissen zufriedengeben, auch wenn die Rechte Roms auf einen noch vollständigeren Vollzug des Konkordats zu wahren seien und er sich als Münchner Erzbischof weitere Anträge wegen des Freisinger Knabenseminars vorbehalte.[2615]

## 2. Der königliche Entschließungsentwurf vom 20. April 1854 als Antwort auf die Zweite Denkschrift

Die langen Gespräche zwischen dem Kultusminister und den Bischöfen zeigten die Grenzen auf beiden Seiten auf. Einerseits war es für die Regierung unmöglich, die Ministerialentschließung vom 8. April 1852 zu ändern oder zurückzunehmen, andererseits war es für die Bischöfe unmöglich, den päpstlichen Wunsch nach vollständiger Durchführung des Konkordats zurückzunehmen. Dennoch war zwischen diesen Fronten noch genügend Spielraum, um in einer neuen Regierungsentschließung die Differenzen zu beseitigen, nicht durch eine verfassungsmäßige Änderung der Gesetze, aber durch die Änderung der Gesetzespraxis.[2616]

Der als Antwort auf die Zweite Denkschrift vom 15. Mai 1853 gedachte Entschließungsentwurf war inhaltlich in zwei Teile gegliedert.[2617] Während im ersten Abschnitt die Anfragen des Episkopats bezüglich der Kleruserziehung, der Stellung der Bischöfe an den höheren Bildungsanstalten und die Stellung des Konkordats als Staatsgrundgesetz behandelt wurden,[2618] setzte sich der zweite Abschnitt mit den übrigen Punkten der Eingabe vom 15. Mai 1853 auseinander.[2619]

Im ersten Teil verwies der Entwurf bezüglich der Kleruserziehung auf Punkt 17 des Reskripts vom 8. April 1852, in dem nur in allgemeiner Weise auf die Erweiterung der Seminare eingegangen wurde, weil das Grundsätzliche bereits in Konkordatsartikel V geregelt war und weil die Bedürfnisse der verschiedenen Diözesen einzeln zu prüfen waren. Dabei wurde die Absicht des Königs bekräftigt, auf die einzeln vorgetragenen Anträge der jeweiligen Bischöfe einzugehen.[2620]

Im Blick auf die Stellung der Bischöfe an den höheren Lehranstalten bezog sich der Entwurf auf Absatz 4 des Konkordatsartikels V, wonach die Bischöfe in ihrer Amtspflicht

---

[2614] Vgl. Brief von Zwehl an Hofstätter vom 20. April 1854 (ABP OA Generalakten 8012).

[2615] Vgl. Brief von Zwehl an Maximilian II. vom 19. April 1854 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 7 b).

[2616] Vgl. Benz 1989, 124.

[2617] Vgl. Entschließungsentwurf des Kultusministeriums vom 20. April 1854 (ABP OA Generalakten 7985).

[2618] Vgl. ebd., Ad. I.-III. (ABP OA Generalakten 7985, [1]-5); vgl. Ministerialentschließung vom 9. Oktober 1854, Ad I.-III. (EAM EB Aktenband 1854-1855, [1]-4; Leonrod 1905 Systematische Zusammenstellung, 15, 81-83, 39-41).

[2619] Vgl. Entschließungsentwurf des Kultusministeriums vom 20. April 1854, 5-16 (ABP OA Generalakten 7985); vgl. Ministerialentschließung vom 9. Oktober 1854 (EAM EB Aktenband 1854-1855, 4-12). Leonrod 1905 Systematische Zusammenstellung, 43-44, 47, 50, 53-56, 58-60, 67-68, 70-71, 98-99, 108, 110, 116-118).

[2620] Vgl. Entschließungsentwurf des Kultusministeriums vom 20. April 1854, Ad. I. (ABP OA Generalakten 7985, [1]-2); vgl. Ministerialentschließung vom 9. Oktober 1854, Ad. I. (EAM EB Aktenband 1854-1855, 1-2; Huber/Huber 1976, 149; Leonrod 1905 Systematische Zusammenstellung, 81-82).

des Wachens über die Glaubens- und Sittenlehre im Bereich der öffentlichen Schulen nicht gehindert werden dürften. Durch die Punkte 18–23 des Reskripts habe diese ohnehin nie beanstandete oberhirtliche Befugnis gegenüber der früher bestehenden Praxis sogar noch eine Erweiterung erfahren. Hinsichtlich der Besetzung der Lehrstellen an den höheren öffentlichen Unterrichtsanstalten betonte der Entwurf die ausschließliche Zuständigkeit des Königs. Dennoch habe das Reskript unter den Punkten 18 und 19 mit Rücksicht auf Konkordatsartikel V angeordnet, bei der Besetzung aller Lehrstellen an den Lyzeen die Wünsche der Bischöfe zu berücksichtigen und bei der Anstellung der Theologieprofessoren an den Universitäten ein Gutachten des zuständigen Bischofs über den dogmatischen Standpunkt und den sittlichen Wandel des Kandidaten einzuholen. Neben der Wahrung der kirchlichen Befugnisse bei der religiös-sittlichen Bildung der Jugend, namentlich an den höheren Unterrichtsanstalten, erklärte der Entwurf auch die Aufrechterhaltung des der Krone zustehenden Rechts bei der Lehrstellenbesetzung an allen Bildungsanstalten, das die kirchliche Mission keineswegs ausschließt.[2621]
Schließlich zerstreute der Entwurf die Bedenken der Bischöfe, durch die Unterscheidung zwischen dem Konkordat und dem Staatsgrundgesetz mit seinen Beilagen und durch die Bezeichnung des Konkordats als *Staatsgesetz* werde die Bedeutung des Konkordats herabgesetzt. Der Entwurf stellte klar, dass bereits Artikel XVIII das Konkordat als „Staats-Gesetz" bezeichne und dass nach Verfassungstitel IV § 9[2622] und gemäß der Schlussbestimmung des Religionsedikts[2623] sowohl das Religionsedikt als auch das Konkordat als Bestandteile der Verfassungsurkunde zu betrachten seien.[2624] Da eine authentische Erläuterung des Verhältnisses der Verfassungsgesetze untereinander und insbesondere des Konkordats zum Religionsedikt ohne Mitwirkung des Landtags unzulässig sei, müsse *zur Lösung scheinbarer oder wirklich bestehender Widersprüche zunächst auf dem Weg der doktrinellen Interpretation in den vorkommenden einzelnen Fällen verwiesen werden* sowie auf die Tegernseer Erklärung, die Ministerialentschließung vom 16. September 1851[2625] und auf Punkt 1 des Reskripts.[2626]

Der zweite Teil des Entwurfs ging in 18 Punkten auf die übrigen Anträge der Bischöfe ein. Erstens wurde versichert, dass das in Punkt 2 des Reskripts gemäß den §§ 50–57 des Religionsedikts niedergelegte oberste Schutz- und Aufsichtsrecht des Königs die

---

[2621] Vgl. Entschließungsentwurf des Kultusministeriums vom 20. April 1854, Ad. II. (ABP OA Generalakten 7985, 2–3); vgl. Ministerialentschließung vom 9. Oktober 1854, Ad. II. (EAM EB Aktenband 1854–1855, 2–3; Huber/Huber 1976, 149–150 (Nr. 64); Leonrod 1905 Systematische Zusammenstellung, 82–83).

[2622] „Die übrigen nähern Bestimmungen über die äußern Rechtsverhältnisse der Bewohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften sind in dem der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde beygefügten besondern Edicte enthalten" (Bayerische Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, Titel IV § 9 Absatz 7 (Huber/Huber 1973, 128 (Nr. 59))).

[2623] „In Ansehnung der übrigen innern Kirchen-Angelegenheiten sind die weitern Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche, in dem mit dem päbstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordat vom 5. Junius 1817 [...] enthalten" (Bayerisches Religionsedikt 1818 (Hausberger 1983, 344)).

[2624] Entschließungsentwurf des Kultusministeriums vom 20. April 1854, Ad. III. (ABP OA Generalakten 7985, 4–5); vgl. Ministerialentschließung vom 9. Oktober 1854, Ad. III. (EAM EB Aktenband 1854–1855, 3–4; Huber/Huber 1976, 150–151 (Nr. 64); Leonrod 1905 Systematische Zusammenstellung, 39–41).

[2625] Vgl. Ministerialentschließung vom 16. September 1851 (Döllinger XXIII, 172).

[2626] Entschließungsentwurf des Kultusministeriums vom 20. April 1854, Ad. III. (ABP OA Generalakten 7985, 5); vgl. Ministerialentschließung vom 9. Oktober 1854, Ad. III. (EAM EB Aktenband 1854–1855, 4; Huber/Huber 1976, 151 (Nr. 64); Leonrod 1905 Systematische Zusammenstellung, 41).

Amtsausübung der Bischöfe nicht behindern, sondern nur zum Vorteil und nicht zum Nachteil oder zur Bevormundung der Kirche ausgeübt werden solle.[2627] Da kirchliche Einrichtungen und Anordnungen auch die äußeren Verhältnisse der Gläubigen als Staatsbürger berühren, erschien nach dem Entwurf eine staatliche *Mitwissenschaft und Einsichtnahme* nicht nur als Recht, sondern auch als Pflicht, um die öffentliche Ruhe und den Konfessionsfrieden zu bewahren.[2628]

Zweitens spielte der Entwurf die Bedeutung des Plazets herunter, da der König für die gewöhnlich an die Gläubigen und an die Geistlichkeit ergehenden kirchlichen Erlasse schon im vorab das Plazet erteilt habe, so dass die nach Verfassungstitel IV § 9 und nach § 58 des Religionsedikts angeordnete Plazetierung nur noch bei ganz besonderen bürgerlich-politischen Fällen und Anlässen notwendig sei.[2629]

Drittens stellte der Entwurf klar, dass es sich im Hinblick auf Konkordatsartikel XII c und auf § 38 h des Religionsedikts bei der in Punkt 4 des Reskripts vorgeschriebenen königlichen Bestätigung der geistlichen Gerichte nicht um die Übertragung oder Verleihung der den Bischöfen zustehenden geistlichen Jurisdiktion handelt, sondern um die Gewährung der Anerkennung und des öffentlichen Schutzes dieser kirchlichen Einrichtungen durch den Staat.[2630]

Viertens versicherte der Entwurf, dass der in § 52 des Religionsedikts festgesetzte und in Punkt 6 des Reskripts vom 8. April 1852 aufgenommene „recursus ad principem" mit Ausnahme des dort unter Punkt 6 d erwähnten Falls[2631] nur die Sphäre des Staats und der bürgerlichen Gesetzgebung berührt, ohne dabei die Unabhängigkeit der bischöflichen Jurisdiktion in geistlichen Sachen in Zweifel zu ziehen. Im Übrigen könne man einem Untertan nicht das Petitionsrecht an den Landesherrn nehmen, selbst wenn dieser Untertan von der irrigen Meinung befangen sei, ihm geschehe durch eine kirchliche Sentenz im politisch-bürgerlichen Bereich Unrecht.[2632]

---

[2627] Vgl. Entschließungsentwurf des Kultusministeriums vom 20. April 1854, Punkt 1 (ABP OA Generalakten 7985, 5–6); vgl. Ministerialentschließung vom 9. Oktober 1854, Punkt 1 (EAM EB Aktenband 1854–1855, 4–5; Leonrod 1905 Systematische Zusammenstellung, 43–44).

[2628] Entschließungsentwurf des Kultusministeriums vom 20. April 1854, Punkt 1 (ABP OA Generalakten 7985, 6); vgl. Ministerialentschließung vom 9. Oktober 1854, Punkt 1 (EAM EB Aktenband 1854–1855, 5; Leonrod 1905 Systematische Zusammenstellung, 43–44).

[2629] Vgl. Entschließungsentwurf des Kultusministeriums vom 20. April 1854, Punkt 2 (ABP OA Generalakten 7985, 6); vgl. Ministerialentschließung vom 9. Oktober 1854, Punkt 2 (EAM EB Aktenband 1854–1855, 5; Leonrod 1905 Systematische Zusammenstellung, 47).

[2630] Vgl. Entschließungsentwurf des Kultusministeriums vom 20. April 1854, Punkt 3 (ABP OA Generalakten 7985, 7); vgl. Ministerialentschließung vom 9. Oktober 1854, Punkt 3 (EAM EB Aktenband 1854–1855, 5–6; Leonrod 1905 Systematische Zusammenstellung, 50).

[2631] Vgl. Ministerialentschließung vom 8. April 1852, Punkt 6 d (Huber/Huber 1976, 142 (Nr. 61)). Dieser Fall bietet, wie der Entwurf erläutert, für die Staatsgewalt zwar zu keinem Jurisdiktionsakt Anlass, wohl aber zu einem Interzessionsakt, vor allem wenn bis zum Ausgang des Prozesses für Dritte und den Staat selbst Nachteile oder Verpflichtungen erwachsen (vgl. Entschließungsentwurf des Kultusministeriums vom 8. April 1854, Punkt 4 (ABP OA Generalakten 7985, 8); vgl. Ministerialentschließung vom 9. Oktober 1854, Punkt 4 (EAM EB Aktenband 1854–1855, 6); Leonrod 1905 Systematische Zusammenstellung, 53–54).

[2632] Vgl. Entschließungsentwurf des Kultusministeriums vom 20. April 1854, Punkt 4 (ABP OA Generalakten 7985, 7–8); vgl. Ministerialentschließung vom 9. Oktober 1854, Punkt 4 (EAM EB Aktenband 1854–1855, 6; Leonrod 1905 Systematische Zusammenstellung, 53–54).

Fünftens verwies der Entwurf bei der Frage nach der Pfarrkonkursprüfung auf die bereits erlassene diesbezügliche Bestimmung des Reskripts.[2633]
Sechstens ging der Entwurf auf den von den Bischöfen im Blick auf Punkt 9 des Reskripts beanstandeten Ausdruck der Verleihung der Temporalien ein und erklärte, aus Punkt 25 des Reskripts gehe unzweifelhaft hervor, dass dem erwähnten Terminus nicht die Bedeutung einer Eigentumsübertragung beigemessen werden könne, wie die Bischöfe mit Blick auf die §§ 46 und 47 des Religionsedikts befürchten würden.[2634] Nach der Argumentation des Entwurfs erlangte der Bepfründete durch die kanonische Investitur das Kirchenamt und das Recht zum Genuss der damit verbundenen Einkünfte, während die weltliche Einweisung als Installation die staatliche Anerkennung des Pfründebesitzers und die Zusicherung enthielte, den Geistlichen in seinem Pfründegenuss mit dem weltlichen Arm zu schützen.[2635] Der Entwurf sicherte ferner zu, der König werde nur in diesem Sinn die Temporalienverleihung vornehmen und dabei den Ausdruck der Verleihung nicht gleichbedeutend mit der bischöflichen Verleihung verwenden, auch wenn die Anwendung dieses Worts bei königlichen Patronatspfründen aus historischen Gründen berechtigt erscheine.[2636]
Siebtens konstatierte der Entwurf, dass es mit Blick auf die Bestimmungen des Verfassungstitels IV § 9 und des revidierten Gemeindeedikts vom 1. Juli 1834 für die Feststellung der Vikariatsgehalte bei dem unter Punkt 10 des Reskripts erteilten Zugeständnis bleibe.[2637]
Achtens betonte der Entwurf bezüglich der Abhaltung außerordentlicher kirchlicher Feierlichkeiten und Andachten, der Staat habe durch die Entschließung vom 20. Juni 1851 und durch Punkt 12 des Reskripts nur Anordnungen für die Fälle getroffen, in denen solche Feierlichkeiten aus Anlass eines politischen Ereignisses unter Einstellung der Arbeitstätigkeit an Werktagen oder unter freiem Himmel abgehalten würden. Dabei solle das in den §§ 76 und 77 des Religionsedikts festgelegte Mitwirkungsrecht der weltlichen Behörden nur in einer das kirchliche Leben nicht beengenden Weise gehandhabt werden. Darüber hinaus sei die Wahl der Volksmissionare den Bischöfen freigestellt und nur bei Ausländern eine vorgängige Anzeige gefordert, nicht um das kirchliche Leben zu beschränken, sondern um das in § 19 des Indigenatsedikts festgeschriebene Recht des

---

[2633] Vgl. Entschließungsentwurf des Kultusministeriums vom 20. April 1854, Punkt 5 (ABP OA Generalakten 7985, [1]–2, 8); vgl. Ministerialentschließung vom 9. Oktober 1854, Punkt 5 (EAM EB Aktenband 1854–1855, 6–7; Leonrod 1905 Systematische Zusammenstellung, 55; vgl. Ministerialentschließung vom 8. April 1852, Punkt 8 (Huber/Huber 1976, 142 (Nr. 61)).
[2634] Vgl. Entschließungsentwurf des Kultusministeriums vom 20. April 1854, Punkt 6 (ABP OA Generalakten 7985, 8); vgl. Ministerialentschließung vom 9. Oktober 1854, Punkt 6 (EAM EB Aktenband 1854–1855, 7; Leonrod 1905 Systematische Zusammenstellung, 58–59).
[2635] Vgl. Entschließungsentwurf des Kultusministeriums vom 20. April 1854, Punkt 6 (ABP OA Generalakten 7985, 8–9); vgl. Ministerialentschließung vom 9. Oktober 1854, Punkt 6 (EAM EB Aktenband 1854–1855, 7; Leonrod 1905 Systematische Zusammenstellung, 58–59).
[2636] Vgl. Entschließungsentwurf des Kultusministeriums vom 20. April 1854, Punkt 6 (ABP OA Generalakten 7985, 9). Zur Begründung bezog sich der Entwurf auf die Anmerkungen zu § 17 des Kapitels XIX im fünften Teil des Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis (vgl. ebd.; vgl. Ministerialentschließung vom 9. Oktober 1854, Punkt 6 (EAM EB Aktenband 1854–1855, 7–8; Leonrod 1905 Systematische Zusammenstellung, 58–59).
[2637] Vgl. Entschließungsentwurf des Kultusministeriums vom 20. April 1854, Punkt 7 (ABP OA Generalakten 7985, 9); vgl. Ministerialentschließung vom 9. Oktober 1854, Punkt 7 (EAM EB Aktenband 1854–1855, 8; Leonrod 1905 Systematische Zusammenstellung, 60).

Königs zu wahren, Ausländern die Erlaubnis zum Aufenthalt in Bayern zu erteilen oder auch zu versagen.[2638]
Neuntens verwies der Entwurf bei der Heilighaltung der Sonn- und Festtage auf die inzwischen ergangenen Entschließungen gegen die Verrichtung von Amtsgeschäften an Sonn- und Festtagen, die Vornahme von Arbeiten an öffentlichen Bauten, Eisenbahnen, Kanälen sowie auf die Beschränkungen der Tanzmusiken und der Kirchweihbelustigungen.[2639]
Zehntens versprach der Entwurf, bei der Frage nach der Festsetzung eines bestimmten Lebensalters zur Ablegung der ewigen Gelübde in Frauenklöstern Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhl aufzunehmen.[2640]
Elftens stellte sich der Entwurf hinter den Grundsatz, alle Geistlichen mit einem entsprechenden Tischtitel zu versehen, betonte aber, der Staat sei nicht verpflichtet, bestimmten Klerikern den Tischtitel zu verleihen. Da also nicht jeder Kleriker einen speziellen rechtlichen Anspruch auf den Tischtitel besitze, hielt es der Entwurf für angemessen, dass der Weihekandidat zuvor den König als Schutzherrn der Kirche um die Gnade der Verleihung des Tischtitels bittet.[2641]
Zwölftens ging der Entwurf auf den Vorwurf der Bischöfe ein, dass nach Absatz 2 des Punkts 20 des Reskripts die Stellung, die der Kirche bei der religiös-sittlichen Erziehung der Jugend zukomme, nicht entsprechend gewürdigt erscheint, weil dort die weltlichen Behörden angewiesen wurden, diesbezüglich ein wachsames Auge zu haben und entsprechende Bemerkungen der geistlichen Behörden zu würdigen. Der Entwurf konstatierte hier ein Missverständnis, da der König den Fortschritt in der religiösen Jugenderziehung wünsche und auf Anzeige durch die geistlichen Behörden hin etwaige äußere Hindernisse durch die weltlichen Stellen beseitigt wissen wolle.[2642]
Dreizehntens stellte der Entwurf fest, dass Absatz 1 des Punkts 21 des Reskripts mit den Bestimmungen des § 39 des Religionsedikts und des Konkordatsartikels V übereinstimmten, durch die das bischöfliche Aufsichtsrecht auf die Religions- und Sittenlehre und das religiöse Leben an den Unterrichts- und Erziehungsanstalten wiederholt anerkannt wurde. Zudem betonte der Entwurf, die Bischöfe könnten nach Absatz 2 des Punkts 21 des Reskripts in Studienanstalten und Lehrerseminaren zweckdienliche Einrichtungen in religiös-sittlicher Beziehung nach vorgängigem Einvernehmen mit den weltlichen Behörden in selbständiger Weise treffen. Dass der Staat hierbei die freie Verfügung der Bischöfe hemmen könne und sich die weltliche Behörde

---

[2638] Vgl. Entschließungsentwurf des Kultusministeriums vom 20. April 1854, Punkt 8 (ABP OA Generalakten 7985, 9–10); vgl. Ministerialentschließung vom 9. Oktober 1854, Punkt 8 (EAM EB Aktenband 1854–1855, 8; Leonrod 1905 Systematische Zusammenstellung, 67–68).
[2639] Vgl. Entschließungsentwurf des Kultusministeriums vom 20. April 1854, Punkt 9 (ABP OA Generalakten 7985, 11); vgl. Ministerialentschließung vom 9. Oktober 1854, Punkt 9 (EAM EB Aktenband 1854–1855, 9; Leonrod 1905 Systematische Zusammenstellung, 70).
[2640] Vgl. Entschließungsentwurf des Kultusministeriums vom 20. April 1854, Punkt 10 (ABP OA Generalakten 7985, 11); vgl. Ministerialentschließung vom 9. Oktober 1854, Punkt 10 (EAM EB Aktenband 1854–1855, 9; Leonrod 1905 Systematische Zusammenstellung, 71).
[2641] Vgl. Entschließungsentwurf des Kultusministeriums vom 20. April 1854, Punkt 11 (ABP OA Generalakten 7985, 8–9); vgl. Ministerialentschließung vom 9. Oktober 1854, Punkt 11 (EAM EB Aktenband 1854–1855, 9; Leonrod 1905 Systematische Zusammenstellung, 55–56).
[2642] Vgl. Entschließungsentwurf des Kultusministeriums vom 20. April 1854, Punkt 12 (ABP OA Generalakten 7985, 11–12); vgl. Ministerialentschließung vom 9. Oktober 1854, Punkt 12 (EAM EB Aktenband 1854–1855, 9–10; Leonrod 1905 Systematische Zusammenstellung, 98).

zum Richter über die religiös-sittliche Sphäre machen würde, bezeichnete der Entwurf als ungerechtfertigt. Vielmehr wolle der Staat bei Lehrerbildungsfragen im Interesse eines harmonischen Zusammenwirkens mit der Kirche nach Absatz 3 des Punkts 21 des Reskripts die Wünsche und Anträge der Bischöfe möglichst berücksichtigen.[2643]
Vierzehntens stellte der Entwurf fest, dass das unter Punkt 22 des Reskripts angeführte und nach dem Edikt vom 15. September 1808 organisierte Volksschulwesen durch Konkordatsartikel V nicht verändert werde, weshalb die Verantwortlichkeit des Pfarrklerus für den religiösen Volksunterricht und die Sitten gegenüber ihren Bischöfen zweifelsohne bestehe. Da aber die Aufstellung der Distrikts- und Lokalschulinspektoren auf einer staatlichen Anordnung beruhe und deshalb die staatlichen Behörden zuständig seien, habe man den gebührenden Einfluss der Kirche dadurch gewahrt, die Bischöfe über die jeweiligen Kandidaten vor der Anstellung gutachtlich zu vernehmen.[2644]
Fünfzehntens betonte der Entwurf, dass nach Punkt 23 die kirchlichen Stellen bei wichtigen Verfügungen über das Schulwesen zwar beteiligt würden, aber nicht allein zuständig sein könnten, da es sich hierbei nicht um religiös-sittliche Aspekte handle, sondern um allgemeine und organische Verfügungen. Auch wenn die Auswahl und Approbation der Religionsbücher den Bischöfen zukomme, so müsse doch bei der Einführung dieser Lehrbücher an den öffentlichen Schulen dem landesherrlichen Oberaufsichtsrecht Rechnung getragen werden.[2645]
Sechzehntens rechtfertigte der Entwurf die staatliche Kontrolle des Kirchenvermögens durch den Verweis auf Verfassungstitel IV §§ 9–10, wonach das Kultusvermögen unter staatliche Gewährschaft gestellt werde und der Staat verpflichtet sei, den Religionsgesellschaften das Stiftungseigentum und den Rentengenuss dem Stifterwillen gemäß zu sichern. Daraus ergab sich nach der Argumentation des Entwurfs das Recht des Staats, durch gesetzliche Kontrolle das Kirchengut gegen Verluste zu bewahren, was durch die Bestimmungen des revidierten Gemeindeedikts vom 1. Juli 1834 geregelt werde. Auch wenn eine Umgestaltung der bestehenden Normen im Sinne der bischöflichen Eingabe vom 15. Mai 1853 nicht möglich sei, stellte der Entwurf gemäß Punkt 24 des Reskripts in Aussicht, in Einvernahme mit dem Episkopat die Bestimmungen in Absatz 6 des § 94 über den Vollzug des revidierten Gemeindeedikts einer Revision zu unterziehen.[2646]
Siebzehntens wurde darauf bestanden, dass Kollekten für kirchliche Zwecke entsprechend den anderen Sammlungen der staatlichen Aufsicht unterstellt blieben, um Missbräuchen

---

[2643] Vgl. Entschließungsentwurf des Kultusministeriums vom 20. April 1854, Punkt 13 (ABP OA Generalakten 7985, 12–13); vgl. Ministerialentschließung vom 9. Oktober 1854, Punkt 13 (EAM EB Aktenband 1854–1855, 10; Leonrod 1905 Systematische Zusammenstellung, 99).
[2644] Vgl. Entschließungsentwurf des Kultusministeriums vom 20. April 1854, Punkt 14 (ABP OA Generalakten 7985, 13); vgl. Ministerialentschließung vom 9. Oktober 1854, Punkt 14 (EAM EB Aktenband 1854–1855, 10–11; Leonrod 1905 Systematische Zusammenstellung, 108).
[2645] Vgl. Entschließungsentwurf des Kultusministeriums vom 20. April 1854, Punkt 15 (ABP OA Generalakten 7985, 14); vgl. Ministerialentschließung vom 9. Oktober 1854, Punkt 15 (EAM EB Aktenband 1854–1855, 11; Leonrod 1905 Systematische Zusammenstellung, 110).
[2646] Vgl. Entschließungsentwurf des Kultusministeriums vom 20. April 1854, Punkt 16 (ABP OA Generalakten 7985, 14); vgl. Ministerialentschließung vom 9. Oktober 1854, Punkt 16 (EAM EB Aktenband 1854–1855, 11–12; Leonrod 1905 Systematische Zusammenstellung, 116).

vorzubeugen und auch gegenüber anderen wichtigen und dringenden Sammlungen die staatliche Kontrolle nicht preiszugeben.[2647]
Im letzten Punkt ging der Entwurf auf das unter Punkt 27 des Reskripts behandelte kirchliche Bauwesen ein und betonte nochmals die freie Vornahme kirchlicher Baumaßnahmen, vorbehaltlich der Heranziehung sachverständiger Techniker, der Einhaltung staatspolizeilicher Anordnungen und der Bauplanrevision durch die Baubehörde. Dabei seien besonders die Mittel der Kirche zu berücksichtigen und die unter Punkt 27 bereits aufgeführten Normen unverändert aufrecht zu erhalten.[2648]

### 3. Die Stellungnahmen der Bischöfe zum Entschließungsentwurf des Königs

Nur zwei Tage nach seinem Abschlussgespräch mit Reisach begann Zwehl am 20. April 1854 den mit dem Münchner Erzbischof nochmals abgesprochenen Entschließungsentwurf zur vorausgehenden Erklärung ihres Einverständnisses an die einzelnen Bischöfe zu versenden. Im Anschreiben erbat Zwehl von den einzelnen Oberhirten die vom König als Bedingung für die Gewährung der Zugeständnisse gewünschte Erklärung, sich zu beruhigen und keine weiteren Anträge mehr an die Staatsregierung einzureichen,[2649] um so das *nothwendige, friedliche Zusammenwirken zwischen Staat und Kirche zu sichern, welches allein die Gefahren der Gegenwart zu vermeiden und dadurch die Anbahnung einer besseren Zukunft möglich mache.*[2650] In einem zusätzlichen Begleitschreiben an Hofstätter sicherte Zwehl dem Bischof zu, sich in Passauer Diözesanangelegenheiten für ihn zu verwenden, und bat Hofstätter, seinen Einfluss geltend zu machen, *damit nunmehr die Erklärung der Herren Bischöfe freundlich und den gebotenen Frieden nicht ablehnend ausfalle und namentlich die Bereitschaft enthalte, daß ein weiteres Drängen nicht in Aussicht stehe.*[2651]
Durch die Ernsthaftigkeit der Bemühungen des Kultusministers, die auch von Reisach gewürdigt wurde, kamen nicht nur die Grenzen zwischen den Auffassungen von Kirche und Staat zum Vorschein, sondern zeigten sich auch Möglichkeiten von Auswegen. So wurden denn auch die Vorschläge des Kultusministers von den Bischöfen eher positiv aufgenommen, auch wenn diese auf eine gemeinsame Beschlussfassung über den neuen Erlass drängten.[2652]
Bereits am 24. April 1854 teilte Hofstätter Reisach mit,[2653] er sehe sich in dieser wichtigen Angelegenheit ohne Rücksprache mit dem Metropoliten und den übrigen Amtsbrüdern

---

[2647] Vgl. Entschließungsentwurf des Kultusministeriums vom 20. April 1854, Punkt 17 (ABP OA Generalakten 7985, 15); vgl. Ministerialentschließung vom 9. Oktober 1854, Punkt 17 (EAM EB Aktenband 1854–1855, 12; Leonrod 1905 Systematische Zusammenstellung, 117).
[2648] Vgl. Entschließungsentwurf des Kultusministeriums vom 20. April 1854, Punkt 18 (ABP OA Generalakten 7985, 15–16); vgl. Ministerialentschließung vom 9. Oktober 1854, Punkt 18 (EAM EB Aktenband 1854–1855, 12; Leonrod 1905 Systematische Zusammenstellung, 118).
[2649] Vgl. Brief von Zwehl an den bayerischen Episkopat vom 20. April 1854 (Exemplar an Hofstätter in: ABP OA Generalakten 8012); vgl. Benz 1989, 124.
[2650] Brief von Zwehl an den bayerischen Episkopat vom 20. April 1854 (ABP OA Generalakten 8012).
[2651] Brief von Zwehl an Hofstätter vom 20. April 1854 (ABP OA Generalakten 8012); vgl. Brief von Hofstätter an Zwehl vom 24. April 1854 (Entwurf in: ABP OA Generalakten 8012; EAM EB Aktenband 1854).
[2652] Vgl. Benz 1989, 123–124.
[2653] Vgl. Brief von Hofstätter an Reisach vom 24. April 1854 (Entwurf in: ABP OA Generalakten 8012; EAM EB Aktenband 1854).

nicht zur Abgabe eines Separatvotums berechtigt und werde seine Erklärung von der *gemeinschaftlich zu pflegenden Beratung und Beschlußfassung* – also von einer Bischofskonferenz – abhängig machen.[2654] In diesem Sinn bat Hofstätter Reisach nicht ohne eine gewisse kritische Spitze, dieser möge *auf kanonisch rechtlichem Wege die nach der gegenwärtigen Lage zweckdienlich scheinenden Anordnungen treffen, damit in dieser so überaus wichtigen Angelegenheit eine gemeinschaftliche Verhandlung, Berathung und Beschlußfassung des gesamten Bayerischen Episkopates in segensbringenderweise erzielt werde.*[2655]

Nachdem Richarz ebenfalls am 24. April 1854 an Reisach geschrieben hatte,[2656] plädierte Urban am 27. April 1854 für ein gemeinsames Vorgehen des Episkopats und trug Reisach die Klärung der Frage auf, ob Zwehl noch bereit sei, weitere Vorschläge zur Verständigung in den Entwurf aufzunehmen.[2657]

Am 27. April 1854 sprach sich auch Bischof Weis für eine gemeinsame Beratung und Verständigung aus, würdigte die ausgesprochen wohlwollende Absicht des Königs und die eifrigen Bemühungen des Kultusministers, gab aber zu bedenken, der Entschließungsentwurf könnte sich auf die Rechte der Kirche auch nachteilig auswirken.[2658] Auch wenn *die buchstäbliche Fassung mehreres zu hoffen und zu wünschen übrig lasse*, so bestehe doch Hoffnung, dass die Praxis den erwünschten Ausgleich bringen werde.[2659] Auf diese Weise habe sich im Lauf der letzten Jahrzehnte schon manches zum Besseren gewendet und man könne auch jetzt einzelne Punkte des Entwurfs deutlicher herausstellen. Als Beispiel nannte Weis eine nähere Bestimmung darüber, dass von den Bischöfen gutachtlich abgelehnte Professoren auch tatsächlich nicht angestellt werden dürften.[2660] Abschließend plädierte Weis nochmals für eine *Zusammenkunft der Bischöfe*, deren Organisation der Münchner Erzbischof übernehmen müsse, da der Bamberger Metropolit keine Amtsgeschäfte mehr führen könne.[2661]

Am gleichen Tag schrieb auch Oettl an Reisach, zeigte sich mit den Zugeständnissen des Entwurfs zufrieden und erachtete eine *weitere Verfolgung der Principienfragen auf ihre äußerste Spitze unter den gegebenen rechtlichen und faktischen Verhältnissen* für erfolglos und bedenklich, eine Auffassung, die nach Oettl *auch mehrere unserer hochwürdigsten Amtsbrüder* teilen.[2662] Dafür schlug Oettl vor, die Bischöfe sollten mit ihren diözesanspezifischen Fragen direkt mit der Staatsregierung verhandeln. Abschließend bat Oettl den Münchner Erzbischof um Mitteilung seiner Ansicht bezüglich des königlichen Entwurfs und um Klärung der Frage, ob einzelne Stellungnahmen der Bischöfe erfolgen sollten oder ob eine gemeinsame Erklärung des Gesamtepiskopats geplant sei.[2663]

Durch die von Zwehl geleistete Überzeugungsarbeit war auch Reisach mit dem Entschließungsentwurf zufrieden und konnte am 25. April 1854 Zwehl mitteilen, auch Generalvikar Windischmann habe seine Zustimmung gegeben.[2664] Inzwischen hatte

---

[2654] Brief von Hofstätter an Reisach vom 24. April 1854, [2] (ABP OA Generalakten 8012).
[2655] Ebd., [3].
[2656] Vgl. Brief von Richarz an Reisach vom 24. April 1854 (EAM EB Aktenband 1854).
[2657] Vgl. Brief von Urban an Reisach vom 27. April 1854 (EAM EB Aktenband 1854).
[2658] Vgl. Brief von Weis an Reisach vom 27. April 1854 (EAM EB Aktenband 1854).
[2659] Ebd.
[2660] Vgl. ebd.
[2661] Ebd.
[2662] Brief von Oettl an Reisach vom 27. April 1854 (EAM EB Aktenband 1854).
[2663] Vgl. ebd.
[2664] Brief von Zwehl an Hofstätter vom 25. April 1854 (ABP OA Generalakten 8012).

Reisach auf der Grundlage des Entwurfs bereits eine Erklärung der Bischöfe vorbereitet, die auch Antonelli vorgelegt wurde, der in einer Depesche vom 25. April 1854 bis auf einige sprachliche Korrekturen sein Einverständnis gab. Nach Antonelli durfte der bayerische Episkopat das vom König Angebotene unter der Voraussetzung annehmen, dass dadurch das Konkordat nicht als erfüllt erklärt und den Rechten des Heiligen Stuhls nicht präjudiziert wird.[2665] Am 23. April 1854 bemerkte auch Außenminister von der Pfordten gegenüber dem bayerischen Gesandten am Heiligen Stuhl, Graf Spaur, man dürfe auf eine wohlwollende Antwort des Episkopats hoffen.[2666] Offenbar waren sowohl die römische Kurie als auch die bayerischen Bischöfe angesichts des nun schon vier Jahre andauernden Kampfs geneigt, den Frieden im Kompromiss zu suchen, auch wenn man formal von der Forderung nach der vollen Durchführung des Konkordats nicht abzurücken gedachte.[2667]

Während sich zwischen den Bischöfen und Zwehl eine ungewohnte Harmonie anzubahnen schien, ließ sich der Regensburger Bischof von den Plänen des Kultusministers nicht überzeugen.[2668] Am 27. April 1854 bat Riedel seinen Metropoliten, dahin zu wirken, dass von den Bischöfen eine wenigstens dem wesentlichen Inhalt nach übereinstimmende Erklärung an den König erfolge.[2669] Riedel war sehr beunruhigt, als er erfuhr, dass sich auch Oettl mit der neuesten Erklärung des Kultusministeriums zufriedengegeben habe, weil darin vieles von dem, was das Reskript vom 8. April 1852[2670] noch nicht enthielt, gewährt sei und weitere Zugeständnisse unter den gegenwärtigen Umständen dem Staat wohl kaum abgerungen werden könnten. Angesichts der sich abzeichnenden Gefahr eines Nachgebens auf Seiten des Episkopats drängte Riedel zu einem schnellen Handeln, denn die Bischöfe hätten kein Recht und keine Vollmacht, die Forderung nach Durchführung des ganzen Konkordats aufzugeben, noch dazu, weil im Episkopat die Gefahr der Uneinigkeit bestehe und die in Aussicht gestellten Zugeständnisse des Kultusministeriums viel zu unbedeutend seien.[2671] Riedel schrieb sichtlich bewegt: *Um's Himmels willen; wir haben ja kein Recht und keine Vollmacht, etwas vom kirchl. Rechte u. vom Konkordate zu vergeben! Was wird das werden, wenn widersprechende Erklärungen abgegeben werden!? Was liegt denn viel daran, wenn die angebotenen Conzessionen nicht ertheilt werden? Sie sind so unbedeutend, daß man um ihretwillen nicht einen Finger breit vom Rechte und von der Pflicht abweichen darf.*[2672] Nach Auffassung Riedels hatten die Bischöfe weder Recht noch Vollmacht, der Kompromissformel Zwehls zuzustimmen, vielmehr hielt er es für die Pflicht des Episkopats, auf der Durchführung des vollständigen Konkordats zu beharren. Wie schon

---

[2665] Vgl. Depesche von Antonelli an Fares vom 25. April 1854 mit eigenhändiger Notiz Reisachs (EAM EB Aktenband 1854–1855). Die Korrekturen Antonellis waren notwendig geworden, weil Fares, der Geschäftsträger der Münchner Nuntiatur, Reisachs mündlich gemachte Angaben im Italienischen falsch wiedergegeben hatte (vgl. Benz 1989, 124).

[2666] Vgl. Brief von von der Pfordten an Spaur vom 23. April 1854 (BayHStA MA 88158).

[2667] Vgl. Benz 1989, 124.

[2668] Vgl. Brief von Zwehl an von der Pfordten vom 18. Juni 1854 (BayHStA MA 88158); vgl. Benz 1989, 124.

[2669] Vgl. Brief von Riedel an Reisach vom 27. April 1854 (EAM EB Aktenband 1854–1855); vgl. Benz 1989, 124.

[2670] Zunächst hatte Riedel die Ministerialentschließung auf den 8. Oktober 1852 und dann auf den 8. Februar 1852 datiert; richtig muss das Datum natürlich 8. April 1852 heißen (vgl. Benz 1989, 124).

[2671] Vgl. Brief von Riedel an Reisach vom 27. April 1854 (EAM EB Aktenband 1854–1855).

[2672] Ebd.

in seinem Gespräch mit dem Kultusminister deutlich wurde, war der Regensburger Bischof nicht bereit, eine derartige Einverständniserklärung zu unterschreiben.[2673]

Gegenüber Riedels düsteren Bedenken nehmen sich die begeisterten Zeilen, die Oettl am 1. Mai 1854 an Zwehl schrieb,[2674] geradezu euphorisch aus. Oettl bescheinigte dem Kultusminister, sich eifrig mit den kirchlichen Prinzipien auseinandergesetzt und gegenüber den bestehenden Verordnungen in einer Weise erledigt zu haben, *welche die dankbarste Anerkennung verdient, und wenigstens mir die sichere Beruhigung gewährt, daß auf solchen Grundlagen endlich der Friede und die Eintracht zwischen Kirche und Staat sich dauerhaft begründen werde. Von dieser Auffassung des Entwurfs lebendig durchdrungen hätte ich keinen Augenblick Anstand genommen, eine den Erwartungen seiner Majestät des Königs entsprechende Erklärung sogleich offiziell einzusenden, wenn mich nicht der dringende Wunsch zurückgehalten hätte, daß eine solche Erklärung einmütig von dem gesamten Episkopate abgegeben würde.*[2675] Nachdem Oettl den beiden Metropoliten seinen Wunsch mitgeteilt hatte, baldmöglichst eine Verständigung für eine gemeinsame Erklärung des Episkopats einzuleiten, waren am 30. April 1854 aus München und am 1. Mai 1854 aus Bamberg zustimmende Antworten in Eichstätt eingetroffen, wobei Reisach zusätzlich ankündigte, noch einige Modifikationen in Erwägung zu ziehen.[2676]

Schließlich bat am 1. Mai 1854 der Bamberger Metropolit den Münchner Erzbischof, sich an die Spitze der gemeinschaftlichen Erklärung des Episkopats zu stellen, gegebenenfalls mit dem Kultusminister Verhandlungen zu führen und den Entwurf an Urban und seine Suffraganbischöfe zur Begutachtung oder auch zur sofortigen Unterschrift zu senden.[2677]

### 4. Die gemeinsame Antwort des Episkopats auf den königlichen Entwurf

Nachdem der Münchner Erzbischof, der sich durch die Gefahr einer neuen Uneinigkeit im bayerischen Episkopat offenbar nicht beirren ließ, ein bereits von Antonelli abgesegnetes Konzept vorbereitet hatte,[2678] übersandte Reisach am 3. Mai 1854 den Entwurf zu einer gemeinsamen Erklärung an seine Amtsbrüder mit der Bitte um Stellungnahme.[2679]

In seinem Anschreiben[2680] referierte Reisach kurz den Hergang, der zu diesem Entwurf geführt hatte, und warf drei Fragenkomplexe auf, die er selbst ausführlich beantwortete. Die erste Frage, ob man vom Staat noch mehr fordern solle, auch auf die Gefahr hin, das in Aussicht Gestellte dadurch zu verlieren, beantwortete Reisach mit einem klaren Nein. Zur Begründung verwies Reisach auf die unverkennbaren Fortschritte, die mittlerweile erzielt werden konnten. Gegenüber dem Reskript vom 8. April 1852 sei der Ton des

---

[2673] Vgl. Benz 1989, 124–125.

[2674] Vgl. Brief von Oettl an Zwehl vom 1. Mai 1854 (BayHStA GHA Nachlass Zwehl 107).

[2675] Ebd.

[2676] Vgl. ebd.

[2677] Vgl. Brief von Urban an Reisach vom 27. April 1854 (EAM EB Aktenband 1854–1855); vgl. Benz 1989, 124.

[2678] Vgl. Depesche von Antonelli an Fares vom 25. April 1854 (EAM EB Aktenband 1854–1855).

[2679] Vgl. Rundbrief von Reisach an den bayerischen Episkopat vom 3. Mai 1854 (Exemplar an Hofstätter in: ABP OA Generalakten 8012); vgl. Benz 1989, 124–125.

[2680] Vgl. Rundbrief von Reisach an den bayerischen Episkopat vom 3. Mai 1854 (ABP OA Generalakten 8012).

Entschließungsentwurfs versöhnlicher, wichtige prinzipielle Zugeständnisse seien konzediert worden und manche der anstehenden Fragen könne man als genügend gelöst betrachten.[2681] Da der König den vollen Frieden mit der Kirche wünsche und die Notwendigkeit von Zugeständnissen anerkenne, würde eine Ablehnung des Entschließungsentwurfs *einen sehr üblen Eindruck machen und die kirchliche Frage aufs Neue und vielleicht für lange Zeit verwirren.*[2682] So notwendig die Freisinger Denkschrift vom 20. Oktober 1850 und die Eingabe vom 15. Mai 1853 auch gewesen waren, so wenig ersprießlich erschien Reisach zum jetzigen Zeitpunkt ein nochmaliges und detailliertes Besprechen der Frage, was nur zu einem unabsehbaren Streit führen würde. Nachdem der bayerische Episkopat in erschöpfender Weise um den Vollzug des Konkordats gekämpft habe und die Bischöfe ohnehin nicht kompetent erklären könnten, ob das Konkordat nun erfüllt sei oder nicht, müsse die Sache vertrauensvoll in die Hände des Heiligen Stuhls gelegt werden. Reisach sah auch eine Verantwortlichkeit des Episkopats gegenüber dem Heiligen Stuhl, da man durch ein generelles Ablehnen des neuesten Angebots jenen Boden aufgeben würde, den Rom für weitere Verhandlungen benötigte.[2683]

Die zweite Frage, ob man das vom Staat Angebotene unter der vom König geforderten Bedingung einer vorausgehenden Selbstverpflichtung der Bischöfe zum künftigen Friedenhalten annehmen solle, entschied Reisach mit einem Ja. Zur Begründung verwies Reisach auf die an ihn ergangenen Weisungen der Kurie, wonach das Konkordat nicht in die Zufriedenheitserklärung der Bischöfe einbezogen werden dürfe, da Konkordatsfragen direkt zwischen dem Heiligen Stuhl und dem bayerischen Staat verhandelt werden müssten. Es war also für Reisach das Einfachste, dem König eine befriedigende Erklärung zu geben, die den Rechten der Kirche nichts vergab, um dann die offizielle Regierungsantwort zusammen mit einer gemeinsamen Erklärung des Episkopats dem Heiligen Stuhl vorzulegen, wonach man das Möglichste getan habe und nun alles Weitere der Weisheit des Papstes anheimstellte.[2684]

Bei der dritten Frage nach der Form der Erklärung sprach sich Reisach für eine gemeinschaftliche Erklärung des Episkopats an den König aus, die er gemäß dem Wunsch des Bamberger Erzbischofs bereits entworfen habe und die Bischofskollegen bereits in ihren Händen halten würden. Könne keine Einmütigkeit unter den Bischöfen erzielt werden, so müsse die Frage auf einer neuen Bischofskonferenz geklärt werden, die allerdings durch den Gesundheitszustand des Bamberger und Augsburger Oberhirten erschwert erschien. Bei Zustimmung würde nach Berücksichtigung etwaiger Änderungen die Adresse im Zirkularverfahren zur Unterschrift an die einzelnen Amtsbrüder hinausgehen. Abschließend bat Reisach um eine schnelle Stellungnahme, da der König bereits auf die Antwort der Bischöfe warte.[2685]

Der von Reisach verfasste und ebenfalls am 3. Mai 1854 den Bischöfen übersandte Entwurf einer Erklärung des Episkopats an den König im Hinblick auf die zu erwartende Entschließung umfasste nur zwei Seiten.[2686] Reisach dankte dem König für die gründliche Erwägung der bischöflichen Eingabe vom 15. Mai 1853 sowie für die Anerkennung der

---

[2681] Vgl.ebd., [1].
[2682] Ebd.
[2683] Vgl. ebd., [1–2].
[2684] Vgl. ebd., [2–3].
[2685] Vgl. ebd., [3]; vgl. Benz 1989, 125.
[2686] Vgl. Erklärungsentwurf des bayerischen Episkopats vom 3. Mai 1854 (ABP OA Generalakten 8012).

kirchlichen Prinzipien und für die wesentlichen Erleichterungen, die durch den königlichen Entwurf der Kirche geboten würden. Dadurch werde deutlich, dass der König das Konkordat ausführen und der Kirche all jene Rechte ungeschmälert belassen wolle, die zur Erfüllung ihrer göttlichen Sendung gehörten. Dieser Wille, der sich besonders in der angekündigten Erfüllung des Konkordatsartikels V zeige, sei das *sicherste Unterpfand* dafür, dass auch alle übrigen Punkte des Konkordats, die ohne Mitwirkung des Landtags nicht zur Ausführung kommen könnten, nunmehr ihre Erledigung finden würden.[2687] Gestützt auf dieses Wohlwollen seien die Bischöfe der Meinung, es dem König und dem Heiligen Stuhl zu überlassen, die Frage über die Ausführung des Konkordats zu einem definitiven Abschluss zu bringen.[2688] Zuvor hätten die Bischöfe am 20. Oktober 1850 und am 15. Mai 1853 aus Pflicht gegenüber der Kirche um den Vollzug des Konkordats in der Überzeugung gebeten, dass die volle Eintracht zwischen Staat und Kirche und die Erfüllung eines mit der Kirche geschlossenen Vertrags allen zum Segen gereiche. Nachdem nun die Bischöfe ihre Pflicht getan und die von ihnen unternommenen Schritte beim König Beachtung gefunden hätten, sei die Aufgabe des Episkopats gelöst. Da es aber den Bischöfen gemäß Konkordatsartikel XVII nicht zukomme, das Konkordat als erfüllt zu erklären, und da der König ohnehin mit Rom in Verhandlungen über das Konkordat zu treten gedenke, könne der bayerische Episkopat keine definitive Erklärung über das Konkordat abgeben und dürfe den Rechten des Heiligen Stuhls nicht vorgreifen.[2689]

Zwischen dem 5. und 13. Mai 1854 trafen die Stellungnahmen der Bischöfe bei Reisach ein.[2690] Die Bischöfe von Eichstätt, Augsburg, Speyer, Passau und Würzburg bedankten sich bei Reisach für die mühevolle Arbeit, signalisierten ihre Bereitschaft zur Unterschrift, lobten die schon im Voraus eingeholte Zustimmung des Heiligen Stuhls[2691] und äußerten nur geringfügige Änderungswünsche.[2692] Exemplarisch für den zustimmenden Tenor der großen Mehrheit des Episkopats mag Oettl stehen, der am 5. Mai 1854 gegenüber Reisach bekannte, *daß mir jedes Wort aus der tiefsten Seele geschrieben ist, und daß ich namentlich auch die Überzeugung theile, daß wir es nicht weder vor unserm Gewissen, noch vor dem hl. Stuhle verantworten könnten, wenn das mühsam Errungene durch unsere Schuld wieder in Frage gestellt würde.*[2693] Oettl begrüßte die Zustimmung des Heiligen Stuhls, weil man nun noch beruhigter die Hand zum Frieden reichen kann. Reisachs Entwurf sei inhaltlich umfassend, bedürfe keiner Zusätze mehr und könne vom ihm unverändert unterzeichnet werden.[2694] Am 6. Mai 1854 teilte Oettl auch dem Kultusminister mit, *daß nun alle Aussicht vorhanden ist, daß eine gemeinsame Erklärung der*

---

[2687] Ebd., [1].
[2688] Vgl. ebd., [1–2].
[2689] Vgl. ebd., [2].
[2690] Vgl. Brief von Oettl an Reisach vom 5. Mai 1854 (EAM EB Aktenband 1854–1855); vgl. Brief von Urban an Reisach vom 6. Mai 1854 (EAM EB Aktenband 1854–1855); vgl. Brief von Richarz an Reisach vom 7. Mai 1854 (EAM EB Aktenband 1854–1855); vgl. Brief von Weis an Reisach vom 9. Mai 1854 (EAM EB Aktenband 1854–1855); vgl. Brief von Hofstätter an Reisach vom 13. Mai 1854 (EAM EB Aktenband 1854–1855); vgl. Brief von Stahl an Reisach vom 13. Mai 1854 (EAM EB Aktenband 1854–1855). Siehe dazu: Benz 1989, 125.
[2691] Vgl. Brief von Oettl an Reisach vom 5. Mai 1854 (EAM EB Aktenband 1854–1855); vgl. Brief von Hofstätter an Reisach vom 13. Mai 1854 (EAM EB Aktenband 1854–1855); vgl. Benz 1989, 125.
[2692] Vgl. Brief von Richarz an Reisach vom 7. Mai 1854 (EAM EB Aktenband 1854–1855); vgl. Brief von Weis an Erzbischof Reisach vom 9. Mai 1854 (EAM EB Aktenband 1854–1855); vgl. Brief von Stahl an Reisach vom 13. Mai 1854 (EAM EB Aktenband 1854–1855); vgl. Benz 1989, 125.
[2693] Brief von Oettl an Reisach vom 5. Mai 1854, [1] (EAM EB Aktenband 1854–1855).
[2694] Vgl. ebd., [1–2].

*Bischöfe im freundlichsten Sinne, ohne Reservate und Modifikationen in den nächsten Tagen eingesendet werden wird.*[2695] Angesichts dieser auch aus der Sicht des Staats erfreulichen Entwicklung teilte von der Pfordten am 8. Mai 1854 Graf Spaur mit, die Kirchenfrage sei einer allseits befriedigenden Lösung nahe.[2696]

Als einziger der Bischöfe teilte Riedel am 9. Mai 1854 Reisach in einem Brief mit,[2697] die Ansicht seines Metropoliten nicht zu teilen und deshalb auch nicht unterschreiben zu können. Dies komme aus einem *Drange des Gewissens* und geschehe nicht aus *Oppositionssucht.*[2698] Zum einen seien die Bischöfe in der den Heiligen Stuhl betreffenden Konkordatsproblematik inkompetent und zum anderen könne sich der Episkopat mit den Angeboten des Königs guten Gewissens nicht zufriedengeben und auf weitere Forderungen verzichten, weil man dadurch den Bischöfen und deren Nachfolgern für immer *den Mund schließen und die Händen binden* würde.[2699] Riedel hielt den Episkopat für *völlig incompetent* und konnte es *mit gutem Gewissen nicht vereinbaren, sich mit den königlichen Anerbietungen zu beruhigen und sich befriediget zu erklären, und mit weiteren Forderungen nicht mehr vorschreiten zu wollen.*[2700] Deshalb müssten die Bischöfe solange reklamieren, bis das Konkordat vollständig erfüllt sei. Da die Zeit auf eine Befreiung der Kirche dränge und man anderen Bischöfen kein schlechtes Beispiel geben dürfe, müsse der bayerische Episkopat auf den Forderungen der Freisinger Denkschrift von 1850 und der Eingabe vom 15. Mai 1853 bestehen, da die neuen Zugeständnisse des Königs unzureichend seien und zudem von einem feindlich gesinnten Ministerium wieder umgestürzt werden könnten.[2701]

In seiner Antwort vom 16. Mai 1854 äußerte der Münchner Erzbischof Verständnis für Riedel.[2702] Reisach teilte dem besorgten Regensburger Bischof mit, er habe ähnliche Bedenken gehabt und sich deshalb zuerst an die Kurie gewandt. Erst als er über die Nuntiatur durch eine Depesche des Kardinalstaatssekretärs vom 25. April 1854 gewiss sein konnte, *daß einer mit gehörigen Verwahrungen abgefaßten Erklärung* der Bischöfe nichts im Weg stehe, habe er sich am 3. Mai 1854 an den Episkopat mit dem Entwurf einer gemeinsamen Erklärung gewandt.[2703] Reisach teilte Riedel mit, bis zum 16. Mai 1854 hätten sich alle übrigen Bischöfe zum Unterzeichnen der Deklaration an den König bereit erklärt. Um Verzögerungen zu verhindern, fügte Reisach eine aktualisierte Reinschrift der von den übrigen Bischöfen gebilligten Erklärung dem Brief an Riedel mit der Bitte bei, sich den Amtsbrüdern anzuschließen. Wenn er sich als Bischof von Regensburg zur Unterschrift durchringen könne, solle er das Schreiben an Hofstätter zur Unterzeichnung weiterleiten, wenn nicht, solle er den Brief wieder an die Münchner Metropolie zurückschicken. Abschließend versicherte Reisach seinem Regensburger Amtsbruder, er habe dessen Bedenken nicht als Opposition aufgefasst, sondern wisse, dass es ihm in der wichtigen

---

[2695] Brief von Oettl an Zwehl vom 6. Mai 1854 (BayHStA GHA Nachlass Zwehl 107).
[2696] Vgl. Brief von von der Pfordten an Spaur vom 8. Mai 1854 (BayHStA MA 88158).
[2697] Vgl. Brief von Riedel an Reisach vom 9. Mai 1854 (EAM EB Aktenband 1854–1855; Abschrift in: ABP OA Generalakten 8012).
[2698] Brief von Riedel an Reisach vom 9. Mai 1854, [2] (Abschrift in: ABP OA Generalakten 8012).
[2699] Ebd., [1].
[2700] Ebd.
[2701] Vgl. ebd., [1–2].
[2702] Vgl. Brief von Reisach an Riedel vom 16. Mai 1854 (Entwurf in: EAM EB Aktenband 1854–1855).
[2703] Ebd.

Kirchenfrage um die Einheit des Episkopats gehe. Abschließend betonte Reisach, dass der Heilige Stuhl die Schritte der bayerischen Bischöfe gewiss billigen werde.[2704]

Da der Münchner Erzbischof Riedel nicht überzeugen konnte, sandte der Regensburger Bischof *nach reifer Überlegung* die Erklärung ohne Unterschrift zusammen mit einem Begleitbrief vom 24. Mai 1854 wieder an Reisach zurück.[2705] Die Gründe für die Unterschriftsverweigerung waren die gleichen wie in dem von Riedel am 9. Mai 1854 an Reisach abgesandten Brief. Riedel vermochte eine derartige Erklärung *weder bedingt noch unbedingt, weder ganz noch theilweise, weder ohne noch mit Beschränkungen, weder mit noch ohne Vorbehalten* zu unterzeichnen.[2706] Unter anderem war für Riedels Ablehnung auch die schikanöse Praxis der Bürokratie bei der Anwendung des Staatskirchenrechts ausschlaggebend, die nach den §§ 48 und 49 des Religionsedikts eine freie Vermögensverwaltung des Kirchenguts immer wieder unterminieren: *Mußte man nicht vor einigen Tagen in öffentlichen Blättern lesen, daß die b. Staatsregierung verweigert hat, das Diözesan-Verordnungsblatt für das Bisthum Eichstädt aus Kirchenstiftungsmitteln bestreiten und halten zu lassen, während dieselben Kirchenstiftungen angewiesen sind, Regierungs- und Kreisblätter, Landgerichtliche Wochenblätter und manch andere fremdartige Dinge zu bezahlen, – und der Bischof, dem doch nach dem Kirchenrechte zunächst und vor allem die Verwaltung und Verwendung des Kirchengutes zusteht, soll nicht befugt und berechtigt seyn, eine so unbedeutende Abgabe auf das Kirchenvermögen zu legen? Dieser Fall allein schon, der zur Publicität gekommen, obwohl er an sich nicht so sehr erheblich ist, wie hundert andere, gewährt einen tiefen Blick in unsere Zustände bezüglich der Verwaltung und Verwendung des Kirchengutes.*[2707] Schließlich überließ Riedl seinem Metropoliten die weiteren Verhandlungen, empfahl aber einen *Zusammentritt des bayerischen Episkopates*, der bei der Klärung dieser Frage *am ehesten zum Ziele führen dürfte.*[2708]

Inzwischen wurde Maximilian II., der von Riedels Gewissenskonflikten bei der Unterzeichnung der Erklärung der Bischöfe nichts ahnte, über die Verzögerung ungehalten.[2709] Drohend hatte auch Zwehl am 13. Mai 1854 an Höfstätter geschrieben, es könne eventuell zu Änderungen im Entwurf kommen, wenn die Angelegenheit nicht bald zum Abschluss gelange.[2710] Am 24. Mai 1854 suchte Zwehl den Münchner Erzbischof auf, um Klarheit über die Gründe der Verzögerung zu gewinnen. Reisach versicherte dem Kultusminister, alle Bischöfe bis auf Riedel hätten zugestimmt, *die Erklärung abzugeben, daß sie sich bei Eurer Königlichen Majestät beabsichtigten Zugeständnissen vollständig beruhigen wollen.*[2711] Noch am gleichen Tag schrieb Zwehl an den Regensburger Bischof und wies ihn *auf das Unziemliche seiner Zögerung* hin.[2712] Am 27. Mai 1854 ließ Zwehl auch gegenüber Hofstätter die durch die Verzögerung bedingte Verstimmung des Königs deutlich werden: *Seine Majestät müssen in dieser Verzögerung Sich verletzt fühlen und es ist wohl zu begreifen, wie in neuerer Zeit eine*

---

[2704] Vgl. ebd.; vgl. Benz 1989, 126.

[2705] Brief von Riedel an Reisach vom 24. Mai 1854, [1] (EAM EB Aktenband 1854–1855; Abschrift in: ABP OA Generalakten 8012); vgl. Benz 1989, 126–127.

[2706] Brief von Riedel an Reisach vom 24. Mai 1854, [1] (EAM EB Aktenband 1854–1855).

[2707] Ebd., [2].

[2708] Ebd.

[2709] Vgl. Brief von Zwehl an Hofstätter vom 13. Mai 1854 (ABP OA Generalakten 8012).

[2710] Vgl. ebd.; vgl. Brief von Hofstätter an Zwehl vom 13. Mai 1854 (Entwurf in: ABP OA Generalakten 7703); vgl. Brief von Hofstätter an Zwehl vom 14. Mai 1854 (Entwurf in: ABP OA Generalakten 7703).

[2711] Brief von Zwehl an Maximilian II. vom 24. Mai 1854 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 7 b).

[2712] Vgl. ebd.

*bedrückende Verstimmung wieder einkehren konnte, die mancher Saat das Gedeihen erschweren, wenn nicht unmöglich machen wird.*[2713]

Angesichts seiner komplizierten Lage zwischen Kurie, Bischöfen – es gab auch Gerüchte über eine angeblich in Bamberg geplante Bischofskonferenz[2714] – und Kultusminister kam Reisach zu dem Entschluss, den Heiligen Stuhl einzuschalten. In einem persönlichen Brief vom 1. Juni 1854 schilderte Reisach unter Hinweis auf die ständige ausführliche Information durch den neuen Münchner Nuntius Antonino Saverio de Luca[2715] die augenblickliche Situation.[2716] Wie das spätere päpstliche Antwortschreiben vom 20. Juli 1854 nahelegt, dürfte Reisach die von Riedel geäußerten Bedenken als Briefanhang mitgesandt haben.[2717] Reisach bat den Heiligen Stuhl um eine genaue Stellungnahme zu den Einzelheiten des Entschließungsentwurfs, um den bayerischen Bischöfen eine weitere Beschlussfassung zu ermöglichen.[2718] Noch am gleichen Tag unterrichtete Reisach die bayerischen Bischöfe über die festgefahrene Situation, indem er seinem Schreiben Kopien der beiden Briefe Riedels vom 9. und 24. Mai 1854 beifügte.[2719] Reisach teilte seinen Amtsbrüdern mit, die Gewissensentscheidung Riedels zu respektieren und den Regensburger Bischof nicht durch die Mehrheit zur Zustimmung zu nötigen. Da keine konziliarische Abstimmung stattfinde, habe ein jeder Bischof für sich und seinem Gewissen gemäß zu entscheiden. Eher wolle er auf die Erklärung an den König verzichten, als eine Spaltung im Episkopat hinzunehmen.[2720] Reisach beschwor seine Amtsbrüder, trotz dieses Zwischenfalls *die so nöthige und von dem Hl. Stuhle so sehr gewünschte Einmüthigkeit nicht aufzuheben, was durch nicht gleichmäßige Einzelerklärungen an das Staatsministerium nothwendig geschehen würde.*[2721] Reisach bekundete dann seine Bereitschaft zu einer persönlichen *Zusammenkunft* des Episkopats, wollte aber noch detaillierte römische Instruktionen abwarten, um die er bereits gebeten habe.[2722] In der Zwischenzeit werde

---

[2713] Brief von Zwehl an Hofstätter vom 27. Mai 1854 (ABP OA Generalakten 8012); vgl. Brief von Zwehl an Stahl vom 31. Mai 1854 (DAW BMA B/17, Fasc. 4); vgl. Benz 1989, 127. Dass die Verzögerung in böswilliger Weise missbraucht werden konnte, war die Sorge gewesen, die Oettl dem Kultusminister nach dem 9. Mai 1854 mitgeteilt hatte (vgl. Brief von Oettl an Zwehl o. D. [nach 9. Mai 1854] (BayHStA GHA Nachlass Zwehl 107)).

[2714] Oettl schrieb an Zwehl: *Von einer bischöflichen Konferenz in Bamberg ist wenigstens mir zur Stunde nichts bekannt und es ist höchst wahrscheinlich eine müßige Erfindung* (Brief von Oettl an Zwehl vom 2. Juni 1854 (BayHStA GHA Nachlass Zwehl 107)).

[2715] De Luca (1805–1883) war von 1840 bis 1845 Vizepräsident der Accademia de'Nobili Ecclesiastici, von 1845 bis 1853 Bischof von Aversa und wurde 1853 Titularerzbischof von Tarsus. 1854 wurde er als Nuntius in München akkreditiert, von 1856 bis 1863 war er Nuntius in Wien, 1863 Kardinal, von 1864 bis 1878 Präfekt der Indexkongregation, von 1878 bis 1883 Präfekt der Bildungskongregation und ab 1878 suburbikanischer Bischof von Palestrina (vgl. Weber II 1978, 456–457; vgl. Zittel 1960, 463).

[2716] Vgl. Brief von Reisach an Pius IX. vom 1. Juni 1854 (ASV SS Rubrica 255, Anno 1854; Entwurf in: EAM EB Aktenband 1854–1855); vgl. Benz 1989, 127.

[2717] Vgl. Benz 1989, 133.

[2718] Vgl. Brief von Reisach an Pius IX. vom 1. Juni 1854 (ASV SS Rubrica 255, Anno 1854); vgl. Benz 1989, 127.

[2719] Vgl. Brief von Reisach an den bayerischen Episkopat vom 1. Juni 1854 (EAM EB Aktenband 1854–1855; Exemplar für Hofstätter in: ABP OA Generalakten 8012; 2 Kopien von Riedels Briefen vom 9. und 24. Mai 1854 als Beilage in: ABP OA Generalakten 8012); vgl. Benz 1989, 128.

[2720] Vgl. Brief von Reisach an den bayerischen Episkopat vom 1. Juni 1854, [1–2] (Exemplar an Hofstätter in: ABP OA Generalakten 8012).

[2721] Ebd., [2].

[2722] Ebd.

man bis zum Eintreffen der römischen Weisungen dem Kultusminister eine vorläufige Antwort mit Bitte um Aufschub übergeben. Die Bischöfe sollten ebenfalls abwarten und bei ihren Berichten an die Kurie keine voneinander abweichenden Einzelerklärungen abgeben. Reisach bat nun seine Amtsbrüder um Zustimmung zu seiner vorläufigen Antwort an Zwehl, andernfalls werde er den Kultusminister mündlich unterrichten.[2723] Die von Reisach geplante vorläufige Antwort an Zwehl vermied die von Rom nicht gewünschte Erklärung vollkommener Zufriedenheit und hatte folgenden Wortlaut: *Euer Excellenz geneigte Zuschrift* [...] *hat mich als ein Zeichen des ernsten und wohlwollenden Eingehens Sr. Majestät unseres allergnädigsten Königs auf die Anträge der Bischöfe innigst erfreut, ich sehe mich doch dermalen außer Stand die Erklärung: mit diesen Concessionen vollkommen befriediget zu sein ohne Vorwissen des Hl. Stuhles abzugeben, da dieses durch art. XVII. des Concordates geboten erscheint und da die Bischöfe im Auftrage des Hl. Stuhles gehandelt haben. Bereit, in dieser wichtigen Sache Alles zu thun, was dauernden Frieden zwischen Kirche und Staat begründen kann, muß ich Eure Excellenz um Aufschub einer definitiven Erklärung bitten, und verharre mit vorzüglicher Verehrung etc.*[2724]

Zwischen dem 3. und 10. Juni 1854 trafen die Antworten der Bischöfe ein, die im Wesentlichen gleichlautend waren. Die Bischöfe bedauerten Riedels Haltung, stellten sich hinter Reisach, betonten die Einheit im Episkopat, rieten zum Abwarten der römischen Instruktionen und gaben zur vorläufigen Antwort Reisachs an den Kultusminister ihre Zustimmung, wobei die Bischöfe von Bamberg, Speyer und Eichstätt allerdings der Meinung waren, dass nicht alle Bischöfe nach Rom berichten sollen und es genügt, wenn Reisach die Verbindung mit der Kurie halten würde.[2725] Urban bat Reisach, den Kontakt mit dem Heiligen Stuhl als auch im Namen des Bamberger Metropoliten geschehend zu betrachten.[2726] Richarz äußerte *Verständnis* für Riedel und sprach sich dafür aus, auf einer Konferenz eine *Annäherung an seine Ansicht* zu versuchen.[2727] Stahl schlug für die geplante Erklärung an den König eine noch stärkere Betonung des Konkordats vor.[2728] Hofstätter wies auf die Notwendigkeit hin, vor Abgabe der vorläufigen Vorstellung an den König noch die Antwort des Heiligen Stuhls abzuwarten.[2729]

Da der König noch zu Beginn des Monats Juni 1854 in die Sommerfrische nach Hohenschwangau zu verreisen gedachte, teilte Maximilian II. am 2. Juni 1854 dem Kultusminister mit, die Kirchenfrage noch vor Ferienbeginn erledigen zu wollen. Um die Sache zu beschleunigen, bot der König an, unabhängig von der Zustimmung Riedels die in Aussicht gestellten Zugeständnisse jenen Bischöfen für ihre Diözesen zu gewähren, die die

---

[2723] Vgl. ebd., [2–3].

[2724] Ebd.

[2725] Vgl. Brief von Urban an Reisach vom 3. Juni 1854 (EAM EB Aktenband 1854–1855); vgl. Brief von Oettl an Reisach vom 4. Juni 1854 (EAM EB Aktenband 1854–1855); vgl. Brief von Weis an Reisach vom 4. Juni 1854 (EAM EB Aktenband 1854–1855); vgl. Brief von Richarz an Reisach vom 4. Juni 1854 (EAM EB Aktenband 1854–1855); vgl. Brief von Stahl an Reisach vom 10. Juni 1854 (EAM EB Aktenband 1854–1855). Siehe dazu: Benz 1989, 128.

[2726] Vgl. Brief von Urban an Reisach vom 3. Juni 1854 (EAM EB Aktenband 1854–1855); vgl. Benz 1989, 128.

[2727] Brief von Richarz an Reisach vom 7. Juni 1854 (EAM EB Aktenband 1854–1855); vgl. Benz 1989, 128.

[2728] Vgl. Brief von Stahl an Reisach vom 10. Juni 1854 (EAM EB Aktenband 1854–1855); vgl. Benz 1989, 128.

[2729] Vgl. Brief von Hofstätter an Reisach vom 8. Juni 1854 (EAM EB Aktenband 1854–1855).

geforderte Erklärung abgeben würden.[2730] Als Zwehl noch am gleichen Tag dem Münchner Erzbischof diesen Plan des Königs mitteilte,[2731] machte Reisach klar, dass ohne Einmütigkeit des Episkopats keine Erklärung an den König zu erwarten sei und man nach der erfolgten Einschaltung Roms die Instruktionen des Heiligen Stuhls abwarten müsse,[2732] da bei Uneinigkeit des Episkopats *in einer so wichtigen Frage, wo das Concordat in Mitte liegt*, nur der in Konkordatsangelegenheiten kompetente Apostolische Stuhl entscheiden kann.[2733] In diesem Gespräch gab Reisach gegenüber dem Kultusminister auch die tieferen Gewissensgründe seines Regensburger Amtsbruders preis, der es *mit seinen Gewissenspflichten* nicht vereinen könne, durch die Zugeständnisse des Königs *vollkommen zufriedengestellt* zu sein.[2734]

Nach diesem für Zwehl enttäuschenden Ausgang seiner Unterredung mit Reisach teilte der Kultusminister am 4. Juni 1854 dem König mit, dass nunmehr das *Friedenswerk* der *Bereinigung der katholischen Kirchenfrage* an der *Geistesbeschränktheit des Regensburger Bischofs* zu zerbrechen drohe.[2735] Um das Scheitern noch abwenden zu können, sah Zwehl drei Wege, nämlich seinen Rücktritt und die Berufung eines neuen Kultusministers, *der es besser versteht, mit der Parteiränke zu verkehren*, zweitens die sofortige Gewährung der königlichen Zugeständnisse, ohne weitere Schritte von Seiten der Bischöfe abzuwarten, oder drittens die Einleitung von Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhl.[2736] Mit seinem Rücktrittsangebot dürfte Zwehl die Absicht verfolgt haben, den König zu direkten Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhl zu zwingen.[2737] Den zweitbesten Weg sah Zwehl in einer von den Bischöfen unabhängigen Gewährung der Zugeständnisse. Auf diese Weise könne deutlich werden, dass die Konzessionen nicht den Bischöfen *und ihren selbstsüchtigen Bestrebungen*, sondern nur der Kirche zugewendet seien.[2738] Durch diese Gewährung könne der Frieden sicher hergestellt werden, da Richarz, Hofstätter und die Oberhirten der Bamberger Provinz mit Sicherheit von weiteren Forderungen absehen würden und auch Reisach nochmals versichert habe, *daß ganz gewiß keine weiteren gemeinschaftlichen Remonstrationen kommen werden.*[2739] Sollte der König den zweiten Weg nicht wählen, könnten sich einige Bischöfe veranlasst sehen, eigenmächtig voranzuschreiten, wobei ihnen die Anwendung von Gewalt *die gewünschte Märtyrertreue* bescheren würde, wie es bereits bei den Kölner Ereignissen von 1837 und in jüngster Zeit in Baden geschehen

---

[2730] Vgl. Brief von Maximilian II. an Zwehl vom 2. Juni 1854 (BayHStA GHA Nachlass Zwehl 97); vgl. Notiz von Reisach über sein Gespräch mit Zwehl am 2. Juni 1854 o. D. (EAM EB Aktenband 1854–1855); vgl. Benz 1989, 128.

[2731] Vgl. Brief von Zwehl an Maximilian II. vom 2. Juni 1854 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 7 b); vgl. Brief von Zwehl an von der Pfordten vom 18. Juni 1854 (BayHStA MA 88158); vgl. Benz 1989, 128.

[2732] Vgl. Notiz von Reisach über sein Gespräch mit Zwehl am 2. Juni 1854 o. D. (EAM EB Aktenband 1854–1855); vgl. Benz 1989, 128.

[2733] Notiz von Reisach über sein Gespräch mit Zwehl am 2. Juni 1854 o. D. (EAM EB Aktenband 1854–1855).

[2734] Brief von Zwehl an Maximilian II. vom 2. Juni 1854 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 7 b).

[2735] Brief von Zwehl an Maximilian II. vom 4. Juni 1854 (BayHStA GHA Nachlass Zwehl 97).

[2736] Ebd.

[2737] Vgl. Benz 1989, 129.

[2738] Brief von Zwehl an Maximilian II. vom 4. Juni 1854 (BayHStA GHA Nachlass Zwehl 97).

[2739] Ebd.

sei.[2740] Den dritten Weg der Verhandlungen mit Rom erachtete Zwehl als schwierig, da der neue Nuntius de Luca die *versöhnliche Gesinnung seines Vorgängers* Sacconi nicht besitze und sicherlich Widerstand leisten werde.[2741] Deshalb empfahl Zwehl dem König, entweder einen neuen Kultusminister zu bestellen oder die Zugeständnisse sofort anzuordnen.[2742]
Nach Zwehls Intervention entschloss sich der König, den staatsloyalen Passauer Bischof Hofstätter um Einflussnahme auf Riedel zu bitten.[2743] Noch am 4. Juni 1854 schrieb Maximilian II. eigenhändig an Hofstätter, er sehe durch die Haltung des Regensburger Bischofs zum *großen Bedauern das schöne Werk der Einigung scheitern, das schon so erfreulich vorgerückt war.*[2744] Um einen letzten Versuch zu machen und seine Bereitwilligkeit zum Frieden zu beweisen, wende er sich nun an die *Anhänglichkeit* des Bischofs von Passau und an dessen *wohlbekannten Eifer für alles Gute.*[2745] Da Hofstätter viel bei Bischof Riedel erreichen könne, bat der König: *Treten Sie mit demselben schriftlich oder mündlich in Benehmen und suchen Sie ihn aber mit Kraft zu bewegen, das segensreiche Werk der Einigung nicht durch Bedenklichkeiten aufzuhalten, welche von sämtlichen übrigen Bischöfen des Königreiches nicht getheilt werden.*[2746] In seiner Antwort vom 6. Juni 1854 lehnte Hofstätter die erbetene Vermittlung ab, da der Einfluss des Bischofs von Passau auf Riedel dem König offenbar *gänzlich irrig* berichtet wurde.[2747] Außerdem habe Riedel bereits mehrmals betont, dass sein Entschluss unabänderlich sei. Schließlich seien schon weitere Schritte eingeleitet worden, womit Hofstätter wohl auf die zu erwartenden römischen Instruktionen anspielte.[2748] Am 8. Juni 1854 versuchte Zwehl, nochmals mit einem Brief auf Hofstätter einzuwirken und erklärte dem Passauer Bischof freimütig, er habe angesichts der festgefahrenen Fronten dem König sogar seinen Rücktritt angeboten und freue sich auf den Augenblick, von dieser Aufgabe erlöst zu sein.[2749] Hofstätter ließ sich aber nicht beeindrucken und gab dem Kultusminister eine mit der Absage an den König fast gleichlautende negative Antwort und bekräftigte nochmals, dass der vermutete Einfluss des Passauer Bischofs auf den Regensburger Oberhirten eine *arge Täuschung* ist.[2750]

Am 9. Juni 1854 unterrichtete Reisach in einem Brief den Regensburger Bischof über den Verlauf der Angelegenheit und ließ ihm jetzt auch sein Rundschreiben an die bayerischen Bischöfe vom 1. Juni 1854 zukommen.[2751]
In seiner umfangreichen Antwort vom 16. Juni 1854 zeigte sich Riedel als ernsthaft mit seinem Gewissen ringender und tief vom Pflichtbewusstsein seines Amts durchdrungener

---

[2740] Ebd.
[2741] Ebd.
[2742] Vgl. ebd.
[2743] Vgl. Brief von Maximilian II. an Hofstätter vom 4. Juni 1854 (ABP OA Generalakten 8012); vgl. Brief von Zwehl an von der Pfordten vom 18. Juni 1854 (BayHStA MA 88158); vgl. Benz 1989, 128.
[2744] Brief von Maximilian II. an Hofstätter vom 4. Juni 1854 (ABP OA Generalakten 8012).
[2745] Ebd.
[2746] Ebd.; vgl. Benz 1989, 128–129.
[2747] Brief von Hofstätter an Maximilian II. vom 6. Juni 1854 (Entwurf in: ABP OA Generalakten 8012); vgl. Benz 1989, 129.
[2748] Vgl. Brief von Hofstätter an Maximilian II. vom 6. Juni 1854 (ABP OA Generalakten 8012); vgl. Benz 1989, 129.
[2749] Vgl. Brief von Zwehl an Hofstätter vom 8. Juni 1854 (ABP OA Generalakten 8012); vgl. Benz 1989, 129.
[2750] Brief von Hofstätter an Zwehl vom 11. Juni 1854 (Entwurf in: ABP OA Generalakten 7703); vgl. Benz 1989, 129.
[2751] Vgl. Brief von Reisach an Riedel vom 9. Juni 1854 (EAM EB Aktenband 1854–1855); vgl. Benz 1989, 130.

Bischof.[2752] Riedel betonte: *Ich würde mich gegen die Wahrheit versündigen und wider mein Wissen und Gewissen handeln, wenn ich erklärte, daß ich mit den angebotenen Conzessionen vollkommen befriediget sey, während ich es in der That ganz und gar nicht bin, und wenn ich mich und meine Nachfolger verbindlich machte, mit weiteren Anträgen nicht mehr vorzuschreiten, da ich hiezu nicht bloß das Recht, sondern auch die strengste Pflicht habe.*[2753] Für Riedel waren die Bischöfe *kraft ihres Amtes schuldig*, auf die volle Durchführung des Konkordats mit allen Mitteln hinzuarbeiten.[2754] Als Beispiel für die Nichtdurchführung einer Konkordatsbestimmung führte Riedel Artikel XVII an, wonach bei auftretenden Schwierigkeiten das im Konkordat nicht Festgesetzte nach Lehre und Disziplin der Kirche geregelt oder direkt zwischen Staat und Heiligem Stuhl verhandelt werden müsse.[2755] Angesichts derartiger Defizite bei der Konkordatsdurchführung auf Seiten des Staats würde eine Zufriedenheitserklärung des Episkopats den Bischöfen die Möglichkeit nehmen, in Zukunft etwas dagegen unternehmen zu können, da ihnen *der Mund geschlossen* und *die Hände gebunden* wären.[2756] Nach Riedel bedurfte es noch vieler Proteste, Reklamationen, Kämpfe und tatsächlicher Vorschreitungen der Bischöfe, um ihr Amt nach Lehren, Gesetzen und Vorschriften der Kirche ausüben zu können. Zudem habe er während der Verhandlungen mit Zwehl immer gewusst, dass es sich bei der ganzen Angelegenheit um Konkordatsmaterie handle, wofür nicht der Episkopat, sondern der Heilige Stuhl kompetent sei.[2757] Mit einer vorläufigen Antwort Reisachs an den Kultusminister war Riedel aber einverstanden. Der Regensburger Bischof dankte seinem Metropoliten ausdrücklich, dass Reisach lieber die Zugeständnisse als die Einheit des Episkopats habe aufgeben wollen, abgesehen davon, dass eine Gewährung der Zugeständnisse ohnehin nichts an den Staatskirchengrundsätzen ändern würde, sondern als Folge königlicher Gnade und nicht als Folge eines Rechtsprinzips jederzeit widerrufbar bleibe.[2758] Tatsächlich sollte sich Riedels düstere Prognose in der Zeit des Kulturkampfs erfüllen, als am 20. November 1873 auf dem Verordnungsweg die Ministerialentschließung vom 8. April 1852 zurückgenommen wurde.[2759] Prophetisch muten deshalb Riedels folgende Worte an, mit denen er Bayern als Bollwerk und Kern der katholischen Kirche in Deutschland bezeichnete, das in einer Zeit des Kirchenkampfs nicht versagen dürfe: *Durch Eingehen in die Proposition des Herrn Ministers würden aber die Bischöfe Bayerns das katholische Lager verlassen, dem Kampfe für die heilige Sache sich entziehen, die Waffen selbst wegwerfen und sich fesseln und binden lassen. Welch ein Triumph für die Feinde der Kirche! – Welch ein Jubel in ihrem Heerlager! – Welch ein unberechenbarer und unersetzlicher Schaden wäre dieses für die hl. Sache unserer Religion und Kirche! Schon die lebhafte Vorstellung einer Zustimmung der Bischöfe und der voraussichtlichen Folgen eines solchen Schrittes macht mich vor Angst erbeben und erzittern und läßt mir mein Amt und auch mein Leben unerträglich erscheinen. Ich möchte daher Euere Exzellenz und die Hochwürdigsten Herren Amtsbrüder auf den Knien liegend bitten und beschwören, in die Proposition des Herrn Ministers nicht einzugehen, – mir aber zu verzeihen, daß ich in meinen Schreiben, die ich nur im tiefsten Herzens- und Gewiszensdrang geschrieben, anmaßend erscheine.*[2760] Riedels Brief zeigt nicht nur seine

[2752] Vgl. Brief von Riedel an Reisach vom 16. Juni 1854 (EAM EB Aktenband 1854–1855); vgl. Benz 1989, 130–131.
[2753] Brief von Riedel an Reisach vom 16. Juni 1854, [1] (EAM EB Aktenband 1854–1855).
[2754] Ebd.
[2755] Vgl. ebd., [1–2].
[2756] Ebd., [2].
[2757] Vgl. ebd., [2–4].
[2758] Vgl. ebd., [4].
[2759] Vgl. Benz 1989, 131; vgl. Krebs 1993, 600.
[2760] Brief von Riedel an Reisach vom 16. Juni 1854, [5] (EAM EB Aktenband 1854–1855).

Gewissensnot, sondern auch seinen Blick für die Situation über Bayern hinaus, wo beispielsweise in Baden der Kirchenkampf tobte, der Maximilian II. zu schnellem Handeln drängte, um ein eventuelles Übergreifen auf Bayern zu verhindern.[2761] Für Riedel war das Beharren auf der vollständigen Durchführung des Konkordats eine Prinzipienfrage, die dann auch in die abschließende Erklärung des bayerischen Episkopats vom 25. Juli 1854 eingehen sollte, nicht zuletzt auch auf Wunsch des Heiligen Stuhls.[2762]

Am gleichen Tag, als Riedel an Reisach schrieb, erklärte Maximilian II. am 16. Juni 1854 in einem Signat, er werde weder das Rücktrittsgesuch Zwehls noch den Vorschlag einer sofortigen Ausschreibung der Zugeständnisse annehmen, da die Bischöfe eine solche bedingungslose Gewährung letztlich nicht mit Dank honorieren und mit weiteren Forderungen fortfahren würden.[2763] Prägnant fasste der König das Beharren auf seinem Standpunkt in die Worte: *Ich halte für das Beste, jetzt nichts zu bewilligen, neuen Bitten der Bischöfe mit dem gerechtfertigten Vorhalte entgegenzutreten, nicht die Regierung sei in mora, sondern geneigt und bereitwillig, die Ihnen bekannten Zugeständnisse zu gewähren, wenn nur die Bischöfe die verlangte Erklärung, wenn auch wieder cumulativ, abgeben würden.*[2764] Abgesehen davon, dass man den Verhandlungsweg mit Rom immer noch einschlagen könne, forderte der König Zwehl auf, die gewünschte Erklärung der einzelnen Bischöfe oder auch des Gesamtepiskopats mit Vermittlung des friedlich gesinnten Bamberger Erzbischofs doch noch zu erreichen.[2765]

Zwei Tage später informierte Zwehl am 18. Juni 1854 von der Pfordten von der Ablehnung seines Rücktrittsgesuches und vom Plan einer bedingungslosen Gewährung der Konzessionen, aber auch von der Hoffnung des Königs, doch noch die gewünschte Erklärung des Episkopats erhalten zu können. Zwehl wiederholte nochmals seine Präferenz für die sofortige Ausschreibung der Zugeständnisse, da ein solches Vorgehen der Würde der Krone und dem Stil einer hochherzigen Politik am meisten angemessen sei. Zudem könne auf diese Weise deutlich werden, dass man die Zugeständnisse nicht den Bischöfen, sondern der Kirche gewähren würde, so dass weitere Erklärungen der Bischöfe kein Gewicht mehr hätten. Als Zwehl auf die Möglichkeit der Verhandlungen mit Rom zu sprechen kam, machte von der Pfordten den Vorschlag, durch Graf Spaur beim Heiligen Stuhl zu erwirken, dass die Kurie selbst die bayerischen Bischöfe zur beabsichtigten Erklärung ermächtige. Dabei müsse Graf Spaur in Rom deutlich machen, dass weitere Zugeständnisse nur durch Gesetzesänderungen, also über aussichtslose Verhandlungen im bayerischen Landtag, zu erreichen wären. Nachdem die geistig begabteren Bischöfe bis auf Riedel diese Sachverhalte bereits eingesehen hätten, werde letztlich auch der Heilige Stuhl zustimmen. Im Übrigen sei die geistige Beschränktheit Riedels auch schon in seiner Diözese sprichwörtlich geworden.[2766]

Von der Pfordten nahm Zwehls Vorschlag zur Anweisung an Graf Spaur auf und legte gleich am nächsten Tag, dem 19. Juni 1854, dem König einen diesbezüglichen Antrag

---

[2761] Vgl. Brief von Zwehl an von der Pfordten vom 18. Juni 1854 (BayHStA MA 88158); vgl. Benz 1989, 131.

[2762] Vgl. Benz 1989, 131.

[2763] Vgl. Signat von Maximilian II. vom 16. Juni 1854 auf dem Brief von Zwehl an Maximilian II. vom 4. Juni 1854 (BayHStA GHA Nachlass Zwehl 97).

[2764] Ebd.

[2765] Vgl. ebd.

[2766] Vgl. Brief von Zwehl an von der Pfordten vom 18. Juni 1854 (BayHStA MA 88158); vgl. Brief von Zwehl an Maximilian II. vom 20. Juni 1854 (BayHStA GHA Nachlass Zwehl 97); vgl. Benz 1989, 128–130.

vor,[2767] der von Maximilian II. am 24. Juni 1854 in Hohenschwangau genehmigt wurde.[2768] Am 25. Juni 1854 erteilte dann von der Pfordten entsprechende Instruktionen an Graf Spaur in Rom.[2769] Bereits einen Tag zuvor war ein Signat an Zwehl ergangen, in dem der König den Kultusminister bat, seine Bemühungen fortzusetzen, um durch den Erzbischof von Bamberg die verlangte Erklärung zu erwirken und möglichst auch auf die anderen Bischöfe auszudehnen. Der König erneuerte seine Bereitschaft zur Gewährung der Zugeständnisse, falls sich mit Ausnahme Riedels alle übrigen Bischöfe im erwarteten Sinn erklären würden. In einem solchen Fall würden die Konzessionen in der Diözese Regensburg dann keine Anwendung finden.[2770]

Am 19. Juni 1854 antwortete Reisach in einem kurzen Schreiben auf den Brief des Regensburger Bischofs vom 16. Juni 1854. Um Missverständnisse und Unklarheiten zu vermeiden, legte Reisach erstens dar, keiner der Bischöfe habe die Erklärung seiner vollkommenen Befriedigung beabsichtigt und man würde von daher Vorschläge zu Textänderungen gerne entgegennehmen. Zweitens könne nur der Heilige Stuhl, in dessen Auftrag die bayerischen Bischöfe bisher gehandelt hätten, definitiv entscheiden. Drittens sei in seinem Brief vom 9. Mai 1854 von einem gemeinsamen Schreiben an den Papst nicht die Rede gewesen. Er habe nur über seinen Brief an den Papst informieren wollen und die Bischöfe gebeten, auch ihrerseits nach Rom zu schreiben.[2771] Nach Benz sah Reisach in Riedels emotional vorgetragenem Brief offenbar einen Ausdruck mangelnden Vertrauens und glaubte, dort auch Unterstellungen gegen seine Person und gegen die anderen Bischöfe zu entdecken.[2772] Deshalb schrieb Reisach abschließend, er habe in größter Offenheit gegenüber den Amtsbrüdern gehandelt und lasse sich auch dann, wenn sein Vertrauen kein Vertrauen erwecken sollte, *um der guten Sache willen von den in ihr liegenden Bitterkeiten nicht abschrecken*, um ihr weiterhin seine *schwachen Dienste* zu leisten.[2773] Treffend fasst Benz die Tragik des Briefwechsels zwischen Riedel und Reisach vom 16. und 19. Juni 1854 zusammen: „Man hat aus diesen beiden letzten Briefen den Eindruck, daß weder Reisach Riedel und seine Motive noch Riedel Reisach und seine Bemühungen richtig einschätzten. Spätestens hier wird deutlich, daß es sich für Riedel in der ganzen Angelegenheit um eine grundsätzliche Prinzipienfrage handelte, während es sich für Reisach darum drehte, bei aller nötigen Wahrung der Prinzipien, das unter den gegebenen Umständen Bestmögliche zu erreichen."[2774]

---

[2767] Vgl. Brief von von der Pfordten an Maximilian II. vom 19. Juni 1854 (BayHStA MA 88158); vgl. Benz 1989, 130.

[2768] Vgl. Brief von Maximilian II. an von der Pfordten vom 24. Juni 1854 (BayHStA MA 88158); vgl. Signat von Maximilian II. vom 24. Juni 1854 auf dem Brief von Zwehl an Maximilian II. vom 20. Juni 1854 (BayHStA GHA Nachlass Zwehl 97); vgl. Benz 1989, 130.

[2769] Vgl. Brief von von der Pfordten an Spaur vom 25. Juni 1854 (BayHStA MA 88158); vgl. Benz 1989, 130.

[2770] Vgl. Signat von Maximilian II. vom 24. Juni 1854 auf dem Brief von Zwehl an Maximilian II. vom 20. Juni 1854 (BayHStA GHA Nachlass Zwehl 97).

[2771] Vgl. Brief von Reisach an Riedel vom 19. Juni 1854, [1–2] (EAM EB Aktenband 1854–1855); vgl. Benz 1989, 131.

[2772] Vgl. Benz 1989, 131.

[2773] Brief von Reisach an Riedel vom 19. Juni 1854, [2] (EAM EB Aktenband 1854–1855); vgl. Benz 1989, 131–132.

[2774] Benz 1989, 132.

## VII. DIE ZWEITE BAYERISCHE BISCHOFSKONFERENZ IN AUGSBURG IM JULI 1854

### 1. Die Vorbereitungen zur Bischofskonferenz

Da auf dem bisher eingeschlagenen Weg keine Einigung mit Riedel erreicht werden konnte, war es Reisach klar, die völlig festgefahrene Angelegenheit nur noch auf einer Bischofskonferenz klären zu können. So reiste der Münchner Erzbischof am 21. Juni 1854 nach Bamberg, um sich mit Urban über die als notwendig erkannte Konferenz zu besprechen. Urban teilte die Konferenzpläne des Münchner Metropoliten, wies aber darauf hin, aus gesundheitlichen Gründen selbst an der Versammlung nicht teilnehmen zu können, auch wenn sie in Bamberg stattfinden sollte. Urban kündigte die Entsendung eines Stellvertreters an und überließ Reisach die Planung der Konferenz und die Wahl des Tagungsorts. Als Reisach auf seiner Rückreise nach Augsburg kam, bot ihm Richarz an, die Versammlung der Bischöfe bei sich aufzunehmen.[2775] Unter den in Frage kommenden Terminen zur Bischofskonferenz war auch die Woche zwischen dem 24. und 29. Juli 1854.[2776]

In einem Rundbrief vom 26. Juni 1854 lud Reisach die bayerischen Bischöfe nach Augsburg ein, wo sie am Abend des 24. Juli 1854 eintreffen sollten, um im Bischofshaus und in anderen geistlichen Häusern mit ihren Dienern logieren zu können. Nach Reisach würde noch Zeit bleiben, um die erbetenen römischen Instruktionen abzuwarten und Vorbereitungen treffen zu können. Da die Konferenz nicht lange dauern werde, sei es nicht notwendig, einen Sekretär mitzubringen.[2777] Innerhalb einer Woche erhielt Reisach die Zusagen aller Bischöfe,[2778] wobei Urban mitteilte, seinen 1853 zum Weihbischof erhobenen Generalvikar Michael Deinlein als Vertreter zu entsenden.[2779] Am 8. Juli 1854 bestätigte Reisach in einem weiteren Rundbrief den geplanten Konferenztermin in Augsburg.[2780]

Am 1. Juli 1854 ließ Antonelli über eine Depesche an Nuntius de Luca den Münchner Erzbischof wissen, der Papst habe gegen eine Eingabe des Episkopats an den König nichts einzuwenden. Die Bischöfe sollten aber neben ihrem Dank für die königlichen Konzessionen auch die Erwartung einer vollständigen Erfüllung des Konkordats erklären, wie es der Episkopat von der Gerechtigkeit und Frömmigkeit des Monarchen erwarte.

---

[2775] Vgl. Notiz von Reisach vom 21. Juni 1854 (EAM EB Aktenband 1854–1855); vgl. Brief von Richarz an Reisach vom 23. Juni 1854 (EAM EB Aktenband 1854–1855); vgl. Rundbrief von Reisach an den bayerischen Episkopat vom 26. Juli 1854 (EAM EB Aktenband 1854–1855; Exemplar an Riedel in: BZAR OA 256; Exemplar an Oettl in: DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1850). Siehe dazu: Benz 1989, 132.

[2776] Vgl. Brief von Richarz an Reisach vom 23. Juni 1854 (EAM EB Aktenband 1854–1855); vgl. Benz 1989, 132.

[2777] Vgl. Rundbrief von Reisach an den bayerischen Episkopat vom 26. Juli 1854 (Exemplar an Riedel in: BZAR OA 256); vgl. Benz 1989, 132.

[2778] Vgl. Brief von Hofstätter an Reisach vom 28. Juni 1854 (EAM EB Aktenband 1854–1855); vgl. Brief von Stahl an Reisach vom 30. Juni 1854 (EAM EB Aktenband 1854–1855); vgl. Brief von Weis an Reisach vom 30. Juni 1854 (EAM EB Aktenband 1854–1855); vgl. Brief von Oettl an Reisach vom 3. Juli 1854 (EAM EB Aktenband 1854–1855); vgl. Brief von Riedel an Reisach vom 4. Juli 1854 (EAM EB Aktenband 1854–1855).

[2779] Vgl. Brief von Urban an Reisach vom 27. Juni 1854 (EAM EB Aktenband 1854–1855).

[2780] Vgl. Rundbrief von Reisach an den bayerischen Episkopat vom 8. Juli 1854 (Exemplar an Oettl in: DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1850); vgl. Benz 1989, 132.

Eine solche Erklärung solle auf einer Konferenz in gemeinsamer Übereinstimmung der Bischöfe gefasst werden.[2781] Als am 21. Juli 1854 der Sekretär der bayerischen Gesandtschaft beim Heiligen Stuhl, Baron Eduard von Riederer, Freiherr von Paar zu Schönau,[2782] den königlichen Instruktionen vom 25. Juni 1854 nachkam und in Vertretung des erkrankten Grafen Spaur den Kardinalstaatssekretär aufsuchte, erfuhr er von der bevorstehenden Augsburger Bischofskonferenz. Antonelli erklärte Riederer, dass vor weiteren Stellungnahmen das Ergebnis der Konferenz abgewartet werden müsse und dass auch der Regensburger Bischof kein Gegner der beabsichtigten Verständigung sei, jedoch im Blick auf einzelne Punkte noch Bedenken habe.[2783]
Am 23. Juli 1854, also am Vortag der Konferenz, unterstrich Nuntius de Luca gegenüber Reisach nochmals die Auffassung des Papstes, indem er aus der Depesche Antonellis vom 1. Juli 1854 zitierte und die Einheit des Episkopats beschwor.[2784] Um keinen Zweifel daran aufkommen zu lassen, dass die bevorstehende Konferenz trotz der Prägung durch die römischen Instruktionen eine eigenständige Versammlung der bayerischen Bischöfe sei, erklärte der Nuntius seinen Brief ausdrücklich als *privato avviso*.[2785] Später las Reisach diesen Brief auch Zwehl vor, damit der Kultusminister feststellen konnte, dass der bayerische Episkopat in seiner Erklärung an den König fast wortgetreu den Weisungen des Heiligen Stuhls gefolgt war.[2786] Gestärkt durch die päpstlichen Instruktionen konnte Reisach zur Bischofskonferenz nach Augsburg abreisen.

Die bevorstehende Augsburger Bischofskonferenz erregte auch das Interesse der Öffentlichkeit, wie ein Bericht vom 22. Juli 1854 in der „Augsburger Post-Zeitung" belegt.[2787] Bischof Wilhelm Emmanuel von Ketteler,[2788] der von 1850 bis 1877 die Diözese Mainz leitete, soll sich über die bevorstehende Konferenz Sorgen gemacht haben, es könne zu einem „unseligen Vergleich und Verzicht in kirchlichen Fragen" kommen. Die bayerischen Bischöfe würden Gefahr laufen, „sich mit dem Staat in ein Abfinden über die nämlichen Rechte einzulassen, an die in Baden sogar die Laien ihr Gut setzen, und selbst ihr Blut wagen würden."[2789]

---

[2781] Vgl. Depesche von Antonelli an de Luca vom 1. Juli 1854 (Kopie in: EAM EB Aktenband 1854–1855); vgl. Benz 1989, 132.
[2782] Riederer (1823–1892) wurde 1850 Legationssekretär und 1857 Legationsrat beim Heiligen Stuhl in Rom, war ab 1866 Ministerresident in der Schweiz, ab 1867 Gesandter in Karlsruhe, wurde 1870 Geheimer Legationsrat Erster Klasse und trat 1871 in den Ruhestand (vgl. Schärl 1955, 334 (Nr. 644)).
[2783] Vgl. Brief von Riederer an von der Pfordten vom 23. Juli 1854 (BayHStA MA 88158); vgl. Benz 1989, 133.
[2784] Vgl. Brief von de Luca an Reisach vom 23. Juli 1854 (EAM EB Aktenband 1854–1855); vgl. Benz 1989, 132–133.
[2785] Brief von de Luca an Reisach vom 23. Juli 1854 (EAM EB Aktenband 1854–1855); vgl. Benz 1989, 134.
[2786] Vgl. Brief von Zwehl an von der Pfordten vom 9. August 1854 (BayHStA MA 88158); vgl. Benz 1989, 133.
[2787] Vgl. Augsburger Post-Zeitung, Jg. 81, Nr. 198, 789–790; vgl. Benz 1989, 133.
[2788] Ketteler (1811–1877) wirkte von 1835 bis 1838 als Referendar am Land- und Stadtgericht zu Münster, empfing 1844 in Münster die Priesterweihe, wurde in der Seelsorge mit der sozialen Frage konfrontiert und engagierte sich politisch. 1850 erfolgte die päpstliche Bestätigung auf den Bischofsstuhl von Mainz (vgl. Otto Pfülf, Bischof von Ketteler (1811–1877), 3 Bände, Mainz 1899; vgl. Erwin Gatz, Ketteler, Wilhelm Emmanuel Freiherr von, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 376–380).
[2789] Brief von Frau Schlosser, geb. du Fay, aus Stift Neunburg an de Luca vom 20. Juli 1854 (ASV NM 99; zitiert nach: Benz 1989, 133).

## 2. Die bayerische Bischofskonferenz in Augsburg vom 24. bis zum 26. Juli 1854

An der Augsburger Bischofskonferenz nahmen außer dem durch Deinlein vertretenen Bamberger Erzbischof Urban mit Reisach, Richarz, Hofstätter, Riedel, Oettl, Stahl und Weis alle bayerischen Oberhirten teil.[2790] Da in der Konferenz kein Protokoll geführt wurde, hatte Reisach eine vier Seiten umfassende *Nota* aufgesetzt und anschließend zu den Akten genommen.[2791]

Nachdem die Bischöfe am Abend des 14. Juli 1854 in Augsburg eingetroffen waren, begannen ohne vorausgehendes Zeremoniell am Morgen des 25. Juli 1854 die Beratungen, deren einziger Tagesordnungspunkt die Erklärung an den König vor dem Hintergrund der Unterschriftsverweigerung durch den Regensburger Bischof war.[2792]

Reisach führte zunächst in den Zweck der Zusammenkunft ein, stellte die gegenwärtige kirchliche Lage dar und forderte dann den Regensburger Bischof auf, nochmals die Gründe für seine Weigerung darzulegen. Riedel bezog sich hauptsächlich auf die bereits von ihm brieflich entwickelten Gründe, wonach die Zugeständnisse des Königs unzureichend seien und die Staatsregierung in ihrem Entwurf an falschen Prinzipien festhalten würde. Eine Zustimmung zu den königlichen Konzessionen könne als Zustimmung zu den falschen Ausgangsprinzipien der Regierung missverstanden werden. Weil man der Regierung nicht trauen könne, wies Riedel energisch die staatlichen Prinzipien zurück, beharrte auf dem Konkordat und den Forderungen der Denkschrift und gab zu Bedenken, dass ein Nachgeben in der kirchlichen Frage großen Schaden anrichten werde.[2793] Indem Riedel den vorgesehenen Entwurf der bischöflichen Erklärung an den König als *zu matt u. zu unbestimmt* bezeichnete,[2794] signalisierte er aber seine Kompromissbereitschaft und wies mit der Änderung der Erklärung an den König den weiteren Weg zu einer Verständigung im Episkopat.[2795]

Die übrigen Bischöfe ergriffen die von Riedel ausgestreckte Hand und erklärten, *daß man auf der vorgeschlagenen Eingabe keineswegs beharren, sondern gerne sich zu einer anders gefaßten herablassen wolle, um eine vollständige Einheit herzustellen.*[2796]

Auf Ansuchen der Bischöfe von Speyer und Augsburg unterbreitete dann Reisach einen nach den päpstlichen Instruktionen schon im Vorfeld der Konferenz modifizierten Entwurf.[2797] Auch Richarz hatte einen Entwurf angefertigt, den er zwar vortrug, aber gleich wieder zurückzog, weil er den Entwurf Reisachs für besser empfand, da dieser trotz des notwendigen Danks an den König keine Zugeständnisse mache.[2798] Nach Richarz hatte

---

[2790] Vgl. Nota von Reisach zur bayerischen Bischofskonferenz in Augsburg 1854 (EAM EB Aktenband 1854–1855).

[2791] Ebd., [1, 4]; vgl. Benz 1989, 133.

[2792] Vgl. Nota von Reisach zur bayerischen Bischofskonferenz in Augsburg 1854, [1] (EAM EB Aktenband 1854–1855).

[2793] Ebd., [1].

[2794] Ebd., [2].

[2795] Vgl. Benz 1989, 133–134.

[2796] Nota von Reisach zur bayerischen Bischofskonferenz in Augsburg 1854, [2] (EAM EB Aktenband 1854–1855).

[2797] Vgl. ebd., [2]; vgl. Entwurf von Reisach zu einer Erklärung der Bischöfe an den König vom 23. Juli 1854 (EAM EB Aktenband 1854–1855; italienische Übersetzung Reisachs in: EAM EB Aktenband 1854–1855; Kopie für de Luca in: EAM EB Aktenband 1854–1855).

[2798] Vgl. Nota von Reisach zur bayerischen Bischofskonferenz in Augsburg 1854, [2] (EAM EB Aktenband 1854–1855).

Reisachs Entwurf den Dank auf eine Weise formuliert, *aus welcher weder die unbedingte Annahme der im Entwurfe vorliegenden königl. Verordnung in allen ihren Theilen od. Motiven gefolgert, noch etwas von d. Bestimmungen d. Concordates u. d. Forderungen der beiden bischöfl. Denkschriften als aufgegeben betrachtet werden könne.*[2799] Damit würden sich die Bischöfe keineswegs für *zufriedengestellt* erklären oder auf künftige Anträge verzichten, was nicht nur *sehr unpolitisch*, sondern auch *beleidigend für d. Episkopat* wäre, sondern weiterhin auf ihren Forderungen bestehen, die sie vertrauensvoll von der Gerechtigkeit des Königs erwarten.[2800]

Hofstätter stimmte mit diesem Ansatz überein und legte in einer längeren Erörterung dar, dass inhaltlich bereits alles in den beiden Denkschriften von 1850 und 1853 enthalten sei und dass der Entwurf Reisachs an den König hinsichtlich der formalen Art und Weise der Verteidigung der Rechte der Kirche richtig liege. Der Entwurf wahre die Anknüpfungspunkte zur Staatsregierung, ohne auf kirchliche Rechte zu verzichten, und berücksichtige den Wunsch des Heiligen Stuhls, die Durchführung des Konkordats *Fortiter u. Suaviter* zu betreiben.[2801] Reisach legte offenbar Wert auf die Annäherung zwischen ihm und dem Passauer Bischof und betonte in seinen *Nota* die Zufriedenheit Hofstätters, der dem Münchner Erzbischof *für sein bisheriges Bemühen* dankte, *für seine ausdauernde Aufopferung bei den vielen Mühen, Unannehmlichkeiten u. Kränkungen, die er deshalb zu dulden hatte, u. erklärte sich vollkommen einverstanden mit d. Entwurf.*[2802]

Nachdem sich auch die Bischöfe von Würzburg und Speyer für eine friedliche Lösung in dieser Richtung aussprachen, wiederholte Reisach die von seinen Amtsbrüdern gemachten Anmerkungen, erläuterte nochmals die Beweggründe für die Abfassung seines Entwurfs in dieser Form und forderte Riedel zu einer neuerlichen Stellungnahme auf.[2803] Als sich Riedel noch nicht für *vollkommen beruhigt* erachten konnte, wurde die Sitzung unterbrochen und am Nachmittag fortgeführt.[2804]

Nachdem am Nachmittag Riedels Bedenken durch die weiteren Erklärungen der Bischöfe *widerlegt* werden konnten, stimmte der Regensburger Bischof zu und Reisachs Entwurf wurde als gemeinsame Erklärung der bayerischen Bischöfe an den König *einhellig* zur Unterschrift beschlossen.[2805] Während man den Papst über das Ergebnis der Konferenz gemeinschaftlich unterrichten wollte, bekam der Münchner Erzbischof den Auftrag, eine Kopie an Kultusminister Zwehl zu übersenden. An den Papst sollte nicht nur über Inhalt und Erfolg der Erklärung berichtet werden, sondern auch die Bitte um Schutz und tätiges Eingreifen *zur Lösung d. bayr. Kirchenfrage durch Erfüllung des Concordates* ergehen.[2806]

Am 26. Juli 1854 wurde dann die Eingabe an König Maximilian II. mit Datum vom 25. Juli 1854 von den Bischöfen unterschrieben und Weihbischof Deinlein nach Bamberg mitgegeben, damit auch Erzbischof Urban die Erklärung persönlich unterzeichnen

---

[2799] Ebd.
[2800] Ebd., [2–3].
[2801] Ebd., [3].
[2802] Ebd.
[2803] Vgl. ebd., [3–4].
[2804] Ebd., [4].
[2805] Ebd.
[2806] Ebd.

konnte, was er dann am 28. Juli 1854 tat.[2807] Eine von allen Bischöfen unterschriebene Kopie wurde zu den Akten genommen.[2808]

Obwohl Nuntius de Luca am 26. Juli 1854 zum Mittagessen bei den Bischöfen eingeladen war, entschuldigte er sich wegen *zwingender Umstände* und riet auch von einem gemeinsamen Besuch der Bischöfe in der Münchner Nuntiatur ab.[2809] Da die Konferenz ohnehin stark durch die römischen Weisungen geprägt war, lag dem Nuntius daran, jeden offiziellen Kontakt mit den Bischöfen zu vermeiden und die Augsburger Bischofsversammlung als interne Angelegenheit des bayerischen Episkopats erscheinen zu lassen.[2810]

### 3. Die Augsburger Erklärung der Bischöfe an Maximilian II. vom 25. Juli 1854

Die an den König überreichte Erklärung[2811] wurde gegenüber Reisachs Erstentwurf vom 3. Mai 1854 vom Umfang her erheblich gekürzt, vom Inhalt her entschärft und nahm bis in den Wortlaut hinein die von Nuntius de Luca am 23. Juli 1854 an Reisach übergebene römische Instruktion auf. Zunächst dankten die Bischöfe für die durch Zwehls Vorabinformation erkennbare Absicht des Königs, die am 15. Mai 1853 vorgebrachten Anträge der Bischöfe wohlwollend zu würdigen. Die Bischöfe empfanden die königlichen Konzessionen als Verheißung für die Zukunft, um Differenzen zu lösen, Missverständnisse zu beseitigen, dem Konkordat eine ausgedehntere Wirksamkeit zu sichern und eine richtigere Auffassung des Verhältnisses von Kirche und Staat anzubahnen. Wörtlich lautete die diplomatisch ausgefeilte Erklärung: *Schon dieser gnädigste Wille Ew. Königl. Majestät, die so wichtige Kirchenfrage zu fördern u. die ehrfurchtsvollsten Anträge der Erzbischöfe u. Bischöfe des Reiches ernst u. wohlwollend zu würdigen, verpflichtet uns zu innigem Danke u. die Allerunterthängist Unterzeichneten müßen es ebenso dankbarst erkennen, daß der gedachte Entwurf Vieles enthält, was die obschwebenden Differenzen lösen, eine richtigere Auffaßung des Verhältnißes zwischen Kirche u. Staat anbahnen, Mißverständniße beseitigen u. dem Concordate eine ausgedehntere Wirksamkeit sichern wird.*[2812] Die Erklärung lobte weiterhin, dass der Entwurf des Königs Elemente eines friedlichen Verständnisses enthält, die die Bischöfe dankbar anzunehmen bereit sind. So hoffte man auf die Bereinigung aller noch unerfüllten Punkte des Konkordats und der darauf basierenden beiden Denkschriften von 1850 und 1853 aufgrund der Gerechtigkeit und Frömmigkeit des katholischen Königs von Bayern. Indem die Bischöfe *die in dem Entwurfe dargebotenen Elemente eines friedlichen Verständnißes hiemit in tiefster Erkenntlichkeit gegen die Entschlüße Ew. Königl. Majestät dankbar anzunehmen sich erklären, drücken sie zugleich die durch diese Huld*

---

[2807] Vgl. Brief von Deinlein an Reisach vom 28. Juli 1854 (EAM EB Aktenband 1854–1855); vgl. Benz 1989, 134. Am 27. Juli 1854 berichtete Zwehl an den König, dass die Augsburger Bischofskonferenz lediglich den Zweck hatte, Riedel zur Unterzeichnung der Erklärung zu bewegen, dass dieses Ziel auch erreicht wurde und nur noch die Unterschrift Urbans abzuwarten war (vgl. Brief von Zwehl an Maximilian II. vom 27. Juli 1854 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 7 c)).

[2808] Vgl. Nota von Reisach zur bayerischen Bischofskonferenz in Augsburg 1854, [4] (EAM EB Aktenband 1854–1855).

[2809] Brief von de Luca an Reisach vom 25. Juli 1854 (EAM EB Aktenband 1854–1855); vgl. Benz 1989, 134.

[2810] Vgl. Benz 1989, 134.

[2811] Vgl. Erklärung des bayerischen Episkopats an Maximilian II. vom 25. Juli 1854 (EAM EB Aktenband 1854–1855; ABP OA Generalakten 8012; BayHStA MA 88158).

[2812] Erklärung des bayerischen Episkopats an Maximilian II. vom 25. Juli 1854, [1–2] (EAM EB Aktenband 1854–1855).

*Ew. Königl. Majestät neubelebte Hoffnung aus, daß auf die Bereinigung aller jener Punkte des Concordates u. der auf demselben beruhenden Denkschriften der Allerunterthänigst Unterzeichneten v. 20. Okt. 1850 u. 15. Mai 1853, welche bisher ihre Erledigung nicht gefunden haben, durch die Gerechtigkeit u. Pietät Ew. Königl. Majestät erzielt u. so Allerhöchst denselben der hohe Ruhm gesichert werden möge, der gerechte u. treue Ausführer eines von Allerhöchst dero gütigsten Ahnen mit der kathol. Kirche geschloßenen Vertrages zu sein, ein Ruhm, so ganz der Frömmigkeit des erlauchten bayr. Hauses gebührend u. so geeignet, Bayern als das zu bewähren, was die Geschichte verzeichnet, als eine Haupt-Schutzmacht für die Kirche in Deutschland.*[2813]

Als diplomatische Meisterleistung mit eigenartig in der Schwebe bleibenden Formulierungen hatten die Bischöfe, ohne sich das Geringste zu vergeben und ohne eine Zufriedenheitserklärung abzugeben, erneut die volle Erfüllung des Konkordats und der beiden Denkschriften gefordert und hielten sich mit der Hoffnung auf die Erfüllung all ihrer Postulate die Hände für künftige Schritte frei. Eine solche Erklärung konnte Riedel ruhigen Gewissens unterschreiben. So führten Riedels Festhalten an den Prinzipien, seine Flexibilität im Detail und seine Bereitschaft zum Kompromiss schließlich zum Erfolg und zeigten gangbare Lösungswege auf. Ebenso erfolgreich erwies sich die Zusammenarbeit der Nuntiatur mit dem bayerischen Episkopat, der in der Konferenz mit neuer Einigkeit gestärkt wurde. Ohne sich zu binden oder künftige Optionen zu verbauen, konnten die Bischöfe die königlichen Zugeständnisse annehmen und blieben dennoch auf dem Kurs zur vollen Konkordatserfüllung, um sich sukzessive aus dem Zugriff des Staats zu befreien.[2814] Während die erste bayerische Bischofskonferenz 1850 noch von Rom als Ersatz für ein Nationalkonzil angestoßen werden musste, um ohne Klerus und Laien einen schnellen und leichteren Gedankenaustausch des Episkopats zu ermöglichen, kam die Initiative zur zweiten Konferenz 1854 bereits von den Bischöfen selbst. Auch wenn die Bischöfe sich mit der neuen von Rom geförderten Einrichtung der Konferenz teilweise noch schwer taten, weil hier keine kirchenrechtlich bindenden Beschlüsse wie bei einer Synode gefasst werden konnten, so lernten die Bischöfe dennoch bald die Vorzüge der Konferenz schätzen und werden 1864 sogar beschließen, sich jährlich zu treffen.[2815]

Am 3. August 1854 erreichte Reisach die Antwort des Papstes auf das Schreiben des Münchner Erzbischofs vom 1. Juni 1854. Das am 20. Juli 1854 verfasste Breve enthielt einige Stellungnahmen, die den von Riedel geäußerten Bedenken teilweise entsprachen, beispielsweise, dass die königliche Erklärung einige mit dem Rechtsanspruch der Kirche nicht übereinstimmende Prinzipien enthalte, dass alte staatskirchliche Grundsätze nach wie vor in Geltung blieben und dass die zugedachten Konzessionen jederzeit widerrufen werden könnten.[2816] Für den Papst war die Erklärung der Bischöfe ein Kompromiss, der die angebotenen Zugeständnisse nur in der Hoffnung auf eine volle Konkordatserfüllung anzunehmen bereit war. Auch wenn das Breve erst nach der Augsburger Konferenz eintraf, waren die Bischöfe durch die römische Depesche vom 1. Juli 1854 und durch den Brief des Nuntius vom 23. Juli 1854 bestens instruiert, so dass sich die Erwartungen des päpstlichen Breves mit dem Ergebnis der Bischofskonferenz decken konnten.[2817]

---

[2813] Ebd., [2].
[2814] Vgl. Benz 1989, 135, 137.
[2815] Vgl. Benz 1997, 122–123.
[2816] Vgl. Breve von Pius IX. an Reisach vom 20. Juli 1854 (EAM EB Aktenband 1854–1855); vgl. Benz 1989, 133. [...] *oportet, in proposita Ordinatione nonnulla continerit principia, quae* [...] *minime sunt consentanea cum Ecclesiae juribus ejusque libertate,* [...]. [...], *ipsam Ordinationem in posterum a Rege immutari, et abrogari etiam posse* (Breve von Pius IX. an Reisach vom 20. Juli 1854 (EAM EB Aktenband 1854–1855)).
[2817] Vgl. Benz 1989, 133.

## 4. Die Ministerialentschließung vom 9. Oktober 1854 als staatliche Antwort auf die Augsburger Erklärung der Bischöfe

In einem Gutachten, das der Kultusminister am 11. September 1854 über die Augsburger Erklärung für den König erstellte, fand Zwehl an der Form der Eingabe des Episkopats nichts zu beanstanden, aber die geforderte Erklärung, *daß die Bischöfe sich bei der zu erlassenden Entschließung vollständig beruhigen wollen*, war explizit nicht enthalten, worauf Zwehl eigens hinwies.[2818] Dass die Bischöfe die Bereinigung der Konkordatsfragen und ihrer Anträge in die Gerechtigkeit und Frömmigkeit des Königs gelegt hatten, interpretierte Zwehl als indirekten Hinweis darauf, der Episkopat wolle mit weiteren Forderungen nicht mehr hervortreten, zumal sieben der acht bayerischen Bischöfe diese Bereitschaft bereits zuvor bekundet hätten. Nach Zwehls Einschätzung war damit die Bedingung des Königs nach dem Verzicht der Bischöfe auf weitere Forderungen erfüllt, so dass die von Maximilian II. vorbereitete Entschließung auf die Eingabe vom 15. Mai 1853 wohl ohne Bedenken erfolgen könne.[2819]

Trotz der positiven Seiten, die Zwehl der Augsburger Erklärung abzugewinnen versuchte, konnte Maximilian II. mit der Eingabe nicht zufrieden sein, da sie seine Erwartungen nicht erfüllte. Weil dem König alles daran lag, die Auseinandersetzung mit der Kirche zu beenden, hielt er zwar an den Konzessionen fest, war aber nicht mehr bereit, weitere Zugeständnisse zu gewähren. So schrieb der König am 18. September 1854 in einem Signat an Zwehl: *Ungeachtet die hier beiligende, Mir wieder zurückzustellende Erklärung der Bischöfe, Meinen Ihnen bekannten billigen Erwartungen nicht ganz entspricht, so will ich im Interesse des Friedens die bereits bezeichneten Zugeständnisse doch erlassen, aber mit dem Beisatze, daß dieselben das Äußerste seien, wozu sich die Staatsregierung in Wahrnehmung ihrer verfassungs- und concordatsmäßigen Rechte verstehen könne und werde.*[2820]

Nachdem Zwehl am 28. September 1854 durch ein königliches Signat ermächtigt wurde, die Zugeständnisse auszufertigen, konnte Zwehl dem Passauer Bischof endlich mitteilen, *daß die Kirchenfrage entschieden ist*, auch wenn der Kultusminister bedauerte, nicht mehr erreicht zu haben.[2821] Zwehl bemerkte, dass sich die Verzögerung der bischöflichen Erklärung auf die Stimmung des Königs sehr nachteilig ausgewirkt habe. Man könne aber in dieser Richtung eine Besserung herbeiführen, wenn die einzelnen Bischöfe in gesonderten Dankesbriefen dem König *einige friedliche Worte* sagen würden.[2822] Maximilian II. wies Zwehl an, zusammen mit Außenminister von der Pfordten *beim Päpstlichen Stuhle mit allem Nachdruck auf die Beendigung der Kirchenfrage* hinzuweisen, die freundliche Gesinnung des Königs bei der Gewährung der Zugeständnisse hervorzuheben und schließlich zu veranlassen, dass die römische Kurie die Bischöfe anwies, sich auch weiterhin ruhig zu verhalten.[2823] Die Kontakte mit Rom führten bei der Regierung zur Erkenntnis, dass beide

---

[2818] Brief von Zwehl an Maximilian II. vom 11. September 1854 (BayHStA GHA Nachlass Zwehl 97).

[2819] Vgl. ebd.

[2820] Signat von Maximilian II. vom 18. September 1854 auf dem Brief von Zwehl an Maximilian II. vom 11. September 1854 (BayHStA GHA Nachlass Zwehl 97); vgl. Brief von Zwehl an von der Pfordten vom 9. Oktober 1854, [2] (BayHStA MA 88158); vgl. Benz 1989, 135–136.

[2821] Brief von Zwehl an Hofstätter vom 29. September 1854 (ABP OA Generalakten 8232); vgl. Benz 1989, 136.

[2822] Brief von Zwehl an Hofstätter vom 29. September 1854 (ABP OA Generalakten 8232); vgl. Brief von Zwehl an Stahl vom 29. September 1854 (DAW BMA B/17, Fasc. 4).

[2823] Signat von Maximilian II. an Zwehl vom 1. Oktober 1854 (BayHStA GHA Nachlass Zwehl 97).

Seiten ein Interesse an der Bewahrung der erreichten Situation hatten und deshalb keine weiteren Schritte unternommen werden mussten.[2824]

Anfang Oktober 1854 hatte Zwehl den neuen Entschließungsentwurf seinen Ministerkollegen von der Pfordten und Graf Reigersberg zur Begutachtung mitgeteilt, worauf diese sich vollständig einverstanden erklärten und keine Verletzung von Kronrechten zu erkennen vermochten.[2825] Auch gegenüber Maximilian II. rechtfertigte sich Zwehl schon im Voraus gegen kritische Stimmen, die dem Kultusministerium eine zu große Nachgiebigkeit vorwerfen könnten. Zwehl betonte, er habe bei seinen Verhandlungen die Bischöfe davon überzeugen wollen, dass ihre Forderungen unerfüllbar seien und sie sich mit dem Reskript vom 8. April 1852 begnügen müssten.[2826] Als Beweis dafür, dass diese Überzeugungsarbeit bei den Bischöfen durchaus Früchte gezeitigt hatte, führte Zwehl eine auf Veranlassung des Münchner Erzbischofs in den „Historisch-politischen Blättern" veröffentlichte Artikelserie an,[2827] in der *faßt wortgetreu mit den von mir gegenüber den Bischöfen geltend gemachten Gründen berichtet ist, wie die katholische Kirche in Bayern zufrieden sein könne.*[2828] Tatsächlich kam die anonym publizierte Artikelserie „Die bayerische Kirchenfrage in ihrem gegenwärtigen Stadium" zu dem Ergebnis, die kirchlichen Rechtszustände seien in Bayern faktisch besser als in jedem anderem deutschen Land. Während es in Bayern nur um innere Rechtsfragen gehe, herrsche in der oberrheinischen Kirchenprovinz ein offener Kirchenkampf. In Österreich und Preußen sei die Kirchenfreiheit zwar prinzipiell anerkannt, stehe aber noch am Anfang und warte auf ihre Realisierung.[2829] Seit 1848 sei in die bayerische Kirchenfrage Bewegung gekommen, die nun mit der Augsburger Konferenz von 1854 und den neuen Vorlagen des Kultusministeriums einen Abschluss erhalten habe. Nachdem der Plan zur Revision des Religionsedikts 1851 gescheitert sei, habe die Regierung versucht, der Kirche auf praktischem Weg gerecht zu werden und mit dem Ministerialreskript vom 8. April 1852 „viel gewährt."[2830] Wie die Augsburger Konferenz gezeigt habe, fehle es den bayerischen Bischöfen nicht „an redlichem Streben nach dem heiligen Frieden" und die Regierung könne „ersehen, daß, wenn sie in Wahrheit den Frieden will, die Bischöfe denselben, so viel an ihnen ist und ohne Verletzung ihrer Pflicht geschehen kann, möglich zu machen begierig sind."[2831] Trotz der im Vergleich mit dem übrigen Deutschland in Bayern prinzipiell und faktisch am meisten fortgeschrittenen Lösung der Kirchenfrage wurde nicht verschwiegen, dass noch nicht alle Gegensätze überwunden seien und angesichts der bestehenden Hoheitsrechte des Staates und der Widersprüche zwischen Konkordat und Religionsedikt noch mancher Kampf bis zur vollen Kirchenfreiheit vorübergehen werde.[2832] Da weder der legislative Weg noch die authentische Interpretation des widersprechenden Religionsedikts möglich sei, bleibe für den Staat nur der Weg

[2824] Vgl. Benz 1989, 136.
[2825] Vgl. Brief von Zwehl an Maximilian II. vom 9. Oktober 1854 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 7 c).
[2826] Vgl. ebd.
[2827] Vgl. HPBl 34 (1854), 357–377, 435–458, 578–611.
[2828] Brief von Zwehl an Maximilian II. vom 9. Oktober 1854 (BayHStA GHA Kabinettsakten König Maximilians II. 7 c).
[2829] Vgl. HPBl 34 (1854), 357–359, 377.
[2830] Ebd., 360.
[2831] Ebd., 361.
[2832] Vgl. ebd., 435–438.

doktrineller Interpretation und milder und gerechter Handhabung übrig, während die Kirche weiterhin die allmähliche und stufenweise Überwindung der widersprüchlichen Prinzipien im Auge behalten müsse.[2833] Anerkennenswert sei eine 1854 erschienene Schrift des Regierungsassessors Georg Henner zur bayerischen Kirchenfrage,[2834] der unter Beibehaltung des staatskirchlichen Prinzips für die Versöhnung von Kirche und Staat auf den rechtspositiven Weg verwies und den staatlichen Hoheitsrechten einen historisch-naturgemäßen und milden Sinn zu geben versuchte.[2835] Auch wenn dem Konkordat gegenüber dem Religionsedikt immer noch keine volle Geltung zukomme, so habe die Regierung dennoch die Rechte des Konkordats nicht untergraben, sondern zugestanden, dass bei Widersprüchen das Konkordat dem Religionsedikt derogiere.[2836] Deshalb seien die Bischöfe in Augsburg auf die Zugeständnisse des Königs eingegangen, „in sofern sie dieselben als einen neuen Schritt zur Erfüllung des Concordats ansehen."[2837] Auch dürfe man davon ausgehen, dass die Regierung nicht auf der von ihr gestellten Bedingung beharren werde, künftig von Seiten des Episkopats keine weiteren Forderungen stellen zu dürfen. Dann sei ein weiterer anerkennenswerter Schritt zum Frieden geschehen und die gegenwärtigen Konzessionen könnten zum Ausgangspunkt für eine noch weitergehende Anerkennung der Rechte der Kirche werden.[2838]

Am 9. Oktober 1854 sandte dann Kultusminister Zwehl die vom König ausgefertigten *Zugeständnisse* an die Bischöfe. Im Begleitschreiben zitierte Zwehl aus dem Signat des Königs vom 18. September 1854, die Erklärung der Bischöfe habe den *billigen Erwartungen Seyner Majestaet zwar nicht ganz entsprochen* und die Zugeständnisse seien das *Äußerste, wozu sich die Staatsregierung in Wahrung ihrer verfassungsmäßigen und concordatsmäßigen Rechte verstehen kann und wird.*[2839]

Am 9. Oktober 1854 erfolgte dann die Stellungnahme der Regierung auf die Zweite Denkschrift der Bischöfe von 1853, die in der Korrespondenz der bayerischen Minister als Ministerialentschließung bezeichnet wurde.[2840] Diese Entschließung vom 9. Oktober 1854 wurde mit je eigenem Anschreiben als eigene Ausfertigung den einzelnen Bischöfen zugesandt. Auch wenn es für die Regierung aus praktischen Gründen angenehm war, mit Reisach als Sprecher des Gesamtepiskopats kommunizieren zu können, so hielt sie dennoch an ihrer staatskirchenrechtlich im Konkordat abgesicherten Auffassung fest, dass es keine Körperschaft des bayerischen Episkopats gibt, sondern dass die Kirche im Königreich Bayern aus zwei Metropolitansitzen mit je drei Suffragandiözesen bestehe. Von daher erklärt sich die gesonderte Zustellung der Ministerialentschließung an die einzelnen Bischöfe. Immerhin wurde das Dokument nicht mehr, wie noch das Reskript

---

[2833] Vgl. ebd., 440–441.

[2834] Vgl. Georg Henner, Die katholische Kirchenfrage in Bayern, ein kirchenstaatsrechtlicher Versuch, Würzburg 1854.

[2835] Vgl. ebd., 442–443.

[2836] Vgl. HPBl 34 (1854), 458. Der dritte Artikel ging ins Detail und befasste sich mit den konkreten Hemmnissen, die durch das Religionsedikt gegeben waren (vgl. ebd., 578–611).

[2837] Ebd., 610.

[2838] Vgl. ebd., 610–611.

[2839] Brief von Zwehl an den bayerischen Episkopat vom 9. Oktober 1854 (Exemplar an Hofstätter in: ABP OA Generalakten 8232; EAM EB Aktenband 1854–1855); vgl. Benz 1989, 136.

[2840] Vgl. Benz 1989, 136.

von 1852, zunächst den Kreisregierungen zugesandt und dann erst in Kopie den einzelnen Bischöfen zur Kenntnisnahme und untertänigen Beachtung.[2841]

Die Entschließung vom 9. Oktober 1854 folgte wörtlich dem Entwurf vom 20. April 1854, der in Gliederung und Inhalt auf die Zweite Denkschrift vom 15. Mai 1853 eingegangen war.[2842] Wie der Entwurf behandelte auch die Ministerialentschließung im ersten Abschnitt die Anfragen des Episkopats bezüglich der Kleruserziehung, der Stellung der Bischöfe an den höheren Bildungsanstalten und die Stellung des Konkordats als Staatsgrundgesetz,[2843] um sich dann im zweiten Abschnitt mit den übrigen Anfragen der Eingabe vom 15. Mai 1853 auseinanderzusetzen.[2844] Während die Ministerialentschließung die zentrale Forderung der Neugründung von Seminaren und Knabenseminaren positiv beschieden hatte, verwies sie bei der ebenso wichtigen Frage der Lehrstuhlbesetzungen an höheren Schulen und Theologischen Fakultäten auf das im Reskript vom 8. April 1852 Gewährte. Im Blick auf das Verhältnis zwischen Konkordat und Religionsedikt im Rahmen des beide Dokumente einschließenden Grundgesetzes verwies die Ministerialentschließung bei Widersprüchen auf den Weg der Interpretation. Im Blick auf die Beschwerdepunkte der Denkschrift von 1853 nahm die Ministerialentschließung grundsätzliche Positionen wie das oberste Schutzrecht der Krone, das Plazet oder den „recursus ab abusu" zwar nicht zurück, entschärfte sie aber durch wohlwollende Interpretationen und versprach, die Frage nach dem Professalter der Nonnen in Verhandlungen mit Rom zu lösen. Die Ministerialentschließung von 1854 beschritt also vielfach den Weg der Interpretation, um Schwierigkeiten zu lösen, und zielte angesichts der Unmöglichkeit, die Gesetze zu ändern, auf eine mögliche Änderung der staatskirchlichen Gesetzespraxis ab.[2845] In der Folge bewirkte die Ministerialentschließung von 1854 „eine gewisse Entspannung des verkrampften Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, und der erzielte Kompromiß bewies seine Tragfähigkeit, neuen Schwierigkeiten zum Trotz, bis in den Kulturkampf hinein."[2846] Die Kirche in Bayern war zwar nicht frei geworden, aber die staatskirchlichen Fesseln erfuhren eine Lockerung.

So waren die Bischöfe trotz aller Vorbehalte mit dem Kompromiss zufrieden, wie Reisachs Rundbrief an die bayerischen Bischöfe vom 15. Oktober 1854 zeigt.[2847] Reisach

---

[2841] Vgl. Benz 1997, 122–123.

[2842] Vgl. Ministerialentschließung vom 9. Oktober 1854 (EAM EB Aktenband 1854–1855; Abdruck in: Leonrod 1905 Systematische Zusammenstellung, 15, 39–41, 43–44, 47, 50, 53–56, 58–60, 67–68, 70–71, 81–83, 98, 108, 110, 116, 117, 118; Auszug in: Huber/Huber 1976, 149–151); vgl. Entschließungsentwurf des Kultusministeriums vom 20. April 1854 (ABP OA Generalakten 7985). Neu war nur der Hinweis auf die Bestimmungen über die Pfarrkonkursprüfung, die unmittelbar zuvor am 28. September 1854 erlassen wurden (vgl. Ministerialentschließung vom 9. Oktober 1854, Ad I. (EAM EB Aktenband 1854–1855, 2; Leonrod 1905 Systematische Zusammenstellung, 82)).

[2843] Vgl. Ministerialentschließung vom 9. Oktober 1854, Ad I.–III. (EAM EB Aktenband 1854–1855, [1]–4; Leonrod 1905 Systematische Zusammenstellung, 15, 81–83, 39–41); vgl. Entschließungsentwurf des Kultusministeriums vom 20. April 1854, [1]–5 (ABP OA Generalakten 7985).

[2844] Vgl. Ministerialentschließung vom 9. Oktober 1854 (EAM EB Aktenband 1854–1855, 4–12; Leonrod 1905 Systematische Zusammenstellung, 43–44, 47, 50, 53–56, 58–60, 67–68, 70–71, 98, 108, 110, 116–118); vgl. Entschließungsentwurf des Kultusministeriums vom 20. April 1854, 5–16 (ABP OA Generalakten 7985).

[2845] Vgl. Benz 1989, 136.

[2846] Ebd., 137.

[2847] Vgl. Brief von Reisach an den bayerischen Episkopat vom 15. Oktober 1854 (Exemplar an Hofstätter in: ABP OA Generalakten 8231); vgl. Benz 1989, 137.

erachtete eine neuerliche gemeinschaftliche Antwort des Episkopats auf die Ministerialentschließung für nicht geraten, da der Dank für die Zugeständnisse bereits in der Augsburger Erklärung erfolgt war und die Bischöfe in einer neuerlichen Antwort gegen die Ankündigung des Königs, *daß keine weiteren Zugeständniße gemacht werden können, nothwendiger Weise Verwahrung einlegen müßten.*[2848] Da es sich um eine Konkordatsangelegenheit handle, solle man vor einer möglichen Intervention die Meinung des Heiligen Stuhls einholen. In diesem Zusammenhang kündigte Reisach seinen Amtsbrüdern an, ab 18. Oktober 1854 zusammen mit Bischof Stahl einer Einladung nach Rom Folge zu leisten. Über diese Romreise, die bis zum 15. Januar 1855 dauern sollte, teilte Reisach den Bischöfen mit: *Mein Aufenthalt in Rom wird mir die gewünschte Gelegenheit geben, die Gesinnungen des hl. Stuhles kennen zu lernen und es wird meine Aufgabe sein, meine Hochwürdigsten Herrn Amtsbrüder sogleich davon zu verständigen.*[2849] Beispielhaft für die Beruhigung im Episkopat mag ein Brief des Bischofs von Speyer an Zwehl vom 21. Oktober 1854 gelten, in dem Weis dem Kultusminister für die *freundliche Vermittlung* bei der Ministerialentschließung dankte, die vom Reskript von 1852 *durch die milde Fassung schon sehr verschieden* sei.[2850] Da in der Augsburger Erklärung schon alles enthalten sei, *dürfte es am besten sein, die ganze Sache ihrer ruhigen Entwicklung zu überlassen.*[2851] Oettl freute sich ebenfalls über den *aufrichtigen Frieden zwischen Staat und Kirche*, blickte aber sorgenvoll in die Zukunft, falls *eine unfreundliche Hand durch modifizierte Fassungen* das durch Zwehl *mit so viel Weisheit und Liebe, unter schmerzlichen Kämpfen verfaßte Friedens-Instrument* wieder zerstören würde,[2852] eine Sorge, die schon Riedel ausgesprochen hatte und die sich tatsächlich im Kulturkampf bewahrheiten sollte.

Am 20. Oktober 1854 hatte Reigersberg in Vertretung des abwesenden Außenministers die Ministerialentschließung an Riederer zur Weiterleitung an Antonelli übergeben. Bei dieser Gelegenheit sollte Riederer als Geschäftsträger der bayerischen Gesandtschaft dem Kardinalstaatssekretär eine französisch verfasste Depesche vorlesen oder auch übergeben, die sich am Signat des Königs vom 1. Oktober 1854 orientierte. In diesem Sinne wurde Riederer angewiesen, gegenüber Antonelli nachdrücklich auf die Bereinigung der Kirchenfrage und auf die Bitte um Beruhigung des bayerischen Episkopats hinzuweisen.[2853] Im Gespräch, dass Riederer dann am 7. November 1854 mit dem Kardinalstaatssekretär führte,[2854] äußerte Antonelli, dass er am friedlichen Verhalten des bayerischen Episkopats nicht zweifle, nahm aber die Bischöfe in Schutz, da sie in vollständiger Weise der vom König gewünschten Erklärung nur um den Preis der Aufgabe des Konkordats hätten entsprechen können.[2855]
Nachdem Antonelli die Ministerialentschließung einer genaueren Prüfung unterzogen und sich mit Pius IX. beraten hatte, übergab er am 4. Januar 1855 eine Note an Riederer,[2856] die dieser am 9. Januar 1855 an Außenminister von der Pfordten

---

[2848] Brief von Reisach an den bayerischen Episkopat vom 15. Oktober 1854 (Exemplar an Hofstätter in: ABP OA Generalakten 8231).
[2849] Ebd.
[2850] Brief von Weis an Zwehl vom 21. Oktober 1854 (BayHStA GHA Nachlass Zwehl 111).
[2851] Ebd.
[2852] Brief von Oettl an Zwehl vom 21. Oktober 1854 (BayHStA GHA Nachlass Zwehl 107).
[2853] Vgl. Brief von Reigersberg an Riederer vom 20. Oktober 1854 (EAM EB Aktenband 1854–1855); vgl. Brief von von der Pfordten an Maximilian II. vom 24. Januar 1855, [1–3] (BayHStA MA 88158).
[2854] Vgl. Brief von von der Pfordten an Maximilian II. vom 24. Januar 1855, [3] (BayHStA MA 88158).
[2855] Vgl. Brief von Riederer an von der Pfordten vom 11. November 1854, [3] (BayHStA MA 88158).
[2856] Vgl. Note von Antonelli an Riederer vom 4. Januar 1855 (BayHStA MA 88158).

weitergeleitet hatte, der dann am 24. Januar 1855 den ganzen Vorgang dem König mitteilte.[2857] In seiner Note berichtete Antonelli zunächst, der Papst sei mit den Bestimmungen der Ministerialentschließung zufrieden und wünsche ausdrücklich, dies dem König mitzuteilen. Zweitens betonte Antonelli, dass die Ministerialentschließung als eine Vereinbarung zwischen Staatsregierung und Episkopat zu betrachten sei, nicht aber als bilateraler definitiver Akt zwischen bayerischem Staat und Heiligem Stuhl. Drittens ging der Kardinalstaatssekretär auf den Konflikt zwischen bayerischer Verfassung und Konkordat ein und wahrte den auf die kanonischen Gesetze und auf die Tegernseer Erklärung gestützten Standpunkt der Kirche. Viertens drückte Antonelli im Blick auf die Bemerkung des Königs, dass die gemachten Konzessionen das Äußerste seien, seine Zufriedenheit über das Gewährte aus, gab aber auch seiner Hoffnung Ausdruck, dass das Konkordat letztlich in allen seinen Teilen erfüllt werde und nannte unter anderem die Dotation der Bistümer, Domkapitel und Seminare, die freie Verwaltung des Kirchenguts oder die religiöse Erziehung. Fünftens betonte Antonelli, dass die römische Kurie zwar nicht den Wunsch erfüllen könne, den Episkopat von weiteren Schritten in der Kirchenfrage abzuhalten, dass sie aber die Bischöfe auf den schuldigen Dank an den König hingewiesen habe.[2858]

In seinem Brief an den König vom 24. Januar 1855 stellte von der Pfordten fest, Antonelli habe in seiner Note keine Forderungen gestellt, sondern nur bereits bekannte Vorbehalte hinsichtlich kirchlicher und konkordatsmäßiger Prinzipien ausgesprochen, so dass für die Staatsregierung keine Veranlassung zu einer weiteren Erklärung gegeben sei.[2859] Ein weiterer Schriftwechsel würde zu keinem Ziel führen und sich nur nachteilig auf den *herrschenden und hoffentlich für längere Zeit zu erhaltenden Kirchenfrieden in Bayern* auswirken.[2860]

Dass der Heilige Stuhl mit der erreichten Situation letztlich zufrieden war, zeigt auch ein Schreiben de Lucas an Reisach vom 4. Juni 1855,[2861] in dem der Nuntius im Wesentlichen die Punkte der Note Antonellis wiederholte und detaillierter ausführte.

---

[2857] Vgl. Brief von von der Pfordten an Maximilian II. vom 24. Januar 1855 (BayHStA MA 88158).

[2858] Vgl. Note von Antonelli an Riederer vom 4. November 1854, [2–8] (BayHStA MA 88158); vgl. Brief von von der Pfordten an Maximilian II. vom 24. Januar 1855, [3–6] (BayHStA MA 88158).

[2859] Vgl. Brief von von der Pfordten an Maximilian II. vom 24. Januar 1855, [6–7] (BayHStA MA 88158).

[2860] Ebd., [7].

[2861] Vgl. Brief von de Luca an Reisach vom 4. Juni 1855 (EAM EB Aktenband 1854–1855).

## *DRITTES KAPITEL - DIE BAYERISCHEN BISCHOFSKONFERENZEN AM VORABEND DES KULTURKAMPFS VON 1864 BIS 1870*

# I. DIE DRITTE BAYERISCHE BISCHOFSKONFERENZ IN BAMBERG IM JULI 1864

## 1. Staat und Kirche am Vorabend des Kulturkampfs

Die ersten Jahre nach dem 1854 zwischen Staat und Kirche geschlossenen Kompromiss waren durch einen relativen kirchenpolitischen Frieden, aber auch durch einschneidende Veränderungen im bayerischen Episkopat geprägt.

Nachdem sich die Staatsregierung bereits 1847 und 1852 bemüht hatte, den kurialistisch gesinnten Reisach durch eine Ernennung zum Kurienkardinal von der Bühne der bayerischen Kirchenpolitik zu entfernen, traten im Sommer 1855 die Verhandlungen über die Abberufung des Münchner Erzbischofs in ihr letztes Stadium. Am 17. Dezember 1855 wurde Reisach zum Kardinalpriester mit Sitz in Rom ernannt, während die kanonische Lösung vom Erzbistum München und Freising am 19. Juni 1856 erfolgte.[2862]

Zum Nachfolger Reisachs nominierte der König am 6. Januar 1856 den Benediktinerabt Gregor Scherr[2863] von Metten, der nach dem Tod des Bischofs Richarz am 2. Juli 1855[2864] von Maximilian II. bereits für den Augsburger Bischofstuhl vorgesehen war. Nachdem Scherr auf die Augsburger Ernennung aus Bescheidenheit und Sorge um seine Unzulänglichkeit verzichtet hatte, stimmte er für München und Freising nur unter der Bedingung zu, dass ihm der Heilige Stuhl die Annahme des Erzbistums ausdrücklich befehle. Die päpstliche Ernennung Scherrs erfolgte dann am 19. Juni 1856, die Bischofsweihe am 3. August 1856 und die feierliche Inbesitznahme des Erzbistums am 28. August 1856.[2865]

Zum Nachfolger des verstorbenen Bischofs Richarz nominierte Maximilian II. am 12. Januar 1856 den staatstreuen Bamberger Weihbischof Deinlein, der am 13. Juli 1856 präkonisiert und am 3. September 1856 inthronisiert wurde.[2866] Als nach dem Tod Urbans am 9. Januar 1858[2867] der Wunsch des Bamberger Klerus nach einem Erzbischof aus den eigenen Reihen laut wurde, nominierte Maximilian II. am 17. Juni 1858 Deinlein zum Nachfolger. Pius IX. sprach am 27. September 1858 die Translation aus, die Inbesitznahme des Erzbistums erfolgte am 10. November 1858.[2868]

---

[2862] Vgl. Zeis 1983 Reisach, 605.

[2863] Leonhard Andreas Scherr (1804–1877) empfing 1829 in Regensburg die Priesterweihe, trat 1832 in das Benediktinerkloster Metten ein, legte 1832 Profess ab und erhielt den Namen Gregor. 1840 wurde Scherr von Ludwig I. zum Abt ernannt und hatte wesentlichen Anteil an den Klostergründungen in Weltenburg und St. Bonifaz in München. Scherr war ab 1856 Erzbischof von München und Freising. Zu Scherr siehe: Zeis 1983 Scherr, 654–656; Landersdorfer 1995.

[2864] Vgl. Rummel 1983 Richarz, 615.

[2865] Vgl. Zeis 1983 Scherr, 655.

[2866] Vgl. Urban 1983, 119.

[2867] Vgl. Neundorfer 1983 Urban, 769.

[2868] Vgl. Urban 1983, 119.

Durch Deinlein ermuntert, nominierte Maximilian II. am 16. Juli 1858 den weit über die Bamberger Diözesangrenzen hinaus bekannten Erlanger Pfarrer Pankratius Dinkel[2869] zum neuen Bischof von Augsburg. Die päpstliche Bestätigung erfolgte am 27. September 1858 und die Konsekration im Augsburger Dom am 21. November 1858.[2870]
Als schließlich am 6. November 1857 der Regensburger Bischof Riedel starb,[2871] nominierte der König am 27. Januar 1858 den ehemaligen Germaniker Ignatius Senestréy[2872] zum Nachfolger, dessen Episkopat sich durch eine starke Romorientierung und durch eine im Vergleich zum grundsatztreuen Reisach noch dezidiertere ultramontane Gesinnung auszeichnen sollte.

Der kirchenpolitische Friede in Bayern, der durch die Ministerialentschließungen von 1852 und 1854 und durch die Abberufung Reisachs 1855 markiert wurde, wich ab Mitte der sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts einem zunehmend raueren Klima. Bereits 1859 hatte sich im Bayerischen Landtag nach der Entlassung des Ministeriums Pfordten-Reigersberg die Kirchenfrage in dem Maße wieder geregt, in dem das neue Ministerium den Reformänderungen der gemäßigt liberalen Kammermehrheit entgegenkam.[2873] In den Jahren nach 1860 entstand dann zwischen dem deutschen Katholizismus und dem Liberalismus jene offene Konfrontation, die zuerst in Baden, dann in Bayern und ab 1871 in Preußen auf das Gebiet des Staats übergriff und damit zum Kulturkampf wurde. Als bei den bayerischen Landtagswahlen 1863 die linksliberale Fortschrittspartei in die Abgeordnetenkammer einzog und sich schon in kurzer Zeit als Speerspitze des nationalen, politischen und weltanschaulichen Liberalismus profilierte, prallten die Gegensätze noch heftiger aufeinander.[2874] In dieser Zeit sahen sich die bayerischen Bischöfe nach zehn Jahren gedrängt, im Juli 1864 wieder zu einer Konferenz zusammenzukommen. Mit dieser Bamberger Konferenz hatte der bayerische Episkopat

---

[2869] Dinkel (1811–1894) empfing 1834 für das Erzbistum Bamberg die Priesterweihe und wirkte ab 1843 in der katholischen Pfarrgemeinde in Erlangen, dem Zentrum des bayerischen Protestantismus. Über Erlangen hinaus wurde Dinkel als Verfasser verschiedener Predigtwerke und Schriftmeditationen bekannt und hielt 1854 die Trauerrede auf Königin Therese von Bayern. Obwohl er seine Berufung in das Bamberger Domkapitel mehrmals ablehnte, stand er als Kandidat für einen bayerischen Bischofsstuhl zur Debatte. Dinkel war ab 1858 Bischof von Augsburg und von 1861 bis 1882 Mitglied der Landtagskammer der Reichsräte. Zu Dinkel siehe: Wachter 1908, 84; Rummel 1983 Dinkel, 134–135.

[2870] Vgl. Rummel 1983 Dinkel, 134.

[2871] Vgl. Mai 1983 Riedel, 617.

[2872] Senestréy (1818–1906) kam ab 1836 an das Collegium Germanicum, wo er Reisach kennenlernte, empfing 1842 für das Bistum Regensburg die Priesterweihe und wechselte Ende 1842 in das Erzbistum München und Freising. 1843 wurde Senestréy von Bischof Reisach nach Eichstätt als Präfekt an das Priesterseminar und als Professor für Philosophie an das neugegründete Lyzeum berufen. Wegen Erkrankung kam er 1845 nach München und wurde 1847 von Maximilian II. zum Pfarrer von Kühbach präsentiert, erhielt 1853 durch königliche Nomination ein Kanonikat in Eichstätt und promovierte bis 1858 in Kirchenrecht an der Universität Würzburg. Seine durch eine Romreise 1857 ausgebauten Kontakte mit der Kurie und die Freundschaft mit Franz Pfistermeier, dem Sekretär Maximilians II., waren mit ausschlaggebend für Senestréys Nominierung auf den Regensburger Bischofsstuhl 1858. Zu Senestréy siehe: Mai 1983 Senestréy, 699–700; Hausberger 1989, 156–192; Paul Mai, Ignatius von Senestréy. Bischof von Regensburg (1858–1906), in: Georg Schwaiger (Hg.), Lebensbilder aus der Geschichte des Bistums Regensburg, Band 2 (= Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 24), Regensburg 1989, 751–760.

[2873] Vgl. Rall 1979, 245–246; vgl. Hartmannsgruber 1991, 209.

[2874] Vgl. Hartmannsgruber 1991, 209.

bereits drei Jahre vor Beginn der deutschen Bischofskonferenzen die Reihe der regelmäßigen bayerischen Bischofskonferenzen begründet.[2875]

Im Jahr 1864 war es zum Thronwechsel in Bayern gekommen, nachdem Maximilian II. am 10. März 1864 nach einem Schlaganfall plötzlich verstorben war. Maximilian II. war noch dem Verständnis des Zusammenwirkens von Staat und Kirche im Vormärz verpflichtet gewesen, hatte aber die Kirchenaufsicht gemildert, ohne sie als Prinzip preiszugeben. Mit Verweis auf die Parität im Staat trat er ultramontanen Bestrebungen scharf entgegen. Als ultramontan bezeichnete man damals nicht nur die Romorientierung, sondern auch die kirchliche Freiheitsbewegung oder den religiösen Zelantismus, der versuchte, dem Staat die Prinzipien katholischer Weltanschauung zu oktroyieren. Sein Sohn Ludwig II.[2876] war persönlich fromm wie sein Vorgänger, aber schon von Anfang an von einer übersteigerten Auffassung seines Herrschertums und einem sehr verletzlichen Selbstgefühl erfüllt, so dass der neue König in der zentralistischen Entwicklung der Kirche unter Pius IX. und im fordernden Auftreten des katholischen Konservatismus sehr leicht eine Gefährdung seines Machtbewusstseins erkennen konnte.[2877]

Eine Ursache für die vermehrten Spannungen von Staat und Kirche war die dogmatische Verhärtung, wie sie sich im „Syllabus errorum" vom 8. Dezember 1864,[2878] in der kompromisslosen Bekämpfung der wirklichen und vermeintlichen Irrtümer des Zeitgeistes und in der energischen Durchsetzung der Neuscholastik und des kurialen Zentralismus manifestierte. Während die Kurie jede Aussöhnung der Kirche mit Fortschritt, Liberalismus und moderner Kultur verneinte, waren die Theologen Deutschlands bereits in zwei Lager gespalten, in die eng an den Papst angeschlossenen „römischen" Scholastiker und in die sogenannte „deutsche" Schule, die sich gegen kritiklosen Autoritätsglauben wandte und für die historisch-kritische Methode eintrat.[2879]

Ein weiterer problematischer Punkt zwischen Staat und Kirche war die Frage der Erneuerung des bayerischen Volksschulwesens.[2880] Das Selbstverständnis der Volksschullehrer als pädagogische Fachleute war zunehmend mit der als Bevormundung empfundenen Beaufsichtigung durch die nicht fachlich-pädagogisch ausgebildeten geistlichen Schulinspektoren zusammengeprallt und wurde noch durch das amtliche Beurteilungswesen verstärkt, das den Pfarrer als Schulinspektor verpflichtete, auch über

---

[2875] Vgl. ebd., 205, 207.

[2876] Ludwig (1845–1886) war Sohn Maximilians II., trat 1864 mit 19 Jahren als Ludwig II. sein Königsamt ohne hinlängliche Vorbereitung an, zeigte ein überspanntes monarchisches Selbstgefühl und versuchte nach der Niederlage von 1866 und der preußisch dominierten Reichsgründung 1870 einen Rest monarchischer Prärogative zu retten und hielt trotz gegenteiliger politischer Überzeugung und einer immer mehr sich etablierenden katholisch-konservativen Landtagsmehrheit an einem liberalen und reichsfreundlichen Ministerium fest. Sein nationalpolitisches Scheitern, die eigene Machtlosigkeit gegenüber dem Ministerium und seine psychische Labilität führten zum Rückzug Ludwigs II. aus der als desolat empfundenen Realität, bis die finanziellen Belastungen seiner Schlösserbauten zum Problem für das Ministerium wurden, das am 9. Juni 1886 seine Entmündigung durchsetzte, während Prinz Luitpold am 10. Juni 1866 die Regentschaft übernahm. Am 13. Juni 1886 starb Ludwig II. aus bis heute nicht gänzlich geklärten Gründen im Starnberger See. Zu Ludwig II. siehe: Hans-Michael Körner, Ludwig II., in: LThK$^3$ 6 (1997), 1090–1091.

[2877] Vgl. Hartmannsgruber 1991, 207–208.

[2878] Vgl. Pius IX., Enzyklika „Quanta cura" und „Syllabus errorum" vom 8. Dezember 1864 (Denzinger, 1864–1866 (Nr. 2890–2980)).

[2879] Vgl. Hausberger 1989, 156–157.

[2880] Zur Volksschulpolitik unter Ludwig II. siehe: Liedtke 1993, 49–51.

das staatsbürgerlich-politische und sittlich-religiöse Verhalten der Lehrer zu berichten. Die Annäherung vieler Volksschullehrer an radikal-liberale und antikirchliche Positionen war erstmals im Revolutionsjahr 1848 deutlich geworden. Damals forderte ein bedeutender Teil der Lehrerschaft die Fachaufsicht anstelle der geistlichen Schulaufsicht, die Erklärung der Schule zur Staatsanstalt, den Beamtenstatus für die Lehrer, die Lehrerbildung an den Universitäten und nicht an den kirchlich kontrollierten Lehrerbildungsanstalten oder gar die Umwandlung der Konfessionsschulen in simultane Anstalten. Mit dem Einzug einer liberalen Mehrheit in die Abgeordnetenkammer des Landtags kam es ab 1859 zu einem Wiedererstarken liberaler Tendenzen, so dass die bisher unangetasteten Grundsätze der Konfessionsschule und der geistlichen Schulaufsicht in Frage gestellt wurden und sich die Stimmen mehrten, die eine zeitgemäße Volksschulreform forderten. Vor allem der 1861 gegründete Bayerische Volksschullehrerverein[2881] trat für eine grundlegende Änderung ein, um den angeblich gewandelten Ansprüchen der Zeit und den neuen Verhältnissen der Berufswelt gerecht zu werden. Als bei den Beratungen zum Schulbedarfsgesetz von 1861 in Artikel 1 die Volksschulen hinsichtlich der Deckung ihres Finanzbedarfs als „Gemeindeanstalten" bezeichnet wurden, fand der Einwand der Kirchen, dies bedeute eine Gefährdung des konfessionellen Charakters der Volksschule, keine Berücksichtigung. In einer Denkschrift von 1863[2882] forderte dann der Volksschullehrerverein die Erleichterung der Errichtung überkonfessioneller Kommunalschulen und die Lehrerausbildung an höheren Bildungsanstalten, die in der Regel nicht konfessionell organisiert waren.[2883] Angesichts dieser Bestrebungen fragte Scherr am 30. Mai 1864 bei Kultusminister Zwehl an, ob die Staatsregierung für das Volksschulwesen eine grundsätzliche Änderung der geltenden Normen beabsichtigt.[2884] Zwehl verneinte in seiner Antwort vom 1. Juni 1864 solche Absichten, räumte aber ein, dass Vorarbeiten für ein neues Schulgesetz im Gange seien.[2885]

Zu einer Ausweitung der Spannungen zwischen Kirche und Staat kam es im Jahr 1864 auch durch den Speyerer Seminarstreit.[2886] Obwohl die Speyerer Priesteramtskandidaten ihre Studien an den Universitäten München und Würzburg absolvierten, wollte Bischof

---

[2881] Vgl. Brinkmann/Arnold 1997, 575–579. Zum Bayerischen Volksschullehrerverein siehe: Guthmann 1961.

[2882] Am 24. Oktober 1863 legte der Bayerische Volksschullehrerverein dem Kultusministerium eine „Denkschrift betreffend die Zusammenstellung von Materialien zu einem allergnädigst zu erlassenden vollständigen Gesetze für die Volksschulen Bayerns" (Hans Jürgen Apel, Die Denkschrift des Bayerischen Lehrervereins (= Schriftenreihe Erziehung, Unterricht, Schule. Geschichtliche Serie 1), Bad Heilbrunn 1993 [Neudruck der Ausgabe Augsburg 1897]) vor, die Stellung, Zweck und Organisation der Volksschule sowie Rechtsverhältnisse, Bildung und Besoldung der Lehrer erörterte (vgl. Guthmann 1961 135; vgl. Brinkmann/Arnold 1997, 578).

[2883] Vgl. Sonnenberger 1981, 241–142. Zur Schulfrage siehe: Reble 1979, 966; Hartmannsgruber 1986, 22–32; Hartmannsgruber 1991, 208, 211–215; Landersdorfer 1995, 354–365 und 354, Anm. 395.

[2884] Vgl. Aktenextrakt des Kultusministeriums zu Verhandlungen über den Konkordatsvollzug und insbesondere das Volksschulwesen, 40 (BayHStA MA 88170); vgl. Landersdorfer 1995, 354 und 354, Anm. 396.

[2885] Vgl. Brief von Zwehl an Scherr vom 1. Juni 1864 (EAM EB Kasten 36, Nr. 2); vgl. Landersdorfer 1995, 354 und 354, Anm. 397.

[2886] Vgl. Ludwig Stamer, Der Streit zwischen Staat und Kirche um den Ausbau des Speyerer Priesterseminars, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 16 (1964), 249–280; vgl. Garhammer 1990, 167–189; vgl. Hartmannsgruber 1991, 208; vgl. Weis 1992, 139–142; vgl. Landersdorfer 1995, 336–344.

Weis dem tridentinischen Ideal entsprechend die Seminaristen von den ersten Gymnasialjahren an bis zur Priesterweihe in einem geschlossenen Zug führen, wie es auch Bischof Ketteler in Mainz verwirklicht hatte. Unter Berufung auf Konkordatsartikel V, der die Errichtung, die Dozentenernennung, den Unterricht und die Leitung der tridentinischen Seminare in die freie Verfügungsgewalt der Bischöfe legte, hatte Reisach als damaliger Bischof von Eichstätt in seiner Residenzstadt 1843 die Errichtung des einzigen bischöflichen Lyzeums in Bayern durchgesetzt und für eine vom Staat unabhängige Dotation gesorgt.[2887] Als Bischof Weis am 4. April 1862 Maximilian II. eigenmächtig die Erweiterung des seit 1840 bestehenden bischöflichen Knabenkonvikts um eine bischöfliche theologische Lehranstalt ankündigte und den Staat um die Besoldung zweier Professoren bat, berief sich der Speyerer Bischof ebenfalls auf Artikel V des Konkordats.[2888] Nachdem die Angelegenheit zwei Jahre lang unbeantwortet blieb, teilte Bischof Weis am 24. Mai 1864 Ludwig II. seinen Entschluss mit, die geplante Lehranstalt zum kommenden Wintersemester zu eröffnen, ohne dabei um die landesherrliche Genehmigung zu bitten.[2889] In seiner Antwort vom 13. Juli 1864 deklarierte Ludwig II. ein eigenmächtiges Eröffnen der Anstalt ohne staatliche Genehmigung als Verfassungsbruch, da es sich nach § 76 d des Religionsedikts bei einer solchen Lehranstalt um keinen rein kirchlichen, sondern um einen gemischten Gegenstand handelt. Der König werde solchermaßen ausgebildeten Priestern keinesfalls die staatliche Genehmigung zur Ausübung ihres Berufs erteilen.[2890] Als gerade die Wogen wegen der Seminarfrage hochgingen, versammelten sich die Bischöfe in Bamberg zu ihrer dritten Konferenz.

## 2. Auf dem Weg zur dritten bayerischen Bischofskonferenz in Bamberg

Der Gedanke zu einer neuerlichen Bischofskonferenz muss nach der Teilnahme der bayerischen Bischöfe an den Trauerfeierlichkeiten für den am 10. März 1864 verstorbenen König Maximilian II. wieder lebendig geworden sein. Bei diesen Exequien dürfte Erzbischof Scherr von München gegenüber seinen Amtsbrüdern eine informelle Zusammenkunft der Bischöfe für den Sommer 1864 angeregt haben, wie es sie vor einigen Jahren in Altötting mit Hofstätter als Gastgeber bereits gegeben hatte. Daneben muss es aber auch schon Überlegungen zu einer förmlichen Bischofskonferenz gegeben haben.[2891] Aus der Briefkorrespondenz der Bischöfe im Juni 1864 wird deutlich, dass im Episkopat für eine neuerlich abzuhaltende Bischofskonferenz Einigkeit bestand. Als treibende Kräfte lassen sich Erzbischof Scherr von München, Bischof Senestréy von Regensburg, Bischof Dinkel von Augsburg und vor allem Bischof Weis von Speyer ausmachen. Als hauptsächliches Beratungsthema kristallisierte sich die Schulfrage heraus.

Weis hatte sich im Mai 1864 wiederholt an die beiden Metropoliten gewandt, angesichts der Bestrebungen zur Entchristlichung der Jugend in der Schulpolitik eine Besprechung

---

[2887] Vgl. Holzfurtner 1991, 157.
[2888] Vgl. Weis 1992, 140.
[2889] Vgl. Hartmannsgruber 1991, 208–209; vgl. Weis 1992, 140; vgl. Landersdorfer 1995, 336–337.
[2890] Vgl. Weis 1992, 140.
[2891] Vgl. Brief von Senestréy an Hofstätter vom 2. Juni 1864 (ABP OA Generalakten 8005).

des bayerischen Episkopats zu arrangieren.[2892] In besonderer Weise wurde der Speyerer Bischof in seinen Konferenzplänen von Senestréy unterstützt, der in einem Brief vom 1. Juni 1864 gegenüber dem Münchner Erzbischof für seine eigene Person und auch für seinen Passauer Amtskollegen Hofstätter die Bereitschaft signalisierte, jederzeit an einer künftigen Konferenz teilzunehmen.[2893] Am 2. Juni 1864 sandte Senestréy gleich zwei Briefe ab, um Dinkel[2894] und Hofstätter[2895] von der Konferenzidee zu unterrichten. Hofstätter berichtete Senestréy, er habe den Münchner Erzbischof auch im Namen seines Passauer Amtsbruders von der bereitwilligen Teilnahme an einer Bischofskonferenz in Kenntnis gesetzt. Senestréy rief Hofstätter die Zusammenkunft in Altötting und den Wunsch des Münchner Erzbischofs nach einem ähnlichen Bischofskonveniat für den Sommer 1864 in Erinnerung. Senestréy hielt solche Treffen für *wirklich nützlich und wünschenswerth*, weil man sich gegenseitig besser kennenlerne, sich näher komme, Erfahrungen austausche, sich erbaue und angesichts äußerer Angriffe stärken könne.[2896] Es sei sehr *empfindlich*, wenn man *bei den frivolen Angriffen, denen man heut zu Tage beständig ausgesetzt ist, allein und verlassen dasteht – ohne Teilnahme ohne Schutz und Hilfe seiner Amtsbrüder.*[2897] Dann aber berichtete Senestréy von den Plänen zu einer förmlichen Bischofskonferenz, der er gegenüber dem Institut der Synode den Vorzug gab: *Nun ist das Project angeregt worden, es möchten sämtliche Herren Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns sich irgendwo auf ein paar Tage versammeln, um sich über wichtige Angelegenheiten freundschaftlich und gemeinsam zu besprechen. Auch damit bin ich einverstanden, umsomehr da ich glaube, daß solches Zusammenkommen angemessener wäre als die immer wieder postulierten Synoden.*[2898] An Beratungsgegenständen würde es sicher nicht mangeln, wenn man nur an die Bestrebungen denke, *die Jugend zu entchristlichen und allen positiven Glauben zu ertödten.*[2899] Am 4. Juni 1864 schrieb Senestréy einen weiteren Brief an Scherr, in dem er abermals für die Abhaltung einer Konferenz warb: „Alles hält Versammlungen, Politiker und Umtriebler, Gelehrte und Ungelehrte, Naturforscher und Landwirthe, Schulmeister und Juristen, Turner und Sänger. Sollen sich nicht auch die Bischöfe versammeln, um sich zu besprechen, wie das einzig Nothwendige zu fördern sei?“[2900]

Auf Senestréys Brief vom 1. Juni 1864 antwortete Erzbischof Scherr am 4. Juni 1864, er teile das Anliegen des Regensburger Bischofs zur baldigen Abhaltung einer Konferenz, vor allem um die Schulfrage beraten zu können, die schon im nächsten Landtag Gegenstand der Diskussion sein werde: *Ich bin vollkommen mit Ihnen einverstanden, daß eine Zusammenkunft des hochw. Bayer. Episkopats von großem Nutzen sein wird, da sich nur in einer berathenden Versammlung eine gemeinsame Verständigung in Bezug auf die Schulfrage, die schon auf dem nächsten Landtag ganz gewiß zur Verhandlung kommen wird, u. andere wichtige u. zeitgemäße Gegenstände erzielen läßt.*[2901]

---

[2892] Vgl. Brief von Senestréy an Scherr vom 1. Juni 1864 (EAM EB Kasten 5, Nr. 34); vgl. Landerdorfer 1995, 345 und 345, Anm. 353.

[2893] Vgl. Brief von Senestréy an Scherr vom 1. Juni 1864 (EAM EB Kasten 5, Nr. 34); vgl. Brief von Senestréy an Hofstätter vom 2. Juni 1864 (ABP OA Generalakten 8005); vgl. Brief von Scherr an Senestréy vom 4. Juni 1864 (BZAR OA Nachlass Senestréy 104).

[2894] Vgl. Brief von Dinkel an Senestréy vom 6. Juni 1864 (BZAR OA Nachlass Senestréy 104).

[2895] Vgl. Brief von Senestréy an Hofstätter vom 2. Juni 1864 (ABP OA Generalakten 8005).

[2896] Ebd.

[2897] Ebd.

[2898] Ebd.

[2899] Ebd.

[2900] Brief von Senestréy an Scherr vom 4. Juni 1864 (EAM EB Kasten 5, Nr. 34; zitiert nach: Landersdorfer 1995, 344).

[2901] Brief von Scherr an Senestréy vom 4. Juni 1864 (BZAR OA Nachlass Senestréy 104).

Scherr teilte dann Senestréy weiter mit, bereits den Bamberger Erzbischof über die geplante Konferenz unterrichtet zu haben. Als Tagungsorte schlug Scherr Bamberg oder Regensburg vor, als geeignetste Zeit die zweite Hälfte des Monats Juli 1864.[2902]
Am 6. Juni 1864 antwortete auch Bischof Dinkel von Augsburg auf Senestréys Brief vom 2. Juni 1864. Dinkel nahm den doppelten Gedanken eines Bischofskonveniats und einer Bischofskonferenz auf und teilte Senestréy mit, auch er halte eine Bischofsversammlung für dringend erforderlich, damit sich die Bischöfe inniger verständigen und beraten könnten. Er habe sich in dieser Angelegenheit bereits mit Stahl, Weis und Deinlein besprochen, wobei ihm der Bamberger Erzbischof versichert hätte, seinerseits bereits bei Scherr für die Bischofsversammlung geworben zu haben. Nach seiner Rückkehr nach Augsburg wolle Dinkel auch im Namen Senestréys nochmals an den Münchner Erzbischof in der Konferenzangelegenheit schreiben.[2903]

Am 20. Juli 1864 berichtete der seit 1861 amtierende Münchner Nuntius Matteo Eustachio Gonella[2904] dem Kardinalstaatssekretär Antonelli von der kirchlichen Situation unmittelbar vor Konferenzbeginn. Gonella bezeugte zunächst die Bedeutung des Bischofs von Speyer als treibende Kraft des Konferenzgedankens[2905] und gab mit der drohenden Trennung von Kirche und Schule den Hauptgrund an, der eine Bischofsversammlung notwendig machte.[2906] Da der neue König über die kirchlichen Angelegenheiten und seine Pflichten gegenüber der Kirche noch wenig informiert sein dürfte, sei für die Anfangszeit eine gewisse Zurückhaltung von Seiten der Kirche geraten, auch wenn man nicht schweigen dürfe, da die Seminare immer noch auf ihre vollen vom Konkordat zugesicherten Dotationen warten würden, die an der Münchner Universität erteilte Lehre gefährlich sei, gewisse Gesetze die Freiheit der Ehe verletzen würden und immer noch einige Forderungen der Freisinger Denkschrift unerfüllt seien.[2907] Weitere Fragen sah Gonella in der Einberufung von Provinzialkonzilien, in der Frage nach der Ergreifung geeigneter Maßnahmen gegen schädliche Prinzipien in der Schule und gegen die schlechte Presse sowie in der Förderung der Volksmissionen.[2908] Um diese Problemfelder bekannt zu machen und für eine neue Vorstellung des Episkopats an Ludwig II.[2909] zu werben, hatte Gonella die Oberhirten einzeln besucht. Wegen der weiten Entfernung konnte Gonella Bischof Weis zwar nicht persönlich besuchen, teilte aber gerade diesem

---

[2902] Vgl. ebd.; vgl. Landersdorfer 1995, 345, Anm. 355.

[2903] Vgl. Brief von Dinkel an Senestréy vom 6. Juni 1864 (BZAR OA Nachlass Senestréy 104).

[2904] Gonella (1811–1870) trat 1842 in den Kuriendienst ein, war von 1846 bis 1847 Apostolischer Delegat in Orvieto und 1848 in Viterbo, bis er 1848 nach Gaeta fliehen musste. 1850 empfing Gonella die Bischofsweihe, war von 1850 bis 1861 Nuntius in Brüssel und von 1861 bis 1866 in München. 1866 wurde er Erzbischof von Viterbo und Toscanella und 1868 Kardinal. Zu Gonella siehe: Marchi 1957, 55–56 und Weber II 1978, 471–472.

[2905] [...] *mosso sopratutto dall'egregio Vescovo di Spira,* [...] *per una riunione* [...] (Nuntiaturbericht von Gonella an Antonelli vom 20. Juli 1864, 115r (ASV SS Rubrica 255, Anno 1864, Fasc. 2)).

[2906] [...] *la così detta separazione delle scuole dalla Chiesa;* [...] (ebd.).

[2907] [...] *il silenzio in tal caso confermarebbe quasi l'errore che la Chiesa non abbia niente altro a domandare nella Baviera. A tal fine feci menzione specialmente de'Seminari, che, non ostante le disposizioni del Concordato, attendono ancora la loro completa dotazione; del pubblico insegnamento che massime nell'Università di Monaco è tale da rendere assai pericolosa la frequenza, delle leggi che ledono la libertà del matrimonio; e in generale di tutti gli oggetti che già furono esposti nella Memoria de'Vescovi radunati a Frisinga, e pe'quali non si ottenne la debita soddisfazione* (ebd., 115v).

[2908] Vgl. ebd., 115v–116r.

[2909] [...] *l'idea di una Rappresentanza da farsi al Re* [...] (ebd., 116r).

Oberhirten in besonderer Weise die Absichten der Nuntiatur mit.[2910] Einigen Bischöfen musste Gonella jedoch ans Herz legen, sich noch besser über die bedrohliche Situation der Kirche in der gegenwärtigen Zeit zu informieren und darüber auch Klerus und Volk in Kenntnis zu setzen. Einige Oberhirten wie Scherr, Deinlein und Dinkel hätten zu wenig Eifer und Energie und seien auch zu wenig gut ausgebildet. Dennoch würden im bayerischen Episkopat die positiven Aspekte überwiegen und man dürfe hoffen, dass auf der geplanten Konferenz der Eifer der einen die Indifferenz der anderen mitzureißen vermöge.[2911]

### 3. Die Bamberger Bischofskonferenz vom 18. bis zum 21. Juli 1864

#### a) Ankunft und erste Sitzung am 18. Juli 1864

Nachdem man sich auf Bamberg als Tagungsort verständigt hatte, übersandte Erzbischof Scherr am 24. Juni 1864 den bayerischen Bischöfen die offizielle Einladung zur Bischofskonferenz, die *keine Synode*, sondern nur eine vertrauliche *Zusammenkunft* zur Beratung der Schulfrage und anderer Gegenstände sei.[2912] Da mehrere Oberhirten Bayerns den Wunsch geäußert hätten, *es möchte in thunlichster Bälde eine Zusammenkunft sämtlicher Hochwürdigsten Oberhirten unseres Vaterlandes zur Besprechung der Schulfrage und anderer wichtiger Gegenstände veranstaltet werden, so erlaube ich mir im Einvernehmen mit dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von Bamberg Euer Bischöfliche Hochwürden ganz ergebenst einzuladen* und sich bis zum Abend des 18. Juli 1864 in Bamberg einzufinden.[2913] Da nur eine vertrauliche Besprechung wichtiger Zeitfragen beabsichtigt sei, wäre eine Beschränkung auf einen Priester als Begleitperson *zur Vermeidung unnöthigen Aufsehens* angebracht.[2914]

Wie aus dem *Protocoll über die durch die Hochwürdigsten Herrn Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns vom 18–21. Juli zu Bamberg gehaltenen Conferenzen*[2915] hervorgeht, nahmen alle acht bayerischen Bischöfe an der Beratung teil, die Erzbischöfe Scherr von München und Deinlein von Bamberg sowie die Bischöfe Stahl von Würzburg, Weis von Speyer, Oettl von Eichstätt, Hofstätter von Passau, Senestréy von Regensburg und Dinkel von Augsburg. Als Sekretär fungierte der Speyerer Domkapitular Wilhelm Molitor,[2916] den Vorsitz führte Scherr.

---

[2910] Vgl. ebd.

[2911] Vgl. ebd., 116r–116v.

[2912] Rundbrief von Scherr an den bayerischen Episkopat vom 24. Juni 1864 (Exemplar an Hofstätter in: ABP OA Generalakten 8005); vgl. Landersdorfer 1995, 345.

[2913] Rundbrief von Scherr an den bayerischen Episkopat vom 24. Juni 1864 (ABP OA Generalakten 8005).

[2914] Ebd.

[2915] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Bamberg 1864 (EAM EB Kasten 5, Nr. 34; Abschrift in: BZAR OA Nachlass Senestréy 104). Zur Bamberger Bischofskonferenz siehe: Kath. 1864, 192–195 (Nr. 44/II); Zacher 1940, 451–452; Denzler 1972, 771; Landersdorfer 1995, 344–348.

[2916] Molitor (1819–1880) studierte von 1836 bis 1840 in München und Heidelberg Philosophie und Jura, wirkte von 1843 bis 1849 im Staatsdienst und war als Jurist und Publizist tätig. 1851 empfing er die Priesterweihe, war seit 1857 Domkapitular und Professor für Archäologie und Homiletik am Speyerer Lyzeum und wurde 1868 Konsultor für die Vorbereitung des Ersten Vatikanums. Molitor trat besonders bei der Organisation der katholischen Presse und von 1875 bis 1877 als bayerisch-patriotischer Landtagsabgeordneter hervor. Zu Molitor siehe: Brümmer 1906, 438–440; Nonn 1981, 34; Motzenbäcker 1962, 531.

Wie Molitor in seinem Protokoll berichtet, trafen die Bischöfe am 18. Juli 1864 rechtzeitig bei Deinlein ein, so dass der Münchner Erzbischof noch am Abend die Konferenz mit der ersten Sitzung eröffnen konnte.[2917] In dieser Sitzung beschlossen die Bischöfe, Grußadressen an Ludwig II. und an Pius IX. zu richten.[2918]

### b) Die Beratung über die Provinzialkonzilien in der zweiten Sitzung am 19. Juli 1864

In der zweiten Sitzung am Vormittag des 19. Juli 1864 besprachen und beschlossen die Bischöfe die Einberufung von *Provincialconcilien*, die nicht mehr länger verschoben werden könnten.[2919] Zur Vorbereitung dieser Synoden vereinbarten die Bischöfe, zu gegebener Zeit für die dazu notwendigen Planungskonferenzen zusammenzukommen.[2920]

Nuntius Gonella berichtete Antonelli von den Beratungen der Konferenz über die Frage der Provinzialkonzilien. Während einige Bischöfe die Nützlichkeit der Abhaltung sofortiger Synoden betont hätten, sei auch die Sorge über die Teilnahme gewisser Theologen im Raum gestanden, die eingeladen werden mussten und gefährliche Diskussionen heraufbeschwören konnten. Vor allem in der Münchner Kirchenprovinz würde es an Theologen und Kanonisten fehlen, die in der Lage seien, den liberalen Theologen die Stirn zu bieten. Deshalb hätten einige Bischöfe – unter ihnen sicherlich Senestréy – gegenüber dem Nuntius geäußert, der Papst solle die Vereinigung der beiden Metropolien zu einem gemeinsamen Provinzialkonzil ablehnen. Obwohl der Nuntius die von einigen Bischöfen vorgetragenen Sorgen ernst nahm, überwogen für Gonella die Vorteile der Provinzialsynoden. Der Nuntius erbat sich deshalb Instruktionen über die Haltung des Heiligen Stuhls, um den Bischöfen entsprechende Weisungen geben zu können, damit der Episkopat auf der nächsten Konferenz die Frage definitiv entscheiden könne.[2921]

Am Ende der Sitzung wurde im Blick auf das zu erwartende Schulgesetz beschlossen, eine ausführliche Darlegung dieser Angelegenheit an das Ministerium einzureichen.[2922]

### c) Die Beratungen in der dritten Sitzung am 19. Juli 1864

#### α) Die Diskussion um die Gründung einer deutschen katholischen Universität

In der dritten Sitzung am Nachmittag des 19. Juli 1864 berieten die Bischöfe zunächst über den Umgang mit der Presse und dann über die Gründung einer katholischen Universität in Deutschland.[2923]

---

[2917] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Bamberg 1864, 1r (BZAR OA Nachlass Senestréy 104).
[2918] Vgl. ebd., 1r–1v.
[2919] Ebd., 1v.
[2920] Vgl. ebd.
[2921] Vgl. Nuntiaturbericht von Gonella an Antonelli vom 27. Juli 1864, 121r–121v (ASV SS Rubrica 255, Anno 1864, Fasc. 2).
[2922] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Bamberg 1864, 1v (BZAR OA Nachlass Senestréy 104).
[2923] Vgl. ebd., 1v–2r.

Da nach der Neuorganisation des deutschen Hochschulwesens zu Beginn des 19. Jahrhunderts der kirchliche Einfluss auf die unter staatlicher Kuratel stehenden Universitäten stark eingeschränkt war und sich die Katholiken bildungspolitisch gegenüber den Protestanten benachteiligt sahen, entstand insbesondere unter katholischen Laien eine deutschlandweite Universitätsbewegung,[2924] um die erstmals durch den Freiburger Rechtsgelehrten und Sozialpolitiker Franz Joseph von Buß[2925] auf der Würzburger Bischofskonferenz von 1848 formulierte Idee einer staatsunabhängigen katholischen Universität[2926] zu verwirklichen.[2927] Mit diesen Plänen wollten die Katholiken gegen das staatliche Bildungsmonopol ankämpfen und das göttliche und natürliche Recht der Kirche auf Erziehung einfordern.[2928] Nach Scheitern anfänglicher Versuche in Fulda und Münster[2929] wurde am 10. September 1862 in Aachen auf der Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands[2930] der Beschluss zur Gründung einer staatsfreien katholischen Universität auf der Basis von Spendengeldern gefasst.[2931] In Aachen wurde ein siebenköpfiges Laienkomitee zur Umsetzung dieses Unternehmens gegründet, zu dem später der Mainzer Regens Christoph Moufang[2932] als Schriftführer hinzukam.[2933] Als sich das Komitee mit einer programmatischen Erklärung an den deutschen Episkopat wandte, sprachen sich nur ein Drittel der Bischöfe vorbehaltlos für das Projekt aus, während in den übrigen Voten teilweise erhebliche Bedenken, vor allem im Blick auf die praktische Durchsetzung, angemeldet wurden.[2934] Trotz der reservierten Haltung des deutschen Episkopats billigte Pius IX. am 31. August 1863 aufgrund einer Petition vom 9. Januar 1863 das Vorhaben und bestellte gemäß den Wünschen des Komitees Kardinal Geissel zum Protektor und die Bischöfe Ketteler von Mainz und Bischof Konrad Martin[2935] von Paderborn zu

---

[2924] Zur Idee der Errichtung einer freien katholischen Universität siehe: Götten 1969, 99–107; Brandt 1981; Dickerhof 1984, 30–44; Harald Dickerhof, „Höhere, echt christliche allgemeine Bildung" in katholischen Universitätsplänen 1862–1871, in: Andreas Kraus (Hg.), Land und Reich. Stamm und Nation. Probleme und Perspektiven bayerischer Geschichte. Festgabe für Max Spindler zum 90. Geburtstag, Band 3, München 1984, 261–275; Richter 1921, 49–78, 89–112, 120–128 und 1922, 10–48 (vgl. Landersdorfer 1995, 328, Anm. 252).

[2925] Zu Buß (1803–1878) siehe: Julius Dorneich, Buß, in: NDB 3 (1957), 72–73; Julius Dorneich, Franz Josef Buß und die katholische Bewegung in Baden, Freiburg i. Br. 1979 (vgl. Landersdorfer 1995, 328, Anm. 254).

[2926] Vgl. Beschluss Nr. 26 der Würzburger Bischofskonferenz 1848 (Huber/Huber 1976, 18 (Nr. 6)).

[2927] Vgl. Brandt 1981, 144–150; vgl. Landersdorfer 1995, 328, Anm. 254.

[2928] Vgl. Landersdorfer 1995, 327–328.

[2929] Vgl. Richter 1921, 57–78; vgl. Brandt 1981, 159–166 (vgl. Landersdorfer 1995, 328, Anm. 256).

[2930] Vgl. Joseph May, Geschichte der Generalversammlungen der Katholiken Deutschlands (1848–1902), Köln 1903, 142–153; vgl. Johannes B. Kißling, Geschichte der deutschen Katholikentage, Band 1, Münster 1920, 385–389 (vgl. Landersdorfer 1995, 328, Anm. 257).

[2931] Vgl. Richter 1921, 91–95; vgl. Brandt 1981, 225–234 (vgl. Landersdorfer 1995, 328, Anm. 257).

[2932] Moufang (1817–1890) wurde 1839 für die Diözese Mainz zum Priester geweiht, 1854 in das Mainzer Domkapitel berufen und wirkte von 1877 bis 1886 als Bistumsverweser in Mainz (vgl. Anton Brück, Moufang, Christoph, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 518–520; vgl. Götten 1969).

[2933] Vgl. Landersdorfer 1995, 328.

[2934] Vgl. Brandt 1981, 255–286; vgl. Landersdorfer 1995, 329 und 329, Anm. 262.

[2935] Martin (1812–1879) empfing 1836 die Priesterweihe, wurde 1856 vom Domkapitel zum Bischof von Paderborn gewählt. Im Kulturkampf war Martin von 1874 bis 1875 inhaftiert und wurde 1875 durch den staatlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten amtsenthoben. Martin setzte von seinem niederländischen Exil aus die geistliche Verwaltung seines Bistums bis zu seinem Tod heimlich fort. Zu

Beratern.[2936] Nachdem Geissel trotz der vom Papst übertragenen Aufgabe passiv blieb und gegenüber Ketteler erklärte, dass nicht den Bischöfen, sondern dem Komitee die Aufgabe zufiele, Geld für das Projekt zu sammeln,[2937] blieb dem Gremium keine andere Wahl, als abermals die Initiative zu ergreifen und verabschiedete am 18. Mai 1864 in Mainz Vereinsstatuten mit eindeutigem Akzent auf der Beschaffung finanzieller Mittel, eine Aufgabe, die vor allem die von den Bischöfen einzurichtenden Diözesankomitees übernehmen sollten.[2938]
Dies war die Situation, als die Frage der freien katholischen Universität auf der Bamberger Bischofskonferenz besprechen wurde. Während Nuntius Gonella die Idee einer freien katholischen Universität mit Eifer verfolgte,[2939] nahmen die bayerischen Oberhirten auf der Konferenz eine abwartende Haltung ein und erachteten es am zweckdienlichsten, eine bereits bestehende Universität, wie beispielsweise Würzburg, mit staatlicher Genehmigung zu einer rein katholischen Hochschule zu erklären und dafür die aufzubringenden Finanzmittel zu verwenden. Offenbar waren sich die Mitglieder der Konferenz über die großen Schwierigkeiten bei der Umsetzung eines solches Plans im Klaren und beschlossen, das Unternehmen auch dann *im Auge zu behalten* und *in jeder möglichen Weise* zu unterstützen, wenn die Durchführung des vom Episkopat befürworteten Plans auf Hindernisse stoßen sollte.[2940]

### β) Die Frage der Mischehen

Im Blick auf die Frage der Mischehen erachtete es die Konferenz für *dringend nöthig*, den Heiligen Stuhl zu bitten, die Konstitution Benedikts XIV. über die Gültigkeit der *coram ministro protestantico* eingegangenen Ehen auch auf die Erzbistümer und Diözesen Bayerns auszudehnen.[2941]

Nachdem das Trienter Konzil durch das Dekret „Tametsi" für all jene Pfarreien, in denen es verkündet wurde, die Gültigkeit der Eheschließung von der Beobachtung einer bestimmten Form abhängig gemacht hatte,[2942] erließ Benedikt XIV. am 4. November 1741

---

Martin siehe: Erwin Gatz, Martin, Konrad, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 478–481.

[2936] Vgl. Petition des Zentralkomitees an Pius IX. vom 9. Januar 1863 (Brandt 1981, 437–438); vgl. Breve von Pius IX. an Geissel vom 31. August 1863 (Richter 1921, 99–100; Brandt 1981, 441–442; OVBR 1864, 43–44); vgl. Richter 1921, 99; vgl. Brandt 1981, 245; vgl. Landersdorfer 1995, 329–330.

[2937] Vgl. Brief von Geissel an Ketteler vom 20. Februar 1864 (Brandt 1981, 451–453, hier: 452); vgl. Landersdorfer 1995, 330 und 330, Anm. 270.

[2938] Vgl. Brandt 1981, 456–458, 499–501; vgl. Landersdorfer 1995, 330 und 330, Anm. 272–273.

[2939] Vgl. Nuntiaturbericht von Gonella an Antonelli vom 29. Juli 1864, 125v (ASV SS Rubrica 255, Anno 1864, Fasc. 2).

[2940] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Bamberg 1864, 2r (BZAR OA Nachlass Senestréy 104).

[2941] Ebd., 2r–2v.

[2942] Das Vierte Laterankonzil von 1215 verlangte das öffentliche Aufgebot und die Eheschließung in der Kirche, wobei aber die klandestinen Eheschließungen ohne kirchliche Mitwirkung als gültig anerkannt blieben. Diese Rechtsunsicherheit mit der Möglichkeit zu willkürlichen Eheauflösungen und Doppelehen wurde durch das Trienter Dekret „Tametsi" (vgl. Tridentinum, Sessio XXIV, Caput 1 Decretum Tametsi (Denzinger, 576–577 (Nr. 1813–1816))) beendet, das für die Gültigkeit der Eheschließung den Austausch des Ehekonsenses vor dem eigenen Pfarrer und wenigstens zwei Zeugen vorschrieb (vgl. Eichmann/Mörsdorf II, 233).

die „Constitutio Benedictina", die für die Generalstaaten Holland und Belgien die Gültigkeit der dort ohne die tridentinische Form zwischen Nichtkatholiken und zwischen Katholiken und Nichtkatholiken geschlossenen Ehen bestimmte. Mit dieser Konstitution wollte Benedikt XIV. die unerwünschte Folge der Ungültigkeit besonders der rein protestantischen Ehen, aber auch der Mischehen abwehren, da in Gebieten, in denen man das Dekret „Tametsi" verkündet oder gewohnheitsrechtlich eingeführt hatte, die ohne Einhaltung der tridentinischen Formpflicht geschlossenen rein protestantischen Ehen oder Mischehen kirchlich ungültig geworden waren. Die Ausnahmeregelung Benedikts XIV. wurde später auf andere Gebiete ausgedehnt, in denen ähnliche konfessionelle Verhältnisse herrschten, beispielsweise 1765 auf Breslau, 1830 auf die Kölner Kirchenprovinz oder 1882 auf Brandenburg-Pommern.[2943] Die Bitte der Bamberger Konferenz um Ausdehnung der Konstitution erklärt sich dadurch, dass Unklarheit darüber herrschte, ob mit dem päpstlichen Breve „Summo iugiter" vom 27. Mai 1832 eine Erweiterung der „Constitutio Benedictina" auch auf ganz Bayern erfolgt war.[2944]

Nach dem Bericht Gonellas vom 27. Juli 1864 hatte Scherr bereits 1863 beim Heiligen Stuhl um die Ausdehnung der „Constitutio Benedictina" auf Bayern angefragt. Daraufhin hatte das Heilige Offizium den Münchner Nuntius beauftragt, die Absichten aller bayerischen Bischöfe in dieser Angelegenheit einzuholen. Nachdem sich sechs Oberhirten für die Ausdehnung der Konstitution und zwei dagegen ausgesprochen hatten, sah sich die Kongregation nicht in der Lage, einer Ausdehnung der „Constitutio Benedictina" zuzustimmen und beschränkte sich auf die Erteilung von Handlungsanweisungen für ähnliche Fälle. Da insbesondere Scherr mit vielen derartigen Ehefällen konfrontiert war und deshalb mit der Antwort der Kongregation nicht zufrieden sein konnte, nutzte der Münchner Erzbischof die Gelegenheit der Konferenz, um durch ein einheitliches Votum des bayerischen Gesamtepiskopats die Ausdehnung der „Constitutio Benedictina" auf ganz Bayern nochmals zu beantragen. Offenbar konnte Scherr in Bamberg auch die Zustimmung der beiden bisher ablehnenden Bischöfe erreichen.[2945]

### γ) Die Schulfrage und die Eingabe an den König

Schließlich wurde in der dritten Sitzung die Eingabe an die königliche Regierung hinsichtlich der Schulfrage abgeschlossen.[2946]

In ihrer Adresse an Ludwig II. über die gegenwärtige Schulfrage[2947] gingen die Oberhirten zunächst auf die Vorgänge in Baden ein, wo man durch die Errichtung von simultanen Kommunalschulen die Trennung der Kirche von der Schule entschieden

---

[2943] Vgl. Eichmann/Mörsdorf II, 233–234.

[2944] Dass 1832 eine Ausdehnung der „Constitutio Benedictina" auf Bayern erfolgt war, wurde von den Kanonisten bestritten (vgl. Johannes Linneborn, Grundriß des Eherechts nach dem Codex Iuris Canonici, Paderborn 1922, 333–334; vgl. Strötz 2004, 789, Anm. 101).

[2945] Vgl. Nuntiaturbericht von Gonella an Antonelli vom 27. Juli 1864, 121v–122r (ASV SS Rubrica 255, Anno 1864, Fasc. 2).

[2946] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Bamberg 1864, 2v (BZAR OA Nachlass Senestréy 104).

[2947] Vgl. Eingabe des bayerischen Episkopats an Ludwig II. vom 21. Juli 1864 (Abdruck in: OVBR 1867, 133–143; CL V, 1189–1198).

anstreben würde.[2948] Nicht nur für Baden, sondern auch für Bayern machten die Bischöfe die Wurzeln dieser Bewegung in einer „überhandnehmenden Feindschaft" gegenüber den Lehren und Institutionen der Kirche aus.[2949] Nachdem man in Baden am 12. August 1862 als oberste staatliche Schulaufsichtsbehörde den Oberschulrat begründet hatte,[2950] sollte es durch Gesetz vom 29. Juli 1864 auch auf der mittleren und unteren Ebene zur Verstaatlichung der Orts- und Kreisschulaufsicht kommen.[2951] Schließlich wird am 8. März 1868 durch das badische Volksschulgesetz der Übergang zur Simultanschule eingeleitet werden, indem es auf Antrag des Ortsgemeinderats oder einer der Ortsschulräte und unter Zustimmung der beteiligten konfessionellen Schulgemeinden die Umwandlung von Bekenntnisschulen in Kommunalschulen gestattete.[2952]
Im Blick auf die Denkschrift der bayerischen Volksschullehrer von 1863 konstatierten die Bischöfe auch für Bayern ähnliche Tendenzen und hinterfragten die Bekundung des Kultusministeriums, ob sich die von ihm einberufene Beratungskommission nur auf die Reformfrage der Lehrerseminare beschränkt.[2953] Tatsächlich sollte es durch das liberal-fachliche Lehrerbildungsnormativ vom 29. September 1866 zu einer Reform der zuletzt am 15. Mai 1857 reglementierten Volksschullehrerbildung kommen, mit der durch die verpflichtende dreijährige Ausbildung in einer Präparandenschule als Vorstufe zum Eintritt in das sich anschließende zweijährige Lehrerseminar[2954] die bisherige Fixierung der künftigen Lehrer auf den Kenntnisstand der Volksschule durchbrochen wurde,[2955] aber auch der kirchliche Einfluss noch gewahrt bliebe, besonders durch das Prinzip der konfessionellen Trennung und durch das Mitspracherecht der Kirchen bei der Besetzung der Seminarleitung. Auch wenn nach dem Normativ von 1866 der Seminarleiter kein Geistlicher mehr sein musste, sollte die Bestellung des ersten Seminarlehrers möglichst aus den Reihen des Klerus erfolgen. Das Ministerium beabsichtigte, dieses Normativ, durch das sich die Lehrerbildung dem Niveau einer höheren Schulbildung annäherte, zu einem Teil des geplanten Volksschulgesetzes zu machen.[2956]
In ihrer Eingabe an den König erkannten die Oberhirten den Bedarf an Verbesserungen für die Volksschullehrer durchaus an, verwahrten sich aber gegen Pläne, den gegenwärtigen konfessionellen Charakter der Volksschule durch ein sogenanntes Kommunalschulsystem zu ersetzen. Die Bischöfe glaubten zwar nicht an eine Abschaffung des konfessionellen Charakters der Volksschule durch die Staatsregierung,

---

[2948] Vgl. Eingabe des bayerischen Episkopats an Ludwig II. vom 21. Juli 1864 (OVBR 1867, 133).
[2949] Ebd.
[2950] Vgl. Badische Verordnung über die Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens vom 12. August 1862 (Huber/Huber 1976, 245–246 (Nr. 104)).
[2951] Vgl. Huber/Huber 1976, 247.
[2952] Vgl. Badisches Gesetz über den Elementarunterricht vom 8. März 1868 (Huber/Huber 1976, 255–258 (Nr. 111)).
[2953] Vgl. Eingabe des bayerischen Episkopats an Ludwig II. vom 21. Juli 1864 (OVBR 1867, 133).
[2954] Vgl. Liedtke 1993, 79; vgl. Schmaderer 1997, 438, Anm. 25.
[2955] Das Lehrerbildungsnormativ vom 15. Mai 1857 (Weber V, 55) hatte die Präparandenschule zwar zum Hauptorgan des Vorbereitungsunterrichts erklärt, duldete aber auch jetzt noch individuelle Formen der Vorbereitungszeit (vgl. Liedtke 1993, 78–79; vgl. Schmaderer 1997, 415–416). Das Normativ von 1857 zielte auf strenge Leitung der Präparanden ab, auf patriotische Haltung, echte christliche Frömmigkeit und auf die unmittelbaren Bedürfnisse einer schlichten Landschule ohne Vermittlung übertriebener Lehrstoffe (vgl. Reble 1979, 965). Zur Vorgeschichte der Volksschullehrerbildung siehe: Schmaderer 1997, 407–414.
[2956] Vgl. Reble 1979, 966; vgl. Liedtke 1993, 49, 79. Zum Normativ vom 29. September 1866 (Weber VI, 660) siehe: Schmaderer 1997, 417–420.

sahen aber dennoch Handlungsbedarf, um den bis jetzt behaupteten Standpunkt zu verteidigen und zu wahren, abgesehen davon, dass die Umwandlung von Konfessionsschulen in Kommunalschulen beim katholischen Volk und in den katholischen Gemeinden eine große Beunruhigung zur Folge haben werde.[2957] Die Bischöfe wähnten die Kirche im Kampf, der gegenwärtig gegen die kirchlichen Rechte und Institutionen „heiß entbrannt" war, und betrachteten es daher als ihre Pflicht, diesen Bestrebungen entgegenzutreten, zumal sie in letzter Konsequenz auch den Bestand des christlichen Staats bedroht sahen.[2958]

Als in der Französischen Revolution erfundene und bereits in Frankreich, Nordamerika und auch in Deutschland eingeführte Einrichtung sah der Episkopat in der simultanen Kommunalschule letztlich ein Mittel zur Beseitigung der konfessionellen Trennung der Schüler in den einzelnen Gemeinden, um modernen staatsrechtlichen Anforderungen, gemeinde-ökonomischen Rücksichten und pädagogischen Prinzipien Rechnung zu tragen, die in Bayern zum Großteil staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen widersprechen würden, denen man aber vor bloßen gemeinde-ökonomischen Rücksichten den Vorrang einräumen müsse.[2959] Da auch die pädagogischen Gesichtspunkte an den wahren geistigen Bedürfnissen der zu erziehenden Jugend vorbeigehen würden, könne man für die Forderungen nach der Kommunalschule nur den religiösen Indifferentismus als Motivation ausmachen. Für die Bischöfe war klar, dass es bei der Propagierung der konfessionslosen Schule letztlich um den Übergang zu einer religionslosen Erziehung und damit zu einer entchristlichten Schule, um eine ausschließlich auf das Irdische beschränkte und damit vom Staat allein und ohne die Kirche zu bewerkstelligende Bildung gehen werde.[2960] Wenn bei den Kommunalschulen beteuert werde, man wolle nur die Schulaufsicht modifizieren und der Religionsunterricht solle nur den Status als eigentlicher Lehrgegenstand verlieren, während der Religionsunterricht in der Hand der Kirche verbleibe, dann sei dies in Wirklichkeit nur ein notgedrungenes Zugeständnis für einen noch nicht ganz überwundenen Standpunkt, eine nur vorübergehende und aus taktischen Gründen zugestandene Beteiligung der Kirche an der Jugenderziehung, um das Volk durch vorzeitige Übereilung nicht gegen die beabsichtigte kulturelle Revolution argwöhnisch zu machen.[2961] Durch Überfrachtung mit anderen teilweise problematischen Lehrgegenständen ziele die Strategie auf eine zwar nicht juristische aber doch faktische Verdrängung des Religionsunterrichts ab, in der Hoffnung, durch die starken Gegensätze einer gleichsam doppelten Erziehung die Jugend unbewusst in den Indifferentismus und Unglauben hinüberzulenken. Eine Bildung ohne religiöse Aspekte sei aber nicht nur ein Widerspruch zum christlichen Standpunkt, sondern auch zur Vernunft, da es keine Bildung ohne Religion geben könne, so dass die Konzeption einer religionslosen Schule nicht nur gottlos, sondern auch unvernünftig sei, obwohl Recht und Sitte als Fundamente des Staats ohne Religion und ohne bestimmte religiöse Wahrheiten gar nicht gedacht werden könnten. In der konfessionslosen Kommunalschule, aus der dann die religionslose

---

[2957] Vgl. Eingabe des bayerischen Episkopats an Ludwig II. vom 21. Juli 1864 (OVBR 1867, 133).
[2958] Ebd., 134.
[2959] Vgl. ebd., 134–135.
[2960] Vgl. ebd., 135–136.
[2961] Vgl. ebd., 136–137.

Schule herauswachsen sollte, sahen die Bischöfe eines der Mittel, um eine bürgerliche Gesellschaft ohne religiöse Grundlage zu schaffen.[2962]
Nach diesen Ausführungen legte der Episkopat in seiner Verantwortung vor Gott und der Kirche gegenüber dem König feierliche Verwahrung gegen alle Grundsätze und Anordnungen ein, die in irgendeiner Weise die Volksschule zu einer konfessionslosen Schule machen wollen, zumal es weder im Konkordat noch im Religionsedikt Anhaltspunkte dafür gibt, derartige Prinzipien in die bestehende Ordnung des öffentlichen Unterrichtswesens hineinzutragen.[2963] Im Blick auf zeitgemäße Reformen und Abstellung von Missständen richtete der Episkopat das Augenmerk besonders auf zwei Punkte, nämlich auf eine gute, praktische und religiös-kirchlich fundierte Lehrerbildung und auf die finanzielle Besserstellung der Lehrer mit einer künftigen Besoldung durch den Staat und nicht mehr durch die Gemeinden.[2964] Die Bischöfe sprachen sich für die Beibehaltung der kirchlichen Lehrerseminare aus, deren Qualität man durch die Einführung eines dritten Erziehungsjahres noch zu optimieren gedachte.[2965] Da der Episkopat das höchste Erziehungsziel in der übernatürlichen Berufung des Menschen sah, könnten und dürften alle Gegenstände der Erziehung und der Bildungsstufen nur Mittel zu diesem einen Ziel sein. Wie die Armenpflege, so sei für sie auch die Volksbildung eine Schöpfung der Kirche, so dass man die Kirche mit Recht als die eigentliche Mutter der Schule bezeichnen könne. Erst in diesem Jahrhundert habe man versucht, die Schule von der Kirche zu trennen und zu entchristlichen, ohne die historischen Leistungen und Erfolge der Kirche um die Erziehung und Bildung anzuerkennen.[2966] Wenn sich nun der Staat an der jahrhundertelang im Geist der Kirche geprägten Schule beteilige, dann müsse er es in entschieden christlichem Sinn tun und das Anrecht der Kirche an der Schule, insbesondere das Aufsichtsrecht, sowie den religiösen Unterricht als Grundlage jeder anderen Bildung wahren. Sollte der Staat an diese von Gott verordnete Mission der Kirche in der Schule Hand anlegen, dann würden sich die gegen die Kirche gerichteten Waffen früher oder später in Form anarchischer und gewissensloser Zustände gegen den Staat selbst kehren.[2967] Die Bischöfe beklagten die noch nicht vollständig durchgeführte Trennung der bayerischen Schulen nach Konfessionen und befürchteten durch die konfessionelle Vermengung im Unterricht gerade auch an den höheren Schulen Unfrieden und Irrungen und die Behinderung des gesetzmäßigen Einflusses der kirchlichen Autorität.[2968] Angesichts der Gefahr, dass man an der Kommunalschule die Kinder bestenfalls mit seichten deistischen Parolen abspeisen würde, bezeichneten die Bischöfe die Frage der konfessionellen Trennung an der Volksschule geradezu als Lebensfrage für die Kirche. Weiterhin stellten sie die Verwendung des alten katholischen Schulguts für derartig antikatholische Zwecke in Frage, sahen in der möglichen Einführung der konfessionslosen Volksschule gegenüber katholischen Eltern eine

---

[2962] Vgl. ebd., 137–138.
[2963] Vgl. ebd., 138.
[2964] Vgl. ebd., 138–139.
[2965] Tatsächlich wurde im Lehrerbildungsnormativ von 1866 die dreijährige Präparandenschule zur Pflicht gemacht (vgl. Liedtke 1993, 79).
[2966] Vgl. Eingabe des bayerischen Episkopats an Ludwig II. vom 21. Juli 1864 (OVBR 1867, 139–140).
[2967] Vgl. ebd., 140.
[2968] Vgl. ebd., 140–141.

Pflichtverletzung des Staats und lehnten einen obligatorischen Besuch von Kommunalschulen für katholische Kinder ab.[2969]
Abschließend verwiesen die Bischöfe nochmals auf die herausragende Rolle der Kirche als „Lehrmeisterin der Völker", der man jetzt die Schule, „die herrlichste Pflanze des heiligen Bodens der Kirche", aus dem ihr angestammten Erdreich herausreißen und in einen anderen Boden versetzen wolle, „wo ihr die Bedingungen des Gedeihens" ganz und gar fehlen würden.[2970] Deshalb baten die Bischöfe den König dringend, die Prinzipien der geistlichen Schulaufsicht und der konfessionellen Trennung zu wahren sowie all das entschieden abzuwenden, was den Rechten der Kirche entgegenstehe, die katholischen Gewissen verletze, die Volksschule der Kirche entfremde und sie allmählich entchristliche.[2971]
Zusammenfassend zeigt sich, dass sich die Bischöfe in ihrer Eingabe zwar für eine Reform des Volksschulwesens und für eine soziale Aufwertung des Lehrerstands – wie sie durch das Schulbedarfsgesetz vom 10. November 1861 bereits in die Wege geleitet war[2972] – aussprachen, eine Umwandlung der Konfessionsschulen in Kommunalschulen und eine Einschränkung der geistlichen Schulaufsicht aber energisch ablehnten.[2973]

Wie aus seinem Bericht an Antonelli vom 29. Juli 1864 hervorgeht, hatte sich Gonella eine deutlichere Ausdehnung des Schulmemorandums auf den Unterricht an höheren Schulen erhofft. Der Nuntius respektierte aber, dass die Bischöfe vor allem die Abwehr drohender Tendenzen zur Trennung von Kirche und Volksschule im Blick gehabt hätten.[2974] Dennoch solle der Episkopat auch zur Problematik an den höheren Schulen Stellung beziehen und wenigstens gegen den Schutz protestieren, den die Staatsregierung jenen Professoren zu gewähren bereit war, deren Lehren von der Kirche verurteilt wurden. Gonella verwies in diesem Zusammenhang auf den Fall des Universitätspredigers und Privatdozenten Jakob Frohschammer,[2975] der trotz der von Scherr getroffenen und vom Nuntius unterstützten Maßregeln weiterhin an der Universität München seine Irrtümer lehre.[2976] Frohschammer war vom Idealismus inspiriert und versuchte zwischen Christentum und moderner Wissenschaft, zwischen Offenbarung und Vernunft zu vermitteln. Frohschammers eigenwilliger Generatianismus, wonach die ganze Menschennatur mit Leib und Seele aus dem Zeugungsakt der Eltern „ex nihilo" hervorgehe, und seine Angriffe auf Neuscholastik und Indexkongregation führten dazu,

---

[2969] Vgl. ebd., 141–142.
[2970] Ebd., 142.
[2971] Vgl. ebd., 143.
[2972] Durch das Schulbedarfsgesetz von 1861 wurde vor allem die finanzielle Lage der Volksschullehrer verbessert, auch wenn sie keinen Beamtenstatus erhielten, was erst nach dem Ende der Monarchie erfolgte (vgl. Reble 1979, 965–966).
[2973] Vgl. Landersdorfer 1995, 354.
[2974] Vgl. Nuntiaturbericht von Gonella an Antonelli vom 29. Juli 1864, 125r (ASV SS Rubrica 255, Anno 1864, Fasc. 2).
[2975] Frohschammer (1821–1893) empfing 1847 in Regensburg die Priesterweihe, wurde 1850 Privatdozent für Dogmengeschichte, 1854 außerordentlicher Professor der Theologie und 1855 ordentlicher Professor der Theologie. 1863 wurde Frohschammer suspendiert und 1871 exkommuniziert. Seit etwa 1868 strebte er ein dogmenfreies Christentum an, trat aber trotz seines strengen Antiinfallibilismus nicht dem Altkatholizismus bei. Zu Frohschammer siehe: Raimund Lachner, Jakob Frohschammer (1821–1893), St. Ottilien 1990; Raimund Lachner, Frohschammer, in: LThK$^3$ 4 (1995), 164.
[2976] Vgl. Nuntiaturbericht von Gonella an Antonelli vom 29. Juli 1864, 125v (ASV SS Rubrica 255, Anno 1864, Fasc. 2).

dass nach einer Intervention Gonellas der Papst am 11. Dezember 1862 einige Werke Frohschammers indizierte. Durch einen Erlass vom 31. März 1862 schärfte das erzbischöfliche Ordinariat München das von Pius IX. ausgesprochene Verbot der auf den Index gesetzten Schriften Frohschammers zur Beobachtung ein, verhängte am 7. April 1863 die Suspension und verbot den Theologiestudenten des Erzbistums den Besuch seiner Vorlesungen.[2977] Angesichts dieser Situation hoffte der Nuntius, dass sich die nächste Bischofskonferenz des Falls Frohschammer annehmen werde. Das einzige wirkliche Heilmittel gegen das schlechte und gefährliche Lehren an den Universitäten sah Gonella jedoch in der Errichtung einer freien katholischen Universität, die man mit noch größerem Eifer betreiben müsse.[2978]

### d) Die Beratungen über die Pressefrage in der vierten Sitzung am 20. Juli 1864

Nachdem die Bischöfe bereits in der dritten Sitzung am Nachmittag des 19. Juli 1864 über die Pressefrage diskutiert hatten,[2979] erklärten sie in der vierten Sitzung am Vormittag des 20. Juli 1864 hinsichtlich der *Unterstützung der guten Presse*, dass unter den bayerischen Zeitungen vor allem die „Augsburger Postzeitung" zu unterstützen war.[2980] Bischof Dinkel wurde beauftragt, die Redaktion der Zeitung über die *Leitung des Blattes und die darin zu vertretenden Prinzipien* zu verständigen.[2981]
Wie der Nuntius am 27. Juli 1864 an Antonelli berichtete, hatte sich Dinkel in der Konferenz von seinen Amtsbrüdern zunächst schwere Klagen über die „Augsburger Postzeitung" anhören müssen, die trotz ihrer kirchlichen Begründung und Redaktion sowie ihres religiösen und katholischen Titels feindlich gegen den Heiligen Stuhl gerichtet sei, Tendenzen der sogenannten liberalen Münchner Schule aufgenommen und sich so zum treuen Organ dieser Richtung gemacht habe. Einige Bischöfe hätten sich in der Konferenz sogar für ein Verbot des Blattes ausgesprochen, falls es nicht seine Tendenz und seine Sprache ändern würde. Dinkel versprach dann, eine neue Redaktion mit entgegengesetzter Tendenz einzusetzen. Auch wenn die Personen, denen die Zeitung künftig anzuvertrauen war, beim Nuntius nicht allzuviel Vertrauen hervorgerufen hatten, dürfte der Wechsel nach Gonella wenigstens für absehbare Zeit gute Wirkung zeigen. Bereits Ende Juli 1864 glaubte Gonella, einen Unterschied bemerkt zu haben.[2982]
Gleich nach der Konferenz teilte Dinkel dem Redakteur Max Huttler den einstimmigen Beschluss der Bischöfe mit, das Blatt trotz der begangenen Fehler nicht fallen zu lassen, sondern ihm *als katholisches politisches Journal zu einer mehr und mehr ehrenvollen Stellung in der öffentlichen Presse* zu verhelfen, sofern sich der Redakteur dazu verpflichten würde, *dasselbe auch im wahrhaft katholischen Geiste und in einer den katholischen Interessen förderlichen Weise zu*

---

[2977] Zum kirchlichen Einschreiten gegen Frohschammer siehe: Landersdorfer 1995, 301–314.
[2978] Vgl. Nuntiaturbericht von Gonella an Antonelli vom 29. Juli 1864, 125v (ASV SS Rubrica 255, Anno 1864, Fasc. 2).
[2979] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Bamberg 1864, 1v–2r (BZAR OA Nachlass Senestréy 104).
[2980] Ebd., 2v.
[2981] Ebd.
[2982] Vgl. Nuntiaturbericht von Gonella an Antonelli vom 27. Juli 1864, 120r (ASV SS Rubrica 255, Anno 1864, Fasc. 2).

*redigieren*.[2983] Dinkel kündigte an, den katholischen Charakter der Zeitung künftig zu überwachen, und stellte dem Redakteur neue Mitarbeiter und gegebenenfalls materielle Unterstützung in Aussicht.[2984] Darauf war nach Dinkels Bericht der Redakteur schriftlich auf alle Forderungen der Bischöfe eingegangen und hatte gebeten, den Bischof von Augsburg als Verbindungsmann zum Episkopat und als Ratgeber konsultieren zu dürfen. Weiterhin bat Huttler die Bischöfe um gelegentliche Empfehlung der „Augsburger Postzeitung", um Übersendung von Mitteilungen sowie um finanzielle Unterstützung und versprach im Namen der Redaktion, das Blatt in Einklang mit den Anordnungen des Episkopats zu halten.[2985] Als Dinkel am 16. August 1864 dem übrigen Episkopat dieses Ergebnis seiner Bemühungen mitteilte, forderte er seine Amtsbrüder auch um Stellungnahme zur Personalie des Redakteurs auf.[2986]

Im Zusammenhang mit der Frage der „Augsburger Postzeitung" beschloss die Konferenz, eine Ansprache an Klerus und Volk zu erlassen, um die schlechte Presse, vor allem das Werk Ernest Renans,[2987] zu rügen und die Gläubigen an *ihre katholische Pflicht* im Blick auf die Presse zu erinnern.[2988]

In dem daraufhin ausgefertigten Pastoralschreiben an Volk und Klerus vom 20. Juli 1864[2989] thematisierten die Oberhirten als einzigen Punkt die Gefahren für den katholischen Glauben durch schlechte Schriften. Zunächst betonten die Bischöfe, dass bei den Laien, im Klerus, im Ordensleben und in den Missionen das katholische Leben überall einen erfreulichen Aufschwung genommen habe. Trotz der äußeren politisch-militärischen Bedrängnis stehe auch das Papsttum in den Herzen der Gläubigen fest, wie der reichlich fließende Peterspfennig zeige.[2990] Dennoch gäbe es auch Schäden und Mängel in der Kirche, wie das Streben der Gläubigen nach sündhaften Vergnügungen, den mangelnden Willen zur Verteidigung der heiligen Sache Gottes und seiner Kirche, die mangelnde Bereitschaft zur religiösen Bildung und zur Konsultation katholischer Literatur- und Presseerzeugnisse sowie den Griff nach kirchenfeindlichen Blättern und Büchern, namentlich zu Renans im Jahr 1863 erschienenem Werk „Das Leben Jesu".[2991]

---

[2983] Rundbrief von Dinkel an den bayerischen Episkopat vom 16. August 1864, [1–2] (Exemplar an Oettl in: DAEI BA Bischofskonferenz Bamberg 1864; Exemplar an Senestréy in: BZAR OA Nachlass Senestréy 104).

[2984] Vgl. Rundbrief von Dinkel an den bayerischen Episkopat vom 16. August 1864, [2] (DAEI BA Bischofskonferenz Bamberg 1864).

[2985] Vgl. ebd., [2–3].

[2986] Vgl. ebd., [3–4].

[2987] Renan (1823–1892) studierte ab 1838 in Paris Theologie, erhielt 1844 die niederen Weihen, verließ aber den Weg zum Priestertum, da ihm schwerwiegende Zweifel an der historischen Wahrheit der Bibel gekommen waren. Als Historiker, Religionswissenschaftler, Archäologe und Orientalist lehnte er eine auf Dogmen beruhende Moral ab und ließ sich durch die Philosophie des deutschen Idealismus und durch die Exegese der Tübinger Schule inspirieren. Zu Renan siehe: Otto Merk, Renan, in: LThK$^3$ 8 (1999), 1106–1107.

[2988] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Bamberg 1864, 2v–3r (BZAR OA Nachlass Senestréy 104).

[2989] Vgl. Pastoralschreiben des bayerischen Episkopats vom 20. Juli 1864 (Druckexemplar: Hübmann'sche Buchdruckerei (E. Lintner), München 1864; Abdruck in: OVBR 1864, 75–85; Generalien-Sammlung III, 925–932). Im Blick auf die Verlesung kündigte beispielsweise das Regensburger Ordinariat am 2. August 1864 an, dass das Pastoralschreiben bereits am nächsten Sonntag von den Kanzeln zu verkünden sei (vgl. OVBR 1864, 67).

[2990] Vgl. Pastoralschreiben des bayerischen Episkopats vom 20. Juli 1864 (OVBR 1864, 75–77).

[2991] Vgl. ebd., 77–78.

In diesem populär gewordenen ersten Band seiner sieben Bände umfassenden „Histoire des Origines du Christianisme" versuchte Renan in einer romanhaft gekonnten Weise, das Leben Jesu aus dem antiken Zeitkontext zu erklären und dabei die Gestalt Jesu als die eines Menschen darzustellen, der nach seinem Tod von seinen Anhängern vergöttlicht wurde. In ausführlicher Weise legten die in Bamberg versammelten Oberhirten in ihrem Pastoralschreiben Renans Irrtümer dar[2992] und brandmarkten den französischen Gelehrten als „unheilvollen Jünger der gottesleugnerischen Schule der Gegenwart",[2993] von dessen ungeheuerlichen Behauptungen sich die Gläubigen entschieden abzuwenden hätten. In ihrer Hirtenpflicht schärften die Bischöfe den Eltern und allen Verantwortlichen ein, die anempfohlene Jugend vor dem verderblichen Einfluss schlechter Literatur und Zeitungen zu bewahren.[2994]
Zur Abbitte für alle Beleidigungen, die Jesus gegenwärtig vor allem durch gottlose Schriften zugefügt würden, ordneten die Bischöfe für alle Pfarrkirchen in den bayerischen Diözesen eine neuntägige Andacht zum allerheiligsten Herzen Jesu an.[2995]

### e) Die Verabschiedung der Eingaben in der fünften Sitzung am 20. Juli 1864

In der fünften Sitzung am Nachmittag des 20. Juli 1864 wurden die von den Bischöfen zu verfassenden Eingaben verabschiedet. Zunächst genehmigten die Bischöfe *definitiv* die *Fassung der Ansprache an Clerus und Volk*, deren Druck von Erzbischof Scherr in München besorgt werde.[2996]

Weiterhin wurde die Fassung der Vorstellung an den Heiligen Stuhl bezüglich der Ausdehnung der Konstitution Benedikts XIV. über die Gültigkeit der vor dem protestantischen Amtsträger geschlossenen Ehen auf Bayern verabschiedet.[2997]

Schließlich wurde auch die weitschweifige Grußadresse an Pius IX. *in der vorgelegten Redaction* angenommen und unterzeichnet,[2998] die dem Papst unter anderem die aktuellen Sorgen der Kirche Bayerns, insbesondere die Schulfrage,[2999] und den Entschluss der Bischofskonferenz mitteilte, sich künftig jährlich zu einer Konferenz treffen zu wollen.[3000] In seiner am 18. August 1864 ausgefertigten Antwort[3001] zeigte sich Pius IX. über die Konferenz des bayerischen Episkopats erfreut. Der Papst lobte den Einsatz der Bischöfe

---

[2992] Vgl. ebd., 78–80.
[2993] Ebd., 80.
[2994] Vgl. ebd., 82–84.
[2995] Vgl. ebd., 85. Für das Bistum Regensburg ordnete Senestréy am 24. August 1864 die Abhaltung der Andacht für die Zeit vom 3. bis zum 11. September 1864 an (vgl. OVBR 1864, 87–88). Zur Abwehr schlechter oder gefährlicher Bücher und Schriften siehe die Anordnungen des Regensburger Ordinariats vom 4. Oktober 1864 (vgl. OVBR 1864, 102–104) und vom 27. Dezember 1864 (vgl. OVBR 1864, 125).
[2996] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Bamberg 1864, 3r (BZAR OA Nachlass Senestréy 104).
[2997] Vgl. ebd.
[2998] Ebd.
[2999] Vgl. Adresse des bayerischen Episkopats an Pius IX. vom 20. Juli 1864, [3–7] (Kopie in: BZAR OA Nachlass Senestréy 104).
[3000] Vgl. ebd., [1–3]. *Pervenimus igitur Bambergam, civitatem clarissimam praesules Bavariae ad unum omnes, atque eiusmodi conventum singulis annis repetere inter nos convenit* (ebd., [2–3]).
[3001] Vgl. Brief von Pius IX. an den bayerischen Episkopat vom 18. August 1864 (Kopie in: DAEI Bischofskonferenz Bamberg 1864; Abdruck in: CL V, 1198–1200; OVBR 1867, 146–149); vgl. Landersdorfer 1995, 348.

für die Verteidigung der Rechte und der Freiheit der Kirche, besonders in der Schule, erinnerte sie an ihre Pflichten angesichts der bedrohlichen Zeitfragen und legte ihnen besonders die Sorge um die philosophisch-theologische Priesterbildung und die Errichtung tridentinischer Priesterseminare ans Herz.[3002] Ausdrücklich billigte der Papst die in Bamberg beschlossene Praxis, sich künftig alljährlich zu einer Bischofskonferenz zu versammeln,[3003] ermahnte die Bischöfe aber auch zur baldigen Abhaltung von Provinzialsynoden.[3004]

Auch wenn der Heilige Stuhl die Abhaltung der regelmäßigen bayerischen Bischofskonferenzen ausdrücklich gelobt hatte, so wollte die Kurie dennoch nicht darauf verzichten, die Abhaltung von Provinzialsynoden zu fordern, die von Rom leicht kontrolliert werden konnten. Dagegen sah der Heilige Stuhl bereits eine Synode für bedenklich an, die aus den Bischöfen zweier Kirchenprovinzen bestehen würde und eine entsprechend größere Autorität gehabt hätte. Zur einzigen Provinzialsynode Deutschlands war es 1860 nur in Köln gekommen.[3005]

Anlässlich der Weiterleitung der Grußadresse an den Papst durch Antonelli hob der Nuntius in seinem beiliegenden Bericht vom 27. Juli 1864 die Konformität des Episkopats mit der Verurteilung moderner Irrlehren durch Pius IX. hervor, wobei Gonella gleich für das päpstliche Antwortschreiben anregte, die bayerischen Bischöfe zu ermahnen, nicht nur mit Worten, sondern auch mit Maßnahmen gegen die betreffenden Professoren vorzugehen, vor allem, wenn diese Kleriker waren.[3006]

Nach der Verabschiedung der Eingaben diskutierten die Bischöfe ausführlich über die Sicherstellung der religiösen Gemeinschaften, vor allem der Frauenorden. Durch das *mit dem Rechte der Kirche und den Grundrechten der Billigkeit nicht zu vereinbarende Vorangehen der Staatsregierung* erschien den Oberhirten der kanonische Bestand dieser Gemeinschaften vielfach beeinträchtigt und gefährdet.[3007] Die Bischöfe hoben die Rechtlosigkeit dieser unerträglichen Zustände hervor und betonten die Notwendigkeit eines gemeinsamen, solidarischen und energischen Einschreitens des Episkopats in dieser Frage.[3008] Angesichts der in dieser Sache im Ordinariat Regensburg zu erwartenden Ministerialreskripte stellte Senestréy den Antrag, eine gemeinschaftliche Protestnote *gegen die bei diesen speziellen Fällen offenbar zu Tage tretenden kirchenfeindlichen Tendenzen* auszuarbeiten und den Bischöfen zur *Mitunterzeichnung* mitzuteilen.[3009] Senestréys Antrag wurde angenommen und zum Beschluss erhoben.[3010] Obwohl das Protokoll keine näheren Angaben macht, dürfte sich der

---

[3002] Vgl. Brief von Pius IX. an den bayerischen Episkopat vom 18. August 1864, [1–4] (DAEI BA Bischofskonferenz Bamberg 1864); vgl. Herde 1982, 595–596.

[3003] *Ac propterea summopere probamus consilium a Vobis suspectum habendi quotannis inter Vos congressus* (Brief von Pius IX. an den bayerischen Episkopat vom 18. August 1864, [4] (DAEI BA Bischofskonferenz Bamberg 1864)).

[3004] *Id vero nullo modo impedire debet, quominus, Venerabiles Fratres, omnia conemini, ut quam primum, veluti Nostris in votis est, Provinciales Synodos ex sacrorum Canonum praescripto concelebrare possitis, quemadmodum alii in Germania Sacrorum Antistites in suis ecclesiasticis provinciis cum summo animi Nostro gaudio et suorum fidelium utilitate egerunt* (Brief von Pius IX. an den bayerischen Episkopat vom 18. August 1864, [4] (DAEI BA Bischofskonferenz Bamberg 1864)); vgl. Lill 1964, 181.

[3005] Vgl. Lill 1964, 183–185.

[3006] Vgl. Nuntiaturbericht von Gonella an Antonelli vom 27. Juli 1864, 119v–120r (ASV SS Rubrica 255, anno 1864, Fasc. 2).

[3007] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Bamberg 1864, 3r (BZAR OA Nachlass Senestréy 104).

[3008] Vgl. ebd., 3v.

[3009] Ebd.

[3010] Vgl. ebd.

Hinweis auf die im Regensburger Ordinariat zu erwartenden Ministerialreskripte auf die Vorkommnisse im oberpfälzischen Ensdorf beziehen, als Senestréy 1864 durch einen Jesuiten Exerzitien für Schullehrer abhalten ließ, was einen Zusammenstoß mit dem Kultusministerium nach sich gezogen hatte.[3011]

### f) Die Abschlusssitzung am 21. Juli 1864

#### α) Kirchenrechtliche Klärungen zur Entlassung und zum Übertritt von Klerikern

Die sechste Sitzung, die am Vormittag des 21. Juli 1864 stattfand, war die letzte der Bamberger Konferenz. Bezüglich der Entlassung oder des Übertritts eines Diözesanklerikers oder eines Theologieaspiranten beschlossen die Bischöfe, künftig immer an der kanonischen Regel festzuhalten, dass ohne Dimissorien keine Aufnahme in die fremde Diözese stattfinden könne. Dabei sollte ein Bescheid über Entlassung oder Aufnahme in eine fremde Diözese künftig erst dann von dem betreffenden Oberhirten erteilt werden, wenn sich dieser mit dem Ordinarius der anderen Diözese abgesprochen hatte. Auch die Erlaubnis, sich in einer fremden Diözese aufzuhalten, sollte Klerikern nur in triftigen Fällen und nur in Einklang mit dem kanonischen Recht erteilt werden, wobei auch hier vor der Erlaubniserteilung mit dem Ordinarius jener Diözese, in die der Geistliche gehen wollte, zu verhandeln war.[3012]

#### β) Die Grußadresse an Ludwig II.

Anschließend wurde die Grußadresse an König Ludwig II. *in der vorgelegten Fassung* genehmigt und unterschrieben.[3013] Die beiden Metropoliten Scherr und Deinlein wurden beauftragt, das Schreiben dem König persönlich zu überreichen.[3014]

Der Episkopat legte zunächst dem König den Zweck der Bamberger Konferenz dar, *sich in unmittelbarer persönlicher Besprechung über einzelne die kirchlichen Interessen betreffenden Zeitfragen zu verständigen.*[3015] Die Bischöfe erneuerten dann gemeinsam gegenüber dem König ihre Treue, erinnerten den Monarchen an das Christentum als Fundament des christlichen Staats und versprachen, das katholische Volk zu lehren, *wie man Gott fürchten und den König ehren und der Obrigkeit um Gottes Willen unterthänig sein muß.*[3016] Weiterhin machten sie den König auf die großen Schwierigkeiten aufmerksam, denen sich die Kirche gegenwärtig ausgesetzt sah: *Ein giftiger Hass der Negation droht mehr und mehr allen positiven Glauben zu zerstören; die Fundamentallehren des Christenthums werden in frivollster Weise in gottlosen Schriften bekämpft; die Kirche, diese Braut des Herrn, in einer Unzahl von Tag- und Volksblättern ohne Unterlaß verspottet, verdächtigt,*

---

[3011] Vgl. Hausberger 1989, 165.

[3012] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Bamberg 1864, 3v–4r (BZAR OA Nachlass Senestréy 104).

[3013] Ebd., 4r.

[3014] Vgl. ebd.; vgl. Brief von Deinlein an Scherr vom 22. Juli 1864 (EAM EB Kasten 5, Nr. 34); vgl. Landersdorfer 1995, 346, Anm. 357.

[3015] Adresse des bayerischen Episkopats an Ludwig II. vom 21. Juli 1864, [1] (BZAR OA Nachlass Senestréy 104).

[3016] Ebd., [2].

*verläumdet.*[3017] Die Bischöfe seien bereit, diesen Strömungen die Stirn zu bieten und dadurch auch die Wohlfahrt des Staats zu verteidigen, wobei das Wohlergehen des Gemeinwesens besonders von der Kinder- und Jugenderziehung abhängig sei, denn je mehr gegenwärtig *das Element des positiven Glaubens auf dem Gebiete des Unterrichtes und der Erziehung in den Hintergrund gedrängt werden will, ja offenkundig nicht bloß vernachlässigt, sondern geradezu angekämpft wird, desto gewisser wird dadurch der christliche Staat seiner Selbstauflösung entgegengedrängt.*[3018] Angesichts dieser Situation hätten die Bischöfe die gegenwärtig mit großem Nachdruck angeregte Schulreform sorgsam geprüft und eine entsprechende Eingabe an den König verfasst.[3019]

Nuntius Gonella bedauerte in seinem Bericht vom 27. Juli 1864 an Antonelli, dass auf der Konferenz keine Eingabe an den König mit deutlicher Benennung der Prinzipien und Ansprüche der Kirche ausgefertigt wurde, sondern nur eine Treueerklärung, in der mit allgemeinen Formulierungen auf die Pflichten des Episkopats, die gegenwärtigen Gefahren für die Lehre der Kirche und die Notwendigkeit der christlichen Volkserziehung hingewiesen wurde.[3020] Nach Gonellas Informationen konnten sich auf der Bischofskonferenz einige Bischöfe – darunter mit Sicherheit Senestréy – mit ihrem dezidiert vorgetragenen Wunsch nach einer schärferen Adresse nicht durchsetzen, so dass schließlich alle Konferenzteilnehmer der Ansicht des Speyerer Bischofs gefolgt waren und der Freisinger Denkschrift von 1850 ein größeres Gewicht als allen Anfragen, Vorschlägen und Bitten an den jungen Monarchen zuerkannten.[3021] Nach Einschätzung des Nuntius hätte die ohne Vorschläge und Bitten formulierte Adresse an den König deutlicher und bestimmter die hauptsächlichen Erwartungen der Kirche formulieren müssen.[3022]

Wegen Unwohlseins des Königs konnten die beiden Metropoliten die Adresse nicht persönlich an Ludwig II. übergeben, so dass sich Scherr veranlasst sah, sie mit einem Begleitschreiben ins Kabinett gelangen zu lassen.[3023] Bei einer persönlichen Übergabe der Adresse wäre es nach Gonella sicherlich möglich gewesen, dem König die Absichten und Bitten des Episkopats näher erläutern zu können.[3024]

In seiner Antwort vom 29. Juli 1864 an Scherr teilte Ludwig II. mit, die Adresse des Episkopats mit *Befriedigung* entgegengenommen zu haben.[3025] Der König habe aus der Adresse der Bischöfe erkannt, *daß die Ziele, welche die kirchlichen Oberhirten verfolgen, ebenso wie die*

---

[3017] Ebd., [3].

[3018] Ebd., [4].

[3019] Vgl. ebd., [5].

[3020] *Una chiara esposizione al Sovrano de'principi e bisogni della Chiesa non ha avuto luogo, ma in sua fece un Indirizzo di devozione e fedeltà, nel quale con termini generali si acenna a'doveri dell'Episcopato, a'pericoli che minancciano la dottrina della Chiesa, al sostegno che questa sola può dare a'Troni, ed alla necessità di una cristiana educazione del popolo* (Nuntiaturbericht von Gonella an Antonelli vom 27. Juli 1864, 120r–120v (ASV SS Rubrica 255, Anno 1864, Fasc. 2)).

[3021] *Ove si ripensi alle difficoltà che offrì la riunione di Frisinga nel 1850, v'ha al certo ragione da godere nel vedere ora i Vescovi tanto convinti dell'utilità che arrecano siffatte conferenze. Tenendosi ciò presente, parmi si possa giudicare più favorevolmente la prima radunanza episcopale in Baviera* (ebd., 119r–119v).

[3022] *Ciò non ostante senza formular proposte o preghiere parmi che l'Indirizzo al Re avrebbe pure potuto contenere una più chiara e distinta indicazione de'principali bisogni della Chiesa Cattolica in Baviera* (ebd., 120v).

[3023] Vgl. Rundbrief von Scherr an den bayerischen Episkopat vom 30. Juli 1864 (Exemplar an Senestréy in: BZAR OA Nachlass Senestréy 104; Exemplar an Hofstätter in: ABP OA Generalakten 8005); vgl. Brief von Deinlein an Scherr vom 28. Juli 1864 (EAM EB Kasten 5, Nr. 34); vgl. Landersdorfer 1995, 347 und 347, Anm. 364.

[3024] Vgl. Nuntiaturbericht von Gonella an Antonelli vom 27. Juli 1864, 121r (ASV SS Rubrica 255, Anno 1864, Fasc. 2).

[3025] Brief von Ludwig II. an Scherr vom 29. Juli 1864 (DAEI BA Bischofskonferenz Bamberg 1864).

*Mittel und Wege, deren sie sich zu bedienen gedenken, unter vollständiger Wahrung der von Meinem Vater sorgfältig gehegten, höchst glücklichen confessionellen Zustände des Landes, auch Endzweck und Wege meiner Regierung seyn können.*[3026] Diese Bemerkung über die konfessionelle Parität zwischen Katholiken und Protestanten sollte nach Gonella offenbar beruhigend auf liberale Kreise einwirken.[3027] Jedenfalls gab Ludwig II. vor, sich über die *Eintracht zwischen Kirche und Staat* zu freuen, *welche sicherlich die Frucht dieser Übereinstimmung meiner Anschauungen mit denen der geistlichen Oberen meiner katholischen Unterthanen seyn wird, und ersuche Sie, bei den sämtlichen Mitgliedern der Bamberger Versammlung der Vermittler meines Dankes seyn zu wollen.*[3028]

Aus Sicht des Episkopats war die Antwort des Königs, die bald in den Zeitungen publiziert wurde,[3029] letztlich enttäuschend, da sie die am meisten drängende Frage der Schulreform mit keinem einzigen Wort erwähnt hatte.[3030]

### γ) Kleinere finanzielle Fragen

Nach der Verabschiedung der Grußadresse an den König berieten die Bischöfe in der Schlusskonferenz finanzielle Fragen. Zunächst beschlossen die Bischöfe, künftig darauf zu achten, dass Sammlungen und Kollekten zu frommen Zwecken nicht mehr ohne kirchliche Autorisation vorgenommen würden.[3031]

Im Anschluss an die Fragen zur Unterstützung der bayerischen Diaspora kam noch die Aufbesserung der Pfarrergehalte zur Sprache, worüber auch der Landtag in der nächsten Session diskutieren dürfte. Die Konferenz zeigte sich mit den bisherigen Aufschlüssen in dieser Frage zufrieden und berief sich auf den Standpunkt des kirchlichen Benefizialwesens.[3032]

### δ) Die bayerische Diaspora und der Bonifatius- und Ludwig-Missionsverein

Um die ärmeren Diasporagemeinden in Bayern unterstützen zu können, kamen schließlich der Bonifatius- und der Ludwig-Missionsverein in den Blick. Die Bischöfe wollten den Beitritt zum Bonifatiusverein und seine Unterstützung zwar nicht behindern, dafür aber den Ludwig-Missionsverein kräftig unterstützen.[3033]

Der Ludwig-Missionsverein entstand im Gefolge des 1822 in Lyon gegründeten internationalen Werks der Glaubensverbreitung und wurde am 17. Juli 1838 in München

---

[3026] Ebd.

[3027] Vgl. Nuntiaturbericht von Gonella an Antonelli vom 5. August 1864, 127r (ASV SS Rubrica 255, Anno 1864, Fasc. 2); vgl. Brief von Lierheimer an Huber vom 26. September 1864 (ACGU Briefe XIX. Jh., Fasz. 20); vgl. Landersdorfer 1995, 347.

[3028] Brief von Ludwig II. an Scherr vom 29. Juli 1864 (DAEI BA Bischofskonferenz Bamberg 1864).

[3029] Vgl. Nuntiaturbericht von Gonella an Antonelli vom 5. August 1864, 127r (ASV SS Rubrica 255, Anno 1864, Fasc. 2).

[3030] Vgl. Zacher 1940, 452.

[3031] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Bamberg 1864, 4v (BZAR OA Nachlass Senestréy 104).

[3032] Vgl. ebd., 5v.

[3033] Vgl. ebd., 4v.

königlich genehmigt und nach seinem ersten Protektor[3034] König Ludwig I. benannt.[3035] Neben dem Ludwig-Missionsverein war auch der von Heinrich Hahn in Aachen gegründete Franziskus-Xaverius-Missionsverein ein deutscher Ableger des Werks der Glaubensverbreitung.[3036] Als weltlicher Verein mit religiösen Zwecken und dem Münchner Erzbischof als Präsidenten beschränkte sich der Ludwig-Missionsverein zunächst auf die Auslandsmissionen, die zwei Drittel der Spendengelder erhielten, während ein Drittel zur Unterstützung der Väter vom Orden des hl. Franziskus in Jerusalem diente. Später weitete der Ludwig-Missionsverein seine Tätigkeit auch auf die innere Mission zur Unterstützung der deutschen Diaspora aus. Am 9. Juli 1844 wurde der Verein gegenüber dem Zentralrat in Lyon selbständig und erhielt eine eigene Verwaltung. Maximilian II. erkannte dem in allen bayerischen Diözesen beheimateten Verein am 5. Mai 1862 die Korporationsrechte zu.[3037] Der am 4. Oktober 1849 auf Anregung Döllingers in Regensburg gegründete und in Paderborn ansässige Bonifatiusverein sorgte für die kirchlichen Bedürfnisse der in Diasporagebieten lebenden deutschsprachigen Katholiken, besonders durch Gründung von Missionsstationen, Kirchen-, Pfarrhaus- und Schulbauten, die Bereitstellung von Kapellenwägen und die Bezahlung von Priester- und Lehrergehältern.[3038]

---

[3034] Das nach dem Tod Ludwigs I. am 29. Februar 1868 verwaiste Protektorat übernahm am 24. Februar 1914 König Ludwig III. (vgl. Nesner 1987, 235); Maximilian II. hatte an dem Verein kein Interesse (vgl. Kraus 1991, 170).

[3035] Zum Ludwig-Missionsverein siehe: Willibald Mathäser, Der Ludwig-Missionsverein in der Zeit König Ludwigs I. von Bayern. Festgabe zur ersten Jahrhundertfeier des bayerischen Missionswerkes, München 1939; Aufhauser 1950, 450–452.

[3036] Die organisierte Missionshilfe wurde ab 1819 durch Pauline Maria Jaricot (1799–1862) in Lyon begründet. Die Mitglieder dieses Vereins verpflichteten sich, täglich ein Gebet zu verrichten und wöchentlich einen Sou zu spenden. Der rasch anwachsende Verein wurde am 3. Mai 1822 als internationales Werk der Glaubensverbreitung kirchlich approbiert und war in Frankreich als Lyoner Missionsverein tätig (vgl. Karin Groll, Pauline Marie Jaricot, in: BBKL 2 (1990), 1565–1566). Ab 1827 wurden die ersten Beiträge auch in Bayern erhoben (vgl. Aufhauser 1950, 450). Vom französischen Werk der Glaubensverbreitung angeregt, erreichte 1837 der Aachener Arzt und Sozialpolitiker Heinrich Hahn (1800–1882) die kirchliche Genehmigung einer Bruderschaft des hl. Franz Xaver, aus der der 1841 staatlich und 1842 kirchlich approbierte Franziskus-Xaverius-Verein erwuchs. 1844 trennte sich der 1838 für die bayerischen Bistümer gegründete Ludwig-Missionsverein vom Gesamtverein ab. In den Jahren zwischen 1848 und 1857 musste Hahn vier Versuche Bayerns abwehren, den Xaveriusverein zu vereinnahmen (vgl. Heinrich Hahn, Der Xaverius-Verein zur Verbreitung des Glaubens und seine Wirksamkeit in Deutschland, Köln 1857). Heute bilden der ehemalige Xaveriusverein und der frühere Ludwig-Missionsverein zusammen das Missionswerk Missio. Zu den katholischen Missionsvereinen siehe: Bernard Arens, Die katholischen Missionsvereine. Darstellung ihres Werdens und Wirkens, ihrer Satzungen und Vorrechte, Freiburg i. Br. 1922; Jakob Baumgartner, Die Ausweitung der katholischen Missionen von Leo XIII. bis zum Zweiten Weltkrieg, in: Hubert Jedin (Hg.), Die Kirche in der Gegenwart, Zweiter Halbband: Die Kirche zwischen Anpassung und Widerstand (1878 bis 1914) (= Handbuch der Kirchengeschichte, Band VI/2), Freiburg i. Br. u. a. 1973, 550–597, hier: 551–552; Wiedenmann 1998, 322–323.

[3037] Vgl. Aufhauser 1950, 450–452; vgl. Ingo Tornow, Das Münchner Vereinswesen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, mit einem Ausblick auf die zweite Jahrhunderthälfte (= Miscellanea Bavarica Monacensia 75), München 1977, 158–159.

[3038] Der erste Präsident des Bonifatiusvereins war Joseph Theodor zu Stolberg-Stolberg (1804–1859) aus dem Bistum Paderborn; 1852 erhielt der Verein die päpstliche Anerkennung (vgl. Anton Ignatius Kleffner / Friedrich Wilhelm Woker, Der Bonifatius-Verein. Seine Geschichte, seine Arbeit und sein Arbeitsfeld 1849–1899. Festschrift zum fünfzigjährigen Jubiläum des Vereins, Paderborn 1899).

Nach dem Beschluss der bayerischen Bischöfe sollte sich der Bonifatiusverein nicht nur um die Missionen in der norddeutschen Diaspora kümmern, sondern auch ganz entschieden gebeten werden, die armen katholischen Gemeinden in der bayerischen Diaspora zu unterstützen.[3039] Dabei verwiesen die Bischöfe auf die *energische Thätigkeit des protestantischen Gustav-Adolph-Vereins*[3040] und forderten ein ebenso starkes Engagement für die Unterstützung der armen katholischen Diasporagemeinden.[3041] Die Konferenz beschloss, die Gläubigen aufzurufen, sich noch opferwilliger als bisher am Ludwig-Missionsverein zu beteiligen, und durch Scherr als Vereinspräsidenten bei der Vorstandschaft zu beantragen, jährlich ein Drittel der verfügbaren Vereinsmittel für die Mission in Deutschland und davon wiederum die Hälfte für die armen katholischen Diasporagemeinden Bayerns zu verwenden. Zur Arbeitserleichterung und zur besseren Geschäftsführung sprachen sich die Bischöfe dafür aus, diesen Teil der Aufgabe des Ludwig-Missionsvereins einem eigenen Referenten zuzuweisen.[3042]

Um eine Konkurrenzsituation zum Ludwig-Missionsverein zu vermeiden, dachte die Bischofskonferenz nicht an eine Einführung des Bonifatiusvereins in Bayern. Um dennoch in den Genuss von Spendengeldern für die bayerische Diaspora zu kommen, wollte die Bischofskonferenz den Bonifatiusverein allerdings zu einem verstärkten Engagement in den Gegenden Bayerns mit katholischer Minderheit bewegen. Die Bereitstellung eines Drittels der Spendenmittel des Ludwig-Missionsvereins für die außerbayerische Diaspora konnten die bayerischen Bischöfe dann als Gegenleistung für die vom Bonifatiusverein zu erwartende Unterstützung betrachten, freilich mit der Klausel des Verbleibs der Hälfte dieses Drittels in der bayerischen Diaspora. Im Jahr 1877 erfolgte dann die vereinsrechtliche Genehmigung zur Weitergabe eines Drittels der Spendengelder des Ludwig-Missionsvereins an den Bonifatiusverein für die norddeutsche Diaspora bei gleichzeitigem Verbleib der Hälfte in Bayern. In den Jahren von 1863 bis 1888 wurde für die norddeutsche Diaspora ein Betrag von 930.000 Mark bereitgestellt, auf die katholischen Minderheiten in Bayern entfielen im gleichen Zeitraum 791.000 Mark.[3043]

### ε) Der Beschluss zur jährlichen Abhaltung einer bayerischen Bischofskonferenz

Zuletzt fassten die Bischöfe den Beschluss, die Bischofskonferenzen alljährlich fortzusetzen und regelmäßig in der zweiten Julihälfte nach der Reihenfolge des Dienstalters der Bischöfe an den acht Bischofssitzen abzuhalten.[3044] Mit diesem Beschluss zu jährlichen Bischofsversammlungen war der bayerische Episkopat den deutschen

---

[3039] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Bamberg 1864, 4v (BZAR OA Nachlass Senestréy 104).

[3040] Das Gustav-Adolf-Werk wurde am 6. November 1832 durch den Leipziger Superintendenten Dr. Christian Großmann als ältestes protestantisches Diasporahilfswerk in Deutschland gegründet und schloss sich der zweiten Jahrhundertfeier des Todes König Gustav Adolfs von Schweden an (vgl. Heinrich Drescher, Der Gustav Adolf-Verein. Sein Werden, Wachsen und Wirken. Festschrift zum Jahrhundert-Jubiläum, Kaiserslautern 1932).

[3041] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Bamberg 1864, 5r (BZAR OA Nachlass Senestréy 104).

[3042] Vgl. ebd., 5r–5v.

[3043] Vgl. Aufhauser 1950, 451–453.

[3044] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Bamberg 1864, 5v (BZAR OA Nachlass Senestréy 104).

Bischöfen vorausgegangen, die erst ab 1867 zweijährige und ab 1871 jährliche Konferenzen einführen sollten. Weiterhin wurde beschlossen, die Konferenzmitglieder sollten sich auf nur jeweils einen Begleiter beschränken und die einzubringenden Anträge vollständig ausarbeiten und vorlegen.[3045]
Als nächster Versammlungsort wurde für die Konferenz von 1865 ausnahmsweise Passau statt München beschlossen.[3046] Wie Senestréy notierte, wurde beim Kriterium des Dienstalters den Erzbischöfen der Vorrang vor den Bischöfen eingeräumt, so dass der nächste Konferenzort München beziehungsweise Freising gewesen wäre. Da aber Hofstätter schon seit 1839 Bischof in Passau war und damit alle anderen Oberhirten an Dienstjahren übertraf, habe der Passauer Bischof darauf gedrängt, dass im nächsten Jahr 1865 die Bischöfe bei ihm zusammenkämen, was die Konferenz dann gebilligt hätte.[3047]

Ganz zuletzt wurde unter dem Datum *Bamberg, den 21. Juli 1864* das *gegenwärtige Protokoll geschlossen und von den sämmtlichen Hochwürdigsten Herrn Mitgliedern sowie von dem Sekretär der Conferenz unterzeichnet.*[3048]

## 4. Zur Bedeutung der Bamberger Bischofskonferenz 1864

Der Freisinger Regens und Professor Michael Rampf[3049] hatte Scherr nach Bamberg begleitet und gab am 31. Juli 1864 seine Eindrücke über die Konferenz mit gemischten Gefühlen wieder: „Aus Bamberg wird nicht viel an die Öffentlichkeit dringen und auch mit diesem Wenigen wird man nicht ganz zufrieden seyn. Indessen war die Conferenz doch, wie mir scheint, von Belang."[3050] Wie Rampf zu berichten wusste, war es vor allem Bischof Weis, der auf der Konferenz „Vieles aufgeweckt" hatte.[3051] Auffallend ist auch, dass das Bamberger Konferenzprotokoll den Speyerer Seminarstreit nicht erwähnte, was darauf hinweisen könnte, dass sich die bayerischen Bischofskollegen angesichts der unsicheren Rechtsposition des Speyerer Bischofs nur in der Lage sahen, eine förmliche Solidarität mit Weis zu wahren, ohne gemeinsam aktiv zu werden.

Über die Bamberger Bischofsversammlung äußerte sich am 26. September 1864 auch der Hofprediger an der Münchner Michaelskirche, Franz Xaver Lierheimer,[3052] gegenüber

---

[3045] Vgl. ebd., 5v–6r.

[3046] Vgl. ebd., 6r.

[3047] Vgl. Notizen Senestréys o. D. (BZAR OA Nachlass Senestréy 104); vgl. Landersdorfer 1995, 348 und 348, Anm. 369.

[3048] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Bamberg 1864, 3v–6r (BZAR OA Nachlass Senestréy 104).

[3049] Rampf (1825–1901) empfing 1848 die Priesterweihe, wurde 1851 Repetitor am Freisinger Klerikalseminar, promovierte 1853 in Exegese, wurde 1855 zum Direktor des Klerikalseminars in Freising berufen und lehrte gleichzeitig Pastoral. 1865 wurde Rampf in das Münchner Metropolitankapitel berufen, 1874 erfolgte die Ernennung zum Generalvikar. 1889 wurde Rampf von Prinzregent Luitpold zum Bischof von Passau nominiert und von Leo XIII. präkonisiert, die Konsekration erfolgte 1890. Zu Rampf siehe: August Leidl, Rampf, Michael von, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 592–593.

[3050] Brief von Rampf an Jocham vom 31. Juli 1864 (Klosterarchiv Scheyern, Nachlass Jocham Nr. 467g; zitiert nach: Landersdorfer 1995, 346).

[3051] Ebd.

[3052] Lierheimer (1826–1900) studierte von 1846 bis 1852 am Germanicum in Rom, wurde dort 1850 für das Bistum Eichstätt zum Priester geweiht, promovierte 1852, wechselte 1855 als Gymnasialprofessor am

dem Jesuiten Franz Xaver Huber, dem Spiritual des römischen Collegium Germanicum,[3053] an dem Lierheimer selbst studiert hatte. In diesem Schreiben begrüßte der Hofprediger den Beschluss der Konferenz, sich künftig alljährlich zu versammeln, als „heilsam" und prophezeite, dass daraus „viel Gutes mit dem Beistand des hl. Geistes entspringen" werde.[3054] Aus Lierheimers Bemerkungen wird aber auch deutlich, dass in der Konferenz über manches gesprochen wurde, was im offiziellen Protokoll nicht aufschien. Der Hofprediger begrüßte die Bischofsversammlung freudig, „weil sie ein Lebenszeichen war" und offenbar auch auf Döllinger Eindruck machte, der sich als Hauptvertreter der deutschen historischen Schule mit den Neuscholastikern angelegt hatte und bald nach der Konferenz bei Scherr vorstellig wurde.[3055] Auf der Konferenz soll vor allem Hofstätter „sehr heftig" gegen die Münchner Universität losgezogen sein, und alle Bischöfe hätten Scherr beauftragt, den Münchner Professoren zu bedeuten, „daß die Bischöfe sich genöthigt sehen würden, jedem Theologen den Besuch der Universität zu verbieten, falls man im bisherigen Tone zu lehren fortfahren würde."[3056] Auch Gonella erwähnte in seinem Bericht an Antonelli vom 27. Juli 1864, dass sich die Bischöfe mit den zuletzt von Döllinger publizierten Schriften befasst und zunächst Dinkel, dann aber Scherr als zuständigen Ordinarius mit der Angelegenheit beauftragt hätten.[3057]

Die Eindrücke der Münchner Nuntiatur von der Bamberger Bischofsversammlung berichtete Gonella dem Kardinalstaatssekretär in seinem Bericht vom 27. Juli 1864, den er am 29. Juli 1864 und am 5. August 1864 noch ergänzte.[3058] Mit dem Bericht vom 29. Juli 1864 übersandte der Nuntius auch die Abschriften der Königsadresse und der Schuleingabe.[3059] Gonella erhielt seine Informationen über die Konferenz unmittelbar nach Ende der Beratungen durch Scherr selbst, aber auch durch andere Personen, die alle die große Einheit der Bischöfe auf der Versammlung betonten.[3060] Auch wenn nicht alle anstehenden Fragen – wie sie Gonella zuvor den Bischöfen auf seiner Rundreise mitgeteilt

---

Münchner Wilhelmsgymnasium in die Erzdiözese München und Freising, wurde 1861 Hofprediger an St. Michael in München, trat 1871 mit dem Ordensnamen Bernhard in das Benediktinerstift Muri-Gries ein und wurde 1891 Philosophieprofessor in Sarnen (vgl. Landersdorfer 1995, 230, Anm. 144; vgl. Strötz 2004, 105, Anm. 180).

[3053] Huber war von 1844 bis 1871 Spiritual am Germanicum (vgl. Landersdorfer 1995, 231, Anm. 145).

[3054] Brief von Lierheimer an Huber vom 26. September 1864 (ACGU Briefe XIX. Jh., Fasz. 20; zitiert nach: Landersdorfer 1995, 347).

[3055] Ebd.

[3056] Ebd.

[3057] *Nel discutersi questo grave argomento, i Vescovi hanno giudicato doversi fare intendere in particolare al Prof. Döllinger, essere l'Episcopato di Baviera assai mal soddisfatto di lui per la condotta tenuta e gli scritti pubblicati in questi ultimi tempi, e di ciò hanno voluto dare al Vescovo di Augusta l'incarico, che assai meglio si competeva all'Arcivescovo di Monaco, suo Ordinario* (Nuntiaturbericht von Gonella an Antonelli vom 27. Juli 1864, 120r (ASV SS Rubrica 255, Anno 1864, Fasc. 2)).

[3058] Vgl. Nuntiaturbericht von Gonella an Antonelli vom 27. Juli 1864 (ASV SS Rubrica 255, Anno 1864, Fasc. 2); vgl. Nuntiaturbericht von Gonella an Antonelli vom 29. Juli 1864 (ASV SS Rubrica 255, Anno 1864, Fasc. 2); vgl. Nuntiaturbericht von Gonella an Antonelli vom 5. August 1864 (ASV SS Rubrica 255, Anno 1864, Fasc. 2).

[3059] Vgl. Nuntiaturbericht von Gonella an Antonelli vom 29. Juli 1864, 125r (ASV SS Rubrica 255, Anno 1864, Fasc. 2).

[3060] [...] *sono appieno concordi nel dire che la più perfetta unione ha regnato tra i congregati* [...] (Nuntiaturbericht von Gonella an Antonelli vom 27. Juli 1864, 119r (ASV SS Rubrica 255, Anno 1864, Fasc. 2)).

hatte[3061] – auf der Konferenz behandelt werden konnten oder nicht in praktische Beschlussfassungen umsetzbar waren, so seien die Bischöfe in Bamberg gemäß dem Wunsch der Nuntiatur dennoch gemeinsam und entschlossen für die Rechte der Kirche eingetreten. Im Beschluss, sich künftig alljährlich zur Bischofskonferenz zu treffen, sah Gonella den erfreulichsten Ausdruck dieser Haltung des bayerischen Episkopats.[3062] Mit Blick auf die Schwierigkeiten, die einige Bischöfe noch 1850 mit dem Institut der Bischofskonferenz gehabt hätten, konnte Gonella berichten, dass der bayerische Episkopat nunmehr von der Nützlichkeit dieser Versammlungen überzeugt war. In einem umso günstigeren Licht könne nun auch die erste bayerische Bischofskonferenz in Freising erscheinen.[3063] Trotz der aus taktischen Gründen gemäßigten Adresse des Episkopats an den König seien die Bischöfe weiterhin verpflichtet, mutig und entschlossen auf den Rechten der Kirche und besonders auf der Erfüllung des Konkordats zu beharren. Das beste Mittel sei natürlich, wenn die Bischöfe mit apostolischem Freimut gegen die Zeittendenzen und die Anmaßungen des Staats handeln würden. Da nicht alle Bischöfe mit diesem Mut ausgestattet seien, dürfe man hoffen, dass sie gerade auf den Konferenzen durch das Beispiel der anderen Oberhirten angespornt werden.[3064]

Wie ein Paukenschlag schlug am 29. Juli 1864 die Nachricht von der überraschenden Entlassung des Kultusministers Zwehl ein,[3065] dessen Amt am 1. August 1864 von Nikolaus Ritter von Koch[3066] übernommen wurde. Noch am Tag seiner Entlassung schrieb Zwehl an Hofstätter, um ihm seine Entlassung anzuzeigen. Für Zwehl war seine Entlassung ein Rätsel, da ihm kein Motiv der königlichen Entschließung mitgeteilt, sondern nur angetragen wurde, ein Entlassungsgesuch einzureichen, was er dann pflichtgemäß befolgt hätte.[3067] Streng vertraulich teilte Zwehl dem Passauer Bischof mit, er vermute einen Zusammenhang zwischen seiner Entlassung und der Bamberger Konferenz, da der König diese Bischofsversammlung *sehr übel genommen* habe und nun *Einschreitungen einleiten* wolle, *zu welchen er eine willigere Hilfe sich suchen will.*[3068] Damit stimmte freilich die Tatsache nicht überein, dass der Ton der königlichen Antwort vom 29. Juli 1864 eher huldvoll gehalten war.[3069] Der letztlich entscheidende Grund für die Entlassung Zwehls

---

[3061] Vgl. ebd., 116r.

[3062] *E pare che ne abbiano essi acquistata la persuasione, poichè hanno sopratutto stabilito, ed è forse la cosa che più mi rallegra, di tener queste conferenze regolarmente ogni anno, e come luogo di convegno per l'anno 1865 hanno scelta la Città di Passau* (ebd., 119r).

[3063] *Ove si ripensi alle difficoltà che offrì la riunione di Frisinga nel 1850, v'ha al certo ragione da godere nel vedere ora i Vescovi tanto convinti dell'utilità che arrecano siffatte conferenze. Tenendosi ciò presente, parmi si possa giudicare più favorevolmente la prima radunanza episcopale in Baviera* (ebd., 119r–119v).

[3064] Vgl. ebd., 120r–120v.

[3065] Vgl. Nuntiaturbericht von Gonella an Antonelli vom 5. August 1864, 127v (ASV SS Rubrica 255, Anno 1864, Fasc. 2); vgl. Schärl 1955, 120 (Nr. 78).

[3066] Koch (1807–1866) trat 1830 in den Staatsdienst, wurde 1852 Ministerialrat im Innenministerium, war von 1863 bis 1864 Regierungspräsident von Oberfranken und von 1864 bis zu seinem Tod 1866 Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten sowie ab 1865 Ministerverweser des Innenministeriums (vgl. Schärl 1955, 98 (Nr. 30)).

[3067] Vgl. Brief von Zwehl an Hofstätter vom 29. Juli 1864 (ABP OA Generalakten 8005).

[3068] Ebd.

[3069] Vgl. Brief von Ludwig II. an Scherr vom 29. Juli 1864 (DAEI BA Bischofskonferenz Bamberg 1864); vgl. Zacher 1940, 452.

war aber nicht die Bamberger Bischofskonferenz gewesen, sondern die Verhärtung der Fronten im Speyerer Seminarstreit.[3070]

Kurz vor Konferenzbeginn hatte Ludwig II. am 13. Juli 1864 die von Weis angekündigte eigenmächtige Eröffnung der von ihm geplanten theologischen Studienanstalt als Verstoß gegen den in § 76 d und § 77 des Religionsedikts festgelegten gemischten Charakter einer solchen Anstalt bezeichnet. Während Weis nach Konkordatsartikel V das Seminar als rein kirchliche Sache mit staatlicher Dotationspflicht sah und zudem als vollständige Ausbildungsstätte im tridentinischen Sinn interpretierte, stellte sich die Regierung auf den Standpunkt, das Konkordat meine in Artikel V nur das in Speyer bereits bestehende einjährige Pastoralseminar vor der Weihe und unterschied davon die theologische Ausbildung, die an staatlichen Hochschulen zu erfolgen habe. Obwohl Kultusminister Zwehl als kirchlich gesinnter Katholik seine Bereitschaft signalisierte, dem staatlichem Lyzeum in Speyer ab Sommersemester 1865 eine theologische Sektion anzugliedern und damit auf ein volles Theologiestudium auszubauen, wie es auch in vielen anderen bayerischen Diözesen schon seit langem zur allgemein zufriedenstellenden Klerusausbildung realisiert war, machte Weis, gedrängt durch Kurienkardinal Reisach, durch Senestréy und durch den immer einflussreicher werdenden Speyerer Domkapitular Wilhelm Molitor,[3071] die Angelegenheit zu einer Prinzipienfrage und lehnte den Vorschlag des Kultusministeriums mit der grundsätzlichen Begründung ab, er könne dem Staat kein Ernennungsrecht der Professoren seiner Alumnen zubilligen.[3072] Als nun Ludwig II. sah, dass die katholische Kirche kein seriöser und verläßlicher Verhandlungspartner mehr war, entließ er kirchlich gesinnte Mitarbeiter wie Kultusminister Zwehl und stützte sich fortan auf liberale Politiker.[3073] Gegen alle Vermittlungsangebote und die Zusicherung eines Vorschlags- oder Vetorechts bei der Professorenbestellung identifizierte sich Weis ganz mit dem Konkordat und mit dem in der tridentinischen Seminaridee zum Ausdruck kommenden Willen des Papstes und schlug im Oktober 1864 den von Kultusminister Koch erneut angebotenen Ausbau des staatlichen Lyzeums bereits im kommenden Jahr aus. Als der Bischof dann am 31. Oktober 1864 sechs Absolventen des philosophischen Lyzeums zum Theologiestudium ins Lyzeum einziehen ließ und die Regierung polizeiliche Maßnahmen androhte, wurde die Anstalt mit Wirkung vom 26. November 1864 für geschlossen erklärt, worauf Weis nachgab und die sechs Alumnen an die Würzburger Universität schickte.[3074]

Da sich die übrigen bayerischen Bischöfe zurückhielten, führte der Seminarstreit zu keiner tieferen Erregung, auch wenn er das alte kirchenpolitische Grundübel der Widersprüche zwischen Konkordat und Religionsedikt wieder hervorgerufen und die staatskirchliche Haltung des neuen Königs verhärtet hatte, den seine liberale Umgebung damals vor einem „Gang nach Canossa" gewarnt hatte.[3075] Genährt wurde der Konflikt auch durch Döllinger, der sich vehement gegen bischöfliche „Winkelschulen"

---

[3070] Vgl. Weis 1992, 129.

[3071] Zur Einflussnahme Reisachs, Molitors und Senestréys im Speyerer Seminarstreit siehe: Garhammer 1990, 168–176.

[3072] Vgl. Weis 1992, 140.

[3073] Vgl. ebd., 142.

[3074] Vgl. ebd., 140–141.

[3075] Vgl. Hartmannsgruber 1991, 209; vgl. Landersdorfer 1995, 340.

aussprach.[3076] Um dem Speyerer Bischof dennoch die Solidarität des bayerischen Episkopats zu bekunden und zugleich dessen Haltung in der Seminarfrage gegenüber der Staatsregierung klar zum Ausdruck zu bringen, entschloss sich Scherr im Dezember 1864 für eine Vorstellung an Pius IX. und eine Kollektiveingabe an den Monarchen. Während die Oberhirten den Papst baten, für die volle Anwendung ihrer Rechte im Blick auf die Klerusbildung und die Wiedereröffnung der theologischen Lehranstalt im Speyerer Klerikalseminar Sorge zu tragen,[3077] verwahrten sie sich in ihrer Adresse an den König gegen die gewaltsame Schließung der Einrichtung und ersuchten ihn um Revision der Maßnahme, indem sie auf das ähnliche Verfahren bei der Gründung des Eichstätter Seminars verwiesen.[3078] In seiner Antwort vom 23. Februar 1865 lehnte Kultusminister Koch den Vergleich mit Eichstätt ab, da Weis im Gegensatz zum damaligen Eichstätter Bischof Reisach seinen Plan lediglich angezeigt und nicht zur Genehmigung vorgelegt sowie zusätzlich das Ernennungsrecht der Professoren für sich in Anspruch genommen und jegliches Mitwirken des Staats abgelehnt habe.[3079] Die Anfrage des Speyerer Bischofs, ob sich der Episkopat gegen das Schreiben Kochs verwahren solle,[3080] beantwortete sein Metropolit Deinlein dahingehend, ein Protest könne allenfalls nach der Beratung auf der nächsten Bischofskonferenz in Passau erfolgen.[3081] Am 23. März 1865 verfasste Pius IX. sein Antwortschreiben, das eindeutig die Handschrift des Kurienkardinals Reisach trug. Der Papst dankte den Oberhirten für das mutige Eintreten für die Rechte der Kirche, stärkte Bischof Weis und dem Episkopat den Rücken und schärfte die Errichtung tridentinischer Seminare ein. Der Papst verurteilte die Schließung des neu gegründeten Speyerer Priesterseminars als unrechtmäßig und kritisierte die dem Konkordatsartikel V widersprechende Behinderung des bischöflichen Rechts zur Einrichtung eigener theologischer Schulen in den Diözesanseminaren.[3082] Nachdem die Staatsregierung am 18. Dezember 1865 deutlich gemacht hatte, man werde von der eingenommenen Position bezüglich des Konkordatsartikels V nicht abrücken, und sich Antonelli am 28. Februar 1867 ganz hinter Reisachs Forderungen gestellt hatte, waren die Verhandlungen zwischen München und Rom ins Stocken geraten und schließlich ohne konkretes Ergebnis im Sand verlaufen, womit der Versuch des Speyerer Bischofs und des bayerischen Episkopats, die staatliche Bevormundung von der Kirche abzuschütteln, gescheitert war.[3083]

---

[3076] Döllingers 1865 verfasste Broschüre „Die Speyerische Seminarfrage und der Syllabus" wurde wegen ihrer grundsätzlichen Schärfe erst 1890 gedruckt (vgl. Hartmannsgruber 1991, 209, Anm. 15). Zur Polemik Döllingers im Zusammenhang mit dem Speyerer Seminarstreit siehe: Garhammer 1990, 201–205.

[3077] Vgl. Brief des bayerischen Episkopats an Pius IX. Ende Dezember 1864 (Remling I, 431–432); vgl. Landersdorfer 1995, 339.

[3078] Vgl. Adresse des bayerischen Episkopats an Ludwig II. Ende Dezember 1864 (Remling I, 429–431); vgl. Landersdorfer 1995, 339–340.

[3079] Vgl. Brief von Koch an den bayerischen Episkopat vom 23. Februar 1865 (EAM EB Kasten 13, Nr. 26); vgl. Landersdorfer 1995, 341 und 341, Anm. 331; vgl. Garhammer 1990, 177.

[3080] Vgl. Brief von Weis an den bayerischen Episkopat vom 9. März 1865 (Entwurf in: ABSP BA C-V-7); vgl. Landersdorfer 1995, 341 und 341, Anm. 333.

[3081] Vgl. Brief von Deinlein an Scherr vom 20. März 1865 (EAM EB Kasten 13, Nr. 26); vgl. Landersdorfer 1995, 341 und 341, Anm. 334.

[3082] Vgl. Breve von Pius IX. an den bayerischen Episkopat vom 23. März 1865 (EAM EB Kasten 5, Nr. 35; Abdruck in: Remling I, 433–436; OVBR 1865, 81–85); vgl. Landersdorfer 1995, 342–343.

[3083] Vgl. Garhammer 1990, 185–189; vgl. Landersdorfer 1995, 343–344.

## II. DIE VIERTE BAYERISCHE BISCHOFSKONFERENZ IN PASSAU IM JULI 1865

### 1. Die Vorbereitungen zur Passauer Bischofskonferenz

Im erzbischöflichen Archiv München hat sich eine Liste von 15 Tagesordnungspunkten[3084] erhalten, die wahrscheinlich für die bevorstehende Passauer Bischofskonferenz angefertigt wurde, aber weder Datum noch Verfasser nennt. Daneben existiert eine ebenfalls anonyme und undatierte Liste von sieben Fragepunkten, *welche der heurigen Zusammenkunft der Hochwürdigsten Herrn Erzbischöfe und Bischöfe in Passau allenfalls zur Besprechung gebracht werden könnten*[3085] und sich teilweise mit der Liste der 15 Punkte deckt.
Auf der Liste der 15 Punkte wurden in Anlehnung an die Bamberger Konferenz zuerst die Provinzial- und Diözesansynoden genannt.[3086] Die vordringlichsten Aufgaben sah der Verfasser der Liste in der unverzüglichen Festsetzung der Hauptpunkte der beiden Provinzialsynoden, in der Verteilung derselben an mehrere Referenten zur Bearbeitung, in der Rücksendung an die Metropoliten und in der Festsetzung eines Zeitpunkts für die Feier der Synoden.[3087]
Der zweite Punkt nannte die *Einführung des Institutes der Weihbischöfe, wenigstens in den größern Diöcesen Bayerns*, der aber ebensowenig kommentiert wurde wie der dritte Punkt über das kanonische Prozessverfahren.[3088]
Viertens sollte über die Stellung der beiden Theologischen Fakultäten an den Universitäten in Würzburg und München zur kirchlichen Autorität diskutiert werden.[3089] Dazu wurde bemerkt, die Theologischen Fakultäten hätten ihre kirchliche Stellung, *die früher die Universitäten als solche hatten*, nicht wieder erlangt.[3090] Zudem sei es nicht in Ordnung, dass sich die Fakultäten nicht als Korporationen unter die jeweilige bischöfliche Autorität stellten und damit gleichsam unmittelbar dem Heiligen Stuhl zugeordnet waren. Deshalb müsse mit Rom verhandelt werden, um den zuständigen Ortsoberhirten als päpstlichen Delegaten den Fakultäten zur Überwachung der Lehre, der Studienordnung und der Promotionen als Oberen vorzusetzen.[3091] Damit war der Verfasser dieser Liste wieder hinter das Referat Döllingers und die Beschlüsse der Freisinger Konferenz von 1850 zurückgegangen. Obwohl man in Freising den völlig unrealistischen Anachronismus einer solchen Rückkehr allgemein eingesehen hatte, gab es Mitte der sechziger Jahre angesichts starker liberaler und kirchenfeindlicher Strömungen an den Universitäten offenbar eine Renaissance derartiger Wunschvorstellungen.
Nach den Theologischen Fakultäten warf der fünfte Punkt den Blick auf die beiden Philosophischen Fakultäten,[3092] bei denen die konfessionelle Parität nicht genügend gewahrt sei und Professoren dozieren würden, *die Gefahr bringen, den Söhnen eines christlichen*

---

[3084] Vgl. Liste von 15 Tagesordnungspunkten o. D. (EAM EB Kasten 5, Nr. 35); vgl. Kommentar zu 15 Tagesordnungspunkten o. D. (EAM EB Kasten 5, Nr. 35).
[3085] Fragepunkte zur Passauer Bischofskonferenz o. D. [vor 18. Juli 1865], [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 35).
[3086] Vgl. Liste von 15 Tagesordnungspunkten o. D., [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 35).
[3087] Vgl. Kommentar zu 15 Tagesordnungspunkten o. D., [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 35).
[3088] Liste von 15 Tagesordnungspunkten o. D., [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 35).
[3089] Vgl. ebd., [1].
[3090] Kommentar zu 15 Tagesordnungspunkten o. D., [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 35).
[3091] Vgl. ebd.
[3092] Vgl. Liste von 15 Tagesordnungspunkten o. D., [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 35).

*Landes den christlichen Glauben zu entreißen.*[3093] Obwohl sich insbesondere die Philosophie an der Universität München *im jämmerlichsten Zustande* befinde, sollten sich die künftigen Theologen dennoch daran beteiligen.[3094] Es wurde angeregt, eine eingehende Denkschrift über den Ursprung und den gegenwärtigen Stand dieser Fakultät dem König zu überreichen und zu veröffentlichen.[3095]

Der sechste Punkt forderte einen intensiveren Einfluss der Kirche auf die Gymnasien, Realschulen, Gewerbeschulen und besonders auf den Geschichtsunterricht.[3096] Es wurde angeregt, alljährlich an alle Gymnasien, Lateinschulen, Realgymnasien und Gewerbeschulen einen bischöflichen Kommissar zu senden, um sich darüber zu vergewissern, ob die katholischen Schüler die nötige religiös-sittliche Erziehung und Unterweisung empfingen. Der Kommissar sollte die Schüler im Religionsunterricht prüfen und sich zusammen mit dem Rektor und dem Schulleiter davon überzeugen, ob von den Schülern Gefahren abgehalten würden und die religiöse Lebenspraxis der Kinder gefördert werde. An diesen Einrichtungen müsste der Geschichtsunterricht dem Religionslehrer oder einem anderen Geistlichen übertragen werden und besonders die Gefahr abgewendet werden, ehemalige Studenten des protestantischen Historikers Wilhelm von Giesebrecht[3097] als Geschichtslehrer aufzustellen.[3098] Da der Geschichtsunterricht *einen überaus wichtigen Factor in der religiösen und kirchlichen Erziehung unserer Jugend* bilde, komme viel darauf an, *in welchem Geiste* die Geschichte vorgetragen werde.[3099] Nach einem Gerücht habe Professor Giesebrecht nun sein längeres Verweilen an der Universität München von der Bedingung abhängig gemacht, *daß für den Geschichtsunterricht an den höheren Lehranstalten nur solche Männer angestellt werden sollen, die ihre historische Bildung in dem seiner Leitung anvertrauten historischen Seminar empfangen haben. Es wird daher doppelte Wachsamkeit nothwendig seyn, daß der Geschichts Unterricht in kath. Schulen den Geistlichen nicht entwunden und insbesondere daß an Schulen mit Schülern vorwiegend katholischen Glaubensbekenntnisses keine protestantischen Geschichtslehrer aufgestellt werden.*[3100] Im Hintergrund dieser Forderungen muss eine Verordnung des restaurativen Ministeriums Abel vom 13. Mai 1840 gesehen werden, die für simultane Gymnasien die konfessionelle Trennung des Geschichtsunterrichts und die Erteilung des Fachs durch den jeweiligen Religionslehrer bestimmt hatte.[3101] Seit der neuen Schulordnung vom 24. Februar 1854 war an den Gymnasien in erster Linie wieder der Klassenlehrer für die Erteilung des Geschichtsunterrichts zuständig, auch wenn die Regelung von 1840 als Möglichkeit weiterhin bestand.[3102]

---

[3093] Kommentar zu 15 Tagesordnungspunkten o. D., [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 35).
[3094] Ebd.
[3095] Vgl. ebd.
[3096] Vgl. Liste von 15 Tagesordnungspunkten o. D., [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 35).
[3097] Giesebrecht (1814–1889) wurde 1857 als ordentlicher Professor der Geschichte nach Königsberg berufen, folgte 1862 einem Ruf an die Universität München und wurde 1865 durch die bayerische Krone in den Adelsstand versetzt (vgl. Siegmund Riezler, Giesebrecht, Friedrich Wilhelm Benjamin von, in: ADB 49 (1904), 341–349; vgl. Hermann Heimpel, Giesebrecht, Friedrich Wilhelm Benjamin von, in: NDB 6 (1964), 379–382).
[3098] Vgl. Kommentar zu 15 Tagesordnungspunkten o. D., [1–2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 35).
[3099] Fragepunkte zur Passauer Bischofskonferenz o. D. [vor 18. Juli 1865], [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 35).
[3100] Ebd.
[3101] Vgl. Verordnung vom 13. Mai 1840 (Döllinger XXIV, 270); vgl. Liedtke 1993, 92.
[3102] Vgl. Königlich Bayerisches Kreis-Amts-Blatt Oberbayern, München 1854, 21; vgl. Liedtke 1993, 90, 92.

Der siebte Punkt forderte die Einsetzung diözesaner Kommissionen zur kirchlichen Überprüfung der dem Sozialausschuss des Landtags vorzulegenden Gesetzesentwürfe.[3103] Nach Beendigung der Landtagssession war in beiden Kammern ein Ausschuss gewählt worden, dem die Gesetzesentwürfe über Ansässigmachung, Verehelichung, Freizügigkeit, Gewerbeverhältnisse und Armenwesen vorgelegt werden sollten. Nach Vorlage dieser Entwürfe im Druck sollten sie von der kirchlichen Autorität geprüft werden, um zur rechten Zeit und am rechten Ort die Rechte und Interessen der Kirche vertreten zu können, wozu in den einzelnen Diözesen die Einrichtung von Kommissionen oder zumindest von Referenten notwendig sei.[3104]
Da auch ein Schulgesetz vorbereitet werde, sollten nach Punkt 8 ähnliche Kommissionen oder Referentenstellen auch für die Volksschule und die Schullehrerbildung eingerichtet werden. Über die bevorstehende Schulgesetzreform sei bereits eine umfangreiche Literatur erschienen, die man studieren müsse, um sich ein reifes Urteil bilden zu können.[3105] Auch die Fragepunkte thematisierten die geplanten Gesetzgebungsvorhaben im sozialen und schulischen Bereich und sprachen sich ebenfalls dafür aus, die Entwürfe sollten noch vor Eingang in den Staatsrat von den Ordinariaten geprüft werden.[3106]
Punkt 9 benannte die Amortisationsgesetze,[3107] die den durch Schenkung oder Vererbung bewirkten Erwerb von unbeweglichem oder beweglichem Vermögen durch die Kirche verbot oder von staatlicher Genehmigung abhängig machte. Obwohl der Staat kaum von seinem Einspruchsrecht Gebrauch machte und die Bestimmungen ohne praktische Auswirkungen blieben, bestand der bayerische Staat noch am Ende des 19. Jahrhunderts auf dem Fortbestand der Amortisationsgesetze.
In Punkt 10 wurde ein Austausch über die Problematik gefordert, wenn Distriktschulinspektoren über Schulsprengel anderer Diözesen gesetzt waren.[3108]
Der elfte Punkt über die Ablösung der Baulast an Pfründegebäuden[3109] bezog sich auf die offensichtliche Absicht der Staatsregierung, die ihr zukommende Baulast an den Pfründegebäuden loszubringen, so wie sie es früher schon an den Kirchen ihrer Baulast versucht hätte. Da zumeist kein echtes Äquivalent erzielt wurde, betrachtete der Kommentator der Tagesordnungspunkte diese Ablösungen als nachteilig. Um die Erfüllung der Baupflicht zu überwachen und die Pfründebesitzer nach dem Tod bei der Baufallschätzung offiziell zu vertreten, könnte durch eine vom Staat anerkannte kirchliche Pfründebaubehörde Abhilfe geschaffen werden,[3110] ein Gedanke, der auch schon auf der Freisinger Bischofskonferenz von 1850 diskutiert worden war.
Punkt 12 führte als möglichen Tagesordnungspunkt die unverhältnismäßige Ausdehnung kirchenpolitischer Fragen beim staatlichen Pfarrkonkurs an.[3111]

---

[3103] Vgl. Liste von 15 Tagesordnungspunkten o. D., [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 35).
[3104] Vgl. Kommentar zu 15 Tagesordnungspunkten o. D., [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 35).
[3105] Vgl. Liste von 15 Tagesordnungspunkten o. D., [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 35); vgl. Kommentar zu 15 Tagesordnungspunkten o. D., [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 35).
[3106] Vgl. Fragepunkte zur Passauer Bischofskonferenz o. D. [vor 18. Juli 1865] (EAM EB Kasten 5, Nr. 35).
[3107] Vgl. Liste von 15 Tagesordnungspunkten o. D., [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 35).
[3108] Vgl. ebd.
[3109] Vgl. ebd.
[3110] Vgl. Kommentar zu 15 Tagesordnungspunkten o. D., [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 35); vgl. Fragepunkte zur Passauer Bischofskonferenz o. D. [vor 18. Juli 1865], 2 (EAM EB Kasten 5, Nr. 35).
[3111] Vgl. Liste von 15 Tagesordnungspunkten o. D., [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 35).

Punkt 13 über das Verhältnis der Missionsvereine[3112] war schon in Bamberg diskutiert worden und bedurfte offenbar einer Fortsetzung auf der Passauer Konferenz. Im Hintergrund stand die Sorge, dass neben der Unterstützung des Bonifatiusvereins durch den Ludwig-Missionsverein für die bayerischen Diasporabedürfnisse genügend Mittel übrig bleiben. Der Kommentator hielt fest, dass nicht nur das Verhältnis des Ludwig-Missionsvereins zum Bonifatiusverein schwierig sei, sondern überhaupt das Verhältnis der Missionsvereine zueinander dringend geregelt werden müsse. Von den neun Missionsvereinen des Xaveriusvereins, des Ludwig-Missionsvereins, des Bonifatiusvereins, der Leopoldinenstiftung, des Marienvereins,[3113] des Vereins von der unbefleckten Empfängnis, des St. Josephsvereins, des Petrus-Claververeins und des Kindheit-Jesu-Vereins würde keiner die Verteilungen des anderen kennen, obwohl sich ihre Anhängerkreise großenteils überlagerten und bei der Spendenverteilung vielfach ineinanderfielen. Um Abhilfe zu schaffen, solle man sich nach Rom wenden oder mit den übrigen deutschen Missionsvereinen auf einem Kongress eine Vereinbarung erarbeiten, wozu ein Mandat des Episkopats und des Ludwig-Missionsvereins nötig sei.[3114]
Punkt 14 setzte den Fall des Münchner Kirchenhistorikers und Döllingerschülers Aloys Pichler[3115] auf die Tagesordnung, wobei eigens angemerkt wurde, dass seine Vorlesungen fast ausschließlich nur von einigen Passauer Diözesanen besucht würden.[3116] Pichler hatte sich 1862 habilitiert und gab im Sommer 1864 erstmals Anlass zur Klage, als er sich während einer Aushilfe am Münchner Wilhelmsgymnasium kritisch über das Religionsbuch von Stadlbauer[3117] sowie über Zölibat und Peterspfennig geäußert und sich ungeziemend in der Öffentlichkeit benommen hätte.[3118] Während das erzbischöfliche Ordinariat daraufhin dem Kultusministerium mitteilte, Pichler die „missio canonica" nicht erteilen zu können, hatte die Theologische Fakultät am 29. Oktober 1864 einstimmig dem Privatdozenten nahegelegt, auf die „venia legendi" zu verzichten.[3119] Im November 1864 befasste sich auch das Münchner Generalvikariat mit dem ersten Band seines Buchs über die Geschichte der Trennung von Ost- und Westkirche. Domkapitular

---

[3112] Vgl. ebd., [2].
[3113] Die österreichische Leopoldinenstiftung zur Unterstützung der nordamerikanischen Mission wurde 1829 durch den hannoveranischen Missionar und späteren Bischof von Detroit, Friedrich Rese (1791–1871), in Wien gegründet und nach der Erzherzogin Leopoldine, einer Tochter Kaiser Franz Josephs I., benannt; 1917 ging der Verein im Werk der Glaubensverbreitung auf (vgl. Gertrude Kummer, Die Leopoldinen-Stiftung (1829–1914) der älteste österreichische Missionsverein, Wien 1966). Der durch Ignaz Knoblecher (1819–1858) gegründete Marienverein zur Förderung der Katholischen Mission in Zentralafrika entstand ab 1850 in Wien.
[3114] Vgl. Kommentar zu 15 Tagesordnungspunkten o. D., [3] (EAM EB Kasten 5, Nr. 35).
[3115] Pichler (1833–1874) wurde 1859 zum Priester geweiht, wirkte ab 1864 als Privatdozent an der Universität München, war 1869 Bibliothekar in St. Petersburg, wurde von 1871 bis 1874 wegen eines angeblichen Bücherdiebstahls nach Sibirien verbannt, konnte aber auf Fürsprache der bayerischen Krone Anfang 1874 in seine Heimat zurückkehren, wo er kurz darauf starb. Pichler gelangte von kritischen Ansätzen zu extremen Reformforderungen, zur Ablehnung der päpstlichen Infallibilität und zur völligen Preisgabe des kirchlichen Standpunkts. Zu Pichler siehe: Leo Scheffczyk, Pichler, in: LThK² 8 (1963), 493; Franz Heinrich Reusch, Pichler, Aloys, in: ADB 26 (1888), 103–104; Herde 1982, 613–614 (vgl. Landersdorfer 1995, 314, Anm. 186).
[3116] Vgl. Liste von 15 Tagesordnungspunkten o. D., [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 35).
[3117] Vgl. Max Stadlbauer, Katholische Religionslehre für die studirende Jugend an den Gymnasien und anderen höheren Unterrichtsanstalten, München 1856.
[3118] Vgl. Landersdorfer 1995, 314–315 und 315, Anm. 189.
[3119] Vgl. ebd., 315–316.

Rampf stellte am 5. November 1865 gutachtlich fest, dass diese Schrift historische Verhältnisse leichtfertig würdige und eine starke Impietät und Frivolität gegenüber dem Heiligen Stuhl aufweise.[3120] Der Fall zog weitere Kreise, als eine Rezension seines Buchs im Münchner Amtsblatt ebenfalls negativ ausfiel,[3121] als Scherr dem Privatdozenten das auf Vorschlag Döllingers von Ludwig II. am 3. Februar 1865 verliehene sechste Chorvikariat bei St. Kajetan verweigerte und als schließlich Pichlers Buch am 13. März 1865 in Rom indiziert wurde.[3122] Als Scherr auf einer auch der Öffentlichkeit anzuzeigenden Unterwerfungserklärung gegenüber Rom beharrte, schrieb Pichler auf Anraten Döllingers einen persönlichen Brief an Pius IX., verwahrte sich aber gegen eine amtliche Veröffentlichung dieser Erklärung und suchte abermals um die kanonische Institution als Stiftsvikar nach. Da sich Scherr unnachgiebig zeigte, brachte Pichler Döllinger noch mehr zu seiner Rechtfertigung ins Spiel.[3123] Angesichts dieser Situation sah man sich offenbar veranlasst, den Fall in der Bischofskonferenz zu behandeln und darauf hinzuweisen, dass Pichlers Vorlesungen ohnehin nur von wenigen Studenten aus Passau besucht werden.
Punkt 15 befasste sich mit den durch das neue Schuldotationsgesetz verstärkt geforderten Beiträgen zu Schulhausbauten aus Mitteln der Kirchenstiftungen.[3124]

Über die in der Liste der 15 Punkte genannten Themen hinaus führten die Fragepunkte noch weitere Besprechungspunkte an, wie die Problematik der Verwendung von Kirchenmitteln für Visitationskosten.[3125] Zusätzliche Themen aus den Fragepunkten waren die Präparandenkonvikte, Schul- und Mesnerhausbauten, die Amortisationsgesetze, das Religionshandbuch sowie die Anpassung und Neufassung der Konstitutionen der 1809 aufgehobenen und 1835 von Ludwig I. wieder zugelassenen Englischen Fräulein.[3126]

## 2. Die Passauer Bischofskonferenz vom 18. bis 19. Juli 1865

### a) Die Beratungen der ersten Sitzung am 18. Juli 1865

#### α) Eröffnung und Vorsitz der Konferenz

Am Morgen des 18. Juli 1865 fand sich um 9 Uhr in der Passauer Bischofswohnung der mit Scherr, Deinlein, Hofstätter, Senestréy, Dinkel, Weis, Oettl und Stahl vollständig versammelte bayerische Episkopat zu seiner vierten Bischofskonferenz ein.[3127]

---

[3120] Vgl. ebd., 315.
[3121] Vgl. PBMüFr 1864 (Nr. 48), 207–212; vgl. Landersdorfer 1995, 316–317 und 317, Anm. 202.
[3122] Vgl. Landersdorfer 1995, 317–318.
[3123] Vgl. ebd., 319–320.
[3124] Vgl. Liste von 15 Tagesordnungspunkten o. D., [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 35).
[3125] Vgl. Fragepunkte zur Passauer Bischofskonferenz o. D. [vor 18. Juli 1865], [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 35).
[3126] Vgl. ebd., [1–3]. Ludwig I. hatte 1835 die Übergabeurkunde zur Gründung der Niederlassung der Englischen Fräulein in Nymphenburg unterzeichnet und damit das Institut wieder in die Residenzstadt zurückgeführt. Zu dieser Zeit zählten die Englischen Fräulein in Bayern neun Niederlassungen, sieben hatten die Säkularisation überstanden und zwei wurden in Passau und Nymphenburg neu gegründet. Seit 1840 war Nymphenburg der Sitz der Generaloberin Katharina de Graccho. Zur Säkularisation und Wiederbegründung der Englischen Fräulein siehe: Wetter 1991, 801–802.
[3127] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Passau 1865, [10] (BZAR OA 257). Zur Passauer Bischofskonferenz siehe: Zacher 1940, 452–455; Denzler 1972, 771–772; Landersdorfer 1995, 348–349. Zum

Nach einem Antrag des Bamberger Erzbischofs Deinlein, der von Hofstätter unterstützt wurde, einigte sich die Konferenz, *daß das Präsidium in den Sitzungen von dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischof von München-Freysing als dem im Amte ältern Metropoliten übernommen werden möchte.*[3128] Scherr erklärte sich bereit, den Vorsitz zu übernehmen, und eröffnete sogleich die erste Sitzung.[3129]

### β) Das soziale Projekt von Airian

Zuerst gab Scherr ein Schreiben eines gewissen in München lebenden Franzosen A. Airian an den bayerischen Episkopat bekannt. In diesem Schreiben wurden die Bischöfe aufgerufen, ein *Étoile de Bavière* genanntes *Project großartiger Association zum Zwecke der Förderung der materiellen und geistigen Interessen* zu unterstützen.[3130]

Da das Projekt sehr groß angelegt war und sich auf das gesamte soziale Gebiet bezog, sah sich der Episkopat nicht in der Lage, dieses Vorhaben verwirklichen zu können. Das Projekt könne nur gelingen, wenn sich die Staatsregierung dafür interessieren würde. Scherr erklärte sich bereit, dem Bittsteller Airian eine entsprechende Antwort zu erteilen.[3131]

### γ) Die Qualifikationszeugnisse der Geistlichen

Anschließend regte Hofstätter die Frage an, wie der Episkopat bei der Ausstellung von Qualifikationszeugnissen für Geistliche vorgehen solle, die sich um eine erledigte Pfründe bewerben und wegen ihrer *Sittennote* als unwürdig bezeichnet werden müssten.[3132]

Nachdem die Frage anhand eines konkreten Falls ausführlich erörtert wurde, entschied die Konferenz, im Blick auf die Befähigung grundsätzlich an den tridentinischen Bestimmungen und auch gegenüber der Staatsregierung an der Notenskala festzuhalten, ohne die Notengebung zu erläutern und keine näheren ins Detail gehenden Angaben zu machen.[3133]

### δ) Priorität für die Bischofskonferenz vor der Provinzialsynode

Als dritten Tagesordnungspunkt brachte Scherr die Frage ein, ob es nicht an der Zeit sei, ernstlich mit der Abhaltung der Provinzialsynoden voranzugehen,[3134] wie sie auch von Rom angemahnt wurden und in der Tagesordnungsliste vorgesehen waren.

---

vollständig versammelten Episkopat siehe: Aktenverzeichnis Senestréys zur Passauer Bischofskonferenz 1865, [2] (BZAR OA 257).

[3128] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Passau 1865, [1] (BZAR OA 257).

[3129] Vgl. ebd.

[3130] Ebd.

[3131] Vgl. ebd., [1–2].

[3132] Ebd., [2].

[3133] Vgl. ebd., [2–3].

[3134] Vgl. ebd., [3].

Nach längerer Debatte einigten sich die Mitglieder der Konferenz darauf, von den Provinzialsynoden in den beiden Metropolien vorerst Abstand zu nehmen, um nicht dadurch *den antikirchlichen Bestrebungen des Liberalismus* willkommenen Anlass *zu intensiveren Angriffen und Verdächtigungen* zu bieten.[3135] Zudem wollte der Episkopat die Beilegung des Speyerer Seminarstreits und damit die Festigung der Prinzipienfrage des Konkordats abwarten. Durch die Einrichtung der jährlichen Bischofskonferenzen könnte man *dringliche zeitgemäße Fragen* auch dort diskutieren und geeignete Maßnahmen zum Wohl der Kirche vereinbaren.[3136]

Die beiden Metropoliten wurden beauftragt, diesen Beschluss dem Heiligen Stuhl zur Kenntnis zu bringen,[3137] was dann am 17. Oktober 1865 geschah.[3138] Die Konferenz beschloss zudem, dass weder das Schreiben der Erzbischöfe noch die Antwort des Papstes an die Öffentlichkeit gelangen sollten.[3139] In ihrem gemeinsamen Schreiben an Pius IX. stellten die beiden Metropoliten die kirchenpolitischen Spannungen als so ernst dar, dass sie befürchteten, die Regierung werde Synoden zum Anlass nehmen, um die Rechte der Kirche noch mehr einzuschränken. Auch wenn diese Argumentation die Kurie nicht ganz überzeugte, so drängte Rom wenigstens nicht auf eine baldige Einberufung der Synoden.[3140]

Mit diesem Beschluss wurde die seit 1849 im Raum stehende Diskussion um die Abhaltung von Provinzialsynoden zugunsten des neuen Instituts der Bischofskonferenz entschieden. Nachdem der Episkopat schon in Augsburg 1854 selbständig eine Konferenz anberaumt und in Bamberg 1864 die Abhaltung jährlicher Konferenzen beschlossen hatte, gab man nun in Passau der flexibel und vor allem diskret zu handhabenden Bischofskonferenz den direkten Vorzug gegenüber einer im großen Interesse der Öffentlichkeit stehenden Provinzialsynode. Damit waren die Vorzüge des episkopalen Handlungsinstruments der Bischofskonferenz in den Köpfen der bayerischen Oberhirten endgültig angekommen.

### ε) Das Erwerbsrecht der bischöflichen Stühle

Als vierten Punkt brachte Hofstätter das Erwerbsrecht der bischöflichen Stühle zur Sprache und schilderte einen konkreten Fall aus seiner Diözese, der die staatliche Gerichtsbehörde veranlasste, dieses Recht in Zweifel zu ziehen. Während einige Bischöfe berichteten, ihnen sei das bischöfliche Erwerbsrecht noch nicht streitig gemacht worden, bestätigte Scherr für das Münchner Ordinariat derartige Vorkommnisse.

Die Konferenz beauftragte Hofstätter, nach Erledigung seiner Streitfrage den übrigen Bischöfen Mitteilung zu machen.[3141]

---

[3135] Ebd.
[3136] Ebd.
[3137] Vgl. ebd., [3–4].
[3138] Vgl. Brief von Scherr und Deinlein an Pius IX. vom 17. Oktober 1865 (ASV NM 121; Entwurf ohne Datum in: AEB Rep. 4/3, 323); vgl. Lill 1964, 181; vgl. Landersdorfer 1995, 349, Anm. 371.
[3139] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Passau 1865, [4] (BZAR OA 257).
[3140] Vgl. Brief Nr. 38826 von Antonelli an Gonella vom 23. November 1965 (ASV NM 121); vgl. Lill 1964, 181.
[3141] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Passau 1865, [4] (BZAR OA 257).

### b) Die Beratungen über den Geschichtsunterricht in der zweiten Sitzung am 18. Juli 1865

Am Nachmittag des 18. Juli 1865 wurde die Konferenz um 16 Uhr mit dem von Bischof Weis eingebrachten wichtigen Beratungsgegenstand des Geschichtsunterrichts an den höheren Lehranstalten fortgesetzt.

Weis referierte über die gegenwärtige Situation der Universität München, an der der protestantische Professor Giesebrecht Vorstand des historischen Seminars und Prüfer im Fach Geschichte beim philosophischen Konkurs war. Einem Gerücht zufolge war zu erwarten, Giesebrecht werde künftig für alle Geschichtslehrer Bayerns die Anstellungsprüfung abhalten.[3142] In einem ausführlichen *Promemoria* wies der Bischof von Speyer aus Giesebrechts Kaisergeschichte die Anschauungen dieses Historikers als *echt protestantische und antikirchliche* nach.[3143] Nach einer längeren Aussprache fassten die Bischöfe den Beschluss, eine gemeinsame Eingabe an den König zu richten, *um die sichtliche Gefahr, welche aus einer solchen Behandlung der Geschichte dem künftigen Lehramte dieses Faches und durch dieses Lehramt der katholischen Jugenderziehung drohe, möglichst abzuwenden.*[3144] Die Konferenz beschloss die sofortige Abfassung eines Entwurfs, um ihn am nächsten Tag zur Vorlage zu bringen.[3145]

### c) Die Beratungen in der dritten Sitzung am 19. Juli 1865

#### α) Die Pressefrage

Am nächsten Tag wurde am 19. Juli 1865 die Konferenz um 9 Uhr mit der Besprechung des sechsten Punkts der Pressefrage fortgesetzt, über die Dinkel kurz referierte, der in Bamberg mit der Klärung dieses Gegenstands beauftragt worden war.

Die Bischöfe zeigten sich mit dem von Dinkel berichteten Stand der „Augsburger Postzeitung" zufrieden und empfahlen das Blatt zur künftigen Unterstützung, ebenso wie die in Augsburg erscheinenden Zeitschriften „Sion", „Fortbildungsschule" und „Christliches Wochenblatt" und die Münchner Zeitung „Volksbote".

Bezüglich der „Augsburger Postzeitung" wurde festgesetzt, dass sich die Bischöfe an Dinkel wenden sollten, falls einer der Oberhirten die Erörterung einer besonders wichtigen Zeitfrage wünscht. Der Bischof von Augsburg werde bis auf weiteres die Fürsorge und Haftbarkeit für dieses Journal übernehmen.[3146]

#### β) Sozialgesetzgebung, Pfründebaupflicht und Druckschriftenapprobation

Der siebte Besprechungspunkt widmete sich der bevorstehenden neuen Sozialgesetzgebung. Die Konferenz beschloss, gleich nach der Veröffentlichung den ministeriellen Entwurf in den einzelnen Ordinariaten zu prüfen und

---

[3142] Vgl. ebd., [4–5].
[3143] Ebd., [5].
[3144] Ebd.
[3145] Vgl. ebd., [5–6].
[3146] Vgl. ebd., [6].

Änderungsvorschläge den drei bischöflichen Reichsräten Scherr, Deinlein oder Dinkel mitzuteilen.[3147]

Achtens wurde über die Problematik der Baupflicht an den Pfründegebäuden beraten, eine brennende Frage, die auch schon 1850 am Rande der Freisinger Bischofskonferenz erörtert wurde. Während Hofstätter für den von ihm eingeführten und für die Pfründebesitzer günstigen Modus der *Reluitionscapitalien* warb, sprach Senestréy davon, man müsse bei der Baufallschätzung und bei der Sicherstellung der Pfründegebäude gegenüber ihren Nutznießern Abhilfe schaffen.[3148] Dinkel sei gerade bei der Ausführung eines Plans, den er zu gegebener Zeit den Amtsbrüdern mitteilen wolle. Bezüglich der vom Staatsministerium angeregten Frage über die Ablösung der Pfründebaulast an Pfarrkirchenstiftungen beschloss die Konferenz einstimmig, man werde niemals in eine solche Ablösung einwilligen.[3149]

Neuntens trug Dinkel den Wunsch vor, bei der Approbation von Druckschriften ein gleiches Verfahren in den bayerischen Diözesen einzuhalten. Mit Rücksicht auf die während des Jahres durch das Münchner Ordinariat erzielte Vereinbarung wurde festgesetzt, jeweils nur an den Ortsoberhirten des Autors das Approbationsgesuch zu richten, um *eine im Interesse der Speculation nachgesuchte Mehrheit der Approbation* auf keinen Fall mehr zuzulassen.[3150]

### γ) Scherrs und Senestreýs Anträge zu den Präparandenkonvikten und zur Mesnerfrage

Beim zehnten Beratungspunkt wurden jeweils ein Antrag des Münchner und Regensburger Oberhirten von der Konferenz abgelehnt. Scherrs Anfrage zur Aufhebung des Präparandenkonvikts in Freising wurde als eine vereinzelt dastehende und rein diözesane Angelegenheit ebenso zurückgewiesen, wie Senestréys Frage zum Verfahren gegenüber dem Volksschullehrer in dessen Eigenschaft als Mesner.[3151] Die Konferenz begründete die Ablehnung beider Anträge damit, dass bei der gegenwärtigen Lage zu befürchten sei, *dem von gewisser Seite so sehr urgirten Projecte der Trennung der Schule von der Kirche dadurch in die Hände zu arbeiten.*[3152]

Senestréy hatte von der niederbayerischen Regierung verlangt, bei der Anstellung von Schullehrern als Mesnern zuvor das Ordinariat über die Qualifikation des Kandidaten anzufragen, wie dies auch bei den protestantischen Konsistorien der Fall war. Nach Ablehnung dieses Antrags durch die Regierung hatte Senestréy in der Bischofskonferenz seine Amtsbrüder gebeten, sich dahingehend zu vereinigen, um wenigstens soviel Einwirkung auf die Mesneranstellung zu erhalten, wie man den protestantischen Konsistorien zu gewähren bereit war.[3153] Damit hob der Regensburger Bischof auf das Protestantenedikt von 1818 ab, dass die freie Besetzung der Kirchendienste gewährt

---

[3147] Vgl. ebd., [6–7].
[3148] Ebd., [7].
[3149] Vgl. ebd.
[3150] Vgl. ebd., [7–8].
[3151] Vgl. ebd., [8].
[3152] Ebd.
[3153] Vgl. Aktenverzeichnis Senestréys zur Passauer Bischofskonferenz 1865, [2–3] (BZAR OA 257).

hatte,[3154] während am 17. Dezember 1825 verordnet worden war, dass die Besetzung der mit dem katholischen Kirchendienst verbundenen Schuldienste ohne Einvernehmen mit den Ordinariaten durch die Kreisregierungen zu erfolgen habe.[3155] Nachdem Senestréys Antrag von seinen Amtsbrüdern abgelehnt wurde, zog der Bischof von Regensburg seine eigenen Schlüsse daraus: *Allein es wurde mein Antrag abgelehnt, weil man den Muth nicht hatte.*[3156]

### d) Die Beratungen der Abschlusssitzung am 19. Juli 1865

#### α) Die Eingabe an den König zum Geschichtsunterricht

Am Nachmittag des 19. Juli 1865 wurden die Beratungen in der vierten und letzten Sitzung um 17 Uhr mit dem elften Tagesordnungspunkt weitergeführt, bei dem Weis seinen Entwurf für die Kollektiveingabe zum Geschichtsunterricht an den höheren Lehranstalten Bayerns vorlegte. Die Konferenz einigte sich über die Art und Weise, in der die Adresse zu formulieren war, und beschloss, das von Weis am Vortag vorgetragene Promemoria der Eingabe nicht beizulegen. Mit der Redaktion des Entwurfs wurden Dinkel und Domkapitular Rampf gemeinschaftlich betraut. Das fertige Konzept sollte den Oberhirten dann nochmals *zur Einsicht und eventuellen Gutheißung* unterbreitet werden.[3157]

Nachdem Scherr am 4. September 1865 an seine Amtsbrüder das Konferenzprotokoll übersandt hatte,[3158] folgte am 21. Oktober 1865 mit der Bitte um rasche Erledigung die Zustellung der redigierten Eingabe,[3159] so dass im November 1865 die Endfassung beim Kultusministerium eingereicht werden konnte.[3160]

In ihrer Eingabe betonten die Bischöfe, dass das Christentum nicht nur von den Naturwissenschaften und der Philosophie, sondern auch von der Geschichtsforschung „in der ungerechtesten und unbegründetsten Weise" angegriffen werde, besonders von öffentlichen bayerischen Lehrern, was „in der anziehenden Hülle einer vollendeten Darstellung" oder „mit dem Scheine der unbefangensten Unparteilichkeit geschieht."[3161]

---

[3154] „Der Wirkungskreis des Ober-Consistoriums so wie der ihm untergeordneten Consistorien in den Kreisen ist demnach beschränkt auf [...] die Leitung der innern Kirchen-Angelegenheiten; es steht ihnen hiernach zu: die [...] Erledigung und Wiederbesetzung der Pfarrstellen und anderer Kirchendienste, [...]" (Edikt über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der Protestantischen Gesammtgemeinde in Bayern vom 26. Mai 1818, § 11 (Huber/Huber 1973, 650–653 (Nr. 280), hier: 652)).

[3155] Vgl. Verordnung vom 17. Dezember 1825 (Weber II, 292–294).

[3156] Aktenverzeichnis Senestréys zur Passauer Bischofskonferenz 1865, [3] (BZAR OA 257).

[3157] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Passau 1865, [8–9] (BZAR OA 257).

[3158] Vgl. Rundbrief von Scherr an den bayerischen Episkopat vom 4. September 1865 (Exemplar an Senestréy in: BZAR OA 257).

[3159] Vgl. Rundbrief von Scherr an den bayerischen Episkopat vom 21. Oktober 1865 (Exemplar an Oettl in: DAEI BA Bischofskonferenz Passau 1865). Stellvertretend für die nur geringfügigen Änderungsvorschläge der Bischöfe siehe den Brief von Oettl an Scherr vom 23. Oktober 1865 (Entwurf in: DAEI BA Bischofskonferenz Passau 1865).

[3160] Vgl. Eingabe des bayerischen Episkopats an Ludwig II. wegen des Geschichtsunterrichts o. D. [1865] (BayHStA MK 14805; Abdruck in: CL V, 1201–1204; OVBR 1867, 143–146); vgl. Hedwig Dickerhof-Fröhlich, Das historische Studium an der Universität München im 19. Jahrhundert. Vom Bildungsfach zum Berufsstudium (= Diss.), München 1979, 123–124; vgl. Landersdorfer 1995, 349 und 349, Anm. 373.

[3161] Eingabe des bayerischen Episkopats an Ludwig II. wegen des Geschichtsunterrichts o. D. [1865] (OVBR 1867, 144).

Mit Bestürzung wiesen die Oberhirten darauf hin, dass auch von staatlicher Seite der „umstürzenden Wissenschaft oder wenigstens der unkatholischen Wissenschaft ein, wenn auch vielleicht nicht beabsichtigter, Vorschub geleistet" werde, da sich an der Münchner Universität das von einem protestantischen Geschichtsprofessor – gemeint war natürlich Wilhelm von Giesebrecht – geleitete historische Seminar „besonderer Privilegien" erfreue und „daß eben dieser Geschichtslehrer auch für katholische Candidaten bei Anstellungs-Prüfungen derselben die Prüfung abzuhalten und die entscheidende Stimme abzugeben habe."[3162] Noch schmerzlicher sei es, wenn auch an Mittelschulen, wo man den Lehrer nicht frei wählen könne, katholischen Schülern der Geschichtsunterricht von Lehrern erteilt werde, die aus einer „specifisch protestantischen historischen Schule" hervorgegangen seien und „kirchenfeindliche Grundsätze auf dem Wege der geschichtlichen Unterweisung einpflanzen würden."[3163] Da mit der Geschichtsschreibung immer auch eine besondere „Geschichtsauffassung oder Geschichts-Darstellung" zum Ausdruck komme, folge daraus der begründete Anspruch der katholischen Kirche, dass keinem Katholiken ein „protestantischer Geschichtsunterricht" aufgezwungen werden dürfe.[3164]

So baten die Bischöfe den König im Blick auf die Hochschulen, dass dort „alle jene Privilegien und Prärogative beseitigt werden möchten, welche direct oder indirect auch die katholischen Hörer in die Lehrsäle der ungläubigen oder protestantischen Geschichtslehrer führen müssen. Insbesondere bitten wir dringend und angelegentlich, daß bei den Prüfungen für das höhere Lehramt die katholischen Candidaten stets nur von katholischen Lehrern im Fache der Geschichte geprüft werden möchten."[3165] Bezüglich der Mittelschulen bat der Episkopat auch im Namen der katholischen Eltern um den Schutz der katholischen Schüler vor den Gefahren eines nichtkatholischen Geschichtsunterrichts.[3166] Der Episkopat forderte, an allen Lateinschulen, Gymnasien und Realgymnasien den Geschichtsunterricht, sofern es noch nicht geschehen sei, den betreffenden Religionslehrern zu übertragen, da nur diese bei der engen Verbindung der beiden Fächer Religion und Geschichte garantieren könnten, dass die katholischen Schüler in die katholische Geschichtsanschauung eingeführt und darin gefördert werden. Die Bischöfe würden ihrerseits dafür sorgen, dass die betreffenden Priester vor Antritt ihres Lehramts möglichst auch für das Unterrichtsfach Geschichte vorgebildet werden.[3167]

Weder die Passauer Eingabe von 1865, noch die Bamberger Schuladresse von 1864 wurden von der Staatsregierung beantwortet. Als das Kultusministerium 1867 ohne vorherige Konsultation der Bischöfe eine Kommission zur Reform der Volksschulgesetzgebung eingesetzt hatte und Teile des Gesetzentwurfs bereits in die Öffentlichkeit gedrungen waren, wurde der Episkopat im Herbst 1867 erneut in der Schulfrage aktiv und verfasste eine dritte Eingabe.[3168]

---

[3162] Ebd.
[3163] Ebd., 144–145.
[3164] Ebd., 145.
[3165] Ebd.
[3166] Vgl. ebd.
[3167] Vgl. ebd., 145–146.
[3168] Vgl. Eingabe des bayerischen Episkopats an Ludwig II. vom 13. bis 28. September 1867 (Generalien-Sammlung III, 1033–1037 (Nr. 854); OVBR 1867, 127–132).

### β) Die Frage der Missionsvereine und die Festlegung von Würzburg als nächsten Konferenzort

Zum letzten Tagesordnungspunkt über den Bonifatiusverein erstattete Scherr unter Bezugnahme auf den Konferenzbeschluss von Bamberg Bericht. Ganz im Sinne des letztjährigen Beschlusses sei mit 25.000 Gulden ein Drittel der für den Ludwig-Missionsverein gespendeten Almosen zur Unterstützung der in der Diaspora unter Protestanten lebenden Katholiken verwendet worden, darunter 4900 Gulden für bayerische Diözesen. Mit Rudolf von Oberkamp[3169] wurde nach Scherrs Bericht auch ein eigener Referent für diesen Zweig der Missionstätigkeit bestimmt, der jede Bitte um Unterstützung nur nach vorher eingeholtem Gutachten des betreffenden Bischofs erledigen werde. Die Konferenz begrüßte diese Entwicklung und beschloss, in der „Augsburger Postzeitung" die Verwendungen für den Bonifatiusverein darzulegen und zusätzlich in einem Aufruf an die Gläubigen zur eifrigen Beteiligung am Ludwig-Missionsverein einzuladen.[3170]

Am Schluss legten die Bischöfe die Konferenz für das Jahr 1866 wieder in die zweite Hälfte des Monats Juli und bestimmten Würzburg als Tagungsort,[3171] da Stahl bereits seit 1840 den Bischofsstuhl des hl. Kilian innehatte und damit nach Hofstätter der dienstälteste bayerische Bischof war.

## 3. Die Bedeutung der Passauer Bischofskonferenz

Zur Bedeutung der Passauer Bischofskonferenz kann wiederum auf Lierheimer verwiesen werden, der am 27. Juni 1865 an Spirtual Huber nach Rom schrieb: „Auf der jüngsten Versammlung unserer Bischöfe dürfte nicht viel Außerordentliches verhandelt worden sein. Die Besprechung bezog sich mehr auf administrative Angelegenheiten. Gemeinsame Adressen wurden nicht erlassen, mit einziger Ausnahme eines Protests beim Ministerium wegen Besetzung der Geschichtsprofessuren an den Gymnasien, indem dieses fortan nur Zöglinge des historischen Seminars (früher Sybels,[3172] nun Giesebrecht's Schule) anstellen will."[3173] Die Presse konnte aber den Schleier des Geheimnisses, der über den Beratungen lag, nicht lüften und monierte nur, es wäre besser, wenn die Bischöfe in ihren eigenen Bistümern die Diözesansynoden abhalten würden.[3174]

---

[3169] Oberkamp (1825–1905) legte 1848 den juristischen Staatskonkurs ab, empfing 1853 in München die Priesterweihe, wurde 1868 dort Domkapitular, trat 1883 in Wien in den Jesuitenorden ein, monierte die Zurückhaltung des bayerischen Episkopats im Kulturkampf und sprach sich für eine konfessionelle Partei sowie für eine eigene bayerische Reichstagsfraktion aus (vgl. Hartmannsgruber 1986, 133, Anm. 68).

[3170] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Passau 1865, [9–10] (BZAR OA 257).

[3171] Vgl. ebd., [10].

[3172] Der Protestant Heinrich von Sybel (1817–1895) wurde 1845 Professor für Geschichte in Marburg, wo er die liberale Bewegung unterstützte, und nahm als Vertreter der Gemäßigten an der Frankfurter Nationalversammlung teil. 1856 wurde Sybel Geschichtsprofessor an der Universität München, wo er das Historische Seminar begründete, bis er 1861 einem Ruf nach Bonn nachkam. Zu Sybel siehe: Paul Bailleu, Sybel, Heinrich von, in: ADB 54 (1908), 645–667.

[3173] Brief von Lierheimer an Huber vom 27. Juni 1865 (ACGU Briefe XIX. Jh., Fasz. 20; zitiert nach: Landersdorfer 1995, 348, Anm. 370).

[3174] Vgl. Zacher 1940, 455 und 455, Anm. 34.

Bischof Oettl, der an der Passauer Konferenz bereits als von Krankheit Gezeichneter teilgenommen hatte, verstarb am 6. Februar 1866 an den Folgen eines Schlaganfalls.[3175] Wohl auf Anregung Scherrs wurde am 13. November 1867 der Reichenhaller Pfarrer Franz Leopold Freiherr von Leonrod[3176] zum neuen Eichstätter Bischof nominiert. Die päpstliche Bestätigung erfolgte am 22. Februar 1867, die Konsekration am 19. März 1867 durch den 1866 neu akreditierten bayerischen Nuntius Pier Francesco Meglia[3177] im Eichstätter Dom.[3178]

[3175] Vgl. Appel 1983, 544.

[3176] Leonrod (1827–1905) studierte ab 1846 am Collegium Germanicum, vollendete revolutionsbedingt ab 1848 seine Studien in Eichstätt, wo er 1851 zum Priester geweiht wurde. 1854 war Leonrod Kaplan in St. Zeno in Reichenhall und ab 1856 Dompredigter und Domvikar in Eichstätt. 1858 kehrte Leonrod nach Reichenhall zurück, wo er bis zu seiner Bischofsernennung als Pfarrer wirkte. Zu Leonrod siehe: Bauch 1983, 445–447; Bauch 1969; Strötz 2004.

[3177] Meglia (1810–1883) wurde 1836 in Rom zum Priester geweiht, war zunächst Nuntiatursekretär in Neapel und Auditor in Paris, 1864 Nuntius in Mexiko und 1866 in München. 1869 wurde er Titularerzbischof von Damaskus, 1874 Nuntius in Paris und 1879 Kardinal (vgl. Herde 1982, 591; vgl. Marchi 1957, 56, 128, 173; vgl. Strötz 2004, 309, Anm. 348).

[3178] Vgl. Bauch 1983, 445.

## III. DIE FÜNFTE BAYERISCHE BISCHOFSKONFERENZ IN FULDA IM OKTOBER 1867

### 1. Das Ringen um den Konferenztermin des Jahres 1867

Wegen des Kriegs zwischen dem Deutschen Bund und Preußen mit seinen Verbündeten musste die für Juli 1866 geplante Konferenz abgesagt haben. Die Kampfhandlungen hatten am 23. Juni 1866 begonnen und endeten erst am 26. Juli 1866 mit dem Sieg Preußens über die bayerische Armee bei Üttingen am Main. Zwischen dem 1. und 26. Juli 1866 war der Konferenzort Würzburg in unmittelbare Nähe des Kriegsgeschehens gerückt, als sich im Mainfeldzug die preußische Mainarmee und das VII. und VIII. Korps der deutschen Bundesarmee gegenüberstanden. Bereits am 26. Juni 1866 hatte Bischof Stahl seinen Amtsbrüdern die Vertagung der Konferenz auf das Jahr 1867 mitgeteilt.[3179]

Trotz des von Stahl angekündigten neuen Termins für 1867 kam Ende 1866 durch Senestréy eine Diskussion um einen vorgezogenen Konferenztermin auf. Am 24. Dezember 1866 schrieb Senestréy an Weis, dass die Gesetzesnovelle einer *socialen Legislation* im Landtag zur Beratung kommen solle und dass dabei auch Prinzipien sanktioniert würden, die dem kanonischen Recht und den verfassungsmäßig verbrieften Rechten der Kirche widersprechen würden.[3180] Der Episkopat müsse Vorkehrungen treffen, dass in die Sozialgesetze nichts aufgenommen werde, was den Rechten der Kirche entgegenstehe, besonders im Blick auf die kirchlichen Vermögensrechte, das kanonische Eherecht und das Recht der Kirche auf die Schule. In einem ersten Schritt solle sich der Episkopat unverzüglich in einer schriftlichen Korrespondenz über die Grundsätze verständigen, von denen das gemeinsame Vorgehen der Bischöfe ausgehen könnte. In einem zweiten Schritt könne man dann vielleicht schon im April 1867 auf einer Konferenz die zu ergreifenden Maßnahmen definitiv festsetzen.[3181] Am 18. Januar 1867 drängte Senestréy auch gegenüber Scherr auf eine baldige Konferenz.[3182] In seiner Antwort vom 22. Januar 1867 stimmte Scherr den Plänen Senestréys zwar grundsätzlich zu,[3183] erachtete aber den im Juli 1867 geplanten Konferenztermin für zeitlich ausreichend, da die entsprechenden Gesetzesvorlagen wohl erst im Spätherbst behandelt werden würden.[3184]

Am 26. Januar 1867 teilte Weis seinem Metropoliten Deinlein die Pläne Senestréys mit und stimmte ihnen in der Hauptsache zu,[3185] machte aber neue und – wie sich zeigen

---

[3179] Vgl. Aktenplan Senestréys zur bayerischen Bischofskonferenz in Fulda 1867, [1] (BZAR OA Nachlass Senestréy 105); vgl. Landersdorfer 1995, 349, Anm. 374.

[3180] Brief von Weis an Deinlein vom 26. Januar 1867, [1] (BZAR OA Nachlass Senestréy 105).

[3181] Vgl. Brief von Weis an Deinlein vom 26. Januar 1867, [2–3] (BZAR OA Nachlass Senestréy 105).

[3182] Vgl. Brief von Senestréy an Scherr vom 18. Januar 1867 (EAM EB Kasten 5, Nr. 36); vgl. Landersdorfer 1995, 349–350 und 350, Anm. 375.

[3183] In seinem Aktenplan notierte Senestréy: *Zu Anfang des Jahres 1867 beantragte ich die Beschleunigung der Conferenz wegen der bevorstehenden Gesetzgebung und* [...] *der H. Erzbischof Gregorius erklärte sich mit meiner Anschauung einverstanden,* [...] (Aktenplan Senestréys zur bayerischen Bischofskonferenz in Fulda 1867, [1] (BZAR OA Nachlass Senestréy 105)).

[3184] Vgl. Brief von Scherr an Senestréy vom 22. Januar 1867 (BZAR OA Nachlass Senestréy 105); vgl. Landersdorfer 1995, 350, Anm. 377.

[3185] In seinem Aktenplan notierte Senestréy, Weis habe sich mit seiner Anschauung bezüglich der Konferenz für einverstanden erklärt (vgl. Aktenplan Senestréys zur bayerischen Bischofskonferenz in Fulda 1867, [1] (BZAR OA Nachlass Senestréy 105)).

wird – zukunftsweisende Vorschläge.[3186] Zunächst ging Weis auf die fraglichen Prinzipien ein, die bei der geplanten Sozialgesetzgebung voraussichtlich zur Geltung kämen. Diese waren für Weis *schon hinlänglich angedeutet*, hatten eine große Tragweite und griffen *so tief in das von Gott verordnete Recht der Kirche ein, daß es die Bischöfe Bayerns als eine unabweisliche Pflicht erkennen müssen, sofort und ohne Zögern zu thun, was ihres Amtes ist, und zu versuchen, so viel ihnen möglich, den unkirchlichen und kirchenfeindlichen Grundsätzen, welche stets auch dem wahren Wohle des Staates und der bürgerlichen Ordnung verderblich sind, Einhalt zu setzen.*[3187] Sollte dies dem Episkopat nicht gelingen, so müsse man wenigstens rechtzeitig Verwahrung einlegen, um die *schwere Verantwortlichkeit* zu beseitigen, *welche unbestreitbar auf die oberhirtlichen Schultern fallen müßte, wollte man den Principien der modernen Auflösung nicht unerschrocken und unerschütterlich die ewigen Grundsätze des Rechtes und des wahren Conservatismus entgegenstellen, welche die Kirche stets ausgesprochen und angewendet hat.*[3188]

Obwohl Weis gegen einen Konferenztermin im April 1867 nichts einzuwenden hatte, glaubte er, auf dem Weg schriftlicher Korrespondenz wegen der Kürze der Zeit nicht mehr zum Ziel gelangen zu können. Daher plädierte er für die Einrichtung einer Kommission zur Prüfung der vorliegenden Gesetzesentwürfe, die sich an einem der Bischofssitze, wohl am besten in München selbst, versammeln sollte.[3189] Zu dieser Kommission würden die Bischöfe jeweils *einen dazu befähigten Vertrauensmann delegieren, welcher mit entsprechenden Vollmachten zu versehen wäre.*[3190] Da eine solche Kommission ihre Aufgaben in kurzer Zeit gelöst haben werde und die einzelnen Delegierten jederzeit mit ihren Bischöfen direkt korrespondieren könnten, sei eine *förmliche Zusammenkunft der Bischöfe* nicht mehr notwendig[3191] und damit Senestréys Plan einer vorgezogenen Bischofskonferenz hinfällig. Auf der Grundlage der Kommissionsarbeiten solle sich dann der Episkopat *in einem wohlmotivierten Memorandum* an die erste Landtagskammer der Reichsräte und an den König wenden.[3192] Würde dieser Einspruch unberücksichtigt bleiben, müsste ein *freimüthiger Protest* erfolgen.[3193] Parallel zur Erörterung der kirchlichen Rechte durch die bischöflichen Reichsräte im Landtag müssten die Rechtsansichten der Bischöfe auch in der Presse transparent gemacht werden, um dem möglichen Vorwurf zu begegnen, der Episkopat habe mit seinen Einsprüchen zu lange gezögert und die Volksvertretung nicht darüber informiert.[3194]

Entgegen dem forschen Plan Senestréys und den modifizierten Vorschlägen des Speyerer Bischofs gelangten die beiden Metropoliten Deinlein und Scherr schließlich zur Auffassung, der Episkopat könne im Blick auf die Sozialgesetzgebung gegenwärtig nichts Erfolgversprechendes tun. Die laute und feierliche Verkündigung der kirchlichen Prinzipien vor der Welt und dem König sei noch kein ausreichender Grund für Beratungen und Versammlungen des Episkopats, abgesehen davon, dass der Papst diese

---

[3186] Vgl. Brief von Weis an Deinlein vom 26. Januar 1867, [2] (BZAR OA Nachlass Senestréy 105).
[3187] Ebd.
[3188] Ebd.
[3189] Vgl. ebd., [3].
[3190] Ebd.
[3191] Ebd.
[3192] Ebd., [4].
[3193] Ebd.
[3194] Vgl. ebd., [4–5].

Grundsätze bereits in kräftiger Weise ausgesprochen habe.[3195] Insbesondere Deinlein sprach sich gegen eine vorgezogene Konferenz aus, da der Episkopat auf konstitutionellem Weg seinen Einfluss auf die politische Gesetzgebung nur durch seine drei Vertreter in der Kammer der Reichsräte geltend machen könne.[3196]

Senestréy versuchte seine Konferenzpläne in einem an Deinlein unter dem 13. Februar 1867 adressierten Brief zu rechtfertigen. Da gegenwärtig neue Fragen aufgetaucht seien, die in der Freisinger Denkschrift und im *Bamberger Memorandum* noch keine Erwähnung gefunden hätten, könne eine gemeinsame Beratung nicht als überflüssig abgetan werden.[3197] Senestréy nannte als Beispiele für solche neuen Themen *das Princip der sogenannten Freiheit der Culte*, die Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens oder die Stellung der Lehrer zu den Ortspfarrern und zur Mesneraufgabe, *auf welche der Hochw. Episkopat weder auf seiner Versammlung in Freising noch in Bamberg zu reflektieren in der Lage gewesen* sei.[3198] Darüber hinaus dürften die zu erwartenden Gesetzesentwürfe von so großer Rückwirkung auf die kirchlichen Verhältnisse sein, dass der Episkopat rechtzeitig Maßnahmen erwägen sollte. Auch wenn der Episkopat mehrere Möglichkeiten habe, um seinen Einfluss zur Wahrung der kirchlichen Rechte geltend zu machen, so müsse man hinsichtlich der Reichsrätekammer berücksichtigen, dass die drei Bischöfe dort nicht Vertreter des Episkopats seien, sondern Vertreter einer besonderen Klasse bayerischer Staatsbürger. Gegen eine Konferenz könne man keine konstitutionellen Bedenken anmelden, zumal Gegenstände zur Beratung kämen, über die derzeit ein Gesetzentwurf den Kammern noch gar nicht vorliege. Ferner machte Senestréy deutlich, dass auch die jüngste Proklamation allgemeiner Grundsätze durch den Heiligen Stuhl eine öffentliche Ansprache des Episkopats an Klerus und Volk nicht überflüssig machen werde.[3199]

Während Senestreys Drängen auf eine baldige Konferenz von Scherr nicht weiter verfolgt wurde und vor allem von Deinlein abgelehnt wurde, bestätigte Weis am 9. März 1867 gegenüber Senestréy nochmals die Haltung des Bamberger Metropoliten.[3200] Schließlich teilte Bischof Stahl am 31. Mai 1867 dem bayerischen Episkopat den 22. Juli 1867 als Beginn der in Würzburg geplanten Bischofskonferenz mit.[3201]

## 2. Der Plan zur gesamtdeutschen und bayerischen Bischofskonferenz in Fulda 1867

Während sich die bayerischen Oberhirten auf dieses Datum einstellten, kam es durch die Ende Juni 1867 in Rom versammelten Oberhirten abermals zu einer Änderung des Konferenztermins. Pius IX. hatte nämlich die Bischöfe der Weltkirche zum Hochfest Peter und Paul am 29. Juni 1867 nach Rom eingeladen, um die 1800-Jahr-Feier des Martyriums der Apostelfürsten Petrus und Paulus zu begehen.

---

[3195] Vgl. Brief von Senestréy an Deinlein vom 13. Februar 1867, [1] (Entwurf in: BZAR OA Nachlass Senestréy 105).

[3196] Vgl. ebd., [1–2]; vgl. Aktenplan Senestréys zur bayerischen Bischofskonferenz in Fulda 1867, [2] (BZAR OA Nachlass Senestréy 105).

[3197] Brief von Senestréy an Deinlein vom 13. Februar 1867, [2–3] (BZAR OA Nachlass Senestréy 105).

[3198] Ebd., [3].

[3199] Vgl. ebd., [3–6].

[3200] Vgl. Aktenplan Senestréys zur bayerischen Bischofskonferenz in Fulda 1867, [2] (BZAR OA Nachlass Senestréy 105).

[3201] Vgl. ebd., [2–3].

Im Rahmen der Feierlichkeiten verkündete Pius IX. am 26. Juni 1867 in einem öffentlichen Konsistorium vor rund 500 versammelten Bischöfen den Plan zur Einberufung eines ökumenischen Konzils, um für die zahlreichen Übel, von denen die Kirche bedrängt sei, die notwendige und heilsame Abhilfe zu schaffen.[3202] Bischof Senestréy wusste von der Konzilsabsicht des Papstes bereits durch ein am 2. Juni 1865 von Kardinal Prospero Caterini,[3203] dem Präfekten der Glaubenskongregation, abgefasstes Schreiben. Damit gehörte Senestréy zu den ersten Bischöfen der Weltkirche, die über die Konzilspläne informiert und angefragt wurden, welche Themen zur Behandlung kommen sollten. In seiner Antwort hatte Senestréy als Hauptthemen die Abwehr von Häresien, die positive Darlegung des Glaubens und die Bereiche des Rechts, der Erziehung, des Sozialen und der Liturgie angegeben.[3204] Senestréy ging es letztlich darum, die Macht des Papstes durch die Bestätigung des Autoritätsprinzips und die Definition der Unfehlbarkeit auf dem Konzil zu stärken.[3205] Am 28. Juni 1867 fungierte Senestréy bei der Ersten Vesper der Jubiläumsfeier im Petersdom als päpstlicher Thronassistent[3206] und legte zusammen mit dem extremen Infallibilisten Erzbischof Henry Edward Manning von Westminster[3207] den fanatischen Schwur ab, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um auf dem Konzil eine Definition der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit zu erreichen.[3208]

Bei dieser Zentenarfeier vereinbarten die in Rom anwesenden deutschen und österreichischen Bischöfe, nach ihrer Rückkehr eine gesamtdeutsche Bischofskonferenz abzuhalten,[3209] ein Anliegen, dass angesichts der neuen Situation nach dem deutschen Krieg von 1866 auch Bischof Ketteler von Mainz vertreten hatte.[3210] Dabei war die durch die deutschen Bischöfe erfolgte Beauftragung des Salzburger Erzbischofs Tarnoczy als Primas Germaniae mit der Konferenzvorbereitung ein stilles Zeichen des Protests gegen

---

[3202] Vgl. Schatz 1992, 111.

[3203] Caterini (1795–1881) war Vertrauter der Päpste Gregor XVI. und Pius IX., war von 1845 bis 1853 Assessore der Sacra Congregazione del Sant'Ufficio und wurde 1853 zum Kardinal kreiert. Von 1859 bis 1860 war er Präfekt der Economia di Propaganda Fide, von 1860 bis 1881 Präfekt der Sacra Congregazione del Concilio und zugleich von 1876 bis 1881 Sekretär der Sacra Congregazione del Sant'Ufficio und von 1879 bis 1881 Präfekt der Sacra Congregazione dell'Immunità Ecclesiastica. Zu Caterini siehe: Weber II 1978, 449–450; Franco Ballerini, Prospero Caterini cardinale di Santa Chiesa. Brevi ricordi, Roma 1895.

[3204] Vgl. Staber 1968, 44–45; vgl. Strötz 2004, 552, Anm. 9.

[3205] Vgl. Strötz 2004, 552.

[3206] Vgl. Staber 1968, 45; vgl. Hausberger 1989, 171–172.

[3207] Manning (1808–1892) war ab 1833 anglikanischer Geistlicher und von 1840 bis 1851 Erzdiakon von Chichester. Von 1851 bis 1854 studierte er in Rom und erwarb den theologischen Doktorgrad. Durch die Theologie John Henry Newmans beeinflusst, konvertierte er 1853 zur römisch-katholischen Kirche und empfing sogleich die Priesterweihe. 1865 wurde er von Pius IX. zum Erzbischof von Westminster und 1875 zum Kardinal ernannt. Manning verfolgte einen streng ultramontanen Kurs und wurde auf dem Ersten Vaticanum zum Wortführer der extremen Infallibilisten. Zu Manning siehe: Edward Sheridan Purcell, Life of Cardinal Manning, 2 Bände, London 1896; Günter Biemer, Manning, in: LThK$^3$ 6 (1997), 1283; vgl. Strötz 2004, 553 und 553, Anm. 11.

[3208] Vgl. Staber 1968, 45–46; vgl. Hausberger 1989, 171; vgl. Schatz 1992, 200–204.

[3209] Vgl. Brief von Tarnoczy an den deutschen Episkopat vom 1. August 1867 (Exemplar an Scherr in: EAM EB Kasten 5, Nr. 36); vgl. Landersdorfer 1995, 350 und 350, Anm. 380. In seinem Aktenplan notierte Senestréy: *Am 31. Mai zeigt der H. Bischof von Würzburg an, daß die Versammlung am 22 Juli in Würzburg ihren Anfang nehmen soll. Er reise zwar zum Centinaium nach Rom, hoffe aber bis dahin wieder zu Hause zu sein. Allein in Rom wurde verabredet, daß in diesem Jahre eine Versammlung der deutschen Bischöfe in Fulda stattfinden soll* (Aktenplan Senestréys zur bayerischen Bischofskonferenz in Fulda 1867, [2–3] (BZAR OA Nachlass Senestréy 105)).

[3210] Vgl. Lill 1965, 1–2; vgl. Wilhelm Emanuel Freiherr von Ketteler, Deutschland nach dem Krieg von 1866, Mainz 1867.

die am 23. August 1866 im Prager Frieden beschlossene endgültige Hinausdrängung Österreichs aus dem deutschen Reichsverband.[3211] Der Salzburger Metropolit lud die deutschen Bischöfe mit Schreiben vom 1. August 1867 schon für den 16. Oktober 1867 zu einer Konferenz nach Fulda ein, da die 17 Anfragen der Konzilskongregation an die Bischöfe eine Antwort innerhalb einer Frist von drei Monaten verlangten und sich der deutsche Episkopat rasch auf eine gemeinsame Linie verständigen wollte.[3212]
Da Rom diese Bischofsversammlung wegen vermeintlicher episkopalistischer Tendenzen argwöhnisch betrachtete, beauftragte Antonelli den Münchner Nuntius Meglia, Erkundigungen wegen möglicher Eingriffe in die Rechte des Heiligen Stuhls einzuholen.[3213] Um verlässliche Auskünfte zu erlangen, setzte sich Meglia mit Leonrod in Verbindung, der gerade erst am 19. März 1867 durch den bayerischen Nuntius als Hauptkonsekrator die Bischofsweihe empfangen hatte.[3214] Zwischen dem Münchner Nuntius und Leonrod entwickelte sich ein Vertrauensverhältnis, das sich auch bei Meglias Nachfolgern fortsetzen sollte und dazu führte, dass der Eichstätter Bischof oft zwischen Rom und einzelnen Bischöfen vermittelte und immer wieder von den Nuntien um Auskünfte und Beurteilungen zur Lage der kirchlichen Verhältnisse in Deutschland und besonders in Bayern gebeten wurde.[3215] Da sich Meglia offensichtlich schwer tat, um an Informationen über die bevorstehende Konferenz zu gelangen, bat er am 14. September 1867 Leonrod[3216] und am 17. September 1867 Weis[3217] um ein Exemplar des Einladungsschreiben Tarnoczys.[3218] In den Antwortschreiben an den Nuntius betonten die Bischöfe von Eichstätt und Speyer, ihnen sei über den Inhalt des Einladungsschreibens hinaus nichts weiter bekannt.[3219] In der Einladung vom 6. Oktober 1867 wurde auf Bitten des Wiener Nuntius Mariano Falcinelli Antoniacci[3220] und Tarnoczys betont, die Versammlung sei *keine formell kanonische Synode, sondern nur Gelegenheit zu einer cordialen Besprechung der zunächst vorliegenden Verhältnisse* und der zu ergreifenden Maßnahmen,[3221] um den Gesamtepiskopat zu einen und seine Position auf dem bevorstehenden Konzil nicht durch Zersplitterung zu schwächen.[3222]

---

[3211] Vgl. Strötz 2004, 558; vgl. Brief von Senestréy an Leonrod vom 4. August 1867 (DAEI BA Correspondenz mit dem Bischof von Regensburg (Ignatius von Senestréy)); vgl. Strötz 2004, 558, Anm. 48.
[3212] Vgl. Brief von Tarnoczy an den deutschen Episkopat vom 1. August 1867 (Exemplar an Scherr in: EAM EB Kasten 5, Nr. 36); vgl. Lill 1965, 3; vgl. Strötz 2004, 558–559.
[3213] Vgl. Lill 1965, 4; vgl. Strötz 2004, 558.
[3214] Vgl. Strötz 2004, 334–342, 558–559.
[3215] Vgl. ebd., 559.
[3216] Vgl. Brief von Meglia an Leonrod vom 14. September 1867 (DAEI BA Nuntiatur 1867–1890); vgl. Strötz 2004, 559, Anm. 56.
[3217] Vgl. Brief von Meglia an Weis vom 17. September 1867 (Abschrift in: ASV NM 112; Entwurf in: ASV NM 121); vgl. Strötz 2004, 559, Anm. 56–57.
[3218] Vgl. Lill 1965, 3, 5.
[3219] Vgl. Brief von Leonrod an Meglia vom 23. September 1867 mit Abschrift des Einladungsschreiben von Tarnoczy (ASV NM 121; Abschrift in: DAEI BA Nuntiatur 1867–1890); vgl. Lill 1965, 5; vgl. Strötz 2004, 559–560, 560, Anm. 60.
[3220] Falcinelli (1806–1874) wurde 1824 Benediktiner in der Abtei S. Pietro in Assisi, empfing 1829 die Priesterweihe, wurde 1846 Abt in Assisi und 1850 in S. Paolo fuori le mura in Rom. Von 1853 bis 1857 war er Bischof von Forli, von 1857 bis 1863 Internuntius in Brasilien und von 1863 bis 1874 Nuntius in Wien. 1873 wurde Falcinelli zum Kardinal erhoben. Zu Falcinelli siehe: Weber II 1978, 460.
[3221] Brief von Kött an den deutschen Episkopat vom 6. Oktober 1867 (Exemplar an Scherr in: EAM EB Kasten 5, Nr. 36; Exemplar an Hofstätter in: ABP OA Generalakten 8007).
[3222] Vgl. Landersdorfer 1995, 350–351; vgl. Denzler 1972, 772.

Aus praktischen Gründen beschlossen die in Rom weilenden bayerischen Bischöfe, sich im Anschluss an die gesamtdeutsche Konferenz in Fulda zu einer gesonderten Konferenz des bayerischen Episkopats zu treffen.[3223] Nach der Konzilsankündigung wurde das Verhältnis von Kirche und Staat auch in Bayern zunehmend von den Auseinandersetzungen um die Infallibilitätsdefinition beeinflusst, so dass nicht nur die geplante gesamtdeutsche, sondern auch die bayerische Konferenz die Absicht verfolgte, die Interessen des Katholizismus im Hinblick auf das künftige Konzil zu bündeln.[3224]
Dabei macht der nichtsynodale Charakter der geplanten gesamtdeutschen Konferenz deutlich, dass es weder nationalkirchliche Absichten noch Verbindungslinien zu episkopalistischen Interessen gab, wie sie vor allem im 17. und 18. Jahrhundert in Frankreich und Deutschland vorherrschten. Mit dem Institut der Bischofskonferenz dachten die überwiegend ultramontan gesinnten Bischöfe gar nicht an eine Opposition gegen Rom, sondern waren von der Überzeugung durchdrungen, allein durch gemeinschaftliches Handeln den kirchenfeindlichen Ansprüchen des liberalen Staats und der modernen Gesellschaft wirksam entgegentreten zu können.[3225]

Nachdem Anfang August 1867 die von Tarnoczy mitgeteilte Einberufung der Fuldaer Herbstkonferenz eingetroffen war,[3226] beschlossen Scherr und Deinlein, die in Würzburg geplante Versammlung abzusagen und stattdessen im Anschluss an die gesamtdeutsche Konferenz in Fulda eine gesonderte bayerische Bischofskonferenz einzuberufen, was Scherr am 18. August 1867 in einem Rundbrief seinen Amtsbrüdern mitteilte.[3227]

### 3. Der Plan zur Bamberger Vorkonferenz 1867

Im Vorfeld der Planungen zu der noch ausstehenden Würzburger Konferenz hatte Bischof Weis bereits für das Frühjahr 1867 die Einsetzung einer Kommission mit Vertrauensmännern der Bischöfe zur Vorbereitung der Tagesordnungspunkte angeregt. Nachdem dieser Vorschlag nicht verwirklicht wurde, griff Senestréy am 23. August 1867 in einem Brief an Scherr diese Anregung erneut auf, um über die anstehenden *unendlich wichtigen Zeitfragen* durch *Vertrauensmänner* im Sinne einer *Vorconferenz* Beratungen pflegen zu lassen.[3228] Senestréy bedauerte, dass diese Anregung des Speyerer Bischofs nicht umgesetzt werden konnte und sprach sich dafür aus, auch künftige Konferenzen durch eine vorausgehende Gremienarbeit von Vertrauensmännern vorzubereiten, was besonders bei wichtigen und weitreichenden Fragen wie der neuen Sozialgesetzgebung von großem

---

[3223] Vgl. Denzler 1972, 772.
[3224] Vgl. Strötz 2004, 551, 555.
[3225] Vgl. Denzler 1972, 772.
[3226] Vgl. Brief von Tarnoczy an den deutschen Episkopat vom 1. August 1867 (Exemplar an Scherr in: EAM EB Kasten 5, Nr. 36); vgl. Landersdorfer 1995, 350, Anm. 380.
[3227] Vgl. Rundbrief von Scherr an den bayerischen Episkopat vom 18. August 1867 (Exemplar an Senestréy in: BZAR OA Nachlass Senestréy 105); vgl. Aktenplan Senestréys über die bayerische Bischofskonferenz in Fulda 1867, [3] (BZAR OA Nachlass Senestréy 105); vgl. Landersdorfer 1995, 351 und 351, Anm. 382.
[3228] Brief von Senestréy an Scherr vom 23. August 1867, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 36). In seinem Aktenplan notierte Senestréy: *Darauf machte ich den Vorschlag, daß durch eine Vorconferenz von ausgewählten geistlichen Räthen die Gegenstände berathen und für die bischöfliche Conferenz die Tractanda vorbereitet werden sollen* (Aktenplan Senestréys über die bayerische Bischofskonferenz in Fulda 1867, [3] (BZAR OA Nachlass Senestréy 105)).

Nutzen sei.[3229] Senestréy machte deutlich, dass die Konferenzen *den erwünschten Nutzen nicht haben werden, wenn sie in der bisher in Bamberg und Passau geübten Weise gehalten werden. Es ist nicht möglich, über so wichtige Fragen, wie sie gegenwärtig vorliegen, in wenigen Stunden, ohne vorgängige Vorbereitung, sich zu verständigen, es sollten vielmehr bestimmte Anträge schon fertig zur Conferenz mitgebracht werden und schon vor der Zusammenkunft den sämmtlichen Hochwürdigsten Oberhirten bekannt sein, damit dieselben die nöthige Zeit haben, sich gehörig darauf vorzubereiten.*[3230] Nach Senestréy könnten die Vertrauensmänner schon vor der Fuldaer Konferenz zusammentreten und auch noch während der Konferenz ihre Arbeiten fortsetzen. Dabei solle nicht jeder Bischof einen anderen Theologen vorschlagen, sondern es würde genügen, die promovierten Domkapitulare Rampf aus München, Karl Thumann[3231] aus Bamberg, Molitor aus Speyer und Ludwig Mittl[3232] aus Regensburg für die Aufnahme der Vorarbeiten zusammenkommen zu lassen. Diese vier Domkapitulare seien schon 1864 in Bamberg und 1865 in Passau beisammen gewesen[3233] und hätten dort ihre Bischöfe theologisch beraten.[3234] Schließlich unterstrich Senestréy, dass er sich nicht auf die Einrichtung einer Vorbereitungskommission versteifen möchte, aber davon überzeugt sei, dass sich der Episkopat *in den kolossalen Fragen der Gegenwart* verständigen und mit ganzer Kraft *für die Sache Gottes und seiner heiligen Kirche* einstehen müsse.[3235]

Scherr ging auf Senestréys Vorschlag zur Abhaltung einer Vorkonferenz ein, sicherte aber Leonrod in einem Brief vom 28. August 1867 zu, aus jedem der acht bayerischen Bistümer einen Vertrauensmann zu entsenden.[3236] Offenbar hatte der Gedanke, dass bei dem von Senestréy vorgeschlagenen Vierergremium die Diözesen Augsburg, Passau, Eichstätt und Würzburg unbeteiligt bleiben, dem Münchner Erzbischof Unbehagen bereitet. Schließlich akzeptierte Scherr den Vorschlag des Regensburger Bischofs mit der Besetzung der vorbereitenden Theologenkommission durch die bereits aufeinander eingespielten Domkapitulare Rampf, Mittl, Thumann und Molitor. Am 10. September 1867 schrieb der Münchner Erzbischof an Senestréy: *Auch ich bin der Ansicht, daß bischöfl. Conferenzen nur dann den erwünschten Nutzen erzielen werden, wenn durch Vertrauensmänner die*

---

[3229] Vgl. Brief von Senestréy an Scherr vom 23. August 1867, [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 36).

[3230] Ebd.

[3231] Thumann (1820–1874) wurde 1844 in Bamberg zum Priester geweiht, promovierte 1845 zum Doktor der Theologie in München, leitete von 1855 bis 1863 als Direktor das Herzogliche Georgianum und lehrte Pastoraltheologie in München. 1863 wurde Thumann Domkapitular in Bamberg. Von 1869 bis zu seinem Tod 1874 war er Bamberger Generalvikar. Zu Thumann siehe: Wachter 1908, 505–506; Bruno Neundorfer, Thumann, Karl, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 760; Brandmüller 1968, 221–226; Urban 1982, 444–450, 667–680 (vgl. Strötz 2004, 670, Anm. 135).

[3232] Mittl (1821–1893) studierte von 1842 bis 1845 für Eichstätt am Germanicum, wurde 1845 in Rom zum Priester geweiht, vollendete bis 1847 seine Studien in München, war dann in der Pfarrseelsorge tätig, wurde 1853 Lehrer für Religion und Geschichte am Münchner Wilhelmsgymnasium und später in Regensburg Lyzealprofessor, Regens und 1863 Domkapitular (vgl. Adam Hirschmann, Eichstätts Germaniker aus dem 18. und 19. Jahrhundert, in: PBEi 44 (1897), 79–82, 88–90, 115–118, 123–125, 131–133, 135–138, hier: 136; vgl. Strötz 2004, 106, Anm. 187).

[3233] Vgl. Brief von Senestréy an Scherr vom 23. August 1867, [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 36).

[3234] Vgl. Landersdorfer 1995, 351.

[3235] Brief von Senestréy an Scherr vom 23. August 1867, [3] (EAM EB Kasten 5, Nr. 36).

[3236] Vgl. Brief von Scherr an Leonrod vom 28. August 1867 (DAEI BA Correspondenz mit den Erzbischöfen von München und Freising (Gregor von Scherr)); vgl. Strötz 2004, 555, Anm. 29.

*nothwendigen Vorarbeiten gemacht werden*, zumal bei den anstehenden wichtigen Fragen, die dann auf der 1868 in Würzburg tagenden Bischofskonferenz zur Beratung kommen werden.[3237]

Damit die Domkapitulare Mittl, Molitor, Thumann und Rampf ihre Vorarbeiten aufnehmen konnten, hatte Scherr bereits mit Deinlein Verbindung aufgenommen und Bamberg oder Augsburg als Beratungsorte vorgeschlagen.[3238] Am 23. September 1867 teilte Deinlein dem Münchner Erzbischof mit, dass die vier Domkapitulare am 7. Oktober 1867 in Bamberg zusammenkommen sollen.[3239] Am 3. Oktober 1867 berichtete Nuntius Meglia nach Rom, der bayerische Episkopat habe einige Theologen beauftragt, die wichtigsten Probleme gründlich zu beraten und den Oberhirten Leitlinien an die Hand zu geben, um für die Bischofskonferenz in Fulda gerüstet zu sein.[3240] Die Aufgabe der Bamberger Vorkonferenz bestand aber nicht darin, wie Meglia irrtümlich annahm, Themen der deutschen Bischofskonferenz zu beraten, sondern die separate Zusammenkunft der bayerischen Bischöfe vorzubereiten.[3241] Aus Scherrs Brief vom 10. September 1867 geht zudem hervor, dass die Bamberger Vorkonferenz nicht nur die unmittelbar bevorstehende bayerische Bischofskonferenz von Fulda, sondern vor allem schon die für 1868 geplante Würzburger Konferenz vorbereiten sollte.[3242]

## 4. Die Bamberger Vorkonferenz der Domkapitulare Mittl, Molitor, Rampf und Thumann vom 7. bis 14. Oktober 1867

### a) Die Beratungen am 8. Oktober 1867 über die Feiertagsverminderung und die Pressefrage

Die vierköpfige Theologenkommission tagte vom 7. bis zum 14. Oktober 1867 in Bamberg und hinterließ ein 39 Seiten umfassendes Protokoll über ihre Beratungen,[3243] das nach Denzler vermutlich von Molitor angefertigt wurde.[3244] Da Rampf, Mittl, Thumann und Molitor eine führende Stellung in der Kirche Bayerns einnahmen, vermitteln ihre Gedanken und Empfehlungen nach Denzler „charakteristische Auskünfte über die kirchliche Mentalität jener Zeit."[3245]

Nachdem die drei Domkapitulare Rampf, Mittl und Thumann – Molitor konnte wegen eines Eisenbahnunfalls erst am Nachmittag des nächsten Tags zum zweiten Beratungspunkt dazu stoßen[3246] – am 7. Oktober 1867 in Bamberg eingetroffen waren,

---

[3237] Brief von Scherr an Senestréy vom 10. September 1867, [1] (BZAR OA Nachlass Senestréy 105); vgl. Aktenplan Senestréys über die bayerische Bischofskonferenz in Fulda 1867, [4] (BZAR OA Nachlass Senestréy 105).

[3238] Vgl. Brief von Scherr an Senestréy vom 10. September 1867, [1–2] (BZAR OA Nachlass Senestréy 105).

[3239] Vgl. Brief von Scherr an Senestréy vom 25. September 1867 (BZAR OA Nachlass Senestréy 105); vgl. Landersdorfer 1995, 351, Anm. 385.

[3240] Vgl. Denzler 1972, 773.

[3241] Vgl. Lill 1965, 8–9.

[3242] Vgl. Brief von Scherr an Senestréy vom 10. September 1867, [1] (BZAR OA Nachlass Senestréy 105); vgl. Denzler 1972, 773.

[3243] Vgl. Protokoll der Bamberger Vorkonferenz 1867 (AEB Rep. 4/3, 323; Abdruck in: Denzler 1972, 783–799).

[3244] Vgl. Denzler 1972, 773.

[3245] Ebd.

[3246] Vgl. Protokoll der Bamberger Vorkonferenz 1867, [3] (AEB Rep. 4/3, 323).

begannen sie am 8. Oktober 1867 um 9 Uhr ihre Beratungen.[3247] Einleitend hielten die Domkapitulare nochmals Entstehung, Motivation und Auftrag der Vorkonferenz fest. Sie erinnerten daran, dass es die beiden Metropoliten für zweckdienlich erachtet hatten, die „für die Bischofs-Versammlungen von Fulda und besonders zu Würzburg" anstehenden Themen von jenen geistlichen Räten vorbereiten zu lassen, „welche schon früher bei den bischöflichen Versammlungen ihre hochwürdigen Oberhirten begleitet und dadurch einige nähere Einsicht in Zweck und Gang dieser Zusammenkünfte gewonnen hatten."[3248]

Der erste der insgesamt 14 Punkte befasste sich am Vormittag des 8. Oktober 1867 mit der Frage der Feiertagsverminderung. Die Grundlage der Beratung bildete eine Ministerialentschließung, die am 30. Juli 1867 an die Bischöfe des rechtsrheinischen Bayern ergangen war.[3249] Die Staatsregierung erstrebte eine Modifikation der am 16. Mai 1772 für Bayern getroffenen päpstlichen Feiertagsregelung an und erbat noch vor der Aufnahme von Verhandlungen mit Rom das Einverständnis zur Verminderung der Feiertage, wie sie in der Diözese Speyer bereits durchgeführt worden war, und zur Verlegung der kirchlichen Feier der degradierten Fest- und Feiertage auf die nächstfolgenden Sonn- oder Feiertage. Das Kultusministerium begründete seine Änderungswünsche mit der großen Zahl der für Bayern immer noch bestehenden katholischen Fest- und Feiertage und dem Zusammentreffen sowie der raschen Aufeinanderfolge dieser Tage besonders im Sommer, was sich für die ökonomische Wohlfahrt der industriellen und gewerblichen Bevölkerung nachteilig auswirke und für die landwirtschaftlichen Zustände und die Interessen der beteiligten Provinzen oftmals schädlich sei.[3250]

Als Antwort auf diese Anfrage entwarfen die drei anwesenden Domkapitulare für den Episkopat eine Kollektiveingabe an das Kultusministerium[3251] und legten dabei den Bischöfen besonders das gemeinschaftliche Auftreten ans Herz, auch wenn die Staatsregierung das „Gesammtauftreten des bayerischen Episcopates zu mißbilligen oder zu ignorieren" pflege.[3252] Die Einigkeit mache nicht nur „stark", sondern zeige auch, dass die Bischöfe eines Landes „die katholische Kirche in demselben solidarisch vertreten [...]."[3253] Gerade eine „gemeinsame Antwort" könne „am ehesten dem Principe der Gemeinschaft" beim Staat Anerkennung verschaffen.[3254]

Nachdem Molitor am Nachmittag des 8. Oktober 1867 eingetroffen war und sein Einverständnis mit den am Vormittag vereinbarten Ausführungen erklärt hatte, wurde als zweiter Punkt die Frage der katholischen Presse beraten. Das Bamberger Gremium empfahl, die Pressefrage zu einem Hauptgegenstand der Beratung zu machen und einigte sich schnell auf die von Molitor 1867 in Speyer in seiner Broschüre „Die Organisation der

---

[3247] Vgl. ebd., [1].

[3248] Ebd., [1–2] (zitiert nach: Denzler 1972, 784).

[3249] Vgl. ebd., [2]; vgl. Denzler 1972, 774.

[3250] Vgl. Eingabe des bayerischen Episkopats an Ludwig II. vom 20. Oktober 1867, 1–3 (Abschrift in: BZAR OA Nachlass Senestréy 105); vgl. Denzler 1972, 774.

[3251] Die Überschrift der von der Vorkonferenz ausgearbeiteten Eingabe lautete: *Allerehrfurchtsvollste Erklärung der Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns, die Verminderung der Feiertage und die abgewürdigten Feiertage betreffend* (Eingabe des bayerischen Episkopats an Ludwig II. vom 20. Oktober 1867, 1 (Abschrift in: BZAR OA Nachlass Senestréy 105)).

[3252] Protokoll der Bamberger Vorkonferenz 1867, [2] (AEB Rep. 4/3, 323; zitiert nach: Denzler 1972, 784).

[3253] Ebd., [3] (zitiert nach: Denzler 1972, 784).

[3254] Ebd., [1] (zitiert nach: Denzler 1972, 784).

katholischen Presse" aufgestellten Grundsätze.[3255] Molitor war bereits vor seiner Priesterweihe 1851 als Publizist tätig und hatte den „Pfälzischen Preßverein", die Tageszeitung „Rheinpfalz" und die „Katholische Vereinsdruckerei" gegründet.[3256] Neben Molitors Schrift stellten die Domkapitulare ein von Andreas Freytag,[3257] Franz Binder[3258] und Rudolf von Oberkamp unterzeichnetes vierseitiges Promemoria vom 7. Oktober 1867, das sie ihrem Protokoll beifügten[3259] und die Bischöfe wenige Tage vor Beginn der Fuldaer Konferenz erhielten.[3260] Das Bamberger Gremium verwies besonders auf die Ziffer 2 des Promemorias,[3261] in der als besonders erfolgversprechendes Mittel die Gründung und das Zusammenwirken von katholischen Pressevereinen empfohlen wurde, wie sie bereits in Freiburg und Speyer bestanden.

Das Promemoria bedauerte auch das Fehlen einer größeren kirchlich gesinnten und politisch-konservativ orientierten Zeitung für das südwestliche Deutschland. Den Anspruch einer katholischen Zeitung könne nur die „Augsburger Postzeitung" für sich reklamieren, die als kirchenfreundliches Organ finanzielle Unterstützung verdiene, aber redaktionell selbständig bleiben müsse, da sich die katholischen Redakteure ohnehin ihrer Verpflichtung gegenüber der Lehr- und Regierungsgewalt der Kirche bewusst seien. In diesem Sinn sprach sich das Promemoria auch gegen die Gründung bischöflicher Pressekommissionen aus, denen die katholischen Pressevereine unterstehen würden.[3262] Während Molitor durch diözesane Pressekommissionen aus Klerikern und Laien die Pressearbeit auch durch den Aufbau eines Korrespondentennetzes koordinieren wollte,[3263] wurde dieses Konzept durch das Promemoria und katholische Verleger wie Max Huttler[3264] als unpraktikable Gängelung abgelehnt. Nach Auffassung des Promemorias sollte den Zeitungen der politische Spielraum erhalten bleiben, da unter einer halbamtlichen Leitung die katholischen Leser das Vertrauen in sie verlieren würden.[3265]

Damit hatte die Vorkonferenz einerseits Molitors Konzept positiv gewürdigt, andererseits sich aber auch im Sinn des Promemorias indirekt für die redaktionelle Selbständigkeit der Blätter ausgesprochen.

---

[3255] Vgl. ebd., [3–4]. Brummer gab fälschlicherweise als Entstehungszeit der Broschüre 1860 und als Druckort Freiburg an, was von Denzler übernommen wurde (vgl. Brümmer 1906, 440; vgl. Denzler 1972, 776, Anm. 19).

[3256] Vgl. Brümmer 1906, 440; vgl. Motzenbäcker 1962, 531.

[3257] Freytag (1818–1905) war promovierter Jurist, von 1869 bis 1881 für die Bayerische Patriotenpartei Landtagsabgeordneter, bis 1879 Fraktionsvorsitzender, von 1875 bis 1881 Kommissar der Staatsschuldentilgung, von 1868 bis 1870 Mitglied des Zollparlaments und von 1871 bis 1874 sowie von 1878 bis 1884 Reichstagsabgeordneter (vgl. Hartmannsgruber 1986, 125, Anm. 23).

[3258] Binder (1828–1914) war damals zweiter Redakteur der „Historisch-politischen Blätter" (vgl. Hartmannsgruber 1986, 267).

[3259] Vgl. Protokoll der Bamberger Vorkonferenz 1867, [4] (AEB Rep. 4/3, 323); vgl. Promemoria von Freytag, Binder und Oberkamp vom 7. Oktober 1867 (Druckexemplar in: AEB Rep. 4/3, 323).

[3260] Vgl. Denzler 1972, 20.

[3261] Vgl. Protokoll der Bamberger Vorkonferenz 1867, [4] (AEB Rep. 4/3, 323).

[3262] Vgl. Promemoria von Freytag, Binder und Oberkamp vom 7. Oktober 1867 (AEB Rep. 4/3, 323).

[3263] Vgl. Schmolke 1971, 128–132; vgl. Hartmannsgruber 1986, 266–267; vgl. [Wilhelm Molitor], Die Großmacht der Presse. Ein Wort für unsere Tage aus der mitteleuropäischen Staatengruppe, Regensburg 1866; vgl. Wilhelm Molitor, Die Organisation der katholischen Tagespresse, Speyer 1867.

[3264] Huttler (1823–1887) war bis 1854 Benediktiner, von 1857 bis 1887 Verleger der „Augsburger Postzeitung" und von 1869 bis 1875 Landtagsabgeordneter für die Bayerische Patriotenpartei (vgl. Hartmannsgruber 1986, 127, Anm. 43).

[3265] Vgl. Schmolke 1971, 154–155; vgl. Hartmannsgruber 1986, 267.

### b) Die Befürwortung der Provinzialsynoden am 9. Oktober 1867

Am 9. Oktober setzte die Vorkonferenz ab 9 Uhr ihre Beratungen über die Frage der Abhaltung von Synoden fort und empfahl den Bischöfen dringend, „das Institut der Synoden wieder ins Leben" zu rufen[3266] und dazu noch im Lauf des Jahres 1868 den Anfang zu machen.

Die Domkapitulare begründeten ihre Empfehlung in sieben Unterpunkten und verwiesen zuerst auf die Vorschrift des Tridentinums, nach der Provinzialsynoden alle drei Jahre und Diözesansynoden alle zwei Jahre abzuhalten sind.[3267] Auf die Abhaltung dieser Synoden hätte der Heilige Stuhl fortwährend gedrungen, soweit es nicht „die Ungunst äusserer Verhältnisse" verhinderte."[3268] Solche äußeren Hindernisse konnte das Bamberger Gremium gegenwärtig nicht mehr erkennen, da in Bayern das Versammlungsrecht allgemein garantiert und der Episkopat bereits 1864 und 1865 zu Konferenzen zusammengetreten war. Dass diese nunmehr alljährlich geplanten Bischofskonferenzen kein Ersatz für die eigentlichen Provinzialsynoden seien, habe Pius IX. in seinem Antwortschreiben vom 18. August 1864 deutlich erklärt.[3269] Angesichts dieser „sehr bestimmen Willenserklärung des hl. Vaters" zur Abhaltung von Provinzialsynoden könne die auf der Passauer Konferenz beschlossene Zurückstellung dieses Gegenstands „nur den Charakter einer Entschuldigung an sich tragen."[3270] Die vom Papst eingeforderte Abhaltung von Provinzialsynoden sei von den Nationalkonzilien zu unterscheiden, wie man sie in der deutschen Kirche verschiedentlich während der Revolutionszeit gefordert hätte und von Pius IX. wegen seiner zentralistischen Kirchenauffassung verboten worden waren.[3271]

Zweitens untermauerten die Domkapitulare ihre Forderung nach Synoden mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit eines Zusammentretens der Oberhirten mit ihrem Klerus.[3272] Nicht nur die feste Einheit der Bischöfe untereinander, sondern auch das Zusammenwirken mit dem Klerus in Provinzial- und Diözesansynoden sei notwendig, um alle Kräfte, „die in dem ganzen Körper der militia clericalis ruhen", wachzurufen und ihr die eigene Wirksamkeit in aller Öffentlichkeit bewusst zu machen.[3273]

Nach dem dritten Unterpunkt der Domkapitulare war die Heranziehung des Seelsorgeklerus zu Synoden dringend geboten, weil auf seinen Schultern die Hauptlast ruhe und von seiner Tüchtigkeit der Fortschritt des gläubigen Volks wesentlich abhänge. Die gegenwärtig besonders treue Ergebenheit der Seelsorgepriester gegenüber ihren

---

[3266] Protokoll der Bamberger Vorkonferenz 1867, [4] (AEB Rep. 4/3, 323; zitiert nach: Denzler 1972, 785).

[3267] Vgl. ebd., [4–5]; vgl. Tridentinum, Sessio XXIV, Caput 2 de reformatione (Mansi 33, 157–158).

[3268] Protokoll der Bamberger Vorkonferenz 1867, [5] (AEB Rep. 4/3, 323; zitiert nach: Denzler 1972, 785).

[3269] Vgl. ebd. [5–6]. [...] *summopere probamus consilium a Vobis suspectum habendi quotannis inter Vos congressus. Id vero nullo modo impedire debet, quominus, Venerabiles Fratres, omnia conemini, ut quam primum, veluti Nostris in votis est, Provinciales Synodos ex sacrorum Canonum praescripto concelebrare possitis, quemadmodum alii in Germania Sacrorum Antistites in suis ecclesiasticis provinciis cum summo animi Nostro gaudio et suorum fidelium utilitate egerunt. Nihil certe Nobis gratius erit, quam in hac re Vobis opem auxiliumque ferre* (Brief von Pius IX. an den bayerischen Episkopat vom 18. August 1864, [4] (Kopie in: DAEI BA Bischofskonferenz Bamberg 1864)).

[3270] Protokoll der Bamberger Vorkonferenz 1867, [6] (AEB Rep. 4/3, 323; zitiert nach: Denzler 1972, 786).

[3271] Der von Denzler konstruierte Widerspruch zwischen einem zentralistischen Kirchenverständnis des Heiligen Stuhls und einer vermeintlichen Abweichung von dieser Linie durch die Forderung des Bamberger Gremiums nach synodaler Tätigkeit besteht also nicht (vgl. Denzler 1972, 777).

[3272] Vgl. Protokoll der Bamberger Vorkonferenz 1867, [6] (AEB Rep. 4/3, 323).

[3273] Ebd., [7] (AEB Rep. 4/3, 323; zitiert nach: Denzler 1972, 786).

Oberhirten müsse genährt, erhalten und nach außen hin demonstriert werden und könne sich nicht in einem rein schriftlichen Verkehr zwischen Bischof und Klerus erschöpfen, zumal auch schon gewisse Empfindlichkeiten beim Klerus über eine vermeintliche Nichtbeachtung seiner Erfahrungen zu beobachten seien. Dagegen könne durch die Synoden deutlich werden, dass die Kirche hierarchisch gegliedert ist und dennoch jedes Glied zählt und dass man dem natürlichen Drang nach möglichst freier Entfaltung Raum geben will, um auf diese Weise schlummernde Kräfte zum Wohl der Kirche zu wecken und den Einsatz des Klerus noch zu steigern.[3274]

Im vierten Unterpunkt rief die Bamberger Vorkonferenz in Erinnerung, dass nach dem Zeugnis der Geschichte die regelmäßige Abhaltung kirchlich geordneter Synoden zusammen mit kanonischen Visitationen den Grundpfeiler eines blühenden Kirchenregiments bildet, da in diesen beiden Instituten „die beiden Strömungen von Oben nach Unten und von Unten nach Oben in der Kirchengemeinschaft sich begegnen und ergänzen."[3275]

Im fünften und sechsten Unterpunkt griffen die Vertrauensmänner den Plan zu einer gemeinsamen Provinzialsynode der beiden Kirchenprovinzen auf,[3276] wie man ihn bereits im Vorfeld der Freisinger Bischofskonferenz von 1850 diskutiert hatte, aber als vermeintliches bayerisches Nationalkonzil beim Heiligen Stuhl auf Ablehnung gestoßen war. Angesichts der gegenwärtigen Verhältnisse erschien es den Domkapitularen als zweckmäßig, in Rom die Erlaubnis zu einer gemeinsamen Provinzialsynode der beiden bayerischen Metropolien und die Ermächtigung eines der beiden Erzbischöfe zur Einberufung und Leitung dieser Synode zu erbitten.[3277] Sollte der Heilige Stuhl die Dringlichkeit einer gesamtbayerischen Synode unter Hinweis auf das bevorstehende Ökumenische Konzil bestreiten, dann könnte man bemerken, dass sich dieses Konzil noch in der Planungsphase befinde und es noch lange bis zur Einberufung dauern werde. Und wenn das Konzil doch schon bald eröffnet werden sollte und deshalb keine gemeinsame Provinzialsynode mehr zustande kommen könnte, so dürften wenigstens die Diözesansynoden angesichts der erst in weiter Ferne liegenden Promulgation der Konzilsbeschlüsse keinen Aufschub erleiden, da der Heilige Stuhl die Abhaltung von Diözesansynoden vor einer Provinzialsynode im Blick auf die sich gegenüber 1848 und 1849 geänderten Verhältnisse wohl kaum mehr missbilligen werde, wie die Domkapitulare einem apostolischen Schreiben an Bischof Ketteler entnahmen.[3278]

Schließlich erblickte das Bamberger Gremium im Verzicht auf die Erstellung eines vollständigen Themenkatalogs eine weitere Verringerung von Schwierigkeiten für die Abhaltung von Provinzial- und Diözesansynoden, da man sich auf die wichtigsten und unaufschiebbaren Probleme beschränken könne, zumal durch das bevorstehende Konzil einige Grundsätze der Kirchendisziplin eine Modifizierung erfahren dürften.[3279]

---

[3274] Vgl. ebd., [7–9].
[3275] Ebd., [9] (zitiert nach: Denzler 1972, 787).
[3276] Vgl. ebd.
[3277] Vgl. ebd. Nach Denzler war das Bamberger Gremium von der Erwartung geprägt gewesen, die römische Erlaubnis zur Abhaltung einer gesamtbayerischen Provinzialsynode „wohl ohne Schwierigkeiten" zu erhalten (Denzler 1972, 777). Diese Einschätzung lässt sich aber aus dem Protokoll der Vertrauensmänner nicht erheben.
[3278] Vgl. Protokoll der Bamberger Vorkonferenz 1867, [9–10] (AEB Rep. 4/3, 323).
[3279] Vgl. ebd., [10–11] (zitiert nach: Denzler 1972, 785); vgl. Denzler 1972, 777.

### c) Die Beratung der Volksschulfrage am 9. und 10. Oktober 1867

Der vierte Beratungspunkt über die Frage der Volksschule war der umfangreichste der ganzen Vorkonferenz und umfasste den späten Nachmittag des 9. und den Vormittag des 10. Oktober 1867,[3280] wobei die Domkapitulare betonten, dass sie trotz intensiver Arbeit die „Berathung dieses wichtigen Gegenstandes" nicht zu Ende führen konnten.[3281]

Die mit der Volksschulreform verbundenen Probleme hatten schon seit Jahren für Spannungen zwischen Kirche und Staatsregierung gesorgt. Durch die liberale Mehrheit in der Abgeordnetenkammer und mit Zustimmung der Reichsrätekammer war schon mehrmals eine gesetzliche Neuregelung des Volksschulwesens auf freisinniger Grundlage gefordert worden.[3282] Der neue Kultusminister Franz von Gresser,[3283] der am 1. August 1866 dem verstorbenen Nikolaus Ritter von Koch nachgefolgt war, verfolgte dezidiert liberale Interessen und ließ im Sommer 1867 einen neuen Schulgesetzentwurf ausarbeiten. Entgegen der Zusicherung des Ministerialreskripts vom 8. April 1852[3284] hatte Gresser keine kirchlichen Vertreter in die zuständige Expertenkommission berufen und hielt die Gesetzesvorlage auch dann noch unter Verschluss, als bereits Einzelheiten an die Öffentlichkeit gedrungen waren. Durch dieses taktisch ungeschickte Vorgehen kam es zu vielen Gerüchten über das neue Schulgesetz, und besonders in kirchlichen Kreisen wurde das Misstrauen geweckt, da offenbar die Rechte der Kirche wesentlich berührt waren. Jedenfalls war sich der Episkopat darüber im Klaren, die geistliche Schulaufsicht unter allen Umständen zu erhalten und die Entwicklung zur konfessionslosen oder gar unchristlichen Volksschule unter allen Umständen zu verhindern.[3285] Durch eine Indiskretion[3286] konnte sich Scherr Anfang August 1867 den Gesetzentwurf zur Einsichtnahme ausleihen und sandte ihn in einem Brief vom 6. August 1867 mit der Auflage an Senestréy, ihn nach acht Tagen wieder zurückzuschicken.[3287] Der Widerstand gegen diese Pläne regte sich zuerst im Bistum Regensburg, als am 4. September 1867 im oberpfälzischen Schwandorf über 80 Geistliche zusammenkamen und Senestréy in einer Note aufforderten, eine Gesamtpetition des bayerischen Klerus und Episkopats an

---

[3280] Vgl. Protokoll der Bamberger Vorkonferenz 1867, [11, 21] (AEB Rep. 4/3, 323).

[3281] Ebd., [11] (zitiert nach: Denzler 1972, 787).

[3282] Vgl. Sonnenberger 1981, 242–243.

[3283] Der Katholik Gresser (1807–1880) studierte Jura, trat 1829 in den Staatsdienst ein, wirkte ab 1836 als Regierungssekretär und wurde 1841 Regierungsassessor bei der Regierung von Unterfranken sowie 1848 Regierungsrat in Schwaben und Unterfranken. Ab 1858 war Gresser Regierungsdirektor bei der Regierung von Unterfranken und von 1866 bis zu seinem Ruhestand 1869 Kultusminister. Gresser legte sein Amt nieder, nachdem die Liberalen bei den Wahlen zur Abgeordnetenkammer verloren hatten. Zu Gresser siehe: Schärl 1955, 94 (Nr. 20).

[3284] Vgl. Ministerialentschließung vom 8. April 1852, Punkt 23 (Huber/Huber 1976, 144 (Nr. 61)).

[3285] Vgl. Denzler 1972, 778; vgl. Rall 1979, 262–263; vgl. Herde 1982, 599–600; vgl. Hartmannsgruber 1986, 22–23; vgl. Krebs 1993, 595 (vgl. Landersdorfer 1995, 355 und 355, Anm. 400).

[3286] Vgl. Aktenextrakt des Kultusministeriums zu Verhandlungen über den Konkordatsvollzug und insbesondere das Volksschulwesen, Anm. 396 (BayHStA MA 88170); vgl. Landersdorfer 1995, 356, Anm. 406.

[3287] Vgl. Brief von Scherr an Senestréy vom 6. August 1867 (BZAR OA Nachlass Senestréy 127); vgl. Landersdorfer 1995, 355 und 355, Anm. 406.

Ludwig II. zu veranlassen.[3288] Kurz darauf wurde in Regensburg ein Komitee zur Organisation einer Generalversammlung aller Geistlichen in Bayern gegründet. Als auch der Klerus in der Erzdiözese München und Freising Kundgebungen abhalten wollte, ließ Scherr am 20. September 1867 erklären, er halte solche Schritte zur gegenwärtigen Zeit nicht für ratsam, zumal im Einklang mit den übrigen bayerischen Oberhirten die angezeigten und gebotenen Schritte bereits getan seien.[3289] Wie die Reaktion Scherrs zeigt, hatte das von Senestréy lancierte massive Vorgehen gegen das geplante Schulgesetz nicht die Zustimmung der übrigen Oberhirten gefunden,[3290] die sich stattdessen auf eine gemeinsame Adresse an Ludwig II. verständigten, die zwischen dem 13. und 28. September 1867 auf dem Zirkularweg von allen Oberhirten unterzeichnet wurde[3291] und von Scherr wenige Tage vor Beginn der Bamberger Vorkonferenz am 2. Oktober 1867 dem König übergeben wurde.[3292] Obwohl die Oberhirten in Ermangelung einer Bischofskonferenz nicht in der Lage waren, in eingehender Weise all das zu erörtern, was vom Kirchenrecht und von der Staatsgrundlage her gegen die beabsichtigte Schulgesetzgebung und deren Anordnungen einzuwenden war, hatten sie sich mit ihrer Adresse zu einem vorauseilenden Protest entschlossen, noch bevor der vom Kultusministerium ausgearbeitete Gesetzentwurf den beiden Landtagskammern vorgelegt werden konnte.[3293] Was bisher über den neuen Gesetzentwurf in die Öffentlichkeit gedrungen war, reichte den Bischöfen, um Verwahrung dagegen einzulegen und den König zu bitten, die Vorlage eines solchen Entwurfs an die Landtagskammern nicht zu genehmigen.[3294] Die bayerischen Oberhirten bezogen sich bewusst nur auf die bereits veröffentlichten Inhalte des Konzepts, um ihre genauen Kenntnisse über den Gesetzentwurf zu verschleiern. Da es die Bischöfe noch nicht für angebracht hielten, schon jetzt ihre mahnende Stimme öffentlich zu erheben, hatten sie ihre Adresse direkt an den König gerichtet und in einem so energischen Ton abgefasst, dass der Monarch sie unmöglich ignorieren konnte.[3295]

In seiner Vorstellung an den König verwahrte sich der bayerische Episkopat im Namen der Rechte der Kirche und der Familien gegen Bestrebungen, die Staatsgewalt zur einzigen

---

[3288] Vgl. Schwandorfer Note an Senestréy vom 4. September 1867 (BZAR OA Nachlass Senestréy 127); vgl. Hartmannsgruber 1986, 23–24; vgl. Hartmannsgruber 1991, 214 (vgl. Landersdorfer 1995, 355 und 355, Anm. 402).

[3289] Vgl. Entschließung des Münchner Ordinariats vom 20. September 1867 (EAM Ordinariat 257); vgl. Landersdorfer 1995, 355 und 355, Anm. 404.

[3290] Vgl. Hartmannsgruber 1986, 24–25; vgl. Landersdorfer 1995, 355 und 355, Anm. 403.

[3291] Vgl. Eingabe des bayerischen Episkopats an Ludwig II. vom 13. bis 28. September 1867 (Generalien-Sammlung III, 1033–1037 (Nr. 854); AKKR 19 (1868), 124–131; OVBR 1867, 127–132). Zuerst unterschrieben am 13. und 14. September 1867 die beiden Metropoliten Deinlein und Scherr, am 18. September 1867 folgte Hofstätter, am 20. September 1867 Stahl, am 22. September 1867 Weis, am 23. September 1867 Senestréy, am 27. September 1867 Dinkel und zuletzt Leonrod am 28. September 1867 (vgl. Eingabe des bayerischen Episkopats an Ludwig II. vom 13. bis 28. September 1867 (OVBR 1867, 132)).

[3292] Vgl. Brief von Scherr an Lang vom 2. Oktober 1867 (Archiv der Abtei Metten, B VII 41e(3); vgl. Landersdorfer 1995, 356 und 356, Anm. 407.

[3293] Vgl. Eingabe des bayerischen Episkopats an Ludwig II. vom 13. bis 28. September 1867 (OVBR 1867, 127).

[3294] Vgl. ebd., 128.

[3295] Vgl. Brief von Scherr an Lang vom 2. Oktober 1867 (Archiv der Abtei Metten, B VII 41e(3); vgl. Landersdorfer 1995, 356 und 356, Anm. 407.

und ausschließlichen Leiterin der Volksschule zu machen.[3296] Zudem kritisierten die Oberhirten, dass sie in die Beratungen zum Gesetzentwurf nicht einbezogen wurden, obwohl ihnen von Amts wegen die Pflege und Überwachung der Volksschule zustand und sie von daher berufen gewesen wären, sowohl bei den Beratungen zu den Präliminarien als auch bei der Ausarbeitung mit ihren Erfahrungen und Wünschen wenigstens gehört zu werden.[3297] Die von den Bischöfen beanstandeten Punkte waren die Trennung der Schule von der Kirche, die Herabwürdigung der religiösen Erziehung zu einem der verschiedenen Fächer und die Beseitigung des Einflusses der Seelsorger auf die Schulleitung, was für die Oberhirten die Entchristlichung der Volksschule und die legislatorische Sanktion der seit einem halben Jahrhundert gegen die christliche Schule vorgebrachten Bestrebungen bedeutete.[3298] Die Bischöfe riefen die Freisinger Denkschrift von 1850 in Erinnerung, die ausführlich das Recht der Kirche auf die Schule und die daraus entspringenden Pflichten des Oberhirtenamts und die schlimmen Folgen eines Hinausdrängens der Kirche aus der Volksschule erörtert hatte. In ihrer erneuten Eingabe vom 15. Mai 1853 hätten die Bischöfe abermals an das göttliche Recht der Kirche zur religiösen und sittlichen Belehrung und Erziehung der Jugend sowie an Absatz 4 des Konkordatsartikels V erinnert, der die freie Ausübung dieser Sendung gewährleiste.[3299] Während auf diese Petitionen des Episkopats immerhin noch Bescheidungen erfolgt waren, auch wenn sie den Rechten der Kirche nicht gebührend Rechnung trugen, so hätten die beiden jüngsten Gesamtvorstellungen der bayerischen Oberhirten von 1864 und 1865 nicht einmal diese Berücksichtigung erhalten und seien bis zur Stunde unbeantwortet geblieben.[3300] So wiederholten die Bischöfe nochmals ihre Bitte an den König, die Genehmigung zur Vorlage des Gesetzentwurfs an den Landtag nicht zu erteilen, wenigstens solange sich an dieser Fassung nichts ändert und die Rechte der Kirche weiterhin unberücksichtigt bleiben.[3301] Abschließend untermauerten die Oberhirten ihre Bitte mit dem Verweis auf die Würzburger Denkschrift vom 14. November 1848, in der das göttliche Recht der Kirche auf Lehre und Erziehung und freie Ausübung dieses Rechts erstmals festgeschrieben wurde.[3302]

Übrigens beurteilte Scherr die Angelegenheit des Schulgesetzes nicht so dramatisch wie einige der anderen Oberhirten und wie vor allem Senestréy. Wie aus einem am 2. Oktober 1867 an Abt Utto Lang[3303] von Metten verfassten Brief deutlich wird, hoffte der Münchner Erzbischof auf eine den Interessen der Kirche entgegenkommende Fassung. Wie Scherr weiter mitteilte, sollte der durch die Regierungskommission bereits verbesserte Entwurf schon in den nächsten Tagen den Bischöfen zur Begutachtung

---

[3296] Vgl. Eingabe des bayerischen Episkopats an Ludwig II. vom 13. bis 28. September 1867 (OVBR 1867, 127).

[3297] Vgl. ebd.

[3298] Vgl. ebd., 128.

[3299] Vgl. ebd., 129–130.

[3300] Vgl. ebd., 130–131.

[3301] Vgl. ebd., 131.

[3302] Vgl. ebd., 131–132; vgl. Würzburger Denkschrift vom 14. November 1848 (Huber/Huber 1976, 23–24 (Nr. 7)).

[3303] Georg Lang (1806–1884) wurde 1830 in Regensburg zum Priester geweiht, trat 1837 mit dem Ordensnamen Utto in die Benediktinerabtei Metten ein, leitete das dortige bischöfliche Seminar, wurde 1856 Abt und 1870 der erste Präses der wiedererrichteten Bayerischen Benediktinerkongregation (vgl. Strötz 2004, 286, Anm. 189).

mitgeteilt werden, um ihn dann im April oder Mai 1868 in den Landtag einbringen zu können.[3304]

Im Gegensatz zu Scherrs Optimismus warnte die Bamberger Vorkonferenz die Bischöfe, die wahre Zielsetzung des geplanten Schulgesetzes nicht zu verkennen und sich nicht blenden zu lassen, weder durch die voraussichtlich konziliante Formulierung des Entwurfs noch durch eventuelle beschwichtigende Zugeständnisse, die man dann bald wieder zurücknehmen oder wesentlich einschränken würde.[3305] Die Domkapitulare betonten, dass dem immer noch geheim gehaltenen Entwurf „ein Prinzip zu Grunde liegt, welches seinem Wesen nach zur confessionslosen und endlich zur völlig entchristlichten Schule führen muß."[3306] Das Bamberger Gremium gestand zwar die Notwendigkeit von Reformen im bayerischen Volksschulwesen zu, nicht aber die Notwendigkeit eines neuen Schulgesetzes, da man die Mängel zumeist auf dem Verordnungsweg und „im Einverständnisse und unter Mitwirkung der Kirche" bessern könne.[3307] Offenbar gab es für die Staatsregierung noch ein anderes Motiv, um den legislativen Weg der Gesetzgebung zu beschreiten, nämlich all das, „was Gesetz, Verordnung und Gewohnheit seit einem halben Jahrhundert in Bayern gegen das Recht der Kirche auf die Schule und für die Monopolisierung des Erziehungsrechts zu Gunsten des Staates zu Stande gebracht hat, zusammenzufassen und dem eigentlichen Wesen nach, wenn auch noch in verhüllter Form den Grundsatz der Entchristlichung der Schule durch ein Gesetz für alle Zeit zu sanctioniren."[3308] Die Prinzipien, an denen die Kirche angesichts dieser falschen Staatsmaximen festhalten müsse, seien bereits in der Freisinger Denkschrift vom Standpunkt eines christlichen Staats her formuliert worden. Da der gegenwärtige Staat immer unverhüllter seine religiöse und konfessionelle Indifferenz offenbare, dabei das ausschließliche Monopol auf die Schule für sich und gegen die Kirche usurpiere und diesen Standpunkt im neuen Schulgesetz gleichsam verewigen wolle, müsse das heilige Recht der Kirche um so entschiedener vorgebracht und vor Übergriffen bewahrt werden.[3309]
Anschließend nannten die Domkapitulare vier Grundsätze, an denen der Episkopat festhalten müsse. Das erste Prinzip beinhaltete die „Berufung auf das aus göttlicher Anordnung stammende Recht der Kirche auf die Schule mit Anerkennung des Rechtes, welches auch dem Staate betreffs der Erziehung seiner Bürger nicht abgesprochen werden kann."[3310] Im zweiten Prinzip ging es um die „Betonung des Rechtes der Familie auf die Schule und namentlich darauf, daß kein Vater gezwungen werden kann, seine Kinder einer confessionslosen oder überhaupt den Glauben der Kinder gefährdenden Schule anzuvertrauen."[3311] Das dritte Prinzip bestritt den falschen Grundsatz, „als ob die Bildung und Erziehung eines Menschen nach einzelnen Fächern geschehen könne, unter welche dann auch die Religionslehre in gleichem Range mit Lesen, Schreiben und Rechnen gereicht wird, und als ob nicht die einheitliche geistige Natur des Menschen einer einheitlichen Entwickelung ihrer Kräfte bedürfe, welche Grundlage, soferne man die

---

[3304] Vgl. Brief von Scherr an Lang vom 2. Oktober 1867 (Archiv der Abtei Metten, B VII 41e(3); vgl. Landersdorfer 1995, 356 und 356, Anm. 407.
[3305] Vgl. Protokoll der Bamberger Vorkonferenz 1867, [12–13] (AEB Rep. 4/3, 323); vgl. Denzler 1972, 778.
[3306] Protokoll der Bamberger Vorkonferenz 1867, [12] (AEB Rep. 4/3, 323; zitiert nach: Denzler 1972, 788).
[3307] Ebd., [13] (zitiert nach: Denzler 1972, 789).
[3308] Ebd., [14] (zitiert nach: Denzler 1972, 789).
[3309] Vgl. ebd., [14–16].
[3310] Ebd., [16] (zitiert nach: Denzler 1972, 790).
[3311] Ebd., [17] (zitiert nach: Denzler 1972, 790).

geistige Natur des Menschen nicht überhaupt läugnet, nur in der Religion und deren Lehre gegeben ist."[3312] Das vierte Prinzip hielt fest, „daß das nach jenen modernen entchristlichten Prinzipien geregelte Schulwesen, weil in sich unwahr und unnatürlich, keinen gesegneten Erfolg habe und die schlimmsten Früchte trage, wie nachweisbar das badische Musterschulwesen jetzt schon bestätigt."[3313] Auf den Punkt gebracht ging es bei den vier Prinzipien um die Rechte der Kirche und der Familie auf die Schule, um den Primat der Religionslehre und um die Gefahren einer entchristlichten Schule.

Im Blick auf die Frage nach geeigneten Maßnahmen gegen die zu erwartende neue Schulordnung schlug die Bamberger Vorkonferenz drei Wege vor. Der Episkopat solle erstens gemäß Punkt 23 der Ministerialentschließung vom 8. April 1852, wonach die Bischöfe vor dem Erlass wichtiger Verfügungen über das Schulwesen gehört werden müssen,[3314] auf der Einsichtnahme in den Schulgesetzentwurf bestehen.[3315] Zweitens solle der Episkopat dafür sorgen, die Grundsätze öffentlich bekannt zu machen, wobei eine zur rechten Zeit erlassene amtliche Kundgebung der Bischöfe von großer Wirkung sein dürfte.[3316] Drittens müsse man energische Maßnahmen zur Förderung der schulischen Befähigung des Klerus ergreifen, um gegenüber den „sogenannten Technikern" nicht zurückzustehen, um den Vorwurf zu beseitigen, die geistlichen Schulvorstände seien gleichzeitig keine guten Schulmänner, und um die hoffentlich bald wieder auf sich selbst gestellte katholische Volksschule durch den Klerus kräftig gestalten, leiten und fördern zu können.[3317]

Schließlich gaben die Domkapitulare Ratschläge, wie man unter Wahrung der kirchlichen Prinzipien mit dem Staat verhandeln könne. Der Episkopat solle auf der im Reskript vom 8. April 1852 garantierten geistlichen Schulaufsicht bestehen[3318] und das Amt des Distriktschulinspektors auch künftig einem erfahrenen Schulmann aus dem Klerus anvertrauen, während die Orts- und Bezirksinspektoren auch mit der „missio canonica" ausgestattete Laien sein könnten. Die Bestrafung von Schulversäumnissen solle unter Wahrung des übrigen Disziplinarrechts der geistlichen Schulvorstände in die Hände der Bürgermeister gelegt werden. Der niedere Kirchendienst könne zwar aus praktischen Gründen weiterhin dem Volksschullehrer übertragen werden, sei aber grundsätzlich vom Schuldienst zu trennen. In Ausnahmefällen könne aber der Schullehrer einen Stellvertreter einsetzen, sofern der Pfarrvorstand einverstanden sei und das kirchliche Verleihungsrecht sowie die anderen kirchlichen Rechte auf den niederen Kirchendienst gewahrt blieben.[3319]

Abschließend wiederholten die Domkapitulare die Drohung der Freisinger Denkschrift, die Kirche werde beim Hinausgedrängtwerden aus der Schule eigene Schulen gegenüber den entchristlichten Staatsschulen errichten und jedem Gläubigen die Beschickung der kirchlichen Schule zur Gewissenspflicht machen.[3320]

---

[3312] Ebd. (zitiert nach: Denzler 1972, 790).
[3313] Ebd. (zitiert nach: Denzler 1972, 790).
[3314] Vgl. Ministerialentschließung vom 8. April 1852, Punkt 23 (Huber/Huber 1976, 144 (Nr. 61)).
[3315] Vgl. Protokoll der Bamberger Vorkonferenz 1867, [18] (AEB Rep. 4/3, 323).
[3316] Vgl. ebd.
[3317] Ebd., [18–19] (zitiert nach: Denzler 1972, 791).
[3318] Vgl. Ministerialentschließung vom 8. April 1852, Punkt 21–22 (Huber/Huber 1976, 143–144 (Nr. 61)).
[3319] Vgl. Protokoll der Bamberger Vorkonferenz 1867, [19–20] (AEB Rep. 4/3, 323).
[3320] Vgl. Protokoll der Bamberger Vorkonferenz 1867, [20–21] (AEB Rep. 4/3, 323); vgl. Freisinger Denkschrift 1850, 31.

### d) Die Beratung über die Gymnasien, die Universitäten und das Auslandsstudium am Germanicum am 10. und 11. Oktober 1867

Im fünften Punkt befasste sich die Vorkonferenz am Nachmittag des 10. Oktober 1867 um 17 Uhr mit der Situation der bayerischen Gymnasien und verwies auf die entsprechenden kirchlichen Anforderungen der Freisinger Denkschrift. Die Domkapitulare empfahlen, auf der Anstellung bischöflicher Kommissare an den Gymnasien und ähnlichen Schulen zu bestehen und mindestens an der bisherigen Gewohnheit festzuhalten, an gewisse Gymnasien nur katholische Lehrer zu berufen. Die Bestellung der geistlichen Religionslehrer, die die „missio canonica" besitzen müssen, sollte unter nachdrücklicher Behauptung des kirchlichen Vorschlagsrechts in sorgfältiger Weise erfolgen. Wo immer möglich, sollten für die Gymnasiasten geistliche Genossenschaften wie die Marianischen Kongregationen errichtet und mit allem Eifer betrieben werden. Sorgfältig sei auch darauf zu achten, dass die im Schuldienst zum Einsatz kommenden Geistlichen die entsprechende Vorbereitung erhielten. Schließlich erachteten die Domkapitulare die Einführung eines für ganz Bayern geltenden Lehrbuchs für den gymnasialen Religionsunterricht für wünschenswert, wobei man das von Erzbischof Scherr approbierte Lehrbuch zur allgemeinen Einführung in Antrag bringen könnte.[3321]

Am Vormittag des 11. Oktober 1867 setzte die Vorkonferenz um 11 Uhr ihre Beratungen mit dem sechsten Punkt über die Situation der Universitäten fort. Da die Forderungen der Freisinger Denkschrift nur minimal gewesen seien und man mit einer Entfernung des unchristlichen Geistes aus den Universitäten nicht mehr habe rechnen können, hätten die bayerischen Bischöfe den Plan zur Errichtung einer freien katholischen Universität in Deutschland gutgeheißen und in den verschiedenen Diözesen auf Anregung der bischöflichen Protektoren Vereine gebildet, um die nötigen Mittel aufzubringen.[3322] Dennoch ließ nach Einschätzung der Vorkonferenz die Tätigkeit dieser Vereine „bis zur Stunde Vieles zu wünschen übrig", weshalb die Domkapitulare die Bischöfe zu einer entschiedeneren Befürwortung des Universitätsprojekts aufriefen.[3323]
Nach der Bamberger Bischofskonferenz von 1864 hatte Scherr am 31. Oktober 1864 in einem Rundbrief den Standpunkt seiner Amtsbrüder zur Bildung von Diözesankomitees zur Unterstützung des Universitätsprojekts erbeten.[3324] Noch bevor die Antworten eingetroffen waren, hatte Scherr am 28. November 1864 beim Kultusministerium um Genehmigung nachgesucht, in allen bayerischen Diözesen zum Zweck der Gründung einer katholischen Universität in Deutschland Beiträge sammeln zu dürfen.[3325] Nachdem in einer Ministerialentschließung vom 6. Januar 1865 beschieden wurde, eine staatliche

---

[3321] Vgl. Protokoll der Bamberger Vorkonferenz 1867, [21–23] (AEB Rep. 4/3, 323).
[3322] Vgl. ebd., [23–24].
[3323] Ebd., [24] (zitiert nach: Denzler 1972, 793).
[3324] Vgl. Brief des Münchner Ordinariats (Reindl) an die bayerischen Ordinariate vom 31. Oktober 1864 (Entwurf in: EAM Ordinariat 289); vgl. Landersdorfer 1995, 331 und 331, Anm. 278. Bamberg hatte bereits beim König um die Genehmigung zur Konstituierung eines Diözesankomitees sowie zur Durchführung von Sammlungen nachgesucht (vgl. Brief des Bamberger Ordinariats an das Münchner Ordinariat vom 18. August 1864 (EAM Ordinariat 289); vgl. Brief des Bamberger Ordinariats an das Münchner Ordinariat vom 9. November 1864 (EAM Ordinariat 289); vgl. Landersdorfer 1995, 331 und 331, Anm. 279).
[3325] Vgl. Vorstellung des Münchner Ordinariats an Ludwig II. vom 28. November 1864 (Entwurf in: EAM Ordinariat 289); vgl. Landersdorfer 1995, 331–332 und 332, Anm. 281.

Bewilligung für das geplante Vorhaben sei nicht notwendig,[3326] teilte Scherr am 23. Januar 1865 dieses Ergebnis den übrigen Oberhirten mit und kündigte an, bald ein Diözesankomitee zu gründen.[3327] Während Eichstätt ein Komitee bereits errichtet hatte,[3328] Bamberg,[3329] Augsburg,[3330] Speyer[3331] ebenfalls derartige Vereine gründen wollten und sich Passau noch zusätzliche Informationen über das weitere Vorgehen erbat,[3332] konnte sich Regensburg nicht dazu entschließen und erachtete einen Verein für ganz Bayern oder je einen für die beiden Kirchenprovinzen für ausreichend.[3333] In Würzburg hielt man es als sinnvoll, in der dortigen Bischofsstadt die Errichtung einer rein katholischen Universität anzustreben.[3334] Abgesehen von den uneinheitlichen Positionen unter den bayerischen Ordinariaten bereitete vor allem die Standortfrage für die geplante Universität erhebliche Schwierigkeiten, da keiner der deutschen Staaten die Errichtung einer katholischen Hochschule auf seinem Territorium gestatten wollte.[3335]

Angesichts dieser unsicheren Lage sprach sich das Bamberger Gremium entschieden für die Gründung einer freien katholischen Universität aus, bedauerte aber, dass dieses Anliegen selbst der Mehrzahl der gebildeten Katholiken noch so ferne liege, dass an eine Ausführung des Projekts solange nicht zu denken sein werde, als nicht die Bischöfe sich offen dazu bekennen und „in offiziellster Form die Nothwendigkeit eines solchen Instituts und zugleich den Entschluß aussprechen, mit Beseitigung aller im Wege stehenden Hindernisse ein solches auch wirklich ins Leben zu rufen."[3336] Eine solche Erklärung würde sicherlich von Klerus und Volk lebhaft unterstützt werden und die bereits bestehende Vereinstätigkeit zusätzlich ankurbeln.[3337]

Da für die Domkapitulare die Gründung einer katholischen Universität auch im besten Fall erst nach Jahren erfolgen konnte, sollte das Augenmerk auf das Aufsichtsrecht der Bischöfe an den staatlichen Universitäten gerichtet werden.[3338] Die Vertrauensmänner gingen allerdings nicht auf die Problematik ein, dass die Theologischen Fakultäten an den

---

[3326] Vgl. Ministerialentschließung vom 6. Januar 1865 (EAM Ordinariat 289); vgl. Landersdorfer 1995, 332 und 332, Anm. 283.

[3327] Vgl. Rundbrief von Scherr an den bayerischen Episkopat vom 23. Januar 1865 (Entwurf in: EAM Ordinariat 289); vgl. Landersdorfer 1995, 332 und 332, Anm. 285.

[3328] Vgl. Brief des Eichstätter Ordinariats an das Münchner Ordinariat vom 23. März 1864 (EAM Ordinariat 289); vgl. Landersdorfer 1995, 332–333 und 333, Anm. 289; vgl. Brandt 1981, 251–252.

[3329] Vgl. Brief des Bamberger Ordinariats an das Münchner Ordinariat vom 3. Februar 1865 (EAM Ordinariat 289); vgl. Landersdorfer 1995, 332 und 332, Anm. 286.

[3330] Vgl. Brief des Augsburger Ordinariats an das Münchner Ordinariat vom 15. Februar 1865 (EAM Ordinariat 289); vgl. Landersdorfer 1995, 332 und 332, Anm. 286.

[3331] Vgl. Brief des Speyerer Ordinariats an das Münchner Ordinariat vom 23. März 1865 (EAM Ordinariat 289); vgl. Landersdorfer 1995, 333 und 333, Anm. 290.

[3332] Vgl. Brief des Passauer Ordinariats an das Münchner Ordinariat vom 10. Februar 1865 (EAM Ordinariat 289); vgl. Landersdorfer 1995, 331–332 und 332, Anm. 287.

[3333] Vgl. Brief des Regensburger Ordinariats an das Münchner Ordinariat vom 4. April 1865 (EAM Ordinariat 289); vgl. Landersdorfer 1995, 333 und 333, Anm. 291.

[3334] Vgl. Brief von Goetz an Reindl vom 6. April 1865 (EAM Ordinariat 289); vgl. Landersdorfer 1995, 333 und 333, Anm. 292.

[3335] Vgl. Richter 1921, 122–127; vgl. Richter 1922, 10; vgl. Brandt 1981, 297 (vgl. Landersdorfer 1995, 334 und 334, Anm. 298).

[3336] Protokoll der Bamberger Vorkonferenz 1867, [24–25] (AEB Rep. 4/3, 323; zitiert nach: Denzler 1972, 793).

[3337] Vgl. ebd., [25].

[3338] Vgl. ebd., [15–26].

staatlichen Universitäten einem wachsenden Misstrauen ausgesetzt waren, da diese Fakultäten der Kontrolle durch den Ortsbischof fast ganz entzogen waren, so dass ultramontan Gesinnte eine radikale Beseitigung dieser Gefahrenherde durch eine theologische Ausbildung ausschließlich in den kirchlichen Seminaren forderten.[3339] Dafür übte die Vorkonferenz vernichtende Kritik an den Vorlesungen der Philosophischen Fakultät in München, die hauptverantwortlich für den Glaubensverlust und die Glaubenszweifel unter den gläubigen Studenten seien.[3340] Ohne den Professor namentlich zu nennen, war klar, dass die Domkapitulare mit ihrer Kritik hauptsächlich den protestantischen Historiker Wilhelm Giesebrecht im Blick hatten.[3341] Eine Besserung dieser Zustände konnte der Episkopat nach Einschätzung des Bamberger Gremiums am sichersten erreichen, wenn er für die Ernennung wirklich überzeugter katholischer Professoren eintreten würde. Da an der Juristischen Fakultät in München der Lehrstuhl für Kirchenrecht neu zu besetzen war, sollte der Episkopat dem Kultusministerium die diesbezüglichen Grundsätze der Freisinger Denkschrift ans Herz legen, zumal aussichtsreiche und für diesen Posten geeignete katholische Laien zur Verfügung stehen würden.[3342]

Im siebten Punkt verwies die Vorkonferenz auf die Problematik der theologisch-philosophischen Studien an dem vom Jesuitenorden geleiteten Germanicum in Rom. Nachdem die Regierung in der Betonung des staatlichen Rechts auf die Schule so weit gegangen sei, die Ausbildung künftiger Priester am deutschen Kolleg in Rom zu verbieten oder einzuschränken, empfahlen die Domkapitulare den Bischöfen, sich förmlich dagegen zu verwahren.[3343] Schon früher hatte auch Bischof Weis die Festlegung der Zahl der Theologen, die aus jedem Bistum an das Germanicum gehen dürften, als Beleidigung des Papsttums, das dieses Kolleg gegründet hat, und als unerträgliche Bevormundung des Episkopats bezeichnet.[3344]

### e) Die weiteren Beratungen am 11. und 12. Oktober 1867

#### α) Öffentlich ausgetragene theologische Divergenzen

Im achten Tagesordnungspunkt bedauerte das Bamberger Gremium das öffentliche Austragen theologischer Divergenzen mit persönlichen Entgleisungen und kirchenspalterischen Tendenzen, wodurch wertvolle und dringend benötigte geistige Kräfte für den kirchlichen Dienst verloren gehen würden. Die Vorkonferenz empfahl den Bischöfen, die in der Presse öffentlich ausgetragenen Kontroversen in ruhigere Bahnen zu lenken.[3345]

---

[3339] Vgl. Denzler 1972, 780.
[3340] Vgl. Protokoll der Bamberger Vorkonferenz 1867, [26–27] (AEB Rep. 4/3, 323).
[3341] Vgl. Denzler 1972, 780, Anm. 22.
[3342] Vgl. Protokoll der Bamberger Vorkonferenz 1867, [27–28] (AEB Rep. 4/3, 323); vgl. Denzler 1972, 780. Über die Situation an der Philosophischen Fakultät in Würzburg erlaubten sich die Domkapitulare wegen fehlender Informationen kein Urteil, wohl aber einen Hinweis.
[3343] Vgl. Protokoll der Bamberger Vorkonferenz 1867, [29] (AEB Rep. 4/3 323).
[3344] Vgl. Brief von Weis an Oettl vom 25. Oktober 1864 (DAEI BA Bischofskonferenz Bamberg 1864).
[3345] Vgl. Protokoll der Bamberger Vorkonferenz 1867, [29–30] (AEB Rep. 4/3, 323); vgl. Denzler 1972, 781.

### β) Das Kirchenvermögen

Am Spätnachmittag des 11. Oktober 1867 befasste sich die Vorkonferenz ab 19 Uhr mit dem neunten Tagesordnungspunkt des Kirchen- und Pfründevermögens.

Die Vertrauensmänner baten die Bischöfe, die im fünften Abschnitt der Freisinger Denkschrift enthaltenen kirchlichen Grundsätze nicht aus den Augen zu verlieren, da der Staat nur staatlich genehmigte Stiftungen, die weiterhin der staatlichen Aufsicht unterstellt bleiben, als juristische Personen anerkennen würde, während er die Rechtsfähigkeit zum Eigentumserwerb bei mehreren kirchlichen Körperschaften oder juristischen Personen anzweifle und erschwere, was sich beispielsweise für die bischöflichen Stühle, die Kathedral- und Kollegiatkapitel oder für die weiblichen Kongregationen höchst nachteilig auswirke.[3346]

Nach dem Votum der Vorkonferenz sollte sich der Episkopat um die Anerkennung der juristischen Persönlichkeit für alle kirchlichen Korporationen bemühen, um diesen auf dem Gesetzesweg die Fähigkeit zuzusprechen, Eigentum erwerben zu können. Um das kirchliche Pfründevermögen zu überwachen und eine noch weiter gehende staatliche Einmischung abzuwehren, schlug das Bamberger Gremium die Gründung neuer Organe vor, falls diese nicht schon bestünden.[3347]

Im Interesse einer einheitlichen Regelung des Bauwesens einschließlich des Pfründebauwesens empfahl die Vorkonferenz, für jedes Bistum einen Diözesanbaumeister zu ernennen, was für die Vereinheitlichung des Bauwesens, die Erleichterung von Geschäften, die Pfründebaufallschätzungen und für die Wahrung des kanonischen Verwaltungsrechts des Bischofs von Vorteil wäre.[3348]

### γ) Die Jesuitenfrage

Am 12. Oktober 1867 trat das Gremium um 11 Uhr zur letzten Sitzung zusammen und beriet im zehnten Tagesordnungspunkt die Frage nach der Berufung von Ordensleuten und der Gründung von klösterlichen Instituten. Im Blick auf die rechtlichen Aspekte, inwieweit der Staat der Gründung von Ordenseinrichtungen mit gesetzlicher Berechtigung entgegentreten darf, verwies die Vorkonferenz auf eine Ansprache, die Senestréy im Frühjahr 1867 über das Wirken der Jesuiten abgefasst hatte.[3349] Das

---

[3346] Vgl. Protokoll der Bamberger Vorkonferenz 1867, [30–31] (AEB Rep. 4/3, 323).

[3347] Vgl. ebd., [31–32].

[3348] Vgl. ebd., [32–34].

[3349] Vgl. ebd., [34]; vgl. Ignatius von Senestréy, Die kirchliche Freiheit und die bayerische Gesetzgebung mit Rückblick auf die Jesuitenfrage in Regensburg. Eine Ansprache des Bischofs von Regensburg an den Klerus seiner Diözese, Regensburg 1867. Bezüglich der praktischen Seite der Frage bezogen sich die Domkapitulare auf das dem Protokoll beiliegende Promemoria „Über die Berufung der Gesellschaft Jesu in die Diöcesen Bayerns" (ebd., [34–35] (AEB Rep. 4/3, 323; zitiert nach: Denzler 1972, 797); vgl. Denzler 1972, 781, Anm. 24). Senestréy hatte 1864 in Ensdorf Schullehrerexerzitien durch einen Jesuiten abhalten lassen, 1865 Jesuiten zu einer Volksmission im Regensburger Dom eingeladen und 1866 Jesuiten aus Maria Laach für das künftige Klerikalseminar St. Jakob nach Regensburg geholt. Nach Zusammenstößen mit dem Staat wies Senestréy die Patres an, ihr gemeinsames Domizil aufzugeben und einzeln in der Stadt zu wohnen. Obwohl Senestréy in seiner Ansprache von 1867 beteuerte, keine Regensburger Niederlassung der Gesellschaft Jesu geplant zu haben, lässt sich nach Hausberger die gegenteilige Absicht nur schwerlich von der Hand weisen. Siehe dazu: Hausberger 1989, 165.

Gremium hielt es für vorteilhaft, wenn der Episkopat gegenüber der Staatsregierung sein Einverständnis mit den von Senestréy formulierten Prinzipien zum Ausdruck bringen würde. Weiterhin solle sich der Episkopat entschieden dagegen verwahren, dass der Staat bei der Anstellung von Ordensangehörigen irgendwelche Bedingungen vorschreibe.[3350] Hinsichtlich der Missionen der Jesuiten legten die Domkapitulare den Entwurf „Allerunterthänigste Vorstellung der Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns, die Abhaltung von Volks-Missionen betreffend" bei und baten die Bischöfe, dieses Konzept als Gesamtvorstellung des Episkopats an den König ausfertigen zu lassen.[3351] Da die Jesuiten besonders anlässlich der von ihnen durchgeführten Volksmissionen unter vielfachen Animositäten zu leiden hätten, forderte der Entwurf für die Angehörigen der Gesellschaft Jesu die ungehinderte Missionstätigkeit unter dem Volk und die freie Auswahl der Missionare. Um den Katholiken in den gegenwärtigen turbulenten Zeitverhältnissen eine hilfreiche Orientierung zu bieten, hielten die Domkapitulare Volksmissionen nötiger denn je.[3352]

### δ) Die Vereinheitlichung der Eheprozesse und der geistliche Strafprozess

Elftens wünschte das Bamberger Gremium eine für ganz Bayern einheitliche Regelung des Verfahrens für Eheprozesse. Die Domkapitulare bezogen sich dabei auf einen Entwurf, der für die Praxis der höheren Instanz bestimmt war, und empfahlen dem Bischöfen, eine qualifizierte Person mit der Erstellung eines ähnlichen Konzepts für die Erstinstanzen zu betrauen.[3353]

Im Blick auf den zwölften Punkt über den geistlichen Strafprozess forderten die Vertrauensmänner eine genauere Umschreibung des Zuständigkeitsbereichs des geistlichen Richters und eine bessere Berücksichtigung des natürlichen Rechtsempfindens der Betroffenen.[3354]

### ε) Die bevorstehende Sozialgesetzgebung

Obwohl über die Dringlichkeit der sozialen Gesetzgebung in diesen Tagen viel gesprochen wurde, fielen die Empfehlungen dieses dreizehnten Beratungspunkts sehr dürftig aus, auch wenn das Gremium seine Sorgen wegen der Zivilehe durchblicken ließ.[3355]

Unter dem Begriff „Sozialgesetzgebung" wurde ein ganzes Bündel von Reformvorhaben der Jahre 1867 bis 1869 zusammengefasst, mit denen Bayern gesellschaftspolitisch an die allgemeine Entwicklung in Deutschland angeschlossen werden sollte. Die Reform zielte auf größere individuelle Selbstbestimmung, auf größere Bewegungsfreiheit, auf die

---

[3350] Vgl. Protokoll der Bamberger Vorkonferenz 1867, [35] (AEB Rep. 4/3, 323).
[3351] Vgl. ebd., [35–36].
[3352] Vgl. Denzler 1972, 781–782.
[3353] Vgl. Protokoll der Bamberger Vorkonferenz 1867, [36] (AEB Rep. 4/3, 323); vgl. Denzler 1972, 782.
[3354] Vgl. Protokoll der Bamberger Vorkonferenz 1867, [36–37] (AEB Rep. 4/3, 323); vgl. Wilhelm Molitor, Über canonisches Gerichtsverfahren gegen Kleriker. Ein rechtsgeschichtlicher Versuch zur Lösung der praktischen Frage der Gegenwart, Mainz 1856; vgl. Denzler 1972, 782 und 782, Anm. 26.
[3355] Vgl. Protokoll der Bamberger Vorkonferenz 1867, [37–38] (AEB Rep. 4/3, 323),

Durchsetzung der alleinigen Zuständigkeit und Regelungskompetenz des Staats und berührte damit auch die gesellschaftliche Rolle der Kirche. Während katholische Kreise als Folge der Zulassung einer unbeschränkten Gewerbefreiheit den Schwund des Mittelstands und die Zunahme des Pauperismus befürchteten, drang das neue Armenrecht in die caritative Domäne der Kirche ein, deren Unzulänglichkeit die Reform letztendlich veranlasst hatte. Der liberale Antrag auf Reduzierung der Feiertage stand im Interesse der wirtschaftlichen Effizienz und die Einführung der verpflichtenden Zivilehe bezweckte die klare Abtrennung zwischen staatlicher und kirchlicher Sphäre. Obwohl die Regierung das Bedürfnis der Zivilehe anerkannte, wurde die obligatorische Zivilehe noch zurückgestellt und mit Gesetz vom 2. Mai 1868 nur die „Notzivilehe" für Angehörige nicht anerkannter Religionsgesellschaften eingeführt.[3356] Erst 1875 sollte die verpflichtende Zivilehe während des Kulturkampfs mit bürgerlich-rechtlicher Ausschließlichkeit eingeführt werden.[3357]

### ζ) Die Idee einer dokumentarischen Zusammenstellung über die Auseinandersetzungen zwischen Kirche und Staat

Im vierzehnten und letzten Punkt legten die Domkapitulare den Bischöfen nahe, eine dokumentarische Zusammenstellung über die Auseinandersetzungen zwischen Kirche und Staat in den vergangenen Jahrzehnten aufzustellen, um für die weiteren Kämpfe gerüstet zu sein und über den gegenwärtigen Stand der Dinge Klarheit zu gewinnen. Eine solche Zusammenstellung könne den Ernst der Lage deutlich machen und werde auch in der Öffentlichkeit seine Wirkung nicht verfehlen.[3358] Das Gremium erachtete es an der Zeit, zu bezeugen, „mit welchem Eifer und welcher Treue der bayerische Episkopat in langem Kampfe das Recht der Kirche gewahrt hat, anderseits aber stehen wir offenbar an einem Wendepunkt in der kirchlichen Geschichte unseres Vaterlandes, und es muß darum den Bischöfen selbst erwünscht sein, ein klares Bild von dem zu erhalten, was bisher in dieser Sache geschehen ist, um so mehr, als in manchen Diözesan-Archiven die Akten hierüber nicht einmal vollständig zu finden sind."[3359]
Im Hintergrund dieser Empfehlung stand natürlich die alte Problematik der Widersprüche zwischen dem Konkordat und dem Religionsedikt und die seit der Mitte des 19. Jahrhunderts zu beobachtende Tendenz bei der politisch-liberalen Seite, das Konkordat aufzukündigen und die Bereiche von Staat und Kirche strenger zu trennen.[3360]

Die von den Domkapitularen angeregte dokumentarische Kompilation der Ereignisse und Verhandlungen zwischen Staat und Kirche fand Leonrods besonderes Interesse.[3361] Da diese Empfehlung von den anderen bayerischen Bischöfen nicht beachtet wurde, begann Leonrod selbst mit den Vorarbeiten zu dieser dokumentarischen Zusammenstellung, die dann im Oktober 1904 als „Systematische Zusammenstellung der Verhandlungen des

---

[3356] Vgl. Horst Hesse, Die sogenannte Sozialgesetzgebung Bayerns Ende der 60er Jahre des 19. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Strukturanalyse der bürgerlichen Gesellschaft, München 1971; vgl. Hartmannsgruber 1991, 215–216.
[3357] Vgl. Denzler 1972, 782.
[3358] Vgl. Protokoll der Bamberger Vorkonferenz 1867, [38–39] (AEB Rep. 4/3 323).
[3359] Ebd., [38–39] (zitiert nach: Denzler 1972, 799).
[3360] Vgl. Denzler 1972, 782.
[3361] Vgl. Strötz 2004, 555–556.

bayerischen Episkopates mit der Königlich Bayerischen Staatsregierung von 1850 bis 1889 über den Vollzug des Konkordates" anonym publiziert wurde.[3362]
Wie von der Vorkonferenz gefordert, gruppierte Leonrod die zerstreuten Aktenstücke über das Verhältnis von Kirche und Staat in Bayern zum Zweck historischer Studien in einen „Allgemeinen Teil" mit zehn grundlegenden Dokumenten von 1850 bis 1889[3363] und in einen „Speziellen Teil".[3364] In diesem „Speziellen Teil" wurden die im „Allgemeinen Teil" noch nicht abgedruckten Passagen der zehn Dokumente nach ihrer inhaltlichen Ausrichtung eingefügt und zum Zweck der Erläuterung durch weitere Aktenstücke ergänzt.[3365] Leonrod ordnete diese Texte nach übergreifenden Sachgruppen in Bezug auf die Freiheitsrechte der Kirche hinsichtlich ihrer Regierung und Verwaltung,[3366] ihrem Kult und religiösem Leben,[3367] der Kleruserziehung,[3368] ihres allgemeinen Einflusses auf Erziehung und Unterricht,[3369] der Verwaltung des Kirchenguts[3370] und ihrer Tätigkeit bei der bürgerlichen Gleichstellung der Konfessionen.[3371]
Leonrod wollte mit seiner Broschüre dem Episkopat eine Argumentationsgrundlage bieten und die Berechtigung der kirchlichen Position nachweisen, dass nämlich die Kirche ihren Standpunkt unverändert und auf dem Boden der Abmachungen mit der Regierung vertreten habe, während der Staat der Einhaltung seiner Zusagen nicht nachgekommen sei. Damit erscheint Leonrods dokumentarische Zusammenstellung als wichtiger Beitrag im Ringen um den Vorrang von Konkordat oder Religionsedikt.[3372]

## 5. Die gesamtdeutsche Bischofskonferenz in Fulda vom 16. bis 21. Oktober 1867

Inzwischen hatten sich die Hoffnungen auf eine Teilnahme der österreichischen Bischöfe an der Fuldaer Konferenz zerschlagen. Der ausbrechende Streit um das österreichische Konkordat, die Verfassungsänderungen, die den Kaiserstaat in die

---

[3362] Vgl. Leonrod 1905 Systematische Zusammenstellung.
[3363] Bei den zehn Dokumenten handelt es sich um: „I. Denkschrift der Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns vom 20. Oktober 1850", „II. Schreiben Pius IX. an die bayerischen Bischöfe vom 20. Februar 1851", „III. Entschließung des Kgl. Bayer. Staatsministeriums vom 8. April 1852", „IV. Vorläufiges Antwortschreiben des bayerischen Episkopats vom 28. April 1852", „V. Zweites Antwortschreiben des bayerischen Episkopats vom 15. Mai 1853", „VI. Entschließung des Kgl. Bayerischen Staatsministeriums vom 9. Oktober 1854", „VII. Entschließung des Kgl. Bayerischen Staatsministeriums vom 20. November 1873", „VIII. Memorandum der Bischöfe Bayerns vom 14. Juni 1888", „IX. Antwort des Kgl. Staatsministeriums vom 28. März 1889", „X. Schreiben Papst Leos XIII. an den Erzbischof von München-Freising vom 29. April 1889" (Leonrod 1905 Systematische Zusammenstellung, 3–24).
[3364] Vgl. ebd., 27–121.
[3365] Vgl. Strötz 2004, 556–557.
[3366] „I. Verhandlungen über die Freiheit der Kirche in ihrer Regierung und Verwaltung" (Leonrod 1905 Systematische Zusammenstellung, 27–60).
[3367] „II. Verhandlungen über die Freiheit der Kirche in ihrem Kultus und religiösen Leben" (ebd., 61–72).
[3368] „III. Verhandlungen über die Freiheit der Kirche in der Erziehung des Klerus" (ebd., 73–83).
[3369] „IV. Verhandlungen über die Freiheit der Kirche in ihrem Einflusse auf Erziehung und Unterricht im allgemeinen" (ebd., 84–110).
[3370] „V. Verhandlungen über die Freiheit der Kirche in der Verwaltung ihres zeitlichen Gutes" (ebd., 111–118).
[3371] „VI. Verhandlungen über die Freiheit der Kirche in ihrer inneren kirchlichen Thätigkeit bei der bürgerlichen Gleichstellung der Konfessionen" (ebd., 119–121).
[3372] Vgl. Strötz 2004, 557.

Doppelmonarchie Österreich-Ungarn umgestalteten, und antideutsche Ressentiments machten die Anwesenheit der Bischöfe Österreichs in ihren Bistümern und die Teilnahme an den Sitzungen des Reichsrats erforderlich.[3373]

So fanden sich zur Fuldaer Konferenz der Breslauer Fürstbischof Heinrich Förster und die drei Metropoliten Paul Ludolf Melchers[3374] von Köln, Deinlein von Bamberg und Scherr von München und Freising ein. Aus Preußen kamen die vier Bischöfe Christoph Florentius Kött[3375] von Fulda, Ketteler von Mainz, Eduard Jakob Wedekin[3376] von Hildesheim und Martin aus Paderborn. Bis auf den erkrankten Bischof Weis von Speyer war der bayerische Episkopat mit den Bischöfen Hofstätter, Senestréy, Dinkel, Leonrod und Stahl vollständig vertreten. Als Apostolische Vikare nahmen Nikolaus Adames[3377] von Luxemburg und Ludwig Forwerk[3378] von Sachsen an der Konferenz teil.

Nachdem Scherr am Nachmittag des 16. Oktober 1867 die Sitzung eröffnet hatte, wurde Melchers als Inhaber des angesehensten deutschen Archiepiskopalsitzes zum Vorsitzenden bestimmt, nachdem bereits der bayerische Nuntius den Kölner Erzbischof um die Berichterstattung über die Bischofskonferenz ersucht hatte.[3379]

Gleich zu Beginn offenbarte die Konferenz die Spaltung des deutschen Episkopats im Blick auf das bevorstehende Konzil. Es standen sich die Mehrheit eines sehr gemäßigten Ultramontanismus und die Minderheit der streng kurialistischen Bischöfe Hofstätter, Senestréy, Leonrod, Stahl, Martin und der Apostolische Vikar Adames von Luxemburg

---

[3373] Vgl. Lill 1965, 9, Anm. 17a; vgl. Strötz 2004, 560, Anm. 65.

[3374] Melchers (1813–1895) war zunächst Jurist, entschloss sich unter dem Eindruck des Kölner Ereignisses von 1837 zum Priestertum, empfing 1841 für das Bistum Münster die Priesterweihe, war von 1852 bis 1857 Generalvikar in Münster, von 1857 bis 1866 Bischof von Osnabrück, von 1858 bis 1866 Apostolischer Vikar der Nordischen Missionen, von 1866 bis 1885 Erzbischof von Köln und erhielt 1885 die Kardinalswürde (vgl. Erwin Gatz, Melchers, Paul Ludolf, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 493–497).

[3375] Kött (1801–1873) empfing 1824 für das Bistum Fulda die Priesterweihe, wurde 1848 vom Fuldaer Domkapitel zum Bischof gewählt, nach der Revolution 1848 präkonisiert und 1849 konsekriert (vgl. Karl Hengst, Kött, Christoph Florentius, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 395–396).

[3376] Wedekin (1796–1870) empfing 1821 die Priesterweihe für die Diözese Hildesheim, war Lehrer am Hildesheimer Gymnasium Josephinum, wurde 1828 Dompfarrer und 1836 Generalvikar und Domkapitular. Nach dem Tod der Bischöfe Osthaus und Fritz wurde er vom Hildesheimer Domkapitel 1835 und 1840 jeweils zum Kapitularvikar und Ende 1849 zum Diözesanbischof gewählt. Die päpstliche Bestätigung und die Konsekration erfolgten 1850. Zu Wedekin siehe: Hans-Georg Aschoff, Wedekin, Eduard Jakob, in: Gatz, Erwin (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 798–799.

[3377] Adames (1813–1887) empfing 1839 die Priesterweihe für Luxemburg und wurde 1848 provisorischer Verwalter des Vikariats von Luxemburg. 1863 wurde er zum Titularbischof von Halicarnassus und zum Apostolischen Vikar von Luxemburg ernannt. 1870 wandelte Pius IX. das Vikariat in eine Diözese um und ernannte Adames zum ersten Bischof von Luxemburg. Adames resignierte 1883. Zu Adames siehe: Erwin Gatz, Adames, Nikolaus, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 4–5.

[3378] Forwerk (1816–1875) wurde 1839 in Prag zum Priester geweiht, war Kaplan an der Dresdener Hofkirche und in Hubertusburg. 1844 war er wieder an der Hofkirche tätig und wurde 1845 Hofkaplan und Instruktor der königlichen Prinzen. Auf Vorschlag des sächsischen Königs wurde Forwerk 1854 zum Apostolischen Vikar von Sachsen und zum Titularbischof von Leontopolis ernannt. Die Konsekration erfolgte im gleichen Jahr. Zu Forwerk siehe: Siegfried Seifert, Forwerk, Ludwig, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 205.

[3379] Vgl. Lill 1965, 73.

gegenüber. Zu dieser Gruppe muss auch der erkrankte Speyerer Bischof Weis gerechnet werden. Die kurialistische Gruppe, die sich zumeist aus ehemaligen Germanikern zusammensetzte, trat später auf dem Vatikanum für die Definition der Infallibilität ein.[3380] Die deutschen Bischöfe beschlossen in der von ihr erarbeiteten Geschäftsordnung, dass von jetzt an in einem regelmäßigen Rhythmus von zwei Jahren in Fulda eine Bischofskonferenz stattfinden soll.[3381] Darüber hinaus behandelte die Konferenz die Gründung neuer Kongregationen, die Mischehe, die Förderung des Bonifatiusvereins für die deutsche Diaspora, die Beschränkung der päpstlichen Reservatrechte, die Sündhaftigkeit des Wuchers, die Aufhebung der Zensuren für katholische Richter, die in Ausübung ihres Amts bei einer Ehescheidung mitwirken, und die Errichtung einer römischen Agentie für die deutschen Bischöfe.[3382]

## 6. Die bayerische Bischofskonferenz in Fulda vom 20. bis 21. Oktober 1867 im Anschluss an die deutsche Konferenz

### a) Die Eröffnung der Konferenz am 20. Oktober 1867

Da die Beratungen der gesamtdeutschen Bischofskonferenz vorrangig waren und der Zeitrahmen knapp bemessen war, änderten die bayerischen Bischöfe ihren ursprünglichen Plan, erst im Anschluss an die deutsche Konferenz zu tagen,[3383] und beschlossen, bereits an den beiden letzten Tagen des 20. und 21. Oktobers 1867 zu beraten.[3384] Mit Ausnahme des Speyerer Bischofs Weis, der sich durch Molitor vertreten ließ, waren mit Scherr, Deinlein, Hofstätter, Senestréy, Dinkel, Leonrod und Stahl alle bayerischen Oberhirten vertreten.[3385] Als Sekretär fungierte Molitor, der auch das Protokoll verfasste, das von Scherr als Vorsitzendem unter dem Datum des 21. Oktober 1867 unterzeichnet wurde.[3386]

Am 20. Oktober 1867 eröffnete Scherr die Konferenz und berichtete seinen Amtsbrüdern zunächst über die Arbeiten der Bamberger Vorkonferenz. Hofstätter mahnte an, künftig rechtzeitiger von solchen Anordnungen, wie der Einberufung einer Vorkonferenz, zu erfahren, um sich gegebenenfalls in die Arbeiten einbringen zu können.[3387]

---

[3380] Vgl. ebd., 10–11. Nach Weitlauff und Strötz kann Leonrod als gemäßigter Kurialist angesehen werden, der auch stets um den Kontakt zur anderen Bischofsgruppe bemüht gewesen war (vgl. Manfred Weitlauff, Der Fall des Würzburger Kirchenhistorikers Johann Baptist Schwab (1811–1872), in: Georg Schwaiger (Hg.), Historische Kritik in der Theologie. Beiträge zu ihrer Geschichte (= Studien zur Theologie und Geistesgeschichte des Neunzehnten Jahrhunderts 32), Göttingen 1980, 245–284; vgl. Strötz 2004, 562, Anm. 77; vgl. Schatz 1992, 63).

[3381] Vgl. Lill 1965, 12.

[3382] Vgl. Denzler 1972, 783.

[3383] Vgl. Brief von Scherr an Senestréy vom 18. August 1867 (BZAR OA Nachlass Senestréy 105); vgl. Brief von Deinlein an Scherr vom 15. August 1867 (EAM EB Kasten 5, Nr. 36); vgl. Landersdorfer 1995, 352, Anm. 390.

[3384] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Fulda 1867 (AEB, Rep. 4/3, 323; Abdruck in: Denzler 1972, 799–801). Zur bayerischen Konferenz in Fulda siehe: Zacher 1940, 456; Denzler 1972, 782–783; Landersdorfer 1995, 352–353.

[3385] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Fulda 1867, [1] (AEB, Rep. 4/3, 323).

[3386] Vgl. ebd., [5].

[3387] Vgl. ebd., [1]; vgl. Zacher 1940, 456.

### b) Die Beratungen über die Feiertagsfrage am 20. Oktober 1867

Im ersten Tagesordnungspunkt beschlossen die Oberhirten nach kurzer Beratung einstimmig, die vom Bamberger Gremium ausgearbeitete Eingabe an den König wegen der Verminderung der Feiertage anzunehmen.[3388] Da im Bistum Speyer schon länger andere Verhältnisse gegeben waren, konnte sich die Vorstellung auf die rechtsrheinischen Bischöfe Bayerns beschränken, weshalb es im „Rubrum der Eingabe" heißen solle: „Der Erzbischöfe und Bischöfe der Diöcesen dießseits des Rheines."[3389]

In ihrer Eingabe an den König betonten die Bischöfe, die Ministerialentschließung vom 30. Juli 1867 habe ihre Argumentation, wonach die vielen und rasch aufeinanderfolgenden kirchlichen Feiertage die ökonomische Wohlfahrt des Landes behindern würden, nicht näher begründet. Deshalb könne der Episkopat diese Behauptung nur aufgrund der eigenen Erfahrung bewerten und würde dabei zu einer ganz anderen Einschätzung der Feiertagsfrage gelangen. Angesichts der Tatsache, dass im Bistum Speyer und in den dort angrenzenden Ländern mit Genehmigung der höchsten Kirchenautorität eine geringere Anzahl katholischer Feiertage bestand, vermissten die Bischöfe ebenfalls den Nachweis dafür, dass die wirtschaftliche Situation in diesen Gebieten tatsächlich besser als im diesseitigen Bayern sei.[3390]

Nach eingehender Prüfung des Gegenstands erklärten die Bischöfe, sich guten Gewissens nicht an der von der Staatsregierung gewünschten Mitwirkung des Episkopats zur Verringerung der Festtage beim Heiligen Stuhl beteiligen zu können, da die durch eine Feiertagsverringerung erhofften materiellen Segnungen illusorisch seien, die Interessen der Kirche geschädigt würden und hinter den Bestrebungen zur Feiertagsverringerung letztlich die auch den Staat bedrohende Ideologie des Materialismus stehe, der die Bestimmung des Menschen nur im Wechsel von Arbeit und Sinnengenuss sehe. Darüber hinaus erinnerten die Bischöfe daran, der kirchliche Feiertag diene nicht nur der Ruhe, sondern auch der Begegnung mit Gott, um sich mit neuen Vorsätzen zu treuer und damit auch staatstragender Pflichterfüllung und mit der Nahrung des Geistes auszurüsten. Während Presse, Wirtshäuser oder Theater ständig ihre verkehrten Grundsätze propagieren könnten, habe die Kirche zur Lehre und Verteidigung der Wahrheit nur die Feiertage, die deshalb nicht reduziert werden dürften.[3391]

Im Blick auf die Situation der Landwirtschaft machten die Bischöfe geltend, dass die Kirche ohnehin in Notzeiten vom Verbot der knechtlichen Arbeit großzügig dispensiere, dass die gewissenhaft das Feiertagsgebot beobachtenden Katholiken gegenüber ihren protestantischen Mitbürgern an Wohlstand sicherlich nicht nachstehen würden und dass der immer mehr zunehmende Einsatz von Maschinen noch zusätzlich Zeit und Kräfte einspare.[3392] Im Blick auf die gewerbliche Stadtbevölkerung entlarvten die Bischöfe die Anschauung als Illusion, dass die Feiertagsarbeit nur durch die an den Werktagen nicht zu bewältigende Fülle von Aufträgen verursacht sei, da gemäß einer solchen Argumentation der Vermehrung der Arbeitstage auch eine Vermehrung der Aufträge entsprechen müsste,

---

[3388] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Fulda 1867, [1] (AEB, Rep. 4/3, 323).
[3389] Ebd., [2] (zitiert nach: Denzler 1972, 800).
[3390] Vgl. Eingabe des bayerischen Episkopats an Ludwig II. vom 20. Oktober 1867, 3–4 (Abschrift in: BZAR OA Nachlass Senestréy 105).
[3391] Vgl. ebd., 5–10.
[3392] Vgl. ebd., 10–11.

um die materielle Lage der gewerbetreibenden Bürger verbessern zu können.[3393] Schließlich würde bei den Arbeitern die Vermehrung der Arbeitszeit nur zu einer Entwertung der Arbeit und damit zu einer Übermacht des Kapitals führen.[3394] Dem Fabrikarbeiter dürfe man jene Zeit nicht wegnehmen, *welche an Sonn- u. Feiertagen ihm gestattet, durch Pflege einer geistigen Thätigkeit der Gefahr zu entrinnen, an der Maschine selbst zur Maschine zu werden*, während man dem Landmann *den eigenen Reiz* der kirchlichen Feste nicht nehmen dürfe, *der die Einförmigkeit seines Lebens* verschönere und durch die Hoffnung auf den göttlichen Segen seine Freude an der Arbeit zu vermehren vermöge.[3395] Der arbeitende Mensch dürfe *in Consequenz der Principien des Materialismus* nicht unter das Tier herabsinken.[3396]
Zusammenfassend erklärten die Bischöfe, in der bisherigen kirchlichen Festordnung für das diesseitige Bayern keine Nachteile für die Wohlfahrt des Landes sehen zu können. Dagegen liege in den zahlreichen Fällen *frivoler Sabbatschändung* eine *reiche Quelle der Sittenverderbniß und damit auch des ökonomischen Ruins* für das Volk.[3397] Als „ceterum censeo" fügten die Bischöfe noch die Bitte an, alle Verordnungen und Gesetze aufzuheben, die die Kraft der Kirche zum Nachteil des Volkes lähmen und die Kirche in der freien Ausübung ihrer Mission behindern, um das dem König anvertraute Volk *wieder zurückzuführen zu dem lebendigen Glauben an jene Principien des Christenthums, die nicht in Frage gestellt werden können, ohne daß die Threue erschüttert, die Wohlfahrt der Völker untergraben, und die Staaten selbst in ihrer Existenz gefährdet werden.*[3398]

### c) Die Beratungen über die Presse, die Synoden und die Volksschule am 20. und 21. Oktober 1867

Im zweiten Tagesordnungspunkt erklärten sich die Bischöfe bezüglich der katholischen Pressefrage bereit, die bisherigen Unterstützungen an die Redaktionen des „Volksboten" und der „Augsburger Postzeitung" noch für das Jahr 1867 zu leisten. Da man die Organisation der katholischen Presse voraussichtlich bald realisieren könne, sei es für die spätere Zeit nicht mehr notwendig, diese Subventionen zu leisten. Im Blick auf weitere Punkte zur Pressefrage verwies der bayerische Episkopat auf die gegenwärtig tagende deutsche Bischofskonferenz.[3399]
Die bayerischen Konferenzteilnehmer legten sich also weder auf Molitors Konzept noch auf das Promemoria vom 7. Oktober 1867 fest, sondern schrieben in der Hoffnung auf eine baldige Realisierung der katholischen Presseorganisation nur die Subventionen auf ein weiteres Jahr fort.[3400] Auch die Fuldaer Konferenz hielt sich auffallend zurück, beurteilte Molitors Entwurf zwar formell als gut, erhob ihn aber nicht zum leitenden Grundsatz. In der Folge kam es nur in einigen bayerischen Diözesen zur Bildung von

---

[3393] Vgl. ebd., 11–12.
[3394] Vgl. ebd., 12–13.
[3395] Ebd., 13.
[3396] Ebd.
[3397] Ebd., 15.
[3398] Ebd., 16.
[3399] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Fulda 1867, [2–3] (AEB, Rep. 4/3, 323).
[3400] Vgl. Hartmannsgruber 1986, 267. Nach Hartmannsgruber kann von einem gesamten Jahreszuschuss aller bayerischen Diözesen an die „Augsburger Postzeitung" von rund 2400 Gulden ausgegangen werden (vgl. Hartmannsgruber 1986, 267, Anm. 46).

Pressekomitees, so Ende 1867 in Speyer, Anfang 1868 in München, Augsburg und Eichstätt sowie 1869 noch in Bamberg. Das Münchner Komitee gab ab Juli 1868 noch das „Wochenblatt für das katholische Volk" heraus, ansonsten wurde es um die Pressekomitees sehr bald still, ohne dass fortwirkende Impulse von ihnen ausgegangen wären.[3401] Dagegen setzte in Bayern seit 1868 eine Welle von Neugründungen katholischer Presseerzeugnisse ein, nachdem es zuvor nur eine kleine Anzahl katholisch-konservativer Tageszeitungen gegeben hatte.[3402] Obwohl die „Augsburger Postzeitung" die älteste und angesehenste katholische Zeitung Bayerns war, fand sie wegen ihres chronischen Mangels an Mitarbeitern, ihres allzu knöchernen Stils und der kirchenpolitisch lavierenden Haltung ihres Verlegers Max Huttler nur wenig Anklang, so dass erst nach dessen Tod 1887 eine kontinuierliche Aufwärtsentwicklung einsetzen konnte.[3403]

Eingehend wurde der dritte Tagesordnungspunkt über die Provinzial- und Diözesansynoden beraten. Die Bischöfe beschlossen, dem Heiligen Stuhl anzuzeigen, dass man zur Abhaltung von Provinzialsynoden bereit sei, es aber für zweckmäßig hielte, diese Synoden auf die Zeit nach dem Konzil zu verschieben, „da ohne Zweifel auf diesem Concil sehr viele Fragen zur Erledigung kommen dürften, welche für die Berathungen und Beschlußfassungen auf die Provinzialsynoden von maßgebendem Einflusse sein werden."[3404] Weiterhin wurde beschlossen, den Papst um Erlaubnis zur Vereinigung der beiden Kirchenprovinzen zu einer Synode und zur Bezeichnung des Vorsitzenden zu bitten. Bezüglich der Diözesansynoden vereinbarten die Bischöfe, diese auf keinen Fall vor den Provinzialsynoden abzuhalten.[3405]

Nachdem sich der Episkopat schon 1865 in Passau gegen die Abhaltung von Provinzialsynoden ausgesprochen hatte, konnte er in Fulda mit Verweis auf das bevorstehende Konzil die von der Kurie gewünschte Abhaltung von Provinzialsynoden weiterhin hinausschieben und erneut die Vereinigung beider bayerischen Kirchenprovinzen zu einer Gesamtsynode beantragen.[3406] Während der Nuntius diesen Antrag nicht mehr kommentierte, erachtete Antonelli das neue Argument des bayerischen Episkopats für nicht stichhaltig und verwies sogar darauf, dass Partikularsynoden die Beratungen des ökumenischen Konzils mitvorbereiten könnten. Die Kurie kam den bayerischen Bischöfen aber auch entgegen und überließ ihnen die Entscheidung darüber, ob andere Gründe die Verzögerung der Synoden ratsam machten. Im Blick auf die Anfrage zur Zusammenlegung aller bayerischen Bischöfe zu einer Gesamtsynode vermied auch Antonelli jede Festlegung und schrieb, dass dieser Antrag

---

[3401] Vgl. Hartmannsgruber 1986, 267–268.

[3402] Zu diesen älteren katholisch-konservativen Zeitungen gehörten in München der „Volksbote" und der „Bayerische Kurier", in Niederbayern die „Donau-Zeitung" und die „Landshuter Zeitung", in der Oberpfalz das Stadtamhofer „Neue Bayerische Volksblatt" und das „Regensburger Morgenblatt" mit dem „Regensburger Anzeiger" als Lokalbeilage, in Schwaben die bereits 1687 gegründete „Augsburger Postzeitung" und die „Neue Augsburger Zeitung" als Stadtausgabe für Augsburg sowie im linksrheinischen Bayern die „Rheinpfalz" (vgl. ebd., 268–269).

[3403] Vgl. ebd., 284–286.

[3404] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Fulda 1867, [3] (AEB, Rep. 4/3, 323; zitiert nach: Denzler 1972, 800).

[3405] Vgl. ebd.

[3406] Vgl. Lill 1964, 182.

erst bei gegebener Gelegenheit geprüft werde.[3407] Auf der nächstjährigen Würzburger Bischofskonferenz spielte die Synodenfrage wegen des unmittelbar bevorstehenden Konzils keine Rolle mehr.[3408] Wie die weitere Entwicklung zeigen wird, sollte nach dem Vatikanischen Konzil das Institut der Bischofskonferenz als ausreichend empfunden werden und die Frage nach den Synoden gänzlich von der Tagesordnung verschwinden.

Am 21. Oktober 1867 wurde die Konferenz mit dem vierten Tagesordnungspunkt zur Frage des Volksschulwesens fortgesetzt. Da der Entwurf des geplanten Volksschulgesetzes nach einer vertraulichen Mitteilung der Staatsregierung an Scherr bald dem Episkopat vorgelegt werden sollte, wurde vereinbart, sich nach Erhalt des Konzepts zur Beratung und Abfassung eines Memorandums an den König in München zu einer „Conferenz" zu treffen, entweder „in Person oder mittels abzusendender Stellvertreter".[3409] Die Bischöfe befürchteten die Aufhebung der geistlichen Schulaufsicht und eine Entwicklung hin zu konfessionslosen Schulen. Für den Fall, dass sich der Kultusminister nicht an die gegebene Zusage halten und den Gesetzentwurf an den Bischöfen vorbei dem Landtag zur Verhandlung vorlegen werde, sollten die dem Reichsrat angehörenden Oberhirten unter Bezugnahme auf die in der Ministerialentschließung vom 8. April 1852 gemachte Zusage in der Ersten Kammer des Landtags energisch protestieren.[3410]

### d) Der Abschluss der Konferenz am 21. Oktober 1867

Nach der Beratung der Volksschulfrage wurde die Konferenz durch Scherr geschlossen, wobei der Münchner Erzbischof bemerkte, „daß die übrigen zur Verhandlung beantragten Gegenstände von geringerer Bedeutung seien und deßhalb vertagt werden könnten."[3411] Somit waren auf der Fuldaer Versammlung der bayerischen Bischöfe nur vier von den vierzehn vorbereiteten Tagesordnungspunkten der Bamberger Vorkonferenz beraten worden. Nach Strötz hätten die Oberhirten auf umfangreichere Beschlüsse nicht nur wegen des Zeitdrucks verzichtet, sondern wohl auch, um zunächst die weiteren Maßnahmen der Regierung abzuwarten und erst dann auf sie zu reagieren.[3412]

In seinem Nuntiaturbericht vom 12. November 1867 berichtete Meglia dem Heiligen Stuhl von der bayerischen Bischofskonferenz in Fulda, lobte die Anstrengungen des bayerischen Episkopats und verwies auf die bereits wahrnehmbaren positiven Auswirkungen dieser Bemühungen bei der gutgesinnten Bevölkerung. Zum Schulgesetz berichtete Meglia, Scherr setze zwar keine Hoffnungen auf die Abgeordnetenkammer,

---

[3407] Vgl. Brief Nr. 47359 von Antonelli an Meglia vom 5. Dezember 1867 (ASV NM 121); vgl. Lill 1964, 182 und 182, Anm. 18.

[3408] Vgl. Lill 1964, 182.

[3409] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Fulda 1867, [4] (AEB, Rep. 4/3, 323; zitiert nach: Denzler 1972, 801).

[3410] Vgl. ebd., [4–5]; vgl. Herde 1982, 600. Punkt 23 hatte bestimmt, dass die Bischöfe vor der Erlassung wichtiger Verfügungen über den Unterricht in Religion und Sitte und über die Förderung religiös-sittlicher Gesinnungs- und Handlungsweisen zu hören sind (vgl. Ministerialentschließung vom 8. April 1852, Punkt 23 (Huber/Huber 1976, 144 (Nr. 61)); vgl. Hartmannsgruber 1986, 25–26).

[3411] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Fulda 1867, [5] (AEB, Rep. 4/3, 323).

[3412] Vgl. Strötz 2004, 564.

wohl aber auf die Reichsrätekammer.[3413] Auch Antonelli lobte das Vorgehen des Episkopats und hoffte ebenfalls, dass die der Reichsrätekammer angehörenden bayerischen Bischöfe den Gesetzentwurf dort zu Fall bringen würden.[3414]

## 7. Der Kampf des Episkopats gegen das Volksschulgesetz von Kultusminister Gresser im Anschluss an die Fuldaer Konferenz

Kurz nach Ende der Konferenz brachte Kultusminister Gresser am 31. Oktober 1867 das fertig ausgearbeitete Volksschulgesetz[3415] direkt in den Landtag ein und hatte entgegen seiner Zusage den Bischöfen zuvor keine Möglichkeit mehr zur Begutachtung eingeräumt.[3416] Am gleichen Tag übersandte Gresser den einzelnen Oberhirten eine Kopie des Gesetzentwurfs und warf ihnen in einem ausführlichen Begleitschreiben vor, sie hätten inzwischen ihre Eingabe an den König vom September 1867 veröffentlicht und deshalb noch vor einer Kundgabe des Entwurfs nicht dazu beigetragen, die Agitation gegen das geplante Schulgesetz zu beschwichtigen. Zum Gesetzentwurf bemerkte Gresser, dass er den konfessionellen Charakter der Volksschule mit Rücksicht auf die in den verschiedenen Schulgemeinden bestehenden Gegebenheiten beachten werde. Unter Berufung auf die Artikel 1–3, 17, 103, 104 und 113 legte der Kultusminister dar, dass die religiös-sittliche Jugendbildung erhalten bleibe, dass nach den Artikeln 102 und 105–112 die Mitwirkung der Kirche bei der Schulaufsicht durch die Zusammensetzung der Ortsschulkommission gewahrt werde und dass der Religionsunterricht ganz unter der Kontrolle der Geistlichen bliebe. Wenn nach den Artikeln 114 und 115 der Staat die Persönlichkeiten für die Schulaufsicht auszuwählen gedenke, dann entspräche dies nur den Rechtsnormen und schließe eine Berufung von Geistlichen in die Schulaufsicht nicht aus. Die Rechte der Familien würden nach den Bestimmungen in den Artikeln 102 und 105–112 überhaupt erst durch den neuen Entwurf zur Anerkennung gebracht.[3417] In der Abgeordnetenkammer bekannte sich Gresser zu der immer schon von den Liberalen erhobenen Forderung, dass mit Ausnahme des Religionsunterrichts die Schule als öffentliche Unterrichtsanstalt von der Staatsregierung geleitet oder beaufsichtigt werden müsse.[3418] Damit stellte der Entwurf Gressers die Volksschule unter die Jurisdiktion des Staats und plante die Ersetzung der bisherigen geistlichen Schulaufsicht durch eine vom Staat berufene Kommission, in der auch Laien den Vorsitz haben könnten. Darüber

---

[3413] Vgl. Nuntiaturbericht von Meglia an Antonelli vom 12. November 1867 (ASV SS Rubrica 255, Anno 1867, Fasc. unico); vgl. Herde 1982, 600–601.

[3414] Vgl. Herde 1982, 603 und 603, Anm. 47.

[3415] Vgl. Entwurf zum Schulgesetz vom 31. Oktober 1867 (VKA 1866/68, Band 3, Beilagen, 1–15; Auszug in: Huber/Huber 1976, 153–154 (Nr. 65)). Zu diesem Entwurf Gressers siehe: Stache 1981, 55; Herde 1982, 599–600; Hartmannsgruber 1986, 26 (vgl. Landersdorfer 1995, 357 und 357, Anm. 410).

[3416] Vgl. VKA 1866/68, Band 2, Stenographische Berichte, 125–126. Zum Kampf um das Schulgesetz nach der Bischofskonferenz ab Ende Oktober 1867 siehe: Hartmannsgruber 1986, 26–33.

[3417] Vgl. Rundbrief von Gresser an den bayerischen Episkopat vom 31. Oktober 1867 (Exemplar an Scherr in: EAM EB Kasten 36, Nr. 2; Exemplar an Senestréy in: BZAR OA Nachlass Senestréy 127); vgl. Entwurf zum Schulgesetz vom 31. Oktober 1867, Artikel 102–115 (Huber/Huber 1976, 153–154 (Nr. 65)). Zu Gressers Rundbrief siehe: OVBR 1867, 183; Hartmannsgruber 1986, 26; Herde 1982, 601–602 und 602, Anm. 42 (vgl. Landersdorfer 1995, 357–358 und 357, Anm. 411).

[3418] Vgl. Herde 1982, 602.

hinaus sah der Entwurf vor, dass die als Mesner oder Organist tätigen Lehrer unter Anrechnung auf das Gehalt aus Kirchenmitteln entlohnt werden sollten, was die Kirche unter Umständen auch zur Unterstützung schlechter Lehrer zwingen konnte.[3419]

Wie aus einem Brief an Senestréy hervorgeht, hatte Rampf bereits am 30. Oktober 1867 von der Absicht Gressers erfahren, den Episkopat übergehen zu wollen, worauf der Domkapitular seinen Erzbischof sogleich an das in Fulda vereinbarte Vorgehen erinnerte, bei Nichteinhaltung der Zusage des Kultusministers in der Ersten Landtagskammer energisch zu protestieren.[3420] Während sich Scherr noch abwartend verhielt,[3421] forderte Senestréy noch am 31. Oktober oder am 1. November 1867 eine sofortige Bischofskonferenz und die Abfassung einer Eingabe.[3422] Scherr stimmte dem Konferenzplan zu und telegraphierte Senestréy am Allerheiligentag, dass sein erzbischöfliches Palais in München für Donnerstag, den 7. November 1867, zur Verfügung stehe.[3423] Da aber Deinlein und Dinkel den Wunsch äußerten, die Gesetzesvorlage zuvor genau studieren und mit Fachleuten beraten zu wollen, musste Scherr in einem Brief vom 2. November 1867 dem Regensburger Bischof mitteilen, dass sich die geplante Konferenz um einige Wochen hinausschieben werde.[3424] Inzwischen hatte auch das Münchner Ordinariat einige geistliche Experten beauftragt, um den Gesetzentwurf sorgfältig zu prüfen.[3425]

Senestréy drängte weiter auf ein rasches Handeln und schrieb am 6. November 1867 an Scherr, er habe bereits ein Erwiderungskonzept angefertigt, das er eine Woche später persönlich zur Prüfung nach München bringen wolle. Sollte es in absehbarer Zeit zu keiner gemeinsamen Eingabe kommen, sei er entschlossen, allein zu handeln.[3426] In seiner Antwort vom 8. November 1867 unterstrich Scherr ebenfalls die Notwendigkeit zu einer Kollektiveingabe des Episkopats, bat aber seinen Regensburger Amtsbruder noch um Geduld.[3427] Senestréy setzte daraufhin den Konferenzvorsitzenden unter Druck und kündigte ihm an, er werde sein 50 Seiten umfassendes Konzept als separate Vorstellung auf die an ihn ergangene „ministerielle Abfertigung" einreichen, falls sich die Oberhirten bis zum 20. November 1867 nicht verständigt hätten.[3428] Als Senestréy am 10. November

---

[3419] Vgl. ebd., 599–600.

[3420] Vgl. Brief von Rampf an Senestréy vom 30. Oktober 1867 (BZAR OA Nachlass Senestréy 127); vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Fulda 1867, [4–5] (AEB, Rep. 4/3, 323); vgl. Landersdorfer 1995, 358 und 358, Anm. 412.

[3421] Vgl. Brief von Rampf an Senestréy vom 30. Oktober 1867 (BZAR OA Nachlass Senestréy 127); vgl. Landersdorfer 1995, 358 und 358, Anm. 412.

[3422] Vgl. Brief von Senestréy an Scherr vom 2. November 1867 (EAM EB Kasten 36, Nr. 2); vgl. Telegramm von Scherr an Senestréy vom 1. November 1867 (BZAR OA Nachlass Senestréy 127); vgl. Landersdorfer 1995, 358 und 358, Anm. 413–414.

[3423] Vgl. Telegramm von Scherr an Senestréy vom 1. November 1867 (BZAR OA Nachlass Senestréy 127); vgl. Landersdorfer 1995, 358 und 358, Anm. 414.

[3424] Vgl. Brief von Scherr an Senestréy vom 2. November 1867 (BZAR OA Nachlass Senestréy 127); vgl. Landersdorfer 1995, 358 und 358, Anm. 415.

[3425] Vgl. Landersdorfer 1995, 358 und 358, Anm. 416.

[3426] Vgl. Brief von Senestréy an Scherr vom 6. November 1867 (EAM EB Kasten 36, Nr. 2); vgl. Hartmannsgruber 1986, 26–27; vgl. Landersdorfer 1995, 358 und 358, Anm. 417.

[3427] Vgl. Brief von Scherr an Senestréy vom 8. November 1867 (BZAR OA Nachlass Senestréy 127); vgl. Landersdorfer 1995, 358 und 358, Anm. 418.

[3428] Brief von Senestréy an Scherr vom 9. November 1867 (EAM EB Kasten 36, Nr. 2; zitiert nach: Landersdorfer 1995, 359); vgl. Landersdorfer 1995, 358–359 und 359, Anm. 419.

1867 sein Konzept zum Zirkularverfahren nach München sandte,[3429] erklärte sich Scherr ganz mit dem Entwurf einverstanden,[3430] auch wenn Rampf zu berichten wusste, sein Erzbischof habe einige Bedenken gehabt.[3431] Nachdem auch der gerade in München weilende Deinlein am 14. November 1867 seine Unterschrift unverzüglich geleistet hatte, sah Scherr die Kollektiveingabe schon als gesichert an.[3432] Dinkel hatte die meisten Anfragen an Senestréys Entwurf und gab an, als Letzter unterschreiben zu wollen, wenn alle anderen Amtsbrüder bereits unterzeichnet hätten.[3433]
Um die Sache zu beschleunigen, schlug Scherr vor, die Adresse nicht an den König, sondern direkt an das Kultusministerium gelangen zu lassen.[3434] Nachdem Senestréy diesem Vorschlag zugestimmt hatte,[3435] wurde die bis zum 24. November 1867 von allen bayerischen Oberhirten unterschriebene Adresse[3436] noch am gleichen Tag dem Ministerium übermittelt.[3437] In der „Denkschrift der Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns anläßlich des neuen Gesetz-Entwurfes über das Volksschulwesen in Bayern" wurde vor allem die fast vollständige Beseitigung der geistlichen Schulaufsicht und die Umstrukturierung der Konfessionsschule kritisiert.

Nach Scherr bot der Gesetzentwurf durch seine Prinzipien keine Sicherheit für das kirchlich-religiöse Gedeihen der Volksschule und enthielt die Ansätze zu einer Entwicklung, an deren Ende schließlich die volle Trennung von der Kirche stehen werde.[3438] Obwohl mit dem protestantischen Pfarrer Johann Peter Gelbert[3439] einer der verbissensten Fortschrittsmänner für den Entwurf kämpfen werde,[3440] gab sich Scherr dennoch weiterhin optimistisch, da sich der Entwurf in der Abgeordnetenkammer noch mehr verschlechtern und dann in der Reichsrätekammer durchfallen werde. Dann sei der

---

[3429] Vgl. Brief von Senestréy an Scherr vom 9. November 1867 (EAM EB Kasten 36, Nr. 2); vgl. Landersdorfer 1995, 359 und 359, Anm. 420.
[3430] Vgl. Brief von Scherr an Senestréy vom 14. November 1867 (BZAR OA Nachlass Senestréy 127); vgl. Landersdorfer 1995, 359 und 359, Anm. 421.
[3431] Vgl. Brief von Rampf an Senestréy vom 18. November 1867 (BZAR OA Nachlass Senestréy 127); vgl. Landersdorfer 1995, 359 und 359, Anm. 422.
[3432] Vgl. Brief von Scherr an Senestréy vom 14. November 1867 (BZAR OA Nachlass Senestréy 127); vgl. Landersdorfer 1995, 359 und 359, Anm. 421.
[3433] Vgl. Brief von Scherr an Senestréy vom 17. November 1867 (BZAR OA Nachlass Senestréy 127); vgl. Landersdorfer 1995, 359 und 359, Anm. 423.
[3434] Vgl. Brief von Scherr an Senestréy vom 17. November 1867 (BZAR OA Nachlass Senestréy 127); vgl. Landersdorfer 1995, 359 und 359, Anm. 423.
[3435] Vgl. Brief von Senestréy an Scherr vom 20. November 1867 (EAM EB Kasten 36, Nr. 2); vgl. Landersdorfer 1995, 359 und 359, Anm. 424.
[3436] Vgl. Denkschrift des bayerischen Episkopats vom 14. bis 24. November 1867 (AKKR 19 (1868), 137–157; Beilage zum PBMüFr vom 5. Dezember 1867 (Nr. 49); Auszug in: Huber/Huber 1976, 154–157 (Nr. 66)). Zur Eingabe des Episkopats siehe: Stache 1981, 55–56; Landersdorfer 1995, 359 und 359, Anm. 425.
[3437] Vgl. Landersdorfer 1995, 359 und 359, Anm. 421.
[3438] Vgl. Brief von Scherr an Senestréy vom 14. November 1867 (BZAR OA Nachlass Senestréy 127); vgl. Landersdorfer 1995, 359–360 und 360, Anm. 426.
[3439] Gelbert (1816–1878) war Pfarrer in Landau in der Pfalz und Mitglied der Abgeordnetenkammer von 1849 bis 1851/52 und von 1863 bis 1865 (vgl. Kirzl 1974, 364).
[3440] Vgl. Brief von Scherr an Senestréy vom 14. November 1867 (BZAR OA Nachlass Senestréy 127); vgl. VKA 1866/68, Band 2, Stenographische Berichte, 159; vgl. Hartmannsgruber 1986, 27; vgl. Landersdorfer 1995, 360 und 360, Anm. 426–427.

Weg frei, über den Verordnungsweg die notwendigen Verbesserungen für das Volksschulwesen durchführen zu können.[3441]

Wegen dieser Hoffnung hielt Scherr, der mittlerweile die Vertretung aller Eingaben im Reichsrat übernommen hatte,[3442] die um die Jahreswende 1867/68 anlaufende und wiederum durch Senestréy mächtig geförderte Volksbewegung zur Unterstützung der kirchlich-konservativen Kräfte zunächst noch für wenig opportun und sah die Zeit für einen Aufruf an das Volk erst dann gegeben, wenn es tatsächlich zur Ratifizierung eines die kirchlichen Interessen schädigenden Schulgesetzes kommen sollte.[3443] Als aber deutlich wurde, dass die größte Unterstützung gegen den Gesetzentwurf mit insgesamt 404 Volksadressen fast nur aus Altbayern und der Pfalz gekommen war,[3444] während aus Franken und Schwaben nur 16 Volksadressen eingegangen waren,[3445] teilte der Erzbischof von München und Freising am 22. Februar 1868 Senestréy mit, es sei nun an der Zeit, alle Gemeinden des Königreichs zu mobilisieren. Senestréy solle sich um Stahl bemühen, während er selbst die Oberhirten von Eichstätt und Bamberg angehen wolle.[3446] Nachdem Senestréy in seiner Antwort bemerkte, die zögerliche Haltung des Konferenzvorsitzenden habe nicht zuletzt auch auf Eichstätt lähmend gewirkt, schlug er Scherr vor, in den katholisch-konservativ orientierten Presseorganen „Volksbote", „Bayerischer Kurier" und „Augsburger Postzeitung" zu massenhaften Volksadressen auffordern zu lassen.[3447] Nachdem der Münchner Erzbischof Senestréy zugestimmt hatte[3448] und am 25. Februar 1868 sogar mit einer Musteradresse aktiv geworden war,[3449] kam es am

---

[3441] Vgl. Brief von Scherr an Leonrod vom 13. November 1867 (DAEI BA Correspondenz mit den Erzbischöfen von München und Freising (Gregor von Scherr)); vgl. Landersdorfer 1995, 360 und 360, Anm. 428.

[3442] Vgl. VKR 1867/68, Band 4, Protokolle, 241, 244–245; vgl. Landersdorfer 1995, 360–361 und 361, Anm. 431.

[3443] Vgl. Brief von Scherr an Senestréy vom 25. Dezember 1867 (BZAR OA Nachlass Senestréy 127); vgl. Landersdorfer 1995, 360 und 360, Anm. 429. Nach eigenen Angaben hatte Scherr nur deshalb gezögert, weil die Adressen an Ludwig II. zur Unterstützung der weltlichen Herrschaft des Papstes noch nicht abgeschlossen waren (vgl. Brief von Scherr an Senestréy vom 26. Februar 1868 (BZAR OA Nachlass Senestréy 127)). Die von 70.000 Gläubigen aus dem Erzbistum München und Freising unterzeichneten Papstadressen hatte Scherr Anfang Februar 1868 dem König überreicht (vgl. PBMüFr 1868 (Nr. 4), 16; vgl. PBMüFr 1868 (Nr. 6), 24; vgl. Herde 1982, 626). Siehe dazu: Landersdorfer 1995, 361 und 361, Anm. 434.

[3444] Aus Niederbayern und der Oberpfalz waren 288 Volksadressen eingegangen, aus der Pfalz 73 und aus Oberbayern 43 (vgl. Landersdorfer 1995, 360).

[3445] Augsburg (vgl. Brief von Lierheimer an Huber vom 31. Mai 1868 (ACGU Briefe XIX. Jh., Fasz. 20); vgl. Landersdorfer 1995, 361 und 361, Anm. 433) und Passau hatten sich passiv verhalten. Scherr hegte Zweifel, Hofstätter ebenfalls für den Volkswiderstand mobilisieren zu können, nachdem er in der „Preß-Affäre" seinem Passauer Amtsbruder in einem Brief vom 2. Januar 1868 versöhnliche Schritte empfohlen hatte und darauf keine Antwort erfolgt war (vgl. Brief von Lierheimer an Huber vom 31. Mai 1868 (ACGU Briefe XIX. Jh., Fasz. 20); vgl. Landersdorfer 1995, 361 und 361, Anm. 432–433).

[3446] Vgl. Brief von Scherr an Senestréy vom 22. Februar 1868 (BZAR OA Nachlass Senestréy 127); vgl. Landersdorfer 1995, 360–361 und 360, Anm. 430.

[3447] Vgl. Brief von Senestréy an Scherr vom 23. Februar 1868 (EAM EB Kasten 36, Nr. 2); vgl. Landersdorfer 1995, 361 und 361, Anm. 433.

[3448] Vgl. Brief von Scherr an Senestréy vom 26. Februar 1868 (BZAR OA Nachlass Senestréy 127); vgl. Landersdorfer 1995, 361 und 361, Anm. 434.

[3449] Am 25. Februar 1868 wurden sämtliche Pfarrämter der Erzdiözese München und Freising schriftlich angewiesen, eine beiliegende Musteradresse (VKA 1866/68, Band 3, Stenographische Berichte, 285) gegen das Volksschulgesetz den Magistraten beziehungsweise Verwaltungsorganen mit der Bitte vorzulegen, diese

7. März 1868 durch den liberalen Abgeordneten Ignaz Streit im Landtag zu einer Interpellation.[3450]

In seiner Antwort am 21. März 1868 hielt Gresser den Initiatoren der Musteradresse vor, irrige Vorstellungen über die Ziele der Regierung zu verbreiten und Misstrauen im Volk zu schüren. Dennoch wolle man die Meinungsfreiheit nicht einschränken, werde aber untätigem Schweigen oder offener Parteinahme gegen die Maximen der Regierung unter Zuhilfenahme der Behörden begegnen.[3451] Wie der Bericht des Nuntius vom 5. Mai 1868[3452] und der Fall des Schönberger Pfarrers Peter Forstmair[3453] zeigen, der im April 1868 wegen seiner Predigten amtlich angezeigt wurde, war es im Zusammenhang mit der Adressensammlung gegen das Schulgesetz zur Bespitzelung von Predigten durch Beamte gekommen.[3454] Dieses verschärfte Vorgehen der staatlichen Behörden gegen den Klerus sollte dann im Juli 1868 auch auf der Würzburger Bischofskonferenz zur Sprache kommen.[3455]

---

für alle Gemeindemitglieder stellvertretend zu unterzeichnen. Bei Ablehnung durch die Behörden sollten die Pfarrer dafür sorgen, dass die Musteradresse mit möglichst vielen Unterschriften unterzeichnet und an die Reichsrätekammer weitergeleitet werde (vgl. Hartmannsgruber 1986, 30–31; vgl. Landersdorfer 1995, 361–362).

[3450] Vgl. VKA 1866/68, Band 3, Stenographische Berichte, 285–286); vgl. Landersdorfer 1995, 361–362 und 362, Anm. 435.

[3451] Vgl. VKA 1866/68, Band 3, Stenographische Berichte, 327–328); vgl. Landersdorfer 1995, 362 und 362, Anm. 436.

[3452] Vgl. Herde 1982, 609; vgl. Landersdorfer 1995, 362–363 und 363, Anm. 441.

[3453] Forstmair (1819–1897) war von 1865 bis 1897 Pfarrer in Schönberg im Dekanat Oberbergkirchen (vgl. Landersdorfer 1995, 362, Anm. 437).

[3454] Vgl. Landersdorfer 1995, 362–363.

[3455] Vgl. Herde 1982, 609.

## IV. DIE SECHSTE BAYERISCHE BISCHOFSKONFERENZ IN WÜRZBURG IM JULI 1868

### 1. Die Würzburger Bischofskonferenz vom 21. bis zum 23. Juli 1868

#### a) Die Beratungen am 21. Juli 1868 über das katholische Vereinswesen, die Jesuitenmissionen und die Errichtung bischöflicher Konvikte

Die schon seit 1865 angekündigte Würzburger Bischofskonferenz war geprägt durch den Druck, den die staatlichen Behörden als Antwort auf die bischöflichen Eingaben zur Feiertagsreduzierung und zum geplanten Schulgesetz nun in verstärktem Maß auf die Kirche ausübten. Am 21. Juli 1868 hatte sich mit Scherr, Deinlein, Senestréy, Hofstätter, Dinkel, Leonrod, Stahl und Weis der gesamte bayerische Episkopat im Würzburger Bischofshaus versammelt.[3456] Den Vorsitz auf der Konferenz führte Scherr, für das Protokoll zeichnete Leonrod als jüngster Bischof verantwortlich.[3457]

Um 9 Uhr vormittags legte Deinlein als ersten Tagesordnungspunkt ein Einladungsschreiben des Vorbereitungskomitees für die im September 1868 in Bamberg anberaumte Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands vor. Die Konferenzteilnehmer beschlossen, das Einladungsschreiben anerkennend zu beantworten und begrüßten den hierbei zu Tage tretenden Eifer der Laien. Es wurde allerdings auch bemerkt, dass die katholischen Vereine der kirchlichen Überwachung bedürfen, um sich nicht zu einem selbständigen Organismus innerhalb der Kirche auszubilden.[3458]

Der zweite Tagesordnungspunkt befasste sich mit den Schwierigkeiten, mit denen gegenwärtig die Volksmissionen der Jesuiten zu kämpfen hatten.[3459] Angesichts seiner Erfahrungen mit dem Kultusministerium hatte Leonrod, der als Germaniker Jesuitenschüler war, bereits im Vorfeld der Konferenz darauf gedrängt, die Frage der Jesuitenmissionen zu einem Tagesordnungspunkt zu machen.[3460] Die Konferenz hielt es aber nicht für opportun, wegen der Jesuitenmissionen beim Ministerium mit einer Eingabe vorstellig zu werden, um durch einen solchen Schritt nicht Schwierigkeiten für die Missionen anderer Orden heraufzubeschwören. Die Bischöfe vereinbarten, weiterhin am bisherigen Verfahren festzuhalten, nämlich die geplanten Missionen rechtzeitig anzuzeigen, die behördlichen Entschließungen aber nicht abzuwarten, außer ein direktes Hindernis würde den Beginn der Missionen aufschieben.[3461]

Als dritten Punkt diskutierte die Konferenz die Frage nach der Einrichtung von bischöflichen Konvikten. Da die höheren Bildungseinrichtungen des Staats die religiös-sittliche Erziehung der Jugend nicht mehr ausreichend garantieren würden, erkannten die Konferenzteilnehmer die Nützlichkeit bischöflicher Konvikte für Jünglinge, die nicht

---

[3456] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Würzburg 1868, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 37; Abschrift in: BZAR OA Nachlass Senestréy 104). Zur Würzburger Bischofskonferenz siehe: Zacher 1940, 456–457; Herde 1982, 609–610; Landersdorfer 1995, 363.

[3457] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Würzburg 1868, [1–2, 12] (EAM EB Kasten 5, Nr. 37).

[3458] Vgl. ebd., [2–3].

[3459] Vgl. ebd., [3–4].

[3460] Vgl. Strötz 2004, 465. Zu den Missionen der Jesuiten und anderer Orden siehe: Strötz 2004, 446–465.

[3461] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Würzburg 1868, [4–5] (EAM EB Kasten 5, Nr. 37).

Priester werden wollten, allgemein an. Neben dem Mangel an Geldmitteln sahen die Bischöfe das größte Hindernis darin, die staatliche Anerkennung der Konvikte als öffentliche Lehranstalten zu erhalten.[3462]

### b) Die Beratungen am 21. und 22. Juli 1868 über die Schulfrage und die Presse

Am Nachmittag des 21. Juli 1868 wurde die Konferenz um 16 Uhr mit der Beratung über den vierten Tagesordnungspunkt fortgesetzt. Die Frage, ob die Konferenz ein Hirtenwort oder eine Adresse an den österreichischen Episkopat – nach massiver Kritik der national-liberalen Bourgeoisie wurde das 1855 abgeschlossene österreichische Konkordat durch die Maigesetze von 1868 einschneidend modifiziert – erlassen soll, wurde von den bayerischen Oberhirten verneint. Ebenso nahmen die Konferenzmitlieder wegen des bevorstehenden Konzils von der in Fulda beschlossenen Anfrage beim Heiligen Stuhl über die Abhaltung einer gemeinsamen Provinzialsynode Abstand.[3463]

Die Tagesordnungspunkte 5 und 6 waren der Schulfrage gewidmet. Zunächst stellte Dinkel die wichtigsten Punkte des neuen Schulgesetzentwurfs vor und brachte die notwendig erscheinenden Modifikationen zur Diskussion, um Anhaltspunkte für die Bearbeitung seines Referats im Reichsrat zu gewinnen.[3464] Dabei beteuerte der Augsburger Bischof bis zum Ende der Konferenz wiederholt seine Absicht, dem Episkopat seinen Entwurf vor dem Einbringen in den Ausschuss der Reichsrätekammer mitzuteilen.[3465] Wie das Protokoll erwähnt, diskutierte die Konferenz ausführlich bis in die Formulierung einzelner Ausdrücke hinein, so dass die Beratung noch am Vormittag des 22. Juli 1868 ab 9 Uhr fortgesetzt wurde.[3466] Nach den durch Dinkel an Nuntius Meglia weitergeleiteten Informationen beharrte die Konferenz zwar auf der geistlichen Schulaufsicht ohne jegliches Zugeständnis, wollte aber das Schulgesetz nicht gänzlich ablehnen, sondern die darin vorgesehenen Verbesserungen unterstützen, wie beispielsweise die soziale Besserstellung der Lehrer.[3467]

Im Zusammenhang mit der Schulfrage empfahl die Konferenz den Pädagogischen Verein zur besonderen Unterstützung in den Diözesen, während ein direktes Auftreten des Episkopats gegen die Presseerzeugnisse des Schullehrervereins als inopportun erachtet wurde.[3468]

Nach der Schulfrage wurden noch andere Gegenstände beraten, die einzelne Diözesen betrafen. Danach wurde am 22. Juli 1868 um 12 Uhr die Sitzung geschlossen.[3469]

Nach der Mittagspause trafen sich die Bischöfe um 17 Uhr und widmeten den restlichen Nachmittag der Besprechung des siebten Punkts über die katholische Pressefrage. Die Bischöfe bedauerten zwar, dass die Bemühungen zur Zentralisation der diözesanen Pressevereine nicht geglückt waren, beurteilten aber das Ergebnis der

---

[3462] Vgl. ebd., [5–6].
[3463] Vgl. ebd., [6–7].
[3464] Vgl. ebd., [7–8].
[3465] Vgl. ebd., [12].
[3466] Vgl. ebd., [8].
[3467] Vgl. Herde 1982, 609–610, der sich auf einen Bericht Meglias an Antonelli vom 1. August 1868 bezieht (vgl. Herde 1982, 609, Anm. 70).
[3468] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Würzburg 1868, [8] (EAM EB Kasten 5, Nr. 37).
[3469] Vgl. ebd., [9].

Bemühungen im Allgemeinen als günstig. Nach einem Austausch über die Presseverhältnisse in den einzelnen Diözesen beschloss die Konferenz, dass Zeitungen mit religions- und sittenfeindlichen Artikeln oder Anzeigen von den Kirchenverwaltungen nicht mehr bezogen werden dürfen, wenn sie als Amtsblätter verwendet würden.[3470]

### c) Die Fortsetzung der Beratung über die Jesuitenmissionen am 23. Juli 1868

Am Vormittag des 23. Juli 1868 wurden wegen der Wichtigkeit der Angelegenheit die Jesuitenmissionen nochmals als achter Tagesordnungspunkt zur Sprache gebracht und der in der ersten Sitzung gefasste Beschluss dahingehend abgeändert, den König in einer gemeinsamen Eingabe um Behebung der in den politischen Gemeinden neuerdings geschaffenen Hindernisse bei der Abhaltung dieser Missionen zu bitten.[3471]

In der auf den 17. August 1868 datierten Eingabe an den König erneuerten die Bischöfe ihre wiederholt vorgebrachte Bitte zur Beseitigung der staatlichen Behinderungen bei der Abhaltung von Volksmissionen. Angesichts der Staat und Kirche gleichermaßen bedrohenden Verwirrung von Glaube, Sitte und Recht müsse man die seit 18 Jahren durchgeführten Volksmissionen als Segen für das christliche Volk betrachten, besonders wenn sie von Jesuiten abgehalten würden.[3472] Dennoch seien in jüngster Zeit gerade die Jesuitenmissionen von behördlicher Seite her Schwierigkeiten aller Art ausgesetzt. Amtliche Erhebungen würden nach angeblichen Gefährdungen für die Landwirtschaft Ausschau halten, und unter dem Vorwand der Sorge um die Erhaltung des konfessionellen Friedens käme es zur Befragung der Gemeinden, ob sie Jesuitenmissionen wünschten. Ein solches Vorgehen widersprach nach Ansicht der Konferenz nicht nur dem göttlich geordneten Verhältnis zwischen Gläubigen und Bischöfen, sondern auch den Entschließungen vom 8. April 1852 und vom 9. Oktober 1854 sowie dem Konkordatsartikel XII,[3473] der den Bischöfen die freie Ausübung ihres Hirtenamtes garantierte. So baten die Bischöfe den König, *die bisher noch bestehenden und in unserer Zeit sogar vermehrten Erschwerungen der Missionen, insbesondere der Jesuitenmissionen sofort beseitigen und die deßfalls erlassene Administrativverordnungen insbesondere durch die Gewährung der dem Episcopate dießfalls zustehenden Freiheit in vollkommenen Einklang mit Artikel XII des Concordats bringen zu lassen.*[3474] Abschließend versicherten die Konferenzteilnehmer, die Missionen der Regierung anzuzeigen und den ökonomischen und sonstigen Interessen der Gläubigen genügend Rechnung zu tragen.[3475]

In der am 12. Oktober 1868 erfolgten Antwort wies Kultusminister Gresser die Behauptung der Bischöfe, dass den Volksmissionen und insbesondere den Jesuitenmissionen in neuester Zeit Schwierigkeiten aller Art bereitet werden würden, als unbegründet zurück. Der Minister verwies auf die Tatsache, dass seit 1857 bereits 54 Jesuitenmissionen abgehalten wurden, davon in den beiden letzten Jahren 28, und dass

---

[3470] Vgl. ebd., [9–10].
[3471] Vgl. ebd., [10–11].
[3472] Vgl. Eingabe des bayerischen Episkopats an Ludwig II. vom 17. August 1868, [1]–2 (BZAR OA Nachlass Senestréy 106).
[3473] Vgl. ebd., 2–3.
[3474] Ebd., 3–4.
[3475] Vgl. ebd., 4.

keine dieser Missionen von der Regierung beanstandet worden war.[3476] Die Bitte des Episkopats nach gänzlich freier Verfügungsgewalt bei der Abhaltung der Missionen könne aber nicht gewährt werden. Das Ministerium wolle zwar die Ausübung der geistlichen Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreis nicht hemmen, könne aber auf das in Titel IV § 9 Absatz 5 der Verfassungsurkunde und in den §§ 77–79 des Religionsedikts festgesetzte oberste Aufsichtsrecht nicht verzichten, da die Volksmissionen die öffentlichen und staatlichen Verhältnisse wesentlich mit berühren.[3477] Von diesem Standpunkt seien *seit Bestehen der Verfassung die Volksmissionen betrachtet und behandelt worden, und hienach kann und darf die Staatsregierung einer Würdigung der Frage, ob außerordentliche kirchliche Versammlungen nach Umständen für das öffentliche Wohl des Staates und für die Erhaltung des Friedens und der Ordnung unverfänglich erscheinen, sich nicht entziehen. Wie und in welcher Weise aber die Staatsregierung die ihr zweckdienlich erscheinenden Informationen für die Wahrung ihres gesetzlichen Standpunktes zu pflegen habe, muß unbedingt in jedem einzelnen Falle ihrer Würdigung und Entscheidung vorbehalten bleiben.*[3478] Während Gresser mit dem Hinweis auf die Statistik der Jesuitenmissionen die gerade auf die jüngste Zeit bezogenen Beschwerden der Bischöfe elegant zurückweisen konnte, wahrte der Kultusminister den Standpunkt des staatskirchlichen Aufsichtsrechts und hielt sich im Blick auf die Erlangung zweckdienlicher Informationen bei den einzelnen Missionen weiterhin alle Optionen offen, womit der Antrag der Würzburger Bischofskonferenz als gescheitert betrachtet werden muss.

### d) Die Beratung über die Missionsvereine und die Festlegung der nächsten Tagungsorte

Nach der Wiederaufnahme des Themas der Jesuitenmissionen im achten Punkt beriet die Konferenz in Punkt 9 über den Bonifatiusverein.[3479] Die vom Vorstand des Bonifatiusvereins gewünschte vollkommene Organisation ihrer Vereinigung in Bayern wurde von der Konferenz im Blick auf den florierenden Ludwig-Missionsverein für unzweckmäßig erachtet. In diesem Zusammenhang beschlossen die Bischöfe eine Kollektiveingabe an das Ministerium zur Genehmigung der Jahressammlungen für diesen Zweck.[3480]

Nachdem in Punkt 10 Dinkel seinen Amtskollegen nochmals die Vorlage seines Referatsentwurfs für die Kammer der Reichsräte angekündigt hatte,[3481] bestimmte die Konferenz Fulda als Ort für die Bischofsversammlung im nächsten Jahr und sah für 1870 Speyer vor.[3482]

---

[3476] Vgl. Adresse des Kultusministeriums Nr. 6873 an den bayerischen Episkopat vom 12. Oktober 1868, [1]–2 (Abschrift für Senestréy in: BZAR OA Nachlass Senestréy 104).
[3477] Vgl. ebd., 2.
[3478] Ebd., 2–3.
[3479] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Würzburg 1868, [11] (EAM EB Kasten 5, Nr. 37).
[3480] Vgl. ebd., [12].
[3481] Vgl. ebd. Senestréy bemerkte in seinen Notizen, dass die von Dinkel in Aussicht gestellte Mitteilung seines Entwurfs an alle Bischöfe nicht mehr erfolgt war (vgl. Aktenplan Senestréys zur Würzburger Bischofskonferenz 1868 [2] (BZAR OA Nachlass Senestréy 104)).
[3482] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Würzburg 1868, [12] (EAM EB Kasten 5, Nr. 37).

## 2. Senestréys gescheiterter Plan zur Abfassung eines Promemorias und die Bedeutung der Würzburger Konferenz

Aus Senestréys Aufzeichnungen geht hervor, der Bischof von Passau habe vor Dinkels Referat zur Schulfrage *zwei Stunden lang allein eine heftige Rede* gegen die Demokratie losgelassen, wie Hofstätter überhaupt auf der Konferenz zumeist allein geredet hätte.[3483] Senestréy muss mit der Würzburger Konferenz sehr unzufrieden gewesen sein, vor allem wegen des präpotenten Auftretens Hofstätters und des angeblich zu geringen Engagements seiner Amtsbrüder in der Schulfrage. Als Senestréy noch einige von seinen Domkapitularen Mittl und Willibald Appollinaris Maier[3484] vorbereitete Beratungspunkte einbringen wollte, soll dies von Hofstätter ebenfalls blockiert worden sein: *Der Bischof von Passau wollte nichts hören als vom Losgehen gegen die Democratie, donnerte gegen Reisach u. Ministerium u. erzeugte große Mißstimmung. Auch beim Vortrag des H. Bischofs von Augsburg über das Schulgesetz war von Interesse der übrigen Bischöfe wenig zu merken.*[3485]

Senestréy hatte für die Konferenz als *Beilage I* ein *Promemoria in Würzburg* geplant, um im Sinne der Kirchenfreiheit auf der Grundlage der Freisinger Denkschrift ein Postulat vorzulegen,[3486] ein Vorhaben, das der Regensburger Bischof aus jenen Gründen nicht durchführen konnte, die Senestréy in den bereits erwähnten Bemerkungen zur Würburger Konferenz selbst skizziert hatte. Dazu kamen noch die umfangreichen Stellungnahmen der Bamberger Vorkonferenz, die auch nach der Würzburger Konferenz immer noch nicht vollständig abgearbeitet waren. Wie aus Senestréys Aufzeichnungen hervorgeht, sollte das Promemoria neben den dominierenden Schul- und Bildungsfragen auch den konfessionellen Indifferentismus und die Feiertagsfrage berücksichtigen, wobei Senestréy diese Punkte noch durch Notizen einer *Beilage II* ergänzt hatte.[3487] Immerhin wurden einige der von Senestréy aufgelisteten Punkte in der Würzburger Konferenz beraten, wie das Schulgesetz, die Jesuitenmissionen oder die Konvikte.

In seinem Promemoria rief Senestréy zuerst den Speyerer Seminarstreit wieder in Erinnerung und machte daran die Ablehnung des Grundsatzes fest, dass die Theologie nur in öffentlich rechtlichen Lehranstalten gelehrt werden dürfe. Weiterhin forderte er das Recht der Katholiken ein, auch für die philosophischen Fächer und für die Geschichte *echt katholische Professoren* an die Universitäten zu berufen, da man in München und Würzburg keinem einzigen Philosophieprofessor hinsichtlich seiner katholischen Einstellung *mit*

---

[3483] Aktenplan Senestréys zur Würzburger Bischofskonferenz 1868, [1–2] (BZAR OA Nachlass Senestréy 104); vgl. Herde 1982, 610.

[3484] Maier (1823–1874) studierte für die Diözese Eichstätt von 1839 bis 1847 am Germanicum, promovierte dort in Philosophie und Theologie, empfing 1846 die Priesterweihe, war dann in der Pfarrseelsorge tätig, wirkte 1854 als Beichtvater in Köln und als Redakteur der dort erscheinenden „Deutschen Volkshalle", wurde in Regensburg 1858 Bischofssekretär und Domvikar, 1859 Domkapitular und begleitete Senestréy auf dem Ersten Vatikanum als Konzilstheologe (vgl. Anton Döberl, Dr. Apollinaris Maier, der treue Diener seines großen Bischofs, in: Klerusblatt 13 (1932), 142–144).

[3485] Aktenplan Senestréys zur Würzburger Bischofskonferenz 1868, [3] (BZAR OA Nachlass Senestréy 104).

[3486] Promemoria Senestréys als Beilage I zur Würzburger Bischofskonferenz, [1] (BZAR OA Nachlass Senestréy 104).

[3487] Notizen Senestréys als Beilage II zur Würzburger Bischofskonferenz, [1] (BZAR OA Nachlass Senestréy 104).

*gutem Gewissen* vertrauen könne.[3488] In der zweiten Beilage notierte er sich den Fall des Bamberger Kirchengeschichtsprofessors Johann Spörlein,[3489] der ihm durch seine Schriften suspekt war. Senestréy hatte vor, sich bei seinem Bamberger Amtsbruder über die getroffenen Gegenmaßnahmen zu erkundigen.[3490] Der Anlass für Senestréys beabsichtigte Intervention gründete in den Ereignissen um den Bamberger Theologieprofessor Georg Karl Mayer,[3491] der als Schüler und profiliertester Anhänger des 1857 verurteilten Wiener Privatgelehrten Anton Günther[3492] eine produktive Auseinandersetzung der katholischen Theologie mit der zeitgenössischen Philosophie, vor allem des deutschen Idealismus, verfolgt hatte. Nachdem Mayer und der ebenfalls mit Günther sympathisierende Spörlein bereits im Frühjahr 1857 Gegenstand eines Briefwechsels zwischen Urban und der Münchner Nuntiatur waren, korrespondierte ab dem 2. Dezember 1868 Deinlein mit Nuntius Meglia erneut über die beiden Professoren, nachdem besonders die von Mayer Ende November 1867 publizierten zwei Thesen über das bevorstehende Konzil in ultramontanen Bamberger Kreisen Zweifel an seiner Rechtgläubigkeit hervorgerufen hatten, da Mayer eine Prüfung der Verurteilung Günthers durch das Konzil forderte. Dennoch verhielt sich Deinlein während der letzten neun Jahre sehr nachsichtig, berief Mayer sogar ins Domkapitel und verteidigte ihn gegenüber Meglia, der dem Erzbischof freilich eine schwere Verletzung seiner oberhirtlichen Aufsichtspflicht vorwarf.[3493] Schließlich wurden am 18. Februar 1868 die beiden Thesen Mayers zusammen mit einer Schrift seines Kollegen Spörlein über theologische Einwendungen gegen die scholastisch-philosophische Anthropologie auf den Index gesetzt.[3494] Nachdem Mayer am 22. Juli 1868

---

[3488] Promemoria Senestréys als Beilage I zur Würzburger Bischofskonferenz, [1] (BZAR OA Nachlass Senestréy 104).

[3489] Spörlein (1814–1873) empfing 1837 in Bamberg die Priesterweihe und war ab 1849 am Bamberger Lyzeum Professor für Kirchengeschichte und Kirchenrecht (vgl. Wachter 1908, 478–479). Spörleins Schrift „Theologische Einwendung gegen die scholastische philosophische Lehre vom Menschen im Entwurfe" von 1867 wurde von der Indexkongregation verboten (vgl. ASS 3 (1867), 436).

[3490] Vgl. Notizen Senestréys als Beilage II zur Würzburger Bischofskonferenz, [1] (BZAR OA Nachlass Senestréy 104).

[3491] Mayer (1814–1868) wurde 1837 in Bamberg zum Priester geweiht, war ab 1842 Lyzealprofessor und 1862 Domkapitular in Bamberg. Mayer lehrte zuerst Kirchenrecht und Exegese, dann Hebräisch und Archäologie und schließlich Dogmatik und Patristik. Nach der Verurteilung Günthers 1857 erklärte auch Mayer seine Unterwerfung. Weitere Denkschriften, die Mayer nach Rom schickte, wurden 1861 ungünstig beschieden. Zu Mayer siehe: Wachter 1908, 316–317; Reusch 1885, 94; Kleiner 1997, 125.

[3492] Günther (1783–1863) wurde 1821 zum Priester geweiht, war ab 1824 Privatgelehrter in Wien und versuchte die Theologie anthropologisch neu zu begründen, um Glaube und Wissen wieder zu harmonisieren. Günther wollte den Gehalt des geoffenbarten Glaubens durch einen progressiven Verständigungsprozess zu einer ideellen Einsicht führen und setzte damit den Glauben mit Vernunftwahrheiten gleich. Wegen der damit verbundenen starken Vorbehalte gegen die Neuscholastik wurde Günther durch Kölner ultramontane Kreise in Rom angezeigt, wo seine Bücher 1857 indiziert wurden. Zu Günther siehe: Bernhard Oßwald, Anton Günther. Theologisches Denken im Kontext einer Philosophie der Subjektivität (= Abhandlungen zur Philosophie, Psychologie, Soziologie der Religion und Ökumenik, Neue Folge 43), Paderborn u. a. 1990; zum Güntherianismus siehe: Paul Wenzel, Das wissenschaftliche Anliegen des Güntherianismus. Ein Beitrag zur Theologiegeschichte des 19. Jahrhunderts (= Beiträge zur neueren Geschichte der katholischen Theologie 1), Essen 1961.

[3493] Zur Auseinandersetzung um Mayer und den Güntherianismus in Bamberg siehe: Urban 1982, 152–185; Josef Urban, Das Priesterseminar und die Bamberger Theologie im 19. Jahrhundert, in: Michael Hofmann / Wolfgang Klausnitzer / Bruno Neundorfer (Hg.), Seminarium Ernestinum. 400 Jahre Priesterseminar Bamberg, Bamberg 1986, 171–197, hier: 184–185; Seit 1997, 157–159.

[3494] Vgl. Reusch 1885, 94.

kurz vor Konferenzbeginn verstorben war, brauchte sich Senestréys Anfrage an den Bamberger Erzbischof nur noch in Bezug auf Spörlein richten, was erklärt, warum der Regensburger Oberhirte Professor Mayer nicht mehr erwähnt hat. In diesem Zusammenhang forderte Senestréy für die Kirche die Freiheit, Konvikte für Studenten und Universitäten zu errichten oder Privatvorlesungen anzubieten,[3495] wobei er bei der Eröffnung katholischer Konvikte nach dem Vorbild der Kollegien in Oxford und Cambridge zunächst Würzburg im Blick hatte und an dort abgehaltene private Philosophievorlesungen dachte.[3496]

Auch bei der Abhaltung der Volksmissionen sollte die Kirche nach Senestréy völlige Freiheit haben, so dass die Verpflichtung, bei Jesuitenmissionen die Behörden anfragen zu müssen, abzulehnen war.[3497] Das Anliegen der Volksmissionen war von der Bischofskonferenz tatsächlich berücksichtigt worden und durch eine eigene Adresse in seiner Dringlichkeit anerkannt worden. Weiterhin forderte Senestréy unter Umgehung der Simultanverhältnisse die Freiheit der Kirche bei der Einführung kirchlicher Institutionen, wie beispielsweise bei den Schulbrüdern und bei der Gründung von Schulen jeder Art.[3498]

Ein zukunftsweisendes Anliegen Senestréys war das Anerbieten an den Staat, die Geistlichen in Theorie und Praxis der Pädagogik und Didaktik unterweisen zu lassen.[3499] In einem Kleruswort vom 16. Juli 1869 gab dann Senestréy die Einrichtung einer Referentenstelle mit Ratgebergremium für den Fachbereich der praktischen Katechese im Regensburger Ordinariat bekannt. Das Kleruswort betonte, dass man mit allen echten Fortschritten der Pädagogik und Didaktik vertraut sein müsse und dass dieses Gebiet im Geist des Evangeliums zu bearbeiten sei.[3500]

Weiterhin sollte nach Senestréys Promemoria gegen die Versuche des Staats protestiert werden, durch simultane Gefängnisse, Anstaltskirchen, Friedhöfe und Schulen sowie durch die Verpflichtung zum Läuten katholischer Pfarrkirchenglocken bei protestantischen Beerdigungen oder durch protestantische Einmischungen in die Verwaltung katholischer Friedhöfe den konfessionellen Indifferentismus zu verbreiten.[3501] Die Verwendung von Kirchenvermögen und das Glockenläuten gegen den Willen des zuständigen Ordinariats waren ebenfalls zu beanstanden.[3502]

Zukunftsweisend war auch Senestréys Anregung zur Organisation einer Seelsorge an den staatlichen Schulen, da der Religionsunterricht allein zur geistlichen Formung der Jugend nicht ausreichen würde.[3503] In seiner zweiten Beilage bemerkte der Regensburger Bischof:

---

[3495] Vgl. Promemoria Senestréys als Beilage I zur Würzburger Bischofskonferenz, [1] (BZAR OA Nachlass Senestréy 104).

[3496] Vgl. Notizen Senestréys als Beilage II zur Würzburger Bischofskonferenz, [1] (BZAR OA Nachlass Senestréy 104).

[3497] Vgl. Promemoria Senestréys als Beilage I zur Würzburger Bischofskonferenz, [1] (BZAR OA Nachlass Senestréy 104).

[3498] Vgl. ebd.

[3499] Vgl. ebd.

[3500] Vgl. Kleruswort Senestréys zu Katechese und Pädagogik vom 16. Juli 1869 (OVBR 1869, 101–111, hier: 105–106, 109); vgl. Kleruswort Senestréys zu Katechese und Pädagogik vom 31. Oktober 1869 (OVBR 1869, 133–145).

[3501] Vgl. Promemoria Senestréys als Beilage I zur Würzburger Bischofskonferenz, [1] (BZAR OA Nachlass Senestréy 104).

[3502] Vgl. ebd.

[3503] Vgl. ebd.

*Die Studenten, auch an Gymnasien, entbehren der Seelsorge; sie haben nur Religionslehre als „Fach", Gottesdienst, Beichte nach Vorschrift. Der Pfarrer kümmert sich um sie nicht. Wäre es nicht Zeit, die Religionslehrer als Seelsorger zu bestellen?*[3504] In diesem Zusammenhang forderte Senestréy auch Maßnahmen, um der Entchristlichung der Studenten vorzubeugen und verwies auf das Projekt zur Gründung einer katholischen Universität in Deutschland. Auch bei der Verhältnisbestimmung zwischen Lyzeen und Theologischen Fakultäten, beim Promotionsrecht und bei der Beschaffung von Mitteln zur Theologenausbildung sah Senestréy Diskussionsbedarf.[3505]

Für die Besserstellung der Lehrer wollte Senestréy in seinem Promemoria auch Lehrerexerzitien und die Sorge um das materielle Wohl der Lehrer anregen. Weitere Anliegen waren der katholische Schullehrerverein und die Frage des Mesner- und Kantorendienstes der Volksschullehrer.[3506] Für die Exerzitien von Militärangehörigen war ebenso zu sorgen wie für die Feiertagsheiligung. Senestréy verwies auf die Problematik des Feiertagsschulunterrichts, der Vereinsumzüge und der Markttage während des Pfarrgottesdienstes und sprach sich für die Beibehaltung der bestehenden kirchlichen Festtage aus.[3507]

Im Blick auf das Studium am Collegium Germanicum verwies Senestréy auf die durch Kultusminister Koch verordneten Beschränkungen,[3508] bemerkte aber in der zweiten Beilage, dass diese Frage bei den Amtsbrüdern wohl wenig Anklang finden werde. Senestréy ging es dabei nicht nur um die Vermehrung der Anzahl der Alumnen, sondern auch um die Bereitstellung von Mitteln zur Beschaffung eines neuen Hauses in Rom. Ebenso plante Senestréy, auf die Rechtsverhältnisse des Instituts der Anima hinzuweisen, damit die deutschen Bischöfe auch dieses Kolleg nutzen können, um Kleriker in Rom ausbilden zu lassen.[3509]

Schließlich hatte der Regensburger Bischof in seiner zweiten Beilage noch stichpunktartig die folgenden Punkte genannt: Verhältnis der Kirchengewalt zur Staatsgewalt im Allgemeinen, Konfessionsschule, Zivilehe, Armenpflege, einheitliche Konzipierung von Disziplinarprozessen gegen Geistliche und von Eheprozessen sowie die naturwissenschaftliche Ausbildung des Klerus.[3510]

Im Gegensatz zu Senestréy hielt sich der gemäßigt-kurialistisch gesinnte neue Eichstätter Oberhirte auffallend zurück. Obwohl das von Leonrod sehr knapp abgefasste Protokoll nichts davon erwähnt, war auf der Würzburger Konferenz auch die Beaufsichtigung der Predigten des Klerus durch den Staat zur Sprache gekommen.[3511] Wie schon bei der Diskussion über das neue Volksschulgesetz, so hatte sich Leonrod auch beim Thema der Bespitzelung der Geistlichen zurückgehalten. Der Eichstätter Bischof ging offenbar von der taktischen Überlegung aus, den Staat vor dem Konzil nicht noch

---

[3504] Notizen Senestréys als Beilage II zur Würzburger Bischofskonferenz, [1] (BZAR OA Nachlass Senestréy 104).

[3505] Vgl. ebd.

[3506] Vgl. Promemoria Senestréys als Beilage I zur Würzburger Bischofskonferenz, [1] (BZAR OA Nachlass Senestréy 104).

[3507] Vgl. ebd., [2].

[3508] Vgl. ebd.

[3509] Vgl. Notizen Senestréys als Beilage II zur Würzburger Bischofskonferenz, [1] (BZAR OA Nachlass Senestréy 104).

[3510] Vgl. ebd., [2].

[3511] Vgl. Herde 1982, 609; vgl. Landersdorfer 1995, 363 und 363, Anm. 442.

zusätzlich zu provozieren und ihn durch diese Zurückhaltung vielleicht zu Konzessionen auf anderen Gebieten bewegen zu können.[3512] Obwohl Leonrod selbst von den negativen Auswirkungen des Schulgesetzes für die gesellschaftliche Stellung der Kirche in Bayern überzeugt war, lehnte er die von Senestréy auf der Konferenz vehement propagierte Adressbewegung ebenso ab,[3513] wie dessen Forderung nach einem entschiedenerem Vorgehen des Episkopats.[3514] Nachdem sich Leonrod wegen seiner defensiven Haltung bereits im Februar 1868 den Unwillen Senestréys zugezogen hatte,[3515] beklagte Senestréy gleich nach der Konferenz am 8. August 1868 gegenüber seinem Eichstätter Amtsbruder die vermeintliche Untätigkeit der bayerischen Bischöfe: „Ach was könnten die acht Bischöfe Bayerns für die hl. Sache Gottes leisten, wenn sie Eins wären, wie der Herr einst gebetet, ut unum sint!"[3516] Dagegen sahen Scherr und Leonrod in der beharrlichen Tätigkeit der bischöflichen Vertreter in der Reichsrätekammer des Landtags bessere Chancen für eine erfolgreiche Abwendung des Schulgesetzes.[3517]

Da Senestréy über die Konferenz ziemlich enttäuscht gewesen sein muss und die Würzburger Versammlung für unzureichend hielt, wandte er sich anschließend direkt an den Heiligen Stuhl, um mit römischer Hilfe seine Amtsbrüder auf einen härteren Kurs zu bringen. Bereits am 19. August 1868 gab Antonelli dem Münchner Nuntius Meglia den Auftrag, dem bayerischen Episkopat entsprechende Instruktionen zu erteilen.[3518]

### 3. Die erfolgreiche Abwehr des neuen Schulgesetzes 1869

Nachdem die mehrheitlich liberale Abgeordnetenkammer am 23. Februar 1869 erwartungsgemäß das Schulgesetz angenommen hatte,[3519] bemühten sich der Augsburger Bischof Dinkel und der ebenfalls gegen das neue Schulgesetz eingestellte protestantische

---

[3512] Vgl. Strötz 2004, 565.

[3513] Vgl. Brief von Senestréy an Scherr vom 23. Februar 1868 (EAM EB Kasten 36, Nr. 2); vgl. Hartmannsgruber 1986, 29; vgl. Landersdorfer 1995, 361; vgl. Strötz 2004, 565–566. Zur Adressbewegung siehe: Hartmannsgruber 1986, 18–33.

[3514] Senestréy schrieb am 13. April 1868 an Leonrod: „Unsere politischen Zustände in Bayern werden täglich erbärmlicher. Beamte und Geistliche sollen schweigen und die Minister gewähren lassen. Ich werde aber nicht schweigen und der despotischen Willkür fortzurufen: non licet tibi, wie ich es auch jüngst in Amberg vor mehr als 20.000 Zuhörern in meiner Ansprache gethan habe, die ich zum Schluße der Mission im Freien auf dem Berge hielt. Gott stärke uns bayerische Bischöfe zum Kampfe, dem wir nicht ausweichen können, ohne unsere Heerden den Wölfen preiszugeben" (Brief von Senestréy an Leonrod vom 13. April 1868 (DAEI BA Correspondenz mit dem Bischof von Regensburg (Ignatius von Senestréy); zitiert nach: Strötz 2004, 566, Anm. 99)).

[3515] Vgl. Brief von Senestréy an Scherr vom 23. Februar 1868 (EAM EB Kasten 36, Nr. 2); vgl. Hartmannsgruber 1986, 28–29; vgl. Landersdorfer 1995, 361; vgl. Strötz 2004, 566.

[3516] Brief von Senestréy an Leonrod vom 8. August 1868 (DAEI BA Correspondenz mit dem Bischof von Regensburg (Ignatius von Senestréy); zitiert nach: Strötz 2004, 566, Anm. 100).

[3517] Vgl. Brief von Scherr an Leonrod vom 13. November 1867 (DAEI BA Correspondenz mit den Erzbischöfen von München und Freising (Gregor von Scherr)). Zur Schulgesetzbewegung und zu den unterschiedlichen Positionen im Episkopat siehe: Hartmannsgruber 1986, 22–33.

[3518] Vgl. Herde 1982, 610–611; vgl. Landersdorfer 1995, 363 und 363, Anm. 444–445.

[3519] Vgl. VKA 1868/69, Band 5, Stenographische Berichte, 442; vgl. Kistler 1957, 91–92; vgl. Herde 1982, 617; vgl. Landersdorfer 1995, 364 und 364, Anm. 449.

Oberkonsistorialpräsident Adolf von Harleß,[3520] die überwiegend aus konservativen Vertretern zusammengesetzte Reichsrätekammer zu gewinnen, und legten im März 1969 ihre Referate zur Beratung vor.[3521]

Wie aus einem Brief an Leonrod vom 17. März 1869 hervorgeht, war sich Scherr nun sicher, dass die Reichsrätekammer den Gesetzentwurf zu Fall bringen werde,[3522] auch wenn der am 19. November 1868 zum Reichsrat auf Lebenszeit ernannte Döllinger einen gewissen Unsicherheitsfaktor darstellte.[3523] Am 19. April 1869 griff Scherr selbst in die Debatte ein, gestand die Reformbedürftigkeit des Volksschulwesens zu, lehnte aber das indirekt hinter dem neuen Entwurf stehende Prinzip der Trennung der Schule von der Kirche entschieden ab. Er erinnerte die Reichsräte daran, dass der Episkopat völlig übergangen wurde und erst ein Exemplar des Konzepts zur bloßen Kenntnisnahme erhielt, nachdem dieses schon in die Kammern eingebracht und im Buchhandel erhältlich war, und verteidigte auch die Volksbewegung, die sich mit ihren Adressen gegen den Gesetzentwurf an den Reichsrat gewandt hatte. Sollte es gelingen, die Stellung der Kirche im Gesetzentwurf zu wahren, dann könnten auch er und das katholische Volk freudig dem neuen Gesetz zustimmen.[3524]

In den anschließenden Beratungen, bei denen sich Scherr noch zweimal zu Wort meldete,[3525] modifizierten die Reichsräte den Entwurf so sehr, dass er für die Abgeordnetenkammer unannehmbar wurde. Da sich die beiden Kammern auf keinen Kompromiss einigen konnten, scheiterte das Schulgesetz am 23. April 1869 kurz vor dem Abschluss der Legislaturperiode endgültig.[3526] Aber schon am 20. Mai 1869 forderte der Bayerische Volksschullehrerverein, die Reformen künftig auf dem Verordnungswege am Landtag vorbei voranzutreiben,[3527] ein Machtinstrument, dass dann im Kulturkampf ausgiebig zur Anwendung kommen sollte.

---

[3520] Harleß (1806–1879) lehrte ab 1830 protestantische Theologie in Erlangen, war 1840 Mitglied der Abgeordnetenkammer und wurde 1845 Theologieprofessor in Leipzig, Pfarrer an St. Nikolai und ab 1850 Oberhofprediger und Vizepräsident am Sächsischen Konsistorium. Von 1850 bis 1879 war Harleß Präsident des Oberkonsistoriums und in dieser Eigenschaft Reichsrat der Krone Bayerns. Zu Harleß siehe: Schärl 1955, 299 (Nr. 559); Matthias Simon, Harleß, in: NDB 7 (1966), 680–681 (vgl. Landersdorfer 1995, 364 und 364, Anm. 450).

[3521] Zum Referat Dinkels siehe: VKR 1868/69, Band 7, Beilagen, 1–247; zum Referat von Harleß siehe: VKR 1868/69, Band 7, Beilagen, 248–346 (vgl. Landersdorfer 1995, 364 und 364, Anm. 451).

[3522] Vgl. Brief von Scherr an Leonrod vom 17. März 1869 (DAEI Correspondenz mit den Erzbischöfen von München und Freising (Gregor von Scherr)); vgl. Brief von Scherr an Senestréy vom 4. April 1869 (BZAR OA Nachlass Senestréy 174); vgl. Landersdorfer 1995, 364–365 und 364, Anm. 452.

[3523] Vgl. Brief von Scherr an Senestréy vom 17. März 1869 (BZAR OA Nachlass Senestréy 174). Siehe dazu: Friedrich III, 466; Herde 1982, 616–617; Landersdorfer 1995, 363–364 (vgl. Landersdorfer 1995, 364, Anm. 446, 453).

[3524] Vgl. VKR 1868/69, Band 8, Protokolle, 36–40; vgl. Landersdorfer 1995, 365 und 365, Anm. 456.

[3525] Vgl. VKR 1868/69, Band 8, Protokolle, 146–147, 218–219; vgl. Landersdorfer 1995, 365, Anm. 458.

[3526] Vgl. Herde 1982, 618–619; vgl. Hartmannsgruber 1986, 32; vgl. Landersdorfer 1995, 365; vgl. Strötz 2004, 566.

[3527] Vgl. Hartmannsgruber 1991, 215; vgl. Liedtke 1993, 49.

# *VIERTES KAPITEL - DIE BAYERISCHEN BISCHOFSKONFERENZEN IN DER ZEIT DES VATIKANUMS UND DES KULTURKAMPFS VON 1870 BIS 1888*

## I. DAS ERSTE VATIKANUM UND SEINE AUSWIRKUNGEN AUF DEN BAYERISCHEN EPISKOPAT

### 1. Der bayerische Episkopat und das bevorstehende Vatikanische Konzil

Im Jahr 1869 wurde das geplante Vatikanische Konzil mit der beabsichtigten Dogmatisierung der päpstlichen Unfehlbarkeit zum beherrschenden Thema, das die Gemüter in Kirche und Staat bewegte. Der bayerische Staat war gegenüber dem künftigen Konzil misstrauisch und warnte durch den liberalen bayerischen Ministerpräsidenten und Außenminister Fürst Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst[3528] am 9. April 1869 in einer Zirkulardepesche die europäischen Regierungen vor den möglichen Folgen der Konzilsbeschlüsse und rief zu einem gemeinsamen Vorgehen auf.[3529]

Der bayerisch-katholische Publizist und Politiker Joseph Edmund Jörg[3530] hatte in der von ihm initiierten und an den deutschen Episkopat gerichteten „Adresse der katholischen Abgeordneten des Zollparlaments" zwar den Gehorsam gegenüber allen etwaigen Beschlüssen des Konzils beteuert, aber auf die Inopportunität der

---

[3528] Hohenlohe-Schillingsfürst (1819–1901) trat nach dem Studium der Rechte in den preußischen Staatsdienst ein, wurde Mitglied der bayerischen Kammer der Reichsräte, vertrat seit 1848 eine gemäßigt liberale Haltung und plädierte für die kleindeutsche Lösung. Von 1866 bis 1870 war er bayerischer Ministerpräsident und Außenminister, musste aber 1870 zurücktreten, da sein Vorgehen gegen die Infallibilitätsdefinition und sein Bemühen, durch ein liberales Schulgesetz den kirchlichen Einfluss auf das Schulwesen abzuschwächen, auf heftige Kritik gestoßen waren. Von 1871 bis 1881 war er Mitglied des deutschen Reichstags. Im Kulturkampf stimmte er dem Gesetz über die verpflichtende Zivilehe, dem Kanzelparagraphen und dem Jesuitenverbot zu. 1874 wurde er Botschafter in Paris, 1878 deutscher Bevollmächtigter auf dem Berliner Kongress, 1885 Statthalter von Elsass-Lothringen und war von 1894 bis zu seinem 1900 erfolgten Eintritt in den Ruhestand Reichskanzler und preußischer Ministerpräsident. Zu Hohenlohe-Schillingsfürst siehe: Schärl 1955, 96 (Nr. 26); Friedrich Curtius (Hg.), Denkwürdigkeiten des Fürsten Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst, 2 Bände, Stuttgart 1906–1907; Karl Alexander von Müller (Hg.), Denkwürdigkeiten des Fürsten Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst, Band 3: Denkwürdigkeiten der Reichskanzlerzeit, Stuttgart 1931; Georg Franz, Kulturkampf. Staat und katholische Kirche in Mitteleuropa, München 1954.

[3529] Vgl. Zirkulardepesche von Hohenlohe-Schillingsfürst vom 9. April 1869 (CL VIII, 1199–1200). Zur Zirkulardepesche siehe: Josef Grisar, Die Circulardepesche des Fürsten Hohenlohe vom 9. April 1869 über das bevorstehende Vatikanische Konzil, in: Staatliche Archive Bayerns (Hg.), Bayern. Staat und Kirche, Land und Reich. Forschungen zur bayerischen Geschichte vornehmlich im 19. Jahrhundert. Wilhelm Winkler zum Gedächtnis (= Archiv und Wissenschaft; Schriftenreihe der Archivalischen Zeitschrift 3), München 1961, 216–240; Weber 1970, 50–79; Schatz 1992, 277–282.

[3530] Jörg (1819–1901) war von 1852 bis 1901 Herausgeber und Autor der „Historisch-politischen Blätter für das katholische Deutschland" und gilt neben Görres als der profilierteste katholische Publizist Deutschlands im 19. Jahrhundert. Obwohl er ein Schüler Döllingers war, entfremdete er sich von seinem Lehrer bis zum vollständigen Bruch im Jahr 1866. Von 1865 bis 1881 war Jörg Abgeordneter der Bayerischen Patriotenpartei im Landtag, seit 1869 deren Führer. Von 1868 bis 1869 war er Abgeordneter im Zollparlament und wehrte sich vergeblich gegen den Beitritt Bayerns zum Deutschen Reich. Von 1874 bis 1878 war er als Zentrumsabgeordneter Mitglied im Reichstag. Zu Jörg siehe: Dieter Albrecht (Hg.), Joseph Edmund Jörg: Briefwechsel 1846–1901 (= Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte. Reihe A: Quellen 41), Mainz 1988; Manfred Eder, Jörg, in: LThK$^3$ 5 (1996), 995 (vgl. Strötz 2004, 567, Anm. 110); zu Jörgs politischen Grundlinien siehe: Hartmannsgruber 1986, 114–120.

Infallibilitätsdefinition und die Folgen für eine künftige äußere Entzweiung von Staat und Kirche hingewiesen.[3531] Da diese Adresse vor ihrer Veröffentlichung zuerst den bayerischen Bischöfen zur Begutachtung vorgelegt werden sollte, hatten die Abgeordneten das Schreiben an Erzbischof Scherr geschickt, der es am 4. Juli 1869 mit der Bitte um Stellungnahme an seine Münchner Suffragane weiterleitete.[3532] Von den Oberhirten der Münchner Metropolie gelangte die Adresse auch an die Bischöfe der Bamberger Kirchenprovinz. Die Antworten, die Erzbischof Scherr daraufhin erhielt, offenbarten die Spaltung des bayerischen Episkopats in Befürworter und Gegner der Unfehlbarkeitsdefinition.[3533] Am schärfsten verurteilten Senestréy[3534] und Weis die Adresse,[3535] Deinlein und Dinkel äußerten sich dagegen überwiegend positiv,[3536] während Stahl und Leonrod trotz ihrer Zugehörigkeit zu den Infallibilisten eine skeptische bis abweisende Mittelposition vertraten.[3537] Obwohl Leonrod die gute Absicht der Adresse würdigte, bemängelte er deren Abfassung durch theologisch ungebildete Laien als unangemessene Einmischung in Angelegenheiten des Konzils und verurteilte sie kategorisch als einen unangebrachten Versuch, auf dem Weg politischer Agitation die Treue der Mehrheit der Katholiken zu ihrer Kirche zu erschüttern.[3538]

## 2. Die bayerischen Vertreter Scherr, Dinkel, Stahl, Leonrod, Siegler und Molitor auf der deutschen Bischofskonferenz in Fulda vom 1. bis zum 6. September 1869

Vom 1. bis zum 6. September 1869 tagte in Fulda die deutsche Bischofskonferenz,[3539] die aufgrund der zwei Jahre zuvor beschlossenen Geschäftsordnung turnusmäßig einberufen wurde. In die Vorbereitungen zur deutschen Konferenz hatte sich auch der Münchner Nuntius Meglia eingeschaltet, der sich von der Bischofsversammlung erhoffte, dass sie sich in ihrem Grundtenor der Linie Roms anschließen werde. In seinem Nuntiaturbericht vom 16. August 1869 hatte er dem Kardinalstaatssekretär den Vorschlag gemacht, durch ein vertrauliches Schreiben an Scherr die deutschen Bischöfe über die wahre Bedeutung des bevorstehenden Konzils aufzuklären.[3540] Nachdem Antonelli den

---

[3531] Vgl. Schatz 1992, 228; vgl. Strötz 2004, 567–568.

[3532] Vgl. Rundbrief von Scherr an die Münchner Suffraganbischöfe vom 4. Juli 1869 (EAM EB Kasten 1, Nr. 23); vgl. Strötz 2004, 568.

[3533] Vgl. Schatz 1975, 126.

[3534] Vgl. Brief von Senestréy an Scherr vom 20. Juli 1869 (EAM EB Kasten 1, Nr. 23).

[3535] Vgl. Schatz 1975, 126.

[3536] Vgl. Brief von Deinlein an Scherr vom 11. Juli 1869 (EAM EB Kasten 1, Nr. 23); vgl. Brief von Dinkel an Scherr vom 21. Juli 1869 (EAM EB Kasten 1, Nr. 23); vgl. Strötz 2004, 568, Anm. 116.

[3537] Vgl. Brief von Stahl an Scherr vom 27. Juli 1869 (EAM EB Kasten 1, Nr. 23); vgl. Brief von Leonrod an Scherr vom 30. Juli 1869 (EAM EB Kasten 1, Nr. 23); vgl. Strötz 2004, 568, Anm. 117.

[3538] Leonrod schrieb eine Erwiderung zur Koblenzer Laienadresse, die nach Strötz wohl zur Veröffentlichung bestimmt gewesen war (vgl. Strötz 2004, 567, Anm. 109); vgl. Brief von Leonrod an Scherr vom 30. Juli 1869 (EAM EB Kasten 1, Nr. 23); vgl. Strötz 2004, 568.

[3539] Zur deutschen Bischofskonferenz in Fulda 1869 (CL VII, 1188–1191) siehe: Friedrich II, 171–204; Granderath I, 232–246; Lill 1965, 17–32; Freudenberger 1969, 166–169; Weber 1970, 97–102; Schatz 1975, 127–132; Schatz 1992, 242–246 (vgl. Strötz 2004, 566–567, Anm. 104).

[3540] Vgl. Nuntiaturbericht von Meglia an Antonelli vom 16. August 1869 (ASV NM 128); vgl. Landersdorfer 1995, 385 und 385, Anm. 66.

Münchner Nuntius zu einem behutsamen Vorgehen in dieser Sache gemahnt hatte,[3541] begnügte sich der in seinem Tatendrang gebremste Meglia damit, den Münchner Erzbischof mündlich zu unterrichten, worauf Scherr zusicherte, sich auf der Konferenz für einen gemeinsamen Hirtenbrief einzusetzen.[3542]

An der Fuldaer Konferenz nahmen vom bayerischen Episkopat Scherr, Dinkel, Stahl und Leonrod teil, während sich der liberal eingestellte Bamberger Erzbischof Deinlein, der infallibilistische Bischof Weis und der eigenwillige Passauer Oberhirte Hofstätter aus gesundheitlichen Gründen entschuldigt hatten. Weis ließ sich durch Domkapitular Molitor und Hofstätter durch Domkapitular Josef Siegler[3543] vertreten.[3544] Senestréy blieb der Konferenz ebenfalls fern, da er wahrscheinlich nicht an einer Versammlung teilnehmen wollte, von der anzunehmen war, dass sie sich skeptisch zur Opportunität der Unfehlbarkeitsdefinition äußern würde.[3545] Die österreichischen Bischöfe wurden zur Konferenz nicht eingeladen, was Scherr gegenüber seinen Suffraganbischöfen sehr bedauerte und zu der Bemerkung veranlasste: „Man scheint der Conferenz einen vorzugsweise preußischen Character aufdrücken zu wollen und die Zerreißung Deutschlands auch auf das kirchliche Gebiet übertragen zu wollen."[3546]

Da sich die Bischöfe vor allem mit der Unfehlbarkeitsfrage befassten, spielten andere Themen auf der Konferenz eine untergeordnete Rolle, wie Leonrods Darlegungen zu den weiblichen Ordensgemeinschaften,[3547] Scherrs Referat über die Sonntagsheiligung[3548] oder

---

[3541] Vgl. Brief von Antonelli an Meglia vom 20. August 1869 (ASV NM 128); vgl. Landersdorfer 1995, 385 und 385, Anm. 67.

[3542] Vgl. Nuntiaturbericht von Meglia an Antonelli vom 31. August 1869 (ASV NM 128); vgl. Friedrich II, 172–173; vgl. Landersdorfer 1995, 385 und 385, Anm. 68.

[3543] Siegler (1821–1898) empfing 1844 die Priesterweihe in Passau, wurde 1852 Direktor des Priesterhauses Maria Hilf in Passau und 1859 Domkapitular. Von 1882 bis 1887 war Siegler Regens des Priesterseminars, 1892 wurde er Dompropst und von 1890 bis 1895 war er Generalvikar des Passauer Bischofs Rampf. Zu Siegler siehe: August Leidl, Siegler, Josef, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 704; Würdinger 1989, 246–249.

[3544] Vgl. Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz 1869, 1 (ABP OA Episcopalia H 3c); vgl. Strötz 2004, 569.

[3545] Vgl. Strötz 2004, 569; vgl. Weber 1970, 97.

[3546] Rundbrief von Scherr an die Münchner Suffraganbischöfe vom 4. Juli 1869 (EAM EB Kasten 1, Nr. 23; zitiert nach: Landersdorfer 1995, 385). Zur Nichteinladung des österreichischen Episkopats siehe: Brief von Melchers an Scherr vom 10. August 1869 (EAM EB Kasten 5, Nr. 38); vgl. Brief von Tarnoczy an Scherr vom 19. August 1869 (EAM EB Kasten 5, Nr. 38); vgl. Landersdorfer 1995, 385 und 385, Anm. 65.

[3547] Aufgrund seiner Erfahrungen mit der Einführung der Englischen Fräulein in Eichstätt am 1. Mai 1869 brachte Leonrod noch den Aspekt der Klärung des rechtlichen Status der Ortsbischöfe gegenüber den weiblichen Ordensgemeinschaften in die Konferenz ein (vgl. Brief von Leonrod an Steinhuber vom 25. November 1868 (ACGU Nachlass Steinhuber 5, 1); vgl. Brief von Leonrod an Steinhuber vom 16. März 1869 (ACGU Nachlass Steinhuber 5, 1); vgl. Rudolf Ritter von Scherer, Handbuch des Kirchenrechts, Band 2, Graz/Leipzig 1898, 858–871; vgl. Strötz 2004, 570 und 570, Anm. 126). In seinem Referat versuchte Leonrod, die Jurisdiktion des Ortsordinarius auf eine solide, vom Heiligen Stuhl sanktionierte Basis zu stellen und formulierte abschließend fünf an das Konzil weiterzuleitende Anträge. Mit einigen Veränderungen wurde Leonrods Referat von der Konferenz am 5. September 1869 an das Konzil weitergeleitet (vgl. Referat von Leonrod über die weiblichen Kongregationen (EAM EB Kasten 5, Nr. 38; vgl. Strötz 2004, 570–571 und 570, Anm. 125). Leonrods Wunsch bezüglich der weiblichen Ordensgemeinschaften wurde dann später von Nuntius Meglia als unzulässiger Versuch kritisiert, auf Kosten des Heiligen Stuhls die Rechte der Bischöfe auszubauen (vgl. Brief von Meglia an Antonelli vom 1. November 1869 (ASV NM 121); vgl. Lill 1965, 28).

[3548] Vgl. Landersdorfer 1995, 386 und 386, Anm. 75.

die am 3. September 1869 diskutierte Frage nach einer freien katholischen Universität in Deutschland, für deren Standort Leonrod seine Bischofsstadt vorschlug.[3549]

Angesichts der allgemeinen Beunruhigung über die Infallibilitätsfrage, wie sie auch in der an den Trierer Bischof Matthias Eberhard[3550] gerichteten „Koblenzer Laienadresse"[3551] zum Ausdruck kam, wollte die Konferenz mit einer für alle Richtungen im deutschen Episkopat konsensfähigen Erklärung ausgleichend entgegenwirken.[3552] Während Scherr und Dinkel von der Inopportunität der Dogmatisierung der päpstlichen Unfehlbarkeit überzeugt waren,[3553] grenzte sich der prinzipienfeste Leonrod – wie schon auf der Würzburger Konferenz 1868 – von der intransigenten Position Senestréys ab und näherte sich formal der liberaleren Position Scherrs und Dinkels an, ohne jedoch deren Meinung zur Infallibilitätsdefinition zu teilen. Während der Konferenz gehörten die Bischöfe Martin, Stahl und Leonrod, der Apostolische Vikar Adames sowie die Bischofsvertreter Molitor und Siegler zur infallibilistischen Minorität unter den deutschen Bischöfen.[3554] Dagegen hielt eine Zweidrittelmehrheit von 14 Konferenzteilnehmern die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit für inopportun,[3555] allen voran die Führungspersönlichkeiten Melchers, Ketteler und der am 17. Juni 1869 vom Rottenburger Domkapitel zum Bischof erwählte Kirchenhistoriker Karl Joseph von Hefele[3556] sowie die bayerischen Oberhirten

---

[3549] Leonrod verwies darauf hin, dass sich in Eichstätt seit seinem Vorgänger Reisach bereits eine freie philosophisch-theologische Lehranstalt mit freier bischöflicher Ernennung der betreffenden Professoren befand, die staatlicherseits nur die bayerische Geburt nachweisen mussten. So schlug Leonrod, nicht zuletzt auch aufgrund topographischer Kriterien, Eichstätt als Sitz einer künftigen freien katholischen Universität vor. Leonrods Vorschlag wurde aber nicht berücksichtigt, vielmehr wurde Fulda als möglicher Ort ins Auge gefasst (vgl. Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz 1869, 6 (ABP OA Episcopalia H 3c)). Siehe dazu: Strötz 2004, 571, Anm. 132; Jürgen Strötz, Kleruserziehung. Das Bistum Eichstätt im 19. Jahrhundert (= Studien zu Religionspädagogik und Pastoralgeschichte, Band 1), Hamburg 2003, 377–391.

[3550] Eberhard (1815–1876) empfing 1839 die Priesterweihe und war von 1862 bis 1867 Weihbischof in Trier. 1867 wurde Eberhard vom Domkapitel zum Bischof von Trier gewählt. Auf dem Vatikanum gehörte er zur Minorität der Definitionsgegner. Im Kulturkampf zeigte er Kompromissbereitschaft, musste aber dennoch 1876 seine Emigration nach Luxemburg planen, zu der es aber wegen seines Todes nicht mehr kam. Zu Eberhard siehe: Aegidius Ditscheid, Matthias Eberhard, Bischof von Trier, im Kulturkampf, Trier 1911; Alois Thomas, Eberhard, Matthias, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 155–157; Josef Steinruck, Matthias Eberhard (1867–1876), in: Martin Persch / Michael Embach (Hg.), Die Bischöfe von Trier seit 1802. Festgabe für Bischof Dr. Hermann Josef Spital zum 70. Geburtstag am 31. Dezember 1995 (= Veröffentlichung des Bistumsarchivs Trier 30), Trier 1996, 123–139 (vgl. Strötz 2004, 567, Anm. 108).

[3551] Vgl. Koblenzer Laienadresse (CL VII, 1175–1180); vgl. Schatz 1992, 223–227.

[3552] Vgl. Strötz 2004, 567.

[3553] Vgl. Hartmannsgruber 1991, 235.

[3554] Vgl. Lill 1965, 27; vgl. Friedrich II, 171; vgl. Strötz 2004, 571.

[3555] Vgl. Lill 1965, 27; vgl. Schatz 1992, 242–243; vgl. Strötz 2004, 572.

[3556] Hefele (1809–1893) wurde 1832 zum Priester geweiht, folgte 1835 Möhler als Privatdozent an der Katholisch-Theologischen Fakultät Tübingen nach, war ab 1840 ordentlicher Professor für Kirchengeschichte und verfasste eine mehrbändige Geschichte der Konzilien. 1868 wurde Hefele Konzilskonsultor. 1869 wählte ihn das Domkapitel zum Bischof von Rottenburg, wurde etwas verzögert Ende des Jahres 1869 vom Heiligen Stuhl bestätigt und dann konsekriert. Hefele war auf dem Ersten Vatikanum einer der führenden Vertreter der antiinfallibilistischen Minderheit, unterwarf sich aber nach dem Konzil als letzter deutscher Bischof den Beschlüssen. Zu Hefele siehe: Rudolf Reinhardt, Hefele, Karl Joseph von, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 295–297; Hubert Wolf (Hg.), Zwischen Wahrheit und Gehorsam. Carl Joseph von Hefele (1809–1893), Ostfildern 1994.

Scherr und Dinkel.[3557] Entsprechend der Mehrheitsverhältnisse beschloss die Fuldaer Konferenz in der ersten Sitzung gegen den Widerstand der Minderheit der Kurialisten, die Frage nach der Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit zum hauptsächlichen Beratungspunkt zu machen. Am 1. September 1869 wurde die auf den 25. Juli 1869 datierte und an den Wiener Nuntius gerichtete Denkschrift „Desideria Patribus Concilii Oecumenici Proponenda" des Prager Fürsterzbischofs Schwarzenberg verlesen, der vor den Gefahren der Dogmatisierung der päpstlichen Unfehlbarkeit warnte und deren Notwendigkeit entschieden bestritt.[3558] Hefele, der persönlich nicht an die päpstliche Unfehlbarkeit glaubte, zeigte in seinem Referat vom 2. September 1869 auf, er könne in der bisherigen Kirchengeschichte keinen Beleg für das Dogma finden, und verwies auf die Nachteile, die eine Definition für die Laien bedeuten würde.[3559] Bischof Ketteler erkannte zwar eine in den episkopalen Gesamtorganismus eingebundene Irrtumslosigkeit der päpstlichen Infallibilität an, hatte aber Zweifel an der Opportunität der Definition und sprach sich für einen beruhigenden Hirtenbrief aus. Sollte es dennoch zur Dogmatisierung kommen, dann müsste ein ausreichender wissenschaftlich-kritischer Nachweis für deren Berechtigung erbracht und das Verhältnis zwischen der Unfehlbarkeit des Papstes und der Infallibilität der Kirche im Detail beschrieben werden.[3560] Da die infallibilistische Minorität eine eingehendere Erörterung der Unfehlbarkeitsdefinition verhindern wollte, weil sie die Konferenz diesbezüglich als nicht zuständig erachtete, gerieten die beiden Parteien inhaltlich und emotional aneinander, auch wenn das geglättete offizielle Protokoll keinen tieferen Einblick in die Spannungen gestattet.[3561] Die Kurialisten betonten, dass die Infallibilität zum katholischen Glaubensgut gehört und die Bedenken auf deutschsprachiger Ebene für die gesamtkirchliche Ebene keine Relevanz haben. Zudem erfreue sich die katholische Kirche, deren Autorität durch die Unfehlbarkeit des Papstes noch zusätzlich gestärkt werde, einer besonderen Anziehungskraft für manche Protestanten.[3562]

Der von Bischof Ketteler entworfene gemeinsame Hirtenbrief der Fuldaer Konferenz vom 6. September 1869[3563] wurde durch die Definitionsgegner Fürstbischof Heinrich Förster[3564] von Breslau, Bischof Eberhard von Trier und Hefele redaktionell überarbeitet und zielte als Kompromissfassung darauf ab, von den Vertretern der beiden Parteien je in

---

[3557] Vgl. Landersdorfer 1995, 384–387.

[3558] Vgl. Denkschrift von Schwarzenberg vom 25. Juli 1869 (Mansi 49, 457–464). Zu dieser Denkschrift siehe: Granderath I, 444–445; Schatz 1975; Strötz 2004, 573.

[3559] Vgl. Granderath I, 234; vgl. Lill 1965, 24–26; vgl. Strötz 2004, 572–573.

[3560] Vgl. Lill 1965, 24; vgl. Schatz 1992, 243; vgl. Freudenberger 1969, 141–169, 407–437; vgl. Strötz 2004, 572–573.

[3561] Vgl. Friedrich II, 191–193; vgl. Strötz 2004, 573.

[3562] Vgl. Schatz 1992, 244; vgl. Strötz 2004, 574.

[3563] Vgl. Hirtenbrief der deutschen Bischofskonferenz in Fulda vom 6. September 1869 (CL VII, 1191–1195).

[3564] Förster (1799–1881) wurde 1825 in Breslau zum Priester geweiht, war ab 1837 Domkapitular und folgte 1853 nach Wahl durch das Domkapitel Diepenbrock als Fürstbischof von Breslau nach. Auf dem Ersten Vatikanum reiste er als Gegner der Unfehlbarkeitsdefinition vor der Endabstimmung von Rom ab. Im Kulturkampf reihte er sich in die Abwehrfront der Bischöfe ein, hatte aber nicht die eiserne Konsequenz wie Melchers. 1875 erklärte der staatliche Gerichtshof Förster wegen Ablehnung der Kulturkampfgesetze für abgesetzt. Förster starb 1881 im österreichischen Exil von Jauernig. Zu Förster siehe: Erwin Gatz, Förster, Heinrich, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 200–203.

ihrem eigenen Sinn interpretiert werden zu können. Aus diesem Grund klammerte der Hirtenbrief die Frage der Infallibilität aus und beschränkte sich darauf, das Konzil vor unberechtigten Verdächtigungen in Schutz zu nehmen. Der Hirtenbrief versuchte, das Wesen des ökumenischen Konzils und seiner Freiheit darzulegen und kündigte den Gläubigen gleichzeitig allgemein an, dass es zu einer Reform der Kirche kommen werde. Ohne die angekündigte Unfehlbarkeitsdefinition zu erwähnen, entkräftete der Hirtenbrief die Bedenken vieler Katholiken gegen die zu erwartenden Konzilsbeschlüsse durch die beschwichtigende Behauptung, dass das Vatikanum keine neue Glaubenslehre verkünden werde. Da es in der Kirche keine Parteien geben dürfe, müsse man sich dem höchsten und unfehlbaren Lehramt in Demut, Liebe und uneingeschränktem Vertrauen unterwerfen.[3565]

Da man gewisse Wendungen als beruhigende Zugeständnisse gegenüber der Gruppe liberaler Katholiken entschuldigte, wurde der Hirtenbrief in Rom überwiegend positiv aufgenommen.[3566] Die tiefen Gräben zwischen den deutschen Bischöfen, die der Hirtenbrief nur mühsam verdecken konnte, wurden in Rom entweder nicht genügend wahrgenommen oder bewusst verdrängt. In einer ebenfalls am 6. September 1869 an Pius IX. abgefassten Adresse rieten 14 Bischöfe der Mehrheitspartei dringend von der Unfehlbarkeitsdefinition ab. Durch diesen privaten Brief an den Papst war es nun auch dem Heiligen Stuhl klar, dass die Majorität der Bischofskonferenz von der Inopportunität der Definition der Infallibilität überzeugt war.[3567] Von den bayerischen Bischöfen unterzeichneten die Adresse an den Papst nur Scherr und Dinkel, während die Kurialisten Martin, Adames, Stahl, Leonrod, Molitor und Siegler ihre Unterschrift verweigerten. Diese Festlegung nahm bereits die künftige Konstellation auf dem Ersten Vatikanum voraus. Als die private Adresse an Papst Pius IX. durch eine Indiskretion an die Öffentlichkeit gelangt war, verstärkten sich die Spannungen im deutschen Episkopat zusätzlich.[3568]

Die bayerische Regierung bewertete die Ergebnisse der Fuldaer Konferenz durchwegs positiv, da eine Verhinderung der Unfehlbarkeitsdefinition auch im Sinne des Staats lag. Als die bayerischen Bischöfe dem König den Hirtenbrief übersandten, bekamen die liberaleren Bischöfe ein persönliches Handschreiben des Königs,[3569] während die kurialistischen Oberhirten nur eine formelle Empfangsbestätigung des Staatsministeriums erhielten.[3570]

---

[3565] Vgl. Lill 1965, 28; vgl. Granderath I, 242–245; vgl. Schatz 1992, 245; vgl. Strötz 2004, 574–575.

[3566] So schrieb Josef Hugo von Sigmund (1820–1901), der von 1867 bis 1869 amtierende bayerische Gesandte beim Heiligen Stuhl (vgl. Schärl 1955, 339 (Nr. 656)), in einem Brief vom 1. Oktober 1869 an Ludwig II.: „Die bekannte, sehr geschickt und vorsichtig abgefaßte Allocution der in Fulda versammelten deutschen Bischöfe vom 6ten vorigen Monats wird hier, wie es scheint, in einem dem heiligen Stuhl nicht ungünstigen Sinne ausgelegt" (Bericht Nr. 157 von Sigmund an Ludwig II. vom 1. Oktober 1869 (BayHStA MA 637; zitiert nach: Strötz 2004, 575, Anm. 159)).

[3567] Vgl. Adresse von 14 Bischöfen der Majoritätspartei an Pius IX. vom 6. September 1869 (CL VII, 1196–1197). Zur Adresse siehe: Granderath I, 237–241; Lill 1965, 27–28; vgl. Schatz 1992, 245 (vgl. Strötz 2004, 575).

[3568] Vgl. Strötz 2004, 576.

[3569] Vgl. Brief von Ludwig II. an Scherr vom 21. Oktober 1869 (BayHStA MA 637; Abdruck in: CL VII, 1201); vgl. Strötz 2004, 577, Anm. 168.

[3570] Vgl. Brief von Gresser an Hofstätter vom 12. November 1869 (BayHStA MA 637); vgl. Strötz 2004, 577, Anm. 168.

## 3. Die gespaltene Situation des bayerischen Episkopats auf dem Vatikanischen Konzil von 1869 bis 1870

Als erster bayerischer Bischof zeigte Senestréy am 1. November 1869 dem Kultusminister Gresser seine Abreise zum Konzil an, am 2. November 1869 informierte Deinlein das Ministerium, am 4. November 1869 Scherr, am 6. November 1869 Leonrod und am 15. November 1869 Stahl. Weis, der dann am 13. Dezember 1869 starb, und Hofstätter reisten aus gesundheitlichen Gründen nicht nach Rom.[3571]
In den Antwortschreiben teilte das gegenüber den Konzilsplänen misstrauisch eingestellte Ministerium den an der Kirchenversammlung teilnehmenden Bischöfen nochmals ihre Ansicht über die möglichen Folgen extremer Entscheidungen auf dem Konzil mit.[3572] So wies Kultusminister Gresser in seinem Schreiben vom 7. November 1869 Senestréy auf die Besorgnisse hin, mit denen man in Bayern den Konzilsbeschlüssen entgegensehen würde. Die Regierung wünsche, dass der Erfolg des Konzils diese Befürchtungen auflösen werde. Den moderaten Hirtenbrief der Fuldaer Konferenz habe man mit Wohlwollen zur Kenntnis genommen und hoffe nun, dass die bayerischen Bischöfe nicht an Konzilsbeschlüssen mitwirken würden, die mit den Prinzipien der bayerischen Staatsverfassung, mit der allgemeinen Wohlfahrt, mit der Eintracht der verschiedenen Religionsgemeinschaften und mit der staatlich garantierten Gewissensfreiheit in Widerspruch stehen könnten.[3573] Nachdem Gresser am 9. November 1869 in gleichem Sinn auch an den Eichstätter Bischof geschrieben hatte,[3574] zerstreute Leonrod in seinem Antwortbrief vom 13. November 1869 die Befürchtungen der Regierung, erklärte seine Loyalität zum Fuldaer Hirtenbrief, und legte dar, dass die ganze Aufregung über die Glaubenswahrheit der päpstlichen Infallibilität auf das Konto der Presse gehe und dass die Kirche zur Durchführung ihrer Lehren immer den Weg der freien Überzeugung einschlagen werde.[3575] Schließlich lieferte auch der Münchner Nuntius Meglia in seinem am 13. November 1869 ausgefertigten Bericht eine kritische Bewertung der einzelnen Bischöfe Bayerns, der das uneinheitliche Bild des bayerischen Episkopats am Vorabend des Konzils nochmals bestätigte.[3576]

Am 20. November 1869 traf Stahl in Rom ein, am 23. November 1869 kam Leonrod und am 25. November 1869 folgte Senestréy. Damit war der „Dreibund" der bayerischen Infallibilisten und ehemaligen Germaniker in Rom vollständig versammelt, die zusammen

---

[3571] Zu den Reiseanzeigen siehe: Bericht von Gresser an Hohenlohe-Schillingsfürst vom 13. November 1869 (BayHStA MA 637); vgl. Brief von Senestréy an Gresser vom 1. November 1869 (BayHStA MK 19785); vgl. Brief von Leonrod an Gresser vom 6. November 1869 (BayHStA MK 19785). Zu diesen Vorgängen siehe: Strötz 2004, 582, Anm. 19 und Weber 1970, 113–116.

[3572] Vgl. Brief von Gresser an Ludwig II. vom 4. November 1869 (BayHStA MA 637); vgl. Brief von Gresser an Hohenlohe-Schillingsfürst vom 13. November 1869 (BayHStA MA 637); vgl. Strötz 2004, 583, Anm. 21.

[3573] Vgl. Brief von Gresser an Senestréy vom 7. November 1869 (BayHStA MK 19785); vgl. Weber 1970, 113–116; vgl. Betz 1988, 48–49; vgl. Strötz 2004, 583.

[3574] Vgl. Brief von Gresser an Leonrod vom 9. November 1869 (BayHStA MK 19785); vgl. Strötz 2004, 583.

[3575] Vgl. Brief von Leonrod an Gresser vom 13. November 1869 (BayHStA MK 19785); vgl. Urban 1982, 333–334; vgl. Strötz 2004, 583–584.

[3576] Vgl. Nuntiaturbericht von Meglia an Antonelli vom 13. November 1869 (ASV NM 128); vgl. Rudolf Lill, Die deutschen Theologieprofessoren vor dem Vatikanum I im Urteil des Münchner Nuntius, in: Erwin Iserloh / Konrad Repgen (Hg.), Reformata Reformanda. Festgabe für Hubert Jedin zum 17. Juni 1965, Band 2, Münster 1965, 483–508, hier: 494; vgl. Landerdorfer 1995, 388–389.

mit dem Paderborner Bischof Martin den Kern der deutschen Unfehlbarkeitsbefürworter bildeten. Auch die Bischöfe Weis und Hofstätter gehörten dieser Richtung an, konnten aber aus gesundheitlichen Günden nicht am Konzil teilnehmen. Auf dem Vatikanum gehörte die deutsche Gruppe der Infallibilisten zur Mehrheit, während sie innerhalb des deutschen Episkopats eine Minderheit bildeten. Dagegen war unter der Führung des Wiener Fürsterzbischofs Rauscher die Majorität der Bischöfe von Deutschland und Österreich-Ungarn auf dem Konzil gegen die Unfehlbarkeitsdefinition eingestellt oder hielt diese für inopportun. Zur Gruppe der Inopportunisten im bayerischen Episkopat gehörte das sogenannte bischöfliche „Kleeblatt" Scherr, Deinlein und Dinkel, dem der Dreibund entgegenstand.[3577]

Gab es anfangs noch gute Kontakte zwischen den beiden Lagern der bayerischen Bischöfe, so gingen im Lauf des Konzils die Wege immer mehr auseinander. Während der bayerische Episkopat noch lange Zeit geschlossen zum sonntäglichen Mittagessen in der Villa Malta des bayerischen Gesandten am Heiligen Stuhl Karl Graf von Tauffkirchen-Guttenberg[3578] gemeinsam zusammenkam, wurden die Treffen der Parteiungen unter den Bischöfen immer wichtiger. Die Definitionsgegner suchten die Versammlungen um Erzbischof Rauscher auf, der bayerische Dreibund schloss sich den infallibilistischen Versammlungen um Erzbischof Manning von Westminster, Bischof Martin von Paderborn und den Apostolischen Vikar von Luxemburg Nikolaus Adames an, die abwechselnd im Generalat der Redemptoristen, in der Villa Caserta und in den Wohnungen kurialistischer Führer stattfanden. Innerhalb der Gruppe der Infallibilisten, deren Ziel die rasche Definition und extensive Auslegung der päpstlichen Unfehlbarkeit war, nahmen neben Erzbischof Manning die deutschen Bischof Senestréy und Martin eine führende Position ein. Während diese Gruppe zunächst weitgehend mitteleuropäisch geprägt war, gewann später das französische Element zunehmend an Bedeutung. Als am 6. Dezember 1869 Scherr und Dinkel ahnungslos zum ersten Treffen dieser Gruppe in die Villa Caserta kamen, wurde ihnen bald der Charakter der Versammlung deutlich und sie verließen dann als unerwünschte Gäste demonstrativ die Zusammenkunft. Durch ihren am 6. Dezember 1869 gefassten Entschluss, keinen Unfehlbarkeitsgegner in eine Deputation zu wählen, versuchten die Infallibilisten, das Konzil von der Unfehlbarkeitsfrage abhängig zu machen. Dabei wurden sie durch die Konzilsleitung unterstützt, die ein transparentes Verfahren für die Deputationswahlen verhinderte.[3579]

---

[3577] Vgl. Strötz 2004, 587–590. Weitere Unfehlbarkeitsbefürworter aus dem deutschsprachigen Raum waren Abt Utto Lang von Kloster Metten, Erzbischof Ledóchowski von Gnesen und Posen (reg. 1866–1886), der Apostolische Vikar Adames von Luxemburg, Bischof Räß von Straßburg (reg. 1842–1887), der Gesamtepiskopat der Schweiz außer Bischof Greith von St. Gallen (reg. 1863–1882) und die österreichischen Bischöfe Feßler von St. Pölten (reg. 1865–1872), Rudigier von Linz (reg. 1853–1884), Zwerger von Seckau (reg. 1867–1893), Gasser von Brixen (reg. 1856–1879) und Riccabona von Trient (reg. 1861–1879). Siehe dazu: Strötz 2004, 588–589.

[3578] Tauffkirchen-Guttenberg (1826–1895) studierte die Rechte, trat in den bayerischen Staatsdienst, wurde 1867 Ministerialrat im Außenministerium und noch im gleichen Jahr bayerischer Gesandter in Petersburg und Stockholm. Ab 1869 war er Gesandter am Päpstlichen Hof. Von 1874 bis zu seinem Tod 1895 war er bayerischer Gesandter und bevollmächtigter Minister in Stuttgart und Darmstadt, ab 1887 auch am Badischen Hof in Karlsruhe. Zu Tauffkirchen-Guttenberg siehe: Schärl 1955, 341 (Nr. 663); Franz-Willing 1965, 56–75.

[3579] Vgl. Schatz 1992, 25–26, 73–74 und 73, Anm. 74; vgl. Granderrath II, 69; vgl. Paul Mai, Bischof Ignatius' von Senestréys Aufzeichnungen vom I. Vatikanischen Konzil, in: Annuarium Historiae Conciliorum 1 (1969), 399–411, hier: 407–408; vgl. Paul Mai, Senestréy als Mitglied der Deputation für

So zeigten sich bereits vor der Eröffnung des Konzils die tiefen Gräben, die sich im Zusammenhang mit der Kirchenversammlung innerhalb des bayerischen Episkopats aufgetan hatten. Bis auf die Treffen beim bayerischen Gesandten Tauffkirchen, brachen Senestréy und Stahl den Kontakt zur Partei der Definitionsgegner fast vollständig ab. Während sich Stahl mit Rücksicht auf seine angeschlagene Gesundheit zurückhalten musste,[3580] konzentrierte sich Senestréy voll auf die Durchsetzung der Infallibilitätsdefinition und nahm die damit verbundene Isolation bewusst auf sich, weil er seine persönlichen Gegner auch als Feinde der Kirche betrachtete. Wie die weitere Geschichte der bayerischen Bischofskonferenzen zeigen wird, sollte sich diese Isolation noch fortsetzen und für weitere Verstimmung im Episkopat sorgen. Gerade Erzbischof Scherr gehörte zu den Gegnern, die Senestréy am meisten bekämpfte.[3581] Im Gegensatz zu Senestréys fanatisch anmutender Haltung war der Benediktinerabt Utto Lang von Metten ein kritischer Befürworter des Unfehlbarkeitsdogmas.[3582] Leonrod wiederum versuchte, mit den Inopportunisten Scherr, Deinlein und Dinkel im Gespräch zu bleiben, um die für die Auseinandersetzungen mit dem Staat so wichtige Handlungsfähigkeit des bayerischen Episkopats wahren zu können.[3583]

Nachdem am 8. Dezember 1869 das Vatikanische Konzil eröffnet wurde, gelang es der infallibilistischen Gruppe um Manning und Senestréy, ihre Kandidaten in die wichtigsten Deputationen wählen zu lassen. So wurden Senestréy in die Deputation für Glaubensgegenstände, Stahl in die Deputation für Disziplinargegenstände und Leonrod in diejenige für das Ordenswesen gewählt.[3584] Nachdem Döllinger auf publizistischem Weg in Bayern gegen die beabsichtigte Infallibilitätsdefinition zu polemisieren begonnen hatte, versuchten die Infallibilisten durch den ehemaligen Germaniker und Würzburger Kirchenhistoriker Joseph Hergenröther[3585] und durch den Eichstätter Neuscholastiker Albert Stöckl[3586] gegenzusteuern und gestatteten Leonrod die Weitergabe vertraulicher

---

Glaubensfragen auf dem I. Vatikanum, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 109 (1969), 115–143, hier: 122–123; vgl. Hermann Tüchle, In beiden Lagern. Deutsche Bischöfe auf dem Konzil, in: Georg Schwaiger (Hg.), Hundert Jahre nach dem Ersten Vatikanum, Regensburg 1970, 31–49, hier: 35; vgl. Landersdorfer 1995, 392; vgl. Strötz 2004, 590–592.

[3580] Vgl. Wittstadt 1983 Stahl, 729; vgl. Stahl 1873, 338.

[3581] Vgl. Staber 1968, 50; vgl. Schatz 1977, 14; vgl. Hausberger 1989, 173–179. Grundlegend zur Rolle Scherrs auf dem Konzil und zu seiner Haltung zur Infallibilität siehe: Landersdorfer 1995, 393–423; zur Rolle Senestréys siehe: Hausberger 1989, 171–179.

[3582] Vgl. Mai 1973, 289–290.

[3583] Vgl. Strötz 2004, 594–594.

[3584] Vgl. ebd., 596–598, 602–604.

[3585] Hergenröther (1824–1890) studierte in Würzburg und als Germaniker in Rom. Nach seiner Priesterweihe 1848, seiner Promotion 1850 und seiner Habilitation 1851 wurde er 1852 Professor an der theologischen Fakultät der Universität Würzburg. Den Prinzipien der römischen Schule verpflichtet, wirkte er bei den Vorbereitungen zum Ersten Vatikanum mit, verteidigte aus historischer Sicht die Unfehlbarkeitsdefinition und wurde der wohl bedeutendste literarische Gegner Döllingers. Leo XIII. ernannte ihn 1879 zum Kardinaldiakon und zum Kardinalpräfekten des Vatikanischen Geheimarchivs. Hergenröther starb 1890 in Mehrerau. Zu Hergenröther siehe: Manfred Weitlauff, Hergenröther, in: LThK$^3$ 4 (1995), 1437–1438.

[3586] Stöckl (1823–1895) lehrte seit 1850 Philosophie in Eichstätt und von 1862 bis 1872 in Münster. Stöckl war ein einflussreicher neuscholastischer Philosophiehistoriker, machte Eichstätt zum Zentrum der Neuscholastik und trat durch seinen Kampf für die Unfehlbarkeitsdefinition hervor. Zu Stöckl siehe: Joachim R. Söder, Stöckl, in: LThK$^3$ 9 (2000), 1015; Strötz 2003 Fels der Kirche, 146–149.

Informationen für den literarischen Abwehrkampf in der Heimat.[3587] Die geänderte Geschäftsordnung des Konzils, die eine Majorisierung in dogmatischen Fragen ermöglichte und am 22. Februar 1870 den Vätern mitgeteilt wurde, begünstigte die Gruppe der Infallibilisten, andere Themen des Konzils schneller abzuhandeln, um die entscheidende Unfehlbarkeitsdefinition noch eher auf die Tagesordnung bringen zu können.[3588] Die kurialistische Gruppe um Manning und Senestréy begann noch im Dezember 1869, ein Postulat für die Unfehlbarkeitsdefinition auszuarbeiten, das am 3. Januar 1870 seine endgültige Fassung bekam. Bis Ende Januar 1870 unterschrieben das Postulat an den Papst 372 Konzilsväter, was zusammen mit den kleineren Adressen der franziskanischen und neapolitanischen Bischöfe und anderen eigenen Eingaben insgesamt 439 Unterschriften, also rund 60 Prozent der Konzilsversammlung ergab.[3589] Da Senestréy die Unterschriftenaktion nicht geheim halten konnte, erfuhren die Definitionsgegner von dem geplanten Postulat an Pius IX. und verfassten ihrerseits unter der Führung Rauschers am 12. Januar 1870 eine Gegenadresse an den Papst,[3590] der sich Scherr, Deinlein und Dinkel angeschlossen hatten.[3591] Am 9. Februar 1870 entschied die Postulatenkommission, dem Papst die Annahme des Antrags der Unfehlbarkeitsbefürworter vorzuschlagen.[3592]

Der bayerische Gesandte Tauffkirchen, der auf der Seite der Definitionsgegner stand, befürchtete, dass sich die drei inopportunistischen bayerischen Konzilsväter angesichts ihrer Minderheitssituation der Majoritätspartei anschließen könnten.[3593] Deshalb regte Tauffkirchen bei der Münchner Regierung an, die Bevölkerung und den Klerus der Bistümer Regensburg, Eichstätt und Würzburg zu einer Demonstration gegen die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit aufzurufen, um die infallibilistischen Bischöfe Senestréy, Leonrod und Stahl auf diese Weise unter Druck zu setzen.[3594] Auch wenn Tauffkirchen während der ganzen Konzilszeit seine Kontakte zum Dreibund aufrecht erhielt, so sah er spätestens im April 1870 ein, dass eine Kehrtwendung des Konzils illusorisch war.[3595] Da die bayerischen Kurialisten bemerkten, dass die sonntäglichen Einladungen in der Villa Malta des bayerischen Gesandten auch dem Zweck dienten, die gegnerische Partei der Infallibilisten auszuhorchen, verhielt sich der von Senestréy dirigierte Dreibund verschwiegen.[3596] Nachdem Senestréy nach einer Auseinandersetzung mit Tauffkirchen am 20. März 1870 dem Mittagsessen in der Villa Malta fernblieb, konnte sich die Situation zwischen den übrigen Bischöfen Bayerns durch die diplomatischere Art

---

[3587] Vgl. Schatz 1992, 214–219; vgl. Strötz 2004, 613–614.

[3588] Vgl. Schatz 1992, 164–167; vgl. Strötz 2004, 612.

[3589] Vgl. Postulat der kurialistischen Bischöfe an Pius IX. vom 3. Januar 1870 (CL VII, 924–931). Zu diesen Vorgängen siehe: Schatz 1977, 26–27, 32–33, 40–45, 144–147; Schatz 1992, 138–139; Schatz 1993, 145–146; Strötz 2004, 606–610, 615–617;

[3590] Vgl. Adresse von Rauscher an Pius IX. vom 12. Januar 1870 (CL VII, 944–945). Zu diesen Vorgängen siehe: Friedrich III/1, 402–407; Schatz 1975, 151–155; Schatz 1993, 142–144; Strötz 2004, 617.

[3591] Vgl. Landersdorfer 1995, 401–402; vgl. Urban 1982, 369–371; vgl. Strötz 2004, 617.

[3592] Vgl. Eingabe der Postulatenkommission an Pius IX. vom 9. Februar 1870 (Mansi 51, 687–696). Zu diesen Vorgängen siehe: Granderath II, 151–156; Schatz 1993, 156–157; Strötz 2004, 621.

[3593] Vgl. Betz 1988, 62–67, 69–73; vgl. Weber 1970, 121–127; vgl. Strötz 2004, 617–618.

[3594] Vgl. Brief von Tauffkirchen an Hohenlohe vom 14. Februar 1870 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 815); vgl. Betz 1988, 70; vgl. Strötz 2004, 618.

[3595] Vgl. Brief von Tauffkirchen an Hohenlohe vom 1. Mai 1870 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 815); vgl. Strötz 2004, 618.

[3596] Vgl. Mai 1973, 306, 312; vgl. Schatz 1977, 55; vgl. Strötz 2004, 618–619.

Leonrods etwas entspannen.[3597] Allerdings kam es dann zwischen dem bayerischen Staat und dem Dreibund zu Spannungen, als der Unfehlbarkeitsgegner Bischof Félix-Antoine-Philbert Dupanloup von Orléans[3598] und der aus dem Redemptoristenorden stammende infallibilistische Erzbischof Victor-Auguste Dechamps[3599] von Mecheln aneinander gerieten.[3600] Der Streit eskalierte, nachdem der Oratorianer und Pariser Professor Auguste Joseph Alphonse Gratry[3601] durch vier polemische Briefe offen auf die Seite Dupanloups trat,[3602] der französische Außenminister in einer Depesche vom 20. Februar 1870[3603] und in einem Memorandum vom 5. April 1870[3604] Rom drohte und der kurialistische Bischof Andreas Räß von Straßburg[3605] am 19. Februar 1870 in einem Hirtenbrief die Äußerungen des Pariser Professors Gratry scharf verurteilte.[3606] Um den Straßburger Bischof Räß zu unterstützen, verfassten Senestréy am 16. März 1870,[3607] Stahl am 28. April

---

[3597] Vgl. Paul Mai, Das Wirken Ignatius von Senestréys als Bischof von Regensburg (1858–1906), in: Paul Mai, Ignatius von Senestréy. Beiträge zu seiner Biographie. Festschrift zur 150. Wiederkehr seines Geburtstages, Bärnau 1968, 22–43, hier: 40–41; vgl. Weber 1970, 102–106; vgl. Hartmannsgruber 1986, 98–99.

[3598] Dupanloup (1802–1878) empfing 1825 die Priesterweihe, war von 1841 bis 1842 Professor für Rhetorik an der Sorbonne in Paris und wurde 1849 Bischof von Orléans. Auf dem Vatikanum war Dupanloup einer der Führer der Gegner der Infallibilität. Zu Dupanloup siehe: Victor Conzemius, Dupanloup, in: LThK$^3$ 3 (1995), 407.

[3599] Dechamps (1810–1883) wurde 1834 zum Priester geweiht und trat 1835 in den Redemptoristenorden ein. 1865 wurde er Bischof von Namur, 1867 Erzbischof von Mecheln und Primas von Belgien. Auf dem Vatikanum war er Mitgestalter der Konstitution „Dei Filius" und Anhänger der Unfehlbarkeitsdefinition. 1875 wurde er zum Kardinal kreiert. Zu Dechamps siehe: Bruno Hidber, Dechamps, in: LThK$^3$ 3 (1995), 48.

[3600] Noch vor Konzilseröffnung wandte sich Dupanloup am 11. November 1869 in dem Brief „Observations" (CL VII, 1282) an seinen Klerus, in dem er mit Gegenargumenten die päpstliche Unfehlbarkeit anzweifelte. Dechamps antwortete mit einem offenen Brief vom 30. November 1869 (Cl VII, 1286–1295) fundiert und eindeutig gegen die „Observations" Dupanloups. Zu diesen Vorgängen siehe: Granderath II, 284–285, 296–297, 300–324; Schatz 1992, 267–269; Schatz 1993, 249–256; Strötz 2004, 626–627.

[3601] Gratry (1805–1872) gründete 1852 das Oratorium der Unbefleckten Empfängnis und versuchte als Professor an der Sorbonne in Paris ab 1863 Glaube und moderne Wissenschaft miteinander auszugleichen. Zu Gratry siehe: Schatz 1993, 156–261.

[3602] Zu den Briefen Gratrys siehe: Granderath II, 522–528; Friedrich III/1, 480–483; Schatz 1993, 256–258.

[3603] Vgl. Depesche von Comte Daru an Pius IX. vom 20. Februar 1870 (CL VII, 1553–1555). Zu dieser Depesche siehe: Friedrich III/2, 673–679; Granderath II, 692–697; Schatz 1993, 295–303 (vgl. Strötz 2004, 629, Anm. 301).

[3604] Vgl. Memorandum von Comte Daru an Pius IX. vom 5. April 1870 (CL VII, 1563–1566). Zu diesem Memorandum siehe: Friedrich III/2, 819–826; Granderath II, 704–708; Schatz 1993, 306–308 (vgl. Strötz 2004, 629, Anm. 302).

[3605] Räß (1794–1887) stammte aus dem Oberelsass, wurde 1816 in Mainz zum Priester geweiht und wirkte am Priesterseminar Mainz ab 1819 als Philosophieprofessor und ab 1824 als Regens und Dogmatikprofessor. 1830 wurde er Regens und Professor für Dogmatik am Straßburger Priesterseminar. Von 1841 bis 1842 war er Generalvikar und Koadjutor des Bischofs von Straßburg und übernahm 1842 die Bistumsleitung. Auf dem Vatikanum gehörte der ultramontan gesinnte Räß zur infallibilistischen Kerngruppe um Manning und Senestréy. Zu Räß siehe: Erwin Gatz, Räß, Andreas, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 584–590.

[3606] Vgl. Hirtenbrief von Räß vom 19. Februar 1870 (CL VII, 1391–1393). Zu diesem Hirtenbrief siehe: Friedrich III/2, 611–613; Granderath II, 531–533; Schatz 1993, 256–261 (vgl. Strötz 2004, 630, Anm. 310).

[3607] Vgl. Brief von Senestréy an Räß vom 16. März 1870 (CL VII, 1400–1401). Der Brief wurde am 23. März 1870 in „L'Univers" abgedruckt (vgl. Strötz 2004, 631, Anm. 316).

1870[3608] und Leonrod am 29. April 1870 Konsensbriefe.[3609] Da sich die bayerische Regierung in einer Note an den Vatikan vom 20. April 1870 inhaltlich dem französischen Memorandum angeschlossen hatte,[3610] sah Bayern in dem späten Zeitpunkt der Abfassung der Briefe von Stahl und Leonrod, die erst am 9. Mai 1870 in der ultramontanen Zeitung „L'Univers" veröffentlicht wurden, eine bewusste Gegnerstellung zur bayerischen Note.[3611] Erst in einem Gespräch zwischen Tauffkirchen, Stahl und Leonrod konnte geklärt werden, dass die beiden Bischöfe keine Demonstration gegen die königliche Regierung beabsichtigt hätten.[3612] Dennoch blieb der Verdacht erhalten, dass es sich bei den beiden Konsensadressen um eine geplante Aktion der Gruppe um Manning und Senestréy gehandelt haben könnte.[3613]

Nachdem die Postulatenkommission entschieden hatte, die Eingabe zur Unfehlbarkeitsdefinition an den Papst weiterzuleiten, beauftragte das Konzilspräsidium, den Jesuiten Joseph Kleutgen,[3614] die streng infallibilistischen Vorlagen Dechamps und Mannings zu überarbeiten.[3615] Der nochmals revidierte Text Kleutgens wurde als „Caput addendum decreto de Romani Pontificis primatu"[3616] hinter das elfte Kapitel des bereits vorhandenen ersten Kirchenschemas „De ecclesia"[3617] angefügt. Dieses am 6. März an die Konzilsväter ausgehändigte Dokument beschrieb die Unfehlbarkeit nicht mehr mit dem traditionellen „ex cathedra", sondern mit der Formel „pro auctoritate definit", die offenbar jeder offiziellen Äußerung des Papstes einen unfehlbaren Charakter zuschrieb und einen Entrüstungssturm bei den Definitionsgegners losbrach.[3618] Angesichts dieser Situation drängte die Gruppe um Manning und Senestréy auf Zurückstellung aller anderen Fragen des Konzils, damit die Infallibilität unverzüglich zum

---

[3608] Vgl. Brief von Stahl an Räß vom 28. April 1870 (CL VII, 1405).

[3609] Vgl. Brief von Leonrod an Räß vom 29. April 1870 (CL VII, 1405).

[3610] Die Note wurde am 27. April 1870 durch Tauffkirchen übergeben (vgl. Weber 1970, 162–163; vgl. Strötz 2004, 631, Anm. 318).

[3611] Vgl. Brief von Tauffkirchen an Ludwig II. vom 13. Mai 1870 (BayHStA MA 639); vgl. Strötz 2004, 632, Anm. 321.

[3612] Vgl. Brief von Tauffkirchen an Ludwig II. vom 30. Mai 1870 (BayHStA MA 639); vgl. Strötz 2004, 632, Anm. 323.

[3613] Vgl. Strötz 2004, 632–633.

[3614] Kleutgen (1811–1883) studierte in München, Münster, Paderborn und Fribourg klassische Philologie, Philosophie und Theologie. Als Jesuit wirkte er seit 1843 am Sekretariat des Ordens und als Beichtvater im Collegium Germanicum, wo er ab 1847 auch Rhetorik und Homiletik lehrte. Von 1850 bis 1862 war er Konsultor der Indexkongregation und an der Verurteilung Günthers und Frohschammers beteiligt. Von 1858 bis 1862 war Kleutgen Sekretär des Jesuitenordens und von 1863 bis 1869 wiederum Dozent für Rhetorik und Homiletik am Germanicum und anschließend auch in Oberitalien und Tirol. Als Mitarbeiter des Ersten Vatikanums spielte Kleutgen eine maßgebliche Rolle und setzte sich für eine neuscholastische Orientierung der Theologie und Philosophie ein. Zu Kleutgen siehe: Peter Walter, Kleutgen, in: LThK$^3$ 6 (1997), 135.

[3615] Vgl. Schatz 1993, 179. Zur Mitarbeit Kleutgens am Ersten Vatikanum siehe: Konrad Deufel, Kirche und Tradition. Ein Beitrag zur Geschichte der theologischen Wende im 19. Jahrhundert am Beispiel des kirchlich-theologischen Kampfprogramms P. Joseph Kleutgens S.J. – Darstellung und neue Quellen (= Beiträge zur Katholizismusforschung, Reihe B: Abhandlungen), München/Paderborn/Wien 1976, 67–69.

[3616] Vgl. Caput addendum decreto de Romani Pontificis primatu (CL VII, 641). Siehe dazu: Aubert 1965, 341–342; Schatz 1993, 178–185; Strötz 2004, 633 und 633, Anm. 327.

[3617] Vgl. Schema De ecclesia (CL VII, 567–641). Siehe dazu: Granderath II, 249–253; Aubert 1965, 179–184; Schatz 1993, 121–130, 294–308; Strötz 2004, 633 und 633, Anm. 328.

[3618] Vgl. Urban 1982, 377–378; vgl. Strötz 2004, 633–634.

Beratungsgegenstand werden konnte. Während die Minoritätsbischöfe zahlreiche Petitionen gegen die Unfehlbarkeitsdefinition einbrachten und sich Scherr, Deinlein und Dinkel den Reformvorschlägen Kettelers für das „Caput addendum" anschlossen,[3619] sammelten die infallibilistischen Führer Unterschriften, das die sofortige Vornahme des Infallibilitätsschemas erbat. Pius IX. stand hinter dem Vorgehen der Infallibilisten, da sich der Papst wegen der Gerüchte eines bevorstehenden Kriegs zwischen Deutschland und Frankreich und wegen des immer heftiger werdenden Widerstands der Minoritätsbischöfe um das Zustandekommen der Definition sorgte.[3620] Da Senestréy mit seinen am 10. März 1870 eingereichten 96 Unterschriften – unter ihnen auch Adames, Martin und Räß, nicht aber Stahl und Leonrod[3621] – keine Mehrheit erreichen konnte,[3622] musste sich der Regensburger Bischof damit abfinden, dass zunächst das bereits begonnene Glaubensschema zu Ende behandelt wurde. Immerhin sicherte ihm der Präsident der Glaubensdeputation, Kardinal Luigi Maria Bilio,[3623] zu, dass die Infallibilitätsfrage gleich anschließend behandelt werde.[3624] Als weitere Verzögerungen eingetreten waren, machten sich Senestréy, Manning und fünf weitere Bischöfe direkt zum Papst auf, der die Behandlung der Unfehlbarkeitsfrage für die Zeit gleich nach der feierlichen Schlussabstimmung zur Konzilskonstitution „Dei filius" am 24. April 1870 veranlasste.[3625] So konnte sich die Glaubensdeputation, deren einzige deutsche Mitglieder Senestréy und Martin waren, vom 27. April bis zum 8. Mai 1870 mit der genauen Formulierung des Infallibilitätsschemas befassen.[3626]

Senestréy vertrat einen maximalistischen Unfehlbarkeitsbegriff, wie er sonst nur noch bei den Jesuiten in der „Civiltà cattolica" anzutreffen war, um ein Kampfmittel gegen Döllinger und die durch ihn propagierte größere Selbständigkeit der Theologie zu gewinnen. Denn wenn nur solche Verurteilungen einen unfehlbaren Charakter beanspruchen konnten, die eine Lehrmeinung direkt als Häresie verurteilen, dann blieb den Theologen die Möglichkeit, sich unterhalb dieses Niveaus der Autorität des päpstlichen Lehramts zu entziehen. Ferner sollte die Unfehlbarkeitsdefinition gegenüber staatskirchlichen Ideen und liberalen Standpunkten das kirchliche Autoritätsprinzip theologisch absichern. Senestréy ging es mit dem Infallibilitätsdogma vor allem um die Möglichkeit einer sich auf alle Bereiche ausdehnenden Überwachung und sah deshalb eine Einengung des Unfehlbarkeitsbegriffs als destabilisierenden ekklesiologischen Faktor, gegen den er in der Glaubensdeputation ankämpfen wollte. Obwohl er mit Senestréy grundsätzlich die gleiche infallibilistische Linie verfolgte, konnte Leonrod eine Einengung

---

[3619] Vgl. Mansi 51, 977–978; vgl. Urban 1982, 378; vgl. Strötz 2004, 634.

[3620] Vgl. Hasler 1977 I, 67–68; vgl. Schatz 1977, 19, 68–69; vgl. Schatz 1993, 197, 184; vgl. Strötz 2004, 634–635.

[3621] Warum Stahl und Leonrod nicht unterschrieben hatten, bleibt unklar. Zur Diskussion dieser Frage siehe: Strötz 2004, 635–636.

[3622] Vgl. Eingabe von Senestréy an Pius IX. vom 10. März 1870 (CL VII, 969–971); vgl. Schatz 1977, 72, Anm. 119; vgl. Strötz 2004, 635.

[3623] Bilio (1826–1884) war Barnabit, empfing 1849 die Priesterweihe, lehrte an den Ordensschulen in Parma, Neapel und Rom Griechisch, Philosophie, Theologie und Kirchenrecht, wurde 1864 Inquisitionskonsultor, 1866 Kardinal, 1869 auf dem Ersten Vatikanum Präsident der Glaubensdeputation, 1873 Kardinalbischof von Sabina, 1876 Kardinalpräfekt der Ritenkongregation, 1877 Kardinalgroßpönitentiar und 1883 Inquisitionssekretär (vgl. Weber II 1978, 440).

[3624] Vgl. Schatz 1977, 19.

[3625] Vgl. Schatz 1977, 19–20, 86–87; vgl. Strötz 2004, 635–637.

[3626] Vgl. Granderath III, 119–128; vgl. Aubert 1965, 247–250; vgl. Schatz 1994, 14–25; vgl. Strötz 2004, 637.

des Unfehlbarkeitsbegriffs akzeptieren, sofern die Sicherung der Glaubenslehre durch andere Mechanismen gewährleistet werden konnte.[3627]
Dennoch konnten Senestréy und Manning nicht verhindern, dass die Glaubensdeputation am 6. Mai 1870 einer von Bilio und Martin vorgelegten gemäßigten Formel zustimmte, die drei Tage später den Konzilsvätern ausgehändigt wurde. Allerdings gelang es Senestréy durch private Aktionen, einen Meinungsumschwung herbeizuführen, so dass Bilio am 22. Mai 1870 eingestehen musste, die gemäßigte Formel sei auf starken Widerstand gestoßen.[3628] Als vom 14. Mai bis zum 3. Juni in der Generaldebatte das von der Glaubensdeputation erarbeitete Schema „Pastor aeternus"[3629] diskutiert wurde, brachte sich Senestréy mit einem Redebeitrag ein. Als die Minorität ihre grundsätzlichen Zweifel an der Opportunität, Legitimität und theologisch-kirchengeschichtlichen Begründung der Infallibilität vorbrachte, ergriff am 3. Juni 1870 auch Dinkel das Wort. Der Augsburger Bischof bestätigte, dass die Unfehlbarkeit der Kirche in der Heiligen Schrift zwar enthalten sei, dass man dort aber keine von der Kirche getrennte, absolute und persönliche Infallibilität des Papstes finden könne, es sei denn, dass er „ex cathedra" spreche.[3630] Im Blick auf seine Diözese Augsburg widersprach Dinkel auch der Behauptung Senestréys, der für das Bistum Regensburg reklamierte, man hätte dort immer schon an die päpstliche Unfehlbarkeit geglaubt.[3631] Um die Debatte nicht hinauszuzögern und die bereits gereizte Stimmung zwischen den beiden Lagern nicht weiter anzufachen, baten 144 Unfehlbarkeitsbefürworter am 2. Juni 1870 den Konzilspräsidenten, gemäß Artikel 11 der am 22. Februar 1870 neu verabschiedeten Geschäftsordnung, die Generaldebatte zu beenden.[3632] Während Martin, Adames und Senestréy die Petition unterschrieben, fehlten wiederum die Unterschriften Leonrods und Stahls, ein Hinweis auf ein gewisses Abnehmen der Bedeutung dieser beiden bayerischen Definitionsbefürworter und auf Leonrods vermittelndes Wesen, mit dem er sich von Senestréys Zelantismus distanzierte und versuchte, im Gespräch mit den Gegnern der Unfehlbarkeit zu bleiben.[3633] Trotz eines am 4. Juni 1870 eingelegten Protests von 81 Minoritätsbischöfen gegen die Beendigung der Diskussion,[3634] wurde am 13. Juni 1870 das Ende der Generaldebatte beschlossen.[3635] Während in den ab 6. Juni 1870 begonnenen Spezialdebatten der Generalkongregationen auf der Grundlage der am 8. Juni 1870 von Kleutgen vorgelegten neuen Formel[3636] um den Wortlaut von „Pastor aeternus" gerungen wurde,[3637] arbeitete die Gruppe um Manning und Senestréy in mehreren privaten Versammlungen auf eine möglichst weit gefasste Definitionsformel hin.[3638] Am 4. Juli

---

[3627] Vgl. Schatz 1977, 21–23; vgl. Strötz 2004, 637–638.
[3628] Vgl. Schatz 1977, 21–24; vgl. Schatz 1994, 23–24; vgl. Strötz 2004, 639.
[3629] Vgl. Schema Pastor aeternus (CL VII, 269–274).
[3630] Vgl. Granderath III, 202–204; vgl. Schatz 1975, 309–311; vgl. Schatz 1994, 48, 61–72; vgl. Bigelmair 1960, 122–123; vgl. Strötz 2004, 639–640.
[3631] Vgl. Staber 1968, 47; vgl. Strötz 2004, 640.
[3632] Vgl. Eingabe der Unfehlbarkeitsbefürworter vom 2. Juni 1870 (CL VII, 984–986); vgl. Schatz 1994, 72–75; vgl. Strötz 2004, 640–641.
[3633] Vgl. Strötz 2004, 641; vgl. Schatz 1994, 74.
[3634] Vgl. Eingabe der Minoritätsbischöfe vom 4. Juni 1870 (CL VII, 986–988); vgl. Schatz 1994, 74–75.
[3635] Vgl. Granderath III, 285; vgl. Schatz 1994, 73–74; vgl. Strötz 2004, 641.
[3636] Vgl. Definitionsformel vom 8. Juni 1870 (Mansi 53, 273–274); vgl. Schatz 1977, 24; vgl. Schatz 1994, 135–137.
[3637] Vgl. Granderath III, 295–516; vgl. Aubert 1965, 255–277; vgl. Schatz 1994, 90–167.
[3638] Vgl. Schatz 1977, 112–113; vgl. Strötz 2004, 642.

1870 beschloss das Konzil, die Spezialdebatten über die Unfehlbarkeit wegen der Hitze, des Überdrusses und der allgemeinen Erschöpfung zu beenden.[3639] Nach Einarbeitung der in den Debatten eingebrachten Modifikationsvorschläge durch die weitgehend infallibilistisch besetzte Glaubensdeputation[3640] fand am 11. Juli 1870 eine Generalkongregation statt, in der sich die Konzilsmehrheit den Verbesserungsvorschlägen des Brixener Fürstbischofs Vinzenz Gasser[3641] anschloss.[3642]

Schon am 13. Juli 1870 konnte die vorläufige Schlussabstimmung über die Konstitution erfolgen. Von den 601 anwesenden Konzilsvätern stimmten 451 mit „Placet", 62 mit „Placet iuxta modum" und 88 mit „Non placet".[3643] Während Senestréy, Leonrod und Abt Utto Lang mit „Placet" stimmten, verweigerten Scherr, Deinlein und Dinkel ihre Zustimmung.[3644] Bischof Stahl konnte an der Abstimmung nicht mehr teilnehmen, da er am gleichen Tag in seinem Quartier im Kolleg der Anima verstorben war.[3645] Der wegen der 88 Gegenstimmen verstimmte Pius IX. veranlasste am 14. Juli 1870 Kardinal Bilio, den verschärfenden antigallikanischen Zusatz in die Konstitution einzufügen, nach dem die Ex-cathedra-Entscheidungen des Papstes „ex sese, non autem ex consensu ecclesiae" unveränderlich seien.[3646] Am 15. Juli 1870 versuchte noch eine Abordnung der Minorität, der auch Scherr und Ketteler angehörten, Pius IX. um die Einfügung einer Textpassage zu bitten, die das enge Zusammenwirken von Papst und Gesamtkirche bei unfehlbaren Lehrentscheidungen verdeutlichen sollte.[3647] Auch wenn Pius IX. nicht völlig ablehnend antwortete, gab der Kreis um Rauscher die Hoffnung auf ein entschärftes Schema der Konstitution auf.

Um der vorhersehbaren Abstimmungsniederlage aus dem Weg zu gehen, beschlossen die deutschsprachigen Minoritätsbischöfe, vorzeitig von Rom abzureisen.[3648] Am 12. Juli 1870 veranstaltete Tauffkirchen in der bayerischen Gesandtschaft ein Abschiedsessen für mehrere der abreisenden deutschen Oberhirten. Während Senestréy Genugtuung über den Weggang der bayerischen Inopportunisten empfand, bedauerten Leonrod und Abt

---

[3639] Vgl. Konzilsbeschluss vom 4. Juli 1870 (CL VII, 756c/d); vgl. Granderath III, 433–436; vgl. Schatz 1994, 128; vgl. Strötz 2004, 642.

[3640] Vgl. Schatz 1994, 129–140.

[3641] Gasser (1809–1879) empfing 1833 die Priesterweihe und wurde am Priesterseminar Brixen 1836 Professor für Altes Testament und 1849 für Dogmatik. 1856 wurde er von Kaiser Franz Joseph I. zum Fürstbischof von Brixen nominiert und 1857 konsekriert. Als Mitglied der Glaubensdeputation spielte Gasser auf dem ersten Vatikanum eine herausragende Rolle und erläuterte am 19. April 1870 die Verbesserungsvorschläge zu „Dei filius" und am 11. Juli 1870 zu „Pastor aeternus". Zu Gasser siehe: Josef Gelmi, Gasser, Vinzenz, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 233–236.

[3642] Vgl. Text der Generalkongregation vom 11. Juli 1870 (CL VII, 388–422); vgl. Granderath III, 456–477; vgl. Schatz 1994, 141–146.

[3643] Mansi 52, 1243–1253; vgl. Granderath III, 478–479; vgl. Butler/Lang 1961, 427–432; vgl. Aubert 1965, 270–271; vgl. Schatz 1994, 147–152; vgl. Strötz 2004, 643.

[3644] Vgl. Mansi 52, 1245B, 1245C, 1249A, 1251B, 1249A, 1252C; vgl. Landersdorfer 1995, 409; vgl. Bigelmair 1960, 123; vgl. Strötz 2004, 643–644.

[3645] Vgl. Stahl 1873, 644.

[3646] Vgl. Schatz 1977, 25; vgl. Hartmannsgruber 1991, 237; vgl. Schatz 1994, 155; vgl. Strötz 2004, 644–645.

[3647] Zu dieser Abordnung gehörten die Erzbischöfe Scherr, Simor von Esztergom (reg. 1867–1891), Georges Darboy von Paris (reg. 1863–1871) und Jacques-Marie Achille Ginoulhiac von Grenoble (reg. 1852–1870) sowie die Bischöfe François-Victor Rivet von Dijon (reg. 1838–1884) und Ketteler.

[3648] Vgl. Butler/Lang 1961, 434; vgl. Aubert 1965, 272–273; vgl. Schatz 1994, 156–157; vgl. Landersdorfer 1995, 409–410; vgl. Strötz 2004, 645–646.

Lang diese Abreise aufrichtig, da sie eine fortdauernde Spaltung des bayerischen Episkopats zu verheißen schien.[3649] Während Scherr, Deinlein und Dinkel zusammen mit den meisten anderen deutschen Prälaten der Minorität Rom am 17. Juli 1870 verließen, nahmen Senestréy, Leonrod und Abt Lang an der feierlichen Schlusssitzung des Konzils am 18. Juli 1870 teil und stimmten der endgültigen Konstitution „Pastor aeternus"[3650] zu, die mit 533 zustimmenden Voten gegen 2 Gegenstimmen angenommen wurde und der Verkündigung des Unfehlbarkeitsdogmas durch Pius IX. vorausging.[3651]
Am 19. Juli 1870 wurde das Konzil durch die Nachricht von der französischen Kriegserklärung an Preußen erschüttert, die eine Fortsetzung der Kirchenversammlung unmöglich machte. Mit der Auflage, am 11. November 1870 wieder in Rom zu erscheinen, wurde bereits am 16. Juli 1870 den Konzilsvätern erlaubt, vorläufig in ihre Bistümer zurückzukehren.[3652]

## 4. Die bayerischen Bischöfe und die Auseinandersetzung um die Konzilsbeschlüsse

Nach dem Vatikanischen Konzil kam es in Deutschland zu der großen Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche, die der Arzt und Abgeordnete Rudolf von Virchow[3653] in seiner Rede vor dem preußischen Abgeordnetenhaus am 16. Januar 1873 mit dem prägenden Begriff „Kulturkampf" bezeichnen sollte.[3654] Während die meisten Bischöfe in diesem Kulturkampf einen Vernichtungskampf des omnipotenten Staats gegen die Freiheit der Kirche erblickten, handelte es sich für die Liberalen um den Entscheidungskampf zwischen protestantisch-deutscher, moderner, aufgeklärter, fortschrittlicher „Kultur" gegen die römisch-katholische, antiliberale, rückständige und reaktionäre „Unkultur".[3655] Die Ursachen des Kulturkampfs sind vielschichtig und immer noch nicht vollständig erforscht.[3656] In Bayern dürften die Ursachen des schleichenden

---

[3649] Vgl. Bericht von Tauffkirchen an Ludwig II. vom 31. Juli 1870 (BayHStA MA 639); vgl. Strötz 2004, 645, Anm. 406.
[3650] Vgl. Apostolische Konstitution „Pastor aeternus" von Pius IX. vom 18. Juli 1870 (CL VII, 482–487); vgl. Aubert 1965, 357–365.
[3651] Vgl. Mansi 52, 1337–1347; vgl. Schatz 1994, 166; vgl. Strötz 2004, 646.
[3652] Siehe den Text in: CL VII, 761 d; vgl. Strötz 2004, 647.
[3653] Virchow (1821–1902) war Pathologe, Anthropologe und Sozialpolitiker, 1862 Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses, von 1880 bis 1893 Reichstagsmitglied, ab 1884 für die Freisinnige Partei (vgl. Strötz 2004, 649, Anm. 1).
[3654] Vgl. Stenographische Berichte, des preußischen Abgeordnetenhauses vom 16. Januar 1873; vgl. Strötz 2004, 649, Anm. 2 mit weiterführender Literatur zum deutschen Kulturkampf.
[3655] Vgl. Strötz 2004, 649.
[3656] Strötz 2004, 649–650, verweist auf die Deutungsmuster der konfessionellen Auseinandersetzung als Spätfolge der lutherischen Reformation (vgl. Baumeister 1987, 73–75; vgl. Christel Köhle-Hezinger, Evangelisch-Katholisch. Untersuchungen zu konfessionellem Vorurteil und Konflikt im 19. und 20. Jh., vornehmlich am Beispiel Württembergs (= Untersuchungen des Ludwig-Uhland-Instituts für Empirische Kulturwissenschaft 40), Tübingen 1976, 94–95), auf den weltanschaulichen Kampf zwischen deutschem Idealismus und römischem Dogma (vgl. Constantin Rößler, Das deutsche Reich und die kirchliche Frage, Leipzig 1876), auf den Kulturkampf als notwendige Folge des preußisch-protestantischen Nationalismus und als Krisenphänomen des modernen Staats (vgl. Thomas Nipperdey, Deutsche Geschichte 1800–1866. Bürgerwelt und starker Staat, München 1983, 48–49) oder auf einen innenpolitischen Präventivkrieg Bismarcks (vgl. Heinrich Bornkamm, Die Staatsidee im Kulturkampf, in: Historische Zeitschrift 170 (1950), 41–72, 273–306, hier: 66; vgl. Anderson 1988, 142–147).

Kulturkampfs neben den Beschlüssen des Vatikanums und der sich formierenden katholischen Zentrumspartei vor allem in der Tradition der wittelsbachischen Staatskirchenpolitik gelegen haben.[3657]

Während Senestréy und Leonrod für ihre Bistümer eine hohe Akzeptanz der Unfehlbarkeitsdefinition reklamierten[3658] und hofften, dass der neu ausgebrochene Krieg die Frage um die päpstliche Unfehlbarkeit in den Hintergrund drängen werde,[3659] kam es in Augsburg,[3660] Bamberg[3661] und vor allem in München um Döllinger und Johann Friedrich[3662] zum Widerstand gegen die Dekrete des Konzils.[3663] Am 26. August 1870 unterzeichneten 14 deutschsprachige Professoren aus dem Kreis um Döllinger eine „Nürnberger Erklärung", in der die Dogmen des Papstes als Neuerung verurteilt und die Freiheit des Konzils bestritten wurde.[3664] Nun waren die inopportunistischen Bischöfe trotz ihrer Kritik an der Dogmatisierung der Infallibilität gezwungen, gegen Theologen vorzugehen, die sich der Annahme der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit verweigerten, was diesen Oberhirten oftmals den Vorwurf der Inkonsequenz einbrachte.[3665] Dagegen kamen die infallibilistischen Bischöfe umgehend ihrer Pflicht zur Publikation der Konzilsbeschlüsse nach, ohne für diese Publikation das in § 58 des bayerischen Religionsedikts geforderte Plazet zu erbitten, das für sie ohnehin im Widerspruch zu den Konkordatsartikeln XVI und XVIII stand. Als Erster veröffentlichte Senestréy am 23. Juli 1870 den authentischen Text von „Pastor aeternus", am 24. Juli 1870 folgte Melchers, am 28. Juli 1870 publizierte Leonrod.[3666] Hofstätter ließ die Konstitution ohne förmliche Publikation am 5. August 1870 seinem Klerus zustellen.[3667]

Da der Kreis um Döllinger in der Verweigerung der Konzilsbeschlüsse durch das Plazet eine Hoffnung sah, der Opposition gegen die Infallibilität mit Hilfe des Staats zum Sieg zu verhelfen, wurde die Frage nach der Publikation der Konzilsbeschlüsse durch die

---

[3657] Vgl. Hartmannsgruber 1991, 245. Zum bayerischen Kulturkampf siehe: Verus 1890; Margot Weber, Zum Kulturkampf in Bayern, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 37 (1974), 93–120; Southern 1978; Andreas Kraus, Geschichte Bayerns. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1988, 561–573; Körner 1977, 14–18; Hartmannsgruber 1991, 245–262.

[3658] Vgl. Bericht von Tauffkirchen an Ludwig II. vom 2. Mai 1870 (BayHStA MA 639); vgl. Weber 1970, 165; vgl. Strötz 2004, 650–651.

[3659] Vgl. Leonrod an Steinhuber vom 29. Juli 1870 (ACGU Nachlass Steinhuber 5, 1); vgl. Brief von Hergenröther an Leonrod vom 9. August 1870 (DAEI BA Correspondenz mit Joseph Hergenröther (1. Teil: 1870–1877)); vgl. Weber 1970, 181; vgl. Schatz 1994, 207; vgl. Strötz 2004, 652, Anm. 652.

[3660] Vgl. Rummel 1974, 113–165; vgl. Strötz 2004, 651, Anm. 15.

[3661] Vgl. Urban 1982, 523–565; vgl. Strötz 2004, 651, Anm. 15.

[3662] Friedrich (1836–1917) lehrte in München Kirchengeschichte, 1862 als Dozent und 1872 als Professor. Nach seiner Exkommunikation dozierte er ab 1882 an der Münchner Philosophischen Fakultät. Auf dem Vatikanum war Friedrich theologischer Berater von Kardinal Hohenlohe. Friedrich war eng mit Döllinger verbunden und wesentlich am Aufbau der altkatholischen Kirche beteiligt. Zu Friedrich siehe grundlegend: Kessler 1975.

[3663] Zu den Auseinandersetzungen um die Konzilsbeschlüsse und zur Rolle Scherrs siehe: Landersdorfer 1995, 423–431.

[3664] Vgl. Nürnberger Erklärung vom 26. August 1870 (CL VII, 1732). Zu dieser Erklärung siehe: Schulte 1887, 97–105; Kessler 1975, 290–293; Urban 1982, 450–452; Bischof 1997, 237–244 (vgl. Strötz 2004, 651, Anm. 17).

[3665] Vgl. Nuntiaturbericht von Meglia an Antonelli vom 13. August 1870 (ASV NM 129); vgl. Strötz 2004, 651, Anm. 19.

[3666] Vgl. Strötz 2004, 653–654.

[3667] Vgl. Zacher 1940, 331; vgl. Brandmüller 1968, 212–214.

einzelnen Ortsbischöfe zu einem der auslösenden Momente für den bayerischen Kulturkampf.[3668] Durch Döllinger und den Zivil- und Kirchenrechtler Johann Friedrich Ritter von Schulte[3669] war nämlich bei der Regierung und in liberalen Kreisen die Überzeugung gefestigt worden, die päpstliche Unfehlbarkeit würde eine Gefahr für den Staat bedeuten, weil sie angeblich die Oberherrschaft des Papstes über den Staat proklamieren und den Klerus zum fanatischen Kampf gegen die weltliche Obrigkeit aufhetzen würde.[3670] Derartige Argumente fanden Gehör bei Ludwig II., der von seinem unumschränkten Gottesgnadentum, das keine Beeinträchtigung der königlichen Macht duldete, überzeugt war, und vor allem bei dessem liberal und antikirchlich eingestellten Minister Johann Freiherr von Lutz,[3671] der von 1869 bis 1890 Kultusminister war. Döllinger gelang es, die Regierung davon zu überzeugen, das zwar lange nicht mehr angewandte, aber immer noch rechtsgültige und nie aufgehobene königliche Plazet auf die Konzilsbeschlüsse anzuwenden.[3672] So erließ Lutz am 9. August 1870 ein Reskript an den bayerischen Episkopat, das sowohl die mündliche Verkündigung als auch die schriftliche Publikation der Konzilsbeschlüsse dem Plazet des Königs unterwarf.[3673]

Als Erster der bayerischen Bischöfe fasste Leonrod den Plan, gegen die am 9. August 1870 geforderte staatliche Plazetierung der Konzilsdekrete mit einer gemeinsamen Aktion des Episkopats zu protestieren. Bereits am 11. August 1870 warb Leonrod brieflich bei Scherr um die Einleitung gemeinsamer Schritte der Bischöfe, da die Regierung gegenüber den Bestimmungen der §§ 55 und 58 des Religionsedikts die Befugnisse des Plazets zu weit ausgedehnt hat, Einfluss auf die kirchlichen Verordnungsblätter nehmen und die korrekte Publikation der dogmatischen Konzilsbeschlüsse verhindern will. Angesichts der verkürzten und entstellten Veröffentlichungen der Konzilsdekrete in der Presse sei aber ein genauer Abdruck derselben unbedingt notwendig. Gegen diese „schwere Verletzung der Freiheit unseres Glaubens" und der „Rechte und Pflichten" der Bischöfe wage er aber

---

[3668] Zur Publikation der Beschlüsse des Vatikanums siehe: Brandmüller 1968.

[3669] Schulte (1827–1914) war Professor für Zivil- und Kirchenrecht sowie Rechtsgeschichte in Bonn und Prag.

[3670] Vgl. Johann Friedrich Ritter von Schulte, Die Macht der römischen Päpste über Fürsten, Länder, Völker, Individuen, nach ihren Lehren und Handlungen zur Würdigung ihrer Unfehlbarkeit beleuchtet und den entgegengesetzten Lehren der Päpste und Konzilien der ersten acht Jahrhunderte gegenübergestellt, Prag 1871; vgl. Landersdorfer 1995, 471–472; vgl. Schatz 1994, 222; vgl. Strötz 2004, 652–653.

[3671] Lutz (1826–1890) war Jurist und wirkte ab 1863 als Ministerialassessor und Hilfsarbeiter im königlichen Kabinettssekretariat und von 1866 bis 1867 als Sekretär des Königs. Von 1867 bis 1871 war Lutz Justizminister und von 1869 bis zu seinem Ruhestand 1890 Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten sowie von 1880 bis 1890 Vorsitzender im Ministerrat. Zu Lutz siehe: Rummel 1935; Schärl 1955, 100 (Nr. 35). In der Amtszeit des Ministers Lutz wurden Staatsbürokratie und bürgerlich-liberale Bewegung immer mehr zu einer antikirchlichen Aktionsgemeinschaft. Lutz und liberale Bewegung verbanden ein ausgeprägter Etatismus und das Beharren auf der Vorrangigkeit staatlicher Kompetenzen gegenüber den partikulären Kräften der Gesellschaft. Nach der Dogmatisierung der Infallibilität sahen Lutz und die liberalen Kräfte die katholische Kirche als Hauptfeind staatlicher Macht (vgl. Sonnenberger 1981, 244).

[3672] Vgl. Strötz 2004, 653.

[3673] Vgl. Verordnung von Lutz an den bayerischen Episkopat vom 9. August 1870 (CL VII, 1725–1726). Zu dieser Verordnung siehe: Urban 1982, 443–450; Hartmannsgruber 1991, 241 (vgl. Strötz 2004, 654, Anm. 34).

nicht, „allein und gesondert vorwärts zu gehen."[3674] Scherr, der wohl vor einer offenen Konfrontation mit der Regierung zurückschreckte und Einzelverhandlungen der Bischöfe mehr Aussicht auf Erfolg gab, sprach sich gegen Leonrods Vorschlag aus.[3675] Auch Senestréy lehnte in einem Brief vom 13. August 1870 Leonrods Vorschlag ab. Senestréy hielt einen Protest gegen das Ministerialreskript vom 9. August 1870 „zwar für geboten aber auch nach dem dermaligen Stand der Dinge für unmöglich."[3676] Immerhin entschloss sich Scherr zu einer eigenen Eingabe an Lutz und bat Leonrod um Begutachtung seines Entwurfs. Nachdem Scherr die Kritik Leonrods zur Kenntnis genommen hatte, verzichtete der ängstliche Münchner Erzbischof auf die Absendung seiner Eingabe.[3677]

## 5. Die bayerischen Bischöfe Scherr, Senestréy und Leonrod auf der deutschen Bischofskonferenz in Fulda vom 30. bis zum 31. August 1870

Parallel zur Zuspitzung in der Frage um das königliche Plazet nahm auch der Widerstand gegen die Konzilsbeschlüsse an Fahrt auf. So trafen sich am 14. August 1870 bekannte katholische Laien des Rheinlands in Königswinter und verfassten unter maßgeblicher Beteiligung des Bonner Dogmatikers Franx Xaver Dieringer[3678] eine Erklärung gegen das Vatikanische Konzil, in der sie die Freiheit des Konzils bestritten und die Dekrete über die absolute päpstliche Gewalt und die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes als eine Neuerung bezeichneten, die dem überlieferten Glauben der Kirche widerspräche. Die Erklärung von Königswinter bekam 1359 Unterschriften.[3679]

In München wurde Döllingers Widerstand gegen „Pastor aeternus" für Scherr zu einem so großen Problem, dass sich der Münchner Erzbischof, vielleicht auf Anraten Meglias,[3680] am 13. August 1870 an Melchers mit der Bitte um Einberufung einer gesamtdeutschen Bischofskonferenz wandte.[3681] Der auf der Würzburger Konferenz 1868 beschlossene Plan

---

[3674] Brief von Leonrod an Scherr vom 11. August 1870 (Abschrift in DAEI BA Concilium Vaticanum; zitiert nach: Strötz 2004, 660); vgl. Strötz 2004, 659–660.

[3675] Vgl. Urban 1982, 443; vgl. Landersdorfer 1995, 473–474; vgl. Strötz 2004, 660, Anm. 73.

[3676] Brief von Senestreý an Leonrod vom 13. August 1870 (DAEI BA Correspondenz mit dem Bischof von Regensburg (Ignatius von Senestréy); zitiert nach: Strötz 2004, 660, Anm. 73).

[3677] Vgl. Brief von Scherr an Leonrod vom 20. Oktober 1870 mit Anmerkungen Leonrods (DAEI BA Concilium Vaticanum). Landersdorfer 1995, 474 hat gegen Brandmüller 1968, 218, Urban 1982, 443–444 und Hartmannsgruber 1991, 241 nachgewiesen, dass Scherr seine geplante Note an Lutz nicht abgesandt hatte (vgl. Strötz 2004, 660, Anm. 74).

[3678] Dieringer (1811–1876) studierte seit 1831 in Freiburg und Tübingen, empfing 1835 die Priesterweihe und wurde 1840 Dogmatikprofessor am Priesterseminar Speyer und 1841 Philosophieprofessor am dortigen Lyzeum. Ab 1843 lehrte er an der Universität Bonn Dogmatik und Homiletik, war 1848 Abgeordneter im Frankfurter Parlament und wurde 1853 Kölner Domkapitular. Trotz seiner Gegnerschaft zum Unfehlbarkeitsdogma unterwarf er sich, verzichtete aber 1871 auf seine Professur und wurde Pfarrer in Veringendorf. Zu Dieringer siehe: Friedrich Wilhelm Bautz, Dieringer, Franz Xaver, in: BBKL 1 (1990), 1292.

[3679] Vgl. Granderath III, 628–630; vgl. Schatz 1994, 222; vgl. Schulte 1887, 105–107; vgl. Ganzer 1982, 214–217; vgl. Franzen 1974, 159–165; vgl. Strötz 2004, 704, Anm. 132.

[3680] Vgl. Miko 1963, 30; vgl. Hasler 1977 II, 428; vgl. Landersdorfer 1995, 426. Ein möglicher Einfluss Meglias wird von Lill 1965, 36, Anm. 13 kritisch hinterfragt und von Schatz 1994, 226 abgelehnt (vgl. Strötz 2004, 655, Anm. 43).

[3681] Vgl. Brief von Scherr an Melchers vom 13. August 1870 (Teilabdruck in: Miko 1963, 31–32); vgl. Lill 1965, 36–37; vgl. Brandmüller 1968, 210; vgl. Landersdorfer 1995, 426–427; vgl. Strötz 2004, 655, Anm. 44.

der bayerischen Bischöfe, sich 1870 in Speyer zu versammeln, war wegen des Konzils ohnehin hinfällig geworden.
Bereits am 16. August 1870 verfasste Erzbischof Melchers von Köln ein Rundschreiben an alle deutschen Bischöfe, um sie zu einer Konferenz nach Fulda einzuladen, die spätestens am 25. August 1870 beginnen sollte.[3682] Obwohl der deutsche Episkopat auf der Fuldaer Konferenz im Herbst 1869 beschlossen hatte, erst wieder nach dem Konzil im Jahr 1871 zusammenzutreten,[3683] beurteilte der Kölner Erzbischof die Einberufung einer deutschen Bischofskonferenz als ebenso dringlich wie Scherr. Während Hofstätter am 17. August 1870[3684] und Deinlein am 21. August 1870[3685] ihre Teilnahme aus gesundheitlichen Gründen absagten, reagierten die beiden bayerischen Infallibilisten Senestréy und Leonrod positiv auf die Konferenzeinladung und hofften auf eine gemeinsame Gehorsamserklärung des deutschen Episkopats gegenüber den Konzilsbeschlüssen. So sicherten Leonrod und Senestréy am 20. August 1970 ihr Kommen telegraphisch zu, sofern der Konferenzbeginn ein paar Tage nach dem 25. August 1870 möglich wäre, da an diesem Tag das Geburts- und Namenstagsfest Ludwigs II. sei, dem man ohne Brüskierung des Königs nicht fernbleiben könne.[3686] Dinkel reiste aus Opportunitätsbedenken nicht zur Versammlung, wollte sich aber den Entscheidungen der Konferenz anschließen.[3687] Der am 27. Juni 1870 vom Papst präkonisierte, aber noch nicht inthronisierte, neue Speyerer Bischof Reither blieb wohl aus gesundheitlichen Gründen der Konferenz fern. Der Würzburger Kapitularvikar Reißmann, der noch nicht vom König nominiert war, nahm wahrscheinlich aus Rücksicht auf seinen ungeklärten Rechtsstatus nicht an der Bischofsversammlung teil.[3688] So waren aus Bayern nur Scherr, Senestréy und Leonrod an der vom 30. bis 31. August 1870 in Fulda tagenden Bischofskonferenz vertreten.[3689] Hofstätter hatte bis 1868 mit Ausnahme der kleineren und mehr geistlich geprägten Versammlungen von 1856 und 1858 in Fulda alle deutschen und bayerischen Bischofskonferenzen besucht. Der Hauptgrund dafür, dass er ab 1869 an keiner Konferenz mehr teilnahm, lag in seinem chronischen Ohren- und Kopfleiden. Dazu kamen noch die Unsicherheit über die schwebenden Kirchenfragen, das Ringen um die Geschlossenheit unter den Oberhirten und die Konfliktstoffe, die den Kampf zwischen Staat und Kirche zu verschärfen drohten und die staatsloyale Gesinnung Hofstätters auf

---

[3682] Vgl. Rundschreiben Melchers an die deutschen Bischöfe vom 16. August 1870 (Teilabdruck in: Miko 1963, 32–33); vgl. Lill 1965, 37; vgl. Lill 1963, 474.
[3683] Vgl. Lill 1964, 131; vgl. Brandmüller 1968, 210 und 210, Anm. 4.
[3684] Vgl. Brief von Hofstätter an Melchers vom 17. August 1870 (Inhaltsangabe in: Miko 1963, 33); vgl. Brandmüller 1968, 213; vgl. Strötz 2004, 656, Anm. 46.
[3685] Deinlein sandte am 21. August 1870 ein Telegramm an Melchers, um seine Teilnahme abzusagen (vgl. Miko 1963, 37). Gegenüber Leonrod erklärte Deinlein seine Absage auch damit, dass die Konferenz zu kurz und zu schnell nach dem Konzil anberaumt wurde (vgl. Brief von Deinlein an Leonrod vom 8. September 1870 (DAEI BA Correspondenz mit den Erzbischöfen von Bamberg (Michael von Deinlein)); vgl. Urban 1982, 453–454; vgl. Strötz 2004, 656, Anm. 52).
[3686] Siehe die Telegramme von Senestréy und Leonrod an Melchers vom 20. August 1870 (vgl. Miko 1963, 35).
[3687] Vgl. Lill 1963, 475; vgl. Lill 1965, 38–39; vgl. Miko 1963, 36–37; vgl. Strötz 2004, 656, Anm. 51.
[3688] Nach Miko 1963, 33–41 finden sich aus den Bistümern Speyer und Würzburg keine Antworten auf die Konferenzeinladung (vgl. Strötz 2004, 656–657).
[3689] Zur deutschen Bischofskonferenz in Fulda 1870 (CL VII, 1732–1733) siehe: Granderath III, 545–547; Lill 1963, 477–480; Miko 1963, 30–31, 41–42; Lill 1965, 42–44; Hasler 1977 II, 428–430; Schatz 1975, 229–233; Schatz 1994, 226–227 (vgl. Strötz 2004, 656, Anm. 49).

den Prüfstand stellten. Durch das Fernbleiben vom bayerischen und übrigen deutschen Episkopat geriet Hofstätter in eine gewisse Vereinsamung und empfand die Schwierigkeiten und Kämpfe umso schwerer.[3690] Obwohl Hofstätter immer hinter der vollen Rechtsverbindlichkeit des Konkordats stand, empfand er gemeinsame Aktionen des Episkopats letztlich als unangebrachten Affront gegen die gebotene Staatsloyalität.[3691] Aus dem übrigen Deutschland waren ebenfalls nur sieben Oberhirten und zwei Kapitularvikare erschienen, Erzbischof Melchers, die Bischöfe Ketteler von Mainz, Kött von Fulda, Philipp Krementz[3692] von Ermland, der Kapitularvikar Lothar von Kübel[3693] von Freiburg und Weihbischof Johannes Boßmann[3694] als Vertreter des Kapitularvikars und präkonisierten Bischofs von Münster Johann Bernhard Brinkmann.[3695]

Die Konferenzteilnehmer verfassten auf der Grundlage des kürzeren von zwei Entwürfen Kettelers einen Hirtenbrief, der durch eine ausgewogene Darlegung der Konzilsbeschlüsse die angespannte Lage im deutschen Katholizismus beruhigen sollte.[3696] In der von den gemäßigten Konferenzteilnehmern durchgesetzten Endfassung[3697] erklärten die Bischöfe, Christus habe ein unfehlbares Lehramt eingesetzt, das Vatikanum sei ein ökumenisches und freies Konzil gewesen und die Konzilsbeschlüsse seien mit Schrift und Tradition vereinbar. Wer an der Gültigkeit der Konzilsbeschlüsse zweifle, würde sich von

---

[3690] Vgl. Zacher 1940, 458–459.

[3691] Vgl. Hartmannsgruber 1991, 226.

[3692] Krementz (1819–1885) wurde 1842 für die Diözese Trier zum Priester geweiht und wirkte in der Seelsorge. Mit Rücksicht auf seine Gemeinde lehnte er 1865 seine Berufung in das Trierer Domkapitel ab. 1867 wurde er vom Ermländischen Domkapitel überraschend zum Bischof von Ermland gewählt, noch im gleichen Jahr 1867 präkonisiert und 1868 konsekriert. Von 1885 bis zu seinem Tod 1899 war Krementz Erzbischof von Köln, 1893 wurde er zum Kardinal erhoben. Zu Krementz siehe: Erwin Gatz, Krementz, Philipp, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 411–415.

[3693] Kübel (1823–1881) empfing 1847 die Priesterweihe und wurde 1857 Direktor des erzbischöflichen Theologenkonvikts in Freiburg. 1867 wurde er zum Domdekan, Generalvikar und Weihbischof in Freiburg ernannt; die Konsekration erfolgte 1868. Nach dem Tod des Freiburger Erzbischofs Vicari wurde Kübel Kapitelsvikar. Kübel blieb bis zu seinem Tod 1881 Bistumsverweser in Freiburg. Im Kulturkampf entschied sich Kübel wie seine preußischen Amtskollegen für die Taktik des passiven Widerstands. Zu Kübel siehe: Erwin Gatz, Kübel, Lothar von, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 417–419.

[3694] Boßmann (1797–1875) empfing 1821 in Köln die Priesterweihe, war von 1852 bis 1855 Regens des Priesterseminars Münster, wurde dort Domkapitular und 1858 Titularbischof von Dioclea und Weihbischof in Münster (vgl. Red., Boßmann, Johannes, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 68).

[3695] Zur Teilnahme an der Konferenz siehe: Granderath III, 545; Lill 1963, 477–478; Miko 1963, 30–31, Anm. 4; Lill 1965, 42; Schatz 1994, 226 (vgl. Strötz 2004, 657, Anm. 55). Brinkmann (1813–1889) wurde 1839 zum Priester geweiht und 1857 zum Generalvikar in Münster ernannt. Nach dem Tod Bischof Müllers wurde Brinkmann 1870 zunächst zum Kapitularvikar, dann zum Bischof von Münster gewählt und noch im gleichen Jahr präkonisiert und konsekriert. Brinkmanns Amtszeit war ganz vom Kulturkampf gekennzeichnet. Zu Brinkmann siehe: Eduard Hegel, Brinkmann, Johann Bernard, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 73–74.

[3696] Vgl. Lill 1965, 42; vgl. Schatz 1994, 226; vgl. Strötz 2004, 657.

[3697] Vgl. Hirtenbrief des deutschen Episkopats vom 31. August 1870 (CL VII, 1733–1735; Mansi 53, 917–920).

der Kirche trennen. Schließlich sollten die Bischöfe für ihre Diözesen eigene Pastoralbriefe abfassen, um das Unfehlbarkeitsdogma den Gläubigen zu erläutern.[3698]
Neben den neun in Fulda anwesenden Bischöfen wurde der Hirtenbrief auch von den bayerischen Bischöfen Dinkel und Reither unterschrieben. Von den übrigen deutschen Bischöfen unterzeichneten das Dokument[3699] Blum von Limburg, Martin von Paderborn, Eberhard von Trier, Wedekin von Hildesheim, Johann Nepomuk von der Marwitz[3700] von Kulm und der preußische Feldpropst Franz Adolph Namszanowski.[3701]
Das Hirtenschreiben konnte zwar den Widerstand Döllingers gegen die päpstliche Unfehlbarkeit nicht brechen, stellte aber eine wichtige Annäherung des in zwei Lager gespaltenen deutschen Episkopats und eine Absage an eine extrem kurialistische Auslegung des Infallibilitätsdogmas dar.[3702] Dennoch fand der Hirtenbrief die uneingeschränkte Akzeptanz des Papstes, der am 20. Oktober 1870 den Bischöfen, die das Schreiben unterzeichnet hatten, sein Lob und seine Anerkennung aussprach.[3703] Auch Nuntius Meglia bedankte sich am 20. Oktober 1870 in einem gesonderten Schreiben an Leonrod. Das Hirtenwort habe dem bedrängten Papst Trost gegeben, weil es an der Haltung der deutschen Bischöfe keinen Zweifel aufkommen lasse.[3704]

## 6. Der bayerische Episkopat im Streit um das königliche Plazet für die Konzilsbeschlüsse

Nach der Heimkehr von der Fuldaer Konferenz verfasste Leonrod am 7. September 1870 im Blick auf das Plazet eine Protestnote an den König,[3705] in der er darauf hinwies, dass die Konzilsdekrete in öffentlicher Sitzung verlesen und vom Papst approbiert wurden. Damit würde die Promulgation der Konzilsbeschlüsse nicht mehr in der

---

[3698] Vgl. Lill 1965, 42–44; vgl. Schatz 1994, 226–227; vgl. Strötz 2004, 657, 659.
[3699] Vgl. Hirtenbrief des deutschen Episkopats vom 31. August 1870 (Mansi 53, 920); vgl. Strötz 2004, 658, Anm. 63. Strötz wies nach, dass die von Hartmannsgruber 1991, 240 aufgestellte Behauptung, dass auch die Kapitularvikare Reißmann von Würzburg und Johann Peter Busch von Speyer sogleich dem Hirtenschreiben beigetreten seien, nicht nachweisbar ist (vgl. Strötz 2004, 658, Anm. 63).
[3700] Marwitz (1795–1886) empfing 1830 in Pelplin die Priesterweihe, wurde dort 1843 Domkapitular und 1857 zum Bischof von Kulm gewählt und noch im gleichen Jahr bestätigt und konsekriert (vgl. Edmund Piszcz, Marwitz, Johannes Nep. von der, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 482–484).
[3701] Namszanowski (1820–1900) wurde 1846 für das Bistum Ermland zum Priester geweiht und 1866 staatlicherseits zum preußischen Feldpropst ernannt. Der Heilige Stuhl bestätigte ihn erst 1868 und ernannte ihn zum Titularbischof von Agathopolis. Im Kulturkampf wurde Namszanowski 1872 in den Ruhestand versetzt und unterstützte bis zu seinem Tod 1900 als Mitglied des ermländischen Domkapitels Bischof Thiel bei den Pontifikalfunktionen. Zu Namszanowski siehe: Hans-Jürgen Brandt, Namszanowski, Franz Adolf, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 528–529.
[3702] Vgl. Strötz 2004, 658.
[3703] Vgl. Brief von Pius IX. an die den Hirtenbrief unterzeichneten Bischöfe vom 20. Oktober 1870 (CL VII, 1736–1738); vgl. Strötz 2004, 658, Anm. 65.
[3704] Vgl. Brief von Meglia an Leonrod vom 20. Oktober 1870 (DAEI BA Nuntiatur 1867–1890); vgl. Strötz 2004, 658, Anm. 65.
[3705] Vgl. Brief von Leonrod an Ludwig II. vom 7. September 1870 (BayHStA MK 19785; Abschrift in DAEI BA Concilium Vaticanum; Abdruck in: Brandmüller 1968, 595–596 (Nr. 7)). Siehe dazu: Brandmüller 1968, 257; Weber 1970, 193–194; Urban 1982, 443–444; vgl. Strötz 2004, 661, Anm. 76.

Autorität der einzelnen Bischöfe liegen, und die Veröffentlichung diene nur noch dem Zweck der Bekanntmachung und Verbreitung des authentischen Textes. Wenn man nicht, wie es offenbar das Plazet beabsichtige, die Einheit des katholischen Glaubens radikal in Frage stellen wolle, könne die autoritative Gewalt der vom Papst bestätigten Konzilsbeschlüsse weder von Einzelbischöfen noch von Regierungen abhängig gemacht werden. Mit Verweis auf die Freisinger Denkschrift von 1850, auf das vorläufige Antwortschreiben des Episkopats vom 28. April 1852 und auf die zweite bischöfliche Eingabe vom 15. Mai 1853 setzte Leonrod dem König auseinander, dass auch die bayerische Verfassung mit § 50 des Religionsedikts die Einmischung in rein geistliche Angelegenheiten verbiete. Auch die Regierung habe sich bei ihrem Plazetierungsreskript vom 9. August 1870 auf § 50 des Religionsedikts bezogen, in dem es nach dem Zugeständnis der Nichteinmischung in den eigentlichen Wirkungskreis der geistlichen Gewalt und in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre einschränkend heißt, diese Bestimmung habe nur dann Geltung, falls dabei nicht das oberste Schutz- oder Aufsichtsrecht des Königs eintritt, das in § 58 des Religionsedikts in Form des königlichen Plazet festgeschrieben ist.[3706] Es ging also um die Frage, ob das Dogma der Infallibilität als rein kirchliche Angelegenheit der Glaubenslehre und des Gewissens behandelt werden könne oder ob es auch die Sphäre des Staats berühre, wie Döllinger und Schulte behaupteten.[3707]

Unter bewusster Missachtung der Plazetverordnung vom 9. August 1870 wurde die Konstitution „Pastor aeternus" am 12. August 1870 durch den Würzburger Kapitularvikar Johann Valentin Reißmann,[3708] am 23. August 1870 durch Erzbischof Scherr und am 26. September 1870 durch den neuen Speyerer Bischof Konrad Reither[3709] publiziert. Am 22. September 1870 machte Senestréy als erster bayerischer Oberhirte das neue Dogma durch einen Hirtenbrief bekannt, in dem sein extensives Verständnis von der päpstlichen Unfehlbarkeit deutlich wurde.[3710] Auch Leonrod missachtete den Plazeterlass, als er am

[3706] Vgl. Weber 1970, 194; vgl. Strötz 2004, 661–662.

[3707] Vgl. Strötz 2004, 662.

[3708] Reißmann (1807–1875) wurde 1830 zum Priester geweiht und wirkte ab 1834 als Professor der Exegese und der orientalischen Sprachen. 1846 wechselte er in das Würzburger Domkapitel und wurde 1854 von Bischof Stahl zu seinem Generalvikar ernannt. 1866 lehnte Reißmann eine Berufung als Bischof nach Eichstätt ab. Nach dem Tod Stahls wurde Reißmann Kapitularvikar von Würzburg und am 26. Oktober 1870 von Ludwig II. zum Bischof nominiert. Die päpstliche Ernennung erfolgte am 6. März 1871, die Konsekration am 9. Juli 1871. Durch seine Besonnenheit kam es in Würzburg kaum zur Bildung namhafter altkatholischer Gemeinden. Zu Reißmann siehe: Erik Soder, Reißmann, Johann Valentin von, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 608–609.

[3709] Reither (1814–1871) empfing 1838 die Priesterweihe und war von 1839 bis 1870 im katholischen Lehrerseminar in Speyer zunächst als Präfekt und ab 1845 als Direktor tätig. Am 6. Mai 1870 nominierte ihn Ludwig II. zum Bischof von Speyer. Die Päpstliche Ernennung erfolgte am 27. Juni 1870, die Konsekration am 18. September 1870. Wegen einer rasch voranschreitenden Krankheit konnte er sein Amt kaum mehr ausüben und starb bereits am 4. April 1871 in Speyer. Zu Reither siehe: Nonn 1981, 35; Litzenburger 1983 Reither, 609–610; Fritz Steegmüller, Konrad Reither. Bischof von Speyer (1870–71), in: Hans Ammerich (Hg. im Auftrag des Domkapitels), Lebensbilder der Bischöfe von Speyer seit der Wiedererrichtung des Bistums Speyer 1817/21. Festgabe zum 60. Geburtstag Seiner Exzellenz Dr. Anton Schlembach Bischof von Speyer, Speyer 1992, 147–171.

[3710] Vgl. Hirtenbrief von Senestréy vom 22. September 1870 (OVBR 1870, 83–96); vgl. Brief von Leonrod an Steinhuber vom 20. November 1870 (ACGU Nachlass Steinhuber 5, 1; Abdruck in: Brandmüller 1968, 602–603 (Nr. 10)); vgl. Strötz 2004, 669, Anm. 125.

2. Oktober 1870 im Eichstätter Dom über die Definition der Unfehlbarkeit predigte,[3711] während Domkapitular Joseph Georg Suttner[3712] das neue Dogma in der Pfarrkirche von Beilngries verkündete.[3713] Nachdem Leonrod bereits am 7. September 1870 seinen Protest gegen die Plazetverordnung mit einer Eingabe an den König erhoben hatte, folgte Senestréy am 6. Oktober 1870.[3714] Lutz, der die Angelegenheit durch seine Entschließung im „Meringer Kirchenstreit"[3715] als erledigt ansah,[3716] hielt es nicht für wert, die Protestschreiben Leonrods und Senestréys zu beantworten und zeigte damit, wie wenig Bereitschaft bei der Staatsregierung bestand, sich mit der Position der Bischöfe auseinanderzusetzen.[3717]

Am 26. November 1870 erließ auch Bischof Reither von Speyer einen Hirtenbrief über die Infallibilität.[3718] Am 26. Dezember 1870 veröffentlichte schließlich Scherr ein von Domkapitular Michael Rampf verfasstes Pastoralschreiben zum neuen Dogma.[3719] Während Hofstätter und Deinlein keine Hirtenworte zur Infallibilität erließen, hatte Dinkel um die Jahreswende von Dezember 1870 und Januar 1871 ein Pastoralschreiben

---

[3711] Vgl. Strötz 2004, 662–668.

[3712] Suttner (1827–1887) empfing 1849 die Priesterweihe und wurde im gleichen Jahr Kustos der Königlichen Bibliothek in Eichstätt. Die Fächer Liturgik und Homiletik lehrte Suttner am bischöflichen Lyzeum in Eichstätt ab 1850 als Dozent und von 1852 bis 1871 als Professor. In Anerkennung seiner umfangreichen archivalischen Forschungen, die sich in seinen 285 Artikeln für die Zeitschrift „Bibliotheca Dioecesana" niederschlugen, war Suttner von 1863 bis 1866 auch Professor für Kirchengeschichte. 1867 wurde Suttner Domkapitular, von 1871 bis 1887 war er Leonrods Generalvikar und 1885 wurde er Dompropst. Zu Suttner siehe: Klaus Kreitmeir, Suttner, Joseph Georg, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 752–753.

[3713] Vgl. Weber 1970, 194, Anm. 844; vgl. Strötz 2004, 668, Anm. 123.

[3714] Vgl. Brief von Senestréy an Ludwig II. vom 6. Oktober 1870 (BayHStA MK 19785; Abdruck in: CL VII, 1726–1728; OVBR 1871, 191–195); vgl. Weber 1970, 195–196; vgl. Strötz 2004, 662, Anm. 84. Senestréy berief sich in seiner Vorstellung an den König zunächst auf die Würzburger Denkschrift 1848, die sich gegen jede Art eines die freie und selbständige Verkündigung geistlicher Erlasse hemmenden Plazets verwahrte und es als eine wesentliche Verletzung der unveräußerlichen Rechte der Kirche bezeichnete. Diese Ansicht sei in der Freisinger Denkschrift 1850 und in der Vorstellung des bayerischen Episkopats vom 15. Mai 1853 erneut erhoben worden. Nach der Ministerialentschließung vom 9. Oktober 1854, wonach die Plazetierung nur noch in ganz besonderen und die bürgerlich-politische Sphäre berührenden Fällen und Anlässen erforderlich sein solle, habe er die erneute Forderung des Plazets für rein dogmatische Dekrete nicht mehr erwartet. Aufgrund seiner Verantwortung als Bischof von Regensburg habe er die Konzilskonstitutionen in seinem Verordnungsblatt in einfacher Weise mitteilen lassen, wobei es sich nicht um eine Publikation im juridischen Sinn gehandelt habe, da die Rechtswirkung bereits mit der feierlichen Publikation auf dem Konzil selbst erfolgt sei. Angesichts der gegenwärtigen Verhältnisse des modernen Staats habe man zudem erwarten müssen, dass der Staat insbesondere für rein innerkirchliche Angelegenheiten von einer erneuerten Einforderung des Plazets absehen würde (vgl. Brief von Senestréy an Ludwig II. vom 6. Oktober 1870 (OVBR 1871, 191–193)).

[3715] Zum Meringer Kirchenstreit, dem ersten Schisma in Bayern nach dem Ersten Vatikanum, siehe grundlegend: Rummel 1974.

[3716] Vgl. Weber 1970, 196; vgl. Brief von Lutz an Ludwig II. vom 5. März 1871 (BayHStA MK 19786); vgl. Strötz 2004, 662, Anm. 85.

[3717] Vgl. Strötz 2004, 662.

[3718] Vgl. Hirtenbrief von Reither vom 26. November 1870 (Sammlung der Verordnungen und Ausschreibungen für die Seelsorger des Bisthums Speyer, Nr. 509, Heft 6, 667–678); vgl. Brandmüller 1968, 218; vgl. Strötz 2004, 669, Anm. 127.

[3719] Vgl. Hirtenbrief von Scherr vom 26. Dezember 1870 (PBMüFr 1871 (Nr. 12), 1–16; Nachdruck in: Aktenstücke 1871, 61–94). Zu diesem Hirtenbrief siehe: Brandmüller 1968, 210; Landersdorfer 1995, 430–431; Bischof 1997, 262 (vgl. Strötz 2004, 669, Anm. 128).

verfasst, das am 23. April 1871 veröffentlicht wurde.[3720] Als Letzter erläuterte der neue Würzburger Bischof Reißmann in seinem ersten Hirtenwort vom 11. August 1871 die päpstliche Unfehlbarkeit,[3721] wobei er sich auf Leonrods zweiten Hirtenbrief zur Infallibilität vom 9. Februar 1871 stützte.[3722]

Einen eigenen Weg ging Erzbischof Deinlein, als er gegen die Skepsis seiner Amtskollegen[3723] und gegen den Rat seines Generalvikars Thumann am 26. September 1870 bei der Regierung um Erteilung des Plazets für die Veröffentlichung von „Pastor aeternus" eingab,[3724] die Lutz am 22. März 1871 erwartungsgemäß ablehnte.[3725]

Parallel zum Plazetstreit weitete sich der Konflikt zwischen Kirche und Staat immer mehr auf die Frage nach dem sich formierenden antikonziliaren Altkatholizismus um Döllinger und Friedrich aus. Dabei war die kämpferische Haltung des Kultusministers nicht nur durch dessen liberale und staatskirchliche Grundeinstellung motiviert, sondern auch durch die Sorge um die seit der Reichsgründung am 18. Januar 1871 stark beschnittene Souveränität Bayerns. Da im Grunde die bayerische Eigenstaatlichkeit nur noch auf dem Gebiet des Kultus geblieben war, kämpfte Lutz gerade auf diesem Gebiet, stellte die bayerische Verfassung über das Konkordat, beharrte auf der Plazetierung der Konzilsbeschlüsse und gewährte den Altkatholiken den Schutz der Staatsregierung.[3726]

Inzwischen verschärfte sich der innerkirchliche Konflikt zwischen der altkatholischen Bewegung und Scherr,[3727] als Döllinger am 28. März 1871 an Scherr einen Brief schrieb, der dann auch in die Öffentlichkeit gelangt war und in dem die Ablehnung der vatikanischen Dogmen deutlich und definitiv zum Ausdruck kam.[3728] Am 3. April 1871 reagierte Scherr mit einem Ordinariatserlass, in dem er den Alumnen die Teilnahme an Döllingers und Friedrichs Vorlesungen verbot,[3729] und am 4. April 1871 kündigte der Münchner Erzbischof in einem durch Domkapitular Rampf redigierten und auf den 2. April 1871 datierten Hirtenbrief Döllinger die Exkommunikation an.[3730]

---

[3720] Vgl. Brief von Dinkel an Leonrod vom 20. April 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871); vgl. Brandmüller 1968, 216, Anm. 39; vgl. Strötz 2004, 669, Anm. 128.

[3721] Vgl. Hirtenbrief von Reißmann vom 11. August 1871 (Würzburger Diöcesan-Blatt 17 [1871] Nr. 33, 165–173); vgl. Strötz 2004, 669, Anm. 128.

[3722] Vgl. Hirtenbrief von Leonrod vom 9. Februar 1871 (PBEi 18 (1871), 25–38); vgl. Strötz 2004, 536, Anm. 26.

[3723] Vgl. Brandmüller 1968, 242.

[3724] Vgl. Gesuch von Deinlein an Ludwig II. vom 26. September 1870 (Abruck in: Brandmüller 1968, 596–601 (Nr. 8)). Siehe dazu: Brandmüller 1968, 218–236, 244–253; Weber 1970, 200–201; Urban 1982, 458–473, 695–703; Seit 1997, 165–174 (vgl. Strötz 2004, 671, Anm. 137).

[3725] Vgl. Ministerialentschließung von Lutz an Deinlein vom 22. März 1871 (BayHStA MK 19786; Abdruck in: Huber/Huber 1976, 693–694 (Nr. 320)). Zum Vorgehen Deinleins in der Plazetfrage und zu den Reaktionen darauf siehe: Brandmüller 1968, 218–236, 244–252.

[3726] Vgl. Gatz-Akten I, 82, Anm. 1; vgl. Grasser 1967, 94.

[3727] Zum Vorgehen Scherrs gegen Döllinger und Friedrich siehe: Landersdorfer 1995, 431–447.

[3728] Vgl. Brief von Döllinger an Scherr vom 28. März 1871 (Original verschollen; Nachdruck in: Aktenstücke 1871, 104–116; Reusch 1890, 73–92). Siehe dazu: Schatz 1994, 240–242; Landersdorfer 1995, 438–439; Bischof 1997, 268–273 (vgl. Strötz 2004, 687, Anm. 13).

[3729] Vgl. Erlass des Münchner Ordinariats an Döllinger vom 3. April 1871 (Abdruck in: Aktenstücke 1871, 120, Nr. XXII); vgl. Reusch 1890, 98–99; vgl. Strötz 2004, 686, Anm. 7.

[3730] Vgl. Hirtenbrief von Scherr vom 2. April 1871 (Aktenstücke 1871, 117–119). Siehe dazu: Landersdorfer 1995, 441–442; Bischof 1997, 277–279; Reusch 1890, 93–97 (vgl. Strötz 2004, 686 und 686, Anm. 6, 10); vgl. Mitteilung des Münchner Ordinariats an sämtliche bayerischen Ordinariate vom 3. April 1871 (Abdruck in: Aktenstücke 1871, 127); vgl. Landersdorfer 1995, 442 und 442, Anm. 391.

## II. DIE SIEBTE BAYERISCHE BISCHOFSKONFERENZ IN EICHSTÄTT 1871

### 1. Die Planungen zur gesamtdeutschen Bischofskonferenz in Eichstätt vom 7. bis zum 9. Mai 1871

Durch die Ablehnung des Gesuchs des Bamberger Erzbischofs durch Lutz kam es zu einem engeren Zusammenrücken der bayerischen Bischöfe. Angesichts der nun feststehenden Tatsache, dass die Staatsregierung zu einem Einlenken in der Plazetfrage nicht bereit war und das staatskirchliche Gebaren des Ministeriums Lutz eine Bedrohung für die Kirche in Bayern darstellte, verloren die Unterschiede in der Beurteilung des Unfehlbarkeitsdogmas im Episkopat immer mehr an Gewicht. Einheitsstiftend auf die bayerischen Bischöfe wirkte sich auch der Fuldaer Hirtenbrief vom 31. August 1870 aus, der die Übereinstimmung der Bischöfe auf der Grundlage einer gemäßigten Auslegung des Infallibilitätsdogmas bereits ermöglicht hatte. Die während des Konzils so sehr in Mitleidenschaft gezogene Aktionseinheit des bayerischen Episkopats hatte nun die Gelegenheit, sich beim gemeinsamen Kampf in der Frage nach dem königlichen Plazet zu bewähren.

Als in Eichstätt der tausendjährige Gedenktag der Übertragung der Reliquien der hl. Walburga vom 7. bis zum 14. Mai 1871 mit einer Jubeloktav begangen werden sollte, wollte Leonrod den bayerischen Episkopat und einige andere befreundete Bischöfe in seine Bischofsstadt einladen.[3731] Die erste Einladung schickte Leonrad am 5. April 1871 an Scherr, um ihn angesichts der Zuspitzung in der Altkatholizismusfrage in Eichstätt einige Tage der Erholung anzubieten, da er „die schwierigen und traurigen Verhältnisse Münchens wohl erkenne" und daher viel an ihn denke.[3732] Leonrod beglückwünschte zunächst den Münchner Metropoliten zu seinem Hirtenbrief vom 2. April 1871, um ihm dann vertraulich den Vorschlag zu machen, am Rand des Translationsjubiläums den bayerischen Bischöfen die Angelegenheit um Döllinger zu unterbreiten und von München aus die Idee zu einer bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt anregen zu können.[3733] Bereits am 9. April 1871 verfasste Scherr einen Brief an Leonrod, in dem der Münchner Erzbischof auch von seiner Seite her eine Bischofskonferenz in Eichstätt geradezu für notwendig hielt: „Genehmigen Ew. Bischöfliche Gnaden den Ausdruck meines wärmsten Dankes für die nachsichtige Beurtheilung meines jüngsten Erlasses an meine Diözesanen: Möge derselbe die erhoffte Wirkung hervorbringen! Zur Zeit scheint die Opposition von Tag zu Tag noch größere Dimensionen annehmen zu wollen. Auf die bekannte Professoren-Adresse[3734] folgt heute eine größere Versammlung der s.g. Alt-Katholiken. Bei dieser Lage der Dinge dürfte es angezeigt sein, in gemeinsamer Berathung die Lage der

[3731] Die hl. Walburga (um 710–779) starb am 25. Februar 779 im Kloster Heidenheim, wurde von dort am 21. September 870 durch Bischof Otkar (reg. 847–880) in das Kloster St. Walburg nach Eichstätt überführt und soll der Überlieferung nach am 1. Mai 893 heilig gesprochen worden sein. Wegen des Kriegs gegen Frankreich verschob Leonrod das Fest, das eigentlich schon 1870 hätte stattfinden sollen, auf den Mai 1871, dem Monat der legendarischen Heiligsprechung Walburgas. Zur Translatio der hl. Walburga und der Problematik ihrer Heiligsprechung siehe: Strötz 2004, 685, Anm. 4.

[3732] Brief von Leonrod an Scherr vom 5. April 1871 (Aktenstücke 1871, 190; zitiert nach: Strötz 2004, 686).

[3733] Vgl. Brief von Leonrod an Scherr vom 5. April 1871 (Aktenstücke 1871, 190); vgl. Strötz 2004, 686, Anm. 8–9, 11.

[3734] Gemeint ist Döllingers veröffentlichter Brief an Scherr vom 28. März 1871 (Original verschollen; Nachdruck in: Aktenstücke 1871, 104–116; Reusch 1890, 73–92).

Dinge u. die etwa zu nehmenden Maßregeln in Erwägung zu ziehen. Die in Aussicht genommene Jubelfeier v. 7.–14. in Eichstätt dürfte hiezu die schönste Gelegenheit bieten. Mit wahrem Vergnügen bin ich bereit, hierbei zu erscheinen; nur erlaube ich mir die ergebenste Bitte, auch das Erscheinen der übrigen Hochw. Oberhirten Bayerns hiebei veranlassen zu wollen."[3735] Tatsächlich versammelte sich dann am 10. April 1871 im Münchner Odeon eine große Anhängerschaft Döllingers, die mit ihrer Museumsadresse darauf abzielte, den Staat von der politischen Gefährlichkeit des Infallibilitätsdogmas zu warnen und die Regierung zu einem verfassungsrechtlichen Eingreifen aufzufordern.[3736]

Gleich nach Eintreffen der Zusage Scherrs bedankte sich Leonrod am 11. April 1871 beim Münchner Erzbischof für die Ehre der Ausrichtung der Bischofskonferenz in Eichstätt. Leonrod wies Scherr nochmals darauf hin, dass es ihm zunächst als unbescheiden erschienen war, die Anregung zur Konferenz zu geben,[3737] dass er aber gerne dem Wunsch des gerade sehr beschäftigten und bedrängten Münchner Erzbischofs nachkomme, die Einladungsschreiben zu verfassen.[3738]

Noch am selben Tag ging neben den Einladungen zur Konferenz[3739] auch eine Solidaritätserklärung des Eichstätter Ordinariats zum Vorgehen gegen Döllinger und Friedrich nach München.[3740] Als Erster sagte Senestréy seine Teilnahme zu, der gleich am 13. April 1871 antwortete, dass er keinesfalls bei der Konferenz fehlen wolle: „Wollte Gott, daß nicht nur die bayerischen, sondern alle deutschen Bischöfe zusammenkommen und sich in Spiritu Sancto vollkommen einigten, wie es Nachfolgern der Apostel ziemt!"[3741]

---

[3735] Brief von Scherr an Leonrod vom 9. April 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871; zitiert nach: Strötz 2004, 687, Anm. 12); vgl. Brief von Kagerer an Leonrod vom 11. April 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871); vgl. Strötz 2004, 687, Anm. 12.

[3736] Vgl. Weber 1970, 219–224; vgl. Hartmannsgruber 1991, 244; vgl. Landersdorfer 1995, 476; vgl. Bischof 1997, 281; vgl. Strötz 2004, 673, Anm. 155.

[3737] „(...) beeile ich mich, Euerer Excellenz mitzutheilen, daß mir der Gedanke einer Versammlung der bayerischen Bischöfe bei Gelegenheit des tausendjährigen Jubiläums in Eichstätt bereits sehr nahe gelegen ist, die Anregung hiezu zu geben, mir für meine Person aber unbescheiden erschien" (Brief von Leonrod an Scherr vom 11. April 1871 (Aktenstücke 1871, 191; zitiert nach: Strötz 2004, 686, Anm. 9)).

[3738] Vgl. Brief von Leonrod an Scherr vom 11. April 1871 (Aktenstücke 1871, 191); vgl. Strötz 2004, 687, Anm. 15.

[3739] Siehe beispielsweise den Brief von Leonrod an Hofstätter vom 11. April 1871 (ABP OA Episcopalia H 4b); vgl. Strötz 2004, 687, Anm. 687.

[3740] „Wenn die Hausgenossen des Hauses gefährliche Feinde werden, dann ist gewiß das Haus in größter Gefahr. In solchem Zustande befindet sich offenbar die katholische Kirche in Bayern dermalen. Darum können wir es nur für einen ebenso nothwendigen wie für die Kirche heilsamen Schritt erkennen, daß Se. Excellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof gegen diejenigen Professoren der Universität einschreiten, welche sich gegen Annahme der dogmatischen Beschlüsse des Vaticanischen Conciliums auflehnen und daß Hochdieselben den heranwachsenden Clerus sowie alle Diöcesanen vor Ansteckung durch glaubensfeindliche Grundsätze zu sichern bemüht sind" (Brief des Ordinariats Eichstätt an das Ordinariat München vom 11. April 1871 (Aktenstücke 1871, 192; zitiert nach: Strötz 2004, 688, Anm. 20)).

[3741] Brief von Senestréy an Leonrod vom 13. April 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871; zitiert nach: Strötz 2004, 687, Anm. 16).

Am 11. April 1871 eröffnete Scherrs Sekretär Paul Kagerer[3742] dem Eichstätter Oberhirten, der Kölner Metropolit Melchers habe gegenüber dem Münchner Erzbischof in einem Brief vom 8. April 1871 „eine gemeinsame Erklärung des gesamten deutschen Episkopats Döllingers Machinationen gegenüber" angeregt.[3743] Kagerer hielt die Einladung der deutschen Bischöfe zu den Jubiläumsfeierlichkeiten in Eichstätt für die beste Gelegenheit, um rasch und ohne Aufsehen die Angelegenheit um Döllinger besprechen zu können. Die Museumsadresse zeige, welche Sprache man bereits den Bischöfen gegenüber zu führen wage und was die Absichten der Anhänger Döllingers seien. Deshalb dürfe man keine Zeit verlieren, um eine gesamtdeutsche Konferenz einzuberufen.[3744] Bereits am 12. April 1871 brachte Leonrod in einem Schreiben an Scherr seine Genugtuung darüber zum Ausdruck, seine Bischofsstadt Eichstätt als Mittelpunkt einer Demonstration des deutschen Episkopats gegenüber dem „Kirchenfeind" Döllinger sehen zu dürfen. Auch wenn Eichstätt eine so große Zahl von Bischöfen wohl kaum würdig zu beherbergen imstande sei, hoffe er auf die Nachsicht der Oberhirten und wolle unverzüglich Einladungen an sie ergehen lassen. Er freue sich über die der hl. Walburga zuteil werdenden Ehre und schulde dem Münchner Erzbischof als dem Urheber der Konferenzidee seinen besonderen Dank.[3745]

Dennoch kamen Melchers im Blick auf die geplante Konferenz Bedenken, wie aus zwei fast gleichlautenden Briefen vom 14. April 1871 an Scherr und Leonrod hervorgeht.[3746] Auf der einen Seite war Melchers durch eine für den Mai 1871 fest vorgesehene Visitationsreise belegt, auf der anderen Seite sorgte er sich darüber, „als ob durch eine Versammlung vieler Bischöfe Deutschlands der Döllinger'schen Person und Sache zu viele Ehre erwiesen würde."[3747] Zudem könne eine noch vor dem gewöhnlichen Herbsttermin in Fulda tagende außerordentliche Bischofskonferenz den Eindruck erwecken, als ob der Fall Döllinger so wichtig wäre, dass er keine Verzögerung mehr zulasse, oder als ob die deutschen Bischöfe sich im Vorgehen gegen Döllinger nicht einig wären und deshalb einer kurzfristig anberaumten Versammlung bedürften.[3748] Eine Konferenz der bayerischen Bischöfe hielt Melchers aber für angemessen, um eine gemeinsame Erklärung für die

---

[3742] Kagerer (1833–1907) empfing 1856 für das Bistum Regensburg die Priesterweihe, promovierte 1858 in München zum Doktor der Theologie und war von 1860 bis 1872 Scherrs Sekretär. 1869 wurde er in München Domvikar und 1870 Domkapitular. Von 1889 bis 1895 wirkte Kagerer als Münchner Dompfarrvikar, 1895 wurde er Dompropst in Regensburg und 1906 nach Senestréys Tod Kapitularvikar und 1907 Generalvikar. Zu Kagerer siehe: Paul Mai, Kagerer, Paul, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 354; Landersdorfer 1995, 165–166.

[3743] Brief von Melchers an Scherr vom 8. April 1871 (Abdruck in: Aktenstücke 1871, 196–197; zitiert nach: Strötz 2004, 688); vgl. Brief von Kagerer an Leonrod vom 11. April 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871). Siehe dazu: Brandmüller 1968, 237; Landersdorfer 1995, 447–448 (vgl. Strötz 2004, 688, Anm. 21 und 22).

[3744] Vgl. Brief von Kagerer an Leonrod vom 11. April 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871); vgl. Strötz 2004, 688.

[3745] Vgl. Brief von Leonrod an Scherr vom 12. April 1871 (EAM EB Kasten 5, Nr. 39; Abdruck in: Brandmüller 1968, 606 (Nr. 14)); vgl. Strötz 2004, 689.

[3746] Vgl. Melchers an Scherr vom 14. April 1871 (EAM EB Kasten 5, Nr. 39; Abdruck in: Brandmüller 1968, 606–607); vgl. Brief von Melchers an Leonrod vom 14. April 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871); vgl. Strötz 2004, 689.

[3747] Brief von Melchers an Leonrod vom 14. April 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871; zitiert nach: Strötz 2004, 689); vgl. Strötz 2004, 689, Anm. 31.

[3748] Vgl. Strötz 2004, 689, Anm. 33.

Gläubigen zu beraten und abzufassen, zu der dann die übrigen deutschen Bischöfe gern ihre Zustimmung und ihren Beitritt erklären könnten.[3749]

Scherr konnte auf diese neue Situation nicht gleich reagieren, da die Exkommunikation Döllingers unmittelbar bevorstand. Nachdem Scherr am 15. April 1871 den König in einer privaten Adresse gebeten hatte, sich in der Auseinandersetzung mit der altkatholischen Bewegung auf die Seite der römisch-katholischen Kirche zu stellen,[3750] erfolgte dann am 17. April 1871 die Exkommunikation Döllingers, während am 18. April 1871 dessen Schüler Friedrich ausgeschlossen wurde.[3751]

Noch am gleichen Tag nahm sich Scherr wieder der Frage der geplanten Konferenz an. Angesichts der von Melchers vorgetragenen Auffassung wandte sich Scherr durch Kagerer am 18. April 1871 an Leonrod und ließ mitteilen, dass man wohl von der Einladung sämtlicher deutscher Bischöfe absehen muss. Melchers Schritt sei bedauerlich, weil es sich bei der beabsichtigten Versammlung der deutschen Bischöfe nicht nur um Döllinger allein handle, sondern um eine sich über ganz Deutschland ausbreitende Aktion, deren Herz freilich niemand anderer als Döllinger sei. Nach Bekanntwerden der Exkommunikation Döllingers werde sich diese Bewegung noch mehr hervortun, noch dazu, weil sich die bayerische Regierung auf die Seite der altkatholischen Opposition gestellt habe und damit auch Preußen ein Vorbild abgebe. Deshalb müsse man den Kampf mit vereinten Kräften aufnehmen, und es stünde zu hoffen, dass wenigstens der bayerische Episkopat einig und gleich entschieden sein werde.[3752]

Als Melchers von der Exkommunikation Döllingers erfuhr, änderte er seine Meinung und teilte in einem Schreiben vom 19. April 1871 Leonrod mit, dass er nun doch nach Eichstätt zur Konferenz kommen wolle. Die jüngsten Vorgänge seien nämlich nicht nur gefährlich, sondern hätten nun eine bedeutende Tragweite gewonnen. Melchers werde seine Visitationsreise unterbrechen, um am 6. Mai 1871 in Eichstätt erscheinen und zwei Tage an der Konferenz teilnehmen zu können. Da viele Bischöfe bereits Firmungen und Visitationen vereinbart hätten und im Herbst in Fulda ohnehin eine deutsche Bischofskonferenz stattfinden würde, müsse allerdings mit einer geringen Beteiligung in Eichstätt gerechnet werden. So überließ es Melchers dem Ermessen Leonrods, wie viele Bischöfe eingeladen werden sollen. Zudem bat er den Eichstätter Bischof, von den Konferenzplänen vorläufig nichts in der Öffentlichkeit zu sagen.[3753] Auch Senestréy äußerte in einem am 20. April 1871 an Leonrod verfassten Brief, man müsse damit rechnen, dass von den nichtbayerischen Bischöfen wohl nur die Oberhirten von Köln, Mainz und Freiburg teilnehmen würden,[3754] womit er dann auch Recht behalten sollte.

---

[3749] Vgl. Brief von Melchers an Leonrod vom 14. April 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871); vgl. Strötz 2004, 689–690.

[3750] Vgl. Scherr an Ludwig II. vom 15. April 1871 (BayHStA MK 19786; Abdruck in: Aktenstücke 1871, 132–134). Siehe dazu: Weber 1970, 221–222; Landersdorfer 1995, 476 (vgl. Strötz 2004, 674, Anm. 161).

[3751] Vgl. Kessler 1975, 296–313; vgl. Landersdorfer 1995, 431–447; vgl. Bischof 1997, 250–294; vgl. Strötz 2004, 651, Anm. 16.

[3752] Vgl. Brief von Kagerer an Leonrod vom 18. April 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871); vgl. Strötz 2004, 690.

[3753] Vgl. Brief von Melchers an Leonrod vom 19. April 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871); vgl. Strötz 2004, S. 690–691.

[3754] Vgl. Brief von Senestréy an Leonrod vom 20. April 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871; Abdruck in: Brandmüller 1968, 607 (Nr. 16)); vgl. Strötz 2004, 691, Anm. 42.

Da es Leonrod widerstrebte, für die Einladung zur Konferenz eine Auswahl unter den Oberhirten zu treffen, setzte er sogleich alle deutschen Bischöfe über die unmittelbar bevorstehende Konferenz in Kenntnis und bat sie um ihr Kommen.[3755] Noch am gleichen Tag, als Melchers Schreiben am 20. April 1871 eintraf, verfasste Leonrod zudem einen Hirtenbrief, in dem er Scherrs Pastoralbrief vom 14. April 1871 uneingeschränkt beipflichtete und das Verbot aussprach, die gegen den katholischen Glauben mit Lügen und Verleumdungen angefüllte Museumsadresse in der Diözese Eichstätt zu verbreiten.[3756] Erwartungsgemäß konnten nicht viele Oberhirten der Einladung Leonrods zur Konferenz nach Eichstätt folgen.[3757] Von den bayerischen Benediktineräbten hatten am 17. April 1871 Bonifatius Haneberg[3758] von München St. Bonifaz[3759] und am 1. Mai 1871 Abt Utto Lang von Metten[3760] ihre Teilnahme zugesagt. Aus gesundheitlichen Gründen ließ sich am 4. Mai 1871 der 77 Jahre alte Abt Rupert Leiß[3761] von der Benediktinerabtei Scheyern entschuldigen.[3762] Wie gewöhnlich lehnte der Passauer Bischof Hofstätter seine Teilnahme aus gesundheitlichen Gründen in einem Schreiben vom 17. April 1871 ab und teilte mit, sich wieder durch Domkapitular Josef Siegler vertreten zu lassen.[3763] Senestréy sagte am 18. April 1871 seine Teilnahme zu,[3764] Erzbischof Deinlein am

---

[3755] Strötz wies aus der Sichtung der Antwortschreiben im Diözesanarchiv Eichstätt nach, dass Leonrod tatsächlich an fast alle deutschen Bischöfe Einladungen verschickt haben musste. Dass aus den Diözesen Hildesheim, Metz und Gnesen-Posen keine Antwortschreiben vorliegen, weist daraufhin, dass sie von Leonrod aufgrund ersichtlicher kirchenrechtlicher oder nationaler Erwägungen nicht eingeladen wurden. So war Daniel Wilhelm Sommerwerk (reg. 1871–1905) zwar schon am 13. April 1871 zum Bischof von Hildesheim gewählt worden, aber seine Wahl wurde erst am 27. Oktober 1871 päpstlich bestätigt. Bischof Paul-Georges-Marie Dupont des Loges von Metz (reg. 1843–1886) lehnte als Franzose die Annektierung Elsass-Lothringens durch Deutschland ab und Erzbischof Ledóchowski von Gnesen-Posen (reg. 1866–1886) stand mit der Regierung Preußens in einem Nationalitätenkonflikt. Siehe dazu: Strötz 2004, 691, Anm. 44.

[3756] Vgl. Hirtenbrief von Leonrod vom 20. April 1871 (Aktenstücke 1871, 192–193); vgl. Strötz 2004, 691, Anm. 45.

[3757] Scherrs Sekretär Kagerer wies in einem Brief an Leonrod darauf hin, dass die Einladung sämtlicher deutscher Oberhirten nicht möglich sein dürfte, wohl aber der bayerischen (vgl. Brief von Kagerer an Leonrod vom 18. April 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871)).

[3758] Haneberg (1816–1876) betrieb historische, philosophische und sprachenkundige Studien, empfing 1839 in Augsburg die Priesterweihe, promovierte in Exegese, habilitierte sich für biblisch-orientalische Sprachen und war von 1840 bis 1872 in diesem Fach Professor in München. 1850 trat er in die Benediktinerabtei St. Bonifaz in München ein und wurde 1854 zum Abt gewählt. Als Gegner der Unfehlbarkeitsdefinition setzte die bayerische Regierung Haneberg 1872 als Bischofskandidaten für Speyer durch. 1872 erfolgten die königliche Nominierung, die päpstliche Ernennung und die Konsekration. Zu Haneberg siehe: Nonn 1981, 36; Erwin Gatz, Haneberg, Bonifatius von, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 281–284; Engelbert Maximilian Buxbaum, Daniel Bonifaz Haneberg als Bischofskandidat, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige 87 (1976), 97–185; Lechner 1992, 173–191.

[3759] Vgl. Brief von Haneberg an Leonrod vom 17. April 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871); vgl. Strötz 2004, 688, Anm. 17.

[3760] Vgl. Brief von Lang an Leonrod vom 1. Mai 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871); vgl. Strötz 2004, 688, Anm. 18.

[3761] Leiß (1795–1872) war von 1837 bis 1838 Prior und von 1838 bis 1843 Propst in Metten sowie von 1843 bis 1872 Abt in Scheyern (vgl. Strötz 2004, 688, Anm. 19).

[3762] Vgl. Brief von Leiß an Leonrod vom 4. Mai 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871).

[3763] Vgl. Brief von Hofstätter an Leonrod vom 17. April 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871); vgl. Strötz 2004, 692, Anm. 47.

[3764] Vgl. Brief von Senestréy an Leonrod vom 18. April 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871); vgl. Strötz 2004, 692, Anm. 47.

19. April 1871.[3765] Dass Deinlein dem Konferenzplan zustimmte, lag vor allem in der Mitteilung begründet, Scherr erwarte eine Antwort des Heiligen Stuhls auf seine Anfrage, ob durch das Unfehlbarkeitsdogma möglicherweise eine Veränderung des Verhältnisses von Kirche und Staats bewirkt worden sei. Da diese Anfrage die persönlichen Schwierigkeiten des Bamberger Erzbischofs unmittelbar betraf, hoffte Deinlein, in Eichstätt ein klärendes Wort der Kurie dazu zu vernehmen.[3766] Am 25. April 1871 teilte Kapitularvikar Busch von Speyer Leonrod mit, Domkapitular Molitor werde ihn auf der Konferenz vertreten.[3767] Bischof Dinkel von Augsburg teilte in einem Brief vom 20. April 1871 mit, er könne an der Konferenz nicht teilnehmen, da er schon lange eine Firmreise ausgeschrieben habe und mit Stellungnahmen gegen Döllinger sowie mit einem Hirtenbrief zur Unfehlbarkeitsdefinition gänzlich in Anspruch genommen sei, abgesehen davon, dass der Konferenztermin verfrüht sei. Dinkel versicherte aber, nach der Konferenz den von den Bischöfen gefassten Beschlüssen beizutreten.[3768] Nach längerem Überlegen sagte Dinkel die Firmungen am 11. Mai 1871 schließlich ab und stellte Leonrod in einem Schreiben vom 22. April 1871 seine Teilnahme an der Konferenz in Aussicht.[3769] Nachdem Dinkel am 25. April 1871 seine Zusage wieder zurücknahm,[3770] rang er sich schließlich am 30. April 1871 zu dem Entschluss durch, am Abend des 8. Mai 1871 für einen eintägigen Abstecher nach Eichstätt zu kommen.[3771] Der designierte, aber noch nicht konsekrierte neue Würzburger Bischof Reißmann sagte am 2. Mai 1871 sein Kommen zu,[3772] kam aber dann doch nicht zur Konferenz und entsandte auch keinen Stellvertreter. Erst am 14. Mai 1871 erschien Reißmann zu den Schlussfeierlichkeiten des Walburgajubiläums.[3773]

Von den nichtbayerischen Bischöfen war die Teilnahme Melchers bereits durch die Zusage vom 19. April 1871 gegeben. Von den übrigen 15 Einladungen sagten sieben wegen Krankheit[3774] und fünf wegen Firmreisen oder anderen Amtsgeschäften

---

[3765] Vgl. Brief von Deinlein an Leonrod vom 19. April 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871); vgl. Strötz 2004, 692, Anm. 47.

[3766] Vgl. Brief von Deinlein an Scherr vom 19. April 1871 (EAM, Kasten 5, Nr. 39; Abdruck in: Brandmüller 1968, 607–608 (Nr. 17)); vgl. Brandmüller 1968, 238–239.

[3767] Vgl. Brief von Busch an Leonrod vom 25. April 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871); vgl. Strötz 2004, 692, Anm. 47.

[3768] Vgl. Brief von Dinkel an Leonrod vom 20. April 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871); vgl. Strötz 2004, 692, Anm. 47.

[3769] Vgl. Brief von Dinkel an Leonrod vom 22. April 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871); vgl. Strötz 2004, 692, Anm. 47.

[3770] Vgl. Brief von Dinkel an Leonrod vom 25. April 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871); vgl. Strötz 2004, 692, Anm. 47.

[3771] Vgl. Brief von Dinkel an Leonrod vom 30. April 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871); vgl. Brandmüller 1968, 238; vgl. Strötz 2004, 692, Anm. 47.

[3772] Vgl. Brief von Reißmann an Leonrod vom 2. Mai 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871); vgl. Strötz 2004, 692, Anm. 48.

[3773] Vgl. Strötz 2004, 692, Anm. 48.

[3774] Wegen Krankheit entschuldigten sich Bischof Kött von Fulda (vgl. Brief von Kött an Leonrod vom 21. April 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871)), Bischof Blum von Limburg (vgl. Brief von Blum an Leonrod vom 21. April 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871)), Fürstbischof Förster von Breslau (vgl. Brief von Förster an Leonrod vom 22. April 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871)), Bischof Marwitz von Kulm (vgl. Brief von Marwitz an Leonrod vom 24. April 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871)), Bischof Hefele von Rottenburg (vgl. Brief von Hefele an Leonrod vom 25. April 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871)), Bischof Räß von Straßburg (vgl. Brief von

ab.[3775] Zusagen kamen nur von Bischof Ketteler von Mainz,[3776] von Bischof Brinkmann von Münster[3777] und von Weihbischof Lothar von Kübel, dem Bistumsverweser der Erdiözese Freiburg. Obwohl Kübel von der Notwendigkeit eines gemeinsamen Vorgehens der Bischöfe gegen Döllinger überzeugt war, hatte Kübel am 23. April 1871 wegen einer bevorstehenden Firmreise seine Konferenzteilnahme zunächst absagen müssen.[3778] Die Befürchtungen, dass die Angriffe Döllingers auch auf Baden übergreifen könnten, veranlassten Kübel dann am 30. April 1871, sein Kommen zur Konferenz doch noch zuzusagen.[3779] Die nicht teilnehmenden Bischöfe sollten dann später um ihren Beitritt zu den Beschlüssen der Bischofskonferenz gebeten werden.[3780]

## 2. Die gesamtdeutsche Bischofskonferenz in Eichstätt vom 7. bis zum 9. Mai 1871

Am Samstag, den 6. Mai 1871, wurden die Feierlichkeiten zum Walburgajubiläum eröffnet. Anwesend waren die Erzbischöfe Melchers von Köln und Scherr von München und Freising, die Bischöfe Ketteler von Mainz, Brinkmann von Münster, Leonrod von Eichstätt, Senestréy von Regensburg, der Erzbistumsverweser von Freiburg Kübel sowie Siegler und Molitor als Vertreter der Bischöfe von Passau und Speyer.[3781] Am Sonntag trug man die Reliquien der Heiligen in feierlicher Prozession vom Dom nach St. Walburg, wo Scherr das Pontifikalamt zelebrierte, während Melchers in der Eröffnungspredigt versprach, einen Teil des von ihm eigens mitgebrachten Pilgerstabs der hl. Walburga, der sich seit 800 Jahren in Walpersberg bei Köln befand, in Eichstätt zu lassen.[3782]

Nach dem Festgottesdienst begann am 7. Mai 1871 im bischöflichen Palais planungsgemäß die bis zum 9. Mai 1871 andauernde deutsche Bischofskonferenz, die von

---

Räß an Leonrod vom 5. Mai 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871)) und Bischof Beckmann von Osnabrück (vgl. Brief von Beckmann an Leonrod vom 11. Mai 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871)). Zu diesen Vorgängen siehe: Strötz 2004, 693, Anm. 53.

[3775] Wegen Amtsverpflichtungen entschuldigten sich Bischof Martin von Paderborn (vgl. Brief von Martin an Leonrod vom 21. April 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871)), Bischof Adames von Luxemburg (vgl. Brief von Adames an Leonrod vom 22. April 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871)), Bischof Eberhard von Trier (vgl. Brief von Eberhard an Leorod vom 22. April 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871)), Bischof Krementz von Ermland (vgl. Brief von Krementz an Leonrod vom 25. April 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871)) und der Apostolische Administrator des Bistums Meißen in der Lausitz und Apostolischer Vikar von Sachsen Bischof Forwerk (vgl. Brief von Forwerk an Leonrod vom 22. April 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871)). Zu diesen Vorgängen siehe: Strötz 2004, 693, Anm. 54.

[3776] Weil Ketteler wegen einer Predigt und einer Reise an einer persönlichen Beantwortung verhindert war, erfolgte die Zusage seiner Konferenzteilnahme durch Domkapitular Moufang (vgl. Brief von Moufang an Leonrod vom 23. April 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871)); vgl. Strötz 2004, 692, Anm. 50.

[3777] Vgl. Brief von Brinkmann an Leonrod vom 23. April 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871); vgl. Strötz 2004, 692, Anm. 51.

[3778] Vgl. Brief von Kübel an Leonrod vom 23. April 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871); vgl. Strötz 2004, 692–693, Anm. 52.

[3779] Vgl. Brief von Kübel an Leonrod vom 30. April 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871); vgl. Strötz 2004, 692–693, Anm. 52.

[3780] Vgl. Strötz 2004, S. 693.

[3781] Vgl. [Suttner] 1871, 81; Bauch 1969, 280; vgl. Brandmüller 1968, 613, Nr. 22; vgl. Strötz 2004, 693.

[3782] Vgl. [Suttner] 1871, 81; vgl. Strötz 2004, 694, Anm. 58.

Melchers geleitet und von Siegler protokolliert wurde.[3783] Neben dem Konferenzprotokoll wurde von Siegler am 13. Mai 1871 zusätzlich ein siebenseitiger „Gehorsamster Bericht über die in Eichstätt stattgehabte Bischofsconferenz betr." angefertigt.[3784]

Zu Beginn der Konferenz gab Scherr die Antwort des Heiligen Stuhls bekannt, die er auf seine Anfrage erhalten hatte, ob durch die Infallibilitätsdefinition eine Veränderung des Verhältnisses von Kirche und Staat eingetreten sei. Nach Scherrs Auskunft war die von Kardinal Jean-Baptiste Pitra[3785] am 27. April 1871 erteilte Antwort beruhigend gewesen.[3786]

Anschließend wurden fünf Anträge eingebracht.[3787] Senestréy machte den Vorschlag, an den deutschen Klerus einen gemeinsamen Hirtenbrief zu richten, für den er bereits einen bei Pustet in Regensburg gedruckten Entwurf mitgebracht hatte.[3788] Dieser Entwurf dürfte von Senestréys Sekretär Willibald Appollinaris Maier stammen, der später am 23. Mai 1871 den Eichstätter Bischof eigens auf Druckfehler im ursprünglichen Entwurf hinwies[3789] und mit der Betonung des Plazetstreits im siebten Kapitel offensichtlich die spezifisch bayerische Situation in den Blick nahm.[3790] Die Bischöfe beschlossen, diesen Entwurf zur Begutachtung den Konferenzteilnehmern auszuhändigen, um ihn dann in der nächsten Sitzung beraten zu können.[3791]

---

[3783] Vgl. Protokoll der deutschen Bischofskonferenz in Eichstätt 1871 (Brandmüller 1968, 613–615 (Nr. 22)). Zur deutschen Bischofskonferenz in Eichstätt 1871 siehe: Granderath III, 566; Lill 1965, 48–49; Brandmüller 1968, 236–244; Bauch 1969, 279–280; Urban 1982, 566–568; Schatz 1994, 250–252; Landersdorfer 1995, 447–450; Bischof 1997, 307–308; Strötz 2004, 694–701 (vgl. Strötz 2004, 694, Anm. 60).

[3784] Bericht von Siegler vom 13. Mai 1871 über die deutsche Bischofskonferenz in Eichstätt 1871 (ABP OA Episcopalia H 4b).

[3785] Pitra (1812–1889) empfing 1836 die Priesterweihe, trat 1840 in Solesmes in den Benediktinerorden ein, wurde 1861 nach Rom berufen und 1863 zum Kardinalpriester erhoben. Pitra war Berater Pius' IX. für Fragen der orientalischen Kirche und wurde 1869 Bibliothekar der römischen Kirche. 1879 wurde er suburbikanischer Kardinalbischof von Frascati und 1884 von Porto und Santa Rufina. Zu Pitra siehe: Weber II 1978, 507; Hubertus R. Drobner, Pitra, in: LThK³ 8 (1999), 321–322.

[3786] Vgl. Protokoll der deutschen Bischofskonferenz in Eichstätt 1871 (Brandmüller 1968, 613–614). „Quod vero attinet ad relationem inter ecclesiasticam et civilem potestatem nullatenus mutatam ex dogmate de infallibili Summi Pontificis magisterio, neminem latet falsas et subdolas hac de re interpretationes jam fuisse saepius, ut in litteris ad Nuntium Austriae mandatis, profligatas. Idem rursus ad Apostolicum Monacensem Nuntium declarabitur" (Brief von Pitra an Scherr vom 27. April 1871 (Abdruck in: Aktenstücke 1871, 174–175, hier: 175)).

[3787] Vgl. Protokoll der deutschen Bischofskonferenz in Eichstätt 1871 (Brandmüller 1968, 614).

[3788] Vgl. Bericht von Siegler vom 13. Mai 1871 über die deutsche Bischofskonferenz in Eichstätt 1871, [1] (ABP OA Episcopalia H 4b); vgl. Strötz 2004, 694–695 und 695, Anm. 65.

[3789] Vgl. Brief Maier an Leonrod vom 23. Mai 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871); vgl. Strötz 2004, 695, Anm. 65.

[3790] Vgl. Strötz 2004, 695, Anm. 65. Strötz hat überzeugend dargelegt, dass das Hirtenwort an den Klerus nicht von Melchers stammen kann, wie Brandmüller 1968, 240 und Landersdorfer 1995, 449 behaupten. Dies ergibt sich aus dem Bericht Sieglers (vgl. Bericht von Siegler vom 13. Mai 1871 über die deutsche Bischofskonferenz in Eichstätt 1871, [1] (ABP OA Episcopalia H 4b)) und aus dem Indiz, dass sich in der entsprechenden Akte im Eichstätter Diözesanarchiv von Melchers als handschriftlicher Entwurf nur der Hirtenbrief an die Gläubigen findet, der dann später zuerst bei Brönner in Eichstätt gedruckt wurde (vgl. Strötz 2004, 695, Anm. 65).

[3791] Vgl. Protokoll der deutschen Bischofskonferenz in Eichstätt 1871 (Brandmüller 1968, 614); vgl. Strötz 2004, 695.

Danach wurde den Bischöfen – wohl von Leonrod – ein Antrag des einflussreichen katholischen Fürsten Karl Heinrich zu Löwenstein[3792] vorgelegt, anlässlich des silbernen Papstjubiläums eine Urkunde über die Gründung einer „Universitas Piana" zu nennenden freien katholischen Universität in Fulda auszustellen.[3793] Dieser Antrag wurde angesichts der bedrängenden Zeitumstände als unausführbar und unangemessen zurückgestellt, der Sache nach aber befürwortet.[3794]

Danach beantragte Leonrod, zum bevorstehenden Jubiläum des Papstes eine Huldigungsadresse zu verfassen. Dieser Antrag wurde von der Versammlung genehmigt und Leonrod zur Ausführung übertragen.[3795] Das von Leonrod mit eigener Hand geschriebene Original der lateinischen Huldigungsadresse trug das Datum vom 9. Mai 1871 und die Unterschriften aller Teilnehmer, auch von Deinlein und Dinkel.[3796]

Anschließend stimmte die Konferenz einer Anregung Melchers zu, in einem gemeinsamen Schreiben der deutschen Bischöfe an die Gläubigen die Unfehlbarkeit und das silberne Thronjubiläum Pius IX. zu behandeln.[3797] Melchers legte dann am 9. Mai 1871 in der vierten Sitzung seinen bereits handschriftlich ausgearbeiteten Entwurf[3798] für eine Ansprache an die Gläubigen in Deutschland vor.[3799]

Um einem mündlich von Nuntius Meglia geäußerten Wunsch zu entsprechen, stellte schließlich Scherr den Antrag, die Bischofskonferenz möge bei Kaiser Wilhelm I.[3800] gegen den Raub des Kirchenstaats protestieren. Die Versammlung lehnte diesen Vorschlag ab, weil ohnehin schon mehrere Bischöfe eine derartige Petition an den Kaiser gestellt hätten und eine Wiederholung dieser Bitte als unzulässig und aussichtslos erscheinen müsse.[3801] Unklar ist, ob die Konferenz darüber beraten hat, dass sich Kaiser Wilhelm I. bei der italienischen Regierung für den Schutz der deutschsprachigen Kollegien in Rom

---

[3792] Zu Fürst Karl Heinrich zu Löwenstein (1834–1921), einem der herausragenden Führergestalten des deutschen Katholizismus im 19. Jahrhundert, siehe: Siebertz 1924; Jutta Franke, Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, Karl Heinrich, in: Karl Bosl (Hg.), Bosls bayerische Biographie. 8000 Persönlichkeiten aus 15. Jahrhunderten, Regensburg 1983, 490 (vgl. Strötz 2004, 695, Anm. 67).

[3793] Vgl. Protokoll der deutschen Bischofskonferenz in Eichstätt 1871 (Brandmüller 1968, 614); vgl. Strötz 2004, 695.

[3794] Vgl. Protokoll der deutschen Bischofskonferenz in Eichstätt 1871 (Brandmüller 1968, 614); vgl. Bericht von Siegler vom 13. Mai 1871 über die deutsche Bischofskonferenz in Eichstätt 1871, [3] (ABP OA Episcopalia H 4b); vgl. Strötz 2004, 695.

[3795] Vgl. Protokoll der deutschen Bischofskonferenz in Eichstätt 1871 (Brandmüller 1968, 614); vgl. Strötz 2004, 695.

[3796] Das Dokument befindet sich in DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871 (vgl. Strötz 2004, 695, Anm. 70).

[3797] Vgl. Protokoll der deutschen Bischofskonferenz in Eichstätt 1871 (Brandmüller 1968, 614); vgl. Bericht von Siegler vom 13. Mai 1871 über die deutsche Bischofskonferenz in Eichstätt 1871, [1] (ABP OA Episcopalia H 4b); vgl. Strötz 2004, 695.

[3798] Das Dokument befindet sich in DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871 (vgl. Strötz 2004, 696, Anm. 72).

[3799] Vgl. Protokoll der deutschen Bischofskonferenz in Eichstätt 1871 (Brandmüller 1968, 614); vgl. Strötz 2004, 696.

[3800] Wilhelm I. (1797–1888) war seit 1861 König von Preußen und wurde am 18. Januar 1871 in Versailles zum deutschen Kaiser ausgerufen (vgl. Strötz 2004, 696, Anm. 74).

[3801] Vgl. Protokoll der deutschen Bischofskonferenz in Eichstätt 1871 (Brandmüller 1968, 614); vgl. Bericht von Siegler vom 13. Mai 1871 über die deutsche Bischofskonferenz in Eichstätt 1871, [3] (ABP OA Episcopalia H 4b); vgl. Strötz 2004, 696.

verwenden soll.[3802] Nach dem Fall des Kirchenstaats hatte der Jesuit Andreas Steinhuber[3803] als Rektor des Germanicums gegenüber Leonrod erstmals am 6. November 1870 und dann erneut am 3. Mai 1871 den Gedanken einer deutschen Intervention geäußert.[3804] Jedenfalls teilte Leonrod in einem Schreiben vom 28. Mai 1871 Steinhuber mit, dass er Melchers und Senestréy die Interventionsbitte mitgeteilt und dass sich der Kölner Erzbischof sogleich gegen diesen Vorschlag ausgesprochen hatte.[3805] Da weder das Protokoll noch der Bericht des Passauer Domkapitulars Siegler den Vorschlag Steinhubers erwähnen, dürfte die Interventionsbitte wohl nicht Gegenstand der Beratungen gewesen sein.[3806]

Eine weitere Unklarheit besteht darüber, wann die Konferenzteilnehmer den von Siegler in seinem Bericht erwähnten Antrag des Speyerer Domkapitulars Molitor beraten hatten, Pius IX. um die Abhaltung eines deutschen Nationalkonzils bezüglich der Unfehlbarkeit zu bitten.[3807] Da einige Bischöfe diesen Vorschlag als unzulässig oder auch als verfrüht erachteten,[3808] wurde über diesen Punkt nicht weiter beraten.[3809]

Am Montag, den 8. Mai 1871, hielt zunächst Ketteler am Vormittag im Klosterhof von St. Walburg eine Predigt über praktische und soziale Aspekte der christlichen Ehe und Familie.[3810] Nach dem von Melchers zelebrierten Festgottesdienst versammelten sich die Konferenzteilnehmer gegen 11 Uhr zur zweiten Sitzung, um den geplanten Hirtenbrief an den Klerus zu erörtern und zu beschließen.[3811] Die Diskussion setzte sich fort in der dritten Sitzung, die um 16.30 Uhr begann und an der die gegen Abend eingetroffenen Oberhirten von Augsburg und Bamberg – Deinlein kam wegen des Bamberger Domkirchweihfestes erst später – noch teilnehmen konnten.[3812] Um die vorgeschlagenen Änderungswünsche einarbeiten zu können, wurde eine Kommission berufen, zu der wohl Leonrod und Molitor und vielleicht auch Ketteler gehörten; jedenfalls hatte Leonrod die Aufgabe der Endredaktion des Hirtenworts.[3813]

---

[3802] Vgl. Brandmüller 1968, 239; vgl. Strötz 2004, 696.

[3803] Steinhuber (1824–1907) trat 1857 in die Gesellschaft Jesu ein, dozierte von 1859 bis 1867 Theologie in Innsbruck und wirkte von 1867 bis 1880 als Rektor des Germanicums. Steinhuber war Konsultor mehrerer römischer Kongregationen, wurde 1894 zum Kardinal kreiert und leitete die Indexkongregation (vgl. Klaus Schatz, Steinhuber, in: LThK$^3$ 9 (2000), 950).

[3804] Vgl. Brief von Steinhuber an Leonrod vom 6. November 1870 (DAEI BA Correspondenz mit Andreas Steinhuber). In seinem Brief an Steinhuber vom 28. Mai 1871 bezieht sich Leonrod auf ein Schreiben Steinhubers vom 3. Mai 1871 (vgl. Brief von Leonrod an Steinhuber vom 28. Mai 1871 (ACGU Nachlass Steinhuber 5, 1; Abdruck in: Brandmüller 1968, 629–630 (Nr. 33)); vgl. Strötz 2004, 696, Anm. 76.

[3805] Vgl. Brief von Leonrod an Steinhuber vom 28. Mai 1871 (ACGU Nachlass Steinhuber 5, 1; Abdruck in: Brandmüller 1968, 629–630 (Nr. 33)); vgl. Strötz 2004, 696, Anm. 76.

[3806] Vgl. Strötz 2004, 696, Anm. 80.

[3807] Vgl. Bericht von Siegler vom 13. Mai 1871 über die deutsche Bischofskonferenz in Eichstätt 1871, [3–4] (ABP OA Episcopalia H 4b); vgl. Strötz 2004, 696–697.

[3808] Vgl. Bericht von Siegler vom 13. Mai 1871 über die deutsche Bischofskonferenz in Eichstätt 1871, [4] (ABP OA Episcopalia H 4b); vgl. Strötz 2004, 697.

[3809] Vgl. Strötz 2004, 697.

[3810] Vgl. [Franz von Paula Morgott], Das Millenarium der heil. Walburgis zu Eichstätt, in: Der Katholik 51/1 (1871), 659–683, hier: 679; vgl. [Suttner] 1871, 81; vgl. Strötz 2004, 697, Anm. 83.

[3811] Vgl. Protokoll der deutschen Bischofskonferenz in Eichstätt 1871 (Brandmüller 1968, 614); vgl. Strötz 2004, 697.

[3812] Vgl. Urban 1982, 567; vgl. Strötz 2004, 697, Anm. 85–86.

[3813] Über die Mitglieder der Kommission finden sich weder im Protokoll noch in Sieglers Bericht Hinweise. Nach Strötz waren neben Leonrod wahrscheinlich auch Molitor und eventuell auch Ketteler

Am Dienstag, den 9. Mai 1871, zelebrierte Deinlein unter Assistenz von Dinkel am Vormittag das Hochamt.[3814] Gegen 15 Uhr begann am Nachmittag die vierte und letzte Sitzung der deutschen Bischofskonferenz mit den nunmehr elf Teilnehmern Melchers, Brinkmann, Ketteler, Kübel, Scherr, Deinlein, Senestréy, Dinkel, Leonrod, Molitor und Siegler, die den Ergebnissen der Redaktionsarbeiten der Kommission zustimmten.[3815] Danach stellte Melchers seinen zehnseitigen, handschriftlichen Entwurf des Hirtenbriefs an die Gläubigen vor,[3816] der sich mit der Infallibilitätsdefinition und den Agitationen wissenschaftlicher Kreise gegen das neue Dogma auseinandersetzte.[3817] Da diese Fassung in scharfer Weise die angeblich missverstandene Forschungsfreiheit der deutschen Theologie und die Frivolität der damaligen Zeit angriff, gaben ihr neben dem Verfasser Melchers nur Leonrod, Kübel und Brinkmann ihre Unterschrift.[3818] Auch wenn sich die Angriffe Melchers vor dem Hintergrund seiner Auseinandersetzungen mit der Katholisch-Theologischen Fakultät in Bonn erklären lassen,[3819] so erachtete es die Mehrheit der Konferenzteilnehmer offenbar für unklug, die theologische Wissenschaft in einer solch pauschalen Weise zu attakieren. In den Grundzügen wurde aber Melchers Entwurf von der Konferenz akzeptiert.[3820] Die für die Endfassung erforderlichen Umarbeitungen wurden Molitor und Leonrod in Absprache mit Ketteler übertragen, wobei die Schlussredaktion wie schon beim Hirtenwort an den Klerus Leonrod anvertraut wurde. Zusammen mit dem Hirtenbrief an den Klerus sollte dann auch der Brief an die Gläubigen in der auf der Konferenz beschlossenen Endfassung an alle deutschen Bischöfe in gedruckter Form mit der Aufforderung zur Unterzeichnung zugesandt werden, um dann bei Pustet in Regensburg die Veröffentlichung der beiden Hirtenbriefe in Auftrag zu geben.[3821] Das Pastoralschreiben an die Gläubigen sollte dann spätestens am 11. Juni 1871 in allen deutschen Kirchen verlesen werden.[3822]

Der letzte Besprechungspunkt behandelte den von Kübel eingebrachten Vorschlag, eine gemeinsame Instruktion an den Klerus zu erlassen, um sowohl für das „forum internum" als auch für das „forum externum" ein gleichmäßiges Vorgehen gegen die Gegner der

---

mit dem Klerusschreiben betraut, wie auch bei den Redaktionsarbeiten für das Hirtenwort an die Gläubigen, die ebenfalls im Zusammenhang mit diesen drei Namen stehen (vgl. Handschriftlicher Entwurf eines undatierten Einladungsschreibens von Leonrod an Deinlein, Senestréy, Dinkel, Kübel und Brinkmann zur Unterzeichnung des Hirtenbriefs an die Gläubigen (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871)); vgl. Brandmüller 1968, 242; vgl. Strötz 2004, 697, Anm. 87.

[3814] Vgl. [Suttner] 1871, 82; vgl. Strötz 2004, 697.

[3815] Vgl. Protokoll der deutschen Bischofskonferenz in Eichstätt 1871 (Brandmüller 1968, 614); vgl. Strötz 2004, 698.

[3816] Vgl. Handschriftliches Manuskript von Melchers zum Hirtenwort an die Gläubigen (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871); vgl. Strötz 2004, 698.

[3817] Vgl. Protokoll der deutschen Bischofskonferenz in Eichstätt 1871 (Brandmüller 1968, 614–615); vgl. Strötz 2004, 698.

[3818] Vgl. Handschriftliches Manuskript von Melchers zum Hirtenwort an die Gläubigen (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871); vgl. Strötz 2004, 698.

[3819] Vgl. Franzen 1974, 182–213, 237–299; vgl. Strötz 2004, Anm. 96.

[3820] Vgl. Protokoll der deutschen Bischofskonferenz in Eichstätt 1871 (Brandmüller 1968, 615); vgl. Strötz 2004, 698.

[3821] Vgl. Bericht von Siegler vom 13. Mai 1871 über die deutsche Bischofskonferenz in Eichstätt 1871, [1–2] (ABP OA Episcopalia H 4b); vgl. Strötz 2004, 699.

[3822] Vgl. Bericht von Siegler vom 13. Mai 1871 über die deutsche Bischofskonferenz in Eichstätt 1871, [2] (ABP OA Episcopalia H 4b); vgl. Hirtenbrief der deutschen Bischöfe vom Mai 1871 (Aktenstücke 1871, 159–163; PBEi 1871, 92–94; Mansi 53, 930–934); vgl. Strötz 2004, 698–699 und 698, Anm. 93.

Unfehlbarkeit und die Unterzeichner der Museumsadresse erreichen zu können.[3823] Weil die Konferenzteilnehmer diesen Antrag für allzu schwierig und kaum in die Praxis umsetzbar erachteten, entschlossen sie sich, weitere Anordnungen und Verfügungen je nach den Verhältnissen in den einzelnen Bistümern den Diözesanbischöfen zu überlassen.[3824]

## 3. Die bayerische Bischofskonferenz in Eichstätt am 9. Mai 1871

### a) Die Eröffnung der bayerischen „Spezialconferenz"

Am letzten Tag der deutschen Bischofskonferenz, am Dienstag, den 9. Mai 1871, wurde vereinbarungsgemäß noch eine *Spezialconferenz* des bayerischen Episkopats abgehalten, die Erzbischof Scherr leitete und wiederum Siegler protokollierte.[3825] An dieser Konferenz waren alle bayerischen Diözesen bis auf Würzburg vertreten. München und Freising, Regensburg, Augsburg, Bamberg und Eichstätt waren durch die Oberhirten Scherr, Senestréy, Dinkel, Deinlein und Leonrod vertreten, Passau und Speyer durch die Domkapitulare Siegler und Molitor.[3826]

Die bayerische Konferenz dürfte in der Zeit nach dem vormittäglichen Hochamt und der um 15 Uhr beginnenden Schlusssitzung der deutschen Konferenz stattgefunden haben. Diese Annahme wird dadurch gestützt, dass Dinkel zwar noch als Teilnehmer der bayerischen Konferenz genannt wird, bei der Schlusssitzung der deutschen Konferenz aber bereits Eichstätt wieder verlassen musste.[3827]

### b) Der Beschluss zur Abfassung einer Plazetadresse an den König

In der bayerischen Konferenz wurde neben anderen kirchenpolitischen Fragen besonders eine gemeinsame Adresse an das Kultusministerium wegen des königlichen Plazets erörtert.[3828] Die Grundlage der Vorstellung bildete ein Entwurf Scherrs,[3829] der sich an die von Leonrod in seiner Protestnote vom 7. September 1870 und in seinen Aufzeichnungen zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen der Kollektiveingabe an das

---

[3823] Vgl. Protokoll der deutschen Bischofskonferenz in Eichstätt 1871 (Brandmüller 1968, 615); vgl. Bericht von Siegler vom 13. Mai 1871 über die deutsche Bischofskonferenz in Eichstätt 1871, [4] (ABP OA Episcopalia H 4b); vgl. Brandmüller 1968, 240; vgl. Strötz 2004, 699, Anm. 100.

[3824] Vgl. Bericht von Siegler über die deutsche Bischofskonferenz in Eichstätt 1871, [4] (ABP OA Episcopalia H 4b); vgl. Strötz 2004, 699, Anm. 101.

[3825] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1871 (EAM EB Kasten 5, Nr. 39); vgl. Bericht von Siegler vom 13. Mai 1871 über die deutsche Bischofskonferenz in Eichstätt 1871, [4–6] (ABP OA Episcopalia H 4b); vgl. Strötz 2004, 699, Anm. 103.

[3826] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1871, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 39).

[3827] Vgl. Protokoll der deutschen Bischofskonferenz in Eichstätt 1871 (Brandmüller 1968, 615); vgl. Strötz 2004, 699, Anm. 103.

[3828] Vgl. Strötz 2004, 699–700.

[3829] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1871 (EAM EB Kasten 5, Nr. 39); vgl. Bericht von Siegler vom 13. Mai 1871 über die deutsche Bischofskonferenz in Eichstätt 1871, [5] (ABP OA Episcopalia H 4b); vgl. Strötz 2004, 700 und 700, Anm. 105.

Ministerium entwickelten Argumentationslinie hielt.[3830] Die Bischöfe vereinbarten den Erlass einer solchen Eingabe, die dann als Reinschrift im Original an alle Bischöfe zur Unterzeichnung weitergeleitet werden sollte.[3831]

### c) Fragen zur katechetischen Umsetzung des Infallibilitätsdogmas und zum Vorgehen gegen ein neues Kirchenvermögensgesetz

Dann brachte Siegler im Namen seines Bischofs Hofstätter den Vorschlag ein, eine gemeinsame und klar formulierte Darstellung der Unfehlbarkeitslehre für die Diözesankatechismen zu entwerfen. Die Konferenz beschloss, diesen Vorschlag denjenigen Bistümern zu überlassen, in denen der Katechismus von Deharbe bereits eingeführt war, nämlich Passau, Regensburg, Eichstätt und Speyer.[3832]

Eine zweiter im Auftrag Hofstätters von Siegler vorgetragener Vorschlag regte an, die in den Katechismus aufzunehmenden Zusätze oder Abänderungen bezüglich der Unfehlbarkeit vorerst nur auf einem Einlegeblatt abzudrucken und zu verteilen. Dieser Vorschlag wurde von allen Teilnehmern als praktisch und zweckmäßig befunden.[3833]

Als letzter Tagungsordnungspunkt wurde über Molitors Antrag diskutiert, an die Regierung eine gemeinsame Vorstellung gegen die Pläne für ein neues Gesetz über die Verwaltung des Kirchenvermögens zu richten. Auch wenn die Mehrheit diesen Vorschlag als verfrüht ablehnte, weil man nicht gegen ein Gesetz protestieren könne, das noch nicht einmal im Entwurf vorliege, baten die Bischöfe Molitor, seinen Entwurf ihnen vorsorglich zur Kenntnisnahme zu überlassen.[3834]

### d) Der Abschluss der gesamtdeutschen Eichstätter Bischofskonferenz

Nach diesem Beschluss wurde die kurze bayerische Sonderkonferenz durch den Vorsitzenden Scherr beendet. Nachdem Dinkel noch seine volle Zustimmung zu allen Beschlüssen der Konferenz gegeben hatte,[3835] um dann wegen nicht aufschiebbarer Amtsfunktionen noch vor der Abschlusssitzung der deutschen Bischofskonferenz abreisen zu können, blieben die anderen Oberhirten noch bis zum nächsten Tag. Bis auf Ketteler reisten alle Konferenzteilnehmer nach dem von Weihbischof Kübel zelebrierten Hochamt am Mittwoch, den 10. Mai 1871, aus Eichstätt ab.[3836] Leonrod war als Gastgeber über den Verlauf beider Bischofskonferenzen sehr zufrieden und hob besonders die

---

[3830] Vgl. Strötz 2004, 671–672.

[3831] Vgl. Bericht von Siegler vom 13. Mai 1871 über die deutsche Bischofskonferenz in Eichstätt 1871, [5] (ABP OA Episcopalia H 4b); vgl. Strötz 2004, 671–672.

[3832] Vgl. Bericht von Siegler vom 13. Mai 1871 über die deutsche Bischofskonferenz in Eichstätt 1871, [5] (ABP OA Episcopalia H 4b); vgl. Strötz 2004, 700 und 700, Anm. 106.

[3833] Vgl. Bericht von Siegler vom 13. Mai 1871 über die deutsche Bischofskonferenz in Eichstätt 1871, [5–6] (ABP OA Episcopalia H 4b); vgl. Strötz 2004, 700 und 700, Anm. 107.

[3834] Vgl. Bericht von Siegler vom 13. Mai 1871 über die deutsche Bischofskonferenz in Eichstätt 1871, [6] (ABP OA Episcopalia H 4b); vgl. Strötz 2004, 700 und 700, Anm. 108–109.

[3835] Vgl. Protokoll der deutschen Bischofskonferenz in Eichstätt 1871 (Brandmüller 1968, 615); vgl. Strötz 2004, 700 und 700, Anm. 110.

[3836] Vgl. [Suttner] 1871, 82; vgl. Strötz 2004, 700–701.

Entschiedenheit Kettelers und der drei anwesenden Erzbischöfe Melchers, Scherr und Deinlein hervor.[3837]

Während die deutsche Bischofskonferenz eine Glückwunschadresse zum silbernen Thronjubiläum an den Papst und die Veröffentlichung zweier Hirtenbriefe über die Unfehlbarkeit beschlossen hatte, verabschiedeten die bayerischen Bischöfe darüber hinaus eine Vorstellung an die Regierung wegen der Plazetfrage. Leonrod oblag nun die mühevolle Aufgabe der Endredaktion der beiden gesamtdeutschen Hirtenbriefe und hatte in der Zeit zwischen dem 12. und 21. Mai 1871 bereits 60 Briefe in dieser Angelegenheit abgesandt.[3838] In dem Musterbrief, den Leonrod ab dem 12. Mai 1871 zusammen mit je einem Exemplar der beiden gedruckten Hirtenbriefe an die Bischöfe sandte, die nicht an der Konferenz teilgenommen hatten und nun gebeten waren, durch ihre Unterschrift ihre Zustimmung zu bekunden, hob der Eichstätter Bischof die große Einmütigkeit der Konferenzteilnehmer im Blick auf die beiden Pastoralschreiben hervor.[3839]

## 4. Die Ausarbeitung des auf der gesamtdeutschen Bischofskonferenz in Eichstätt 1871 beschlossenen Pastoralschreibens

### a) Der Hirtenbrief an den Klerus im Mai 1871

In seiner endgültigen Fassung gliederte sich der „Hirtenbrief der deutschen Bischöfe an den Clerus ihrer Diöcesen“[3840] in ein Vorwort und in acht Hauptabschnitte. Sah der Entwurf Senestréys noch zwölf Abschnitte vor, so wurde die Endfassung erheblich gekürzt. Auch sprachlich und inhaltlich wurde Senestréys Erstentwurf entschärft. So hatte der Regensburger Bischof die Gegner des Konzils noch mit „Gottesmördern“ verglichen und die Unterdrückung der Kirche durch den Staat als „Despotismus und Sclaverei“ und als „Anarchie und Barbarei“ gegeißelt.[3841]

Im Eröffnungsteil der endgültigen Fassung dankten die Bischöfe dem Klerus für die Treue zu den Beschlüssen des Konzils.[3842] Angesichts der bewussten Verzerrung des Sinnes

---

[3837] Vgl. Brief von Leonrod an Steinhuber vom 28. Mai 1871 (ACGU Nachlass Steinhuber 5, 1; Abdruck in: Brandmüller 1968, 629–630 (Nr. 33)); vgl. Strötz 2004, 702 und 702, Anm. 120.

[3838] Vgl. Brief von Leonrod an Scherr vom 21. Mai 1871 (EAM EB Kasten 5, Nr. 39; Abschrift in: DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871; Teilabdruck in: Brandmüller 1968, 625–626 (Nr. 29)); vgl. Strötz 2004, 702 und 702, Anm. 119.

[3839] Vgl. Brief von Leonrod an den deutschen Episkopat vom 12. Mai 1871 (Entwurf in: DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871); vgl. Strötz 2004, 702 und 702, Anm. 122.

[3840] Klerusbrief der deutschen Bischöfe im Mai 1871 (Abdruck in: Aktenstücke 1871, 163–173; OVBR 1871, 69–78; PBEi 1871, 87–92; Mansi 53, 923–930). Zum Klerusbrief vom Mai 1871 siehe: Lill 1963, 483; Lill 1965, 48; Brandmüller 1968, 240–241; Urban 1982, 566; Schatz 1994, 250–251; Landersdorfer 1995, 449; Bischof 1997, 308 (vgl. Strötz 2004, 703, Anm. 123). Die Unterzeichner des Klerusbriefs waren Scherr, Deinlein, Melchers, Förster, Hofstätter, Blum, Kött, Ketteler, Forwerk, Martin, Marwitz, Senestréy, Dinkel, Eberhard, Beckmann, Leonrod, Kübel, Krementz, Namszanowski, Brinkmann, Reißmann, Sommerwerk und Busch (vgl. Klerusbrief der deutschen Bischöfe im Mai 1871 (vgl. Aktenstücke 1871, 173)).

[3841] Gedruckter Antrag Senestréys als Erstentwurf des Klerusbriefs mit Verbesserungen (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871).

[3842] Vgl. Klerusbrief der deutschen Bischöfe im Mai 1871 (Aktenstücke 1871, 163); vgl. Strötz 2004, 703 und 703, Anm. 125.

der Dogmen hätten es die Bischöfe für notwendig gehalten, dem Klerus einen „Leitfaden" für die Belehrung des gläubigen Volks an die Hand zu geben.[3843]
Im ersten Hauptabschnitt erklärten es die Bischöfe zu einer heiligen, zweifellosen und unabweisbaren Pflicht jedes Katholiken, sich den dogmatischen Konzilsentscheidungen mit vollem innerem Glauben und mit äußerem Bekenntnis zu unterwerfen. Wer dies nicht tue, widerstehe der christlichen Wahrheit und damit Gott selbst.[3844]
Der zweite Hauptabschnitt verurteilte dann in logischer Konsequenz diejenigen, die „wissentlich und beharrlich" die Definitionen des Konzils ablehnen, als Häretiker, die der großen Exkommunikation mit ihren kirchenrechtlichen Folgen verfallen.[3845] Vor diesen Irrlehrern, die arglistig das Volk zum Glaubensabfall bewegen wollen, sollte der Klerus die Gläubigen warnen.[3846]
Der dritte Hauptabschnitt bezeichnete auch die Verstümmelung oder unrichtige Wiedergabe der vatikanischen Dogmen als Häresie. Wer auf diese „verkehrten, falschen und feindlichen" Auslegungen höre, wie sie vor allem von den Altkatholiken vorgetragen würden, mache sich selbst des Glaubensirrtums schuldig.[3847]
Im vierten Hauptabschnitt erklärten die Bischöfe gegen die von der Königswinterer Erklärung vom 14. August 1870 verwendeten Begriffe von der „Allgewalt" und der „persönlichen Unfehlbarkeit" des Papstes, dass die päpstliche Gewalt eingeschränkt sei durch das göttliche Gesetz, durch die gottgegebene Verfassung der Kirche, durch die Pflicht des Papstes zur Auferbauung der Kirche, durch die göttliche Offenbarung und durch die Existenz der weltlichen Gewalt.[3848] Weil sich die Unfehlbarkeit nur auf die Amtsgnade des Papstes beziehe, stelle das Schlagwort von der „persönlichen Unfehlbarkeit" eine „sehr grobe Täuschung" dar.[3849] Das Vatikanische Konzil habe also dem Papst keine größere Macht als zuvor gegeben und auch keine neue Glaubenslehre geschaffen, sondern nur eine von Gott geoffenbarte und von den Aposteln in den Glaubensschatz der Kirche niedergelegte Wahrheit definiert. Die lehramtliche Infallibilität des Papstes habe nur jenes Ausmaß, mit dem der göttliche Erlöser seine Kirche für die Entscheidung einer den Glauben oder die Sitten betreffenden Lehre ausgestattet wissen wollte.[3850]

Die letzten vier Abschnitte des Hirtenschreibens an den Klerus setzten sich vor allem mit dem gespannten Verhältnis von Kirche und Staat in Bayern auseinander. Im fünften Hauptabschnitt zeigten die Bischöfe auf, dass der Aufruf der Konzilsgegner zur

---

[3843] Klerusbrief der deutschen Bischöfe im Mai 1871 (Aktenstücke 1871, 163); vgl. Strötz 2004, 703 und 703, Anm. 126.
[3844] Vgl. Klerusbrief der deutschen Bischöfe im Mai 1871 (Aktenstücke 1871, 163–164); vgl. Strötz 2004, 703 und 703, Anm. 127–128.
[3845] Klerusbrief der deutschen Bischöfe im Mai 1871 (Aktenstücke 1871, 164); vgl. Strötz 2004, 703 und 703, Anm. 129.
[3846] Vgl. Klerusbrief der deutschen Bischöfe im Mai 1871 (Aktenstücke 1871, 165); vgl. Strötz 2004, 704 und 704, Anm. 130.
[3847] Klerusbrief der deutschen Bischöfe im Mai 1871 (Aktenstücke 1871, 165–166); vgl. Strötz 2004, 704 und 704, Anm. 131.
[3848] Klerusbrief der deutschen Bischöfe im Mai 1871 (Aktenstücke 1871, 166); vgl. Strötz 2004, 704 und 704, Anm. 133.
[3849] Klerusbrief der deutschen Bischöfe im Mai 1871 (Aktenstücke 1871, 166).
[3850] Vgl. Klerusbrief der deutschen Bischöfe im Mai 1871 (Aktenstücke 1871, 166–167); vgl. Strötz 2004, 704 und 704, Anm. 134–135.

Unterdrückung der Kirche durch die Regierung auf den Staat selbst zurückfalle, da er dadurch seiner sichersten Stütze beraubt werde.[3851]
Der sechste Hauptabschnitt betonte, es sei eine tyrannische Anwendung des Prinzips „cuius regio, illius religio", wenn die Regierung unter Berufung auf ihr landesherrliches Schutz- und Aufsichtsrecht durch das Plazet „in das innerste Gebiet des Glaubens" eingreife, indem sie den Bischöfen die Verkündigung der katholischen Lehre verbiete.[3852] Dadurch maße sich der Staat das Recht zur Entscheidung darüber an, was zum Glaubensgut der Kirche gehöre und was nicht. Dabei sei Döllinger als Urheber dieses „Despotismus" gerade derjenige gewesen, der früher das Staatskirchentum als unchristliches und unsittliches Prinzip verurteilt hätte.[3853]
Im siebten Hauptabschnitt protestierten die Bischöfe gegen die Forderung nach einem neuen Gesetz über das Kirchenvermögen, da dies eine Bedrohung der rechtlichen und materiellen Existenz der Kirche bedeute und dem Umsturz aller Bestimmungen der Verfassung und der Konkordate gleich käme.[3854]
Schließlich bezogen die Bischöfe im achten Hauptabschnitt Stellung zu Bestrebungen, die Katholiken von ihren vollen politischen Rechten auszuschließen, weil die Konzilsdekrete angeblich die Rückkehr zu mittelalterlich-hierokratischen Lehren beabsichtigen würden. Eine derartige Behauptung zeige nicht nur historische Unkenntnis, sondern sei auch eine bewusste Täuschung, um den falschen Eindruck zu erwecken, mit den Konzilsbeschlüssen wären nun alle früheren päpstlichen Bullen „a posteriori" als unfehlbare Lehrentscheidungen sanktioniert.[3855] Mit Bezug auf Bischof Joseph Feßler[3856] von St. Pölten und dessen ausgewogene Schrift „Die wahre und die falsche Unfehlbarkeit der Päpste" betonten die Bischöfe den eng umgrenzten Sinn des Infallibilitätsdogmas, der sich bei der am 18. November 1302 erlassenen päpstlichen Bulle „Unam Sanctam" nur auf den Satz beziehe, dass der Gehorsam gegen den Papst heilsnotwendig sei.[3857] Da keine

---

[3851] Vgl. Klerusbrief der deutschen Bischöfe im Mai 1871 (Aktenstücke 1871, 167); vgl. Strötz 2004, 704–705 und 705, Anm. 136.
[3852] Klerusbrief der deutschen Bischöfe im Mai 1871 (Aktenstücke 1871, 168).
[3853] Ebd.; vgl. Strötz 2004, 705 und 705, Anm. 137–138.
[3854] Vgl. Klerusbrief der deutschen Bischöfe im Mai 1871 (Aktenstücke 1871, 170); vgl. Strötz 2004, 705 und 705, Anm. 139.
[3855] Vgl. Klerusbrief der deutschen Bischöfe im Mai 1871 (Aktenstücke 1871, 170); vgl. Strötz 2004, 705 und 705, Anm. 140.
[3856] Feßler (1813–1872) empfing 1837 in Brixen die Priesterweihe, war von 1838 bis 1852 Professor für Kirchengeschichte und Kirchenrecht in Brixen und ab 1852 in Wien. 1862 wurde er zum Titularbischof von Nyssa ernannt. 1864 nominierte ihn Kaiser Franz Joseph I. zum Bischof von St. Pölten. Die päpstliche Ernennung und die Inthronisation erfolgten 1865. Auf dem Konzil war Feßler ein gemäßigter Ultramontaner. Durch seine differenzierten Darlegungen in seiner im Januar 1871 veröffentlichten Schrift über die wahre und die falsche Unfehlbarkeit konnte er viele Minoritätsangehörige vom Sinn der Unfehlbarkeitsdefinition überzeugen, unter anderem auch Hefele. Zu Feßler siehe: Friedrich Schragl, Feßler, Joseph, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 184–187; Joseph Feßler, Die wahre und falsche Unfehlbarkeit der Päpste. Zur Abwehr gegen Herrn Prof. Dr. Schulte, Wien 1871; Schatz 1994, 251.
[3857] Vgl. Klerusbrief der deutschen Bischöfe im Mai 1871 (Aktenstücke 1871, 171); vgl. Strötz 2004, 706 und 706, Anm. 143. Am Schluss der Bulle definierte Bonifaz VIII. (reg. 1294–1303) die Heilsnotwendigkeit der Unterwerfung unter den Papst gleichsam als Dogma: „Porro subesse Romano Pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, diffinimus omnino esse de necessitate salutis" (Bulle „Unam Sanctam" von Bonifaz VIII. vom 18. November 1302 (Denzinger, 385–387 (Nr. 870–875), hier: 387 (Nr. 875)). In der Bulle erklärte der Papst auch, dass es nur eine wahre Kirche gäbe und dass außer dieser Kirche kein Heil

veränderte Haltung des Heiligen Stuhls gegenüber den Staaten feststellbar sei, protestierten die Bischöfe abschließend entschieden gegen das unwissenschaftliche und ungerechte Verfahren, die Glaubensdekrete des Vatikanums als Angriffe auf die bestehenden deutschen Staatsverfassungen darzustellen.[3858]

### b) Der Hirtenbrief an die Gläubigen im Mai 1871

Während sich der Klerusbrief um eine argumentative Auseinandersetzung mit dem Verständnis der Dogmengegner von Konzil und Unfehlbarkeit und um eine sachliche Verteidigung der Ökumenizität des Vatikanums und der Verbindlichkeit seiner Dekrete bemühte,[3859] ging es dem „Hirtenbrief der deutschen Bischöfe an die Gläubigen ihrer Diözesen"[3860] in seinem ersten Abschnitt offenbar darum, die „deutsche Wissenschaft" als unvereinbar mit dem katholischen Glauben zu brandmarken und die Vorurteile der katholischen Laien gegen die Wissenschaft zu stärken.[3861] Die Begründungen für dieses im Vergleich mit dem Klerusschreiben viel kürzere und emotionalere Hirtenwort bleiben nach Strötz ungenügend.[3862] Das Pastoralschreiben an die Gläubigen macht nach Strötz den Eindruck eines „undifferenzierten Verdammungsurteils" über alle nicht durch das kirchliche Lehramt sanktionierten Bestrebungen der Wissenschaft.[3863] Trotz einer unter den Katholiken Deutschlands verbreiteten Kritik gegenüber den Konzilsdekreten führten die Bischöfe in ihrem Hirtenwort die Abneigung gegen die vatikanischen Dogmen auf die Agitation der Konzilsgegner zurück. Einige der deutschen Theologen hätten sich in ihrer Wissenschaftsrichtung vom kirchlichen Lehramt losgesagt und Wege betreten, die mit dem Wesen des katholischen Glaubens und dem wahren Geist der Kirche nicht mehr vereinbar seien, und würden nur an ihre eigene Unfehlbarkeit glauben. Die Unfehlbarkeitsdefinition sei ein von der göttlichen Vorsehung aufgerichteter Prüfstein, an dem sich der Dünkel der sich selbst für unfehlbar haltenden Wissenschaft gebrochen habe und sich der ganze beklagenswerte Zustand der Zeitumstände gezeigt hätte.[3864] Die Bischöfe erklärten ihre Zustimmung und Unterwerfung unter alle Konzilsbeschlüsse und

---

existiere. Diese Kirche habe nur einen Leib und ein Haupt. Dieses Haupt bestehe aus Christus und dem Papst als dessen Stellvertreter. Der Papst habe seine Gewalt allein von Christus erhalten und besitze die beiden Schwerter der geistlichen und weltlichen Macht. Während die irdische Macht von den Herrschern unter der Leitung der Priester auszuführen sei, könne die geistliche Macht die weltliche ein- und absetzen. Allein dieses Verhältnis zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt sei rechtgläubig, jedes andere aber Häresie. Siehe dazu: Jürgen Miethke, Unam sanctam, in: LThK$^3$ 10 (2001), 375 (vgl. Strötz 2004, 705–706, Anm. 142).

[3858] Vgl. Klerusbrief der deutschen Bischöfe im Mai 1871 (Aktenstücke 1871, 172); vgl. Strötz 2004, 706 und 706, Anm. 144.

[3859] Vgl. Strötz 2004, 706.

[3860] Hirtenbrief der deutschen Bischöfe im Monat Mai 1871 (Aktenstücke 1871, 159–163; PBEi 1871, 92–94; Mansi 53, 930–934). Zum Hirtenbrief vom Mai 1871 siehe: Brandmüller 1968, 241–242; Urban 1982, 567; Landersdorfer 1995, 449; Bischof 1997, 308 (vgl. Strötz 2004, 698, Anm. 93).

[3861] Vgl. Hirtenbrief der deutschen Bischöfe im Monat Mai 1871 (Aktenstücke 1871, 159); vgl. Strötz 2004, 706–707 und 706, Anm. 147.

[3862] Vgl. Strötz 2004, 706.

[3863] Ebd.

[3864] Vgl. Hirtenbrief der deutschen Bischöfe im Monat Mai 1871 (Aktenstücke 1871, 159); vgl. Strötz 2004, 706–707 und 706–707, Anm. 148–151.

verwahrten sich energisch gegen die Behauptung, durch die vatikanischen Dogmen seien neue, nicht in der kirchlichen Überlieferung enthaltene Lehren aufgestellt worden. Es sei Pflicht der Bischöfe, die Gläubigen vor den aufgezeigten Irrwegen zu warnen, da diese unweigerlich zur Trennung von der Kirche führen würden.[3865]
Der umfangreichere zweite Abschnitt griff mit scharfen Worten die italienische Regierung an, die mit Gewalt den Kirchenstaat geraubt habe, bezeichnete die von ihr erlassenen Garantierechte zum Schutz des Heiligen Stuhls als „Trugspiel" und forderte die Zurückgabe der dem Papst ohne Recht entrissenen weltlichen Macht.[3866] Um dem bedrängten Papst moralisch und materiell beizustehen und das bevorstehende silberne Papstjubiläum würdig zu feiern, rief der deutsche Episkopat die Gläubigen zu Gebet und zur Sammlung von Liebesgaben für Pius IX. auf.[3867]

Während der sachlich ausgewogene Klerusbrief bei den deutschen Bischöfen weitgehend Zustimmung fand, da er im Grunde nur das wiederholte, was bereits in der Fuldaer Konferenz von 1870 beschlossen worden war, gab es beim Hirtenwort an die Gläubigen von einigen Bischöfen starke Bedenken. Während am 15. Mai 1871 Deinlein[3868] den Hirtenbriefen beitrat und am 16. Mai 1871 auch der Osnabrücker Bischof Johannes Heinrich Beckmann[3869] trotz Bedenken Leonrod zustimmend antwortete,[3870] brachte als Erster der Definitionsgegner und Breslauer Fürstbischof Förster Einwände vor.[3871]

---

[3865] Vgl. Hirtenbrief der deutschen Bischöfe im Monat Mai 1871 (Aktenstücke 1871, 160); vgl. Strötz 2004, 707 und 707, Anm. 152.

[3866] Hirtenbrief der deutschen Bischöfe im Monat Mai 1871 (Aktenstücke 1871, 160–161); vgl. Strötz 2004, 707 und 707, Anm. 154–155.

[3867] Vgl. Hirtenbrief der deutschen Bischöfe im Monat Mai 1871 (Aktenstücke 1871, 162); vgl. Strötz 2004, 707–708 und 708, Anm. 156.

[3868] Vgl. Brief von Deinlein an Leonrod vom 15. Mai 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871).

[3869] Beckmann (1803–1878) empfing 1828 die Priesterweihe, wurde 1858 Domkapitular in Osnabrück und war von 1858 bis 1866 Generalvikar von Bischof Melchers von Osnabrück (reg. 1857–1866). 1866 wählte das Domkapitel Beckmann zum Bischof von Osnabrück. Die päpstliche Bestätigung und die Konsekration erfolgten im gleichen Jahr. Auf dem Vatikanum sprach sich Beckmann gegen die Unfehlbarkeitsdefinition aus. Im Kulturkampf taktierte Beckmann so geschickt, dass die Auswirkungen in seinem Bistum relativ gering blieben. Beckmann war zudem von 1855 bis 1858 und von 1866 bis 1869 Apostolischer Provikar der Nordischen Missionen, von 1869 bis 1878 Apostolischer Provikar der Norddeutschen Missionen sowie von 1869 bis 1875 Apostolischer Administrator der Präfekturen Dänemark und Schleswig-Holstein. Zu Beckmann siehe: Bernd Holtmann, Beckmann, Johannes Heinrich, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 30–33.

[3870] Als Definitionsgegner musste Beckmann anfängliche Zweifel überwinden, trat aber dann den beiden Hirtenworten bei, um den Unfehlbarkeitsgegnern und den Regierungen keine Angriffspunkte zu bieten. Die Bezeichnung der Bulle „Unam sanctam" im Klerusbrief als dogmatisch hielt Beckmann für etwas gewagt. Die erwartete Beruhigung des Staats im Blick auf die vatikanischen Dekrete hielt er für bedenklich. Beckmann war nämlich der Überzeugung, dass es mit den Regierungen ohnehin zum Bruch kommen wird, da diese sich zu Richtern in Glaubens- und Kirchenangelegenheiten gemacht hätten (vgl. Brief von Beckmann an Leonrod vom 16. Mai 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871; Teilabdruck in: Brandmüller 1968, 624 (Nr. 28)). Siehe dazu: Strötz 2004, 710 und 710, Anm. 173.

[3871] Am 15. Mai 1871 schrieb Förster dem mit der Redaktion betrauten Leonrod (vgl. Brief von Förster an Leonrod vom 15. Mai 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871; Teilabdruck in: Brandmüller 1968, 243, Anm. 35); vgl. Strötz 2004, 708 und 708, Anm. 159), er halte jenen Abschnitt des Hirtenbriefs für bedenklich, in dem die Bischöfe ihre vollkommene und freudige, ihre wiederholte und einstimmige Unterwerfung unter alle Konzilsbeschlüsse bekunden (vgl. Hirtenbrief der deutschen Bischöfe im Monat Mai 1871 (Aktenstücke 1871, 160); vgl. Strötz 2004, 708, Anm. 162). Förster habe zwar dem Papst seine aufrichtige und rückhaltlose Unterwerfung bekundet, aber nicht aus Freude, sondern aus demütigem

Am 17. Mai 1871 äußerte der vom Domkapitel zum Bischof von Hildesheim gewählte Daniel Wilhelm Sommerwerk,[3872] genannt Jacobi, Bedenken wegen der im Gläubigenbrief vorgetragenen scharfen Angriffe auf die deutsche Theologie, auch wenn er sich grundsätzlich mit den beiden Hirtenschreiben einverstanden erklärte.[3873] Während die praxisbezogenen Einwürfe von Förster und Sommerwerk gut berücksichtigt werden

---

Gehorsam. Besser, als durch ein Hirtenwort neue Kritik in der Presse heraufzubeschwören, sei es, die Dogmen „sich still einleben zu lassen" (vgl. Brief von Förster an Leonrod vom 15. Mai 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871; Teilabdruck in: Brandmüller 1968, 243, Anm. 35; zitiert nach: Strötz 2004, 709)). Leonrod wollte den Wunsch Försters berücksichtigen und teilte die Bedenken des Breslauer Fürstbischofs am 17. Mai 1871 vertraulich Melchers, Senestréy (vgl. Brief von Leonrod an Senestréy vom 17. Mai 1871 (BZAR OA Nachlass Senestréy 71); vgl. Strötz 2004, 709, Anm. 163) und Deinlein mit. Senestreý antwortete gleich am 18. Mai 1871 mit einem ironischen Brief, in dem er indirekt seine Geringschätzung für den Definitionsgegner Förster, aber auch seine Kritik an der gemäßigten Position Leonrods zum Ausdruck brachte (vgl. Brief von Senestréy an Leonrod vom 18. Mai 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871; Teilabdruck in: Brandmüller 1968, 243, Anm. 36); vgl. Strötz 2004, 709 und 709, Anm. 166–168). Da Leonrod aber von Melchers (vgl. Brief von Melchers an Leonrod vom 19. Mai 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871); vgl. Strötz 2004, 709, Anm. 169) und von Deinlein (vgl. Brief von Deinlein an Leonrod vom 20. Mai 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871); vgl. Brandmüller 1968, 243, Anm. 35; vgl. Strötz 2004, 709 und 709, Anm. 170) bestärkt wurde, Försters Wunsch zu berücksichtigen, ging der Eichstätter Bischof auf Senestréys Hinweis nicht ein. Dass Försters Kritik tatsächlich umgesetzt wurde, zeigt die Tatsache, dass die noch in der Erstfassung stehenden Wendungen „freudig" und „wiederholt und einstimmig" in der Endfassung des Hirtenbriefs an die Gläubigen nicht mehr auftauchen (vgl. Erstfassung des Hirtenworts an die Gläubigen der Eichstätter Konferenz 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871); vgl. Strötz 2004, 708, Anm. 162). Am 27. Mai 1871 dankte Förster dem Eichstätter Bischof für die Übersendung des nach seinen Anregungen geänderten Hirtenbriefs und leistete dem Hirtenwort seine Unterschrift (vgl. Brief von Förster an Leonrod vom 27. Mai 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871); vgl. Brandmüller 1968, 243; vgl. Strötz 2004, 709–710 und 710, Anm. 171).

[3872] Sommerwerk (1821–1905) empfing 1846 in Hildesheim die Priesterweihe, wurde 1854 Domprediger, 1863 Domkapitular und Generalvikar von Bischof Wedekin von Hildesheim. 1871 wurde Sommerwerk vom Domkapitel zum Bischof von Hildesheim gewählt, präkonisiert und konsekriert. Trotz Beeinträchtigungen konnte er während des Kulturkampfs seine bischöflichen Funktionen fortführen. Zu Sommerwerk siehe: Hans-Georg Aschoff, Sommerwerk, gen. Jacobi, Daniel Wilhelm, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 712–714.

[3873] Sommerwerk mahnte an, durch die Begriffe „deutsche" und „moderne Wissenschaft" könnte der Eindruck erweckt werden, die Wissenschaft werde „in cumulo" für kirchenfeindlich erklärt (Brief von Sommerwerk an Leonrod vom 17. Mai 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871; zitiert nach: Strötz 2004, 710)). Dieser Aussagesinn würde den Frieden an den Schulen im Bistum Hildesheim gefährden und könnte den Staat auf den Plan rufen, die geistliche Schulaufsicht abzuschaffen oder zumindest in Frage zu stellen, weshalb diese Passage neutraler formuliert werden müsse (vgl. Brief von Sommerwerk an Leonrod vom 17. Mai 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871)). Erst wenn diese und einige andere kleine, unbedeutendere Veränderungen vorgenommen seien, könne er unterschreiben. Im Blick auf die ruhige Situation in den norddeutschen Bistümern, wo sich bis jetzt nur vier Laien gegen das Vatikanum ausgesprochen hätten, erachtete Sommerwerk das Hirtenschreiben an den Klerus für wenig angebracht und bat Leonrod um die Einarbeitung eines diesbezüglichen Hinweises (vgl. Brief von Sommerwerk an Leonrod vom 17. Mai 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871); vgl. Strötz 2004, 710 und 710, Anm. 176–177). Um anzudeuten, dass sich das Klerusschreiben nur indirekt auf die entspannte Lage in den norddeutschen Diözesen bezog, fügte Leonrod daraufhin folgenden Passus ein: „und zwar insbesondere in jenen Diöcesen, in welchen die katholische Lehre den Entstellungen und Anfechtungen am meisten ausgesetzt ist" (Hirtenbrief der deutschen Bischöfe im Monat Mai 1871 (Aktenstücke 1871, 163); vgl. Korrekturexemplar des Klerusschreibens (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871); vgl. Strötz 2004, 710 und 710, Anm. 177).

konnten, ließ sich die grundsätzliche Kritik des Rottenburger Bischofs Hefele nur schwer mit dem Gesamtduktus des Hirtenbriefs vereinbaren.[3874] Hefele hatte sich trotz seiner inneren Ablehnung den vatikanischen Dogmen unterworfen, diese am 10. April 1871 auf Drängen Meglias zusammen mit einem Brief an den Klerus veröffentlicht[3875] und versuchte nun durch ein strenges Stillschweigen über das Unfehlbarkeitsdogma den Fortbestand der Theologischen Fakultät in Tübingen zu erhalten.[3876] Am 19. Mai 1871 schrieb Hefele, der sich als von 1840 bis 1869 in Tübingen lehrender Theologieprofessor durch die Verurteilung der deutschen Wissenschaft persönlich angegriffen fühlen musste, an Leonrod. Hefele bedauerte, dass er wegen prinzipieller Bedenken die beiden Hirtenbriefe in ihrer jetzt vorliegenden Fassung nicht unterschreiben könne, und begründete seine Haltung mit dem unberechtigten Pauschalurteil gegen die deutsche Theologie. Da Hefele als Freund Döllingers galt,[3877] hätte eine Unterschrift des Rottenburger Bischofs eine Einheitsfront des Episkopats gegen die Konzilsgegner gebildet und sicherlich einen empfindlichen Rückschlag für Döllinger und seine Anhänger bedeutet.[3878] Einen Tag nach Hefele schrieb am 20. Mai 1871 auch Bischof Eberhard von

---

[3874] Vgl. Strötz 2004, 711.

[3875] Vgl. Hirtenwort von Hefele vom 10. April 1871 (Emil Friedberg, Sammlung der Aktenstücke zum ersten vaticanischen Concil mit einem Grundrisse der Geschichte desselben (= Ergänzungsband der Zeitschrift für Kirchenrecht), Band 1, Tübingen 1872, 711–712). Zu Hefeles Hirtenwort siehe: Granderath III, 565; Schatz 1994, 238; vgl. Strötz 2004, 712 und 712, Anm. 190.

[3876] Vgl. Hubert Wolf, Ketzer oder Kirchenlehrer? Der Tübinger Theologe Johannes von Kuhn (1806-1887) in den kirchenpolitischen Auseinandersetzungen seiner Zeit (= Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte: Reihe B, Forschungen, Band 58), Mainz 1992, 350–357; vgl. Strötz 2004, 711 und 711, Anm. 185.

[3877] Vgl. Granderath III, 561–564; vgl. Rudolf Reinhardt, Johannes Joseph Ignaz von Döllinger und Carl Joseph von Hefele, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 33 (1970), 439–446; vgl. Bischof 1997, 266; vgl. Strötz 2004, 712 und 712, Anm. 192.

[3878] Vgl. Strötz 2004, 712–713. Leonrod versuchte, Hefele wenigstens zu einem Kompromiss zu bewegen, und wies ihn darauf hin, er sei der einzige Bischof, der seine Unterschrift grundsätzlich verweigere, ohne die Einwände aus Breslau, Osnabrück und Hildesheim zu nennen. Da Hefele auf das Klerusschreiben nicht näher eingegangen war und es auch nicht ausdrücklich abgelehnt hatte, machte Leonrod ihm den Vorschlag, wenigstens das Hirtenwort an den Klerus zu unterzeichnen. Wenn sich jeder Bischof in geeigneter Weise an sein Kirchenvolk wende, könne man auf eine Veröffentlichung des Gläubigenschreibens verzichten, und das Klerusschreiben gelte dann für die deutschen Katholiken als Ausdruck der Gesinnung der Bischöfe (vgl. Brief von Leonrod an Hefele vom 21. Mai 1871 (Abschrift in: DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871; Teilabdruck in: Brandmüller 1968, 626 (Nr. 30)); vgl. Strötz 2004, 712–713 und 713, Anm. 193–197). Noch am selben Tag des 21. Mai 1871 informierte Leonrod auch Scherr (vgl. Brief von Leonrod an Scherr vom 21. Mai 1871 (EAM EB Kasten 5, Nr. 39; Abschrift in: DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871; Teilabdruck in: Brandmüller 1968, 625–626 (Nr. 29))) und Senestréy über sein Vorgehen gegenüber Hefele und schrieb am 27. Mai 1871 auch an Deinlein (vgl. Brief von Deinlein an Leonrod vom 2. Juni 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871; Abdruck in: Brandmüller 1968, 631 (Nr. 35)); vgl. Strötz 2004, 713, Anm. 199). Auf Leonrods Brief an Senestréy antwortete am 23. Mai 1871 der Regensburger Bischofssekretär Maier, Senestréy habe ihn angewiesen, den Gläubigenbrief ohne Rücksicht auf noch fehlende Unterschriften mit den Namen der unterzeichneten Bischöfe zum vorgesehenen Termin am Pfingstmontag 1871 zu veröffentlichen (vgl. Brief von Maier an Leonrod vom 23. Mai 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871); vgl. Strötz 2004, 714–715 und 714–715, Anm. 202–206). Um einen Eklat wegen Senestréys drohenden Alleingangs zu verhindern, unternahm Leonrod keine weiteren Kompromissbemühungen mehr. Am 24. Mai 1871 teilte Hefele Leonrod telegraphisch seine Absage mit (vgl. Telegramm von Hefele an Leonrod vom 24. Mai 1871 um 10.20 Uhr (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871); vgl. Strötz 2004, 715 und 715, Anm. 207).

Trier eine kritische Rückmeldung an Leonrod.[3879] Nachdem alle Rückmeldungen der Bischöfe in Eichstätt eingetroffen waren,[3880] konnte Leonrod seine Redaktionsarbeit mit der Einfügung der Änderungswünsche abschließen und die gedruckten Endfassungen den Oberhirten am 24. Mai 1871 zusenden, wobei er mit Rotstift auf die Korrekturwünsche aufmerksam machte und die Namen der Unterzeichner mitteilte.[3881] Da bis auf eine stilistische Korrektur keine Verbesserungsvorschläge mehr bei Leonrod eintrafen, wurden die beiden Hirtenbriefe sogleich mit den Unterschriften von 20 Oberhirten[3882] und drei Kapitularvikaren[3883] gedruckt.[3884] Über die fehlende Unterschrift Hefeles äußerte sich Ketteler am 30. Mai 1871 gegenüber Leonrod: „Recht bedauerlich ist, daß Hefele sich ausgeschlossen hat. Es war aber wohl zu erwarten. Seine Stellung wird dadurch recht erschwert."[3885] Auch Nuntius Meglia äußerte sich in seinem Bericht an Antonelli kritisch, indem er den Inhalt des Briefs von Hefele an Leonrod vom 19. Mai 1871 wiederholte und

---

Leonrod schrieb wegen Hefeles Ablehnung daraufhin nochmals an Scherr (vgl. Brief von Leonrod an Scherr vom 24. Mai 1871 (EAM EB Kasten 5, Nr. 39); vgl. Strötz 2004, 715 und 715, Anm. 208).

[3879] Bis auf den im siebten Hauptabschnitt vorkommenden missverständlichen Begriff „Vollmacht" für die „plenitudo potestatis", den er besser durch „Vollgewalt" oder „volle Macht" ersetzen würde, erklärte sich Eberhard mit dem Klerusschreiben einverstanden. Da Eberhard seine Zustimmung nicht von dieser Änderung abhängig machte, unterblieb sie in der Endfassung (vgl. Klerusbrief der deutschen Bischöfe im Mai 1871 (Aktenstücke 1871, 169); vgl. Strötz 2004, 715 und 715, Anm. 210). Dagegen hielt er das Hirtenwort an die Gläubigen für die große Mehrheit seiner Diözesanen für unverständlich, die bis jetzt in Ruhe gelebt hätten und durch ein derartiges Schreiben in Besorgnis und Aufregung versetzt würden. Die Verurteilung der deutschen Wissenschaft verletzte die Theologen, die sich den vatikanischen Dogmen aufrichtig unterworfen hätten, schüre im Volk einen unberechtigten Argwohn gegen korrekte katholische Dozenten und könne als Verachtung der deutschen Nation missgedeutet werden, weshalb man von der „Wissenschaft [...] in Deutschland" formulieren solle, ein Vorschlag, der dann auch berücksichtigt wurde (Brief von Eberhard an Leonrod vom 20. Mai 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871; zitiert nach: Brandmüller 1968, 242, Anm. 28); vgl. Ganzer 1982, 229–230; vgl. Strötz 2004, 715–716 und 715–716, Anm. 209–211), wie die Formulierung „Die Wissenschaft in Deutschland" in der Endfassung des Hirtenbriefs zeigt (Hirtenbrief der deutschen Bischöfe im Mai 1871 (Aktenstücke 1871, 159); vgl. Strötz 2004, 715–716 und 716, Anm. 211).

[3880] Am 24. Mai 1871 schrieb Leonrod an Scherr: „Endlich bin ich im Stande, die Namen der Unterschriften zu übersenden" (Brief von Leonrod an Scherr vom 24. Mai 1871 (EAM EB Kasten 5, Nr. 39); vgl. Strötz 2004, 716 und 716, Anm. 215).

[3881] Vgl. Muster von Leonrods Schreiben an die deutschen Bischöfe vom 24. Mai 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871); vgl. Strötz 2004, 716, Anm. 216.

[3882] Es sind dies Scherr, Deinlein, Dinkel, Leonrod, Hofstätter, Senestréy, Melchers, Eberhard, Ketteler, Martin, Brinkmann, Beckmann, Blum, Kött, Marmitz, Krementz, Förster, Kübel, Namszanowski, Forwerk (vgl. Hirtenbrief der deutschen Bischöfe im Monat Mai 1871 (vgl. Hirtenbrief der deutschen Bischöfe im Monat Mai 1871 (OVBR 1871, 52–56, hier: 56)).

[3883] Es sind dies Reißmann, Busch und Sommerwerk (vgl. Hirtenbrief der deutschen Bischöfe im Monat Mai 1871 (OVBR 1871, 56)).

[3884] Wohl aus politischen Gründen traten Räß von Straßburg, Adames von Luxemburg und Ledóchowski von Gnesen-Polen nicht den Hirtenschreiben bei. Der französische Bischof Dupont des Loges von Metz war wegen seiner Ablehnung der Annektierung Elsass-Lothringens ohnehin nicht vorgesehen (vgl. Strötz 2004, 717 und 717, Anm. 220). Leonrod erwähnte am 21. Mai 1871 gegenüber Hefele 24 Unterschriften, da noch nicht klar war, ob Räß, der bereits unterschreiben hatte, aufgenommen werden sollte (vgl. Brief von Leonrod an Hefele vom 21. Mai 1871 (Abschrift in: DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871); vgl. Strötz 2004, 717 und 717, Anm. 219).

[3885] Brief von Ketteler an Leonrod vom 30. Mai 1871 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1871; Teilabdruck in: Brandmüller 1968, 630 (Nr. 34)); vgl. Strötz 2004, 717, 221.

ebenfalls die Isolierung des Rottenburger Bischofs im deutschen Episkopat betonte.[3886] Planungsgemäß wurden die beiden Hirtenschreiben in den Amts- und Pastoralblättern der Diözesen Ende Mai veröffentlicht.[3887] Die nicht zuletzt durch Leonrods Diplomatie und Ausdauer vom Erfolg gekrönte Publikation der Hirtenbriefe vom Mai 1871 bewirkte, dass sich die deutschen Bischöfe nach der Aufspaltung in Parteien auf dem Vatikanum wieder annäherten, wenn man einmal von Hefeles Ausscheiden absieht. Durch das Eingehen auf die Argumente der Minoritätsbischöfe wurde der Ton der Hirtenworte abgemildert, wodurch sicherlich ein noch größeres nachkonziliares Schisma abgewendet werden konnte. Dabei mussten beide Parteien Abstriche machen, um die Einheit der Kirche nicht zu gefährden, die im Abwehrkampf gegen den Staat im beginnenden Kulturkampf dringend notwendig war.[3888]

Während die beiden Hirtenbriefe bei den Bischöfen, bei der Mehrheit der deutschen Katholiken und auch bei Nuntius Meglia eine weitgehend positive Bewertung erfuhren, wurde ihnen von der liberalen Presse, von altkatholischen Kreisen[3889] und vor allem in der von Döllinger initiierten „Münchner Pfingsterklärung" vom Juni 1871 herbe Kritik zuteil.[3890] Die Hirtenbriefe hatten indirekt den Prozess der weiteren Abtrennung der

---

[3886] Vgl. Nuntiaturbericht Nr. 856 von Meglia an Antonelli o. D., 19–20 (ASV SS Rubrica 1, Anno 1871, Fasc. 4); vgl. Strötz 2004, 717 und 717, Anm. 221.

[3887] Senestréy verfasste im Zusammenhang mit der Publikation der Hirtenworte am 25. Mai 1871 zum Schreiben an die Gläubigen (vgl. Hirtenbrief der deutschen Bischöfe im Monat Mai 1871 (OVBR 1871, 52–56); vgl. Strötz 2004, 717–718 und 717–718, Anm. 222) eine eigene Einführung (vgl. Einführung von Senestréy zum Hirtenbrief an die Gläubigen (OVBR 1871, 51–52); vgl. Strötz 2004, 717–718, Anm. 222), in der er auf die drei Hauptthemen der deutschen Wissenschaft, der Bedrängnis des Papstes und des silbernen Papstjubiläums hinwies. Am 28. Mai 1871 erließ Senestréy einen eigenen Hirtenbrief an den Klerus mit dem Titel „Die sog. Bewegung gegen die Beschlüsse des vatic. Concils" (Einführung von Senestréy zum Hirtenbrief an den Klerus vom 28. Mai 1871 (OVBR 1871, 59–68); vgl. Strötz 2004, 717–718, Anm. 222), der sich in schärferer Form als das Eichstätter Klerusschreiben der deutschen Bischöfe äußerte, das der Regensburger Oberhirte erst hinterher publizierte (vgl. Klerusbrief der deutschen Bischöfe im Mai 1871 (OVBR 1871, 69–78); vgl. Strötz 2004, 717–718, Anm. 222). In der Erzdiözese München und Freising wurden die Hirtenbriefe am 30. Mai 1871 publiziert (vgl. Klerusbrief und Hirtenbrief der deutschen Bischöfe im Mai 1871 (PBMüFr vom 30. Mai 1871 (Nr. 23), 113–120); vgl. Strötz 2004, 717, Anm. 222), in Eichstätt am 31. Mai 1871 (vgl. Klerusbrief und Hirtenbriefe der deutschen Bischöfe im Mai 1871 (PBEi 18 (1871) Nr. 21, 87–94); vgl. Strötz 2004, 717, Anm. 222). Am 2. Juni 1871 informierte Leonrod den Nuntius und übersandte ihm zusammen mit einem kurzen Bericht über die Walburgafeierlichkeiten die beiden Hirtenbriefe (vgl. Brief von Leonrod an Meglia vom 2. Juni 1871 (ASV NM 129; Abschrift in: DAEI BA Nuntiatur 1867–1890); vgl. Strötz 2004, 717–718 und 718, Anm. 223). Wie vereinbart wurde dann an einem der darauffolgenden Sonntage der Hirtenbrief an die Gläubigen in ganz Deutschland verlesen (vgl. Strötz 2004, 718).

[3888] Vgl. Granderath III, 566; vgl. Lill 1965, 49; vgl. Strötz 2004, 718.

[3889] Vgl. Rheinischer Merkur Nr. 27 vom 2. Juli 1871, 259; vgl. Bischof 1997, 329; vgl. Strötz 2004, 719, Anm. 232.

[3890] Vgl. Münchner Pfingsterklärung im Juni 1871 (Augsburger Allgemeine Zeitung vom 13. Juni 1871 (Nr. 164)). Die Münchner Pfingsterklärung wies die von den Bischöfen vor allem im Klerusbrief versuchte abgemilderte Auslegung des Infallibilitätsdogmas zurück, da in Wahrheit die maximalistische Deutung Mannings und der Jesuiten die einzig korrekte sei. Deshalb verwarf die von 31 Theologen – darunter Friedrich und Schulte – und Laien unterzeichnete Pfingsterklärung die Konzilsbeschlüsse ausdrücklich und beschuldigte die Bischöfe, mit ihren Pastoralschreiben das katholische Volk bewusst getäuscht zu haben. Durch ihre abgemilderte Interpretation hätten die Bischöfe den wahren Gehalt des Unfehlbarkeitsdogmas, der auf einer Fälschung beruhe, bewusst verschwiegen. Die Behauptung der Bischöfe, durch den Papst hätte Petrus gesprochen, sei deshalb als blasphemisch zurückzuweisen. Durch die Verharmlosung der päpstlichen Bullen werde die Gefahr des Dogmas für den Staat totgeschwiegen. Um den Plan der vom

Altkatholiken von der katholischen Kirche sicherlich vorangetrieben,[3891] aber auch gezeigt, dass die Mehrheit des deutschen Episkopats bereit war, extreme Interpretationen der Konzilsbeschlüsse auszuschließen und mit dieser moderaten Haltung den Bedenken der Gläubigen Rechnung zu tragen.[3892]

## 5. Die auf der bayerischen Konferenz in Eichstätt 1871 beschlossene Plazetadresse

In der auf den 15. Mai 1871 datierten Endfassung der „Collectiv-Eingabe der bayerischen Bischöfe an Seine Majestät den König, das Placetum regium betreffend",[3893] protestierte der bayerische Episkopat entschieden gegen die Genehmigungspflicht zur Verkündigung der Konzilsbeschlüsse.[3894]

Die Bischöfe verwiesen in ihrer Plazetadresse auf die Denkschriften vom 14. November 1848 und vom 20. Oktober 1850 und auf das zweite Antwortschreiben des bayerischen Episkopats vom 15. Mai 1853, die immer wieder die Unvereinbarkeit des Plazets mit Artikel XII des Konkordats und mit § 58 des Religionsedikts betont hätten.[3895] Wenn die Regierung die Dogmen der Kirche von ihrer Zustimmung abhängig machen will, so bedeute dies eine unzulässige Einschränkung der Freiheit und Autonomie der geistlichen Gewalt und eine auf landeskirchliche Zersplitterung abzielende Zerstörung der Katholizität: „Denn wäre es von der Zustimmung der einzelnen Staatsregierungen abhängig, ob eine katholische Glaubenslehre verkündet und gepredigt werden dürfe oder nicht, so wäre damit der Grundbegriff der Katholizität zerstört. Es könnte nur mehr National- und Landeskirchen, aber keine katholische Kirche geben."[3896] Wegen der Katholizität der Kirche und der Universalität der Wahrheit könnten die dogmatischen Entscheidungen der katholischen Kirche in den verschiedenen katholischen Ländern nicht unterschiedlich behandelt werden. Da die Dogmen durch die Gläubigen innerlich angenommen würden und der einzelne Bischof keinen Standort über der Glaubenslehre

---

Papst angestrebten Gewaltherrschaft zu verschleiern, hätten die Bischöfe bewusst verschwiegen, dass nun auch dem „Syllabus" von 1864 Unfehlbarkeit zukomme. Offenbar würden die Bischöfe das Neue und Abstoßende des Unfehlbarkeitsdogmas kennen und sich dessen schämen, so dass es keiner wage, sich Manning anzuschließen, der den wahren Sinn des Dogmas offen ausspreche. Somit hätten die Bischöfe ihr Lehramt missbraucht und den Gewissensschrei der Katholiken mit Schmähungen gegen die Wissenschaft beantwortet. Folglich seien auch die von den Bischöfen ausgesprochenen Drohungen und Maßregeln unberechtigt, ungültig und unverbindlich. Zur Münchner Pfingsterklärung siehe: Schulte 1887, 16–22, 338–339; Schatz 1994, 252; Bischof 1997, 308–311; Strötz 2004, 720–721 (vgl. Strötz 2004, 720–721, Anm. 233–244).

[3891] Zum Prozess der altkatholischen Gemeindebildung, der auf dem Septemberkongress in München begann, der vom 22. bis zum 24. September 1871 tagte, siehe: Schulte 1887, 346–352, 357–360; Strötz 2004, 721, Anm. 245. Zu den Anfängen des Altkatholizismus in Bayern und den Gegenreaktionen siehe: Landersdorfer 1995, 450–459.

[3892] Vgl. Strötz 2004, 721.

[3893] Eingabe des bayerischen Episkopats an Ludwig II. vom 15. Mai 1871 (BayHStA MK 19786; Abdruck in: OVBR 1871, 200–208; PBEi 18 (1871), 133–136; Aktenstücke 1871, 148–156; Kremer-Auenrode II, 342–349, (Nr. 4952); Auszug in: Huber/Huber 1976, 694–697 (Nr. 321)). Zur Eingabe siehe: Granderath III, 680–685; Brandmüller 1968, 244; Weber 1970, 224–230; Urban 1982, 571 (vgl. Strötz 2004, 672, Anm. 146).

[3894] Zum Plazetstreit siehe: Landersdorfer 1995, 470–480.

[3895] Vgl. Eingabe der bayerischen Bischöfe an Ludwig II. vom 15. Mai 1871 (OVBR 1871, 200–202).

[3896] Ebd., 202.

einnehmen könne, sei es für die Gewissensverpflichtung der Gläubigen letztlich nicht entscheidend, ob ein Oberhirte die Glaubenssätze verkünde oder nicht. Wenn dagegen der Staat seinen Einfluss durch das Plazet auf den Bereich der Dogmen ausdehnt, würde er sich absurderweise selbst zum kompetenten Richter in Glaubensangelegenheiten erklären, wozu aufgrund der göttlichen Konstitution der Kirche nur der Papst und die Bischöfe das Recht haben könnten.[3897] Im Blick auf den Ministerialerlass vom 22. März 1871[3898] nehme man erstaunt wahr, dass die Staatsregierung offenbar nicht den Papst und die Bischöfe als kompetente Richter in Glaubensangelegenheiten ansehen würden, sondern andere angeblich kompetente Stimmen, die gegen die Gültigkeit und Rechtmäßigkeit des Konzils gewichtige Bedenken vorgebracht hätten. Wenn die Staatsregierung Stimmen folge, die das Gegenteil der Konzilsversammlung behaupten, dann setze sie sich in Widerspruch zu den §§ 39–42 des Religionsedikts, wonach der Staat die Bischöfe als zuständig in Glaubenssachen zu erachten habe.[3899] Die Befürchtungen des Staats, die Kirche könne durch das Unfehlbarkeitsdogma ihre politische Macht im Sinne des Mittelalters ausdehnen, erachteten die Bischöfe im Blick auf die gegenwärtigen völkerrechtlichen Verhältnisse für gegenstandslos. Der Staat solle vielmehr danach streben, die göttliche Autorität der Kirche als feste Stütze seiner eigenen monarchischen Ordnung zu achten.[3900] Abschließend drückten die Bischöfe ihre Hoffnung aus, der König möge der Kirche den ihr durch das Konkordat und die Verfassung gebührenden Schutz gewähren.[3901]

Da sich der Konflikt zwischen Kirche und Staat zunehmend von der Plazetproblematik auf die Altkatholikenfrage verlagert hatte, blieb eine Antwort der Regierung auf die Adresse der Bischöfe zunächst aus.[3902] Darüber hinaus war Kultusminister Lutz durch Streitigkeiten mit dem strenggläubigen Ministerpräsidenten und Außenminister Otto Graf von Bray-Steinburg[3903] wegen der Kirchenpolitik der Regierung gebunden.[3904] Erst als Ludwig II. am 21. August 1871 ein neues Kabinett unter dem Vorsitz des gemäßigt liberalen Friedrich Graf Hegnenberg-Dux[3905] bildete, der die Kirchenpolitik des Kultusministers unterstützte, hatte Lutz wieder genügend Rückhalt, um in der Plazetfrage

---

[3897] Vgl. ebd., 203.

[3898] Vgl. Ministerialentschließung von Lutz an Deinlein vom 22. März 1871 (BayHStA MK 19786; Abdruck in: Huber/Huber 1976, 693–694 (Nr. 320)).

[3899] Vgl. Eingabe der bayerischen Bischöfe an Ludwig II. vom 15. Mai 1871 (OVBR 1871, 204–206).

[3900] Vgl. ebd., 206–207.

[3901] Vgl. ebd., 208.

[3902] Vgl. Hartmannsgruber 1991, 246; vgl. Landersdorfer 1995, 475; vgl. Strötz 2004, 673.

[3903] Bray-Steinburg (1807–1899) studierte die Rechte, war von 1846 bis 1847 und von 1848 bis 1849 Staatsminister des Königlichen Hauses und des Äußern und von 1847 bis 1848 und von 1849 bis 1859 außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Hof von St. Petersburg. Von 1848 bis 1849 war er Staatsminister für Handel und öffentliche Arbeiten, von 1859 bis 1860 außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Hof von Berlin und von 1860 bis 1870 am Hof von Wien. Von 1870 bis 1871 war Bray-Steinburg Staatsminister des Königlichen Hauses und des Äußeren und Vorsitzender im Ministerrat. Von 1871 bis zu seinem Ruhestand 1896 war er außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Hof von Wien. Zu Bray-Steinburg siehe: Schärl 1955, 89–90 (Nr. 9).

[3904] Vgl. Weber 1970, 243–248; vgl. Rummel 1935, 34; vgl. Strötz 2004, 673–674.

[3905] Hegnenberg-Dux (1810–1872) studierte die Rechte, war seit 1845 als Vertreter der adeligen Gutsbesitzer liberales Mitglied der Abgeordnetenkammer des Landtags und seit 1847 zweiter Präsident dieses Gremiums, unterbrochen durch seine Teilnahme an der Nationalversammlung von 1848. Von 1849 bis 1865 war er erster Präsident der Abgeordnetenkammer und langjähriger Führer der gemäßigt-liberalen Mittelpartei. Von 1871 bis zu seinem Tod 1872 war er Staatsminister des Königlichen Hauses und des Äußeren sowie Vorsitzender im Ministerrat. Zu Hegnenberg-Dux siehe: Schärl 1955, 94 (Nr. 21).

den Bischöfen entgegentreten zu können.[3906] Seine gegenüber Deinlein am 22. März 1871 vorgetragene Argumentation weiterführend,[3907] erließ Lutz am 27. August 1871 eine Entschließung des Kultusministeriums.[3908] Dieser Erlass warf Scherr und den bayerischen Bischöfen eine bewusste Missachtung verfassungsrechtlicher Bestimmungen vor, weil sie die Beschlüsse des Konzils ohne vorausgehende Plazetierung veröffentlicht hätten, so dass von einem gemeinsamen Interesse zwischen Staat und Kirche nicht mehr die Rede sein könne. Zahlreiche beachtenswerte Stimmen – gemeint sind Döllinger und die Unterzeichner der bis Mai 1871 auf ungefähr 12.000 Unterschriften angewachsenen Museumsadresse vom 10. April 1871[3909] – hätten sich dahingehend ausgesprochen, dass die Infallibilitätsdefinition eine Neuerung der katholischen Lehre darstelle, die auch den Zuständigkeitsbereich der Regierung berührt.[3910] Dies werde auch an der Enzyklika „Quanta cura" von 1864 deutlich, die Bischof Senestréy in seinem Hirtenbrief vom 22. September 1870 offensichtlich zu den unfehlbaren Lehräußerungen des Papstes rechne.[3911] Weil darin eine unmittelbare Bedrohung bestehenden staatlichen Rechts vorliege, müsse die Regierung die nachteiligen Wirkungen des Unfehlbarkeitsdogmas abwehren. Während der Staat durch die Anwendung des Plazets keine konstitutionellen Bestimmungen verletzt hätte, da ja ohnehin alle durch die Verfassung garantierten Rechte der Kirche an das Königliche Plazet gebunden seien, hätten sich die Bischöfe durch die unerlaubte und zudem auch ungewöhnlich scharfe Veröffentlichung der Konzilsbeschlüsse der Gesetzesverletzung schuldig gemacht.[3912] Wie bisher werde die Regierung auch künftig ihre Mithilfe bei der Verbreitung der neuen Lehre verweigern und die von den kirchlichen Behörden wegen des Widerstands gegen das Unfehlbarkeitsdogma getroffenen Maßregeln – gemeint sind vor allem die gegen die Anerkennungsverweigerer des Dogmas verhängten Exkommunikationen – nicht anerkennen.[3913]

Gegen diesen Erlass, der einer faktischen Duldung des Altkatholizismus durch die Regierung gleichkam, protestierte der Heilige Stuhl durch Kardinalstaatssekretär Antonelli, der gegenüber Tauffkirchen betonte, die Kirche könne niemals einem Staat das Recht zubilligen, die Publikation der Konzilsbeschlüsse zu verbieten,[3914] während für Pius IX. die Ausführungen des bayerischen Kultusministers bereits an Häresie grenzen

---

[3906] Vgl. Rummel 1935, 34–35; vgl. Strötz 2004, 674.

[3907] Vgl. Brandmüller 1968, 252.

[3908] Vgl. Ministerialerlass von Lutz an Scherr vom 27. August 1871 (BayHStA MA 642; MK 19783 und 19786; Abdruck in: Aktenstücke 1871, 291–306; Auszug in: Huber/Huber 1976, 697–702 (Nr. 322)). Zu diesem Ministerialerlass siehe: Granderath II, 686–693; Brandmüller 1968, 252; Weber 1970, 244, 248; Betz 1988, 335; Urban 1982, 571–572; Hausberger 1989, 187–188; Landersdorfer 1995, 478 (vgl. Strötz 2004, 674, Anm. 160).

[3909] Vgl. Strötz 2004, 673–674 und 673–674, Anm. 155, 164.

[3910] Vgl. Ministerialerlass von Lutz an Scherr vom 27. August 1871 (Aktenstücke 1871, 293–294); vgl. Strötz 2004, 674.

[3911] Vgl. Ministerialerlass von Lutz an Scherr vom 27. August 1871 (Aktenstücke 1871, 300); vgl. Strötz 2004, 674–675.

[3912] Vgl. Ministerialerlass von Lutz an Scherr vom 27. August 1871 (Aktenstücke 1871, 303); vgl. Strötz 2004, 675.

[3913] Vgl. Ministerialerlass von Lutz an Scherr vom 27. August 1871 (Aktenstücke 1871, 306); vgl. Strötz 2004, 675.

[3914] Vgl. Bericht von Tauffkirchen an Hegnenberg-Dux vom 5. September 1871 (BayHStA MA 88163); vgl. Rummel 1935, 35–36; vgl. Betz 1988, 335–336; vgl. Strötz 2004, 675, Anm. 172.

würden.[3915] Erzbischof Deinlein protestierte gegen den Erlass des Kultusministeriums durch sein konsequentes Fernbleiben von den Reichsrätesitzungen der nächsten Periode vom 23. September 1871 bis zum 29. April 1872.[3916] Ende September 1871 plante auch Erzbischof Scherr eine neue, gemeinsame Adresse der bayerischen Bischöfe,[3917] zweifelte aber dann am Erfolg eines solchen Vorgehens.[3918] So verfasste er ein auf den 26. September 1871 datiertes Schreiben an Lutz,[3919] in dem er die aus den Schriften der Kirchengegner gezogenen unqualifizierten theologischen Ausführungen des Kultusministers kritisierte und dessen Anmaßung tadelte, eigenmächtig über den Bestand der Glaubenslehre der Kirche entscheiden zu wollen. Dabei betonte Scherr nochmals, dass die Unfehlbarkeitsdefinition für den Staat völlig ungefährlich und deshalb eine Plazetierung unzulässig sei. Selbst wenn sich die Bischöfe einer Verfassungsverletzung schuldig gemacht haben sollten, dann hätte der Staat trotzdem die Verpflichtung, die Kirche vor den Altkatholiken in Schutz zu nehmen. Auch Senestréy verfasste am 1. Oktober 1871 ein Protestschreiben an Lutz,[3920] in dem er darlegte, dass das Plazet nach göttlichem Recht und nach Artikel XII des Konkordats der freien Verkündigung des vatikanischen Dogmas nicht entgegenstehen könne und die Katholiken diesen Glaubenssatz auch ohne Plazetierung anerkennen müssten. Darüber hinaus stelle die Infallibilität keine Neuerung der katholischen Lehre dar und könne unmöglich eine Gefahr für den Staat bedeuten, da die göttliche Offenbarungswahrheit von ihrem Wesen her gar keine staatsgefährlichen Lehren enthalten könne.[3921] Am 5. Oktober 1871 protestierte der nach dem frühen Tod Bischof Reithers[3922] zum Speyerer Kapitularvikar erwählte Johann Peter Busch gegen den Ministerialerlass und verwies auf die Unabhängigkeit der Kirche gegenüber dem Staat.[3923]

Inzwischen hatte die Auseinandersetzung um das Plazet an Brisanz gewonnen, da sich das öffentliche Interesse und der Kampf der politischen Parteien nach der Reichsgründung am 18. Januar 1871 und dem gewonnen Krieg mit seinem Friedenschluss am 10. Mai 1871 immer mehr diesen Vorgängen zuwandte.[3924] So versuchten im bayerischen Landtag

---

[3915] Vgl. Brief von Tauffkirchen an Ludwig II. vom 20. September 1871 (BayHStA MA 642); vgl. Strötz 2004, 675, Anm. 172.

[3916] Vgl. Brief von Deinlein an Leonrod vom 27. Dezember 1871 (DAEI BA Correspondenz mit den Erzbischöfen von Bamberg (Michael von Deinlein); Abdruck in: Brandmüller 1968, 632–633 (Nr. 37)); vgl. Urban 1982, 782–784, 574–575; vgl. Strötz 2004, 677 und 677, Anm. 181.

[3917] Vgl. Brief von Scherr an Senestréy vom 23. September 1871 (BZAR OA Nachlass Senestréy 174); vgl. Brief von Deinlein an Leonrod vom 27. Dezember 1871 (DAEI BA Correspondenz mit den Erzbischöfen von Bamberg (Michael von Deinlein); Abdruck in: Brandmüller 1968, 632–633 (Nr. 37)); vgl. Landersdorfer 1995, 479, Anm. 53; vgl. Strötz 2004, 676 und 676, Anm. 174.

[3918] Vgl. Brief von Scherr an Leonrod vom 9. November 1871 (DAEI BA Correspondenz mit den Erzbischöfen von München und Freising (Gregor von Scherr)); vgl. Strötz 2004, 676 und 676, Anm. 175.

[3919] Vgl. Brief von Scherr an Lutz vom 26. September 1871 (BayHStA MK 19783; Abdruck in: PBMüFr vom 28. September 1871 (Nr. 40), 189–192; Aktenstücke 1871, 307–314; Auszug in: Huber/Huber 1976, 702–705 (Nr. 323)). Siehe dazu: Weber 1970, 251–252; Urban 1982, 574–575; Landersdorfer 1995, 478–480 (vgl. Strötz 2004, 676 und 676, Anm. 176).

[3920] Vgl. Brief von Senestréy an Lutz vom 1. Oktober 1871 (BayHStA MK 19783; Abdruck in: Aktenstücke 1871, 315–320; OVBR 1871, 209–213); vgl. Strötz 2004, 676, Anm. 177.

[3921] Vgl. Brief von Senestréy an Lutz vom 1. Oktober 1871 (OVBR 1871, 209–213).

[3922] Bischof Reither starb am 4. April 1871 in Speyer (vgl. Litzenburger 1983 Reither, 610).

[3923] Vgl. Brief von Busch an Lutz vom 5. Oktober 1871 (BayHStA MK 19783; Abdruck in: Aktenstücke 1871, 322–323); vgl. Urban 1982, 574; vgl. Strötz 2004, 676–677.

[3924] Vgl. Rummel 1935, 36–38; vgl. Urban 1982, 577; vgl. Strötz 2004, 676–677.

zunächst die Liberalen[3925] und dann vor allem der führende Fortschrittsparteiangehörige Karl Herz[3926] mit einer am 7. Oktober 1871 verhandelten Interpellation, den Kultusminister zum Bruch mit den Bischöfen zu zwingen.[3927] In der Landtagsdebatte vom 14. Oktober 1871 bejahte Lutz zum großen Teil die zur Diskussion gestellten Anfragen der Interpellation. Auch wenn er sich den Hoffnungen der Liberalen und Altkatholiken auf eine Kündigung des Konkordats nicht beugte, so bekräftigte Lutz, den Unfehlbarkeitsgegnern Hilfe gegen den Missbrauch geistlicher Gewalt zu gewähren und die altkatholischen Gemeindebildungen als „katholisch" anzuerkennen. Ferner sicherte er die Bereitschaft der Regierung zu, die volle Unabhängigkeit des Staats von der Kirche durch gesetzliche Regelungen durchzuführen.[3928] Von Rom, den Bischöfen und der ultramontanen Bayerischen Patriotenpartei[3929] konnten die von Lutz in Aussicht gestellten Änderungen des bayerischen Staatskirchenrechts nur als Kampfansage aufgefasst werden.[3930] So wies Pius IX. in einer Allokution vom 27. Oktober 1871 die Behauptungen des Kultusministers als Verleumdungen zurück und übte scharfe Kritik an der Bereitschaft der Regierung, die Gegner des Dogmas in Schutz zu nehmen,[3931] da man die neuen Sektierer in ihrer Auflehnung gegen die Kirche gedeckt und durch die Gunst des Staates bestärkt habe.[3932]

Vor dem Hintergrund der neuesten Entwicklungen im Landtag schrieb auch Leonrod am 30. Oktober 1871 an Lutz und führte auf der Grundlage der Vorarbeiten des kanonistisch und kirchengeschichtlich versierten Eichstätter Generalvikars Suttner seine Begründung zur Plazetfrage konsequent juridisch durch.[3933] Suttner hatte herausgearbeitet,

---

[3925] Vgl. Grasser 1967, 75; vgl. Strötz 2004, 679.

[3926] Herz (1831–1897) war promovierter Jurist und wurde 1868 Bezirks- und Landgerichtsrat in Nürnberg. Seit 1869 war er als Angehöriger der Fortschrittspartei Landtagsmitglied und seit 1871 Reichstagsmitglied für den Wahlkreis Eichstätt-Weißenburg, 1874 für Berlin III, 1877 für Ansbach und 1881 für Forchheim. 1883 war Herz Landgerichtspräsident in Aschaffenburg und legte noch im gleichen Jahr seine politischen Ämter nieder. Zu Herz siehe: Strötz 2004, 679, Anm. 194.

[3927] Vgl. Interpellation von Herz im Landtag vom 7. Oktober 1871 (Abdruck in: in Kremer-Auenrode III, 13–35, (Nr. 4964)); vgl. Strötz 2004, 679 und 679, Anm. 195; vgl. Strötz 2003 Fels der Kirche, 278–288.

[3928] Vgl. Rummel 1935, 37–38; vgl. Grasser 1967, 75; vgl. Strötz 2004, 679–680.

[3929] Zur Geschichte der Bayerischen Patriotenpartei von 1868 bis 1887 siehe: Hartmannsgruber 1986.

[3930] Vgl. Brief von Tauffkirchen an Hegnenberg-Dux vom 21. Oktober 1871 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 817). Siehe dazu: Grasser 1967, 75; Weber 1970, 284; Betz 1988, 343; Strötz 2004, 680. Zur Reaktion des Regensburger Ordinariats auf die Rede des Kultusministers siehe die von Generalvikar Reger am 27. November 1871 im Amtsblatt veröffentlichte Stellungnahme (OVBR 1871, 175–177).

[3931] Vgl. Allokution Pius IX. vor dem Geheimen Konsistorium vom 27. Oktober 1871 (Abdruck in: Aktenstücke 1871, 342–345; OVBR 1871, 159–161; deutsche Übersetzung in: OVBR 1871, 162–165; Auszug in deutscher Übersetzung in: Huber/Huber 1976, 706 (Nr. 324)); vgl. Telegramm von Tauffkirchen nach München vom 27. Oktober 1871 (BayHStA MA 642; Abschrift in: BayHStA MK 19783); vgl. Begleitbrief zum lateinischen Text der Allokution von Tauffkirchen an Ludwig II. vom 27. Oktober 1871 (BayHStA MA 642); vgl. Strötz 2004, 723 und 723, Anm. 2.

[3932] „Nihilominus dolendum est alicubi accidisse, ut ipsi reipublicae administri huiusmodi improbis insinuationibus capti, et nullam rationem habentes offensionis populi fidelis, palam suo patrocinio tegere et favore confirmare in eorum rebellione novos sectarios non dubitarint" (Allokution Pius IX. vor dem Geheimen Konsistorium vom 27. Oktober 1871 (OVBR 1871, 161)).

[3933] Vgl. Brief von Leonrod an Lutz vom 30. Oktober 1871 (BayHStA MK 19783; Abschrift in: DAEI BA Concilium Vaticanum; Abdruck in: PBEi 18 (1871), 181–183; Aktenstücke 1871, 323–328); vgl. Strötz 2004, 677, Anm. 180. Suttners erster Beitrag mit dem Titel „Das Placet und die bayerischen Bischöfe von 1770" erschien in fünf Folgen zwischen 7. September und 5. Oktober 1871 im PBEi 18 (1871), 146–147, 149–156, 159–164. Suttners zweiten Beitrag „Das Edikt von Tegernsee" veröffentlichte man in sieben

dass das Plazet erst durch das Generalmandat vom 3. April 1770[3934] unrechtmäßig eingeführt wurde und stets auf schärfste Ablehnung durch den bayerischen Episkopat gestoßen war. Da sich das Religionsedikt in der einleitenden Überschrift nur als „Edict über die äussern Rechts-Verhältnisse“[3935] definiere, in seiner Schlussbestimmung aber dann doch von „innern Kirchen-Angelegenheiten“[3936] spräche, überführe sich das Religionsedikt selbst des unzulässigen Eingriffs in die inneren Angelegenheiten der Kirche und setze sich zur eigenen Absicht und zum Konkordat in Widerspruch und stehe auch der Tegernseer Erklärung vom 15. September 1821 entgegen, wonach dem Gewissen der Untertanen kein Zwang angetan werden solle.[3937] Während das Edikt von Tegernsee das Plazet als Ausdruck der Eintracht zwischen Staat und Kirche und als Objekt von Verhandlungen sehe, habe Lutz das Plazet zur Grundlage seiner Operationen gemacht und gegen die Kirche missbraucht. Diese Abkehr vom Tegernseer Kompromiss zerstöre nun das ganze Verfassungsgebäude von 1818 und damit die Grundlage der friedlichen Koexistenz von Kirche und Staat in Bayern.[3938] Im Anschluss an Suttner betonte Leonrod gegenüber Lutz, nicht das Unfehlbarkeitsdogma stelle eine Neuerung dar, sondern das erst 1770 eingeführte bayerische Plazet. Im Blick auf die Publikation des Unfehlbarkeitsdogmas könne § 58 des Religionsedikts nicht zur Anwendung kommen, weil die Bischöfe den Verfassungseid nur unter der Bedingung geleistet hätten, sich dabei mit nichts zu verbinden, was den Dogmen und Gesetzen der Kirche entgegenstehe, noch dazu, weil die Tegernseer Erklärung ausdrücklich bestätige, dass sich der Eid nur auf die bürgerlichen Verhältnisse bezieht. Der auf der Basis der Tegernseer Erklärung als authentischer Interpretation für Konkordat und Verfassung herrschende Friede zwischen Kirche und Staat sei nun durch Lutz' Beantwortung der Herz'schen Interpellation zunichte geworden. Damit sei Lutz selbst in Untreue zum Wort des Königs geraten, was viel staatsgefährlicher sei als die Glaubenslehre über die päpstliche Unfehlbarkeit. Gerade der katholische Glaube und insbesondere die Infallibilitätsdefinition sichere den Bestand von Thron und Staat, da das neue Dogma auch jene Irrtümer verurteile, die in letzter Konsequenz auch zur Französischen Revolution geführt hätten.[3939] Während Leonrods Schreiben den König und die Regierung verstimmte, wurde der Brief des Eichstätter Bischofs in der Folgezeit zur Grundlage der bischöflichen Argumentation gegen das

---

Folgen zwischen dem 26. Oktober und dem 16. Dezember 1871 ebenfalls im PBEi 18 (1871), 173–175, 183–184, 190–192, 194–196, 198–200, 210–212, 215–216. Siehe dazu: Urban 1982, 575 und Strötz 2004, 677–682.

[3934] Vgl. Strötz 2004, 677–678.

[3935] Siehe die Überschrift des Religionsedikts: „Edict über die äussern Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften“ (Bayerisches Religionsedikt 1818 (Hausberger 1983, 331)). Vgl. Strötz 2004, 678 und 678, Anm. 189.

[3936] Siehe die Schlussbestimmung des Religionsedikts: „In Ansehung der übrigen innern Kirchen-Angelegenheiten sind die weitern Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche, in dem mit dem päbstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordat vom 5. Junius 1817 [...] enthalten“ (Bayerisches Religionsedikt 1818 (Hausberger 1983, 344)). Vgl. Strötz 2004, 678 und 678, Anm. 187.

[3937] Siehe Suttners Ausführungen in: PBEi 18 (1871), 159; vgl. Weber 1970, 18–21; vgl. Müller 1991, 128; vgl. Strötz 2004, 678.

[3938] Siehe Suttners Ausführungen in: PBEi 18 (1871), 216; vgl. Strötz 2004, 680.

[3939] Vgl. Leonrod an Lutz vom 30. Oktober 1871 (Abdruck in: Aktenstücke 1871, 323–325, 327–328); vgl. Strötz 2004, 681–682.

Plazet[3940] und fand auch in Rom Beachtung.[3941] Freilich waren sich Scherr und Leonrod darüber im Klaren, dass mit derartigen Adressen wenig zu erreichen war, weil sich Lutz auf den König und die Berliner Reichsregierung stützen konnte.[3942]

Da Lutz es nicht für nötig hielt, die Briefe von Busch, Senestréy, Scherr und Leonrod zu beantworten, verzichteten auch Reißmann, Dinkel und Hofstätter auf eine Intervention, noch dazu, weil bei der taktierenden und inkonsequenten Haltung der Regierung ohnehin keine grundsätzliche Lösung der Plazetfrage zu erwarten war. Vor allem aber wurde der Plazetstreit von der Altkatholikenfrage überlagert, die nun zum Brennpunkt des Kulturkampfs in Bayern werden sollte.[3943]

---

[3940] Vgl. Brief von Busch an Leonrod vom 11. November 1871 (DAEI BA Concilium Vaticanum); vgl. Urban 1982, 575–576; vgl. Strötz 2004, S. 682–683.

[3941] Meglia lobte Leonrods Schreiben gegenüber Antonelli als „una stupenda lettera" (Nuntiaturbericht von Meglia an Antonelli vom 12. November 1871 (ASV NM 130); vgl. Strötz 2004, 677, Anm. 182).

[3942] Vgl. Brief von Scherr an Leonrod vom 9. November 1871 (DAEI BA Correspondenz mit den Erzbischöfen von München und Freising (Gregor von Scherr)); vgl. Landersdorfer 1995, 480; vgl. Betz 1988, 337.

[3943] Vgl. Betz 1988, 337–338; vgl. Strötz 2004, 683.

## III. DIE ACHTE BAYERISCHE BISCHOFSKONFERENZ IN EICHSTÄTT 1873

### 1. Der Kanzelparagraph und das Jesuitengesetz als erste Kulturkampfmaßnahmen im Vorfeld der bayerischen Bischofskonferenz von 1873

In der Landtagsdebatte vom 24. bis zum 27. Januar 1872 zum Fall des vom Augsburger Bischof Dinkel suspendierten altkatholischen Meringer Pfarrers Josef Renftle[3944] wurde Lutz klar, dass die Kräfteverhältnisse im Landtag die von ihm angestrebte grundlegende Reform des bayerischen Staatskirchenrechts auf dem parlamentarischen Weg der Gesetzgebung nicht erlauben würden.[3945] Lutz musste also vorläufig versuchen, seine Ziele durch eine engere Verknüpfung mit der Reichsgesetzgebung und auf dem Verordnungsweg zu erreichen, der dem Einfluss der beiden Landtagskammern entzogen war.[3946] Während Lutz bei den nächsten Landtagswahlen mit einer Niederlage rechnete,[3947] hoffte er auf der gesamtdeutschen Ebene wirksamer gegen die „Agitationen" des Klerus vorgehen zu können.

So ließ Lutz durch Außenminister Graf Hegnenberg-Dux bei Reichskanzler Otto von Bismarck[3948] sondieren, ob eine Novelle des Strafgesetzbuchs gegen den Missbrauch der Kanzel für politische Zwecke im Reichstag Aussicht auf Erfolg haben könnte. Mit Genehmigung Ludwigs II. vom 16. November 1871[3949] brachte Lutz am gleichen Tag im Bundesrat eine Ergänzung des Reichsstrafgesetzbuchs § 130a ein, Geistliche, die in Ausübung ihres Amts staatliche Angelegenheiten in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstand der Verkündigung machten, zu Gefängnis oder Festungshaft zu verurteilen.[3950] Auf Wunsch des Reichskanzlers begründete Lutz am

---

[3944] Renftle (1823–1881) wurde 1846 zum Priester geweiht und war von 1860 bis 1878 Pfarrer von Mering in der Diözese Augsburg (vgl. Strötz 2004, 723, Anm. 4).

[3945] Dinkel hatte Renftle wegen der Nichtanerkennung des Unfehlbarkeitsdogmas exkommuniziert und abgesetzt. Als die Regierung den Pfarrer in seiner Pfründe belassen hatte, erhob Dinkel dagegen Beschwerde. Am Schluss der Landtagsdebatte erklärte Lutz, die Regierung setze mit ihrem Widerstand gegen die Konzilsbeschlüsse die bisherige bayerische Staatspraxis fort. Der Antrag, Dinkels Beschwerde stattzugeben, wurde mit Stimmengleichheit abgelehnt. Trotz des knappen Siegs der Regierung wurde deutlich, dass Lutz für seine Kulturkampfmaßnahmen auf dem Weg der Gesetzgebung keine Mehrheiten im Landtag finden konnte (vgl. Huber/Huber 1976, 707; vgl. Rummel 1974, 113–165). Zur Debatte im Landtag siehe die Texte in: Kremer-Auenrode III, 72–82 (Nr. 4977); Huber/Huber 1976, 707–712 (Nr. 325). Siehe dazu: Rummel 1974, 141–149; Kistler 1957, 196–198; Weber 1970, 284–298; Strötz 2004, 723 (vgl. Strötz 2004, 723, Anm. 4–5).

[3946] Vgl. Grasser 1967, 76; vgl. Landersdorfer 1995, 482; vgl. Strötz 2004, 723–724.

[3947] Vgl. Rummel 1935, 38; vgl. Grasser 1967, 76; vgl. Weber 1970, 312; vgl. Hartmannsgruber 1991, 248. Erzbischof Scherr forderte die bayerischen Domkapitel auf, ihren Klerus anzuweisen, bei den Landtagswahlen für kirchlich gesinnte Männer, also für die Patriotenpartei, einzutreten (vgl. Grasser 1967, 76; vgl. Strötz 2004, 724 und 724, Anm. 8).

[3948] Bismarck (1815–1898) wurde 1865 Graf, 1871 Fürst, 1890 Herzog von Lauenburg, war von 1851 bis 1850 preußischer Vertreter im Frankfurter Bundestag, von 1859 bis 1862 Gesandter in Rußland, 1862 preußischer Ministerpräsident und Außenminister und von 1871 bis 1890 Reichskanzler. Zu Bismarck siehe: Lothar Gall, Bismarck. Der weiße Revolutionär, Frankfurt a. M./Berlin 1980; Ernst Engelberg, Bismarck, 2 Bände, Berlin 1985–1990; Wolfgang Mommsen, Bismarck, Reinbeck 1992[19] (vgl. Strötz 2004, 265, Anm. 70).

[3949] Vgl. Telegramm von Ludwig II. an Hegnenberg-Dux vom 16. November 1871 (BayHStA MA 76785); vgl. Strötz 2004, 724 und 724, Anm. 10.

[3950] Vgl. Ergänzung des Reichstrafgesetzbuchs § 130a (Weber IX, 166–167; Huber/Huber 1976, 528 (Nr. 246)). Siehe dazu: Otto Elble, Der Kanzelparagraph: § 130a StGB, Heidelberg 1908; Grasser 1967,

23. November 1871 als Bevollmächtigter des Bundesrats die Gesetzesvorlage zum Kanzelparagraph in einer Rede vor dem Reichstag,[3951] von dem das Gesetz bereits am 25. November 1871 angenommen wurde.[3952] Als der Kanzelparagraph am 10. Dezember 1871 Rechtskraft erlangte und bekannt wurde, dass die Initiative dazu vom katholischen Bayern ausging, waren die Katholiken Deutschlands und Ludwig Windthorst[3953] als Führer der Zentrumspartei im Reichstag und Gegenspieler Bismarcks entsetzt. Von Lutz als Präventivmaßnahme gedacht, sollte der Kanzelparagraph in Bayern kaum wirkliche Bedeutung erlangen. Bis zum Jahr 1908 kam es nur 1885 in der Diözese Bamberg zu einer einzigen Verurteilung gemäß § 130a.[3954] Auch die Verlagerung der kirchenpolitischen Spannungen von Bayern auf die Reichsebene hatte den positiven Nebeneffekt, dass dadurch der bayerische Kulturkampf die Intensität der Auseinandersetzungen wie in Preußen nicht erreichen sollte. Während Senestréy am 15. Dezember 1871 einen Hirtenbrief verfasste,[3955] ließ Leonrod am 14. Dezember 1871 durch das Ordinariat Eichstätt eine maßvolle Erklärung gegen den Kanzelparagraphen veröffentlichen, die dem staatlichen Vorgehen passiven Widerstand entgegensetzen wollte, um die Geistlichen seiner Diözese möglichst aus allen politischen Konflikten herauszuhalten und die Staatsgewalt nicht unnötig zu provozieren.[3956]

---

76–93; Robert Lill (Hg.), Der Kulturkampf (= Beiträge zur Katholizismusforschung, Reihe A: Quellentexte zur Geschichte des Katholizismus 10), Paderborn u. a. 1997, 84; Verus 1890, 32; Kißling II, 1–10; Stoltenberg 1955, 101–112; Weber 1970, 311–313; Lindner 1977, 13–21, 172–173 (vgl. Strötz 2004, 724, Anm. 11).

[3951] Vgl. Rede von Lutz im Reichstag vom 23. November 1871 (Grasser 1967, 79–88).

[3952] Vgl. Stoltenberg 1955, 111; vgl. Grasser 1967, 193, Anm. 262; vgl. Strötz 2004, 724 und 724, Anm. 13.

[3953] Windthorst (1812–1891) war von 1851 bis 1853 und von 1862 bis 1865 Justizminister des Königreichs Hannover, 1867 Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses und nach der Gründung der Zentrumspartei 1870 deren geistiger Führer im Reichstag (vgl. Anderson 1988; vgl. Strötz 2004, 724–725 und 725, Anm. 14).

[3954] Vgl. Grasser 1967, 93 und 194, Anm. 276; vgl. Weber 1970, 313; Hartmannsgruber 1991, 249; vgl. Strötz 2004, 727 und 727, Anm. 27–28.

[3955] Vgl. Hirtenbrief von Senestréy vom 15. Dezember 1871 (OVBR 1871, 183–190).

[3956] In seiner Erklärung (vgl. Erklärung des bischöflichen Generalvikariats Eichstätt gegen das Strafgesetz zur strafrechtlichen Verfolgung der Geistlichen vom 12. Dezember 1871 (PBEi 18 (1871), Nr. 49 vom 14. Dezember 1871, 205–206)) legte Leonrod dar, dass der Kanzelparagraph die rechtmäßige Autorität des Eichstätter Bischofs über das Predigtamt beiseite setze und behindere. Dabei habe kein Prediger in der Diözese Eichstätt jemals die Kanzel mit der politischen Rednerbühne vertauscht, niemals seien die Gläubigen zum Hass gegen Andersdenkende angestachelt worden und nie sei die geistliche Verkündigung gegen die Verfassung oder zum Verrat an den politischen Rechten des Reichs eingesetzt worden. Der wahre Grund für den Kanzelparagraphen liege daher im Misstrauen des Staats gegenüber den Lehren der Kirche, obwohl doch die Freimaurer die eigentliche Gefahr für das Allgemeinwohl seien. Die Kirche habe immer den Gehorsam gegenüber der weltlichen Obrigkeit verkündet und die Eichstätter Pastoralinstruktion verpflichte den Klerus, nur gegen sittliche Mängel, nicht aber gegen Autoritäten und Personen zu predigen. Trotz der jetzt im Zusammenhang mit dem Kanzelparagraph vorgebrachten Verleumdungen gegen den Klerus, reagiere man auf die Herausforderung durch den Staat mit Gelassenheit. Die Geistlichen mögen nach dem Vorbild Jesu weiterhin in aller Stille ihre Pflicht erfüllen und Gottes Gebote ohne Furcht vor Sanktionen verkünden. Allerdings müsse man der von Lutz in seiner Reichstagsrede und auch in der liberalen Presse immer wieder vorgebrachten Behauptung widersprechen, es gäbe im Staat zwei Regierungen, nämlich eine weltliche und kirchliche. In Wahrheit herrsche neben dem König auch Gott, und jeder Staatsbürger sei immer gleichzeitig Untertan des irdischen und himmlischen Reichs. Gerade darin liege die Grundlage für die Größe des Vaterlands. Leonrods Erklärung fand weite Verbreitung (vgl. Augsburger Postzeitung vom 20. Dezember 1871 (Nr. 75), 297; vgl. Strötz 2004, 725, Anm. 19) und fand auch das Lob Meglias (vgl. Nuntiaturbericht von Meglia an Antonelli vom

Da sich der Kanzelparagraph in Bayern kaum auswirkte, glaubte Scherr in einem Brief vom 14. März 1872 bereits ein baldiges Ende des Kulturkampfs zu sehen.[3957] Dagegen hatte das am 4. Juli 1872 auf maßgebliche Initiative der bayerischen Regierung verabschiedete Jesuitengesetz auch Folgen für Bayern.[3958] Zunächst verbot dieses Reichsgesetz den Jesuiten die Ausübung ihrer Ordenstätigkeit in Kirche, Volksmission und Schule und ordnete die Auflösung ihrer Niederlassungen in Deutschland an. Am 22. Februar 1873 wurde es dann auch auf die angeblich jesuitenverwandten Kongregationen der Redemptoristen und Lazaristen sowie auf die Missionare vom Heiligen Geist und auf die Gesellschaft vom heiligsten Herzen Jesu ausgedehnt.[3959] Am 20. Mai 1873 wurde dieses vom Bundesrat beschlossene Reichsgesetz durch Bismarck bekannt gemacht.[3960] Die Anwendung des Jesuitengesetzes und seiner Erweiterung wurde den einzelnen Staaten des Reichs überlassen. Trotz Bedenken des bayerischen Gesamtministeriums wurde durch die Ministerialentschließungen vom 6. September 1872[3961] und vom 10. Juni 1873[3962] das erweiterte Jesuitengesetz auch in Bayern wirksam.

Bereits am 9. September 1872 befahl die Staatsregierung den Jesuiten, ihre staatlich nur geduldete aber nicht genehmigte Niederlassung in Regensburg unter Androhung von Gewaltmitteln innerhalb von drei Tagen zu verlassen.[3963] Der in Regensburg wirkende Jesuit Hermann Graf von Fugger-Glött[3964] wollte einen Präzedenzfall schaffen und klagte als Standesherr sein Recht auf freie Wohnortwahl ein. Als nach zweijährigen Verhandlungen seine Klage zurückgewiesen wurde, ließ er sich auf Schloss Moos bei Lindau nieder.[3965]

---

21. Dezember 1871 (ASV NM 130); vgl. Strötz 2004, 725 und 725, Anm. 20). In seiner Rückantwort an Meglia rühmte Kardinalstaatssekretär Antonelli, dass man die Angelegenheit der kirchlichen Glaubensverkündigung mit besseren Argumenten und größerem Mut nicht hätte verteidigen können und dass diese Schrift reiche Frucht bringen und der Wahrheit zum Sieg verhelfen möge (vgl. Brief Nr. 385 von Antonelli an Meglia vom 28. Dezember 1871 (ASV NM 130); vgl. Strötz 2004, 725–726, Anm. 20).

[3957] „Allerdings scheint die feindselige Gesinnung gegen die hl. Kirche immer noch zu bestehen: Wenn aber nicht alle Zeichen trügen, so gelangt man dann doch nachgerade in den maßgebenden Kreisen zur Erkenntniß, daß man in eine Sackgasse gerathen – wo man nicht weiter vorwärts kann. Man wird sich deßhalb früher oder später zur Umkehr bequemen müssen. Möge es in Bälde geschehen" (Brief von Scherr an Leonrod vom 13. März 1872 (DAEI BA Correspondenz mit den Erzbischöfen von München und Freising (Gregor von Scherr)). Vgl. Strötz 2004, 725, Anm. 16).

[3958] Vgl. Reichsgesetz über den Jesuitenorden vom 4. Juli 1872 (Weber IX, 462–463; Huber/Huber 1976, 547 (Nr. 260)). Zum Jesuitengesetz siehe: Kißling II, 10–39; Duhr 1919, 1–21; Stoltenberg 1955, 144–152; Grasser 1967, 94–96; Weber 1970, 314; Lindner 1977, 21–28; Weiß 1983, 308–311; Schmidt-Volkmar 1962, 106–112; Greipl 1991, 298 (vgl. Strötz 2004, 727, Anm. 30).

[3959] Vgl. Ergänzender Bundesratsbeschluss zur Ausführung des Jesuitengesetzes vom 22. Februar 1873 (Huber/Huber 1976, 550 (Nr. 264)); vgl. Greipl 1991, 298.

[3960] Vgl. Huber/Huber 1976, 550.

[3961] Vgl. Ministerialentschließung des Innenministers Pfeufer und des Kultusministers Lutz zum Vollzug des Jesuitengesetzes vom 6. September 1872 (Huber/Huber 1976, 713–714 (Nr. 328)); vgl. Murphy 1985, 358–359; vgl. Strötz 2004, 728 und 728, Anm. 32.

[3962] Vgl. Ministerialentschließung des Innenminister Pfeufer und des Kultusministers Lutz zum Vollzug des Jesuitengesetzes vom 10. Juni 1873 (Huber/Huber 1976, 714–715 (Nr. 329)); vgl. Weiß 1983, 320–321; vgl. Strötz 2004, 728 und 728, Anm. 33.

[3963] Vgl. Kießling II, 423; vgl. Murphy 1985, 359–360; vgl. Strötz 2004, 728 und 728, Anm. 34.

[3964] Fugger-Glött (1833–1902) empfing 1865 die Priesterweihe, war von 1870 bis 1872 Spiritual am Regensburger Priesterseminar und Prediger bei St. Cassian in Regensburg (vgl. Strötz 2004, 728, Anm. 35).

[3965] Nachdem die Landtagsmehrheit am 16. Mai 1874 Fugger-Glötts Klage stattgegeben hatte, wurde sie am 20. Juli 1874 in der Kammer der Reichsräte wieder zurückgewiesen. Siehe dazu: VKA 1872/73, Band 1,

Nach dem Bekanntwerden des vom Bundesrat am 22. Februar 1873 erlassenen erweiterten Jesuitengesetzes wandte sich der seit 1868 amtierende Provinzial der oberdeutschen Redemptoristen, Carl Erhard Schmöger, an Scherr, Senestréy und an die staatlichen Stellen, um Schaden vom Orden in Bayern abwenden zu können.[3966] Eine sogleich von Senestréy an Ludwig II. abgesandte Adresse, die auch die anderen Bischöfe erhielten, blieb aber erfolglos.[3967] Obwohl die Regierung den Seelsorgeeinsatz der Redemptoristen zunächst stillschweigend geduldet hatte, war es schließlich zu einem von Staat und Bischöfen ausgeübten Druck auf die Redemptoristen gekommen, ganz in den Diözesanpriesterstand überzutreten, was natürlich von Schmöger als Verführung zu Apostasie und Gelübdebruch vehement abgelehnt wurde.[3968] Jedenfalls wies das

---

Stenographische Berichte, 542–563; Kißling II, 423; Hartmannsgruber 1991, 249; Murphy 1985, 359–360 (vgl. Strötz 2004, 728 und 728, Anm. 35–36).

[3966] Vgl. Weiß 1983, 319; vgl. Strötz 2004, 752 und 752, Anm. 177–178.

[3967] Vgl. Strötz 2004, 752.

[3968] Vgl. Weiß 1983, 325; vgl. Strötz 2004, 752. Wie Schmöger selbst darlegte, sicherte ihm Scherr in einer Unterredung zu, die Patres seines Ordens in der Diözesanseelsorge einzusetzen. Der bei diesem Gespräch anwesende Münchner Domkapitular Rampf habe dann bemerkt, die Redemptoristen sollten sich von ihren Gelübden dispensieren lassen und wenigstens vorübergehend aus dem Ordensverband austreten, um keine Schwierigkeiten bei der Regierung zu finden (vgl. Brief von Schmöger an Leonrod vom 4. November 1873 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1873); vgl. Bauch 1969, 287; vgl. Strötz 2004, 770 und 770, Anm. 292, 295). Als Schmöger entgegnete, jeder Redemptorist würde lieber in die Verbannung gehen oder den Tod auf sich nehmen, als die Gelübde brechen, sei Rampf von seiner Bemerkung zurückgetreten. Auch Scherr habe daraufhin die von Rampf vorgeschlagene Anordnung als nicht durchführbar bezeichnet (vgl. Brief von Schmöger an Leonrod vom 4. November 1873 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1873); vgl. Strötz 2004, 770 und 770, Anm. 295). Am 31. Mai 1873 schrieb Schmöger an den König, um zumindest einen provisorischen Einsatz der Redemptoristen in der Diözesanseelsorge zu erreichen (vgl. Brief von Schmöger an Ludwig II. vom 31. Mai 1873 (Abschrift in: DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1873); vgl. Weiß 1983, 325–327; vgl. Strötz 2004, 752 und 752, Anm. 179). Anfang Juni 1873 überreichte Schmöger persönlich an Lutz eine Petition gegen die Ausdehnung des Jesuitengesetzes auf die Redemptoristen, die der Kultusminister streng zurückwies. Lutz stellte aber in Aussicht, der Staat werde bei der Verwendung von Redemptoristen in der Diözesanseelsorge keine Schwierigkeiten bereiten. Auf Schmögers Frage, was der Staat eigentlich den Redemptoristen vorwerfe, habe Lutz illoyale Handlungen geltend gemacht, wie in Vilsbiburg die überzählige Besetzung mit neun Patres statt mit den genehmigten acht oder die in Würzburg angeblich verheimlichte Klostergründung. Als Schmöger aufzeigte, dass die Würzburger Niederlassung bereits vor fünf Jahren von Bischof Stahl im Einvernehmen mit der königlichen Kreisregierung gegründet wurde, habe Lutz geäußert, dass er weder auf die Bischöfe noch auf den Provinzial hören werde, und dass die Redemptoristen ohnehin nach „Universalherrschaft" wie die Jesuiten streben würden. So wie das Reichsgesetz die Redemptoristen nicht dulden würde, so auch nicht der bayerische Kultusminister. Als Schmöger dann Scherr die mündliche Zusage des Kultusministers bezüglich des diözesanen Seelsorgeeinsatzes mitteilte, sei oberhirtlicherseits keine Andeutung darüber gefallen, von den Redemptoristen den förmlichen Austritt aus dem Orden verlangen zu müssen. Als am 3. Juli 1873 das Kloster Gars geschlossen wurde, habe der ausführende Beamte beteuert, die Aufhebung werde nicht lange dauern und man solle einige Patres in die benachbarte Pfarrei Kirchdorf zur Seelsorge abgeben. Da nicht einmal die staatlichen Behörden den Ordensaustritt verlangt hätten, war es für Schmöger eine umso schmerzlichere Überraschung, als ihm Scherr am 7. Juli 1873 mitteilte, dass aufgrund eines Ordinariatsbeschlusses nur solche Redemptoristen einen Pastoraleinsatz leisten könnten, die förmlich aus dem Orden ausgetreten sind, um der Regierung jeden Vorwand gegen die seelsorgliche Tätigkeit der Patres zu nehmen. Schmöger antwortete mündlich und dann auch in einer schriftlichen Eingabe an das erzbischöfliche Ordinariat, die Redemptoristen würden zwar auf Habit und Gemeinschaftsleben verzichten, jedoch den Tod dem Treuebruch und der Apostasie von den Gelübden vorziehen. Als dann im Bezirk Mühldorf einige Redemptoristen als Kooperatoren in der Erzdiözese angestellt wurden, sei das Bezirksamt sofort dagegen eingeschritten, weil die Patres nicht aus dem Ordensverband ausgetreten waren.

Kultusministerium einige Bezirksämter an, den nicht aus dem Orden ausgetretenen Redemptoristen jede Tätigkeit in Kirche und Schule zu untersagen.[3969] Auch wenn die Regierung versucht hatte, die Redemptoristen eher milde zu behandeln, war im November 1873 die Auflösung der bayerischen Niederlassungen dieser Kongregation nicht mehr aufzuhalten.[3970]

## 2. Die letztmalige Teilnahme bayerischer Bischöfe auf der deutschen Bischofskonferenz in Fulda vom 18. bis zum 20. September 1872

Während Senestréy eher ungestüm auf die Repressalien des bayerischen Staats reagierte,[3971] ging Leonrod besonnener vor und bemühte sich, den Episkopat zu einer „Aktions- und Kampfeinheit gegen den Staat" zusammenzuschweissen.[3972] Um die Regierung zum Einlenken zu bewegen, kam nach Leonrod den gesamtdeutschen Bischofskonferenzen eine besondere Bedeutung zu. Im Einvernehmen mit Nuntius Meglia sollte ein geschlossener deutscher Episkopat die Abwehrmaßnahmen regeln und den Staat durch Denkschriften und Hirtenbriefe moralisch unter Druck setzen, um mit dem Mittel gemeinsamer Rechtsverwahrungen den Widerspruch zwischen staatlichem Vorgehen und bisheriger Rechtsordnung und kirchlicher Lehre aufzudecken. Freilich kamen in der Kulturkampfzeit nur wenige Bischofskonferenzen in Bayern zustande, da mit Ausnahme von Senestréy und Leonrod die anderen Bischöfe zunehmend skeptisch wurden und sich nicht eindeutig positionieren wollten, um eine offene Konfrontation mit dem Staat zu verhindern und eine mögliche Entspannung nicht zu gefährden. So blieben auch die Denkschriften der Bischöfe in der Kulturkampfzeit ein kaum wirksames Mittel des Abwehrkampfs.[3973] Neben Leonrod, der seine Amtsbrüder immer wieder zu gemeinsamen Aktionen mahnte, kritisierte auch der Heilige Stuhl diese Passivität.[3974] Dennoch war es auch eine Folge dieser Zurückhaltung der Bischöfe, dass in Bayern der Kulturkampf weniger dramatisch verlief als in Preußen.[3975]

---

Trotz Mitteilung des Vorfalls an das Münchner Ordinariat sei zum Schutz der Patres nichts unternommen worden. Mehr als die staatlichen Maßnahmen schmerzte es Schmöger, dass nun Scherr gegenüber der Regierung erklärt habe, die betreffenden Redemptoristen seien aufgrund einer Initiative des Provinzials bereit, sich von ihren Gelübden dispensieren zu lassen. Scherr sei es also um die Vermeidung eines Konflikts mit der Regierung gegangen und habe das Odium des Treuebruchs auf den Provinzial abwälzen wollen. Durch Domkapitular Kagerer habe Scherr dann auf die Redemptoristen einzuwirken versucht, sich für das „bonum commune" säkularisieren zu lassen. Es habe aber keinerlei Ermahnungen bedurft, um die Redemptoristen von der Verderblichkeit der Insinuation Scherrs zu überzeugen. Siehe dazu: Brief von Schmöger an Leonrod vom 4. November 1873 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1873; vgl. Strötz 2004, 770–771, Anm. 295).

[3969] Vgl. Weiß 1983, 325-326; vgl. Strötz 2004, 752.

[3970] Vgl. Grasser 1967, 95–97; vgl. Hartmannsgruber 1991, 249; vgl. Weber 1970, 314; vgl. Weiß 1983, 317–332; vgl. Strötz 2004, 728, Anm. 37–40.

[3971] Vgl. Hausberger 1989, 185–192.

[3972] Strötz 2004, 731. Zur Reaktion des bayerischen Episkopats auf die Kulturkampfmaßnahmen bis 1877 siehe: Landersdorfer 1995, 486–503.

[3973] Vgl. Lill 1965, 58–61; vgl. Hartmannsgruber 1991, 255–256; vgl. Strötz 2004, 731–732.

[3974] Vgl. Instruktion von Antonelli an Nuntius Bianchi im Dezember 1874, 92 (ASV AES Germania, Anno 1874, Pos. 1054, Fasc. 569); vgl. Herde 1984, 282–283; vgl. Strötz 2004, 732, Anm. 60.

[3975] Vgl. Strötz 2004, 732.

An den Fuldaer Bischofskonferenzen vom 6. bis zum 7. September 1871[3976] und vom 10. bis zum 11. April 1872[3977] hatten nur preußische Bischöfe teilgenommen. So wies beispielsweise Scherr in einem Brief vom 3. April 1872 an Melchers darauf hin, wegen der gerade tagenden Landtagssitzungen nicht an der deutschen Bischofskonferenz teilnehmen zu können. Scherr ließ Melchers auch wissen, dass in Bayern die antikirchliche Bewegung gegenwärtig zum Stillstand gekommen sei und die Regierung zu lavieren scheine, um die weitere Entwicklung in Preußen abzuwarten.[3978] Wegen der Kräftekonstellation im bayerischen Landtag strebte Lutz ja keine kirchenpolitische Gesetzgebung an, die der preußischen oder badischen vergleichbar gewesen wäre, sondern konzentrierte sich auf den Verordnungsweg und die Reichspolitik.[3979]

Als sich dann vom 18. bis zum 20. September 1872 der gesamte deutsche Episkopat in Fulda versammelte, konnten sich auch die bayerischen Bischöfe zu den jüngsten Entwicklungen in der Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat äußern.[3980] Am 10. August 1872 lud Melchers sämtliche Bischöfe des Reichs zur Konferenz nach Fulda ein.[3981] Bis auf Hofstätter, der sich wieder durch Domkapitular Siegler vertreten ließ,[3982] kamen alle bayerischen Oberhirten der Einladung nach, die beiden Erzbischöfe Scherr und Deinlein sowie die Bischöfe Senestréy, Dinkel, Leonrod, Reißmann und der neue Speyerer Oberhirte Haneberg. Von den übrigen deutschen Diözesen waren Köln, Breslau, Straßburg, Limburg, Fulda, Mainz, Kulm, Paderborn, Trier, Freiburg, Rottenburg, Münster, das Apostolische Vikariat Sachsen und der preußische Feldpropst Namszanowski vertreten.[3983]

Die Konferenz befasste sich auf Anregung des Limburger Bischofs Blum vor allem mit den reichsgesetzlichen Maßnahmen gegen die Jesuiten und verfasste am 20. September 1872 eine umfangreiche Denkschrift.[3984] Zur Kommission, die mit den Redaktionsarbeiten

---

[3976] Vgl. Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 6. bis zum 7. September 1871 (Gatz-Akten I, 7–8 (Nr. 6)); vgl. Denkschrift der preußischen Bischöfe an Wilhelm I. vom 7. September 1871 (Gatz-Akten I, 8–12 (Nr. 7)); vgl. Denkschrift der preußischen Bischöfe über die Verbindlichkeit der Unfehlbarkeitsdefinition vom 7. September 1871 (Gatz-Akten I, 12–17 (Nr. 8)); vgl. Lill 1965, 50–55; vgl. Gatz-Akten I, XXVIII–XXXI. Auf der Konferenz waren die Diözesen Köln, Breslau, Limburg, Fulda, Paderborn, Trier, Ermland, Münster, Hildesheim, Kulm und der preußische Feldpropst Namszanowski vertreten (vgl. Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz 1871 (Gatz-Akten I, 8 (Nr. 6)).

[3977] Vgl. Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 10. bis zum 11. April 1872 (Gatz-Akten I, 84–85, (Nr. 58)); vgl. Denkschrift der preußischen Bischöfe an das preußische Staatsministerium vom 11. April 1872 (Gatz-Akten I, 85–86 (Nr. 59)); vgl. Klerusbrief der preußischen Bischöfe vom 11. April 1872 (Gatz-Akten I, 86–88, (Nr. 59)); vgl. Lill 1965, 55–56; vgl. Gatz-Akten I, XXXVII–XXXI. Auf der Konferenz waren die Diözesen Köln, Breslau, Limburg, Fulda, Paderborn, Trier, Ermland, Freiburg, Münster, Hildesheim und Kulm vertreten (vgl. Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 10. bis zum 11. April 1872 (Gatz-Akten I, 86 (Nr. 58)).

[3978] Vgl. Brief von Scherr an Melchers vom 3. April 1872 (Gatz-Akten I, 82 (Nr. 56)).

[3979] Vgl. Gatz-Akten I, 82, Anm. 1.

[3980] Vgl. Strötz 2004, 732.

[3981] Vgl. Brief von Melchers an die deutschen Bischöfe vom 10. August 1872 (Gatz-Akten I, 106–107 (Nr. 73)).

[3982] Vgl. Gatz-Akten I, XLII; vgl. Hartmannsgruber 1991, 255, Anm. 288; vgl. Strötz 2004, 733 und 733, Anm. 64.

[3983] Vgl. Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 18. bis zum 20. September 1872 (Gatz-Akten I, 161–162 (Nr. 105)).

[3984] Vgl. Denkschrift der deutschen Bischöfe über die Beeinträchtigung der kirchlichen Rechte im Deutschen Reich vom 20. September 1872 (Gatz-Akten I, 167–189 (Nr. 107)); vgl. Gatz-Akten I, XL.

zur Denkschrift betraut war, gehörten Förster, Dinkel, Kübel, Brinkmann und Hefele.[3985] Angesichts der bedrängten Lage der Kirche zielte die Denkschrift als umfassende und ausgewogene Gemeinschaftsleistung der deutschen Bischöfe[3986] darauf ab, die kirchlichen Grundsätze, insbesondere zum Jesuitengesetz, klar darzulegen. Gegen den Vorwurf, den gegenwärtigen Konflikt zwischen Staat und Kirche verursacht zu haben, arbeiteten die Bischöfe die Unvereinbarkeit der jüngsten kirchenpolitischen Maßnahmen des Reichs mit dem geltenden Kondordats- und Verfassungsrecht heraus, wiesen die Versuche zur Wiedererrichtung staatlicher Kirchenhoheit zurück und verwahrten sich gegen die Angriffe auf den Jesuitenorden. Die Bischöfe unterstrichen, dass die Kirche wegen ihrer göttlichen Stiftung unversehrt erhalten bleiben müsse und dass sie deshalb ihr weiteres Vorgehen allein an den kirchlichen Grundsätzen ausrichten werde, um so die ihnen aufgezwungene Auseinandersetzung einmütig und entschlossen durchzutragen.[3987] Die Bischöfe planten auch noch die Abfassung eines Hirtenbriefs und einer Solidaritätserklärung für den mit der preußischen Regierung in Konflikt geratenen Bischof Krementz von Ermland. Für die redaktionellen Arbeiten waren bereits Haneberg, Sommerwerk und Reißmann bestimmt,[3988] aber es kam zu keiner Ausführung, was Scherr und Leonrod bedauerten.[3989]

Während die liberale Presse in Bayern die Fuldaer Denkschrift wie eine Kriegserklärung auffasste,[3990] erachtete Lutz ihre Inhalte als bereits bekannt und widmete ihr kaum Beachtung. Allerdings erwog er ein Verbot der von der Bischofskonferenz beschlossenen öffentlichen Bittgebete für die Anliegen der Kirche,[3991] in denen er „Agitationsmittel" zur „Fanatisierung des urteilslosen Haufens" zu erblicken glaubte, wie er am 20. Oktober 1872 an den preußischen Kultusminister Adalbert Falk[3992] schrieb.[3993] Auf Anraten Falks verzichtete Lutz wegen der unsicheren Rechtsbasis auf ein Verbot der Gebetsandachten.[3994] Dafür erließ Lutz an der oppositionellen Mehrheit im Landtag vorbei im Frühjahr 1873 eine Verordnung, die den Bildungsauftrag und die rechtliche Stellung der Kirche betraf.[3995] So wurden am 18. April 1873 alle privaten Erziehungs- und Unterrichtsanstalten und damit auch die kirchlichen Privatschulen und die

---

[3985] Vgl. Nota von Siegler vom 14. Oktober 1872 über die Fuldaer Bischofskonferenz vom 18. bis zum 20. September 1872 (ABP OA Episcopalia H 3e); vgl. Strötz 2004, 733 und 733, Anm. 68.

[3986] Vgl. Gatz-Akten I, XLIV.

[3987] Vgl. Denkschrift der deutschen Bischöfe über die Beeinträchtigung der kirchlichen Rechte im Deutschen Reich vom 20. September 1872 (Gatz-Akten I, 167–189 (Nr. 107), hier: 174–178); vgl. Lill 1965, 58; vgl. Strötz 2004, 734.

[3988] Vgl. Nota von Siegler vom 14. Oktober 1872 über die Fuldaer Bischofskonferenz vom 18. bis zum 20. September 1872 (ABP OA Episcopalia H 3e); vgl. Strötz 2004, 733, Anm. 68.

[3989] Vgl. Landersdorfer 1995, 488; vgl. Strötz 2004, 734.

[3990] Vgl. Münchener Neueste Nachrichten, 25. Jg., vom 13. Oktober 1872 (Nr. 287–288), 1; vgl. Kurier für Niederbayern, 25. Jg., vom 16. Oktober 1872 (Nr. 284), 1–2; vgl. Strötz 2004, 734, Anm. 75.

[3991] Vgl. Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 18. bis zum 20. September 1872 (Gatz-Akten I, 165–166).

[3992] Falk (1827–1900) war von 1872 bis 1879 preußischer Kultusminister (vgl. Strötz 2004, 736, Anm. 82).

[3993] Brief von Lutz an Falk vom 20. Oktober 1872 (Constabel 1956, 328–329 (Nr. 263); zitiert nach: Strötz 2004, 735, Anm. 77); vgl. Lill 1965, 58; vgl. Gatz-Akten I, XLV–XLVI; vgl. Landersdorfer 1995, 189; vgl. Strötz 2004, 735, Anm. 76 und 77.

[3994] Vgl. Brief von Falk an Lutz vom 31. Oktober 1872 (Abdruck in: Constabel 1956, 331–332 (Nr. 267)); vgl. Strötz 2004, 736 und 736, Anm. 83.

[3995] Vgl. Huber/Huber 1976, 718–719; vgl. Albrecht 1979, 325–326; vgl. Hartmannsgruber 1991, 249–250; vgl. Strötz 2004, 729 und 729, Anm. 41.

Knabenseminare der staatlichen Aufsicht unterstellt und private Simultanschulen erlaubt, womit erstmals das Prinzip der Konfessionsschule durchbrochen war.[3996] Dennoch schwiegen die bayerischen Bischöfe zu den Kulturkampfmaßnahmen bis zum Sommer 1873.

### 3. Die Vorbereitungen zur Eichstätter Bischofskonferenz 1873

Als sich vom 29. April bis zum 2. Mai 1873 der preußische Episkopat in Fulda zum Austausch über die Maigesetze traf,[3997] wurde für die bayerischen Bischöfe immer deutlicher, dass sich die Fuldaer Konferenz aufgrund der unterschiedlichen Problemkonstellationen zu einem rein preußischen Forum entwickelte.[3998] Von daher gaben die Bischöfe Bayerns ihr Zögern langsam auf und nahmen wieder den Plan zu einer bayerischen Bischofskonferenz in den Blick.

Nachdem am 10. Juni 1873 die Ausdehnung des Jesuitengesetzes auf die Redemptoristen auch in Bayern wirksam wurde, befasste sich Scherr mit ersten Überlegungen zu einer neuen Konferenz des bayerischen Episkopats. Durch das erzbischöfliche Ordinariat teilte der Münchner Erzbischof seinem Eichstätter Amtskollegen mit, dass angesichts der schwierigen Lage der Kirche in Bayern der Wunsch nach einer baldigen Bischofskonferenz und der Abfassung einer Denkschrift aufgekommen sei.[3999] In seiner Antwort vom 27. Juni 1873 stimmte Leonrod den Konferenzplänen begeistert zu und unterstrich, wie notwendig er eine Versammlung der Bischöfe zu Beratungen und zur Erarbeitung eines Memorandums hielt, auch wenn drei Konferenztage wohl kaum ausreichen dürften, um eine Denkschrift mit gründlichem Dokumentenstudium durcharbeiten zu können. Sollte der in Würzburg 1868 beschlossene Turnus für die Konferenzen nicht eingehalten werden, bot Leonrod als Tagungsort wegen seiner Lage und Ruhe wiederum Eichstätt an und erbat sich von Scherr Auskunft über den geplanten Termin der Versammlung, um gegebenenfalls Vorbereitungen treffen zu können.[4000]

Als Ende August 1873 die bayerische Schulsprengelverordnung unmittelbar bevorstand und Scherr erfuhr, Melchers habe Abstand von der für den Herbst in Fulda geplanten Bischofsversammlung genommen,[4001] um den Konflikt mit dem Staat nicht noch mehr

---

[3996] Vgl. Verordnung über die Errichtung und Leitung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten vom 18. April 1873 (Kremer-Auenrode III, 308–310 (Nr. 334); Auszug in: Huber/Huber 1976, 719–720 (Nr. 333)); vgl. Krebs 1993, 600; vgl. Strötz 2004, 729, Anm. 42.

[3997] Vgl. Gatz-Akten I, LIII–LV; vgl. Kißling II, 226–229; vgl. Strötz 2004, 737, Anm. 90.

[3998] Vgl. Lill 1965, 59–60; vgl. Gatz-Akten I, XXV; vgl. Hartmannsgruber 1991, 255; vgl. Strötz 2004, 736 und 736, Anm. 84.

[3999] Dieser Brief des erzbischöflichen Ordinariats München vom Monat Juni 1873 ist weder im Eichstätter noch im Münchner Diözesanarchiv auffindbar. Die Existenz eines solchen Briefs ergibt sich aber durch Leonrods Antwortschreiben vom 27. Juni 1873, in dem er auf diese Zuschrift verweist (vgl. Landersdorfer 1995, 489, Anm. 111; vgl. Strötz 2004, 736, Anm. 85).

[4000] Vgl. Brief von Leonrod an Scherr vom 27. Juni 1873 (EAM EB Kasten 5, Nr. 41); vgl. Landersdorfer 1995, 489, Anm. 111; vgl. Strötz 2004, 736–737 und 736–737, Anm. 86–89.

[4001] Scherr teilt in einem Schreiben an Leonrod vom 21. August 1873 mit, er habe „soeben" die Mitteilung erhalten, dass „in diesem Jahr eine Versammlung nach Fulda nicht berufen" werde (Brief von Scherr an Leonrod vom 21. August 1873 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1873; zitiert nach: Strötz 2004, 737, Anm. 90)).

anzufachen, nahmen die Pläne zu einer auf Bayern beschränkten Bischofskonferenz noch konkretere Formen an. So wandte sich Scherr am 21. August 1873 mit der Anfrage an Leonrod, ob er nicht bereit sei, in Eichstätt den bayerischen Episkopat zu einer Konferenz aufzunehmen und die Einladung dazu so bald wie möglich auszusprechen, da die Zeit dränge und sicherlich genügend Beratungsgegenstände vorhanden seien.[4002] Am 22. August 1873 bedankte sich der erfreute Leonrod für die Auszeichnung, „welche Eichstätt durch die Wahl als Versammlungsort zu Theil wird" und antwortete dem Münchner Erzbischof, er habe noch heute die Einladungen an die Bischöfe verschickt.[4003] Leonrod lud im Auftrag Scherrs die bayerischen Oberhirten für den 9. September 1873 in seine Bischofsstadt ein, weil die geplante Konferenz in Fulda entfalle und der Konferenzvorsitzende Eichstätt als Tagungsort ausgewählt habe. Die Bischöfe sollten Leonrod mitteilen, ob sie allein oder mit Begleitung kommen würden und wann sie am Bahnhof eintreffen würden, um sie dort mit Kutschen abholen zu können.[4004] Mögliche Beratungsgegenstände sollten bereits im Vorfeld dem Münchner Erzbischof mitgeteilt werden.[4005]

Auf die von Leonrod am 22. August 1873 an die bayerischen Bischöfe abgesandten Einladungen antwortete als Erster Senestréy.[4006] In seinem bereits am 23. August 1873 an Leonrod verfassten Brief sagte der Regensburger Oberhirte sein Kommen zu, werde aber für die ersten drei Sitzungen Domkapitular Mittl als Vertreter schicken, da er am 7. September 1873 in Prag für Kardinal Schwarzenberg zu dessen vierzigjährigem Priesterjubiläum[4007] die Festpredigt im Prager Dom halten müsse[4008] und dann am 8. September 1873 das Pontifikalamt. Neben dem Priesterjubiläum des Kardinals wurde auch die vor 900 Jahren durch den Regensburger Bischof Wolfgang ermöglichte Gründung des Bistums Prag gefeiert.[4009] Wie aus einem Schreiben Scherrs an Leonrod vom 6. September 1873 hervorgeht, hatte der Münchner Erzbischof seinen Regensburger Amtsbruder für eine Teilnahme von Beginn der Konferenz an zu überzeugen versucht.[4010] Um die Festpredigt nicht abzusagen und Schwarzenberg nicht zu brüskieren, konnte

---

[4002] Vgl. Brief von Scherr an Leonrod vom 21. August 1873 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1873); vgl. Landersdorfer 1995, 489; vgl. Strötz 2004, 737–738.

[4003] Brief von Leonrod an Scherr vom 22. August 1873 (EAM EB Kasten 5, Nr. 41; zitiert nach: Strötz 2004, 738).

[4004] Vgl. Vorlage des Einladungsschreibens von Leonrod an die bayerischen Bischöfe vom 22. August 1873 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1873); vgl. Einladungsschreiben von Leonrod an Hofstätter vom 22. August 1873 (ABP OA Episcopalia H 2g); vgl. Strötz 2004, 738, Anm. 96.

[4005] Vgl. Vorlage des Einladungsschreibens von Leonrod an die bayerischen Bischöfe vom 22. August 1873 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1873); vgl. Strötz 2004, 738, Anm. 96.

[4006] Vgl. Strötz 2004, 738.

[4007] Vgl. Gatz 1983 Schwarzenberg, 686; vgl. Strötz 2004, 739, Anm. 98.

[4008] Vgl. Brief von Senestréy an Leonrod vom 23. August 1873 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1873); vgl. Strötz 2004, 738–739. Zur Entsendung Mittls als Vertreter siehe: Brief von Senestréy an Leonrod vom 30. August 1873 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1873); vgl. Strötz 2004, 739, Anm. 98.

[4009] Vgl. Aktenplan Senestréys zur bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1873, [2–3] (BZAR OA Nachlass Senestréy 104).

[4010] Vgl. Brief von Scherr an Leonrod vom 6. September 1873 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1873); vgl. Strötz 2004, 738–739 und 739, Anm. 98.

Senestréy seine Pläne aber nicht mehr umstellen, und sollte dann einen Tag nach Konferenzbeginn am 11. September 1873 in Eichstätt eintreffen.[4011]
Am 25. August 1873 schrieb Dinkel an Leonrod, er werde in Begleitung des Erzbischofs von München und Freising an der geplanten Konferenz teilnehmen.[4012]
Am 25. August 1873 sagte Haneberg seine Teilnahme zu und kündigte an, seine bereits anberaumten Priesterexerzitien in Speyer wegen der Bischofskonferenz zu verschieben. Er hielt die geplante Konferenz für dringend notwendig und hatte sie bereits anlässlich des Ulrichsfestes am 4. Juli 1873 erwartet. Noch nie sei eine Verständigung im Episkopat so notwendig gewesen, wie in der gegenwärtigen Lage der Kirche, auch wenn die bayerische Konferenz für die bedauerlicherweise entfallende Fuldaer Konferenz kein ebenbürtiger Ersatz sein könne.[4013] Als einziger der Bischöfe fügte Haneberg seinem Brief vom 25. August 1873 eine *Unmaßgebliche Benennung von Gegenständen für die Conferenz vom 9ten ff. Septbr. 1873* als umfangreiche Traktandenliste mit 24 Punkten bei: *1. Das neue Gesetz hinsichtlich der Beaufsichtigung von Lehr- u. Erziehungsanstalten, 2. Die Civilehe u. das Kirchenrecht, 3. Behandlung der von Bischof Loos Gefirmten. Stellung zum sogenannten altkathol. Bischof, 4. Militärpflicht, Fortbildungsschule, Communalschule, 7. Die beim Unterricht gebrauchten Lehrbücher der Religion u. Geschichte. Katechismusfragen. Biblische Geschichte von Schmid oder Schuster?, Zulassung der Kinder zur hl. Communion im 11. oder 13. Jahre, 9. Casino u. Kirche, 10. Kath. Volksversammlungen u. Kirche, 11. Kath. Universität in Deutschland. Universität oder Akademie?, 12. Massen-Wallfahrten, 13. Erscheinungen der hl. Jungfrau in Kreuth u. dgl., 14. Die Presse, 15. Vereinigung von bayr. Pastoralblättern, 16. Die armen Franziskanerinnen, 17. Die klösterl. Institute, 18. Sammlungen durch Schwestern, 19. Missions- u. Bonifazius-Verein, 20. Missionsanstalt, 21. Stellung zu den sogenannten Staatskatholiken, 22. Ist ein gemeinsamer Hirtenbrief zu erlassen?, 23. Behandlung der Nothtaufe* und *24. Anwendung der Censuren.*[4014]
Am 25. August 1873 entschuldigte sich Hofstätter – wie zu erwarten war – wegen seines Gichtleidens und kündigte die Entsendung Sieglers an,[4015] der dann auch am 29. August 1873 Leonrod seine Teilnahme zusagte,[4016] während Leonrod dem Passauer Oberhirten am 30. August 1873 sein Bedauern wegen dessen Verhinderung ausdrückte.[4017]
Ohne die Entsendung eines Stellvertreters anzukündigen, entschuldigte sich am 29. August 1873 auch Deinlein wegen einer bereits länger andauernden und noch nicht auskurierten Krankheit, erklärte aber, den Beschlüssen der Konferenz hinterher beizutreten.[4018]

---

[4011] Vgl. Telegramm von Senestréy an Leonrod vom 10. September 1873 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1873); vgl. Strötz 2004, 739, Anm. 98.
[4012] Vgl. Brief von Dinkel an Leonrod vom 25. August 1873 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1873); vgl. Strötz 2004, 740 und 740, Anm. 108.
[4013] Vgl. Brief von Haneberg an Leonrod vom 25. August 1873 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1873); vgl. Strötz 2004, 739–740, Anm. 106.
[4014] Traktandenliste von Haneberg an Leonrod vom 25. August 1873 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1873); vgl. Strötz 2004, 740 und 739–740, Anm. 107.
[4015] Vgl. Brief von Hofstätter an Leonrod vom 25. August 1873 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1873); vgl. Strötz 2004, 739 und 739, Anm. 99, 101.
[4016] Vgl. Brief von Siegler an Leonrod vom 29. August 1873 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1873; Abschrift in: ABP OA Episcopalia H 2g); vgl. Strötz 2004, 739 und 739, Anm. 101.
[4017] Vgl. Brief von Leonrod an Hofstätter vom 30. August 1873 (ABP OA Episcopalia H 2g); vgl. Strötz 2004, 739 und 739, Anm. 101.
[4018] Vgl. Brief von Deinlein an Leonrod vom 29. August 1873 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1873); vgl. Landersdorfer 1995, 489–490; vgl. Strötz 2004, 739, Anm. 100, 103. Wahrscheinlich hatte

Am 31. August 1873 teilte Leonrod dem Münchner Metropoliten die Resonanz der Bischöfe auf seine Einladungsschreiben mit, leitete Hanebergs Beratungspunkte weiter und wies auch auf Themen hin, die ihm selbst wichtig waren. Nach Leonrod sollte die Konferenz die Situation der Klerikalseminare und die Anstellung der Professoren an den königlichen Lyzeen beraten. Man müsse auch einen Weg finden, dass die bayerischen Ordinariate künftig „ihre wichtigeren Entscheidungen" einander mitteilen, damit die einzelnen Bistümer gegenüber dem Kultusministerium „keine isolierte, oft sogar widersprechende Stellung" mehr einnehmen würden.[4019]
Am 3. September 1873 ging dann auch die Zusage Reißmanns an Leonrod ein. Weil er sich gerade in einem von seiner Bischofsstadt Würzburg weit entfernten Gebiet seiner Diözese aufhielt, habe er nicht früher auf Leonrods Einladungsschreiben antworten können. Reißmann erachtete die geplante Konferenz „unter den gegenwärtigen Verhältnissen" für „sehr erwünscht" und freute sich auch persönlich auf die Zusammenkunft, weil er ohnehin „in votis" eine Reise nach Eichstätt zu seinem Mitkonsekrator Leonrod vorgehabt hätte.[4020]

## 4. Die bayerische Bischofskonferenz in Eichstätt vom 10. bis 12. September 1873

### a) Die Eröffnung der Konferenz am 10. September 1873

Die Eichstätter Konferenz von 1873 war seit der Würzburger Versammlung von 1868 wieder die erste rein bayerische Bischofskonferenz gewesen, sieht man einmal von der kurzen Zusammenkunft des bayerischen Episkopats am Rande der deutschen Konferenz von 1871 ab. Einen interessanten historischen Überblick über diese Sachverhalte bietet Senestréy in seinem Aktenplan zur Konferenz von 1873: *Im Jahre 1869 war keine bayerische Conferenz, weil eine Versammlung der Bischöfe Deutschland's in Fulda gehalten wurde. Nach Beschluß der Würzburger Conferenz von 1868 sollte die nächste Zusammenkunft der Bayern anno 1870 gewesen sein. Allein der bischöfliche Stuhl von Speyer war erledigt, und überdieß hatte der Herr Erzbischof von Köln eine Einladung an die Bischöfe Deutschlands ergehen lassen, im Monat August zu Fulda sich zu versammeln, um über das Concilium Vaticanum sich zu besprechen. Auch in diesem Jahr konnte daher die beabsichtigte bayr. Conferenz nicht stattfinden. Im Mai 1871 wurde in Eichstätt das Jubiläum des Grabes der h. Walburga gefeiert und diese Gelegenheit benützt, um eine Versammlung der Bischöfe von Deutschland dort abzuhalten. Im Jahr 1872 war wiederholt eine Conferenz von den Bischöfen Deutschland's in Fulda veranstaltet. So kam es, daß vom J. 1868 bis 1873 eine Conferenz der bayerischen Bischöfe nicht stattgefunden hat. In diesem Jahr 1873 wurden die bayerischen Bischöfe zu einer Zusammenkunft in Eichstätt eingeladen.*[4021] Dabei konnte es sich Senestréy nicht verkneifen, kritisch über Hofstätter anzumerken, dass sein Passauer

---

Deinlein seinen angeblich schlechten Gesundheitszustand auch deshalb vorgeschützt, um der Konferenz fernbleiben zu können (vgl. Strötz 2004, 739).

[4019] Brief von Leonrod an Scherr vom 31. August 1873 (EAM EB Kasten 5, Nr. 41; zitiert nach: Strötz 2004, 740–741); vgl. Strötz 2004, 740–741, Anm. 110–111.

[4020] Brief von Reißmann an Leonrod vom 25. August 1873 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1873; zitiert nach: Strötz 2004, 740, Anm. 109). Reißmann hatte am 9. Juli 1871 die Bischofsweihe empfangen (vgl. Strötz 2004, 740, Anm. 109).

[4021] Aktenplan Senestréys zur bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1873, [1–3] (BZAR OA Nachlass Senestréy 104).

Amtsbruder seit der Würzburger Konferenz 1868 *bei keiner Versammlung mehr erschienen* war und *sich stets durch den Domcapitular Siegler vertreten* ließ.[4022]

Wie angekündigt, traf der Regensburger Domkapitular Mittl am 8. September 1873 gegen 19 Uhr als erster Konferenzteilnehmer in Eichstätt ein,[4023] während Scherr, Dinkel und Siegler am 9. September 1873 um 16 Uhr ankamen.[4024] Der Passauer Domkapitular Siegler hatte sich in München Scherr und Dinkel angeschlossen und während der Bahnfahrt kirchenpolitische Fragen, besonders im Blick auf die Situation der Redemptoristen nach dem erweiterten Jesuitengesetz besprochen.[4025] Die gemeinsam reisenden Haneberg und Reißmann trafen erst am späten Abend in Eichstätt ein.[4026] Mittl logierte im Priesterseminar,[4027] Siegler fand Aufnahme in der Wohnung des Eichstätter Domkapitulars Grämel.[4028] Während sich der Speyerer Bischof Haneberg als Benediktiner ausdrücklich „eine Zelle" im Eichstätter Kapuzinerkloster erbeten hatte,[4029] wohnten die übrigen Konferenzteilnehmer im soeben restaurierten bischöflichen Palais.[4030]

Am Mittwoch, den 10. September 1873, begann vormittags im bischöflichen Palais von Eichstätt die Konferenz[4031] mit Scherr als Vorsitzendem und Mittl als Protokollführer.[4032] Neben dem Protokoll geben die umfangreichen Notizen Sieglers, die er für seinen

---

[4022] Ebd., [4–5].

[4023] Vgl. Brief von Mittl an Leonrod vom 5. September 1873 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1873); vgl. Strötz 2004, 741, Anm. 112.

[4024] Vgl. Brief von Siegler an Hofstätter vom 9. September 1873 (ABP OA Episcopalia H 2g); vgl. Brief von Scherr an Leonrod vom 6. September 1873 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1873).

[4025] Scherr hatte Siegler während der Bahnfahrt am 9. September 1873 berichtet, „daß Er zwar auf Grund einer vom H. Minister von Lutz dem P. Provinzial gegenüber mündlich gemachten Äußerung, gemäß welcher die Verwendung je eines einzelnen ausgetretenen Redemptoristen in der Seelsorge nicht beanstandet werde, einige Redemptoristen von Gars, Dorfen und Heldenstein an verschiedenen Orten provisorisch als Seelsorgspriester admittirt habe, daß aber bereits bezüglich des in Mühldorf als Cooperator angewiesenen P. Hofmann vom Bezirksamte das durch die K. Regierung verlangte unverzügliche Abberufen desselben, resp. Einstellen seiner Seelsorgsthätigkeit dem Pfarramte insinuiert wurde, welche Prozedur zweifelsohne auch auf die übrigen in der Seelsorge verwendeten Redemptoristen angewendet werden wird" (Brief von Siegler an Hofstätter vom 9. September 1873 (ABP OA Episcopalia H 2g; zitiert nach: Strötz 2004, 741, Anm. 113).

[4026] Vgl. Brief von Haneberg an Leonrod vom 6. September 1873 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1873); vgl. Brief von Siegler an Hofstätter vom 9. September 1873 (ABP OA Episcopalia H 2g); vgl. Strötz 2004, 741, Anm. 114.

[4027] Vgl. Brief von Senestréy an Leonrod vom 30. August 1873 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1873); vgl. Strötz 2004, 741, Anm. 118.

[4028] Vgl. Brief von Siegler an Leonrod vom 4. September 1873 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1873; Abschrift in: ABP OA Epsicopalia H 2g); vgl. Brief von Siegler an Grämel vom 4. September 1873 (ABP OA Epsicopalia H 2g); vgl. Strötz 2004, 741, Anm. 117.

[4029] Brief von Haneberg an Leonrod vom 6. September 1873 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1873); vgl. Strötz 2004, 741, Anm. 115.

[4030] Vgl. Bauch 1969, 285; vgl. Strötz 2004, 741, Anm. 116.

[4031] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1873 (EAM EB Kasten 5, Nr. 41; Abschriften in: BZAR OA Nachlass Senestréy 164; DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1873; ABP OA Episcopalia H 2g; ASV NM 121; ASV SS Rubrica 255, Anno 1877, Fasc. 13); vgl. Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873 (ABP OA Episcopalia H 2g). Zur Eichstätter Konferenz von 1873 siehe: Scharnagl 1915, 23–24; Bauch 1969, 285–287; Weiß 1983, 322–323; Herde 1984, 290–291; Hartmannsgruber 1991, 255; Landersdorfer 1995, 489–493; Strötz 2004, 741–761 (vgl. Strötz 2004, 738, Anm. 97).

[4032] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1873, [1, 9] (BZAR OA Nachlass Senestréy 164).

abwesenden Oberhirten angefertigt hatte, Aufschluss über den Konferenzverlauf.[4033] Während Deinlein gar nicht erschienen war und auch keinen Stellvertreter entsandt hatte und sich Hofstätter durch Siegler vertreten ließ, waren auf der Konferenz als Oberhirten des bayerischen Episkopats Scherr, Dinkel, Leonrod, Reißmann, Haneberg und Senestréy anwesend, letzterer allerdings erst ab dem 11. September 1873.[4034]

Die Konferenz hatte die *Besprechung der brennenden kirchlichen Zeitfragen* über die staatlichen Kulturkampfmaßnahmen und *die eventuelle deßfallsige Beschlußfassung* zum Zweck,[4035] nämlich die Ministerialentschließung über die Gründung von Simultanschulen und die dem Konkordatsartikel V entgegenstehende Unterstellung der bischöflichen Knabenseminare unter die Aufsicht des Staats vom 18. April 1873, die bayerische Ausdehnung des Jesuitengesetzes auf die Redemptoristen vom 10. Juni 1873 und die soeben am 29. August 1873 erlassene Schulsprengelverordnung.

Die Schulsprengelverordnung hatte bestimmt, dass sich die Schulbezirke nicht mehr nach den Pfarrgrenzen, sondern nach den politischen Gemeindegrenzen richten sollten und dass die Gemeinden Konfessionsschulen zu simultanen Lehranstalten vereinigen dürften. Von entscheidender Bedeutung war, dass die Simultanschulen einen Zwangssprengel besitzen konnten und die Eltern zwischen einer Simultanschule und einer womöglich benachbarten Konfessionsschule nicht frei wählen durften.[4036] Der Erlass war auf dem Verordnungs- und nicht auf dem Gesetzesweg zustande gekommen und damit demokratisch kaum legitimiert, da Lutz auf keine Majorität in der Abgeordnetenkammer zählen konnte, seitdem die Landtagswahlen 1869 den kirchlich-konservativen Kräften eine Mehrheit verschafft hatten, die sie bis 1918 nicht mehr abgeben sollten. Nicht nur das Zustandekommen, sondern auch der Inhalt der Schulsprengelverordnung war undemokratisch, da dieses Gesetz die Kompetenz für die Abstimmungsentscheidung über die Einführung von Simultanschulen nicht den Eltern, sondern den Gemeinden übertrug. Durch das in den maßgeblichen städtischen Gremien vertretene wohlhabende liberale Bürgertum kam es aufgrund städtischer Anträge unmittelbar nach 1873 in Fürth, Schwabach, Nürnberg, Bayreuth, Augsburg, Neu-Ulm und München zu insgesamt zwölf Simultanschulen und in der Pfalz zur Einrichtung von 30 gemischt konfessionellen Anstalten. Bei der Durchsetzung der Simultanschulen ging die Minderheit aufgeklärter Liberaler auch mit einem intoleranten Fortschrittseifer vor und setzte sich über die angeblich ungebildete Meinung der Mehrheit oftmals arrogant hinweg.[4037]

---

[4033] Vgl. Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873 (ABP OA Episcopalia H 2g).

[4034] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1873, [1, 8, 9] (BZAR OA Nachlass Senestréy 164).

[4035] Ebd., [1].

[4036] Vgl. Verordnung über die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel vom 29. August 1873 (Auszug in: Huber/Huber 1976, 720–723 (Nr. 334)). Siehe dazu: Kißling II, 424–425; Scharnagl 1915, 17–23; Grasser 1967, 103–104; Lindner 1977, 168–170; Sonnenberger 1981, 245; Strötz 2004, 728–729 (vgl. Strötz 2004, 729, Anm. 43). Mit diesem Erlass wurde die Verordnung vom 22. Januar 1815 aufgehoben, die den Schulsprengel nach dem Pfarreigebiet einteilte (vgl. Sonnenberger 1981, 239, 245; vgl. Bock 1993, 411; vgl. Krebs 1993, 600; vgl. Landersdorfer 1995, 490; vgl. Strötz 2004, 741–742).

[4037] Vgl. Sonnenberger 1981, 246.

### b) Die Beratungen der ersten Sitzung am 10. September 1873

#### α) Das Breve von Pius IX. vom 14. August 1873 an Scherr

Zu Beginn der ersten Sitzung ließ Scherr ein an ihn gerichtetes Breve des Papstes vom 14. August 1873 verlesen.[4038] Nachdem Pius IX. bereits am 31. Juli 1873 an Ludwig II. geschrieben hatte,[4039] wies der Papst in seinem Schreiben an Scherr auf die Gefahren hin, die sich aus der Ministerialentschließung vom 18. April 1873 über die Unterrichts- und Erziehungsanstalten für die Knabenseminare und für den christlichen Charakter der Volksschule ergeben. Durch diese Anordnung sah der Papst die den Bischöfen konkordatsmäßig zustehende freie Leitung und Beaufsichtigung der Knabenseminare beeinträchtigt. Pius IX. verurteilte insbesondere die vom Münchner Magistrat angeordnete Aufhebung der verpflichtenden Schulmesse und das Verbot der Teilnahme an Andachten und Prozessionen. Das Breve forderte Scherr auf, zusammen mit den anderen bayerischen Bischöfen die kirchlichen Rechte energisch zu wahren und zu verteidigen.[4040]

Daraufhin berichtete Scherr der Konferenz, dass er bereits am 14. Juni 1873 wegen dieser Punkte schriftlich bei Ludwig II. und der oberbayerischen Regierung Verwahrung eingelegt und dies dem Papst sogleich nach Empfang des Breves vom 14. August 1873 mitgeteilt hatte.[4041] Der Münchner Erzbischof versicherte dem Papst, *daß überhaupt von ihm u. den andern Bischöfen Bayerns zur Wahrung der kirchl. Rechte etc. stets das Möglichste gethan werde.*[4042] Nachdem der König den Wünschen Scherrs zur Wahrung des freien Leitungs- und Aufsichtsrechts der bischöflichen Seminare durch die Oberhirten gemäß Artikel V des Konkordats weitgehend entsprochen hätte,[4043] habe er als Münchner Erzbischof die Aktenstücke dieses Vorgangs dem Papst ebenfalls brieflich mitgeteilt und damit unter Beweis gestellt, dass der bayerische Episkopat stets das Möglichste zur Sicherung der Rechte der Kirche tun würde.[4044]

---

[4038] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1873, [1] (BZAR OA Nachlass Senestréy 164); vgl. Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, [2/2] (ABP OA Episcopalia H 2g).

[4039] In seinem Breve an Ludwig II. beklagte Pius IX. die geplante Aufhebung des Reskripts vom 8. April 1852, die in Zweifelsfällen die dem Konkordat nähere Interpretation vorsah, bemängelte die staatliche Haltung zum Altkatholizismus, monierte die Beseitigung des geistlichen Einflusses im Unterrichtswesen und die staatliche Überwachung der bischöflichen Seminare (vgl. Breve von Pius IX. an Ludwig II. (Rummel 1935, 173–174; Abdruck der deutschen Übersetzung in: Huber/Huber 1976, 716–717 (Nr. 331)); vgl. Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, [2/2] (ABP OA Episcopalia H 2g)). Zum Breve des Papstes siehe: Albrecht 1979, 327–328; Krebs 1993, 601; Strötz 2004, 742, Anm. 124.

[4040] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1873, [1–2] (BZAR OA Nachlass Senestréy 164); vgl. Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, [2/2] (ABP OA Episcopalia H 2g); vgl. Strötz 2004, 742–743 und 742, Anm. 121–122.

[4041] Vgl. Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, [2/2–2/3] (ABP OA Episcopalia H 2g); vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1873, [2] (BZAR OA Nachlass Senestréy 164).

[4042] Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, [2/3] (ABP OA Episcopalia H 2g).

[4043] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1873, [2] (BZAR OA Nachlass Senestréy 164); vgl. Strötz 2004, 742–743.

[4044] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1873, [2] (BZAR OA Nachlass Senestréy 164).

Scherr, der das Breve des Papstes als verletzend empfand, wollte sich mit diesen Mitteilungen der Solidarität seiner Amtsbrüder versichern, da die Münchner Nuntiatur in letzter Zeit die bayerischen Bischöfe wegen ihrer Zurückhaltung in dieser Frage deutlich gerügt hatte.[4045] Dennoch sollten während der Konferenz, die nach Leonrod wegen der großen Eile nur mangelhaft vorbereitet war,[4046] immer wieder die grundsätzlichen Differenzen innerhalb des bayerischen Episkopats zu Tage treten.

### β) Die Seminarfrage

Nach diesen Darlegungen des Konferenzvorsitzenden begannen die *eigentlichen Berathungen* mit der Diskussion über die bischöflichen Seminare.[4047] Angesichts der von der Ministerialentschließung vom 18. April 1873 heraufbeschworenen Situation der Seminare und der diesbezüglichen Forderungen des Papstes diskutierten die Bischöfe in teilweise heftiger Weise darüber, ob der Episkopat eine gemeinsame Eingabe an Ludwig II. richten sollte.[4048]

Da die Knabenseminare nunmehr einer staatlichen Visitation und Beaufsichtigung unterworfen seien und die durch Konkordatsartikel V den Bischöfen eingeräumten Befugnisse und Rechte zur freien Leitung dieser Einrichtungen verletzt seien, lag es für einige Oberhirten nahe, im Sinne des Papstes durch eine Kollektiveingabe des Episkopats dagegen zu protestieren.[4049]

Demgegenüber sprachen sich andere Bischöfe um Dinkel gegen eine Kollektiveingabe aus, da der Staat die Beaufsichtigungs- und Visitationsbefugnisse bis jetzt noch nicht auf die Klerikalseminare ausgedehnt hatte und eine Berufung auf das Konkordat den Staat provozieren könnte. Da der Konkordatsartikel V nur die Klerikalseminare mit den größeren Alumnen der „adolescentes" und nicht die „pueri" der freien Leitung der Bischöfe unterstellte und sich die staatliche Visitation der Knabenseminare bislang nur auf die sanitären Verhältnisse bezogen hatte, sahen sie die Gefahr, der Staat könnte sich durch eine Eingabe des Episkopats an den König herausgefordert fühlen, sein Recht auf die Visitation der Knabenseminare stärker als bisher wahrzunehmen oder die Gesundheitsvisitationen auf die Klerikalseminare auszudehnen, um sich damit Einfluss auf die Priesterseminare zu verschaffen. Dinkel warnte daher vor einer gemeinsamen Eingabe an Ludwig II., um die bislang noch nicht angetasteten Ausnahmeprivilegien nicht zu gefährden.[4050]

Unterstützung fand Dinkel durch Siegler, der weitergehende Beschlüsse der Konferenz zu verhindern suchte[4051] und für seinen staatsloyalen Passauer Oberhirten erklärte, dass dieser

---

[4045] Vgl. Herde 1984, 290; vgl. Landersdorfer 1995, 493; vgl. Strötz 2004, 743.

[4046] Vgl. Brief von Leonrod an Steinhuber vom 23. November 1873 (ACGU Nachlass Steinhuber 5, 1); vgl. Strötz 2004, 743 und 743, Anm. 131.

[4047] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1873, [2] (BZAR OA Nachlass Senestréy 164).

[4048] Vgl. ebd.

[4049] Vgl. Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, [3/2–3/3] (ABP OA Episcopalia H 2g).

[4050] Vgl. ebd., [3/3–3/4]; vgl. Strötz 2004, 743.

[4051] Scherr bezeichnete gegenüber seinem Sekretär Huber Siegler als eine „Bremse", die aufhält, „damit man ja nicht zu weit gehe u. keinen unvorsichtigen Schritt thue" (Brief von Huber an Steinhuber vom 25. September 1873 (ACGU, Briefe XIX. Jh., Fasz. 14; zitiert nach: Landersdorfer 1995, 490)).

einer Protestnote des bayerischen Episkopats sicher nicht beitreten werde, um einen Konflikt mit der Regierung auf jeden Fall zu vermeiden und so die Seminare zu schützen.[4052]
Wegen der heftigen Diskussion vereinbarten die Konferenzteilnehmer, nichts Weiteres zu unternehmen und von der geplanten Eingabe an den König zunächst abzusehen. Immerhin folgten die Oberhirten einem Vorschlag Leonrods, dass sich die Ordinariate sogleich gegenseitig darüber informieren, wenn der Staat bei den Knabenseminaren oder bei sonstiger unberechtigter Einmischung in die Rechte der Kirche weitergehende Schritte unternehmen sollte, um dann unverzüglich die gemeinsamen Gegenmaßnahmen des Episkopats koordinieren zu können.[4053]

### γ) Senestréys Plan zu einer neuen Denkschrift

Um Einzelproteste unnötig zu machen, plädierte Domkapitular Mittl im Namen Senestréys für eine umfassende Denkschrift des bayerischen Episkopats, die auf der Grundlage des Konkordats das Verhältnis von Kirche und Staat in Bayern und speziell die Unterschiede und Beschwerdepunkte in jüngster Zeit behandeln sollte.[4054] Die Idee zu dieser Denkschrift dürfte Senestréy erstmals 1868 gekommen sein, als er für die Würzburger Konferenz Punkte für ein Promemoria vorbereitet hatte, ein Vorhaben, das in Würzburg nach Senestréys eigenen Angaben an Hofstätter gescheitert war. Während Mittl für seine Diözese Regensburg anbot, die Ausarbeitung dieses großangelegten Memorandums zu übernehmen, wies Siegler einmal mehr auf die bedenklichen und gefährlichen Folgen[4055] einer so weit angelegten Denkschrift hin.[4056]
Die Konferenz akzeptierte die Idee einer Denkschrift zwar grundsätzlich, sprach sich aber gleichzeitig dafür aus, weitere Beratungen über diesen Gegenstand erst nach der Vorlage eines Entwurfs zu pflegen, womit sich Mittl einverstanden erklärte.[4057] Zufrieden mit dem Ergebnis seiner vorgetragenen Bedenken notierte Siegler, dass es sich bei dem von Senestréy geplanten Memorandum *vorderhand nur um einen Versuch* handle.[4058]

---

[4052] Vgl. Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, [3/4]–4 (ABP OA Episcopalia H 2g). Zur Haltung Hofstätters im bayerischen Kulturkampf siehe: Zacher 1940, 331–339; August Leidl, Heinrich von Hofstätter (1805–1875). Ein Bischofsleben im Zeitalter der Restauration, in: Ostbairische Grenzmarken 17 (1975), 9–18, hier: 14–17; Herde 1982, 610–612; Strötz 2004, 743–744 (vgl. Strötz 2004, 744, Anm. 133).
[4053] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1873, [2–3] (BZAR OA Nachlass Senestréy 164); vgl. Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, [1/3], 4 (ABP OA Episcopalia H 2g); vgl. Strötz 2004, 742.
[4054] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1873, [3] (BZAR OA Nachlass Senestréy 164).
[4055] Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, [3] (ABP OA Episcopalia H 2g); vgl. Strötz 2004, 744–745 und 745, Anm. 135.
[4056] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1873, [3] (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1873); vgl. Strötz 2004, 745, Anm. 136.
[4057] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1873, [3] (BZAR OA Nachlass Senestréy 164); vgl. Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, [1/2–1/3] (ABP OA Episcopalia H 2g); vgl. Strötz 2004, 744–745.
[4058] Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, [1/3] (ABP OA Episcopalia H 2g).

Trotz dieser Hinausschiebung des Projekts verwiesen die Bischöfe im weiteren Verlauf der Eichstätter Konferenz immer wieder Beschwerdepunkte in die geplante Denkschrift, auch wenn diese wegen der Uneinigkeit der Bischöfe nie zur Ausführung gelangen sollte. Während sich Leonrod und Senestréy, der ja der Urheber der Idee war, für eine Denkschrift aussprachen, befürchteten andere Bischöfe, wie Hofstätter und Deinlein, mögliche negative Folgen eines so grundsätzlichen und weit angelegten Protests. Neben Senestréy war über das Scheitern des Kulturkampf-Memorandums auch die Nuntiatur verärgert, die einen solchen Schritt von der Eichstätter Konferenz 1873 erwartet hätte.[4059]

### δ) Die Frage der simultanen Kommunalschulen

Der zweite Tagesordnungspunkt befasste sich mit der Schulsprengelverordnung vom 29. August 1873 und mit der dort vorgesehenen Errichtung von simultanen Kommunalschulen, wobei wiederum über die Opportunität einer Kollektiveingabe diskutiert wurde.[4060] Man erwog auch die Abfassung eines Hirtenbriefs, der die Gläubigen *über die Tragweite der sogenannten Communalschule in ihrer Beziehung und Stellung zur christlichen Erziehung und Bildung* informieren sollte.[4061] Scherr, Dinkel und Haneberg berichteten über Pläne der Staatsregierung, solche simultanen Kommunalschulen in ihren Bistümern zu errichten und über die dabei auftretenden Schwierigkeiten, auf die der Staat stoßen würde. So konnte eine vom Kultusministerium für 17 protestantische Kinder in Freising nahegelegte Simultanschule trotz finanzieller Zusicherung bisher noch nicht verwirklicht werden. Nachdem in Augsburg Eltern gegen die Errichtung einer Kommunalschule für Mädchen protestiert hätten, seien nun Planungen im nahen Hettenbach im Gange. In der Rheinpfalz seien wegen der schlechten Erfahrungen einige der bereits zahlreich bestehenden Kommunalschulen wieder aufgehoben und in konfessionelle umgewandelt worden.[4062]

Weil nach Scherrs Auskunft bereits das protestantische Oberkonsistorium eine Eingabe an die Regierung wegen der Schulsprengelverordnung plane und man katholischerseits nicht zurückstehen sollte, beauftragte die Konferenz Dinkel mit der Ausarbeitung einer Eingabe an den König,[4063] die am 12. September 1873 verabschiedet wurde.

Nach den Aufzeichnungen Sieglers, der sich für einen gemäßigten Stil aussprach, verständigten sich die Konferenzteilnehmer darauf, *daß in dieser Adresse sorgfältig Alles vermieden werde, was irgendwie verletzen u. provozieren, oder als unzulässige Pression oder Drohung oder Volksaufwiegelung oder Ungesetzlichkeit etc. betrachtet u. ausgebeutet werden könnte.*[4064]

---

[4059] Vgl. Herde 1984, 290; vgl. Landersdorfer 1995, 491; vgl. Strötz 2004, 745, Anm. 137.

[4060] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1873, [3] (BZAR OA Nachlass Senestréy 164).

[4061] Ebd., [4]; vgl. Strötz 2004, 745 und 745, Anm. 138.

[4062] Vgl. Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, [2/3] (ABP OA Episcopalia H 2g).

[4063] Vgl. Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, [2/3–2/4] (ABP OA Episcopalia H 2g); vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1873, [3] (BZAR OA Nachlass Senestréy 164); vgl. Strötz 2004, 745.

[4064] Vgl. Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, [7/4] (ABP OA Episcopalia H 2g); vgl. Strötz 2004, 745–746.

Für den Fall, dass der Augsburger Bischof seinen Entwurf wegen der Kürze der Zeit nicht fertigstellen könne, erklärte sich Leonrod bereit, einen an den Sitzungen nicht beteiligten Domkapitular ebenfalls mit der Erarbeitung eines Konzepts zu beauftragen.[4065]
Haneberg bekam den Auftrag, ein entsprechendes Pastoralschreiben an die Gläubigen zu entwerfen.[4066] Die Konferenz verlangte aber nicht, diesen Hirtenbrief öffentlich verlesen zu müssen. Nach Sieglers Notizen sollte eine *Mittheilung an den Klerus zur Kenntniß und gegebenen Falls zur Vertretung der darin enthaltenen Grundsätze u. Weisungen* genügen.[4067] Am 4. Oktober 1873 legte Siegler nochmals genauer den Sachverhalt dar und erklärte, er selbst hätte den Anstoß zu dieser Klausel gegeben. Darauf habe sich Haneberg diesem Votum angeschlossen, während die übrigen Bischöfe stillschweigend zugestimmt hätten, *daß die Verkündigung des beschlossenen Hirtenbriefes von der Kanzel aus wenn dieses in einer Diözese wegen der speziellen Lokalverhältnisse etc. nicht räthlich erscheine, nicht nothwendig sei und daß dann die einfache Mittheilung des Hirtenbriefes an den Klerus genüge.*[4068]

Die erste Sitzung am Vormittag des 10. September 1873 wurde mit der Diskussion um die grundsätzliche Frage beendet, ob man Katecheten mit dem Religionsunterricht an den neu errichteten Kommunalschulen beauftragen solle. Dabei ging es um die Frage, *ob nicht zur möglichsten Verhütung der Errichtung von Communalschulen u. um gläubige Eltern von Beschickung solcher Schulen, soweit selbe nur fakultativ sind, abzuhalten, es angezeigt u. zweckmäßig wäre, für konfessionslose Schulen keinen Catecheten anzustellen.*[4069]
Scherr hatte seinen Amtsbrüdern eine entsprechende Anfrage im Blick auf zwei in München ins Leben gerufene *Communalschulen mit facultativem Charakter* gestellt.[4070] Während Scherr ein *wohl motiviertes schriftliches Votum* einbrachte, dass sich gegen eine solche Entsendung aussprach,[4071] erwiderte Reißmann, er habe in Würzburg mit der Verweigerung eines Katecheten die Auflösung der dortigen Konfessionsschule nicht verhindern können und sei aus pastoralen Gründen gezwungen gewesen, einen Geistlichen in diese Simultanschule zu entsenden. Reißmann erklärte, er habe sich durch seine Verweigerungshaltung zunächst erhofft, dass die katholischen Eltern ihre Kinder nicht an die neu errichtete Kommunalschule schicken würden, wenn dort kein Religionsunterricht stattfinde. Nachdem aber die Errichtung der Kommunalschule nicht zu verhindern gewesen war, habe er dann doch einen Religionslehrer bestellen müssen, um die Kinder nicht ganz religionslos aufwachsen zu lassen.[4072]
Auch wenn sich die Konferenz grundsätzlich für den Religionsunterricht an den ohnehin nur fakultativen simultanen Kommunalschulen aussprach, so sollte doch bei den beiden in

---

[4065] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1873, [4] (BZAR OA Nachlass Senestréy 164).
[4066] Vgl. ebd.; vgl. Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, 1–[1/2] (ABP OA Episcopalia H 2g); vgl. Bauch 1969, 285–286; vgl. Landersdorfer 1995, 490; vgl. Strötz 2004, 745–746 und 746, Anm. 143.
[4067] Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, 1–[1/2] (ABP OA Episcopalia H 2g); vgl. Strötz 2004, 746, Anm. 142.
[4068] Notiz von Siegler vom 4. Oktober 1873 über die bayerische Bischofskonferenz in Eichstätt 1873 (ABP OA Episcopalia H 2g).
[4069] Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, [2/4] (ABP OA Episcopalia H 2g).
[4070] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1873, [4] (BZAR OA Nachlass Senestréy 164).
[4071] Ebd.; vgl. Strötz 2004, 746–747.
[4072] Vgl. Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, [2/4] (ABP OA Episcopalia H 2g); vgl. Strötz 2004, 747.

München entstehenden Kommunalschulen probeweise der Versuch unternommen werden, die Bestellung eines Religionslehrers *mit größter Vorsicht u. mit Rücksichtnahme auf die später eventuell doch nothwendige Abordnung* zu verweigern,[4073] um Eindruck auf gläubige Eltern zu machen und womöglich die teilweise auch in der protestantischen Elternschaft abgelehnten Simultanschulen auf diese Weise verhindern zu können.[4074] So kam die Konferenz nach reiflicher Besprechung und unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen zur Einsicht, *es werde sich die Verweigerung von Katecheten für derlei Schulen für die Dauer kaum aufrecht erhalten lassen; jedoch möchte ein probeweiser Vollzug dieser Maßregel angezeigt sein.*[4075]

### c) Die Beratungen der zweiten Sitzung am 10. September 1873

#### α) Die Besetzung des Physiklehrstuhls am Freisinger Lyzeum und die Frage nach einer Kollektiveingabe

Am Nachmittag des 10. September 1873 befasste sich die Konferenz um 15.15 Uhr zu Beginn der zweiten Sitzung mit der umstrittenen Neubesetzung des Lehrstuhls für Physik am Freisinger Lyzeum. Nachdem sich der Münchner Erzbischof mit seinen Wünschen gegen die Regierung nicht durchsetzen konnte,[4076] hatte Scherr bereits Anfang Mai 1873 eine gemeinsame Adresse des Episkopats wegen der Beschränkung seiner Freiheit bei der Dozentenberufung angeregt. Wie der Münchner Erzbischof berichtete, hatten sich die Ordinariate Passau und Augsburg jedoch entschieden gegen eine Kollektivvorstellung ausgesprochen.[4077] Auch Speyer sah angesichts der speziellen Verhältnisse im Freisinger Lyzeum keinen hinreichenden Grund für eine gemeinsame Vorstellung.[4078] Würzburg hatte nicht geantwortet, da in dieser Diözese, wie Reißmann mündlich erklärte, *derartige spezielle Verhältnisse nicht bestehen.*[4079] Eichstätt sprach sich für eine Eingabe des Münchner Ordinariats aus, in der *unter detaillierter Darstellung u. Begründung das Zurückgehen des Ministeriums auf die früher rechtlich bestehende Praxis u. Gewohnheit* verlangt werden sollte.[4080] Bamberg plädierte entschieden für eine Kollektivvorstellung, ebenso wie das Regensburger Ordinariat, das für die nächste Bischofskonferenz *die Vorbereitung zu einer gemeinsamen Vorstellung oder Denkschrift* forderte, die *nicht bloß diesen Gegenstand, sondern überhaupt das ganze Rechtsverhältniß zwischen Kirche u. Staat in Bayern umfassen soll.*[4081]

---

[4073] Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, 3 (ABP OA Episcopalia H 2g).
[4074] Vgl. ebd., 3–[3/2]; vgl. Strötz 2004, 747.
[4075] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1873, [4] (BZAR OA Nachlass Senestréy 164).
[4076] Der bisherige Lehrstuhlinhaber Franz Xaver Meister (1837–1872) war Ende November 1872 verstorben (vgl. Landersdorfer 1995, 173).
[4077] Vgl. Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, 4–[4/1] (ABP OA Episcopalia H 2g). Das Passauer Ordinariat hatte eine diesbezügliche Erklärung am 6. Mai 1873 erlassen (vgl. ebd., [3/4]).
[4078] Vgl. ebd., [4/2].
[4079] Ebd.
[4080] Ebd.
[4081] Ebd.; vgl. ebd. [1/2].

Nach dem Scheitern der Kollektivadresse, wofür Meglia in seinem Nuntiaturbericht vom 14. Mai 1873 vor allem Hofstätter verantwortlich machte,[4082] verschärfte sich die Situation nochmals durch einen Erlass des Kultusministers an das Münchner Ordinariat, der das in der Ministerialentschließung vom 8. April 1852[4083] den Bischöfen garantierte Recht des Rekurses auf das Konkordat explizit aufgehoben hatte, so dass bei Auslegungsfragen zum Religionsedikt die dem Konkordat näherstehende Interpretation nicht mehr maßgeblich war. Dieser Erlass nahm bereits inhaltlich die königliche Entschließung vom 20. November 1873 vorweg, die den Erlass vom 8. April 1852 weitgehend aufheben und den Vorrang der staatlichen Gesetze vor dem Konkordat eindeutig festschreiben sollte.[4084] Mit dem Erlass an das Münchner Ordinariat hatte der Konfliktfall um die Besetzung des Freisinger Physiklehrstuhls eine so grundsätzliche Dimension angenommen, dass Scherr seine Amtsbrüder schriftlich über diese Vorgänge informiert hatte.[4085]

Angesichts dieser Entwicklung fragte Scherr auf der Konferenz erneut an, ob nicht gegen den Erlass an das Münchner Ordinariat eine gemeinsame Verwahrung des Episkopats angestrengt werden sollte.[4086] In der heftigen Diskussion wurden erneut Stimmen für eine Kollektiveingabe oder dagegen laut.[4087]

Vor allem Leonrod sah eine gemeinsame Adresse an den König für unbedingt notwendig an, in der man offiziell erklären müsse, Lutz stelle in seinem Erlass irrige und unwahre Behauptungen auf, die es zu widerlegen gelte. Zudem betonte Leonrod, die Zurücknahme der vom König am 8. April 1852 gewährten Zugeständnisse zum Konkordatsvollzug würde das Konkordat und die Verfassung verletzen.[4088]

Gegen Leonrod gab Dinkel zu bedenken, dass der betreffende Erlass den übrigen Ordinariaten noch gar nicht offiziell vom Kultusministerium mitgeteilt wurde, weshalb die anderen Diözesen in dieser Hinsicht weder gebunden noch besonders berührt seien. Dagegen werde eine Kollektivadresse des Episkopats sicherlich die Zurücknahme der königlichen Zugeständnisse vom 8. April 1852 auch für alle anderen Ordinariate zur Folge haben.[4089] Siegler pflichtete Dinkel bei und wies wiederum auf die unkalkulierbaren Nachteile hin, die sich aus einer Kollektiveingabe der Bischöfe für die bayerischen Bistümer ergeben könnten, so dass man den gleichen Kriegszustand mit dem Staat befürchten müsse, den die Bischöfe in Preußen derzeit zu erdulden hätten.[4090] Gegen Leonrod mahnte Siegler zu größtmöglicher Vorsicht und *ruhig bemessener Zurückhaltung*, um nicht *Alles auf's Spiel zu setzen u. zu verlieren, sondern zu retten, was noch zu retten ist* [...].[4091] Nachdem Siegler deutlich gemacht hatte, dass Hofstätter eine derartige Kollektivadresse sicher nicht

---

[4082] Vgl. ebd., [14]; vgl. Nuntiaturbericht von Meglia an Antonelli vom 14. Mai 1873, 53–54 (ASV SS Rubrica 255, Anno 1877, Fasc. 11); vgl. Herde 1984, 291; vgl. Strötz 2004, 747 und 747, Anm. 153.

[4083] Vgl. Ministerialentschließung vom 8. April 1852, Punkt 1 (Huber/Huber 1976, 140 (Nr. 61)).

[4084] Vgl. Ministerialentschließung vom 20. November 1873 (Kremer-Auenrode IV, 37–38 (Nr. 6080); Huber/Huber 1976, 728–729 (Nr. 337)).

[4085] Vgl. Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, [4/3] (ABP OA Episcopalia H 2g); vgl. Strötz 2004, 747–748.

[4086] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1873 (BZAR OA Nachlass Senestréy 164); vgl. Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, [4/2–4/3] (ABP OA Episcopalia H 2g).

[4087] Vgl. Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, [4/3] (ABP OA Episcopalia H 2g).

[4088] Vgl. ebd., [4/3].

[4089] Vgl. ebd., [4/3–4/4]; vgl. Strötz 2004, 748.

[4090] Vgl. Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, [4/4] (ABP OA Episcopalia H 2g).

[4091] Ebd.

unterzeichnen werde,[4092] war der Plan einer gemeinsamen Vorstellung nicht mehr durchsetzbar.

So beschloss die Konferenz im Anschluss an ein schriftlich ausgearbeitetes Votum des Vorsitzenden, *vorerst gegen diese wenn auch noch so sonderbar motivierte Ministerial-Entschließung keinen Collektiv-Schritt zu thun*, um nicht alle Bestimmungen des Reskripts vom 8. April 1852 zu gefährden.[4093] Allerdings sollten die Kritikpunkte der geplanten Vorstellung in die von Senestréy projektierte Denkschrift aufgenommen werden.[4094] Im Blick auf die spezielle Situation am Freisinger Lyzeum wurde es Scherr freigestellt, entsprechende Maßnahmen zu erwägen.[4095]

Als der bei dieser Beschlussfassung noch abwesende Senestréy vom Beschluss der Konferenz erfuhr, war der Regensburger Bischof nicht nur über seine Amtsbrüder verärgert, sondern auch über seinen Domkapitular Mittl, der als Protokollführer dieses Votum als vortrefflich[4096] bezeichnet hatte: *Auf dieser Versammlung wurde auch – vor meiner Ankunft – berathen, ob gegen die Zurücknahme der Concessionen v. 8. April 1852 Protest zu erheben sei, und auf ein Votum, das der H. Erzbischof von München mittheilte und das der Protokollführer ‚vortrefflich' nennt, beschlossen, nichts zu thun.*[4097]

### β) Das Jesuitengesetz und die Situation der Redemptoristen

Im Anschluss an die Schulfrage wurde die mögliche Ausdehnung des Jesuitengesetzes auf andere Orden erörtert.[4098] Nachdem das Kultusministerium von den Franziskanern und Kapuzinern die Ordensregeln zur Einsichtnahme verlangt hatte, um sie auf ihre Staatsgefährlichkeit zu prüfen, bat der Provinzial der Kapuziner, Franz Xaver Kapplmayr, der Münchner Erzbischof möge dem Kapuzinerorden gemeinsam mit dem bayerischen Episkopat *den möglichen Schutz angedeihen lassen.*[4099] Dagegen war der Provinzial der Franziskaner, Franz Xaver Lohbauer, selbst beim Kultusminister vorstellig geworden, der dem Provinzial mündlich versichert hatte, es sei *kein Grund zur Besorgniß* gegeben.[4100]

Tatsächlich hatte Lutz am 7. September 1873 an die Präsidenten sämtlicher Kreisregierungen eine Verfügung *Die Ausführung des Reichsgesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu betr.* erlassen, die möglichste Schonung gegenüber den Redemptoristen gebot und darauf hinwies, dass eine Ausweitung des Gesetzes auf die Bettelorden nicht beabsichtigt

---

[4092] Vgl. ebd.

[4093] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1873, [5] (BZAR OA Nachlass Senestréy 164).

[4094] Vgl. ebd.; vgl. Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, 5 (ABP OA Episcopalia H 2g); vgl. Strötz 2004, 748–749.

[4095] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1873, [5] (BZAR OA Nachlass Senestréy 164).

[4096] Vgl. ebd.

[4097] Aktenplan Senestréys zur bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1873, [4] (BZAR OA Nachlass Senestréy 104).

[4098] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1873, [5] (BZAR OA Nachlass Senestréy 164).

[4099] Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, [7/3] (ABP OA Episcopalia H 2g); vgl. Strötz 2004, 749 und 749, Anm. 162.

[4100] Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, [7/3] (ABP OA Episcopalia H 2g).

sei.[4101] Diese Ministerialentschließung wurde den Bischöfen allerdings erst nach der Konferenz aus der Presse bekannt.[4102]

In der Meinung, die Redemptoristen schützen zu müssen und ein Übergreifen der Gesetzgebung auf die Mendikanten abwenden zu können, wurden sich die Konferenzteilnehmer rasch einig, in dieser Sache durch eine gemeinsame Eingabe beim König vorstellig zu werden. Der bereits auf dem Vatikanum in die Regularendeputation gewählte Leonrod erklärte sich sogleich zur Ausarbeitung der Adresse bereit[4103] und plante, das Dokument bald nach der Konferenz den Bischöfen zur Korrektur und Unterzeichnung vorzulegen.[4104] Danach wurde auch das Jesuitengesetz, eine *die Rechte der Kirche so sehr verletzende Vollzugsinstruktion*, kritisch erörtert.[4105]

### γ) Das staatliche Verbot der Entsendung bayerischer Alumnen an das Germanicum

Auch über das soeben am 29. August 1873 erlassene Verbot des Eintritts bayerischer Theologiestudenten in das römische Germanicum und anderer von Jesuiten oder jesuitenverwandten Orden geleitete Institute wurde diskutiert. Die Initiative ging wahrscheinlich auf Leonrod zurück, der als ehemaliger Germaniker – Senestréy als zweiter Altgermaniker des Episkopats war noch nicht auf der Konferenz anwesend – mit Andreas Steinhuber, dem damaligen Rektor des Kollegs, über diese Maßnahmen der Regierung bereits korrespondiert hatte.[4106]

Wiederum gingen die Meinungen der Konferenzteilnehmer über den Erfolg einer das Germanicum betreffenden Forderung über den freien Zugang zum römischen Nationalkolleg auseinander, so dass die diesbezügliche Eingabe in die von Regensburg geplante Denkschrift verwiesen wurde.[4107]

---

[4101] Ministerialentschließung vom 7. September 1873 (Abschrift des Schreibens an die Regierung von Mittelfranken in: DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1873; Abdruck in: AKKR 30 (1873), 463–466; PBMüFr 1874 vom 19. Februar 1874 (Nr. 8), 34–35); vgl. Lindner 1977, 176; vgl. Strötz 2004, 749 und 749, Anm. 160.

[4102] Vgl. Strötz 2004, 749 und 749, Anm. 161.

[4103] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1873, [5] (BZAR OA Nachlass Senestréy 164); vgl. Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, [1/2] (ABP OA Episcopalia H 2g); vgl. Bauch 1969, 286; vgl. Landersdorfer 1995, 490–491; vgl. Strötz 2004, 749.

[4104] Vgl. Strötz 2004, 750.

[4105] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1873, [5] (BZAR OA Nachlass Senestréy 164); vgl. Strötz 2004, 749–750.

[4106] Vgl. Erlass von Lutz über das Verbot zum Besuch des Germanicums vom 29. August 1873 (Huber/Huber 1976, 716 (Nr. 330)). Siehe dazu: Kißling II, 423–424; Franz-Willing 1965, 69; Schmidt 1984, 177; Krebs 1993, 600; Strötz 2004, 729, Anm. 44. Leonrod hatte sich bereits am 28. Oktober 1871 in einem offenen Brief an Faller, den Provinzial der deutschen Jesuiten, schützend vor die Gesellschaft Jesu gestellt (vgl. Brief von Leonrod an Faller vom 28. Oktober 1871 (Abdruck in: PBEi 18 (1871), 189–190; Duhr 1919, 409 (Nr. 442)). Vgl. Brief von de Vers SJ an Leonrod vom 9. November 1871 (DAEI BA Jesuiten 1871–1874); vgl. Brief von Leonrod an Steinhuber vom 26. Januar 1874 (ACGU Nachlass Steinhuber 5, 1); vgl. Strötz 2004, 730–731 und 730, Anm. 46). Leonrod vermutete, dieser Erlass könnte durch die staatlich nicht genehmigte Entsendung von vier Speyerer Alumnen an das Germanicum ausgelöst worden sein (vgl. Briefe von Leonrod an Steinhuber vom 5. April 1873, vom 17. September 1871 und vom 25. November 1873 (ACGU Nachlass Steinhuber 5, 1); vgl. Strötz 2004, 729, Anm. 44 und 750, Anm. 166).

[4107] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1873, [5–6] (BZAR OA Nachlass Senestréy 164); vgl. Strötz 2004, 750 und 750, Anm. 167.

### δ) Der Militärdienst der Kleriker

Danach kam das Reichsmilitärgesetz vom 20. Juni 1872 mit der Einziehung der Priesteraspiranten zur Sprache. Im Blick auf Bayern würdigte die Konferenz das Bemühen des Kriegsministeriums, den Theologen *in Friedenszeiten die thunlichste Berücksichtigung zu Theil werden* zu lassen,[4108] und empfahl für die bereits in der Gymnasialzeit wehrpflichtig werdenden Aspiranten, dass sich diese – sofern sie nicht als untauglich erklärt wurden – zunächst für den einjährigen freiwilligen Dienst melden und anschließend um einen Antrittsaufschub für drei Jahre bitten sollten, um sich dann, wenn die meisten schon Theologen geworden seien, nochmals für zwei Jahre zurückstellen zu lassen.[4109]

Während die Priesteraspiranten bisher vom Militärdienst zurückgestellt werden konnten, sollten nach dem Reichsgesetz von 1872 auch die Kandidaten eingezogen werden, in Kriegszeiten sogar die Kleriker mit höheren Weihen. Erst mit dem Reichsgesetz vom 8. Februar 1890 und der bayerischen Ausführungsverordnung vom 31. März 1890 war die Möglichkeit der Zurückstellung wieder wählbar.[4110] Prinzipiell war in Bayern der geistliche Stand nach der Verfassungsurkunde gesetzlich geschützt und von der Militärpflicht befreit.[4111]

### ε) Fragen zu den Altkatholiken

Die Konferenz diskutierte auch über das Wirken der altkatholischen Bischöfe Henricus Loos[4112] und Joseph Hubert Reinkens.[4113] Während Loos im Juli 1872 über 400 Firmungen in sieben altkatholischen Gemeinden Süddeutschlands gespendet hatte,[4114] war man seit kurzem auch mit dem Auftreten des am 11. August 1873 zum altkatholischen Bischof Deutschlands geweihten Reinkens und der Gültigkeit seiner Bischofskonsekration

---

[4108] Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, [6/4] (ABP OA Episcopalia H 2g).

[4109] Vgl. Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, [6/4] (ABP OA Episcopalia H 2g); vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1873, [6] (BZAR OA Nachlass Senestréy 164).

[4110] Vgl. Karl August Geiger, Handbuch für die gesamte Pfarramtsverwaltung im Königreich Bayern, Teil 1, Regensburg 1910, 308–310; vgl. Nesner 1987, 181, Anm. 233.

[4111] Vgl. Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, [6/4] (ABP OA Episcopalia H 2g); vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1873, [6] (BZAR OA Nachlass Senestréy 164); vgl. Strötz 2004, 750.

[4112] Loos (1813–1873) empfing 1833 die Priesterweihe und war seit 1858 Erzbischof von Utrecht (vgl. Strötz 2004, 750, Anm. 169).

[4113] Reinkens (1821–1896) wurde 1848 zum Priester geweiht und war ab 1857 ordentlicher Professor für Kirchengeschichte in Breslau. Am 20. November 1870 wurde er wegen seiner Weigerung, sich den Beschlüssen des Vatikanums zu unterwerfen, von Fürstbischof Förster suspendiert und im Mai 1872 exkommuniziert (vgl. Strötz 2004, 751, Anm. 751).

[4114] Vgl. Josef Renftle, Die apostolische Reise des Erzbischofs von Utrecht nach Deutschland 1872. Ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Reformbewegung. Aus Briefen und anderen Schriftstücken zusammengestellt, Augsburg 1872; vgl. Rudolf Karl Bulin, Die Firmreise des Erzbischofs von Utrecht, Henricus Loos, durch Süddeutschland 1872, in: Kirchliches Jahrbuch für die Alt-Katholiken in Deutschland 86 (1987), 32; vgl. Angela Berlis, Die Kirche von Utrecht als „Witwe von Sarepta". Über die Beziehung von Geschichte und ekklesialer Existenz, in: Jan Hallebeek-Bert Wirix (Red.), Met het oog op morgen. Ecclesiologische Beschouwingen aangeboden aan Jan Visser, Zoetermeer 1996, 12–32, hier: 23–27; vgl. Strötz 2004, 750, Anm. 169.

konfrontiert.[4115] Um dem Urteil Roms nicht vorzugreifen, enthielt sich die Konferenz offenbar eines Urteils, da weder das Protokoll noch Siegler einen Beschluss erwähnen.[4116] Am 20. November 1873 erfolgte dann Reinkens Exkommunikation durch den Papst.[4117]

Dinkel berichtete über seine Sorge, in Kempten einen neuen Ort für die Schülermessen zu finden.[4118] Nachdem die Regierung den *ärarialischen Betsaale*, der bisher als Gottesdienstraum diente, den Altkatholiken überlassen hatte, konnte nach den neuesten Bestimmungen des Heiligen Stuhls der katholische Gottesdienst in diesem Saal nicht mehr simultan abgehalten werden.[4119] Zunächst wurden die katholischen Studenten angewiesen, in der Pfarrkirche dem Gottesdienst beizuwohnen. Da man jedoch einen besonderen Studiengottesdienst für wichtig erachtete, wurde durch das Augsburger Ordinariat die Seelenkapelle für die Schulmessen angewiesen. Da der dortige Studiendirektor diese Kapelle aber für zu klein hielt, konnte die Ordinariatsanordnung bislang nicht zur Ausführung gelangen und keine Genehmigung durch die Regierung erwirkt werden.[4120]

### ζ) Die Vereinheitlichung der Lehrbücher für Biblische Geschichte

Den Abschluss der zweiten Sitzung bildete die Erörterung über die Missstände bei den Lehrmitteln für den Religionsunterricht an den Volksschulen und Fortbildungsschulen, besonders wegen der Verwendung unterschiedlicher Lehrbücher für Biblische Geschichte. Während das Lehrbuch von Christoph Schmid[4121] fast überall eingeführt und in der Diözese Regensburg auch in der von Mayer verkürzten und illustrierten Form verbreitet war,[4122] hatte die Biblische Geschichte von Ignaz Schuster[4123] noch keine bischöfliche Approbation. Ohne einen Beschluss in dieser Frage zu fassen, wurde nach diesem Tagesordnungspunkt die zweite Sitzung geschlossen.[4124]

---

[4115] Nachdem Reinkens am 4. Juni 1873 in Köln zum ersten altkatholischen Bischof Deutschlands gewählt wurde, erfolgte am 11. August 1873 durch den altkatholischen Bischof Hermann Heykamp von Deventer die Bischofsweihe. Zu Reinkens siehe: Victor Conzemius, Joseph Reinkens (1821–1896), in: Rheinische Lebensbilder, Band 4, Düsseldorf 1970, 209–233; Strötz 2004, 751, Anm. 170, 172.

[4116] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1873, [6] (BZAR OA Nachlass Senestréy 164); vgl. Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, [7/3] (ABP OA Episcopalia H 2g); vgl. Strötz 2004, 751 und 751, Anm. 171.

[4117] Vgl. Strötz 2004, 751, Anm. 172.

[4118] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1873, [6] (BZAR OA Nachlass Senestréy 164); vgl. Strötz 2004, 751.

[4119] Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, [6/2] (ABP OA Episcopalia H 2g).

[4120] Vgl. Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, [6/2–6/3] (ABP OA Episcopalia H 2g).

[4121] Vgl. Christoph von Schmid, Biblische Geschichte für Kinder zum allgemeinen Gebrauche in den Volks-Schulen Baierns, Reutlingen 1826.

[4122] Diese Ausgabe wurde bei Mayer&Wiegand in Leipzig verlegt.

[4123] Vgl. Ignaz Schuster, Biblische Geschichte des alten und neuen Testaments im Auszuge für katholische Volksschulen, Freiburg 1847. Schuster (1813–1869) wurde 1837 für die Diözese Rottenburg zum Priester geweiht, war ab 1841 Pfarrer in Treffelhausen und ab 1857 in Unterailingen. 1845 veröffentlichte er einen Katechismus, der von 1848 bis 1887 der offizielle Rottenburger Diözesankatechismus war. Neben der Veröffentlichung des Katechismus erwarb sich Schuster große Verdienste durch sein katechetisches Handbuch und seine Biblische Geschichte. Zu Schuster siehe: Alfred Gleissner, Schuster, in: LThK$^2$ 9 (1964), 520–521.

[4124] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1873, [6] (BZAR OA Nachlass Senestréy 164); vgl. Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, [7/3–7/4] (ABP OA Episcopalia H 2g).

### d) Die Beratungen der dritten Sitzung am 11. September 1873

#### α) Die Redemptoristenfrage

Am Donnerstag, den 11. September 1873, kamen die Konferenzteilnehmer um 8.30 Uhr zur dritten Sitzung zusammen, um die Redemptoristenfrage zu besprechen. Auf die mündliche Zusage des Kultusministers, der Verwendung einzelner Redemptoristen als Seelsorgepriester keine Schwierigkeiten in den Weg zu legen, hatte Scherr in seiner Erzdiözese mehr als zwölf Redemptoristenpriester einzeln und provisorisch bis zum 1. November 1873 admittiert. Diese Redemptoristen hatten ihren Habit abgelegt, trugen Weltpriesterkleidung und durften sich auch mit Erlaubnis ihrer Oberen in der Seelsorge verwenden lassen. Zu einem eigentlichen Austritt aus der Kongregation mit Säkularisierung war es aber nicht gekommen, auch nicht zu Anfragen um eine diesbezügliche Dispens. Entgegen dieser Zusage hatte das Kultusministerium dann die Bezirksämter angewiesen, die Namen aller im Bezirk befindlichen Redemptoristen an die Regierung weiterzumelden und die betreffenden Ordensleute an ihrer seelsorglichen Tätigkeit zu hindern, da den nicht vollständig ausgetretenen und säkularisierten Redemptoristen nur das Messelesen gestattet sei.[4125]

Die Konferenz musste nun die Frage erörtern, ob sich die Redemptoristen nicht doch von Rom säkularisieren lassen sollten, um weiterhin für die Seelsorge in den bayerischen Diözesen zur Verfügung stehen zu können.[4126] Noch vor Konferenzbeginn hatte der Münchner Domkapitular Paul Kagerer vorgeschlagen, die Redemptoristen sollten wegen der schwierigen Verhältnisse und wegen des Allgemeinwohls eine vorübergehende zeitliche Entbindung von ihren Gelübden erbitten.[4127] Provinzial Schmöger hatte Scherr am 10. September 1873 auf diesen Vorschlag geantwortet, dies sei eine innere Gewissensangelegenheit der einzelnen Patres. Eine allgemeine Dispens hielt Schmöger für unmöglich, da die Redemptoristen durch das *Votum perseverantiae* gebunden seien und es zudem noch Ordensniederlassungen im Ausland zum Ausweichen gäbe.[4128] Lieber würden er und seine Mitbrüder Heimatlosigkeit und Tod auf sich nehmen, als sich durch einen Ordensaustritt des Treuebruchs gegen Gott schuldig zu machen.[4129]

Die Konferenz achtete die Auffassung, dass der Ordensaustritt eine Angelegenheit des Gewissens sei, sicherte aber den Redemptoristen, die sich dispensieren lassen wollten, die gleichzeitige Aufnahme in den Diözesanklerus zu.[4130] Wohl auf Leonrods Anregung hin

---

[4125] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1873, [6] (BZAR OA Nachlass Senestréy 164); vgl. Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, 7 (ABP OA Episcopalia H 2g). Siehe dazu: Bauch 1969, 286–287; Weiß 1983, 322–323; Strötz 2004, 752 (vgl. Strötz 2004, 752, Anm. 182).

[4126] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1873, [6] (BZAR OA Nachlass Senestréy 164).

[4127] Vgl. Weiß 1983, 325–326; vgl. Strötz 2004, 752 und 752, Anm. 183.

[4128] Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, [7/2]; vgl. 7 (ABP OA Episcopalia H 2g); vgl. Brief von Schmöger an Scherr vom 10. September 1873 (Abschrift in: Generalarchiv der Redemptoristen Rom, Provincia Germaniae Superioris II A 7); vgl. Weiß 1983, 326; vgl. Strötz 2004, 753 und 753, Anm. 184.

[4129] Vgl. Brief von Schmöger an Scherr vom 10. September 1873 (Abschrift in: Generalarchiv der Redemptoristen Rom, Provincia Germaniae Superioris II A 7); vgl. Weiß 1983, 326; vgl. Strötz 2004, 753 und 753, Anm. 184.

[4130] Vgl. Protokoll der deutschen Bischofskonferenz in Eichstätt 1873, [6–7] (BZAR OA Nachlass Senestréy 164); vgl. Strötz 2004, 753.

beschloss die Konferenz, ein gemeinsames Schreiben an Schmöger zu richten, um den Redemptoristen das Bedauern wegen der Kulturkampfmaßnahmen auszudrücken und ihnen für ihr langjähriges segensreiches Wirken zu danken.[4131] Scherr erklärte sich zur Abfassung dieses Solidaritätsschreibens bereit.[4132]
Siegler hielt in seinen Aufzeichnungen auch fest, Schmöger habe mündlich bei Lutz um Erlaubnis nachgesucht, dass doch die alten und kränklichen Redemptoristen auch nach dem 1. November 1873 in Gars verbleiben oder aufgenommen werden dürften. Der Kultusminister hätte diese Bitte abgeschlagen, da auf diese Weise indirekt eine Niederlassung errichtet worden wäre.[4133]

### β) Die Entwürfe Dinkels und Leonrods zur Kommunalschule

Dann verlasen Dinkel und Leonrod ihre Entwürfe zur Schulsprengelverordnung.[4134] Nach *eingehender Debatte* sicherte Dinkel zu, den Entwurf in einer definitiven Formulierung am Nachmittag mitzuteilen.[4135] Dabei wurde Dinkel beauftragt, einzelne Ausführungen des auf der Konferenz selbst nicht anwesenden Eichstätter Generalvikars Suttner einzuarbeiten, um die überarbeitete Vorstellung dann am Nachmittag in der vierten Sitzung diskutieren zu können.[4136]

### γ) Konfliktfälle mit Altkatholiken

Die Konferenz behandelte dann zwei Konfliktfälle wegen der Altkatholiken. Leonrod berichtete von der Auseinandersetzung des katholischen Pfarramts St. Ludwig in Ansbach mit dem dortigen Stadtmagistrat und der mittelfränkischen Regierung wegen der Eintragung eines verstorbenen Altkatholiken in die Pfarrmatrikel. Obwohl Ansbach zur Erzdiözese Bamberg gehört, dürfte sich der dortige Pfarrer von St. Ludwig, Franz Seraph Keller,[4137] über seinen Vorgänger Johann Baptist Hofmann[4138] in dieser Sache an Leonrod

---

[4131] Vgl. Protokoll der deutschen Bischofskonferenz in Eichstätt 1873, [7] (BZAR OA Nachlass Senestréy 164); vgl. Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, [1/2] (ABP OA Episcopalia H 2g); vgl. Strötz 2004, 753.
[4132] Vgl. Protokoll der deutschen Bischofskonferenz in Eichstätt 1873, [7] (BZAR OA Nachlass Senestréy 164).
[4133] Vgl. Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, [7/2] (ABP OA Episcopalia H 2g).
[4134] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1873, [7] (BZAR OA Nachlass Senestréy 164); vgl. Strötz 2004, 746.
[4135] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1873, [7] (BZAR OA Nachlass Senestréy 164).
[4136] Vgl. Entwurf Suttners zur Eingabe des bayerischen Episkopats an Ludwig II. wegen der Kommunalschule (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1873). Nach Strötz muss es sich aufgrund der Handschrift des Entwurfs um Suttner handeln (vgl. Strötz 2004, 746 und 746, Anm. 144, 146–147).
[4137] Keller (1831–1914) empfing 1855 in Bamberg die Priesterweihe, war ab 1872 Pfarrer von St. Ludwig in Ansbach, wurde 1874 Bamberger Domkapitular, 1896 in Augsburg Dompropst und 1902 Kapitularvikar sowie im gleichen Jahr Dompropst in Bamberg (vgl. Groll 1996, 627–634; vgl. Wachter 1908, 248; vgl. Strötz 2004, 754 und 754, Anm. 192).

gewandt haben, der in Abwesenheit Deinleins den Fall der Konferenz vortrug. Der Ansbacher Magistrat betrachtete die Altkatholiken weiterhin als Angehörige der römisch-katholischen Kirche und forderte deshalb die Eintragung in die Matrikel der Pfarrei St. Ludwig. Da der Pfarrer weder den Totenschein noch eine offizielle Benachrichtigung vom Tod des betreffenden Altkatholiken erhalten hatte, verweigerte er den Eintrag, noch dazu, weil das protestantische Pfarramt Grabgeläute, Bahrtuch, Vortragekreuz und anderes übernommen hatte. Als der Fall an die Regierung Mittelfrankens ging, überbrachte diese den Totenschein an Pfarrer Keller und verpflichtete ihn unter Androhung einer Ordnungsstrafe mit dem Eintrag im Zeitraum von drei Tagen. Nach staatlicher Ansicht war der Pfarrer verpflichtet, auch Altkatholiken in das Zivilstandsregister einzutragen.[4139] Haneberg berichtete von seinem derzeitigen Konflikt mit der Regierung der Rheinpfalz wegen des Grabläutens bei Beerdigungen von Altkatholiken. Unter Androhung von Zwang verlangte die Regierung von von den römisch-katholischen Gemeinden auch bei der Beerdigung von Altkatholiken das übliche volle Grabgeläut. Obwohl sich an dem betreffenden Ort eine Friedhofskirche befand, deren Geläut man dem Altkatholiken nicht verweigert hatte, behauptete die Regierung, die Pfarrkirchenglocke sei Eigentum der politischen Gemeinde. Dagegen verwies das Ordinariat Speyer auf eine Entschließung vom 13. September 1843 bezüglich des Grabgeläuts bei protestantischen Beerdigungen in Passau, in der die kirchlichen Grundsätze über die Eigenschaft und den Gebrauch geweihter Glocken von der Regierung anerkannt wurden.[4140]

Man beschloss, beim Ministerium gegen die beiden Entscheidungen Rekurs einzulegen, auch wenn man sich kaum Hoffnungen über den Erfolg dieser Einsprüche machte.[4141]

### δ) Die Ehrenkränkungsklage gegen Haneberg

Anschließend kam eine Ehrenkränkungsklage zur Diskussion, die gegen Haneberg erhoben worden war und die Frage nach der Gültigkeit protestantischer Eheschließungen aufwarf. Nachdem eine geschiedene Katholikin zu Lebzeiten ihres ersten protestantischen Ehemanns eine zweite Mischehe eingegangen war und sie trotz kirchlicher Ungültigkeitserklärung der zweiten Ehe in dieser Ehe verblieb, schloss sie Haneberg nach vorausgegangener Belehrung und Warnung durch ein förmliches Interdikt als Bigamistin vom Sakramentenempfang aus. Daraufhin verklagte der protestantische Ehemann aus der zweiten Ehe Haneberg, weil die in dieser Zensur enthaltene Nichtanerkennung und Ungültigkeitserklärung seiner Ehe für ihn eine Ehrenkränkung darstellte.[4142]

---

[4138] Hofmann (1824–1899) empfing 1848 die Priesterweihe in Bamberg, wurde dort 1858 Domvikar, war von 1867 bis 1872 Pfarrer von St. Ludwig in Ansbach, wurde 1872 Eichstätter Domkapitular und war von 1872 bis 1885 Dompfarrer (vgl. Wachter 1908, 218).

[4139] Vgl. Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, 6 (ABP OA Episcopalia H 2g); vgl. Strötz 2004, 754 und 754, Anm. 192–193.

[4140] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1873, [6] (BZAR OA Nachlass Senestréy 164); vgl. Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, 6–[22] (ABP OA Episcopalia H 2g); vgl. Strötz 2004, 754 und 754, Anm. 194.

[4141] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1873, [7] (BZAR OA Nachlass Senestréy 164); vgl. Strötz 2004, 754, Anm. 195.

[4142] Vgl. Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, [1/4, 7/3] (ABP OA Episcopalia H 2g). Siehe dazu: Magnus Jocham, Daniel Bonifacius v. Haneberg, Bischof von Speyer (= Deutschlands

Zunächst erkundigte sich Haneberg bei seinen Amtsbrüdern im rechtsrheinischen Bayern, wie sich diese gegen Katholiken verhielten, die mit geschiedenen Protestanten verheiratet waren, deren Ehegatten noch lebten. Haneberg erhielt zur Antwort, dass dies in den meisten Fällen mit Ausschluss vom Empfang der Sakramente geahndet werde.[4143] Nachdem deutlich geworden war, dass sich der Bischof von Speyer gemäß der in Bayern üblichen Praxis verhalten hatte, erbat er die Unterstützung des Episkopats für eine Verfassungsbeschwerde beim Obersten Gerichtshof, da das Gericht mangels Kompetenz die Ehrenkränkungsklage gegen ihn nicht hätte annehmen dürfen, weil nach § 53 des Religionsedikts ein Rekurs gegen den Missbrauch der geistlichen Gewalt nur beim König, beim Innenministerium oder bei der einschlägigen Regierungsbehörde möglich sei.[4144]

Auch wenn die Konferenz Haneberg sofortige Unterstützung zusagte,[4145] waren sich die Teilnehmer unschlüssig, wie diese Hilfe konkret gewährt werden sollte. Eine gemeinsame Eingabe gegen die willkürliche und ungesetzliche Anhängigmachung von gerichtlichen Klagen gegen die pflichtgemäß ausgeübte bischöfliche Amtsgewalt durch Berufung auf das Religionsedikt zogen die Konferenzteilnehmer solange nicht in Betracht, bis der Oberste Gerichtshof den Kompetenzkonflikt nicht entschieden hatte. Eine Vorstellung zum jetzigen Zeitpunkt hielt man für nicht opportun, da weder der König, noch das Ministerium oder der Staatsrat einen Einfluss auf das Urteil des Obersten Gerichtshofs hätten. Auch für später dachten die Bischöfe weniger an eine gemeinsame Verfassungsbeschwerde, sondern mehr an eine moralische und beruhigende Unterstützung für den Bischof von Speyer. Nach Siegler lag das Problem einer kollektiven Eingabe vor allem darin begründet, dass es sich in Hanebergs Fall um eine Privatklage wegen Ehrenkränkung handelte und die freie Ausübung der bischöflichen Amtsgewalt nur indirekt berührt war.[4146] Haneberg führte dann den Prozess durch alle Instanzen durch, musste aber eine Verurteilung zu einer hohen Geldstrafe hinnehmen.[4147]

### ε) Fortbildungsschule und Erstkommunionalter

Im Blick auf die Missstände der Fortbildungsschulen, die inhaltlich weder im Sitzungsprotokoll noch in Sieglers Notizen deutlich werden, beschloss der Episkopat, dagegen vorläufig nichts zu unternehmen.[4148]

---

Episcopat in Lebensbildern III/2), Würzburg 1874, 104–105; Schegg 1877, 222; Strötz 2004, 754–755 (vgl. Strötz 2004, 755, Anm. 197). Nachdem der Pfarrer von Kusel die Exkommunikation der geschiedenen Katholikin verkündet hatte und eine Beleidigungsklage gegen den Geistlichen erfolgreich war, hatte Haneberg auf Anfrage des Pfarrers die grundsätzliche Bedeutung dieser Verurteilung bestätigt, so dass nun auch in Kaiserslautern und München gegen Haneberg verhandelt wurde (vgl. Lechner 1992, 189).

[4143] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1873, [7] (BZAR OA Nachlass Senestréy 164); vgl. Strötz 2004, 755, Anm. 196.

[4144] Vgl. Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, [1/4] (ABP OA Episcopalia H 2g).

[4145] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1873, [7–8] (BZAR OA Nachlass Senestréy 164); vgl. Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, [1/4] (ABP OA Episcopalia H 2g); vgl. Strötz 2004, 755 und 755, Anm. 199.

[4146] Vgl. Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, [1/4]-2 (ABP OA Episcopalia H 2g); vgl. Strötz 2004, 755 und 755, Anm. 200.

[4147] Vgl. Schegg 1877, 222; vgl. Strötz 2004, 755, Anm. 200.

[4148] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1873, [8] (BZAR OA Nachlass Senestréy 164).

Die Konferenz diskutierte dann über das Zulassungsalter zur Erstkommunion. Im Hintergrund dieser Diskussion muss die bayerische Verordnung zur allgemeinen Schulpflicht vom 23. Dezember 1802[4149] gesehen werden. Um die Durchsetzung der Schulpflicht stützen zu können, wurde angeordnet, die Kinder in der 3. Klasse – also mit etwa neun Jahren – zur Erstbeichte und bei der Schulentlassung in der 6. Klasse – also mit ungefähr zwölf Jahren – zur Erstkommunion zu führen. Diese Verordnung konnte jedoch nicht überall durchgesetzt werden, da die Koppelung von Erstkommunion und Schulentlassung auf den Widerstand der kirchlichen Behörden stieß, zumal 1856 die Regelschulzeit der Volksschule auf sieben Jahre angehoben wurde.[4150] Zudem wurde dem kanonischen Prinzip nicht Rechnung getragen, wonach der Seelsorger zu entscheiden habe, wann ein Kind das Unterscheidungsalter und damit die Befähigung zum Sakramentenempfang besäße. Faktisch betrug im Königreich Bayern um 1870 das Erstkommunionalter acht bis neun oder – vor allem in der Diaspora – zwölf bis vierzehn Jahre.[4151] Seit 1872 bemühte sich Haneberg als Oberhirte des Diasporabistums Speyer, das Alter der Erstkommunion um ein Jahr – also auf etwa zwölf Jahre – herabzusetzen, um den Kindern die Gnade der Eucharistie nicht unnötig vorzuenthalten. Obwohl die Pfarrer mit großem Eifer die oberhirtliche Anordnung in den Volksschulklassen durchführen wollten, gelang es ihnen kaum, die katholische Bevölkerung zu überzeugen. Nur bei den Kindern in Gymnasien und Töchterschulen konnte es zu einem geringen Prozentsatz gelingen, die oberhirtliche Anordnung zu einem gewissen Erfolg zu führen.[4152]

Als die Frage auf der Konferenz beraten wurde, lehnte die Mehrheit die in Speyer geübte Praxis, die Kommunion erst mit dreizehn Jahren zu empfangen, als *nicht billigenswerth* ab.[4153] Die Praxis im diesseitigen Bayern, die Kinder bereits im vorletzten Schuljahr – also in der 6. Klasse – oder noch früher zuzulassen, wurde als geeigneter erachtet.[4154]

Im Dezember 1874 gelang es auch in der Diözese Speyer, das Erstkommunionalter der im übrigen Bayern üblichen Praxis anzupassen.[4155] Im Jahr 1900 führte man dann im Bistum Regensburg eine Lehrordnung für den Religionsunterricht an den Volksschulen ein, die die Erstbeichte in die 3. Klasse und die Erstkommunion in die 5. Klasse legte.[4156]

Inzwischen war Senestréy um 10 Uhr in Eichstätt eingetroffen[4157] und konnte noch an der kurzen Besprechung der beiden letzten Punkte der dritten Sitzung teilnehmen.[4158]

---

[4149] Vgl. Verordnung zur Schulpflicht vom 23. Dezember 1802 (Churpfalzbaierisches Regierungs- und Intelligenzblatt 1802, 913–915).

[4150] Vgl. Paul 1991, 687; vgl. Reble 1979, 955.

[4151] Vgl. PBMüFr 1866, 65–66 und 1869, 150–151; vgl. Paul 1991, 687, Anm. 44.

[4152] Vgl. Brief von Bettinger an Frühwirth vom 23. Oktober 1910, [6] (EAM EB Kasten 5, Nr. 50).

[4153] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1873, [8] (BZAR OA Nachlass Senestréy 164).

[4154] Vgl. ebd.

[4155] Vgl. Schegg 1877, 229–230; vgl. Strötz 2004, 756, Anm. 203–204.

[4156] Vgl. Joseph Grötsch, Die Erstkommunion in der Diözese Regensburg vom Tridentinum bis zum Tode des Bischofs G. M. Wittmann, in: 9. Jahresbericht des Vereins zur Erforschung der Regensburger Diözesangeschichte, Regensburg 1934, 1–84, hier: 79 Anm. 48; vgl. OVBR 1900, 47; vgl. Paul 1991, 687, Anm. 48.

[4157] Vgl. Telegramm von Senestréy an Leonrod vom 10. September 1873 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1873); vgl. Strötz 2004, 739, Anm. 98.

[4158] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1873, [8] (BZAR OA Nachlass Senestréy 164).

### e) Die Beratungen der vierten Sitzung am 11. September 1873

#### α) Marienerscheinungen und Nottaufe

Gegen 15 Uhr traf sich die Konferenz zur abschließenden vierten Sitzung, in der zunächst zwei kleinere Punkte erörtert worden. Zuerst besprach man sich über die in den elsässischen Orten Walbach, Rixheim und Wittelsheim im März und April 1873 aufgetretenen Marienerscheinungen,[4159] wollte sich aber dazu nicht offiziell äußern.[4160]

Dann tauschte man sich ausführlich über die Frage nach der Möglichkeit einer bedingten Wiederholung der von einer Hebamme gespendeten Nottaufe aus.[4161] Da dieser Punkt ursprünglich von Haneberg vorgeschlagen wurde, dürfte er sich auf einen konkreten Vorfall in der Pfalz bezogen haben.[4162]

#### β) Die Kommunalschuladresse an Ludwig II.

Nach Einarbeitung einiger vor allem aus Suttners einleitenden Bemerkungen genommenen Passagen[4163] wurde am Freitag, den 12. September 1873, die von Dinkel konzipierte Verwahrung gegen die Schulsprengelverordnung als „Vorstellung des Gesammtepiscopats Bayerns an Seine Majestät den König in Betreff Simultanschulen" von allen auf der Konferenz anwesenden Bischöfen unterschrieben, anschließend zu Deinlein und Hofstätter mit der Bitte um Beitritt gesandt und dann an Ludwig II. weitergeleitet.[4164]

#### γ) Fragen zu den Orden

Nach der Unterzeichnung der bischöflichen Kommunalschuleingabe wurden Fragen zum Ordensrecht erörtert.[4165] Klärungsbedarf gab es bei der Frage nach dem Verhältnis zwischen Diözesanbischof und Generaloberin der 1855 von Paul Joseph Nardini[4166]

---

[4159] Vgl. Robert Ernst, Lexikon der Marienerscheinungen, Altötting 1989[5], 113–114; vgl. Gottfried Hierzenberger / Otto Nedomansky, Erscheinungen und Botschaften der Gottesmutter Maria. Vollständige Dokumentation durch zwei Jahrtausende, Augsburg 1997, 226–227; vgl. Strötz 2004, 756, Anm. 205.

[4160] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1873, [8] (BZAR OA Nachlass Senestréy 164).

[4161] Vgl. ebd.; vgl. Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, [7/3] (ABP OA Episcopalia H 2g).

[4162] Vgl. Strötz 2004, 756, Anm. 206.

[4163] Vgl. ebd., 746, Anm. 147.

[4164] Eingabe des bayerischen Episkopats an Ludwig II. vom 12. September 1873 (PBMüFr 1873 vom 9. Oktober 1873 (Nr. 41), 170–172; PBEi 20 (1873) vom 16. Oktober 1873, 167–169; Sion 42 (1873) vom 18. Oktober 1873, 921–922; AKKR 31 (1874), 167–170; Generalien-Sammlung III, 1347–1349; Kremer-Auenrode IV, 18-21 (Nr. 6074); Teilabdruck in: Huber/Huber 1976, 723–725 (Nr. 335)); vgl. Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, 1 (ABP OA Episcopalia H 2g); vgl. Strötz 2004, 745–746, Anm. 141 und 148.

[4165] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1873, [8] (BZAR OA Nachlass Senestréy 164).

[4166] Nardini (1821–1862) wurde 1846 zum Doktor der Theologie promoviert und empfing im gleichen Jahr für die Diözese Speyer die Priesterweihe. Ab 1846 war Nardini Präfekt im bischöflichen Knabenseminar,

gegründeten Armen Franziskanerinnen von der hl. Familie, die 1869 auf Betreiben Senestréys ihr Mutterhaus von Pirmasens nach Mallersdorf verlegt hatten.[4167] Haneberg und Senestréy wurden als Bischöfe mit den wichtigsten Niederlassungen der neuen Kongregation beauftragt, die aufgetretenen Differenzen zu bereinigen.[4168]

Auf Leonrods Wunsch hatte die Konferenz nochmals auf das Verbot des Almosensammelns durch Ordensfrauen hingewiesen, für das der Eichstätter Bischof schon auf der Fuldaer Bischofskonferenz 1869 eingetreten war.[4169]

Leonrod berichtete auch von seinem Einsatz für die Aufbewahrung des Allerheiligsten in Filialkirchen und in Kapellen kleinerer Schwesternkonvente, in denen nicht täglich zelebriert werde. Leonrod hatte sich in diesem Anliegen schon mehrmals nach Rom gewandt und nun die diesbezügliche Erlaubnis erhalten.[4170]

### δ) Die Pressefrage

Anschließend gingen die Konferenzteilnehmer auf die Situation der Presse ein und stimmten der von Haneberg vorgetragenen Klage über die sogenannte katholisch-demokratische Presse bei.[4171] Besonders das in der Rheinpfalz verbreitete und 1869 durch den fundamental konservativ-katholischen Journalisten Johann Baptist Sigl[4172] gegründete

---

1850 Pfarrverweser in Geinsheim und ab 1851 Pfarrer von Pirmasens, wo er tatkräftig gegen die dort herrschende soziale Not vorging, aber auch mit den staatlichen Behörden aneinandergeriet, die die Armenpflege als Sache des Staats ansahen. Gegen große Widerstände gelang es Nardini, zur Linderung der Not zunächst eine Niederlassung der Niederbronner Schwestern aus dem Elsass zu gründen, die 1855 durch eine andere Schwesterngemeinschaft abgelöst wurde, die Nardini „Arme Franziskanerinnen von der hl. Familie" nannte und 1857 von Bischof Weis bestätigt wurde. Mitten in seinen Bemühungen starb Nardini 1862 unerwartet an Typhus. 2006 wurde Nardini selig gesprochen. Zu Nardini siehe: M. Radegund Bauer, Dr. Paul Josef Nardini. Ein Lebensbild, Speyer 1990.

[4167] Vgl. Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, [7/2] (ABP OA Episcopalia H 2g); vgl. Ludwig Schranz, Die Kongregation der armen Franziskanerinnen von Mallersdorf 1855–1925, Regensburg 1925; vgl. Georg Schwaiger (Hg.), Mönchtum, Orden, Klöster. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Ein Lexikon, München 1998, 314; vgl. Strötz 2004, 756–757 und 757, Anm. 207.

[4168] Vgl. Protokoll der deutschen Bischofskonferenz in Eichstätt 1873, [9] (BZAR OA Nachlass Senestréy 164); vgl. Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, [7/2] (ABP OA Episcopalia H 2g); vgl. Strötz 2004, 757 und 757, Anm. 209.

[4169] Vgl. Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, [7/2–7/3] (ABP OA Episcopalia H 2g); vgl. Strötz 2004, 757.

[4170] Vgl. Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, [7/3] (ABP OA Episcopalia H 2g); vgl. Strötz 2004, 757, Anm. 210.

[4171] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1873, [9] (BZAR OA Nachlass Senestréy 164).

[4172] Sigl (1839–1902) studierte nach einem abgebrochenen Theologiestudium in München Jurisprudenz, schloss das Studium mit der Promotion ab, wurde 1862 kurzzeitig Novize im Münchner Benediktinerkloster St. Bonifaz, arbeitete ab 1865 journalistisch, war von 1893 bis 1898 Reichstagsmitglied und gründete 1892 den Bauernbund, für den er von 1893 bis 1899 als Abgeordneter im Landtag saß (vgl. Rupert Sigl (Hg.), Dr. Sigl. Ein Leben für das Bayerische Vaterland (= Rosenheimer Raritäten), Rosenheim 1977).

„Bayerische Vaterland“[4173] versuche, alles zu dirigieren, erörtere alle kirchlichen Fragen nach eigenem Gutdünken und greife sogar die Bischöfe in verletzenster Art an.[4174]

Die Konferenzteilnehmer kamen überein, auf diese Auswüchse ultramontaner Publizistik zunächst nur durch mündliche Belehrung des Klerus und durch Stärkung der Lokalzeitungen zu antworten. Der Klerus solle die Gläubigen vor den schlechten Blättern warnen und versuchen, selbst Zeitungen unter bischöflicher Aufsicht zu gründen.[4175]

Dinkel berichtete dann über das Schicksal der 1832 gegründeten und von Johann Georg Fußenecker redigierten „Sion“. Der eifrige und verdienstvolle Redakteur, dessen *erprobte katholische kirchliche Gesinnung* bekannt sei, war nach Dinkel in eine schwere finanzielle Krise geraten und musste die „Sion“ schon seit über einem Jahr ohne Bezahlung redigieren.[4176] Hofstätter hatte bereits eine jährliche Beihilfe von 100 Gulden gespendet und Dinkel plante ebenfalls eine Unterstützung in gleicher Höhe. Der Augsburger Oberhirte bat die anderen Bischöfe um eine Unterstützung von mindestens 60 Gulden, die ihm von München, Eichstätt, Regensburg, Würzburg und Speyer sogleich zugesichert wurde. An den nicht auf der Konferenz anwesenden Bamberger Erzbischof wollte sich Dinkel schriftlich wenden. Um die Druckkosten zu senken, sollte aber künftig das der „Sion“ beigegebene „Augsburger Pastoralblatt“ wegfallen.[4177] Durch diese Unterstützung konnte die „Sion“ noch bis in das Jahr 1875 erscheinen.[4178]

### ε) Die Frage der deutschen katholischen Universität

Danach kam die Frage nach der Errichtung einer katholischen Universität oder Akademie in Deutschland zur Sprache.[4179] Auf ihrer Konferenz in Fulda 1869 hatten die deutschen Bischöfe einstimmig beschlossen, angesichts der schwierigen Standortfrage vorläufig nur die Errichtung einer philosophischen Akademie im Anschluss an eine bereits bestehende Theologische Fakultät ins Auge zu fassen, wobei ihnen Fulda gegenüber Luxemburg, Bamberg und Eichstätt als der geeignetere Ort erschienen war.[4180]

Da aber infolge des deutsch-französischen Kriegs 1870/71 und der Kulturkampfwirren das ganze Projekt zum Erliegen gekommen war,[4181] sprach sich Haneberg dafür aus, die für die geplante Gründung bereitstehenden Geldmittel für die Berufsförderung von zehn bis zwanzig *ganz zuverlässigen jungen kathol. Männern* zu verwenden, um diese dann im

---

[4173] Vgl. Woerl 1878, 62–63; vgl. Woerl 1880, 328; Leo Woerl, Woerl's Statistik der katholischen Zeitungen und Zeitschriften in Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg und der Schweiz zu Neujahr 1882, Würzburg 1882, 16; vgl. Strötz 2004, 757, Anm. 211.

[4174] Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, [5/3–5/4] (ABP OA Episcopalia H 2g); vgl. Strötz 2004, 757–758. Siegler hatte die Zeitschrift in seinen Aufzeichnungen ungenau als *Münchner Vaterland* bezeichnet.

[4175] Vgl. Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, [5/3] (ABP OA Episcopalia H 2g).

[4176] Ebd., [5/3].

[4177] Vgl. ebd., [5/4].

[4178] Vgl. Strötz 2004, 758, Anm. 215; vgl. Strötz 2003 Fels der Kirche, 241–243.

[4179] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1873, [9] (BZAR OA Nachlass Senestréy 164).

[4180] Vgl. Antrag von Gresser an Ludwig II. vom 28. September 1869 (BayHStA MK 19785); vgl. Richter 1922, 22; vgl. Landersdorfer 1995, 334, Anm. 300.

[4181] Vgl. Dickerhof 1984, 30; Landersdorfer 1995, 334–335. Die Idee einer freien katholischen Universität wurde erst hundert Jahre später 1980 in Eichstätt verwirklicht.

Bedarfsfall an den höheren Lehranstalten als tüchtige Dozenten einsetzen zu können, um *ungläubigen Gelehrten gegenüber andere gläubige, ebenso wissenschaftlich gebildete u. gelehrte Männer* [...] *entgegenstellen u. vorschlagen zu können.*[4182] Da die Kompetenz zu einer solchen konzeptuellen Änderung allein dem Komitee zur Errichtung der katholischen Universität zustand, empfahl die Konferenz, Haneberg solle sich mit Unterstützung des bayerischen Episkopats persönlich an Erzbischof Melchers als dem Vorsitzenden des Komitees wenden.[4183]

### ζ) Der St. Raphaelsverein

Im Anschluss an die Universitätsfrage regte Reißmann den Beschluss einer Kollekte an, um den 1871 durch Peter Paul Cahensly[4184] zum Schutz deutscher katholischer Auswanderer gegründeten St. Raphaelsverein auch in Bayern einzuführen und zu fördern.[4185] Diese Anregung war Reißmann vom Vorsitzenden des deutschen katholischen Auswanderer-Komitees, Fürst Karl zu Isenburg, angetragen worden.[4186]

Scherr teilte mit, Kultusminister Lutz stehe dem Verein missbilligend gegenüber und habe sich bereits gegen eine Einführung in Bayern ausgesprochen, da ein solcher Schritt als Förderung der Auswanderung durch die Regierung missdeutet werden könne. Um den Konflikt mit dem Staat nicht zusätzlich anzufachen, lehnte die Konferenz den von Reißmann vorgebrachten Antrag als gänzlich unzulässig ab.[4187]

Der St. Raphaelsverein wollte die Auswanderer durch Belehrung und Schutzmaßregeln vor Gefahren bewahren und durch Einrichtung besonderer Seelsorgestellen in den Ein- und Ausschiffungshäfen und durch Anstellung von Vertrauensmännern in religiös-sittlicher Beziehung für sie sorgen.[4188]

### η) Die bevorstehende Reichstagswahl im Januar 1874 und der Abschluss der Konferenz

Zuletzt wurde die für den 10. Januar 1874 bevorstehende Reichstagswahl angesprochen. Auch wenn das Sitzungsprotokoll keinen Beschluss vermerkte, die Gläubigen auf die Bedeutung der Wahl für die Zukunft der Kirche in Deutschland aufmerksam zu

---

[4182] Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, 5-[5/2] (ABP OA Episcopalia H 2g); vgl. Strötz 2004, 758–759.

[4183] Vgl. Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, [5/2] (ABP OA Episcopalia H 2g); vgl. Strötz 2004, 759.

[4184] Der von Cahensly (1838–1923) gegründete St. Raphaelsverein wurde 1878 durch Leo XIII. anerkannt (vgl. Herman H. Schwedt, Cahensly, in: LThK$^3$ 2 (1994), 883; vgl. Strötz 2004, 759 und 759, Anm. 224–225).

[4185] Vgl. Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, [23] (ABP OA Episcopalia H 2g).

[4186] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1873, [9] (BZAR OA Nachlass Senestréy 164); vgl. Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, [6/3] (ABP OA Episcopalia H 2g); vgl. Strötz 2004, 759.

[4187] Vgl. Nota von Siegler für Hofstätter vom 15. September 1873, [6/3–6/4] (ABP OA Episcopalia H 2g).

[4188] Vgl. Krose II, 393–394.

machen,[4189] so ergingen im Dezember 1873 von den meisten Bischöfen Bayerns Hirtenbriefe zur Reichstagswahl, so von Scherr am 16. Dezember 1873[4190] oder von Leonrod am 27. Dezember 1873.[4191]

Nach diesem Beratungspunkt wurde das Protokoll der Konferenz geschlossen, vorgelesen und von den anwesenden sechs Oberhirten und von Domkapitular Siegler in Vertretung für Hofstätter unterzeichnet.[4192]

## 5. Die Umsetzung der Beschlüsse der Eichstätter Konferenz von 1873

### a) Die Eingabe des Episkopats wegen der Kommunalschule an Ludwig II.

Die am letzten Konferenztag verabschiedete „Vorstellung des Gesammtepiscopats Bayerns an Seine Majestät den König in Betreff der Simultanschulen"[4193] bezeichnete die Einführung der verpflichtenden und nicht mehr fakultativen Simultanschule vom 29. August 1873 als „großes Übel" für das Gemeinwohl, das die „Sinnführer der modernen Zeitbewegung" zu verantworten haben.[4194] Durch die obligatorische Simultanschule werde das von der Verfassung garantierte Recht auf Gewissensfreiheit verletzt und so der gemeindliche Friede gestört. Die religiöse und sittliche Bildung der Kinder müsse im Zentrum der Volksschule stehen, da die Volksschule nicht nur eine Unterrichtsanstalt, sondern auch eine Einrichtung der Erziehung sei. Würde der Staat die Lehrer an den Simultanschulen zu religiöser Indifferenz verpflichten, dann bedeute dies für das vorrangige Ziel der Schule eine Schädigung „im höchsten Grade", da es ohne Religion keine Sittlichkeit und damit auch keine guten Staatsbürger geben könne.[4195] Selbst die Wahlfreiheit einer politischen Gemeinde mit konfessionell gemischter Bevölkerung über die Einrichtung einer Simultanschule bedeute jeweils die Unterwerfung der konfessionellen Minderheit und damit die Missachtung der Gewissensfreiheit der Minorität, was in Städten noch deutlicher zum Tragen käme, wo Parteistandpunkte den

---

[4189] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1873, [9] (BZAR OA Nachlass Senestréy 164); vgl. Strötz 2004, 759–760 und 760, Anm. 227.

[4190] Vgl. Hirtenbrief von Scherr vom 16. Dezember 1873 (Generalien-Sammlung III, 1367–1368); vgl. Strötz 2004, 760, Anm. 227.

[4191] Vgl. Hirtenbrief von Leonrod vom 27. Dezember 1873 (PBEi 20 (1873), 215–216); vgl. Strötz 2004, Anm. 227.

[4192] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1873, [9] (BZAR OA Nachlass Senestréy 164).

[4193] Eingabe des bayerischen Episkopats an Ludwig II. vom 12. September 1873 (Abschrift in: DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1873; Abdruck in: AKKR 31 (1874), 167–170; PBMüFr 1873 vom 9. Oktober 1873 (Nr. 41), 170–172; PBEi 20 (1873) vom 16. Oktober 1873, 167–169; OVBR 1873, 161–164; Sion 42 (1873) vom 18. Oktober 1873, 921–922; Generalien-Sammlung III, 1347–1349; Kremer-Auenrode IV, 18–21 (Nr. 6074); Auszug in: Huber/Huber 1976, 723–725 (Nr. 335)); vgl. Strötz 2004, 745–746, Anm. 141, 146.

[4194] Eingabe des bayerischen Episkopats an Ludwig II. vom 12. September 1873 (AKKR 31 (1874), 167); vgl. Strötz 2004, 761, Anm. 239.

[4195] Eingabe des bayerischen Episkopats an Ludwig II. vom 12. September 1873 (AKKR 31 (1874), 168); vgl. Strötz 2004, 761, Anm. 240.

Ausschlag geben würden und sich letztlich nur noch finanzkräftige konfessionelle Minderheiten eine eigene Konfessionsschule leisten könnten.[4196]

Erwartungsgemäß wurde die Vorstellung der Bischöfe in der auf den 7. Dezember 1873 datierten *Antwort des Bayer. Cultus-Ministers auf die Eingabe des Bayer. Episcopats vom 12. Sept. 1873 an den König*[4197] zurückgewiesen, für Senestréy ein Beleg für *die katholikenfeindliche Tendenz des Ministers* Lutz.[4198] Für den Kultusminister war die konfessionell gemischte Schule in Bayern nichts Neues, wie die Gesetze in der Rheinpfalz während der Zugehörigkeit dieses Landesteils zu Frankreich und die Bestimmungen im rechtsrheinischen Bayern bis 1815 belegen. Da sich das moderne Bayern inzwischen zu einem paritätischen Staat entwickelt habe, stelle die Wiedereinführung der kommunalen Simultanschule eine geschichtliche Notwendigkeit dar.[4199] Die religiöse Bildung der Kinder werde dort nicht geschädigt, weil die Religionslehre an den Kommunalschulen weiterhin ein wesentlicher Bestandteil des Unterrichts bleibe. Allerdings dürften die anderen Fächer niemals von konfessionsspezifischen „feststehenden besondern Glaubenssätzen" beeinflusst werden und müssten immer „zweckentsprechend" sein.[4200] Außerdem leiste die Simultanschule einen wichtigen Beitrag zum Hineinwachsen in die „Tugend der Toleranz", die eine notwendige Eigenschaft des Staatsbürgers sei und mit „religiösem Indifferentismus" nichts zu tun habe.[4201] Das Hauptargument der Bischöfe, dass die Simultanschule die Gewissensfreiheit verletze, wies Lutz als „vollständig unbegründet und haltlos" zurück,[4202] da auch die Simultanschule den konfessionellen Religionsunterricht garantiere und die Verordnung vom 29. August 1873 der Errichtung simultaner Kommunalschulen keinen verpflichtenden Charakter zuschreibe.[4203] Auch wenn sich bei der Errichtung von Simultanschulen die konfessionelle Minderheit wie in allen anderen kommunalen Angelegenheiten der Mehrheit fügen müsse, so liege die endgültige Entscheidung bei der Staatsregierung, die „eine unbillige Majorisirung eines ganzen Confessionstheils zu verhindern" weiß.[4204] Eine richtig geleitete Simultanschule könne zwischen der katholischen und protestantischen Konfession viel zum Abbau schroffer Anschauungen und Vorurteile beitragen und die friedliche Koexistenz fördern.[4205] Im Übrigen stehe es den Eltern frei, ihre Kinder in Privatunterricht oder in einer benachbarten konfessionellen Volksschule erziehen zu lassen. Der Kultusminister werde sich also nicht

---

[4196] Eingabe des bayerischen Episkopats an Ludwig II. vom 12. September 1873 (AKKR 31 (1874), 170); vgl. Strötz 2004, 762, Anm. 241.

[4197] Brief von Lutz an den bayerischen Episkopat vom 7. Dezember 1873 (Exemplar an Senestréy in: BZAR OA Nachlass Senestréy 104; Exemplar an Leonrod in: DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1873; Abdruck in: AKKR 31 (1874), 310–317; Kremer-Auenrode IV, 55–60 (Nr. 6086); Auszug in: Huber/Huber 1976, 725–727 (Nr. 336)); vgl. Lindner 1977, 169; vgl. Landersdorfer 1995, 492; vgl. Strötz 2004, 762, Anm. 243.

[4198] Aktenplan Senestréys zur bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1873 (BZAR OA Nachlass Senestréy 104).

[4199] Vgl. Brief von Lutz an den bayerischen Episkopat vom 7. Dezember 1873 (AKKR 31 (1874), 310).

[4200] Ebd., 312.

[4201] Ebd., 313.

[4202] Ebd.

[4203] Vgl. ebd., 315.

[4204] Ebd., 316.

[4205] Vgl. ebd.

von seinem Ziel abbringen lassen und auf dem Boden der Verfassung die Verordnung vom 29. August 1873 „zum Wohl der Gesammtheit" wie geplant ausführen.[4206]

Auch wenn die Argumente des Kultusministers wenig überzeugend waren und Lutz dem Episkopat wiederholt Irrtum vorwarf, konnten sich die Bischöfe nicht zu einer Gegendarstellung durchringen, wie sie das Münchner Ordinariat schon am 12. Dezember 1873 vorschlug.[4207] Jedenfalls rief die von Dinkel ausgearbeitete Schuladresse in der katholischen Öffentlichkeit vielfach Enttäuschung hervor, da sie nur bekannte Argumente wiederholte und keinen energischen Widerstand erkennen ließ.[4208] Scherrs Sekretär Johann Baptist Huber[4209] bedauerte daher in einem Brief vom 25. September 1873 an Rektor Steinhuber, dass man nicht Leonrods – also Suttners – Entwurf, von dem „immer die besten Schreiben gemacht werden", sondern Dinkels Konzeption für die Endfassung verwendet hatte, vom dem „die schwächsten Schreiben" kämen.[4210] Allerdings hätte ein kämpferisches Dokument sicher nicht die Unterzeichnung des bayerischen Gesamtepiskopats erhalten, da „man auch die Unterschrift von Passau haben wollte", die „aber für ein energisches Schreiben nicht zu erreichen gewesen" wäre.[4211] So musste die Schuladresse nach Huber zu einem Fehlschlag werden: „Das Schreiben an den König aber scheint mir so angelegt zu sein, daß es nichts anderes werden kann als ein Streich in's Wasser. Denn der langen Rede kurzer Sinn ist dieser: die Bischöfe haben schon öfters dem König gegenüber ihre Meinung geäußert u. Thun es darum auch jetzt in Bezug auf die gemischten Schulen. Diese halten sie für ein großes Uebel – werden einige Vernunftgründe angeführt. Doch leben sie der Hoffnung, der König werde, nachdem nun einmal diese Verordnung erlassen ist, die Mittel finden, um die aus derselben folgenden Uebel abzuwenden. Die kürzeste Antwort, welche der König nach der Anlage des Schreibens nach meiner Ansicht geben könnte, wäre diese: ihr könnt meinetwegen meinen, was ihr wollt; ich meine auch, was ich will."[4212]

Die sich immer deutlicher abzeichnende Verstaatlichung der Schule konnte ohnehin nicht mehr aufgehalten werden, auch wenn Lutz noch viele Widerstände bei der Umsetzung seiner Verordnung durchzustehen hatte.[4213] Immerhin konnten Suttners Gedanken zur Problematik der Simultanschulen, die er während der Konferenz erarbeitet hatte, zusammen mit der Adresse an den König Eingang in die vom Eichstätter Pastoralblatt veröffentlichte Artikelserie „Bemerkungen über die confessionslose Schule" finden.[4214]

---

[4206] Ebd., 317. Siehe dazu: Strötz 2004, 762–763, Anm. 244–251.

[4207] Vgl. Brief des Ordinariats München an das Ordinariat Eichstätt vom 12. Dezember 1873; vgl. Brief des Ordinariats Eichstätt an das Ordinariat München vom 23. Dezember 1873 (EAM Ordinariat 258); vgl. Landersdorfer 1995, 492–493; vgl. Strötz 2004, 763–764, Anm. 252–253.

[4208] Vgl. Strötz 2004, 761.

[4209] Huber (1842–1886) studierte von 1862 bis 1867 am Collegium Germanicum, wurde 1867 in Rom zum Priester geweiht und war von 1869 bis 1870 Scherrs Konzilsstenograph. Von 1872 bis 1877 war Huber Scherrs Sekretär, 1885 wurde er Domkapitular. Zu Huber siehe: Nesner 1987, 544; Landersdorfer 1995, 425, Anm. 315; vgl. Strötz 2004, 760, Anm. 230.

[4210] Brief von Huber an Steinhuber vom 25. September 1873 (ACGU Briefe XIX. Jh., Fasz. 14; zitiert nach: Landersdorfer 1995, 491).

[4211] Ebd. (zitiert nach: Landersdorfer 1995, 491–492).

[4212] Ebd. (zitiert nach: Landersdorfer 1995, 491).

[4213] Vgl. Lindner 1977, 169–170; vgl. Strötz 2004, 764, Anm. 254.

[4214] [Suttner], Bemerkungen über die confessionslose Schule (PBEi 20 (1873), 153–156, 159–160, 165–166, 169–170, 172–174, 189–190); vgl. Strötz 2004, LXIII und 762, Anm. 242.

Als im Herbst 1873, wie in der Konferenz bereits angekündigt, in München die beiden Simultanschulen eingerichtet wurden,[4215] sah sich der Heilige Stuhl zu einem Monitum an den Münchner Metropoliten veranlasst, das sehr verletzend gewirkt hatte, da Scherr in der Angelegenheit bereits alle denkbaren Schritte unternommen hatte. Der Münchner Erzbischof hatte daraufhin zu seiner Rechtfertigung ein Verteidigungsschreiben und die betreffenden Aktenstücke an den Papst gesandt.[4216] Von dem auf der Konferenz vereinbarten Versuch, probeweise keine Katecheten in die beiden gemischt konfessionellen Schulen zu schicken,[4217] nahm Scherr rasch wieder Abstand, da bereits am 1. Oktober 1873 die betreffenden Münchner Pfarrämter angewiesen wurden, für den katholischen Religionsunterricht und die katholische Erziehung an den neuen Simultanschulen geeignete Sorge zu tragen.[4218]

### b) Der Hirtenbrief der bayerischen Bischöfe zur Simultanschule

Am 17. September 1873 legte Haneberg den von der Konferenz beschlossenen und von ihm ausgearbeiteten Hirtenbrief dem Münchner Erzbischof vor,[4219] der ihn uneingeschränkt billigte und sogleich an die anderen Bischöfe weiterleitete. Ohne große Veränderungen wurde dann der „Hirtenbrief der Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns über die Simultanschulen, gegeben im Monate September 1873"[4220] in den bayerischen Pastoralblättern veröffentlicht und Anfang Oktober 1873 an einem der nächsten Sonntage in den Kirchen verlesen.[4221] Während die Ordinariate in München bereits am 27. September 1873[4222] und in Regensburg am 30. September 1873 die Verkündigung des Hirtenbriefs anwiesen,[4223] erhielt Leonrod den Entwurf erst relativ spät, so dass er am 1. Oktober 1873 an Scherr schrieb, er habe den Entwurf noch gar nicht erhalten, erfahre aber aus der Presse, dass in München der Hirtenbrief bereits von den Kanzeln verkündet worden sei.[4224] Am 7. Oktober 1873 erging dann auch vom Eichstätter Generalvikariat die Anweisung zur Verlesung des Hirtenbriefs.[4225] Hofstätter enthielt sich eines Urteils über

---

[4215] Vgl. Brief von Westermayer an Scherr vom 25. Juli 1873 (EAM Ordinariat 258); vgl. Brief des Münchner Ordinariats an die Regierung von Oberbayern vom 1. August 1873 (EAM Ordinariat 258); vgl. PBMüFr 1874 (Nr. 6), 21–22; vgl. Landersdorfer 1995, 493 und 493, Anm. 129.

[4216] Vgl. Brief von Huber an Steinhuber vom 25. September 1873 (ACGU Briefe XIX. Jh., Fasz. 14); vgl. Landersdorfer 1995, 493 und 493, Anm. 130.

[4217] Vgl. Brief von Huber an Steinhuber vom 25. September 1873 (ACGU Briefe XIX. Jh., Fasz. 14); vgl. Landersdorfer 1995, 493 und 493, Anm. 131.

[4218] Vgl. Brief des Münchner Ordinariats an die Regierung von Oberbayern vom 1. Oktober 1873 (PBMüFr 1874 (Nr. 41), 169); vgl. Landersdorfer 1995, 493 und 493, Anm. 132.

[4219] Vgl. Brief von Haneberg an Scherr vom 17. September 1873 (EAM EB Kasten 5, Nr. 41); vgl. Strötz 2004, 764, Anm. 259.

[4220] Hirtenbrief des bayerischen Episkopats im September 1873 (PBMüFr 1873 vom 2. Oktober 1873 (Nr. 40), 161–165; PBEi 20 (1873) vom 9. Oktober 1873, 161–165; AKKR 31 (1874), 157–166; Generalien-Sammlung III, 1338–1343); vgl. Strötz 2004, 746, Anm. 142.

[4221] Vgl. Strötz 2004, 765.

[4222] Vgl. PBMüFr 1873 vom 2. Oktober 1873 (Nr. 40), 165; vgl. Strötz 2004, 765, 261.

[4223] Vgl. OVBR 1873, 145.

[4224] Vgl. Brief von Leonrod an Scherr vom 1. Oktober 1873 (EAM EB Kasten 5, Nr. 41); vgl. Strötz 2004, 764–765, Anm. 260.

[4225] Vgl. PBEi 20 (1873), 165; vgl. Strötz 2004, 765, Anm. 261.

das Pastoralschreiben, weil er an der Konferenz nicht teilgenommen hatte,[4226] und ließ es wegen der *speziellen Verhältnisse* in Passau – tatsächlich war Hofstätters Widerwillen gegen das Schreiben gemeint – nur veröffentlichen, aber nicht von den Kanzeln verkünden.[4227]

Der Hirtenbrief beschwor die durch die Simultanschulverordnung eingetretene Situation in düstersten Farben und rief die Gläubigen in pathetischer Sprache auf, „mit allen gesetzlichen Mitteln für die Bewahrung ihrer katholischen Schulen" einzutreten und sich „gegen die Umwandlung derselben in gemischte" zu verwahren.[4228] Die Simultanschule schade der gesellschaftlichen Ordnung, der sittlichen Charakterbildung und vor allem der Religion. Sie trage die Problematik des konfessionellen Antagonismus in die Welt der Kinder hinein, sie breche die Kraft und den Ernst der Erziehung und führe letztlich zur konfessionslosen Schule, die auf die Zerstörung des wahren Christentums abziele.[4229] In der Simultanschule würden die Kinder von früh an „die Luft dieses Abfalls vom Christenthum einathmen" und „durch die Sturmfluth des Unglaubens" würden „auch noch die letzten Dämme, innerhalb welcher ein Teil des Glaubensgutes gerettet schien, zerwühlt werden."[4230] Dabei hielt der Hirtenbrief evangelische Lehrer für noch gefährlicher als ungläubige, da im Protestantismus die Abneigung gegen das Katholische noch schroffer sei. Nichtkatholische Lehrer würden jede Gelegenheit zur Verächtlichmachung der katholischen Religion nützen, die sie entweder verkennen würden oder von der sie abgefallen seien. Da auch die nichtkatholischen Mitschüler die christliche Gesinnung der katholischen Kinder beeinträchtigen würden, könne man nur in der katholischen Konfessionsschule für die religiöse Erziehung der Jugend garantieren, da nur diese den Prinzipien der Vernunft, der Angemessenheit, der wahren Gewissensfreiheit und der Religion entsprechen würde.[4231]

Wie die Kollektiveingabe an den König, so konnte auch der Hirtenbrief die Umwandlung der bisherigen Konfessionsschule in Simultananstalten nicht verhindern. Vielmehr vertiefte das Pastoralschreiben mit dem dort entworfenen Schreckensszenario noch die Verhärtung zwischen den Konfessionen.[4232] In katholischen Kreisen wurde Hanebergs Hirtenbrief allerdings wohlwollender als die gemeinsame Adresse an den König beurteilt, wie beispielsweise aus Hubers Brief an Steinhuber vom 25. September 1873 hervorgeht. Der Hirtenbrief „circuliert soeben u. ist am Ende nicht übel, nur scheint er mir verhältnismässig etwas zu viel Vernunftgründe u. zu wenig Hirtenworte zu enthalten."[4233] Das von Domkapitular Lennig 1848 gegründete Kampfblatt des politischen Katholizismus im Rheinland, das „Mainzer Journal",[4234] forderte am 9. Oktober 1873 die

---

[4226] Vgl. Notiz Hofstätters vom 24. Dezember 1873 (ABP OA Episcopalia H 2g); vgl. Strötz 2004, 764, Anm. 260.

[4227] Notiz Sieglers vom 4. Oktober 1873 über die bayerische Bischofskonferenz in Eichstätt 1873 (ABP OA Episcopalia H 2g); vgl. Strötz 2004, 765, Anm. 261.

[4228] Hirtenbrief des bayerischen Episkopats vom September 1873 (OVBR 1873, 145–153, hier: 146).

[4229] Vgl. Hirtenbrief des bayerischen Episkopats vom September 1873 (OVBR 1873, 147–149).

[4230] Ebd., 149.

[4231] Vgl. ebd., 150–152.

[4232] Vgl. Strötz 2004, 765–766.

[4233] Brief von Huber an Steinhuber vom 25. September 1873 (ACGU Briefe XIX. Jh., Fasz. 14; zitiert nach: Landersdorfer 1995, 491); vgl. Strötz 2004, 764, Anm. 256.

[4234] Vgl. Mainzer Journal vom 9. Oktober 1873. Zum „Mainzer Journal" siehe: Wilhelm Kisky, Der Augustinus-Verein zur Pflege der katholischen Presse von 1878 bis 1928, Düsseldorf 1928, 15–17; Rudolf Pesch, Die kirchlich-politische Presse der Katholiken in der Rheinprovinz vor 1848 (= Veröffentlichungen

Publikation des Hirtenworts in allen katholischen Presseorganen, da es die Gefährlichkeit der Simultanschulen so bündig und verständlich darlege, „daß Keiner über die Stellung, welche er zu dieser Frage zu nehmen hat, im Zweifel bleiben" könne.[4235]

### c) Der Solidaritätsbrief des Episkopats an den Redemptoristenprovinzial Schmöger

Den Brief an den Provinzial der Redemptoristen, Carl Schmöger, ließ Scherr in einem Zirkular vom 16. September 1873 den Bischöfen zur Unterschrift zusenden.[4236] Nach erfolgter Unterzeichnung sandte Scherr das Schreiben an Schmöger.[4237] In seiner Antwort vom 2. Oktober 1873 bedankte sich Schmöger, kritisierte aber indirekt Scherr, indem er nochmals darauf hinwies, dass die Redemptoristen auch um des Allgemeinwohls willen ihr Ordenskleid nicht ablegen werden und gerade mit der standhaften Bewahrung des Ordensgelübdes Ärgernisse von Volk und Klerus abhalten möchten.[4238] In einem zweiten Schreiben vom 4. November 1873 trug Schmöger seine Kritik noch deutlicher vor.[4239]

Der von Scherr verfasste Brief an Schmöger war das dritte von der Konferenz beschlossene Dokument.[4240] Das auf den 27. September 1873 datierte Schreiben bedauerte den in Kürze auch in Bayern zu erwartenden Vollzug des Gesetzes vom 22. Februar 1873, das die Redemptoristen den Jesuiten gleichgestellt hatte, so dass man nach dem Gesetz vom 4. Juli 1872 mit der auf ein halbes Jahr befristeten Schließung der Niederlassungen der Erlöserkongregation rechnen müsse.[4241] Der Brief deutete allerdings keine helfenden Maßnahmen von Seiten des Episkopats an und berücksichtigte auch nicht die durch den neuen Erlass vom 7. September 1873 etwas hoffnungsvollere Situation, sondern wollte den Redemptoristen angesichts der gegenwärtigen Schwierigkeiten vor allem für ihr bisheriges pastorales Wirken danken. Seit der Gründung des Klosters in Altötting 1841 hätten die Redemptoristen in Bayern 36 Jahre lang ihre „Kräfte dem ewigen Heil der Menschen geopfert", wobei die Bischöfe besonders Exerzitienabhaltung, Seelsorgeunterstützung, Volksmissionen sowie Wallfahrts- und Militärseelsorge hervorhoben.[4242] Der Episkopat schloss mit dem Wunsch, dass Gott „uns bald gestatte, der guten Dienste Ihrer ehrwürdigen Congregation uns wieder erfreuen zu dürfen."[4243]

---

der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe B: Forschungen, Band 2), Mainz 1966, 181–184; vgl. Strötz 2004, 764, Anm. 257.

[4235] Siehe die Veröffentlichung „Der Hirtenbrief des bayerischen Episkopates" in: Mainzer Journal 25 (1873) vom 9. Oktober 1873, 1 (vgl. Strötz 2004, 764, Anm. 258).

[4236] Vgl. Zirkularbrief von Scherr an den bayerischen Episkopat vom 16. September 1873 mit Brief von Scherr an Schmöger vom 16. September 1873 (Abschrift in: DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1873); vgl. Strötz 2004, 753 und 753, Anm. 189.

[4237] Vgl. Brief des bayerischen Episkopats an Schmöger vom 27. September 1873 (Abdruck in: Sion 42 (1873), Nr. 83 vom 15. Oktober 1873, 912; PBEi 20 (1873) vom 23. Oktober 1873, 171–172; Generalien-Sammlung III, 1344–1345); vgl. Weiß 1983, 322–323; vgl. Strötz 2004, 753, Anm. 190.

[4238] Vgl. Brief von Schmöger an den bayerischen Episkopat vom 2. Oktober 1873 (Exemplar an Leonrod in: DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1873); vgl. Strötz 2004, 753, Anm. 191.

[4239] Vgl. Brief von Schmöger an Leonrod vom 4. November 1873 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1873); vgl. Strötz 2004, 753, Anm. 187.

[4240] Vgl. Brief des bayerischen Episkopats an Schmöger vom 27. September 1873 (OVBR 1873, 155–157).

[4241] Vgl. ebd., 155.

[4242] Ebd., 155–156.

[4243] Ebd., 157.

### d) Die Eingabe an Ludwig II. wegen der Jesuitenfrage

Da sich Scherrs Schreiben „wie ein zahmes Glückwunschschreiben" ausnahm, das bei Schmöger kaum Beachtung fand, und am 7. September 1873 ein günstiger Ministerialerlass bezüglich der Redemptoristen ergangen war, fasste Leonrod den Plan, in dieser Sache eine klare und argumentativ durchdachte Vorstellung an die Regierung zu entwerfen, die auch viele Beschwerdepunkte aufnehmen sollte, die man auf der Konferenz noch in das von Senestréy geplante Memorandum verschoben hatte.[4244] Der Eichstätter Bischof arbeitete nicht nur allein an dem Konzept, sondern bat auch Generalvikar Suttner um die Vorlage eines Entwurfs, der die von Leonrod gewünschten Punkte enthielt.[4245] Aus den beiden Konzepten erhoffte sich Leonrod, ein *genügendes Ganzes* schaffen zu können, das den an sich selbst gestellten hohen Ansprüchen gerecht werden konnte.[4246] Aus acht eigenhändigen Entwürfen Leonrods und Suttners,[4247] die ein außerordentliches Ringen um jede einzelne Formulierung zeigen, entstand dann die endgültige Adresse an den König, die am 22. September 1873 zusammen mit einem Begleitbrief an die Bischöfe geschickt werden konnte.[4248] Die Adresse berücksichtigte einige wesentliche Punkte Suttners, stützte sich aber fast ausschließlich auf den Entwurf des Eichstätter Bischofs.

In seinem Begleitschreiben führte Leonrod aus, dass man nach der abgemilderten Entschließung vom 7. September 1873 zwar nicht mehr das strenge Vorgehen der Regierung gegen die Redemptoristen betonen könne, dass aber die neue Verordnung eine gewisse Furcht des Kultusministers vor der Eingabe des Episkopats offenbare und deshalb der Zeitpunkt zu einer Adresse der Bischöfe günstig sei: *Durch die bereits bekanntgewordene Ministerial-Entschließung vom 7. September l. Js. hat die Angelegenheit eine kleine Änderung erlitten. Jedenfalls scheint mir der Herr Minister von Seite der versammelten Bischöfe eine Gesammtvorstellung in diesem Betreffe gefürchtet zu haben, deren Stoß er durch seinen Erlaß noch kurz zuvor abwenden wollte. Wirklich eignet sich Einiges unseres Beschlusses vom 10., insbesondere die Betonung des zu strengen Vorgehens bei Ausführung des Gesetzes den Redemptoristen gegenüber nicht mehr zur Aufnahme in unsre Adresse. Nichts destoweniger glaube ich, daß jetzt eine solche Eingabe der Hochwürdigsten Bischöfe umso nothwendiger erscheint. 1., weil der erwähnte Erlaß eine gewisse Furcht und Angst zu erkennen gibt, und 2., weil er einige Anhaltspunkte bietet die in der Adresse meiner unmaßgeblichen Ansicht nach verwerthet werden können.*[4249]

Bis auf Dinkel, Senestréy und Haneberg, die einige kleinere Änderungen wünschten, erklärten sich Reißmann, Hofstätter, Deinlein und Scherr mit Leonrods Entwurf vollkommen einverstanden.[4250] Während sich Huber freute, dass Leonrods Entwurf dem

---

[4244] Vgl. Strötz 2004, 766.

[4245] Vgl. Brief von Leonrod an Suttner vom 17. September 1873 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1873).

[4246] Ebd., [3]; vgl. Strötz 2004, 766 und 766, Anm. 271–272.

[4247] Konzepte Leonrods und Suttners zur Adresse an Ludwig II. in Sachen der Klöster (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1873); vgl. Strötz 2004, 766, Anm. 273.

[4248] Vgl. Begleitschreiben von Leonrod an den bayerischen Episkopat vom 22. September 1873 mit Entwurf der Adresse an Ludwig II. (Entwurf in: DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1873; Exemplar an Hofstätter in: ABP OA Episcopalia H 2g); vgl. Strötz 2004, 767, Anm. 274.

[4249] Begleitschreiben von Leonrod an den bayerischen Episkopat vom 22. September 1873, [1–2] (ABP OA Episcopalia H 2g).

[4250] Vgl. Brief von Dinkel an Leonrod vom 24. September 1873 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1873); vgl. Brief von Reißmann an Leonrod vom 24. September 1873 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1873); vgl. Brief von Senestréy an Leonrod vom 24. September 1873 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1873); vgl. Brief von Haneberg an Leonrod vom 26. September 1873

König „allerlei unter die Nase" rieb,[4251] zeigte sich auch Scherr zufrieden: *Umgehend erkläre ich mich nun vollkommen mit dem Entwurfe einverstanden; er ist mir ganz aus dem Herzen geschrieben.*[4252] So konnte der Text definitiv abgeschlossen werden,[4253] wurde bereits am 9. Oktober 1873 als „Vorstellung des Gesammtepiskopats Bayern an Seine Majestät den König in Betreff der religiösen Orden und Congregationen"[4254] eingereicht und wenige Wochen später in den Pastoralblättern publiziert. Wie Scherr am 2. November 1873 gegenüber Leonrod äußerte, rechnete man zwar nicht mit einem Erfolg, aber man konnte mit der Adresse der Staatsregierung zeigen, wie sehr die Bischöfe ihre Hirtenpflicht wahrnehmen.[4255]

Die Vorstellung schloss sich an die auf der Fuldaer Konferenz am 20. September 1872 beschlossene Denkschrift an, in der die preußischen Bischöfe gegen das Jesuitengesetz und gegen die Ausdehnung des Gesetzes auf andere Orden protestiert hatten. Wie die bayerischen Bischöfe darlegten, war es inzwischen auch in Bayern zur Auflösung des Redemptoristenordens gekommen, obwohl ihn die bayerische Krone geschätzt habe und ihm in Altötting die Gnadenkapelle und die Herzen der Fürsten aus dem Haus Wittelsbach anvertraut gewesen seien.[4256] Trotz ihres Eifers in der Seelsorge, ihrer Missionspredigten und des Vertrauens sämtlicher Katholiken Bayerns seien sie nun aus ihren Häusern verwiesen und vor die Wahl gestellt worden, entweder auf die Seelsorge zu verzichten oder ihre Ordensprovinz zu verlassen. Dabei habe man ihnen weder eine Schuld nachgewiesen noch Gelegenheit zur Verteidigung gegeben. Der Vorwurf der Staatsgefährlichkeit sei völlig unbegründet und treffe nun das katholische Volk, das seiner besten Seelsorger beraubt sei.[4257] Nachdem diese Aktionen der Regierung bereits zu Beunruhigungen unter den Katholiken beigetragen hätten, so werde die beabsichtigte Ausdehnung des Jesuitengesetzes auf die übrigen Orden bis herab zu den Marianischen Kongregationen die Kirche noch empfindlicher schädigen.[4258] Auch wenn der Erlass vom 7. September 1873 keine Erweiterung des Jesuitengesetzes auf die Mendikanten beabsichtige, könne von einer Beruhigung der Lage keine Rede sein, da eine andere Verfügung des Kultusministeriums die Ablieferung der Regeln dieser Orden angeordnet habe, um sie auf ihre Staatsgefährlichkeit und Verwandtschaft mit den Jesuiten hin zu überprüfen.[4259] Da die Entschließung betont, die Entscheidung in dieser Sache sei dem

---

(DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1873); vgl. Brief von Hofstätter an Leonrod vom 26. September 1873 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1873); vgl. Brief von Scherr an Leonrod vom 2. Oktober 1873 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1873); vgl. Brief von Leonrod an Scherr vom 1. Oktober 1873 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1873); vgl. Strötz 2004, 768, Anm. 280–281.

[4251] Brief von Huber an Steinhuber vom 25. September 1873 (ACGU Briefe XIX. Jh., Fasz. 14; zitiert nach: Landersdorfer 1995, 492).

[4252] Brief von Scherr an Leonrod vom 2. Oktober 1873 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1873); vgl. Landersdorfer 1995, 492.

[4253] Vgl. Endgültige Eingabe des bayerischen Episkopats an Ludwig II. wegen des Jesuitengesetzes (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1873).

[4254] Eingabe des bayerischen Episkopats an Ludwig II. vom Oktober 1873 (OVBR 1873, 177–181; AKKR 31 (1874), 172–176; Generalien-Sammlung III, 1349–1352; Kremer-Auenrode IV, 23–27 (Nr. 6077)). Zur Eingabe siehe: Bauch 1969, 286–287; Lindner 1977, 176; Weiß 1983, 323 (vgl. Strötz 2004, 768, Anm. 283).

[4255] Vgl. Brief von Scherr an Leonrod vom 2. November 1873 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1873); vgl. Landersdorfer 1995, 492; vgl. Bauch 1969, 287; vgl. Strötz 2004, 768, Anm. 284–286.

[4256] Vgl. Eingabe des bayerischen Episkopats an Ludwig II. vom Oktober 1873 (OVBR 1873, 177–178).

[4257] Vgl. ebd., 178–179.

[4258] Vgl. ebd., 179.

[4259] Vgl. ebd., 179–180.

Reichstag vorbehalten, würde die Regierung ihre Zusicherungen wieder relativieren, und die ungewisse Zukunft der Orden in Bayern halte an, noch dazu, da die Erweiterung des Jesuitengesetzes auf die Redemptoristen mit Zustimmung des bayerischen Bundesratsbevollmächtigten verabschiedet wurde.[4260] Um das Wirken der Orden zu erhalten, baten die Bischöfe den König, alle noch bestehenden Orden und Kongregationen vor der Gefahr einer noch weiteren Ausdehnung des Jesuitengesetzes zu schützen.[4261]

Am 4. November 1873 bedankte sich Schmöger bei Leonrod für dessen mutiges Eintreten für die Redemptoristen durch die deutlichen Worte in der von ihm erarbeiteten Kollektivvorstellung der Bischöfe. Angesichts der enttäuschenden Haltung Scherrs und des Münchner Ordinariats, die die Redemptoristen zur Aufgabe ihrer Gelübde gedrängt hätten, dankte der Provinzial Leonrod für dessen Bereitschaft zur Aufnahme von Redemptoristen als Seelsorger in der Diözese Eichstätt ohne Säkularisierungszwang.[4262]

Dennoch blieben die Bemühungen bei Lutz erfolglos, der zur Eingabe der Bischöfe nicht direkt Stellung bezog, sondern sie Anfang Dezember 1873 durch Entschließungen der Regierungspräsidenten an die jeweiligen Bischöfe beantworten ließ. Mit diesem Verfahren brachte die Regierung erneut zum Ausdruck, dass der Staat nicht bereit war, dem Episkopat einen korporativen Rechtsstatus zuzuerkennen.[4263] Die Antworten betonten, dass der Eingabe der Bischöfe keine Folge geleistet werden könne[4264] und die Überprüfung der Ordensregeln der Mendikanten nicht auf deren Aufhebung abziele.[4265]

In seinem Antwortschreiben an die Regierung Mittelfrankens vom 10. Dezember 1873 tadelte Leonrod das Ausbleiben einer Ministerialantwort auf die Kollektiveingabe und das den Bischöfen nicht angezeigte Inspizieren der Klöster durch die Polizei, was angesichts der angekündigten Ausdehnung des Jesuitengesetzes zu Beunruhigung im katholischen Volk geführt und die Bischöfe verpflichtet hätte, sich im Interesse der Orden, der Gemeinden, des Allgemeinwohls und der politischen Ruhe an den König zu wenden.[4266]

Auch wenn die Vorstellung der Bischöfe die Entscheidung des Ministeriums nicht mehr rückgängig machen konnte, so erschwerte es immerhin ein eigenständiges Vorgehen des Staats gegen die Mendikanten, die dann auch unbehelligt blieben, da die Regierung bei ihnen keine Verwandtschaft mit den Jesuiten feststellen konnte. Da die Regierung bei den Redemptoristen die Seelsorgetätigkeit vom Ordensaustritt abhängig machte und die Patres durch einen Kompromiss mit dem Staat keinen Verrat am Ordensgelübde begehen wollten, blieb der Mehrzahl der Redemptoristen nichts anderes übrig, als nach Österreich, Holland, Belgien und England auszuwandern.[4267]

---

[4260] Vgl. ebd., 180.

[4261] Vgl. ebd., 181.

[4262] Vgl. Brief von Schmöger an Leonrod vom 4. November 1873 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1873); vgl. Strötz 2004, 770–771, Anm. 292–296.

[4263] Vgl. Hartmannsgruber 1991, 255; vgl. Strötz 2004, 771.

[4264] Vgl. Brief des mittelfränkischen Regierungspräsidenten Feder an Leonrod vom 6. Dezember 1873 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1873); vgl. Brief des oberbayerischen Regierungspräsidenten Zwehl an Scherr vom 9. Dezember 1873 (PBMüFr 1874 vom 19. Februar 1874 (Nr. 8), 33–34; AKKR 32 (1874), 157–158; Kremer-Auenrode IV, 62–63 (Nr. 6088)); vgl. Strötz 2004, 771, Anm. 297.

[4265] Vgl. Begleitschreiben des mittelfränkischen Regierungspräsidenten Feder an Leonrod vom 6. Dezember 1873 (Teilabdruck in: AKKR 31 (1874), 318); vgl. Strötz 2004, 771–772, Anm. 300.

[4266] Vgl. Brief von Leonrod an das Präsidium der Regierung von Mittelfranken vom 10. Dezember 1873 (Entwurf in: DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1873; Teilabdruck in: AKKR 31 (1874), 318–319); vgl. Bauch 1969, 287; vgl. Strötz 2004, 771–772, Anm. 300.

[4267] Vgl. Bauch 1969, 287; vgl. Weiß 1983, 328–329; vgl. Strötz 2004, 772–773.

## 6. Die Bedeutung der Eichstätter Bischofskonferenz von 1873

Blickt man abschließend nochmals auf die Eichstätter Konferenz von 1873 und auf ihre Wirkung auf den Staat, so muss festgehalten werden, dass durch die unterschiedlichen Auffassungen im Episkopat die Stoßkraft der bayerischen Kirche im Kulturkampf abgeschwächt war. So verwundert es nicht, dass Rom von den Beschlüssen der Eichstätter Konferenz weitgehend enttäuscht war.

Den unbefriedigenden Ausgang der Bischofskonferenz schrieb Rom vor allem der Uneinigkeit der Oberhirten und der von Siegler im Auftrag Hofstätters praktizierten Verhinderungstaktik zu.[4268] Auch Scherrs Sekretär Huber sah in der Eichstätter Konferenz „ein sehr trauriges Bild von der Einheit des bayerischen Episcopates“[4269] und ließ in einem privaten Schreiben an Steinhuber seiner Frustration freien Lauf: „Passau ist natürlich nicht erschienen, sondern hat sich durch Domc. Siegler vertreten lassen, der bei allen Berath[un]gen nach dem Ausdrucke des HH. Erzbischofs eine Bremse war; aber nicht eine, die sticht, sondern eine, die aufhält d. i. bremst, damit man ja nicht zu weit gehe u. keinen unvorsichtigen Schritt thue. Bamberg war weder erschienen noch vertreten, sondern hatte sich ‚wegen Kränklichkeit‘ entschuldigt, die jedoch dann nicht hinderte, noch in derselben Woche eine Firmungsreise anzutreten u. dieselbe schon vorher im Pastoralblatt auszuschreiben.“[4270] Huber bedauerte, dass es trotz der Beratung über viele Themen letztlich nur zu einem konkreten Beschluss gekommen war, nämlich zur Eingabe an den König wegen der Schulsprengelverordnung.[4271]

Erwartungsgemäß war Senestréy darüber enttäuscht, dass sich die Bischofskonferenz nicht zu einem gemeinsamen Protest gegen die Aufhebung der königlichen Zugeständnisse vom 8. April 1852 durchringen konnte.[4272] Das viel gelesene und einflussreiche ultramontane „Fränkische Volksblatt“, das als Organ des unterfränkischen Klerus erschien,[4273] bezeichnete das Konferenzergebnis als einen papierenen Protest, den „der regierende Liberalismus unter Hohngelächter ad acta legen wird.“[4274] Nun würden die Dinge unaufhaltsam ihren Lauf nehmen, da man die rechte Zeit des einmütigen und konsequenten Widerstands gegen die Zwangsmaßnahmen der Regierung versäumt habe.[4275]

---

[4268] Vgl. Herde 1984, 290–291.

[4269] Brief von Huber an Steinhuber vom 25. September 1873 (ACGU Briefe XIX. Jh., Fasz. 14; zitiert nach: Landersdorfer 1995, 492); vgl. Strötz 2004, 743, Anm. 130.

[4270] Brief von Huber an Steinhuber vom 25. September 1873 (ACGU Briefe XIX. Jh., Fasz. 14; zitiert nach: Landersdorfer 1995, 490).

[4271] Vgl. Brief von Huber an Steinhuber vom 25. September 1873 (ACGU Briefe XIX. Jh., Fasz. 14); vgl. Landersdorfer 1995, 491; vgl. Strötz 2004, 760, Anm. 231.

[4272] Vgl. Landersdorfer 1995, 491; vgl. Strötz 2004, 760, Anm. 232.

[4273] Vgl. Woerl 1878, 69; vgl. Woerl 1880, 224–225; vgl. Hartmannsgruber 1986, 299–300; vgl. Strötz 2004, 760, Anm. 233.

[4274] Fränkisches Volksblatt, Nr. 221 vom 27. September 1873, 2; vgl. Strötz 2004, 760–761, Anm. 234.

[4275] Vgl. Fränkisches Volksblatt, Nr. 221 vom 27. September 1873, 2; vgl. Strötz 2004, 761, Anm. 235.

# IV. DIE NEUNTE BAYERISCHE BISCHOFSKONFERENZ IN EICHSTÄTT 1875

## 1. Im Vorfeld der Eichstätter Bischofskonferenz 1875

### a) Die abwartende Haltung des Episkopats und der Verzicht auf eine Konferenz für 1874

Durch den geringen Erfolg der auf der Eichstätter Konferenz 1873 verabschiedeten Dokumente verstärkte sich die Uneinigkeit im bayerischen Episkopat. Während Deinlein und Hofstätter wegen ihrer staatskirchlichen Gesinnung scharf formulierte Adressen an die Regierung ablehnten und Scherr und Reißmann nur abgemilderte Eingaben befürworteten, sprachen sich Leonrod, Haneberg und Senestréy noch am deutlichsten für ein gemeinsames Vorgehen des Episkopats mit klaren und eindeutig formulierten Kollektivvorstellungen aus. So war es Leonrod, der sich auf der Grundlage seiner guten Beziehungen zum neuen Nuntius Angelo Bianchi[4276] am entschiedensten um den Ausgleich der Differenzen zwischen den Bischöfen und um die Wahrung der Aktionseinheit des bayerischen Episkopats bemühte.[4277]
Dennoch konnte sich der Episkopat nicht einmal zu einem Kollektivprotest gegen die am 20. November 1873 erlassene Verordnung durchringen, mit der die am 8. April 1852 zugestandenen Milderungen zum Religionsedikt zurückgenommen wurden und die Regierung den Vorrang des Staatskirchenrechts vor dem Konkordat für die Zukunft festschrieb.[4278] So gab beispielsweise Hofstätter am 12. Dezember 1873 eine sehr freimütige und seinem selbständigen Denken entsprechende Antwort und riet von einer gemeinsamen Vorstellung an den König ab, da die ministerielle Verordnung noch Spielräume offenlassen würde und eine erneute Eingabe noch schlimmere Folgen haben könnte. Dafür sollten die Ordinariate Rechtsverwahrung einlegen und in Einzelfragen gesondert antworten.[4279] Um die Existenz des Konkordats nicht zu gefährden, plädierte dann die Mehrheit der bayerischen Bischöfe für Zurückhaltung, wie Scherr am 1. Januar 1874 an Leonrod schrieb: „Die Meinungen bezüglich der wegen Rücknahme des sogenannten Charfreitags-Rescriptes zu ergreifenden Maßnahmen gehen weit auseinander. Die Mehrzahl wünscht Passivität, bis ein Personenwechsel eintritt, um nicht die Existenz des Concordates in Frage zu stellen u. um zu retten, was wir noch haben."[4280] Angesichts dieser Konstellation gab Scherr seine Pläne zu einer Kollektiveingabe auf und verfasste am

---

[4276] Bianchi (1817–1897) war 1864 Geschäftsträger der Nuntiatur in Bern und 1868 Internuntius in Den Haag, 1874 Titularerzbischof von Myra und Nuntius in München. 1877 wurde er zum Sekretär der Kongregation für die Bischöfe und Ordensleute ernannt. 1879 wurde Bianchi Nuntius in Madrid und 1882 Kardinal. Zu Bianchi siehe: Herde 1984, 278; Bauch 1969, 281; Marchi 1957, 277.

[4277] Vgl. Brief von Leonrod an Meglia vom 1. Mai 1874 (DAEI BA Nuntiatur 1867–1890); vgl. Brief von Leonrod an Bianchi vom 4. Februar 1875 (DAEI BA Nuntiatur 1867–1890); vgl. Hartmannsgruber 1991, 255; vgl. Strötz 2004, 775, Anm. 1.

[4278] Vgl. Ministerialentschließung vom 20. November 1873 (Kremer-Auenrode IV, 37–38 (Nr. 6080); Huber/Huber 1976, 728–729 (Nr. 337); Leonrod 1905 Systematische Zusammenstellung, 16, 41, 56, 60, 68, 80); vgl. Kißling II, 425; vgl. Lindner 1977, 170–172; vgl. Albrecht 1979, 326; vgl. Hartmannsgruber 1991, 250; vgl. Krebs 1993, 600; vgl. Landersdorfer 1995, 493–495; vgl. Strötz 2004, 775 und 748, Anm. 155.

[4279] Vgl. Zacher 1940, 462–464.

[4280] Brief von Scherr an Leonrod vom 1. Januar 1874 (DAEI BA Correspondenz mit den Erzbischöfen von München und Freising (Gregor von Scherr); zitiert nach: Landersdorfer 1995, 495).

21. Januar 1874 nur einen persönlichen Protestbrief an Lutz. In seinem Schreiben erklärte Scherr, diese Maßnahmen gewiss nicht verschuldet zu haben, und machte deutlich, die Motivierung des Ministerialerlasses nicht nachvollziehen zu können.[4281] Da Scherr mit seinem Schreiben keinen Antrag verbunden hatte, erachtete es Lutz für nicht erforderlich, dem Münchner Erzbischof zu antworten. Gegenüber dem königlichen Sekretär August Eisenhart[4282] entkräftete Lutz die Unschuldsbeteuerung Scherrs und verwies auf die unterlassenen Plazetierungen.[4283] Durch die Entschließung vom 20. November 1873 war für Lutz der „Standpunkt klar gekennzeichnet, von dem aus bei dem Vollzuge der Verfassung u. des Concordats künftig auszugehen ist."[4284]
Während Leonrod offenbar Scherrs Pläne unterstützte,[4285] hatte sich überraschenderweise auch Senestréy der unsicheren und abwartenden Haltung der Mehrheit des Episkopats angeschlossen. Wie Huber am 19. Februar 1874 Steinhuber berichtete, würde Senestréy zwar „über die Unthätigkeit u. Feigheit der andern Bischöfe" räsonieren und schimpfen, sich aber selbst „schon seit langer Zeit nicht mehr" rühren.[4286] Um die Regierung nicht herauszufordern, unterließ Senestréy 1874 sogar eine Stellungnahme zu den Reichstagswahlen im Januar 1874 und die Veröffentlichung eines Fastenhirtenbriefs.[4287] Da die Bischöfe das Heil in der Defensive suchten und auch das am 4. Mai 1874 in Kraft getretene Expatriierungsgesetz[4288] trotz seiner Schärfe für Bayern ohne Bedeutung blieb,[4289] kam es im Lauf des Jahres 1874 zu keiner bayerischen Bischofskonferenz. Als Leonrod den Münchner Erzbischof wegen der Abhaltung einer Konferenz anfragte, gab Scherr am 1. Juli 1874 zur Antwort, nur Haneberg habe einen Zusammentritt angeregt und die restlichen Bischöfe würden sich ruhig und still verhalten.[4290] Auch das Staatssekretariat in Rom stellte 1874 in einer Anweisung an den neuen Münchner Nuntius Bianchi fest, dass sich die Kirche in Bayern gegenüber Preußen in einer viel besseren Situation befinde.[4291]

---

[4281] Vgl. Brief von Scherr an Lutz vom 21. Januar 1874 (BayHStA MK 19800); vgl. Landersdorfer 1995, 494–495.
[4282] Eisenhart (1826–1905) studierte die Rechte, trat 1857 als Assessor in den Staatsdienst ein, wurde 1862 als Hilfsarbeiter in das Kabinettssekretariat berufen, war von 1870 bis 1876 Sekretär des Königs und von 1875 bis 1905 Staatsrat im ordentlichen Dienst (vgl. Schärl 1955, 223 (Nr. 357)).
[4283] Vgl. Brief von Lutz an Eisenhart vom 3. Februar 1874 (BayHStA MK 19800); vgl. Landersdorfer 1995, 495.
[4284] Brief von Lutz an Eisenhart vom 3. Februar 1874 (BayHStA MK 19800; zitiert nach: Landersdorfer 1995, 495).
[4285] Vgl. Brief von Scherr an Leonrod vom 1. Januar 1874 (DAEI BA Correspondenz mit den Erzbischöfen von München und Freising (Gregor von Scherr)); vgl. Brief von Leonrod an Steinhuber vom 25. November 1873 (ACGU Nachlass Steinhuber 5, 1); vgl. Landersdorfer 1995, 494; vgl. Strötz 2004, 775 und 775–776, Anm. 7.
[4286] Brief von Huber an Steinhuber vom 19. Februar 1874 (ACGU Briefe XIX. Jh., Fasz. 14; zitiert nach: Landersdorfer 1995, 494, Anm. 133).
[4287] Vgl. Brief von Huber an Steinhuber vom 19. Februar 1874 (ACGU Briefe XIX. Jh., Fasz. 14); vgl. Landersdorfer 1995, 494, Anm. 133.
[4288] Vgl. Expatriierungsgesetz vom 4. Mai 1874 (Kremer-Auenrode IV, 142–144 (Nr. 6106); Huber/Huber 1976, 632–633 (Nr. 298)). Siehe dazu: Kißling II, 375–388; Schmidt-Volkmar 1962, 135–136; Lindner 1977, 29–33; vgl. Hartmannsgruber 1991, 249 (vgl. Strötz 2004, 776, Anm. 10).
[4289] Vgl. Lindner 1977, 178; vgl. Hartmannsgruber 1991, 249; vgl. Strötz 2004, 776, Anm. 12.
[4290] Vgl. Brief von Scherr an Leonrod vom 1. Juli 1874 (DAEI BA Correspondenz mit den Erzbischöfen von München und Freising (Gregor von Scherr)); vgl. Landersdorfer 1995, 495–496; vgl. Strötz 2004, 776 und 776, Anm. 13–14.
[4291] Vgl. Herde 1984, 293; vgl. Hartmannsgruber 1991, 251; vgl. Strötz 2004, 776, Anm. 15.

### b) Die bevorstehende Zivilehegesetzgebung und die Eingabe des Episkopats an den König 1875

Die abwartende Haltung des bayerischen Episkopats endete jedoch gleich nach Jahresbeginn 1875, als sich im Reichstag die Verabschiedung der gesetzlich verpflichtenden und der seit der Französischen Revolution 1789 so bezeichneten „Zivilehe" anbahnte, mit der die Säkularisierung des öffentlichen Lebens vollendet werden sollte. Am 3. Januar 1875 teilte Scherr dem Eichstätter Bischof seine Befürchtung mit, die bayerische Staatsregierung wolle nun auf dem Weg über die Reichsgesetzgebung das Konkordat endgültig stürzen. Deshalb solle man nach *Annahme der Civilehe* im Reichstag, die *unzweifelhaft* zu erwarten sei, eine Konferenz des bayerischen Episkopats veranlassen und schon jetzt die Vorbereitungen dazu treffen.[4292]

Während am 6. Januar 1875 der Entwurf des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstands und der Eheschließung im Reichstag vorgelegt wurde,[4293] arbeitete Leonrod bereits an einem Entwurf zu einer Kollektivadresse des Episkopats an den König.[4294] Auch Senestréy veröffentlichte am 18. Januar 1875 einen diesbezüglichen Klerusbrief[4295] und veröffentlichte dieses Schreiben zusammen mit einer am 15. Januar 1866 von der Pönitentiarie erlassenen Instruktion über die Zivilehe.[4296]

Die apostolische Instruktion von 1866 hatte die bisherigen lehramtlichen Äußerungen[4297] zusammengefasst und die Oberhirten aufgerufen, den Gläubigen klar zu machen, dass die Ehe unter Getauften immer sakramental sei, dass alle anderen Verbindungen ein unmoralisches und zu verwerfendes Konkubinat darstellten und dass die weltliche Gewalt durch die Zivilehe einen Christen in der Ehe weder binden noch lösen könne.[4298] Um Konflikte mit dem Staat zu verhindern und die zivilrechtliche Anerkennung der Kinder nicht zu gefährden, sollten die katholischen Brautleute nach der kirchlichen Trauung auch den Vollzug des Zivilakts als eine rein bürgerliche Zeremonie über sich ergehen lassen. Bei der Zulassung zur kirchlichen Trauung sollten die zuständigen Pfarrer besonders bei Brautpaaren wachsam sein, die wegen eines zivilrechtlichen Hindernisses anschließend nicht zum Zivilakt zugelassen werden können. Wenn aus besonders schwerwiegenden Gründen der Zivilakt vor der kirchlichen Trauung stattfinden müsse, seien die Brautleute verpflichtet, die kirchliche Trauung so schnell wie möglich nach dem Zivilakt vorzunehmen und bis dahin getrennt zu leben.[4299]

In seinem Klerusschreiben ging Senestréy davon aus, dass der Reichstag die „Zwangszivilehe" bald zum Reichsgesetz erheben werde. Senestréy teilte seinem Klerus

---

[4292] Brief von Scherr an Leonrod vom 3. Januar 1875 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875); vgl. Landersdorfer 1995, 496 und 496, Anm. 141; vgl. Strötz 2004, 777, Anm. 17–18.

[4293] Vgl. Kißling III, 14; vgl. Lindner 1977, 33-38; vgl. Strötz 2004, 776–777, Anm. 16.

[4294] Vgl. Landersdorfer 1995, 496.

[4295] Vgl. Klerusbrief Senestréys über die Zivilehe vom 18. Januar 1875 (OVBR 1875, 47–58).

[4296] Vgl. Instruktion der Pönitentiarie über die Zivilehe vom 15. Januar 1866 (lateinischer Abdruck in: OVBR 1875, 41–43; deutsche Übersetzung in: OVBR 44–47).

[4297] Vgl. Ansprache von Pius IX. vor dem Konsistorium vom 27. September 1852; vgl. Breve von Benedikt XIV. vom 17. September 1746; vgl. Breve von Pius VI. an die französischen Bischöfe vom 20. September 1791; vgl. Breve von Pius VII. an die picenischen Bischöfe vom 11. Juni 1808; vgl. Instruktion der Pönitentiarie über die Zivilehe vom 15. Januar 1866 (OVBR 1875, 41–43).

[4298] Vgl. Instruktion der Pönitentiarie über die Zivilehe vom 15. Januar 1866 (OVBR 1875, 42).

[4299] Vgl. ebd., 42–43.

mit, dass an der Kollektivadresse des bayerischen Episkopats an den König bereits gearbeitet werde, hielt es aber dennoch für seine Plicht, auch seinen Diözesanklerus auf die Widersprüche zwischen dem Gesetzentwurf und der katholischen Glaubenslehre hinzuweisen.[4300] Für Senestréy widersprach die Nichtanerkennung der geistlichen Gerichtsbarkeit in § 75 des Reichsgesetzentwurfs dem göttlichen Recht der Kirche,[4301] wonach die eigentlichen Eheangelegenheiten vor das Forum der Kirche gehören, und dem Konkordatsartikel XII,[4302] der diese kirchliche Rechtszuständigkeit garantiert.[4303] Die in Trient dogmatisierte alleinige Zuständigkeit der Kirche zur Aufstellung und Abschaffung trennender Ehehindernisse[4304] wurde nach Senestréy durch die §§ 38 und 39 des Reichsgesetzentwurfs ebenfalls missachtet.[4305] Weitere Widersprüche zur kirchlichen Eheauffassung seien gegeben, wenn § 40 des Gesetzentwurfs die Gültigkeit einer Ehe nur anerkenne, wenn diese vor dem Standesbeamten geschlossen werde,[4306] und wenn der Staat in § 76 das Recht zur Auflösung des Ehebandes für sich reklamiere.[4307] Während man die vom Staat abverlangte Erklärung vor dem Standesbeamten akzeptieren könne, um für die kirchlich zu schließende Ehe die bürgerlichen Wirkungen sicher zu stellen, gehe § 76 des Reichsgesetzentwurfs weit darüber hinaus, da er in die Eheangelegenheiten im eigentlichen und engeren Sinn eingreife, die nach göttlichem Recht stets der geistlichen Gewalt der Kirche reserviert seien und ohne kirchliche Zustimmung nicht geändert werden dürften.[4308] Deshalb sei es Pflicht des Klerus, die Gläubigen zu ermahnen, dass durch keine weltliche Gesetzgebung das auf göttlichem Recht beruhende kirchliche Eherecht oder seine volle Verpflichtung verändert oder umgestoßen werden dürfe.[4309]

Leonrod, der sich schon im Februar 1874 in einem Hirtenbrief über die Zivilehe geäußert hatte,[4310] ergriff am 8. Januar 1875 anlässlich der für den vier Tage zuvor verstorbenen Erzbischof Deinlein in Bamberg abgehaltenen Exequien die Gelegenheit, Scherr seinen Entwurf *Concordat u. Zivilehe betr. 1875*[4311] zu überreichen.[4312] Wie Scherrs Sekretär Huber berichtet, warb der Eichstätter Bischof auch bei den anderen Oberhirten für die Kollektiveingabe.[4313] Leonrod bezog in seinem Entwurf zunächst entschieden Stellung gegen den Ministerialerlass vom 20. November 1873, um den damals

---

[4300] Vgl. Klerusbrief Senestréys über die Zivilehe vom 18. Januar 1875 (OVBR 1875, 47–48).
[4301] Vgl. Tridentinum, Sessio XXIV, Can. 12 de matrimonio (Denzinger 576 (Nr. 1812)).
[4302] Vgl. Bayerisches Konkordat 1817, Artikel XII c (Hausberger 1983, 316, 326)).
[4303] Vgl. Klerusbrief Senestréys über die Zivilehe vom 18. Januar 1875 (OVBR 1875, 48–49).
[4304] Vgl. Tridentinum, Sessio XXIV, Cann. 3–4 de matrimonio (Denzinger 574 (Nr. 1803–1804)).
[4305] Vgl. Klerusbrief Senestréys über die Zivilehe vom 18. Januar 1875 (OVBR 1875, 50–51).
[4306] Vgl. ebd., 51.
[4307] Vgl. ebd., 52.
[4308] Vgl. ebd., 56.
[4309] Vgl. ebd., 57–58.
[4310] Vgl. Hirtenbrief von Leonrod im Februar 1874 (PBEi 21 (1874), 17–24); vgl. Strötz 2004, 777, Anm. 19.
[4311] Entwurf von Leonrod über Konkordat und Zivilehe 1875 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875); vgl. Strötz 2004, 777 und 777, Anm. 19.
[4312] Leonrod notierte auf seinem Entwurf die Worte: „Dieser Entwurf einer Vorstellung an Se. M. den König übergab ich bei Gelegenheit der Beerdigung des Herrn Erzbischofs von Bamberg den 8. Jan. 1875 dem Herrn Erzbischof von München-Freysing; [...]" (Entwurf von Leonrod über Konkordat und Zivilehe 1875 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875; zitiert nach: Strötz 2004, 778, Anm. 22)). Vgl. Strötz 2004, 777–778.
[4313] Vgl. Brief von Huber an Steinhuber vom 7. Februar 1875 (ACGU Briefe XIX. Jh., Fasz. 14); vgl. Landersdorfer 1995, 496, Anm. 141.

ausgebliebenen Protest des bayerischen Episkopats gewissermaßen nachzuholen. Die Pläne zur obligatorischen Zivilehe bezeichnete Leonrod als Kampfansage an die Kirche und eklatanten Konkordatsbruch. Da die Kirche die bürgerliche Eheschließung nur als Konkubinat ansehen könne, würde das geplante Zivilehegesetz die Fundamente des Friedens zwischen Kirche und Staat zerstören und bei den Katholiken schwerste Gewissensnöte auslösen. Um sich nicht der Mitwirkung am Konkordatsbruch schuldig zu machen, müssten die bayerischen Bischöfe nun ihre Zusammenarbeit mit dem Staat aufkündigen.[4314]

Um die Zustimmung aller Bischöfe zu gewährleisten,[4315] entschärfte Scherr Leonrods Entwurf, wobei er sich aber im Wesentlichen an die Argumentation des Eichstätter Bischofs und an den Wortlaut des Konkordats hielt. Nachdem die von Scherr abgeschwächte Adresse unter den Bischöfen zur Unterzeichnung zirkulierte,[4316] wurde sie am 28. Januar 1875 dem König übergeben.[4317] Der bayerische Episkopat konstatierte in seiner Kollektiveingabe zunächst, dass ein Gesetzentwurf zur Einführung der obligatorischen Zivilehe und zum Ausschluss der kirchlichen Jurisdiktion in Ehesachen für das deutsche Reichsgebiet vom Bundesrat an den Reichstag zur Beratung und Beschlussfassung gelangt war. Da die bürgerliche Eheschließungsform nun auch für die zumeist katholischen Untertanen des bayerischen Königs verpflichtend vorgeschrieben sein soll, habe sich der Episkopat zu einer Eingabe an Ludwig II. veranlasst gesehen. Abgesehen von den zu erwartenden unerfreulichen Folgen in religiöser und sozialer Hinsicht erinnerten die Bischöfe an das bereits allgemein bekannte Urteil der katholischen Kirche über die Zivilehe, wie es aus einer Stellungnahme des Papstes vom 9. September 1852 an den König von Sardinien hervorgeht, wonach ein Zivilgesetz, das unter Katholiken das Ehesakrament vom Ehevertrag zu trennen und über die Gültigkeit dieses Vertrags zu bestimmen glaubt, der Lehre der Kirche widerspräche, in deren unveräußerliche Rechte eingreife und praktisch das Konkubinat dem Sakrament gleichmache.[4318] Abgesehen von den zu erwartenden unerfreulichen religiösen und sozialen Folgen der verpflichtenden Zivilehe, die in den Augen der Kirche nichts anderes als ein Konkubinat darstelle, widerspreche der Gesetzentwurf auch den Artikeln I, XII c und XVII des Konkordats, in denen jene Rechte geschützt werden, die die Kirche nach göttlicher und kanonischer Anordnung genießt, worunter auch die Ehedisziplin falle.[4319] Angesichts dieser drohenden Rechtsverletzung forderten die Bischöfe den König auf,

---

[4314] Vgl. Entwurf von Leonrod über Konkordat und Zivilehe 1875 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875); vgl. Strötz 2004, 778, Anm. 23.

[4315] Vgl. Brief von Scherr an Leonrod vom 20. Januar 1875 (DAEI BA Correspondenz mit den Erzbischöfen von München und Freising (Gregor von Scherr); Teilabdruck in: Landersdorfer 1995, 496, Anm. 141); vgl. Strötz 2004, 778 und 778, Anm. 25–26.

[4316] Leonrod notierte auf seinem Entwurf die Worte: „[...] worauf jener [Scherr] eine etwas abgeschwächte Eingabe circuliren ließ [...]" (Entwurf von Leonrod über Konkordat und Zivilehe 1875 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875; zitiert nach: Strötz 2004, 778, Anm. 24)). Vgl. Abschrift der in München umgearbeiteten Adresse (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875); vgl. Landersdorfer 1995, 496; vgl. Strötz 2004, 778 und 778, Anm. 24.

[4317] Vgl. Vorstellung des bayerischen Episkopats an Ludwig II. vom Februar 1875 (OVBR 1875, 205–206; PBEi 22 (1875), 21–22; AKKR 33 (1875), 349–351; Generalien-Sammlung III, 1399–1400 (Nr. 1046); Kremer-Auenrode IV, 273–274 (Nr. 6128). Zu dieser Vorstellung siehe: Lindner 1977, 179; Hartmannsgruber 1991, 255; Landersdorfer 1995, 496 (vgl. Strötz 2004, 778, Anm. 27).

[4318] Vgl. Vorstellung des bayerischen Episkopats an Ludwig II. vom Februar 1875 (OVBR 1875, 205).

[4319] Vgl. ebd., 205–206.

geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um der „Schädigung der katholischen Religion" und dem „Bruche des bayerischen Concordatsvertrages" vorzubeugen.[4320]

Am 20. Dezember 1875 erging dann auch vom Apostolischen Stuhl eine Protestnote an den König.[4321] Da die Bischöfe voraussehen konnten, dass die Staatsregierung weder der Bitte zur Ergreifung von Maßnahmen zum Schutz der katholischen Religion und des Konkordats nachkommen würde noch die päpstliche Protestnote Erfolgsaussichten haben werde, erließen die bayerischen Ordinariate ab Ende November 1875 Instruktionen an den Klerus über das bei der Zivileheschließung zu beobachtende Verhalten.[4322] Am 1. Januar 1876 erlangte dann die verpflichtende Zivileheschließung im ganzen Deutschen Reich Gesetzeskraft.[4323]

### c) Bismarcks Zirkulardepesche zur künftigen Papstwahl 1874 und der bayerische Episkopat

Parallel zur Zivilehe wurde der Episkopat auch mit der am 29. Dezember 1874 veröffentlichten und am 14. Mai 1874 von Bismarck verfassten Zirkulardepesche an die Großmächte bezüglich der zukünftigen Papstwahl konfrontiert.[4324] Bismarck behauptete, die Konzilsbeschlüsse hätten die Bischöfe zu Werkzeugen des Papstes ohne eigene Verantwortlichkeit degradiert, womit sie gegenüber den Regierungen zu Beamten eines absoluten und unfehlbaren Souveräns geworden seien. Deshalb gab Bismarck den Rat, die Großmächte sollten sich vor der nächsten Papstwahl darüber verständigen, von welchen Bedingungen sie die Anerkennung der Wahl abhängig machen wollten.[4325]

Bismarcks Behauptung, das Vatikanum habe den Absolutismus in der Verfassung der Kirche festgeschrieben, bedeutete für die deutschen Bischöfe, eine Gegendarstellung im Blick auf die korrekte Interpretation des Unfehlbarkeitsdogmas zu verfassen. Wie aus einem Brief Senestréys an Leonrod vom 17. Januar 1875 hervorgeht, ergriff der Regensburger Bischof die Initiative zur Abfassung einer kollektiven Mitgefühlserklärung des bayerischen Episkopats an Pius IX. wegen der ihm durch Bismarcks Depesche zugefügten Kränkung. Senestréy war mit Scherr übereingekommen, *daß die bayer. Bischöfe dem heil. Vater einen gemeinsamen Brief schreiben, in welchem sie ihm condoliren wegen der Kränkung, die ihm durch die bekannte dipolmatische Depesche über die künftige Papstwahl zugefügt wurde, mit der Versicherung,*

---

[4320] Ebd., 206.

[4321] Vgl. Note von Antonelli an Ludwig II. vom 20. Dezember 1875 (BayHStA MA 793). Zu dieser Note siehe: Franz-Willing 1965, 77; Lindner 1977, 179 (vgl. Strötz 2004, 779, Anm. 31).

[4322] Siehe beispielsweise die Instruktionen des Ordinariats München und Freising vom 26. November 1875 (AKKR 35 (1876), 147–151; Generalien-Sammlung III, 1445–1447) oder des Ordinariats Regensburg vom 7. Dezember 1875 (AKKR 35 (1876), 311–318); vgl. Lindner 1977, 179. Suttner veröffentlichte im November und Dezember 1875 in loser Folge die Artikelserie „Die Civilehe", um die Unrechtmäßigkeit der Zivileheschließung zu erweisen (PBEi 22 (1875), 177–179, 182–184, 202–204, 207–208); vgl. Strötz 2004, 779, Anm. 32.

[4323] Vgl. Strötz 2004, 779.

[4324] Vgl. Papstwahldepesche Bismarcks vom 14. Mai 1874 (Kremer-Auenrode IV, 266–268 (Nr. 6126); Huber/Huber 1976, 645–647 (Nr. 305)); vgl. Kißling III, 21–23; vgl. Lill 1965, 58. Die Papstwahldepesche wurde erstmals am 29. Dezember 1874 in der Schrift „Deutscher Reichsanzeiger und Königlich Preußischer Staatsanzeiger" veröffentlicht.

[4325] Vgl. Papstwahldepesche Bismarcks vom 14. Mai 1874 (Huber/Huber 1976, 646–647 (Nr. 305)); vgl. Strötz 2004, 780 und 780, Anm. 35–37.

*daß sie gegen solche Einmischung protestiren, und in ihrer Treue nie wanken werden.*[4326] Der bayerische Episkopat schloss sich im Februar 1875 auch der von Köln ausgehenden Erklärung der preußischen Bischöfe vom Januar 1875 an,[4327] die Bismarcks Depesche widerlegte und in Ergänzung der Fuldaer Hirtenbriefe von 1870 und 1871 auf die vom Konzil niemals in Frage gestellte apostolische Autorität des Bischofsamts verwies. Da sich der Episkopat in dieser Erklärung nachträglich dem weiter gefassten Unfehlbarkeitsverständnis der Konzilsminorität anschloss, wurde die Erklärung von Vertretern einer extensiven Infallibilität nur mit Vorbehalten akzeptiert, und auch Senestréy erklärte sich erst auf Scherrs Druck bereit, seine Bedenken aufzugeben und doch noch zu unterschreiben.[4328]

Gegenüber einer vom Mainzer Katholikenverein ausgehenden Unterschriftenaktion für eine Laienadresse an den Papst befürchtete Hofstätter eine Untergrabung der hierarchischen Verfasstheit der Kirche.[4329] Auch Leonrod war wegen seiner grundsätzlichen Antipathie gegen Laieninitiativen und wegen des für Bayern unpassenden Inhalts der Adresse skeptisch.[4330] Daraufhin wurde in München die Mainzer Laienadresse auf die bayerischen Gegebenheiten hin umgeändert und von Scherr am 3. März 1875 als Münchner Laienadresse den bayerischen Bischöfen zur Begutachtung zugesandt.[4331] Leonrod, der gleich am 4. März 1875 die abgeänderte Fassung akzeptierte,[4332] erklärte sich bereit, an Stelle Scherrs sowohl die Mainzer als auch die Münchner Laienadresse, die in den bayerischen Diözesen rund 320.000 bis 330.000 Unterschriften erhielt,[4333] dem Papst im Mai 1875 zu überbringen.[4334] Da Leonrod offenbar die Vorbereitungen zur Bischofskonferenz durch seine Abwesenheit nicht gefährden wollte, sagte er im April 1875 die geplante Romfahrt wieder ab, so dass die beiden Adressen ohne den Eichstätter Bischof am 13. Mai 1875 von einer großen Delegation dem Papst überreicht wurden.[4335]

---

[4326] Brief von Senestréy an Leonrod vom 17. Januar 1875 (DAEI BA Correspondenz mit dem Bischof von Regensburg (Ignatius von Senestréy); vgl. Landersdorfer 1995, 497.

[4327] Vgl. Kollektiverklärung des deutschen Episkopats vom Januar 1875 (Abdruck in: OVBR 1875, 107–112; PBEi 22 (1875), 30–32; AKKR 33 (1875), 344–348; Kremer-Auenrode IV, 269–272 (Nr. 6127); Huber/Huber 1976, 647–650 (Nr. 306); Teilabdruck in: Gatz-Akten I, 431–434 (Nr. 271)); vgl. Kißling III, 22–23; vgl. Lill 1965, 58–59.

[4328] Vgl. Brief von Senestréy an Scherr vom 28. Januar 1875 (EAM EB Kasten 1, Nr. 39); vgl. Lill 1965, 59; vgl. Landersdorfer 1995, 497 und 497, Anm. 150–151.

[4329] Vgl. Brief von Huber an Steinhuber vom 10. März 1875 (ACGU Briefe XIX. Jh., Fasz. 14); vgl. Brief des Passauer Ordinariats an das Münchner Ordinariat vom 4. März 1875 (EAM EB Kasten 1, Nr. 39); vgl. Landersdorfer 1995, 497–498 und 498, Anm. 154. Zum Mainzer Katholikenverein, der am 21. Mai 1872 auf Initiative des Fürsten Karl zu Löwenstein gegründet wurde, siehe: Kißling III, 309–325; Karl Buchheim, Ultramontanismus und Demokratie. Der Weg der deutschen Katholiken im 19. Jahrhundert, München 1963, 259–266; Hartmannsgruber 1986, 247–250 (vgl. Landersdorfer 1995, 497, Anm. 152).

[4330] Vgl. Strötz 2004, 781, Anm. 47. Zur Skepsis von Augsburg und Bamberg siehe: Brief von Huber an Steinhuber vom 10. März 1875 (ACGU Briefe XIX. Jh., Fasz. 14); vgl. Landersdorfer 1995, 498.

[4331] Vgl. Brief von Scherr an Leonrod vom 3. März 1875 (DAEI BA Correspondenz mit den Erzbischöfen von München und Freising (Gregor von Scherr)); vgl. Landersdorfer 1995, 498 und 498, Anm. 155.

[4332] Vgl. Brief von Leonrod an Scherr vom 4. März 1875 (EAM EB Kasten 1, Nr. 39); vgl. Strötz 2004, 782, Anm. 48. In Regensburg hatte man die Mainzer Adresse schon nach Rom versandt, noch bevor es zu der Münchner Adresse gekommen war (vgl. Brief von Senestréy an Scherr vom 14. März 1875 (EAM EB Kasten 1, Nr. 39)); vgl. Landersdorfer 1995, 498 und 498, Anm. 155.

[4333] Vgl. Münchner Laienadresse an Pius IX. vom 13. Mai 1875 (PBEi 22 (1875) vom 27. Mai 1875, 90); vgl. Landersdorfer 1995, 498.

[4334] Vgl. Brief von Scherr an Leonrod vom 30. März 1875 (DAEI BA Correspondenz mit den Erzbischöfen von München und Freising (Gregor von Scherr)); vgl. Strötz 2004, 782, Anm. 52.

[4335] Vgl. Strötz 2004, 782, Anm. 51–52.

## 2. Die Vorbereitungen zur Eichstätter Bischofskonferenz im Frühjahr 1875

Im Frühjahr 1875 wurden die Planungen zu der von Scherr bereits am 3. Januar 1875 angeregten bayerischen Bischofskonferenz vorangetrieben.[4336] Nachdem Scherr mit Leonrod die Vorüberlegungen erörtert hatte und Eichstätt als Tagungsort feststand, wurden Ende März 1875 auch die anderen Bischöfe von der geplanten Konferenz informiert.[4337]

Bereits am 30. März 1875 war es für Scherr klar, den für Anfang Juni 1875 geplanten Konferenzbeginn nicht einhalten zu können, da manche Bischöfe erst die bayerische Vollzugsinstruktion zum Zivilehegesetz abwarten wollten.[4338] Am 26. April 1875 schrieb Scherr an Leonrod: „Ich war gesonnen, die hochw. HH. Bischöfe zu einem Zusammentritte in der ersten Woche Junis einzuladen, allein es wurde mir ernstlich mißrathen, da vorerst noch die Erlassung der Vollzugs-Instruktion zum Reichs-Civ. Ehegesetz abzuwarten ist."[4339] Wie aus einem am 26. April 1875 an Leonrod verfassten Brief hervorgeht, schlug Senestréy seinem Metropoliten vor, die Offiziale der bayerischen Ordinariate sollten ein Gutachten zum Zivilehegesetz anfertigen: „Euere Bischöfl. Gnaden und auch Herr Erzbischof Gregorius stellten eine Conferenz in Eichstätt in Aussicht. Rmo Gregorio proponirte ich, einen Entwurf zu einer Instruction über die Civilehe ausarbeiten zu lassen und uns mitzutheilen, damit unsere Officiali ihr Gutachten darüber abgeben können. Seine Excellenz erwiderte mir, daß mein Antrag genehm sei u. zur Ausführung kommen werde; dabei bemerkte Rmo, daß die Conferenz vor dem Monat Juni nicht stattfinden könne."[4340] Wie bereits im Vorfeld der Fuldaer Konferenz von 1867, so versäumte es Senestréy auch in seinem Brief an Leonrod nicht, darauf hinzuweisen, dass die Konferenzen nur dann wirklich sinnvoll und erfolgversprechend sein werden, wenn ihnen eine Zeit sorgfältiger Vorbereitung vorausgeht: „Wenn die Arbeiten nicht vorher durchstudirt und wohl vorbereitet sind, so halte ich die Conferenzen überhaupt nicht für erprießlich. Dagegen könnten sie sehr gute Früchte bringen, wenn sie eingerichtet wären, wie die von Congregationen; – woran übrigens bei uns wohl nicht zu denken."[4341]

Da es die Staatsregierung vorerst unterließ, eine Ministerialentschließung über den Vollzug des am 6. Februar 1875 auf Reichsebene verabschiedeten Zivilehegesetzes in Bayern zu erlassen, schien sich der Konferenzbeginn auf unbestimmte Zeit hinauszuzögern. Tatsächlich sollte es erst am 5. Dezember 1875 zur bayerischen Vollzugsinstruktion des Zivilehegesetzes kommen.[4342] Als am 22. Juni 1875 eine

---

[4336] Vgl. Brief von Scherr an Leonrod vom 3. Januar 1875 (DAEI BA Correspondenz mit den Erzbischöfen von München und Freising (Gregor von Scherr)); vgl. Strötz 2004, 782 und 782, Anm. 53.

[4337] Vgl. Brief von Senestréy an Leonrod vom 26. April 1875 (DAEI BA Correspondenz mit dem Bischof von Regensburg (Ignatius von Senestréy)); vgl. Strötz 2004, 782 und 782, Anm. 54.

[4338] Vgl. Brief von Scherr an Leonrod vom 30. März 1875 (DAEI BA Correspondenz mit den Erbischöfen von München und Freising (Gregor von Scherr)); vgl. Strötz 2004, 782–783 und 783, Anm. 55.

[4339] Brief von Scherr an Leonrod vom 26. April 1875 (DAEI BA Correspondenz mit den Erzbischöfen von München und Freising (Gregor von Scherr); zitiert nach: Strötz 2004, 783, Anm. 56).

[4340] Ebd.

[4341] Ebd.

[4342] Vgl. Vollzugsinstruktion zum Zivilehegesetz vom 5. Dezember 1875 (Weber XI, 228–236); vgl. Hinschius 1890, 255–260; vgl. Strötz 2004, 783, Anm. 56.

Vollzugsverordnung des Bundesrats zum Zivilehegesetz erschien,[4343] dem gegenüber eine Instruktion des bayerischen Staatsministeriums wohl kaum Neues bieten könnte, kamen Leonrod und Haneberg anlässlich des silbernen Amtsjubiläums Bischof Kettelers am 25. und 26. Juli 1875 in Mainz darin überein, unbedingt vor dem Ende der Erntearbeiten einen Konferenztermin festzulegen, damit die Bischöfe ihre Visitations- und Firmreisen entsprechend planen könnten.[4344] Als Leonrod am 30. Juli 1875 diese Überlegungen Scherr mitteilte und ihm die gemeinsam vereinbarten Konferenzpläne in Erinnerung rief,[4345] antwortete der Münchner Erzbischof am 1. August 1875, die Bekanntgabe des Zeitpunkts habe sich deswegen so lange verzögert, weil er zuerst die Konsekration des am 31. Mai 1875 von Ludwig II. nominierten und am 5. Juli 1875 vom Papst präkonisierten neuen Bamberger Erzbischofs Friedrich von Schreiber[4346] abwarten wollte.[4347] Da Schreibers Konsekration – sie sollte erst am 5. September 1875 in Bamberg durch Scherr unter Assistenz von Reißmann und Leonrod erfolgen[4348] – noch nicht abzusehen war, setzte Scherr den 17. August 1875 als Konferenzbeginn fest und bat Leonrod um die Entsendung der Einladungschreiben an die Bischöfe und die beiden neu ernannten Kapitularvikare Dompropst Gabriel Fellner[4349] von Bamberg und Dompropst Karl Schrödl von Passau, der am 18. Mai 1875 für den am 12. Mai 1875 verstorbenen Hofstätter zum Kapitularvikar bestimmt wurde.[4350] Zudem teilte Scherr dem Bischof von Eichstätt mit, man müsse sich angesichts der gegenwärtigen Vorgänge um die Beratungsgegenstände keine Sorgen machen.[4351]

Da Scherrs Brief zu einem Zeitpunkt eintraf, als sich Leonrod noch in Ellingen aufhielt,[4352] konnte der Eichstätter Bischof erst am 4. August 1875 nach der Rückkehr in seine Bischofsstadt die Einladungsbriefe abfassen, wobei er auch den bereits präkonisierten Bamberger Erzbischof Schreiber einlud, der sich noch als Pfarrer in dem zur Diözese Regensburg gehörenden Engelbrechtsmünster aufhielt: „Da H.H. Erzbischof von Bamberg bereits präconisiert ist und es sich bei unserer Conferenz nicht um Entscheidungen per vota handelt, uns und ihm daran gelegen sein wird, sich gegenseitig kennen zu lernen, und endlich nur Gegenstände besprochen und berathen werden, deren

---

[4343] Vgl. Vollzugsverordnung des Bundesrats zum Zivilehegesetz vom 22. Juni 1875 (Weber XI, 18–21); vgl. Hinschius 1890, 231–232; vgl. Strötz 2004, 783, Anm. 58.

[4344] Vgl. Brief von Leonrod an Scherr vom 30. Juli 1875 (EAM EB Kasten 5, Nr. 42); vgl. Strötz 2004, 783, Anm. 59–60.

[4345] Vgl. ebd.

[4346] Schreiber (1819–1890) wurde 1843 in Augsburg zum Priester geweiht, war in der Seelsorge und als Distriktschulinspektor tätig, wurde 1870 Pfarrer im regensburgischen Engelbrechtsmünster, bis er am 31. Mai 1875 überraschend vom König zum Erzbischof von Bamberg nominiert wurde (vgl. Neundorfer, Bruno, Schreiber, Friedrich von, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 675; vgl. Steinhauf 1997, 188–190).

[4347] Vgl. Brief von Scherr an Leonrod vom 1. August 1875 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875); vgl. Strötz 2004, 784, Anm. 61.

[4348] Vgl. Strötz 2004, 784, Anm. 62.

[4349] Fellner (1805–1881) empfing 1828 die Priesterweihe, war ab 1835 in der Pfarrseelsorge tätig, wurde 1868 Dompropst in Bamberg und nach Deinleins Tod Kapitularvikar (vgl. Wachter 1908, 122).

[4350] Vgl. Strötz 2004, 784, Anm. 63.

[4351] Vgl. Brief von Scherr an Leonrod vom 1. August 1875 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875); vgl. Strötz 2004, 784, Anm. 64.

[4352] Vgl. Telegramm von Bischofssekretär Schneid an Leonrod vom 2. August 1875 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875); vgl. Strötz 2004, 784, Anm. 65.

Ausführung er in nächster Zeit zu übernehmen hat, war ich so frei von dem Rechte Gebrauch zu machen, das mir Euere Exc. gütigst überließen, und habe demselben ebenfalls einige Zeilen der Einladung zukommen lassen."[4353]

Am 8. August 1875 teilte Senestréy mit, er werde zusammen mit Domkapitular Mittl, mit seinem Sekretär und seinem Kammerdiener am 16. August 1875 um 10.28 Uhr am Eichstätter Bahnhof ankommen.[4354] Kapitularvikar Fellner von Bamberg sagte am 8. August 1875 sein Kommen in Begleitung eines Dieners für den 16. August 1875 um 17.09 Uhr zu.[4355] Ebenso kündigte auch der Passauer Kapitularvikar Schrödl seine Teilnahme in Begleitung des Ordinariatssekretärs Max Joseph Alteneder[4356] an.[4357] Reißmann teilte am 12. August 1875 mit, dass er wegen einer nicht mehr verlegbaren Priesterweihe von Paderborner Alumnen erst am 17. August 1875 um 18.52 Uhr am Eichstätter Bahnhof eintreffen werde.[4358] Am 13. August 1875 kündigte Scherr durch Sekretär Huber seine Konferenzteilnahme zusammen mit Generalvikar Rampf an.[4359] Dinkel war wegen der späten Terminbekanntgabe verärgert und sah sich nun gezwungen, wegen einer unaufschiebbaren Firmreise seine Teilnahme an der Konferenz abzusagen: „Man hätte doch wahrlich schon vor Wochen den Conferenztag ansetzen können, ich würde dann gewiß mit Vergnügen der gemeinsamen Angelegenheit die Besorgung meiner besonderen untergeordnet haben."[4360] Nachdem der Bischof von Speyer Scherr um eine Verlegung des Konferenzbeginns auf den 31. August 1875 gebeten hatte, stellte es der erzbischöfliche Sekretär Huber dem einladenden Eichstätter Bischof frei, die Bitte Hanebergs zu berücksichtigen.[4361] Leonrod antwortete Huber am 10. August 1875, er habe „keinen Grund gefunden, warum die Conferenz auf den 31. Aug. verlegt werden sollte."[4362] Haneberg sagte dann am 14. August 1875 seine Teilnahme zu[4363] und ließ am 15. August 1875 durch den Speyerer Dompropst Busch telegraphisch sein Kommen für

---

[4353] Brief von Leonrod an Scherr vom 4. August 1875 (EAM EB Kasten 5, Nr. 42; zitiert nach: Strötz 2004, 785, Anm. 68).

[4354] Vgl. Brief von Senestréy an Leonrod vom 8. August 1875 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875); vgl. Strötz 2004, 785, Anm. 69.

[4355] Vgl. Brief von Fellner an Leonrod vom 8. August 1875 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875); vgl. Strötz 2004, Anm. 70.

[4356] Alteneder (1848–1923) empfing 1870 die Priesterweihe, wurde 1871 in Passau Ordinariats- und Bischofssekretär, 1885 Domkapitular, 1895 Generalvikar und 1903 Domdekan (vgl. Würdinger 1989, 265–267).

[4357] Da Leonrod glaubte, Schrödl habe sein Einladungsschreiben vom 4. August 1875 nicht erhalten, lud er ihn ein zweites Mal ein (vgl. Brief von Leonrod an Schrödl vom 11. August 1875 (ABP OA Episcopalia H 2h)), worauf Schrödl nochmals seine Teilnahme bestätigte (vgl. Brief von Schrödl an Leonrod vom 13. August 1875 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875)); vgl. Strötz 2004, 785, Anm. 73.

[4358] Vgl. Brief von Reißmann an Leonrod vom 12. August 1875 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875); vgl. Strötz 2004, 785, Anm. 71.

[4359] Vgl. Brief von Huber an Leonrod vom 13. August 1875 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875); vgl. Strötz 2004, 786, Anm. 78.

[4360] Brief von Dinkel an Leonrod vom 8. August 1875 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875; zitiert nach: Strötz 2004, 786, Anm. 77).

[4361] Vgl. Brief von Huber an Leonrod vom 7. August 1875 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875); vgl. Strötz 2004, 785, Anm. 74.

[4362] Brief von Leonrod an Huber vom 10. August 1875 (EAM EB Kasten 5, Nr. 42; zitiert nach: Strötz 2004, 785, Anm. 74).

[4363] Vgl. Brief von Haneberg an Leonrod vom 14. August 1875 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875); vgl. Strötz 2004, 785, Anm. 74.

den 16. August 1875 um 19 Uhr ankündigen.[4364] Noch am 15. August 1875 musste der bereits präkonisierte Bamberger Erzbischof Schreiber wegen seiner kurzfristig anberaumten Eidesleistung in München die Teilnahme wieder absagen,[4365] nachdem er bereits am 8. August 1875 sein Kommen zugesagt hatte.[4366]

Im Vorfeld der Konferenz war es am 9. August 1875 zu einem Treffen zwischen Scherr und Bianchi gekommen, der auf eine klare Stellungnahme zur Zivileheschließung und auf ein energisches und einmütiges Vorgehen des Episkopats gegenüber der bayerischen Staatsregierung drängte.[4367] Als der Nuntius am 14. August 1875 eine Depesche Antonellis erhielt, übersandte Bianchi das Schreiben des Kardinalstaatssekretärs sogleich mit einem eigenen Brief an Scherr. Der Papst freue sich über die Konferenz und vertraue darauf, dass der Episkopat die geeigneten Maßnahmen zum Wohl der Kirche ergreifen werde.[4368]

## 3. Die Eichstätter Bischofskonferenz vom 16. bis zum 18. August 1875

### a) Die Vorversammlung am Abend des 16. August 1875

Da mit Ausnahme Reißmanns die meisten Teilnehmer schon am 16. August 1875 in Eichstätt waren,[4369] konnte unter dem Vorsitz des Münchner Erzbischofs Scherr noch am gleichen Abend im bischöflichen Palais die bayerische Bischofskonferenz[4370] mit einer Vorversammlung eröffnet werden, *um bei der Anhäufung der Materie Zeit zu gewinnen* [...].[4371]

---

[4364] Vgl. Telegramm von Busch an Leonrod vom 15. August 1875 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875); vgl. Strötz 2004, 785, Anm. 74.

[4365] Vgl. Brief von Schreiber an Leonrod vom 15. August 1875 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875). Da sich Schreiber wegen der Eidesleistung für einen der nächsten Tage bereithalten sollte, musste er seine Konferenzteilnahme absagen (vgl. Strötz 2004, 786, Anm. 76).

[4366] Vgl. Brief von Schreiber an Leonrod vom 8. August 1875 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875). In diesem Brief erwähnte Schreiber zwar, dass die Eidesleistung in nächster Zeit erwartet werden müsse, sagte aber gerne seine Konferenzteilnahme zu, um die anderen Bischöfe zu treffen und bei den Beratungen zuzuhören (vgl. Strötz 2004, 785, Anm. 75).

[4367] Vgl. Nuntiaturbericht von Bianchi an Antonelli vom 9. August 1875 (ASV SS Rubrica 255, Anno 1877, Fasc. 18–19); vgl. Nuntiaturbericht von Bianchi an Antonelli (ASV AES Germania, Anno 1875, Pos. 1074–1076, Fasc. 578); vgl. Lill 1965, 62; vgl. Strötz 2004, 786–787 und 787, Anm. 83.

[4368] Vgl. Nuntiaturbericht von Bianchi an Antonelli vom 29. August 1875, 3r–3v (ASV AES Germania, Anno 1875, Pos. 1074, Fasc. 578).

[4369] Vgl. Ankunftsplan Leonrods zur Eichstätter Bischofskonferenz 1875 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875); vgl. Strötz 2004, 79.

[4370] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1875 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875; EAM EB Kasten 5, Nr. 42; ABP OA Episcopalia H 2h; italienische Übersetzung des Protokolls in: ASV AES Germania, Anno 1875, Pos. 1074–1076, Fasc. 578, 19v–21r); vgl. Notizen von Leonrod zur bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1875 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875); vgl. Nuntiaturbericht von Bianchi an Antonelli vom 29. August 1875 (ASV AES Germania, Anno 1875, Pos. 1074–1076, Fasc. 578). Zur Eichstätter Konferenz 1875 siehe: PBEi 22 (1875), 126; Lill 1965, 62; Bauch 1969, 288; Hartmannsgruber 1991, 255; Landersdorfer 1995, 498–499; Strötz 2004, 787–799 (vgl. Strötz 2004, 786, Anm. 80).

[4371] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1875, [2] (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875); vgl. Strötz 2004, 786, Anm. 81.

An dieser Abendsitzung nahmen die Oberhirten Scherr, Senestréy und Leonrod sowie die Kapitularvikare Schrödl von Passau und Fellner von Bamberg in Vertretung für Schreiber teil. Während Dinkel wegen einer Firmungsreise verhindert war und Reißmann erst am Abend des 17. August 1875 eintreffen konnte,[4372] kam Haneberg noch am Abend des 16. August 1875 in Eichstätt an, aber zu spät, um noch an der Vorversammlung teilnehmen zu können.[4373]

Die Konferenz, deren Protokoll nur die Unterschriften von Scherr und Leonrod trug,[4374] verzichtete auf äußere Feierlichkeiten und stand vor dem Hintergrund der durch die Nuntiatur formulierten Forderungen ganz im Zeichen der vertraulichen Beratung *über die wichtigsten Fragen der kirchlichen Verhältnisse* in Bayern.[4375] So bezeichnete es Leonrod in seinen Notizen zur Eichstätter Bischofskonferenz 1875 als wichtigste Aufgabe der Versammlung, den Irrtümern der Zeit über die Autorität der Kirche entgegenzutreten.[4376]

### b) Der Konferenzeinladungsbericht und die Petitionen der Ruthenen und Philippinen in der Abendsitzung des 16. August 1875

Die Abendsitzung am Montag des 16. August 1875 begann mit einem Bericht Leonrods über die einzelnen Konferenzeinladungen und deren Erfolg.[4377]

Danach wurde die Petition der katholischen Ruthenen erörtert, ein Gesuch an den Papst zur Ausdehnung des Festes des gerade erst im Jahr 1867 als Märtyrer der Kircheneinheit heilig gesprochenen Bischofs Josaphat Kuncevy[4378] von Polock zu unterschreiben. Die Konferenzteilnehmer schlossen sich der Petition der Ruthenen unter der Voraussetzung an, dass auch die österreichischen und norddeutschen Bischöfe diesem Gesuch beitreten.[4379]

Eine zweite Petition des philippinischen Bischofs von Nueva Cáceres richtete sich an alle katholischen Bischöfe, den Papst zu ersuchen, das damals nur in Spanien und in seinen Kolonien – sowie in Portugal – übliche Privileg der Zelebration dreier Messfeiern am Allerseelentag für die ganze Kirche zu erlauben. Da die Konferenzteilnehmer

---

[4372] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1875, [1–2] (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875).

[4373] Vgl. Strötz 2004, 786, Anm. 81.

[4374] Vgl. ebd., 786, Anm. 80.

[4375] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1875, [1] (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875); vgl. Strötz 2004, 786–787.

[4376] Vgl. Notizen von Leonrod zur bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1875 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875); vgl. Strötz 2004, 787 und 787, Anm. 85.

[4377] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1875, [2] (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875).

[4378] Josaphat (1580–1623) trat als Kaufmann dem Katholizismus bei, wurde 1604 Basilianermönch in Wilna und reorganisierte zusammen mit Rutskij das monastische Leben. 1617 wurde Josaphat Bischof von Vitebsk und 1618 Erzbischof von Polock. Da er stark die Union mit Rom befürwortete, wurde er von Unionsgegnern am 12. November 1623 während einer Pastoralvisitation erschlagen. Zum hl. Josaphat siehe: Joseph Casanova, Josafat, in: LThK$^3$ 5 (1996), 996.

[4379] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1875, [2–3] (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875).

unterschiedlicher Auffassung waren, überließen sie es jedem einzelnen Bischof, das Bittgesuch zu unterschreiben.[4380]
Am 26. August 1748 hatte Benedikt XIV. den in Portugal und Spanien bestehenden Brauch der dreimaligen Messzelebration an Allerseelen erstmals bestätigt. Im Blick auf die vielen Opfer des Ersten Weltkriegs erteilte Benedikt XV. am 10. August 1915 mit der Apostolischen Konstitution „Incruentum Altaris" allen Priestern das Privileg, am Allerseelentag dreimal zu zelebrieren. Gemäß den päpstlichen Bestimmungen vom 19. Mai 1761 wurden für alle drei Messen die Altäre privilegiert.[4381]

### c) Die Beratung über die Zivilehe in der ersten Sitzung am 17. August 1875

Am Dienstag, den 17. August 1875, begann ab 8.30 Uhr mit dem dazugestoßenen Haneberg die erste Hauptsitzung, die sich sogleich mit dem Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung beschäftigte, das ab 1. Januar 1876 auch in Bayern Rechtskraft erlangen sollte.[4382] Zu diesem Thema hatte Haneberg ein Referat ausgearbeitet,[4383] das eine Kollektivadresse des Episkopats an Pius IX. mit der Bitte um Erweiterung der Ehedispensfakultäten vorschlug, ferner eine genaue Instruktion an den Diözesanklerus über dessen Verhalten gegenüber dem Zivilehegesetz sowie einen Hirtenbrief oder eine Broschüre für das katholische Volk.[4384]

Im Gegensatz zu den preußischen Bischöfen, die sich nur an den Klerus gewandt hatten, hielten alle Konferenzteilnehmer eine Belehrung des Volkes für sehr notwendig. Diese Belehrung könne direkt durch einen erklärenden Hirtenbrief erfolgen oder indirekt durch Verbreitung einer von den Bischöfen approbierten Broschüre.[4385] Senestréy verwies auf die von einem Regensburger Diözesanpriester anonym veröffentlichte Kleinschrift „Der Katholik und die Civilehe",[4386] die besonders die kirchliche Trauung in den Mittelpunkt stellen und dem Zivilakt eine nur geringe Bedeutung einräumen würde. Auch

---

[4380] Vgl. ebd., [3].
[4381] Vgl. Apostolische Konstitution „Incruentum Altaris" von Benedikt XV. vom 10. August 1915 (AAS 7 (1915), 401 ff.); vgl. Krose V, 31–32; vgl. Krose VII, 36, 38–39.
[4382] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1875, [3] (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875); vgl. Strötz 2004, 787–788.
[4383] Vgl. Notizen von Leonrod zur bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1875, [1] (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875); vgl. Strötz 2004, 788 und 788, Anm. 91.
[4384] Vgl. Notizen von Leonrod zur bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1875, [4] (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875); vgl. Strötz 2004, 788, Anm. 92.
[4385] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1875, [4] (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875).
[4386] Vgl. Der Katholik und die Civilehe. Worte der Belehrung und Mahnung an das katholische Volk. Von einem Priester der Diöcese Regensburg, Amberg (Druck und Verlag von J. Habbel) 1875 (vgl. Strötz 2004, 788, Anm. 93).

der Trierer Generalvikar Philipp de Lorenzi[4387] habe geraten, in einer Schrift an das gläubige Volk das Hauptgewicht auf die kirchliche Trauung zu legen.[4388]
Während die Konferenzteilnehmer rasch von der Opportunität und der größeren Praktikabilität einer solchen Kleinschrift überzeugt waren, glaubte man beim Hirtenbrief nicht offen und deutlich sprechen zu können, ohne mit den staatlichen Gesetzen in Konflikt zu geraten oder bereits Gesagtes nur zu wiederholen. So verzichtete man auf ein Hirtenwort und beließ es bei der Empfehlung populärer Schriften über die Zivilehe,[4389] wie auch aus einer Besprechungsnotiz der Domkapitulare Rampf, Suttner und Mittl hervorgeht, die sich am 17. August 1875 in Eichstätt zu einer gemeinsamen Beratung trafen: „Ein Hirtenbrief an das Volk über die Civil-Ehe ist zur Zeit nicht angezeigt. Es könnten vorläufig die schon vorhandenen, populären Schriften über die Civil-Ehe, deren Verbreitung zu empfehlen wäre, genügen."[4390] Auch die Unterschiede in den einzelnen Diözesen spielten eine Rolle, dass man von einem gemeinsamen Hirtenwort des Gesamtepiskopats abrückte, wie die Bemerkung des Protokolls über die Verhältnisse im Bistum Speyer zeigt. Weil dort das sogenannte Brautexamen *beinahe gar nicht in Gebrauch ist und kaum eingeführt werden kann*, dürfte die Broschüre *zugleich eine Art von Surrogat für diesen Mangel der nöthigen Belehrung durch den Seelsorger sein*.[4391]

Für die Klerusinstruktion griff die Konferenz auf einen von Dinkel vor einiger Zeit ausgearbeiteten Entwurf zurück, der allgemein Anerkennung fand und zur nötigen Bearbeitung an Rampf, Suttner und Mittl übergeben wurde.[4392]
Für die Papstadresse mit der Bitte um Erweiterung der oberhirtlichen Ehedispensfakultäten lag ebenfalls ein in München ausgearbeiteter Entwurf bereit,[4393] der zusätzlich die Ausdehnung der Anerkennung der Nichtkatholikenehen und Mischehen durch die „Constitutio Benedictina" auf Bayern erbat. Während die Erzdiözese München und Freising an der Ausdehnung der „Constitutio Benedictina" interessiert war, zweifelten die übrigen Konferenzteilnehmer an der Notwendigkeit einer solchen Erweiterung und verwiesen auf die Inopportunität des Zeitpunkts sowie auf die geringe Hoffnung auf Gewährung. So wurde die Bitte um die Ausdehnung der Bulle Benedikts XIV. auf Bayern fallen gelassen[4394] und die Adresse nur mit dem Gesuch um

---

[4387] Lorenzi (1818–1898) wurde 1842 in Trier zum Priester geweiht und wirkte in der Pfarrseelsorge. 1868 wurde er Domkapitular in Trier. Von 1868 bis 1876 war er Generalvikar in Trier. 1881 wurde er Kapitularvikar, 1884 Domdekan und 1887 Offizial. Zu Lorenzi siehe: Alois Thomas, Lorenzi, Philipp de, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 460.
[4388] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1875, [5] (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875).
[4389] Vgl. ebd., [5–6]; vgl. Strötz 2004, 788–789.
[4390] Notizen über die Besprechung am 17. August 1875 von Rampf, Suttner und Mittl vom 18. August 1875 (EAM EB Kasten 5, Nr. 42; zitiert nach: Strötz 2004, 789, Anm. 97).
[4391] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1875, [6] (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875).
[4392] Vgl. ebd.; vgl. Notizen vom 18. August 1875 über die Besprechung von Rampf, Suttner und Mittl am 17. August 1875 (EAM EB Kasten 5, Nr. 42).
[4393] Vgl. Notizen vom 18. August 1875 über die Besprechung von Rampf, Suttner und Mittl am 17. August 1875, Nr. 1 (EAM EB Kasten 5, Nr. 42); vgl. Strötz 2004, 789 und 789, Anm. 100.
[4394] Vgl. Notizen vom 18. August 1875 über die Besprechung von Rampf, Suttner und Mittl am 17. August 1875 (EAM EB Kasten 5, Nr. 42); vgl. Strötz 2004, 789 und 789, Anm. 103.

Erweiterung der oberhirtlichen Ehedispensfakultäten an den Nuntius zur Weiterleitung nach Rom übergeben.[4395]

Am Schluss der ersten Sitzung kam die Frage auf, ob man nicht in der Eheangelegenheit eine Adresse an den König verfassen sollte.[4396] Da aber noch nicht einmal die erste diesbezügliche Eingabe des bayerischen Episkopats eine Beantwortung gefunden hätte *und man keinen directen Nutzen dieses Actes ersah, war der Gedanke fallen gelassen.*[4397]

Nach Einschätzung des Nuntius hätten sich die Bischöfe nicht effektiv genug der komplexen Problematik der Zivilehe widmen können. Als Grund dafür, dass sich der Episkopat gegen einen Hirtenbrief und für eine Broschüre entschieden hatte, nannte Bianchi die bessere Eignung einer Kleinschrift für das Volk und die Umgehung der staatlichen Plazetierung, die für ein Pastoralschreiben notwendig gewesen wäre.[4398] Bianchi räumte ein, dass die von den Bischöfen erbetenen Vollmachten zwar zahlreich und bedeutungsschwer seien, dass aber einige Dispensen bereits die Nuntiaturen erteilen könnten, andere so gut wie nie anfallen würden und dass der bayerische Episkopat im Grunde nur das erbitten wolle, was der Heilige Stuhl auch den preußischen Bischöfen zu gewähren bereit sei.[4399]

### d) Die Beratungen der zweiten Sitzung am 17. August 1875

#### α) Fragen zur Schule

Am Nachmittag des 17. August 1875 wurde in der zweiten Hauptsitzung zunächst über das Schulwesen in Bayern beraten. Scherr berichtete, in München habe die Mehrheit des Lehrerkollegiums des Maximilian-Gymnasiums die Abschaffung des Religionslehrbuchs beschlossen.[4400] Ausgehend von diesem konkreten Fall befasste sich die Konferenz mit den neuen Schulordnungen vom 20. August 1874 für die Studienanstalten und Realgymnasien,[4401] bei denen kein Schulgottesdienst festgesetzt, der Religionsunterricht in den beiden obersten Klassen auf je eine Wochenstunde beschränkt und die Religionslehre aus den für die Abschlussprüfung vorgesehenen Lehrgegenständen gestrichen war.[4402]

---

[4395] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1875, [6–7] (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875); vgl. Adresse des bayerischen Episkopats an Pius IX. vom 18. August 1875 (Abschrift in: DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875); vgl. Strötz 2004, 789.

[4396] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1875, [7] (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875).

[4397] Ebd.

[4398] Vgl. Nuntiaturbericht von Bianchi an Antonelli vom 29. August 1875, 3v–4r (ASV AES Germania, Anno 1875, Pos. 1074, Fasc. 578).

[4399] Vgl. ebd., 6r–6v.

[4400] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1875, [8] (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875); vgl. Strötz 2004, 790.

[4401] Vgl. Schulordnung für die Studienanstalten im Königreiche Bayern (Weber X, 396–421); vgl. Schulordnung für die Realgymnasien im Königreiche Bayern (Weber X, 423–446); vgl. Grasser 1967, 99–116; vgl. Strötz 2004, 790 und 790, Anm. 107.

[4402] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1875, [8] (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875); vgl. Schulordnung für die Studienanstalten im Königreich Bayern, §§ 7, 31 und 35 (Weber X, 397, 411, 413); vgl. Strötz 2004, 790, Anm. 108–109. Die wichtigste Veränderung in der neuen Schulordnung bestand in der Verlängerung der Schulzeit auf neun Jahre (vgl. Bock 1993, 425).

Da sich Haneberg bereits beim Kultusministerium in dieser Angelegenheit beschwert hatte, beschloss die Konferenz, das Ergebnis der Intervention des Speyerer Bischofs abzuwarten.[4403]

### β) Drohende Klosteraufhebungen

Den zweiten größeren Tagungsordnungspunkt in der zweiten Sitzung bildeten die religiösen Genossenschaften.[4404] Mit Nuntius Bianchi hatte Scherr schon am 9. August 1875 besprochen, welche Maßnahmen im Aufhebungsfall einer religiösen Kongregation zu ergreifen seien, ob öffentlich protestiert werden solle, welche Verhaltensregeln jetzt und im Säkularisierungsfall den Klosterfrauen zu geben seien und ob man nicht um besondere Dispositionen für solche Ordensfrauen beim Apostolischen Stuhl nachsuchen solle.[4405] Als Scherr diese vier Punkte der Konferenz zur Beratung vorlegte, wurden die Männerorden von der Diskussion ausgenommen, da diese unter der Jurisdiktion ihrer eigenen Oberen stünden.[4406]
Die Konferenz riet den kontemplativen Frauenorden im Säkularisierungsfall zur Emigration ins Ausland, während die Mitglieder der Kongregationen mit Billigung des Apostolischen Stuhls ihren Habit ablegen sollten,[4407] um zu versuchen, *in der Welt dem bisherigen Berufe und den Statuten des Ordens unter der Obedienz der betreffenden Oberinnen so viel als möglich treu zu bleiben.*[4408] Scherr erklärte sich bereit, diesbezüglich in Rom anzufragen und die Entscheidungen des Apostolischen Stuhls dann den Bischöfen mitzuteilen.[4409] Über die Frage, ob die Wahl von Oberinnen und die Professablegungen in Frauenklöstern der Regierung angezeigt werden sollten, konnte keine Einigung erzielt werden.[4410]
In seinem Nuntiaturbericht an Antonelli bezeichnete Bianchi die Beratungen über die mögliche Aufhebung der Orden und Kongregationen als nicht sehr fruchtbar, da sich die Konferenz nur in unvollständiger Weise mit den weiblichen Korporationen befasst hätte und die Männerorden unberücksichtigt ließ, weil die Ordensmänner unter der Jurisdiktion der eigenen Oberen stehen.[4411] Bianchi teilte dem Kardinalstaatssekretär mit, für Rom konzentriere sich die Problematik nun darauf, die bayerischen Bischöfe zu bevollmächtigen, den Ordensleuten die Ablegung des Habits zu gestatten, während sie weiterhin ihren Oberen unterstehen würden. In diesem Zusammenhang verwies der Nuntius auf Vorfälle in Baden, in denen Ordensleute trotz vorausgehender Ablegung des Habits ausgewiesen wurden. Bianchi wusste Antonelli auch zu berichten, dass sich die

---

[4403] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1875, [8] (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875).
[4404] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1875, [8–9] (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875); vgl. Strötz 2004, 791, Anm. 110.
[4405] Vgl. Nuntiaturbericht von Bianchi an Antonelli vom 9. August 1875 (ASV SS Rubrica 255, Anno 1877, Fasc. 19); vgl. Strötz 2004, 791 und 791, Anm. 111.
[4406] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1875, [9] (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875).
[4407] Vgl. ebd., [9–10].
[4408] Ebd., [10].
[4409] Vgl. ebd.
[4410] Vgl. ebd.
[4411] Vgl. Nuntiaturbericht von Bianchi an Antonelli vom 29. August 1875, 4r–4v (ASV AES Germania, Anno 1875, Pos. 1074, Fasc. 578).

bayerischen Bischöfe unsicher waren, ob der Heilige Stuhl einer solchen Bitte überhaupt entsprechen würde, und dass einige Ordensgemeinschaften das Exil der Habitablegung vorziehen würden.[4412] Der Nuntius teilte diese Skepsis und bewertete die Ablegung des Ordensgewandes als *misura estrema* und als *estremo rimedio*.[4413] Dagegen hielt Bianchi den Vorschlag der Konferenz, den Klausurnonnen den Übertritt in ein ausländisches Kloster zu empfehlen, für angemessen, auch wenn es nicht einfach sei, eine Kommunität in kurzer Zeit in einem Kloster unterzubringen. Bianchi unterstützte das Anliegen der bayerischen Bischöfe, für den Fall einer Klosteraufhebung entsprechende Verhaltensregeln aufzustellen, da nicht einmal die von ihren eigenen Oberen oder vom Heiligen Stuhl abhängigen Orden für den Säkularisierungsfall Vorsorge getroffen hätten. Bianchi berichtete auch von einem Ordensoberen, der sich an den Nuntius mit der inständigen Anfrage gewandt hätte, welche Vorsorgemaßnahmen Rom für den Fall von Klosteraufhebungen zu treffen beabsichtige.[4414]

### γ) Die Laienadresse an Pius IX.

Am Ende der zweiten Sitzung teilte Scherr den Inhalt seines Begleitbriefs mit, den er im Namen der Bischöfe an Pius IX. gerichtet hatte und der am 13. Mai 1875 zusammen mit der Münchner Laienadresse dem Papst übergeben wurde. Auch das inzwischen eingetroffene Antwortschreiben des Papstes teilte Scherr der Konferenz mit.[4415]

## e) Die Beratungen der dritten Sitzung am 18. August 1875

### α) Die Verlesung des Briefs des Münchner Nuntius

An der dritten Hauptsitzung am Vormittag des 18. August 1875 nahm auch Reißmann teil, der am Abend des Vortages in Eichstätt eingetroffen war.

Zunächst verlas Scherr das Protokoll der beiden Sitzungen des Vortags und trug dann einen Brief des Münchner Nuntius vor, in dem Bianchi von den freudigen Hoffnungen berichtete, die Pius IX. an die Eichstätter Bischofskonferenz knüpfe.[4416] Damit wurde deutlich, dass der Heilige Stuhl vom bayerischen Episkopat die Einnahme einer energischen und einmütigen Haltung gegenüber der Staatsregierung erwartete.[4417] Daraufhin wurde Scherr beauftragt, dem Papst von der Konferenz und der Treue des bayerischen Episkopats zu berichten.[4418]

---

[4412] Vgl. ebd., 5v.

[4413] Ebd.

[4414] Vgl. ebd., 5v–6r.

[4415] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1875, [10] (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875).

[4416] Vgl. ebd., [11].

[4417] Vgl. Landersdorfer 1995, 499 und 499, Anm. 167.

[4418] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1875, [11] (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875); vgl. Brief von Scherr an Pius IX. vom 20. August 1875 (ASV AES Germania, Anno 1875, Pos. 1074–1076, Fasc. 578); vgl. Strötz 2004, 791–792 und 792, Anm. 116.

### β) Fragen und Beschlüsse zur Zivilehe

Anschließend gaben Rampf, Suttner und Mittl die Ergebnisse ihrer internen Beratung vom 17. August 1875 über die Zivilehe kund. Auch wenn sie in Dinkels Entwurf zur Klerusinstruktion viel brauchbares Material entdecken konnten, so erachteten die drei Domkapitulare dennoch eine Überarbeitung für notwendig, die man in München aber erst nach dem Erscheinen der bayerischen Vollzugsverordnung zum Zivilehegesetz vornehmen sollte, um deren Inhalt berücksichtigen zu können.[4419] Wie die Besprechungsnotizen der drei Domkapitulare zeigen, war sogar geplant, unter Umständen noch einen dritten Entwurf zu erstellen, um dann das beste Konzept auswählen zu können.[4420] Am Ende kam es aber zu keinem einheitlichen Text für alle bayerischen Bistümer, da die einzelnen Ordinariate die Anweisungen auf ihre jeweiligen Verhältnisse anpassten und bis auf die einleitenden Passagen verschiedene Fassungen erstellten.[4421]

Danach wurde das am Vortag beratene Bittgesuch an den Papst um Ausdehnung der Ehedispensvollmachten nach einigen kleinen Modifikationen der Unterschrift der Oberhirten unterbreitet.[4422]

### γ) Das Prozessionsverbot zum Heiligen Jahr 1875

Der nächste Beratungspunkt behandelte das vom Staatsministerium des Innern am 27. Mai 1875 ausgesprochene Verbot der Jubiläumsprozessionen, nachdem Pius IX. in seiner Enzyklika „Gravibus Ecclesiae" vom 24. Dezember 1874[4423] die Feier des Heiligen Jahrs 1875 auf dem ganzen Erdkreis befohlen hatte und die Bischöfe daraufhin Jubiläumsprozessionen angeordnet hatten.[4424]

Nach dem Verbot durch die Regierung sahen sich die Bischöfe zunächst gezwungen, die Jubiläumsprozessionen wieder abzusagen.[4425] Zwar hatte Scherr im Juni 1875 einen gemeinsamen Protest des Episkopats gegen dieses Verbot beabsichtigt, doch scheiterte dies am Widerspruch des Passauer Ordinariats. Auch in der Konferenz konnte man sich auf keine Kollektivvorstellung einigen.[4426]

---

[4419] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1875, [11–12] (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875). Als Protokollführer unterlief Leonrod ein Flüchtigkeitsfehler, da er Rampf, Mittl und Suttner als *General-Vicare* bezeichnete (ebd. [11]), was aber nur für Rampf und Suttner zutraf, da nicht der damalige Regensburger Generalvikar Johann Michael Reger (reg. 1858–1879) in Eichstätt anwesend war, sondern Domkapitular Mittl (vgl. Strötz 2004, 789, Anm. 99).

[4420] Vgl. Notizen vom 18. August 1875 über die Besprechung von Rampf, Suttner und Mittl am 17. August 1875, Nr. 3 (EAM EB Kasten 5, Nr. 42); vgl. Strötz 2004, 792, Anm. 118.

[4421] Vgl. Strötz 2004, 792, Anm. 118.

[4422] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1875, [12] (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875).

[4423] Vgl. Enzyklika „Gravibus Ecclesiae" von Pius IX. vom 24. Dezember 1874 (PBEi 22 (1875), 1–6); vgl. Strötz 2004, 792, Anm. 119.

[4424] Zu den Anordnungen der Bischöfe siehe beispielsweise: PBEi 22 (1875), 43; vgl. Strötz 2004, 792, Anm. 119.

[4425] Zu den Absagen der Bischöfe siehe beispielsweise: PBEi 22 (1875), Nr. 21, 85 vom 12. Juni 1875; PBMüFr 1875 vom 3. Juni 1875 (Nr. 23); vgl. Strötz 2004, 792, Anm. 119.

[4426] Vgl. Notizen von Leonrod zur bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1875, [7] (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875); vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1875, [12]

### γ) Das geplante Memorandum

Anschließend griff die Konferenz das bereits 1873 von Senestréy geforderte und damals noch hinausgeschobene Memorandum zur gegenwärtigen Lage der Kirche in Bayern auf, vielleicht angestoßen durch den von Scherr zu Beginn der dritten Sitzung verlesenen Brief des Nuntius. Während ein von Mittl ausgearbeiteter Alternativvorschlag als zu *doctrinell* abgelehnt wurde,[4427] beauftragten die Oberhirten nach *längerer Besprechung* den Bischof von Speyer mit der Ausführung dieser umfassenden Denkschrift, *in welcher alle Hauptpunkte der jetzigen kirchlichen Lage Bayerns behandelt werden sollten.*[4428] Nach Auskunft des Protokolls war die Bearbeitung einer *Broschüre über diese Punkte* von Haneberg in die Konferenz eingebracht worden.[4429]

Für das geplante Memorandum erhoffte sich der Nuntius eine Aufzählung sämtlicher Gravamina, insbesondere der Konkordatsverletzungen.[4430]

### δ) Die Idee einer Kollekte für Nachwuchstheologen und der Abschluss der Konferenz

Zuletzt wurde Hanebergs Vorschlag zu einer Kollekte zugunsten der Heranbildung junger theologischer Nachwuchskräfte von den Konferenzteilnehmern begrüßt. Mit dieser Formung katholischer Nachwuchskräfte, für die bedeutende Persönlichkeiten des deutschen Katholizismus eine Art Patenschaft übernehmen sollten, beabsichtigte Haneberg, die Grundlagen für die Gründung einer katholischen Universität in Deutschland schaffen zu können.[4431]

Nach diesem Beratungspunkt beendete Scherr die Eichstätter Bischofskonferenz, zu deren Erfolg Leonrod bereits am darauffolgenden Tag des 19. August 1875 von Melchers ein Glückwunschtelegramm erhalten hatte,[4432] über das er am 20. August 1875 auch Scherr informierte.[4433] Bereits am 20. August 1875 verfasste Scherr einen Brief an Pius IX., in dem er den Papst über die Ergebnisse der Konferenz in Kenntnis gesetzt hatte.[4434]

---

(DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875); vgl. Nuntiaturbericht von Bianchi an Antonelli vom 29. August 1875, 3v, 4v (ASV AES Germania, Anno 1875, Pos. 1074, Fasc. 578); vgl. Strötz 2004, 792 und 792, Anm. 120.

[4427] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1875, [13] (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875).

[4428] Ebd., [12].

[4429] Vgl. ebd., [12–13].

[4430] Vgl. Nuntiaturbericht von Bianchi an Antonelli vom 29. August 1875, 4v (ASV AES Germania, Anno 1875, Pos. 1074, Fasc. 578). Um den Episkopat für die Konkordatsproblematik zu sensibilisieren, hatte Bianchi eigens bei einem der Bischöfe interveniert.

[4431] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Eichstätt 1875, [12–13] (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875); vgl. Notizen von Leonrod zur Eichstätter Bischofskonferenz 1875, [7] (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875); vgl. Strötz 2004, 793 und 793, Anm. 123–125.

[4432] Vgl. Telegramm von Melchers an Leonrod vom 19. August 1875 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875); vgl. Strötz 2004, 793, Anm. 126.

[4433] Vgl. Brief von Leonrod an Scherr vom 20. August 1875 (EAM EB Kasten 5, Nr. 42); vgl. Strötz 2004, 793, Anm. 126.

[4434] Vgl. Brief von Scherr an Pius IX. vom 20. August 1875 (Entwurf in: EAM EB Kasten 5, Nr. 42); vgl. Landersdorfer 1995, 499 und 499, Anm. 168.

Die besondere Bedeutung der Eichstätter Konferenz von 1875 lag sicherlich darin, dass sich die Bischöfe zu einer gemeinsamen Denkschrift zur Lage der Kirche in Bayern durchringen konnten und damit ein Anliegen umsetzten, das schon seit der Würzburger Konferenz von 1868 im Raum stand.

## 4. Die Umsetzung der Beschlüsse der Eichstätter Konferenz von 1875

### a) Das von Haneberg ausgearbeitete Memorandum

Bereits am 28. August 1875 hatte der von der Bischofskonferenz beauftragte Haneberg ein auf den 27. August 1875 datiertes Memorandum an Scherr übersandt, das in die drei Beschwerdepunkte Altkatholikenfrage, Jesuitengesetz und Schulangelegenheiten gegliedert war.[4435]
Da Scherr das Konzept für verbesserungswürdig hielt, wurde es von Rampf umgearbeitet[4436] und erst am 24. September 1875 an die Bischöfe zur Begutachtung weitergeleitet.[4437] Bereits am 26. September 1875 erklärte der erst vor kurzem konsekrierte Erzbischof Schreiber sein Einverständnis mit dem Entwurf,[4438] während Dinkel, Senestréy[4439] und Leonrod noch einige Änderungswünsche anmeldeten. Leonrod erklärte sich mit dem Konzept grundsätzlich einverstanden, nahm aber auf dem linken freien Rand des Entwurfs umfangreiche Umarbeitungen vor. Während er Hanebergs Darlegungen zu den Universitäten fast unverändert beließ, baute Leonrod die Passagen über die Volks- und Mittelschulen sowie über die Gymnasien aus.[4440] Auf zwei beigefügten Seiten mit Änderungswünschen bemerkte Leonrod unter anderem, der Hinweis auf die Uneinigkeit des Episkopats bezüglich der Infallibilität während des Konzils sei unklug, da er den Gegnern nur einen willkommenen Anlass zur Kritik bieten würde.[4441] Leonrods Korrekturen wurden fast vollständig in die Endfassung der „Vorstellung der Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns an Seine Majestät den König vom October 1875, kirchliche Verhältnisse betr." aufgenommen.[4442] Am 5. Oktober 1875 räumte Haneberg in seiner Rückmeldung an Scherr ein, dass sein Konzept sicherlich verbesserungsfähig sei, dass aber

---

[4435] Vgl. Hanebergs Entwurf zum Memorandum an Scherr vom 27. August 1875 (EAM EB Kasten 5, Nr. 42); vgl. Landersdorfer 1995, 499 und 499, Anm. 169.
[4436] Vgl. Notiz von Rampf vom 22. September 1875 (EAM EB Kasten 5, Nr. 42); vgl. Landersdorfer 1995, 499–500 und 500, Anm. 170.
[4437] Vgl. Begleitbrief und überarbeitetes Memorandum von Scherr an den bayerischen Episkopat vom 24. September 1875 (Exemplar an Leonrod in: DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875); vgl. Landersdorfer 1995, 500 und 500, Anm. 170; vgl. Strötz 2004, 793–794, Anm. 128.
[4438] Vgl. Brief von Schreiber an Scherr vom 26. September 1875 (EAM EB Kasten 5, Nr. 42); vgl. Strötz 2004, 794 und 794, Anm. 130.
[4439] Vgl. Strötz 2004, 794 und 794, Anm. 129.
[4440] Vgl. Leonrods korrigierter Entwurf des Memorandums vom 28. September 1875 (Abschrift in: DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875); vgl. Strötz 2004, 794 und 794, Anm. 130, 133.
[4441] Vgl. Bemerkungen von Leonrod zum Entwurf des Memorandums vom 28. September 1875, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 42); vgl. Strötz 2004, 794 und 794, Anm. 131.
[4442] Vorstellung des bayerischen Episkopats an Ludwig II. vom Oktober 1875 (BayHStA MK 19800; Abdruck in: OVBR 1875, 179–189; PBEi 22 (1875), 170–176; PBMüFr 1875 vom 4. November 1875 (Nr. 45), 185–189; Generalien-Sammlung III, 1433–1441 (Nr. 1069); AKKR 35 (1876), 134–146); vgl. Hartmannsgruber 1991, 255; vgl. Landersdorfer 1995, 500; vgl. Strötz 2004, 794 und 794, Anm. 134.

auch die von München hinzugefügten und vorangestellten Passagen *hinsichtlich der Construktion der Gedankenfolge* noch einer Erweiterung bedürften.[4443] Jedenfalls erklärte sich Haneberg mit jeder Fassung einverstanden, die Scherr *nach nochmaliger Revision* für gut befinden würde.[4444]

Nach Einarbeitung der Änderungsvorschläge wurde die Vorstellung des bayerischen Episkopats zwischen dem 13. und 23. Oktober 1875 von allen Oberhirten im Zirkularverfahren unterzeichnet[4445] und noch Ende Oktober 1875 dem König überreicht, der es ohne Erwiderung an das Kultusministerium weitergab,[4446] während die Bischöfe das Memorandum zu Beginn des Novembers in ihren Pastoralblättern veröffentlichten.[4447]

In ihrer endgültigen Form gliederte sich die von Scherr, Schreiber, Senestréy, Dinkel, Leonrod, Reißmann, Haneberg und Schrödl unterzeichnete Vorstellung[4448] in ein allgemein gehaltenes Vorwort[4449] und in die drei Hauptgegenstände Altkatholiken,[4450] Schule[4451] und Orden.[4452] In seiner Verantwortung vor Gott und dem katholischen Volk sprachen die bayerischen Bischöfe einleitend die religions- und kirchenfeindlichen Strömungen an, die sich auch in Bayern immer mehr ausgebreitet hätten.[4453]

Diese Strömungen zeigten sich für den Episkopat zuerst in der altkatholischen Bewegung. Obwohl sich diese „Secte" im Ungehorsam von der feierlich ausgesprochenen Lehre der katholischen Kirche „losgetrennt" [4454] und durch die Ernennung eines Bischofs - gemeint ist die Wahl von Joseph Hubert Reinkens zum ersten altkatholischen Bischof am 14. Juni 1873[4455] - ohne rechtmäßige Weihe und Sukzession die hierarchische Konstitution der Kirche verletzt hätte, würde sie der Staat weiterhin als Teil der Kirche behandeln.[4456] Die altkatholische Bewegung käme als eine Art neuer „Rongeanismus"[4457] dem Deutschkatholizismus des Johannes Ronge[4458] gleich. Da die bayerische Verfassung - hier

---

[4443] Brief von Haneberg an Scherr vom 5. Oktober 1875, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 42); vgl. Landersdorfer 1995, 500, Anm. 170.

[4444] Brief von Haneberg an Scherr vom 5. Oktober 1875, [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 42).

[4445] Vgl. Rundbrief von Scherr an den bayerischen Episkopat vom 13. Oktober 1875 (EAM EB Kasten 1, Nr. 39); vgl. Landersdorfer 1995, 500, Anm. 171. Die Eingabe wurde am 13. Oktober 1875 von Scherr unterzeichnet, am 15. Oktober 1875 von Schreiber, am 16. Oktober 1875 von Senestréy, am 18. Oktober 1875 von Dinkel, am 19. Oktober 1875 von Leonrod, am 20. Oktober 1875 von Reißmann, am 21. Oktober 1875 von Haneberg und am 23. Oktober 1875 vom Passauer Kapitularvikar Schrödl (vgl. Vorstellung des bayerischen Episkopats an Ludwig II. vom Oktober 1875 (OVBR 1875, 189)).

[4446] Vgl. Landersdorfer 1995, 500; vgl. Strötz 2004, 794, Anm. 135.

[4447] Vgl. Strötz 2004, 795, Anm. 136.

[4448] Vgl. Vorstellung des bayerischen Episkopats an Ludwig II. vom Oktober 1875 (OVBR 1875, 179–189).

[4449] Vgl. 179–180.

[4450] Vgl. 180–182.

[4451] Vgl. ebd., 182–187.

[4452] Vgl. ebd., 187–189.

[4453] Vgl. ebd., 179–180.

[4454] Ebd., 180–181.

[4455] Vgl. Urs Küry, Die Altkatholische Kirche. Ihre Geschichte, ihre Lehre, ihr Anliegen, Stuttgart 1966, 69–70; vgl. Victor Conzemius, Katholizismus ohne Rom. Die altkatholische Kirchengemeinschaft, Zürich/Einsiedeln/Köln 1969, 65; vgl. Strötz 2004, 795, Anm. 141.

[4456] Vgl. Vorstellung des bayerischen Episkopats an Ludwig II. vom Oktober 1875 (OVBR 1875, 182).

[4457] Ebd.

[4458] Ronge (1813–1887) wurde 1843 vom Priestertum suspendiert, gründete ab 1845 eigene Gemeinden und emigrierte von 1849 bis 1861 nach England (vgl. Andreas Holzem, Kirchenreform und Sektenstiftung, Paderborn 1994).

bezog sich die Denkschrift implizit auf Konkordatsartikel I – nur eine römisch-katholische Kirche kenne, müsse der Staat die altkatholische Bewegung wie eine Sekte und freireligiöse Gemeinschaft betrachten. Der bayerische Staat dürfe der katholischen Kirche keine Mitglieder aufdrängen, die sich von ihr getrennt hätten, und solle deshalb „die Secte der Altkatholiken" von der katholischen Kirche unterscheiden und entsprechend behandeln.[4459]

Im zweiten Punkt thematisierte die Denkschrift mit Bezugnahme auf die Eingaben von 1848,[4460] 1864, 1865,[4461] 1867 und 1873[4462] die staatliche Missachtung der Rechte der Kirche auf die Schule und die Zurückdrängung des kirchlichen Einflusses in den Lehranstalten. Obwohl die Kirche einen gottgegebenen Anspruch auf Erziehung und Belehrung der katholischen Jugend besitze und deshalb all das fernhalten müsse, was für das übernatürliche Wohl und Ziel der Jugend nachteilig sei, habe die Regierung alle bestehenden Privilegien der Kirche eingeschränkt und schrittweise immer mehr aus dem Schulwesen hinausgedrängt.[4463] Dies zeige sich beispielsweise in der Schulsprengelverordnung vom 29. August 1873, die den mit den Grundsätzen des Glaubensbekenntnisses konformen Volksschulunterricht und damit auch die Basis der staatlichen Ordnung beseitigt habe. Die Bischöfe erneuerten die in der bislang immer noch unbeantworteten Eingabe vom 12. September 1873 erhobenen Forderungen und beklagten, man habe seit 1873 immer wieder weltliche Kreis- und Distriktschulinspektoren aufgestellt, die Vorstände der Schullehrerseminare laisiert und die Lehrerfortbildungskurse dem Einfluss der geistlichen Distriktschulinspektoren entzogen.[4464] Durch die Schulordnung vom 20. August 1874 und die Einführung des obersten Schulrats ohne Beteiligung eines kirchlichen oder geistlichen Vertreters habe sich auch der Charakter der Mittelschulen und Gymnasien grundlegend verändert.[4465] Dabei hätte der Episkopat bereits in seiner gemeinsamen Passauer Denkschrift von 1865 im Blick auf den Geschichtsunterricht an den höheren Bildungsanstalten die Untrennbarkeit des Unterrichts von der Konfession der Schüler aufgezeigt.[4466] Wie auf der Eichstätter Konferenz 1875 vereinbart, protestierten die Bischöfe dann gegen die Verringerung des Religionsunterrichts in den beiden oberen Gymnasialklassen auf nur je eine Wochenstunde, gegen den Wegfall der Religionslehre als Maturitätsprüfungsfach und gegen die weitgehende Abschaffung der Schulgottesdienste.[4467] Im Blick auf die Universitäten beklagten die Bischöfe, dass der Einfluss der modernen Wissenschaften den Materialismus und den religiösen Unglauben der Studenten fördere und damit auch zur Zerstörung der Sittlichkeit führe. Um diese Verhältnisse zu ändern, baten die Bischöfe, überzeugten Katholiken den Zutritt zur akademischen Lehre in allen Fachbereichen nicht zu erschweren.[4468]

---

[4459] Vorstellung des bayerischen Episkopats an Ludwig II. vom Oktober 1875 (OVBR 1875, 182).
[4460] Vgl. ebd., 183.
[4461] Vgl. ebd., 183, 185–186.
[4462] Vgl. ebd., 183–185.
[4463] Vgl. ebd., 182–183.
[4464] Vgl. ebd., 183–185.
[4465] Vgl. ebd., 185.
[4466] Vgl. ebd., 185–186.
[4467] Vgl. ebd., 186.
[4468] Vgl. ebd., 187.

Im dritten Teil der Denkschrift, den Bianchi für den wichtigsten hielt,[4469] befassten sich die Bischöfe mit der Bestandsgefährdung der Orden und Kongregationen in Bayern. Bezugnehmend auf ihre gemeinsame Eingabe vom Oktober 1873 bezeichneten die Bischöfe die Zerstörung der Klöster als unrechtmäßigen Angriff auf die Kirche als Institution Christi und als Verstoß gegen die Artikel I und VII des Konkordats, in denen der Bestand der Klöster und ihr Wirken in Unterricht, Seelsorge und Krankenpflege garantiert seien.[4470] Obwohl keine begründeten Anklagen gegen die Orden vorlägen, habe der Staat unter Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Ordensmitglieder viele Gemeinschaften aufgelöst, ihnen gewaltsam den Nachwuchs entzogen und „zum langsamen Tode der Auszehrung" verurteilt.[4471] Deshalb baten die Bischöfe den König dringend, die weitere Ausdehnung des Jesuitengesetzes und jede Nachahmung des preußischen Klostergesetzes vom 31. Mai 1875[4472] „mit allem Nachdrucke zu verhindern."[4473]

Das Memorandum vom Oktober 1875 hatte sich bemüht, in sachlicher Weise zu argumentieren und berechtigte Anliegen aufzugreifen. Dennoch kam es auch diesmal zu keiner offiziellen Beantwortung durch Lutz. Offenbar hatte die Regierung kein Interesse an einem Ausgleich mit der katholischen Kirche. In seinem Bericht an Antonelli vom 17. November 1875 zeigte sich Bianchi mit der Denkschrift der Bischöfe zufrieden, sah aber auch deutlich, dass nach dem Vorbild Preußens nun auch in Bayern eine neue Phase liberaler Regierungspolitik eröffnet wurde.[4474]

Immerhin konnte durch die Mobilisierung der katholischen Bevölkerung Lutz zu einer weitgehenden Zurücknahme der Schulsprengelverordnung bewegt werden. Als 1873 gleich nach dem Erlass der neuen Verordnung in München die beiden ersten Simultanschulen eingerichtet wurden, konnte man sich kirchlicherseits wegen der Freiwilligkeit des Besuchs dieser Schule noch damit abfinden. Als aber 1876 die städtischen Gremien einen Zwangssprengelbeschluss fassten, der den Anteil der Simultanschüler an der Gesamtschülerzahl von 16 auf 29 Prozent erhöhte, kam es zu einer kirchlichen Gegenkampagne, die von 1500 Münchner Bürgern mit ihrer Unterschrift unterstützt wurde, die sich in ihrer Gewissensfreiheit eingeschränkt sahen. Während dieser Protest vom Kultusministerium abgelehnt wurde, führte der Widerstand von 500 katholischen Vätern gegen die Umwandlung einer Münchner katholischen Bekenntnisschule in eine Simultanschule zum Erfolg, so dass Lutz am 23. September 1879 offenbar auch unter dem wachsenden Druck der Abgeordnetenkammer die Rückverwandlung der bereits simultanisierten Schule verfügte. Nach den für die Liberalen

---

[4469] Vgl. Nuntiaturbericht von Bianchi an Antonelli vom 19. Oktober 1875, 112v (ASV SS Anno Rubrica 255, Anno 1877, Fasc. 19); vgl. Strötz 2004, 797 und 797, Anm. 154.

[4470] Vgl. Vorstellung des bayerischen Episkopats an Ludwig II. vom Oktober 1875 (OVBR 1875, 187–188).

[4471] Ebd., 188. Strötz weist darauf hin, dass der Passus mit der Verletzung der persönlichen Rechte der Ordensmitglieder und die Formulierung der Verurteilung der Orden „zum langsamen Tode der Auszehrung" erstaunlicherweise nicht im Eichstätter Pastoralblatt abgedruckt wurde (vgl. PBEi 22 (1875), 176; vgl. Strötz 2004, 798, Anm. 157).

[4472] Vgl. Preußisches Klostergesetz vom 31. Mai 1875 (Huber/Huber 1976, 659 (Nr. 310)). Siehe dazu: Kißling III, 59–63; Schmidt-Volkmar 1962, 142–146; Lindner 1977, 70–73; Strötz 2004, 798 (vgl. Strötz 2004, 798, Anm. 158).

[4473] Vorstellung des bayerischen Episkopats an Ludwig II. vom Oktober 1875 (OVBR 1875, 188).

[4474] Vgl. Nuntiaturbericht von Bianchi an Antonelli vom 17. November 1875, 197v–198v (ASV SS Rubrica 255, Anno 1877, Fasc. 19); vgl. Strötz 2004, 798 und 798, Anm. 160–161.

ungünstigen Landtagswahlen von 1881 musste sich Lutz zu einer Revision bequemen und erklärte durch eine Verordnung vom 26. August 1883[4475] die Konfessionsschule ausdrücklich zur Bekenntnisschule und schränkte die Einrichtung von konfessionell gemischten Schulen auf außerordentliche und durch zwingende Umstände bedingte Fälle aufgrund eines mit qualifizierter Mehrheit gefassten Beschlusses der Gemeindevertreter ein. Zudem mussten nach der neuen Verordnung bei der Umwandlung einer Bekenntnisschule in eine Simultanschule Gutachten der kirchlichen Oberbehörden darüber eingeholt werden, ob der Erteilung des Religionsunterrichts Hindernisse im Weg stünden. Letztlich hatte die zehnjährige Geltung der Zwangssprengelverordnung von 1873 nur wenig bewirkt, da zu den – vor allem in der Pfalz – bereits bestehenden 121 Simultanschulen bis 1890 nur weitere 22 gegenüber rund 7000 Konfessionsschulen hinzukamen.[4476]

### b) Die Antwort des Heiligen Stuhls auf die Ordens- und Ehefrage

Als Bianchi am 29. August 1875 Antonelli über die Eichstätter Konferenz berichtete und die Petitionen der Bischöfe weiterleitete, hob er neben der religiösen Situation in Bayern besonders die drohende Gefahr der Klosteraufhebungen und die Problematik der Zivilehe hervor, die ab 1. Januar 1876 auch in Bayern Gesetzeskraft erhalten werde.[4477] Noch bevor das Konferenzprotokoll in Rom eingetroffen war, erging von der Congregazione degli Affari Ecclesiastici straordinari am 27. Oktober 1875 die Antwort an Scherr, dass der Heilige Stuhl gewöhnlich keine so umfangreichen Fakultäten gewähre und dass die bayerischen Oberhirten nach dem Vorbild der Praxis der preußischen Bischöfe für eine bestimmte Zahl von Einzelfällen an die Kurie rekurrieren sollten.[4478]

Nach dem Eintreffen des Protokolls der Eichstätter Konferenz wurde der Jesuit Johann Baptist Franzelin[4479] als Konsultor der Kongregation mit der Begutachtung der Petitionen

---

[4475] Vgl. Verordnung vom 26. August 1883, § 7 Absatz 1 (Weber XVI, 372–375).

[4476] Vgl. Scharnagl 1915, 23–31; vgl. Sonnenberger 1981, 247.

[4477] Vgl. Nuntiaturbericht von Bianchi an Antonelli vom 29. August 1875, 3r–3v (ASV AES Germania, Anno 1875, Pos. 1074, Fasc. 578).

[4478] Vgl. Bericht der Congregazione degli Affari Ecclesiastici straordinari [1875], 40r (ASV AES Germania, Anno 1875, Pos. 1074, Fasc. 578).

[4479] Franzelin (1816–1886) wurde 1834 in Graz Jesuit und hörte ab 1845 am Collegio Romano die Dogmatik der Jesuiten Giovanni Perrone (1794–1876) und Carlo Passaglia (1812–1887), zwei Hauptvertreter der sogenannten „Römischen Schule" (vgl. Walter Kasper, Die Lehre von der Tradition in der Römischen Schule (Giovanni Perrone, Carlo Passaglia, Clemens Schrader) (= Die Überlieferung in der neueren Theologie 5), Freiburg/Basel/Wien 1962). Infolge der Revolutionswirren ging Franzelin nach Ugbrook in Devonshire und nach Löwen, worauf er als Professor der hebräischen Sprache ins französische Vals kam. 1849 empfing Franzelin die Priesterweihe, dozierte ab 1850 am Collegio Romano orientalische Sprachen und wohnte im Germanicum als Studienpräfekt. 1857 wurde er Dogmatikprofessor am Collegio Romano, fungierte als Konsultor des Heiligen Stuhls und wirkte in der dogmatischen Kommission am Vatikanum mit. Von 1873 bis 1876 wohnte er im Germanicum, wurde 1876 zum Kardinal erhoben, wohnte dann im südamerikanischen Kolleg und wirkte als Mitglied verschiedener vatikanischer Kongregationen. Franzelins Traktat über Schrift und Tradition wurde maßgebend und beeinflusste auch das Vatikanum. Zu Franzelin siehe: Peter Walter, Johann Baptist Franzelin (1816–1886), Jesuit, Theologe, Kardinal. Ein Lebensbild, Bozen 1987; Peter Walter, Franzelin, in: LThK$^3$ 4 (1994), 29.

der bayerischen Bischöfe sowie der Anfragen des Nuntius beauftragt.[4480] Nachdem die Jesuiten 1873 das Collegio Romano räumen mussten, lebte Franzelin bis zu seiner Kardinalsernennung 1876 im Germanicum. In seinem auf den 20. November 1875 datierten Gutachten[4481] versicherte Franzelin, alle Dokumente sorgfältig geprüft zu haben, sah sich aber nicht in der Lage, ein formelles Votum abzugeben, da die von Bianchi angeführten Punkte noch unausgereift seien, sich nur auf unbekannte zukünftige Faktoren bezögen oder schwierige Probleme berührten, die man zwar in ganz Europa finden könne, vom Heiligen Stuhl bislang aber als prinzipiell unlösbar erachtet wurden, so dass nur im Einzelfall durch Rekurs an die Kurie Vorsorge getroffen werden könne.[4482] Im Blick auf möglicherweise drohende Ordensaufhebungen in Bayern verwies Franzelin auf die entsprechenden Verhaltensweisen, wie sie die bereits unter dieser Situation leidende Kirche in Preußen ergriffen habe. Allerdings habe der bayerische Episkopat auf seiner Eichstätter Konferenz den Versuch gemacht, die nichtklausurierten weiblichen Kongregationen ohne feierliche Gelübde dadurch erhalten zu können, indem den Bischöfen vom Heiligen Stuhl für den Fall einer Klosterunterdrückung die Vollmacht gewährt werde, den Ordensfrauen durch das Ablegen des Habits die Fortsetzung ihres wertvollen sozial-caritativen Dienstes unter der Aufsicht ihrer Oberen zu ermöglichen. Franzelin schloss sich den Bedenken Bianchis an und erachtete es als wenig nützlich, sich in Rom schon jetzt Gedanken über eine künftige Situation zu machen, von der niemand wisse, wie und wann diese eintreten werde. Sollte es tatsächlich zu einer Klosterunterdrückung in Bayern kommen, dann werde diese sicherlich milder und weniger umfassend wie in Preußen ausfallen.[4483] Auch wenn die Bischöfe in ihrem Memorandum an den König die Sorge um eine mögliche Ausdehnung der preußischen Gesetze zur Aufhebung der Orden thematisiert hatten, glaubte Franzelin nicht an eine derartig drastische Maßnahme. Für seine Einschätzung stützte sich Franzelin auf das liberale Blatt der als offiziös geltenden „Reichs-Correspondenz", die die Angst des bayerischen Episkopats als unbegründet zurückwies, da an eine Ausdehnung der preußischen Ordensgesetze auf Bayern und an eine Unterdrückung von nützlichen und vom Volk anerkannten Ordenseinrichtungen nicht gedacht sei. Ganz ausschließen konnte Franzelin die Möglichkeit einer Ordensunterdrückung aber nicht, da die Ausdehnung eines preußischen Gesetzes auf das ganze Reichsgebiet nicht von der Münchner Staatsregierung, sondern vom Reichsrat in Berlin abhängen würde. Solange aber kein Gesetz vorliege, solle sich der Heilige Stuhl nicht jetzt schon auf gewisse Verhaltensweisen festlegen und keine sicheren Antworten auf ungewisse Situationen und auf noch nicht gestellte Fragen geben.[4484] Im Falle einer Applikation der preußischen Gesetze auf Bayern würde der vom Episkopat vorgeschlagene Weg zur Rettung der Kongregationen durch die Ablegung des Habits bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Jurisdiktion durch die Oberen ins Leere gehen, da die Gesetze nicht das Ordensgewand, sondern das

[4480] Vgl. Bericht der Congregazione degli Affari Ecclesiastici straordinari [1875], 41r (ASV AES Germania, Anno 1875, Pos. 1074, Fasc. 578).
[4481] Vgl. Gutachten von Franzelin vom 20. November 1875, 32r–39r (ASV AES Germania, Anno 1875, Pos. 1074, Fasc. 578).
[4482] Vgl. ebd., 32r–32v.
[4483] Vgl. ebd., 32v.
[4484] Vgl. ebd., 32v–33v.

Gemeinschaftsleben und die Gehorsamsverpflichtung im Blick hätten.[4485] Während die Habitfrage in der preußischen Gesetzgebung keine Rolle spiele, würden die Bischöfe in Bayern versuchen, gerade durch den Verzicht auf das Ordensgewand die Kongregationen zu halten. Bei einer vollständigen Anwendung der preußischen Gesetze auf Bayern – wozu es in Baden gekommen war – käme dem Habit jedoch keine Bedeutung zu. Sollte es zu Gesetzesmodifikationen kommen, dann müsse man diese zuerst kennen, um die Pläne der Bischöfe gut beurteilen zu können.[4486] Gesetzt den Fall, die Religiosen dürften im weltlichen Gewand in Bayern bleiben, dann seien sie auch verpflichtet, sich weltlich zu verhalten, was wiederum durch die staatlichen Behörden kontrolliert werden müsse. Eine solche Lebensweise könnte man gerade noch für Ordensmänner, keineswegs aber für weibliche Religiosen akzeptieren, abgesehen davon, dass die Oberen ihre Untergebenen zu diesem Zwischenzustand zwischen weltlicher und religiöser Lebensweise gar nicht verpflichten könnten. Sollte eine Kommunität dennoch zu diesem Schritt bereit sein, dann müsste man zuerst den Einzelfall prüfen, bevor eine solche Lebensweise empfohlen werden könne. Deshalb solle die Kurie die Entwicklungen abwarten und zuerst die Empfehlungen der Bischöfe einholen.[4487] Im Blick auf die Klausurnonnen konnte sich Franzelin nur das Exil als Lösung vorstellen, wie es bereits in Preußen praktiziert wurde, wo Nonnen beispielsweise ins benachbarte Holland ausgewandert waren. Dies sei der einzige Fall der ganzen Fragestellung, bei dem Nuntius, Bischöfe, Ordensobere und Laien jetzt schon vorausschauende Planungen und Vorsorgemaßnahmen treffen könnten, vor allem in finanzieller Hinsicht. Die Nonnen, die nicht ins Exil gehen könnten oder wollten, seien am besten in guten katholischen Familien aufgehoben, um dort ihre klösterliche Lebensweise auch mit einigen Dispensen so gut wie möglich fortführen zu können.[4488] Die zum Exil bereiten Ordensmänner dürften in den ausländischen Provinzen gut versorgt werden, während die Sorge für die Religiosen, die in Bayern bleiben würden, nicht auf die Bischöfe abgewälzt werden dürfe, sondern Aufgabe der Oberen sei. Solche verstreut lebenden Religiosen seien dann zum Tragen von Weltpriesterkleidung verpflichtet, wofür die Oberen zu gegebener Zeit die Fakultäten des Heiligen Stuhls einholen könnten.[4489]

Wie aus Bianchis Bericht vom 29. August 1875 hervorgeht, hatte der Nuntius das Gesuch der Konferenz um Erweiterung der Ehedispensvollmachten weitergeleitet und befürwortet.[4490] Über die Petition der Bischöfe hinausgehend machte Bianchi auch auf eine neue Problematik aufmerksam, nämlich die im Trienter Konzil angedrohte Exkommunikation bei Verhandlung von Ehesachen vor weltlichen Tribunalen. Da das Zivilehegesetz am 1. Januar 1876 im Deutschen Reich Gesetzeskraft erhalten werde,

---

[4485] Vgl. ebd., 33v. Franzelin berief sich dabei auf die Zeitschrift Germania, Nr. 254 vom 6. November 1875.

[4486] Vgl. Gutachten von Franzelin vom 20. November 1875, 35v–36r (ASV AES Germania, Anno 1875, Pos. 1074, Fasc. 578).

[4487] Vgl. ebd., 33v–34r.

[4488] Vgl. ebd., 32v–35v.

[4489] Vgl. ebd., 36v.

[4490] Vgl. Nuntiaturbericht von Bianchi an Antonelli vom 29. August 1875, 4r, 6r (ASV AES Germania, Anno 1875, Pos. 1074, Fasc. 578); vgl. Brief von Bianchi an Scherr vom 18. Dezember 1875 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875); vgl. Brief von Scherr an Leonrod vom 29. Dezember 1875 (DAEI BA Correspondenz mit den Erzbischöfen von München und Freising (Gregor von Scherr); vgl. Strötz 2004, 789–790 und 790, Anm. 105.

waren auch die Fragen nach der Verhaltensweise katholischer Richter und Rechtsanwälte sowie nach der Legitimität der Übergabe von kirchlichen Dokumenten an staatliche Stellen zu klären.[4491] Die Frage nach den Dokumenten sah Franzelin durch eine Instruktion der Kurie vom 8. Februar 1875 an die Apostolischen Administratoren von Gnesen und Posen geklärt. Demnach sei die aktive Aushändigung kirchlicher Dokumente prinzipiell illegitim, müsse aber passiv hingenommen werden, wenn die Pfarrer durch die Behörden bedroht würden. In diesen Fällen seien die Pfarrer an die Anordnungen ihrer Ordinariate gebunden, die eine Dokumentenübergabe absolut verbieten oder bei schwerer Bedrohung unter Aufbietung eines förmlichen Protests zugestehen können. Franzelin bemerkte, man habe in München das neue Zivilehegesetz offenbar nicht genau geprüft, da dieses Gesetz eine Aushändigung der Pfarrarchivalien gar nicht vorsehe, sondern den Pfarrer nur verpflichte, authentische Atteste für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 1876 auszustellen.[4492] Was die Frage der Gewissensnot katholischer Richter und Advokaten angesichts der Zivilehe betreffe, habe Bianchi auf das Tridentinum verwiesen, das unter Androhung der Exkommunikation verboten hatte, Ehesachen vor weltlichen Tribunalen zu verhandeln. Franzelin betonte, diese Problematik sei zwar an der Kurie bekannt, aber immer noch nicht gelöst. Um in der Frage weiter zu kommen, müsse man in den Archiven der „Acta Apostolicae Sedis" recherchieren. Noch auf längere Zeit werde man den Richtern und Advokaten nur empfehlen können, in Einzelfällen an die Kurie zu rekurrieren. Da aber die übrigen Nuntien wegen dieser verwickelten Angelegenheit bislang noch nicht in Rom angefragt hätten, solle sich auch Bianchi zurückhalten, solange ihn nicht der Episkopat zu einer Intervention drängen würde.[4493] Abschließend räumte Franzelin ein, viel geschrieben und doch wenig gesagt zu haben, was aber an der Materie liege, die noch keine definitiven Antworten ermöglichen würde.[4494]

Die Kongregation folgte in allen Punkten der Argumentation Franzelins und stellte fest, ein ausgewogenes Urteil der Kurie über die bayerischen Petitionen könne angesichts der zahlreichen Unwägbarkeiten zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen.[4495] Ende Dezember 1875 teilte der Nuntius Scherr mit, er wolle jetzt in Rom die Bitte um die Fakultätserweiterung der Ehedispensen stellen.[4496] Nachdem die Petition am 12. Januar 1876 Antonelli übergeben wurde,[4497] erhielt Scherr kurz darauf durch die Nuntiatur die Mitteilung, nach dem Wunsch des Papstes solle sich jeder einzelne Bischof für seine Diözese die entsprechenden Vollmachten erbitten.[4498]

---

[4491] Vgl. Nuntiaturbericht von Bianchi an Antonelli vom 29. August 1875, 6r–6v (ASV AES, Germania, Anno 1875, Pos. 1074, Fasc. 578).

[4492] Vgl. Gutachten von Franzelin vom 20. November 1875, 36v–38v (ASV AES Germania, Anno 1875, Pos. 1074, Fasc. 578).

[4493] Vgl. ebd., 38v–39r.

[4494] Vgl. ebd., 39r.

[4495] Vgl. Bericht der Congregazione degli Affari Ecclesiastici straordinari [1875], 40r–43r (ASV AES Germania, Anno 1875, Pos. 1074, Fasc. 578).

[4496] Vgl. Brief von Scherr an Leonrod vom 29. Dezember 1875 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875); vgl. Landersdorfer 1995, 499, Anm. 166.

[4497] Vgl. Brief von Bianchi an Antonelli vom 12. Januar 1876, 48v–49v (ASV AES Germania, Anno 1876, Pos. 1074–1076, Fasc. 578); vgl. Strötz 2004, 790, Anm. 105.

[4498] Vgl. Brief von Scherr an Leonrod vom 18. Januar 1876 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1875); vgl. Strötz 2004, 790, Anm. 105.

## V. DIE VERSUCHE ZUR ABHALTUNG VON BISCHOFSKONFERENZEN 1879 UND 1881 IN EICHSTÄTT

### 1. Die Affäre Schreiber-Senestréy und Leonrods Bestrebungen zur Abhaltung einer bayerischen Bischofskonferenz 1879 in Eichstätt

#### a) Der Ausbruch des Konflikts zwischen Senestréy und Schreiber 1875 und die Schwierigkeiten bei den Bischofsnominierungen bis 1879

Die ständige Nichtbeachtung der mühevoll erarbeiteten bischöflichen Denkschriften durch die Regierung dürfte bei der Mehrheit des Episkopats zu einer Frustration und zu einer gewissen Skepsis gegenüber dem Instrument der Bischofskonferenz geführt haben. Noch entscheidender für die Behinderung der episkopalen Aktionseinheit waren aber der Ende 1875 zwischen Schreiber und Senestréy ausgebrochene Konflikt[4499] und die langwierigen und strittigen Neubesetzungen der Bischofsstühle in Würzburg, Speyer, Passau und München,[4500] die zu großen Spannungen unter den bayerischen Bischöfen führten und eine vertrauliche Gesprächsatmosphäre unmöglich machten. So sollte die Eichstätter Bischofskonferenz von 1875 für mehr als ein Jahrzehnt die letzte Versammlung des bayerischen Episkopats bleiben.[4501]

Als Lutz nach dem Sieg der katholischen Patriotenpartei am 2. Juli 1875 in der öffentlichen Landtagssitzung vom 13. Oktober 1875 äußerte, das überdurchschnittlich gute Abschneiden der patriotischen Kandidaten in Niederbayern und der Oberpfalz[4502] sei insbesondere auf die kirchliche Agitation Senestréys zurückzuführen, der seinen Klerus zur Wahlbeeinflussung der Bevölkerung instruiert hätte,[4503] verwahrte sich der Regensburger Oberhirte noch am gleichen Tag mit zwei Telegrammen gegen den Vorwurf des Amtsmissbrauchs und der Wahlbeeinflussung. Senestréy legte dar, er habe außer dem Pastoralbrief vom 2. Juli 1875,[4504] in dem das von Scherr am 29. Juni 1875 an seine Diözesanen gerichtete Hirtenwort bekannt gemacht wurde, keinerlei Anordnung an seinen Klerus bezüglich der Wahl erlassen,[4505] und forderte Lutz auf, die Quelle für die

---

[4499] Zu diesem Konflikt siehe: DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg; ASV SS Rubrica 255, Anno 1877, Fasc. 20; ASV SS Rubrica 255, Anno 1879, Fasc. 1. Siehe dazu: Bauch 1969, 301–308; Buxbaum 1977, 437; Hausberger 1989, 189; Hartmannsgruber 1991, 256; Landersdorfer 1995, 500–501; Steinhauf 1997, 188 (vgl. Strötz 2004, 801, Anm. 1).

[4500] Zu den Bischofsernennungen von 1875 bis 1878 siehe: Rummel 1935, 94–96; Buxbaum 1977, 420–501; Herde 1988, 251–328; Hartmannsgruber 1991, 151–154 (vgl. Strötz 2004, 801, Anm. 2).

[4501] Vgl. Bauch 1969, 288; vgl. Hartmannsgruber 1991, 255; vgl. Landersdorfer 1995, 500; vgl. Strötz 2004, 798–800.

[4502] Die Patriotenpartei errang bayernweit 79 der 156 Mandate, in Niederbayern holte sie alle 19 Abgeordnetenmandate, in der Oberpfalz 13 von insgesamt 16 Mandaten (vgl. Hartmannsgruber 1986, 143–145; vgl. Strötz 2004, 813 und 813, Anm. 80–81).

[4503] Vgl. Stenographischer Bericht Nr. 5 vom 13. Oktober 1875 (VKA 1875/76, Band 1, Stenographische Berichte, 36); vgl. Strötz 2004, 813–814 und 814, Anm. 82.

[4504] Vgl. Hirtenbrief über die Wahl zur Kammer der Abgeordneten vom 2. Juli 1875 (OVBR 1875, 157–158); vgl. Strötz 2004, 814.

[4505] „Statt eigener Anmahnung machen wir euch, Geliebteste, die Hirtenworte bekannt, welche Se. Excellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof von München-Freising aus diesem Anlaß an die Gläubigen der Erzdiöcese gerichtet hat" (Hirtenbrief über die Wahl zur Kammer der Abgeordneten vom 2. Juli 1875 (OVBR 1875, 157)).

falsche Nachricht zu benennen.[4506] Ende November 1875 wurde klar, dass es sich bei dem Informanten des Kultusministers um Friedrich Schreiber handeln musste, den damaligen Pfarrer von Engelbrechtsmünster im Dekanat Geisenfeld, der mittlerweile zum Erzbischof von Bamberg aufgestiegen war.[4507] Wie wir heute wissen, hatte Schreiber nicht direkt, sondern ein gewisser Ministerialrat Huller den Kultusminister informiert. Huller hatte Lutz nur vom Unmut Pfarrer Schreibers über eine sinngemäße Anordnung seines Bischofs Senestréy erzählt.[4508] Am 12. Dezember 1875 sagte Schreiber aus, am

---

[4506] Siehe die beiden Telegramme von Senestréy an seinen Bruder Joseph Senestréy vom 13. Oktober 1875 (Stenographischer Bericht Nr. 6 vom 14. Oktober 1875, in: VKA 1875/76, Band 1, Stenographische Berichte, 76); vgl. Strötz 2004, 814 und 814, Anm. 86–87.

[4507] Der Regensburger Bischof war durch seinen Bruder Joseph Karl Andreas Senestréy (1820–1901) informiert worden, dem Bezirksgerichtsrat von Traunstein und späteren Landgerichtsrat in München, der Mitglied des Reichstags und von 1855 bis 1881 Landtagsabgeordneter der Patriotenpartei und dann des Zentrums war (vgl. Hartmannsgruber 1986, 414; vgl. Strötz 2004, 814, Anm. 83). Als Landtagsabgeordneter hatte er die Rede des Kultusministers im Plenarsaal gehört, daraufhin sofort seinen Bruder informiert und zwei Telegramme des Regensburger Bischofs am nächsten Tag in der Abgeordnetenkammer vorgelesen (vgl. Stenographischer Bericht Nr. 6 vom 14. Oktober 1875 (VKA 1875/76, Band 1, Stenographische Berichte, 76); vgl. Strötz 2004, 814 und 814, Anm. 84). In seiner Antwort vor der Abgeordnetenkammer betonte Lutz am 14. Oktober 1875, seine Informationen aus einer „hochachtbaren" und zweifelsfrei glaubhaften Quelle bezogen zu haben, weshalb er seine Behauptung nicht zurücknehmen werde (vgl. Stenographischer Bericht Nr. 6 vom 13. Oktober 1875 (VKA 1875/76, Band 1, Stenographische Berichte, 80); vgl. Strötz 2004, 814 und 814, Anm. 88). Daraufhin forderte Senestréy in einem offenen Brief Lutz auf, angesichts der gänzlichen Unwahrheit der Ausführungen entweder seine Beschuldigungen zurückzunehmen oder deren Inhalt zu beweisen (vgl. Offener Brief von Senestréy an Lutz vom 18. Oktober 1875 (Regensburger Morgenblatt vom 20. Oktober 1875 (28. Jg.), 869–870); vgl. Strötz 2004, 814–815 und 815, Anm. 89). In seiner ebenfalls offenen Antwort vom 24. Oktober 1875 legte Lutz dar, er müsse seinen Informanten vor negativen Folgen schützen und könne ihn deshalb nicht nennen, wisse aber sicher, dass an die Pfarrer mindestens eines Dekanats im Mai 1875 ein Ordinariatsbescheid mit einer Wahlinstruktion ergangen war, die dann vom entsprechenden Dekan vor seinen Mitbrüdern verlesen wurde. Senestréy brauche nur in seinen eigenen Ordinariatsakten nachzuschauen. Falls er dort nicht fündig werde, sei er gerne bereit, das fragliche Dekanat zu nennen (vgl. Offene Antwort von Lutz an Senestréy vom 24. Oktober 1875 (Regensburger Morgenblatt vom 28. Oktober 1875 (28. Jg.), 895); vgl. Strötz 2004, 815 und 815, Anm. 90–91). In einer erneut offenen Erwiderung vom 28. Oktober 1875 erklärte Senestréy, dass in keiner Ordinariatsanweisung das Wort „Wahl" oder eine Anspielung auf den bevorstehenden Urnengang vorgekommen sei, weshalb er Lutz erneut aufforderte, den Informanten zu nennen. Senestréy schlug vor, das Dekanat zu nennen, um die Konferenzteilnehmer des Landkapitels eidlich vernehmen zu können (vgl. Offener Brief von Senestréy an Lutz vom 28. Oktober 1875 (Regensburger Morgenblatt vom 3. November 1875 (28. Jg.), 870–871); vgl. Strötz 2004, 815–816 und 815–816, Anm. 92–93). Am 11. November 1875 antwortete Lutz, er wolle durch den Regierungspräsidenten Gottfried von Feder die Ordinariatsmitglieder und durch den zuständigen Bezirksamtmann den Klerus des fraglichen Dekanats vernehmen lassen (vgl. Brief von Lutz an Senestréy vom 11. November 1875 (Senestréy, Ansprache 1875, 6); vgl. Strötz 2004, 816 und 816, Anm. 94). Nachdem Feder die Vernehmung abgelehnt hatte und am 25. November 1875 Generalstaatsanwalt Ferdinand von Haubenschmied (1808–1890) damit beauftragt wurde (Haubenschmid war seit 1867 Generalstaatsanwalt, wurde 1876 Präsident des Apellationsgerichts München und 1879 Präsident des Oberlandesgerichts München (vgl. Schärl 1955, 356–357 (Nr. 703))), erfuhr der von Senestréy eingeschaltete Rechtsanwalt Adolph von Auer im Gespräch mit dem Generalstaatsanwalt, dass es sich um das Dekanat Geisenfeld handelt und dass der Erzbischof Schreiber von Bamberg als Erster vernommen werde (vgl. Senestréy, Ansprache 1875, 7–8; vgl. Strötz 2004, 816–817 und 816, Anm. 96–98), womit Schreiber als damaliger Pfarrer von Engelbrechtsmünster als Informant des Kultusministers erwiesen war. Siehe dazu: Strötz 2004, 816–817.

[4508] Dies geht aus einem Memorandum des Bamberger Priesters Dr. Lorenz Hopfenmüller (1844–1890) hervor, der seit 1872 das „Bamberger Volksblatt" redigierte, 1887 in den Orden der katholischen

Kapiteljahrtag des Dekanats Geisenfeld sei am 25. Mai 1875 von Dekan Michael Trost[4509] ein Ordinariatsbescheid vorgelesen worden, der in seinem „politischen Teil" die Priester vor dem Liberalismus gewarnt und sie zur Belehrung des Volkes ermahnt hätte.[4510] Aus heutiger Sicht beurteilt, handelte es sich bei diesem Ordinariatsbescheid tatsächlich nur um eine implizite Warnung vor der Wahl liberaler Kandidaten.[4511] Wegen der größeren Übereinstimmung zwischen Lutz und Schreiber als zwischen dem Originalbescheid und Schreiber nahm Senestréy an, dass die Landtagskampagne gegen ihn in einer persönlichen Reflexion Schreibers über die Tendenz des Originalbescheids gründe.[4512] Jedenfalls war man in ultramontanen Kreisen davon überzeugt, der als liberal geltende und bis dahin weitgehend unbekannte Schreiber habe sich durch seine Informationen an Lutz auf Kosten seines damaligen Oberhirten so sehr empfohlen, dass ihn kurz darauf Ludwig II. am 31. Mai 1875 zum Bamberger Erzbischof nominiert hätte.[4513] Nachdem Lutz seine Äußerungen nicht zurückgenommen hatte, war der Bruch zwischen Senestréy und Schreiber unvermeidlich.

Da Senestréy für Jahre seinen persönlichen Kontakt zu Schreiber abgebrochen hatte, war auch an eine gemeinsame bayerische Bischofskonferenz zunächst nicht mehr zu denken. Nachdem Senestréy seinen Metropoliten am 23. Dezember 1875 persönlich informiert hatte,[4514] klagte Scherr in seinem Antwortschreiben vom 26. Dezember 1875 über den Vertrauensbruch, der in Bamberg den Diözesanen und dem Klerus drohe.[4515] Während Leonrod am 27. Dezember 1875 Senestréy gegenüber Scherr verteidigte,[4516] beklagte sich am 3. Januar 1876 Schreiber bitter über die von Senestréy gegen ihn gerichtete Hetzkampagne.[4517] In seiner Sorge um die Einheit des bayerischen Episkopats wandte sich Scherr am 27. Januar 1876 an Schreiber, um ihn auf sein Fehlverhalten hinzuweisen.[4518] Um einer weiteren Verhärtung vorzubeugen, berichtete Scherr am 30. Januar 1876 gegenüber Senestréy, Schreiber sei zwar gekränkt und beleidigt gewesen,

---

Lehrgesellschaft eintrat und in Indien wirkte. Siehe zu diesen Vorgängen: Southern 1978, 300–301; Urban 1982, 147–148, Anm. 157; Bernhard Steinhauf, „Zelus domus Dei mysticae movet me ..." Ein „Memorandum pro Sede Apostolica" Dr. L. Hopfenmüllers über die Regierung des Bamberger Erzbischofs Joseph Friedrich von Schreiber (1875–1890), in: Römische Quartalschrift 90 (1995), 215–236, hier: 215–225 (vgl. Strötz 2004, 817, Anm. 100).

[4509] Trost (1816–1890) war Pfarrer in Ainau und seit 1855 Dekan (vgl. Strötz 2004, 816–817 und 816, Anm. 97).

[4510] Vgl. Aussage Schreibers vom 12. Dezember 1875 (Augsburger Allgemeine Zeitung vom 14. Dezember 1875 (Nr. 348), 5412; Regensburger Morgenblatt vom 25. Dezember 1875 (28. Jg.), 1075; Senestréy, Ansprache 1875, 9–11); vgl. Strötz 2004, 817 und 817, Anm. 104.

[4511] Vgl. Strötz 2004, 819, Anm. 111.

[4512] Vgl. Senestréy, Ansprache 1875, 14; vgl. Strötz 2004, 817–819.

[4513] Vgl. Steinhauf 1997, 188; vgl. Strötz 2004, 817 und 817, Anm. 103.

[4514] Vgl. Brief von Senestréy an Scherr vom 23. Dezember 1875 (EAM EB Kasten 1, Nr. 37); vgl. Landersdorfer 1995, 501; vgl. Strötz 2004, 819–820 und 820, Anm. 116.

[4515] Vgl. Brief von Scherr an Senestréy vom 26. Dezember 1875 (Abschrift in: DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg); vgl. Landersdorfer 1995, 501; vgl. Strötz 2004, 820, Anm. 116.

[4516] Vgl. Brief von Leonrod an Scherr vom 27. Dezember 1875 (EAM EB Kasten 1, Nr. 37); vgl. Strötz 2004, 820–821 und 820, Anm. 119.

[4517] Vgl. Brief von Schreiber an Scherr vom 3. Januar 1876 (EAM EB Kasten 1, Nr. 37); vgl. Landersdorfer 1995, 501; vgl. Strötz 2004, 820, Anm. 116.

[4518] Vgl. Brief von Scherr an Senestréy vom 27. Januar 1876 (Abschrift in: DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg); vgl. Landersdorfer 1995, 501; vgl. Strötz 2004, 820, Anm. 116.

hege aber keinen Groll gegen den Regensburger Bischof.[4519] Da Senestréy auch den Nuntius informiert hatte,[4520] erhielt er ein persönliches Schreiben des Papstes vom 21. Februar 1876, in dem Pius IX. dem Regensburger Oberhirten seine Anerkennung und Hilfe in der ohne dessen Schuld entstandenen Auseinandersetzung mitteilte und ihn weiterhin zur Wachsamkeit gegen den Liberalismus ermutigte.[4521] Senestréy fühlte sich nicht nur persönlich von Schreiber angegriffen, sondern sah auch in der liberalen Grundhaltung des Bamberger Erzbischofs und in dessen engen Verbindungen zum Ministerium eine Gefahr für den Episkopat und die Kirche in Bayern.[4522] Da sich Schreiber durch einen moderaten Kurs gegenüber dem Staat mehr Vorteile für die Kirche erwartete, verhärteten sich die Fronten gegenüber Senestréy immer mehr, so dass die Aktionseinheit des bayerischen Episkopats kaum mehr gegeben war.[4523]

Nach Erzbischof Deinleins Tod am 4. Januar 1875 hatte Lutz durch das recht willkürlich angewandte Nominationsrecht des Königs[4524] gezielter als bisher, liberale und damit staatstreue Kandidaten auf vakante Bischofsstühle zu befördern versucht, um ein Gegengewicht gegen die ultramontanen Germanikerbischöfe von Regensburg und Eichstätt zu schaffen.[4525] Neben dem am 31. Mai 1875 zum Bamberger Erzbischof ernannten Schreiber, der sich durch seine liberale Grundhaltung und seine Informationen über Senestréy empfahl, hatte Lutz am 4. Oktober 1875 den Augsburger Domkapitular Joseph Franz Weckert[4526] zum Passauer Oberhirten nominieren lassen. Durch seine Gegnerschaft zu den Ultramontanen und sein Eintreten für die liberale Schulreform von 1867, das zum Zerwürfnis mit Dinkel geführt hatte, erschien Weckert für Lutz ein geeigneter Kandidat zu sein. Die Kurie musste den beiden königlichen Nominierungen zustimmen und konnte trotz des von Bianchi angeführten belastenden Materials eine Ablehnung nicht rechtfertigen,[4527] so dass Schreiber am 5. Juli 1875 und Weckert am 28. Januar 1876 präkonisiert wurden. Immerhin war der Heilige Stuhl entschlossen, sich der Nominierung staatsloyaler Bischofskandidaten künftig energisch entgegenzustellen, was zu einem jahrelangen Konflikt mit der Regierung führen sollte. Nach dem Tod Reißmanns am 17. November 1875 und dem Ableben Hanebergs am 31. Mai 1876 nährte sich der unter der Oberfläche dahinschwelende bayerische Kulturkampf durch das Ringen

---

[4519] Vgl. Brief von Scherr an Senestréy vom 30. Januar 1876 (Abschrift in: DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg); vgl. Landersdorfer 1995, 501; vgl. Strötz 2004, 820, Anm. 116.

[4520] Vgl. Bauch 1969, 304.

[4521] Vgl. Brief von Pius IX. an Senestréy vom 21. Februar 1876 (Abschrift als Beilage IV in: DAEI BA Affäre Regensburg-Bamberg); vgl. Brief von Senestréy an Leonrod vom 10. März 1879 (DAEI BA Affäre Regensburg-Bamberg); vgl. Strötz 2004, 820 und 820, Anm. 118.

[4522] Vgl. Strötz 2004, 819–820 und 819, Anm. 115.

[4523] Vgl. Steinhauf 1997, 194.

[4524] Zum königlichen Nominationsrecht siehe: Anton Scharnagl, Das königliche Nominationsrecht für die Bistümer in Bayern 1817–1918, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 17 (1928), 228–263; Körner 1984, 199–218 (vgl. Strötz 2004, 801, Anm. 2).

[4525] Vgl. Hausberger 1989, 189; vgl. Buxbaum 1977, 437; vgl. Strötz 2004, 801, Anm. 3–4.

[4526] Weckert (1822–1889) wurde 1845 für die Diözese Augsburg zum Priester geweiht und 1848 zum Domvikar und Sekretär von Bischof Richarz ernannt. 1869 wurde er von Ludwig II. für eine Augsburger Domkapitelstelle und am 4. Oktober 1875 zum Bischof von Passau ernannt. Die päpstliche Ernennung erfolgte am 28. Januar 1876, die Konsekration im Passauer Dom am 24. April 1876. Zu Weckert siehe: Leidl 1983 Weckert, 797.

[4527] Vgl. Herde 1988, 276; vgl. Hartmannsgruber 1991, 252; vgl. Leidl 1983 Weckert, 797; vgl. Strötz 2004, 802.

um die Besetzung der beiden vakanten Bischofsstühle von Würzburg und Speyer.[4528] Nachdem Rom 1876 die von Lutz vorgeschlagenen Kandidaten wegen negativer Stellungnahmen endgültig abgelehnt hatte, musste man sich auf längere Sedisvakanzen einstellen.[4529] Als Gaetano Aloisi Masella[4530] nach förmlicher Absprache mit der Regierung im Mai 1877 neuer Nuntius in München wurde und am 20. Februar 1878 der versöhnliche Leo XIII.[4531] dem am 7. Februar 1878 verstorbenen Pius IX. als Papst nachfolgte, entspannte sich das Klima zwischen Staat und Kirche in Bayern.[4532] Als am 24. Oktober 1877 auch Scherr verstorben war und die Regierung nach einem kompromissbereiten Kandidaten suchte, nominierte Ludwig II. am 30. April 1878 den Augsburger Bistumshistoriker und Dompropst Antonius von Steichele[4533] zum Nachfolger, der trotz Bedenken am 15. Juli 1878 von Leo XIII. präkonisiert wurde und am 13. Oktober 1878 in München die Konsekration empfing. Mit Steicheles Ernennung konnten dann auch die Sedisvakanzen in Speyer und Würzburg rasch beendet werden. So ernannte Ludwig II. am 9. Juni 1878 den Münchner Domprediger Joseph Georg Ehrler[4534] zum Bischof von Speyer, der bereits am 15. Juli 1878 von Leo XIII. präkonisiert wurde und am 6. Oktober 1878 die Bischofsweihe empfing. Kurz nach der Weihe Ehrlers wurde für den Würzburger Bischofsstuhl am 19. Oktober 1878 der dort lehrende Theologieprofessor Franz Joseph

---

[4528] Siehe dazu: Buxbaum 1977; Herde 1988; Alfred Wendehorst, Das Bistum Würzburg 1803–1957, Würzburg 1965, 66; Debus 1992, 197–198; Ludwig Litzenburger, Bayerischer Kulturkampf und Konkordat. Zur Promotion Joseph Georg Ehrlers zum Bischof von Speyer 1878, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 43 (1991), 285–301 (vgl. Strötz 2004, 802, Anm. 11).

[4529] Vgl. Buxbaum 1977, 473; vgl. Hartmannsgruber 1991, 253; vgl. Strötz 2004, 802–803 und 803, Anm. 13. Die Kandidaten von Lutz waren der unbeschuhte Karmelit Ambrosius Käß (1815–1890) für Würzburg und der Münchner Stiftsdekan Leonhard Enzler (1817–1893) von St. Kajetan für Speyer. Bei den negativen Stellungnahmen war auch Senestréy beteiligt (vgl. Buxbaum 1977, 476–478; vgl. Strötz 2004, 803, Anm. 14).

[4530] Masella (1826–1902) empfing 1849 die Priesterweihe und wurde 1858 Auditor in München und 1862 in Paris. 1869 wurde er Konsultor der Kongregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten und Titularerzbischof von Neocaesarea. Von Mai 1877 bis Juli 1879 war er Apostolischer Nuntius in München, von 1879 bis 1883 in Lissabon. 1887 wurde er Kardinal und 1889 Präfekt der Ritenkongregation. Zu Masella siehe: Marchi 1957, 56; Greipl 1983 Bestände, 199; vgl. Strötz 2004, 803, Anm. 15.

[4531] Vinzenzo Gioacchino Pecci (1810–1903) empfing 1837 die Priesterweihe, war von 1843 bis 1846 Nuntius in Belgien, von 1846 bis 1877 Bischof von Perugia, wurde 1853 Kardinal, 1877 Camerlengo des Heiligen Stuhls und 1878 als Leo XIII. zum Papst gewählt (vgl. Oskar Köhler, Leo XIII., in: LThK$^3$ 6 (1997), 828–830). Zu seinen Bemühungen als Papst um die Beilegung des deutschen Kulturkampfs siehe grundlegend: Soderini 1935.

[4532] Vgl. Strötz 2004, 803.

[4533] Steichele (1816–1889) empfing 1838 die Priesterweihe für die Diözese Augsburg, wo er 1841 Domvikar, 1847 Domkapitular und 1873 Dompropst wurde. 1878 wurde er Erzbischof von München und Freising. Zu Steichele siehe: Buxbaum 1979, 85–120; Gatz 1983 Steichele, 732–734; Landersdorfer 1989, 158–172; Groll 1996, 806–817 (vgl. Strötz 2004, 805, Anm. 28–30).

[4534] Ehrler (1833–1905) wurde durch das Studium an der Würzburger Universität neuscholastisch geprägt und empfing 1856 für die Diözese Würzburg die Priesterweihe. Danach war Ehrler in der Seelsorge tätig, bis er 1867 von Scherr als Domprediger nach München gerufen wurde, wobei ihm die Aufgabe zufiel, das Unfehlbarkeitsdogma dem Volk zu erläutern. Ehrler wurde 1878 Bischof von Speyer. Zu Ehrler siehe: Baumann 1911; Nonn 1981, 36; Erwin Gatz, Ehrler, Joseph Georg von, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 165–167; Debus 1992, 193–223.

Stein[4535] nominiert, der zwar in den Augen der Kurie als eher liberal galt, aber dann doch am 28. Februar 1879 präkonisiert wurde. Mit seiner Bischofsweihe am 18. Mai 1879 waren seit dem Tod Reißmanns am 17. November 1875 dreieinhalb Jahre vergangen.

Trotz dieser Entspannung zwischen Kirche und Staat, äußerte sich Nuntius Masella gegenüber seinem Vertrauten Leonrod besorgt über die weitere Entwicklung der kirchlichen Lage in Bayern und bat am 15. Dezember 1878 den Eichstätter Bischof angesichts der Spannungen zwischen Schreiber und Senestréy und der noch ausstehenden Präkonisation Steins um Einblick in die innere Situation der Diözesen Bamberg, Regensburg und Würzburg.[4536] In seiner Anwort[4537] äußerte Leonrod bezüglich Bamberg, man hätte Schreiber bei seiner Ernennung wegen liberaler Ansichten verdächtigt. Auch wenn so mancher Missgriff des neuen Bamberger Erzbischofs zu bedauern sei und sein Klerus noch besser hinter ihm und noch fester hinter den Prinzipien der Kirche stehen könnte, so sei Schreiber sicherlich weit über das von ihm in der Öffentlichkeit gezeichnete Bild erhaben.[4538] Erwartungsgemäß fiel Leonrods Urteil über die Situation in der Diözese Regensburg und den weltweit für seinen katholischen Eifer bekannten Oberhirten Senestréy positiv aus.[4539] Über Würzburg konnte Leonrod mangels

---

[4535] Stein (1832–1909) studierte in Würzburg, empfing 1855 für diese Diözese die Priesterweihe, promovierte 1859 und war ab 1865 Theologieprofessor an der Würzburger Universität. Von 1879 bis 1897 war Stein Bischof von Würzburg und ab 1897 Erzbischof von München und Freising. Zu Stein siehe: Gatz 1983 Stein, 735–737.

[4536] Vgl. Brief von Masella an Leonrod vom 15. Dezember 1878 (DAEI BA Nuntiatur 1867–1890); vgl. Strötz 2004, 806 und 806, Anm. 34, 36.

[4537] Vgl. Brief von Leonrod an Masella o. D. (Entwurf in: DAEI BA Nuntiatur 1867–1890); vgl. Strötz 2004, 806–813. Masella bedankte sich noch am Neujahrstag für diesen ausführlichen und notwendigen Bericht (vgl. Brief von Masella an Leonrod vom 1. Januar 1879 (DAEI BA Nuntiatur 1867–1890); vgl. Strötz 2004, 813, Anm. 78.

[4538] Bezüglich des Bamberger Lyzeums sei Schreiber auf einem guten Weg, auch wenn der dortige Philosophiedozent Martin Katzenberger (1821–1902) eine gewisse Nähe zu Döllinger und Schulte aufweise. Katzenberger wurde 1845 zum Priester geweiht, war am Bamberger Lyzeum ab 1850 Professor für Philosophie und Apologetik und 1878 Rektor (vgl. Wachter 1908, 245). Während bei der Disziplin des Bamberger Priesterseminars eine gewisse Skepsis zurückbleibe, so gäbe es im Knabenseminar gute Anstrengungen. Die zu Beginn seiner Ernennung immer wieder vorgebrachte zu große Nähe Schreibers zur Regierung fände keine Bestätigung, da Schreiber seine Anhänglichkeit an den Heiligen Stuhl durch seinen letzten Fastenhirtenbrief von 1878 „Warnung gegen die Feinde des ewigen Heils und der Weg zum Sieg über dieselben" unter Beweis gestellt habe, so dass offenbar die richtigen Prinzipien immer mehr die Oberhand gewinnen würden. Liberale Grundsätze würden bei Volk und Klerus ohnehin nur wenig Anklang finden, da die katholische Patriotenpartei stark sei und die Diözesanen dem Apostolischen Stuhl treu ergeben seien (vgl. Brief von Leonrod an Masella o. D. (Entwurf in: DAEI BA Nuntiatur 1867–1890)).

[4539] Senestréy sei ein weltbekannter, in seinem Eifer aber auch rücksichtsloser Verfechter für die katholische Sache, und könne sich auf das hervorragende theologische und kirchliche Urteil seines Domkapitulars Appollinaris Maier stützen. Bildung, Frömmigkeit und Disziplin des Klerus stünden schon seit den segensreichen Zeiten des Regens Georg Michael Wittmann zum Besten, so dass der hervorragende Ruf einiger Regensburger Diözesanpriester über die Diözesangrenzen hinausgehen würde. Leonrod nannte den Pastoraltheologen und Domkapitular Joseph Amberger (1816–1889), den Domkapitular Ludwig Mittl, den Moraltheologen und Pädagogikprofessor Anton Seitz (1822–1897), den Pfarrer von Sollern, Bartholomäus Enders (1821–1894), den Spiritual Joseph Mast (1818–1893), den Kanoniker Anton Eberhard (1807–1882), den Domvikar und Zeremoniar Georg Jacob (1825–1903), den Landtagsabgeordneten Franz Josef Ludwigs (1841–1917) und Franz Xaver Leitner (1844–1908), den Sekretär Senestréys (vgl. Strötz 2004, 810, Anm. 57–64). Das einzige Knabenseminar der Diözese in der Benediktinerabtei Metten leiste zwar hervorragende Arbeit, sei aber zu weit von der Bischofsstadt abgelegen. Das katholische Volk sei zwar

Informationen kaum Aussagen treffen, da er auch den von Ludwig II. für den Bischofstuhl nominierten Franz Joseph Stein nicht kenne. Dafür lobte Leonrod die ultramontan und neuscholastisch ausgerichtete Theologische Fakultät in Würzburg und das dortige Priesterseminar, das eine Reihe tüchtiger Priester hervorgebracht hätte, von denen Leonrod 14 namentlich aufzählte.[4540]

Trotz der überwiegend positiven Inhalte in Leonrods Bericht und der Entspannung nach den Wirren des Kulturkampfs gab es wegen der weiterhin schwelenden Affäre Regensburg-Bamberg im bayerischen Episkopat immer noch keine Aktionseinheit und keine Aussicht auf eine gemeinsame Bischofskonferenz.

### b) Das Ringen um eine Bischofskonferenz in Eichstätt 1879 und die Versuche zur Wiederherstellung der Aktionseinheit des bayerischen Episkopats

Die Auseinandersetzung zwischen Senestréy und Schreiber hatte die Aktionseinheit des Episkopats so empfindlich getroffen, dass zuerst diese Affäre aus der Welt geschafft werden musste, um wieder an eine Bischofskonferenz denken zu können. Vor allem Leonrod sah die Affäre Bamberg-Regensburg aus dem Blickwinkel der Konferenzen, die für den Eichstätter Oberhirten stets an erster Stelle standen. Als der Konflikt seinem Höhepunkt zustrebte, fragte Leonrod am 27. Dezember 1875 bei Scherr an, ob eine Bischofskonferenz überhaupt noch möglich sein könne, „wenn das Vertrauen auf Gesinnung und Verschwiegenheit der einzelnen Mitglieder auch nur schwankt? Oder wenn die Einigkeit u. Liebe unter den Hochw Herrn so tief verletzt ist?“[4541] Er fürchte weniger den Kampf mit dem Staat, würde es aber zutiefst bedauern, wenn den Bischöfen Einheit und Mut fehlten, da dann das Schicksal des bayerischen Episkopats noch schlimmer sein werde als das der Bischöfe in Preußen.[4542] Wenig später schrieb Scherrs Sekretär Huber am 5. Januar 1876 an Steinhuber: „Die Einigkeit des bay. Episcopates, die bisher schon sehr viel zu wünschen ließ, ist jetzt wohl ganz vernichtet u. die Bischofskonferenzen sind wohl auch zu Ende [...].“[4543] Huber behielt mit seiner Vermutung Recht, da es tatsächlich für mehr als ein Jahrzehnt zu keiner bayerischen

---

etwas roh, komme aber seinen religiösen Pflichten gerne nach und sei dem Heiligen Stuhl in Treue ergeben (vgl. Brief von Leonrod an Masella o. D. (Entwurf in: DAEI BA Nuntiatur 1867–1890)).

[4540] Leonrod nannte den Theologen Heinrich Denzinger (1819–1883), den Kirchenhistoriker Joseph Hergenröther (1824–1890), den Patrologen, Dogmatiker und Homiletiker Franz Hettinger (1819–1890), den Exegeten Joseph Grimm (1827–1896), den Domkapitular Franz Krampf (1835–1920), den Regens Johannes Baptist Renninger (1829–1892), den Subregens Joseph Theodor Franz (1839–1897), Carl Braun (1841–1909), der ab 1879 Subregens und ab 1886 Regens werden sollte, den Universitätsbibliothekar Johann Baptist Stamminger (1836–1892), den Pfarrer Michael Beckert (1822–1893), den ersten Regens des Kilianeums Franz Emmerich (1842–1927), den Kapitularvikar Franz Xaver Himmelstein (1811–1889), der das Bistum Würzburg bis zur Übernahme durch Stein 1879 leitete, einen gewissen Lachner und Joseph Schork (1829–1905), der 1891 Erzbischof von Bamberg wurde (vgl. Brief von Leonrod an Masella o. D. (Entwurf in: DAEI BA Nuntiatur 1867–1890)).

[4541] Brief von Leonrod an Scherr vom 27. Dezember 1875 (EAM EB Kasten 1, Nr. 37; zitiert nach: Landersdorfer 1995, 500–501).

[4542] Vgl. Brief von Leonrod an Scherr vom 27. Dezember 1875 (EAM EB Kasten 1, Nr. 37).

[4543] Brief von Huber an Steinhuber vom 5. Januar 1876 (ACGU Briefe XIX. Jh., Fasz. 14; zitiert nach: Landersdorfer 1995, 500).

Bischofskonferenz mehr kommen sollte. Bitter beklagt wurde die Affäre auch von Scherr, da es dadurch gelungen sei, „einen Keil in den bisher geeinten bayer. Episkopat zu treiben."[4544] Die zu Jahresbeginn 1876 von Scherr unternommenen Versuche zu einer Aussöhnung der beiden Kontrahenten schlugen allerdings fehl.[4545] Obwohl Leonrod hoffte, Schreiber hätte gelernt, sich künftig mehr vom Liberalismus und vom Staatsministerium zu distanzieren,[4546] verhärteten sich die Fronten noch mehr. So lehnte Senestréy im März 1877 seine Unterschrift zu einer Kollektivadresse an Ludwig II. wegen der Bedrängnisse des Heiligen Stuhls ab,[4547] nur weil der Entwurf zu dieser Vorstellung von Schreiber stammte. Dagegen reichte Senestréy ein Alternativkonzept bei Scherr ein, das dann von den anderen Bischöfen akzeptiert wurde, so dass die Angelegenheit doch noch gerettet werden konnte.[4548] Im Blick auf die Aktionseinheit des bayerischen Episkopats muss noch erwähnt werden, dass der neue Passauer Bischof Weckert zusammen mit seinem neuen Generalvikar Schrödl in die staatsloyalen Fußstapfen Hofstätters trat, so dass sich Weckert trotz offizieller Billigung der Kollektivadresse bei seinem Metropoliten gegen derartige Kundgebungen des Episkopats künftig verwahrte. Nach Weckert würden derartige Kollektiveingaben das Ansehen und den Einfluss der bayerischen Oberhirten nur vermindern und stets neue ungünstige Maßregeln nach sich ziehen.[4549]

Als Erster unternahm Nuntius Masella den Versuch einer Versöhnung zwischen Senestréy und Schreiber, nachdem er in Sorge um die Situation der bayerischen Kirche und den Einfluss des Liberalismus am 7. Februar 1877 an den 1876 neu ernannten Kardinalstaatssekretär Giovanni Simeoni[4550] einen detaillierten Bericht über die Streitfrage gesandt hatte.[4551] Masella nahm Sondierungsgespräche mit Schreiber auf und sprach am 27. Oktober 1877 in München anlässlich der Trauerfeier für den am 24. Oktober 1877 verstorbenen Scherr auch mit Senestréy[4552] und setzte ihm seinen Wunsch nach einem einträchtigen bayerischen Episkopat auseinander. Masella legte Senestréy dar, Schreiber habe sein Unrecht eingesehen, auch wenn er von Lutz für dessen Zwecke missbraucht wurde, und wünsche nun die Aussöhnung mit dem Regensburger Bischof. Am 7. November 1877 legte Senestréy dem Nuntius in einem langen Brief nochmals seine

---

[4544] Brief von Scherr an Lang vom 1. Januar 1876 (Archiv der Abtei Metten, B VII 41e(3; zitiert nach: Landersdorfer 1995, 501).

[4545] Vgl. Strötz 2004, 821.

[4546] Vgl. ebd.

[4547] Vgl. Allokution von Pius IX. im Konsistorium vom 12. März 1877 (Lateinscher Text in: OVBR 1877, 33–43; deutsche Übersetzung in: OVBR 1877, 44–56); vgl. Brief von Scherr an Leonrod vom 24. März 1877 (DAEI BA Correspondenz mit den Erzbischöfen von München und Freising (Gregor von Scherr)); vgl. Strötz 2004, 821, Anm. 124.

[4548] Vgl. Brief von Senestréy an Scherr vom 13. April 1877 (EAM EB Kasten 1, Nr. 38); vgl. Landersdorfer 1995, 501–502; vgl. Strötz 2004, 821–822, Anm. 125–126.

[4549] Vgl. Brief von Huber an Steinhuber vom 18. Juni 1877 (ACGU Briefe XIX. Jh., Fasz. 14); vgl. Landersdorfer 1995, 502.

[4550] Simeoni (1816–1892) empfing 1839 die Priesterweihe, wurde 1875 zum Nuntius in Madrid ernannt und 1876 zum Kardinal erhoben. Von 1876 bis 1878 war Simeoni Kardinalstaatssekretär, danach Präfekt des Apostolischen Palastes und Präfekt der Propaganda Fide. Zu Simeoni siehe: Weber II 1978, 520–521.

[4551] Vgl. Nuntiaturbericht von Masella an Simeoni vom 9. Februar 1877 (ASV SS Rubrica 255, Anno 1877, Fasc. 20); vgl. Strötz 2004, 822, Anm. 127.

[4552] Zu den Exequien waren die Bischöfe Schreiber, Dinkel, Leonrod, Weckert und Senestréy gekommen (vgl. Landersdorfer 1995, 505).

Vorwürfe gegen den Bamberger Erzbischof dar. Angesichts seiner Verpflichtungen gegenüber der Öffentlichkeit, dem bischöflichen Amt, dem Regensburger Klerus und den katholischen Prinzipien glaubte Senestréy, seine Versöhnungsbereitschaft an bestimmte Forderungen knüpfen zu müssen. Schreiber müsse in einer Erklärung, die in Abschrift auch an Dinkel, Leonrod und Senestréy gehen solle, dem Nuntius all seine Fehler bekennen, künftig den Liberalismus ausdrücklich verwerfen und die vom bayerischen Episkopat auf der Freisinger Konferenz von 1850 ausgesprochenen kirchenpolitischen Grundsätze festhalten.[4553] Eine Zustimmung zu diesen Forderungen musste für Schreiber indirekt das demütigende Zugeständnis bedeuten, sein Bischofsamt bisher nicht nach kirchlichen Grundsätzen ausgeübt zu haben und sich künftig der Kontrolle Senestréys zu unterwerfen. Diese für den Bamberger Erzbischof völlig unannehmbaren Forderungen zeigen, dass es Senestréy letztlich nicht um eine Versöhnung, sondern um eine Desavouierung Schreibers ging. So blieb die Situation festgefahren, wie aus Masellas Nuntiaturbericht an den neuen seit 1878 amtierenden Kardinalstaatssekretär Lorenzo Nina[4554] vom 3. Oktober 1878 erkenntlich wird.[4555]

Anfang 1879 machte Masella dem Bamberger Erzbischof deutlich, dass Rom die Beilegung des Streits wünscht und Schreiber als Verursacher den ersten Schritt unternehmen müsse, wobei Leonrod als Vermittler fungieren solle.[4556] Leonrod, dem das Anliegen nach neuen Bischofskonferenzen zur Wiederherstellung der Aktionseinheit des bayerischen Episkopats besonders am Herzen lag, bot sich als Vermittler an, weil er sowohl bei den Ultramontanen als auch bei den Liberalen angesehen war, weil er mit Nuntius Masella und mit seinem Metropoliten Schreiber in einem Vertrauensverhältnis stand und der einzige wirkliche Freund des im bayerischen Episkopat ansonsten ziemlich isolierten Senestréy war.[4557] Anfang Februar 1879 fühlte Leonrod bei Joseph Mast[4558] vor,

---

[4553] Vgl. Brief von Senestréy an Masella vom 7. November 1877, 150–159 (ASV SS Rubrica 255, Anno 1879, Fasc. 1; deutsche Abschrift als Beilage V in: DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg); vgl. Strötz 2004, 822–823 und 822–823, Anm. 129–131. Senestréy betonte auch, Schreiber habe Lutz indirekt die Waffen zum Kampf gegen den Regensburger Bischof in die Hand gegeben, von sich aus die Beziehungen unter den Bischöfen verletzt, durch die Zuspielung eines Berichts über eine Dekanatskonferenz gegen seinen ehemaligen Ordinarius gefehlt, in seiner Zeugenaussage nicht gegen das Vorgehen des Ministers gegenüber einem Mitbischof protestiert, nie ein erklärendes oder bedauerndes Wort abgegeben und vor allem die anklagenden Worte des Ministers als aus sicherem Gedächtnis kommend bestätigt. Zwar wolle auch Senestréy die Schuld des Bamberger Metropoliten aus der Welt schaffen, aber dazu reiche die ihm gegenüber bei den Exequien gezeigte äußere Freundlichkeit Schreibers nicht aus.

[4554] Nina (1812–1880) wurde 1835 zum Priester geweiht, war von 1853 bis 1868 Untersekretär der Konzilskongregation, von 1868 bis 1877 Assessor des Heiligen Offiziums, wurde 1877 Kardinaldiakon und Studienpräfekt der Kurie, war von 1878 bis 1880 Kardinalstaatssekretär, wurde 1879 Kardinalpriester und 1881 Präfekt der Konzilskongregation (vgl. Weber II 1978, 491–492).

[4555] Vgl. Nuntiaturbericht von Masella an Nina vom 3. Oktober 1878, 143v–149r (ASV SS Rubrica 255, Anno 1879, Fasc. 1); vgl. Strötz 2004, 823–824 und 824, Anm. 133.

[4556] Vgl. Brief von Schreiber an Leonrod vom 9. Februar 1879 (DAEI BA Correspondenz mit den Erzbischöfen von Bamberg (Friedrich von Schreiber)); vgl. Brief von Masella an Leonrod vom 24. Februar 1879 (DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg); vgl. Nuntiaturbericht von Masella an Nina vom 3. Oktober 1878, 143v–149r (ASV SS Rubrica 255, Anno 1879, Fasc. 1); vgl. Strötz 2004, 824–825, Anm. 134, 136.

[4557] Vgl. Brief von Schreiber an Leonrod vom 23. November 1878 (DAEI BA Correspondenz mit den Erzbischöfen von Bamberg (Friedrich von Schreiber)); vgl. Bauch 1969, 307; vgl. Strötz 2004, 824–825, Anm. 135–137.

[4558] Mast (1818–1893) empfing 1841 die Priesterweihe, wurde 1848 Regens des Rottenburger Priesterseminars, war 1869 Sekretär Reisachs und ab 1872 Spiritual am Priesterseminar Regensburg

der als Spiritual des Regensburger Priesterseminars ein enger Vertrauter Senestreýs war. In seinem Antwortschreiben vom 5. Februar 1879 teilte Mast Leonrod mit, Schreiber müsse unbedingt den ersten Schritt zur Versöhnung in klarer und entschiedener Weise tun, da es sich nicht nur um eine persönliche Angelegenheit handle, sondern durch den im Raum stehenden Vorwurf des Amtsmissbrauchs vor der Landtagswahl auch Senestréys Stellung als Bischof zu seinen Diözesanen und zur Regierung berührt sei.[4559]

Nachdem Anfang Februar der Bamberger Erzbischof offenbar aus eigener Initiative mit Leonrod in Eichstätt Kontakt aufgenommen hatte,[4560] thematisierten die beiden Oberhirten die dringend notwendige Versöhnung mit Senestréy und die Möglichkeit einer Bischofskonferenz in Eichstätt anlässlich des Walburgajubiläums vom 4. bis zum 6. Mai 1879, zu der Schreiber sogleich sein Kommen zugesichert hatte.[4561] Als er am 10. Februar 1879 Stein von seinem Treffen mit Schreiber berichtete, brachte Leonrod seine Überzeugung von der Notwendigkeit einer baldigen Bischofskonferenz in eindrucksvoller Weise zum Ausdruck: „Von dem oben ausgespr[ochenen] Wunsche der öfteren Zusammenkunft der Bischöfe beseelt, kann ich mich mit dem Gedanken nicht vertraut machen, daß die Conferenzen der bayr Bischöfe, die vom Jahre 1864–1875 beinahe ununterbrochen beinahe alle Jahre stattfanden, nun auf längere Zeit begraben werden sollten. Im Gegenteile! Nachdem nun die sämtlichen Bischofs-Stühle Bayerns glücklich besetzt sind, scheint es mir ein Bedürfniß u. eine Pflicht für d[ie] H[ochwürdigsten] Herrn, sich kennen zu lernen, manches zu besprechen u. sich gegenseitig zu ermuthigen. Das 1100jährige Jubiläum des Todestags der hl. Walburga, das wir vom 4.–6. Mai feiern, würde eine sehr passende Gelegenheit zu einer solchen Zusammenkunft darbieten, da hiebei das Aufsehen, das eine eigens berufene Bischofsconferenz veranlassen könnte, vermieden werden kann. Der H. H. Erzbischof von Bamberg, welchem ich diesen Gedanken bei seinem neulichen Aufenthalte dahier mittheilte, sah hierin eine Verwirklichung eines ihm vom H. Vater ausgesprochenen Wunsches und hat mir sein Erscheinen bereits zugesagt, und ich werde daher dieser Tage diese Angelegenheit dem H. H. Erzbischof zur Genehmigung vorlegen.“[4562] Gleich nach seinem Treffen mit Schreiber informierte Leonrod den Regensburger Bischof über den Plan zur Abhaltung einer Bischofskonferenz in Eichstätt und bot seine Vermittlung zur Beilegung der Affäre an. Am 10. Februar 1879 teilte Senestréy seine Sicht der bisherigen Vorgänge mit, versprach weiteres Entgegenkommen und kündigte seine Bereitschaft an, die Fakten von den Prinzipien zu trennen. Am 13. Februar 1879 bedankte sich Leonrod

---

(vgl. Rudolf Reinhardt (Hg.), Tübinger Theologen und ihre Theologie. Quellen und Forschungen zur Geschichte der Katholisch-Theologischen Fakultät Tübingen, Tübingen 1977, 31–36).

[4559] Vgl. Brief von Mast an Leonrod vom 5. Februar 1879 (DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg); vgl. Strötz 2004, 825 und 825, Anm. 138.

[4560] Dass Schreiber von sich aus Leonrod um Vermittlung gebeten hatte, geht aus einem Brief Leonrods vom 23. Februar 1879 hervor: „Der H.H. Erzbischof hat sich deshalb hieher begeben u. meine Mitwirkung in Anspruch genommen u. ich habe mich dieser schwierigen Aufgabe nicht entschlagen zu dürfen geglaubt, weil ein günstiger Erfolg theils einem Wunsch meines Herzens, theils dem sehnl[ichen] Verlangen des kathol[ischen] Volkes begegnen würde“ (Brief von Leonrod an Mast vom 23. Februar 1879 (Abschrift in: DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg; zitiert nach: Strötz 2004, 826, Anm. 140)).

[4561] Vgl. Brief von Leonrod an Stein vom 10. Februar 1879 (Abschrift in: DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg); vgl. Strötz 2004, 825–826 und 826, Anm. 139.

[4562] Brief von Leonrod an Stein vom 10. Februar 1879 (Abschrift in: DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg; zitiert nach: Strötz 2004, 827); vgl. Bauch 1969, 288; vgl. Strötz 2004, 826–827.

bei Senestréys Versöhnungsbereitschaft und sicherte zu, von dem mitgeteilten Material nur mündlich Gebrauch zu machen, falls man auf schriftlichen Weg zu keinem Erfolg kommen würde. Gemäß Senestréys Ratschlag verzichtete Leonrod auf eine offizielle Konferenzeinladung an den Münchner Erzbischof Steichele, da der Ausgang der Affäre noch nicht absehbar sei.[4563] Auf seiner Rückreise von München, wo Schreiber mit Masella die Regelung der Affäre besprochen hatte,[4564] besuchte der Bamberger Erzbischof am 19. oder 20. Februar 1879 Leonrod ein weiteres Mal in Eichstätt, um mit diesem die Ergebnisse des Gesprächs mit dem Nuntius zu erörtern. Dabei planten Schreiber und Leonrod bei dieser Unterredung die Herbeiführung der Versöhnung für den 1. Mai 1879, um dann ab dem 4. Mai 1879 die Zusammenkunft zur Konferenz zu ermöglichen.[4565]
Da das Zustandekommen der von Leonrod für so notwendig erachteten Konferenz von der zuvor gelungenen Versöhnung zwischen Senestréy und Schreiber abhing, holte sich der Eichstätter Bischof in einem Brief vom 23. Februar 1879 erneut Rat bei Mast und bat ihn um Mitwirkung in dieser „jede bisherige an Zartheit u. Wichtigkeit weit" überbietenden Sache.[4566] Leonrod wies darauf hin, dass Schreiber die Versöhnung mit Senestréy herbeisehne, und gab zu bedenken, dass den Bamberger Erzbischof nur eine Teilschuld treffe, da dieser „dem H. Minister Lutz nie irgendeine Mittheilung gemacht hat, welche jenen zu der in der Kammer so unüberlegt gemachten Äußerung berechtigt hätte. Ohne Zweifel dürfte dieselbe nur eine Folge sein einer Denunciation aus einem Privatgespräche, das bis zu den Ohren dieser hohen Behörde herangetragen u. von derselben taktlos öffent[lich] benützt worden ist."[4567] Nachdem Leonrod von seinem Metropoliten um Vermittlung angerufen wurde, plante er, beim Walburgajubiläum 1879 Schreiber und Senestréy wieder zu versöhnen, was der ganzen Kirche in Bayern dienen würde, die von der Auseinandersetzung zwischen beiden Oberhirten ja mitbetroffen war. Leonrod verschwieg gegenüber Mast nicht, dass von beiden Seiten Fehler gemacht worden waren. Zwar sei Senestréy zutiefst verletzt worden, aber auch Schreiber wurde manches harte Wort des Regensburger Bischofs zugetragen, „das die Kluft zu überbrücken nicht geeignet war."[4568] So bat Leonrod den Regensburger Spiritual, seinen Einfluss bei Senestréy im Dienst des Versöhnungswerks einzubringen und vertraulich rückzumelden, ob der Vermittlungsversuch Aussicht auf Erfolg haben wird.[4569]
Am 24. Februar 1879 bezeichnete Nuntius Masella in einem „ganz geheimen" Brief an Leonrod die vom Eichstätter Bischof beabsichtigte Zusammenführung der bayerischen

---

[4563] Vgl. Brief von Leonrod an Senestréy vom 13. Februar 1879 (DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg). In diesem Brief referierte Leonrod den Inhalt von Senestréys Brief vom 10. Februar 1879, der sich nach Strötz nicht in den Unterlagen findet (vgl. Bauch 1969, 303; vgl. Strötz 2004, 826, Anm. 141).
[4564] Die Affäre dürfte bereits bei Schreibers „visitatio liminum" vom 6. Oktober bis zum 3. November 1878 in Rom zur Sprache gekommen sein (vgl. Strötz 2004, 826, Anm. 139.).
[4565] Vgl. Brief von Schreiber an Leonrod vom 9. Februar 1879 (DAEI BA Correspondenz mit den Erzbischöfen von Bamberg (Friedrich von Schreiber)); vgl. Brief von Schreiber an Leonrod vom 14. Februar 1879 (DAEI BA Correspondenz mit den Erzbischöfen von Bamberg (Friedrich von Schreiber)); vgl. Strötz 2004, 826, Anm. 139.
[4566] Brief von Leonrod an Mast vom 23. Februar 1879 (Abschrift in: DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg; zitiert nach: Strötz 2004, 827); vgl. Strötz 2004, 827 und 827, Anm. 146.
[4567] Brief von Leonrod an Mast vom 23. Februar 1879 (Abschrift in: DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg; zitiert nach: Strötz 2004, 827, Anm 147); vgl. Strötz 2004, 827–828 und 827–828, Anm. 147.
[4568] Brief von Leonrod an Mast vom 23. Februar 1879 (Abschrift in: DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg; zitiert nach: Strötz 2004, 828).
[4569] Vgl. ebd.; vgl. Strötz 2004, 828 und 828, Anm. 148–149.

Bischöfe als „vortreffliches und verdienstvolles" Werk.[4570] Masella habe Schreiber bereits „ganz offen" auf die Notwendigkeit hingewiesen, „eine wahre Genugtuung dem schwer von ihm beleidigten" Regensburger Bischof zu geben, auch wenn der Bamberger Erzbischof „seinen so großen und ärgernisvollen Fehler" noch nicht ganz eingesehen hätte, aber doch zugesichert habe, mit dem Eichstätter Bischof darüber zu sprechen.[4571] Es sei „für das Wohl der Kirche in Bayern ganz nothwendig", dass Schreiber „dies endlich anerkenne, und die wahre, dringende Nothwendigkeit erblicke, sich von den Liberalen los zu machen, und seine jetzigen Räte zu beseitigen."[4572] Darin liege auch das „beste Mittel", um eine „wahre, dauerhafte Versöhnung" mit Senestréy zu erreichen, denn Masella wisse aus einem „vor langer Zeit" mit dem Regensburger Bischof geführten Gespräch, dass für Senestréy der eigentliche Schlüssel zur Versöhnung in der erklärten Abkehr Schreibers vom Liberalismus bestehe.[4573] Entgegen seinen früheren Forderungen wolle sich Senestréy nun mit einem persönlichen Brief Schreibers an ihn zufriedengeben, der lediglich den anderen bayerischen Oberhirten in Abschrift zugestellt werden müsste. Offenbar hatte Senestréy den Nuntius schon über den Inhalt eines solches Briefs unterrichtet, da ihn Masella bereits detailliert Leonrod mitzuteilen vermochte und auch Schreiber bereits bekannt sei.[4574] Demnach solle Schreiber erklären, dass er bezüglich „der bekannten Angelegenheit" alles bedauere, dass er „nie im Sinne gehabt" hätte, Senestréy zu beleidigen und ihm Vorwürfe zu machen, dass er sich an den Ordinariatsbescheid nicht mehr gut erinnern könne und dass man seine Aussage und seinen bekannten Brief sehr missbraucht hätte, was ihm „umso peinlicher sei", weil man ihn immer wieder als Anhänger des Liberalismus darstelle, „während er diesem Liberalismus in dem Sinne, in welchem derselbe vom heiligen Stuhle verurtheilt und verworfen worden ist," ebenso verurteile und verwerfe.[4575]

Ohne sich von seiner persönlich mehr Senestréy zuneigenden Haltung leiten zu lassen,[4576] ging Leonrod mit Unparteilichkeit, Taktgefühl und diplomatischem Geschick an seine Vermittlungsaufgabe heran, um das große Ziel der Wiederbelebung der Bischofskonferenz zu erreichen. So schrieb er am 7. März 1879 an den Regensburger Bischof, dass er die vollständige Heilung seiner schmerzlichen Wunde herbeisehne und als Unbeteiligter nur deshalb vermittle, weil ihn Schreiber darum gebeten habe und er darin auch einen Liebesdienst an Senestréy erblicke.[4577] Da Schreiber seine damalige Aussage zwar nach

---

[4570] Brief von Masella an Leonrod vom 24. Februar 1879 (DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg; zitiert nach: Strötz 2004, 828); vgl. Bauch 1969, 303; vgl. Strötz 2004, 828 und 828, Anm. 150.

[4571] Brief von Masella an Leonrod vom 24. Februar 1879 (DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg; zitiert nach: Strötz 2004, 828).

[4572] Ebd.

[4573] Ebd.; vgl. Strötz 2004, 828–829.

[4574] Vgl. Brief von Masella an Leonrod vom 24. Februar 1879 (DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg); vgl. Strötz 2004, 829 und 829, Anm. 152–153.

[4575] Brief von Masella an Leonrod vom 24. Februar 1879 (DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg; zitiert nach: Strötz 2004, 829, Anm. 153).

[4576] Vgl. Brief von Leonrod an Scherr vom 27. Dezember 1875 (EAM EB Kasten 1, Nr. 37); vgl. Strötz 2004, 829 und 829, Anm. 156.

[4577] Vgl. Brief von Leonrod an Senestréy vom 7. März 1879 (Abschrift in: DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg; Teilabdruck in: Bauch 1969, 303–304 und Strötz 2004, 829–831); vgl. Strötz 2004, 829, Anm. 155. Leonrod erwähnte dabei nicht, dass Schreiber nicht ganz freiwillig, sondern auf Druck des Heiligen Stuhls und des Münchner Nuntius zur Versöhnung bewogen wurde und dass ihm der Bischof von Eichstätt von Masella als Vermittler angetragen wurde (vgl. Strötz 2004, 830, Anm. 160). Schreiber sei also mit der Bitte

bestem Wissen und Gewissen gemacht habe, ohne aber die schlimmen Auslegungen derselben zu berücksichtigen, suche er jetzt nach einer günstigen Gelegenheit zur Versöhnung, die mit dem 1100jährigen Walburgajubiläum gekommen sei. Da Leonrod Schreiber keine Vorschläge oder Versicherungen gemacht habe, vertraue er auf den kirchlichen Geist Senestréys, der ihn gewiss die Versöhnung aufrichtig wünschen lasse.[4578] So bat Leonrod den Regensburger Bischof inständig, „die Hand, welche Ihnen unter dem Ausdrucke des tiefsten Bedauerns zum Frieden angeboten wird, nicht zurückweisen zu wollen. Das Gut der brüderlichen Einheit des bayer[ischen] Episcopates, die Sache der Kirche und das Beispiel für Clerus und Volk ist von so hohem Werth, das es selbst um manches großes Opfer erkauft werden müßte."[4579] Senestréy müsse nur noch Schreiber mitteilen, dass er einen Brief des Bamberger Erzbischofs mit dem von ihm gewünschten Inhalt erwarte, dann könne in Eichstätt die persönliche Aussöhnung hergestellt und die geplante Bischofskonferenz ermöglicht werden, gegenüber der Senestréy eine moralische Verpflichtung habe: „Bei der Wichtigkeit der Erhaltung der Bischofsconferenzen für die Zukunft wäre es höchst wünschenswert, daß die wenigen H[ochwürdigsten] H[erren], welche noch der älteren Ära angehören, das Opfer des Erscheinens brächten, u. bei den intimen Beziehungen zu E[uer] B[ischöflichen] Gnaden, deren sich Eichst[ätt] rühmen darf, werden Sie sich den herz[lichen] Einladungen nicht entwinden können, sondern nolens volens sich in ihr Schicksal ergeben u. das Fest der hl. Walburga mit uns hier feiern müssen."[4580]

In seiner Antwort pochte Senestréy im Wesentlichen immer noch auf die gleichen – für Schreiber unerfüllbaren – Forderungen, die eine Aussöhnung bisher verhindert hätten. So wies Senestréy in seinem ersten Brief vom 9. März 1879 darauf hin, dass die Angelegenheit nicht so ganz einfach sei, wie es von außen scheinen möchte. Ihm hätte es zwar nie an echter Versöhnungsbereitschaft gefehlt, aber die Schwierigkeiten bei Schreiber seien umso größer, weshalb Leonrod mit einer offiziellen Einladung an Steichele zur geplanten Bischofskonferenz noch warten solle.[4581] In seinem zweiten Brief vom 10. März 1879 gab Senestréy zu, dass die Affäre ihn innerlich zutiefst getroffen hatte und auch der Hauptgrund für die vierjährige Aussetzung der Bischofskonferenzen war. Da die Angelegenheit von der Öffentlichkeit aufgegriffen worden war, sei seine persönliche

---

an den Bischof von Eichstätt herangetreten, Senestréy das Bedauern des Bamberger Erzbischofs über den bekannten Vorfall und dessen Folgen mitzuteilen, damit „die trüben Folgen dieser unglücklichen Affaire gehoben würden" (Brief von Leonrod an Senestréy vom 7. März 1879 (Abschrift in: DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg; zitiert nach: Strötz 2004, 830)). Leonrod „glaube aus den Worten des Hochw[ürdigsten] H. Erzbischofes constatiren zu können, daß er nie im Sinne hatte E[ure] B[ischöfliche] Gn[aden] zu beleidigen, und es sehr bedauerte, daß eine Äußerung, in welcher er seinem damaligen Bischofe durchaus keinen Vorwurf machen wollte durch Denunziation zu den Ohren des H. Ministers drang u. von demselben in unkluger Weise öffent[lich] mißbraucht wurde" (Brief von Leonrod an Senestréy vom 7. März 1879 (Abschrift in: DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg; zitiert nach: Strötz 2004, 830)).

[4578] Vgl. Brief von Leonrod an Senestréy vom 7. März 1879 (Abschrift in: DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg); vgl. Strötz 2004, 830.

[4579] Brief von Leonrod an Senestréy vom 7. März 1879 (Abschrift in: DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg; zitiert nach: Strötz 2004, 830).

[4580] Brief von Leonrod an Senestréy vom 7. März 1879 (Abschrift in: DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg; zitiert nach: Strötz 2004, 831).

[4581] Vgl. Brief von Senestréy an Leonrod vom 9. März 1879 (DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg); vgl. Strötz 2004, 831–832.

Versöhnungsbereitschaft gar nicht mehr in erster Linie entscheidend. Jedenfalls müssten die entsprechenden Schritte Schreibers geschehen, dann erst könne eine äußerliche Versöhnung und Begegnung den Abschluss bilden.[4582] Senestréy legte seinem Schreiben noch Dokumente bei,[4583] um Leonrod zu beweisen, dass ein noch so aufrichtiges Bedauern des Vorgefallenen zur Lösung der Angelegenheit nicht genügen könne, dass es ein Unrecht wäre, ihn als Behinderer der episkopalen Einheit oder als unversöhnlichen Störenfried hinzustellen, und dass die Schuld zweifelsfrei bei Schreiber liege.[4584] Hatte sich Senestreý noch im Februar 1879 gegenüber Masella mit einem persönlichen Entschuldigungsbrief Schreibers zufrieden gegeben, so zog sich der Regensburger Bischof nun auf seine bereits 1877 gegenüber dem Nuntius geäußerten scharfen Formulierungen zurück, um angesichts des Drucks aus Rom den Preis für die Versöhnung mit Schreiber noch erhöhen zu können.[4585] Schreiber solle eine von zwei Amtsbrüdern beeidete schriftliche und wegen der geplanten Bischofskonferenz auch öffentliche Entschuldigungserklärung abgeben, den Liberalismus verurteilen und die Grundsätze der Freisinger Denkschrift von 1850 bekennen.[4586] Nur durch ein solches Verfahren glaubte Senestréy die Sicherheit zu erhalten, „daß nicht wieder die Bekämpfung und Verurtheilung jenes großen Systems von Irrthümern als ein politischer Act bezeichnet, und daß bei allen Fragen, welche Bischofs-Conferenzen in Bayern beschäftigen können, jener Standpunkt eingenommen werde, der allein wahre und segenbringende Einheit schaffen kann, und dessen Bekämpfung herab bis in die neueste Zeit notorisch

---

[4582] Vgl. Brief von Senestréy an Leonrod vom 10. März 1879 (DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg); vgl. Bauch 1969, 304; vgl. Strötz 2004, 832, Anm. 168.

[4583] Bei den Dokumenten handelt es sich um die Separatdrucke des offenen Briefs von Senestréy vom 18. Oktober 1875, der offenen Antwort von Lutz vom 24. Oktober 1875 und der Erwiderung von Senestréy vom 28. Oktober 1875, ferner um die als Beilage I bezeichnete Ansprache Senestréys (vgl. Senestréy, Ansprache 1875), um den als Beilage II bezeichneten Brief von Scherr an Senestreý vom 30. Januar 1876, um den als Beilage IV bezeichneten Brief von Pius IX. an Senestréy vom 21. Februar 1879 und um den als Beilage V bezeichneten Brief von Senestréy an Masella vom 7. November 1877 (vgl. Strötz 2004, 832, Anm. 169).

[4584] Vgl. Brief von Senestréy an Leonrod vom 10. März 1879 (DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg); vgl. Strötz 2004, 832–833, Anm. 171. Senestréys Gründe für die Schuldzuweisung an den Bamberger Erzbischof waren, dass Schreiber erstens die nötige Genugtuung noch nicht geleistet hätte, was einer der Hauptgründe für die Aussetzung der Bischofskonferenzen seit 1875 gewesen sei, dass Schreiber zweitens seine Zeugenaussage als sichere Erinnerung bezeichnete, obwohl sie dem Ordinariatsbescheid widersprach und dann in die Formulierung des Ministers einging, dass es drittens rätselhaft sei, wie Schreiber eine solche unrichtige Auffassung aus dem Ordinariatsbescheid gewinnen und diese an einen Zuträger des Ministers weitergeben konnte, was eine Pflichtverletzung gegen die Dekanatskonferenz und gegen den Diözesanbischof darstelle, dass es viertens bisher unaufgeklärt sei, wie sich Lutz auf eine hochachtbare Quelle berufen konnte, aus der er persönlich und direkt geschöpft hätte, da es sich doch offensichtlich nur um eine Denunziation durch einen Dritten gehandelt habe, dass Schreiber fünftens die Äußerungen des Ministers nicht nur als unklug hätte bezeichnen, sondern den unrechtlichen Angriff auf einen Mitbischof schärfer hätte rügen müssen, und dass sechstens der Regensburger Bischof jederzeit das Schreiben von Pius IX. zu seiner Rechtfertigung verwenden könne, was er aber bislang noch nicht getan habe, um die Schwierigkeiten nicht zu vermehren (vgl. Brief von Senestréy an Leonrod vom 10. März 1879 (DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg)). Siehe dazu: Strötz 2004, 833, Anm. 171.

[4585] Vgl. Brief von Masella an Leonrod vom 24. Februar 1879 (DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg); vgl. Strötz 2004, 833, Anm. 172.

[4586] Vgl. Brief von Senestréy an Leonrod vom 10. März 1879, [13–14] (DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg); vgl. Strötz 2004, 833 und 833, Anm. 173–175.

das Hauptziel des mehrerwähnten Herrn Staatsministers bildet."[4587] Um seinen Versöhnungswillen zu zeigen, wollte sich Senestréy zunächst mit der ersten Forderung zufriedengeben, indem Schreiber all seine Fehler in dieser Angelegenheit schriftlich gegenüber dem Bischof von Regensburg reprobiert, um dann auf der Eichstätter Konferenz vor zwei Amtsbrüdern die anderen Forderungen zu erfüllen, wobei Schreibers Absage an den Liberalismus in einen öffentlichen Akt des Episkopats oder in eine Huldigungsadresse an Leo XIII. aufgenommen werden müsse. Bei Erfüllung dieser beiden Forderungen war Senestréy zur Versöhnung bereit, die dann als eine aufrichtige, volle, wahre und gerechte gefeiert werden könnte. Dabei wurde Senestréy auch durch den kirchlichen Geist, in dem sich Leonrod um die Wiederherstellung der Einheit des wieder vollzähligen bayerischen Episkopats einsetzte, mit großer Zuversicht erfüllt.[4588] Nachdem Leonrod am 10. Februar 1879 Schreiber über den Stand der Vermittlungsbemühungen informiert hatte, war die Antwort des Bamberger Erzbischofs vom 13. Februar 1879 von großer Zurückhaltung und teilweise auch von Resignation geprägt.[4589]

Trotz der pessimistischen Einschätzung Schreibers glaubte Leonrod an den Erfolg seiner Bemühungen und teilte am 13. März 1879 in zwei Briefen Erzbischof Steichele und Generalvikar Rampf seine Pläne zur Abhaltung einer Bischofskonferenz in Eichstätt mit.[4590] In seinem Brief an Steichele gab Leonrod zunächst einen Überblick über die bisherige Entwicklung der deutschen und bayerischen Bischofskonferenzen und wies darauf hin, dass der bayerische Episkopat bei seiner Versammlung in Bamberg am 21. Juli 1864 beschlossen hatte, jedes Jahr in der zweiten Julihälfte eine Konferenz abzuhalten: *Es lag diesem Beschlusse nicht bloß das Bedürfniß öfterer Besprechungen wichtiger Angelegenheiten zu Grunde, sondern insbesondere der Wunsch, durch eine jedes Jahr wiederkehrende Vereinigung das Band brüderlicher Eintracht enger zu knüpfen und dem Clerus und dem Volke das Beispiel und den Beweis innigen*

---

[4587] Brief von Senestréy an Leonrod vom 10. März 1879, [15] (DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg; zitiert nach: Strötz 2004, 833–834).

[4588] Vgl. Brief von Senestréy an Leonrod vom 10. März 1879, [16–17] (DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg); vgl. Strötz 2004, 833–834 und 834, Anm. 177–180.

[4589] Vgl. Brief von Schreiber an Leonrod vom 13. Februar 1879 (DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg; ungenauer Teilabdruck in: Bauch 1969, 304). Die Existenz des Briefs von Leonrod an Schreiber vom 10. Februar 1879, der sich nicht im AEB befindet, ergibt sich aus dem Inhalt des Briefs von Schreiber an Leonrod vom 13. Februar 1879 (vgl. Strötz 2004, 834, Anm. 181). Der resignative Ton Schreibers zeigt sich in folgenden Zeilen an Leonrod: „Gott gebe, daß Ihre amtsbrüderlichen Bemühungen mit Erfolg gekrönt werden. Vielleicht verschließt man sich an der Donau doch nicht dem Gedanken, daß es Zeit und ein Interesse der hl. Sache sei, den Schleier der Vergessenheit über einen Vorfall zu breiten, der nur von Unberufenen zu einer cause celébre aufgebauscht wurde, obwohl seine eigentliche Essenz hiezu nicht angethan ist. Wenn aber auch Ihre hochherzigen Anstrengungen erfolglos bleiben sollten, so werde ich doch nie derselben vergessen und mich Ew. bischöflichen Gnaden stets zu Dank verpflichtet halten. Ich werde dann, wie ich es bisher gethan, die in Regensburg mir bereiteten bitteren Tropfen zugleich mit denen, welche aus den Auflehnungsgelüsten einiger Afterchristen gegen mich dahier träufeln, mit Geduld verschlucken und Gott das Gericht überlassen. Das Bewußtsein ein gutes Einvernehmen mit meinen hochwürdigsten Mitbrüdern wenigstens angestrebt zu haben, wird viel zur Erhaltung meines Seelenfriedens beitragen und also auch dazu, mir die wenigen Tage meiner irdischen Pilgerschaft nur erträglich gestalten zu können" (Brief von Schreiber an Leondord vom 13. Februar 1879 (DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg; zitiert nach: Strötz 2004, 835)).

[4590] Vgl. Brief von Leonrod an Steichele vom 13. März 1879 (EAM EB Kasten 5, Nr. 43; Abschrift in: DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1879); vgl. Bauch 1969, 288–289; vgl. Strötz 2004, 835–838 und 835, Anm. 184.

*Zusammenhaltens zu geben.*[4591] Auf der Fuldaer Konferenz 1867 sei in der *Geschäftsordnung für die bischöfl. Conferenzen* diese Idee auf alle deutschen Bistümer ausgedehnt und ein zweijähriger Turnus beschlossen worden.[4592] Während in den Jahren 1864 bis 1875 die bayerischen Bischofskonferenzen ordnungsgemäß fast jedes Jahr stattgefunden hätten, sei die Teilnahme der bayerischen Bischöfe an den gesamtdeutschen Versammlungen bereits 1874 wegen des preußischen Kulturkampfs nicht mehr möglich gewesen. Wegen der zahlreichen Todesfälle im bayerischen Episkopat und der langen Sedisvakanzen sei es ab 1875 auch in Bayern nicht mehr zu einer Konferenz gekommen.[4593] Da mit Stein nun auch der Würzburger Bischofsstuhl besetzt sei, stelle sich die Frage, ob die bayerischen *Bischofs-Conferenzen als liebes Erbtheil früherer Tage wieder Aufnahme finden, oder ob dieses segensreiche Institut wohl auf längere Zeiten begraben werden soll.*[4594] Um eine Bischofskonferenz einberufen zu können, sei das Bedürfnis danach entscheidend. Im Blick auf die in Eichstätt geplante Konferenz machte Leonrod die notwendige *Besprechung wichtiger Punkte* geltend, *in deren Behandlung volles Einverständnis und einheitliche Durchführung nöthig oder wenigstens wünschenswerth erscheint.*[4595] Auch wenn man gegenwärtig keine *brennende Frage* ausmachen könne, so würden sich dennoch *so manche Gegenstände finden, die der Besprechung und gleichmäßiger Behandlung gar sehr bedürfen.*[4596] Es sei ein *Werk der Vorsehung Gottes*, wenn sich die geplante Eichstätter Konferenz noch nicht mit schwerwiegenden Fragen und Entscheidungen wird befassen müssen, *sondern eine Art Vorbereitung bildet für ernstere Tage, die uns nicht erspart bleiben werden.*[4597] Bereits in früheren Konferenzen habe nicht jedes Mal *die Schwierigkeit der Lage oder die Wichtigkeit eines Gegenstandes das Hauptmotiv der Berufung* gebildet, sondern es sei auch der berechtigte Wunsch vorherrschend gewesen, *durch wiederholtes Zusammenkommen sich näher kennen zu lernen und das Band der Liebe und Freundschaft wieder neu zu beleben, das durch längere Trennung an Kraft hätte einbüßen müssen.*[4598] Dann bekräftigte Leonrod sein Plädoyer für die Wiederbelebung der Bischofskonferenzen mit einem persönlichen Zeugnis: *Ich wenigstens muß gestehen, daß die Tage des Zusammenlebens mit so vielen Amtsbrüdern mir immer ausnehmend liebe Stunden bereitet und die angenehmsten Erinnerungen in mir zurückgelassen haben; so daß sich in mir die Überzeugung bildete, die brüderliche Liebe und die herzliche Einigkeit, welche besonders in letzterer Zeit den deutschen Episcopat auszeichnete, würde jene Wärme nie erlangt haben, wenn die wiederholten Conferenzen uns nicht öfters zusammengeführt hätten.*[4599] Um die Einheit im bayerischen Episkopat zu erhalten, sei eine Zusammenkunft der *sich beinahe noch fremden Amtsbrüder* unbedingt notwendig.[4600] Damit deutete Leonrod an, dass fünf von den acht bayerischen Bischöfen seit 1875 noch nie an einer bayerischen Bischofskonferenz teilgenommen hatten, nämlich Schreiber, Weckert, Steichele, Ehrler und Stein.[4601] Einen weiteren Grund sah Leonrod in der Erwartung der bayerischen Katholiken nach einem sichtbaren Beweis für den Zusammenhalt des Episkopats, wobei die Autorität eines jeden einzelnen Bischofs durch den engen Anschluss

---

[4591] Brief von Leonrod an Steichele vom 13. März 1879, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 43).
[4592] Ebd., [2].
[4593] Vgl. ebd., [2–3].
[4594] Ebd., [4].
[4595] Ebd., [5].
[4596] Ebd.
[4597] Ebd., [6].
[4598] Ebd., [6–7].
[4599] Ebd., [7].
[4600] Ebd., [8].
[4601] Vgl. Strötz 2004, 837, Anm. 197.

an seine Amtsbrüder nur gewinnen könne.[4602] Durch diese Bemerkung gab Leonrod zu verstehen, dass durch die geplante Eichstätter Konferenz die Affäre zwischen Senestréy und Schreiber nach außen hin beendet werden sollte.[4603] So schlug Leonrod vor, das am 4. Mai 1879 beginnende Walburgajubiläum in Eichstätt zu einer solchen Versammlung zu nutzen, so wie es bereits 1871 zum damaligen Walburgafest unter Vermeidung des Aufsehens einer eigens einberufenen Konferenz zu einer erfolgreichen Zusammenkunft gekommen sei.[4604] Nachdem bereits Schreiber – in Erfüllung eines ihm vom Papst angedeuteten Wunsches – und Senestréy ihr Kommen zugesagt hätten, schlug Leonrod Steichele vor, die Einladungen zur Konferenz bald von Eichstätt aus zu versenden.[4605] Während er seinen Brief an Steichele verfasste, konnte Leonrod noch nicht wissen, dass er am nächsten Tag auch die Zusage Steins in Händen halten sollte, nachdem er ihm die geplante Konferenz bereits am 10. Februar 1879 angekündigt hatte.[4606] Am 26. März sagte dann Ehrler sein Kommen nach Eichstätt zu.[4607]

Am 14. März 1879 unterrichtete Leonrod den Bamberger Erzbischof von seinem Briefwechsel mit Senestréy und versuchte, Schreibers Pessimismus abzuschwächen und ihm die Auswirkungen der Affäre nochmals vor Augen zu halten. Obwohl er die Gefühle Schreibers respektiere, so gehe es bei der Affäre nicht in erster Linie um eine Privatangelegenheit, sondern um eine Sache, die seit drei Jahren das einheitliche Zusammenwirken des bayerischen Episkopats behindere.[4608] Deshalb sei es erfreulich, dass sich Schreiber entschlossen habe, den ersten Schritt zu tun, denn bei einem Misserfolg der Versöhnungsmission würden die kirchlichen Verhältnisse in Bayern immer unerträglicher werden. Leonrod sei sogar persönlich nach Regensburg gefahren, wo er einen versöhnungsbereiten Oberhirten gefunden hätte, der durch seinen Brief vom 10. März 1879 die Hand zum Frieden biete. Angesichts der Bedingungen Senestréys schlug Leonrod vor, Schreiber könne der ganzen Angelegenheit dadurch die Spitze abbrechen, indem er offen erkläre, dass sein damaliges Verhalten nicht aus Übereinstimmung mit dem Liberalismus hervorgegangen sei und dass er sich in der Verwerfung des Liberalismus und im Bekenntnis der kirchlichen Grundsätze mit den übrigen bayerischen Bischöfen in Einklang befinde. Selbst die Erklärung auf der Eichstätter Konferenz werde Schreibers Würde nicht berühren, sondern ihm die Achtung und das Vertrauen seiner Amtsbrüder gewinnen.[4609]

Am 17. März 1879 wandte sich Leonrod auch an den Regensburger Bischof,[4610] um ihm mitzuteilen, dass die Forderung nach Reprobation des Geschehenen sicher keine

---

[4602] Vgl. Brief von Leonrod an Steichele vom 13. März 1879, [8–9] (EAM EB Kasten 5, Nr. 43).
[4603] Vgl. Strötz 2004, 838.
[4604] Vgl. Brief von Leonrod an Steichele vom 13. März 1879, [9–10] (EAM EB Kasten 5, Nr. 43).
[4605] Vgl. ebd., [10–12].
[4606] Vgl. Brief von Stein an Leonrod vom 14. März 1879 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1879); vgl. Strötz 2004, 827, Anm. 143.
[4607] Vgl. Brief von Ehrler an Leonrod vom 26. März 1879 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1879); vgl. Strötz 2004, 859, Anm. 289.
[4608] Vgl. Brief von Leonrod an Schreiber vom 14. März 1879, [1–2] (Abschrift in: DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg); vgl. Bauch 1969, 304–305; vgl. Strötz 2004, 840 und 840, Anm. 209–210.
[4609] Vgl. Brief von Leonrod an Schreiber vom 14. März 1879, [5] (DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg); vgl. Strötz 2004, 840–841 und 841, Anm. 211.
[4610] Vgl. Brief von Leonrod an Senestréy vom 17. März 1879 (Abschrift in: DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg); vgl. Strötz 2004, 841–842 und 841–842, Anm. 212–215.

Probleme bereite, dass sich aber aus dem zweiten Teil der in Eichstätt zu erfüllenden Forderungen Senestréys unnötige Schwierigkeiten ergeben würden. Zum einen liege die Formulierung eines Hirtenbriefs auf der geplanten Konferenz nicht in der Hand eines Einzelnen, so dass man keine Garantie haben könne, ob der Bischof von Regensburg mit dem Inhalt einverstanden sein werde, zum anderen würden sich wohl kaum zwei Oberhirten finden, die Schreiber wie einen Angeklagten vorführen würden, und schließlich habe die Freisinger Denkschrift von 1850 nichts mit der Affäre zu tun, weshalb es fraglich sei, ob sich alle Bischöfe auf den Standpunkt dieser Forderungen stellen würden. Senestréy solle sich daher mit einer Erklärung Schreibers begnügen, dass er den Grundsätzen seiner Mitbischöfe zustimmt, eine Ansicht, die auch der neu ernannte Kardinal Joseph Hergenröther teile.[4611] Allerdings müsse Schreiber die erste Forderung unbedingt erfüllen, andernfalls würde es Leonrod als seine Aufgabe ansehen, Schreiber auf der Konferenz zu erklären, warum die Bischöfe auf dieser Erklärung bestünden.[4612]

Inzwischen war Leonrods Brief vom 13. März 1879 bei Steichele eingetroffen, der ein schweigsames und zurückhaltendes Naturell besaß und sich kirchenpolitisch vorsichtig und ängstlich verhielt, um den sich anbahnenden Frieden mit dem Staat nicht zu gefährden.[4613] Steichele besprach sich gleich mit dem ebenfalls staatsloyal orientierten Bischof von Augsburg und entwarf zusammen mit Dinkel das auf den 20. März 1879 datierte Antwortschreiben, in dem Leonrods Konferenzpläne eine Ablehnung erfuhren.[4614] Steichele befürchtete, die geplante Bischofskonferenz würde in der Öffentlichkeit als Maßnahme von großer Tragweite erscheinen, die man nur bei wirklich brennenden Themen rechtfertigen könne. Da Leonrod in seinem Brief selbst verneint habe, dass solche Themen anstehen würden, sah auch Steichele keine Notwendigkeit für das Projekt einer Bischofskonferenz, die in den weltlichen Kreisen nur Verstimmung, Argwohn und Misstrauen hervorrufen würde, was der Kirche sogar mehr schaden als nützen könne.[4615] Niemand würde es glauben, dass sich die bayerischen Bischöfe in Eichstätt nur zu einer Wallfahrt treffen würden, vielmehr könnte ein solcher Vorwand leicht übel gedeutet werden. Da sich die Kirche durch den Kurs Leos XIII. auf dem Weg zu Frieden und Ausgleich befände, sollte man in dieser Zeit des Übergangs besonders vorsichtig sein. Dazu kämen Anzeichen, dass sich der Kirchenkampf gelegt habe und sich ein Einlenken von Seiten des Staats anbahne. Die Regierung wolle offenbar frühere Schroffheiten abstreifen und den Bischöfen ein milderes und wohlwollenderes

---

[4611] Hergenröther erfuhr bereits in der ersten Februarhälfte von seiner Ernennung zum Kardinaldiakon, die dann offiziell am 12. Mai 1879 erfolgte. Siehe dazu: Manfred Weitlauff, Joseph Hergenröther (1824–1890), in: Heinrich Fries / Georg Schwaiger (Hg.), Katholische Theologen Deutschlands im 19. Jahrhundert, Band 2, München 1975, 471–551, hier: 536; Greipl 1983, 172–176; Herde 1988, 313–314 (vgl. Strötz 2004, 841, Anm. 214).

[4612] Vgl. Brief von Leonrod an Senestréy vom 17. März 1879 (DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg).

[4613] Vgl. Bauch 1969, 289; vgl. Gatz 1983 Steichele, 734; vgl. Hartmannsgruber 1991, 255; vgl. Buxbaum 1979, 102, 109; vgl. Strötz 2004, 838, Anm. 202.

[4614] Vgl. Brief von Steichele an Leonrod vom 20. März 1879 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1879; Teilabdruck in: Bauch 1969, 289; Hartmannsgruber 1991, 255–256); vgl. Strötz 2004, 838–840. Rampf teilte am 22. März 1879 Leonrod über die Gemeinschaftsaktion von Steichele und Dinkel mit: *Als mir Seine Erzbischöfliche Excellenz Hoch Ihren eigenhändigen Brief schon mittheilte, war die Besprechung mit dem H. Bischof von Augsburg schon vorausgegangen. Es lag auch bereits das Concept jenes Antwortschreibens vor, welches bereits in Ihren Händen sein wird* (Brief von Rampf an Leonrod vom 22. März 1879, [1] (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1879)).

[4615] Vgl. Brief von Steichele an Leonrod vom 20. März 1879, [2–3] (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1879).

Entgegenkommen beweisen.[4616] Auch wenn er die Argumente Leonrods zu *einer allgemeinen Bischofsconferenz* anerkenne, so wolle er doch nicht *ohne Noth ein Auftreten der Bischöfe in's Werk gesetzt sehen*, das sich *zum Schaden der angebahnten Bewegung zum Bessern* auswirken könnte, so dass man auch mit den bestgemeinten Absichten *vor der möglichen Gefährdung höherer und wichtigerer Interessen der Gegenwart* zurücktreten müsse, bis sich die Verhältnisse *weiter geklärt und consolidirt* hätten.[4617] Natürlich könnten einige Bischöfe nach Eichstätt kommen, um den Glanz der Feierlichkeiten zu erhöhen, und wenn es dort gelingen sollte, Schreiber und Senestréy zu versöhnen, sei dies ein schönes Resultat der Festfeier. Steichele selbst könne aber wegen einer unaufschiebbaren Firmreise nicht an den Walburgafeierlichkeiten teilnehmen.[4618]
Nachdem Leonrod am 13. März 1879 auch Rampf zur Sondierung des Terrains und mit der Bitte um Mithilfe geschrieben hatte,[4619] teilte der Münchner Generalvikar am 22. März 1879 mit, dass er den Münchner Erzbischof *bereits sehr decidiert* vorgefunden hätte und nicht mehr im Sinne des Eichstätter Bischofs intervenieren könnte, auch wenn Steichele seinen Generalvikar gewürdigt hätte, *alle einzelnen Punkte* mit ihm zu besprechen.[4620] Rampf habe aber ohnehin den Argumenten Steicheles guten Gewissens nicht widersprechen können und halte auch seinerseits eine vertrauliche Kommunikation der bayerischen Bischöfe zur gegebenen Zeit nicht für möglich. Selbst bei einem Erfolg der Annäherung zwischen Senestréy und Schreiber müsse man zuerst im Einzelbereich tätig werden und den Bischöfen Gelegenheit geben, sich erst einzeln gegenseitig kennenzulernen.[4621] Im Blick auf die gemeinsamen Anliegen der Kirche in Bayern müsse man noch zuwarten, *die Zeit der bayerischen Bischofsconferenzen, vielleicht recht regelmäßig wiederkehrend, wird dann gewiß noch kommen. Ew Bischöflichen Gnaden nehmen in dieser Beziehung eine höchst günstige Stellung im bayerischen Episkopat ein; es wird ihnen die Anbahnung des Zieles und die Erreichung des Zieles selbst gelingen.*[4622]
Nachdem Leonrod den enttäuschenden Brief des Münchner Erzbischofs erhalten hatte, wandte er sich bereits am 22. März 1879 an Senestréy, um sich über Steicheles Ablehnung der Konferenzpläne zu beklagen und moralische Rückendeckung zu bekommen.[4623] Während die Versöhnungsmission gut voranschreite, habe Steichele seine Teilnahme an den Walburgafeierlichkeiten wegen einer Firmungsreise abgesagt und die geplante Konferenz als *nicht nothwendig* bezeichnet, eine Meinung, die auch Dinkel vertrete.[4624] In seiner Antwort vom 24. März 1879 teilte Senestréy mit, er habe noch keine der in Aussicht gestellten Zeichen aus Bamberg erhalten und sei von den Erklärungen Steicheles und Dinkels nicht überrascht, sondern fühle sich in der Richtigkeit seiner eigenen Anschauung der Situation bestätigt.[4625] Trotz der ungünstigen Entwicklung kämpfte Leonrod weiterhin für seine Konferenzpläne und teilte am 24. März 1879 Dinkel mit, er könne nicht glauben, dass der Augsburger Oberhirte tatsächlich die furchtsame Haltung

[4616] Vgl. ebd., [3–4].
[4617] Ebd., [4–5].
[4618] Vgl. ebd., [5–6].
[4619] Vgl. Strötz 2004, 835, Anm. 184.
[4620] Brief von Rampf an Leonrod vom 22. März 1879, [1] (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1879).
[4621] Vgl. ebd., [1–2].
[4622] Ebd., [2].
[4623] Vgl. Brief von Leonrod an Senestréy vom 22. März 1879 (Abschrift in: DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1879); vgl. Bauch 1969, 289; vgl. Strötz 2004, 842 und 842, Anm. 216.
[4624] Brief von Leonrod an Senestréy vom 22. März 1879 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1879).
[4625] Vgl. Brief von Senestréy an Leonrod vom 24. März 1879 (DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg); vgl. Strötz 2004, 842 und 842, Anm. 217.

Steicheles teilen würde.[4626] Gegenüber Ehrler betonte Leonrod am 24. März 1879 den Plan, sich wenigstens auf der Ebene der fränkischen Kirchenprovinz anlässlich des Walburgafestes zu versammeln.[4627]

Nicht nur beim Konferenzprojekt, sondern auch in der Versöhnungsmission schien sich ein Rückschlag abzuzeichnen, nachdem Schreiber am 25. März 1879 in einem umfangreichen Brief gegenüber Leonrod seine ganze Bitterkeit zum Ausdruck gebracht hatte. Schreiber teilte Leonrod mit, unmöglich die beiden Forderungen Senestréys erfüllen zu können, da sich Senestréy und seine Anhänger mehrmals gegen den Bamberger Erzbischof versündigt hätten, während er selbst nur einmal im guten Glauben gefehlt habe. Erst durch Senestréys Verhalten habe die Angelegenheit ihren schlimmen Verlauf genommen.[4628] Senestréys Forderung, auf der Konferenz vor zwei Zeugen dem Liberalismus abzuschwören und die Grundsätze der Freisinger Denkschrift von 1850 anzuerkennen, laufe auf „die tiefste Beleidigung und gründlichste Herabwürdigung eines katholischen Erzbischofs" hinaus.[4629] Diese Forderung diene nur dazu, die von einer bekannten und wohl organisierten Clique gegen den Bamberger Erzbischof in der Presse gestreuten Lügen zu bewahrheiten. Erst erklären zu müssen, ob man „katholisch und kirchlich denke, fühle und handle und deshalb den ‚Liberalismus' verwerfe", sei eine unwürdige Bedingung, die er nicht akzeptieren könne.[4630] Stattdessen halte er es für seine Pflicht, die bayerischen Bischöfe durch ein Memorandum zur Affäre über die tatsächlichen Vorgänge zu informieren, das er Leonrod in seinen Grundzügen gleich mitteilte. Zum tatsächlichen Faktum erklärte Schreiber, er habe Senestréy bei Lutz nicht denunziert und auch nicht mit dem Minister über den Ordinariatserlass gesprochen. Er habe nur mit einem ihm bekannten wohlgesonnenen Herrn ein privates und formloses Zwiegespräch geführt, in dessen Verlauf jener Herr bemerkt habe: „Es sollten alle Gutgesinnten und besonders auch die Bischöfe das Ihrige dazu beitragen, daß die Wahlen gut ausfallen", worauf er erwidert habe: „Wie es mir scheint, hat auch der Jahresbescheid des bischöfl[ichen] Ordinariats Regensburg an das Landkapitel Geisenfeld indirect darauf hingedeutet - mit besonderer Bezugnahme auf die Verwüstungen, welche der Liberalismus auch auf dem Gebiete der bürgerlichen Interessen anrichte."[4631] Dies seien die einzigen Worte gewesen, die er privat und guten Glaubens gesagt und auch später offiziell bestätigt habe. Zum tatsächlichen Motiv führte Schreiber aus, es sei ein inneres und korrektes gewesen, das er nur vor Gott zu verantworten brauche. Deshalb habe er sich für die Konstatierung des durch den Ordinariatsbescheid tatsächlich bei ihm hervorgerufenen Eindrucks entschieden, zumal er darin keinen Angriff auf die bischöfliche Würde Senestréys erblickte. Wenn er sich im guten Glauben geirrt habe, wäre es für Senestréy

---

[4626] Vgl. Brief von Leonrod an Dinkel vom 24. März 1879 (Abschrift in: DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1879); vgl. Strötz 2004, 842 und 842, Anm. 218.

[4627] Vgl. Brief von Leonrod an Ehrler vom 24. März 1879 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1879). Ehrler sagte die Teilnahme am Walburgafest und die Übernahme der Predigt am 5. Mai 1879 zu (vgl. Brief von Ehrler an Leonrod vom 26. März 1879 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1879)); vgl. Strötz 2004, 842 und 842, Anm. 219.

[4628] Vgl. Brief von Schreiber an Leonrod vom 25. März 1879, [1–2] (DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg); vgl. Strötz 2004, 843–846 und 843, Anm. 222.

[4629] Brief von Schreiber an Leonrod vom 25. März 1879, [3] (DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg; zitiert nach: Strötz 2004, 844).

[4630] Ebd., [4] (DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg; zitiert nach: Strötz 2004, 844).

[4631] Ebd., [5–6] (DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg; zitiert nach: Strötz 2004, 844–845).

leicht gewesen, mit einer öffentlichen Korrektur die Angelegenheit zu erledigen.[4632] So aber habe man dem Bamberger Erzbischof als fingiertes Motiv einen vulgären Liberalismus angedichtet, für den kein objektiver Grund vorliege, sondern nur der Umstand, dass die oberste Schulbehörde auf ihn wegen seiner Arbeit als königlicher Kreisscholarch aufmerksam geworden sei und ihn für den Bamberger Erzbischofsstuhl vorgeschlagen habe, eine Ernennung, die er mehrmals abgelehnt hätte. Als am 25. Mai 1875 die Geisenfelder Konferenz stattfand, sei Schreibers Ernennungsvorschlag bereits im Kabinett vorgelegen und schon wenige Tage darauf wäre die Nominierung – am 31. Mai 1875 – erfolgt, weshalb es zwischen seiner Aussage und seiner Nomination keinen Kausalzusammenhang geben könne. Weder vor noch nach seiner Ernennung seien ihm von Lutz Fesseln angelegt worden. Sein Eintreten für die Rechte der Kirche, sein Mitwirken an gemeinsamen Adressen, sein Wirken in der Kammer der Reichsräte, seine Besuche in Rom, seine Hirtenschreiben, sein Einsatz für die Reform des Bamberger Knaben- und Priesterseminars und viele andere pastorale Bestrebungen seines Episkopats würden seine Befähigung zur Bistumsleitung und seine Kirchlichkeit einwandfrei beweisen.[4633] Für Schreiber ergab sich deshalb, die anderen Bischöfe sollten selbst entscheiden, ob sie mit ihm gemeinsam auf einer Konferenz beraten wollten. Für eine solche Bischofskonferenz bestehe seinerseits kein Hinderungsgrund, da es in der Affäre keiner speziellen Versöhnung bedürfe, da diese längst vor Gott vollzogen sei, er keine Spur von Hass verspüre und deshalb auch keine menschliche Genugtuung notwendig sei. Schreiber bat Leonrod, diese Ausführungen Senestréy und eventuell auch den anderen Bischöfen mitzuteilen.[4634]

Nachdem Leonrod am 25. März 1879 den Bamberger Erzbischof vom Stand der Planungen zur Bischofskonferenz unterrichtet hatte und davon ausging, dass durch direkten Briefkontakt zwischen Bamberg und Regensburg die Affäre bereits ihren günstigen Abschluss gefunden habe,[4635] wandte sich Schreiber am 27. März 1879 nochmals an den Eichstätter Bischof. In diesem Brief stellte nun auch Schreiber die geplante Bischofskonferenz in Frage, indem er darauf hinwies, dass ihm ein Scheitern der Konferenz von seinen Gegnern sicherlich als persönliche Schuld ausgelegt werde. Obwohl er gerne zum Walburgajubiläum nach Eichstätt komme, werde er aber sein Kommen bei der Anwesenheit Senestréys zurückziehen.[4636] Bereits am 28. März 1879 antwortete Leonrod, Schreiber habe den „status quaestionis" nicht ganz richtig aufgefasst, da es weder um eine persönliche Beleidigung mit privater Genugtuung noch um die Zeugenaussage des Bamberger Erzbischofs gehe, sondern um das „Mißgeschick", dass sich Lutz bei seinem verleumderischen Angriff auf den bayerischen Episkopat und auf Senestréy gerade auf eine Aussage Schreibers berufen konnte.[4637] Damals hätten sich die anderen Bischöfe gewünscht, wenn Schreiber sein Bedauern über den Vorfall ausgesprochen und sich somit auch von der vermeintlichen Bundesgenossenschaft mit Lutz distanziert hätte. Man

[4632] Vgl. ebd., [6–10].
[4633] Vgl. ebd., [10–19].
[4634] Vgl. ebd., [19–20].
[4635] Vgl. Brief von Leonrod an Schreiber vom 25. März 1879 (Abschrift in: DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1879); vgl. Strötz 2004, 846–848 und 846, Anm. 235.
[4636] Vgl. Brief von Schreiber an Leonrod vom 27. März 1879 (DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg); vgl. Strötz 2004, 846–847 und 846, Anm. 237.
[4637] Brief von Leonrod an Schreiber vom 28. März 1879 (Abschrift in: DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg); vgl. Bauch 1969, 305; vgl. Strötz 2004, 847–848 und 847–848, Anm. 238–241.

zweifle nicht an Schreibers guter Absicht und seinen Grundsätzen, aber die bedauerlicherweise öffentlich gewordene Angelegenheit bedürfe auch einer offiziellen Weise der Desavouierung. Obwohl dies in Schreibers Brief vom 25. März 1879 geschehen sei, werde Leonrod dieses Schreiben verkürzt in seinen günstigen Auszügen Senestréy mitteilen und den Regensburger Bischof zum Walburgafest einladen, um die Affäre vollkommen abzuschließen.[4638] Ebenfalls am 28. März 1879 teilte Leonrod Senestréy mit, es sei ein umfangreiches Schreiben des Bamberger Erzbischofs in Eichstätt eingetroffen, dessen faktischer Teil nur gering sei, während der grundsätzliche Teil weit über das hinausgehe, was gefordert werden könne. Nach Leonrod lag der Hauptfehler Schreibers darin, dass dieser die Angelegenheit mehr als eine private ansehe.[4639]

Am 29. März 1879 konnte Leonrod nach mehrtägigen Redaktionsarbeiten[4640] sein umfangreiches in ironischem und metaphorischem Stil gehaltenes Schreiben an Steichele absenden, um den Münchner Erzbischof doch noch von der Notwendigkeit der geplanten Eichstätter Konferenz zu überzeugen.[4641] Ausgehend von Steicheles Standpunkt, man dürfe die gegenwärtig sich bessernden Beziehungen zwischen Staat und Kirche nicht gefährden und könne deshalb keine Bischofskonferenz abhalten, bezeichnete Leonrod diese Argumente für haltlos, da sie sich nur aus Angst vor einer klaren Stellungnahme der bayerischen Bischöfe gegenüber der Regierung speisen würden.[4642] Für ihn sei aber nicht das äußere Verhältnis zum Staat der Leitgedanke für die Konferenz gewesen, sondern die Fortdauer der Einheit unter den bayerischen Oberhirten. Darüber hinaus könne er noch keine Früchte für den angeblichen Versöhnungskurs des Staats sehen, da immer noch nicht die Ministerialentschließung vom 20. November 1873 zurückgenommen sei.[4643] Deshalb suche er das Heil nicht in den zweifelhaften und oft teuer erkauften Rücksichten der Regierung, sondern in der notwendigen Einheit der bayerischen Bischöfe, zumal auch der Heilige Stuhl anlässlich der „visitatio liminum" Schreibers zum Ausdruck gebracht habe, dass er eine Konferenz wünsche. Leonrod sprach sich dafür aus, nicht erst dann zu einer Konferenz zusammenzutreten, wenn die Not dazu zwinge, da die Bischöfe sich dann in ihren Ansichten und Grundsätzen sicherlich nur schwer einigen würden und man eine Grundsatzdiskussion im Vorfeld durchzustehen habe, ob die Not eine Versammlung überhaupt erfordere. Wenn schon in Friedenszeiten eine unschuldige Zusammenkunft von Bischöfen, die sich kennenlernen möchten, Misstrauen und Argwohn hervorrufe, dann seien die Folgen einer Konferenz, die man im Augenblick einer gespannten Situation einberufen würde, noch schlimmer. Deshalb dürfe man den gegenwärtig günstigen Augenblick nicht versäumen, denn die Aufgabe der Förderung der Einheit im Episkopat werde jährlich schwieriger und vielleicht sogar unmöglich.[4644]

---

[4638] Vgl. Brief von Leonrod an Schreiber vom 28. März 1879 (Abschrift in: DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg).

[4639] Vgl. ebd.; vgl. Strötz 2004, 848 und 848, Anm. 242.

[4640] Leonrod hatte intensiv an dem Brief an Steichele gearbeitet, wie zwei Entwürfe Leonrods vom 26. März 1879 und 27. März 1879 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1879) zeigen (vgl. Strötz 2004, 848, Anm. 244).

[4641] Vgl. Brief von Leonrod an Steichele vom 29. März 1879 (EAM EB Kasten 5, Nr. 43); vgl. Bauch 1969, 289–290; vgl. Strötz 2004, 848–850.

[4642] Vgl. Brief von Leonrod an Steichele vom 29. März 1879, [2–4] (EAM EB Kasten 5, Nr. 43).

[4643] Vgl. ebd., [5–6].

[4644] Vgl. ebd., [6–9].

Unbeirrt von Steicheles ablehnender Haltung zur Konferenz versuchte Leonrod, in Regensburg die Weichen für die Aussöhnung zu stellen und leitete am 30. März 1879 den Brief Schreibers vom 25. März 1879 in entschärfter Form an Senestréy weiter, indem er die beiden ersten Bogen des Briefs und den Schlussteil, die den Regensburger Bischof nur weiter verärgern würden, weggelassen hatte. In seinem Begleitschreiben an Senestréy rechtfertigte Leonrod dieses Vorgehen mit der Erklärung, dass der erste Teil des erzbischöflichen Schreibens die Affäre als rein private Auseinandersetzung qualifiziere, die es mitbrüderlich und ohne Bedingungen zu lösen gelte. Da dies aber die Versöhnung angesichts des Beharrens Senestréys auf Vorleistungen Schreibers nur erschwere, habe Leonrod mit Wissen des Erzbischofs die beiden ersten Briefbogen abgetrennt. Das sich daran anschließende Memorandum würde dann das klare Geständnis der Fakten und den besten Beweis für Schreibers Festhalten an den kirchlichen Grundsätzen enthalten. Senestréy dürfe es aber nicht übelnehmen, dass auch Überflüssiges enthalten sei, was mit Schreibers depressivem Zustand zusammenhänge. Leonrod bat Senestréy inständig, die Angelegenheit für abgeschlossen zu erklären und es nicht übel zu deuten, wenn sich Schreiber in seinem Memorandum nach Kräften zu reinigen versucht habe, was jedem Menschen erlaubt sei. Die Affäre habe die kirchliche Gesinnung Schreibers sicherlich vertieft, und nach der Versöhnung werde der Erzbischof nunmehr als Freund mehr nützen, womit Leonrod auf die geplante Konferenz anspielte.[4645]

Am 31. März 1879 antwortete Dinkel dem Eichstätter Bischof und bestätigte, dass er sich ganz der von Steichele am 20. März 1879 geäußerten Meinung anschließe und eine Konferenz zum derzeitigen Augenblick ablehne, auch wenn er für einige Tage an den Walburgafeierlichkeiten teilnehmen wolle.[4646] Seit Sommer 1878 habe er wahrgenommen, dass sich die Staatsregierung gegenüber der Kirche um ein besseres Verhältnis bemühe.[4647] Um in diesen Umkehrprozess der Regierung *keinerlei Störung zu bringen*, sei es *eine heilige Pflicht* der Bischöfe, *alles fern zu halten, was als Vorwand benützt werden könnte, um neuem Mißtrauen Raum zu geben und in dem Werke geneigten Entgegenkommens von neuem Halt zu machen.*[4648] Würden aber dringende Beratungspunkte vorliegen, dann müsse sich der Episkopat zur Konferenz versammeln, auch auf die Gefahr hin, dass dies der Regierung missfalle und die Lage der Kirche verschlechtere. Da außer der Frage nach der Wehrpflicht für Priesteramtskandidaten derzeit keine Diskussionspunkte vorhanden seien, rate er dringend ab, durch eine Konferenz das Misstrauen der Regierung unnötig zu provozieren. Übrigens habe er in der Wehrpflichtfrage bereits auf eigene Verantwortung einen Schritt unternommen, der ganz unbemerkt zu einem günstigen Erfolg führen dürfte.[4649]

Obwohl Leonrod in einem Brief vom 31. März 1879 von Dinkel eine klare Absage für die geplante Bischofskonferenz bekommen hatte, gab der Eichstätter Bischof die Hoffnung zumindest auf das Gelingen der Versöhnung noch nicht auf. So schrieb

---

[4645] Vgl. Begleitschreiben von Leonrod an Senestréy vom 30. März 1879 (Abschrift in: DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg); vgl. Bauch 1969, 305; vgl. Strötz 2004, 850–851 und 850, Anm. 253.

[4646] Vgl. Brief von Dinkel an Leonrod vom 31. März 1879 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1879); vgl. Strötz 2004, 853–854. Am 19. April 1879 bestätigte Dinkel nochmals seine Teilnahme am Walburgafest (vgl. Brief von Dinkel an Leonrod vom 19. April 1879 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1879); vgl. Strötz 2004, 859, Anm. 289).

[4647] Vgl. Brief von Dinkel an Leonrod vom 31. März 1879, [1–2] (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1879).

[4648] Ebd., [2].

[4649] Vgl. ebd., [2–3].

Leonrod am 3. April 1879 an Masella, er hoffe, die Mehrheit des bayerischen Episkopats beim Walburgafest begrüßen zu können, und erwarte täglich die entscheidende Antwort Senestréys, da Schreiber den Forderungen des Nuntius vom 24. Februar 1879 und den Bedingungen des Regensburger Bischofs bereits Genüge geleistet habe.[4650]
In Schreibers Brief vom 6. April 1879 wurde deutlich, dass der Bamberger Erzbischof die versöhnliche Haltung Leonrods letztlich nicht teilte.[4651] Schreiber tat es zwar leid, nicht gleich zu Beginn der Affäre sein Bedauern bekundet zu haben, aber durch die publizistische Agitation gegen seine Person – gemeint sind die im Dezember 1875 im „Regensburger Morgenblatt" und im „Bamberger Volksblatt" veröffentlichten Artikel[4652] – habe er diesen Gedanken schließlich aufgegeben. Nach zwei erfolglosen Versöhnungsversuchen bei Senestréy glaubte Schreiber nicht mehr an einen Ausgleich in Eichstätt. Um das Zerwürfnis mit Senestréy nicht „erst recht irreparabel" zu machen und weil er über sein Memorandum hinaus keine weiteren Zugeständnisse machen könne, hielt es Schreiber für unmöglich, nach Eichstätt zu kommen.[4653] Leonrod solle in seinem „Feuereifer" für die Bischofskonferenz diese Bedenken nicht unterschätzen und ihm rückmelden, falls Senestréy die Affäre als „abgeschlossen" betrachte.[4654]
Leonrod bemühte sich sogleich, Schreiber zu beruhigen, und schrieb ihm am 8. April 1879, dass er über das Memorandum hinaus keine weiteren Vorleistungen erbringen müsse und dass Senestréy vor einer Versöhnung nicht in Eichstätt erscheinen werde.[4655] Die Konferenz erwähnte Leonrod in diesem Schreiben nicht mehr, da sich die Aussicht auf einen Erfolg dieser Unternehmung bereits unwiderruflich negativ entwickelt hatte.[4656]
Kurz nach dem Versand dieses Briefs an Schreiber hielt Leonrod die lang erwartete Antwort Senestréys in den Händen, mit dem der Regensburger Oberhirte am 7. April 1879 auf Leonrods Schreiben vom 30. März 1879 geantwortet hatte.[4657] Der Regensburger Bischof bedankte sich zunächst für das „Fragment" von Schreibers Brief vom 25. März 1879, erklärte aber dann, dass die „grosse Sehnsucht nach der so wünschenswerten Einigkeit des bayerischen Episcopats" Leonrod übersehen ließ, dass ihm die Erklärung des Abschlusses der Affäre „leider nicht möglich gemacht worden sei."[4658] Gegen die notwendigen Voraussetzungen zu einer Versöhnung spreche der Wegfall der beiden ersten Seiten des Memorandums, so dass ihm die eigentliche Gegenposition Schreibers gar nicht bekannt sei. Aus dem Ton und den Unterstellungen des übrigen Memorandums schloss Senestréy das Gegenteil von dem, was er von Schreiber – in seinen Briefen vom 13. und 17. März 1879[4659] – gefordert hatte. Senestréy verwahrte sich gegen die Behauptungen

---

[4650] Vgl. Brief von Leonrod an Masella vom 3. April 1879 (ASV NM 141); vgl. Strötz 2004, 851, Anm. 257.
[4651] Vgl. Brief von Schreiber an Leonrod vom 6. April 1879 (DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg; zitiert nach: Strötz 2004, 851–852).
[4652] Vgl. Strötz 2004, 851, Anm. 259.
[4653] Brief von Schreiber an Leonrod vom 6. April 1879 (DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg; zitiert nach: Strötz 2004, 852).
[4654] Ebd.
[4655] Vgl. Brief von Leonrod an Schreiber vom 8. April 1879 (DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg); vgl. Strötz 2004, 853 und 853, Anm. 265.
[4656] Vgl. Strötz 2004, 853.
[4657] Vgl. Brief von Senestréy an Leonrod vom 7. April 1879 (DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg); vgl. Bauch 1969, 305; vgl. Strötz 2004, 852–853.
[4658] Brief von Senestréy an Leonrod vom 7. April 1879 (DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg; zitiert nach: Strötz 2004, 852).
[4659] Vgl. Strötz 2004, 852, Anm. 262.

Schreibers und teilte Leonrod mit, durch das erzbischöfliche Memorandum habe „die Wiederherstellung vertrauensvoller Beziehungen unter allen Bischöfen Bayerns" keine Erleichterung erfahren.[4660] Schreiber sei auch nie vor der Alternative gestanden, für den Regensburger Bischof lügen zu müssen oder nicht, da die „objective Wahrheit" den Angriff auf ihn hätte abwehren müssen.[4661] Auch habe Schreiber genügend Zeit gehabt, um die Wendung der Angelegenheit zu erkennen und gegen den Missbrauch seiner vertraulichen Äußerungen durch Lutz noch vor seiner Zeugenaussage zu protestieren. Durch diese Unterlassung habe Schreiber der Kirche und seinem Regensburger Bischofskollegen geschadet und ein ungünstiges Licht auf die Person des Bamberger Erzbischofs und dessen Verhältnis zu Lutz fallen lassen. Da aber Schreibers Memorandum immerhin eine Verurteilung des Liberalismus enthalte, sei er bereit, an allem mitzuwirken, „was die Sache der katholischen Kirche in Bayern schützen und fördern" könne.[4662] Damit hatte Senestréy als Gegenleistung zur Verurteilung des Liberalismus im Memorandum versprochen, künftig auf jede Kritik an Schreiber zu verzichten, um so die Einigkeit im Episkopat wiederherzustellen. Senestréy hatte also ein erstes Zeichen des Einlenkens von sich gegeben, ohne auf weitere Zugeständnisse Schreibers zu insistieren. Andererseits weckte Leonrods Vermittlertätigkeit in Senestréy den Verdacht, der Eichstätter Bischof habe sich von Schreiber täuschen lassen, seine Meinung in der Sache geändert und wäre nun zur Verteidigung des Bamberger Erzbischofs übergegangen.[4663]
Am 9. April 1879 wandte sich Steichele brieflich an Leonrod und erteilte den Konferenzplänen erneut eine klare Absage.[4664] Steichele habe *nochmals den Kampf durchgekämpft zwischen der edeln und idealen Auffassung* Leonrods vom 29. März 1879 *und der Kälte meiner Anschauung; doch entschied ich mich um so leichter wieder für letztere, da mittlerweile für dieselbe von Eurer Bischöflichen Gnaden auch Herr Bischof von Augsburg eintrat*, der am 21. März 1879 an ihn geschrieben habe, ein *Eingehen auf den gemachten Vorschlag, zumal kein irgendwie dringender Stoff zur Besprechung gegeben ist, wäre wirklich unter den gegenwärtigen Umständen eine sehr bedenkliche Provocation erneuten Mißtrauens an höchstem Orte.*[4665]

Nach dem Scheitern der Konferenzplanung setzte Leonrod seine ganze Energie auf die Versöhnung zwischen Senestréy und Schreiber. Mit Freimut schrieb Leonrod am 12. April 1879 an den Regensburger Oberhirten,[4666] sein zweiter Brief vom 7. April 1879

---

[4660] Brief von Senestréy an Leonrod vom 7. April 1879 (DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg; zitiert nach: Strötz 2004, 852).
[4661] Ebd.
[4662] Ebd., (DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg; zitiert nach: Strötz 2004, 853).
[4663] Vgl. Bauch 1969, 305; vgl. Strötz 2004, 853, Anm. 264. Im Schlussteil des Briefs von Senestréy an Leonrod findet sich ein Hinweis auf das Abkühlen der Freundschaft zwischen dem Regensburger und Eichstätter Bischof. Senestréy erinnerte dort Leonrod an die von ihm am 15. Juli 1876 geschriebenen Worte, Scherr sei sich nun „über Bamberg im Klaren" (Brief von Senestréy an Leonrod vom 7. April 1879 (DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg; zitiert nach: Strötz 2004, 853, Anm. 264)). Senestréy sah darin wohl einen Hinweis darauf, dass Leonrod früher eine andere Position eingenommen hatte und nun offenbar den Täuschungen Schreibers erlegen war. Senestréy musste dies zweifellos als Verrat an seiner Freundschaft zu Leonrod auffassen. Siehe dazu: Strötz 2004, 853, Anm. 264.
[4664] Vgl. Brief von Steichele an Leonrod vom 9. April 1879 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1879; leicht fehlerhafter Abdruck in: Bauch 1969, 290–291); vgl. Strötz 2004, 854 und 853, Anm. 269.
[4665] Brief von Steichele an Leonrod vom 9. April 1879 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1879).
[4666] Vgl. Brief von Leonrod an Senestréy vom 12. April 1879 (Abschrift in: DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg; teilweise unkorrekter Abdruck in: Bauch 1969, 305–306); vgl. Strötz 2004, 854–856 und 855, Anm. 273–277.

habe im Gegensatz zum ersten vom 10. März 1879 deprimierend gewirkt, obwohl Schreiber die Forderungen Regensburgs erfüllt habe, indem der Bamberger Erzbischof den Missbrauch seiner Privatäußerung konstatiert, die Unterlassung seines Bedauerns noch vor der Zeugenaussage erkannt und den Liberalismus förmlich verurteilt habe. Leonrod teilte Senestréy mit, die Weglassungen im erzbischöflichen Memorandum wegen der Vertraulichkeit der entsprechenden Passagen verantworten zu können, räumte aber ein, es sei ein Fehler gewesen, Senestréy keine Abschrift des ganzen Memorandums übermittelt zu haben. Schließlich appellierte Leonrod eindringlich an Senestréys christliches Gewissen und bat ihn, um der Liebe Christi und des Wohles der Kirche willen „die Sache der Vergessenheit zu übergeben. [...] Mit dem Ungestüm eines Freundes und mit dem Rechte eines Amtsbruders bitte ich Sie: Verzeihen Sie von Herzen!“[4667]

Nach diesem Brief Leonrods war Senestréy zum Einlenken bereit. Zunächst ließ Senestréy am 12. April 1879 bei Nuntius Masella seinem Ärger über das Scheitern der geplanten Bischofskonferenz freien Lauf: „Die Versammlung der Bischöfe in Eichstätt ist vereitelt worden, weil der Erzbischof von München gegen jeden Congreß ist“, um ja nicht den Kultusminister zu brüskieren.[4668] Am 14. April 1879 schrieb Senestréy an Leonrod,[4669] er sehe es dem Eichstätter Bischof nach, sein zweites Schreiben vom 7. April 1879 als „unbegreiflichen Schlag“ charakterisiert zu haben, da dies in der „überaus großen Sehnsucht“ Leonrods „nach Einigkeit des bayer[ischen] Episcopats“ begründet sei.[4670] Senestréy teilte auch mit, er habe noch am selben Tag einen Brief an Schreiber abgesandt, den er in Abschrift auch seinem Brief an Leonrod beilege, „um der Sache meinerseits den endlichen Abschluß zu geben.“[4671]

In dem entscheidenden Versöhnungsbrief Senestréys an Schreiber vom 14. April 1879[4672] lobte der Regensburger Bischof zunächst Leonrods Vermittlertätigkeit, um dann aber klarzustellen, dass durch das Memorandum die Verhandlungen in ein Stadium getreten sind, die „unnütze Weitwendigkeiten befürchten läßt, wenn die Sache auch fernerhin durch Vermittlerhand gehen soll.“[4673] Um diese Umwege abzukürzen und seine Versöhnungsbereitschaft unter Beweis zu stellen, habe er sich entschlossen, Schreiber mitzuteilen, dass er „diese ganze Angelegenheit“, wie „schon wiederholt“ von ihm gefordert, „für abgeschlossen halte und alle Bitterkeit der Vergessenheit“ übergebe.[4674] Zwar sei weiterhin zu kritisieren, dass sich Schreiber kurz nach Bekanntwerden seiner privaten Äußerung durch Lutz nicht klar und deutlich von den Machenschaften des Ministers distanziert und die Wahrheit über den Ordinariatsbeschluss nicht kundgetan

---

[4667] Brief von Leonrod an Senestréy vom 12. April 1879 (Abschrift in: DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg; zitiert nach: Strötz 2004, 856).

[4668] Brief von Senestréy an Masella vom 12. April 1879 (ASV NM 141; zitiert nach: Strötz 2004, 859, Anm. 292).

[4669] Vgl. Brief von Senestréy an Leonrod vom 14. April 1879 (DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg; nicht ganz korrekter Teilabdruck in: Bauch 1969, 306); vgl. Strötz 2004, 856–857.

[4670] Brief von Senestréy an Leonrod vom 14. April 1879 (DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg; zitiert nach: Strötz 2004, 857).

[4671] Ebd.

[4672] Vgl. Brief von Senestréy an Schreiber vom 14. April 1879 (Abschrift in: DAEI EI, Affaire Regensburg-Bamberg; Teilabdruck in Bauch 1969, 307); vgl. Strötz 2004, 857–858.

[4673] Brief von Senestréy an Schreiber vom 14. April 1879 (DAEI EI, Affaire Regensburg-Bamberg; zitiert nach: Strötz 2004, 857).

[4674] Ebd.

habe, doch änderte dies nichts daran, dass Senestréys Brief der entscheidende Friedenskompromiss war, der dann tatsächlich zur Aussöhnung führen sollte.[4675]
Dennoch traute der Nuntius dem sich anbahnenden Frieden noch nicht und rechnete mit einer Fortdauer des Zwiespalts, wie aus seinem Brief an Leonrod vom 16. April 1879 hervorgeht.[4676] In seiner Antwort vom 17. April 1879 unterrichtete Leonrod den Nuntius von der erfolgreichen Versöhnung und freute sich, Masella mitteilen zu können, dass zum Walburgajubiläum alle drei bayerischen Benediktineräbte[4677] und bis auf Steichele und Weckert[4678] auch alle bayerischen Bischöfe ihre Teilnahme zugesagt hätten.[4679] Am 16. April 1879 dankte Schreiber Leonrod für dessen Vermittlungsbemühungen und freute sich, dass „so den Intentionen des hl. Vaters und sicher den Wünschen der guten Katholiken Bayerns entsprochen worden" sei.[4680] Am gleichen Tag dankte Schreiber auch Senestréy für dessen Worte, die auch seiner eigenen inneren Überzeugung entsprechen würden. Zu wissen, dass die Angelegenheit nun endlich vorbei sei, bedeutete für Schreiber eine innere Genugtuung. Schreibers Brief wurde am 20. April 1879 von Senestréy in lateinischer Abschrift dem Nuntius weitergeleitet. Senestréy unterließ es nicht, gegenüber dem Nuntius kritisch anzumerken, Leonrod habe ihm nur einen Teil des erzbischöflichen Memorandums zugesandt und sei in seiner Vermittlertätigkeit immer mehr zum Anwalt seines Metropoliten geworden. Dass die Sache nun ohne persönliche Genugtuung für ihn ein Ende gefunden habe, schrieb Senestréy in der Hauptsache ebenfalls Leonrod zu. Dennoch habe Gott dem bayerischen Episkopat wieder den Frieden zurückgegeben und dies wiege alle Feindseligkeiten und Ungerechtigkeiten gegen seine Person wieder auf.[4681] Nun zweifelte auch Masella nicht mehr am Erfolg des Versöhnungswerks und übermittelte Leonrod am 22. April 1879 seinen Dank und seine Glückwünsche,[4682] bedauerte jedoch in einem zweiten Brief vom 24. April 1879, dass an der Haltung Steicheles die von Rom und von der Nuntiatur gewünschte bayerische Bischofskonferenz gescheitert war.[4683]

---

[4675] Vgl. ebd.

[4676] Vgl. Brief von Masella an Leonrod vom 16. April 1879 (DAEI BA Nuntiatur 1867–1890); vgl. Strötz 2004, 858–859 und 858, Anm. 287.

[4677] Abt Utto Lang von Metten, Rupert II. Mutzl (1834–1896), der ab 1872 Abt von Scheyern war, und Benedikt Zenetti (1821–1904), der ab 1872 als Abt von St. Bonifaz in München amtierte (vgl. Strötz 2004, 861, Anm. 299–300).

[4678] Wie bereits sein Vorgänger Hofstätter, entschuldigte sich auch Weckert und schob dringende amtliche Geschäfte und ein schweres nervöses Leiden vor (vgl. Brief von Weckert an Leonrod vom 21. April 1879 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1879)); vgl. Strötz 2004, 859, Anm. 291.

[4679] Vgl. Brief von Leonrod an Masella vom 17. April 1879 (ASV NM 141); vgl. Strötz 2004, 858–859 und 859, Anm. 288.

[4680] Brief von Schreiber an Leonrod vom 16. April 1879 (DAEI BA Affaire Regensburg-Bamberg; zitiert nach: Strötz 2004, 858).

[4681] Vgl. Brief von Senestréy an Masella vom 20. April 1879 mit Beilage der ins Lateinische übersetzten Abschrift des Briefs von Schreiber an Senestréy vom 16. April 1879, 277–280 (ASV SS Rubrica 255, Anno 1879, Fasc. 1); vgl. Strötz 2004, 858 und 858, Anm. 283.

[4682] Vgl. Brief von Masella an Leonrod vom 22. April 1879 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1879; Abschrift in: ASV NM 141); vgl. Strötz 2004, 859–860 und 860, Anm. 294.

[4683] Vgl. Brief von Masella an Leonrod vom 25. April 1879 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1879); vgl. Nuntiaturbericht von Masella an Nina vom 3. Mai 1879, 275v–276r (ASV SS Rubrica 255, Anno 1879, Fasc. 1); vgl. Strötz 2004, 860 und 860, Anm. 295.

### c) Ansätze einer inoffiziellen Bischofskonferenz beim Walburgafest in Eichstätt vom 4. bis zum 6. Mai 1879

Auch wenn es in Eichstätt ohne die Teilnahme Steicheles als Vorsitzendem zu keiner förmlichen Konferenz kommen konnte, so war es dennoch der Wunsch Masellas, dass sich die beim Walburgafest anwesenden Bischöfe – Schreiber, Stein, Ehrler, Leonrod, Senestréy und Dinkel – mit dem Fall Johann Baptist Sigls beschäftigen sollten, der in der vom ihm redigierten ultramontanen Zeitschrift „Bayerisches Vaterland" den Nuntius öffentlich angegriffen und in seinem Leserkreis zur Sammlung eines selbstständigen Peterspfennigs für den Papst aufgerufen hatte. Nachdem bereits am 16. April 1879 von Kardinalstaatssekretär Nina ein Erlass in dieser Angelegenheit an Steichele ergangen war,[4684] bat Masella am 25. April 1879 auch Leonrod, persönlich gegen Sigls Aktionen einzuschreiten[4685] und fügte hinzu: „Ich will aber Sie noch bitten, die übrigen Bischöfe, als sie bald in Eichstätt sein werden mit aller Kraft zu ermuntern, die Sache ganz entschieden, ganz gründlich, und besonders ganz einig zu behandeln. Den Gläubigen muß man ganz ausdrücklich verbieten den Peterspfennig durch Sigl und sein Blatt zu schicken. Durch diese so schmutzigen Hände will der heilige Vater gar Nichts bekommen. Es ist eine mehr Beleidigung,[4686] nicht eine Liebesgabe."[4687]

Tatsächlich muss es zwischen dem Abend des 3. Mai und dem Morgen des 7. Mai 1879 während des Walburgajubiläums zu einem Gedankenaustausch unter den anwesenden Bischöfen gekommen sein, wie aus einem Brief Senestréys an Leonrod vom 31. Mai 1879 hervorgeht, in dem die Erörterung kirchlicher Rechte und Interessen und die Pressefrage erwähnt werden.[4688] Senestréy war übrigens mit dem Ergebnis dieser Unterredungen unzufrieden und bezweifelte, ob das Walburgafest „die Einigkeit der bayerischen Bischöfe in Wahrnehmung der kirchlichen Rechte und Interessen" wirklich gefördert hätte.[4689] Jedenfalls hatte es den Anschein, dass der Konferenzplan zumindest ansatzweise doch noch realisiert werden konnte.[4690] Obwohl Leonrod einen 25 Seiten umfassenden Entwurf für eine Eingabe an den König ausgearbeitet hatte, in der er verschiedene aktuelle Themen und auch die Beeinträchtigung der durch das Konkordat garantierten Rechte der Kirche thematisierte, kam es zu keinem gemeinsamen Vorgehen der sechs in Eichstätt versammelten Bischöfe.[4691]

---

[4684] Vgl. Brief von Nina an Steichele vom 16. April 1879 (Italienischer Text in: OVBR 1879, 94–95; deutsche Übersetzung in: OVBR 1879, 96–97); vgl. Nuntiaturbericht von Masella an Nina vom 9. April 1879, 27v–30r (ASV SS Rubrica 255, Anno 1879, Fasc. 2); vgl. Hartmannsgruber 1986, 301–302; vgl. Strötz 2004, 860, Anm. 297.

[4685] Leonrod erließ durch Generalvikar Suttner für seine Diözese eine entsprechende Anweisung an den Klerus (PBEi 26 (1879), 81); vgl. Strötz 2004, 860, Anm. 297.

[4686] Sic!

[4687] Brief von Masella an Leonrod vom 25. April 1879 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1879; zitiert nach: Strötz 2004, 860, Anm. 297).

[4688] Vgl. Brief von Senestréy an Leonrod vom 31. Mai 1879 (DAEI BA Correspondenz mit dem Bischof von Regensburg (Ignatius von Senestréy)); vgl. Strötz 2004, 861–862 und 862, Anm. 306.

[4689] Brief von Senestréy an Leonrod vom 31. Mai 1879 (DAEI BA Correspondenz mit dem Bischof von Regensburg (Ignatius von Senestréy); zitiert nach: Strötz 2004, 862, Anm. 307).

[4690] Vgl. Strötz 2004, 862.

[4691] Vgl. Entwurf von Leonrod zu einer Vorstellung an den König (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1879); vgl. Strötz 2004, 862 und 862, Anm. 308.

Am Vorabend des Walburgafestes, am 3. Mai 1879, trafen sich wahrscheinlich Schreiber und Senestréy in Leonrods Palais zum ersten Mal. Senestréy war im Rahmen einer Firmreise bereits am Vormittag von Kösching nach Eichstätt gekommen, Schreiber traf dann in Begleitung von Ehrler und Stein am Nachmittag mit der Bahn ein.[4692] Es gibt aber keine Aufzeichnungen darüber, wie diese Begegnung verlief und ob Schreiber doch noch eine Verurteilung des Liberalismus gegenüber Senestréy aussprach. Nach außen hin wurde die Versöhnung offiziell dadurch dokumentiert, dass Schreiber beim Walburgafest die erste Festpredigt hielt und Senestréy anschließend das Pontifikalamt zelebrierte.[4693] Am 1. Juni 1879 konnte Leonrod dem Nuntius berichten: „Die Versöhnung zwischen Bamberg und Regensburg war dem Feste vorausgegangen, so daß eine herzliche, freudige Stimmung unter den Hochwürdigsten Herrn vorherrschte."[4694] Dennoch wird die weitere Entwicklung zeigen, dass die scharfe Ablehnung Schreibers durch Senestréy unvermindert andauern sollte und dass die Eichstätter Versöhnung von 1879 für den Regensburger Bischof nur eine äußere und keine innere war.[4695] Da er sich von Leonrod zu einer Versöhnung ohne Genugtuung gedrängt fühlte, trübte sich Senestréys freundschaftliches Verhältnis zu seinem Eichstätter Amtsbruder immer mehr ein. Dagegen war der Bamberger Erzbischof Leonrod immer mehr zugetan und fühlte sich seinem ebenfalls zartfühlenden Eichstätter Amtsbruder seelenverwandt, so dass Schreiber zu Leonrod engere Beziehungen als zu jedem anderen Bischof unterhielt.[4696]

## 2. Die informelle Bischofskonferenz zum Willibaldsjubiläum 1881 in Eichstätt

Für das Jahr 1881 bahnte sich am 7. Juli der 1100. Todestag des hl. Willibald an,[4697] ein Glaubensfest, das noch größer als das Walburgajubiläum 1879 gefeiert werden sollte. Wie zum großen Jubiläum von 1871 sollten zum Willibaldsfest wieder viele deutsche Bischöfe eingeladen werden. Der noch über den Misserfolg von 1879 enttäuschte Leonrod wollte diese Gelegenheit nützen und plante anlässlich der Feierlichkeiten vom 7. bis zum 13. Juli 1881 erneut eine bayerische Bischofskonferenz in Eichstätt. Durch die zumindest äußerliche Bereinigung der Affäre Bamberg-Regensburg und durch die Stabilisierung der kirchenpolitischen Lage in Bayern brauchte Leonrod mit einem Widerstand Steicheles wohl nicht zu rechnen. Dennoch ging Leonrod sehr umsichtig vor und vertraute seine

[4692] Vgl. [Joseph Georg Suttner], Die Jubeltage bei St. Walburg, in: PBEi 26 (1879), 87–88; vgl. Strötz 2004, 861.

[4693] Vgl. Bauch 1969, 308.

[4694] Brief von Leonrod an Masella vom 1. Juni 1879 (ASV NM 141; zitiert nach: Strötz 2004, 861, Anm. 303).

[4695] Vgl. Strötz 2004, 861 gegen Bauch 1969, 307, der die Affäre als endgültig abgeschlossen sieht und nicht beachtet, dass die innerlichen Vorbehalte Senestréys gegen Schreiber unverändert geblieben waren.

[4696] Vgl. Brief von Schreiber an Leonrod vom 26. Dezember 1879 (DAEI BA Correspondenz mit den Erzbischöfen von Bamberg (Friedrich von Schreiber)); vgl. Brief von Schreiber an Leonrod vom 25. Dezember 1880 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1881); vgl. Brief von Leonrod an Masella vom 1. Juni 1879 (ASV NM 141); vgl. Bauch 1969, 307; vgl. Strötz 2004, 862–863 und 862–863, Anm. 311–312.

[4697] Zur Zeit Leonrods nahm man den Todestag des hl. Willibald am 7. Juli 781 an, heute hingegen am 7. Juli zwischen 787 und 789. Zur Diskussion um das Todesjahr des hl. Willibald siehe: Strötz 2004, 865, Anm. 1.

Konferenzpläne am 23. Dezember 1880 zunächst seinem Metropoliten an,[4698] der postwendend am 25. Dezember 1880 Leonrods Konferenzvorschlag mit Begeisterung aufnahm.[4699] Dabei zielten Leonrods Pläne nicht nur auf eine bayerische Konferenz, sondern auch auf eine Einbeziehung der außerbayerischen Bischöfe ab, um den Kontakt mit den deutschen Amtsbrüdern zu vertiefen und die Wiedereinbindung des bayerischen Episkopats in die gesamtdeutsche Fuldaer Bischofskonferenz voranzutreiben.[4700]

Bei den Einladungsschreiben an die verschiedenen Bistümer achtete Leonrod darauf, ob historische Beziehungen zum hl. Willibald bestanden oder ob Alumnen während des Kulturkampfs aus diesen Diözesen in Eichstätt studierten. Während die drei bayerischen Benediktineräbte[4701] und die bayerischen Oberhirten Schreiber,[4702] Ehrler,[4703] Stein,[4704] Dinkel[4705] und Steichele in Begleitung seines Generalvikars Rampf[4706] ihr Kommen ankündigten, entschuldigte sich Bischof Weckert von Passau, der offensichtlich den Blockadekurs seines Vorgängers Hofstätter im Episkopat fortsetzte, entsandte aber Domkapitular Johann Baptist Reiser[4707] als Vertreter.[4708] Abt Raphael Mertl[4709] von St. Stephan in Augsburg, entschuldigte sich ebenfalls.[4710] Nachdem Senestreý, der von Leonrod am 9. Juni 1881 nochmals eingeladen wurde,[4711] von der Teilnahme Schreibers

---

[4698] Vgl. Brief von Leonrod an Schreiber vom 23. Dezember 1880 (Abschrift in: DAEI BA Correspondenz mit den Erzbischöfen von Bamberg (Friedrich von Schreiber)).

[4699] Vgl. Brief von Schreiber an Leonrod vom 25. Dezember 1880 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1881); vgl. Strötz 2004, 865 und 865, Anm. 3.

[4700] Wie ein Antwortschreiben des Ermländer Bischofs Krementz bezeugt, bewegten diese Absichten Leonrod um die Jahreswende von 1880/81 (vgl. Brief von Krementz an Leonrod vom 12. Januar 1881 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1881)). Noch 1890 verfolgte Leonrod dieses Ziel, wie ein Brief an den 1885 zum Erzbischof von Köln aufgestiegenen Krementz belegt (vgl. Brief von Leonrod an Krementz vom 10. Mai 1890 (Gatz-Akten II, 63 (Nr. 532)). Siehe dazu: Strötz 2004, 866, Anm. 4.

[4701] Vgl. Brief von Mutzl an Leonrod vom 28. Februar 1881 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1881); vgl. Brief von Zenetti an Leonrod vom 1. März 1881 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1881); vgl. Brief von Lang an Leonrod vom 1. März 1881 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1881); vgl. Strötz 2004, 867, Anm. 18–20.

[4702] Vgl. Brief von Schreiber an Leonrod vom 25. Dezember 1880 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1881); vgl. Strötz 2004, 866, Anm. 6.

[4703] Ehrler sagte zunächst ab, kündigte aber dann sein Kommen doch an (vgl. Brief von Ehrler an Leonrod vom 15. Januar 1881 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1881); vgl. Brief von Ehrler an Leonrod vom 18. Januar 1881 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1881)). Siehe dazu: Strötz 2004, 866, Anm. 7.

[4704] Vgl. Brief von Stein an Leonrod vom 19. Mai 1881 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1881); vgl. Strötz 2004, 866, Anm. 7.

[4705] Vgl. Brief von Dinkel an Leonrod vom 15. Juni 1881 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1881); vgl. Strötz 2004, 866, Anm. 7.

[4706] Vgl. Brief von Steichele an Leonrod vom 16. Juni 1881 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1881); vgl. Strötz 2004, 866, Anm. 6 und 869, Anm. 28.

[4707] Reiser (1828–1898) empfing 1852 die Priesterweihe und gehörte von 1879 bis 1898 dem Passauer Domkapitel an (vgl. Würdinger 1989, 305–307).

[4708] Vgl. Brief von Weckert an Leonrod vom 29. Juni 1881 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1881); vgl. Brief von Schrödl an Leonrod vom Juni 1881 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1881); vgl. Strötz 2004, 866, Anm. 7 und 869, Anm. 28.

[4709] Mertl (1820–1889) war von 1860 bis 1889 Abt der Benediktinerabtei St. Stephan in Augsburg (vgl. Strötz 2004, 867, Anm. 21).

[4710] Vgl. Brief von Mertl an Leonrod vom 29. Juni 1881 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1881); vgl. Strötz 2004, 867, Anm. 21.

[4711] Vgl. Brief von Senestréy an Leonrod vom 15. Juni 1881 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1881); vgl. Strötz 2004, 861, Anm. 305.

erfahren hatte, sagte auch der Regensburger Bischof am 15. Juni 1881 sein Kommen ab, ohne einen Vertreter zu bestimmen.[4712] Senestréy lobte zwar die Überzeugung Leonrods zur näheren Zusammenführung des Episkopats durch die Konferenz und plädierte auch dafür, sich nicht von der Haltung Weckerts beirren zu lassen, hielt aber Schreiber für einen unzuverlässigen Teilnehmer, da dieser womöglich die Besprechungspunkte an das Staatsministerium weiterleiten würde, und befürchtete eine Wiederholung von Missverständnissen mit gefährlichen und schädlichen Folgen. Wörtlich schrieb Senestréy an Leonrod: „Auch die wiederholte, so überaus freundliche Einladung Euerer Bischöflichen Gnaden vom 9. d. [Monats] konnte meinen Entschluss nicht ändern. Euere Bischöflichen Gnaden sind zwar überzeugt, ‚daß die Conferenz uns nähert, da wir ja nicht gestört sind durch den Rsm. Passaviensem'. Allein ich sehe nicht ein, warum der Rms. Passavien. uns mehr stören sollte als ein Anderer, und fürchte die Wiederholung von [...] ‚Mißverständnissen', die in ihren Folgen nur gefährlich, schädlich und verderblich sein können. Mein Standpunkt ist noch derselbe wie vor zwei Jahren [...]."[4713] Von den außerbayerischen Würdenträgern und Oberhirten erhielt Leonrod Zusagen[4714] von Bischof Krementz von Ermland,[4715] Weihbischof Johann Anton Friedrich Baudri[4716] von Köln,[4717] Kapitularvikar Philipp de Lorenzi von Trier,[4718] Regens Bartscher als Vertreter des Paderborner Domkapitels,[4719] Kapitularvikar Christoph Moufang als Vertreter für den

---

[4712] Vgl. Brief von Senestréy an Leonrod vom 15. Juni 1881 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1881); vgl. Strötz 2004, 868–869 und 869, Anm. 28.

[4713] Brief von Senestréy an Leonrod vom 15. Juni 1881 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1881; zitiert nach: Strötz 2004, 860–861, Anm. 305).

[4714] Absagen erhielt Leonrod von Hefele, vom Limburger Domdekan Karl Klein (1819–1898), von Kübel, vom Münsteraner Domkapitel und von Bischof Karl Johann Greith (reg. 1863–1882) von St. Gallen; vgl. Brief von Hefele an Leonrod vom 1. Juni 1881 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1881); vgl. Brief von Klein an Leonrod vom 29. Mai 1881 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1881); vgl. Brief von Klein an Leonrod vom 5. Juli 1881 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1881); vgl. Brief von Kübel an Leonrod vom 19. Juni 1881 (DAEI BA; Bischofskonferenz Eichstätt 1881); vgl. Brief von Domkapitular Joseph Giese (1827–1894) von Münster an Leonrod vom 29. Juni 1881 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1881); vgl. Brief von Greith an Leonrod vom 13. Juni 1881 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1881). Zu diesen Vorgängen siehe: [Joseph Georg Suttner], Chronik der Jubelwoche des hl. Willibald, in: PBEi 28 (1881), 139, 144, 146–147, 151–152, 155, 159–160, 170, 173–176, 178–180, hier: 147; Strötz 2004, 866–867, Anm. 9, 12, 14, 16, 22 und 869, Anm. 31.

[4715] Vgl. Brief von Krementz an Leonrod vom 12. Januar 1881 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1881); vgl. Strötz 2004, 866, Anm. 8.

[4716] Baudri (1804–1893) wurde 1827 für die Erzdiözese Köln zum Priester geweiht und 1843 ins Kölner Domkapitel berufen. 1846 wurde er Generalvikar unter Erzbischof Geissel, der ihn 1849 zum Weihbischof in Köln bestellte. Zu Baudri siehe: Eduard Hegel, Baudri, Johann Anton Friedrich, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 27–28.

[4717] Vgl. Brief von Baudri an Leonrod vom 27. März 1881 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1881); vgl. Strötz 2004, 866, Anm. 10.

[4718] Nachdem de Lorenzi zunächst abgesagt hatte, ließ er durch Regens Balthasar Eberhard (1831–1887) seine Teilnahme zusagen (vgl. Brief von de Lorenzi an Leonrod vom 31. März 1881 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1881); vgl. Brief von de Lorenzi an Leonrod vom 28. Mai 1881 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1881); vgl. Brief von Eberhard an Leonrod vom 28. Juni 1881 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1881)); vgl. Strötz 2004, 866, Anm. 11.

[4719] Nachdem Leonrod das ganze Paderborner Domkapitel eingeladen hatte, erhielt er die Zusage, dass wenigstens Regens Bartscher als Vertreter erscheinen werde (vgl. Brief von Dompropst Weihbischof Joseph Freusberg (1806–1889) an Leonrod vom 18. Juni 1881 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1881);

Mainzer Domdekan Johann Baptist Heinrich,[4720] Abt Maurus Wolter von der Benediktinerabtei Emaus in Prag,[4721] Regens Georg Ignaz Komp[4722] von Fulda,[4723] vom Würzburger Dogmatikprofessor Franz Seraph Hettinger[4724] und dem ehemaligen Feldpropst Adolf Namszanowski.[4725]

Wie aus einem Brief vom 16. Juni 1881 hervorgeht, unterstützte Steichele die Konferenzpläne Leonrods und leistete bereits gewisse Vorarbeiten. So schlug der Münchner Erzbischof vor, es solle bei den Beratungen vor allem um den Religionsunterricht an den Schulen und um die Einführung eines einheitlichen Lehrbuchs für die gymnasiale Religionslehre gehen.[4726] Steichele versicherte: „Für die Besprechung bezüglich der Religionslehrbücher an Gymnasien wird von mir das Nöthige nach Möglichkeit vorbereitet."[4727]

Auch wenn die Einberufung einer formellen bayerischen Bischofskonferenz durch Senestréys Fernbleiben gescheitert war, so kam es während der Festwoche vom 7. bis zum 13. Juli 1881 tatsächlich zu informellen Gesprächen unter den anwesenden Vertretern des Episkopats, wie aus einem Schreiben Leonrods an den seit 1880 amtierenden

---

vgl. Brief von Bartscher an Leonrod am 10. Juni 1881 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1881)); vgl. Strötz 2004, 866–867, Anm. 13.

[4720] Heinrich (1816–1891) sagte für seine Person die Teilnahme ab und kündigte dafür Moufangs Kommen an (vgl. Brief von Heinrich an Leonrod vom 30. Juni 1881 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1881)). Nach Kettelers Tod 1877 fungierte das Mainzer Domkapitel unter Heinrichs Vorsitz gegenüber der Regierung als Verwaltungsorgan des Bistums, da dem von 1877 bis 1886 als Bistumsverweser wirkenden Kapitularvikar Christoph Moufang die staatliche Anerkennung verweigert wurde. Heinrich wurde 1845 für die Diözese Mainz zum Priester geweiht und war seit 1850 in der Mainzer Bistumsverwaltung tätig. 1855 wurde er Domkapitular und 1869 Generalvikar. Daneben wirkte er als Dogmatikprofessor neuscholastischer Prägung am Mainzer Priesterseminar. Zu Heinrich siehe: Strötz 2004, 870, Anm. 36.

[4721] Vgl. Brief von Wolter an Leonrod vom 15. März 1881 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1881); vgl. Strötz 2004, 867–868, Anm. 23.

[4722] Komp (1828–1898) studierte ab 1850 am Germanicum, wurde 1853 zum Priester geweiht und war seit 1861 Regens in Fulda. Von 1894 bis 1898 war Komp Bischof von Fulda und wurde 1898 zum Erzbischof von Freiburg erwählt. Als im Kulturkampf das Fuldaer Priesterseminar geschlossen wurde, studierten Alumnen aus der Diözese Fulda in Eichstätt. Zu Komp siehe: Karl Hengst, Komp, Georg Ignaz, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 399–400.

[4723] Vgl. Brief von Komp an Leonrod vom 19. Juni 1881 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1881).

[4724] Vgl. Brief von Hettinger an Leonrod vom 20. Juni 1881 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1881); vgl. Strötz 2004, 868, Anm. 25. Hettinger (1819–1890) studierte 1841 bis 1845 zusammen mit Denzinger am Germanicum, wurde 1843 zum Priester geweiht, promovierte 1845 an der Gregoriana zum Doktor der Theologie und lehrte ab 1856 Theologische Einleitungswissenschaften und Patrologie in Würzburg, ab 1867 Apologetik und Homiletik und 1884 Dogmatik als Nachfolger Denzingers. Von 1868 bis 1869 war Hettinger als ultramontan ausgerichteter Theologe Konsultor des Ersten Vatikanums. Zu Hettinger siehe: Freudenberger 1969; Theodor Henner / Georg Wunderle, Franz Seraph Hettinger, in: Anton Chroust (Hg.), Lebensläufe aus Franken, Band 2, Würzburg 1922, 202–215; Abraham Peter Kustermann, Hettinger, in: LThK$^3$ 5 (1996), 77.

[4725] Vgl. Brief von Krementz an Leonrod vom 27. Juni 1881 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1881); vgl. Strötz 2004, 867, Anm. 15.

[4726] Vgl. Brief von Steichele an Leonrod vom 16. Juni 1881 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1881); vgl. Strötz 2004, 868 und 868, Anm. 26.

[4727] Brief von Steichele an Leonrod vom 16. Juni 1881 (DAEI BA Bischofskonferenz Eichstätt 1881; zitiert nach: Strötz 2004, 869, Anm. 30).

Kardinalstaatssekretär Lodovico Jacobini[4728] vom 6. Januar 1882 hervorgeht. Bemerkenswert ist in diesem Schreiben, dass Leonrod die Zusammenkünfte der Bischöfe bei den Eichstätter Jubiläen von 1879 und 1881 gleichranging mit der Versammlung von 1875 als Bischofskonferenzen bezeichnet. Über die beim Willibaldsfest 1881 verhandelten Themen erfahren wir aus dem gleichen Schreiben, dass Beratungen zu kirchenpolitischen Themen stattgefunden hatten und die Besetzungen der Theologieprofessuren an den königlichen Lyceen und Universitäten erörtert wurden.[4729] Im Blick auf eine Zurücknahme der Ministerialentschließung vom 20. November 1873 waren sich die Teilnehmer einig, dass man nichts anderes tun könne, als bis zur Absetzung des Kultusministers Lutz zu warten. So schrieb Leonrod an Jacobini, dass „nach den Ergebnissen der Bischofsconferenzen zu Eichstätt 1875, 1879 u. 1881 sämmtliche Bischöfe übereinstimmen, daß erst nach dem Sturze des Ministeriums Lutz eine Aufhebung des Ministerial-Rescripts vom 20. Nov. 1873 möglich erscheint u. daher mit einem Vorgehen in diesem Sinne erst bis dorthin gewartet werden muß."[4730] In diesem Brief dämpfte Leonrod im Blick auf die schulpolitische Situation in Bayern den Optimismus Jacobinis und prognostizierte, die meisten bayerischen Bischöfe seien vor dem Sturz des Ministeriums Lutz zu keiner gemeinsamen Aktion des Episkopats mehr bereit, hätten sich mit der Situation arrangiert und wollten die erreichten Erleichterungen nicht unnötig gefährden.[4731]

Auch mit den außerbayerischen Festgästen muss es zu informellen Gesprächen gekommen sein, die aber noch keine Auswirkung auf die Wiedereinbeziehung des bayerischen Episkopats in die Fuldaer Bischofskonferenz hatten.[4732] Leonrod geriet übrigens wegen der auswärtigen Prediger in Konflikt mit dem Kultusministerium. Dabei hatte sich Leonrod an die königliche Verordnung vom 20. Juni 1851 für außerordentliche kirchliche Feierlichkeiten gehalten und die mittelfränkische Regierung um Erlaubnis zur Predigt außerbayerischer Geistlicher gebeten. Nachdem Regierungspräsident Freiherr Hugo von Hermann[4733] in einem Schreiben vom 3. Juni 1881 Leonrod mitteilte, es seien von seiner Seite her keine Einwände vorhanden und er habe dies auch dem Staatsministerium mitgeteilt, begab sich der Eichstätter Bischof direkt zu Lutz, der gegen Krementz und Moufang Bedenken anmeldete und deshalb am 7. Juni 1881 die Predigt der nichtbayerischen Geistlichen untersagte. Leonrod blieb nichts anderes übrig, als sich dieser Verordnung zu beugen.[4734]

---

[4728] Jacobini (1832–1887) empfing 1854 die Priesterweihe, wirkte als Sekretär der Kongregation für die orientalischen Riten, wurde 1874 Titularerzbischof von Thessaloniki und Nuntius in Wien, erhielt 1879 die Würde eines Kardinalpriesters und war von 1880 bis zu seinem Tod 1887 Kardinalstaatssekretär (vgl. Sandfuchs 1962, 154).

[4729] Vgl. Brief von Leonrod an Jacobini vom 6. Januar 1882, 268v–269r (ASV SS Rubrica 255, Anno 1882, Fasc. 2; Abschrift als deutsches Konzept und italienische Übersetzung in: DAEI BA Nuntiatur 1867–1890); vgl. Bauch 1969, 282; vgl. Strötz 2004, 869, Anm. 29.

[4730] Brief von Leonrod an Jacobini vom 6. Januar 1882, 268v–269r (ASV SS Rubrica 255, Anno 1882, Fasc. 2; Abschrift als deutsches Konzept und italienische Übersetzung in: DAEI BA Nuntiatur 1867–1890; zitiert nach: Strötz 2004, 869, Anm. 29).

[4731] Vgl. ebd.; vgl. Strötz 2004, 875–876 und 875, Anm. 63.

[4732] Vgl. Strötz 2004, 869, Anm. 31.

[4733] Hermann (1817–1890) war 1873 Regierungspräsident von Oberfranken, 1876 von Oberbayern und von 1880 bis 1890 von Mittelfranken (vgl. Schärl 1955, 200–201 (Nr. 299)).

[4734] Vgl. Strötz 2004, 869–871.

Das Willibaldsjubiläum festigte die Einheit der katholischen Kirche in Deutschland und zeigte, dass der Gedanke der bayerischen Bischofskonferenz trotz allem noch lebendig war, auch wenn gemeinsame Aktionen des Episkopats von den meisten Bischöfen wegen der gegenwärtigen Zeitumstände für nicht realisierbar oder für inopportun gehalten wurden. Immerhin hatten sich die bayerischen Bischöfe 1885 zu einer kleineren gemeinsamen Aktion entschlossen, als sie in einer Kollektivadresse an den Papst ihre volle Übereinstimmung mit den von Leo XIII. in einem Breve vom 17. Juni 1885 erlassenen Weisungen an die katholischen Zeitschriften erklärt hatten.[4735] Nachdem sich die bayerischen Bischöfe seit 1875 zu keiner offiziellen Bischofskonferenz mehr versammelt hatten und 1879 und 1881 nur informelle Zusammenkünfte stattgefunden hatten, sollten sie dann für das Jahr 1888 durch eine von Leo XIII. an den bayerischen Episkopat gerichtete Enzyklika gewissermaßen zu einer Konferenz genötigt werden.[4736]

[4735] Nachdem der Erzbischof von Paris, Kardinal Guibert, dem Papst seine Sorge über die Uneinigkeit und Unbotmäßigkeit der katholischen Presse gegenüber der kirchlichen Autorität mitgeteilt hatte, erließ Leo XIII. am 17. Juni 1885 ein Breve an Kardinal Guibert mit Normen und Direktiven für das katholische Pressewesen (PBEi 33 (1886), 1–3). Vgl. Brief von Steichele an Leonrod vom 23. September 1885 mit der Abschrift der Kollektivadresse (DAEI BA Correspondenz mit dem hl. Vater; Abdruck der Kollektivadresse des bayerischen Episkopats an Leo XIII. in: PBEi 33 (1886), 3–4). Siehe dazu: Strötz 2004, 879, Anm. 19.

[4736] Vgl. Strötz 2004, 870–871, 877.

# VI. DIE ZEHNTE BAYERISCHE BISCHOFSKONFERENZ IN FREISING 1888

## 1. Auf dem Weg zur Freisinger Bischofskonferenz 1888

### a) Der Regierungsantritt des Prinzregenten und die Enzyklika „Officio sanctissimo" Leos XIII. an den bayerischen Episkopat

Im Jahr 1880 erreichte Lutz den Höhepunkt seiner Karriere, als ihm Ludwig II. zusätzlich zum Kultusministerium auch das Amt des Ministerpräsidenten übertrug. Zu dieser Zeit hatte Lutz nach der Beendigung des preußischen Kulturkampfs 1878 bereits die wichtigste Unterstützung verloren und sah sich einer immer mehr wachsenden konservativ-klerikalen Landtagsmehrheit gegenüber. In den Jahrzehnten seines Wirkens gewann der Parlamentarismus durch die undemokratische Verordnungspolitik des Kultusministers an Ansehen und Kraft, so dass eine allein vom König kommende Legitimation juristisch zwar ausreichte, aber faktisch dem Zeitgeist schon nicht mehr entsprach. In der Landtagswahl 1881 erreichte die Patriotenpartei einen hohen Sieg, die zusammen mit der erstmals auftretenden evangelischen konservativen Partei in der Abgeordnetenkammer einen Block gegen die Liberalen bildete. Da im Gegensatz zu früher auch die Reichsrätekammer unter der Präsidentschaft des Zentrums stand, steigerte sich auch dort die Opposition gegen Lutz. Über beide Landtagskammern wurden nun die alten Forderungen des Episkopats zum Verhältnis zwischen Konkordat und Religionsedikt oder zur Simultanschulfrage in massiver Weise an die Regierung Lutz herangetragen.[4737]

Als am 10. Juni 1886 Prinz Luitpold[4738] für den am 9. Juni 1886 als geisteskrank erklärten Ludwig II. die Regentschaft antrat, nahm man mit Überraschung zur Kenntnis, dass der als fromm und konservativ geltende Monarch das bei einem Regierungswechsel übliche und im Episkopat lang ersehnte Rücktrittsgesuch des Ministeriums Lutz vom 5. Juli 1886 einen Tag später huldvoll ablehnte,[4739] da bereits öfters von der höchsten katholischen Autorität die vollkommene Befriedigung über die Lage der Kirche in Bayern ausgesprochen worden sei.[4740] Luitpolds Aussage über die volle Befriedigung, die sich wohl

---

[4737] Vgl. Krebs 1993, 601–602.

[4738] Luitpold (1821–1912) war Sohn Ludwigs I., begann bereits mit vierzehn Jahren die Militärlaufbahn und war am deutschen Krieg 1866 beteiligt. Nachdem Ludwig II. am 9. Juni 1886 entmündigt worden war, übernahm Luitpold als nächster in der Thronfolge am 10. Juni 1886 die Herrschaft als Prinzregent. Nach dem Tod Ludwigs II. am 13. Juni 1886 folgte ihm sein jüngerer Bruder Otto I. (1848–1916) auf den Thron. Da Otto I. seit 1872 offiziell als geisteskrank galt und damit regierungsunfähig war, übernahm Luitpold auch für ihn die Regentschaft und leistete am 28. Juli 1886 den Regierungseid als Verweser des Königreichs Bayern. In seiner Regentschaft überließ Luitpold die Regierungsführung weitgehend seinen liberal orientierten Ministern, setzte sich aber für die Bereinigung des Kulturkampfs ein und ernannte kurz vor seinem Tod 1912 mit dem Zentrumspolitiker Hertling erstmals einen Vertreter der katholisch-konservativen Landtagsmehrheit zum Ministerpräsidenten. Zu Luitpold siehe grundlegend: Möckl 1972; zur Kirchenpolitik des Prinzregenten siehe: Körner 1977; Schamari 1982 I und II.

[4739] Vgl. Rücktrittsgesuch von Lutz an Luitpold vom 5. Juli 1886 (Schrott 1962, 115–116); vgl. Schamari 1982 I, 34–35; vgl. Strötz 2004, 877 und 877, Anm. 3.

[4740] Vgl. Brief von Luitpold an Lutz vom 6. Juli 1886 (Schrott 1962, 116); vgl. Schamari 1982 I, 35. Zu den Auseinandersetzungen, die die Ablehnung des Rücktrittsgesuchs hervorrief, siehe: Verus 1890, 36; Kißling III, 379–380; Rummel 1935, 166; Grasser 1967, 125; Albrecht 1979, 351–352; Hartmannsgruber 1991, 258; Grauert 1910/11, 262–264; Möckl 1972, 189–194; Körner 1977, 25 (vgl. Strötz 2004, 877, Anm. 4).

auf diplomatische Höflichkeitsbezeugungen des Heiligen Stuhls[4741] und allenfalls auf eine relative Zufriedenheit des Papstes mit den leicht verbesserten kirchenpolitischen Zuständen in Bayern stützen konnte,[4742] war „letztlich ein gezielter Schachzug des Ministeriums Lutz, das den politisch unerfahrenen Prinzregenten dazu veranlaßte, sich von vornherein öffentlich auf die Linie seines Kabinetts festzulegen."[4743]
Nachdem es bereits um die Jahreswende 1881/82 durch Bischof Ehrler zu Irritationen um die angebliche Aussage Leos XIII. gekommen war, Lutz sei ein gerechter Staatsmann,[4744] kam es auch diesmal zu einer heftigen Pressediskussion in Deutschland.[4745] Leo XIII., der im Vergleich zur Schärfe der Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirche in anderen Staaten in der Sache richtig liegen mochte und vor allem die religiöse und pastorale Situation vor Augen hatte, hielt Verbesserungen im kirchenpolitischen Bereich sehr wohl für notwendig und war nun durch Luitpolds diplomatisch ungeschickte Äußerung bloßgestellt und beunruhigt,[4746] so dass sich Angelo di Pietro,[4747] der bis 1887 Nuntius in München war,[4748] gegen die extensive Deutung der Papstworte ausdrücklich verwahrte.[4749]
Die ernste Besorgnis des Papstes über die kirchenpolitische Situation in Bayern war dann am 7. Juli 1886 deutlich geworden, als Leo XIII. gegenüber Anton Freiherr von Cetto,[4750] der seit 1. Januar 1883 bayerischer Gesandter am Heiligen Stuhl war, die Sicherstellung der vollen Freiheit für die bayerischen Katholiken und des vollen Einklangs der bürgerlichen Gesetze mit den Grundsätzen der katholischen Religion gefordert hatte, was im Grunde die Aufhebung des Religionsedikts meinte. Einen Tag später hatte Leo XIII. diese Forderungen dann auch schriftlich dem Prinzregenten mitgeteilt.[4751]
Während die Patriotenpartei und die katholisch orientierte Presse – wie das „Münchener Fremdenblatt" oder die „Augsburger Postzeitung" – in Prinzregent Luitpold wegen dessen

---

[4741] Vgl. Körner 1977, 25; vgl. Strötz 2004, 877, Anm. 5.
[4742] Leo XIII. soll sich gelegentlich gegenüber Cetto, dem bayerischen Gesandten am Heiligen Stuhl, in diesem Sinne geäußert haben (vgl. Strötz 2004, 878, Anm. 9).
[4743] Strötz 2004, 877–878; vgl. Schamari 1982 I, 38; vgl. Körner 1977, 26.
[4744] Zur Affäre um Bischof Ehrler siehe: Rummel 1935, 149–150; Baumann 1911, 276–280; Schamari 1982 I, 36–38; Bauch 1969, 281–282; Möckl 1972, 117, Anm. 313; Hartmannsgruber 1986, 393; Debus 1992, 204; Krebs 1993, 602–603; Strötz 2004, 871–875 (vgl. Strötz 2004, 871, Anm. 40).
[4745] Vgl. Verus 1890, 36; vgl. Möckl 1972, 192–193; vgl. Grauert 1910/11, 266; vgl. Strötz 2004, 878, Anm. 8, 12.
[4746] Vgl. Politischer Bericht Nr. 58/XXXII von Cetto an Crailsheim vom 13. Juli 1886 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 841; Abdruck in: Schrott 1962, 117); vgl. Möckl 1972, 193; vgl. Körner 1977, 26; vgl. Strötz 2004, 878, Anm. 10–11. Zu Luitpolds diplomatischer Ungeschicklichkeit siehe: Schamari 1982 I, 38.
[4747] Di Pietro (1828–1914) empfing 1851 die Priesterweihe, wurde 1865 Generalvikar und Auxiliarbischof der Diözese Velletri, trat 1878 in den diplomatischen Dienst der Kurie ein, war von 1882 bis 1887 Nuntius in München, danach in Madrid und wurde 1893 Kardinal (vgl. Greipl 1983 Bestände, 217–218).
[4748] Auf Nuntius Masella war zunächst Cesare Roncetti (1834–1881) gefolgt, der von 1879 bis 1881 die Münchner Nuntiatur leitete (vgl. Greipl 1983 Bestände, 208–209).
[4749] Vgl. Brief von di Pietro an Leonrod vom 21. Juli 1886 (DAEI BA Nuntiatur 1867–1890); vgl. Möckl 1972, 193; vgl. Körner 1977, 26–28; vgl. Strötz 2004, 878–879, Anm. 13.
[4750] Cetto (1835–1906) durchlief die militärische Laufbahn und war 1865 Diplomatischer Eleve. 1866 wurde Cetto beim päpstlichen Stuhl bayerischer Legationssekretär und 1872 dort Legationsrat. Von 1883 bis zu seinem Tod 1906 war er außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister beim Heiligen Stuhl. Zu Cetto siehe: Schärl 1955, 312 (Nr. 576); Franz-Willing 1965, 82–89.
[4751] Vgl. Brief von Leo XIII. an Luitpold vom 8. Juli 1886 (BayHStA MA 809); vgl. Zittel 1960, 464; vgl. Körner 1977, 26; vgl. Schamari 1982 I, 47; vgl. Strötz 2004, 881, Anm. 31.

Aussage über die volle Befriedigung ein Opfer des liberalen Ministeriums sah und vehement gegen die Formulierung des Monarchen protestierte,[4752] hielten sich die bayerischen Bischöfe auffallend zurück, da sie einerseits kirchenpolitische Verbesserungen nicht in Konfrontation zum Ministerium durchkämpfen wollten, andererseits aber um die pastoralen Implikationen der päpstlichen Äußerung wussten und sich auch aus diesem Grund nicht gegen die Äußerung Leos XIII. aussprechen konnten.[4753] So warteten die Bischöfe die Schritte des Heiligen Stuhls ab, der sich 1887 diplomatisch von den Dreibundmächten weg auf Frankreich hin bewegte, so dass der Weg zu einer schärferen Gangart gegen die bayerische Regierung offen war.[4754] Durch das von Georg Orterer[4755] und von Karl Heinrich Fürst zu Löwenstein über die Gravamina der bayerischen Katholiken verfasste Promemoria[4756] und vor allem durch den am 27. Januar 1887 von Senestréy erstellten Bericht konnte sich Leo XIII. ein detailliertes Bild von der tatsächlichen Lage der Kirche in Bayern machen.[4757]
Senestréy zeichnete die Lage der Kirche in düstersten Farben und riet dem Papst dringend, den bayerischen Episkopat durch die Abfassung eines offiziellen Schreibens zur Gegenwehr aufzufordern.[4758] Der Regensburger Bischof traf sich in dieser Zeit mehrmals mit dem seit 25. August 1887 neu akreditierten Nuntius Luigi Ruffo-Scilla[4759] im Kloster

---

[4752] Vgl. Schamari 1982 I, 38; vgl. Körner 1977, 26–27; vgl. Grauert 1910/11, 266; vgl. Strötz 2004, 878–879 und 879, Anm. 14–16.
[4753] Vgl. Körner 1977, 26.
[4754] Vgl. Möckl 1972, 256–257; vgl. Körner 1977, 26–30; vgl. Schamari 1982 I, 40–62; vgl. Ulrich Stütz, Die päpstliche Diplomatie unter Leo XIII., Berlin 1926; vgl. Hans Maier, Revolution und Kirche. Studien zur Frühgeschichte der christlichen Demokratie 1789–1901, München 1973; vgl. Weber 1973, 397–428 (vgl. Strötz 2004, 879–880, Anm. 20–22).
[4755] Orterer (1849–1916) war ab 1875 im gymnasialen Schuldienst Bayerns tätig, von 1892 bis 1902 Eichstätter Gymnasialdirektor, von 1884 bis 1893 Reichstagsmitglied und 1883 als Abgeordneter der Patriotenpartei erstmals Mitglied des bayerischen Landtags. Orterer war 1887 Gründungsmitglied der Bayerischen Zentrumspartei und von 1899 bis 1916 Präsident der bayerischen Abgeordnetenkammer. 1894 und 1903 war Orterer Vorsitzender des deutschen Katholikentags. Zu Orterer siehe: Strötz 2004, 880, Anm. 24 mit weiterführenden Literaturangaben.
[4756] Dieses Promemoria gelangte durch die Vermittlung Kardinal Hergenröthers an die römische Kurie (vgl. Möckl 1972, 257; vgl. Körner 1977, 29; vgl. Strötz 2004, 880, Anm. 23, 25).
[4757] Nachdem Leo XIII. am 16. Januar 1887 Senestréy um einen Bericht über die kirchenpolitische Lage in Bayern gebeten hatte (vgl. Brief von Leo XIII. an Senestréy vom 16. Januar 1887 (Abschrift in: ASV AES Germania, Anno 1887, Pos. 1295, Fasc. 744)), antwortete Senestréy bereits einige Tage später (vgl. Memoria von Senestréy an Leo XIII. vom 27. Januar 1887, 13v–24r (ASV AES Germania, Anno 1887, Pos. 1295, Fasc. 744)). Gegen Möckl und Körner ist mit Soderini, Schamari und Strötz dem Bericht Senestréys mehr Gewicht als dem Promemoria Orterers und Löwensteins zuzuschreiben (vgl. Möckl 1972, 257; vgl. Körner 1977, 29; vgl. Soderini 1935, 497, Anm. 1; vgl. Schamari 1982 I, 54–56, 58; vgl. Strötz 2004, 880, Anm. 26). Dies geht auch aus einem Brief Cettos hervor, der richtig erkannte, dass der entscheidende Antrieb für Leo XIII. zur Abfassung seiner späteren Enzyklika „Officio sanctissimo" auf den Bericht eines Bischofs zurückzuführen ist, der zehn Hauptpunkte enthielt, die der Papst Cetto mitgeteilt hatte. Diese zehn Hauptpunkte decken sich mit Senestréys Bericht und gingen dann auch in die Enzyklika ein (vgl. Politischer Bericht Nr. 24/XIII von Cetto an Luitpold vom 27. Februar 1887 (BayHStA Päpstlicher Stuhl, 842; BayHStA MA 809)); vgl. Schrott 1962, 144; vgl. Strötz 2004, 880–881, Anm. 27.
[4758] Vgl. Memoria von Senestréy an Leo XIII. vom 27. Januar 1887, 13v–24r (ASV AES Germania, Anno 1887, Pos. 1295, Fasc. 744); vgl. Strötz 2004, 880.
[4759] Ruffo-Scilla (1840–1895) empfing 1862 die Priesterweihe und wurde Kanoniker beim Lateran. 1877 wurde er Erzbischof von Chieti, von 1887 bis 1889 war er päpstlicher Nuntius in München, danach Maggiordomo im Vatikan und 1891 Kardinal. Zu Ruffo-Scilla siehe: Marchi 1957, 57; Weber 1973, 345–346, Anm. 285; Greipl 1983 Bestände, 229. Da Ruffo-Scilla kaum Einfühlungsvermögen in die

Metten, um auch durch die Nuntiatur den Papst zu dem von ihm gewünschten Aufforderungsschreiben an die bayerischen Bischöfe zu bewegen.[4760] Inzwischen war auch der Regierung durch eine Indiskretion der ultramontanen Zeitschrift „Münchener Fremdenblatt" vom 30. Januar 1887 die Korrespondenz zwischen Senestréy und dem Papst bekannt geworden.[4761] Um die Bischöfe nicht in eine prekäre Lage zu bringen, wandte sich Leo XIII. am 15. August 1887 zunächst mit einem Handschreiben an Luitpold und hoffte auf die Erfüllung der Forderungen, die dem Prinzregenten bereits durch das Schreiben vom 8. Juli 1886 bekannt waren.[4762] Nachdem Luitpold die Wünsche des Papstes mit Hinweis auf die Verfassungslage abgelehnt hatte,[4763] entschloss sich Leo XIII. zur Veröffentlichung der auf den 22. Dezember 1887 datierten und an die bayerischen Bischöfe adressierten Enzyklika „Officio sanctissimo", die den Episkopat zu einem mutigen Eintreten für die Rechte der Kirche aufforderte.[4764]

Um die Regierung nicht zu verletzen und das Eingehen auf die Bitten nicht unmöglich zu machen, stellte Leo XIII. in „Officio sanctissimo" die kirchliche Situation in neun Punkten nur allgemein dar und verzichtete auf die Formulierung exakter Forderungen.[4765] Bei den pastoralen Themen ging es um Ausbildung, Lebenswandel und staatsbürgerliche Verpflichtung des Klerus sowie um die Warnung vor den Freimaurern und um die allgemeine Verurteilung des Naturalismus und Rationalismus.[4766] Bei den kirchenpolitischen Gravamina erwähnte der Papst im Blick auf das Religionsedikt Bestimmungen, die die Freiheit der Kirche einschränken,[4767] legte aber den Schwerpunkt auf den Bereich der Schule und der Erziehung, für den er einen größeren Einfluss der Kirche forderte.[4768] Um eine Änderung zum Vorteil der Kirche zu erreichen, sollten die Katholiken einig sein und die vom Staat garantierten Rechte vehement einfordern, da das Einvernehmen von Thron und Altar auch für den Staat förderlich sei. Eine Änderung der Situation könne angesichts der günstigen Mehrheitsverhältnisse – die 1887 als Nachfolgerin der Patriotenpartei gegründete Bayerische Zentrumspartei[4769] hatte bei der

---

kirchenpolitischen Verhältnisse Bayerns besaß, war er nicht unumstritten (vgl. Brief von Rampf an Leonrod vom 15. April 1889 (DAEI BA Correspondenz mit den Bischöfen von Passau (Michael von Rampf); Abdruck in Bauch 1969, 283)); vgl. Strötz 2004, 927, Anm. 293.

[4760] Vgl. Aretin 2003, 260; vgl. Strötz 2004, 880–881, Anm. 27.

[4761] Vgl. Schamari 1982 I, 54–55; vgl. Strötz 2004, 880–881 und 881, Anm. 28.

[4762] Vgl. Brief von Leo XIII. an Luitpold vom 15. August 1887 (BayHStA MA 810); vgl. Zittel 1960, 464; vgl. Schamari 1982 I, 60–62; vgl. Strötz 2004, 881, Anm. 31–32.

[4763] Vgl. Brief von Luitpold an Leo XIII. vom 1. Oktober 1887 (Inhaltsangabe in: Zittel 1960, 464); vgl. Schamari 1982 I, 62; vgl. Strötz 2004, 881 und 881, Anm. 33.

[4764] Leo XIII. Enzyklika „Officio sanctissimo" vom 22. Dezember 1887 (Abschrift in: EAM EB Kasten 1, Nr. 17; Abdruck in: ASS 20 (1887), 257–271; PBEi 35 (1888), 1–8; AKKR 59 (1888), 358–371; OVBR 1887, 123–136; deutsche Übersetzung im Auszug in: Huber/Huber 1976, 892–894 (Nr. 425)); vgl. Bericht Nr. 91 von Cetto an Luitpold vom 17. Dezember 1887 (BayHStA MA 809). Zur Enzyklika siehe: HPBl 101 (1888), 290–302; Heiner 1888, 29–32; Grauert 1910/11, 267–268; Baumann 1911, 142–143; Freisen 1916, 125; Kißling III, 380; Grasser 1967, 125–126; Möckl 1972, 257; Körner 1977, 30; Schamari 1982 I, 62–65; Körner 1984, 211; Hartmannsgruber 1991, 259 (vgl. Strötz 2004, 881–882, Anm. 34–35).

[4765] Vgl. Körner 1977, 30; vgl. Schamari 1982 I, 62–63; vgl. Strötz 2004, 882, Anm. 37–38.

[4766] Vgl. Leo XIII. Enzyklika „Officio sanctissimo" vom 22. Dezember 1887, Punkte 1, 2, 4–6 (Huber/Huber 1976, 892–894 (Nr. 425)); vgl. Strötz 2004, 882, Anm. 39–41.

[4767] Vgl. Leo XIII. Enzyklika „Officio sanctissimo" vom 22. Dezember 1887 (Huber/Huber 1976, 892 (Nr. 425)); vgl. Strötz 2004, 882 und 882, Anm. 43.

[4768] Vgl. Heiner 1888, 29; vgl. Körner 1977, 30; vgl. Strötz 2004, 882, Anm. 42.

[4769] Vgl. Hartmannsgruber 1986, 335–340.

Landtagswahl 81 der insgesamt 159 Mandate errungen[4770] – im Landtag auf dem Weg der Gesetzgebung geschehen.[4771] Im letzten Punkt warf Leo XIII. der Regierung vor, die Konkordatsverpflichtungen nicht eingehalten zu haben, was zu einer Trübung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat geführt hätte, noch dazu, da der 1821 in der Tegernseer Erklärung zugestandene Kompromiss in jüngster Zeit – nämlich am 20. November 1873 – wieder aufgehoben worden sei. Im Vertrauen auf die Religiosität und Klugheit des Prinzregenten forderte der Papst Luitpold auf, für das Wohl der Kirche Fürsorge zu treffen und alle Hindernisse zu beseitigen, die ihr Gedeihen behindern.[4772] Damit hatte die Enzyklika der Behauptung von der vollkommenen Befriedigung des Papstes widersprochen und richtete sich an die Bischöfe und vor allem an den politischen Katholizismus, um auf dem Weg der Gesetzgebung einzelne Verbesserungen zu erreichen, die dann längerfristig einer Verfassungsänderung gleichkommen konnten. Ohne eine Ablösung des Ministeriums Lutz oder eine Aufhebung des Religionsedikts zu fordern, was nur als Einmischung in innere Angelegenheiten des Königreichs interpretiert werden konnte und ohnehin keine Erfolgsaussichten gehabt hätte, wollte die Enzyklika einen besseren „modus vivendi" aufzeigen und schuf so die Grundlage für das weitere Vorgehen der Bischöfe.[4773]

### b) Die Vorarbeiten zur Freisinger Bischofskonferenz 1888 und zum Memorandum

Da der Heilige Stuhl mittlerweile auf bayerische Unterstützung in der römischen Frage hoffte, rückten entgegen der ursprünglichen Absicht der Mobilisierung der Zentrumsfraktion im Landtag wieder die Bischöfe in den Vordergrund. Um im Landtag keinen unnötigen Druck auf die Regierung auszuüben, sollte der Episkopat nach der Absicht des Vatikans behutsam auf umfassende Verhandlungen des Heiligen Stuhls mit der Regierung hinarbeiten, um dort neben der kirchenpolitischen Situation in Bayern auch die römische Frage besprechen zu können.[4774] So schlug der Zentrumspolitiker Georg Arbogast Freiherr von Frankenstein[4775] im Januar 1888 dem Papst persönlich vor, seine kirchenpolitischen Wünsche für Bayern durch ein präzise formuliertes Memorandum des Episkopats zu artikulieren.[4776] Auf der Grundlage seines am 27. Januar 1887 für Leo XIII. verfassten Berichts[4777] arbeitete Senestréy bereits einen Entwurf für eine

---

[4770] Vgl. ebd., 171; vgl. Strötz 2004, 883, Anm. 44.

[4771] Vgl. Leo XIII. Enzyklika „Officio sanctissimo" vom 22. Dezember 1887, Punkt 8 (AKKR 59 (1888), 369); vgl. Schamari 1982 I, 64; vgl. Strötz 2004, 883 und 883, Anm. 45.

[4772] Vgl. Leo XIII. Enzyklika „Officio sanctissimo" vom 22. Dezember 1887, Punkt 9 (Huber/Huber 1976, 894 (Nr. 425)); vgl. Möckl 1972, 257; vgl. Schamari 1982 I, 65; vgl. Strötz 2004, 883 und 883, Anm. 46–50.

[4773] Vgl. HPBl 101 (1888), 291; vgl. Möckl 1972, 257–258; vgl. Körner 1977, 30–31; vgl. Schamari 1982 I, 65; vgl. Strötz 2004, 881–882, Anm. 36 und 883–884, Anm. 51, 53–54.

[4774] Vgl. Körner 1977, 31; vgl. Schamari 1982 I, 65; vgl. Strötz 2004, 884.

[4775] Frankenstein (1825–1890) war erblicher Reichsrat in der Ersten Landtagskammer, wurde 1868 Mitglied des Zollparlaments, 1871 Zentrumsmitglied, 1872 Fraktionsvorsitzender, 1878 Vizepräsident des Reichstags und 1881 Präsident der Kammer der Reichsräte. Im Januar 1888 kam Frankenstein auf Wunsch des Papstes zu Gesprächen nach Rom. Zu Frankenstein siehe: Aretin 2003; Strötz 2004, 884, Anm. 56.

[4776] Vgl. Körner 1977, 31; vgl. Schamari 1982 I, 66–67; vgl. Aretin 2003, 257–259; vgl. Strötz 2004, 884–885, Anm. 56.

[4777] Vgl. Memoria von Senestréy an Leo XIII. vom 27. Januar 1887, 13v–24r (ASV AES Germania, Anno 1887, Pos. 1295, Fasc. 744); vgl. Strötz 2004, 885, Anm. 58.

gemeinsame Antwortadresse des Episkopats an den Papst aus[4778] und bereitete Punkte für ein Memorandum vor, ohne dazu von Steichele aufgefordert worden zu sein.[4779]

Obwohl Steichele noch behauptet hatte, seine Unterschrift einer Petition um Zurücknahme der Entschließung vom 20. November 1873 oder um Wiederherstellung des Reskripts vom 8. April 1852 zu verweigern,[4780] blieb dem Münchner Erzbischof nichts anderes übrig, als der Vorgabe des Papstes nachzukommen und sich zur Einberufung einer Konferenz nach Freising durchzuringen, auf der eine umfassende Denkschrift an den Prinzregenten erörtert werden musste. Auch wenn Steichele am 31. Januar 1888 ein förmliches Dankesschreiben an den Papst gerichtet hatte,[4781] so wollte der Münchner Erzbischof dennoch Zeit gewinnen[4782] und betrieb die Vorbereitungen zur Konferenz nach dem Urteil seines Generalvikars Rampf mit wenig Engagement,[4783] so dass das Aufrollen der ganzen Kirchenfrage ohne die Enzyklika wohl ganz unterblieben wäre.[4784] In dieser Situation drängte Senestréy den Münchner Erzbischof zur Einberufung der Bischofskonferenz[4785] und strebte selbst die Federführung der künftigen Versammlung an, wohl mit der Begründung, dass der Papst erst durch den Bericht des Regensburger Bischofs vom 27. Januar 1887 zur Abfassung der Enzyklika bewegt worden sei.[4786]
So teilte Steichele am 7. Februar 1888 seinen Amtsbrüdern die geplante Konferenz mit und bat um Begutachtung der beiliegenden Papstadresse,[4787] die von Senestréy entworfen war: *Seit das Schreiben Seiner Heiligkeit Papst Leo XIII. an die Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns vom 22. Dezember 1887 sich in meinen Händen befindet, erscheint es mir als nothwendig, daß zu Berathung und Beschlußfassung über die in jenem Schreiben uns nahegelegten Maßnahmen ein Zusammentritt sämmtlicher Oberhirten Bayerns veranlaßt werde. Der rauhe Winter und die gerade in gegenwärtiger Zeit uns obliegenden vielen Arbeiten aber bestimmten mich, die Angelegenheit vorerst noch ruhen zu lassen; für eine mildere und ruhigere Jahreszeit aber möchte ich mir weiteres Benehmen mit den Hochwürdigsten Herren Amtsbrüdern in*

---

[4778] Die Autorschaft Senestréys für die Papstadresse geht aus dem Brief Senestréys vom 19. Februar 1888 und vom 20. März 1888 hervor (vgl. Brief von Senestréy an Steichele vom 19. Februar 1888 (EAM EB Kasten 1, Nr. 18); vgl. Brief von Senestréy an Leonrod vom 20. März 1888 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1888)); vgl. Strötz 2004, 886, Anm. 65.

[4779] Mit Strötz ist gegen Körner festzuhalten, dass Steichele Senestréy nicht zur Abfassung des Memorandums aufgefordert hatte (vgl. Körner 1977, 32, Anm. 79; vgl. Strötz 2004, 885, Anm. 58), vielmehr war Steichele von Senestréys Initiative wenig begeistert (vgl. Möckl 1972, 261; vgl. Schamari 1982 I, 70). Dass Senestréy aus eigener Initiative aktiv wurde, geht aus seiner Korrespondenz mit Leonrod (vgl. Brief von Senestréy an Leonrod vom 20. März 1888 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1888)) und aus einem Brief von Rampf an Leonrod vom 4. März 1888 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1888) hervor. Siehe dazu: Strötz 2004, 885, Anm. 58.

[4780] Vgl. Brief von Rampf an Leonrod vom 4. März 1888 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1888; Teilabdruck in: Bauch 1969, 292); vgl. Strötz 2004, 885, Anm. 62.

[4781] Vgl. Brief von Steichele an Leo XIII. vom 31. Januar 1888 (EAM EB Kasten 1, Nr. 18).

[4782] Vgl. Möckl 1972, 261.

[4783] Vgl. Brief von Rampf an Leonrod vom 4. März 1888 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1888); vgl. Strötz 2004, 885–886 und 886, Anm. 64.

[4784] Vgl. Brief von Crailsheim an Cetto vom 2. Dezember 1888 (BayHStA Päpstlicher Stuhl, 841); vgl. Schamari 1982 I, 69.

[4785] Vgl. Brief von Rampf an Leonrod vom 4. März 1888 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1888); vgl. Strötz 2004, 885 und 885, Anm. 62.

[4786] Vgl. Möckl 1972, 261; vgl. Schamari 1982 I, 70; vgl. Strötz 2004, 885 und 885, Anm. 60.

[4787] Vgl. Rundbrief an den bayerischen Episkopat vom 7. Februar 1888, [2] (EAM EB Kasten 1, Nr. 18); vgl. Entwurf zur Papstadresse [Februar 1888] (EAM EB Kasten 1, Nr. 18); vgl. Verbesserte Reinschrift der Papstadresse [Februar 1888] (EAM EB Kasten 1, Nr. 18); vgl. Entwurf zur Papstadresse mit Korrekturen von Steichele vom Februar 1888 (EAM EB Kasten 1, Nr. 18).

*bezug auf Zeit und Ort unseres Zusammentretens vorbehalten. Dagegen halte ich es als dringend angezeigt, daß wir jetzt schon eine gemeinsame Adresse an den hl. Vater richten, in welcher wir die gemeinsamen Gesinnungen, die wir dem Schreiben vom 22. Dezember v. J. entgegenbringen und unsere Willigkeit, der Intention und Willensmeinung des hl. Vaters möglichst Folge zu leisten, zum Ausdrucke bringen.*[4788]

Am 12. Februar 1888 erklärte sich Leonrod mit Steicheles Vorschlägen gänzlich einverstanden, stimmte dem Entwurf für die Papstadresse zu und begrüßte die baldige Bischofskonferenz als sehr wünschenswert.[4789] Leonrod wies aber auch darauf hin, dass für die intensiven Beratungen ein im Vorfeld entwickeltes Programm unbedingt notwendig sei, damit sich die Teilnehmer entsprechend vorbereiten könnten und die Konferenz nicht über Gebühr in die Länge gezogen werde. Es gehe ja nicht nur um die Wiederherstellung des im April 1852 Gewährten oder nur um die Aufhebung des im November 1873 teilweise Zurückgenommenen, sondern um das große Vorhaben der Wiedereinnahme des einzig korrekten Standpunkts der Freisinger Denkschrift von 1850. Als Vorbild nannte Leonrod die Bischofskonferenz von 1871, die deshalb am sichersten und schnellsten verlief, weil man bereits bestimmte Vorlagen erstellt hatte, deren Beurteilung dann in der Versammlung schnell zu einem Ergebnis geführt hätten.[4790]

Am 12. Februar 1888 erklärte sich auch Schreiber mit der Papstadresse grundsätzlich einverstanden, begrüßte die Punkte des Papstes, stellte sich hinter die volle Wiedererlangung der Zugeständnisse vom 8. April 1852, hinterfragte aber die Opportunität des Ganzen und riet zum Abwarten. Sollte sich nämlich der Prinzregent von sich aus durch die Enzyklika des Papstes zu einer Aufhebung der Kulturkampfverordnung vom 20. November 1873 entschließen, dann wäre eine Mahnung des bayerischen Episkopats kontraproduktiv.[4791] Deshalb hielt Schreiber erst nach der Beseitigung der *Hindernisse* von 1873 den geeigneten Zeitpunkt *für eine Bischofs-Conferenz* gekommen.[4792] Im Blick auf die Papstadresse sprach sich Schreiber dafür aus, die Antwort allgemeiner zu halten, da man dann umso umsichtiger die Angelegenheit behandeln könnte.[4793]

Bischof Ehrler stimmte am 13. Februar 1888 der Papstadresse bis auf einige formale Änderungswünsche zu[4794] und beantragte die Hinzufügung, *daß die eventuellen Beschlüsse der in Aussicht genommenen Conferenz dem heiligen Vater zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden. Ich glaube, wir sind es dem heiligen Vater schuldig, weil sein Schreiben an uns die Veranlassung der Conferenz ist.*[4795] Im Blick auf den Zeitpunkt der Konferenz plädierte Ehrler dafür, dass es die Ehrerbietung gegenüber dem Papst gebiete, mit dem Beginn nicht bis in den Spätsommer zu warten, sondern bereits *im Frühjahr eine freie Woche* zu finden.[4796]

Senestréy dankte Steichele am 19. Februar 1888 für die in Freising in Aussicht gestellte Konferenz und teilte mit, bereits in den nächsten Tagen Punkte für die bevorstehende

---

[4788] Rundbrief an den bayerischen Episkopat vom 7. Februar 1888, [1–2] (EAM EB Kasten 1, Nr. 18).

[4789] Vgl. Brief von Leonrod an Steichele vom 12. Februar 1888, [1–2] (EAM EB Kasten 1, Nr. 18); vgl. Strötz 2004, 886–887 und 886–887, Anm. 66, 69.

[4790] Vgl. Brief von Leonrod an Steichele vom 23. März 1888, [2–4] (EAM EB Kasten 1, Nr. 18).

[4791] Vgl. Brief von Schreiber an Steichele vom 12. Februar 1888, [1–3] (EAM EB Kasten 1, Nr. 18).

[4792] Ebd., [3].

[4793] Vgl. ebd., [3–4].

[4794] Vgl. Brief von Ehrler an Steichele vom 13. Februar 1888 [1–3] (EAM EB Kasten 1, Nr. 18).

[4795] Ebd., [1].

[4796] Ebd., [4].

Versammlung übersenden zu wollen.[4797] Bezüglich der von Steichele am 18. Februar 1888 mitgeteilten Korrekturen an dem von Senestréy ausgearbeiteten Entwurf zur Papstadresse hatte der Regensburger Oberhirte nichts einzuwenden und legte seinem Schreiben selbst noch Änderungsvorschläge bei.[4798] Am Schluss seines Briefs konnte sich Senestréy einen Seitenhieb auf seinen Passauer Amtsbruder nicht verkneifen: *Will Passau nicht mitthun, so möge es wegbleiben.*[4799]

Am 21. Februar 1888 antwortete der seit 1887 amtierende Kardinalstaatssekretär Mariano Rampolla del Tindaro[4800] auf das Dankesschreiben des Münchner Erzbischofs vom 31. Januar 1888[4801] und lobte im Namen des Papstes die Pläne des bayerischen Episkopats zur Abhaltung einer Bischofskonferenz: *Nihil Beatissimo Patri optatius esse potest, quum ut episcopalis iste conventus huiusmodi finem consequatur.*[4802] Sollte es im Blick auf die Konferenz zu Anfragen oder Problemen kommen, seien die Bischöfe gebeten, an den Heiligen Stuhl zu rekurrieren.[4803]

Noch im Februar 1888 kam es zur Endredaktion der Papstadresse, in der die acht bayerischen Oberhirten Steichele, Schreiber, Dinkel, Weckert, Senestréy, Leonrod, Stein und Ehrler dem Papst für sein Schreiben vom Dezember 1887 dankten. Wie schon bei der am 20. Februar 1851 von Pius IX. gelobten Freisinger Denkschrift von 1850, so versicherten die Bischöfe auch Leo XIII., ihre Hirtensorge ganz im Sinne des apostolischen Schreibens ausüben zu wollen.[4804] Nach dem Vorschlag Ehrlers beteuerten die Bischöfe auch, zu gegebener Zeit die Ergebnisse der aufgrund der päpstlichen Mahnungen ins Auge gefassten Bischofskonferenz dem Heiligen Stuhl mitzuteilen.[4805]

Nachdem im Februar 1888 die Papstadresse verabschiedet werden konnte, übersandte Senestréy am 2. März 1888 dann die angekündigten Punkte für die bevorstehende Bischofskonferenz an Steichele.[4806] Dabei betonte Senestréy: *Meine Meinung ist nicht, daß das Ganze aufgearbeitet und in gehörige Form gebracht S. K. H. dem Prinzregenten vorgelegt werden soll; aber in einer Conferenz sollten die Bischöfe die Punkte ins Auge fassen, in welchen die Kirche in Bayern ihrer Rechte und ihrer Freiheit entbehrt.*[4807] Der Episkopat solle sich vor allem den zahlreichen Punkten zuwenden, in denen die Regierung durch keine Verfassungsbestimmungen gehindert sei,

---

[4797] Vgl. Brief von Senestréy an Steichele vom 19. Februar 1888, [1–2] (EAM EB Kasten 1, Nr. 18).

[4798] Vgl. ebd., [1].

[4799] Ebd., [2].

[4800] Rampolla (1843–1913) empfing 1866 die Priesterweihe, promovierte 1870 in beiden Rechten, trat in den diplomatischen Dienst der Kurie, wurde 1882 Titularerzbischof von Herakleia und Nuntius in Madrid und war von 1887 bis 1903 Kardinalstaatssekretär Leos XIII. Zu Rampolla siehe: Josef Gelmi, Rampolla, in: LThK$^3$ 8 (1999), 824; Rudolf Graber, Mariano Kardinal Rampolla del Tindaro. Staatssekretär Leos XIII. 1887–1903, in: Wilhelm Sandfuchs, Die Aussenminister der Päpste, München/Wien 1962, 58–72.

[4801] Vgl. Brief von Rampolla an Steichele vom 21. Februar 1888 (EAM EB Kasten 1, Nr. 18).

[4802] Ebd., [1].

[4803] Vgl. ebd., [2].

[4804] Vgl. Adresse des bayerischen Episkopats an Leo XIII. vom Februar 1888, [1–2] (Abschrift in: DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1888).

[4805] *In votis nobis praecipue est, ut, quamprimum tempestas magis savebit, congregati in unum mentem pandamus et conferamus consilia, qua ratione monitis et institutionibus a Sanctitate Tua acceptis respondere maxime valeamus debeamusque pro temporum difficultatibus et indigentiis. Quae communi consilio et opera acta vel decreta fuerint, suo tempore fideli relatione Apostolicae Sedi subjicere festinabimus* (Adresse des bayerischen Episkopats an Leo XIII. vom Februar 1888, [2] (Abschrift in: DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1888)).

[4806] Vgl. Brief von Senestréy an Steichele vom 2. März 1888 (EAM EB Kasten 1, Nr. 18).

[4807] Ebd., [1].

der Kirche Recht und Freiheit zu gewähren.[4808] Der Regensburger Oberhirte sicherte Steichele zu, bei Bedarf sein Referat weiter auszuarbeiten und eventuell auch zu vervielfältigen, *doch müßte eine genaue Präcisierung dessen, was ausgearbeitet werden soll, vorangehen.*[4809]

Neben Senestréy machte sich auch Leonrod an die Ausarbeitung eines Entwurfs für ein Memorandum. Dabei hatte Leonrod zunächst noch Zweifel an der Opportunität einer solchen Denkschrift, da es ohne König und nur mit einem Prinzregenten an der Spitze der Staatsregierung und ohne Zwei-Drittel-Mehrheit im Landtag sicher zu keiner Verfassungsänderung kommen könne: *Als der h. Vater, von mancher Seite gedrängt, seinen Brief an die bayr. Bischöfe erließ, sprach ich an competenter Stelle meine Ansicht dahin aus, daß ich den Augenblick für eine Eingabe der bayr. Bischöfe an die allerh. Stelle für sehr ungünstig halte. Nie kann sich die Staatsregierung hinter die Unmöglichkeit einer Verfassungsänderung mehr verschanzen, als in dem Augenblicke, in welchem kein König, sondern eine Regentschaft an der Spitze Bayerns steht. Denn abgesehen davon, daß wir dermalen keine 2/3 Majorität für uns haben, steht es sehr in Frage, ob unter einem Prinzregenten die Verfassung Veränderungen erleiden darf.*[4810] Mit der Zeit überwand Leonrod seine Zweifel und sprach sich dann im Februar 1888 gegenüber Steichele für eine Denkschrift des bayerischen Episkopats an Luitpold aus, wie aus einem Bericht Hergenröthers an Rampolla hervorgeht.[4811] Leonrod arbeitete einen Entwurf zu einem Memorandum aus und übersandte ihn dem Münchner Generalvikar Rampf zur Begutachtung.[4812] Abgesehen von einigen Korrekturvorschlägen stimmte Rampf in seinem Antwortschreiben vom 4. März 1888 Leonrods Entwurf begeistert zu, da dieses Konzept wirklich nur die Hauptbeschwerdepunkte behandeln würde. Mit Ausnahme des Plazets könne der Prinzregent alles ohne Verfassungsänderung bewilligen, so dass nichts Unmögliches in Leonrods Entwurf verlangt werde, der sich noch dazu durch einen milden und versöhnlichen Ton auszeichne. Weil Rampf der Meinung war, dass auf der Konferenz wohl kein besseres Konzept zur Vorlage kommen werde, riet er Leonrod, seinen Entwurf allen Bischöfen zukommen zu lassen. Rampf gab aber auch zu bedenken, dass die Gelegenheit für die Einreichung eines Memorandums nicht ganz günstig sei, da der Prinzregent die Forderungen der bischöflichen Vorstellung mit Rücksicht auf sein Ministerium sicher nicht erfüllen werde. Auf seinen Rat hin habe sich Steichele mit Lutz zu Vorgesprächen getroffen, da der Münchner Erzbischof das vollste Vertrauen des Prinzregenten genieße und auch mit dem Kultusminister in guten Beziehungen stehe.[4813] Durch Rampfs Urteil ermutigt, sandte Leonrod am 12. März 1888 aus eigenem Entschluss seinen Entwurf an Steichele und an die anderen Bischöfe, um auf einzelne Punkte hinzuweisen, die dann auf der Konferenz zu beraten waren.[4814] Die Antwortschreiben der Amtsbrüder waren durchwegs zustimmend.[4815] Senestréy stimmte dem Entwurf am

---

[4808] Vgl. ebd., [2].

[4809] Ebd., [3].

[4810] Brief von Leonrod an Steichele o. D. [nach 9. April 1889], [2–3] (EAM EB Kasten 1, Nr. 18).

[4811] Vgl. Bericht von Hergenröther an Rampolla vom 4. November 1888, 140–143 (ASV SS Rubrica 255, Anno 1890, Fasc. 1); vgl. Strötz 2004, 891.

[4812] Vgl. Reinschrift von Leonrods Entwurf zum Memorandum (EAM EB Kasten 1, Nr. 18); vgl. Körner 1977, 32; vgl. Strötz 2004, 887, Anm. 71 und 891, Anm. 94.

[4813] Vgl. Brief von Rampf an Leonrod vom 4. März 1888 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1888); vgl. Bauch 1969, 292; vgl. Strötz 2004, 887–888, Anm. 72–73.

[4814] Vgl. Brief von Leonrod an Steichele vom 12. März 1888 (EAM EB Kasten 1, Nr. 18); vgl. Strötz 2004, 888, Anm. 74–76.

[4815] Im Eichstätter Diözesanarchiv finden sich Antwortschreiben von Senestréy, Steichele und Ehrler (vgl. Strötz 2004, 888, Anm. 77–78).

20. März 1888 zu und vertraute Leonrod an, dass die von Steichele zur Begutachtung versandten Beratungspunkte und die Papstadresse auf seine Initiative zurückgegangen waren.[4816] Am 23. März 1888 erklärte sich Ehrler mit Leonrods Konzept für „vollständig einverstanden", da der Entwurf an die „früheren Verhandlungen" anknüpfe und diese weiter ausbaue.[4817] Steichele stimmte am 20. März 1888 dem Entwurf zu, wollte aber die redaktionelle Ausformulierung der Konferenz überlassen, die er für die Woche nach dem 7. Mai 1888 plante.[4818] Steichele wünschte nur die Ersetzung des Begriffs „confessionslose Schule" durch „confessionell gemischte Schulen" oder „Simultanschulen".[4819] Drei Tage später erklärte ihm Leonrod den Unterschied zwischen den streng konfessionell-protestantischen „confessionell gemischten" Schulen und den „confessionslosen, sogenannten Communalschulen", die er für „ein großes Unglück" hielt, „da eine Unterstützung einer kathol. Schule von Seite der Gemeinde ausgeschlossen ist."[4820]

Nachdem Ehrler am 9. April 1888 dem Münchner Erzbischof mitteilte, wegen einer Anfang Mai 1888 in der Rheinpfalz geplanten Rundreise des Prinzregenten den geplanten Konferenztermin nach dem 7. Mai 1888 nicht wahrnehmen zu können,[4821] verschob Steichele den Beginn der Zusammenkunft auf den 9. Juni und die ersten Beratungen auf den 11. Juni 1888.[4822] Während Leonrod am 13. April 1888 seine Teilnahme zusagte,[4823] beschwerte sich Senestréy über die Terminverlegung, worauf ihn Steichele energisch darauf hinwies, dass er als „geistiger Vater" der Konferenz unbedingt persönlich erscheinen müsse, und noch hinzufügte, „die ganze Sache" ohnehin lieber „auf den Herbst" verlegen zu wollen.[4824] Damit wurde deutlich, dass Steichele Zeit gewinnen wollte und sich sein Engagement für die Konferenz in Grenzen hielt, während die eigentlich treibende Kraft in Senestréy gesehen werden muss.[4825] Die endgültige Terminfestlegung auf den 11. Juni 1888 erfolgte dann durch Steicheles Rundbrief vom 22. Mai 1888.[4826]

Wie mit dem Regensburger und Eichstätter Amtsbruder vereinbart, versandte Steichele am 8. Mai 1888 den von Senestréy ausgearbeiteten und von München überarbeiteten Entwurf zum Memorandum an die bayerischen Oberhirten, den der Regensburger Bischof bereits am 2. März 1888 an Steichele abgeschickt hatte. Am 6. April 1888 hatte

---

[4816] Vgl. Brief von Senestréy an Leonrod vom 20. März 1888 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1888); vgl. Strötz 2004, 888, Anm. 77 und 885–886, Anm. 58, 65.

[4817] Brief von Ehrler an Leonrod vom 23. März 1888 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1888; zitiert nach: Strötz 2004, 888, Anm. 78).

[4818] Die Woche nach dem 7. Mai 1888 war die „Bittwoche" (vgl. Brief von Steichele an Leonrod vom 20. März 1888 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1888)); vgl. Strötz 2004, 888, Anm. 78.

[4819] Brief von Steichele an Leonrod vom 20. März 1888 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1888; zitiert nach: Strötz 2004, 888, Anm. 78).

[4820] Brief von Leonrod an Steichele vom 23. März 1888 (EAM EB Kasten 1, Nr. 18; zitiert nach: Strötz 2004, 888, Anm. 78).

[4821] Vgl. Brief von Ehrler an Steichele vom 9. April 1888 (EAM EB Kasten 5, Nr. 44); vgl. Strötz 2004, 888, Anm. 79.

[4822] Vgl. Rundbrief von Steichele an den bayerischen Episkopat außer Ehrler vom 11. April 1888 (Abschrift in: EAM EB Kasten 5, Nr. 44); vgl. Strötz 2004, 888–889 und 889, Anm. 80.

[4823] Vgl. Brief von Leonrod an Steichele vom 13. April 1888 (EAM EB Kasten 5, Nr. 44); vgl. Strötz 2004, 889, Anm. 80.

[4824] Brief von Steichele an Senestréy vom 17. April 1888 (Abschrift in: EAM EB Kasten 5, Nr. 44; zitiert nach: Strötz 2004, 889, Anm. 80).

[4825] Vgl. Möckl 1972, 261; vgl. Strötz 2004, 889, Anm. 80.

[4826] Vgl. Rundbrief von Steichele an den bayerischen Episkopat vom 22. Mai 1888 (Abschrift in: EAM EB Kasten 5, Nr. 44); vgl. Strötz 2004, 889, Anm. 80.

Senestréy den Münchner Erzbischof zusätzlich gebeten, seinen Namen bei der Versendung des Entwurfs nicht zu erwähnen, wohl um die staatsloyalen Amtsbrüder nicht abzuschrecken.[4827] Kurz darauf redigierte Senestréy sein Manuskript nochmals selbst und ließ es am 14. April 1888 anonym in Druck gehen.[4828] Dem Wunsch Senestréys entsprechend schrieb Steichele am 8. Mai 1888 in seinem Begleitschreiben an die Bischöfe: „Von befreundeter Hand wurde mir vertraulich ein Memorandum mitgetheilt, besprechend jene Punkte, welche bei der bevorstehenden Bischofsconferenz in Freising zur Sprache gebracht werden. Da mir der Inhalt dieses Schriftstückes aller Beachtung werth erschien, veranlaßte ich mit Zustimmung des Einsenders und unter Einfügung eigener Aufstellungen eine Vervielfältigung desselben, um es den Hochwürdigsten Herrn Amtsbrüdern mittheilen zu können, damit Jeder es prüfe und dann in der Conferenz seine Meinung kundgebe."[4829]
Am 28. Mai 1888 übersandte der Münchner Nuntius Ruffo-Scilla zusammen mit einem Bericht das ins Italienische übersetzte Schema des Memorandums an den Kardinalstaatssekretär.[4830] Nach Erhalt des Entwurfs überbrachte ihn Rampolla sofort dem Papst, der das Schema überflog und sich erfreut über den neuen Eifer und die erfolgversprechende Schaffenskraft des bayerischen Episkopats zeigte.[4831] Rampolla zeigte sich überzeugt, dass die in Freising versammelten Bischöfe ihre Entscheidungen zum Besten der Kirche in Bayern treffen würden.[4832] Am 5. Juni 1888 teilte Steichele dem Nuntius die auf der Konferenz zu erörternden Programmpunkte mit, zu denen sich Ruffo-Scilla noch am Vortag des Konferenzbeginns am 10. Juni 1888 in einem Brief an den Konferenzvorsitzenden zustimmend äußerte.[4833] Gegenüber Rampolla betonte der Nuntius, dass sich das Schema des Memorandums nicht nur auf das Reskript von 1852 beziehe, sondern grundsätzlich die Konflikte zwischen Konkordat und Religionsedikt thematisiere. Ruffo-Scilla sah allerdings auch die Gefahr, dass man durch zu große Forderungen, wie sie vor allem Senestréy vertrete, die Wiedererlangung der Konzessionen von 1852 gefährden könnte.[4834]

---

[4827] Vgl. Brief von Senestréy an Steichele vom 6. April 1888 (EAM EB Kasten 1, Nr. 18); vgl. Strötz 2004, 889, Anm. 82.
[4828] Vgl. Senestréys gedruckter Entwurf zum Memorandum vom April 1888 (BZAR OA 129; DAEI BA Memorandum II 1889); vgl. Strötz 2004, 885, Anm. 58 und 889, Anm. 81.
[4829] Rundbrief von Steichele an den bayerischen Episkopat vom 8. Mai 1888 (Exemplar an Leonrod in: DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1888; Abdruck in: Bauch 1969, 292–293; zitiert nach: Strötz 2004, 889, Anm. 82).
[4830] Vgl. Nuntiaturbericht von Ruffo-Scilla an Rampolla vom 28. Mai 1888, [1] (ASV NM 168); vgl. Depesche von Rampolla an Ruffo-Scilla vom 5. Juni 1888, [1] (ASV NM 168); vgl. Nuntiaturbericht von Ruffo-Scilla an Rampolla vom 6. Juni 1888, [1] (Entwurf in: ASV NM 168).
[4831] Vgl. Depesche Nr. 76186 von Rampolla an Ruffo-Scilla vom 5. Juni 1888, [1] (ASV NM 168).
[4832] Vgl. ebd., [2].
[4833] Vgl. Nuntiaturbericht von Ruffo-Scilla an Rampolla vom 6. Juni 1888, [1] (Entwurf in: ASV NM 168); vgl. Brief von Ruffo-Scilla an Steichele vom 10. Juni 1888 (EAM EB Kasten 1, Nr. 18); vgl. Strötz 2004, 890, Anm. 85.
[4834] Vgl. Nuntiaturbericht von Ruffo-Scilla an Rampolla vom 6. Juni 1888, [2–3] (Entwurf in: ASV NM 168).

## 2. Die Freisinger Bischofskonferenz am 11., 13. und 14. Juni 1888

### a) Der Konferenzbeginn am 11. Juni 1888

Die Freisinger Bischofskonferenz[4835] begann am Vormittag des 11. Juni 1888 im Klerikalseminar auf dem Domberg und wurde mit einem kurzen Festakt eingeleitet, in dem die Alumnen die Konferenzteilnehmer mit musikalischen Darbietungen, Grußworten und Gedichten begrüßten.[4836]
Bis auf Schreiber, der sich wegen Erkrankung kurzfristig[4837] durch Domkapitular Erhard Appel[4838] vertreten lassen musste,[4839] und Weckert, der seinen Domkapitular Johann Baptist Röhm[4840] als Stellvertreter entsandte,[4841] waren alle bayerischen Oberhirten zur Konferenz versammelt.[4842] In seinem Nuntiaturbericht bezeichnete Ruffo-Scilla Appel und Röhm als zwei Kirchenmänner, die sich durch Lehre, Tugend und Gehorsam zum Heiligen Stuhl auszeichnen würden,[4843] eine etwas naive Einschätzung, da gerade diese beiden Konferenzteilnehmer die mehr staatsloyalen und weniger kurialistischen Posititionen ihrer Oberhirten zu vertreten hatten.
Als Sekretär der Bischofskonferenz fungierte Domkapitular Appel, der dadurch eine Doppelfunktion bekam, da er auch bevollmächtigter Stellvertreter des Bamberger Erzbischofs war.[4844] Appel fertigte ein Protokoll der Verhandlungen an, das allerdings nicht unterzeichnet ist und auch in keiner Reinschrift vorliegt.[4845] Offenbar war es zu der von Steichele angekündigten Redaktion der protokollarischen Aufzeichnungen Appels

---

[4835] Zur Freisinger Bischofskonferenz 1888 siehe: Möckl 1972, 261–263; Körner 1977, 32; Strötz 2004, 890–896; Baumann 1911, 142–156, der vor allem das Memorandum bespricht und zur eigentlichen Konferenz nur wenig darbietet (vgl. Strötz 2004, 890, Anm. 85).
[4836] Programm zur Begrüßungsfeierlichkeit der Bischofskonferenz in Freising vom 11. Juni 1888 (Abschrift in: BZAR OA 129).
[4837] Vgl. Brief von Appel an Steichele von Anfang Juni 1888 (EAM EB Kasten 5, Nr. 44); vgl. Strötz 2004, 890 und 890, Anm. 86.
[4838] Appel (1841–1901) studierte am Germanicum, wo er 1867 zum Priester für die Diözese Bamberg geweiht wurde. Während des Konzils begleitete er Deinlein, 1887 wurde er in Bamberg Dozent für Dogmatik und 1888 Domkapitular. Von 1891 bis 1901 war er Generalvikar. Zu Appel siehe: Wachter 1908, 12; Erwin Gatz, Appel, Erhard, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 11; Josef Urban (Hg.), Michael Deinlein (1800–1875). Zum 200. Geburtstag des vierten Bamberger Erzbischofs (= Kleinausstellungen im Archiv des Erzbistums Bamberg 5), Bamberg 2000, 162.
[4839] Vgl. Brief von Schreiber an Steichele vom 8. Juni 1888 (EAM EB Kasten 5, Nr. 44); vgl. Strötz 2004, 890 und 890, Anm. 86.
[4840] Röhm (1841–1910) empfing 1864 für die Diözese Augsburg die Priesterweihe und wurde 1877 Domkapitular in Passau. Von 1877 bis 1882 war er Regens in Passau, 1878 Professor für Exegese und Biblische Hilfswissenschaften am Passauer Lyzeum, 1885 Offizial, 1899 Dompropst und 1901 Kapitularvikar. Zu Röhm siehe: Würdinger 1989, 249–252.
[4841] Vgl. Brief von Weckert an Steichele vom 5. Juni 1888 (EAM EB Kasten 5, Nr. 44); vgl. Strötz 2004, 890 und 890, Anm. 87.
[4842] Vgl. AKKR 62 (1889), 125; vgl. Deutsche Reichszeitung vom 3. April 1889 (Nr. 91); vgl. Strötz 2004, 890, Anm. 88.
[4843] Vgl. Nuntiaturbericht von Ruffo-Scilla an Rampolla vom 15. Juni 1888, 46v (ASV SS Rubrica 255, Anno 1888, Fasc. unico; Entwurf in: ASV NM 168).
[4844] Leonrod kam in Begleitung seines Sekretärs Romstöck (vgl. Brief von Leonrod an Steichele vom 24. Mai 1888 (EAM EB Kasten 5, Nr. 44)); vgl. Strötz 2004, 890, Anm. 89.
[4845] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1888 (EAM EB Kasten 1, Nr. 18).

nicht mehr gekommen. Neben diesem Protokoll, das bislang in der Forschung vermisst wurde,[4846] gibt ein umfangreicher Bericht Hergenröthers über die Konferenz Aufschluss, den der bayerische Kurienkardinal im Auftrag des Heiligen Stuhls für Rampolla verfasst hatte.[4847] Als Informanten für Hergenröther dürften Senestréy und wahrscheinlich auch Leonrod auszumachen sein.[4848] Mit der Darstellung Hergenröthers deckt sich inhaltlich der Nuntiaturbericht Ruffo-Scillas.[4849]

Die erste Konferenzsitzung begann am 11. Juni 1888 um 10 Uhr mit der Versammlung der Teilnehmer im *Conferenzsaal* des Seminars.[4850] Zuerst wurde auf Vorschlag Steicheles ein Zeitplan für die Sitzungen bestimmt. Die Verhandlungen sollten täglich von 9 bis 12 Uhr und von 16 bis 19 Uhr stattfinden.[4851] Weiterhin wurde vereinbart, dass über die Beratungen der Konferenz *Stillschweigen beobachtet werden sollte.*[4852]

Anschließend verlas Steichele ein Telegramm des Kardinalstaatssekretärs, in dem Rampolla die Segenswünsche des Papstes übermittelte. Leo XIII. vertraue darauf, dass die Entscheidungen des Episkopats zum größten Nutzen der Kirche ausfallen würden.[4853] Als Antwort auf das Grußwort übersandten die Konferenzteilnehmer ein von Steichele unterzeichnetes Telegramm an Leo XIII., in dem sie für den Apostolischen Segen dankten, um durch ihre Beratungen dem Fortschritt der Kirche dienen zu können.[4854]

Danach begann die Diskussion um die Denkschrift an den Prinzregenten. Obwohl das Protokoll nichts davon erwähnt, war neben dem großen Thema des Memorandums auch die an Leonrod herangetragene Bitte des Augsburger Diözesanpriesters und Pfarrers von Grönenbach erörtert worden, ob man nicht zur Belebung des Missionseifers das Hochfest Epiphanie zugleich als Fest der Glaubensausbreitung feiern sollte.[4855]

---

[4846] Körner vermisste im Münchner Diözesanarchiv ein Protokoll der Freisinger Bischofskonferenz von 1888 (vgl. Körner 1977, 32). Strötz stellte in den Diözesanarchiven von Regensburg, Eichstätt und Passau fest, dass dort ebenfalls kein derartiges Protokoll aufzufinden ist (vgl. Strötz 2004, 890, Anm. 90). Das bislang vermisste inoffizielle Protokoll von Appel befindet sich in EAM EB Kasten 1, Nr. 18.

[4847] Vgl. Bericht von Hergenröther an Rampolla vom 4. November 1888, 140–143 (ASV SS Rubrica 255, Anno 1890, Fasc. 1); vgl. Greipl 1983, 247, Anm. 235; vgl. Strötz 2004, 890–891 und 891 Anm. 92.

[4848] Auf Leonrod als Informant Hergenröthers weist nach Strötz auch ein Brief des Kurienkardinals vom Herbst 1888 (vgl. Brief von Hergenröther an Leonrod vom 26. Oktober 1888 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1888)); vgl. Bauch 1969, 293; vgl. Strötz 2004, 891, Anm. 92.

[4849] Vgl. Nuntiaturbericht von Ruffo-Scilla an Rampolla vom 15. Juni 1888, 46v–47r (ASV SS Rubrica 255, Anno 1888, Fasc. Unico); vgl. Strötz 2004, 891, Anm. 92.

[4850] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1888, [1] (EAM EB Kasten 1, Nr. 18).

[4851] Vgl. ebd.

[4852] Ebd. Strötz führt als Belege für den geheimen Charakter der Konferenz an, dass sich weder im PBEi 35 (1888), das sonst alle wichtigen Nachrichten und die Abwesenheit des Bischofs anzeigt, noch im Eichstätter Schematismus von 1889, in dem sonst alle Konferenzen erwähnt werden, eine Notiz über die Freisinger Versammlung findet (vgl. Strötz 2004, 890, Anm. 85).

[4853] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1888, [2] (EAM EB Kasten 1, Nr. 18). *Sanctissimus Pater vult ut communicet Episcopis Bavariae Frisingae congregatis Ipsum plene confidere eorum resolutiones maxima utilitatem Ecclesiae allaturas esse omnibusque et singulis Patribus Sanctitatem Suam ex intimo corde benedictionem impertiri ut pignus coelestium illustrationum et paternae Suae benevolentiae. Card. Rampolla* (Telegramm von Rampolla an den bayerischen Episkopat in Freising vom 11. Juni 1888 (EAM EB Kasten 1, Nr. 18)).

[4854] *Sanctissimo Domino Leoni XIII. Universalis Ecclesiae Summo Pontifici Romam. Sanctissimo Patri episcopi Bavarici Frisingae congregati pro benedictione apostolica ipsis impertita gratias referunt maximas, consulturi religiosissime de promovendis ecclesiae catholicae in Bavaria incrementis. Antonius Archiepiscopus Monacensis et Frisingensis* (Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1888, [3] (EAM EB Kasten 1, Nr. 18)).

[4855] Siehe den Briefwechsel des Pfarrers von Grönenbach mit Leonrod (DAEI BA Zum Memorandum 1888); vgl. Strötz 2004, 890–891, Anm. 90.

### b) Der Beginn der Diskussion um das Memorandum am 11. Juni 1888

Als Einstieg in die Verhandlungen über das Memorandum gab der Konferenzvorsitzende zunächst *einen geschichtlichen Überblick über den Widerspruch des Religionsediktes mit dem Concordat in Bayern.*[4856] Steichele betonte, dass die Krone auf die Freisinger Denkschrift von 1850 erst zwei Jahre später durch *eine ziemlich ungenügende Antwort* reagiert hatte.[4857] Auf eine neuerliche Eingabe des Episkopats vom 15. Mai 1853 folgte *die Ministerial-Entschließung vom 9 Okt 1854, welche bedeutendere Concessionen gewährte, wenngleich nicht allen Wünschen Genüge geschehen war. Da erschien nun der Ministerial-Erlaß vom 20 Nov 1873, in welchem alle früheren Begünstigungen wieder zurückgenommen wurden.*[4858]

Nach dieser historischen Einführung wandte sich die Konferenz gleich den beiden vorliegenden Entwürfen zur Adresse an den Prinzregenten zu, von denen der von Senestréy anonym und in gedruckter Form vorlag,[4859] während die Verfasserschaft des Leonrod'schen Konzepts bereits bekannt war. Um die beiden Entwürfe auseinanderhalten zu können, beschloss die Konferenz eine Klassifizierung: *Der eine, dessen Verfasser der hochwürdigste Herr Bischof von Eichstätt ist, soll mit „A" bezeichnet werden; der andere Entwurf, der gedruckt vorliegt, mit „B".*[4860]

Anschließend schritten die Konferenzteilnehmer zur Lesung der beiden Entwürfe.[4861] Spätestens zu diesem Zeitpunkt muss es nach dem Bericht Hergenröthers bei der Frage nach der angemessenen Reaktion auf die Enzyklika „Officio sanctissimo" zu einer Spaltung unter den Konferenzteilnehmern gekommen sein. Nach Hergenröther lag diese Spaltung ganz im Interesse des Staats, der die Kirchenfrage gemäß dem Prinzip des „divide et impera" lösen wollte.[4862] Der Grund dieser Spaltung lag in der Erwägung der Unmöglichkeit einer Verfassungsänderung durch einen Prinzregenten, eine Schwierigkeit, die auch Leonrod unmittelbar nach Eintreffen der päpstlichen Enzyklika gesehen hatte und jetzt auf der Konferenz wieder kontrovers diskutiert wurde, wie der Eichstätter Bischof später berichtete: *Dieser Gedanke bildete auch bei unserer Versammlung in Freising wie überhaupt bei der Abfassung des Memorandums die größte Schwierigkeit, indem unserem Hauptverlangen nach Verfassungsänderung die Spitze abgebrochen war.*[4863]

Nach Hergenröthers Bericht und aufgrund der späteren Reaktionen auf das Memorandum[4864] hatten sich in Freising im Grunde drei Fraktionen gebildet. Während sich die erste Gruppe um Stein, Appel und Röhm gegen eine Denkschrift aussprach,

---

[4856] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1888, [3] (EAM EB Kasten 1, Nr. 18).

[4857] Ebd., [4]. Fälschlicherweise datierte Protokollführer Appel die Denkschrift vom 20. Oktober 1850 auf den 8. April 1852 und das Ministerialreskript vom 8. April 1852 auf den 28. April 1852 (vgl. ebd., [3–4]).

[4858] Ebd., [4]. Appel datierte auch die Zweite Denkschrift vom 15. Mai 1853 fälschlicherweise auf den 15. März 1853.

[4859] Vgl. Senestréys gedruckter Entwurf zum Memorandum vom April 1888 (BZAR OA 129; DAEI BA Memorandum II 1889).

[4860] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1888, [4–5] (EAM EB Kasten 1, Nr. 18).

[4861] Vgl. ebd., [5].

[4862] Vgl. Bericht von Hergenröther an Rampolla vom 4. November 1888, 140–143 (ASV SS Rubrica 255, Anno 1890, Fasc. 1); vgl. Strötz 2004, 891, 893 und 893, Anm. 102.

[4863] Brief von Leonrod an Steichele o. D. [nach 9. April 1889], [3–4] (EAM EB Kasten 1, Nr. 18); vgl. Strötz 2004, 893, Anm. 102.

[4864] Siehe die Rückmeldungen zum Memorandum an Leonrod 1888 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1888) und die Rückmeldungen zu einem Zweiten Memorandum an Leonrod 1889 (DAEI BA Memorandum II 1889); vgl. Strötz 2004, 894, Anm. 103.

plädierte die Gruppe um Steichele, Dinkel, Leonrod und Ehrler für ein gemäßigtes Memorandum, das die Wünsche des Papstes konkretisieren sollte, während sich Senestréy für ein scharfes Vorgehen aussprach, um dem Staat die Sanktionen abzutrotzen. Nach Hergenröther wollte die erste Gruppe der Regierung gar keine Klagen und Streitigkeiten präsentieren, die zweite Gruppe nur kleinere Klagen und Senestréy den beklagenswerten Zustand der Kirche in Bayern in entschiedenster Weise.[4865] Während Leonrod einen „testo meno duro e più pacifico" gewünscht hätte, habe Senestréy ein „Memoriale bellicose contro il Governo" gefordert.[4866] Offenbar hatte der Regensburger Bischof Hergenröther für seinen Bericht an Rampolla dahingehend beeinflusst, einigen Bistümern, vor allem Passau und Bamberg, konspirative Tendenzen zum Ministerium Lutz zu unterstellen, so dass sich die Konferenz mit der Unmöglichkeit konfrontiert gesehen habe, einerseits kirchenpolitische Forderungen zu stellen und sich gleichzeitig die Anerkennung des Ministeriums zu erwerben.[4867] Letztlich setzte sich die milde Position des staatsloyalen Konferenzvorsitzenden durch, der „jedem Versuche der extremen Zentrumspartei zur Hervorrufung von Uneinigkeit zwischen Kirche und Staat" abgeneigt war.[4868] So gelang es Steichele, die Zustimmung der Mehrheit der Konferenzteilnehmer für ein Memorandum auf der Grundlage des von Leonrod ausgearbeiteten Entwurfs zu gewinnen.[4869]

### c) Die Besprechung des von Senestréy angefertigten Entwurfs B des Memorandums

#### α) Die Besprechung des ersten Teils des Entwurfs B in der ersten Sitzung am 11. Juni 1888

Vor diesem Hintergrund können nun die einzelnen Schritte betrachtet werden, die von der Konferenz bei der Lesung der beiden Entwürfe unternommen wurden. Bis zur Mittagspause um 12 Uhr wurde der erste Hauptteil des gedruckt und anonym vorliegenden Entwurfs B behandelt,[4870] der sich durch eine Schärfe auszeichnete, die nichts zu wünschen übrig ließ.[4871] In dem von der Konferenz examinierten ersten Hauptteil hatte Senestréy darzulegen versucht, warum die Staatsregierung wegen Konkordatsbruch und antichristlicher Politik angeklagt werden müsse.[4872]

Senestréy leitete seinen Entwurf mit der Feststellung ein, dass die bayerischen Oberhirten durch die Enzyklika Leos XIII. vom 22. Dezember 1887 zu dieser „Bittvorstellung" aufgefordert wurden, die durch den Episkopat auch an den Prinzregenten weitergeleitet wurde.[4873] Um den dort ausgesprochenen Mahnungen des

---

[4865] Vgl. Bericht von Hergenröther an Rampolla vom 4. November 1888, 141r (ASV SS Rubrica 255, Anno 1890, Fasc. 1); vgl. Strötz 2004, 893–894 und 894, Anm. 103.
[4866] Bericht von Hergenröther an Rampolla vom 4. November 1888, 143 (ASV SS Rubrica 255, Anno 1890, Fasc. 1; zitiert nach: Strötz 2004, 894, Anm. 103).
[4867] Vgl. ebd., 141v; vgl. Greipl 1983, 247, Anm. 235; vgl. Strötz 2004, 894 und 894, Anm. 104.
[4868] Möckl 1972, 262.
[4869] Vgl. Strötz 2004, 894.
[4870] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1888, [4–5] (EAM EB Kasten 1, Nr. 18).
[4871] Vgl. Möckl 1972, 261; vgl. Schamari 1982 I, 70; vgl. Strötz 2004, 891–892.
[4872] Vgl. Senestréys gedruckter Entwurf zum Memorandum vom April 1888, 1–10 (BZAR OA 129); vgl. Strötz 2004, 891–892 und 891, Anm. 96.
[4873] Senestréys gedruckter Entwurf zum Memorandum vom April 1888, 1 (BZAR OA 129).

Papstes den Erfolg zu sichern, seien die Bischöfe Bayerns nun in Freising zur Konferenz versammelt. Da der Papst in milder und schonender Weise auch auf die rechtliche Stellung der Kirche in Bayern verwiesen habe, müsse dieser Punkt auch von den Bischöfen thematisiert werden.[4874] Senestréy bezeichnete dann die Widersprüche zwischen Konkordat und Religionsedikt als eine „aller Welt bekannte Thatsache" und zeichnete detailliert die geschichtliche Entwicklung der bayerischen „Kirchenfrage" nach.[4875] Der direkte Widerspruch zwischen den beiden Verfassungsbestandteilen Konkordat und Religionsedikt sei nicht nur eine „peinliche Überraschung" gewesen, sondern habe die Katholiken Bayerns auch mit tiefem „Schmerz" erfüllt.[4876] Obwohl der König das Konkordat zum Staatsgesetz erhoben und die Beobachtung dieser Übereinkunft – in der Tegernseer Erklärung von 1821 – versprochen habe, bestimme das Religionsedikt teilweise das Gegenteil und widerspreche beispielsweise den Konkordatsartikeln I, V, XII, XVI und XVII in direkter Weise. Senestréy behauptete, dass diese Widersprüche „jetzt von niemand mehr in Zweifel gezogen" werden und dass auch aus den Akten „erwiesen und publiziert" sei, „daß die damals maßgebenden Staatsmänner mit den Bestimmungen des Religionsediktes wirklich das Konkordat treffen und verstümmeln wollten."[4877] Darüber hinaus war nach Senestréy durch das Religionsedikt ein einseitiger Übergriff des Staats auf das Gebiet der Kirche geschehen, der dem göttlichen Recht der Kirche auf freie Selbstbestimmung widersprach. Da sowohl die geistliche als auch die weltliche Gewalt von Gott stammten, sei die Freiheit der Kirche kein Anstoß für den Staat. So wie die Kirche nicht in die Belange des Staats, so dürfe auch der Staat nicht in das Gebiet der kirchlichen Gewalt eingreifen, was aber gerade durch das Religionsedikt geschehen sei, um auf diese Weise den anderen Konfessionen entgegenzukommen.[4878] Deshalb habe der bayerische Episkopat wiederholt und stets in gleicher Weise diese „Verkümmerung der Rechte der Kirche durch das Religionsedikt" angemahnt, beginnend mit der Freisinger Denkschrift vom 20. Oktober 1850 bis hin zur Intervention zweier Oberhirten im Reichsrat am 18. April 1882,[4879] als der am 3. März 1882 in den Landtag eingebrachte und von der Abgeordnetenkammer bereits mit einfacher Mehrheit angenommene Antrag des patriotisch-katholischen Abgeordneten Josef Aichbichler,[4880] dass bei der Auslegung des Religionsedikts die Tegernseer Erklärung als Richtschnur dienen solle, von den Reichsräten abgelehnt wurde.[4881] Vor diesem Hintergrund sprach sich Senestréy in seinem Entwurf nochmals dafür aus, der Tegernseer Erklärung vom 15. September 1821 trotz gegenteiliger Interpretationsversuche eine „bindende Bedeutung zu gunsten des Rechtes der Kirche" zukommen zu lassen und „die in den Bestandteilen der Verfassung offen und ungelöst vorliegenden Widersprüche der mens legislatoris endlich zu entfernen."[4882] Dabei machte Senestréy deutlich, dass es dem Episkopat mit seiner Bittvorstellung nicht um die einfache Wiederherstellung der am 8. April 1852 erlassenen Ministerialentschließung

---

[4874] Vgl. ebd., 1–2.
[4875] Ebd., 2.
[4876] Ebd., 3.
[4877] Ebd.
[4878] Vgl. ebd., 5–6.
[4879] Ebd., 7. Zur Äußerung Steicheles zur Tegernseer Erklärung siehe: Buxbaum 1979, 102.
[4880] Aichbichler (1845–1912) war Brauereibesitzer und Ökonomierat in Wolnzach und von 1881 bis 1912 Landtagsabgeordneter (vgl. Hartmannsgruber 1986, 405).
[4881] Vgl. Rummel 1935, 161–163; vgl. Schamari I, 29, 35; vgl. Hartmannsgruber 1986, 392.
[4882] Senestréys gedruckter Entwurf zum Memorandum vom April 1888, 8 (BZAR OA 129).

gehen könne, so sehr diese auch „als modus vivendi" habe gelten können und sich „in mannigfacher Weise als segensbringend" erwiesen hätte.[4883] Genauso wenig wie man 1852 trotz der Dankbarkeit für die Konzessionen keinen grundsätzlichen Verzicht auf weitere berechtigte Forderungen aussprechen wollte, genauso wenig empfehle es sich heute, um eine „einfache Wiederherstellung" jener Zugeständnisse zu bitten, nachdem diese durch die Entschließung vom 20. November 1873 in einem weithin als feindselig empfundenen Akt zurückgenommen wurden.[4884] Vielmehr gehe es dem Episkopat um die Bitte, „Se. Königliche Hoheit möchten geruhen, den nun einmal bestehenden und von niemand mehr geleugneten direkten Widerspruch zwischen dem Konkordate vom Jahre 1817 und der II. Verfassungsbeilage dadurch zum endlichen Ausgleich zu bringen, daß darüber mit dem Apostolischen Stuhle Verhandlungen eröffnet und die erforderliche Änderung im Wege der Gesetzgebung herbeigeführt werde."[4885] So wie der Heilige Stuhl für entsprechende Verhandlungen offen sei, so solle auch der Landtag bereit sein, der katholischen Kirche die ihr so lange zu Unrecht vorenthaltenen Vergünstigungen zu gewähren, zumal den anderen Konfessionen dabei keine Nachteile erwachsen würden.[4886]

Nach der Lesung dieses ersten Hauptteils des Entwurfs B beschloss die Konferenz, die dort ausgesprochene direkte Bitte um Beseitigung der Widersprüche zwischen Konkordat und Religionsedikt nicht zu stellen, sondern nur den Einspruch des Episkopats dagegen zu konstatieren, um dann sofort die im Entwurf B folgenden Punkte aufzuführen, *die der Freiheit der Kirche besonders entgegen sind und eine Beseitigung verlangen.*[4887] Damit hatten sich diejenigen Oberhirten durchgesetzt, die eine Verfassungsänderung während der Prinzregentschaft für verfassungsrechtlich undurchführbar hielten, womit die Konferenz eines der Grundanliegen Senestréys abgelehnt hatte.

Nach Leonrod hatte Steichele in der Diskussion den Akzent auf die *Gleichberechtigung des Concordat's mit der Verfassung*[4888] und damit nicht auf die Frage der Widersprüche gesetzt. Leonrod sprach sich gegen diesen Vorstoß aus, da er die von Steichele vorgelegte Beweisführung für unvollständig und die diesbezüglichen Darlegungen der Denkschrift von 1850 für *unübertrefflich* hielt.[4889] So plädierte Leonrod dafür, sich im Anschluss an die Freisinger Denkschrift mit der Betonung des prinzipiellen Standpunkts zu begnügen.[4890]

### β) Die Redaktion der Einzelpunkte des Entwurfs B in der zweiten Sitzung am 11. Juni 1888

Nach der Mittagspause setzten die Konferenzteilnehmer am 11. Juni 1888 um 16 Uhr die Besprechung des Entwurfs B mit der Diskussion um die im zweiten Teil aufgeführten 15 Einzelpunkte fort.[4891] Im zweiten Hauptteil hatte Senestréy 15 konkrete Forderungen formuliert, mit denen die Freiheit der Kirche in Bayern wieder hergestellt werden sollte.

---

[4883] Ebd.
[4884] Ebd., 9.
[4885] Ebd.
[4886] Vgl. ebd., 10.
[4887] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1888, [5] (EAM EB Kasten 1, Nr. 18).
[4888] Brief von Leonrod an Steichele o. D. [nach 9. April 1889], [4] (EAM EB Kasten 1, Nr. 18).
[4889] Ebd., [5].
[4890] Vgl. ebd., [6].
[4891] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1888, [5] (EAM EB Kasten 1, Nr. 18).

Im ersten Punkt betonte Senestréy die verfassungsmäßig garantierte Freiheit der Kirche gegenüber dem obersten Schutz- und Aufsichtsrecht.[4892] Im zweiten Punkt erklärte Senestréy das Plazet als veraltet.[4893] Der dritte Punkt erachtete § 57 des Religionsedikts als zu allgemein und forderte die Freiheit der kirchlichen Wahlen, Versammlungen und Klostergelübde.[4894] Im vierten Punkt wurde das Recht der Kirche in Bezug auf das Kirchenvermögen und dessen Renten eingefordert.[4895] Der fünfte Punkt befasste sich gemäß Konkordatsartikel V mit der Schulfrage und gliederte sich in 20 Unterpunkte, in denen die freie Ernennung der Seminarvorstände und Lehrer gefordert wurde, die Berücksichtigung der bischöflichen Wünsche bei Besetzung von Lyzealprofessuren, Rektoraten und Theologieprofessuren an Hochschulen, die Aufhebung der Bestimmungen gegen das Collegium Germanicum, die bischöfliche Einvernahme bei der Anstellung von Religionsprofessuren an Gymnasien, die Erteilung eines katholischen Geschichtsunterrichts an Mittelschulen, die Konfessionalität der Volks- und Mittelschulen, die geistliche Schulaufsicht, die Religiosität der Lehrer und Professoren an Elementar- und öffentlichen Schulen, die Ablehnung von Freimaurern als Lehrer und Professoren, die religiöse Gesinnung der Professoren an Hochschulen, die kirchliche Mitsprache bei der Einführung neuer Schulordnungen, die kirchliche Zuständigkeit für die Religions-, Lehr- und Lesebücher sowie der übrigen Lektüre an den Volks- und Mittelschulen, die Biblische Geschichte in den Volksschulen, die Gottesdienste und religiösen Übungen an den Schulen, die Stellung und Würde des Religionsunterrichts, die Disziplin gegenüber den Studierenden, das Verbot von abendlichen Ausgängen, Absolviavereinen oder Festlichkeiten, die Abkehr von übertriebenen Anforderungen an den Schulen oder bei der Einrichtung von Seminaren, die freie Entfaltung von Kongregationen für Studierende an den Gymnasien, die angemessene Behandlung von Lehrerinnen aus religiösen Genossenschaften und schließlich die Befreiung klösterlicher Lehrer von staatlichen Prüfungen.[4896] Im sechsten Punkt ging es um die staatliche Klostergesetzgebung,[4897] im siebten um die Militärpflicht der Priesteramtskandidaten[4898] und im achten um die Aufnahme der Kandidaten des Priesterstands sowie um die Gewährung des landesherrlichen Tischtitels.[4899] Im neunten Punkt behandelte Senestréy die außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, die Volksmissionen und die Problematik des Ausländerbegriffs.[4900] Der zehnte Punkt befasste sich mit den geistlichen Gerichten und der Prüfung oder Bestätigung ihrer Urteile.[4901] Der elfte Punkt befasste sich mit der Zulassung zu kirchlichen Pfründen, mit der „libera collatio" und dem landesherrlichen Patronat.[4902] Im zwölften Punkt thematisierte Senestréy die landesherrliche Ernennung von Domkapitularen[4903] und im dreizehnten den

[4892] Vgl. Senestréys gedruckter Entwurf zum Memorandum vom April 1888, 11 (BZAR OA 129).
[4893] Vgl. ebd.
[4894] Vgl. ebd.
[4895] Vgl. ebd., 11–12.
[4896] Vgl. ebd., 12–18.
[4897] Vgl. ebd., 18.
[4898] Vgl. ebd.
[4899] Vgl. ebd., 19.
[4900] Vgl. ebd.
[4901] Vgl. ebd., 19–20.
[4902] Ebd., 20–21.
[4903] Vgl. ebd., 21.

landesherrlichen Schutz der Kirche.[4904] Im vierzehnten Punkt ging es um das angebliche Recht der Altkatholiken als Kirchengenossenschaft[4905] und im letzten Punkt um die Militärseelsorge.[4906]

Ausgehend von den 15 Punkten formte die Konferenz in der Nachmittagssitzung bereits die wesentliche Grundgestalt des Memorandums, wobei der Entwurf B stark überarbeitet und wesentlich gekürzt wurde.

Ziffer 1 im neuen Memorandum sollte die Freiheit der Kirche thematisieren. Senestréy hatte in Punkt I die im Konkordatsartikel I, im Verfassungstitel IV § 9 Absatz 5 und selbst in den §§ 50–51 des Religionsedikts garantierte Freiheit der Kirche gegenüber der Bevormundung durch ein in seiner Ausdehnung anachronistisch gewordenes oberstes Schutz- und Aufsichtsrecht des Staats betont.[4907] Die Konferenz beschloss, diesen Punkt durch die differenzierteren Darlegungen in Ziffer 1 des Entwurfs A zu ersetzen und die Erklärung der durch das göttliche Recht begründeten Freiheit der Kirche gemäß der Enzyklika des Papstes hinzuzufügen.[4908]

Ziffer 2 des Memorandums sah die Konferenz für die Problematik des Plazets vor. In seinem Punkt II hatte Senestréy die in § 58 des Religionsedikts vorgesehene staatliche Plazetierung angesichts der Gewährung der Pressefreiheit für veraltet erklärt.[4909] Auch bei der Plazetfrage gab die Konferenz der entsprechenden Ziffer 2 des Entwurfs A den Vorzug,[4910] der die Thematik wiederum weniger holzschnittartig entfaltete.

Ziffer 3 war für die Frage der Volksmissionen vorgesehen. Erneut bevorzugte die Konferenz den Entwurf Leonrods und beschloss die Übernahme der Ziffer 4 des Entwurfs A, wobei die dort von Leonrod angeführten Beispiele weniger ausführlich behandelt werden sollten.[4911] Senestréy hatte diese Thematik in Punkt IX abgehandelt und auf die Freizügigkeit im Deutschen Reich verwiesen, um die Bestimmungen über die ausländischen Missionare wegfallen lassen zu können. Zu großer Aufregung und zu einem schlimmen Eindruck war es nach Senestréy gekommen, als im Jubiläumsjahr 1875 die üblichen Prozessionen von der Staatsbehörde als außerordentliche Feierlichkeit angesehen und behandelt worden waren.[4912]

Ziffer 4 des Memorandums sollte sich mit der Altkatholikenfrage auseinandersetzen, die Senestréy in Punkt XIV thematisiert hatte. Senestréy hatte unter Bezugnahme auf die Adresse des Episkopats vom Oktober 1875 dargelegt, dass den Altkatholiken weder auf der Grundlage des § 58 des Religionsedikts noch aus anderen Gründen „der Charakter einer öffentlichen Religionsgesellschaft in Bayern ohne Verfassungsänderung" zugesprochen werden könne, da Konkordatsartikel I nur eine römisch-katholische Religion und Verfassungstitel IV § 9 sowie § 24 des Religionsedikts nur drei „öffentliche Kirchengesellschaften" in Bayern anführen, wobei den Griechen diese Eigenschaft durch ein Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1834 ebenfalls zugesprochen worden war.[4913] Obwohl

---

[4904] Vgl. ebd.
[4905] Vgl. ebd., 21–22.
[4906] Vgl. ebd., 22–23.
[4907] Vgl. ebd., 11.
[4908] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1888, [6] (EAM EB Kasten 1, Nr. 18).
[4909] Vgl. Senestréys gedruckter Entwurf zum Memorandum vom April 1888, 11 (BZAR OA 129).
[4910] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1888, [6] (EAM EB Kasten 1, Nr. 18).
[4911] Vgl. ebd.
[4912] Vgl. Senestréys gedruckter Entwurf zum Memorandum vom April 1888, 11 (BZAR OA 129).
[4913] Ebd., 21–22.

man mit Rücksicht auf Döllinger und die liberale Geistlichkeit am königlichen Hof die Altkatholikenfrage zunächst aussparen wollte,[4914] nahmen die Konferenzmitglieder diesen Punkt schließlich doch in das Memorandum auf[4915] und beauftragten Dinkel mit der Redaktion dieses Abschnittes.[4916]

Wie bereits in Entwurf B war auch für das Memorandum die Ziffer 5 der umfassenden Materie der Fragen von Schule und Wissenschaft gewidmet. Auch inhaltlich orientierte sich die Konferenz an Punkt V des Entwurfs B.[4917] Es wurde beschlossen, bei Buchstabe „b) Berücksichtigung der bischöflichen Wünsche bei Besetzung von Lycealprofessuren und Rektoraten"[4918] die angeführten Beispiele wegzulassen.[4919] Hatte Senestréy noch in Buchstabe „o) Gottesdienste und religiöse Übungen an den Schulen" die Abhaltung täglicher Schulmessen an den Elementar- und Mittelschulen gefordert,[4920] so beschloss die Konferenz die abgeschwächte Formulierung, dass „womöglich" an jedem Tag ein Schulgottesdienst stattfinden solle.[4921] Senestréys Ausführungen in Buchstabe „q) Disciplin gegenüber den Studierenden – keine abendlichen Ausgänge, keine ‚Absolviavereine' oder Festlichkeiten"[4922] wurden von der Konferenz gestrichen.[4923] Ebenfalls keine Übernahme in das Memorandum fanden auch Senestréys Buchstaben „r) Keine übertriebenen Anforderungen an den Schulen oder in der Einrichtung von Seminarien"[4924] und „u) Erlaß staatlicher Prüfungen für Lehrer aus Klöstern."[4925]

In Ziffer 6 des Memorandums sollte die Zurückberufung der Ordenspriester, besonders der Redemptoristen, die vor 1873 feste Niederlassungen in Bayern unterhielten, „im Interesse der Seelsorge" gefordert werden.[4926] Damit folgte die Konferenz dem Punkt VI des Entwurfs B, in dem sich Senestréy ebenfalls dafür einsetzte, die gegen die Redemptoristen abzielende „Bekanntmachung des Bundesrats vom 20. Mai 1873" aufzuheben und der Kongregation zu gestatten, „daß Mitglieder derselben wieder an einige geeignete Orte zu seelsorglicher Thätigkeit berufen werden."[4927] Damit hatte die Konferenz die auch von Leonrod vorgesehene Forderung nach Rückkehr der Redemptoristen noch stärker betont als zunächst von einigen Oberhirten gewünscht.[4928]

---

[4914] Vgl. Möckl 1972, 261–262.

[4915] Leonrod notierte sich diesen Punkt auf einem „Extrablatt" und fügte ihn seinem Entwurf hinzu (DAEI BA Erster Entwurf Memorandum 1888); vgl. Strötz 2004, 894, Anm. 108.

[4916] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1888, [6] (EAM EB Kasten 1, Nr. 18).

[4917] Vgl. ebd., [6–7].

[4918] Senestréys gedruckter Entwurf zum Memorandum vom April 1888, 12 (BZAR OA 129).

[4919] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1888, [7] (EAM EB Kasten 1, Nr. 18).

[4920] Senestréys gedruckter Entwurf zum Memorandum vom April 1888, 15 (BZAR OA 129).

[4921] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1888, [7] (EAM EB Kasten 1, Nr. 18).

[4922] Senestréys gedruckter Entwurf zum Memorandum vom April 1888, 16 (BZAR OA 129).

[4923] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1888, [7] (EAM EB Kasten 1, Nr. 18).

[4924] Senestréys gedruckter Entwurf zum Memorandum vom April 1888, 16–17 (BZAR OA 129); vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1888, [7] (EAM EB Kasten 1, Nr. 18).

[4925] Senestréys gedruckter Entwurf zum Memorandum vom April 1888, 17 (BZAR OA 129); vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1888, [7] (EAM EB Kasten 1, Nr. 18).

[4926] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1888, [7] (EAM EB Kasten 1, Nr. 18).

[4927] Senestréys gedruckter Entwurf zum Memorandum vom April 1888, 18 (BZAR OA 129).

[4928] Siehe Punkt 6 über die Redemptoristen in der Endfassung des Memorandums, 12 (Druckexemplar in: BZAR OA 129), der der Urfassung Leonrods entspricht; vgl. Dankbrief von Dr. Vogl CSSR aus Gars an Leonrod vom 22. April 1889 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1888); vgl. Strötz 2004, 895, Anm. 111. Zu den Bemühungen um die Rückkehr der Redemptoristen siehe: Weiß 1983, 337–364.

Im Blick auf Punkt VII des Entwurfs B über die Militärpflicht der Priesteramtskandidaten[4929] beschloss die Konferenz die besondere Erwähnung, dass der Dienst mit der Waffe für den geistlichen Stand nicht geeignet sei.[4930] Diesen Aspekt hatte Senestréy in seinem Punkt VII nicht herausgestellt, sondern nur unter Berufung auf den Priestermangel die Erlassung des Militärdienstes für Geistliche mit höherer Weihe erbeten oder die Gewährung ähnlicher Vergünstigungen beantragt, wie sie die Volksschullehrer genießen.[4931] Die Konferenzteilnehmer beschlossen, den Hinweis auf die Volksschullehrer zu streichen.[4932]

Da der Punkt IX des Entwurfs B bereits in Ziffer 3 des künftigen Memorandums aufgenommen war, beschloss die Konferenz, diesen Punkt ebenso wegfallen zu lassen wie den Punkt VIII über die freie Aufnahme der Kandidaten zum Priesterstand und die Gewährung des landesherrlichen Tischtitels.[4933] Wegen der Ministerialentschließung vom 20. November 1873 hatte es Senestréy als notwendig erachtet, um die in Artikel XII b des Konkordats zugesicherte freie Aufnahme erneut zu bitten. Bei der Gewährung des Tischtitels hatte Senestréy nur gefordert, bei der Feststellung der Gesundheitsverhältnisse der Kandidaten nicht zu streng vorzugehen.[4934]

Der Punkt X des Entwurfs B über die geistlichen Gerichte und die Prüfung oder Bestätigung ihrer Urteile wurde ebenfalls gestrichen, bis auf die Bitte um Wiederherstellung des Punktes 5 der Ministerialentschließung vom 8. April 1852, wonach die Erkenntnisse der geistlichen Gerichte keiner königlichen Bestätigung bedürften.[4935]

Schließlich beschloss die Konferenz die Streichung der Punkte XI–XV des Entwurfs B, wobei Punkt XIV über die Altkatholiken bereits in die Ziffer 4 des künftigen Memorandums übernommen war.[4936] Damit wurden Senestréys Punkte zu den Pfründe- und Patronatsfragen,[4937] zur landesherrlichen Ernennung von Domkapitularen,[4938] zum staatlichen Schutz der Kirche[4939] und zur Militärseelsorge nicht in das Memorandum übernommen.[4940] Auch Senestréys Punkt III war weggefallen, in dem er die Bestimmungen des § 57 über die kirchlichen und klösterlichen Wahlen als zu allgemein erachtete und deshalb die Freiheit kirchlicher Wahlen, Versammlungen und Klostergelübde eingefordert hatte.[4941]

Immerhin fand Senestréys Punkt V c mit der Bitte um Zulassung bayerischer Alumnen zum Studium am Germanicum Aufnahme in das Memorandum. Leonrod hatte diesen Punkt nicht in seinen Entwurf aufgenommen, da sich Steichele gegen diese Forderung

---

[4929] Vgl. Senestréys gedruckter Entwurf zum Memorandum vom April 1888, 18 (BZAR OA 129).
[4930] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1888, [7–8] (EAM EB Kasten 1, Nr. 18).
[4931] Vgl. Senestréys gedruckter Entwurf zum Memorandum vom April 1888, 18 (BZAR OA 129).
[4932] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1888, [7] (EAM EB Kasten 1, Nr. 18).
[4933] Vgl. ebd., [8]; vgl. Senestréys gedruckter Entwurf zum Memorandum vom April 1888, 19 (BZAR OA 129).
[4934] Vgl. Senestréys gedruckter Entwurf zum Memorandum vom April 1888, 19 (BZAR OA 129).
[4935] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1888, [8] (EAM EB Kasten 1, Nr. 18); vgl. Senestréys gedruckter Entwurf zum Memorandum vom April 1888, 19–20 (BZAR OA 129).
[4936] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1888, [8] (EAM EB Kasten 1, Nr. 18).
[4937] Vgl. Senestréys gedruckter Entwurf zum Memorandum vom April 1888, 20–21 (BZAR OA 129).
[4938] Vgl. ebd., 21.
[4939] Vgl. ebd.
[4940] Vgl. ebd., 22–23.
[4941] Vgl. ebd., 11.

ausgesprochen hatte.[4942] Leonrod fügte einen eigenen Text „Zum Entwurf der bischöfl. Vorstellung das Colleg. Germ. betreffend" seinem Entwurf bei, wobei er sich am Konzept Senestréys orientierte.[4943]
Gemäß Senestréys Punkte V „e) Katholischer Geschichtsunterricht an Mittelschulen",[4944] „f) Konfessionalität der Volks- und Mittelschulen"[4945] und „l) Neue Schulordnungen – nicht ohne die Kirche"[4946] wurde auch ein spezielleres Eingehen auf die Situation der Mittelschulen in das Memorandum aufgenommen.[4947]

Wegen seiner außerordentlich umfangreichen und scharfen Forderungen fand Senestréys Konzept bei einigen Konferenzteilnehmern keinen Anklang, „da sie vermuteten, daß ein solches Memorandum die Regierung herausfordern und das Klima zwischen Kirche und Staat auf Jahre stark belasten würde."[4948] Während Senestréys Entwurf nur zu einem geringen Teil in die Endfassung eingegangen war, sollte Leonrods wesentlich kürzeres Konzept zur Hauptgrundlage der Konferenzberatungen werden.[4949]

### d) Die Besprechung des von Leonrod ausgearbeiteten Entwurfs A am 12. und 13. Juni 1888

Über die am Dienstag, den 12. Juni 1888, gepflogenen Beratungen macht das Protokoll keine Erwähnung. Da aber in der Vormittagssitzung des 13. Juni 1888 bereits beschlossen wurde, den Entwurf A als Grundlage für die Redaktion des Memorandums zu übernehmen,[4950] muss angenommen werden, dass man am Vortag Leonrods Entwurf gelesen und diskutiert hatte.

Nach Einarbeitung der ab März 1888 in Eichstätt eingetroffenen Änderungswünsche seiner Amtsbrüder hatte Leonrod zur Bischofskonferenz eine Reinschrift auf 33 Halbseiten in großer Handschrift mit dem Titel „Entwurf einer allerunterthänigsten Vorstellung der H. H. Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns bei Seiner Königlichen Hoheit dem Prinz-Regenten" mitgebracht.[4951] Dieser Entwurf lehnte sich in Stil und Inhalt an die Enzyklika „Officio sanctissimo" an und beschränkte sich im Gegensatz zu Senestréy auf die Beschwerdepunkte, die nach realistischer Einschätzung der meisten bayerischen Bischöfe für den Staat tatsächlich erfüllbar waren. Leonrod bezog sich auch weit intensiver als Senestréy auf frühere Dokumente des Episkopats und argumentierte juristisch stringent anhand des geltenden Staatskirchenrechts. Mit seinem realistischen

---

[4942] Vgl. Nuntiaturbericht von Agliardi an Rampolla vom 23. Oktober 1890, 61r (ASV SS Rubrica 255, Anno 1890, Fasc. 4); vgl. Strötz 2004, 895, Anm. 109.
[4943] Leonrod fügte den vierseitigen Passus über das Germanicum nach Seite 38 in seinen Entwurf ein (DAEI BA Erster Entwurf Memorandum 1888); vgl. Strötz 2004, 895, Anm. 109.
[4944] Vgl. Senestréys gedruckter Entwurf zum Memorandum vom April 1888, 14 (BZAR OA 129).
[4945] Vgl. ebd.
[4946] Vgl. ebd., 15.
[4947] Leonrod fügte diesen Passus auf Seite 41 in seinen Entwurf ein (DAEI BA Erster Entwurf zum Memorandum 1888); vgl. Punkt 5 d in der Endfassung des Memorandums, 9–10 (Druckexemplar in: BZAR OA 129); vgl. Strötz 2004, 895, Anm. 110.
[4948] Strötz 2004, 892.
[4949] Vgl. Körner 1977, 32; vgl. Strötz 2004, 889–890, Anm. 83–84.
[4950] Vgl. Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1888, [8] (EAM EB Kasten 1, Nr. 18).
[4951] Reinschrift von Leonrods Entwurf zum Memorandum (EAM EB Kasten 1, Nr. 18); vgl. Strötz 2004, 888, Anm. 75 und 891, Anm. 94 sowie 893, Anm. 100.

Kompromissentwurf sprach Leonrod alle Fraktionen im Episkopat an und hielt durch seinen versöhnlichen, aber doch bestimmten Ton die Tür für eine Verständigung mit der Regierung offen.[4952]

Wie das Protokoll vermerkt, beschloss die Konferenz am Vormittag des 13. Juni 1888, von Entwurf A nicht nur die *Ausführung*, sondern auch den *Eingang* als Redaktionsgrundlage zu übernehmen.[4953] Damit war auch der einleitende zehnseitige erste Hauptteil von Senestréys Entwurf, der am Vormittag des 11. Juni 1888 von der Konferenz besprochen wurde, weggefallen. Bezüglich der Punkte, die sich nicht im Entwurf A vorfanden, aber von der Konferenz besonders aus Entwurf B angenommen worden seien, vereinbarten die Teilnehmer, diese logisch geordnet in das Memorandum einzufügen.[4954] Mit den Redaktionsarbeiten wurde Domkapitular Appel betraut, der die Weisung bekam, seine Arbeit an Steichele zu übersenden, um von München aus das Konzept an die einzelnen Oberhirten mit der Bitte um *etwaige Bemerkung* weiterzuleiten.[4955] Auf der Grundlage dieser Rückmeldungen sollte dann der Konferenzvorsitzende *die letzten Änderungen* vornehmen und deren Ausstattung – gemeint ist die Einholung der oberhirtlichen Unterschriften im Zirkularverfahren – und Übergabe an den Prinzregenten besorgen.[4956]

Noch auf der Konferenz begann man, Leonrods Entwurf redaktionell umzuarbeiten, was vor allem am 13. Juni 1888 geschehen sein dürfte.[4957] Dass mit diesen Redaktionsarbeiten noch auf der Konferenz begonnen wurde, geht auch aus Hergenröthers Bericht hervor. Um die Wünsche der einzelnen Konferenzteilnehmer möglichst berücksichtigen zu können, sei der Entwurf A bereits auf der Konferenz gekürzt und inhaltlich erweitert worden.[4958]

Als Gegenleistung für den von der Konferenz abgelehnten Entwurf Senestréys hatten die Teilnehmer bereits vereinbart, wenigstens drei Anliegen des Entwurfs B in die Endfassung des Memorandums aufzunehmen, die Leonrod noch nicht berücksichtigt hatte und nun auf der Grundlage des Konzeptes von Senestréy neu formuliert werden mussten, nämlich die Zulassung zum Germanicum, ein spezielleres Eingehen auf die Mittelschulen und die Altkatholikenfrage.[4959]

Als Gegengewicht zu den Zugeständnissen an Senestréy, den die Zurückweisung seines Entwurfs gekränkt hatte,[4960] wurden auf Wunsch Steicheles die Passagen über den

---

[4952] Vgl. Strötz 2004, 893.

[4953] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1888, [8] (EAM EB Kasten 1, Nr. 18).

[4954] Vgl. ebd., [8–9].

[4955] Ebd., [9].

[4956] Ebd., [9–10].

[4957] Da Appel nur die Beschlüsse protokollierte, kann angenommen werden, dass in den im Protokoll nicht eigens erwähnten Zeiträumen bereits erste redaktionelle Arbeiten ausgeführt wurden, was vor allem auf den 13. Juni 1888 zutreffen dürfte. Mit Strötz ist deshalb gegen Möckl (vgl. Möckl 1972, 262) zu betonen, dass die Kürzungen und Einarbeitungen am Konzept des Memorandums nicht erst nach der Konferenz, sondern noch während der Versammlung erfolgt waren (vgl. Strötz 2004, 894, Anm. 106).

[4958] Vgl. Bericht von Hergenröther an Rampolla vom 4. November 1888, 141r (ASV SS Rubrica 255, Anno 1890, Fasc. 1).

[4959] Vgl. Strötz 2004, 894.

[4960] Die Enttäuschung Senestréys über die Ablehnung seines Entwurfs geht aus einem Brief vom 3. Mai 1889 hervor, in dem der Regensburger Bischof gegenüber Leonrod äußerte, er hätte sein Konzept sicher zurückgezogen, wenn auf der Konferenz die Gegenüberstellung eines anderen Konzepts zu erwarten gewesen wäre (vgl. Brief von Senestréy an Leonrod vom 3. Mai 1889 (DAEI BA Memorandum II 1889)).

Unterricht und die Personalpolitik an den Lehranstalten in Leonrods Entwurf noch weiter abgemildert.[4961] Steichele forderte auch die Hervorhebung der Gleichberechtigung von Konkordat und Religionsedikt, die später von Leonrod gegenüber dem Münchner Erzbischof kritisiert wurde, da sie nur eine Teilvorlage für Lutz bedeuten würde: *Eure Exzellenz haben bei der Berathung, wenn ich nicht irre, in das Memorandum* [...] *jene Stellen aufgenommen gewünscht, welche die Gleichberechtigung des Concordats mit der Verfassung gegen einzelne Angriffe vertheidiget. Ich konnte mich dermalen mit diesem Wunsche nicht einverstanden erklären, theils weil mir die Beweisführung nicht allseitig genug erschien, besonders aber deshalb, weil ich befürchtete, H. Minister Lutz werde diese Gelegenheit benützen, eine sehr eingehende, gar Manchen bestechende, juristische Deduction nach seinem Sinne u. bei seinem Talente zu erlassen, welche den Standpunkt der Katholiken noch erschwert hätte.*[4962] Wie der Immediatbericht des Kultusministers an Luitpold vom 19. März 1889 zeigen wird, sollte Leonrod mit dieser Befürchtung Recht behalten.[4963] Die Beauftragung des Bamberger Domkapitulars Appel mit der Revision des Eichstätter Entwurfs und der Einarbeitung der Punkte von Senestréy und der Konferenzbeschlüsse musste ebenfalls als Zugeständnis an die staatsloyale Fraktion im bayerischen Episkopat gelten.[4964]

### e) Der Abschluss der Konferenz am 14. Juni 1888

Während Appel über den Verlauf der Nachmittagssitzung am 13. Juni 1888 in seinem Protokoll keine Erwähnung machte, berichtete er aber über den Abschluss der Konferenz am Mittwoch, den 14. Juni 1888. An diesem Tag war die Bischofskonferenz mit einer von Steichele zelebrierten Pontifikalmesse, *der die hochwürdigsten Mitglieder der Conferenz beiwohnten*, geschlossen worden.[4965] Dieser Gottesdienst muss gleich am Morgen stattgefunden haben, da die Beratungen bereits am Abend des 13. Juni 1888 zum Abschluss gekommen waren, wie Ruffo-Scilla in seinem Nuntiaturbericht erwähnt.[4966]

Nach dem Bericht des Nuntius vom 14. Juni 1888 hatten die Konferenzteilnehmer lang und intensiv alle in Bayern geltenden kirchenpolitischen Gesetze examiniert, um die Abschaffung und Modifizierung jener Bestimmungen zu erreichen, die am meisten die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche beeinträchtigten. Nach Ruffo-Scilla war die Schulfrage besonders ausführlich diskutiert worden. Auch wenn die Teilnehmer im Blick auf die einzelnen Entscheidungen ein absolutes Stillschweigen vereinbart hätten, sei der Heilige Stuhl über die Konferenz informiert werden. Der Nuntius hob auch die mitbrüderliche Einheit in den Beratungen hervor und berichtete, dass sich die

---

Leonrod hatte Senestréy wiederholt erklärt, dass der Grund für die Ablehnung des Regensburger Konzepts in der Form lag, die einer gänzlichen Umarbeitung bedurft hätte (vgl. Brief von Leonrod an Steichele vom 4. Juli 1889 (EAM EB Kasten 1, Nr. 18)). Siehe dazu: Strötz 2004, 929, Anm. 304.

[4961] Vgl. Möckl 1972, 262; vgl. Strötz 2004, 895, Anm. 112.

[4962] Brief von Leonrod an Steichele o. D. [nach 9. April 1889], [5] (EAM EB Kasten 1, Nr. 18).

[4963] Vgl. Immediatbericht von Lutz an Luitpold vom 19. März 1889 (BayHStA MK 38969); vgl. Strötz 2004, 895, Anm. 113.

[4964] Vgl. Bauch 1969, 293; vgl. Strötz 2004, 896, Anm. 115. Appel wurde allein mit der Revision des Memorandums betraut (vgl. Brief von Appel an Leonrod o. D. [nach dem 5. Juli 1888] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1888)), auch wenn Schreiber und seine Kanzlei Einfluss auf diese Arbeit genommen hätten (vgl. Körner 1977, 32).

[4965] Protokoll der bayerischen Bischofskonferenz in Freising 1888, [10] (EAM EB Kasten 1, Nr. 18).

[4966] Vgl. Nuntiaturbericht von Ruffo-Scilla an Rampolla vom 15. Juni 1888, 46r (ASV SS Rubrica 255, Anno 1888, Fasc. unico; Entwurf in: ASV NM 168).

Konferenzteilnehmer mit dem festen Willen verabschiedet hätten, gemeinsam nach der Wiedererlangung der Rechte der Kirche zu streben. Diese Bemerkung mag angesichts der vor allem von Hergenröther erwähnten unterschiedlichen Ausgangspositionen zu Konferenzbeginn befremden, wobei das Bemühen der Teilnehmer um Einheit nicht von der Hand zu weisen ist und im Lauf der Konferenz sicherlich gewachsen war. Diese Wiederherstellung der lange Zeit gestörten Einheit des Episkopats und die Möglichkeit, dass sich einige Bischöfe auch persönlich kennenlernen konnten, bezeichnete der Nuntius als ein Ergebnis, für das man alleine schon der göttlichen Vorsehung zu danken habe.[4967] Unzufrieden mit der Konferenz war natürlich Senestréy, der sich wegen der Bevorzugung des Eichstätter Entwurfs zurückgesetzt fühlte und die Beratungen als oberflächlich bezeichnete,[4968] womit er die mildere Version des Memorandums im Blick hatte, für die sich die Teilnehmer entschieden hatten.

### 3. Die Redaktionsarbeiten am Memorandum der Freisinger Konferenz 1888

Die Freisinger Bischofskonferenz von 1888 hatte Appel beauftragt, in Absprache mit Leonrod den Eichstätter Entwurf eigenständig zu überarbeiten, um ihn dann Steichele vorzulegen, der ihn nach abermaliger Revision im Zirkularverfahren an alle Bischöfe zur Begutachtung weiterleiten sollte. Erst nach den Rückmeldungen sollte Steichele die Schlussredaktion des Memorandums vornehmen. Mit diesem zeitaufwendigen Verfahren versuchte die Konferenz, angesichts der Wichtigkeit des Dokuments und der verschiedenen Parteien im Episkopat die Einigkeit unter den Bischöfen zu wahren, wobei eine gewisse Verzögerung den staatsloyalen Bischöfen nicht unangenehm war.[4969]

Für die Redaktionsarbeiten am Memorandum gab der Heilige Stuhl keine speziellen Instruktionen zur Formulierung.[4970] Auch der Einfluss Senestréys nahm ab, nachdem sich der Regensburger Oberhirte bereits auf der Konferenz nur teilweise mit seinem Wunsch nach scharfer Formulierung durchsetzen konnte.[4971] Steichele wünschte eine milde Fassung der Denkschrift und zeigte nach der Konferenz nur wenig Engagement für das Memorandum. Dagegen wollte Leonrod, der offenbar wenig Vertrauen in die Fähigkeiten Appels hatte, zu einem baldigen Ergebnis kommen. Leonrod versuchte weiterhin alle

---

[4967] Vgl. ebd., 46v–47r.

[4968] Vgl. Brief von Senestréy an Steichele vom 17. Juli 1888, [2] (EAM EB Kasten 1, Nr. 18).

[4969] Diese von Schamari 1982 I, 70 geäußerte Ansicht wird nach Strötz auch durch die Rückmeldungen an Leonrod (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1888) bestätigt. Für die von Möckl aufgestellte These, die mildere Fassung des Memorandums sei zwischen Regierung, Steichele, Senestréy und Ruffo-Scilla im Sinne eines staatlichen Entgegenkommens in der römischen Frage und in einem kirchlichen Entgegenkommen im innerbayerischen Bereich zustande gekommen (vgl. Möckl 1972, 265), konnte Strötz in ASV SS, ASV NM, DAEI, EAM, BayHStA MK 13969 und BayHStA MA 88165 keine Hinweise ausfindig machen, so dass diese These angezweifelt werden muss (vgl. Strötz 2004, 896, Anm. 117).

[4970] Ruffo-Scilla beklagte sich sogar über die mangelnde Information durch Steichele, so dass Hergenröther über die Zuträger Senestréy und Leonrod als Mittelsmann eingeschaltet werden musste. Gegenüber Cetto betonte Rampolla ausdrücklich, der Heilige Stuhl habe den bayerischen Oberhirten keine speziellen Instruktionen zur Formulierung des Memorandums erteilt und auch keine Kenntnisse über den Inhalt dieses Dokuments gehabt (vgl. Bericht Nr. 95/XLVII von Cetto an Luitpold vom 3. Dezember 1888 (BayHStA MA 88195)). Siehe dazu: Strötz 2004, 896, Anm. 117.

[4971] Nach Strötz läßt sich in den Diözesanarchiven von Eichstätt und München ein Einfluss Senestréys auf die Arbeiten am Memorandum nicht nachweisen (vgl. Strötz 2004, 896, Anm. 117).

Wünsche zu berücksichtigen und arbeitete selbständig an seiner Kompromissfassung weiter, mit der er bereits auf der Konferenz zwischen den Fraktionen vermittelt hatte. So machte sich der Eichstätter Bischof gleich nach der Konferenz an die Einarbeitung der in Freising beschlossenen Veränderungen und erstellte einen neuen Entwurf, den er als „Entwurf B" bezeichnete.[4972] Am 8. Juli 1888 teilte er dem Konferenzvorsitzenden sein methodisches Vorgehen bei den Redaktionsarbeiten mit und versicherte, die in der Konferenz angenommenen Bestandteile des Memorandums so zu redigieren, wie sie *in letzter Lesung* verabschiedet worden waren.[4973] Nur bei einzelnen und sehr unbedeutenden Punkten, die ihm bei wiederholter Lesung aufgefallen sind, hatte sich Leonrod redaktionelle Änderungen erlaubt. Der Eichstätter Bischof strebte einen einheitlichen Text an und bemühte sich um gute Überleitungen zwischen den einzelnen Punkten, damit das ganze Aktenstück in seinen Teilen zusammenhängend erscheine.[4974] Aus diesem Grund sah sich Leonrod nicht in der Lage, dem Punkt 5 der Ministerialentschließung vom 8. April 1852 bezüglich der Erkenntnisse der Kirchengerichte *einen Platz anzuweisen.*[4975] Nachdem Senestréy noch zusätzlich die Anerkennung geistlicher Gerichtsentscheidungen durch den Staat durchsetzen wollte, die im Reskript von 1852 zugestanden, aber 1873 wieder aufgehoben wurde, teilte Leonrod dem Konferenzvorsitzenden mit, diese Bestimmung sei ohne praktische Folgen geblieben und brauche deshalb nicht in das Memorandum aufgenommen werden.[4976]

Appel und Schreiber strebten nach einer Fassung, die etwaige Schärfen des Eichstätter Entwurfs abmildern sollte, um die Regierung keinesfalls zu verletzen.[4977] Da Appel zu sehr unter Schreibers Einfluss stand, waren Leonrod und Hergenröther mit dem Entwurf des Bamberger Domkapitulars nicht zufrieden.[4978] Im Sinne seines Erzbischofs hatte Appel den Tonfall der Adresse noch mehr abgemildert und ließ alle Punkte wegfallen, die auch nur indirekt einen Angriff auf das Ministerium hätten bedeuten können.[4979] Nachdem ihm Leonrod am 5. Juli 1888 sein Unbehagen wegen des neuen Tonfalls und der Auslassungen mitgeteilt und dem Brief seine eigene Version des Entwurfs beigelegt hatte, antwortete Appel, er werde nun „die Adresse in der Form, wie Ew. Bischöfl. Gnaden sie ausgearbeitet haben", nach München schicken „mit der Bemerkung, daß Sie derselben diese endgültige Form gegeben" haben.[4980] Am 13. Juli 1888 schickte dann Appel den von Leonrod selbst

---

[4972] Vgl. Brief von Hergenröther an Rampolla vom 4. November 1888, 142 (ASV SS Rubrica 255, Anno 1890, Fasc. 1); vgl. Strötz 2004, 896–897, Anm. 118–120.

[4973] Redaktionsbemerkungen von Leonrod an Steichele vom 8. Juli 1888, [1] (EAM EB Kasten 1, Nr. 18; Abschrift in: DAEI Erster Entwurf Memorandum 1888).

[4974] Vgl. Redaktionsbemerkungen von Leonrod an Steichele vom 8. Juli 1888, [1–2] (DAEI Erster Entwurf Memorandum 1888).

[4975] Ebd., [2].

[4976] Vgl. ebd.; vgl. Strötz 2004, 895, Anm. 110.

[4977] Vgl. Strötz 2004, 896, Anm. 117.

[4978] Vgl. Brief von Hergenröther an Rampolla vom 4. November 1888, 142v (ASV SS Rubrica 255, Anno 1890, Fasc. 1); vgl. Strötz 2004, 2004, 897.

[4979] Vgl. Brief von Appel an Leonrod vom 30. Juni 1888 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1888); vgl. Strötz 2004, 897, Anm. 123.

[4980] Brief von Appel an Leonrod o. D. [nach dem 5. Juli 1888] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1888; zitiert nach: Strötz 2004, 897, Anm. 126).

redigierten Entwurf an Steichele,[4981] wobei Schreiber wollte, dass Appel auch sein eigenes Konzept beilege, da in diesem von keiner Verfassungsänderung die Rede sei.[4982]

Steichele sandte die Entwürfe Leonrods und Appels am 22. Juli 1888 zunächst an Senestréy, der sie beide am 31. Juli 1888 mit Hinzufügungen wieder nach München zurückschickte.[4983] Auch wenn Senestréy Leonrods Konzept bevorzugte, so gab er dennoch zu bedenken, dass keiner der Entwürfe seinen *vollen Beifall* finden konnte, da er in beiden *eine eingehende Besprechung der Grundlage* vermisste, *aus welcher alles Unheil* in der bayerischen Kirchenfrage stamme.[4984] Der Regensburger Oberhirte befürchtete, das *Hinweggleiten über diese Grundfrage* schmälere die Kraft und die Bedeutung der ganzen Bittvorstellung.[4985] Zudem vermisste Senestréy hohe, das Interesse weckende und Eindruck erzwingende Ansichtspunkte von autoritativer Kraft und Sprache. Im Gegensatz zu seiner eigenen prägnanten Aufzählung der strittigen Punkte kritisierte Senestréy das Fehlen der in Freising beschlossenen logischen Ordnung und die ermüdende Weitschweifigkeit der einzelnen Punkte, die jeweils den Charakter einer eigenen Bittschrift hätten.[4986] Nachdem er 18 Punkte anführte, die zum Mindesten berücksichtigt werden müssten,[4987] beteuerte Senestréy abschließend, er habe *im Interesse der Einheit schon Vieles „zum Opfer" gebracht*, was ihm als höchst bedeutsam erschien.[4988]

Als sich Steichele mit der Weiterleitung an die übrigen Bischöfe Zeit ließ,[4989] wurde Kritik an dieser als Verzögerungstaktik empfundenen Haltung laut.[4990] Der Münchner Erzbischof, der sich in den Monaten Juli und August in Reichenhall zur Kur aufhielt,[4991] begründete diese Verzögerung mit den Feiern zu seinem goldenen Priesterjubiläum am 28. August 1888.[4992] Bei diesen Feierlichkeiten drängte Senestréy seinen Metropoliten,

---

[4981] Vgl. Brief von Appel an Steichele vom 13. Juli 1888 (EAM EB Kasten 1, Nr. 18); vgl. Strötz 2004, 898, Anm. 127.

[4982] Vgl. Brief von Appel an Leonrod vom 7. August 1888 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1888); vgl. Strötz 2004, 898, Anm. 128.

[4983] Vgl. Brief von Senestréy an Steichele vom 31. Juli 1888, 1–2 (EAM EB Kasten 1, Nr. 18).

[4984] Ebd., 2.

[4985] Ebd.

[4986] Vgl. ebd., 2–4.

[4987] Vgl. ebd., 2, 4–14.

[4988] Ebd., 14.

[4989] Senestréy schrieb an Hergenröther, dass im August 1888 *Stillschweigen* herrschte und die *Arbeit* bei den Bischöfen zirkulierte, wobei man in Passau *nicht einmal von den Widersprüchen zwischen Concordat u. Religions-Edikt etwas hören wollte* (Brief von Senestréy an Hergenröther vom 29. Oktober 1888, [1] (BZAR OA 129)). Nach Senestréy waren die Dokumente am 8. September 1888 noch in Würzburg (vgl. ebd.).

[4990] Leonrod erkundigte sich über den Verbleib des Entwurfs zuerst bei Dinkel, der im Blick auf die ihm offenbar von Leonrod mitgeteilten Änderungen Appels ausführte, dass solche nur mit Zustimmung aller Bischöfe zulässig seien. Die Verzögerungen erklärte sich Dinkel dadurch, dass sich Steichele seit mehreren Wochen zur Kur in Reichenhall befinde (vgl. Brief von Dinkel an Leonrod vom 3. August 1888 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1888); vgl. Strötz 2004, 898, Anm. 131). Leonrod hatte auch bei Stein über den Entwurf zum Memorandum nachgefragt, der aber ebenso wie Appel nichts über die Angelegenheit wusste (vgl. Brief von Appel an Leonrod vom 7. August 1888 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1888); vgl. Strötz 2004, 898, Anm. 132–133). Ehrler äußerte, man hätte wertvolle Zeit sparen können, wenn Leonrod die Revision ohne den Umweg über Appel übernommen hätte (vgl. Brief von Ehrler an Leonrod vom 10. August 1888 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1888); vgl. Strötz 2004, 898, Anm. 134).

[4991] Vgl. Brief von Dinkel an Leonrod vom 3. August 1888 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1888).

[4992] Vgl. Brief von Steichele an Leonrod vom 19. Oktober 1888 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1888). Nachdem Leonrod erst am 30. September 1888 von Steichele neue Informationen bekommen hatte (vgl. Brief von Steichele an Leonrod vom 30. September 1888 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1888);

*endlich die Sache in die Hand zu nehmen u. zum Abschluß zu bringen.*[4993] Der Regensburger Oberhirte informierte auch die Nuntiatur und beklagte, nichts zur Beschleunigung beitragen zu können.[4994] Am 25. September 1888 schrieb Ruffo-Scilla an den Münchner Erzbischof, dass die anlässlich des Jubiläums klar zum Vorschein gekommenen Beweise einer freundlichen Gesinnung des Staats gegenüber der Kirche den Papst hoffen ließen, dass die vom Episkopat vorbereitete Bittvorstellung wohlwollendes Gehör finden werde, und dass die Zivilgewalt Vertrauen in den wohltätigen Einfluss eines freien Wirkens der Kirche setzen wolle.[4995]

Nachdem die Eichstätter Version von den Bischöfen akzeptiert wurde und Steichele nur einzelne Modifikationen zu berücksichtigen hatte, verzichtete der Münchner Erzbischof auf eine weitere Zirkulation zur Korrektur, um die Angelegenheit nicht noch weiter auszudehnen, und ließ am 17. Oktober 1888 gleich die Reinschrift des Memorandums zur Unterschrift zirkulieren,[4996] im Vertrauen, dass die vorliegende Endfassung die Zustimmung der Oberhirten finden werde, um sie Anfang November 1888 dem Prinzregenten übergeben zu können.[4997] In seinem Rundbrief schrieb Steichele an seine Amtsbrüder: *In der Anlage beehre ich mich die bei unserer Conferenz in Freising an Seine Königliche Hoheit den Prinz-Regenten beschlossene Vorstellung, wie sie unter möglichster Berücksichtigung der von den Hochwürdigsten Herren Amtsbrüdern gestellten Anträge und gewünschten Änderungen von mir schließlich redigiert worden ist, zur gefälligen Unterschrift mit dem ergebensten Ansuchen zu übersenden, dieselbe nach Eintragung der letzten Unterschrift wieder an mich zur Vorlage an Seine Königliche Hoheit den Prinz-Regenten gelangen lassen zu wollen.*[4998]

---

vgl. Strötz 2004, 898–899, Anm. 135), erkundigte sich Leonrod am 6. Oktober 1888 im Blick auf eine Veröffentlichung des Memorandums in den Pastoralblättern erneut nach dem Schicksal seines Entwurfs (vgl. Brief von Leonrod an Steichele vom 6. Oktober 1888 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1888); vgl. Strötz 2004, 899, Anm. 138). Am 19. Oktober 1888 erhielt Leonrod von Steichele Antwort (vgl. Bauch 1969, 293; vgl. Strötz 2004, 899, Anm. 138); am 26. Oktober 1888 antwortete Leonrod dem Münchner Erzbischof (vgl. Brief von Leonrod an Steichele vom 26. Oktober 1888 (EAM EB Kasten 1, Nr. 18); vgl. Strötz 2004, 899, Anm. 138). Zum goldenen Priesterjubiläum, zu dem auch Luitpold und Lutz gekommen waren (vgl. Möckl 1972, 262), erhielt Steichele von Leo XIII. ein Glückwunschschreiben, in dem eine indirekte Aufforderung zur Beschleunigung der Angelegenheit des Memorandums verborgen war (vgl. Brief von Steichele an Leonrod vom 30. September 1888 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1888); vgl. Strötz 2004, 899, Anm. 137).

[4993] Brief von Senestréy an Hergenröther vom 29. Oktober 1888, [1] (BZAR OA 129).

[4994] Vgl. ebd.

[4995] Vgl. Rundbrief von Senestréy an den bayerischen Episkopat vom 30. September 1888 (EAM EB Kasten 1, Nr. 18).

[4996] Vgl. Rundbrief von Steichele an die bayerischen Bischöfe vom 17. Oktober 1888 (Abschrift in: EAM EB Kasten 1, Nr. 18); vgl. Strötz 2004, 899, Anm. 139.

[4997] *Als ich heimkam, lagen die mühsamsten Arbeiten vor, darunter in erster Reihe die Eingabe an den Prinz-Regenten, worüber die letzte bischöfliche Erklärung erst Ende September an mich gelangt war. Nun ist die Schlußredaktion glücklich vollendet. Ich ließ sie aber in den letzten Tagen sogleich rein schreiben; denn sie vorher nochmal circulieren zu lassen, das hätte zu lange aufgehalten; ich muß vertrauen, meine Redaktion werde angenommen werden. Eurer Bischöflichen Gnaden Entwurf wurde allgemein acceptiert, nur wurden einzelne Modificationen vorgeschlagen, die ich nach Möglichkeit berücksichtigte. Die Reinschrift hat nun bei den H.H. Bischöfen zu circulieren* (Brief von Steichele an Leonrod vom 19. Oktober 1888 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1888)).

[4998] Rundbrief von Steichele an die bayerischen Bischöfe vom 17. Oktober 1888 (EAM EB Kasten 1, Nr. 18).

Während das Memorandum unter den Bischöfen zirkulierte, bis es am 7. November 1888 mit den Unterschriften aller bayerischen Bischöfe wieder bei Steichele eintraf,[4999] teilte Hergenröther am 26. Oktober 1888 Leonrod mit, Steicheles Vorgehen habe in Rom Unzufriedenheit ausgelöst, so dass der Papst sogar ein eigenes Breve an den Münchner Erzbischof ins Auge gefasst hätte. Um Steichele aber nicht mit einem päpstlichen Monitum zu brüskieren, solle Leonrod den Mitbischöfen die Ansicht des Papstes vertraulich zur Kenntnis bringen.[5000] Obwohl Leonrod bereits am 28. Oktober 1888 das vollendete Memorandum zur Unterschrift bekommen hatte, befolgte er den Wunsch des Papstes und machte am 29. Oktober 1888 zunächst Senestréy Mitteilung, der umgehend Steichele unterrichtete und zugleich versprach, auch Leo XIII. den Inhalt des Memorandums mitzuteilen.[5001] Senestréy, der trotz seiner Bedenken[5002] nicht aus der Aktionseinheit des Episkopats ausscherte, hatte sich letztlich mit der Endfassung des Memorandums abgefunden, wie er Hergenröther mitteilte: *Ich kann sagen, daß schließlich die Denkschrift, wenn auch etwas schüchtern, bittend und breitspurig, in der Hauptsache den Erwartungen des hl. Vaters entsprechen dürfte.*[5003] Dennoch betonte Senestréy gegenüber Hergenröther, das Memorandum würde nicht seinen *vollen Beifall* finden, weil das Religionsedikt als

---

[4999] Schreiber erhielt das Memorandum am 22. Oktober 1888 an seinem Kurort in Meran (vgl. Brief von Steichele an Leonrod vom 19. Oktober 1888 (DAEI BA Bischofskonferenz in Freising 1888); vgl. Brief von Senestréy an Hergenröther vom 29. Oktober 1888, [2] (BZAR OA 129); vgl. Michael Pfister, Friedrich von Schreiber, Erzbischof von Bamberg. Eine Lebensskizze, Bamberg 1893, 25), wo er es am 24. Oktober 1888 unterschrieb und von dort an Senestréy weitersandte, der es am 26. Oktober 1888 zwar unterschrieb, aber beklagte, dass in der Endfassung der Widerspruch von Konkordat und Religionsedikt nicht genügend betont wurde (vgl. Rundbrief von Steichele an die bayerischen Bischöfe vom 17. Oktober 1888 (EAM EB Kasten 1, Nr. 18); vgl. Brief von Hergenröther an Rampolla vom 4. November 1888, 143 (ASV SS Rubrica 255, Anno 1890, Fasc. 1); vgl. Strötz 2004, 900, Anm. 140). Von Senestréy ging das Memorandum an Dinkel weiter, der es am 27. Oktober 1888 unterschrieb und sofort zu Leonrod weiterleitete, der es am 28. Oktober 1888 unterzeichnete. Passau unterschrieb am 31. Oktober 1888 und Speyer am 4. November 1888. Als Letzter unterschrieb Stein am 5. November 1888 (vgl. Rundbrief von Steichele an die bayerischen Bischöfe vom 17. Oktober 1888 (EAM EB Kasten 1, Nr. 18); vgl. Schamari 1982 I, 70; vgl. Strötz 2004, 900–901, Anm. 140, 143, 146). Nach Hergenröther hatte Leonrod bei seinen Amtsbrüdern im Laufe der Zirkulation des Memorandums ein wachsendes Zögern festgestellt (vgl. Brief von Hergenröther an Rampolla vom 4. November 1888, 143r (ASV SS Rubrica 255, Anno 1890, Fasc. 1); vgl. Strötz 2004, 906–107, Anm. 177).

[5000] „Auf ausdrücklichen Wunsch Seiner Heiligkeit habe ich Ew. Bischöflichen Gnaden die vertrauliche Mittheilung zu machen, daß der heilige Vater sich erstaunt und betrübt, ja unzufrieden (scontento) darüber zeigt, daß er keine Nachricht über die bei der bayerischen Regierung von Seite des Episcopates auf Anlaß der an denselben gerichteten Encyclica unternommenen Schritte empfangen hat. [...] Der heilige Vater will kein besonderes Breve erlassen, was leicht als Rüge angesehen werden könnte, aber sieht es gerne, wenn diese vertrauliche Mittheilung von Ew. Bischöflichen Gnaden den hochw. Herrn Collega im Episcopat in passender Weise zur Kenntnis gebracht wird" (Brief von Hergenröther an Leonrod vom 26. Oktober 1888 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1888; ungenauer Teilabdruck in: Bauch 1969, 293; zitiert nach: Strötz 2004, 900); vgl. Strötz 2004, 900, Anm. 141–142).

[5001] Vgl. Brief von Senestréy an Leonrod vom 2. November 1888 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1888); vgl. Strötz 2004, 900–901, Anm. 144. Zur Sicht des Heiligen Stuhls über die Freisinger Bischofskonferenz von 1888 und das Memorandum siehe: Positionen II und IV in ASV NM 168 (vgl. Strötz 2004, 901, Anm. 145).

[5002] Am 28. Oktober 1888 machte Senestréy sechs stilistische Anmerkungen zur Drucklegung der Denkschrift und rief noch sieben allgemeiner gehaltene und nicht näher ausgeführte Postulate in Erinnerung, die aber nicht mehr berücksichtigt wurden (vgl. Punkte von Senestréy zur Drucklegung des Memorandums vom 28. Oktober 1888 (BZAR OA 129)).

[5003] Brief von Senestréy an Hergenröther vom 29. Oktober 1888, [2] (Entwurf in: BZAR OA 129).

Grundlage des in der Kirche Bayerns begangenen Unrechts nicht die entsprechende Beleuchtung gegenüber den *Schönfärbereien* des Kultusministers gefunden habe, der seit 1870 immer wieder die Verfassung gegen das Konkordat im Sinne des Münchner Juraprofessors Hermann von Sicherer[5004] ausgespielt hätte.[5005] Auf diese Weise sicherte sich Senestréy ab, falls die Denkschrift mit Spott überschüttet werden sollte. Jedenfalls trat Senestréy Behauptungen aus der Presse nicht gegenüber, die berichtet hatten,[5006] der Regensburger Bischof sei auf der Konferenz „mit seinen exorbitanten Forderungen ganz isoliert gestanden" und selbst Leonrod habe die ursprüngliche Vorlage verworfen und zur *Aufstellung eines friedlicheren Textes* gemahnt.[5007] Senestréy hielt sich *im Interesse der Sache* an die Schweigeverpflichtung der Konferenz und war zufrieden, wenn die Angelegenheit *wenigstens einen kleinen Schritt vorwärts macht.*[5008] Auf Initiative Senestréys verabschiedeten die bayerischen Bischöfe am 20. November 1888 auch noch eine Kollektivadresse über den weltlichen Besitz des Papstes,[5009] für die sich Leo XIII. am 18. Dezember 1888 bedankte.[5010]

## 4. Die Übergabe des Memorandums an den Prinzregenten

Nachdem Steichele am 7. November 1888 das vom ganzen Episkopat unterschriebene und auf den letzten Konferenztag des 14. Juni 1888 datierte Memorandum von Bischof Stein zurückbekommen hatte, ging der Münchner Erzbischof sofort daran, das Dokument dem Prinzregenten zu übergeben. Luitpold und die Staatsregierung waren bereits Ende Oktober 1888 von dem gemäßigten Ton des Memorandums durch den bayerischen Gesandten Cetto unterrichtet worden. Rampolla ließ gegenüber Cetto durchblicken, dass

---

[5004] Sicherer (1839–1901) studierte in München, Berlin und Göttingen Rechtswissenschaften, habilitierte sich 1865 und wurde 1868 außerordentlicher und 1871 ordentlicher Professor an der Universität München (vgl. Christian Schubel, Verbandssouveränität und Binnenorganisation der Handelsgesellschaften (= Jus Privatum 84), Tübingen 2003, 479, Anm. 68). Senestréy bezog sich auf ein Buch von Sicherer, wohl auf dessen Abhandlung über das Verhältnis von Staat und Kirche in Bayern von Kurfürst Maximilian Joseph IV. bis zur Tegernseer Erklärung (vgl. Brief von Senestréy an Hergenröther vom 29. Oktober 1888, [2] (BZAR OA 129); vgl. Hermann von Sicherer, Staat und Kirche in Bayern vom Regierungs-Antritt des Kurfürsten Maximilian Joseph IV. bis zur Erklärung von Tegernsee 1799–1821. Nach amtlichen Actenstücken, München 1874).

[5005] Brief von Senestréy an Hergenröther vom 29. Oktober 1888, [2] (BZAR OA 129).

[5006] Senestréy erwähnt die „Augsburger Abendzeitung" und die „Münchener Neuesten Nachrichten" (vgl. Brief von Senestréy an Hergenröther vom 29. Oktober 1888, [3] (BZAR OA 129)).

[5007] Brief von Senestréy an Hergenröther vom 29. Oktober 1888, [3] (BZAR OA 129).

[5008] Ebd.

[5009] Vgl. Brief von Senestréy an Steichele vom 5. Dezember 1888, [1] (EAM EB Kasten 1, Nr. 18; Entwurf in: BZAR OA 129); vgl. Brief des bayerischen Episkopats an Leo XIII. vom 20. November 1888 (Abschrift in: DAEI BA Correspondenz mit dem hl. Vater; Abdruck in: PBEi 36 (1889), 1); vgl. Strötz 2004, 901, Anm. 144. Mit Strötz muss gegen Möckl betont werden, dass aufgrund des kirchlichen Archivmaterials zwischen dieser Papstadresse und dem Memorandum kein Zusammenhang nachgewiesen werden kann (vgl. Möckl 1972, 265; vgl. Strötz 2004, 901, Anm. 144).

[5010] Vgl. Brief von Leo XIII. an Steichele vom 18. Dezember 1888 (Abschrift in: DAEI BA Correspondenz mit dem hl. Vater; Abdruck in: OVBR 1888, 179–180; PBEi 36 (1889), 2); vgl. Strötz 2004, 901, Anm. 144.

die gemäßigten Forderungen des Episkopats gewissermaßen als Vorleistung für die Regierung zu deuten seien, sich im Gegenzug in der römischen Frage zu engagieren.[5011]

Noch am 7. November 1888 fuhr Steichele zu Generaladjudant Ignaz Freiherr Freyschlag von Freyenstein,[5012] dem seit 1886 amtierenden Chef der Geheimkanzlei des Prinzregenten, um für die Übergabe eine Audienz bei Luitpold zu beantragen. Freyschlag versicherte, den Prinzregenten zu unterrichten und am nächsten Tag das Ergebnis mitzuteilen, wobei Steichele bereits wahrnahm, dass dieses Ansuchen auf Schwierigkeiten stoßen dürfte. Am 8. November 1888 teilte der Generaladjudant Steichele mit, dass gegen die Bewilligung einer Audienz zum Zweck der Übergabe des Memorandums Bedenken bestehen, und bat daher den Erzbischof, die Denkschrift an den Prinzregenten einzusenden. Noch am gleichen Tag übergab Steicheles Sekretär Georg Brückl[5013] die Denkschrift an Freyschlag.[5014] Seinen Amtskollegen schrieb Steichele: *Nachdem unsere Vorstellung an den Prinz-Regenten, mit den Unterschriften der sämmtlichen Hochwürdigsten Herren Amtsbrüder versehen, an mich wieder zurückgelangt war, wurde sie von mir am 8. d. M. Allerhöchstdemselben unterbreitet.*[5015] Als der Generaladjudant auf eine Vorlage des Memorandums beim Kultusministerium hindeutete, protestierte Steichele vehement dagegen.[5016] Am 8. November 1888 berichtete Steichele Leo XIII., warum sich der Abschluss der Denkschrift durch verschiedene Umstände verzögert hatte und dass sie nun dem Prinzregenten übergeben wurde.[5017] Steicheles Schreiben kam zusammen mit dem

---

[5011] Vgl. Bericht Nr. 82/XLIII von Cetto an Luitpold vom 20. Oktober 1888 (BayHStA MA 88165); vgl. Strötz 2004, 907, Anm. 181. Der Heilige Stuhl war schon vorab durch Hergenröther, Senestréy und Leonrod über den Inhalt der Denkschrift unterrichtet worden (vgl. Strötz 2004, 908, Anm. 184–185).

[5012] Freyschlag (1827–1891) durchlief die Offizierslaufbahn und war 1873 persönlicher Adjudant des Prinzen Luitpold. Von 1886 bis zu seinem Tod war er Generalmajor, Generaladjudant und Chef der Geheimkanzlei des Prinzregenten (vgl. Schärl 1955, 223 (Nr. 358)).

[5013] Brückl (1856–1917) empfing 1880 für die Erzdiözese München und Freising die Priesterweihe, war seit 1887 Domvikar und Sekretär Steicheles und wurde 1895 Münchner Domkapitular (vgl. Nesner 1987, 79–80; Hans-Jörg Nesner, Das Metropolitankapitel zu München (seit 1821), in: Monachium sacrum. Festschrift zur 500-Jahr-Feier der Metropolitankirche zu Unserer Lieben Frau in München, Band 1: Georg Schwaiger (Hg.), Kirchengeschichte, München 1994, 475–613, 637–642, hier: 548).

[5014] Strötz hat überzeugend nachgewiesen, dass Steichele nicht erst am 8. November 1888 bei Freyschlag vorstellig wurde und Brückl nicht erst am 9. November 1888 das Memorandum übergeben hatte, wie Körner, Buxbaum und Steichele behaupten, sondern dass die entsprechenden Interventionen jeweils einen Tag früher stattgefunden hatten. Die Falschdatierungen gehen wohl auf einen Irrtum im Konzept eines Briefentwurfs von Steichele zurück (vgl. Brief von Steichele an Senestréy vom 17. November 1888, [1–2] (Entwurf in: EAM EB Kasten 1, Nr. 18); vgl. Körner 1977, 32, Anm. 77; vgl. Buxbaum 1979, 103; vgl. Schamari 1982 I, 70–71; vgl. Strötz 2004, 907, Anm. 180). Als Belege für die richtige Datierung bezieht sich Strötz auf einen Rundbrief von Steichele an den bayerischen Episkopat vom 21. November 1888 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1888), auf eine vertrauliche Nachricht von Freyschlag an Lutz vom 8. November 1888 (BayHStA MK 38969) und auf den Bericht Nr. 16075 von Crailsheim an Lutz vom 7. Dezember 1888 (BayHStA MK 38969). Die richtige Datierung der Übergabe auf den 8. November 1888 findet sich auch bei Siebertz und Möckl (vgl. Siebertz 1924, 178; vgl. Möckl 1972, 263; vgl. Strötz 2004, 907, Anm. 180). Über den Inhalt des Memorandums war Lutz bereits durch den Auditor Guidi unterrichtet worden (vgl. Soderini 1935, 500, Anm. 2; vgl. Aretin 2003, 260; vgl. Strötz 2004, 907 und 907, Anm. 183).

[5015] Rundbrief von Steichele an den bayerischen Episkopat vom 21. November 1888, [1] (Exemplar an Leonrod in: DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1888).

[5016] Vgl. Brief von Steichele an Senestréy vom 17. November 1888, [2] (EAM EB Kasten 1, Nr. 18).

[5017] *Quam epistolam diligentissime elaboratam, iterum atque iterum examinatam et emendatam, postremo ab omnibus in Bavaria Episcopis approbatam et subscriptam multis et variis difficultatibus, impedimentis, retardationibus dissipatis et superatis hodie in*

Memorandum bereits am 12. November 1888 in die Hände des Papstes.[5018] Nachdem der Münchner Erzbischof bereits am 10. November 1888 das Memorandum in Druck gegeben hatte,[5019] überbrachte am 12. November 1888 Steicheles Sekretär folgende Nachricht: *Soeben hieß mich Hr. v. Freyschlag zu sich bitten u. theilte mir mit, daß der Prinzregent wünsche, die Denkschrift, die noch immer in seinen eigenen Händen ist, möge bis auf weiteres nicht veröffentlicht werden.*[5020] Der Grund für diese Bitte lag darin, dass der Prinzregent eine öffentliche Erörterung der Kirchenfrage bis zur Approbation der Antwort des Kultusministers vermeiden wollte.[5021] Um die von Luitpold gewünschte Diskretion zu wahren, schob Steichele auf Wunsch des Prinzregenten die Drucklegung bis zum 19. November 1888 hinaus. Steichele teilte auch der Nuntiatur den Inhalt des Memorandums nicht mit, weil dort bereits zwei Interpreten auf die Übersetzung des Memorandums ins Italienische warten würden, von wo es in die römischen Zeitungen gelange könne und von dort aus wiederum in die deutsche Presse.[5022]

Nachdem Steichele schon in seinem Brief vom 8. November 1888 angekündigt hatte, zu gegebener Zeit auch ein gedrucktes Exemplar nach Rom zu schicken,[5023] erfolgte diese Übersendung dann am 21. November 1888.[5024] Am gleichen Tag versandte er auch einen Rundbrief an den Episkopat und legte dem Schreiben jeweils zwei Exemplare des gedruckten Memorandums bei. Darüber hinaus teilte Steichele seinen Amtsbrüdern mit, er könne sich für seine Person nicht dazu entschließen, das Memorandum *den Zeitungsblättern zur Veröffentlichung und Besprechung zu übergeben.*[5025] Am 25. November 1888 plädierte Steichele noch klarer dafür, dass die Publikation des Memorandums in den Amtsblättern noch unterbleiben solle.[5026] Während der staatsloyale Dinkel am

---

*manibus Principis regis vicem gerentis deponendam curavi, ut ille perpensis incommodis „rei catholicae incolumitati prospiceret"* (Brief von Steichele an Leo XIII. vom 8. November 1888, [2] (EAM EB Kasten 1, Nr. 18)).

[5018] Vgl. Brief von Steichele an Senestréy vom 19. November 1888, [1] (Entwurf in: EAM EB Kasten 1, Nr. 18); vgl. Brief von Steichele an Leonrod vom 21. November 1888 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1888; Teilabdruck in: Bauch 1969, 293–294); vgl. Strötz 2004, 908 und 908, Anm. 186.

[5019] Vgl. Brief von Steichele an Senestréy vom 17. November 1888, [2] (EAM EB Kasten 1, Nr. 18).

[5020] Brief von Steichele an Senestréy vom 19. November 1888, [1] (Entwurf in: EAM EB Kasten 1, Nr. 18); vgl. Rundbrief von Steichele an den bayerischen Episkopat vom 21. November 1888, [1–2] (Exemplar an Leonrod in: DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1888).

[5021] Vgl. Brief von Steichele an Leonrod vom 21. November 1888 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1888); vgl. Strötz 2004, 908, Anm. 186. Wenige Tage später schrieb Steichele an Leonrod, die Veröffentlichung solle gegenwärtig auch in den bischöflichen Amts- und Pastoralblättern unterbleiben (vgl. Brief von Steichele an Leonrod vom 25. November 1888 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1888; Entwurf in: EAM EB Kasten 1, Nr. 18); vgl. Strötz 2004, 908, Anm. 187–188); vgl. Strötz 2004, 908, Anm. 189).

[5022] Vgl. Brief von Steichele an Senestréy vom 19. November 1888, [1–2] (EAM EB Kasten 1, Nr. 18); vgl. Schamari 1982 I, 71.

[5023] *Eodem autem tempore verba illius epistolae typis describi multiplicarique jussi et, simulatque libellus a typographo exaratus erit, tale exemplar Sanctitati Tuae devotissime transmittere festinabo;* [...] (Brief von Steichele an Leo XIII. vom 8. November 1888, [2–3] (EAM EB Kasten 1, Nr. 18)).

[5024] *Litterae illae communes Archiepiscopi et Episcopi praeteritis mense Iunio in oppido Frisinga congregati querelas, postulationes preces suas principi qui regis vicem in Bavaria gerit subiecerunt, nuper in manibus illius depositae nunc typis descriptae sunt. Quapropter hisce hunc libellum Sanctitate Tuae devotissime submittere satago, ut sapientiae prudentiaeque Tuae notum fiat, quomodo saluti et libertati ecclesiae in Bavaria vinidicandae consultere studuerimus* (Brief von Steichele an Leo XIII. vom 21. November 1888 (Entwurf in: EAM EB Kasten 1, Nr. 18)).

[5025] Rundbrief von Steichele an den bayerischen Episkopat vom 21. November 1888, [2] (Exemplar an Leonrod in: DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1888).

[5026] Vgl. Brief von Steichele an Leonrod vom 25. November 1888 (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1888; Entwurf in: EAM EB Kasten 1, Nr. 18); vgl. Strötz 2004, 908 und 908, Anm. 188.

23. November 1888 ebenfalls den Wunsch nach diskreter Behandlung des Memorandums äußerte,[5027] konnte Senestréy ein solches Vorgehen nicht begreifen und schrieb am 5. Dezember 1888 an Steichele: *Unser Klerus und Volk soll nicht erfahren, daß wir in Wahrung der Rechte und der Freiheit der Kirche unsere[n] Vorgängern im bischöflichen Amte nicht zurückstehen wollen!*[5028] Aus der vereitelten persönlichen Übergabe des Memorandums in die Hände des Prinzregenten zog Senestréy den Schluss, Luitpold sollte – durch Lutz – nur einseitig unterrichtet werden und den Eindruck gewinnen, als sei in der Kirchenfrage alles in bester Ordnung. Angesichts dieser Befürchtung sei eine Publikation noch wichtiger, da der Prinzregent sich dann aus der Presse über den genauen Inhalt des Memorandums informieren könne. Auch Maximilian II. habe die Denkschrift von 1850 nicht gelesen, bis sie ihm gedruckt in die Hände gekommen sei. In diesem Sinn beabsichtigte Senestréy, seinem Klerus das gedruckte Memorandum zukommen zu lassen.[5029] Trotz seiner Einwände beachtete er die deutliche Willensäußerung Steicheles und hielt sich mit seinen Publikationsplänen zurück, ebenso wie die übrigen Oberhirten. Steichele und Dinkel fürchteten, durch den Abdruck in einem der Amtsblätter könnte das Memorandum umgehend in die Zeitungen gelangen.[5030]

Da die meisten Bischöfe jede Provokation des Staats vermeiden wollten,[5031] konnte die Regierung ihren Verzögerungsplan leicht durchsetzen. So kam es zu keiner Publikation, bis Lutz am 19. März 1889 seinen Immediatbericht für den Prinzregenten ausgearbeitet hatte. Erst Ende März 1889 publizierte Senestréy im Alleingang die Denkschrift in seinem Verordnungsblatt.[5032] Zusammen mit der am 28. März 1889 erfolgten Erwiderung des Ministeriums wurde das Memorandum Anfang April 1889 der Presse übergeben.[5033]

## 5. Das endgültige Memorandum

Das endgültige Memorandum mit dem Titel „Allerunterthänigste Vorstellung der Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns an seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold von Bayern, des Königreichs Bayern Verweser, die Lage der katholischen Kirche in Bayern betreffend“[5034] unterschied sich zwar erheblich vom ersten Entwurf des Eichstätter

---

[5027] Vgl. Brief von Steichele an Senestréy vom 7. Dezember 1888, [2] (BZAR OA 129).

[5028] Brief von Senestréy an Steichele vom 5. Dezember 1888, [2] (EAM EB Kasten 1, Nr. 18).

[5029] Vgl. ebd., [3].

[5030] Vgl. Strötz 2004, 908.

[5031] Steichele war bei der Unterbrechung der Drucklegungsarbeiten einem dringenden Rat Dinkels gefolgt (vgl. Brief von Steichele an Senestréy vom 19. November 1888, [2] (EAM EB Kasten 1, Nr. 18)).

[5032] Vgl. Memorandum des bayerischen Episkopats an Luitpold vom 14. Juni 1888 (OVBR 1889 Beilage, 1–18).

[5033] Vgl. Möckl 1972, 266. Der liberale „Frankfurter Kurier“ berichtete am 27. November zum ersten Mal von der Existenz des Memorandums, von dem die klerikale Presse angeblich noch keine Informationen besitzen würde (vgl. Frankfurter Kurier, 55. Jg. vom 27. November 1888 (Nr. 610); vgl. Strötz 2004, 909, Anm. 191).

[5034] Memorandum des bayerischen Episkopats an Luitpold vom 14. Juni 1888, 1 (BayHStA MK 38969; Separatdruck in: DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1888; Abdruck in: OVBR 1889 Beilage, 1–18; PBEi 36 (1889), 41–48; AKKR 62 (1889), 125–141; Strötz 2004, 1122–1137; Auszug in: Huber/Huber 1976, 895–899 (Nr. 426)). Siehe dazu: Strötz 2004, 901, Anm. 147.

Bischofs, aber kaum mehr von der von Leonrod nach der Konferenz revidierten Version, dem Entwurf B, in den Steichele nur noch leichte Korrekturen eingearbeitet hatte.[5035]

Im ersten großen Abschnitt ging es unter Hinweis auf die bisherigen Vorstellungen der Bischöfe und die königlichen Ausgleichsbemühungen um eine allgemeine und einführende Darstellung des problematischen Verhältnisses zwischen dem Konkordat und der zweiten Verfassungsbeilage des Religionsedikts.[5036]

Der zweite große Abschnitt enthielt Forderungen für die Gegenwart und Zukunft in sechs Bereichen, die von der Enzyklika direkt oder indirekt angesprochen wurden.[5037] Ausgangspunkt der Kritik war die Ministerialentschließung vom 20. November 1873, durch die ohne Berücksichtigung des Konkordats das Religionsedikt und die auf ihm basierenden Verordnungen und Instruktionen als alleinige Richtlinien für das Verhältnis von Staat und Kirche festgeschrieben wurden. Da das Memorandum in dieser Entschließung eine ernsthafte Bedrohung für den kirchenpolitischen Frieden sah, verlangte es unter Wiederaufnahme der von Maximilian I. Joseph und Maximilian II. praktizierten Kompromissbereitschaft einen dauerhaften und einvernehmlichen Ausgleich zwischen dem Konkordat und dem Religionsedikt.[5038] Bis zur Erlangung „dieses höchst ersehnten Zieles" könne man sich mit einer „vorläufigen" Regelung zufriedengeben, um für sechs „wohlbegründete Beschwerden" Abhilfe zu schaffen.[5039]

Im ersten Beschwerdepunkt verlangten die Bischöfe im Anschluss an die Freisinger Denkschrift von 1850 den Verzicht auf das in § 50 des Religionsedikts erwähnte Schutz- und Aufsichtsrecht des Staats über die Kirche, um der Kirche die ihr gebührende Freiheit und den religiösen Frieden zu sichern.[5040]

Zweitens solle der Staat die Ausdehnung des ohnehin längst veralteten Plazets auf Glaubenssachen zurücknehmen. Gerade durch die Ministerialentschließung vom 9. August 1870 bezüglich der Beschlüsse des Vatikanums sahen die Bischöfe eine wesentliche Verletzung der Rechte der Kirche. Das Memorandum forderte zwar nicht die ganze Aufhebung des Plazets, aber doch die freie Kommunikation des Papstes und der Bischöfe mit den Gläubigen.[5041]

Der dritte Beschwerdepunkt bezog sich auf die Beschränkung bei der Berufung eines Ausländers zu einer Missionspredigt oder zu außerordentlichen kirchlichen

---

[5035] Eine Aufstellung der Modifikationen an Leonrods Urfassung gibt Strötz 2004, 1117–1121. Zur Vorstellung und Untersuchung des Memorandums siehe: Verus 1890, 36–38; Baumann 1911, 143–146; Kißling III, 380–381; Bauch 1969, 294; Möckl 1972, 266–269 (nach Strötz 2004, 901, Anm. 149 in unangemessener Interpretation); Körner 1977 32–34; Schamari 1982 I, 72–75; Weiß 1983, 360–362; Hartmannsgruber 1991, 259; Strötz 2004, 901–916 (vgl. Strötz 2004, 901, Anm. 149).

[5036] Vgl. Memorandum des bayerischen Episkopats an Luitpold vom 14. Juni 1888 (OVBR 1889 Beilage, 3–5).

[5037] Vgl. ebd., 5–18.

[5038] Vgl. ebd., 5; vgl. Verus 1890, 36; vgl. Möckl 1972, 267; vgl. Strötz 2004, 902, Anm. 152.

[5039] Memorandum des bayerischen Episkopats an Luitpold vom 14. Juni 1888 (OVBR 1889 Beilage, 5).

[5040] Vgl. ebd., 5–7; vgl. Verus 1890, 37; vgl. Möckl 1972, 267, Anm. 310; vgl. Schamari 1982 I, 74; vgl. Strötz 2004, 902, Anm. 154–155.

[5041] Vgl. Memorandum des bayerischen Episkopats an Luitpold vom 14. Juni 1888 (OVBR 1889 Beilage, 7); vgl. Möckl 1972, 267, Anm. 310; vgl. Schamari 1982 I, 74. Zur anachronistischen Bewertung des Plazets in der zeitgenössischen kirchlichen Sicht siehe: Hartmannsgruber 1986, 125, Anm. 28; Hauck 1889 (vgl. Strötz 2004, 902–903, Anm. 156–158).

Feierlichkeiten. Unter Hinweis auf die Fälle im pfälzischen Oggersheim von 1875[5042] und in Eichstätt beim Willibaldsjubiläum von 1881 forderte das Memorandum die Abschaffung dieser Beschränkung, da diese weit über die Bestimmungen des § 19 des Indigenatsedikts hinausgehen würde.[5043]
Viertens müsse der Staat endlich gegen die Altkatholiken und Jansenisten einschreiten, da diese Gruppierungen gemäß der Verfassung, die nur die römisch-katholische und apostolische Religion kenne, der Status einer anerkannten Religionsgemeinschaft fehle.[5044]
Der fünfte Beschwerdepunkt umfasste sieben Unterpunkte, in denen die Aufhebung der Beschränkungen gefordert wurde, durch die die Kirche an der Ausübung des von Gott gegebenen Rechts auf Unterricht und Erziehung der Jugend behindert werde.[5045] Obwohl die Regierung bereits Erleichterungen gewährt habe, forderten die Bischöfe in ihrem ersten Punkt die Wiederherstellung der christlichen Weltanschauung an den Universitäten, da der dort vorherrschende Materialismus durch Förderung sozialistischer, revolutionärer und anarchischer Bestrebungen auch die Fundamente des Staats gefährde.[5046] Zweitens wurde die Aufhebung des Studienverbots für bayerische Theologiestudenten am Collegium Germanicum gefordert,[5047] sowie drittens der gutachterliche, direkte Einfluss der Bischöfe bei der Besetzung der Lehrstellen an Lyzeen und der Professuren der Theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten.[5048] Viertens forderte das Memorandum für die Mittelschulen einen weitergehenden Einfluss der Bischöfe auf die Besetzung von Religionslehrerstellen, den Ausschluss von Kirchengegnern und Freimaurern vom Lehramt, besonders in Profan-, Literatur- und Kirchengeschichte, die Wahrung des konfessionellen Charakters der Mittelschulen, die Pflege des religiösen Lebens durch täglichen Besuch der Heiligen Messe und häufigen Sakramentenempfang, die Kontrolle der Lehr- und Lesebücher und der Schulbibliotheken durch die Bischöfe sowie das Verbot geheimer Vereine an den Mittelschulen und keine Behinderung religiöser Kongregationen.[5049] Fünftens forderte das Memorandum für die Lehrerbildungsanstalten die konfessionelle Trennung mit katholischen Priestern als Vorständen, wo sie bisher noch nicht durchgeführt sei. Bei der Ausbildung von

---

[5042] Am 3. und 4. Oktober 1875 hatten die Behörden in Oggersheim anlässlich der Jahrhundertfeier der dort von der Kurfürstin Elisabeth Augusta von der Pfalz (1721–1794) errichteten Wallfahrtskirche die Predigt des Mainzer Domdekans Heinrich nicht genehmigt. Daraufhin hatte der Guardian des Franziskanerklosters zum Rosenkranzfest am 7. Oktober 1875 den Mainzer Bischof Ketteler zur Predigt eingeladen. Da Haneberg dies nicht verhindert hatte, obwohl noch keine staatliche Erlaubnis vorlag, zog sich der Bischof von Speyer das Missfallen des Königs zu (vgl. Lechner 1992, 189; vgl. Strötz 2004, 1119).
[5043] Vgl. Memorandum des bayerischen Episkopats an Luitpold vom 14. Juni 1888 (OVBR 1889 Beilage, 8–9); vgl. Möckl 1972, 267; vgl. Strötz 2004, 903, Anm. 159.
[5044] Vgl. Memorandum des bayerischen Episkopats an Luitpold vom 14. Juni 1888 (OVBR 1889 Beilage, 9); vgl. Verus 1890, 37; vgl. Strötz 2004, 903, Anm. 160.
[5045] Vgl. Memorandum des bayerischen Episkopats an Luitpold vom 14. Juni 1888 (OVBR 1889 Beilage, 9–16); vgl. Krebs 1993, 607.
[5046] Vgl. Memorandum des bayerischen Episkopats an Luitpold vom 14. Juni 1888 (OVBR 1889 Beilage, 10–11); vgl. Verus 1890, 37; vgl. Möckl 1972, 267, Anm. 310; vgl. Krebs 1993, 607–608; vgl. Strötz 2004, 903, Anm. 161.
[5047] Vgl. Memorandum des bayerischen Episkopats an Luitpold vom 14. Juni 1888 (OVBR 1889 Beilage, 11).
[5048] Vgl. ebd., 11–12; vgl. Krebs 1993, 608.
[5049] Vgl. Memorandum des bayerischen Episkopats an Luitpold vom 14. Juni 1888 (OVBR 1889 Beilage, 12–14).

klösterlichen Lehrerinnen baten die Bischöfe um den Wegfall jener Bestimmungen, die die Vorbereitung erschwerten,[5050] also die staatliche pädagogische Prüfung.[5051] Sechstens sollten Gemeinden, die Lehrerinnen aus religiösen Genossenschaften wünschten, keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.[5052] Schließlich forderten die Bischöfe im siebten Unterpunkt die völlige Abschaffung der Simultanvolksschulen.[5053]
Im sechsten Hauptpunkt baten die Bischöfe die Regierung, sich um Abhilfe bei verschiedenen Ausnahmeregelungen der Reichsgesetzgebung zu bemühen, so bei der Rückberufung der Redemptoristen wegen des Priestermangels,[5054] bei der Aufhebung der Ausnahmegesetze gegen katholische Priester und Ordensleute und bei der Abschaffung des Militärdienstes für Priesteramtskandidaten.[5055]

Am Schluss des Memorandums fassten die Bischöfe all ihre Forderungen in der Bitte an den Prinzregenten zusammen, „die Widersprüche in den Grundgesetzen des Landes, soweit es nur immer gegenwärtig ermöglicht werden kann, zu entfernen und der Kirche in Bayern ihre Freiheit und ihr Recht zu geben."[5056]

Wie Strötz herausgearbeitet hat, nehmen Möckl und Körner bei der Interpretation des Memorandums unterschiedliche Positionen ein, sind sich aber einig darüber, dass die Denkschrift von 1888 in der Tradition der staatskirchlichen Konflikte Bayerns im 19. Jahrhundert steht und von einem Übergewicht alter Strukturen gegenüber den Erfordernissen der Zukunft geprägt ist.[5057] Zu einseitig ist nach Strötz Möckls Interpretation, wenn er den Bischöfen unterstellt, sie hätten neue pastorale Erfordernisse einer statisch-hierarchischen Ekklesiologie untergeordnet und wären im alten, staatsloyalen Stil des Bundes von Thron und Altar ohne innerlich-geistige Dynamik nur auf die Wahrung ihres privilegierten Besitzstands bedacht gewesen.[5058] Zu Recht beanstandete Körner an dieser Interpretation die Hereinnahme inadäquater Kriterien und versuchte, das Memorandum aus seinem Zeitkontext heraus als realpolitischen Versuch der Bischöfe zu bewerten, die allgemeinen Forderungen der Enzyklika durch erfüllbare Einzelforderungen an ein liberales Ministerium heranzutragen, um durch tragbare Kompromisse zu einem größeren Erfolg zu kommen, als durch eine ohnehin aussichtlose Verfassungsänderung.[5059] Von daher ist Strötz zuzustimmen, wenn er über Möckl und

---

[5050] Vgl. ebd., 14–15; vgl. Krebs 1993, 608–609.
[5051] Vgl. Krebs 1993, 609.
[5052] Vgl. Memorandum des bayerischen Episkopats an Luitpold vom 14. Juni 1888 (OVBR 1889 Beilage, 15).
[5053] Vgl. ebd., 15–16. Im Jahr 1882 war ein von der patriotisch-konservativen Mehrheit in der Abgeordnetenkammer eingebrachter Antrag zur völligen Abschaffung der ohnehin relativ seltenen Simultanschulen an der Ablehnung der Reichsräte gescheitert (vgl. Krebs 1993, 606–607). Ebenso lehnten die Reichsräte 1882 einen patriotischen Antrag auf konfessionelle Trennung des Geschichtsunterrichts an Gymnasien ab, ein Antrag, der 1884 ein weiteres Mal auf gleiche Weise scheiterte (vgl. Krebs 1993, 607) und deshalb von den Bischöfen nicht mehr als Forderung in das Memorandum aufgenommen wurde.
[5054] Vgl. Weiß 1983, 361–362; vgl. Strötz 2004, 904, Anm. 162.
[5055] Vgl. Memorandum des bayerischen Episkopats an Luitpold vom 14. Juni 1888 (OVBR 1889 Beilage, 16–17).
[5056] Ebd., 17.
[5057] Vgl. Möckl 1972, 268; vgl. Körner 1977, 33. Schon 1979 hatte Buxbaum auf die unterschiedliche Beurteilung des Memorandums durch Möckl und Körner hingewiesen und sich für die Position Körners ausgesprochen (vgl. Buxbaum 1979, 103).
[5058] Vgl. Möckl 1972, 269.
[5059] Vgl. Körner 1977, 905.

Körner urteilt: „Körner ist mit dieser Deutung dem Memorandum weitaus gerechter geworden als Möckl, der spätere, unpassende Interpretationsmaßstäbe auf ein Dokument der Vergangenheit angewandt hat."[5060] Zur Ergänzung Körners muss aber auch auf die von Strötz betonte Situation innerhalb des bayerischen Episkopats hingewiesen werden, die das Zustandekommen des Memorandums letztlich geprägt hat. Angesichts der auseinanderdriftenden Fraktionen innerhalb des Episkopats war es den Bischöfen unter der Führung Leonrods gelungen, eine Kompromissfassung zu erarbeiten, in der sich die Bischöfe, die Zentrumspartei und auch der Papst wiederfinden konnten. Trotz aller diplomatischen Zurückhaltung gelang es dem Memorandum, das Ministerium Lutz mit Einzelforderungen in Erklärungsnot zu bringen, wie der umfangreiche geheime Immediatbericht vom März 1889 an Prinzregent Luitpold zeigen wird. Mit Strötz kann zusammenfassend festgehalten werden: „Zieht man alle diese Aspekte in Betracht, so steht das Memorandum von 1888 auf gleicher Stufe mit der epochalen Freisinger Denkschrift von 1850, was seine grundlegende Bedeutung für die kirchenpolitische Position des Episkopats und das katholische Selbstverständnis in Bayern betrifft."[5061]

## 6. Die Reaktionen auf das Memorandum und das Reskript des Kultusministers Lutz

Wie aus seinem Antwortschreiben vom 29. April 1889 hervorgeht, zeigte sich Leo XIII. mit dem Memorandum der bayerischen Bischöfe zufrieden, das ohne Rücksprache mit dem Heiligen Stuhl formuliert worden war.[5062] Gegenüber Cetto bezeichnete der Papst im November 1888 die Forderungen des Memorandums als leicht erfüllbar für den frommen und weisen Prinzregenten.[5063] Außenminister Krafft Freiherr von Crailsheim[5064] würdigte gegenüber Cetto zwar die maßvollen Wünsche und den ehrfurchtsvollen Ton des Memorandums, wies aber darauf hin, dass einige der Beschwerdepunkte wegen entgegenstehender Verfassungsbestimmungen von der Regierung nicht weiter verfolgt werden könnten, was auch den Bischöfen klar gewesen sei.[5065] So betonte Cetto gegenüber dem Heiligen Stuhl, die Regierung werde die Forderungen der Bischöfe prüfen, müsse sich aber in allem an die Verfassungsbestimmungen halten.[5066]

In seiner Antwort auf das Memorandum zog sich das Ministerium Lutz hinter die unverrückbaren Vorgaben der Verfassung zurück und versuchte ab Dezember 1888 durch die Sichtung der Verfassungs- und Rechtssituation nachzuweisen, dass eine Erfüllung der bischöflichen Forderungen aus staatsrechtlichen Gründen nicht möglich sei.[5067] Als

---

[5060] Strötz 2004, 905.

[5061] Ebd., 906.

[5062] Vgl. Breve von Leo XIII. an Steichele vom 29. April 1889 (lateinischer Abdruck in: OVBR 1889 Beilage, 3–4; deutsche Übersetzung in: OVBR 1889 Beilage, 5–7).

[5063] Vgl. Bericht Nr. 95 von Cetto an Luitpold vom 3. Dezember 1888 (BayHStA Päpstlicher Stuhl 841); vgl. Schamari 1982 I, 75; vgl. Strötz 2004, 909, Anm. 193.

[5064] Crailsheim (1841–1926) war von 1880 bis 1902 bayerischer Außenminister und von 1890 bis 1903 Ministerpräsident (vgl. Schärl 1955, 91 (Nr. 12)).

[5065] Vgl. Abschrift des Briefs von Crailsheim an Cetto vom 2. Dezember 1888 als Beilage des Briefs Nr. 16075 von Crailsheim an Lutz vom 7. Dezember 1888 (BayHStA MK 38969); vgl. Strötz 2004, 909, Anm. 195.

[5066] Vgl. Schamari 1982 I, 76; vgl. Strötz 2004, 909–910.

[5067] Vgl. Strötz 2004, 910.

Senestréy zum Jahreswechsel dem Prinzregenten wünschte, es möge ihm gelingen, der Kirche in Bayern jene Freiheit zu geben, derer sie zur Erfüllung ihres göttlichen Auftrags bedürfe, und Luitpold zurückwünschte, dass unter dem Schutz der durch die Verfassung der Kirche gewährten Rechte immer schönere Früchte echter Religiosität zu Tage treten mögen, wusste der Regensburger Oberhirte, wie die Antwort der Regierung auf das Memorandum ausfallen werde.[5068] Nachdem sich Leo XIII. am 7. Februar 1889 mit einem Handschreiben persönlich an den Prinzregenten mit der Bitte um Genehmigung der bischöflichen Anträge gewandt hatte,[5069] lehnte Luitpold am 19. Februar 1889 in einem von Lutz entworfenen Brief die Wünsche des Papstes mit dem Hinweis auf die Unmöglichkeit von Verfassungsänderungen während seiner Regentschaft ab.[5070] Inzwischen hatte Lutz ab Januar 1889 im Blick auf das Erziehungswesen Anfragen an einige andere deutsche Bundesstaaten gerichtet, um deren Auskünfte gegen das Memorandum verwenden zu können.[5071] Um zu beweisen, dass militante katholische Priester für den Staat gefährlicher als Freimaurer seien, beauftragte Lutz am 22. Februar 1889 Innenminister Max Graf von Feilitzsch[5072] mit Recherchen, die am 6. März 1889 erwartungsgemäß ergaben, dass Freimaurer zu den treuesten Untertanen gehörten und ihnen seit dem 26. Februar 1850 der Eintritt in den Staatsdienst offenstehe, da sie als unpolitische Vereine angesehen werden.[5073]

Am 19. März 1889 fasste Lutz das Ergebnis dieser Nachforschungen in seinem internen Immediatbericht an den Prinzregenten zusammen, der auf 358 Seiten die Unrechtmäßigkeit und Unerfüllbarkeit der bischöflichen Forderungen nachzuweisen versuchte.[5074] In diesem Bericht, der nach Möckl als „kulturpolitisch-staatskirchliches Bekenntnis" des Staatsministers nach zwanzigjähriger Regierungsverantwortung angesehen werden kann,[5075] begründete Lutz seine Position ausführlich und führte auch diejenigen Punkte aus, die in die spätere Antwort des Ministeriums vom 28. März 1889 nicht eingehen sollten. Zuerst stellte Lutz für den Prinzregenten einen geschichtlichen Rückblick über die kirchlichen Verhältnisse in Bayern seit Beginn des 19. Jahrhunderts

---

[5068] Vgl. Brief von Senestréy an Leonrod vom 1. Januar 1889 (DAEI BA Correspondenz mit dem Bischof von Regensburg (Ignatius von Senestréy)); vgl. Strötz 2004, 910, Anm. 198–201.

[5069] Vgl. Brief von Leo XIII. an Luitpold vom 7. Februar 1889 (Italienisch in: BayHStA MA 822; BayHStA MA 88165; Teilabdruck in: Schrott 1962, 145); vgl. Körner 1977, 54; vgl. Schamari 1982 I, 77; vgl. Strötz 2004, 916, Anm. 230.

[5070] Vgl. Brief von Luitpold an Leo XIII. vom 19. Februar 1889 (Schrott 1962, 145; Schamari 1982 I, 78); vgl. Körner 1977, 54; vgl. Schamari 1982 I, 78; vgl. Hartmannsgruber 1991, 259–260.

[5071] Lutz wies Crailsheim am 11. Dezember 1888 mit dieser Umfrage an und erhielt am 8. Januar 1889 aus Hessen, am 19. Januar 1889 aus Preußen und am 1. Februar 1889 aus Baden die übereinstimmende Antwort, dass dort der tägliche Besuch der Messfeier nicht verpflichtend sei (vgl. Bericht Nr. 1995 von Crailsheim an Lutz vom 8. Februar 1889 (BayHStA MK 38969); vgl. Strötz 2004, 910–911, Anm. 203).

[5072] Feilitzsch (1834–1913) war Protestant, trat nach dem Studium der Rechte 1861 in den Staatsdienst ein, wurde 1880 Regierungspräsident von Oberbayern und war von 1881 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand 1907 Staatsminister des Innern (vgl. Schärl 1955, 92 (Nr. 15)).

[5073] Vgl. Brief Nr. 2345 von Lutz an Feilitzsch vom 22. Februar 1889 (BayHStA MK 38969); vgl. Bericht Nr. 3373/3520 von Feilitzsch an Lutz vom 6. März 1889 (BayHStA MK 38969); vgl. Möckl 1972, 272; vgl. Strötz 2004, 911, Anm. 204.

[5074] Vgl. Reinschrift des Immediatberichts von Lutz an Luitpold vom 19. März 1889 mit 358 unnummerierten Seiten (BayHStA MK 38969); vgl. Kurzfassung des Immediatberichts von Lutz an die Bayerische Gesandtschaft am Heiligen Stuhl mit 138 Seiten (BayHStA Päpstlicher Stuhl 841); vgl. Möckl 1972, 270–273; vgl. Körner 1977, 54–55; vgl. Schamari 1982 I, 84–88; vgl. Strötz 2004, 906, 911.

[5075] Möckl 1972, 271.

zusammen.[5076] Angesichts der vorausgehenden Enzyklika und der intensiven Arbeiten des Episkopats wies Lutz im nächsten Punkt dem Memorandum eine große politische Bedeutung zu, so dass sich der Staat zu einer eingehenden Beratung veranlasst sehen musste. Auslöser für die Enzyklika waren nach Lutz die Zufriedenheitserklärungen Leos XIII., die den Unwillen ministeriumsfeindlicher, katholischer Intransigenten erregten, die dann ihrerseits Vorwürfe gegen die bayerische Regierung an den Papst herangetragen hätten. Andererseits war sich Lutz darüber im Klaren, dass die Bischöfe bei der Abfassung ihres Memorandums um die Aussichtslosigkeit übertriebener Forderungen, wie die Abschaffung des Religionsedikts, wussten, auch wenn diese Aufhebung letztlich das Ziel des Episkopats bleibe. Im Blick auf die tatsächlich vorhandenen Widersprüche zwischen Konkordat und Religionsedikt zog Lutz die Folgerung, dass man ein solches Konkordat wie das bayerische erst gar nicht hätte abschließen sollen, weil damit weder Regierung noch Volk leben könnten. Da die Staatsraison und die Mehrheitsverhältnisse eine Aufhebung des Religionsedikts nicht zulassen würden, könne es jetzt und wohl für alle Zeit auf parlamentarischem Weg zu keiner Modifikation des Religionsedikts kommen.[5077] Zu den Beschwerden und Wünschen der Bischöfe zur Erreichung der nötigen Freiheit der Kirche in Bayern stellte Lutz fest, es habe bisher keinen Staat gegeben, in dem die Kirche ohne alle Restriktionen frei gewesen sei. Eine volle Freiheit der Kirche sei nur in einem System vollständiger Trennung von Kirche und Staat denkbar, nicht aber in Bayern, wo der Staat die Kirche fördere und für eine verfassungsändernde Abschaffung des staatlichen Aufsichtsrechts ohnehin keine Aussicht auf Erfolg bestehen würde. In Bayern habe der Staat sogar darauf zu achten, dass ihm die Macht der Kirche nicht nachteilig werde.[5078] Gegen den Altkatholizismus könne der Staat nicht einschreiten, da Gewaltanwendung in Glaubenssachen dem Rechtsempfinden und der die Gewissensfreiheit garantierenden Verfassung widersprechen würde.[5079] Die Anträge der Bischöfe auf dem Gebiet des Schulunterrichts und der Erziehung hielt Lutz zum großen Teil für unerfüllbar.[5080] Durch das Verbot des Jesuitenordens in Deutschland sei die Ausbildung bayerischer Priesteramtskandidaten durch die Gesellschaft Jesu am römischen Collegium Germanicum nicht möglich, noch dazu, weil aus Rom nur fanatische Vorkämpfer wie Erzbischof Reisach nach Bayern kämen und weil das Jesuitenstudium mit seiner Konzentration auf die Dogmatik die für die Pastoral wichtigere Bibelwissenschaft vernachlässige. Da der wissenschaftliche Eifer der Theologiestudenten nur wenig ausgeprägt sei und nur die Begabteren nach Rom geschickt würden, sei zu befürchten, dass für die theologischen Lehrämter nur noch römische Theologen zur Verfügung stehen werden.[5081] Bezüglich der Pflege des religiösen Lebens an

---

[5076] Vgl. Immediatbericht von Lutz an Luitpold vom 19. März 1889, § I (BayHStA MK 38969); vgl. Strötz 2004, 912, Anm. 211.

[5077] Vgl. Immediatbericht von Lutz an Luitpold vom 19. März 1889, § II (BayHStA MK 38969); vgl. Strötz 2004, 912–913, Anm. 213.

[5078] Vgl. Immediatbericht von Lutz an Luitpold vom 19. März 1889, § V. 1 (BayHStA MK 38969); vgl. Strötz 2004, 913, Anm. 214.

[5079] Vgl. Immediatbericht von Lutz an Luitpold vom 19. März 1889, § V. 4 (BayHStA MK 38969); vgl. Strötz 2004, 913, Anm. 215.

[5080] Vgl. Immediatbericht von Lutz an Luitpold vom 19. März 1889, § V. 5 (BayHStA MK 38969); vgl. Strötz 2004, 913, Anm. 216.

[5081] Vgl. Immediatbericht von Lutz an Luitpold vom 19. März 1889, § V. lit. b (BayHStA MK 38969); vgl. Möckl 1972, 272; vgl. Strötz 2004, 913–914, Anm. 217–218.

den Schulen habe eine Umfrage unter 34 Studiendirektoren ergeben, dass 26 der Ansicht seien, dass eine Wiedereinführung der verpflichtenden täglichen Werktagsschulmesse die Religiosität der Schüler nicht fördere, während die Möglichkeit zur freiwilligen Mitfeier der Werktagsmesse, wie sie bereits in 20 Anstalten praktiziert werde, mehr Gewinn als der Zwang verspräche.[5082] Von einer Behinderung religiöser Kongregationen an öffentlichen Schulen könne nicht die Rede sein, da kein generelles Verbot dieser Vereinigungen bestehe. Nur der Beitritt zur Marianischen Kongregation am Alten Gymnasium in Regensburg sei am 28. Juli 1869 unter der Strafe der Demission verboten worden, da Senestréy mit illegal in seiner Bischofsstadt wirkenden Jesuiten als Präsides versucht hätte, an der behördlichen Überwachung vorbei auf diese Kongregation Einfluss zu nehmen und die Kongregationsmitglieder in Geheimversammlungen zu Kontrolleuren ihrer Mitschüler und zu Informanten ihrer Präsides zu machen.[5083] Im Blick auf den indirekten Vorwurf des Memorandums, die Regierung hätte den Gemeinden Schwierigkeiten bereitet, die Schulschwestern für den Unterricht einführen wollten, hielt Lutz dagegen, dass zwischen 1880 und 1889 von 30 derartigen Gesuchen nur acht abgewiesen wurden, da so mancher Geistliche diese Einführung mit übergebührlichem Eifer betrieben habe. Dass von einer Behinderung nicht die Rede sein könne, zeige die jüngste Zunahme der Klosterschulen und der kirchlichen Lehrkräfte, die man aus Gerechtigkeitsgründen in der Entschließung vom 5. Juni 1879 den weltlichen Lehramtskandidaten gleichgestellt habe.[5084] Die Bitte der Bischöfe um die Rückholung des Redemptoristenordens wegen des Priestermangels hielt Lutz für fadenscheinig, da die Redemptoristen nur wenig der Pastoral zugute kommen würden und sich der Seelsorgermangel in den nächsten fünf bis sechs Jahren ohnehin abschwächen würde. Wie eine Stellungnahme des Ministeriums vom 27. Juni 1888 ergeben habe,[5085] würden alle Versuche zur Rückführung der Redemptoristen an einer preußischen Ablehnung im Bundesrat scheitern, so dass der Orden von Bayern fernzuhalten sei.[5086]

---

[5082] Vgl. Immediatbericht von Lutz an Luitpold vom 19. März 1889, § V. lit. d (BayHStA MK 38969). Die sechs Schuldirektoren der Klosterschulen von St. Stephan in Augsburg und Metten sowie der kirchlichen Schulen in Freising, Straubing, Aschaffenburg und Nürnberg hätten die Ansicht vertreten, dass die verpflichtende Werktagsmesse die Religiosität der Schüler fördern würde, während sich die Schuldirektoren von Dillingen und Ansbach eines bestimmten Urteils enthalten hätten. Der nach Lutz sehr religiöse Schulleiter des Münchner Luitpoldgymnasiums sei gegen die verpflichtende Schulmesse gewesen, da sich die Schüler ihr gegenüber gleichgültig verhielten und ihre Hausaufgaben während des Gottesdienstes erledigen würden (vgl. Strötz 2004, 914, Anm. 219–222).

[5083] Vgl. Immediatbericht von Lutz an Luitpold vom 19. März 1889, § V. lit. d (BayHStA MK 38969); vgl. Strötz 2004, 914–915, Anm. 223–224.

[5084] Vgl. Immediatbericht von Lutz an Luitpold vom 19. März 1889, § V. lit. f (BayHStA MK 38969); vgl. Ministerialentschließung vom 5. Juni 1879 (Weber XIII, 35–40). Nach Lutz gab es 1884/85 266 Klosterschulen, 1889 bereits 280. Die Zahl der geistlichen Lehrkräfte habe 1884/85 778 betragen, 1886/87 bereits 811. 1884/85 habe es 50947 Schüler an Klosterschulen gegeben und 1886/87 bereits 52190 (vgl. Strötz 2004, 915, Anm. 225).

[5085] Nachdem am 14. Juni 1888 Rampolla den lebhaften Wunsch des Papstes nach Wiederzulassung der Redemptoristen in Bayern an Cetto weitergegeben hatte, erklärte dies die bayerische Regierung gegenüber dem Prinzregenten angesichts der preußischen Bedenken für undurchführbar (vgl. Brief von Crailsheim an Luitpold vom 27. Juni 1888 (BayHStA MA 811); vgl. Bemerkungen von Crailsheim über das Memorandum vom 9. März 1889 (BayHStA MA 88165); vgl. Weiß 1983, 359–360; vgl. Strötz 2004, 915, Anm. 226).

[5086] Vgl. Immediatbericht von Lutz an Luitpold vom 19. März 1889, § V. lit. f (BayHStA MK 38969); vgl. Strötz 2004, 915, Anm. 225.

Mit seiner verwirrenden und ermüdenden Weitschweifigkeit, seiner Vielzahl an statistischen und juristischen Materialien und seiner fragwürdigen Beweisführung hatte Lutz den mit den Einzelheiten und der verfassungsmäßigen und rechtlichen Lage nur oberflächlich vertrauten Prinzregenten geschickt gezwungen, sich dem Standpunkt seines Ministers anzuschließen und einige ursprünglich intendierte Konzessionen - Aufhebung des Predigtverbots für nichtbayerische Geistliche bei Volksmissionen und außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, Fernhaltung von Freimaurern vom Lehrberuf und Aufhebung des Verbots für das Studium am Germanicum[5087] - wieder aufzugeben, noch dazu, weil es Lutz gelungen war, die Forderungen des Memorandums im Horizont staatskirchlichen Denkens als Gefahr für Gesellschaft, Staat und Krone hinzustellen.[5088] So akzeptierte Luitpold den Immediatbericht seines Ministers ohne Einschränkungen und genehmigte am 24. März 1889 auch das von Lutz ausgefertigte Ministerialreskript auf die Denkschrift der Bischöfe.[5089]

Die auf den 28. März 1889 datierte „Antwort des Kgl. bayerischen Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten an die Hochwürdigsten Herren Erzbischöfe und Bischöfe des Königreichs, das bischöfliche Memorandum vom 14. Juni 1888 betreffend"[5090] vermochte unter Wahrung der traditionellen Grundprinzipien des bayerischen Staatskirchentums durch taktisch geschickte Darstellung, unübersichtliche Textanordnung und sprunghafte Gedankenführung die an sich unbedeutenden Zugeständnisse als weitgehendes Entgegenkommen zu verkaufen und die strittigen Fragen zu verschleiern.[5091] Die ministerielle Antwort stellte sich als Zusammenfassung des Immediatberichts unter Weglassung der Punkte dar, die Luitpold ursprünglich genehmigen wollte, und gliederte sich in drei Abschnitte.

Im ersten Teil ging es um die Zugeständnisse der Regierung an die Bischöfe. Lutz bezeichnete Religion und Sittlichkeit als gemeinsame Grundlage von Kirche und Staat und gewährte Rücksichtnahme auf oberhirtliche Gutachten und Wünsche bei der Ernennung von Distriktschul- und Lehrerseminarinspektoren und Präfekten sowie bei der Besetzung von Lehrstellen an Lyzeen und Theologischen Fakultäten und bei Religionslehrern an den öffentlichen Schulen, sofern das Urteil über die Kandidaten gut begründet sei. Mit diesen effektvoll präsentierten Konzessionen wurde im Grunde nur eine seit 1882 geübte Praxis sanktioniert und bedeutete letztlich keinen wirklichen Fortschritt.[5092] Das Zugeständnis des Verzichts auf Beaufsichtigung von Kapitelkonferenzen, Kapitelwahlversammlungen, Klosteroberenwahlen und Gelübdeablegungen durch staatliche Kommissare war ebenfalls seit langem eingeführt und bedeutete wiederum kein echtes Entgegenkommen der Regierung. Die Pflege des religiösen Lebens an den Mittelschulen entsprach nach Lutz

---

[5087] Vgl. Schamari 1982 I, 83.

[5088] Vgl. Möckl 1972, 272–273; vgl. Strötz 2004, 916.

[5089] Vgl. Schrott 1962, 146; vgl. Möckl 1972, 273; vgl. Strötz 2004, 916, Anm. 229.

[5090] Ministerialreskript von Lutz an den bayerischen Episkopat vom 28. März 1889 (Abschrift in: BayHStA MA 88165; EAM EB Kasten 1, Nr. 18; DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1888; Abdruck in: AKKR 62 (1889), 141–152; OVBR 1889 Beilage, 1–14; PBEi 36 (1889), 49–54; Auszug in: Huber/Huber 1976, 900–905 (Nr. 427)); vgl. Strötz 2004, 916, Anm. 232.

[5091] Vgl. Verus 1890, 38–40; vgl. Baumann 1911, 146–148; vgl. Grauert 1910/11, 268–269; vgl. Kißling III, 381; vgl. Grasser 1967, 126; vgl. Möckl 1972, 269–273; vgl. Körner 1977, 54–56; vgl. Schamari 1982 I, 80–88; vgl. Weiß 1983, 362; vgl. Aretin 2003, 281–282; vgl. Strötz 2004, 917, Anm. 233–234.

[5092] Vgl. Ministerialreskript von Lutz an den bayerischen Episkopat vom 28. März 1889 (AKKR 62 (1889), 141–143); vgl. Schamari 1982 I, 81; vgl. Strötz 2004, 917–918, Anm. 236–239.

bereits größtenteils den Wünschen der Bischöfe und wurde beibehalten. Die tägliche Werktagsschulmesse solle gefördert und den Schülern freiwillig angeboten werden, könne aber aus räumlichen, sanitären und pädagogischen Gründen nicht verpflichtend sein. Ein echtes Zugeständnis war dagegen, dass die Religionslehre wieder als Abschlussprüfungsfach eingeführt werden soll. Bei der Abschaffung der reichsgesetzlich verankerten Militärpflicht für Priesteramtskandidaten versprach Lutz die Mitwirkung der bayerischen Regierung in Berlin.[5093] Die Volks- und Mittelschulen würden bereits den von den Bischöfen geforderten konfessionellen Charakter besitzen, ohne dass dort das Christentum durch Lehrer oder durch Inhalte angegriffen werde. Während Lutz bei den simultanen Gymnasien, Realschulen und Industrieschulen keinen Handlungsbedarf sah und auch die wenigen noch - in Bamberg, München und Aschaffenburg - bestehenden simultanen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten für zwingend erforderlich hielt, war er bereit, den Wunsch von Gemeinden nach Klosterschulen zu berücksichtigen, sofern keine Interessen der örtlichen Schulen oder die Leistungsfähigkeit der Kommunen solchen Gründungen entgegenstünden.[5094]

Der relativ kurze zweite Teil befasste sich mit der Kernforderung des Memorandums nach Beachtung des Konkordats, wies die Kritik der Bischöfe zurück und beharrte auf dem unantastbaren Fortbestand der staatskirchlichen Hoheitsrechte der bayerischen Krone, die von der Verfassung garantiert seien und daher ohne tiefgreifende Modifikationen der Verfassung nicht geändert werden könnten, was auch in absehbarer Zukunft kaum möglich sein werde.[5095] Der bischöflichen Forderung nach Aufgabe des königlichen Schutz- und Aufsichtsrechts im Blick auf die legislative, exekutive und jurisdiktionelle Gewalt der Kirche könne unmöglich stattgegeben werden, da dies einer vollständigen Aufgabe der in der Verfassung und in der II. Verfassungsbeilage des Religionsedikts garantierten staatlichen Kontrolle gleich käme, wobei sich Lutz auf den Verfassungstitel IV § 9 Absatz 5 und auf die §§ 50, 57 und 61 des Religionsedikts bezog. Auch das königliche Plazet sei als Ausfluss des Schutz- und Aufsichtsrechts über die Kirche in Verfassungstitel IV § 9 Absatz 5 und in den §§ 38, 57 und 58 des Religionsedikts festgeschrieben und erstrecke sich auch auf die rein geistlichen Gegenstände der Glaubens- und Sittenlehre.[5096] Im Zusammenhang mit § 58 des Religionsedikts über das Plazet sah Lutz auch die Altkatholikenfrage. Da für die Konzilsdekrete vom 18. Juli 1870 das königliche Plazet nicht erteilt sei,[5097] gäbe es keinen Anspruch der Kirche auf staatlichen Schutz oder auf Gewaltanwendung gegen diejenigen, die sich den Konzilsbeschlüssen nicht unterwerfen zu können glaubten, weshalb die Regierung jede auf den Vollzug der Konzilsbeschlüsse abzielende Handlung zu unterlassen habe. Abschließend hielt Lutz

---

[5093] Vgl. Ministerialreskript von Lutz an den bayerischen Episkopat vom 28. März 1889 (AKKR 62 (1889), 144); vgl. Strötz 2004, 918, Anm. 240-243.

[5094] Vgl. Ministerialreskript von Lutz an den bayerischen Episkopat vom 28. März 1889 (AKKR 62 (1889), 145-147); vgl. Krebs 1993, 609-612; vgl. Strötz 2004, 918-919, Anm. 244-247.

[5095] Vgl. Ministerialreskript von Lutz an den bayerischen Episkopat vom 28. März 1889 (AKKR 62 (1889), 147-148); vgl. Schamari 1982 I, 82; vgl. Körner 1977, 55; vgl. Strötz 2004, 919, Anm. 248-250.

[5096] Vgl. Ministerialreskript von Lutz an den bayerischen Episkopat vom 28. März 1889 (AKKR 62 (1889), 148). In seiner Studie von 1889 versucht Hauck nachzuweisen, dass man das Plazet auch ohne Verfassungsänderung hätte abschaffen können. Siehe dazu: Hauck 1889; Körner 1984, 211-218; Aretin 2003, 281 (vgl. Strötz 2004, 920, Anm. 254-257).

[5097] Die Regierung hatte die Publikation der Konzilsdekrete sogar verboten (vgl. Verus 1890, 39; vgl. Strötz 2004, 920, Anm. 259).

nochmals fest, die Regierung könne aus verfassungsrechtlichen Gründen keine der erwähnten Forderungen der Bischöfe berücksichtigen.[5098]
Im dritten Teil wandte sich Lutz erneut den Bereichen Schule, Erziehung und Redemptoristenfrage zu, um die Forderungen der Bischöfe nochmals als unberechtigt und unerfüllbar zurückzuweisen.[5099] Gegen den Vorwurf, Universität und Forschung seien von materialistischem und antichristlichem Geist beherrscht, betonte Lutz, dass bei den Lehrstuhlbesetzungen zwar die wissenschaftliche Qualifikation ausschlaggebend ist, dass aber niemand berufen wurde, der dem Atheismus das Wort geredet oder den Glauben seiner Zuhörer untergraben hätte. Dem Wunsch nach ausschließlicher Ernennung von Geistlichen als Vorstände der Lehrerbildungsanstalten könne man nicht prinzipiell nachkommen, da die Geistlichen nicht immer die nötige praktische Erfahrung im Schuldienst mitbringen würden.[5100] Die Stellen für die Inspektoren und Präfekten werde man auch weiterhin mit Geistlichen besetzen, die bei entsprechender Bewährung auch den Vorstandsposten einnehmen könnten. Aus Gerechtigkeitsgründen müssten sich aber die klösterlichen Lehramtskandidatinnen den gleichen Prüfungen wie ihre weltlichen Kolleginnen unterziehen.[5101] Bezüglich der Bitte nach Rückrufung der Redemptoristen führte Lutz aus, dass dies nur durch einen Bundesratsbeschluss möglich sei, der die Verordnung vom 20. Mai 1873 zurücknehme, wofür aber keine Aussicht auf Erfolg bestehe.[5102] Die ministerielle Antwort endete mit der zynisch klingenden Versicherung, die Staatsregierung sei wie bisher so auch künftig jederzeit bereit, „der katholischen Kirche ihren Schutz zu gewähren und thatsächlichen Mißständen, sowie begründeten Beschwerden der oberhirtlichen Stellen Abhilfe zu verschaffen."[5103]
Während Möckl in der ministeriellen Antwort eine Abwehrmaßnahme gegen unkontrollierbare politische und gesellschaftliche Kräfte sah[5104] und Körner die Rolle des Ministers als kompromisslosen Bewahrer der staatskirchlichen Hoheitsrechte und des Religionsedikts herausstellte,[5105] ergänzte Strötz diese Interpretationen durch den Verweis auf die zahlreichen Interdependenzen, denen Lutz nur durch den einzigen Ausweg des Rückzugs auf die unangreifbaren Bastionen der bayerischen Verfassungsbestimmungen und der Reichsgesetzgebung gerecht werden konnte. So musste Lutz den von Leo XIII. durch seine Enzyklika initiierten Versuch berücksichtigen, das kirchenpolitische System Bayerns zu durchlöchern und die Fesseln staatlicher Bevormundung abzuschütteln, ferner den politischen Katholizismus im Landtag, ohne aber dem Zentrum gegenüber den Eindruck von Schwäche zu erwecken, weiterhin die Stärkung der Ansicht der staatsloyalen Bischöfe, dass man mit der Regierung zu einem tragbaren „modus vivendi"

---

[5098] Vgl. Ministerialreskript von Lutz an den bayerischen Episkopat vom 28. März 1889 (AKKR 62 (1889), 149); vgl. Strötz 2004, 920, Anm. 260–261.
[5099] Vgl. Schamari 1982 I, 83; vgl. Krebs 1993, 609–612.
[5100] Vgl. Ministerialreskript von Lutz an den bayerischen Episkopat vom 28. März 1889 (AKKR 62 (1889), 150); vgl. Strötz 2004, 921, Anm. 264–265.
[5101] Vgl. Ministerialreskript von Lutz an den bayerischen Episkopat vom 28. März 1889 (AKKR 62 (1889), 151); vgl. Strötz 2004, 921, Anm. 266.
[5102] Vgl. Ministerialreskript von Lutz an den bayerischen Episkopat vom 28. März 1889 (AKKR 62 (1889), 151); vgl. Weiß 1983, 362; vgl. Strötz 2004, 921, Anm. 267.
[5103] Ministerialreskript von Lutz an den bayerischen Episkopat vom 28. März 1889 (AKKR 62 (1889), 151–152); vgl. Verus 1890, 40; vgl. Hartmannsgruber 1991, 260; vgl. Strötz 2004, 921–922.
[5104] Vgl. Möckl 1972, 273.
[5105] Vgl. Körner 1977, 56.

kommen und sich gleichzeitig der Verpflichtung gegenüber der Enzyklika entledigen könne, und schließlich die offenkundige Konzessionsbereitschaft des Prinzregenten, den es durch den Hinweis auf verfassungsrechtliche, auch die Krone berührende Folgen beim Nachgeben gegenüber den bischöflichen Forderungen umzustimmen galt. Durch den Rückzug auf die verfassungsrechtliche Argumentation konnte Lutz an seinem eigenen elitär-konservativen Staatskonzept und der Kirchenhoheit festhalten und diplomatisch geschickt Kompromissbereitschaft demonstrieren, indem er gemäß seiner bereits früher angewandten Taktik scheinbar im Detail nachzugeben schien, um am Prinzipiellen festhalten zu können.[5106]

Während Senestréy Ende März 1889 das Memorandum zusammen mit dem Ministerialreskript im Alleingang veröffentlicht hatte[5107] und die Presse am 8. April 1889 folgte,[5108] kam es am 9. April 1889 zur offiziellen Publikation durch die Regierung.[5109] Wie aus einem Brief an die bayerischen Bischöfe vom 9. April 1889 hervorgeht, hatte Steichele die Veröffentlichung des Reskripts in den Pastoral- und Amtsblättern vor der offiziellen Publikation durch die Regierung eigentlich verhindern wollen, was sich dann mit der am gleichen Tag erfolgten Publikation durch die Staatsregierung erübrigt hatte.[5110] Steichele sah in der Antwort des Ministeriums einen *Schlag gegen das bischöfliche Ansehen* und konnte sich aus diesem Grund nicht zu einer Publikation entschließen.[5111] Der Münchner Erzbischof bewertete die Lage der Kirche nach der Antwort des Ministeriums als noch mehr verschlechtert: *Die Antwort der Regierung auf unsere Denkschrift ist also nun in unseren Händen. Ich bin darüber wenig erbaut; unsere Lage wird durch dieselbe schlimmer als sie vorher war. Was aufgegeben wird, ist nicht von so hoher Bedeutung; daß meiste davon versteht sich von selbst; viele Punkte der Denkschrift sind ganz mit Stillschweigen übergangen; aber gerade die größten Hemmniße für Kraft und Freiheit der Kirche sind in ganz besonderer Schroffheit festgehalten; so das Schutz- und Aufsichtsrecht des Staates, das placetum regium, dieser sogar in der Ausdehnung auf Gegenstände des Glaubens und der Sittenlehre. Und wie ist die Altkatholikenfrage behandelt?*[5112] Während die Zentrumspresse das Memorandum lobte und das

---

[5106] Vgl. Strötz 2004, 922–923.

[5107] Das Memorandum und das Ministerialreskript wurden von Senestréy als zwei außerordentliche Beilagen zum Regensburger Verordnungsblatt von 1889 für den Klerus nur zur Information und ohne Erlaubnis zur Besprechung in der Presse mitgeteilt (vgl. Memorandum des bayerischen Episkopats an Luitpold vom 14. Juni 1888 (OVBR 1889 Beilage, 1–18); vgl. Ministerialreskript von Lutz an den bayerischen Episkopat vom 28. März 1889 (OVBR 1889 Beilage, 1–14)). Um dem Wunsch des Prinzregenten nach Diskretion Rechnung zu tragen, ließ Senestréy bei der Veröffentlichung die Klausel hinzufügen: „Da Seine Königl. Hoheit den Wunsch geäußert haben, es möge die Vorstellung bis auf Weiteres nicht veröffentlicht werden, so wird der hochw. Klerus diesen allerhöchsten Wunsch geziemend achten und den ihm mitgetheilten Text in keiner Weise veröffentlichen noch in Zeitungsblättern besprechen" (Memorandum des bayerischen Episkopats an Luitpold vom 14. Juni 1888 (OVBR 1889 Beilage, 2)). Leonrod publizierte beide Dokumente erst nach Rücksprache mit Steichele am 10. April 1889 (vgl. Brief von Leonrod an Steichele vom 7. April 1889 (EAM EB Kasten 1, Nr. 18); vgl. PBEi 36 (1889), 41–54; vgl. Strötz 2004, 923, Anm. 274).

[5108] In der Presse erschienen die beiden Dokumente erstmals im Regensburger Morgenblatt vom 8. April 1889 (42. Jg.); vgl. AKKR 62 (1889), 126, Anm. 1; vgl. Strötz 2004, 909, 923 und 923, Anm. 274.

[5109] Nach der offiziellen Publikation folgten weitere Abdrucke in der Presse, so im Münchener Fremdenblatt, 12. Jg. vom 9. April 1889 (Nr. 100), 1–2 oder in den Münchener Neuesten Nachrichten, 42. Jg., Nr. 166 vom 10. April 1889 (Vorabend-Blatt), 2–3 (vgl. Strötz 2004, 923, Anm. 274).

[5110] Vgl. Brief von Steichele an den bayerischen Episkopat vom 9. April 1889 (Entwurf in: EAM EB Kasten 1, Nr. 18).

[5111] Ebd.

[5112] Ebd.

Reskript entschieden verurteilte, kritisierten die liberalen Zeitungen die übermäßigen Forderungen der Bischöfe, mit denen sie die staatlichen Hoheitsrechte verkürzen wollten, aber auch das Reskript, das die Beschwerden des Memorandums nicht entschieden genug zurückwies.[5113] Die Bischöfe, die trotz allem in ihrer Mehrheit über das Reskript erleichtert schienen, hielten sich bei ihren Äußerungen auffallend zurück. Gegenüber Steichele, der die Lage nach dem Reskript als verschlechtert eingeschätzt hatte, gab Leonrod eine bemerkenswerte Analyse der ministeriellen Antwort im Kontext der Auseinandersetzungen zwischen politischem Katholizismus und Liberalismus. Leonrod war es bei der Abfassung des Memorandums *ganz klar*, dass die Staatsregierung *auf prinzipielle Zugeständnisse* nicht eingehen werde und *erwartete bei den Angriffen von Seite des Memorandums eine etwas scharfe Zurückweisung auch in administrativen Punkten, welche mit der Verfassung nicht in Zusammenhang stehen. In so fern ist die Antwort viel günstiger ausgefallen, als ich sie erwartete. Euere Excellenz halten unsere Lage schlimmer als vorher. Es ist dies einentheils wahr, aber anderntheils haben wir doch die Grundsätze wieder von Neuem ausgesprochen, welche wir von unseren Vorfahren ererbt haben. Die Auctorität der Bischöfe Bayerns ist bedeutend gestiegen, die ministerielle Antwort wird den Liberalen nicht genügen, den Katholiken ist sie Handhabe im Kampfe. Auf die Worte des Memorandums können sich u. werden sich die Katholiken stets berufen und es wird nicht an Producten der Presse fehlen, welche unsere Forderungen bes. die prinzipiellen allseitig begründen.*[5114] Während es Senestréy nicht für wert hielt, über das Reskript Worte zu verlieren,[5115] geriet Leonrod ins Kreuzfeuer einer kleineren von der Regierung lancierten Pressekampagne, da sie ihn als Zeugen für die Zufriedenheit des Episkopats zu reklamieren versuchte.[5116] Leonrod hatte in einem Privatbrief Ende März 1889 gegenüber seinem Bruder Leopold Freiherr von Leonrod,[5117] dem seit 1887 amtierenden bayerischen Justizminister, nur über den gemäßigten Ton des Reskripts seine Genugtuung geäußert.[5118] Nachdem der Inhalt dieses Briefs durch eine Indiskretion der Regierung bekannt und absichtlich an die „Münchener Neuesten Nachrichten" weitergegeben wurde, konnte man am 12. April 1889 dort lesen, Leonrod hätte sich befriedigend über das Reskript ausgesprochen.[5119] Leonrod durchschaute die Machenschaften der liberalen Presse und machte mit einem am 14. April 1889 verfassten

---

[5113] Siehe die Zusammenfassung der Pressereaktionen in der Augsburger Postzeitung vom 11. April 1889 (Nr. 86), 3; vgl. die Pressebelege in: Strötz 2004, 924, Anm. 275–277; Möckl 1972, 273. Zu einer Interpretation der bisherigen Entwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat anlässlich des Memorandums aus Sicht der Regierung siehe den Artikel in der in München verlegten Allgemeinen Zeitung, Nr. 105 vom 15. April 1889 (Morgenblatt), 1585–1586.

[5114] Brief von Leonrod an Steichele o. D. [10. bis 29. April 1889] (EAM EB Kasten 1, Nr. 18); zur Datierung dieses Briefs siehe: Strötz 2004, 928, Anm. 299.

[5115] Ironisch bemerkte Senestréy gegenüber Leonrod: „Die Antwort auf unsere Denkschrift ist erfolgt, und auch eine Denkschrift. Es lohnt sich nicht darüber Worte zu verlieren. Sapienti sat! Das Dogma infallibilitatis gilt also in Bayern nicht" (Brief von Senestréy an Leonrod vom 29. März 1889 (DAEI BA Correspondenz mit dem Bischof von Regensburg (Ignatius von Senestréy)); zitiert nach: Strötz 2004, 923–924, Anm. 274)!

[5116] Vgl. Möckl 1972, 273–274; vgl. Schamari 1982 I, 87–88; vgl. Hartmannsgruber 1991, 260; vgl. Strötz 2004, 924–925, Anm. 279–280.

[5117] Leopold Freiherr von Leonrod (1829–1905) war als Jurist in verschiedenen Gerichten tätig und stieg 1885 zum Präsidenten des Landgerichts München I auf. Von 1887 bis zu seinem aus Altersgründen bedingten Rücktritt 1902 war er Staatsminister der Justiz (vgl. Schärl 1955, 98–99 (Nr. 32)).

[5118] Der Inhalt dieses Briefs wurde auch der Nuntiatur bekannt (vgl. Brief von Ruffo-Scilla an Rampolla vom 1. April 1889, 19v–19r (ASV SS Rubrica 255, Anno 1890, Fasc. 2); vgl. Strötz 2004, 925, Anm. 281).

[5119] Vgl. Münchener Neueste Nachrichten, 42. Jg., Nr. 171 vom 12. April 1889 (Morgenblatt), 2; vgl. Augsburger Postzeitung vom 12. April 1889 (Nr. 87), 2; vgl. Strötz 2004, 925, Anm. 283.

anonymen Dementi in der gemäßigt-klerikalen „Augsburger Postzeitung" den Irritationen ein Ende.[5120] Da nun die Tonart der klerikalen Presse immer schärfer wurde[5121] und Lutz auf die der Kirche wohlgesonnenen Gefühle des Prinzregenten Rücksicht nehmen musste, ließ der Kultusminister am 16. April 1889 zur Abmilderung der Auseinandersetzung das an Lutz adressierte Signat Luitpolds vom 24. März 1889 veröffentlichen, mit dem der Prinzregent das Reskript genehmigt hatte: „Ich habe von der ebenso gründlichen als gediegenen Berichterstattung mit größtem Interesse Kenntniß genommen und spreche Ihnen für die treue Bedachtnahme auf die Rechte der Krone, sowie über die unbeschadet dieser Rechte den Wünschen der Bischöfe entgegengebrachte conciliante Gesinnung Meine vollste Anerkennung aus. Mit sämmtlichen Vorschlägen einverstanden, ertheile ich dem Entwurfe der an die Bischöfe zu erlassenden Entschließung Meine Genehmigung."[5122] Trotzdem nahm der Ansturm der Zentrumspresse zu, so dass die Bischöfe aufgerufen waren, zusammen mit dem Heiligen Stuhl für eine Entspannung der immer mehr eskalierenden Situation zu sorgen.[5123] In diesem Sinne schrieb der bereits von Krankheit gezeichnete Bamberger Erzbischof am 17. April 1889 aus seinem Kurort Meran an Steichele, der Episkopat habe mit dem Memorandum das unter den gegenwärtigen Verhältnissen Mögliche getan und stehe nun in der Pflicht, sich *von den Pressestimmen und Urtheilen der Extremen nicht beirren und am Ende zu Schritten verleiten lassen, welche schließlich nur ein verderbliches Ergebnis erziehlen müßte. Ich bitte Sie dringenst, Ihre Selbständigkeit zu wahren, sich im Vorhinein und ohne vorhergehende Beistimmung Ihrer Brüder im Episkopat nicht zu binden.*[5124]

Rom war am 13. April 1889 auf Anfrage Rampollas durch Hergenröther über Inhalt und Bedeutung des Reskripts unterrichtet worden. Während die Entschließung unwichtige Punkte aufbausche und wichtige weglasse, könne man die unveränderte Beibehaltung des im Widerspruch zum Konkordat stehenden Plazets nicht hinnehmen. Darüber hinaus würde das Reskript eine Reihe bedenklicher Häresien enthalten, die das religiöse Empfinden der Katholiken empfindlichst verletzen.[5125] Der intransigente Auditor Giovanni Battista Guidi,[5126] der für den erkrankten Ruffo-Scilla die Amtsgeschäfte der Münchner Nuntiatur führte, fließend deutsch sprach und über sehr gute Beziehungen zur Zentrumspresse verfügte, teilte zwar diese Ansichten, zeigte sich aber nach außen hin

---

[5120] „Aus zuverlässigster Quelle kann ich Ihnen sagen, daß der hochw. Herr Bischof v. Leonrod über dieses Aktenstück nicht anders denkt, als die übrigen Bischöfe Bayerns und die gesammte katholische Presse in und außer Bayern. Wie könnte er noch der entschiedene Vertheidiger der Rechte unserer hl. Kirche sein, als der ihn ganz Bayern und ganz Deutschland seit mehr als 2 Decennien kennt? Wenn derselbe seine Zufriedenheit aussprach, so betraf dies lediglich den Ton des Aktenstücks, der diesmal nicht so ausgefallen ist, wie man es sonst vom Minister Lutz zu erwarten pflegt. Es muß überhaupt wundernehmen, wie man in dieser Angelegenheit einen Dissens im Episkopat und Clerus erwarten konnte; das Ungenügende der Regierungsantwort liegt so sehr am Tage, daß es in ganz Bayern kaum zehn Geistliche geben dürfte, die dadurch befriedigt worden sind" (Augsburger Postzeitung vom 15. April 1889 (Nr. 89), 2; zitiert nach: Strötz 2004, 925–926).

[5121] Vgl. Möckl 1972, 274; vgl. Strötz 2004, 926, Anm. 286.

[5122] Signat von Luitpold an Lutz vom 24. März 1889 (Münchener Neueste Nachrichten vom 16. April 1889 (Vorabend-Blatt), 1); vgl. Strötz 2004, 926, Anm. 287.

[5123] Vgl. Möckl 1972, 274; vgl. Körner 1977, 56; vgl. Strötz 2004, 926, Anm. 288–289.

[5124] Brief von Schreiber an Steichele vom 17. April 1889, [3] (EAM EB Kasten 1, Nr. 18).

[5125] Vgl. Unadressierter Bericht Nr. 81053 von Hergenröther vom 13. April 1889, 40–43 (ASV SS Rubrica 255, Anno 1890, Fasc. 2); vgl. Möckl 1972, 276, Anm. 331; vgl. Greipl 1983, 248, Anm. 237; vgl. Strötz 2004, 926, Anm. 290.

[5126] Guidi (1852–1904) ging 1902 als apostolischer Delegat auf die Philippinen (vgl. Greipl 1983 Bestände, 229). Zu den intransigenten Neigungen des Auditors Guidi siehe: Schamari 1982 I, 88–89.

zufrieden mit dem Reskript. Trotz gewichtiger Bedenken legte auch der Heilige Stuhl eher eine zufriedenstellende Bewertung des Reskripts an den Tag,[5127] was zu einer Entspannung des Verhältnisses zur bayerischen Regierung und am 4. April 1889 zur Bestellung des regierungsfreundlichen und auch von den Bischöfen hoffnungsvoll erwarteten Kompromisskandidaten Antonio Agliardi[5128] führte, der Ruffo-Scilla als Münchner Nuntius nachfolgte.[5129]

Trotz der versöhnlichen Grundstimmung planten die Führer des politischen Katholizismus zur Unterstützung des Memorandums und als Demonstration gegen das Ministerium Lutz die Abhaltung eines Katholikentags. Angesichts dieser Pläne bemühte sich Leonrod bei seinen Amtsbrüdern, die sich ohnehin zur Plazetfrage äußern wollten,[5130] um die Abfassung eines Zweiten Memorandums als Antwort auf das Ministerialreskript.[5131]

## 7. Das Scheitern der Pläne zu einem Zweiten Memorandum als Antwort auf das Ministerialreskript

In einem in der zweiten Aprilhälfte 1889 verfassten Brief machte Leonrod gegenüber Steichele deutlich, dass die Antwort des Episkopats auf das Memorandum nun von Rom abhängen würde: *Es wird darauf ankommen, was Rom sagt. Ob wir stillschweigend die Antwort hinnehmen sollen, womit durchaus keine Anerkennung ausgesprochen ist; oder ob wir eine Art von Protest in richtiger würdevoller Form in die Allerh. Hände gelangen lassen sollen.*[5132]
Nachdem der Eichstätter Bischof auch Rampf seine Anschauungen mitgeteilt hatte, antwortete der Münchner Generalvikar am 15. April 1889 und sah ebenfalls den Heiligen Stuhl am Zug. Bei dieser Gelegenheit beklagte Rampf, dass Rom bei der *Wahl seiner hießigen Agenten* nicht immer glücklich war und machte vor allem den bis 1887 amtierenden Nuntius Angelo di Pietro für die Zufriedenheitserklärung des Heiligen Stuhls gegenüber Cetto verantwortlich.[5133] Während seinem Nachfolger Ruffo-Scilla die bayerischen

---

[5127] Vgl. Möckl 1972, 275 und 276, Anm. 331; vgl. Schamari 1982 I, 90; vgl. Strötz 2004, 927, Anm. 294–295.

[5128] Agliardi (1832–1915) war Professor am Collegium Romanum, von 1884 bis 1886 Apostolischer Delegat in Ostindien, 1885 Prosekretär und 1888 Sekretär der Kongregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten. Von 1889 bis 1893 war er Nuntius in München, von 1893 bis 1896 Nuntius in Wien, 1899 Kardinalbischof von Albano und 1908 Kanzler der Cancelleria Apostolica. Zu Agliardi siehe: Marchi 1957, 57; Weber 1973, 152–159; Greipl 1983 Bestände, 234–235 (vgl. Strötz 2004, 927, Anm. 296); zur Politik Agliardis 1889/90 siehe: Egon Johannes Greipl, Der Retter des Ministeriums? Zur Politik des Nuntius Agliardi 1889/90, in: Andreas Kraus (Hg.), Land und Reich. Stamm und Nation. Probleme und Perspektiven bayerischer Geschichte. Festgabe für Max Spindler zum 90. Geburtstag, Band 3, München 1984, 321–338.

[5129] Vgl. Möckl 1972, 274–275; vgl. Körner 1977, 56–57, 162; vgl. Schamari 1982 I, 88–93; vgl. Brief von Rampf an Leonrod vom 15. April 1889 (DAEI BA Correspondenz mit den Bischöfen von Passau (Michael von Rampf); Abdruck in: Bauch 1969, 283); vgl. Strötz 2004, 927–928, Anm. 297.

[5130] Gegen Schamari hat Strötz nachgewiesen, dass die Bischöfe vorhatten, sich zur Plazetfrage zu äußern, auch wenn diese Pläne nicht realisiert wurden (vgl. Schamari 1982 I, 98; vgl. Strötz 2004, 928, Anm. 298).

[5131] Vgl. Körner 1977, 36; vgl. Hartmannsgruber 1991, 262, Anm. 327; vgl. Strötz 2004, 1138–1148 und 928, Anm. 298.

[5132] Brief von Leonrod an Steichele o. D. [10. bis 29. April 1889] (EAM EB Kasten 1, Nr. 18); vgl. Strötz 2004, 928, Anm. 299.

[5133] Brief von Rampf an Leonrod vom 15. April 1889, [2] (DAEI BA Bischofskonferenz Freising 1888).

Kirchenverhältnisse von jeher ein *verschlossenes Buch* gewesen seien und sich der Auditor Guidi durch ein zwar geschicktes, aber oberflächliches und verschlagenes Wesen ausgezeichnet habe, dürfe man jetzt die Hoffnungen auf den erfahrenen, neuen Nuntius Agliardi setzen, der die Verhältnisse in Bayern bald studiert haben werde und dann eingreifen könne.[5134] Während di Pietro tatsächlich ein entschiedener Anhänger der Versöhnungspolitik war und deshalb von der bayerischen Regierung geschätzt wurde,[5135] galt Ruffo-Scilla in Kreisen des Episkopats und des Zentrums als unfähig. Er beherrschte kaum die deutsche Sprache und beantragte bereits 1888 aus angeblich gesundheitlichen Gründen einen längeren Urlaub nach Italien, um dann nicht mehr nach München zurückzukehren, wobei möglicherweise die Intrigen seines Auditors und Geschäftsträgers Guidi eine Rolle gespielt haben könnten. Da in Regierungskreisen die Enzyklika „Officio Sanctissimo" vermutlich mit der Berichterstattung Guidis in Zusammenhang gebracht wurde, drängte die bayerische Regierung erfolgreich auf seine Abberufung.[5136]
Um Senestréy zu gewinnen, der in Rom Einfluss hatte, wandte sich Leonrod am 25. April 1889 auch an den Regensburger Oberhirten. Der wegen der Ablehnung seines Memorandumsentwurfs immer noch enttäuschte Senestréy antwortete am 3. Mai 1889, dass man derzeit einer Replik der Bischöfe nicht bedarf und dass auch Rom seines Wissens eine solche nicht erwartet. Da eine zweite Kollektivvorstellung des Episkopats auf Schwierigkeiten - wohl bei den staatsloyalen Bischöfen - stoßen werde, brauche man einen Entwurf zu einem neuen Memorandum aus Regensburg nicht zu fürchten.[5137] Unabhängig von seiner Enttäuschung rechnete Senestréy nicht mehr mit einem Erfolg bischöflicher Vorstellungen und setzte nun weit mehr als seine Amtsbrüder auf die Aktivitäten des politischen Katholizismus.[5138]

Nachdem Senestréy[5139] und Hergenröther[5140] den Heiligen Stuhl über das Reskript informiert hatten, erging am 29. April 1889 das päpstliche Breve „Sicut acceptum" an Steichele,[5141] in dem Leo XIII. seiner Enttäuschung freien Lauf ließ und teilweise sogar

---

[5134] Ebd.

[5135] Vgl. Greipl 1983 Bestände, 217.

[5136] Vgl. ebd., 229-230.

[5137] Vgl. Brief von Senestréy an Leonrod vom 3. Mai 1889 (DAEI BA Memorandum II 1889); vgl. Strötz 2004, 928-929, Anm. 301.

[5138] Vgl. Körner 1977, 36; vgl. Strötz 2004, 929, Anm. 305.

[5139] Nach Schlözer hätte Senestréy einen „im vollen jesuitischen Kampfestone" abgefassten Bericht über das Ministerialreskript nach Rom gesandt (Bericht von Schlözer an Bismarck vom 28. Mai 1889; zitiert nach: Möckl 1972, 276, Anm. 331); vgl. Schamari 1982 I, 94; vgl. Körner 1977, 35; vgl. Strötz 2004, 930, Anm. 308.

[5140] Vgl. Unadressierter Bericht Nr. 81053 von Hergenröther vom 13. April 1889, 40-43 (ASV SS Rubrica 255, Anno 1890, Fasc. 2). Auf Wunsch des Papstes verfasste Hergenröther am 18. April 1889 ein Konzept für ein Breve an Steichele, das die Antwort des Ministers scharf zurückwies und die bayerischen Bischöfe zu einem entschiedenen Eintreten für die Rechte der Kirche aufrief (vgl. Konzept von Hergenröther vom 18. April 1889, 46-47 (ASV SS Rubrica 255, Anno 1890, Fasc. 2)). In das endgültige Konzept des Breves ging von Hergenröthers Entwurf kaum etwas ein (vgl. Greipl 1983, 247-248, Anm. 237; vgl. Strötz 2004, 930, Anm. 307).

[5141] Vgl. Breve von Leo XIII. an Steichele vom 29. April 1889 (EAM EB Kasten 1, Nr. 18; Abschrift in: DAEI BA Memorandum II 1889; Abdruck in: Regensburger Morgenblatt vom 22. Mai 1889 (42. Jg.); OVBR 1889 Beilage, 3-4 (lateinischer Text); 5-7 (deutsche Übersetzung); PBEi 36 (1889), 71-72; AKKR 62 (1889), 152-154; Leonrod 1905 Systematische Zusammenstellung, 23-24; Deutscher Auszug in: Huber/Huber 1976, 905-906 (Nr. 428)). Zum Breve siehe: Grauert 1910/11, 269; Kißling III, 381;

eine Unvereinbarkeit der Auffassungen des Reskripts mit der katholischen Lehre konstatierte: „Leider steht diese Antwort mit Unseren und Eueren Wünschen durchaus nicht im Einklange. Allerdings hat der Kgl. Staatsminister in seinem Schreiben Euch gegenüber einen wohl freundlichen Ton angeschlagen; auch hat er in manchen Punkten inskünftig thunlichstes Entgegenkommen zugesichert. Rücksichtlich der Mehrzahl Euerer Bitten und Anträge jedoch und gerade der allerwichtigsten hat er sich jeder Zusage enthalten oder gar einen ganz gegensätzlichen Standpunkt eingenommen. Noch mehr: in der fraglichen Staatsschrift kommen Stellen vor, welche sich mit der katholischen Lehre nicht vertragen oder gegen die heiligsten Grundsätze verstoßen, welche die Kirche über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der geistlichen und weltlichen Gewalt stets festgehalten hat.“[5142] Weiterhin tat Leo XIII. seine Enttäuschung kund über das mangelnde Entgegenkommen der Regierung in der Redemptoristenfrage, bei der Sonderbehandlung klösterlicher Lehramtskandidatinnen und bei der potentiellen Hinzuziehung weltlicher Kommissare bei der Wahl der Oberen und der Ablegung der Ordensgelübde. Weiterhin protestierte der Papst gegen die einseitige Erhebung von Staatsgesetzen, die dem Konkordat entgegenstehende Bestimmungen enthalten würden, besonders gegen die Einschränkung des Verpflichtungscharakters der vatikanischen Konzilsbeschlüsse durch das königliche Plazet als Folge der langandauernden Missachtung des Konkordats durch den Staat.[5143] Der Papst beklagte zwar die zahlreichen Nachteile, die aus der Abweisung der bischöflichen Bittvorstellung der Kirche in Bayern erwachsen werden, hoffte aber, dass sich der Eifer der Bischöfe mit den Bemühungen der Gläubigen verbinden möge, um die kirchenfeindlichen Irrtümer in Bayern bald zu überwinden,[5144] was als Handlungsappell an den Episkopat und vor allem auch an den politischen Katholizismus empfunden wurde.[5145]

Da dieses Breve alle bisherigen päpstlichen Stellungnahmen zur bayerischen Kirchenfrage bei weitem übertraf,[5146] aber nicht direkt zu einer Replik an den Prinzregenten aufforderte, lag die Entscheidung bei Steichele. Der Münchner Erzbischof wollte die Veröffentlichung zunächst hinauszögern,[5147] was aber durch Senestréy vereitelt wurde, der am 22. Mai 1889 wiederum im Alleingang das päpstliche Dokument publiziert hatte.[5148] Am 7. Mai 1889 betonte Leonrod gegenüber Steichele, der Episkopat könne nach dem so eindeutig formulierten päpstlichen Breve kaum mehr schweigen. Zudem erklärte Leonrod seine Bereitschaft, bei den Amtsbrüdern wegen eines Zweiten Memorandums zu sondieren.[5149] Während Schreiber und Senestréy ein Zweites Memorandum nicht für

---

Möckl 1972, 276–277; Körner 1977, 35–36; Schamari 1982 I, 94–98; Hartmannsgruber 1991, 260; Aretin 2003, 282 (vgl. Strötz 2004, 929–930, Anm. 306).

[5142] Breve von Leo XIII. an Steichele vom 29. April 1889 (deutsche Übersetzung in: OVBR 1889 Beilage, 5).

[5143] Vgl. ebd., 5–6.

[5144] Vgl. ebd., 6–7.

[5145] Vgl. Möckl 1972, 277; vgl. Schamari 1982 I, 95, 99; vgl. Hartmannsgruber 1991, 260; vgl. Strötz 2004, Anm. 310–312.

[5146] Vgl. Bachem VIII, 5.

[5147] Vgl. Möckl 1972, 276.

[5148] Vgl. Regensburger Morgenblatt vom 22. Mai 1889 (42. Jg.); vgl. Möckl 1972, 276; vgl. Körner 1977, 35. Leonrod publizierte das Breve am 30. Mai 1889 (vgl. PBEi 36 (1889), 71–72); vgl. Strötz 2004, 931, Anm. 315.

[5149] Vgl. Brief von Leonrod an Steichele vom 7. Mai 1889 (EAM EB Kasten 1, Nr. 18); vgl. Körner 1977, 36; vgl. Strötz 2004, 931, Anm. 316–317.

notwendig hielten, plädierte Leonrod gegenüber Steichele für eine Replik, um die Angelegenheit nicht ausschließlich in die Hände einer für die bischöfliche Hierarchie unkontrollierbaren Laienaktion zu geben. Leonrod erinnerte auch daran, dass die Bischöfe das Ministerialreskript vom 8. April 1852 mit zwei Vorstellungen vom 28. April 1852 und vom 15. Mai 1853 beantwortet hatten, was dann zu einigen Konzessionen in der Ministerialentschließung vom 9. Oktober 1854 führte. So erklärte sich Leonrod bereit, im Juni 1889 auf Schloss Hirschberg die Replik zu entwerfen, um für das Gewährte zu danken, das Übergangene – wie das Studium am Germanicum oder die Frage der Ausländerpredigt – zu bedauern und für das volle Festhalten am Konkordat einzutreten sowie gegen das Plazet zu protestieren.[5150]

Da Steichele von Leonrods Plänen wenig begeistert war, die Aufforderung des Breves aber auch nicht übergehen konnte, entschloss sich der Münchner Erzbischof zuerst einmal zum Abwarten.[5151] Als die Planungen zum Katholikentag schon fortgeschritten waren, sandte Steichele am 30. Mai 1889 einen Rundbrief an seine Amtsbrüder, in dem er sich gegen eine Unterstützung der demokratischen Tendenzen des Katholikentags und damit gegen eine Teilnahme der Bischöfe aussprach. Die beabsichtigte Behandlung des Ministerialreskripts durch den Katholikentag hielt Steichele für ein kompetenzüberschreitendes Eindringen der Laienregierung und des demokratischen Elements in die Kirche.[5152] Wie die meisten anderen Bischöfe war auch Leonrod gegenüber der Laienbewegung skeptisch und wollte mit dem Zweiten Memorandum dem Katholikentag unbedingt zuvorkommen, da nur so der Anschein vermieden werden könnte, die Bischöfe seien gleichsam das Organ der Laienbewegung.[5153]

In seiner Antwort vom 14. Juni 1889 teilte Steichele Leonrod mit, dass die Idee zu einem Zweiten Memorandum bei einigen Bischöfen auf Ablehnung gestoßen sei, dass sich der Papst in seinem Breve nach dem Dafürhalten Agliardis nur allgemein erklärt habe und dass es deshalb auch der Nuntius für besser hielte, die Angelegenheit für jetzt beruhen zu lassen. Dennoch wolle er sich noch persönlich mit den Amtsbrüdern unterhalten, weshalb Leonrod beim Kiliansjubiläum in Würzburg vom 6. bis zum 9. Juli 1889 – wie vom Eichstätter Bischof ohnehin geplant[5154] – Sondierungsgespräche mit den Amtsbrüdern führen und einen Entwurf zu einer Replik ausarbeiten solle. Dieser Entwurf solle sehr kurz sein, die vom Kultusminister übergangenen Punkte nicht thematisieren und nur „eine Besprechung des Placet unter entschiedener Ablehnung der Ausdehnung desselben auf Glaubens- und Sittenangelegenheiten und unter Festhalten an den Bestimmungen des

---

[5150] Vgl. Brief von Leonrod an Steichele o. D. [nach 9. Mai 1889] (EAM EB Kasten 1, Nr. 18); vgl. Körner 1977, 36; vgl. Strötz 2004, 931–932, Anm. 319–322.

[5151] Für Körners Ansicht, Steichele wäre gleich zu Beginn für ein Zweites Memorandum gewesen, gibt es nach Strötz keine Anhaltspunkte, was auch durch Aretin bestätigt wird (vgl. Körner 1977, 36; vgl. Aretin 2003, 282; vgl. Strötz 2004, 932, Anm. 323).

[5152] Vgl. Zirkularbrief von Steichele an die bayerischen Bischöfe vom 30. Mai 1889 (Exemplar an Leonrod in: DAEI BA Placetum regium (& Katholikentag 1889)); vgl. Schamari 1982 I, 107–112; vgl. Strötz 2004, 932–933, Anm. 324–326.

[5153] Vgl. Brief von Leonrod an Steichele vom 6. Juni 1889 (Entwurf in: DAEI BA Placetum regium (& Katholikentag 1889)); vgl. Strötz 2004, 933, Anm. 327–328.

[5154] Vgl. Brief von Leonrod an Steichele vom 7. Mai 1889 (EAM EB Kasten 1, Nr. 18). Das Bistum Würzburg feierte das 1200-jährige Kiliansjubiläum (vgl. Strötz 2004, 933–934 und 931, Anm. 318).

Concordates enthalten."[5155] Steichele erlaubte dann die Beschäftigung des Katholikentags mit dem Ministerialreskript, riet aber erneut von einer Teilnahme der Bischöfe ab.[5156]
In seiner Antwort vom 17. Juni 1889 sprach sich Leonrod gegen eine förmliche Bischofskonferenz aus, da sie unnötiges Aufsehen verursachen würde, hielt es aber für günstig, die Pläne zu einem Zweiten Memorandum von den Oberhirten der Bamberger Kirchenprovinz beim Kiliansfest und von den Bischöfen der Münchner Metropolie bei der Konsekration des neuen Passauer Bischofs Antonius Thoma[5157] durch Steichele unter Assistenz von Dinkel und Senestréy am 28. Juli 1889 in Passau zu besprechen. Leonrod gestand Steichele, er habe zunächst von einer Replik auf die ministerielle Antwort auch nichts gehalten, aber durch das Studium der Passagen des Reskripts über das Plazet und die Altkatholikenfrage seine Meinung geändert. Da Lutz sein Verbot gegenüber den Konzilsdekreten vom 9. August 1870 aufrecht erhalte, so dass diese immer noch nicht vollzogen werden dürften, sei ein Zweites Memorandum unbedingt notwendig, um die Zurücknahme dieser Ministerialentschließung zu fordern, für die es nur einer einfachen Willensäußerung des Prinzregenten und keiner Verfassungsänderung bedürfe.[5158]

Bereits am 23. Juni 1889 sandte Leonrod seinen zuvor von Generalvikar Bernhard Schels[5159] durchgesehenen Entwurf[5160] zu einem Zweiten Memorandum an Steichele. Im Begleitbrief erläuterte Leonrod, er wolle im ersten Teil für das Gute des Reskripts danken

---

[5155] Brief von Steichele an Leonrod vom 14. Juni 1889 (DAEI BA Memorandum II 1889; zitiert nach: Strötz 2004, 934, Anm. 331).

[5156] Vgl. Brief von Steichele an Leonrod vom 14. Juni 1889 (DAEI BA Memorandum II 1889); vgl. Strötz 2004, 934, Anm. 332. Im Abstand von fast vier Jahren stellte Leonrod die damalige Situation wie folgt dar: *Am 14. Juni 1889 teilte mir der Hochwürdigste Herr Erzbischof von München Antonius v. Steichele mit, wie schwierig die Entscheidung sei, ob wir nach der oben berührten Ministerial-Entschließung uns nocheinmal an die Krone wenden oder die Sache beruhen lassen sollen. Der Hochwürdigste Herr Erzbischof von Bamberg, Friedrich von Schreiber, wie auch einzelne Hochwürdigste Herrn Bischöfe seien für das letztere. Der Hochwürdigste Herr Nuntius sei ohne Instruktion. Mein Anerbieten, einen Entwurf zu fertigen, akzeptiere er bereitwilligst* (Beilage zum Brief von Leonrod an Thoma vom 13. Februar 1893, [1] (EAM EB Kasten 5, Nr. 45)).

[5157] Thoma (1829–1897) empfing 1853 in Freising die Priesterweihe, übernahm nach Leonrods Bischofsernennung die landesherrliche Patronatspfarrei St. Zeno in Reichenhall und wurde 1883 Dompfarrer und Domkapitular in München. Nach dem Tod Bischof Weckerts am 13. Mai 1889 nominierte Prinzregent Luitpold den als staatsloyal geltenden Thoma am 24. März 1889 zum Bischof von Passau, die Präkonisation erfolgte am 27. Mai 1889, die Konsekration am 28. Juli 1889. Nach dem Tod Steicheles wurde Thoma am 23. Oktober 1889 für München nominiert. Am 30. Dezember 1889 erfolgte die Translation, am 21. April 1890 nahm er Besitz von seiner Erzdiözese. Zu Thoma siehe: Erwin Gatz, Thoma, Antonius von, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 759–760. Landersdorfer untersucht vor allem die Frage, ob es sich bei Thoma um ein uneheliches Kind König Ludwigs I. handle (vgl. Anton Landersdorfer, Antonius von Thoma – Bischof von Passau (1889), Erzbischof von München und Freising (1889–1897) – ein Königskind?, in: Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 43 (= Festschrift für Karl Hausberger zum 65. Geburtstag), Regensburg 2009, 275–295).

[5158] Vgl. Brief von Leonrod an Steichele vom 17. Juni 1889 (EAM EB Kasten 1, Nr. 18); vgl. Strötz 2004, 934–935, Anm. 336–337.

[5159] Schels (1824–1894) studierte für die Diözese Regensburg von 1842 bis 1848 im Germanicum, empfing 1848 in Regensburg die Priesterweihe, promovierte 1857 zum Doktor der Theologie, wirkte als Direktor des Amberger Lyzeums, wurde 1871 Eichstätter Domkapitular, 1892 Domdekan und war von 1887 bis 1894 Generalvikar (vgl. Strötz 2004, 126, Anm. 324; vgl. Klaus Kreitmeir, Schels, Bernhard, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 653).

[5160] Schels hatte nur zu kleineren, unwesentlichen Korrekturen geraten (vgl. Brief von Schels an Leonrod vom 21. Juni 1889 (DAEI BA Memorandum II 1889)); vgl. Strötz 2004, 935, Anm. 338.

und sich im zweiten Teil auf das Konkordat und das Plazet konzentrieren. Das Zweite Memorandum werde einen guten Eindruck auf die Katholiken machen und die Stimmung beim Katholikentag heben.[5161] Bei der Verteilung des Konzepts an die Amtsbrüder, die Leonrod für den wegen einer Firmreise verhinderten Steichele besorgte, betonte der Eichstätter Bischof in seinem Begleitbrief vom 27. Juni 1889 die Notwendigkeit eines Zweiten Memorandums mit dem peinlichen Eindruck, den die Ausdehnung des Plazets auf die Konzilsdekrete bei den Katholiken auch außerhalb Bayerns und Deutschlands gemacht habe.[5162] Deshalb müsse der Episkopat noch vor dem Katholikentag antworten, um jeden Zusammenhang der bischöflichen Adresse mit den politischen Tendenzen des Katholikentags zu vermeiden. Der Entwurf solle für die Besprechungen der Bischöfe in Würzburg und in Passau als Diskussionsgrundlage dienen, wobei die endgültige Entscheidung der Münchner Erzbischof habe.[5163]

Der „Entwurf einer allerunterthänigsten Vorstellung der Erzbischöfe u. Bischöfe Bayerns bei Sr. K. H. dem Prinzregenten gegen die ministerielle Antwort auf das bischöfliche Memorandum", den Leonrod kurz als „Memorandum II" bezeichnete,[5164] umfasste 27 Punkte und ging in den einleitenden drei ersten Punkten auf das Bestreben des Papstes nach einem friedlichen Ausgleich zwischen Konkordat und Religionsedikt ein.[5165]

Der erste Hauptabschnitt war dem Dank für das Entgegenkommen der Regierung im Ministerialreskript vom 28. März 1889 gewidmet. Der Entwurf hob besonders die Betonung von Religion und Sittlichkeit als Grundlage der staatlichen Ordnung hervor, die Zusicherung des Fernhaltens von Gegnern des Christentums von öffentlichen Lehrämtern und konstatierte, dass tatsächlich nur ein geringer Teil der Hochschullehrer von keiner tief religiösen Gesinnung erfüllt sei. Leonrod dankte auch für die Wiederherstellung der Vergünstigungen der Ministerialentschließung von 1852 und für das Versprechen, sich für die Abschaffung der Militärpflicht für Priesteramtskandidaten einzusetzen.[5166]

Im zweiten Hauptabschnitt kritisierte Leonrod zuerst, Lutz habe die Forderungen nach Aufhebung des Predigtverbots für Ausländer und des Studienverbots für das Germanicum einfach übergangen. Im Blick auf die Ablehnung der Vergünstigungen für klösterliche Lehramtskandidatinnen verwies Leonrod auf den besonderen Lehrerfolg der Ordensfrauen und auf die moralische Bedenklichkeit der Turnunterrichtsprüfung. In der

---

[5161] Vgl. Brief von Leonrod an Steichele vom 23. Juni 1889 (EAM EB Kasten 1, Nr. 18); vgl. Strötz 2004, 935–936, Anm. 339.

[5162] Wie Leonrod aus seinem Briefwechsel mit Erzbischof Heiß von Milwaukee wusste, hätten die Ausführungen von Lutz zum Plazet außerhalb Deutschlands einen so schrecklichen Eindruck gemacht, dass der bayerische Episkopat zu diesem Punkt unbedingt Stellung beziehen sollte (vgl. Brief von Heiß an Leonrod vom 30. Mai 1889 (DAEI BA Correspondenz mit dem Erzbischof von Milwaukee)); vgl. Strötz 2004, 935, Anm. 342.

[5163] Vgl. Briefkonzept von Leonrod an die bayerischen Bischöfe vom 27. Juni 1889 (DAEI BA Memorandum II 1889). An Schreiber verfasste Leonrod einen zusätzlichen Begleitbrief mit Erläuterungen (vgl. Brief von Leonrod an Schreiber vom 29. Juni 1889 (AEB Rep 1/2, 150)); vgl. Strötz 2004, 936, Anm. 344.

[5164] Vgl. Leonrods Entwurf zum Memorandum II (DAEI BA Memorandum II 1889; Strötz 2004, 1138–1148); vgl. Strötz 2004, 1138, Anm. 26 und 936, Anm. 347.

[5165] Vgl. Leonrods Entwurf zum Memorandum II, Punkt 1–3 (Strötz 2004, 1138–1139); vgl. Strötz 2004, 936.

[5166] Vgl. Leonrods Entwurf zum Memorandum II, Punkt 4–10 (Strötz 2004, 1139–1141); vgl. Strötz 2004, 936–937.

Redemptoristenfrage glaubte Leonrod, eine Befürwortung der Rückkehr der Patres durch die Regierung erwarten zu dürfen.[5167]
Der Zentralteil befasste sich eingehend mit der Ausdehnung des Plazets auf Glaubens- und Sittenlehren und bestritt vehement die Anwendung des § 58 des Religionsedikts auf Entscheidungen des kirchlichen Lehramts. Bei der Analyse der Grundlagen mahnte Leonrod eine Auslegung des § 58 nach den Grundsätzen der Entschließung von 1845 an und verwies auf die durch das Konkordat garantierte und von den früheren Herrschern stets geachtete Freiheit der katholischen Kirche in Bayern. Durch die Verweigerung des Plazets für die Konzilsdekrete und das Verbot, die im Konzil definierte Glaubenslehre den Gläubigen in Bayern mitzuteilen, habe sich das Ministerium Lutz einen direkten Eingriff in die Angelegenheiten des Glaubens der Kirche erlaubt, der in schroffem Gegensatz zum Konkordat und zur Verfassung stehe. Um diesen Missstand zu beheben, bedürfe es keiner Verfassungsänderung, sondern nur einer Aufhebung des Ministerialerlasses vom 9. August 1870 durch das freie Ermessen des Prinzregenten.[5168] Leonrod hielt diesen Schritt für dringend erforderlich, weil „das katholische Bayern dermalen wohl das einzige Land des Erdkreises sein dürfte, welches sein ministerielles Veto den von der ganzen katholischen Kirche angenommenen Decreten des vaticanischen Concils gegenüber noch aufrecht zu erhalten sucht."[5169] Abschließend versicherte Leonrod, das Eintreten des Episkopats für Gott und den Glauben sei nur ein Ausdruck ihrer unverbrüchlichen Treue zur Krone und ihren Rechten.[5170]

Als erster Bischof antwortete Senestréy am 30. Juni 1889 und verweigerte dem Entwurf in seiner gegenwärtigen Form die Zustimmung, da die klare Nichtanerkennung des § 58 des Religionsedikts fehle.[5171] Nachdem sich Senestréy sehr für das erste Memorandum engagiert hatte, war seine Ablehnung der Replik auffällig. Neben Revanchegedanken, nachdem sein Entwurf 1888 durch Leonrods Konzept ausgestochen worden war, dürfte dieses Verhalten Senestréys auch dadurch zu erklären sein, dass der Regensburger Bischof lieber die Aktionen des politischen Katholizismus nutzen wollte, als bischöfliche Beschwerden zu formulieren, die ohnehin eine Ablehnung erfahren würden.[5172] Leonrod hatte den Gedanken der Nichtanerkennung auch schon erwogen, aber dann doch wieder verworfen, um nicht die Vorgängerbischöfe, die den § 58 formal und faktisch anerkannt hatten, zu kompromittieren, und um Lutz keine Gelegenheit zu bieten, diese Bischöfe zur Gegenargumentation heranzuziehen. Ferner ging es Leonrod nicht um die Anerkennung des § 58 durch die Bischöfe, sondern um die richtige Auslegung durch die Regierung. Weiterhin müsse man mit einer Nichtanerkennung des § 58 den aussichtslosen Weg der Verfassungsänderung betreten. Schließlich würde es genügen, darauf zu bestehen, den in

---

[5167] Vgl. Leonrods Entwurf zum Memorandum II, Punkt 11–14 (Strötz 2004, 1141–1143); vgl. Strötz 2004, 937.
[5168] Vgl. Leonrods Entwurf zum Memorandum II, Punkt 15–26 (Strötz 2004, 1143–1148); vgl. Strötz 2004, 937–938.
[5169] Leonrods Entwurf zum Memorandum II, Punkt 26 (zitiert nach: Strötz 2004, 1148); vgl. Strötz 2004, 938.
[5170] Vgl. Leonrods Entwurf zum Memorandum II, Punkt 27 (Strötz 2004, 1148); vgl. Strötz 2004, 938–939.
[5171] Vgl. Brief von Senestréy an Leonrod vom 30. Juni 1889 (DAEI BA Memorandum II 1889); vgl. Strötz 2004, 939 und 939, Anm. 365.
[5172] Siehe auch Steicheles Formulierung, dem die ablehnende Haltung Senestréys zum Zweiten Memorandum besonders auffallend vorkam (Brief von Steichele an Leonrod vom 3. Juli 1889 (DAEI BA Memorandum II 1889)); vgl. Strötz 2004, 939–940, Anm. 370.

der Verfassung verankerten § 58 nach dem Konkordat zu interpretieren.[5173] Am 3. Juli 1889 sprach sich Steichele erstmals ganz entschieden für eine Replik der Oberhirten auf das Ministerialreskript aus, da vor allem die Plazet- und Altkatholikenfrage einen offiziellen Einspruch erforderlich machen würden. Steichele plädierte allerdings für Kürzungen bei denjenigen Punkten, die sicher wieder eine Ablehnung durch das Ministerium erfahren würden, nämlich bei der Redemptoristenfrage, beim Eintritt ins Germanicum und bei der Begünstigung der Prüfungen bei klösterlichen Lehramtskandidatinnen. Da Steichele an der Besprechung in Würzburg nicht teilnehmen könne, trug er Leonrod auf, dort die Änderungsvorschläge des Münchner Erzbischofs bekannt zu machen.[5174]

Der in Bamberg krank darniederliegende Schreiber erstellte am 4. Juli 1889 ein ausführliches „Votum über den Entwurf einer Replik auf die ministerielle Erwiderung unseres Memorandums vom 14. Juni 1888", das sein Vertreter auf dem Kiliansjubiläum, Domkapitular Georg Freytag,[5175] an die dort versammelten Suffraganbischöfe der Bamberger Kirchenprovinz verteilen sollte. In diesem Votum lobte Schreiber zwar Form und Inhalt des Entwurfs und gab auch die Zusicherung seiner Unterschrift, falls es die Zustimmung der Mehrheit der Bischöfe finden würde, stellte aber Notwendigkeit und Opportunität einer solchen Replik in Frage und bescheinigte dem geplanten Unternehmen Misserfolg und Schaden für die Kirche. Die Standpunkte und Prinzipien von Episkopat und Regierung im Blick auf das Plazet seien so unverrückbar, dass eine Auseinandersetzung darüber nur bitteren Missmut hervorbringen würde und nur die Zeit eine Veränderung bringen könne. Anstelle des Episkopats, der sich bereits früher gegen die Ausdehnung des Plazets auf Glaubens- und Sittenlehren verwahrt hätte, solle lieber der Heilige Stuhl mit der Regierung direkt verhandeln, da es sich um eine Verfassungsangelegenheit handle. Die geplante Replik komme etwas spät und würde deshalb bei der Regierung einen schlechten Eindruck machen, was sich nachteilig auf die Haltung des Prinzregenten auswirken könne, auf dessen Wohlwollen man angewiesen sei. Durch das zeitliche Aufeinandertreffen der Replik und des Katholikentages und den Anschein eines Kausalzusammenhangs bestehe die Gefahr, dass der Episkopat für alles verantwortlich gemacht wird, was die Laien auf ihrer Versammlung vorbringen. Schließlich solle man zuerst abwarten, wie sich die gewährten Zugeständnisse in der Praxis bewährten, da sonst der Eindruck entstehe, die Bischöfe wollten der Regierung mit Hast etwas abtrotzen. So aber ergebe sich die Gelegenheit, auf das Predigtverbot für Ausländer, das Studienverbot für das Germanicum, die Begünstigungen der klösterlichen Lehramtskandidatinnen und die Redemptoristenfrage zurückzukommen.[5176]

---

[5173] Vgl. Brief von Leonrod an Steichele vom 2. Juli 1889 (EAM EB Kasten 1, Nr. 18); vgl. Strötz 2004, 939, Anm. 367.

[5174] Vgl. Brief von Steichele an Leonrod vom 3. Juli 1889 (DAEI BA Memorandum II 1889; Entwurf in: EAM EB Kasten 1, Nr. 18); vgl. Beilage zum Brief von Leonrod an Thoma vom 13. Februar 1893, [1–2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 45); vgl. Körner 1977, 36; vgl. Strötz 2004, 939, Anm. 368–369. Leonrod hatte schon zuvor an Steichele geschrieben und zu Senestréys Vorwurf Stellung bezogen (vgl. Brief von Leonrod an Steichele vom 2. Juli 1889 (EAM EB Kasten 1, Nr. 18); vgl. Strötz 2004, 939 und 939, Anm. 366).

[5175] Freytag (1822–1902) empfing 1847 die Priesterweihe, wurde 1881 Domkapitular und war Mitbegründer des dortigen Arbeitervereins (vgl. Strötz 2004, 940, Anm. 372).

[5176] Vgl. Votum von Schreiber vom 4. Juli 1889 (DAEI BA Memorandum II 1889). Leonrod fertigte eigenhändig eine Abschrift von Schreibers Votum an (DAEI BA Memorandum II 1889). Am 22. Juli 1889

Leider blieb am Rand der Würzburger Feierlichkeiten kaum Zeit zu eingehenden Gesprächen, wie Leonrod später berichtete.[5177] Ehrler musste früher abreisen und übergab Leonrod nur schriftlich seine Änderungsvorschläge, erteilte aber dem Entwurf grundsätzlich seine Zustimmung. Stein war vom Kiliansjubiläum so sehr in Anspruch genommen, dass er das Konzept noch gar nicht gelesen hatte[5178] und von Leonrod am 20. Juli 1889 schriftlich um die Kundgebung seiner Ansicht gebeten werden musste.[5179]
Als Hergenröther zu Besuch in Eichstätt weilte, sprach er sich für die Replik aus und versicherte, Leo XIII. würde gemäß seinem Breve vom 29. April 1889 eine bischöfliche Antwort auf das Ministerialreskript und eine besonnene Verwahrung gegen das Plazet gerne sehen.[5180]
Im Gegensatz zu Hergenröther brachte Stein am 21. Juli 1889 gegen das Zweite Memorandum zahlreiche Bedenken vor. Nach Stein käme die Replik zu spät, da bereits das erste Memorandum und das Breve die Beschwerdepunkte vorgetragen hätten. Die Opportunität sei ebenfalls nicht gegeben, da die Regierung mit Sicherheit keine neuen Konzessionen gewähren würde. Theorie und Praxis des Plazets seien mit dem Staat schon so sehr verflochten, dass man keine Veränderungen für die Kirche erwarten dürfe. Stein bezweifelte, ob das Plazet den Vollzug der Dogmen durch die Gläubigen überhaupt berühren würde, da in der Verfassung die Gewissensfreiheit garantiert sei und die Regierung „de facto" nur die staatsrechtliche Erzwingung der kirchlichen Beschlüsse verweigern würde. Da der Staat durch eine entgegenkommende Handhabung des Plazets die Schärfe der konkordatswidrigen Verfassungsbestimmungen bereits gemildert habe, solle man diese Praxis nicht durch eine neue Vorstellung gefährden. Schließlich verwies Stein auf die Gefahr der Wahrnehmung von Dependenzen im Zusammenhang mit dem geplanten Katholikentag. Deshalb solle man vom Plan eines Zweiten Memorandums Abstand nehmen. Sollte sich die Mehrheit der Bischöfe der Replik anschließen, sei er zwar zur Unterschrift bereit, jedoch unter Ablehnung der Verantwortlichkeit für etwaige negative Folgen und unter der Voraussetzung, dass die Ausführungen über das Plazet gekürzt und die Punkte 23 bis 26 sowie die Forderungen zum Germanicum und zu den Lehramtskandidatinnen wegfallen würden.[5181] Enttäuscht fasste Leonrod die einschneidenden Korrekturen Steins in die Worte: *Durch die sodann eingelaufenen Modifikationsvorschläge besonders durch das Votum des hochwürdigsten Herrn Bischofs von Würzburg schrumpfte der Entwurf dermaßen zusammen, daß er seinen eigentlichen Wert verlor.*[5182]

---

leitete Leonrod Schreibers Votum auch an Steichele weiter (vgl. Strötz 2004, 940–941 und 940, Anm. 373 sowie 943, Anm. 382).

[5177] Vgl. Beilage zum Brief von Leonrod an Thoma vom 13. Februar 1893, [2] (EAM EB Kasten 5, Nr. 45).

[5178] Vgl. Bericht von Leonrod über die Würzburger Besprechung vom 21. Juli 1889 (EAM EB Kasten 1, Nr. 18; Entwurf in: DAEI BA Memorandum II 1889); vgl. Strötz 2004, 941 und 941, Anm. 376.

[5179] Vgl. Brief von Leonrod an Stein vom 20. Juli 1889 (EAM EB Kasten 1, Nr. 18); vgl. Strötz 2004, 942–943 und 942, Anm. 377.

[5180] Vgl. Bericht von Leonrod über die Würzburger Besprechung vom 21. Juli 1889 (EAM EB Kasten 1, Nr. 18); vgl. Beilage zum Brief von Leonrod an Thoma vom 13. Februar 1893, [3] (EAM EB Kasten 5, Nr. 45); vgl. Körner 1977, 36; vgl. Greipl 1983, 246–252; vgl. Strötz 2004, 942 und 942, Anm. 380–381.

[5181] Vgl. Brief von Stein an Leonrod vom 21. Juli 1889 (DAEI BA Memorandum II 1889); vgl. Strötz 2004, 943–944 und 943, Anm. 832.

[5182] Beilage zum Brief von Leonrod an Thoma vom 13. Februar 1893, [3] (EAM EB Kasten 5, Nr. 45).

Während sich Leonrod gegenüber Schreiber und Steichele über Steins Antwort beklagte,[5183] votierten die zur Bischofsweihe in Passau versammelten Oberhirten der Münchner Kirchenprovinz im Anschluss an Stein ebenfalls gegen eine Replik. Leonrod konstatierte: *Bei der Beratung in Passau entschied das Würzburger Gutachten.*[5184] Der wankelmütige Steichele hatte sich in Passau leicht überzeugen lassen, da er das Memorandum ohnehin nie wollte und jedem Konflikt mit dem Staat aus dem Weg zu gehen gedachte.[5185] Wie Steichele am 31. Juli 1889 Leonrod berichtete, hielten die Münchner Suffraganbischöfe die Replik für verspätet und wegen der Wiederholung früherer Forderungen für unangemessen. Dennoch solle die Plazetfrage nicht übergangen werden, sondern in Zukunft aufgegriffen werden, sobald die Regierung dazu einen Anlass gebe.[5186] Da sich bis auf Leonrod und Ehrler[5187] die Mehrheit des Episkopats gegen eine Replik ausgesprochen hätte, solle man die Angelegenheit für jetzt beruhen lassen und sich auch gegenüber dem Katholikentag jeder Aktion enthalten.[5188]

In seiner Enttäuschung über das seiner Meinung nach vor allem von Stein vereitelte Zweite Memorandum schrieb Leonrod am 5. August 1889 an Steichele. Leonrod räumte den späten Zeitpunkt der Replik ein, bezweifelte aber, ob es in der Zukunft eine bessere Gelegenheit geben werde, sich gegenüber der Ausdehnung des Plazets auf Dekrte des Glaubens zu verwahren. Ohne die Eingabe bestehe nun die Gefahr, dass der im September 1889 stattfindende Katholikentag zum Ersatz für das Zweite Memorandum werde.[5189]

Als Leonrod das am 26. Juli 1889 von Leo XIII. an den Organisator des Katholikentags, Fürst Löwenstein, verfasste Handschreiben bekannt wurde,[5190] gab er seine Skepsis gegen die Laienversammlung auf und hoffte, der Katholikentag könne einige Anliegen seines Entwurfs transportieren oder Druck auf die Bischöfe ausüben, sich doch noch zu einer Zweiten Denkschrift zu entschließen. Tatsächlich fanden sich in Löwensteins Aufruf vom 9. August 1889 das Memorandum und die Ministerialantwort als die beiden ersten Tagungspunkte.[5191] Da durch das päpstliche Schreiben der Katholikentag keine Privatsache mehr war und man mit der Teilnahme aller Zentrumsmitglieder rechnen musste, stellte sich die Frage nach der Beteiligung des Episkopats neu. Obwohl Leonrod die Beteiligung für seine Person erwogen und Senestréy durch ein Hirtenschreiben die Gläubigen für den Katholikentag mobilisiert hatte, beließ es Steichele aus Rücksicht auf

---

[5183] Vgl. Brief von Leonrod an Schreiber vom 22. Juli 1889 (AEB Rep. 1/2, 150); vgl. Begleitbrief von Leonrod zur Übersendung des Votums von Stein an Steichele vom 22. Juli 1889 (EAM EB Kasten 1, Nr. 18; Entwurf in: DAEI BA Memorandum II 1889); vgl. Strötz 2004, 944 und 944, Anm. 387–388.

[5184] Beilage zum Brief von Leonrod an Thoma vom 13. Februar 1893, [4] (EAM EB Kasten 5, Nr. 45).

[5185] Vgl. Strötz 2004, 944–945 und 945, Anm. 399.

[5186] Vgl. Beilage zum Brief von Leonrod an Thoma vom 13. Februar 1893, [4] (EAM EB Kasten 5, Nr. 45).

[5187] Vgl. Brief von Ehrler an Leonrod vom 17. August 1889 (DAEI BA Memorandum II 1889)); vgl. Strötz 2004, 945, Anm. 394.

[5188] Vgl. Brief von Steichele an Leonrod vom 31. Juli 1889 (DAEI BA Memorandum II 1889; Entwurf in: EAM EB Kasten 1, Nr. 18); vgl. Strötz 2004, 944–945 und 944, Anm. 392.

[5189] Vgl. Brief von Leonrod an Steichele vom 5. August 1889 (EAM EB Kasten 1, Nr. 18); vgl. Strötz 2004, 945–946 und 945, Anm. 400.

[5190] Vgl. Brief von Leo XIII. an Löwenstein vom 26. Juli 1889 (OVBR 1889, 74–75; PBEi 36 (1889), 111–112; deutsche Übersetzung in: Bayerischer Katholikentag 1889, 8–9). Zum Brief des Papstes siehe: Siebertz 1924, 264; Möckl 1972, 284–285; Schamari 1982 I, 106 (vgl. Strötz 2004, 946, Anm. 402).

[5191] Vgl. Adresse des bayerischen Episkopats an Leo XIII. vom Juni 1889 (OVBR 1889, 75–76); vgl. Antwortschreiben von Leo XIII. an den bayerischen Episkopat (OVBR 1889, 76–77); vgl. Bayerischer Katholikentag 1889, 10–12; vgl. Schamari 1982 I, 115; vgl. Strötz 2004, 946 und 946, Anm. 404.

eine mögliche Verschlechterung des Verhältnisses zum Thron bei der von ihm zugesagten Gesinnungserklärung.[5192]

So fand am 23. September 1889 der bayerische Katholikentag in München[5193] ohne Beteiligung des Episkopats statt. Während die staatsloyalen Oberhirten Steichele, Schreiber und Dinkel jeden Kontakt vermieden, verfassten Leonrod, Ehrler, Stein, Senestréy und Thoma aufmunternde Grußworte.[5194] Mit den Reden des Zentrumsabgeordneten Balthasar Daller,[5195] des pfälzischen Zentrumspolitikers Julius Siben[5196] und des Münchner Stadtpfarrers Georg Adalbert Huhn[5197] wurde der Katholikentag zu einer machtvollen Demonstration gegen das Ministerium Lutz. Die Appelle zur Behebung der Beschwerden des Memorandums setzten sich dann im Landtag fort, in dem das Zentrum im November 1889 die Forderungen zum Plazet und zur Altkatholiken- und Redemptoristenfrage einbrachte.[5198]

Während der in der Abgeordnetenkammer bereits genehmigte Plazetantrag vorerst am Veto der Reichsräte scheiterte, kam nach Döllingers Tod am 10. Januar 1890 Bewegung in die Altkatholikenfrage, indem die Regierung auf der Grundlage eines am 10. März 1890 von Kapitularvikar Rampf – nach Steicheles Tod am 9. Oktober 1889 war Rampf

---

[5192] Vgl. Brief von Leonrod an Steichele vom 23. August 1889 (EAM EB Kasten 1, Nr. 19; Entwurf in: DAEI BA Placetum regium (& Katholikentag 1889)); vgl. Hirtenbrief von Senestréy über die Giordano-Bruno-Feier in Rom vom 11. August 1889 (OVBR 1889, 79–81, 85–88); vgl. Brief von Leo XIII. an Löwenstein vom 26. Juli 1889 (OVBR 1889, 74–75); vgl. Brief von Steichele an Leonrod vom 27. August 1889 (DAEI BA Placetum regium (& Katholikentag 1889); Entwurf in: EAM EB Kasten 1, Nr. 19); vgl. Brief von Steichele an Leonrod vom 12. September 1889 (DAEI BA Placetum regium (& Katholikentag 1889)). Siehe dazu: Schamari 1982 I, 115–117; Aretin 2003, 289; Strötz 2004, 946–948 (vgl. Strötz 2004, 946–947, Anm. 405, 408–410 und 948, Anm. 413–414).

[5193] Zum Münchner Katholikentag am 23. September 1889 siehe: Schamari 1982 I, 119–131; zur Vorgeschichte siehe: Schamari 1982 I, 107–119.

[5194] Abdruck der Grußworte von Leonrod und Senestréy in: Bayerischer Katholikentag 1889, 29–30. Siehe dazu: Möckl 1972, 286; Bachem VIII, 7–8; Schamari 1982 I, 118; Hartmannsgruber 1991, 261; Aretin 2003, 283; Strötz 2004, 948–949 (vgl. Strötz 2004, 949, Anm. 416, 418).

[5195] Daller (1835–1911) empfing 1860 die Priesterweihe, promovierte 1861, lehrte 1864 Kirchenrecht und Patrologie in Freising, war Mitbegründer der Patriotenpartei, von 1871 bis 1911 Landtagsabgeordneter und 1891 Vorsitzender der Zentrumsfraktion (vgl. Karl Petermeier, Balthasar Daller, Politiker und Parteiführer, 1835–1911. Studien zur Geschichte der bayerischen Zentrumspartei (Diss.), München 1956). Seine Katholikentagsrede ist abgedruckt in: Bayerischer Katholikentag 1889, 16–28; vgl. Schamari 1982 I, 125–126; vgl. Strötz 2004, 950, Anm. 422–423.

[5196] Siben (1851–1907) war 1882 Mitbegründer des pfälzischen Zentrumsvereins, tätig im Volksverein für das katholische Deutschland, von 1899 bis 1906 Zentrumsabgeordneter im Landtag und Organisator des pfälzischen Katholikentags in Neustadt an der Hardt am 28. Juli 1889 (vgl. Bachem VIII, 6–7, Anm. 1; vgl. Möckl 1972, 279, Anm. 341). Seine Katholikentagsrede ist abgedruckt in: Bayerischer Katholikentag 1889, 31–46; vgl. Schamari 1982 I, 128–129; vgl. Strötz 2004, 950, Anm. 424–425.

[5197] Huhn (1839–1903) empfing 1862 die Priesterweihe, war 1864 Kaplan in Aschaffenburg, 1871 Stadtpfarrprediger in der Au in München und von 1883 bis 1903 Stadtpfarrer von Hl. Geist in München (vgl. Lieselotte Klemmer, Huhn, in: Karl Bosl (Hg.), Bosls Bayerische Biographie. 8000 Persönlichkeiten aus 15 Jahrhunderten, Regensburg 1983, 378). Seine Katholikentagsrede ist abgedruckt in: Bayerischer Katholikentag 1889, 47–60; vgl. Schamari 1982 I, 130; vgl. Strötz 2004, 950, Anm. 426–427.

[5198] Siehe dazu: Schamari 1982 I, 132–195. Am 8. November 1889 brachte die Zentrumsfraktion die Plazet- und Altkatholikenfrage ein und beantragte am 13. November 1889 die Zurücknahme der Ausdehnung des Jesuitengesetzes auf die Redemptoristen (Texte in: Huber/Huber 1976, 907–908 (Nr. 429–430)). Siehe dazu: Kißling III, 382–386; Bachem VIII, 8–10; Möckl 1972, 295–304; Körner 1977, 39–42, 58–59; Weiß 1983, 377–379, 386–393; Hartmannsgruber 1991, 261; Aretin 2003, 290 (vgl. Strötz 2004, 950–951, Anm. 428).

Kapitularvikar geworden – im Alleingang eingebrachten Antrags[5199] mit der Entschließung vom 15. März 1890 die Trennung der Altkatholiken von der katholischen Kirche für die Erzdiözese München und Freising konstatierte.[5200] Was sich auf den ersten Blick wie ein Erfolg ausnahm, hielten Leonrod und Senestréy für einen gefährlichen Kompromiss, da Rampf den Ausschluss der Altkatholiken vor allem mit deren Weigerung begründete, auch andere vom Staat plazetierte Dogmen wie das der Unbefleckten Empfängnis Mariens von 1854 anzuerkennen. Da sich nun die Ministerialentschließung gerade diese Argumentation aneignete, konnte sie die strittige Frage der Anerkennung der Konzilsbeschlüsse geschickt umgehen, womit es Lutz gelungen war, die Geltung des Plazets für Glaubenslehren zu wahren und nach außen hin Kompromissbereitschaft zu demonstrieren. Im Gegensatz zu den anderen Bischöfen weigerten sich Leonrod und Senestréy, nach Rampfs Vorbild und auf Agliardis Aufforderung hin ähnliche Anträge zu stellen, so dass der staatskirchliche Status der Altkatholiken in Bayern für eine gewisse Zeit von Diözese zu Diözese unterschiedlich war.[5201]

Nachdem Lutz aus Krankheitsgründen am 31. Mai 1890 seinen Rücktritt eingereicht hatte und am 3. September 1890 verstorben war, legte der seit dem 1. Juni 1890 amtierende Kultusminister Ludwig August Müller[5202] Senestréy dar, von den beiden resistenten Bischöfen nur einen Jurisdiktionsakt zum Ausschluss der Altkatholiken zu verlangen. Senestréy ging auf diesen Vorschlag am 3. Juli 1890 ein,[5203] Leonrod am 19. Juli 1890,[5204] so dass der Staat am 25. Juli 1890 auch für die Diözesen Eichstätt und Regensburg die Abtrennung der Altkatholiken konstatieren konnte.[5205]

---

[5199] Vgl. Antrag von Rampf in der Abgeordnetenkammer vom 10. März 1890 (Verus 1890, 74–76 (Beilage IV); AKKR 64 (1890), 442–444; Auszug in: Huber/Huber 1976, 911–912 (Nr. 432)). Zur Lösung der Altkatholikenfrage siehe: Schamari 1982 I, 195–222; Freisen 1916, 127; Kißling III, 386–387; Grasser 1967, 130; Möckl 1972, 324–325; Körner 1977, 42; Greipl 1991, 263–267; Hartmannsgruber 1991, 262; Strötz 2004, 951 (vgl. Strötz 2004, 951, Anm. 431 und 953, Anm. 443).

[5200] Vgl. Ministerialentschließung vom 15. März 1890 (Verus 1890, 77–80 (Beilage V) AKKR 64 (1890), 444–447; vgl. Grasser 1967, 131–134. Auszug in: Huber/Huber 1976, 913–915 (Nr. 433)). Siehe dazu: Grauert 1910/11, 175–276; Freisen 1916, 127; Kißling III, 378–379; Möckl 1972, 325; Körner 1977, 43; Hartmannsgruber 1991, 262; Strötz 2004, 951 (vgl. Strötz 2004, 951, Anm. 432 und 953, Anm. 447).

[5201] Vgl. Strötz 2004, 951–954; vgl. Verus 1890, 65–66; vgl. Kißling III, 388, 391; vgl. Freisen 1916, 128; vgl. Möckl 1972, 325; vgl. Körner 1977, 43; vgl. Schamari 1982 I, 223–227.

[5202] Müller (1846–1895) war von 1879 bis 1880 Sekretär Ludwigs II., 1884 Oberregierungsrat im Innenministerium, 1888 Polizeipräsident in München und von 1890 bis 1895 Kultusminister (vgl. Schärl 1955, 103 (Nr. 41)).

[5203] Vgl. Brief von Senestréy an Leonrod vom 3. Juli 1890 mit Abschrift von Senestréys Schreiben an Müller vom 3. Juli 1890 (DAEI BA Altkatholikenfrage); vgl. AKKR 64 (1890), 449–450; vgl. Strötz 2004, 954–955 und 955, Anm. 457.

[5204] Vgl. Brief von Agliardi an Leonrod vom 11. Juli 1890 (DAEI BA Altkatholikenfrage); vgl. Brief von Agliardi an Leonrod vom 15. Juli 1890 (DAEI BA Altkatholikenfrage); vgl. Brief von Leonrod an Müller vom 19. Juli 1890 (Abschrift in: DAEI BA Altkatholikenfrage); vgl. AKKR 64 (1890), 450; vgl. Strötz 2004, 955, Anm. 458–460.

[5205] Vgl. Freisen 1916, 128; vgl. Kißling III, 391–392; vgl. Möckl 1972, 325; vgl. Hartmannsgruber 1991, 262; vgl. Strötz 2004, 955 und 955, Anm. 461–463.